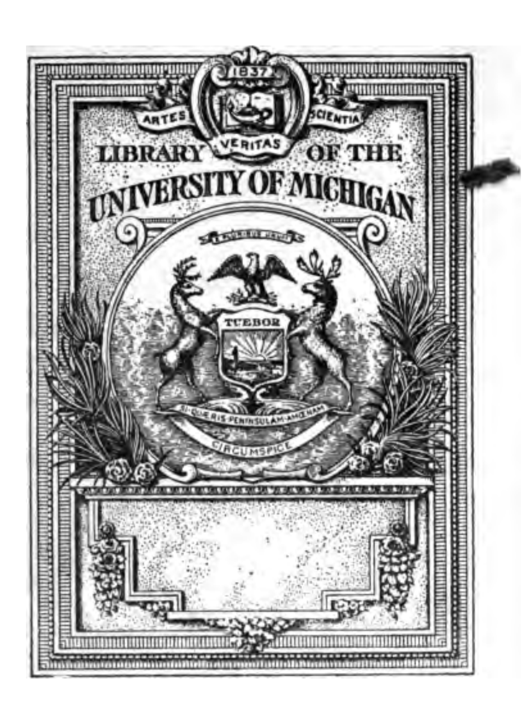

114
.B964
1771
pt.4



Julius Klengel.





D. Anton Friedrich Büschings,
Königl. preuß. Oberconsistorialraths, und Directors des Gymnasii im grauen Kloster zu Berlin, auch der dasigen und der Cölnischen Schule,

neue Erdbeschreibung

Vierter Theil,

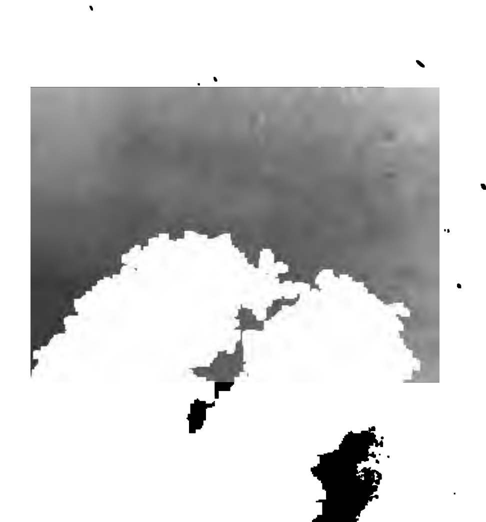
welcher
die vereinigten Niederlande, Helvetien, Schlesien und Glatz, enthält.

Dritte Auflage.



Mit Röm. Kais. und Churf. Sächs. wie auch der hochlöbl. Eidgenossensch. Zürich, Glarus, Basel, Appenzell und der löbl. Reichsstädte Gallen, Mühlhausen und Biel Freyheiten.

Hamburg, bey Johann Carl Bohn. 1767.





Vorbericht.

Durch Gottes gnädigen Beystand, habe ich 1760 zu Göttingen die erste, und 1762 zu S. Petersburg die **zweyte** Auflage dieses vierten Theils meiner Erdbeschreibung ausgefertiget, und jetzt erscheint die **dritte**. Dieser Theil, welcher Europa beschließt, ist eben so, wie die vorhergehenden, ausgearbeitet, und verschaffet eine weit fruchtbarere, richtigere, genauere und vollständigere Kenntniß der darinnen beschriebenen Staaten, als man vorher davon gehabt hat. Er hat aber auch noch Mängel und Fehler, die ich nicht habe heben können, und größtentheils die freundschaftliche und gü-



Vorbericht.

Durch Gottes gnädigen Beystand, habe ich 1760 zu Göttingen die erste, und 1762 zu S. Petersburg die zweyte Auflage dieses vierten Theils meiner Erdbeschreibung ausgefertiget, und jetzt erscheint die **dritte**. Dieser Theil, welcher Europa beschließt, ist eben so, wie die vorhergehenden, ausgearbeitet, und verschaffet eine weit fruchtbarere, richtigere, genauere und vollständigere Kenntniß der darinnen beschriebenen Staaten, als man vorher davon gehabt hat. Er hat aber auch noch Mängel und Fehler, die ich nicht habe heben können, und die größtentheils die freundschaftliche und gü-

groß 8, einverleibet habe, welcher sehr brauchbar sey. Ich ließ mir also, um dieses Stückes willen, die niederländische Uebersetzung der hübnerischen Geographie aus Amsterdam kommen, und fand, daß Herr **Bachiene**, welcher durch eine sehr brauchbare Geographie von Palästina, seine geographische Geschicklichkeit bewiesen hat, nicht nur einen guten Auszug aus angeführtem großen Werke gemacht, sondern auch eigene und neue Nachrichten hinzugethan habe. Ich habe mich also seiner Abhandlungen bedienet, aber eine andere Ordnung der Provinzen zum Grunde geleget, nämlich ihre eigentliche Rangordnung, habe auch sonst noch die Ordnung der Staatsverfassung der einzelnen Provinzen, gemäßer gemacht, und aus dem ersten Theile des obgedachten von **Tirion** herausgegebenen Werkes, welcher auch 1751 zu Leipzig in hochdeutscher Sprache unter dem Titel: **Der wahre Zustand und Staatsverfassung der vereinigten Niederlande** 2c. gedruckt worden, ein mehreres angeführet. Außer dem habe ich noch *de Republick der vereenigde Nederlande, door den Heer F. M. Janiçon, tweede Druk van nieuws overzien, en van eenige Misstellingen verbetert*, Haag 1736, in klein Octav, 4 Th[illegible] gebraucht, und aus meines vorzüglich-

sten Freundes, Herrn **Joh. Hermann Bark-hausens**, Predigers zu Bassum, wohl abge-fasseten Tagebuche von seiner 1756 mit dem hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn **Clamor Adolph Theodor von dem Bussche**, Erb-herrn zu Hünnefeld, Buddemühlen, Königs-brück, Nienburg, Steinhausen und Tappen-burg, in und durch die vereinigten Niederlan-de angestellten Reise, unterschiedene gute An-merkungen und Nachrichten genommen, der-gleichen ich auch sonst noch gesammlet hatte. Insonderheit habe ich des Jngenieur-Haupt-manns, Herrn **Schusters** zu Maastricht, Gü-tigkeit zu rühmen, welcher mir von der Stadt Maastricht, von der Grafschaft Vroenhove, und von dem Lande über der Maas, sehr gute Nachrichten durch den Herrn Chirurgien Ma-jor **Hoffmann** zu Maastricht, 1761 überschi-cket hat, welchem letztern ich des ersten Freund-schaft zu danken habe. Zur Beschreibung der noch mehr zusammengesetzten **Republik der Eidgenossenschaft, samt denen dersel-ben zugewandten Orten**, haben mir vor-nehmlich gedienet, **Johann Jakob Scheuch-zers Naturgeschichte des Schweizerlandes, sammt seinen Reisen über die schweizeri-**

schen

schen Gebirge, aufs neue herausgegeben, und mit einigen Anmerkungen versehen von Johann Georg Sulzern, Zürich 1746; eben dieses Herrn Professor Sulzers Beschreibung der Merkwürdigkeiten, welche er in einer 1742 gemachten Reise durch einige Orte des Schweizerlandes beobachtet hat; Johann Georg Altmanns Versuch einer historischen und physischen Beschreibung der helvetischen Eisberge, Zürich 1751; Gottl. Siegmund Gruners Beschreibung der Eisgebirge des Schweizerlandes, Bern 1760 (eigentlich 1761) in 3 Octavbänden; Josias Simler von dem Regimente löblicher Eidgenossenschaft; Histoire de la Confederation helvetique par *Alexandre Louis de Watteville*, Bern 1754; Jac. Christoph Beck Einleitung zu den helvetischen Geschichten bis aufs Jahr 1743; Allgemeines helvetisches, eidgenößisches oder schweizerisches Lexicon von Hans Jacob Leu, 14 Theile, von 1747 bis 1758 in Quart; Neuvermehrtes historisches und

 geogra=

sten Freundes, Herrn **Joh. Hermann Bark-hausens**, Predigers zu Bassum, wohl abgefasseten Tagebuche von seiner 1756 mit dem hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Clamor **Adolph Theodor von dem Bussche**, Erbherrn zu Hünnefeld, Buddemühlen, Königsbrück, Nienburg, Steinhausen und Tappenburg, in und durch die vereinigten Niederlande angestellten Reise, unterschiedene gute Anmerkungen und Nachrichten genommen, dergleichen ich auch sonst noch gesammlet hatte. Insonderheit habe ich des Ingenieur-Hauptmanns, Herrn Schusters zu Maastricht, Gütigkeit zu rühmen, welcher mir von der Stadt Maastricht, von der Grafschaft Vroenhove, und von dem Lande über der Maas, sehr gute Nachrichten durch den Herrn Chirurgien Major **Hoffmann** zu Maastricht, 1761 überschicket hat, welchem letztern ich des ersten Freundschaft zu danken habe. Zur Beschreibung der noch mehr zusammengesetzten **Republik der Eidgenossenschaft, samt denen derselben zugewandten Orten,** haben mir vornehmlich gedienet, Johann Jakob Scheuchzers Naturgeschichte des Schweizerlandes, sammt seinen Reisen über die schweizerischen

schen Gebirge, aufs neue herausgegeben, und mit einigen Anmerkungen versehen von Johann Georg Sulzern, Zürich 1746; eben dieses Herrn Professor Sulzers Beschreibung der Merkwürdigkeiten, welche er in einer 1742 gemachten Reise durch einige Orte des Schweizerlandes beobachtet hat; Johann Georg Altmanns Versuch einer historischen und physischen Beschreibung der helvetischen Eisberge, Zürich 1751; Gottl. Siegmund Gruners Beschreibung der Eisgebirge des Schweizerlandes, Bern 1760 (eigentlich 1761) in 3 Octavbänden; Josias Simler von dem Regimente löblicher Eidgenossenschaft; Histoire de la Confederation helvetique par *Alexandre Louis de Watteville*, Bern 1754; Jac. Christoph Beck Einleitung zu den helvetischen Geschichten bis aufs Jahr 1743; Allgemeines helvetisches, eidgenößisches oder schweizerisches Lexicon von Hans Jacob Leu, 14 Theile, von 1747 bis 1758 in Quart; Neuvermehrtes historisches und

 geogra=

geographisches allgemeines Lexicon, zweyte Auflage, mit einer Vorrede von Jacob Christoph Iselin, Basel 1728 und 1729; Quarante tables politiques de la Suisse par *C. E. Faber*, Basel 1746 in Fol. nebst derselben deutschen Uebersetzung, unter der Aufschrift, C. E. Fabers vierzig politische Tabellen über die dreyzehen Cantonen löblicher Eidgenossenschaft, derselben zugewandten Orte und Unterthanen, mit einer Tabelle von dem Kriegswesen der Eidgenossen vermehret, Basel 1756, fol. Daniel Langhans Beschreibung verschiedener Merkwürdigkeiten des Siementhals, eines Theils des Berner Gebieths, Zürich 1753; Johann Jacob Sprengs Abhandlungen von dem Ursprunge und Alterthume der mehreren und mindern Stadt Basel, wie auch der raurachischen und baselischen Kirche, Basel 1756; Dan. Bruckners Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, mit Landcharten und

vielen

vielen Kupferstichen, 23 Stücke, Basel 1748. 1763; Gabriel Walsers neue appenzeller Chronik, oder Beschreibung des Cantons Appenzell, St. Gallen 1740; Raetia, das ist, ausführliche und wahrhafte Beschreibung der dreyen löblichen Grauenbünden und anderer rätischen Völker, durch Johansen Guler von Weineck; Ausführung der Rechtsame des Gotteshausbundes über das Hochstift zu Chur, auf Befehl ermeldten löblichen Bundes zum Druck befördert, Chur 1755 Folio; Histoire de Geneve par Mr. *Spon*, rectifiée & considerablement augmentée &c. 1730 in 8, 4 Theile. Ich habe auch einzelne Anmerkungen des Herrn Präsidentens von **Haller** aus den göttingischen Anzeigen, und kleine Nachrichten aus andern Büchern gesammlet, auch von meinem freundschaftlichen Gönner, dem Herrn Zunftmeister von Salis zu Chur, desselben schriftliche Beschreibung des Graubündner Landes erhalten, und mein ehemaliger Freund und College, der verstorbene Rath und Professor Franz, hat mir zu seiner Zeit eine Abschrift von Thomä Schepfs geographischen

Beschreibung des Cantons Bern, mitgetheilet, welche mir einigen Nutzen geschaffet hat. Am meisten hat zur Verbesserung meiner Beschreibung von Helvetien, der gelehrte Herr **Füeßli**, Prediger zu Feldheim, beygetragen, welcher in den **Züricher freymüthigen Nachrichten von neuen Büchern**, vom 16ten Stück des 1763sten Jahres an, bis ins 52ste, und hierauf in den **Züricher wöchentlichen Anzeigen zum Vortheil der Liebhaber der Wissenschaften und Künste**, vom ersten Stück des 1764sten Jahres an, bis ins 22ste, allerley Anmerkungen zur Verbesserung und Ergänzung derselben geliefert hat. Ob nun gleich nur ein kleiner Theil dieser Anmerkungen für mein Buch nöthig und brauchbar ist; so sind sie mir doch sehr angenehm gewesen, und ich habe sie, in so fern sie für mein Buch passeten, in dasselbige eingetragen. Das angeführte allgemeine helvetische Lexicon des Herrn **Leu**, Bürgermeisters zu Zürich, hat mir vorzüglich viele und gute Dienste geleistet: denn ungeachtet ich wahrgenommen habe, daß viele kleine Oerter darinn fehlen, und daß sonst manche Irrthümer darinn begangen worden seyn, (welche auch bey einem so großen Werke unvermeidlich sind), so ist doch offenbar, daß der

der Hr. Verfasser solche Hülfsmittel in Händen gehabt, und geschickt gebraucht hat, dergleichen ein Ausländer schwerlich erhalten wird. Meine Beschreibung von Helvetien, hat die Ehre gehabt, in diesem Lande besondern Beyfall zu finden, ja sie hat den in den historischen Wissenschaften geübten und berühmten Herrn Prediger, **Johann Conrad Fäsi**, veranlasset, eine genauere und vollständigere **Staats- und Erd-Beschreibung der ganzen helvetischen Eidgenossenschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orte**, von 1765 an, in 4 Octavbänden herauszugeben, in welcher er meine Beschreibung zum Grunde geleget, verbessert und erweitert hat. In diesem schätzbaren Werke sind zwar auch noch Mängel und Fehler, (und welches historische Werk ist ohne dergleichen?) ja in der jetzigen Ausgabe meiner Beschreibung Helvetiens, sind nützliche Anmerkungen und Nachrichten zu finden, deren das Fäsische Werk ermangelt: dieses aber ist nichts destoweniger von einem Liebhaber der Geographie sehr hoch zu achten. So lieb und ermunternd mir auch der Beyfall der Helvetier ist: so kann ich doch unmöglich denjenigen billigen, welchen Herr Benedict Hurter, Buchhändler zu Schafhausen,

sen, mir durch den unternommenen Nachdruck meiner Erdbeschreibung hat bezeigen wollen. Er handelt unleugbar widerrechtlich, und sein ungerechtes Unternehmen kann nicht gesegnet seyn.

Von dem **Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz,** hat man noch keine recht taugliche und vollständige Staatsbeschreibung, welche die gegenwärtige Beschaffenheit und Verfassung dieser Länder recht brauchbar vor Augen legte. Die geographische Abhandlung, welche die **wöchentlichen breslauischen Frag- und Anzeigungsnachrichten** von Num. 39. des Jahrs 1744 bis ans Ende des Jahrs 1747, zur Verbesserung der hübnerischen Geographie, in Ansehung Schlesiens, enthalten, und die den Professor **Burk** zu Brieg zum Verfasser gehabt haben soll, würde dergleichen nicht ausgemacht haben, wenn sie gleich fortgesetzt worden wäre, und sich nicht bloß auf einen allgemeinen Begriff von Schlesien, und hiernächst auf die Fürstenthümer Breslau, Lignitz, Jauer und Schweidnitz erstreckte. Unterdessen habe ich mich dieser Abhandlung, so weit sie reicht, wohl bedient, meine übrigen Hülfsmittel aber

sind

sind gewesen, *Nicolai Henelii ab Hennenfeld* Silesiographia renovata, necessariis scholiis, observationibus & indice aucta, von Michael Joseph Fibiger; Schlesiens curieuse Denkwürdigkeiten oder vollkommene Chronica von Ober- und Nieder-Schlesien, ausgefertiget von Friderich Lucä; Silesiacarum rerum scriptores aliquot adhuc inediti, welche Friderich Wilhelm von Sommersberg, ein schlesischer Ritter, herausgegeben hat; Einleitung in die Geschichte des gesammten Ober- und Nieder-Schlesiens, zum Behuf academischer Vorlesungen, welche zu Halle geschrieben, aber zu Leipzig 1755 gedruckt worden, Schlesische Instantien Notitz von 1757; Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirten Grafschaft Glatz in Finanz- Justiz- Criminal- Geistlichen- Consistorial- Kirchensachen rc. publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten rc. welche unter Regierung Friderichs,

derichs, Königs in Preußen, vom 1 Dec. 1740 bis 1747 herausgekommen, und durch den Druck bekannt gemacht worden; Joh. Gottfr. Haymans gesammletes Kriegs- und Friedensarchiv, 5 Bände von 1741 - 44; Eben desselben neueröffnetes Kriegs- und Friedensarchiv, fortgesetzt von Joh. Heinr. Spindler, 7 Bände von 1744 bis 1748; Beyträge zur neuern Staats- und Kriegsgeschichte, 7 Bände von 1756 bis 59; Der heutigen schlesischen Kirchenhistorie 1 Theil, darinn das bis 1748 lebende der ungeänderten augspurgischen Confeßion zugethane schlesische Zion, nebst deren Parochien, Kirchen, Bethhäusern und andern curiösen Anmerkungen, sich repräsentirt, gesammlet von Daniel Gomolken; Georg Thebesii lignitzische Jahrbücher; Leonh. Dav. Hermanns Maslographia oder Beschreibung des schlesischen Massel im öls-bernstädtischen Fürstenthum; Das aus seinem Brande und Ruinen sich wieder verneuerte so genannte pohlnische Wartenberg,

berg, dessen erstere Erbauung, Bevestigung und fünfmalige Abbrennung, = = beschrieben von Daniel Gomolken; Denkwürdigkeiten der königl. preußischen souverainen Grafschaft Glatz, von ihrem ersten Ursprunge bis auf gegenwärtige Zeiten, zusammengetragen von Joh. Gottlieb Kahlo, 1757; D. Gottfried Heinrich Burgharts historisch physicalisch= und medicinische Abhandlung von den warmen Bädern bey Land Ecke in der = = Grafschaft Glatz gelegen, 1744; Die vorhin angeführte Sammlung aller in Schlesien und Glatz ergangenen Ordnungen 2c. insonderheit das darinn befindliche Verzeichniß, welche zu jeder der in der Grafschaft Glatz errichteten 5 Feuer=Societäten gehören, S. 250=265. Ich habe auch aus des schlesischen Ritters Johann Christian von Kölichen und Rischtern Beschreibung des ganzen Erdkreises, Frf. und Leipzig 1723 in 8. die Beschreibung von Schlesien, S. 342. bis 445, und die Erläuterungen zu den vier Hauptkarten des

schlesi=

schlesischen Atlas, von K. Breslau 1763. nachgesehen. Ich habe zwar von Gönnern und Freunden viele gute schriftliche Nachrichten sowohl zum ersten Entwurf meiner Beschreibung von Schlesien, als zur nachmaligen und jetzigen Verbesserung desselben, empfangen: allein, einestheils habe ich sie noch nicht hinlänglich gebrauchen können, und anderntheils wünsche und erwarte ich noch mehrere, damit meine Beschreibung von Schlesien die Stufe der Vollkommenheit erreiche, auf welche ich sie gern bringen möchte.

Unterdessen danke ich allen gnädigen Gönnern und gütigen Freunden, welche mir zur Verbesserung dieses vierten Theils meiner Erdbeschreibung behülflich gewesen sind, ehrerbiethig und herzlich, und empfehle Sie, die Leser dieses Buchs, und mich, der gnadenreichen Vorsorge Gottes. Berlin, am 13ten April 1767.



Die vereinigten Niederlande.



Einleitung
in die
vereinigten Niederlande.

§. 1.

Von den gesammten Niederlanden sind ältere und neuere Landcharten in guter Anzahl vorhanden. Jener nicht zu gedenken, so gehören zu diesen diejenigen, welche Visscher, de Witt, Inselin, Jaillot, Covens und Mortier, Ottens, und andere, vornehmlich aber die homannischen Erben 1747 nach Maiers Zeichnung gestochen haben. Von den vereinigten Niederlanden insonderheit hat man auch unterschiedene Charten. Die besten sind diejenigen, welche Visscher, de Witt, Ottens und 1748 die homannischen Erben nach Maiers Zeichnung geliefert haben, wiewohl die leztere bey vielen Vorzügen auch noch viele Fehler hat. Sonst ist auch die vom de l'Isle zu rühmen, welche Covens und Mortier nachgestochen haben. Die Charten von jeder Provinz will ich hernach anführen.

§. 2. Der Name Niederland bedeutet allem Ansehen nach so viel, als Nieder-Deutschland, und ist

ist aus dieser letzten Benennung zusammengezogen. Auf lateinisch heißt dieses Land Belgium, und die Franzosen nennen es le païs bas. Die gesammten Niederlande liegen zwischen Deutschland, Frankreich und der Nordsee. Man schätzet ihre größte Länge von Südwesten nach Nordosten auf 90 Stunden Gehens, und die größte Breite an der südlichen Gränze ungefähr auf 60, gegen Norden aber nur auf 20 bis 30 Stunden Gehens. Eine solche gemeine holländische Stunde enthält 1500 rheinländische Ruthen oder 1800 rheinländische Schuhe, und $19\frac{3}{5}$ holländische Stunden machen einen Grad aus. An geographischen Quadratmeilen betragen die gesammten Niederlande etwa 1300.

§. 3. Die vereinigten Niederlande, (Belgium fœderatum,) von welchen hier eigentlich die Rede ist, sind der mitternächtige Theil der gesammten Niederlande, und gränzen, mit Einschließung der sogenannten Generalitätslande, gegen Mittag an das östreichische Flandern und Brabant, gegen Morgen an das Oberquartier des Herzogthums Geldern, an das Herzogthum Cleve, Bisthum Münster, die Grafschaft Bentheim, und das Fürstenthum Ostfrießland, und gegen Mitternacht und Abend an die Nordsee. Sie machen ungefähr 625 geographische Quadratmeilen aus.

§. 4. Das Land ist sehr morastig, doch sind solche Moräste nicht ganz unnütz; denn sie geben Torf zum Brennen, und die Moräste in einem Theile von Groningerlande, in Overyssel und Drenthe, dienen der Republik gegen Deutschland zum Schutze, daher ihre Austrocknung und Anbauung daselbst verbothen worden, welche aber doch nicht ganz unterbleibt. Indessen hat das Land wegen dieser Moräste sowohl, als wegen sei-

ner Lage an der See, eine feuchte Luft, und oftermals regenhaftes Wetter, welches sowohl, als die starken Nebel, insonderheit die häufigen und heftigen Westwinde bringen. Gicht und Scorbut sind die gewöhnlichen Landkrankheiten; Husten und Schnuppen sind auch gemein, und in den morastigen Gegenden an der See, wo der zur Zeit der Ebbe zurückbleibende Schlamm einen faulen Dampf verursachet, und gesundes Wasser fehlet, ist das beständige Brechen sehr gewöhnlich, und die hitzigen Krankheiten sind mit Würmern begleitet. Das Land ist mehrentheils eben, und in manchen Gegenden niedriger, als das Meer; daher ist es nicht nur gegen die Ueberschwemmungen des Meeres und der Flüsse durch kostbare Deiche und Dämme verwahret, sondern auch zur Ableitung des Wassers aus den morastigen Gegenden mit unzähligen Gräben durchschnitten, aus welchen das Wasser durch Windmühlen abgeführet, und in Kanäle geleitet wird, aus diesen aber vermittelst angelegter Schleusen sich in die Flüsse ergießt. Diese Deiche, Graben und Kanäle geben dem Lande eine sonderbare Gestalt. Weil die Kanäle schiffbar, und an denselben schöne Alleen von Bäumen, Gärten und Lusthäuser angelegt sind, so gereichen sie den Reisenden und Kaufleuten zu vielem Vergnügen, und zu großer Bequemlichkeit. Die Treck-Schuyten oder Fahrzeuge, welche von Pferden gezogen werden, gehen des Sommers täglich und zu gewissen Stunden von einem Orte zum andern richtig ab. Weil auch ein großer Theil des Erdbodens aus Heide und Sand oder Dünen besteht: so reichet er den Einwohnern keine hinlängliche Lebensmittel dar, und insonderheit verschaffet der Ackerbau lange so viel Getraide nicht, als sie gebrau-

uchen; daher wird das meiste durch Handel und
chifffahrt, und zwar überflüßig herbeygeschafft, auch
s diesem fremden Getraide gutes Bier gebrauet und
ranntewein gebrannt, und von beyden vieles ausge-
hret. Hingegen die Viehzucht ist wegen der schönen
d fetten Weide sehr gut und einträglich, und versor-
t nicht nur die Einwohner des Landes mit Milch,
utter und Käsen reichlich, sondern es wird auch von
beyden letztern Landesgütern ungemein viel ausge-
ret, und die nordholländischen oder so genannten eda-
, wie auch die texeler Käse, sind vorzüglich beliebt.
e Schafzucht ist in Holland ziemlich groß, könnte
r noch größer seyn, wie man denn vermeynet, daß
ieser Provinz leicht eine Million Schafe gehalten
den könnte, wenn die gehörigen Anstalten dazu ge-
ht würden. Ihre Wolle gehöret unter die feinste
beste in Europa. An unterschiedenen Orten wird
ack, und in Seeland sehr gute Färberröthe oder
pp gebauet. An Gartengewächsen fehlet es nicht,
einige Gegenden haben einen Ueberfluß an Baum-
hten. Die vornehmsten Brennmaterien sind Torf
Steinkohlen, welche letztere man aus England und
ottland bekömmt; hingegen Holz wird wenig ge-
nt, weil es selten und theuer ist. Alles Bauholz,
hes man hier zubereitet, und theils im Lande ge-
chet, theils wieder ausführet, wird aus andern Län-
geholet. Aus dem Seewasser wird an unterschie-
n Orten Salz gesotten. In der Graffschaft Züt-
giebt es Eisen. Außer den angeführten hat das
keine natürliche Güter, sondern die Einwohner
sen mit denenjenigen, welche sie sonst noch zur Le-
nothdurft und zum Vergnügen gebrauchen, aus
rn Ländern versorgt werden.

Die Provinzen Seeland, Holland, Friesland und Groningerland liegen unmittelbar an der Nordsee, die übrigen, nämlich Utrecht, Gelderland und Ober-yssel haben mit derselben vermittelst der Süder-See (Zuyder-Zee) Gemeinschaft. Diese ist ein großer Meerbusen, welchen die Provinzen Holland, Utrecht, Gelderland, Overyssel und Friesland umgeben, und hat folgenden Ursprung. Der dritte oder rechte Arm des Rheins, (welcher anfänglich der drusische Kanal oder die neue Yssel, hernach aber die alte Yssel hieß,) verwandelte vor Alters, nach der Aufnahme des Flusses Vecht, (welcher jetzt eine andere Mündung hat,) die niedrigen und sumpfigen Gegenden, durch welche er floß, in einen See, dem Pomponius Mela den Namen Flevo gegeben hat, und welcher sich eigentlich von dem jetzigen enkhuyser Sande und von Takezyl in Friesland an, gegen Süden erstreckte, und eine Insel, Namens Flevo, einschloß, die da lag, wo jetzt die kleinen Inseln Urk und Emmeloort sind. Ungefähr da, wo nun Takezyl ist, setzte der angeführte Arm des Rheins seinen Lauf unter dem Namen Flevo weiter fort, und hatte seine Mündung zwischen den jetzigen Inseln Vlieland und Schelling, woselbst er sich in die Nordsee ergoß; daher auch noch heutiges Tages das Fahrwasser oder der Strom zwischen den [illegible]en Gegenden Breesan und der Provinz Friesl[illegible] an die Mün[illegible] schen den Inseln Vli[illegible] *Vliet*, *'t oude V*[illegible] 't Vlie und [illegible] Meerbusen, [illegible] Takezyl a[illegible] ling, u[illegible]

so daß ein Meerbusen daraus geworden ist, der
emeinen Leben auch die Südersee genennet wird,
m gleich dieser Name eigentlich nicht zukömmt,
ihn der vorhin beschriebene See geführet hat, ehe
Meerbusen entstanden ist. In demselben sind
seichte Gegenden, zwischen welchen die Fahrwas-
exelstrom, Vliestrom, und andere durchlaufen.
Die vornehmsten Flüsse des Landes sind, der
n, die Maas und die Schelde. Der Rhein
nt aus Deutschland, und zwar zunächst aus dem
ogthume Cleve, und tritt bey der ehemaligen Schen-
Schanze, in die Niederlande. Hier theilt er sich
ssen in zween Arme, nämlich in die Waal, [illegible]
lis, welche über Nimmegen und Tiel geht, [illegible]
erst über St. Andries, und hierauf abermal [illegible]
estein mit der Maas vereiniget, und in den [illegible]
Rhein, welcher vor Alters durch [illegible]
nach Arnhem gieng, und seicht war, [illegible]
aus der Waal bey dem Dorfe [illegible]
ein 7 Schuhe tiefer, [illegible]
Rhein geführet worden [illegible]
Rheins noch [illegible], und

den ist. Der Rhein theilet sich zwischen Huessen un Arnhem wieder in zween Aerme; einer geht durch den drusischen Kanal, oder die neue Yssel bis Doesburg, woselbst er sich mit der alten Yssel vereiniget, und endlich in die Südersee fällt: der zweyte aber geht unter dem Namen des Rheins nach Arnhem, Wageningen, Rhenen und Wyk te Duerstede, woselbst er sich abermals in zween Arme theilet; der vornehmste wird der Leck genannt, geht nach Kuilenburg, Vianen und Schoonhoven, und vermischet sich bey dem Dorfe Krimpen mit der Maas, der andere aber ist ein schmales Wasser, welches sich bey Wyk durch eine Schleuse unter dem Deiche von der Leck absondert, nach Utrecht geht, und daselbst der krumme Rhein genannt wird, hierauf etwas breiter wird, und nach Leiden geht, von dannen er vor Alters nach den Dörfern Catwyk op Rhyn und Catwyk op Zee floß, und beym letztern sich in die Nordsee ergoß; allein, diese Mündung ist verstopfet, und der Rhein, an welchem man zu Leiden keine Bewegung mehr verspüret, vertheilet sich daselbst in Kanäle, deren einer, welcher der Rhein genennet wird, sich zwischen den oben genannten Dörfern endiget; bald hinter demselben aber ist ein anderer Kanal bis Catwyk op Zee gezogen. Von Leiden aus kömmt auch von dem Wasser des Rheins ein Theil in das leidensche Meer. Seitdem durch den panderschen Kanal so viel Wasser nach dem Rhein geführet wird, sind die Lande zwischen dem Rhein und der Waal, und selbst diejenigen, welche dem Rhein gegen Norden liegen, nämlich die Provinzen Holland und Utrecht, der Gefahr der Ueberschwemmung sehr unterworfen, weil der Leck, welcher bey der Wyk das meiste Wasser des Rheins aufnimmt,

zu enge für dasselbe ist, und nicht alles fassen kann, und die geringste Aufschwellung die Deiche in die Gefahr des Durchbruchs setzet. Man denkt also viel an der Einschränkung des panderschen Kanales.

Die Maas, lat. Mosa, machet die Gränze zwischen Gelderland und Brabant, und vereiniget sich zweymal mit der Waal. Das erstemal geschieht solches bey der Schanze St. Andries, und das andere mal bey Loevestein oberhalb Workum, und nach der letzten Vereinigung nehmen beyde den Namen Merwe von dem alten verfallenen Schlosse Merwe oder Merwede, welches bey Dordrecht gelegen hat, an. Gegen Dordrecht über vertheilet sich der Strom wieder in zween Arme, von welchen der rechte, welcher bey Rotterdam fließt, bald die Maas, bald die Merwe, der linke aber beständig die alte Maas genennet wird. Beyde vereinigen sich abermals gegen Vlaardingen über, und ergießen sich endlich unter dem Namen der Maas in die Nordsee. Ehedessen war eine starke Schifffahrt auf der Maas, insonderheit aus dem Bisthume Lüttich nach den Niederlanden. Allein, weil sie durch vieler Herren Länder geht, und zu häufige und starke Zölle auf derselben erlegt werden müssen, so hat die Schifffahrt auf derselben sehr abgenommen, und die meisten Waaren werden nun auf der Achse durch das Bisthum Lüttich über Hertogenbosch und Breda, nach den vereinigten Niederlanden gebracht.

Die Schelde, lat. Scaldis, theilet sich bey Zandvliet in zweene Arme, deren einer die Oster-Schelde genennet wird, und von Bergen op Zoom an zwischen den seeländischen Inseln fließt, der andere aber die Wester-Schelde oder Hond genennet wird, und

den ist. Der Rhein theilet sich zwischen Huessen un Arnhem wieder in zween Aerme; einer geht durch den drusischen Kanal, oder die neue Yssel bis Doesburg, woselbst er sich mit der alten Yssel vereiniget, und endlich in die Südersee fällt: der zweyte aber geht unter dem Namen des Rheins nach Arnhem, Wageningen, Rhenen und Wyk te Duerstede, woselbst er sich abermals in zween Arme theilet; der vornehmste wird der Leck genannt, geht nach Kuilenburg, Vianen und Schoonhoven, und vermischet sich bey dem Dorfe Krimpen mit der Maas, der andere aber ist ein schmales Wasser, welches sich bey Wyk durch eine Schleuse unter dem Deiche von der Leck absondert, nach Utrecht geht, und daselbst der krumme Rhein genannt wird, hierauf etwas breiter wird, und nach Leiden geht, von dannen er vor Alters nach den Dörfern Catwyk op Rhyn und Catwyk op Zee floß, und beym letztern sich in die Nordsee ergoß; allein, diese Mündung ist verstopfet, und der Rhein, an welchem man zu Leiden keine Bewegung mehr verspüret, vertheilet sich daselbst in Kanäle, deren einer, welcher der Rhein genennet wird, sich zwischen den oben genannten Dörfern endiget; bald hinter demselben aber ist ein anderer Kanal bis Catwyk op Zee gezogen. Von Leiden aus kömmt auch von dem Wasser des Rheins ein Theil in das leidensche Meer. Seitdem durch den panderschen Kanal so viel Wasser nach dem Rhein geführet wird, sind die Lande zwischen dem Rhein und der Waal, und selbst diejenigen, welche dem Rhein gegen Norden liegen, nämlich die Provinzen Holland und Utrecht, der Gefahr der Ueberschwemmung sehr unterworfen, weil der Leck, welcher bey der Wyk das meiste Wasser des Rheins aufnimmt,

zu enge für dasselbe ist, und nicht alles fassen kann, und die geringste Aufschwellung die Deiche in die Gefahr des Durchbruchs setzet. Man denkt also viel an der Einschränkung des panderschen Kanales.

Die Maas, lat. Mosa, machet die Gränze zwischen Gelderland und Brabant, und vereiniget sich zweymal mit der Waal. Das erstemal geschieht solches bey der Schanze St. Andries, und das andere mal bey Loevestein oberhalb Workum, und nach der letzten Vereinigung nehmen beyde den Namen Merwe von dem alten verfallenen Schlosse Merwe oder Merwede, welches bey Dordrecht gelegen hat, an. Gegen Dordrecht über vertheilet sich der Strom wieder in zween Arme, von welchen der rechte, welcher bey Rotterdam fließt, bald die Maas, bald die Merwe, der linke aber beständig die alte Maas genennet wird. Beyde vereinigen sich abermals gegen Vlaardingen über, und ergießen sich endlich unter dem Namen der Maas in die Nordsee. Ehedessen war eine starke Schifffahrt auf der Maas, insonderheit aus dem Bisthume Lüttich nach den Niederlanden. Allein, weil sie durch vieler Herren Länder geht, und zu häufige und starke Zölle auf derselben erlegt werden müssen, so hat die Schifffahrt auf derselben sehr abgenommen, und die meisten Waaren werden nun auf der Achse durch das Bisthum Lüttich über Hertogenbosch und Breda, nach den vereinigten Niederlanden gebracht.

Die Schelde, lat. Scaldis, theilet sich bey Zandvliet in zweene Arme, deren einer die Oster-Schelde genennet wird, und von Bergen op Zoom an zwischen den seeländischen Inseln fließt, der andere aber die Wester-Schelde oder Hond genennet wird, und

Zeeland von Vlaanderen scheidet. Beyde Arme gehen in die Nordsee.

Die Fischerey in den Bächen, Flüssen und Seen ist zwar beträchtlich, dienet aber mehrentheils nur zur Nothdurft des Landes; hingegen die Fischerey in der Nordsee ist desto wichtiger. Man theilet sie in die kleine und große ab. Unter der kleinen Fischerey versteht man diejenige, welche auf den Küsten geschieht, und zwar vornehmlich bey Doggersand oder Doggersbank, zwischen England und Jütland, woselbst man Kabbeljau, Schelfisch, Roggen, Schollen, Bütten, Zungen und andere Seefische fängt. Der Kabbeljau wird theils lebendig und frisch in den nächsten niederländischen Städten verkaufet, theils auf der See eingesalzen, und unter dem Namen Labberdan oder Salzfisch in und außerhalb Landes verhandelt. Unter der großen Fischerey wird der Heringsfang verstanden, weil er von großem Nutzen für die Niederländer ist. Denn ob er gleich nicht mehr, wie ehemals, für die holländische Goldgrube gehalten werden kann, so haben doch noch wohl 20000 Haushaltungen gute Nahrung davon. Es wird aber der Hering in der Nordsee unter den Küsten von Schottland und England vom 24 Jun. bis zum 25 Nov. gefangen. Die Schiffe oder sogenannten Heringsbüsen, welche zum Fange auslaufen, können durchgehends 25 bis 30 Lasten tragen; und die Last Heringe kostet, eine in die andere gerechnet, ungefähr 120 holländische Gulden. Ehedessen hat es Jahre gegeben, da wohl 1500 solcher Schiffe aus den niederländischen Hafen in die See ausgelaufen sind; allein, nunmehr beträgt ihre Anzahl, ein Jahr ins andere

wohl 2 Millionen holländischer Gulden gewinnen.
[W]ilhelm Beukelszoon, ein Fischer aus Biervliet in
[Fla]ndern gebürtig, hat in der zweyten Hälfte des 14ten
[Jah]rhunderts seine Landesleute gelehret, wie man den
[Her]ing ausweiden und einsalzen müsse, und es hat
[sei]ther keine Nation mit dem Heringe so gut umzu-
[geh]en gewußt, als die Niederländer, daher auch der
[holl]ändische Hering vorzüglich beliebt ist. Die Nie-
[derlä]nder rüsten und schicken auch jährlich ungefähr 250
[Sch]iffe auf den Walfischfang nach Grönland, Spitz-
[berg]en, Nowaja Semla u. s. w. aus.

§. 5. Die vereinigten Niederlande sind wohl
[angeba]uet und bewohnet. Die 7 Provinzen und Dren-
[the] enthalten 113 Städte, ungefähr 1400 Flecken und
[Dör]fer, und etwa 2 Millionen Einwohner. In den
[Gen]eralitätslanden sind 25 Städte. Am stärksten und
[schön]en ist die Provinz Holland angebauet, welche in
[diese]r Absicht ihres gleichen nicht hat. Die Städte
[habe]n in Ansehung der Bauart, der Kanäle, von
[wel]chen sie durchschnitten werden, und an welchen Bäu-
[me] gepflanzet sind, und der Reinigkeit, etwas unter-
[schei]dendes; und dergleichen Dörfer, als man in Nord-

beym Gottesdienst, her. Die französische Sprache ist hier auch sehr gebräuchlich, und die Unterhandlungen zwischen der Republik und andern Staaten, geschehen fast alle in derselben.

§. 6. Zur Zeit der Reformation bekannten sich die Einwohner zu der evangelisch-lutherischen Lehre, und hielten sich allein an das augsburgische Glaubensbekenntniß: allein, 1562 ward für die niederländische Kirche ein anderes Bekenntniß errichtet, welches mit dem genfischen übereinkömmt, zu dessen Beschirmung sich die Staaten 1579 in der utrechtischen Vereinigung verbunden. 1583 schlugen die Staaten von Holland vor, durch gesammte Stimmen der vereinigten Provinzen fest zu setzen, daß die reformirte Lehre künftighin allein beschützet, und keine andere öffentliche Religionsübung geduldet werden solle: es ist aber über dieses letztere kein allgemeines Gesetz gemacht worden. Die letzten dortrechtischen Kirchenversammlungen von 1618 und 1619 bestätigten die Lehre der Reformirten, so wie solche in dem 1571 zu Emden abgefaßten Glaubensbekenntnisse der niederländischen Kirchen, und in dem heidelbergischen Catechismus enthalten ist, und verwarfen die Lehrsätze der Remonstranten. Im Jahre 1651 bestätigten die Stände der einzelnen Provinzen die reformirte Lehre, so wie sie auf der dordrechtischen Kirchenversammlung festgesetzt worden. Dem ungeachtet genießen doch sowohl alle andere christliche Parteyen, als die Juden, Gewissens- und Religionsfreyheit, so lange sie nichts lehren oder thun, was schnurstracks wider die Grundgesetze des hiesigen gemeinen Wesens läuft, und die Unterthanen von dem Gehorsame gegen die obrigkeitlichen Befehle losspricht; denn

n die Obrigkeit hat den vernünftigen Grundsatz, die Herrschaft über die Gewissen Gott allein zu- ıme. Indessen wird die hohe Regierung nur sol- anvertrauet, welche der reformirten Kirche zuge- ı sind, und die vornehmsten Bedienungen werden nur mit solchen besetzet. Die gottesdienstlichen rsonen sind von vierfacher Art, nämlich öffentliche rer der Theologie auf den Universitäten, Prädikan- oder Prediger, Aeltesten und Diaconi. Alle tesdienstliche und Kirchensachen werden in gewissen rsammlungen abgehandelt, die von dreyerley Art), nämlich der Kirchenrath, die Klasse, und Synodus. In jeder Gemeine ist ein Kirchen- th, welcher aus den Predigern und Aeltesten besteht, in einigen Städten sind die Diaconi auch Mit- der. Es werden darinnen alle die Dinge abgehan- , welche diese Gemeine besonders angehen. Von n Ausspruche desselben kann man an die Klasse ellíren, für welche auch diejenigen Sachen gehö- , welche ihrer Wichtigkeit wegen von dem Kirchen- he nicht haben können entschieden werden, u. s. w. ie besteht aus der Versammlung einiger benachbar- Kirchen, deren jede einen Prediger und Aeltesten t Vollmacht und Credentialien dazu absendet; und d jährlich wenigstens dreymal, an einigen Orten r wohl siebenmal, gehalten. Die Anzahl der Klassen den Landschaften werde ich sogleich bey den Provin- synoden angeben. Eine jede verordnet jährlich ihrem Mittel 2 oder mehrere Prediger, welche die rchen in den Städten und auf dem Lande untersu- n müssen. Die Klassen stehen unter den Syno- n, welche in Provinzial- und National-Syno-

den

beym Gottesdienst, her. Die französische Sprache ist hier auch sehr gebräuchlich, und die Unterhandlungen zwischen der Republik und andern Staaten, geschehen fast alle in derselben.

§. 6. Zur Zeit der Reformation bekannten sich die Einwohner zu der evangelisch-lutherischen Lehre, und hielten sich allein an das augsburgische Glaubensbekenntniß: allein, 1562 ward für die niederländische Kirche ein anderes Bekenntniß errichtet, welches mit dem genfischen übereinkömmt, zu dessen Beschirmung sich die Staaten 1579 in der utrechtischen Vereinigung verbunden. 1583 schlugen die Staaten von Holland vor, durch gesammte Stimmen der vereinigten Provinzen fest zu setzen, daß die reformirte Lehre künftighin allein beschützet, und keine andere öffentliche Religionsübung geduldet werden solle: es ist aber über dieses letztere kein allgemeines Gesetz gemacht worden. Die letzten dortrechtischen Kirchenversammlungen von 1618 und 1619 bestätigten die Lehre der Reformirten, so wie solche in dem 1571 zu Emden abgefaßten Glaubensbekenntnisse der niederländischen Kirchen, und in dem heidelbergischen Catechismus enthalten ist, und verwarfen die Lehrsätze der Remonstranten. Im Jahre 1651 bestätigten die Stände der einzelnen Provinzen die reformirte Lehre, so wie sie auf der dordrechtischen Kirchenversammlung festgesetzt worden. Dem ungeachtet genießen doch sowohl alle andere christliche Parteyen, als die Juden, Gewissens- und Religionsfreyheit, so lange sie nichts lehren oder thun, was schnurstracks wider die Grundgesetze des hiesigen gemeinen Wesens läuft, und die Unterthanen von dem Gehorsame gegen die obrigkeitlichen Befehle losspricht;

denn

den abgetheilet werden. Eine Provinzial-Synode besteht aus der jährlichen Versammlung einiger benachbarten Klassen, deren jede 2 oder 3 Prediger und 1 oder 2 Aeltesten dazu abfertiget. Die Anzahl und Namen derselben, die Anzahl der Klassen und Prediger, welche zu jeder gehören, erhellet aus folgender Tafel:

Synoden	Klassen	Prediger.
1 die Synode von Geldern hat	9	285
2 „ „ Südholland	11	331
3 „ „ Nordholland	6	220
4 der Cœtus von Seeland	4	163
5 die Synode von Utrecht	3	79
6 „ „ Friesland	6	207
7 „ „ Oberyssel	4	84
8 „ „ Gröningen		
„ nämlich von der Stadt und dem Lande „ „	7	161
9 „ „ Drenthe	3	40

Summa der Klassen 53, der Prediger 1570,

dazu noch 2 Prediger von der Insel Amelant kommen, die unter keiner besondern Klasse stehen. Außerdem wird jährlich zweymal eine Art einer allgemeinen Synode der wallonischen Kirchen, welche in diesen 7 Provinzen zerstreuet sind, gehalten, auf welche die wallonischen Kirchen in den vertheilten Niederlanden gleichfalls Deputirte senden. Die Anzahl der wallonischen Gemeinen in den vereinigten Provinzen, Generalitätslanden und Barriereställen, beläuft sich auf mehr als 50, welche ungefähr 90 Prediger haben. In den Provinzen Holland, Seeland und Utrecht

sind

Die Lutheraner genießen auch durchgängig in den Städten die freye Religionsübung, und ihre Kirchen sind ordentliche Gebäude, die von außen für Kirchen angesehen werden müssen. Auf dem Lande sollten sie zwar, vermöge einer Verordnung von 1655, keine Kirche haben, es sind aber doch einige vorhanden. Sie kommen zu keinen öffentlichen Aemtern. In den vereinigten Niederlanden und in den Staaten Brabant sind 41 lutherische Gemeinen mit 53 ordentlichen Predigern, die Salzburger haben auch eine Gemeine in der Provinz Kadzand.

Die **Remonstranten**, welche ihren Namen von einer Remonstration oder Vorstellung, die sie 1610 der Versammlung der Staaten von Holland übergaben, die Benennung der **Arminianer** aber von **Jacob Arminius** haben, werden nunmehr als friedsame Unterthanen angesehen und geduldet. Ihre Gesellschaft oder Brüderschaft in den Provinzen Geldern, Holland, Utrecht und Friesland besteht überhaupt aus 34 Gemeinen, welche 43 Prediger haben. Sie halten alle Jahre wechselsweise zu Amsterdam und Rotterdam eine allgemeine Versammlung.

Die **Wiedertäufer** *(Doopsgezinden)* oder **Mennoniten**, machen unterschiedene Secten aus, von welchen die **Flämischen** und die **Wasserländer** die vornehmsten sind. An manchen Orten sind Gemeinen vereiniget, als Flämische mit Wasserländern, Flämische mit Friesländern, Wasserländer mit Friesländern 2c. Alle wiedertäuferische Gemeinen in den vereinigten Niederlanden belaufen sich ungefähr auf 186, (andere zählen 194), welche ungefähr von 312 Lehrern versehen werden.

Die

Die Lutheraner genießen auch durchgängig in den Städten die freye Religionsübung, und ihre Kirchen sind ordentliche Gebäude, die von außen für Kirchen angesehen werden müssen. Auf dem Lande sollten sie zwar, vermöge einer Verordnung von 1655, keine Kirche haben, es sind aber doch einige vorhanden. Sie kommen zu keinen öffentlichen Aemtern. In den vereinigten Niederlanden und in den Staaten Brabant sind 41 lutherische Gemeinen mit 53 ordentlichen Predigern, die Salzburger haben auch eine Gemeine in der Provinz Kadzand.

Die **Remonstranten**, welche ihren Namen von einer Remonstration oder Vorstellung, die sie 1610 der Versammlung der Staaten von Holland übergaben, die Benennung der **Arminianer** aber von **Jacob Arminius** haben, werden nunmehr als friedsame Unterthanen angesehen und geduldet. Ihre Gesellschaft oder Brüderschaft in den Provinzen Geldern, Holland, Utrecht und Friesland besteht überhaupt aus 34 Gemeinen, welche 43 Prediger haben. Sie halten alle Jahre wechselsweise zu Amsterdam und Rotterdam eine allgemeine Versammlung.

Die **Wiedertäufer** *(Doopsgezinden)* oder **Mennoniten**, machen unterschiedene Secten aus, von welchen die **Flämischen** und die **Wasserländer** die vornehmsten sind. An manchen Orten sind Gemeinen vereiniget, als Flämische mit Wasserländern, Flämische mit Friesländern, Wasserländer mit Friesländern 2c. Alle wiedertäuferische Gemeinen in den vereinigten Niederlanden belaufen sich ungefähr auf 186, (andere zählen 194) welche ungefähr von 312 Lehrern versehen werden.

Die

Die Rheinsburger oder Collegianten haben den ersten Namen von dem Dorfe Rhynsburg bey Leiden, woselbst sie sich jährlich zweymal versammlen, und das Abendmahl halten; den zweyten aber von den Collegien, oder besondern Versammlungen, die sie hier und dar angeordnet haben, und deren etwa 18 bis 20 seyn mögen, bekommen. Sie sind ums Jahr 1619 hieselbst entstanden, und die Vertreibung der remonstrantischen Prediger hat Anlaß dazu gegeben.

Der Quaker sind jetzt wenige im Lande. Die vereinigten evangelischen Brüder, von andern Herrnhuther genannt, haben ziemlich viele Anhänger bekommen. Die armenischen Christen, welche sich meistentheils zu Amsterdam aufhalten, haben daselbst freyen öffentlichen Gottesdienst. Viele andere Anhänger besonderer Meynungen, die keine ordentliche Gemeinen ausmachen, übergehe ich mit Stillschweigen.

Die Juden haben seit 1619 freye öffentliche Religionsübung, und genießen einerley Rechte und Freyheiten mit andern Einwohnern, nur daß sie an einigen Orten, wie zu Amsterdam, von den meisten Zünften ausgeschlossen sind. Sie werden in portugiesische und hochdeutsche eingetheilet; jene sind 1530 und 1550 in großer Menge aus Portugal angekommen und sehr willig aufgenommen worden.

§. 7. In Ansehung der schönen Künste haben sich die Niederländer vornehmlich in der Maler- und Kupferstecherkunst sehr hervorgethan; es fehlet unter ihnen auch nicht an geschickten Bildhauern. Die Wissenschaften sind hieselbst seit einigen Jahrhunderten sehr geliebet und getrieben worden, und die Anzahl be-

rühmter Gelehrten, welche entweder in den Niederlanden gebohren, oder dahin berufen worden, ist sehr ansehnlich. Es giebt hier 5 hohe Schulen, nämlich zu Leiden, Utrecht, Harderwyck, Franecker und Gröningen, 2 Gymnasia, nämlich zu Amsterdam und Deventer, und andere ansehnliche lateinische Schulen, als zu Gröningen, Middelburg, Breda, Rotterdam, u. a. m. Zu Harlem ist eine Gesellschaft der Wissenschaften.

§. 8. Daß diese Niederlande so volkreich und wohl angebauet sind, rühret größtentheils von den Manufacturen und Fabriken, und von dem Handel her. Von jenen ist zuerst etwas anzuführen. Ich will der Menge der Ziegelöfen, welche man in Süd-Holland und in der Provinz Utrecht findet, und der starken Ausfuhre an gebrannten Steinen, nicht, sondern vielmehr der Tabakspfeifen- und Topfbrennereyen gedenken, unter welchen die goudaischen insonderheit bekannt sind. Das delfter unächte Porzellan ist von der besten Art, und sieht bisweilen so schön, als ächtes Porzellan, aus. Man bereitet in Holland guten Borax, und läutert das gemeine Salz. Es giebt viele Oelmühlen, man machet auch weiße und blaue Stärke im Ueberflusse. Nach den Niederlanden wird ungemein viel leinen Garn, welches in Deutschland gesponnen ist, entweder roh oder gebleicht, gebracht, noch besser zubereitet und entweder gezwirnt, und alsdann zu feinen Spitzen angewandt, oder zu allerley Leinwand verarbeitet. In der Provinz Friesland wird die allerfeinste europäische Leinwand gewebet. Die holländische Damastleinwand ist von der schönsten Art. Es wird auch viele deutsche Leinwand von den Niederländern gebleicht und verschönert. Der Hanf wird

auf

ancherley Weise verarbeitet. Die Papiermüh-
fern überaus viel Papier, und das beste ist von
feinsten und schönsten in Europa. In den
eidemühlen, deren Anzahl in Holland groß ist,
das Holz, welches aus Norwegen und der Ostsee
et worden, zum Schiff- und Hausbaue zugeschnit-
und mit demselben ein starker Handel nach Spa-
Portugal und andern Ländern getrieben: es
n auch große Schiffe für andere europäische Na-
gebauet. Es wird sehr viel Zucker raffinirt
geläutert. Die Baumwollen- Wollen- und Sei-
Manufacturen sind von guter und schöner Art:
, sie nehmen ab. Viele Manufacturisten sind
durch die Vortheile, welche sie in andern Ländern
et haben, oder ihnen wirklich angeboten und erthei-
rden, theils durch das Misvergnügen über die
ächung ihrer Privilegien, und über die gar zu
n Auflagen, bewogen worden, aus dem Lande zu
, und sich in andern Ländern niederzulassen. Am
n blühen diese Manufacturen noch zu Har-
Leiden, Amsterdam, in der Meyerey Herzogen-
und im Lande über der Maas. Sonst sind
gute Lederbereitungen und Wachsbleichen vor-
en.

. 9. Die zahlreichen und wichtigen Beförde-
smittel und Stützen des Handels, welchen die
ohner treiben, sind die Lage an der Nordsee,
achtet es an bequemen und sichern Häfen fehlet,)
Südersee, die schiffbaren Flüsse und vielen Kanäle,
roße gottesdienstliche und bürgerliche Freyheit, die
ge und der Fleiß der Einwohner in Handwerkern,
ufacturen und Fischereyen, die vielen Kauffar-

theyschiffe, der ansehnliche Vorrath an baarem G
die Sparsamkeit und Gewinnbegierde der Nation,
gute Vertrauen, welches die Ausländer zu derselben
ben, die ungemein wichtige und reiche Wechselban
Amsterdam, und die ostindische Handlungsgesells
Der Handel und die Schifffahrt haben die Republ
den geführten schweren Kriegen und zur Erhaltung
rer Freyheit vermögend gemacht. So wie der H
del gestiegen ist, hat auch ihre Macht zugenomm
und so wie jener abnimmt, vermindert sich auch d
Daß der niederländische Handel nach und nach ge
ger werde, ist offenbar. Man schreibt solches
Abnahme des Fleißes und der Sparsamkeit der N
derländer zu: die Hauptursache aber findet man
muthlich darinnen, daß die Nachbarn und andere N
tionen ihre Manufacturen, Handlung und Sch
fahrt immer höher treiben. Um der Handlung wi
aufzuhelfen, ist sowohl ein Freyhafen, als die Erle
terung der Schifffahrt auf den Strömen, insonder
auf der Maas, durch Verminderung der großen Z
unterschiedener Höfe, in Vorschlag gebracht word
allein, keiner von beyden Vorschlägen ist vollzogen w
den; und wenn sie auch bewerkstelliget würden, und w
den könnten, so ist doch nicht wahrscheinlich, daß der n
derländische Handel dadurch wieder zu seiner eher
ligen Größe gelangen würde. Indessen hat er d
noch viel auf sich, und beruhet vornehmlich auf
ostindischen Handlungsgesellschaft.

Diese ostindische Handlungsgesellschaft
1602 errichtet worden, und besitzt in Asia ansehnl
Länder, welche sie größtentheils den Portugiesen
genommen hat. Sie hat daselbst unumschränkte G

wa

walt, ernennet ihren General-Gouverneur und die übrigen Glieder der Regierung, führet Krieg und machet Frieden, empfängt die Gesandten der dasigen Könige, leget neue Colonien an, bauet Städte und Festungen, unterhält eine ansehnliche Kriegesmacht, nebst einer großen Menge Schiffe, welche in Indien Handlung treiben, oder was die weitläuftigen Länder liefern, nach Europa bringen, und hat nun auch von den General-Staaten Erlaubniß erhalten, in den Münzen der Republik Ducatons mit ihrem gewöhnlichen Zeichen schlagen zu lassen. Unterdessen steht diese Compagnie unter den General-Staaten, in deren Namen die Bündnisse mit den indianischen Fürsten geschlossen werden müssen. Sie ist auch schuldig, zum Zeichen ihrer Unterwürfigkeit, von Zeit zu Zeit um Erneuerung ihrer Privilegien anzuhalten, dafür sie 1696, als sie die Verlängerung derselben bis 1740 erhielt, 3 Millionen Gulden in die Landeskasse bezahlet. Sie hat auch bey schweren Zeiten der Republik Geld vorgeschossen, oder Staatsschulden überkommen. Vermöge eines Vergleichs vom 15 März 1700, bezahlet sie für die Auflagen auf ein- und ausgehende Waaren, die sie aus Indien erhält, oder dahin sendet, jährlich 364000 fl. und 8 Stücke 24pfündige metallene Kanonen. Die ganze Verwaltung dieser Gesellschaft in den Niederlanden ist 67 Vorstehern anvertrauet, welche aus den Haupttheilnehmern ernennet werden und in 6 Collegia oder Kammern eingetheilt sind, die ihre ordentlichen Zusammenkünfte zu Amsterdam, Mittelburg, Delft, Rotterdam, Hoorn und Enkhuizen halten. Die Kammer von Amsterdam ist die stärkste und ansehnlichste. Eine jede verwaltet ihre eigenen

Sachen, und besetzet die geringen Kriegsbedienungen bis auf die Sergeanten, die nach Indien geschickt werden. Jährlich wird dreymal eine allgemeine Versammlung gehalten, welche aus 17 Deputirten der einzelnen Kammern besteht, und daher die Versammlung der Siebenzehner genennet wird; dazu kömmt noch eine jährliche Versammlung im Haag von 10 Vorstehern. Es werden dreymal im Jahre Schiffe nach Indien geschickt, welche im Merz oder April, September oder October, und December oder Jenner abgehen. Ihre Anzahl beläuft sich gemeiniglich auf 38 bis 40, deren jedes außer der Ladung auf 100000 Gulden geschätzt wird, mit der Ladung und dem baaren Gelde aber muß man eines wenigstens auf 400000 Gulden schätzen. Die zurückkommenden Schiffe laufen vom October bis Jenner in 2 oder 3 Flotten von Batavia oder Ceylon aus, und haben insgesammt ihren Sammelplatz bey dem Vorgebirge der guten Hoffnung, wo sie 2 bis 3 Wochen liegen bleiben, um Erfrischungen einzunehmen. In Friedenszeiten nehmen sie zur Beschleunigung der Reise den Weg durch den Canal; in Kriegszeiten aber segeln sie gemeiniglich um Hitland herum. Diese Compagnie hat seit ihrer Errichtung unsägliche Schätze in die Niederlande gebracht. Der Verfasser des wahren Zustandes und der Staatsverfassung der vereinigten Niederlande berechnet die Anzahl der Schiffe, welche die Compagnie bis aufs Jahr 1740 aus Indien zurück erhalten hat, ungefähr auf 2000. Wenn man nun ein jedes auf 2 Tonnen Goldes im Einkaufe, welches nicht zu viel ist, und nur 1800 Schiffe rechnet, so wird der ganze Einkauf der Compagnie 360 Millionen Gulden ausmachen; und

da

da man ferner annimmt, daß 20 Tonnen Goldes Einkauf hier zu Lande 90 Tonnen betragen, so muß von dem ganzen Einkaufe der Compagnie 16200 Tonnen Goldes, oder 1620 Millionen Gulden herauskommen; welches vermuthlich noch nicht so viel ist, als es in der That betragen mag. Man muß aber auch rechnen, daß die Compagnie bis zum genannten Jahr über 230 Schiffe durch Sturm und sonst verlohren hat, die nicht zurückgekommen sind. Sonst rechnete man den jährlichen Gewinn auf 3 Millionen Ducaten. Die erste Summe, welche bey Errichtung der Compagnie zusammengeschossen worden, hat aus 6459840 Gulden bestanden, und ist in Actien, jede von 3000 Gulden, eingetheilet worden: jetzt aber ist eine solche Actie fast 18000 Gulden werth. Was die Regierung in Indien anbetrifft, so führet solche das Haupt derselben, der General-Gouverneur des niederländischen Indiens, welcher auf dem Schlosse zu Batavia seinen Sitz hat. Er wird von der Compagnie ernennet, und muß ihr sowohl, als den General-Staaten, den Eid der Treue schwören. Man kann ihn als General-Capitain und Admiral von der Kriegsmacht der Compagnie in Indien ansehen. Sein Amt ist eines der einträglichsten; denn er hat monatlich 1400 fl. Besoldung und 400 fl. Tafelgelder, und seine Hofhaltung wird besonders bezahlt, der unerlaubten Vortheile nicht zu gedenken; es ist aber auch eines der beschwerlichsten in der Republik. Nach ihm hat der General-Directeur am meisten zu sprechen, und beyde sind die vornehmsten Mitglieder des Raths von Indien, der ungefähr aus 18 Personen besteht, darunter 2 Secretäre sind. Außerdem hält die Compagnie in ihren asiatischen Landen 8 Gouverneurs, 3 Directeurs,

4 Commandanten und einige Befehlshaber und Residenten. Die 8 Gouverneurs sind auf den Inseln Ceilon, Amboina, Banda, Ternata, zu Makassar, Malaka, auf der Küste Koromandel und auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Directeurs sind in Bengale, zu Suratte und in Persien. Commandeurs hat sie auf der malabarischen Küste, auf Ceilon und Java; Handlungsbediente, die Häupter, Residenten ꝛc. genennet werden, sind an vielen Orten in Asia. Die Compagnie handelt auch nach China und Japan, nach welchem letztern Königreiche sonst keine europäische Nation handeln darf. Sie hat ungefähr 150 Schiffe in Diensten, die 20 bis 60 Kanonen führen und 40 bis 50 kleinere Fahrzeuge. Die Zahl ihrer regelmäßigen Truppen kann nicht eigentlich bestimmet werden. Eine genauere Nachricht von den Waaren, welche die Compagnie nach und aus Asia bringt, und von dem Handel, den sie aus einem asiatischen Lande in das andere treibt, ist zu weitläuftig an diesem Orte. Ich will nur kürzlich anmerken, daß die Waaren, welche die Compagnie aus Asien nach Europa bringt, vornehmlich in Gewürzen, nämlich in Nägelein, Muscaten-Nüssen und Blüten, Zimmt, Pfeffer und Cordamomen, ingleichen in Thee, Kaffee, Porzellan, Reis, Campher, Salpeter, Gold, Perlen, Edelsteinen, Netteltuch, Zitzen und seidenen Stoffen bestehen.

Die jetzige westindische Compagnie ist privilegirt worden, nachdem die erste 1674 untergegangen war, und hat das Recht bekommen, längst den africanischen Küsten von dem Zirkel des Krebses an bis auf 30 Grad südwärts der Linie, und auf allen dazwischen liegenden Inseln, wie auch nach den americani-

schen

schen Inseln Curacao, Oruba, Buenos Ayres, und S. Eustatius, ingleichen nach der Küste von Esequebo zu handeln. Sie ist in 5 Kammern vertheilet, welche sind die von Amsterdam, Seeland, der Maas, Nordholland, Stadt und Landschaft Gröningen. Ihre wichtigsten Sachen werden in der Versammlung der Zehner abgehandelt, die wechselsweise 6 Jahre zu Amsterdam und alsdann zwey Jahre zu Mittelburg in Seeland gehalten wird. Sie besitzt einige wichtige Plätze in Africa und America, hat daselbst Gouverneurs, Befehlshaber und Aufseher über die Handlung; und die Regierung ist beynahe auf eben die Weise eingerichtet, wie in Ostindien. Ob sie gleich auch einige Schiffe auf ihre Kosten nach Africa und America schicket, so besteht doch ihr größter Vortheil in den Licentgeldern, die ihr von einzelnen Kaufleuten entrichtet werden. Seit dem die Handlung nach Africa einem jeden erlaubt ist, werden alle Plätze, welche die Compagnie besitzt, von einzelnen Kauffartheyschiffen besucht. Der Vortheil dieser Gesellschaft ist gering, und beträgt selten mehr als 2½ Procent; daher sind auch die Actien sehr gefallen, wie man denn in neuern Zeiten 100 Gulden nur 40 werth geachtet hat.

Die Handlungsgesellschaft von Surinamo besteht aus der Stadt Amsterdam, der westindischen Compagnie und den Erben des Herrn von Sommelsdyck. Die Colonie zu Berbice in der Landschaft Guiana in Süd-America, wird in Holland von Directeurs regieret, welche aus den Theilgenossen erwählet werden. Sie bekamen 1732 von den General-Staaten Erlaubniß, die Schifffahrt nach ihrer Colonie für frey zu erklären, und sowohl von den Einwohnern, als

den ein- und ausgehenden Schiffen gewisse Abgaben zu heben.

Die Niederländer handeln fast nach allen Gegenden und Ländern, und fahren entweder mit Fracht, in welchem Falle sie ihre Schiffe an andere vermiethen: oder sie führen ihre eigenen Waaren aus, und bringen andere zurück. Die vornehmsten Waaren, welche sie andern zuführen, sind diejenigen, welche sie auf ost- und westindischen Schiffen bekommen, insonderheit die Spezereyen.

Der Handel nach der mittelländischen See oder Wälschland, und nach der Levante, steht unter der Aufsicht einer Kammer, die 1624 errichtet worden, und von der Last aller Schiffe, die nach der mittelländischen See gehen, einen Gulden, von den meisten Waaren aber, die aus der Levante kommen, eins von 100 hat. Alexandrien in Aegypten rechnen die Holländer auch mit zur Levante. Man nennet alle diese in die mittelländische See gehenden Schiffe gemeiniglich Straßenfahrer, weil sie durch die Straße oder Meerenge bey Gibraltar fahren. Nach Spanien, und von dar nach den spanischen Ländern in America, wird auch stark gehandelt. Der Handel nach Portugal ist sehr vortheilhaft: aus Frankreich aber werden weit mehrere Waaren abgeholet, als dahin gebracht. Der Handel nach Großbritannien und Ireland würde größer und vortheilhafter seyn, wenn nicht die Engländer die Einfuhre unterschiedener Kaufmannswaaren scharf verbothen, und auf andere große Abgaben gelegt, und den Gewinn sehr beschnitten hätten. Die Schiffahrt nach Norwegen, Dänemark, und alle an der Ostsee belegene Länder und

Handels.

§. 11. Vor Alters gehörten die Provinzen, aus welchen die Niederlande bestehen, zum deutschen Reiche, und wurden von Herzogen, Grafen und Herren besessen. Der erste Herzog von Burgund jüngerer Linie, Philipp der Kühne, brachte 1369 durch seine Vermählung mit Philipp, des letzten Herzogs von Burgund älterer Linie Witwe, Margaretha Malana, Flandern, Artois, Mecheln und Antwerpen an sein Haus. Von Herzog Karl dem Kühnen erbte sie desselben Urenkel Karl, welcher unter den römischen Kaisern der fünfte ist, und brachte auch die übrigen Provinzen an sich, so daß die gesammten Niederlande im 16ten Jahrhunderte unter der Herrschaft des Hauses Oestreich stunden. Gedachter Kaiser suchte schon, sich zum unumschränkten Herrn über diese Lande zu machen: allein, dadurch sowohl, als durch die Religionsunterdrückungen, wurden die freyheitliebenden Niederländer wider das östreichische Haus sehr aufgebracht. Ihr Unwille wurde noch größer, als er seinem Sohne Philipp II die Regierung dieser Lande auftrug, welcher von keiner andern, als der römischkatholischen Religion, wissen wollte; daher über die so genannten Ketzer eine blutige Verfolgung ergieng, zu welcher noch unerträgliche Schatzungen kamen. Diese Unterdrückungen wurden unter Philipps Gouverneur, dem Herzoge von Alba, Ferdinand von Toledo, am ärgsten. Daher die Niederländer ihre Freyheit zu beschützen suchten, deren Vertheidigung sich vornehmlich der Prinz Wilhelm von Oranien, königl. Statthalter über Holland, Seeland und Utrecht, und desselben Bruder, Graf Ludewig von Nassau, annahmen. Die Staaten von Holland trugen jenem die Statthalterschaft

terschaft über ihre Provinz in ihrem eigenen Namen auf, und es erklärten sich noch mehrere Städte und Provinzen für ihn. Er arbeitete an einer allgemeinen Vereinigung der Provinzen, und brachte dieselbe 1576 zu Gent unter dem Namen der Pacification von Gent zu Stande. Sie wurde aber bald zerrissen, daher der Prinz alle seine Kräfte anwendete, um ein dauerhafteres Bündniß zu errichten, welches ihm auch 1579 glückte, da die berühmte utrechtische Vereinigung gestiftet ward, von welcher die vereinigten Niederlande den Namen haben, und welche der Grund ihrer allgemeinen Verfassung ist. Als man beynahe eins war, dem Prinzen von Oranien die Oberherrschaft über diese Lande aufzutragen, wurde er 1584 meuchelmörderischer weise erschossen. Indessen vertheidigten die vereinigten Niederlande die Freyheit, in welche sie sich gesetzt hatten, mit gewaffneter Hand wider Spanien. Die engländische Königinn Elisabeth nahm sie in Schutz; der Krieg hatte einen glücklichen Fortgang, und der Handel blühete so sehr, daß man 1602 die weltberühmte ostindische Compagnie errichtete (§. 9). Spanien wurde durch den langwierigen Krieg entblößet und entkräftet, mußte sich endlich 1609 zu einem 12jährigen Waffenstillestand verstehen, und in dessen ersten Artikel die vereinigten Niederlande für frey und unabhängig erkennen. Die Republik stieg in der Zeit dieses Stillestandes zu einem solchen Grade der Macht, daß man solche seitdem nicht größer gesehen hat. Als der Waffenstillestand mit Spanien 1621 zum Ende gieng, fieng der Krieg im folgenden Jahre aufs neue an; in welchem sich der Statthalter Prinz Friederich Heinrich, sehr hervorthat,

und

und um die Republik verdient machte. Er endigte sich 1648 mit dem Frieden zu Münster, in welchem der König von Spanien, Philipp IV, sich alles Rechts auf die vereinigten Niederlande und derselben Zugehör begab, und dieselben für frey und unabhängig erkannte, auch versprach, des deutschen Reichs Bewilligung darüber zu verschaffen, welche aber bis diese Stunde nicht, sondern nur von dem Kaiser allein, erfolget ist; doch ist das deutsche Reich mit dieser Republik als mit einem unabhängigen Staat umgegangen. 1652 kam es zwischen derselben und England zum Kriege, welcher 1654 durch einen Frieden beygeleget, und in einem besondern Artikel von den Staaten von Holland versprochen wurde, daß das Haus Oranien von der Statthalterschaft ihrer Provinz auf ewig ausgeschlossen seyn sollte. 1665 gieng der Krieg mit England wieder los, und wurde erst 1667 durch den Frieden zu Breda beygelegt. Die Staaten von Holland und Westfrießland hoben durch das so genannte Edictum perpetuum die Statthalterschaft in ihrer Provinz auf ewig auf. Als Frankreich sich der spanischen Niederlande zu bemächtigen suchte, errichteten die vereinigten Provinzen ein Bündniß mit England und Schweden, zur Beschützung gedachter Niederlande, dadurch Frankreich 1668 zu dem aachener Frieden genöthiget ward. Es rächete sich aber, indem es das gedachte Bündniß zerriß, und sich mit England und einigen andern wider die Republik verband, worauf der Krieg losbrach. In dieser Gefahr ernannte die Republik 1672 den jungen Prinzen von Oranien, Wilhelm III, zu ihrem General Capitain und General-Admiral, und die Staa-

Edle Großmögende genennet. Die einzelnen Republiken sind nach ihrer von Alters her gewöhnlichen Rangordnung, Gelderland, Holland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Overyssel, die Stadt und Landschaft Gröningen. Unter ihrem Schutze steht die Landschaft Drenthe. Die Gevollmächtigten der vereinigten Provinzen oder Republiken, welche ihr gemeinschaftliches Beste beobachten und befördern, werden die Versammlung der allgemeinen oder General-Staaten der vereinigten Niederlande genennet. Sie entscheiden Sachen, die täglich vorfallen, und wenig erheblich sind, oder keinen Aufschub leiden, ohne besondere Vollmacht, und ohne vorhergehende Benachrichtigung der Provinzen: in allen andern Sachen aber müssen sie sich nach der Vollmacht der Provinz, von welcher sie abgeordnet worden, richten, und wenn sie solche überschreiten, sich der Bestrafung ihrer Principalen unterwerfen. Die Deputirten von Holland bekommen von ihrer Provinz täglich 4 Fl., und die von den andern Provinzen 6 Fl. Ihr Versammlungsort ist der Haag, und zwar das dasige Schloß der alten Grafen von Holland. Eine jede Provinz kann so viel Deputirte schicken, als sie will, wenn sie nur die Kosten dazu selber trägt; alle mit einander aber haben nur eine Stimme; denn es sind so viel Stimmen, als Landschaften, nämlich sieben. Manchmal beläuft sich die Anzahl der Abgeordneten auf 40 bis 50. Die Rangordnung unter den Landschaften, wird in der Versammlung der General-Staaten nicht beobachtet. Der Vorsitz wechselt wöchentlich unter ihnen ab. Die General-Staaten halten ihre Versammlung das ganze Jahr hindurch,

ohne

ohne auszusetzen. Der Statthalter kann zwar in ihre Versammlung kommen, um Vorträge zu thun, die das gemeine Beste betreffen, er hat aber keinen ordentlichen Sitz darinnen. Die Einschränkungen ihrer Gewalt sind, daß sie ohne einmüthige Uebereinstimmung aller Provinzen, weder Krieg noch Frieden machen, keine Kriegesvölker werben, oder Schatzungen ausschreiben, und keine Bündnisse mit auswärtigen Mächten errichten können; ferner können sie zwar Gesetze machen, die zur Wohlfahrt der vereinigten Provinzen gereichen, sie sind aber nur in denen Provinzen gültig, die solche angenommen haben; die Gesetze und Verordnungen, welche mit Einstimmung der einzelnen Provinzen gegeben werden, können von den General-Staaten nicht überschritten werden; und endlich haben sich die Staaten einzelner Provinzen unterschiedene Vorrechte ausdrücklich vorbehalten. Dieser Einschränkung ungeachtet, erstrecket sich die Gewalt derselben sehr weit. Krieg und Friedenshandlungen geschehen im Namen der General-Staaten. Gesandte und andere öffentliche Minister werden von ihnen geschickt und angenommen. Der General der Armee, wenn einer vorhanden ist, und die übrigen Kriegesbediente, leisten ihnen den Eid der Treue. Sie schicken zu Kriegeszeiten einige Mitglieder ihrer Versammlung, oder des Staatsrathes, als Deputirte mit zu Felde, welche mit den Generalen dem Kriegesrathe beywohnen, und die sieben Majestäten der vereinigten Provinzen vorstellen, und ohne deren Einstimmung nichts Wichtiges vorgenommen werden darf. Sie haben Macht, einen Feldmarschall zu setzen. Sie ertheilen in Kriegeszeiten Freyheitsbriefe,

setzen Auflagen auf ein- und ausgehende Waaren, und ertheilen den Deserteurs Pardon. Unterschiedliche Dinge, welche das Münzwesen angehen, hängen von ihnen ab. In den eroberten Landen außerhalb den 7 Provinzen, oder in den so genannten Generalitäts-Landen, haben sie die höchste Gewalt. Sie setzen den Magistrat in den Städten, und die Befehlshaber in den Festungen, vergeben auch übrigens alle ansehnliche Aemter. Sie verordnen unterschiedliche Commissionen von Mitgliedern ihrer Versammlung. Sie müssen die meisten Verordnungen, welche sie zum gemeinen Nutzen gegeben, zur Vollziehung bringen, u. s. w. Der Titel, welcher ihnen gegeben werden muß, ist, **Hochmögende Herren, meine Herren, die General-Staaten der vereinigten Niederlande.** In der Anrede muß man sie **Ew. Hochmögende** nennen. Ihr **Wapen** ist ein goldener in die Höhe steigender Löwe im rothen Felde, der in der einen Pfote ein Schwerdt, und in der andern ein Bündelchen von 7 Pfeilen hält. Unter dem mit einer länglichen Krone gezierten Schilde steht der Wahlspruch: Concordia res parvæ crescunt.

§. 13. Von den General-Staaten hängt wenigstens einigermaßen der **Staatsrath** ab, welcher aus 12 Abgeordneten von den Staaten der einzelnen Provinzen besteht, davon die meisten nicht länger als drey Jahre sitzen, oder so lange es die Landschaften, von denen sie abhangen, für gut halten. Die Deputirten von Holland haben das meiste darinnen zu sagen, weil diese Provinz drey Stimmen hat, da hingegen die andern nur eine oder höchstens zwo Stimmen haben. Der Vorsitz wechselt wöchentlich unter

den

ter, aber von viel geringerem Ansehen, und steht unter jenem sowohl, als unter dem Staatsrathe. Die Assessores werden von den General-Staaten ernennet, und bestehen aus 4 Commissarien und einem Actuarius. Das General-Münz-Collegium besteht aus drey Räthen, einem General-Münzmeister, einem General-Münz-Waradein und einem Secretär. Alle diese Collegia haben ihren Sitz im Haag auf dem Schlosse. Von den Admiralitäts-Collegien will ich hernach (§. 18.) handeln.

§. 15. Von dem Ursprunge und der Geschichte der Statthalterschaft ist kürzlich folgendes zu bemerken. Als die vereinigten Niederlande zuerst das spanische Joch abschüttelten, brauchten sie ein Haupt, welches ihre Freyheit beschützte. Man sah dazu den Grafen von Nassau und Prinzen von Oranien Wilhelm I aus, welcher königl. spanischer Statthalter von Holland, Seeland und Utrecht war. Er nahm sich der Niederländer an, und wurde von fünf Provinzen zum Statthalter erkläret, wie ich oben (§. 11.) erzählet habe, ward auch zum General Capitain und Admiral gemacht, und hatte die höchste Gewalt über Holland und Seeland vollkommen in Händen, würde auch die Oberherrschaft über die ganze Republik erhalten haben, wenn ihn nicht ein Meuchelmörder erschossen hätte. Sein Sohn Moritz trachtete vergeblich nach solcher Oberherrschaft, nach welcher sich sein Stiefbruder Friedrich Heinrich auf eine geheimere Weise bemühete. Nach dieses Tode wurde seinem Sohne Wilhelm II die Bedienung eines General-Capitains und die Statthalterschaft über fünf Provinzen aufgetragen. Desselben Sohn Wilhelm III wurde zwar 1654 von Holland

d von der Statthalterschaft ausgeschlossen, 1672
r trug er sie doch davon, und sie wurde so gar erb-
gemacht; er behielt sie auch bey, als er König in
gland ward. Nach seinem Tode wurde sie zwar
n der Republik nicht abgeschaffet: allein, die Staa-
verwalteten sie bis 1747 selbst, Friesland, Grö-
ngen und Geldern ausgenommen, welche den Prin-
von Oranien, Wilhelm Karl Heinrich Friso, nach-
ls Wilhelm IV genannt, in dieser Zwischenzeit zu
em Statthalter erwähleten. Als aber 1747 die Fran-
n in das holländische Flandern einrückten, und die
einigten Niederlande in der größten Gefahr waren,
ng die Stadt Terveere in Seeland darauf, daß
n gedachter Prinz von Oranien, zum Statthalter
Seeland gemachet werden sollte, damit er der Pro-
z in der jetzigen Noth mit seinem Rathe zu Hülfe
ime. Die Staaten von Seeland willigten darein,
ernenneten den Prinzen zu ihren Statthalter und
neral-Capitain und Admiral. Die Provinzen
lland und Westfriesland folgeten diesem Beyspiele,
in kurzer Zeit war der Prinz Statthalter und
neral-Capitain und Admiral aller vereinig-
Provinzen. Die General-Staaten erkläreten
am 4ten May in ihrer Versammlung dazu, und
16ten Nov. machten sie die Statthalterschaft für
e männlichen und weiblichen Nachkommen erblich,
ere aber sollen sich weder mit königlichen noch chur-
lichen Prinzen vermählen. Diese Würde ist sehr
hnlich, einträglich und wichtig, bringt aber die
ste Gewalt nicht mit sich. Die Befugnisse und
echtsame, welche sie ertheilet, sind aus der Com-
ion zu ersehen, welche die Staaten von Holland

und Westfriesland am 8ten März 1766, und nach ihrem Muster, auch die übrigen Provinzen dem Erbstatthalter Wilhelm V ertheilet haben. Laut derselben „haben sie ihn zum Erbstatthalter, Erbgouverneur und „erblichen Generalcapitain auch Admiral angenommen, „bevollmächtiget, verordnet und ernannt, um die „Größe, Gerechtsame und Privilegien dieser Lande, „und der darinn befindlichen Oerter, Mitglieder und „Einwohner, zu verbreiten, zu beschützen, und zu er„halten, die Ausübung der christlichen reformirten Re„ligion gegen alle Unterdrückungen, Unordnungen, „Zerrüttungen oder Beeinträchtigungen zu beschirmen, „Recht und Gerechtigkeit zu verwalten, und in Rechts„sachen allen denen, die einen den Gesetzen gemäßen „Beystand verlangen, selbigen wiederfahren zu lassen. „Sie verstatten ihm ferner, mit Genehmhaltung des „Präsidenten und Raths der Provinz, und mit Vor„wissen gemeldeten Gerichtshofs, Gnaden-Verzei„hungs- und Abolitions-Briefe zu ertheilen, welche „gehörigermaßen einregistrirt werden müssen, wobey „aber wohl zu verstehen ist, daß bey Mordthaten, „vorsetzlichen und andern groben Verbrechen kein Par„don statt finde. In Ansehung der Kriegs- und Po„lizey-Angelegenheiten, hat er die Befugniß, nach den „Instructionen der Staaten, und mit Vorwissen ih„res committirten Conseils, die Bürgermeister, Schö„pfen und Gesetze, den Privilegien und Rechten der „verschiedenen Lande gemäß, zu verändern, eine gute „Aufsicht über die, sowohl auf dem festen Lande, als „auf den Inseln liegenden Festungen zu haben, und „endlich alles, sowohl in Privat- als in Staatsan„gelegenheiten zu verrichten, was er vermöge der ihm

ertheil-

ertheilten Würde zu thun verpflich tet ist, und durch seinen Eid versprochen hat." Der Erbstatthalter ward majoren, und trat die Verwaltung der Erbstatthalterschaft an, als er 18 Jahre alt war.

§. 16. **Was die Handhabung der Gerechtigkeit** anbetrifft, so werden die rechtlichen Urtheile und Aussprüche nach den besondern Gesetzen der Städte und Provinzen, nach den Verordnungen der Staaten, und nach dem römischen Rechte, abgefasset. Eine jede Provinz hat ihren Gerichtshof, an welchen man von den Untergerichten der Städte und des platten Landes appelliren kann, in peinlichen Sachen ausgenommen. Verlangt die Partey, welche verloren hat, eine abermalige Untersuchung ihrer Sache, so kann sie sich an die Staaten ihrer Provinz wenden, welche alsdann gewisse Personen, die der Landesgesetze und Gewohnheiten kundig sind, ernennen, den Rechtsausspruch zu untersuchen, und der Sache ihre letzte Entscheidung zu geben. Man rühmet, daß nirgends die Gerechtigkeit redlicher gehandhabet werde, als hier.

§. 17. **Die Abgaben**, welche die Einwohner der vereinigten Niederlande und Generalitätslande aufbringen müssen, sind groß, und durch die schweren Kriege der Republik und andere Kosten nothwendig gemacht worden. Es sind ihrer, insonderheit in Holland, wo die Einwohner allezeit mehrere Auflagen haben, als in den andern Provinzen, so viele, daß jemand nicht ohne Grund gesaget hat, alles sey daselbst mit Auflagen beschweret, die Luft, welche man in sich ziehe, ausgenommen. Die vornehmsten **ordentlichen Auflagen**, sind 1) die Abgaben von ein- und ausgehenden Waaren, oder die Zölle und Licente, welche

von den Admiralitäts-Collegien gehoben, und zur Unterhaltung der Seemacht angewendet werden. 2) Die Abgaben (1) von Häusern, Ländereyen, Hornvihe ꝛc. welche Verponding genennet werden. Von den Kaufgeldern für alle liegende Gründe, darunter die Schiffe, die über vier Lasten groß sind, auch mit gerechnet werden, wird der 40ste Pfenning bezahlet, welcher in Holland jährlich mehr als sieben Tonnen Goldes Fl. bringen soll. (2) Von Erbschaften in der Collateral- und aufsteigenden Linie der 20ste Pfenning, welcher in Holland etwas weniger, als die vorhergehende Abgabe, bringen soll. (3) Von Personen; denn in einigen Provinzen wird Kopfgeld erleget. 3) Die Accise von allen Lebensmitteln, die zur Nothdurft und zur Lust gehören. Man rechnet die Accise von Brodt und Bier auf mehr als ein Drittel, vom Weine etwas weniger, und vom Torf auch ungefähr auf ein Drittel dessen, was dafür bezahlet wird. Dieser Impost wurde ehedessen in allen Provinzen an die Meistbietenden verpachtet, 1748 aber wurden in einigen Provinzen, auf heftiges Anhalten des Volkes, die Pächter abgeschaffet, und an ihrer statt Einnehmer bestellet: in den übrigen Provinzen aber sind die Pächter geblieben. 4) Es wird auch von Dienstboten, Pferden und Kutschen etwas bezahlet; und das Stempelpapier, dessen man sich bey Rechtssachen und fast in allen Contracten bedienen muß, bringt auch ansehnliche Summen. In Holland soll es jährlich auf 4 Tonnen Goldes Fl. bringen; denn die Stempelbogen steigen daselbst von 3 Stüver bis 150 Fl. In besonderen Nothfällen, wenn die ordentlichen Einkünfte nicht zureichen, werden die Abgaben von den Häusern und Ländereyen verdoppelt,

auch

auch einige andere Auflagen erhöhet. 1747 wurde eine freywillige Abgabe verordnet, welche im 50sten Pfenninge von dem Werthe des gesammten Vermögens eines jeden bestund. So viel ist von den Einkünften der einzelnen Provinzen zu bemerken. Die ordentlichen Einkünfte der ganzen Republik bestehen in den Abgaben, die von den Generalitätslanden gehoben werden, und in den ordentlichen und außerordentlichen Summen, welche die sieben Provinzen und das Land Drenthe jährlich nach ihrem Anschlage liefern, und die nach der Forderung, welche der Staatsrath den General-Staaten zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben der Republik im folgenden Jahre vorleget, eingerichtet werden. Der Beytrag, den eine jede Provinz dazu thun muß, ist 1612 solchergestalt festgesetzet worden, daß wenn 100 Gulden aufzubringen sind,

	Fl.	St.	Heller.
Geldern darzu giebt —	5	12	13
Holland —	58	6	$4\frac{1}{4}$
Seeland —	9	3	8
Utrecht —	5	16	$7\frac{1}{2}$
Friesland —	11	13	$2\frac{1}{4}$
Oberyssel —	3	11	5
Gröningen —	5	16	$7\frac{1}{2}$

Macht 100 Gulden.

Die Landschaft Drenthe giebt überdieß 1 Gulden. Man schätzet die ordentlichen Einkünfte der Republik auf 21 Millionen Gulden. Sie haben nicht zureichen wollen, die durch langwierige Kriege verursachten Kosten zu bestreiten, zumal da manche Provinzen, (Holland allezeit ausgenommen) in Aufbringung der

bewilligten Contributionen, so saumselig gewesen. Daher ist die Republik genöthiget worden, große Geldsummen von den Einwohnern aufzunehmen, und die einzelnen Provinzen haben auch große Schulden, vornehmlich Holland, weil es die bewilligten Auflagen jederzeit zeitig und richtig geliefert, und der Republik ansehnliche Vorschüsse gethan hat.

§. 18. Die vereinigten Niederlande bedürfen zu ihrer Beschützung einer beträchtlichen **Kriegesmacht**, welche aber noch nicht völlig auf einen recht guten Fuß gesetzet ist. Jede Provinz unterhält so viele Truppen auf den Beinen, als sie füglich besolden kann; die General-Staaten aber besolden ihre Schweizerregimenter. Zur Zeit des Friedens, hält die Republik selten mehr, als 40000 Mann, auf den Beinen, oftmals aber eine geringere Anzahl. Nach dem westphälischen Frieden von 1648 wurde die Landmacht auf 29315 Mann gesetzet, 1713 auf 40000, 1717 auf 32064 Mann. Nach dem aachenschen Frieden von 1748 geschah die Verminderung nach und nach; zuerst wurden die meisten gemietheten Truppen nach Hause geschicket, hernach wurden die neuerrichteten Regimenter sowohl, als diejenigen, welche in den eroberten Städten zu Kriegesgefangenen gemacht waren, abgedanket, und von den letzten der geringe Ueberschuß von Mannschaft unter die andern Regimenter vertheilet: es wurden auch die Compagnien von den National-schottischen und schweizerischen Regimentern merklich vermindert. Endlich wurden 1752 bey allen Reuterey- und Infanterieregimentern drey Compagnien abgedanket, und zwey Regimenter in eines zusammengeschmolzen, so daß ein Regiment Reuterey

nur

nur aus zwey Esquadrons, jede von drey Compagnien, und ein Regiment zu Fuße aus zwey Bataillons, jedes von sieben Compagnien, bestund. Nach dieser Verminderung hat die Landmacht 1759 nur 35497 Mann, betragen, nämlich 7 Cavallerie-Regimenter machten 2274 Mann, 3 Dragoner-Regimenter 1008 Mann, 38 Infanterie-Regimenter 33150 aus, und der Ueberrest bestund in Artilleristen, Minirern und Ingenieurs. Unter diesen Truppen waren 2 Regimenter Schotten, zu 2000 Mann, und 6 Regimenter Schweizer zu 7120 Mann. Vermuthlich wird man mit der Zeit einsehen, wie wenig brauchbar solche Regimenter seyn, welche zur Zeit des Krieges neu errichtet werden, und wie schädlich die Abdankung der Truppen nach wieder hergestelltem Frieden sey, ungeachtet dadurch eine beträchtliche Summe Geldes ersparet wird. Sonst pfleget auch die Republik der vereinigten Niederlande zu Kriegeszeiten ganze Regimenter von deutschen Fürsten in Sold zu nehmen, und bis zur Wiederherstellung des Friedens zu behalten. Der oberste Befehlshaber über das Kriegsheer ist der Statthalter, als General-Capitain, seine Stelle aber wird in Kriegessachen, insonderheit zur Zeit des Krieges, durch den General-Feld-Marschall vertreten. Die Festungen werden wohl unterhalten, und haben zum Theil eine sehr vortheilhafte Lage. Bey vielen kann das umliegende Land vermittelst der Flüsse und Gewässer in kurzer Zeit unter Wasser gesetzet, und dadurch die Annäherung des Feindes verhindert werden. Von den jährlichen Unkosten des Kriegesstaats habe ich folgendes angemerkt.

1755 betrugen sie	9844437	Gulden
1756 — —	9765004	—
1765 — —	11230059	—
1766 — —	11316123	—

§. 19. Ehedessen ist die Seemacht der Republik furchtbar gewesen, und sie hat zu Kriegeszeiten wohl 100 Kriegesschiffe in der See gehabt: allein, in Friedenszeiten sind gemeiniglich nur 30 vorräthig, und auch diese nur zum Theil im segelfertigen Stande. 1762 bestund die Flotte aus 5 Kriegesschiffen von 60, und 10 von 50 Kanonen, aus 5 Fregatten von 40, 5 von 36, und 5 von 20 Kanonen. Sie war mit 7900 Mann besetzt, und kostete monatlich 284400 Gulden. Man versichert, daß die Admiralitäts-Collegia, durch Hülfe der einzelnen Provinzen, in kurzer Zeit 40 bis 50 Kriegesschiffe ausrüsten und auslaufen lassen könnten. Die vorräthigen und ausgerüsteten Schiffe werden vornehmlich gebrauchet, um die Kauffahrteyschiffe, welche in das mittelländische Meer gehen, wider die Seeräuber zu beschützen, und die aus Ostindien zurückkommenden Schiffe zu bedecken.

Die Admiralitäts-Collegia (welche man wegen der großen und unnützen Kosten, die sie verursachen, für eine Last des Staats hält,) müssen für die Sicherheit zur See, in den Häfen und auf den Flüssen, und für die ganze Schifffahrt sorgen, Kriegesschiffe ausrüsten, und die Kauffahrteyschiffe wider Feinde und Seeräuber schützen. Es sind derselben fünfe, welche in nachgesetzter Ordnung auf einander folgen: 1) Das Collegium auf der Maas oder zu Rotterdam, 2) das Collegium zu Amsterdam, 3) das Collegium in Seeland, oder zu Middelburg, 4) das Collegium in

in Westfriesland oder Nordholland, welches wechselsweise zu Hoorn und Enkhuizen ist, und 5) das Collegium in Friesland zu Harlingen. Ein jedes sorget für den ihm anbefohlenen Theil der Flotte. Zur Bestreitung der dazu nöthigen Kosten sind hauptsächlich die Auflagen auf die Schiffe und meisten Kaufmannswaaren eingeführet worden, welche auch von den Admiralitäts-Collegien gehoben werden. In Kriegeszeiten und bey außerordentlichen Zurüstungen zur See, wird auch wohl eine außerordentliche Auflage auf die ein- und ausgehenden Schiffe und Waaren geleget, und die einzelnen Provinzen müssen auch ansehnliche Summen dazu aufbringen. Der Statthalter der vereinigten Niederlande ist zugleich General-Admiral von der Seemacht der Republik. Er hat das Recht des Vorsitzes in den Admiralitäts-Collegien, und giebt bisweilen Befehle, wornach sich die Flotten richten müssen. Wenn eine Flotte sich in der See befindet, wird sie vom General-Admirallieutenante, oder wem sonst der Befehl über dieselbe aufgetragen worden, gemeiniglich in drey Geschwader vertheilet, welche die Avantgarde, die Hauptflotte, und die Arrieregarde genennet werden.

§ 20. Es folgen nun

I Die sieben vereinigten Provinzen

nach ihrer Rangordnung, und also

1 Gelderland,

oder Nieder-Gelderland mit der dazu gehörigen Grafschaft Zutphen, im Gegensatze von Ober Gelderland,

ten, welche aus der Ritterschaft und den Städten bestehen, von welchen beyden Klassen eine jede, in Ansehung der Regierung, gleich viel zu sagen hat. Die Anzahl der Edelleute, welche zu der Ritterschaft gehören, ist nicht festgesetzt, sondern es werden alle, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, wenn sie ein Alter von 22 Jahren erreicht haben, zu der Regierung zugelassen. Und obgleich die Anzahl der Städte selbst, welche das Recht der Ausschreibung haben, allezeit bestimmt bleibt, so können doch die Mitregenten aus ihrem Mittel so viele zu den Quartiersversammlungen abfertigen, als sie gut befinden, doch hat jede Stadt nur eine Stimme. Die Versammlung der Staaten eines jeden Quartiers, geschieht in der Hauptstadt desselben, von welcher es benannt wird, und der zu der Zeit regierende Bürgermeister derselben, hat den Vorsitz bey solcher Quartiersversammlung, in welcher alle Sachen, welche die besondere Haushaltung eines solchen Quartiers betreffen, abgehandelt werden. Es werden auch jährlich wechselsweise in den drey Hauptstädten zwo allgemeine Versammlungen der Staaten der ganzen Provinz angestellet, welche aus den Deputirten der Staaten der drey Quartiere bestehen, nämlich eine im Frühjahre, und eine im Herbste. Man nennet sie den **Landtag**, oder die Landschaftsversammlung, und die Deputirten zu derselben werden die **Staaten des Fürstenthums Geldern und der Grafschaft Zutphen**, genennet. Durch diese werden alle Sachen, welche die ganze Provinz betreffen, abgethan, und der Burggraf des Reichs von Nimwegen, hat allezeit den Vorsitz. Zu der Versammlung der General-Staaten der vereinigten Niederlande,

schicket

festung der Niederlande ist, bedarf aber wegen der Weitläuftigkeit ihrer Außenwerke, zur Zeit des Krieges einer starken Besatzung. Sie hat zwo holländische reformirte Kirchen, unter welchen die St. Stephanskirche die Hauptkirche ist, eine französische, fünf katholische und eine lutherische. Innerhalb der Stadt, an der Ostseite, steht auf einem hohen Hügel eine alte Burg, welche der Falkenhof genennt wird, deren erste Erbauung Kaiser Karl dem Großen zugeschrieben wird. Der Burggraf, welcher auf derselben wohnet, ist eines der ansehnlichsten Mitglieder der geldrischen Ritterschaft. Bey derselben ist ein angenehmer Spatzierort, welcher mit unterschiedenen Reihen von Lindenbäumen bepflanzet ist, und Kalverbosch genannt wird. Auf dem Stadthause, welches in der Burgstraße steht, versammlen sich die Stände dieses Quartiers; es wird auch der Landtag der Provinz auf demselben gehalten, und 1678 ist der bekannte Friede auf demselben geschlossen worden. Die Stadt hat ein hohes Alter. Ehedessen ist sie eine Reichs- und Hansestadt gewesen. Die Appellation ergieng vormals nicht an den Gerichtshof zu Arnhem, sondern an den Schöppenstuhl in der Reichsstadt Aachen, welches aber unter der Statthalterschaft Wilhelms des vierten abgeschaffet ist, während welcher die Stadt auch, gleich den andern Festungen, einen Gouverneur bekommen hat. 1702 gedachte der französische Marschall Boufleurs, sich der Stadt, welche damals von Besatzung entblößet war, zu bemächtigen: allein, der holländische General Graf von Athlone, kam ihm zuvor, und der Stadt glücklich zu Hülfe. Sonst treibt sie guten Handel mit dem Herzogthum Cleve, und es wird von hier viel gutes weißes Bier in großer Menge durch alle 7 Provinzen geführt. Unter dem Gebiethe der Stadt, stehen die drey nahegelegenen Dörfer Hees, Neerbosch und Haatert.

Der Stadt gegen über, an der andern Seite der Waal, lag ehedessen die Knodsenburg, welches Schloß Prinz Moritz erbauen ließ, es ist aber wieder abgetragen worden. Das neuere Festungswerk Hollandia, welches gegen

gen Nimmegen über gestanden hat, ist 1740 durch einen starken Eisgang verwüstet und vom Wasser weggespület worden. Der Kanal, der 1608 vom Dorfe Lent, welches der Stadt gegen über liegt, an, bis Arnhem, auf Kosten beyder Städte gegraben worden, ist durch Verabsäumung untief geworden, und wird jetzt selten gebraucht.

2) Tiel oder Thiel, die zweyte Stadt dieses Quartiers, liegt an der Waal, in einer fruchtbaren und lustigen Gegend. Sie ist sehr alt, und soll ehedessen weit grösser gewesen seyn, als sie jetzt ist, nachdem sie in Kriegeszeiten mehr als einmal ganz verwüstet und eingeäschert worden. Ehedessen war sie auch eine starke Festung, und hielt einige Belagerungen aus, als 1528 von den Truppen Kaisers Karls V: allein, jetzt sind die Außenwerke geschleift, und der Wall ist auch an vielen Stellen sehr verfallen. Sonst ist die Stadt wohlbewohnt, und wegen der Schifffahrt auf der Maas auch ziemlich nahrhaft; man befürchtet aber eine Abnahme dieser Nahrung, weil sich eine Sandbank an der Stadt zu setzen angefangen hat, welche den Schiffen hinderlich ist. Diese Stadt soll die Hauptstadt der Grafschaft Teisterband gewesen seyn.

Vor dem burenschen Thore entspringt ein Arm des Flusses Linge, welcher die todte Linge genennet wird, des Winters fahrbar ist, und durch welche viel Getraide und andere Lebensmittel von Tiel nach Buren, Leerdam, Kuilenburg und andern Oertern geführet werden.

3) Bommel oder Salt-Bommel, die dritte Stadt dieses Quartiers, liegt auch an der Waal, auf der nordlichen Seite einer Insel, welche nach derselben der Bommelwaard genannt wird. Sie war ehedessen eine Festung, man hat aber die Werke verfallen lassen, nachdem Herzogenbosch an die Republik der vereinigten Niederlande gekommen ist. Seitdem sich eine breite Sandbank an der Stadt gesetzt hat, ist Schifffahrt und Handel, und folglich auch die Stadt in Abnahme gerathen.

2 Folgende sechs Aemter (Amtmanschappen).

1) **Das Reich Nimmegen**, welches zwischen der Waal und Maas liegt, und allezeit den Burggrafen zu Nimmegen zum Amtmanne hat. Der Boden ist durchgehends Sand. Die Einwohner sind größtentheils Römischkatholisch. Von denen hier belegenen Oertern bemerke ich:

(1) Oy und Persingen, zwey Dörfer und Herrlichkeiten, welche den Grafen von Byland gehören.

(2) Upbergen, ein Dorf mit einem ansehnlichen Castelle, gehöret den Grafen von Welderen.

(3) Beek, eine Herrlichkeit, welche der Familie Randwyk gehöret.

(4) Bey den Dörfern Heumen und Malden nimmt die Mooker Heide ihren Anfang, und erstrecket sich bis Nimmegen. Sie hat den Namen von dem Dorfe Mook, welches zu dem Herzogthume Cleve gehöret. Auf derselben wurden 1574 die Grafen Ludewig und Heinrich von Nassau, welche einige deutsche Truppen anführten, von dem spanischen Generale Sancho d' Avila geschlagen. Sie war auch 1702 der Sammelplatz der Bundesgenossen, unter dem Herzoge von Marlborough.

(5) Wichem, ein ansehnliches Dorf, mit einem Schlosse.

2) **Das Amt Maas-Waal**, welches von den beyden Flüssen dieses Namens benannt wird, zwischen welchen es liegt. Die Einwohner sind größtentheils Römischkatholisch. Es gehören dahin

(1) Batenburg, ein Flecken an der Maas, welcher ein großes und ansehnliches Schloß hat. Er gehöret nebst der Herrlichkeit, von welcher er der Hauptort ist, dem gräflichen Hause Bentheim-Steinfurt.

(2) Maas Bommel, hat den Zunamen zum Unterschiede von dem oben angeführten Orte Bommel.

(3) Dieden, Oijen, Dreumel, Druten und Horssen, sind Herrlichkeiten.

Der

ganze Strich Landes zwischen dem Rheine und
Waal, durch welchen die Linge läuft, wird
we genennet, und ist ein Theil von der alten
Batavorum, welche die aus Deutschland gekom-
Batavier bewohnt haben. Er ist in zwey Aem-
getheilet, von welchen das ostliche Ober-Betu-
und das westliche Nieder-Betuwe genennet.

Das Amt Ober-Betuwe, in welchem man
erbleibsel der ehemaligen Schenken-Schan-
, welche der Obriste Martin Schenk 1586 an-
hat. Sie lag auf einer Insel, Namens Gra-
aard, welche der Rhein machte, da wo sich die
davon absonderte, und war sehr fest und groß,
s sie außer den Kasernen für die Soldaten, 800
häuser begriff. Allein, durch die oben S. 7.
bene Aenderung des Laufes des Rheins, ist sie
Betuwe geschieden, und auf dem Boden des
thums Cleve befindlich, und das Wasser hat
stungswerke nach und nach verwüstet. Es
sich aber doch noch einige Zollbedienten daselbst
welche von denen vorbeyfahrenden Schiffen Zoll
Das ehemalige Schloß Tolhuis (Zollhaus),
lchem sich vor Alters die Herzoge zu Geldern
s aufhielten, und an welches ehedessen von den
fahrenden Schiffen ein Zoll erlegt worden, ist
erfallen.

dem Dorfe Pannerden, oder wie es ge-
lich genennet wird, Panderen, nimmt der
Canal seinen Anfang, durch welchen nunmehr
Wasser des Rheins geht, und sich von der Waal
t. s. oben S. 7. f.

Gent ist eine Herrlichkeit, von welcher das alte adeliche Geschlecht von Gent den Titel führet. Es liegen hier auch die Herrlichkeiten Lent, Valburg, Ressen, Meinderswyk oder kürzer Meierswyk, dem Freyherrn von Heide mit der niedern und obern Gerichtsbarkeit zugehörig, Randwyk, wovon ein adeliches Geschlecht den Namen führet, Hemmen und Homoet.

4) Das Amt Nieder-Betuwe, dessen Dörfer meistens am Rhein liegen. Yzendoorn ist eine hohe Herrlichkeit, welche durch Heurath an das Haus Wassenaar-Katwyk gekommen ist. Die hohe Herrlichkeit Lynden, gehöret den Grafen von Byland. Ommeren, Eck und Maurik sind Herrlichkeiten. Bey dem Dorfe Ryswyk steht das Haus Brakel, welches das Stammhaus des adelichen Geschlechtes dieses Namens ist, und das Haus Hoekenburg, welches den Grafen von Totleben zugehöret. Das Dorf Ravensway mit dem Hause Vredestein, gehöret auch denen von Brakel. Das Dorf Zoelen an der Linge, ist eine Herrlichkeit mit einem schönen Castelle. Beym Kirchdorfe Avezaat, steht das Haus Teisterband, welches man für das Stammhaus der ehemaligen Grafen von Teisterband hält.

Anmerkung. In obigen vier Aemtern werden alle Civil- und Criminalsachen durch den Amtmann und die Amtsjunker gerichtet.

5) Das fünfte Amt, besteht aus zwey besondern Theilen, welche durch die Waal von einander geschieden werden, nämlich aus dem Tieler- und Bommeler-Waard, welche von den nächst anliegenden Städten Tiel und Bommel benannt sind. Mit der Rechts-

pflege

pflege hat es hier eine etwas andere Bewandniß, als in den obigen Aemtern. Es ist nämlich die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit unterschiedenen Richtern anvertraut. Die letztere gehöret allein für den Amtmann und die Herren der Regierung der Stadt Bommel. Der Amtmann hat drey Richter unter sich, einen aus der Stadt Bommel, und zween aus dem Tieler- und Bommeler-Waard. In Ansehung der Civilgerichtsbarkeit stehen alle Dörfer unter vier Rechtsbänken von Schöppen, welche sind die von Tuil, Deil, Driel und Zuilichem. Sie bestehen mehrentheils aus Bürgern, ohne daß die Edelleute dieses Amtes als Amtsjunker etwas dabey zu befehlen haben. Die Schöppen halten das Gericht allezeit in der Stadt Bommel.

(1) Die Dörfer, welche zu der Rechtsbank von Tuil gehören, liegen an der Waal. Es gehören dazu die gemeinen Herrlichkeiten Varik, vor Alters Vanderik, Heessel, Op- (das ist, Ober-) und Neder-Ynen, welche letztere nebst dem Dorfe Hiern, welches auch Wardenburg von einem dabey stehenden adelichen Hause genennet wird, den Grafen von Wied gehöret, die Dörfer und Herrlichkeiten Tuil, Haaften, Helluw, Herwynen, nebst dem Hause Wayenstein, Vuren, welche letztere dem Grafen von Byland gehöret, und Elst.

Anmerkung. Die hohe Herrschaft Dalem steht nicht unter dem Schöppengerichte Tuil, sondern hat ihr eigenes Gericht.

(2) Die Dörfer, welche unter der Rechtsbank von Deil stehen, liegen an der Linge. Wadenoijen, Geldermalsen, Meteren, Deil, Enspyk, Rumpt und Gellekom sind Herrlichkeiten.

(3) Die Dörfer, welche unter der Rechtsbank von Zuilichem gehören, liegen im Bommelerwaard. Das Dorf Zuilichem hat ein bekanntes Castell. Bruchem, Kerkwyk, Delwynen und Aalst sind gemeine Herrlichkeiten.

Anmerkung. In der Nachbarschaft dieser Dörfer sind auch einige, welche als hohe Herrlichkeiten ihre besondere Rechtsbank haben, als Poederoijen, Neer-Hemert, dem Grafen von Linden zugehörig, Wel, Amerzode, gemeiniglich Ameiroy genannt, und Hedel oder Heel, welche letztere denen Herren der Rechnungskammer des Gelderlandes gehöret, die einen Drosten darüber bestellen.

(4) Unter der Rechtsbank von Driel, stehen drey Dörfer und eine Bauerschaft. Driel ist ansehnlich, und von unterschiedlichen alten adelichen Schlössern umgeben.

Unweit Rossum, aber jenseits des Kanals, welcher die Waal und Maas verbindet, liegt die Schanze S. Andries, welche aus einem regelmäßigen Fünfecke besteht, und 1599 durch den Kardinal Andreas von Oestreich angelegt worden ist, von dem sie auch den Namen hat. Nicht weit davon und an der Maas, lag ehedessen die Schanze Voorn oder das Fort Nassau, welches 1672 von den Franzosen geschleift worden, so daß wenige Ueberbleibsel davon zu finden sind.

Zwischen beyden Schanzen, liegt das Dorf Herwaarden oder Heerewarden, welches seine besondere Rechtsbank hat.

Die beyden Kanäle, welche man noch in den Landcharten bey der verfallenen Schanze Voorn sieht, pflegten auch ehedessen die Waal und Maas zu verbinden, sind aber 1730 durch Dämme verstopft worden.

6) Das Amt Beest, liegt an der Linge, und ist klein; denn es gehören nur dazu Beest, welches ehedessen ein ansehnlicher Flecken gewesen, aber nun sehr verarmet und verfallen ist, und das Dorf Renoy.

Die hohe Herrlichkeit Marienwaard, gehöret den Grafen von Byland. Sie ist ehedessen eine Abtey gewesen.

* * *

Zwischen dem nimmegischen Quartiere, und den Provinzen Holland und Utrecht, liegen die Grafschaften

Die Grafschaft Kuilenburg, gränzet an die vorhergehende. Das Land, welches zunächst bey der Stadt Kuilenburg liegt, ist hoch und zum Getraidebaue sehr bequem; das niedrigere Land aber, weil es des Winters ganz unter Wasser steht, und spät trocken wird, ist nur zur Weide brauchbar. Diese Grafschaft war ehedessen in einem blühenden Zustande: allein, seit 1740 ist sie durch Wasserfluten sehr beschädiget worden. Kaiser Karl V hat sie 1555 gestiftet. 1720 kauften die Staaten des nimmegischen Quartiers dieselbe für 800000 Gulden von Ernst Friedrich, Herzoge zu Sachsen-Hildburghausen, an welchen sie durch desselben Gemahlinn, eine Tochter des Fürsten Georg Friedrichs von Waldeck, gekommen war. 1748 wurde sie von den Staaten dieses Quartiers an den Erbstatthalter Wilhelm IV geschenket, so daß sie nun dem Hause Nassau-Oranien gehöret. Die dahin gehörigen Oerter sind, 1) Kuilenburg, eine Stadt am Leck, welche aus drey Theilen besteht, davon jedes mit einer besondern Mauer und einem Graben umgeben ist, und welche die Binnestad (innere Stadt), Nieuwstadt (Neustadt), bey den Einwohnern gemeiniglich Nieuwpoort (Neuhafen) genannt, und Havendyk (Hafenteich) heißen, und durch steinerne Brücken an einander gehänget sind. Das erste Theil ist das älteste, die zwey andern sind in neuern Zeiten angeleget worden. Außer der reformirten Gemeine und Kirche, sind hier auch eine lutherische Gemeine, welche in der Kirche des Gasthauses ihren Gottesdienst hält, und die einzige lutherische Gemeine in den Niederlanden ist, welche sich des Glockengeläutes bedienen darf, zwey römisch-katholische Kirchhäuser, deren

ren eins den Jesuiten, und eins den Jansenisten gehöret, und ein Haus, welches einige jansenistisch gesinnete Karthäuser bewohnen, die aus Frankreich geflohen sind. Das alte Schloß der Grafen von Kuylenburg, ist 1735 abgebrochen, und nur ein hoher Thurm zum Angedenken übrig gelassen worden. Die Stadt treibt ziemlichen Handel mit Getraide. Die hiesige Linnenmanufactur, welche ehedessen beträchtlich gewesen ist, hat abgenommen. 2) Die Dörfer **Everdingen** und **Zyderveld**. 3) Die Bauerschaften **Golberdingen** und **Rekum**.

II **Das zutphensche Quartier**, oder **die Grafschaft Zutphen**, wird durch die Yssel von der Veluwe getrennet. Otto I von Nassau, welcher der erste Graf von Geldern gewesen ist, hat sie im 11ten Jahrhunderte mit Sophia, nachgelassenen einzigen Tochter Grafen Gerlachs von Zutphen, erheurathet, und seit der Zeit ist sie beym Gelderlande geblieben. An der westlichen und südlichen Seite, und zwar an der Yssel und Alten-Yssel, ist der Boden so gut, als irgendwo im Gelderlande: allein, ostwärts nach den münsterischen Gränzen zu, besteht er bloß aus Morästen, Heiden und Gebüschen. In diesem Quartiere sind,

1 **Fünf Städte**, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen haben.

1) **Zutphen**, Zutphania, die erste und Hauptstadt dieses Quartiers, von welchem dasselbe den Namen hat. Sie liegt am rechten Ufer der Yssel, über welche hier eine Schiffbrücke geschlagen ist: und die auch hier die aus dem Bisthume Münster kommende Borkel oder Berkel aufnimmt, welche die Stadt in zwey Theile abtheilet, nämlich in

in die alte und neue Stadt. Jene ist weit größer, als diese, zu beyden aber kömmt noch eine große Vorstadt, welche nach und nach auch mit in die Ringmauer eingeschlossen ist, aber fast bloß aus Lusthäusern besteht. Die Stadt ist mit guten Festungswerken umgeben: die Werke der Vorstadt aber sind nicht so stark, welches auch nicht nöthig ist, weil das Land durch die Borkel unter Wasser gesetzet werden kann. Der Wall ist größtentheils mit Bäumen besetzet, und also zum spatzieren bequem und angenehm, darzu auch einige andere mit Bäumen besetzte Plätze dienen. Vor Alters war die Stadt eine Hansestadt, und reicher, als sie jetzt ist. Bey den Quartiersversammlungen hat sie mehr zu sagen, als alle vier übrige Städte zusammengenommen. Die Staaten dieses Quartiers versammlen sich in der so genannten gedeputeerde Kammer, welche nahe beym Stadthause ist. Der Hof der alten Grafen von Zutphen ist abgebrochen. Die niederländischen Reformirten haben hier zwey Kirchen, es ist auch hieselbst eine wallonische, lutherische, katholische, und mennonitische Gemeine. Das Gymnasium ist 1686 gestiftet worden, und hat sechs Lehrer. 1570 wurde die Stadt von den vereinigten Niederländern eingenommen, 1572 von den Spaniern, und als sie wieder an jene kam, wurde sie von den Spaniern 1583 abermals erobert. 1584 und 1586 wurde sie von den Niederländern vergeblich belagert, 1591 aber erobert. 1672 bemächtigten sich ihrer die Franzosen nach einer fünftägigen Belagerung, und behielten sie bis 1674. Unter ihrer Gerichtsbarkeit steht ein kleiner Strich Landes jenseits der Yssel, und ein großes Stück Weidelandes, welches die Marsch genennet wird.

2) Doesburg, eine kleine wohlbefestigte Stadt beym Zusammenflusse der neuen und alten Yssel. Jene, welche auch der drusische Kanal heißt, ist ein Kanal, welchen Augusts Stiefsohn Drusus aus dem Rhein bey Arnhem in die alte Yssel geführet hat, jetzt aber sieht sie gar nicht mehr wie ein Kanal aus. Es wohnen hier viele Katholiken. In der umliegenden Gegend wird Taback gebauet. Die Stadt ist von 1672 bis 1674 in den Hän-

den

den der Franzosen gewesen, welche bey ihrem Abzuge die Festungswerke sehr beschädigten, die aber wieder hergestellet und vermehret worden sind.

3) Deutikem, oder Deutichem, eine kleine Stadt an der alten Yssel, deren Festungswerke verfallen sind. Der Magistrat hat 1763 der hiesigen evangelisch-lutherischen Gemeine eine Kirche zum Gottesdienst eingeräumt. Aus dem Eisen, welches in der Grafschaft Zutphen gefunden wird, werden hier Kugeln, Bomben und Handgranaten gegossen.

4) Lochem, ein Städtchen an der Borkel, deren ehemalige Festungswerke auch verfallen sind. Unweit derselben gegen Südosten liegt ein von ihr benannter Berg.

5) Grol, ehedessen Groenlo, eine kleine Stadt an einem Arme der Borkel, welcher die Slink genennet wird, auf der Gränze des Bisthumes Münster. Ehedessen war sie eine Gränzfestung, und wurde auf dieser Seite für den Schlüssel zu dieser Provinz gehalten, wie sie denn auch zu unterschiedenen malen belagert und erobert worden ist. Allein, seit 1674, da der Bischof zu Münster, Bernhard von Galen, die Festungswerke hat in die Luft sprengen lassen ist sie ein offener Ort. Es gehen hier viele aus Deutschland kommende Karren mit Kaufmannsgütern durch, welche hier Zoll und Licent entrichten.

2 Folgende vier große Aemter.

1) Das Landdrosten-Amt Zutphen, unter welches unterschiedene Dörfer und adeliche Häuser gehören, als, Steenderen mit dem Hause Spaanswaard, Hengelo mit dem Hause Kervel, Zelhem, von welchem eine Heide den Namen hat, das Haus Slangenburg, das Dorf Hummelo, und bey denselben die Häuser Hagen, Heymoord, Ulenpas, und Enghuizen.

In diesem Districte liegt auch die hohe Herrlichkeit Bronkhorst, an der Yssel, welche ehemals eine Grafschaft gewesen ist, und eigene Grafen und Bannerherren gehabt hat. Der Hauptort, von welchem sie den Namen hat, war ehedessen eine Stadt, ist aber in dem spanischen

nischen Kriege also verwüstet worden, daß er nur ein geringes Dorf ist. Bey demselben steht noch das alte gräfliche Schloß. Jetzt gehöret die Herrlichkeit dem Geschlechte von Raasveld im Herzogthume Cleve.

2) Das Schulzenamt Zutphen, dahin 4 Dörfer, und 14 adeliche und Lusthäuser gehören. Bey dem Dorfe Almen liegt vornehmlich das adeliche Haus Voorst, welches König Wilhelm III im Jahre 1700 mit großen Unkosten schön und prächtig erbauen lassen, und nachher an die Grafen von Albemarle verehret hat, welche aber zuerst die besten Zugehörungen desselben veräußert haben, und 1756 auch das Gebäude nebst dem Garten haben verkaufen wollen.

3) Das Richteramt Doesburg, begreift die Dörfer Oldkappel, Drempt, Angerlo und Kel. Innerhalb desselben liegt auch die Herrlichkeit Keppel, dem adelichen Geschlechte von Pallant zugehörig, welches darinnen ein schönes Schloß hat. Gegen Westen gränzet an dieses Richteramt die Bannerherrschaft Baar und Lathum, welche ehedessen von besondern Bannerherren besessen worden ist, nun aber zu den gelderschen Domainen gehöret, und unter den Herren der Rechnungskammer steht.

4) Das Schulzenamt Lochem, begreift nur ein Dorf, nämlich Laar, hingegen 9 adeliche Häuser. In diesem Districte liegt auch die hohe Herrlichkeit Verwolde.

3 Folgende besondere Herrlichkeiten.

1) Die Herrlichkeit Borkelo, liegt an den Gränzen der Provinz Oberyssel und des Bisthums Münster, auf beyden Seiten des Flusses Borkel. Sie hat vor Alters eigene davon benannte Herren gehabt. Der letzte, Gerhard, Herr zu Borkelo, lebete 1385, und seine einzige Tochter brachte die Güter an ihren Gemahl, einen Grafen von Bronkhorst. Als Jobst, der letzte Graf von Bronkhorst, ohne Leibeserben starb, nahm zwar Graf Herrmann Georg von Limburg zu Styrum und Wisch, Besitz von desselben Ländern, gerieth aber darüber mit seinem Schwager, Grafen Rudolph von Diepholz, in Streit, während dessen der Bischof zu Münster, Bernhard von Raesfeld, sich

zum

urch einen Ausspruch des gelderischen Gerichtsho=
den wirklichen Besitz der Herrschaft: hingegen der
f zu Münster machte die Sache beym kaiserlichen
eichs Kammergerichte anhängig, welches aber nichts
hten konnte. Hierauf nahm Bischof Bernhard von
1665 die Herrschaft mit Gewalt weg, mußte sie aber
m clevischen Frieden wieder räumen, in welchem
macht wurde, daß es mit dieser Herrschaft in Anse=
des dominii directi et utilis in dem Stande bleiben
in welchem es vor dem Kriege gewesen; der Bischof
ete mit Einwilligung des Domkapitels der Landes=
über dieselbe, dem H. Röm. Reiche aber wurden
Rechte auf diese Herrschaft vorbehalten, und es soll=
über zwischen dem Kaiser und den General Staaten
ergleich getroffen werden. Der Bischof zu Münster
1672 die Herrschaft von neuem ein, doch gab er sie
m cölnischen Frieden wieder zurück. Die Grafen
mburg=Styrum haben sie 1726 an den Grafen Flo=
Bartensleben verkauft, 1742 aber ist sie käuflich an
Grafen von Flemming gekommen. Es gehören dahin
Borkelo, ein Städtchen, am Flüsse Borkel. Das
lte Schloß ist abgebrochen worden.
Die Dörfer Gesselaar mit dem Hause Bevervoor=
e, Geesteren, Nede, gemeiniglich Nee, Eiber=
en, Rekken, und das adeliche Haus Meerveld.
Die Herrlichkeit Lichtenvoorde, welche den Frey=

ches ziemlich befestiget, und von allen Seiten mit Morast umgeben ist, und die Dörfer Wintersvyk, Aalten und Dinxperlo.

4) Die Bannerherrschaft Wisch, gehöret zum Theil den Grafen von 's Heerenberg, und enthält

(1) Burg, oder ter Burg, ein offenes Städtchen mit einem Schlosse.

(2) Die Dörfer Silswolde und Varseveld, neben dem adelichen Hause Schulenburg an der Yssel.

Es liegt auch innerhalb dieser Bannerherrschaft die freye Herrlichkeit Lichtenberg, die dem alten adelichen Geschlechte von Heeren gehöret, welches ein vorzügliches Ansehen in der Grafschaft Zutphen hat.

5) Die Grafschaft 's Heerenberg, welche gemeiniglich durch Verkürzung Berg genennet wird, war vor Alters eine der 4 Bannerherrlichkeiten der Grafschaft Zutphen, und gehörete denen davon benannten edlen Herren, welche 1486 in den Reichsgrafenstand erhoben worden. Es scheint, daß von diesem Geschlechte die Herren von Berg herstammen, welche noch heutiges Tages in der Ucker-mark, im Herzogthum Mecklenburg, und in Schwaben angesessen sind, wie sie denn auch das Wapen jenes Geschlechtes führen. Heutiges Tages gehöret die Grafschaft dem reichsfürstlichen Hause Hohenzollern-Sigmaringen, und enthält

'S Heerenberg, ein Städtchen, bey welchem ein Schloß steht, welches 1735 abgebrannt, aber wieder erbauet worden ist.

Die Dörfer Netterden, Genderingen, Etten, Zeddam, Didam, und Westervoort, gehören jetzt als eine Herrlichkeit der Stadt Arnhem, welche sie käuflich an sich gebracht hat.

Bey dem letztgenannten Dorfe liegt an der Yssel die neu angelegte Schanze Geldersoord. Von den vielen adelichen Häusern, welche durch die ganze Grafschaft zerstreuet liegen, sind vornehmlich anzumerken, Halsaf, Olde Goor, Limborst, Killer, Padefoort, Doorvorst, und Swanenburg.

An-

nerkung. Die Provinz Geldern eignet sich auch die
schaft über die Herrschaft Anholt zu, welche im
eile der Erdbeschreibung beym westphälischen Kreise
889 und 890 Seite der vierten Ausgabe, beschrieben

Das arnhemische Quartier, oder die
uwe, wird von dem vorhergehenden Quartiere,
die Yssel geschieden. Der Erdboden ist nicht
ehends so gut, als im nimmegischen Quartiere,
mlich in der Mitte, da das Land wegen der
he, Sandberge und Heiden, fast einer Wild-
ich sieht; hingegen an den Flüssen giebt es an
barkeit keinem andern Theile der Niederlande
nach. Ich beschreibe

Folgende 5 Städte, welche Sitz und
ne auf den Landtagen haben, nach ihrer Rang-
g:

rnhem, oder Arnem, Arenacum, oder besser Arn-
, die erste und Hauptstadt dieses Quartiers, ja man
e als die Hauptstadt der ganzen Provinz ansehen.
egt am Fuße der veluwischen Berge beym Rheine,
rke halbe Stunde Weges von dem Orte, wo sich
el davon absondert. Auf dem Rheine ist hier eine
brücke, welche nach der Veluwe führet, und vor
heinthore ist ein guter viereckigter Hafen. Die Fe-
werke an der Landseite sind 1702 durch den Gene-
ehoorn beträchtlich vermehret worden, welcher auch
öhe, die der Stadt gegen Westen liegt, und ihr zur
iner Belagerung schädlich seyn könnte, mit einer
Linie versehen hat, innerhalb welcher hinlänglicher
für ein kleines Lager ist. An der Nordseite
tadt fließt der Molebeek, welcher die Stadtgraben
Wasser anfüllet. Die angenehmen mit Linden und
bepflanzten Wälle, kann man in anderthalben
den bequem umgeben. Die Stadt ist ziemlich wohl
et, und wird von vielen Edelleuten bewohnet, wel-

che den Winter hier, und den Sommer auf ihren Landgütern in der Veluwe zubringen. Sie ist der Versammlungsort der Staaten dieses Quartiers, und der Sitz des Provinzialhofes, oder des höchsten Gerichts, und der Rechnungskammer der Provinz. Vor Alters haben die Herzoge von Geldern, und nachher die Statthalter dieser Provinz, hieselbst ihren Sitz gehabt, und den alten Hof bewohnet, welcher noch der Prinzenhof genennet wird, und die Wohnung des Erbstatthalters ist, wenn er hier auf der Landschaftsversammlung gegenwärtig ist. Die Räthe des Provinzialhofes versammlen sich in einem am großen Markte belegenen Gebäude, welches schlechthin der Hof, oder auch der nassauische Hof genennet wird. In der Hauptkirche, welche dem heil. Eusebius gewidmet ist, sind die Begräbnisse vieler gelderischen Grafen und Herzoge, unter andern auch des unruhigen Herzogs Karl von Egmond. Außer derselben, ist hier noch eine holländische reformirte Kirche, und eine französische; es ist auch hieselbst eine lutherische Gemeine. In der Gasthauskirche wird alle Sonntage Nachmittage geprediget. Das Provinzial Zucht- und Besserungshaus, ist 1716 gestiftet worden, und ehedessen eine Kirche gewesen. Die Stadt ist 1585 den Spaniern abgenommen, 1672 von den Franzosen erobert, und bis 1674 behalten worden.

2) **Harderwyk**, Harderovicum, die zweyte Stadt dieses Quartiers, liegt an der Südersee, und hat eine altmodische Befestigung. Es ist hier die Münze der Provinz Gelderland, und eine 1648 errichtete Provinzialuniversität, mit welcher es anfänglich so wenig fort wollte, daß die Staaten der Provinz 1675 solche wieder eingehen zu lassen beschlossen: allein, auf Vorsprache des Königs Wilhelms III, wurde sie 1692 von neuem bestätiget. Die Einwohner handeln stark mit Getraide und Holze, fangen auch viele Fische, und der hier bereitete Bücking ist bekannt.

Unter dem Schöppenamte dieser Stadt, steht die Bauerschaft **Hierde**, welche eine halbe Stunde davon gegen Nordosten liegt.

3) **Wageningen**, vor Alters Vado, die dritte Stadt dieses Quartiers, liegt nicht weit vom Rhein, mit welchem

chem sie vermittelst eines bequemen Hafens, welcher die Schiffe bis an die Stadt bringt, Gemeinschaft hat. Sie ist klein, und ihre Befestigung bedeutet nicht viel. Das alte Schloß, welches an der Ostseite der Stadt gestanden hat, ist abgebrochen worden. Bey der Stadt wird viel Taback gebauet.

4) Hattem, die vierte Stadt dieses Quartiers, liegt nicht weit von der Yssel, und ist klein. Die Einwohner legen sich mit auf die Viehzucht und den Tabacksbau.

5) Elburg, die fünfte Stadt dieses Quartiers, liegt an der Südersee, an welcher sie einen Hafen hat. Sie ist klein. Der Wall ist mit Ypernbäumen bepflanzet, und ein angenehmer Spatzierort. Die Einwohner legen sich stark auf die Fischerey, fangen auch viele wilde Enten.

2 Folgende Districte.

1) Das Landdrostenamt der Veluwe, erstrecket sich über den nordlichen und westlichen Theil dieses Quartiers, und wird in Ober = und Nieder = Veluwe, hiernächst aber in neun Schulzenämter abgetheilet. Von den Flecken und Dörfern, welche dahin gehören, merke ich nur einige wenige an. In den Gegenden der Dörfer Bennekom, Eede oder Ee, Lunteren, welches schön ist, und Otterloo oder Aanstoot, wird viel Buchweizen gebauet, und starke Bienenzucht getrieben. Barneveld, gemeiniglich Barrevéld, ist ein großer und ansehnlicher Flecken. Nieuwkerk ist auch ein großer Flecken, und hat einen bequemen Hafen an der Südersee. Putten ist ein ansehnliches Dorf, bey welchem die ehemalige Abtey Keldery liegt. Bey Ermel liegen die Commenthurey 's Heeren = Loo, und das Haus Zeeburg. Der adelichen Häuser ist eine große Menge.

2) Das Richteramt Veluwe = Zoom, liegt am Rhein und der Yssel, und umgiebt die Südostseite des Landdrostamts der Veluwe, wie ein Saum ein Kleid, daher auch die Benennung desselben rühret. Dieser Landstrich ist ungemein fruchtbar, daher man im Sprichworte saget: Die Veluwe sey ein kahler Rock, aber mit einem köstli-

chen Saume umgeben. Von den Dörfern, adelichen und Lusthäusern, welche hier belegen sind, führe ich nur einige an. Das Dorf Voorst, unweit der Yssel, muß mit dem oben genannten Lusthause dieses Namens, nicht verwechselt werden. Etwa eine halbe Stunde Weges vom Dorfe Spankeren, liegt das Lusthaus Dieren bey einer Bauerschaft, welche gleichen Namen hat. Prinz Wilhelm II von Oranien kaufte diesen Strich Landes 1647 von des deutschen Ordens Balley zu Utrecht für 147000 Gulden, und fieng den Bau des Hauses an, welchen sein Sohn Wilhelm III vollführete. Das Gebäude ist nicht schön, hat auch nur einen mittelmäßigen Garten, die Spaziergänge aber sind sehr angenehm. Beym Dorfe Ellekom, liegt das schöne Haus Middagten, welches den Grafen von Athlone, die von dem Geschlechte von Rheede abstammen, gehöret. Nahe dabey auf einem Berge liegt das Lust- und Jagdhaus Rouwenberg, welches König Wilhelm III erbauet hat. In der Nachbarschaft des Dorfes Velp, stehen die Häuser Boulion und Overhage, dem adelichen Geschlechte von Spaan zugehörig. In dem Winkel, wo sich die Yssel von dem Rhein absondert, sieht man noch einige Ueberbleibsel der verfallenen Schanze Ysseloort. Unweit Arnhem liegt das angenehme Lusthaus Klaarenbeek, welches vor Alters ein Kloster, Namens Monnikhuizen, gewesen ist. Der Landstrich Rozande ist lustig, und bey demselben liegt das vormalige berühmte Kloster Mariendaal.

3) Die hohe Herrlichkeit Loo, liegt beynahe mitten in der Veluwe. 1702 als König Wilhelm III starb, wurde sie für verfallen erkläret, und mit dem Landdrostenamte Veluwe vereiniget, 1749 aber wurde sie von den Staaten dieses Quartiers an den Erbstatthalter Wilhelm IV mit unterschiedenen Vorrechten übergeben, und die Dörfer Appeldoorn, Beekbergen und Loenen darunter geleget. Das Lusthaus Loo, beym Dorfe Appeldoorn, ist ein von Backsteinen regelmäßig aufgeführtes Gebäude, welches schön ausgeschmückete Zimmer, einen sehr schönen Garten, und rund umher vortreffliche Alleen von Ei-

chen

hen und Linden hat. Westwärts von Loo, dicht bey Harderen, ist der sehr fischreiche uddeler See.

3 Folgende Herrlichkeiten.

1) Die hohe und freye Herrlichkeit Doornwaard, liegt am Rhein, zwischen Arnhem und Wageningen, und gehöret, so wie die Herrlichkeiten Roon und Pendrecht, dem gräflichen Hause Bentink. Sie führet den Namen von dem Kastelle Doornenburg, welches mitten in derselben liegt. Sie hat unterschiedene Lehen, welche durch die ganze Provinz zerstreuet liegen.

2) Die hohe und freye Herrlichkeit Rozendaal, gehöret dem adelichen Geschlechte von Tork, und begreift nur ein Dorf mit einem Lusthause, bey welchem ein sehr schöner und kostbarer Garten ist.

3) Die Dörfer und Herrlichkeiten Scherpenzeel und Hoevelaken.

2 Holland.

§. 1. Von dieser Provinz haben Nik. Vißcher und der jüngere Schenk, de Witt, Ottens, und andere, gute Landcharten herausgegeben. Von dem ersten hat man auch besondere Charten von Südholland, und besondere von Nordholland; noch anderer Charten zu geschweigen.

§. 2. Es gränzet diese Provinz gegen Süden an der Staaten Brabant, gegen Osten an die Provinzen Gelderland und Utrecht, und an die Südersee, gegen Norden auch an die Südersee und an die Nordsee, an welcher letztern auch die ganze Westseite liegt. Sie ist unter den 7 Provinzen die größeste. Johann de Witt hat ehemals alles Land auf 400000 Morgen geschätzet, andere geben noch 40000 Morgen mehr an.

§. 3. Sie liegt überhaupt sehr niedrig, und zum Theile niedriger, als das Meer, daher man sie nicht nur wider die Ueberschwemmungen durch ansehnliche und

chen Saume umgeben. Von den Dörfern, adelichen und Lusthäusern, welche hier beiegen sind, führe ich nur einige an. Das Dorf Voorst, unweit der Yssel, muß mit dem oben genannten Lusthause dieses Namens, nicht verwechselt werden. Etwa eine halbe Stunde Weges vom Dorfe Spankeren, liegt das Lusthaus Dieren bey einer Bauerschaft, welche gleichen Namen hat. Prinz Wilhelm II von Oranien kaufte diesen Strich Landes 1647 von des deutschen Ordens Balley zu Utrecht für 147000 Gulden, und fieng den Bau des Hauses an, welchen sein Sohn Wilhelm III vollführete. Das Gebäude ist nicht schön, hat auch nur einen mittelmäßigen Garten, die Spaziergänge aber sind sehr angenehm. Beym Dorfe Ellekom, liegt das schöne Haus Middagten, welches den Grafen von Athlone, die von dem Geschlechte von Rheede abstammen, gehöret. Nahe dabey auf einem Berge liegt das Lust- und Jagdhaus Rouwenberg, welches König Wilhelm III erbauet hat. In der Nachbarschaft des Dorfes Velp, stehen die Häuser Boulion und Overhage, dem adelichen Geschlechte von Spaan zugehörig. In dem Winkel, wo sich die Yssel von dem Rhein absondert, sieht man noch einige Ueberbleibsel der verfallenen Schanze Ysseloort. Unweit Arnhem liegt das angenehme Lusthaus Klaarenbeek, welches vor Alters ein Kloster, Namens Monnikhuizen, gewesen ist. Der Landstrich Rozande ist lustig, und bey demselben liegt das vormalige berühmte Kloster Mariendaal.

3) Die hohe Herrlichkeit Loo, liegt beynahe mitten in der Veluwe. 1702 als König Wilhelm III starb, wurde sie für verfallen erkläret, und mit dem Landdrostenamte Veluwe vereiniget, 1749 aber wurde sie von den Staaten dieses Quartiers an den Erbstatthalter Wilhelm IV mit unterschiedenen Vorrechten übergeben, und die Dörfer Appeldoorn, Beekbergen und Loenen darunter geleget. Das Lusthaus Loo, beym Dorfe Appeldoorn, ist ein von Backsteinen regelmäßig aufgeführtes Gebäude, welches schön ausgeschmückete Zimmer, einen sehr schönen Garten, und rund umher vortreffliche Alleen von Ei-

chen

chen und Linden hat. Westwärts von Loo, dicht bey Garderen, ist der sehr fischreiche uddeler See.

3 Folgende Herrlichkeiten.

1) Die hohe und freye Herrlichkeit Doornwaard, liegt am Rhein, zwischen Arnhem und Wageningen, und gehöret, so wie die Herrlichkeiten Roon und Pendrecht, dem gräflichen Hause Bentink. Sie führet den Namen von dem Kastelle Doornenburg, welches mitten in derselben liegt. Sie hat unterschiedene Lehen, welche durch die ganze Provinz zerstreuet liegen.

2) Die hohe und freye Herrlichkeit Rozendaal, gehöret dem adelichen Geschlechte von Tork, und begreift nur ein Dorf mit einem Lusthause, bey welchem ein sehr schöner und kostbarer Garten ist.

3) Die Dörfer und Herrlichkeiten Scherpenzeel und Hoevelaken.

2 Holland.

§. 1. Von dieser Provinz haben Nik. Visscher und der jüngere Schenk, de Witt, Ottens, und andere, gute Landcharten herausgegeben. Von dem ersten hat man auch besondere Charten von Südholland, und besondere von Nordholland; noch anderer Charten zu geschweigen.

§. 2. Es gränzet diese Provinz gegen Süden an der Staaten Brabant, gegen Osten an die Provinzen Gelderland und Utrecht, und an die Südersee, gegen Norden auch an die Südersee und an die Nordsee, an welcher letztern auch die ganze Westseite liegt. Sie ist unter den 7 Provinzen die größeste. Johann de Witt hat ehemals alles Land auf 400000 Morgen geschätzet, andere geben noch 40000 Morgen mehr an.

§. 3. Sie liegt überhaupt sehr niedrig, und zum Theile niedriger, als das Meer, daher man sie nicht nur wider die Ueberschwemmungen durch ansehnliche und

Diese Flüsse sind in vielen Gegenden durch Kanäle mit einander vereiniget, und dadurch ist eine große Gemeinschaft zwischen allen Städten, Flecken und Dörfern dieser Provinz verursachet worden. Man kann auf den Kanälen vermittelst der Treck-Schuyten für ein geringes Geld täglich zu festgesetzten Stunden, von einem Orte zum andern reisen, auch allerley Kaufmannswaaren versenden, welches den innern Handel des Landes sehr befördert.

§. 4. Das breite Wasser, welches aus der Südersee bey Amsterdam vorbey geht, und die Provinz in Süd- und Nord-Holland, oder in Holland und West-Friesland, abtheilet, wird het Y (welches het Ey ausgesprochen wird) genennet, und bey Beverwyk machet es das sogenannte Wykermeer. An der Mündung desselben ist het Pampus, doch wird dieser Name eigentlich der Durchfahrt, welche daselbst zwischen zwoen Sandbänken ist, beygeleget. Diese Durchfahrt ist nicht so tief, daß schwer beladene Schiffe darauf gehen könnten, daher sie erst erleichtert werden, und hernach die Fluth erwarten müssen.

§. 5. Diese Provinz ist vortrefflich angebauet, und ungemein volkreich: denn sie enthält 37 Städte, 8 Flecken, etwa 400 Dörfer, und 1732 hat man in derselben 163462 Häuser gezählet, nämlich in Südholland in den Städten 79957, und auf dem Lande 46932, in Nordholland aber in den Städten 11154, und auf dem Lande 25419 Häuser. Rechnet man auf jedes 6 Menschen, so kommen 980772, oder beynahe 1 Million Menschen heraus. Eben diese Anzahl hat Wilhelm Kersboom 1743 durch anderweitige Rechnung herausgebracht, indem er die Anzahl der 28000 Kinder, welche jähr-

jährlich in dieser Provinz geboren werden, mit 35 multipliciret. Die Häuser in den Städten sind gemeiniglich von Backsteinen erbauet. Nirgends auf dem Erdboden sind so schöne, geschweige denn schönere Dörfer, als hier, und nirgends wird die Reinigkeit sowohl in Ansehung der Oerter überhaupt, als insonderheit in Ansehung der Häuser, so hoch, geschweige denn höher getrieben, als hier. Am bewundernswürdigsten und übertriebensten herrschen Reinigkeit und Schmuck in Nordholland; denn daselbst findet man Dörfer, deren Häuser, und dieser Zimmer und Hausgeräthschaften so sauber und glänzend sind, als man sichs gedenken kann, woselbst die Häuser selbst, die Fußböden, alle und jede hölzerne Geräthschaften, in und außer den Häusern, selbst die Schlagbäume, die Pfähle auf den Wiesen, an welchen sich die Kühe reiben, ja so gar die Stämme der grünen Bäume, bemalet sind: woselbst die Schorsteine, ja so gar die Kühställe auf dem Boden und an den Seiten mit Fliesen ausgesetzet sind: woselbst die Hauswirthe in diesen schönen Kuhställen wohnen, um ihrer weit schönern Zimmer zu schonen: und woselbst die mit Backsteinen bemauerten Straßen aufs reinste gewaschen, und mit feinem weißen Sande bunt bestreuet sind.

§. 6. Der Ursprung der ehemaligen Grafen von Holland wird gemeiniglich, aber ganz unwahrscheinlich, ins 10te Jahrhundert gesetzet. Es scheint, daß die Kaiser sich um die Mitte des 11ten Jahrhunderts einer unumschränkten Herrschaft über Holland angemaßet haben, welches sich aber unter der Anführung Dieterichs, Marquis von Vlaarding, widersetzet, nach dessen Tode sein Bruder Florenz die Vertheidigung der Freyheit des Vaterlandes fortgesetzet

 hat:

hat: und diese hält man für die ersten Grafen von Holland. Es ist aber merkwürdig, daß der Name Holland oder Grafschaft Holland, zuerst in einem Schenkungsbriefe Kaisers Heinrichs des 4ten vom Jahr 1064 vorkomme, den er dem Bischof zu Utrecht, Wilhelm, ertheilet hat. Als Graf Johann I, 1299 ohne Erben starb, kam die Grafschaft Holland an die Grafen von Hennegau. Johann von Bayern, Herzog Albrechts von Bayern und Grafens von Holland jüngster Sohn, welcher 1425 starb, vermachte in seinem letzten Willen sein Recht auf Holland dem Herzog Philipp dem guten von Burgund, von welchem sie nachmals ans östreichische Haus kam.

§. 7. Die beyden Theile oder so genannten Quartiere, aus welchen diese Provinz besteht (§. 4.), haben eine gemeinschaftliche Staatsregierung, welche den Namen der **Staaten von Holland und Westfriesland** führet, und aus den Edelleuten und Stimme habenden Städten besteht. Die Anzahl der Edelleute, welche zu der Versammlung der Staaten kommen dürfen, und berufen werden, ist nicht festgesetzet, und also auch zu allen Zeiten nicht gleich groß; denn die Edelleute erwählen durch Mehrheit der Stimmen diejenigen, welche in ihre Gemeinschaft aufgenommen werden sollen; allein, selten ist sie über 10 gestiegen. Derer Stimme habenden Städte waren bey der ersten Grundlegung der Republik nur 6, nämlich Dortrecht, Haarlem, Delft, Leiden, Gouda und Amsterdam: allein, Wilhelm I, Prinz von Oranien, hat ihre Anzahl mit 12 vermehret, so daß ihrer nun 18 sind, nämlich 11 in Südholland, und 7 in Nordholland. Ehedessen sendeten auch die kleineren

Städte

te ihre Abgeordneten zu der Versammlung der
ten: sie haben aber dieses Vorrecht entweder zur
rung der Unkosten, oder um anderer Ursachen
, verloren. Die Anzahl der Deputirten, wel-
che Stadt zur Versammlung der Staaten schicken
ist nicht bestimmet. 1581 ist 's Gravenhage zum
ammlungsorte der Staaten dieser Provinz ernen-
worden. Der Rath-Pensionarius derselben, ist ei-
Person von großem Ansehen, ob er gleich keine
heidende Stimme hat. Er wird von den Staa-
urch die Mehrheit der Stimmen erwählet, und
Amt währet eigentlich nur 5 Jahre, nach deren
laufe aber wird seine Wahl erneuert und bestätiget.
hut den Vortrag in der Versammlung der Staa-
ist auch ihr beständiger Deputirter zu der Ver-
nlung der General-Staaten, und thut in dersel-
im Namen seiner Provinz, den Vortrag. Das
te Collegium in dieser Provinz ist das Colle-
n der deputirten Räthe, (de gecommitteerde
den), welches nach den zweyen Theilen dieser Pro-
in zwo Versammlungen abgetheilet ist. Die
holländische besteht aus 10 Deputirten, von wel-
einer aus dem Adel ist, welcher den Rang vor
übrigen hat. Sie besorget sowohl das Finanz-
Kriegeswesen, und ruft die Staaten der Provinz,
n es nöthig ist, zusammen. Die nordholländi-
Versammlung besteht aus 7 Deputirten der
dte dieses Theils der Provinz, versammlet sich zu
rn, und berathschlaget sich mit dem vorhin be-
ebenen Collegio alle Jahre im November gemein-
tlich. Die ganze Provinz sendet zu der Ver-
nlung der General-Staaten einen Deputirten aus
der

der Ritterschaft, welcher den Rang vor ihren übrigen Deputirten hat, und 3 oder 4 im Namen 7 süd- und 5 nordholländischer Städte.

§. 8. Die Provinzen Holland und Zeeland haben zween hohe Gerichtshöfe mit einander gemein, welche sind 1) der große Rath von Holland und Zeeland, der aus einem Präsidenten, 6 Räthen der Provinz Holland, und 3 Räthen der Provinz Zeeland besteht. 2) Der Hof von Holland, oder der Provinzial-Gerichtshof, welcher aus 8 Räthen der Provinz Holland, und 3 Räthen der Provinz Zeeland besteht, der Präsident aber wird wechselsweise aus beyden genommen. An denselben ergehen die Appellationen von den Stadtgerichten; vor demselben hat der Adel seinen ersten Rechtsgang; er richtet auch in Lehn- und andern Sachen. Von demselben wird an den großen Rath von Holland und Zeeland appelliret.

§. 9. In Ansehung des Kirchenstaats, wird Holland auch in zween Theile abgetheilet, deren jeder seine besondere Synode hat. Es ist aber diese Abtheilung anders eingerichtet, als die politische, indem Haarlem und Amsterdam, welche nach der politischen Verfassung zu Süd-Holland gehören, nach der kirchlichen zu Nord-Holland gerechnet werden. Zu der süd-holländischen Synode, gehören 11 Klassen, nämlich die von Dortrecht, Delft und Delftland, Leiden und Nieder Rheinland, Gouda und Schoonhoven, Schieland, Gorichem, Voorn und Putten, 's Gravenhage, Woerden und Ober-Rheinland, Buren, (dazu die Grafschaften Buren, Leerdam und Kuilenburg, und die Baronie Yßelstein gerechnet werden,) und Breda, welches unter der Staaten Brabant gehöret. In allen

esen Klassen sind 331 Prediger. Zu der nord-
dischen Synode gehören 6 Klassen, nämlich die
lkmaar, Haarlem, Amsterdam, Hoorn, Enk-
und Edam. In diesen Klassen sind 220 Pre-
Die Versammlungen, zu welchen jede Klasse
ediger und 1 Aeltesten absendet, werden jährlich
üd-Holland am Dienstage nach dem ersten Sonn-
im Juliusmonate, und in Nord-Holland am
Dienstage desselben Monats gehalten, und jede
t 11 Tage. Die Oerter der Versammlung sind
lsweise alle diese Städte, von welchen die Klassen
Namen führen. Zu Amsterdam, Rotterdam,
echt, Leiden und 's Gravenhage sind Kirchen der
ndischen Presbyterianer, und zu Amsterdam ist
ngländische bischöfliche Kirche. Die Römisch-
ischen haben ungefähr 250 Kirchen, und 235
er, darunter etwa 40 jansenistische Kirchen und
riester sind. Die Lutheraner haben 19 Gemei-
nd 28 Prediger, die Remonstranten 30 Gemei-
nd 38 Prediger, die Wiedertäufer 76 Gemeinen
63 Lehrer. Die Collegianten haben hier ihre mei-
Collegia. Zu Amsterdam ist eine Gemeine der
er. Die vereinigten evangelischen Brüder, ha-
hren Hauptsitz zu Herrendyk.

. 10. Ich beschreibe nun die beyden Hauptthei-
er so genannten Quartiere dieser Provinz genauer,
lso

Süd-Holland, welches sich von der bra-
schen Gränze bis an das Y erstrecket. Es ent-

A folgende Städte, und zwar

1 die Städte, welche zu der Versammlung der Staaten dieser Provinz Deputirte absenden. Sie theilen sich wieder ab

1) in die großen Städte, dahin folgende 6 gehören, welche ich nach ihrer Rangordnung anführe.

(1) Dortrecht, gemeiniglich Dort, lat. Dordracum, richtiger aber Dortrechtum, die erste Stadt dieser Provinz, liegt an der Merwe auf einer Insel, welche erst 1421 in einer großen Wasserfluth die 72 Dörfer und über 100000 Menschen verschlang, entstanden ist. Diese ihre Lage verschaffet ihr eine natürliche Festigkeit, so daß sie noch nie von einem Feinde eingenommen worden, ob sie gleich keine Festungswerke hat. 1732 hat man in derselben 3954 Häuser gezählet. Es ist hier die Münze von Süd-Holland. Das Gymnasium ist 1635 gestiftet worden. Der Hafen ist bequem, und der Handel ist beträchtlich, welcher hieselbst vornehmlich mit Getraide, Weinen, insonderheit Rheinweine, wie auch mit Holze, welches des Sommers aus Deutschland auf dem Rhein und der Waal ankömmt, und auf den vielen umliegenden Sägenmühlen zugeschnitten wird, treibt. Die Stadt hat 1299 vom Grafen Johann I das Stapelrecht in Ansehung aller Waaren, welche auf der Merwe auf- und abgeführet werden, erhalten, welches darinnen bestehet, daß sie hier umgeladen werden müssen, wofür ein gewisses Stapelgeld bezahlet wird. 1618 und 1619 ist hier eine berühmte Kirchenversammlung gehalten worden. Vor Alters ist hier den Grafen von Holland gehuldiget worden, und sie haben hieselbst ihre Hofhaltung gehabt.

(2) Haarlem, die zweyte Stadt der Provinz, liegt eine Stundeweges von der See, am Flusse Sparen, welcher durch dieselbe hinfließt, und auf welchem sehr viel Schiffe gehen, die aus Friesland und andern Gegenden nach den holländischen und seeländischen Städten fahren, und keinen andern Weg nehmen können. Mit den Städten Amsterdam und Leiden hat sie durch Kanäle Gemeinschaft. 1732 hat man in dieser Stadt 7963 Häuser gezählet: es

sind

er wenige neumodische und schöne darunter. Es
ier vier holländische reformirte Kirchen, eine fran=
, eine lutherische und unterschiedene römischkatho=
wie denn die Katholiken hieselbst die Protestanten
ahl weit übertreffen. Die hiesigen Tuch= Seiden=
nnen Manufacturen, sind heutiges Tages lange so
tlich nicht mehr, als sie ehedessen gewesen, aber
ch erheblich. Die schönen Gärten und Leinwand=
en, ernähren viele Einwohner. Ehedessen wurde
n unordentlicher Handel mit Blumen, insonderheit
ilipanen, getrieben, welcher zu einer Seuche und
eit ausartete, jetzt aber ist er merklich geringer.
chiedene, insonderheit holländische Schriftsteller,
pten, daß Lorenz Johann Koster 1440 hieselbst die
ruckerkunst zuerst erfunden habe; und es ist das
desselben von außen mit einer dieses anzeigenden
ift und seinem Bildnisse in Lebensgröße versehen:
es ist gewiß, daß Johann Guttenberg, aus Maynz
ig, die eigentliche Buchdruckerkunst 1436 zu Straß=
rfunden habe, welche Peter Schöffer zu Maynz zur
mmenheit gebracht hat. Die hiesige Gesellschaft der
schaften hat 1752 ihren ersten Anfang genommen.
nd 1351 wurde die Stadt durch Feuersbrünste ver=
1559 stiftete Papst Paul IV hieselbst ein Bisthum,
s aber wieder eingegangen ist, doch sind bey der
ligen Kathedralkirche noch 8 katholische Priester
den, welche Canonici des haarlemischen Kapitels
et werden, und von welchen einer den Titel eines
nts hat. Sie bestätigen die von dem päpstlichen
ren berufenen Priester, welche die Bulle Unigenitus
nen. 1573 ward die Stadt von den Spaniern,
iner langen Belagerung, erobert, welche ein gro=
rdbad darinnen anrichteten. An der Südseite der
sind viele schöne Lusthäuser, und der so genannte
mer Busch, welcher ein angenehmes Holz mit Spa=
ngen ist.

Delft, Delphi, die dritte Stadt dieser Provinz,
einer angenehmen und fruchtbaren Gegend an der

Schie.

Schie. Die Straßen sind gerade und meistens von Kanälen durchschnitten; insonderheit aber durchschneiden drey große Kanäle die Stadt von einem Ende bis zum andern. 1732 hat man hier 4870 Häuser gezählet. In dem sogenannten Prinzenhofe, welcher vor Alters ein Kloster gewesen, ist Prinz Wilhelm I von Oranien, welcher zuerst darinnen gewohnet hat, 1584 meuchelmördischer Weise erschossen worden. Es ist ihm in der neuen Kirche, auf Kosten der General-Staaten, 1609 ein prächtiges Grabmaal errichtet worden, auch seit der Zeit in dieser Kirche das Erbbegräbniß der Prinzen von Nassau-Oranien gewesen. In der alten Kirche sind kostbare marmorne Grabmaale der berühmten Admirale, Martin Harpert Tromp und Peter Hein, zu finden. Außer diesen ist hier noch eine holländische reformirte Kirche, ingleichen sind hier eine französische, eine lutherische und einige römischkatholische Kirchen. Man findet hier auch das Zeughaus der Provinz Holland, zwey holländische und zwey Generalitäts-Pulvermagazine. Das unächte Porzellan, welches hier in großer Menge bereitet wird, ist von der besten Art, und geräth oft überaus schön. 1536 brannte die Stadt fast ganz ab. Es gehöret ihr

Delfshaven, ein großer und schöner Flecken an der Maas, in dessen Häfen die ostindischen Schiffe, Heringsbüsen und andere Fahrzeuge der delftischen Kaufleute liegen. Er hat seinen Ursprung der Freyheit zu danken, welche Herzog Albrecht, Graf von Holland und Seeland, 1397 den Delftern verliehen hat, von dem Dorfe Overschie an aus der Schie in die Maas einen Kanal zu führen, an dessen Mündung ein Hafen nebst einigen Häusern angelegt worden, woraus der jetzige Flecken entstanden ist.

(4) Leiden, Lugdunum Batavorum, vor Alters Lugdunum ad Rhenum in Batavorum insula, Germaniarum caput; die vierte Stadt der Provinz; liegt am Rhein, ist eine ansehnliche, und nächst Amsterdam die größte und schönste Stadt in Holland. 1732 hat man hier 10891 Häuser gezählet. Die Straßen sind breit, lang und rein, und werden von schönen Kanälen durchschnitten. Von der alten

Burg,

rg, welche ungefähr mitten in der Stadt am Ufer des
eins auf einer Höhe liegt, und von einigen für ein rö=
ches Werk gehalten wird, sind nur noch die Mauern
ig, in deren Mitte ein Irrgarten und ein tiefer Brunn
e Wasser ist. Der Prinzenhof ist ehemals ein Kloster
wesen. Es sind hier fünf holländische reformirte Kir=
n, eine französische, zwo lutherische, eine engländische
eine mennonitische Gemeine, und viele Versammlungs=
er der Katholiken, weil diese den größten Theil der Ein=
hner ausmachen. Die 1575 vom Prinzen Wilhelm I
Oranien gestiftete Universität ist die älteste und ansehn=
ste in den vereinigten Niederlanden. In den akademi=
n Gebäuden findet man einen Büchersaal, welcher auß=
einer beträchtlichen Anzahl gedruckter Bücher, auf
00 morgenländische, insonderheit arabische Handschrif=
enthält, eine große Himmelskugel, nach Copernici
ennung eingerichtet, welche vermittelst eines Uhrwerks
Bewegung gesetzet wird, einen anatomischen Schauplatz,
welchem ein Zimmer ist, darinnen man schöne præpa-
anatomica, und andere merkwürdige und seltene Din=
antrifft, und eine Sternwarte; es ist hier auch ein gu=
botanischer Garten. Das Collegium der Theologan=
haben die Staaten von Holland und Zeeland gestiftet,
es werden darinnen junge Leute zu Kirchenämtern zu=
itet. Das 1605 von einigen französischen Kaufleuten
ftete französische Collegium, ist für die wallonischen
neinen. Es ist hier auch eine lateinische Schule. Die
igen schönen Tuchmanufacturen, welche ehedessen sehr
übet haben, sind in starke Abnahme gerathen, seitdem
Abgang geringer geworden ist. 1573 hat die Stadt
den Spaniern eine harte und lange Belagerung aus=
lten.

) Amsterdam oder Amsteldam, ehedessen Amstel=
am, die fünfte Stadt dieser Provinz, liegt am Y, da
die Amstel, welche mitten durch die Stadt hingeht,
in welcher hier ein Damm oder eine Schleuse ange=
ist, sich in dasselbe ergießt. Sie ist die vornehmste
delsstadt in Europa; und ob man gleich meynen soll=

te, daß sie zum Seehandel nicht recht wohl gelegen sey, weil der Pampus, auf welchem man aus der Südersee dahin schiffen muß, sehr untief ist, daher die großen Schiffe erleichtert werden müssen, wenn sie denselben befahren sollen, und weil die Schiffe auf den Ost- oder Nordostwind warten müssen, um durch Marsdiep in die Nordsee zu kommen: so ist doch ihre Lage darinnen vortheilhaft, daß die übrigen Städte der Provinz ihre Waaren sehr bequem hieher senden und andere zurück empfangen können, und daß man, wenn der Wind gut ist, in wenigen Stunden von hier aus nach allen nordholländischen, friesländischen, oberyßelschen und gelderischen Städten fahren, auch von dannen hieher schiffen kann. Der Boden, auf welchem sie steht, ist morastig, daher sind die Gebäude auf eingerammelten langen Eichenpfälen aufgeführet. Die Stadt ist inwendig von einer ungemein großen Anzahl schiffbarer Kanäle durchschnitten, welche die Bequemlichkeit des Handels, auch die Reinigkeit und Annehmlichkeit der Stadt befördern: es steigt aber bey warmen und stillem Wetter ein stinkender Dampf davon auf, (welcher noch schlimmer seyn würde, wenn nicht das Wasser durch zwo große Wassermühlen, welche beständig ein- und ausmahlen, und durch eine Roßmühle, in beständiger Bewegung erhalten würde,) und in dunkeln Abenden und Nächten haben sie zufälliger Weise manchen Menschen das Leben gekostet; daher man an den Kanälen und auf den Straßen Laternen angeleget hat, welche des Abends angezündet werden. Die Kanäle haben insgesammt ihren Ausgang in das Y und in die Amstel, und diejenigen, welche weit in die Stadt hinein gehen, sind von Queerkanälen durchschnitten, vermittelst deren man in die übrigen kommen kann. Diese Kanäle zertheilen die Stadt in eine Menge Inseln, welche durch viele hölzerne und steinerne Brücken an einander gehängt sind. Die Stadt liegt in Gestalt eines halben Zirkels am Y. An der Landseite ist sie mit einem Walle von 26 regelmäßigen Bollwerken umgeben, kann auch von dieser Seite unter Wasser gesetzt werden. Am Y ist sie zwar nicht befestiget: allein, es sind daselbst, zu ihrer Sicherheit,

zwo

zwo Reihen Pfähle, die einige Schuhe hoch aus dem Wasser hervorragen, und etwa 70 Schuhe von einander stehen, an gewissen Orten aber sind Oeffnungen gelassen worden, durch welche die Schiffe ein- und ausfahren, und welche des Nachts verschlossen werden. Sie machen eine Länge von 50000 Schuhen aus. Außen vor diesen Pfälen liegen die schweren Schiffe in großer Menge; und dieses wird gemeiniglich de Laag genennet. Die vielen Masten, machen einen Wald aus. Zwischen der Stadt und der innern Reihe Pfäle, wimmelt es von allerley kleinen Schiffen und Fahrzeugen. Zwischen der innern und äußern Reihe Pfäle, sind, von der Mitte der Stadt an zu rechnen, gegen Osten und Westen breite Gegenden durch Pfäle abgesondert, welche Schiffshäfen genannt werden, und darinnen die Schiffe, welche nach Norden und Osten fahren, des Winters aufgelegt werden. Am Y, insonderheit zwischen der alten Stadtherberge und Kattenburg, hat man einen angenehmen Spatziergang, und eine schöne Aussicht. In der Stadt verdienen die neuen Heere- und Keyzersgrafren, an welchen schöne Gebäude stehen, die Binnen Amstel, welche niemals leer von Fahrzeugen ist, und die Nieuwe Plantagie, daß man daselbst einen Spatziergang vornehme. An frischem und gutem Wasser fehlet es, als welches aus der Vecht hieher geführet werden muß, doch sammlet man auch Regenwasser.

Die Amstel theilet die Stadt in zween Theile. Derjenige Theil, welcher der Amstel gegen Osten liegt, wird die alte Seite, und derjenige Theil, welcher derselben gegen Westen ist, die neue Seite genennet. Der Umfang der ganzen Stadt begreift beynahe 894 Morgen Landes. 1732 hat man 26835 Häuser gezählet. Die Anzahl der Einwohner wird ungefähr und höchstens auf 200000 geschätzet, denn von 1747 bis 1752, und also in sechs Jahren, sind jährlich, ein Jahr in das andere gerechnet, 8247 gestorben. Die Fremdlinge, welche sich von Zeit zu Zeit hieselbst aufhalten, machen auch eine große Anzahl aus. Die holländischen Reformirten haben hier eilf Kirchen, worunter zwo Pfarrkirchen sind, nämlich die alte und neue Kirche; sonst sind hier zwo französische Kirchen,

zwo engländische, eine arminianische, oder remonstrantische, zwo lutherische, drey mennonitische, und die Römischkatholischen haben mehrere Versammlungsörter, als alle vorhergehende gottesdienstliche Parteyen zusammen genommen, wie denn der vornehmsten 24 sind. Die Armenier haben auch eine Kirche. Die Synagoge der portugiesischen Juden, ist ein großes und vortreffliches viereckiges Gebäude, und inwendig sehr reinlich; die übrigen Juden haben unterschiedene Synagogen. Die Anzahl der Armenhäuser ist beträchtlich, ihre Einkünfte sind ansehnlich, und die Bequemlichkeit und Reinigkeit in denselben, ist vorzüglich groß. Die merkwürdigsten sind das Almosenierhaus der alten, und das Almosenierhaus der neuen Seite, in welchen Brodt, Butter, Käse und Torf ausgetheilet werden, das Gasthaus für alte Männer und Frauen, welches aus unterschiedenen Gebäuden besteht, das alte Männer- und Frauenhaus, welches neu erbauet ist, das Diaconie-alte Frauenhaus, welches das ansehnlichste Gebäude unter allen ist, darinnen aber auch alte Männer unterhalten werden, unterschiedene Waisenhäuser, als das Almosenier-Waisenhaus, darinnen oft an 2000 Kinder sind, das Diaconie-Waisenhaus, das Bürger-Waisenhaus, u. a. m. Es sind hier auch einige Zuchthäuser, nämlich das Raspelhaus, das Spinnhaus, das neue Werkhaus, und das Besserungshaus; auch ist hier ein Tollhaus.

Das ansehnlichste und prächtigste Gebäude sowohl in dieser Stadt, als in den gesammten vereinigten Niederlanden, ist das Stadt oder Rathhaus, welches auf dem Damme, und zwar auf einem freyen Platze, steht. Es ist von bremer und bentheimer Quadersteinen erbauet, (die ganze unterste Gegend ausgenommen, welche von Backsteinen aufgeführet ist), 282 Schuhe breit, 235 tief, 116 hoch, den Thurm ungerechnet, welcher 41 Schuhe über dem Dache erhaben ist. Es steht auf 13659 eingerammelten Masten oder Bäumen mit deren Einrammelung am 20 Jenner 1648 der erste Anfang gemacht, der erste Grundstein aber erst am 28 Oct. dieses Jahres geleget worden. Am

23 April 1655 hielt der Magistrat seine erste Versammlung in demselben, ob es gleich noch kein Dach hatte. Der Eingang besteht aus 7 kleinen Thoren, daß aber kein großes, der Pracht des Gebäudes gemäßes Thor, angelegt worden ist, hält man für ein vorsetzliches Versehen. Inwendig ist das Stadthaus mit Marmor, Jaspis, Bildhauerarbeit und Gemälden reichlich gezieret. In den Kellern desselben wird theils der große Schatz der hiesigen weltberühmten Wechselbank verwahret, von welcher gleich ein mehreres, theils dienen sie zu Gefängnissen für Verbrecher, welche die Todesstrafe zu erwarten haben, theils werden sie bewohnet. In den obersten Zimmern ist ein so genanntes Zeughaus, oder vielmehr eine Sammlung alter Rüstungen. Auf dem Thurm ist ein vortreffliches Glockenspiel; man hat auch von demselben eine ungemein schöne Aussicht über die Stadt und die umliegende Gegend bis in die Südersee. Von der Wechselbank ist noch etwas anzuführen. Sie ist 1609 angeleget worden, und die Stadt hat sich zum beständigen Banquier ihrer Einwohner gemacht, welche ihr dasjenige Geld anvertrauen müssen, das sie zur Bezahlung der Wechselbriefe und der Waaren im Ganzen anzuwenden pflegten. Es müssen also dergleichen Auszahlungen jederzeit in der Bank geschehen, es wäre denn die Summe unter 300 Gulden. Die Schuldner bringen ihr Geld in die Bank, und die Gläubiger müssen es darinnen empfangen. Solchergestalt hat die Stadt den größten Theil des Geldes ihrer Einwohner in Händen, ohne daß dadurch die Freyheit im Handel und Wandel gehemmet wird. Was in der Bank liegt, ist außer Gefahr; niemand büßet etwas ein, und ein jeder bleibt so reich, wie er war, ob er gleich sein Geld nicht in eigener Verwahrung hat. Die Bank steht unter der Aufsicht der Bürgermeister, und das Gewölbe darf nicht anders, als in Gegenwart derselben, geöffnet werden. Niemand erfährt, wie hoch sich der baare Vorrath belaufe? und noch weniger, wie er sich gegen den Credit der Bank verhalte. Dieser Credit aber beruhet nicht allein auf dem wirklich vorhandenen Golde und Silber, sondern auf dem Credite

der Stadt und ganzen Republik. Die übrigen öffentlichen Gebäude und Anstalten sind, die drey Wagen, die Börse, welche von Backsteinen ansehnlich erbauet ist, die Leihebank oder der Lombart, die lateinische Schule, das Gymnasium illustre, das Collegium anatomicum und chirurgicum, der medicinische Kräutergarten außerhalb der Stadt, der Schauplatz, der Seeraths- oder Admiralitätshof, welcher ehedessen der Prinzenhof genennet wurde, des Landes See-Magazin, der Admiralitäts Schiffszimmerwerft, des Landes und der Admiralität Reperbahn, das ostindische Haus, das ostindische See-Magazin, nebst der Reperbahn dieser Compagnie, das westindische Haus, die Zeughäuser der Stadt, das Herren-Logement der alten Seite, woselbst fremde Standespersonen gemeiniglich einzukehren und die Herren des Magistrats ihre Mahlzeiten zu haben pflegen, das Herren-Logement der neuen Seite, die Doelens (Schießhäuser), welche nicht mehr zum Schießen, sondern als Wirthshäuser gebraucht werden, einige Stadtherbergen, u. a. m.

Die Anzahl der Manufacturisten und Künstler ist hieselbst groß. Die Regierung der Stadt besteht ungefähr aus 90 Personen, welche aus der Bürgerschaft erwählet werden. Darunter sind 36 Räthe, die man den Rath oder die Weisheit (Vroedschap) nennet, und welche den ganzen Körper der Gemeine vorstellen, und die höchste Gewalt haben; ferner der Hauptschulze, der Oberschulze, die Bürgermeister, die Schöppen, die Schatzbewahrer der Stadt, die Waisenmeister, die Rechenmeister, die Commissarien der Wechselbank, der Heurathssachen, der kleinen Sachen, der Assurantie-Kaamer, der Seesachen, der Erbschaften, welche zur Tilgung der hinterlassenen Schulden nicht zureichen (de desolate Boedels), der Leihebank, das Collegium der Accisemeister, ferner 3 Pensionairs, 12 Secretairs, u. a. m.

Die Stadt ist eben nicht alt. Ihr allererster Ursprung gehört vermuthlich ins 12te Jahrhundert. In einer Urkunde von 1274 heißt sie Amstelredamme, und eher geschieht ihrer nirgends Meldung. 1370 war sie schon eine der ansehnlichsten unter den europäischen Handelsstädten.

bekam sie Thore, Thürme und Mauern. 1515 hat- e schon 2531 Häuser. In den Jahren 1585, 1593, und 1658 ist sie sehr vergrößert worden, und im edachten Jahre hat sie ihren jetzigen Umfang erlanget. stellete Wilhelm II, Prinz von Oranien, einen ver- chen Versuch an, sie zu überrumpeln.

) Gouda, gemeiniglich Ter Gouw, die sechste Stadt Provinz, liegt am kleinen Flusse Gouwe, welcher durch zwo Mündungen in die Yssel fällt, nachdem er durch die Stadt, theils um dieselbe geflossen ist. hat man 3974 Häuser gezählet. Die dem h. Johan- em Täufer gewidmete Kirche, hat außer andern Zie- n, insonderheit sehr schön und künstlich bemalte Fen- welche auf Kosten unterschiedener vornehmer Wohl- r, als Philipp II, Königs von Spanien, Margare- on Oestreich, Statthalterinn der Niederlande, Wil- I, Prinzen von Oranien, u. a. m. durch die ge- en Maler und Brüder Dirk und Wouter Crabbeth tiget worden, nachdem die Kirche nach der Feuers- , welche sie 1552 erlitten hat, wieder erbauet wor- Es sind hier viele Remonstranten. Fast alle Schif- rmittelst welcher der Handel zwischen Holland und d und den östreichischen Niederlanden getrieben gehen durch diesen Ort, nämlich aus der Gouwe Yssel, und durch die Yssel in die Merwe, und so , und die Stadt unterhält, zum Behufe der Durch- der großen Schiffe, die Schleusen an dem leidenschen ne zu Delft, Woerden und Gowerwel, wofür ihr usengeld entrichtet werden muß. Vermittelst dieser usen kann auch die umliegende Gegend unter Wasser werden, worinnen die einzige Befestigung der Stadt, it eines feindlichen Anfalls, besteht; wie sie sich uch derselben 1672 gegen die Franzosen bedienet hat. rden hier viele und gute Tabakspfeifen, zu welchen on aus dem Bisthume Lüttich hieher gebracht wird, tiget, auch Garn und Taue oder Stricke bereitet, on diesen Geschäfften haben die Einwohner ihre nste Nahrung. Es ist hier das Archiv der Pro- olland.

2) In die kleinern Städte, dahin folgende 5 gehören

(1) Rotterdam, die siebente Stadt dieser Provinz, liegt an der Maas oder Merve, welche hier die durch die Stadt fließende Rotte aufnimmt, sehr breit auch tief genug ist um Schiffe, die weder sehr groß noch schwer beladen sind, aus der See zu empfangen; wenn sie aber tiefer als 15 Schuhe gehen, müssen sie bey Helvoetsluys aufs Haring-Vliet, und über Hollands-Diep, durch die dortsche Kil (dortrechtische Tiefe) bey Dordrecht vorbey, nach Rotterdam gehen, weil die rechte Mündung der Maas, die 5 Stunden westwärts von Rotterdam ist, durch Sand von Zeit zu Zeit höher wird. Auf den tiefen Kanälen, welche die Stadt durchschneiden, können die größten Schiffe mitten in die Stadt kommen, und vor den Packhäusern der Kaufleute beladen und gelöschet werden: daher wird hier nächst Amsterdam der stärkste Handel getrieben, insonderheit nach England und Schottland. 1732 zählte man 6621 Häuser. 1563 hat sie zwar durch eine große Feuersbrunst viel gelitten, ist aber besser, als sie vorhin gewesen, wieder erbauet worden. Es ist hier das erste Admiralitäts-Collegium der vereinigten Niederlande, welches aus 12 Räthen besteht. Außer 4 holländischen reformirten Kirchen, sind hier noch eine französische, eine englisch-presbyterianische, eine englisch-bischöfliche, eine schottländische und eine lutherische, welche letztere neu und schön ist. Die Stadt hat dem hier geborenen Desiderius Erasmus zu Ehren, 1622 eine schöne metallene Bildsäule errichtet, welche auf der großen Brücke über die Maas nahe bey der Börse steht.

(2) Gorkum, gemeiniglich Gorichem oder Gornichem, die achte Stadt in der Ordnung, liegt auf der gelderländischen Gränze an der Merwe, in welche sich hier die Linge ergießt, nachdem sie die Stadt in 2 Theile getrennet hat. Sie ist ziemlich befestigt, insonderheit an der Ostseite nach Gelderland zu, und auf den andern Seiten kann sie unter Wasser gesetzet werden. 1732 hat man 1398 Häuser,

hun-

t Jahre vorher aber 1609 gezählt. Sie treibt einen
Handel mit Korn; es werden auch hier in der
viele Lachse gefangen. Vor Alters hat sie, nebst
he gelegenen Lande Arkel, den Herren von Arkel
ret.

Schiedam, die neunte Stadt in der Ordnung, liegt
Maas, und hat den Namen von dem Flusse Schie,
hier durch eine Schleuse in die Maas geht. Sie
4 Häuser. Die vermögendsten Einwohner rüsten
zum Heringsfange aus, und die geringern stricken
Es wachsen hier sehr viele Wacholderstöcke.

Schoonhoven, die zehnte Stadt in der Ordnung,
m Leck, welcher hier den durch die Stadt gehenden
Vliet aufnimmt, hat nur 588 Häuser, ist aber wohl=
et, und hat an der Landseite 6 ganze, am Flusse
halbe Bollwerke. Diese Festungswerke hat sie 1672
73 bekommen. Man kann auch die umliegende Ge=
nter Wasser setzen. Die Stadt treibt ziemlichen
; es sind auch hier Silberschmiede und Papierma=
und im Leck werden Lachse gefangen. 1375 und
die Stadt ganz abgebrannt.

Briel, die eilfte Stadt in der Ordnung, liegt auf
rdseite der Insel Voorne, unweit der Mündung der
mit welcher sie, vermittelst eines großen und be=
Hafens, Gemeinschaft hat. Sie ist die stärkste Fe=
welche die Provinz Holland auf ihre eigenen Kosten
ält. 1732 hat man in derselben 942 Häuser gezählet.
rößte Theil der Einwohner leget sich auf die Fische=
s wohnen hier auch die Lotsen, welche die aus der
mmenden Schiffe die Maas hinaufführen. Die
ist bey dem Anfange des spanischen Krieges die erste
, welche für die Staaten gewonnen worden, als
lich 1572 von den so genannten Wasser=Geusen, un=
führung des Grafen von Lumay, überrumpelt,
durch zugleich der Grund zur Freyheit der vereinig=
derlande geleget wurde. 1585 wurde sie an die Kö=
Elisabeth von England verpfändet, 1616 aber wie=
die Staaten eingeräumet.

2 Die Städte, welche zwar jetzt keine Deputirte zu der Versammlung der Staaten dieser Provinz absenden, aber doch den Staaten unmittelbar unterworfen sind. Unter denselben sind unterschiedene Gränzfestungen und Schanzen dieser Provinz, welche ihr an der Ost- und Südseite zur Beschützung dienen.

1) Naarden, eine gute Festung an der Südersee, in welcher 1732 sind 747 Häuser gezählet worden. Sie ist eine Vormauer von Amsterdam, von welcher Stadt sie vier Stunden entlegen, zwischen beyden aber ein Kanal ist, der durch Muiden geht. Die vornehmste Handthierung der Einwohner besteht in Laken- und Sammetweberey. Die Stadt brannte 1486 ganz ab. 1572 wurde sie von den Spaniern durch Hinterlist eingenommen, welche ein großes Blutbad unter den Bürgern anrichteten. 1672 bemeisterten sich ihrer die Franzosen ohne Mühe, sie wurde ihnen aber im folgenden Jahre wieder abgenommen.

2) Muiden, ein Städtchen von 190 Häusern, liegt an der Vecht, welche sich hier in die Südersee ergießt. Es ist etwas befestiget, vornehmlich aber das Kastel, welches in der nordöstlichen Gegend des Ortes liegt. Seine beste Beschützung aber besteht darinnen, daß es im Nothfalle unter Wasser gesetzet werden kann, wenn das Wasser aus der Südersee, vermittelst der in der Mündung der Vecht angelegten Schleuse, eingelassen wird. Es verschaffet dieser Fluß der Stadt den Vortheil der Durchfahrt aller großen Schiffe, welche von dem obern Rhein nach Amsterdam und von dannen zurück gehen. Sonst wird hier viel Salz bereitet, und die Einwohner legen sich stark auf die Fischerey. 1356 wurde es von den Utrechtern eingeäschert.

3) Wezep oder Weesp, eine Stadt von beynahe 500 Häusern, liegt an der Vecht, und ist an der Ostseite wohl befestiget. Aus der Vecht wird von hier, in besonders dazu eingerichteten Schiffen, süßes Wasser nach Amsterdam zum Bierbraue und anderem Gebrauche geführet. 1356 ward

e Stadt von den Utrechtern geplündert, und in
gestecket, und 1506 von dem Herzoge von Gel-
rgenommen.

ieuwerslnis, eine Schanze, drey Stunden von
an der Vecht, welche mitten durch dieselbe hin-
Sie machet die Gränzscheidung zwischen den Pro-
Holland und Utrecht, so daß eine Hälfte der
e am rechten Ufer des Flusses auf dem holländi-
nd die andere am linken Ufer auf dem utrechti-
oden liegt. Bey dieser Schanze ist die Vecht mit
mmen Amstel durch einen Kanal vereiniget, auf
n eine starke Fahrt zwischen Amsterdam und
ist.

Woerden, eine kleine Stadt am alten Rhein, wel-
itten durch dieselbe hinläuft. 1732 zählete man in
en 397 Häuser. In derselben steht ein altes Schloß.
t gut befestiget, insonderheit an der Ostseite. 1672
73 hat sie von den Franzosen viel erlitten.

Die Wiericker Schanze, liegt am linken Ufer des
s, ungefähr 1 und eine halbe Stunde von Woer-
nd ist 1673 errichtet.

he dabey, etwas weiter hinauf am Rhein, und zwar
chten Ufer desselben, lag ehedessen die Schanze
ver-Brug, welche aber geschleifet worden ist.

Oudewater, eine feste Stadt an der durchlaufen-
ssel, hat 562 Häuser. 1575 wurde sie von den Spa-
mit stürmender Hand erobert, und in der ersten
ein großes Blutbad unter den Bürgern angerich-
1672 kam sie in die Hände der Franzosen.

Nieuwpoort, ein befestigtes Städtchen von 142
ern, liegt am Leck, und ist eine Herrlichkeit, wel-
em Hause von Nassau-Oranien zugehöret. Die Ein-
er haben vom Lachsfange starke Nahrung. Es ist
mals, und zuletzt 1750 vom Feuer stark beschädiget
en.

Loevestein, eine kleine Schanze auf der westlichen
ze vom Bommelerwaard, und dicht auf der Gränze
Gelderlandes, jedoch auf holländischem Boden. Hier
fließen

fließen die Maas und Waal zusammen, und werden die Merwe genannt; daher ist dieser Platz von großer Erheblichkeit für Holland. In der Mitte dieser Schanze stehe ein altes Schloß, dahin oft Staatsgefangene gesetzet worden sind, z. E. 1619 Hugo Grotius, und 1650 sechs Staatsleute, welche sich stark gegen den Prinzen Wilhelm II von Oranien gesetzet hatten. Nach demselben wurden die Häupter der Partey, welche wider die statthalterische Regierung war, die löwensteinische Partey genennet.

10) Woudrichem, gemeiniglich Workum, ein wohlbefestigtes Städtchen von 158 Häusern an der Merwe im Lande Altena.

11) Heusden oder Neder-Heusden, eine der stärksten holländischen Festungen, liegt unweit der Maas, mit welcher sie vermittelst einer Tiefe vereiniget ist, durch welche ehedessen der Fluß selbst seinen Lauf genommen hat. Sie hat ungefähr 600 Häuser. 1589 ward sie von den Spaniern vergeblich belagert.

12) Geertruidenberg, Mons S. Gertrudis, gemeiniglich der Berg schlechthin genannt, eine feste Stadt von 456 Häusern am Meerbusen Biesbossch, welcher nach derselben das Bergerveld genennet wird, sonst aber 1421 in einer großen Wasserfluth entstanden ist, und hier den Fluß Dongen aufnimmt. Die Stadt hat den Titel einer Herrlichkeit, und gehöret dem Hause Nassau-Oranien, welches in derselben ein schönes Wohnhaus hat, so der Prinzenhof genennet wird. Die Einwohner ernähren sich hauptsächlich vom Lachsfange. 1420 brannte sie ganz ab. 1588 wurde sie von den Spaniern erobert, ihnen aber 1593 wieder entrissen. 1710 wurden hier zwischen Frankreich und den Bundesgenossen vergebliche Friedensunterhandlungen gepflogen.

13) Der Klundert, eine kleine Stadt und Festung, welche vor Alters ein Dorf, Namens Nieroaart oder Nieuwervaart gewesen, 1583 aber durch Wilhelm I, Prinzen von Oranien, mit Wällen umgeben, und zu einer Stadt gemachet worden ist. Sie gehöret dem Haus Nassau Oranien unter dem Titel einer Herrlichkeit. Der Wasser,

r, an welchem sie liegt, wird die Rodevaart ge-
, und an demselben liegt noch eine Schanze, Na-
Bloemendaal.

s Gravenhage, gemeiniglich schlechthin der
. lat. Haga Comitis, eine schöne Stadt in einer
ngenehmen Gegend. Sie hat weder Mauern noch
, aber doch Stadtgerechtigkeit, und ist mit einem
n umgeben, über welchen an den Zugängen zu der
Zugbrücken angeleget sind. 1732 hat man 6164
r gezählet, die öffentlichen Gebäude ungerechnet.
jenen sind viele große und regelmäßige Gebäude.
e große Plätze in der Stadt sind mit Bäumen be-
und dienen im Sommer zu Spatziergängen, und
m Graben, welcher die Stadt umgiebt, ist auch ei-
lee angeleget worden. Sie hat ihr Leben und ihre
ung von den einheimischen Generalitäts- und Pro-
l-Collegien, und von den auswärtigen Gesandten,
nten und Agenten, welche hier wohnen. Die Col-
betreffen 1) die Generalität, und sind, die General-
ten der vereinigten Niederlande, der Staatsrath
ereinigten Niederlande, der hohe Kriegesrath, die
alitäts Rechenkammer, die Generalitäts-Münzkam-
und der Rath von Brabant und dem Lande über
Maas. 2) Die Provinz Holland, und sind die Staa-
on Holland und Westfriesland, die deputirten Rä-
on Holland und Westfriesland, der Hof von Hol-
oder der Provinzial Gerichtshof, der große Rath
Holland und Zeeland, und unterschiedene Rechen-
iern. Der alte Hof, welchen die ehemaligen Gra-
on Holland bewohnet haben, gehöret nun dem Statt-
, und ist ausgebessert worden. In der Mitte des
n Platzes zwischen den Gebäuden dieses Hofes, steht
o genannte große Saal, in welchem die von den
en der Republik zu Kriegeszeiten eroberten Sieges-
n, als Flaggen, Standarten, Fahnen, Pauken,
w. aufgehangen sind, er ist aber alt und unansehn-
es geht auch ein ordentlicher Weg durch denselben,
verkaufet daselbst alte Bücher, und die öffentlichen
Au-

Auctionen werden darinnen angestellet. An der Westseite sieht man die Zimmer, in welchen die vorhin genannten Collegia sich versammeln. Im Umfange dieses Hofes steht auch die französisch-reformirte Kirche. Sonst sind hier 3 Kirchen der niederländischen Reformirten, eine engländische Kirche, und eine lutherische Kirche, welche seit 1766 einen hochdeutschen und einen holländischen Prediger hat, ingleichen Kirchen der Katholiken, Remonstranten rc. und 2 jüdische Synagogen, wie auch 2 große Armenhäuser, ein Waisenhaus und ein Spinnhaus. Auf die Reinigung der Kanäle wird nicht so großer Fleiß gewendet, als zu Amsterdam und an andern Orten: und ob man gleich dafür hält, daß die hiesige Luft gesünder sey, als an andern Orten Hollands, so läuft doch das Gold und Silber hier eben so stark, als an andern Orten, an.

Die umliegenden Gegenden sind lustig. Gegen Osten sieht man angenehme Welden, gegen Süden schöne und prächtige Lusthäuser, gegen Westen die Dünen oder Sandhügel an der Nordsee, dahin, und zwar nach dem daran gelegenen Dorfe Scheveningen, eine gerade mit Backsteinen gepflasterte Allee führet, nebst 2 Nebenalleen für die Fußgänger, und gegen Norden ist ein schönes Gehölze, welches der haagsche Bosch genennet wird, in welchem die statthalterische Familie ein Lustschloß hat, Oraniensaal, oder das Haus im Busch, genannt. Es geben auch vom Haag aus Alleen nach dem Dorfe Loosduinen, und nach Delft. Zwischen dem Hause im Busch und Katwyk, ist 1765 ein Kanal gegraben worden, um am ersten Orte das Wasser zu erfrischen, und dadurch eine gesundere Luft zu verschaffen.

B) **Folgende Aemter**, deren jedes seine besondere hohe Gerichtsbank hat, vor welcher alle Rechtssachen abgehandelt werden, und aus dem Amtmanne und den Schöppen besteht.

1 Das Amt Gooiland, liegt an der Südersee, in der Gegend von Naarden, und besteht größtentheils aus Sandhügeln und Heide, welche gemeine Weiden für Kühe und

Scha-

ſe abgeben. Sonſt wächſt hier etwas Roggen, vor=
lich aber Buchweizen. Die merkwürdigſten Dörfer
Huizen, woſelbſt ſich viele Einwohner vom Botten=
nähren, auch unterſchiedene Manufacturen ſind;
erſum, woſelbſt Tuch und wollene Stoffe gewebet
en, und welches 1766 durch eine Feuersbrunſt die
e ſeiner Gebäude, nämlich auf 200, verloren hat,
ˈaveland, welches das beſte Dorf, und mit ſchönen
äuſern angefüllet iſt, unter welchen ſich das Haus
ipenburg vor andern ausnimmt, und Muiderberg,
it der Stadt Muiden, in deſſen Gegend das ſehr
iche Narder: Meer iſt.

Das Amt Loosdrecht, gränzet gegen Südweſten
as vorhergehende, iſt klein, und hat lauter Heide.
Dörfer Alt= und Neu=Loosdrecht, ſind anſehn=
An der Weſtſeite der Vecht liegt das Dorf Loenen,
gleich dabey iſt das Schloß Kronenburg, welches
an der Vecht liegt, und zu welchem die Herrlichkeit
n gehöret. In der Geſchichte der Grafen von Hol=
iſt es berühmt. 1672 wurde es von den Franzoſen
iſtet, iſt aber wieder aufgebauet worden.

Das Amſtelland, hat ſeinen Namen von der Am=
welche mitten durch daſſelbe hinfließt. Es beſteht
eide= und gutem Weidelande. Beym Dorfe Ouder=
(Altenkirchen) oder Ouderkerk aan den Amſtel,
Kirchhof der portugieſiſchen Juden, welche zu Am=
m wohnen. Das Dorf Diemen liegt zwiſchen Am=
m und Muiden. Beyde Dörfer ſind Amtsherrlich=
, und gehören der Stadt Amſterdam. Das Die=
Meer und das Beilmer=Meer ſind ausgetrock=
und urbar gemachet worden. Das Dorf Amſtel=
gehöret auch der Stadt Amſterdam, und Waver=
iſt eine Herrlichkeit.

Das Rehnemerland, liegt an der Nordſee, und
n Noord= und Zuid=Rennemerland abgetheilet:
ztere gehöret allein zu Süd=Holland, und in dieſem
lle ſind die Dörfer Sparendam, Spaarwouw,
n, Sloterdyk, Heemſtede, Bennenbroek mit
dem

dem Hause Berkenrode, Zantvoort und Bloemendaal belegen.

5 Das Rheinland, ist das größte Amt in Südholland, und liegt an beyden Ufern des alten Rheins. Es besteht mehrentheils aus Torflande. Die ausgestochenen Plätze sind trocken, und zu Weiden gemachet worden. In Ansehung der kirchlichen Verfassung wird es in Ober- und Nieder Rheinland abgetheilet.

Von denen an der Nordseite des Rheins belegenen Dörfern merke ich nur folgende an:

1) Oude- (Alt-) Wetering, ein Dorf, bey welchem die großen Schiffe, die von Amsterdam und Haarlem durch Gouda nach Zeeland wollen, aus dem haarlemer Meere vermittelst eines Kanales in das braassemer Meer gehen.

2) Oudshoorn, ein Dorf, bey welchem die Wetering oder Heimans-Wetering, durch welche alle vorhin genannte Schiffe gehen, sich mit dem alten Rhein vermischet.

3) Rhynsburg, ein Dorf am alten Rhein, woselbst vor Alters eine adeliche Benedictiner Nonnenabtey gewesen ist. Von demselben werden die Collegianten, weil sie sich hieselbst jährlich zweymal zur Haltung des Abendmahls versammlen, Rhynsburgers genennet.

4) Sassenheim, ein Dorf, bey welchem das in den alten Geschichten bekannte Haus Teilingen liegt.

5) Bey den Dörfern Noordwyk buiten Zee, und Noordwyk aan Zee, hat ehemals die Abtey Leeuwenhorst gelegen.

Von denen auf der Südseite des Rheins belegenen Dörfern sind vornehmlich folgende anzumerken:

6) Katwyk op Rhyn und Katwyk op Zee, zwey Dörfer und Herrlichkeiten, welche nebst dem Dörfchen Zant der Familie Wassenaar gehören, welche in Katwyk aan Zee ein prächtiges Lusthaus hat. Dicht bey diesem Dorfe stund ehedessen am Strande het Huis te Britten, Arx britannica, welches Schloß Kaiser Cajus soll haben erbauen lassen, um von hier auf Britannien mächtige Seefahrten

fahrten anzustellen. Nach und nach ist es von der Nord-see überschwemmet und verwüstet worden, so daß es nun von dem Wasser des Meeres bedecket wird. 1520, 1552 und 1562, da das Wasser sehr niedrig gewesen ist, hat man das Mauerwerk desselben gesehen, auch dazumal einige Steine mit römischen Inschriften, ingleichen einige Münzen gefunden, welche noch auf dem Hause zu Katwyk verwahret werden. 1752 sah man im October diese Steinhaufen einige Tage lang, und fand sie nunmehr ungefähr 600 Schritte weit gegen Nordosten von Katwyk, und 80 Schritte von dem gemeiniglich bloß liegenden Ufer entfernet.

7) Die Dörfer Valkenburg, Wassenaar, von welchem die Herren von Wassenaar den Namen führen, Hazaartswoude, eine Herrlichkeit derer von Wassenaar, Alphen und Zwammerdam, gemeiniglich Damme, eigentlich aber Zwadenburgerdam, welches letztere die Franzosen 1672, als sie Holland überfallen wollten, ausplünderten und abbrannten.

6 Das Amt Woerden, wird in den Landcharten der Waterschab van Woerden genannt, obgleich diese Waerschap sich weiter erstrecket, als das Amt, nämlich über ein Stück der Provinz Utrecht. Es hat seinen Namen von der Stadt Woerden, welche mitten darinnen liegt, und besteht aus schönen Weiden. Die Einwohner ernähren sich mehrentheils vom Käsemachen. An beyden Ufern des Rheins, welcher hindurch läuft, sind viele Stein- und Pfannenöfen, vornehmlich an der Westseite von Woerden. Zu diesem Amte gehören die Döfer Bodegraven und Waarder.

7 Das Amt Schieland, hat seinen Namen von der Schie, ob sie gleich nur ein Stück der westlichen Seite derselben berühret. Der Grund besteht aus Heide, und aus großen mit Wasser angefüllten Plätzen, aus welchen Torf gestochen worden ist. An der Maas und Yssel ist etwas Saat- und Weideland. Von denen dazu gehörigen Dörfern sind anzumerken:

1) Kralingen, eine Amtsherrlichkeit, welche der Stadt Rotterdam zugehöret.

2) Overschie, gehöret theils nach Rotterdam, theils nach Delft.

Gleich darneben liegt das Haus Starrenberg, von welchem sich eine Linie des wassenaarschen Geschlechtes benennet. Nicht weit davon ist das verfallene Schloß Spanje, welches vor Alters berühmt war.

3) Zevenhuizen, eine Herrlichkeit, mit dem Hause ten Dum.

4) Moordrecht, gemeiniglich Moord, eine Amtsherrlichkeit der Stadt Rotterdam.

In der Gegend dieses Dörfes und der rotterdamschen Dörfer Nieuwerkerk an den Yssel, und Kapelle op den Yssel, sind viele Ziegelbrennereyen; die Steine aber werden nicht, wie sonst durchgehends geschieht, aus trockenem Grunde ausgestochen, sondern aus dem tiefen Schlamme am Ufer der Yssel gemachet.

8 Das Amt Delfland, hat den Namen von der Stadt Delft, und enthält das schönste und fruchtbarste Land in Holland, welches alles hervorbringt, was zum Unterhalte des Lebens gehöret, unter andern auch gute Baumfrüchte, insonderheit der westliche Theil desselben, welchen man durchgehends das Westland nennet. Ich bemerke darinnen:

1) Schevelingen, auch Schevening, ein Dorf, welches eine Stunde Gehens vom Haag, an der Nordsee liegt, und den Haag täglich mit frischen Fischen versieht. Es hat vom Meere viel erlitten, welches noch immer mehr von den Dünen wegnimmt. Die Kirche stund ehedessen mitten im Dorfe, nunmehr aber ist sie nahe beym Strande.

2) Loosduinen, ein Dorf, welches zur Hälfte dem Hause Nassau-Oranien gehöret. In der Kirche zeiget man den Leichtgläubigen, welche die Fabel von den 365 Kindern, die des Grafen Herrmanns von Henneberg Gemahlinn, Margaretha, auf einmal geboren haben soll, für wahr annehmen, 2 Becken, welche gebrauchet seyn sollen,

als

dslaardyk; und Watering, ein Dorf, haben eine
ang als Herrlichkeiten dem königlich preußischen Hause
ret, an welches sie vermöge eines Vergleichs von 1732
Königs Wilhelms III Verlassenschaft gekommen sind:
g Friedrich II aber hat diese und alle seine übrigen
olland belegenen und aus der oranischen Erbschaft
hrenden Herrschaften, Domainen, Ländereyen, Häu-
Lehn- und Allodialgüter, mit ihren Zugehörungen,
ten, Einkünften, Gerichtsbarkeiten 2c. auf ewig an
Erbstatthalter Wilhelm V für 700000 holländische
en, und die Meublen für 5000 Gulden, verkaufet.
Erbstatthalter übernahm auch die damals darauf
den Schulden, welche in 48302 Fl. und noch eini-
ndern Posten bestunden.

Ryswyk, ein lustiges Dorf, in der Nachbarschaft
em Haag, dazu es als eine Herrlichkeit gehöret. Es
in schönes Kastell, Namens Nieuwburg, welches
ause Nassau Oranien zuständig, und auf welchem 1697
rühmte ryswyckische Friede geschlossen worden ist.

Voorburg und 't Woud, sind Herrlichkeiten der
t Delft.

Maasland und Maasland-Sluis, oder lieber
s Sluis, ein ansehnlicher Flecken an einem Arme der
, welcher 't Scheur oder Sluische Diep genennet
Die Einwohner ernähren sich mehrentheils vom He-
und Wallfischfange.

Vlaardingen, ein ansehnlicher Flecken an der Maas,

9) Südwärts von Schieland und Delfland liegen unterschiedene ziemlich große und wohlbewohnte Inseln, welche mit zu Holland gerechnet werden. Einige Landbeschreiber nennen sie insgesammt das **Maasland** oder das **Land über der Maas**, weil sie in Ansehung des festen Landes von Holland, über oder jenseits der Maas liegen, und zwar zunächst an Zeeland, mit welcher Provinz sie in Ansehung der Beschaffenheit der Luft, des Bodens, und der Lebensart der Einwohner viel ähnliches haben. Die Gewässer, durch welche diese Inseln von einander geschieden werden, sind außer der **Maas**, oder alten **Maas**, das **Haringvliet**, welcher sehr breite Strom aus dem **Biesbosch** kömmt, und anfänglich **Hollands Diep** genennet wird, und das **Volke Rak**, welches beym weitern Fortlaufe **Krammer**, und endlich beym Einflusse in die Nordsee **Bieningen** oder **Grevelingen** genennet wird. Alle diese Inseln sind unter gewisse Aemter vertheilet, Weil aber nicht eine jede Insel ein besonderes Amt ausmachet, sondern durch die Abtheilungen in Aemter die Inseln zerstücket werden: so will ich, um Verwirrung zu verhüten, eine Insel nach der andern beschreiben.

(1) **Das Land Voorne** oder **Ost-Voorn**, im Gegensatze von Over-Flacque oder Süd-Voorn, und Goeree oder West-Voorn, welche zusammen ein Amt ausmachen, darunter auch die oben beschriebene Stadt Briel steht. Diese Insel wird von der Insel Putten durch das Wasser Bornisse geschieden, und hat ihren Namen von dem Dorfe **Oost-Voorn**, in dessen Nachbarschaft noch Ueberbleibsel von dem Schlosse Voorn sind. Die merkwürdigsten Oerter auf derselben sind:

a. **Heenvliet**, ein Städtchen an der Bornisse.

b. **Helvoetsluis**, ein kleiner fester Platz, welcher 1696 angeleget worden. In demselben ist eine Docke, zur Verwahrung der Kriegesschiffe des Landes, welche der Admiralität von Rotterdam gehöret: es ist hier auch ein Schiffzimmerwerft und ein schönes Magazin. Der Hafen ist zwar klein, aber gut, und die Rhede groß und sicher.

(2) **Die Insel Over-Flacque** oder **Zuid-Voorn**, soll den

den ersten Namen entweder daher haben, weil sie über oder jenseits der Sandbank Flacque liegt, oder weil sie über oder jenseits des zwischen ihr und Oost-Voorn fließenden Wassers, welches auch Flacque genennet wird, belegen ist, den zweyten Namen aber hat sie im Gegensatze von Oost-Voorn. Auf derselben sind viele große und volkreiche Dörfer, als Meliszand, Dirksland, Herkinge, die Amtsherrlichkeit Grysoord, welche aus den Dörfern Alt- und Neu-Tong besteht, u. a. m.

(3) Goeree, oder eigentlich Goede Reede, das ist, gute Rhede, sonst auch West-Voorn, war ehedessen eine besondere von Over-Flacque abgesonderte Insel: nachdem sich aber eine Sandbank zwischen beyden angesetzet hat, und über dem Wasser hervorgeraget ist, hat man 1751 einen Damm zwischen beyden angeleget, damit man sie endlich unter einerley Bedeichung bringen könne. Auf Goeree liegen

a. Goeree, eine kleine Stadt, von welcher das Land den Namen bekommen hat. Sie war ehedessen in weit bessern Umständen, als ihre gegenwärtigen sind.

b. Outdorp, ein Dorf.

(4) Putten, liegt Voorn gegen Osten, und ist von der Maas, Bornisse und dem Spuy eingeschlossen. Sie gehöret der Benedictiner Abtey Abdinkhof zu Paderborn. Der Amtmann über diese Insel, oder wie man ihn nennet, der Ruwaard van Putten, hat eine ansehnliche Bedienung, und wird von dem Erbstatthalter verordnet. Unter denselben stehen auch einige Dörfer von Over-Flacque, Beierland und Yſſelmonde. Der Hauptort dieser Insel ist Geervliet, ein offenes Städtchen, welches nach dem Brande, den es 1743 erlitten hat, besser, als es vorhin gewesen, erbauet worden. Es liegen hier auch die Dörfer Spykenes, Hekelingen, Simonshaven und Biert.

(5) Beierland und Stryen, machen zusammen eine Insel aus, welche de Hoeksche Waard (der hoeksche Werder oder Insel) genennet wird. In der großen Wasserfluth von 1421 wurde auch dieses Land überschwemmet und verwüstet, nachmals aber wieder eingedeicht und bewohnet.

Das Beierland machet den westlichen Theil dieses Werders aus, und hat den Namen von 2 großen Amtsherrlichkeiten, Alt- und Neu-Beierland, von welchen der erste Ort einer Stadt ähnlich ist, die übrigen Dörfer aber sind Piershil und Sitsert. Das Land Stryen, hat seinen Namen von dem Dorfe Stryen, welches 1759 eine große Feuersbrunst erlitten hat. Gleich darneben ist die Schleuse Stryensche Sas, durch welche das Wasser aus dem Lande Stryen sich in Hollands Diep ergießt. Hier geht die gemeine Fähre über Hollands Diep nach Moerdyk, welche die Ueberfahrt aus Holland nach Brabant ist. Sie ist berüchtiget worden, als Johann Wilhelm Friso, Prinz von Nassau-Oranien, 1711 auf derselben unter dem Deiche vom Stryenschen Sas ertrank. Es sind hier auch die Herrlichkeiten Maasdam, Anthoni-Polder, und noch 8 Dörfer belegen.

(6) Yßelmonde, ist eine Insel zwischen der Maas und alten Maas, und hat den Namen von dem Dorfe Yßelmonde, welches in Oost- und West-Yßelmonde abgetheilet wird, und dessen Einwohner sich mehrentheils auf den Schiffbau legen. Von dem Dorfe Ridderskerk, verkürzt Reyerskerk, hat der daselbst belegene Riederwaard den Namen und von dem Dorfe Zwyndrecht, wird der Zwyndrechtsche Waard benennet. Ich übergehe die übrigen Dörfer dieser Insel, und führe nur noch die hohe Halsherrlichkeit Rhoon nebst Pendrecht an, welche dem Grafen Bentink zugehöret, der hieselbst ein ansehnliches Schloß hat: sie steht aber, so wie auch 3 Dörfer dieser Insel, unter dem Amtmanne oder Ruwaard von Putten. Nahe dabey ist das adeliche Haus Valkenstein.

(7) Rozenburg, ein Inselchen mitten in der Maas, welches erst 1586 eingedeicht ist, und auf welchem nur das Dorf Blankenburg liegt.

(8) Goudswaard, ein Inselchen gegen Putten über, auf welchem das Dorf Koorndyk liegt.

(9) Alles, was nun noch vom südlichen Theile der Provinz Holland übrig ist, wird von einigen Landbeschreibern insonderheit Süd-Holland genennet, und noch andere

dere ziehen diesen Namen allein auf das Amt Süd-Holland, dessen Dörfer zerstreuet liegen. Ich will die besondern Districte, welche in diesem südlichen Theile von Süd Holland gefunden werden, nach einander nennen und beschreiben.

1) Die dortrechtische Insel ist ein kleines Ueberbleibsel von dem großen süd-holländischen Werder, welcher nebst den darauf belegenen Dörfern 1421 in der Nacht vom 18ten zum 19 Nov. in einer erschrecklichen Wasserfluth untergegangen ist. Gleich nach dieser Ueberschwemmung war diese Insel so groß noch nicht, als sie jetzt ist; denn von allem, was der Merwe gegen Süden liegt, blieb nichts, als die Stadt Dortrecht, übrig, sondern der Grund erhob sich nach und nach, und es wurde ein Polder nach dem andern eingedeicht, bis endlich die jetzige Insel heraus kam. Es ist nur ein Dorf auf derselben, nämlich Dubbeldam.

Eine halbe Stunde Gehens von Dortrecht gegen Osten, sieht man auf der größten und westlichen Insel im Biesbosch, noch einiges Mauerwerk von dem ehemaligen Schlosse Merwede, von welchem der vorbey fließende Strom den Namen bekommen hat.

2) Der Alblasser-Waard (Werder), welcher seinen Namen von dem Flusse Alblas hat, der gegen Westen mitten durchhinläuft, und bey Alblasserdam sich mit der Werwe vereiniget, besteht mehrentheils aus Weiden, doch wächst in einigen Gegenden auch viel Hanf. Er liegt zwischen der Merwe und dem Leck, und gränzet gegen Osten an Gorkum und Vianen. Auf demselben sind 16 Dörfer. Es ist auch hieselbst die Baronie Liesveld belegen, welche dem Hause Nassau Oranien zugehöret. Das Schloß, davon sie den Namen hat, ist größtentheils abgebrochen, sonst gehören die Dörfer Groot-Ammers und Otteland dazu.

3) Der Krimpener-Waard, liegt zwischen dem Lek und der Yssel, und besteht aus Weiden und Hanflande. Auf derselben sind Krimpen op de Lek, von welchem Dorfe die Insel den Namen hat, Ouderkerk op den Yssel, eine Herrlichkeit, und noch 7 Dörfer.

4) Der Lopikker-Waard, gehöret theils zu Holland, theils zu Utrecht. Zu jenem Antheile sind die Dörfer Jaarsveld und Poolsbroek.

5) Das Land Gorkum oder Arkel, wird vom Flusse Souwe, welcher auch Baseldyk heißt, in das Land über und unter der Souwe zertheilet. In jenem liegen die Städtchen und Herrlichkeiten Asperen und Heukelum, und 5 Dörfer; in diesem auch 5 Dörfer, unter welchen Arkel ist.

6) Die Herrlichkeit Vianen, ist nach Abgange des männlichen Stammes derer von Brederode, an das burggräfliche Haus Dohna, und mit des Burggrafen Christian Albrechts Tochter Amelia, an derselben Gemahl, Simon Heinrich, Grafen zu der Lippe, gekommen, dessen Enkel, Graf Simon Heinrich Adolph, solche wegen der großen Schulden, mit welchen sie belästiget gewesen, 1725 an Grafen Reinhard Vincent von Hornpesch abgetreten und überlassen hat, worauf die Staaten von Holland und Westfriesland diese Herrlichkeit für ungefähr 900000 Gulden an sich gekaufet haben, denen sie auch noch gehöret. Sie enthält

a. Vianen, eine kleine Stadt am Leck, an deren Westseite man noch die Ueberbleibsel des alten Schlosses Batestein sieht. Der Vianensche Bosch ist eine sehr angenehme Holzung mit dem Lusthause Ameliestein, welches Heinrich von Brederode erbauet, und nach seiner Gemahlinn Amelia Nieuwenaar, benennet hat.

b. Die Dörfer Heikoop, Meerkerk, Lexmond, Ameide, gemeiniglich ter Mey genannt, und Tienhoven.

* * *

Folgende Herrlichkeiten gehören zwar nicht zu der Provinz Holland, sind aber doch im Umfange derselben belegen, und können also hier am füglichsten abgehandelt werden, sie werden auch in Ansehung der kirchlichen Verfassung, zu Holland gerechnet.

1 Die

1 Die Grafschaft Leerdam, hat ehedessen dem Grafen von Egmond gehöret, ist aber durch Anna von Egmond an ihren Gemahl Wilhelm I, Prinzen von Oranien gekommen, bey dessen Hause sie noch jetzt ist. Sie besteht mehrentheils aus Weidelande. Es sind darinnen belegen:

1) Leerdam, eine kleine Stadt an der Linge, deren Straßen regelmäßig angeleget sind. Das alte Schloß, welches hier gewesen, ist abgebrochen worden.
2) Die Dörfer Schoonerwoerd, und Acquoy, welches eine Baronie an sich selbst ist.

2 Die Herrlichkeit Hagestein, von welcher Tienhoven in der Provinz Utrecht, und die Dörfer Everdingen und Zyderfeld, welche zu der Grafschaft Kuilenburg im Gelderlande gehören, zu Lehn gehen.

Anmerkung. Der Landstrich zwischen dem Diefdyk und Souwendyk, welcher die Länder Gorkum, Vianen, Leerdam, Hagestein und einen Theil von Kuilenberg begreift, wird mit dem Namen der Fünf Herren Lande beleget.

3 Die Herrlichkeit Yßelstein, ist auf eben dieselbe Weise, als die Grafschaft Leerdam, an das fürstliche Haus Oranien gekommen. Sie enthält.

1) Yßelstein, eine kleine Stadt nahe beym Ursprunge der Yssel. Nahe dabey ist.
2) 's Heerendyk, ein ansehnliches Gebäude, welches die vereinigten evangelischen Brüder 1736 angeleget haben. Es steht an der Yssel.
3) Benschop, ein Dorf.

4 Das Land Altena, wird durch die Merwe vom Lande Gorkum getrennet, und besteht aus schönem Acker- und Weidelande, hat aber viel von Ueberschwemmungen gelitten. Es hat aber seinen Namen von dem alten Schlosse Altena. Ehedessen gehörete es dem Grafen Philipp von Hoorn, welcher 1568 zu Brüssel enthauptet wurde, worauf es desselben Witwe für 900000 Gulden an die Staaten von Holland verkaufte. Diese haben in der neuesten Zeit die dazu gehörigen Dörfer als Amtsherrlichkeiten an einzelne Personen für einen gewissen

Preis überlassen. Es hat seinen besondern Drossen, welcher zugleich Drost von Woudrichem ist. Die dazu gehörigen Dörfer sind Werkendam und Sleewyk, beyde an der Merwe, Ryswyk, Gießen, Opper- und Neder-Andel, verkürzt Eel genannt, insgesammt an der Maas belegen, Uitwyk und Almkerk. Bey dem letztern Dorfe hat das Schloß Altena gestanden, welches Herzog Albrecht von Bayern, Graf von Holland, 1393 verwüstet hat. In gewisser Absicht gehöret auch das Dorf Dussen dazu, steht aber in Ansehung der Gerichtsbarkeit unter dem Amte Süd Holland.

5 **Das Land oder Drostamt Heusden**, hat seinen Namen von der Stadt Heusden, und begreift die Dörfer Hil, Babilonienbroek, Meuwen Drongelen, Eethen Genderen, Doveren, Heesbeen, Aalburg, Wyk, Veen, in welchem Dorfe die auf der Maas auf- und abfahrenden Schiffe den holländischen Zoll bezahlen, welcher ehedessen zu Heusden entrichtet worden ist, Oud-Heusden, Baartwyk, Elshout, Ozenort, Vlymen, Herpt, Hedikhuizen, verkürzt Hekesen, und Engelen am Diest, dicht bey der Schanze Crevecoeur, in welchem Dorfe der holländische Zoll von denen Schiffen, welche die Maas hinunter, und durch den Diest nach 's Hertogenbosch fahren, erleget wird.

6 Gegen Westen am Engelen liegt das Dorf und die Herrlichkeit Botkhoven, dem Bischofe zu Lüttich zugehörig, woselbst lauter römisch-katholische Einwohner sind, und ein ansehnliches Schloß steht.

7 **De Langestraat (die lange Straße)**, ist ein Strich Landes nächst an der alten Maas, welcher sich von Heusden gegen Westen bis an Biesbosch erstrecket, und wegen seines vortrefflichen und häufigen Heues berühmt ist, welches an der alten Maas wächst, und stark ausgeführet wird. Es wohnen hier sehr viele Schuster, welche ihre Schuhe weit umher auf die Freymärkte zum Verkaufe bringen. Es sind auch auf den Dörfern viele französische Kostschulen zur Erziehung der Kinder aus den holländischen Städten, welche hier viel wohlfeiler,

ler, als anderwärts in dieser Provinz unterrichtet und unterhalten werden können. Das Land steht unter der hohen Gerichtsbank von Südholland. Es begreift nur 6 Dörfer, nämlich Bezoyen, Sprang, Kapelle mit dem Zunamen 's Greveldoins Kapelle oder Kapelle in de Langestraat, Waspik, Raamsdonk, und 's Gravemoer am Flusse Dongen.

8 An der Westseite des Flusses Dongen liegen, in dem so genannten Emiliapolder, die zu der Herrlichkeit Gertruidenberg gehörigen Dörfer Made oder Mey und Drimmelen.

9 Noch weiter gegen Westen sind die ansehnlichen Dörfer und Herrlichkeiten Hoge und Lage-Zwaluwe, welche der König von Preußen 1754 zugleich mit denen oben genannten Herrlichkeiten an den Erbstatthalter verkaufet hat.

10 Gleich darneben, zu Moerdyk, geht die Fähre über Hollands Diep, oder, wie man es hier auch nennet, Wyvenkeet, auf welcher Johann Wilhelm Friso, Prinz von Oranien, umgekommen ist, wie oben bey dem Stryenschen Sas gemeldet worden.

11 Endlich liegt an den äußersten Gränzen von Holland, unweit Klundert, der Flecken und die Herrlichkeit Zevenbergen an einem Kanale, welcher aus dem Flusse Merk in die Roovart, und durch dieselbe in Hollands Diep führet. Sie gehöret dem Hause Nassau-Oranien.

II Nord-Holland oder West-Friesland,

(welcher letztere Name aber im engsten und eigentlichen Verstande nur dem nordlichsten Theile dieses Landes zukömmt,) ist viel kleiner, als Süd-Holland, und beynahe eine Insel, weil es von der Nord- und Südersee fast ganz umgeben ist, außer daß es an der Südseite durch eine Landenge, welche zwischen der Nordsee und dem Wyker-Meere ist, mit Süd-Holland zusammenhängt. An der Nordseite sind hohe Dämme oder Sandhügel, das übrige Land aber ist sehr niedrig,

niedrig. Ehedessen war es voll von Wasserplätzen, die Einwohner aber haben solche mit großer Mühe trocken gemahlen, und in schöne Weiden verwandelt: sie müssen aber zur Ausmahlung des Wassers viele Windmühlen mit großen Kosten unterhalten. Ich beschreibe

A Die 7 Stimme habenden Städte,

welche sich abtheilen

1 In die großen Städte, welche Deputirte zu der Versammlung der General-Staaten senden, nämlich:

1) Alkmaar, die erste Stadt in Nord-Holland, welche beynahe in der Mitte desselben liegt. Sie ist regelmäßig angeleget, und bekömmt von den breiten und reinlichen Kanälen ein gutes Ansehen. 1732 hat man 2581 Häuser gezählet. In und außer der Stadt sind angenehme Spatzierörter, dahin auch der Wall gehöret. Ehedessen wurde sie unter die Festungen gerechnet. Es sind hier zwo reformirte Kirchen, eine remonstrantische, eine lutherische, eine mennonitische, und eine Judenschule. Ein großer Theil der Einwohner ist römischkatholisch. Es wird hier ein starker Handel mit Getraide, Käse und Butter getrieben. 1573 wurde sie von den Spaniern 7 Wochen lang vergeblich belagert. Der von hier nach Hoorn sich erstreckende Kanal, ist im Anfange des 17ten Jahrhunderts angeleget worden.

Der Weg van Alkmaar nach der Bemster, ist im Sommer sehr angenehm. Man kömmt gleich an der Stadt in eine schnurgerade Allee, in welcher man drey Viertelstunde bleibt. In der Mitte ist ein breiter Kanal, und an beyden Seiten desselben sind ganz ebene Wege, deren jeder an der äußern Seite mit Bäumen und einem Graben eingefasset ist. Hieran gränzen auf beyden Seiten die schönsten Wiesen, auch viele Gärten und Lusthäuser.

2) Hoorn,

2) Hoorn, die zweyte Stadt in der Ordnung, liegt an der Südersee, und hat einen bequemen Hafen. 1732 hatte sie 2817 Häuser. Es sind hier 2 reformirte Kirchen, 1 arminianische, 1 lutherische, 3 katholische und 3 mennonitische. An der Landseite, das ist, gegen Norden, ist sie einigermaßen befestiget, kann aber heutiges Tages keinen Widerstand leisten. Es ist hier der Versammlungsort der Deputirten (Gecommitteerde Raden) von Nordholland, und es versammlet sich wechselsweise, hier und zu Enkhuizen, das Admiralitäts-Collegium, und alle 3 Monate geschieht die Abwechselung. Es ist auch hier eine Kammer der ostindischen Handels-Compagnie, und wechselsweise mit Enkhuizen und Medenblik die nordholländische Münze. Sonst werden hier viele Kriegs- und Kauffartheyschiffe erbauet; mit Butter und Käse wird ein starker Handel getrieben, und die Einwohner handeln auch stark nach Dänemark, von daher sie viele Ochsen holen. Bey dieser Stadt sind angenehme Spatziergänge, aus welchen man in eine mit Backsteinen gepflasterte Allee kömmt, welche eine Stunde lang ist. Bald darauf, nachdem man sie verlassen hat, geht eine Reihe an einander hangender Dörfer an, welche eine Straße ausmachen, die eine Stunde lang ist, und sich bis vor Enkhuizen erstrecket.

3) Enkhuizen, die dritte Stadt in der Ordnung, ist die größte unter allen nordholländischen Städten; denn man hat 1732 in derselben über 2600 Häuser gezählet. Sie liegt an der Südersee, und hat einen bequemen Hafen, welcher sich in die Stadt erstrecket. An der Nord- und Westseite ist sie mit einem guten Walle umgeben, welcher 7 Bollwerke hat. Es giebt hier 3 reformirte, 1 lutherische, 2 mennonitische, und 3 römischkatholische Kirchen. Das Admiralitäts-Collegium und die Münze von Nordholland sind wechselsweise hier und zu Hoorn, auch sind hier Kammern der ost- und westindischen Handels-Compagnien, ein gemeines Landesmagazin und Stückgießerey. Es wird auch hier aus dem in Schiffen herzugeführten Wasser der Nordsee, Salz gesotten, und man bauet viele Schiffe, insonderheit Heringsbüsen; wie denn auch ehedessen von hier jährlich 400 bis 500 Heringsbü-

sen

sen auf den Heringsfang auszulaufen pflegten: jetzt aber steigt ihre Anzahl selten höher, als 60.

2 In die kleinern Städte.

1) Edam, die vierte Stadt in der Ordnung, liegt unweit der Südersee, mit welcher sie, vermittelst eines sehr guten Hafens, Gemeinschaft hat, der ungefähr in der Mitte zwischen der Stadt und der See mit einer bequemen Schleuse versehen ist. Sie ist auch von Kanälen durchschnitten, und hat ungefähr 1000 Häuser, 2 reformirte Kirchen, 1 lutherische, 1 katholische und 1 mennonitische. Von Feuersbrünsten hat sie mehr als einmal beträchtlichen Schaden erlitten, unter andern 1602. Sie hat vom Holzhandel und vom Schiffbaue gute Nahrung; es sind hier auch einige Salzsiedereyen und Trahnbrennereyen. Ehedessen ist hier auch ein großer Handel mit Käsen getrieben worden, und es wird noch heutiges Tages aller Käse, welcher in Nordholland gemacht wird, edamscher Käse genennet, weil hier der vornehmste Käsemarkt gewesen ist.

2) Monnikendam, Monachodamum, die fünfte Stadt in der Ordnung, hat weder Wall noch Mauer, und liegt an einem kleinen Meerbusen der Südersee, welcher Monnikendammer Gat genennet wird, und ehedessen der Stadt zu einem guten Hafen gedienet hat, nun aber zum großen Schaden der Einwohner durch Sand verstopfet ist. Sie hat ihren Namen von dem bey ihr befindlichen Monnike-Meere, welches vermittelst eines Dammes, oder einer Schleuse, mit der Südersee in Verbindung steht. Die Anzahl der Häuser steigt noch nicht auf 700, es sind aber Gebäude von gutem Ansehen unter denselben. Man findet hier 1 reformirte Kirche, 1 lutherische, 1 katholische und 1 mennonitische. Die Einwohner ernähren sich mehrentheils von der Fischerey, Seifensiederey und Seidenweberey.

3) Medenblik, verkürzt Memelik, die sechste Stadt in der Ordnung, liegt an der Südersee, ist an der Landseite befestiget und hat ungefähr 700 Häuser, ein altes Schloß, 2 reformirte Kirchen, in deren einer aber nur

gepredigt wird, 1 lutherische, 1 katholische und 1 mennonitische. Der größte Handel der Einwohner wird mit Holze getrieben, welches sie aus Norwegen und andern Ländern holen. Der Hafen ist sehr gut, und kann mehr als 300 Schiffen einen sichern Aufenthalt geben. Man hält diese Stadt für die älteste in Nordholland, und für den Wohnsitz der alten friesischen Könige, wie denn der berüchtigte Radbod auf dem alten Schlosse gewohnet haben soll.

4) Purmerend, die siebente und letzte unter den Stimme habenden Städten in Nordholland, liegt am Ende des Polders Purmer, und hat ungefähr 600 Häuser. Das vormalige alte und ansehnliche Schloß Purmerstein ist 1741 abgebrochen worden. Es wird hier wöchentlich ein Käse- und Viehmarkt gehalten.

B Die Aemter

1 Noord-Kennemerland, gränzet gegen Westen an die Nordsee, und gegen Süden an das Wykermeer, fasset auch das Langemeer in sich, aus welchem ein kleiner Fluß, Namens Kil, kömmt, und in das Wykermeer fließt. Die Zaan, welche auch hieselbst ihren Lauf hat, nimmt das meiste Wasser aus einem See, Namens Poel, auf. Die Städte und Dörfer sind durch viele Kanäle mit einander verbunden. Von denen vielen großen, ansehnlichen und volkreichen Flecken, Dörfern 2c. welche hier belegen sind, merke ich folgende an:

1) Beverwyk, oder Wyk schlechthin, ein angenehmer Flecken an dem davon benannten Wykermeere, hat den Titel einer Amtsherrlichkeit. Die Einwohner desselben sind mehrentheils Gärtner, welche Amsterdam mit unterschiedenen Gartengewächsen versorgen.

2) Velzen, ein Dorf am Wykermeere, nebst der darunter gehörigen Bauerschaft Zandpoort, bey welcher noch einige Ueberbleibsel des Schlosses Brederode zu sehen sind, welches das Stammhaus des nun ausgestorbenen Geschlechtes dieses Namens ist.

3) Bake-

3) Bakkum, ein Dorf und freye Herrlichkeit.

4) Heilo, ein Dorf, welches bey den umherwohnenden Katholiken in großem Ansehen ist, weil sie dem Wasser des hiesigen Willebrordus Put oder Heilo's Putje eine heilsame Kraft zuschreiben.

5) Egmond binnen und Egmond buiten, oder Egmond op zee und op den Hoef, sind 2 Dörfer, welche nebst einigen andern nahe gelegenen Dörfern vor Alters eine Grafschaft ausgemacht haben, die einem davon benannten Hause gehöret hat. Zu Egmond binnen sieht man noch das Mauerwerk von dem Kloster einer alten Abtey, welche Dieterich I, Graf von Holland, gestiftet hat, und zu Egmond op den Hoef sind die Ueberbleibsel von dem Schlosse der alten Grafen von Egmond zu finden.

6) Bergen, ein Dorf und Herrlichkeit, dem gräflichen Hause Nassau zugehörig.

7) Die Dörfer Schoorl, Groet, Kamp und Petten, liegen an der Nordsee, in einem Striche Landes, welcher Hondsbosch genennet wird. Beym letztern sind Austerngruben angeleget worden, in welche man Austern setzet, die in Holland unter dem Namen der pettenschen Austern gebraucht werden.

8) Die Zype, ein großer Werder, welcher ehedessen ein unnützer schlammiger Sandgrund gewesen, nachmals aber bedeicht, und zu schönem Weidelande gemacht worden ist. Die Wege, welche einander allenthalben kreuzweise durchschneiden, sind mit Häusern bebauet, deren reformirte Einwohner zu 2 besonderen Pfarren gehören, von welchen die eine Noord-Zype, und die andere Zuid-Zype genennet wird. An der Seite der Zype liegt

9) Der Wieringerwaard, welcher Werder auch eine Kirche hat. Seine westliche Seite ist durch einen starken Seedeich verwahret worden.

10) Die Dörfer Kalantsoog an der Nordsee, Huisduinen und Helder. Das letztere ist das äußerste nordholländische Dorf, und liegt am Marsdiep, durch welches der Tesselstrom sich in die Nordsee ergießt. Die meisten Einwohner desselben sind Lootsen, welche täglich die ein- und ausgehenden Schiffe durch das Marsdiep bringen.

Zwischen dem ersten und den 2 letztgenannten Dörfern ist eine Reihe von Sandhügeln, welche der Zanddyk genennet wird, und sowohl von Natur, als durch Arbeit, entstanden, auch 1749 und 1750, durch Vorsorge des Erbstatthalters, verbessert worden ist. Zwischen denselben und der Nordsee ist eine Ebene, welche etwa eine halbe Stunde breit ist, und wenn hohes Wasser ist, ganz überschwemmet wird. In der erhabensten Gegend dieser Ebene, nach Helder zu, hält sich eine unglaubliche große Menge von Kaninchen auf, deren Jagd theuer verpachtet ist. Gegen Westen von Helder ist ein bequemer Ankerplatz, welcher Landsdiep genennet wird, und woselbst zu Kriegeszeiten die Flotte des Landes sich versammlet.

11) Die Schermer oder das Schermer-Meer, ein bedeichter Polder, wird in die Nord- und Süd-Schermer eingetheilet, deren jede ein besonderes Kirchspiel ausmachet. Hiervon sind die bedeichte Schermer und das Schermer Eiland unterschieden, in welchen die Dörfer Schermerhoorn, Groot-Schermer, Driehuizen, Graft, Oost- und West-Graftdyk, liegen. Das Schermer-Eiland hat daher den Namen, weil dieser Landstrich ehedessen, als die Schermer noch ein Landsee war, von diesem und den andern dabey belegenen Seen, nämlich der Beemster und dem Stermeer, als eine Insel rund umflossen gewesen.

12) Ryp, ein ansehnliches Dorf, dessen wohlbegüterte Einwohner sich stark auf den Hering- und Wallfischfang legen.

13) Het Stermeir, (das Stermeer,) ist ein bedeichter Werder, welcher das Dorf Marken binnen enthält.

14) Wormer, ein großes Dorf an der Ostseite der Zaan, ist wegen seiner Zwiebackbäckereyen bekannt.

15) Zaandam oder Zaanredam, gemeiniglich Zardam, ein großer und reicher Flecken an der Zaan, wird in Oost- und West-Zaandam eingetheilet. Hier wohnen viele und ansehnliche Kaufleute, die mit Holze, Getraide, Wallfischtrahne und andern Waaren handeln; es werden hier auch viele Schiffe gebauet, und die Anzahl der mannichfaltigen

Mühlen, als Säge- Erbsen- Oel- Farben- Walk- Papier- Schnupstabak- Senf- und andern Mühlen ist überaus groß, wie ihrer denn auf 2300 seyn sollen. Die seltenste unter denselben ist diejenige, auf welcher Caffee gebrannt und gemahlen wird. Es sind hier auch Buchdruckereyen, Buchläden, und was man sonst in Städten antrifft; wie denn der Ort viele holländische Städte übertrifft.

2 **Waterland**, im weitläuftigsten Verstande genommen, begreift alles Land, welches zwischen Kennemerland und der Südersee liegt. Es trägt diesen Namen mit Rechte, weil es allenthalben vom Wasser durchschnitten ist, ja ehedessen war es mit vielen Seen angefüllet, welche mehrentheils trocken gemachet, und in Weiden verwandelt worden sind. Dahin gehöret

1) **Das eigentliche Waterland, oder das Amt Waterland**, welches der südlichste Theil des Landes ist. In demselben sind außer andern Dörfern belegen

(1) Die Dörfer **Buikfloot**, **Nieuwendam**, **Schellingwouw** und **Durgerdam**, welche insgesammt am Y liegen.

(2) **Broek**, mit dem Zunamen im **Waterland**, ein großes und sehr schönes Dorf, welches ein Muster der größten nordholländischen Reinigkeit ist. Die Häuser sind alle von Holze und fast insgesammt nur 1 Stockwerk hoch erbauet, haben Dächer von Ziegelsteinen, sind von oben bis unten mit Brettern benagelt, und nach eines jeden Hauswirths Geschmacke bemalet, welche Bemalung oft wiederholet wird, so daß die Häuser immer neu aussehen. Sie sind mit engländischen Fenstern versehen, die selten gemeines Glas haben, inwendig aber mit schönen Gardinen gezieret sind. Das Innere des Hauses ist reiner und geschmückter, als man sichs gedenken kann. Wer vor seinem Hause ein wenig Erde hat, hat ein schönes Gartenbette daraus gemacht, und solches entweder mit buntem Sande,

oder mit Muschelwerke, Bildsäulen, kleinen Hecken
gleichen ausgezieret, oder es in niedrige bemalte
ken eingeschlossen. Durch das Dorf sind einige
anäle gezogen. Die Straßen sind durchgehends
cksteinen gepflastert, aufs reinste gewaschen, und
ßem Sande, ja so gar hin und wieder blumenweise
t; und damit diese Reinigkeit und Zierrathen nicht
werden mögen, so enge gemacht, daß kein Wagen
fahren kann. Es darf auch das Vieh nicht in das
ommen, sondern wird von denen außerhalb an
iden wohnenden geringern Bauern aufgenommen,
Durchreisenden müssen in dem vor dem Dorfe
n Wirthshause einkehren. Nicht allein alles höl-
eräth in den Häusern, ingleichen die Fußböden und
ele, sondern auch die Schlagbäume, Gitter vor
sen, und die auf den Wiesen eingeschlagenen Pfä-
welchen sich das Vieh reibt, sind bemalet, letztere
en mit Schnitzwerke versehen, u. s. w. Die Ein-
treiben entweder Handel, oder leben von ihren
und unter denselben sind oftmals auch reiche Bür-
-Amsterdam, welche hier ihr Leben in der Stille
en.

Die freyen Herrlichkeiten Ilpendam und Pur-
d.

Die Zeevang, welche weiter gegen Norden
der Südersee liegt. Hier sind einige Gegen-
n welchen Torf gestochen wird. An der Sü-
liegen die Dörfer Vollendam, Warder,
hem und Schardam, ins Land hinein aber
ndyk, Beets, und noch 5 andere.

Die eingedeichten waterländischen Meere
Seen, unter welchen Poldern folgende die vor-
en sind:

Die Beemster, ist ein überaus schöner Polder,
Bedeichung 1612 völlig zum Stande gekommen ist,
lcher 7794 Morgen Landes enthält. Die vielen Ka-
nd schnurgerade, und durchschneiden sich alle in rech-

ten Winkeln. Die zwischen 2 Kanälen befindlichen W
sind mit allerhand Bäumen, insonderheit Ypern, be
welche unabsehliche, theils offene, theils oben zugew
sene Alleen machen. Der fette Boden giebt vortreffl
Weiden für das Vieh ab. In diesem Polder ist
eine Kirche, welche ungefähr in der Mitte desselben st

(2) Die Wormer, ist 1626 bedeicht worden, und r
Morgen Landes groß.

(3) Die Purmer, ist 1622 bedeicht worden, und beg
2981 Morgen Landes.

3 Das eigentliche Westfriesland erstrecket
von der Zype gegen Osten, und endiget sich in e
Ecke, welche sich so weit in die Südersee hinein
strecket, daß sie nur etwa 3 Meilen von Friesland
fernet ist. Man nennet sie Dregterland, unter
chem Namen sie in den alten niederländischen Gesch
ten am bekanntesten ist. Das Land besteht m
rentheils aus Weiden, unter welchen auch einige
ckengemachte Seen sind, als Heer-Huigenwaa
Berkmeir, Wögmeir, u, a. m. Sonst wird
Land in Roggen, (im Herzogthume Schleswig s
man Röge), abgetheilet, welche sind die Oost
Wester- Zuider- und Noorder-Roggen, u. s
Die Anzahl der Dörfer in diesem kleinen Bezirk
beträchtlich, wie ich denn 58 gezählet habe. Unter d
selben sind unterschiedene freye Herrlichkeiten, als C
dam, welche einer Linie des Hauses von Wassen
gehöret, Veenhuizen, welches eine Herrlichkeit
Hauses von Brederode gewesen ist, und Schag
welcher ansehnliche Flecken, der 1415 Stadtrechte
halten, seinen Namen von den Jütländern bekom
hat, die sich hier niedergelassen, und diesen Ort n
einem bekannten jütländischen Orte, benennet habe

ohner sind von Jugend auf der Schifffahrt ge-
t, und daher sehr gute Seeleute; wie sie sich denn
mehrentheils in Seedienste, sowohl auf Kriegs- als
Farthevschiffe, begeben.
exel, gemeiniglich Tessel, wird durch einen Strom,
r Marsdiep heißt, vom festen Lande von Nordhol-
abgesondert, und ist unter allen hiesigen Inseln die
, vornehmlich wenn man das Eierland dazu rech-
elches ehedessen eine besondere Insel gewesen, 1629
30 aber durch einen Deich mit der Insel Texel ver-
worden ist, sonst aber seinen Namen wahrscheinli-
eise von den vielen Eyern hat, welche die Seemee-
Strande legen. Diese vereinigten Inseln haben
ruchtbaren Boden. Die Einwohner legen sich stark
Schafzucht, und treiben guten Handel mit der
machen auch aus der Schafmilch grünen Käse,
unter dem Namen des texeler Käses versendet wird.
hier 6 Dörfer vorhanden, nämlich Burg, das
nste, welches in der Mitte liegt, Koog op Tessel,
eind, Waal, Schild und Hoorn, wozu auch das
en Wester-Eind oder die Westen, gehöret. Auf
ichen Küste ist eine bequeme Rhede, welche die mos-
e Rhede genennet wird. Auf derselben versamm-
die ostindischen Schiffe, welche für die Kammern
nsterdam, Hoorn und Enkhuizen ausfahren, und
daselbst durch eine Schanze, welche nahe bey

gen zwoer Sandbänke, welche recht vor der Mündung desselben liegen, und die Noorder- und Zuider-Haaks genennet werden, an welcher oftmals Schiffe verunglücken. Unter dieser Insel hielt sich 1672 am 13 Jul. die englandische Flotte unter dem Oberbefehle des Herzogs von York, auf, vermuthlich um auf derselben eine Landung vorzunehmen; sie wurde aber an ihren Unternehmungen verhindert, weil die Ebbe, die sonst allezeit nur 6 Stunden währet, dießmal außerordentlicher Weise 12 Stunden lang dauerte, und auf dieselbe ein heftiger Sturm erfolgete, welcher die Flotte zum Abzuge nöthigte, und ihr den Verlust von 2 Schiffen verursachte. 1653 und 1673 sind auch Seeschlachten in dieser Gegend vorgefallen: in der ersten verlor der holländische Admiral Tromp sein Leben.

2 **Flieland**, hat den Namen vom Fliestrome, welcher vor Alters, da alles rund umher noch festes Land war, bey der nordlichen Küste dieser Insel in die Nordsee floß. Auf dieser Insel ist jetzt nur ein Dorf, Namens Oost-Flieland, nachdem das andere, welches auf der westlichen Küste gelegen, und West-Flieland oder West-Einde geheißen hat, weggespület worden ist.

3 **Der** oder **Ter Schelling**, ist größer und bewohnter, als Flieland. Die Aecker und Weiden sind gut. Hier liegen die Dörfer Ooster- und Wester-Schelling, Midsland und Hoorn mit dem Zunamen op ter Schelling.

Anmerkung. Zwischen der zweyten und dritten Insel ist die Mündung des Fliestromes, welche eine bequeme Durchfahrt für die Schiffe ist, die nach Norden oder nach der Ostsee segeln.

4 **Wieringen**, hat den Namen von dem mannichfaltigen Wier oder Seegrase, welches rund umher auf dem versunkenen Lande wächst. Man hat vorlängst einen Entwurf gemacht, diese Insel, vermittelst eines Deichs, mit dem festen Lande von Westfriesland zu verbinden, in Hoffnung, daß mit der Zeit der Balchzand und das Meir bezuiden Wieringen, welche aus Sand und Kleygründen bestehen, höher und zur Bedeichung bequem werden möchten: er ist aber noch nicht vollzogen. Diese Insel hat ziemliches Acker- und Weideland, die Einwohner ziehen auch viele Schafe. Die auf derselben belegenen Dörfer

ser sind: Hypolitushof, gemeiniglich Ipelshoef genannt, Oever, Oosterland, Stroe und Westerland.

5 Marken, ein Inselchen, welches nur 2 Stunden Gehens im Umfange hat, liegt in der Südersee, dicht unter der nordholländischen Küste, unweit Monnikendam. Die Gegend der Südersee, welche bey dieser Insel ist, wird Goud=(Gold=) Zee genennet. Die Einwohner der Insel ernähren sich von der Fischerey und Seefahrt. Es ist nur ein Dorf auf derselben, welches Marken buiten genennet wird.

6 Urk, ein noch kleineres Inselchen, welches etwa nur halb so groß, als das vorhergehende, ist, gehöret in Ansehung der Gerichtsbarkeit unter die Stadt Amsterdam, welche sie 1660 gekauft hat. An der westlichen Seite liegt ein Dorf auf hohen Sandhügeln, dessen Einwohner von der Fischerey leben. Bey demselben sind unterschiedene Brunnen, welche süßes Wasser haben.

7 Schokland, liegt gegen Osten von Urk, und ist grösser, als diese letztere Insel. Der nordliche Theil derselben, auf welchem das Dorf Emmeloort steht, gehöret zur Provinz Holland, und zwar der Stadt Amsterdam, der südliche Theil aber, auf welchem das Dorf Ens liegt, gehöret zur Provinz Ober=Yssel.

Anmerkung. Die Inseln Urk und Schokland sind für die Schiffahrt auf der Südersee sehr beträchtlich; denn auf beyder Küsten stehen Feuerbaaken, nach welchen sich die Schiffer des Nachts richten, daher den Städten Amsterdam, Zwol und Kampen viel daran gelegen ist, diese Inseln zu behalten.

3 Zeeland.

§. 1. Die besten Landcharten von der Provinz Zeeland haben de Witt, Allard und Smallegange geliefert.

§. 2. Sie besteht aus lauter Inseln, welche von den Armen und Ausflüssen der Schelde gemacht, und de Zeeuwsche Stromen genennet werden. Gegen Norden hat sie Holland, gegen Osten Brabant, gegen Süden Flandern, und gegen Westen die Nord-

see. Ihr Name bedeutet ein an und in der See belegenes Land. Wider das ungestüme Meer werden die Inseln Walcheren und Schouwen an ihrer westlichen Seite durch Dünen oder Sandhügel, an den andern Seiten aber, so wie alle übrige Inseln, durch große Deiche verwahret, welche unten wohl 25 Ellen, oben aber so breit sind, daß 2 Wagen neben einander fahren können, auch eine ansehnliche Höhe haben, und dennoch gehen die Wellen, bey hohen Fluthen und starken Sturmwinden, an manchen Orten darüber weg. Ihre Anlage ist sehr kostbar gewesen, und ihre Unterhaltung ist es gleichfalls. Emanuel von Meteren meldet im 16ten Buche seiner Commentarien, aus dem Zeugnisse der zeeländischen Deichgräber, daß der Umfang der Länder dieser Provinz, so weit sie mit Deichen verwahret sind, 40 Meilen betrage, jede zu 1400 Ruthen gerechnet, und daß jede Ruthe durcheinander gerechnet, wohl 10 Pfunde flämisch gekostet habe; es käme also die Anlage aller Aussendeiche auf 34 Tonnen Goldes zu stehen.

§. 3. Obgleich die Einwohner der andern Provinzen und andere Fremdlinge die hiesige Luft beschwerlich, unangenehm und ungesund finden: so befinden sich doch die Einwohner, welche darinnen geboren und erzogen sind, ganz wohl darinnen. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist groß. Unter den Getraidearten, welche hier wachsen, ist der Weizen von vorzüglicher Güte. Die hiesige Färberröthe oder der Krapp, (holl. Meekrapp), welche häufig gebauet wird, ist berühmt. Auf der Insel Schouwen allein, bauet man jährlich etwa 2000000 Pf. und zu Zirkzee die beste. An guten Baumfrüchten fehlet es nicht. Wegen der schönen Weide

de ist die Viehzucht sehr gut, vornehmlich aber ist die Schafzucht ansehnlich. Die Ströme, welche diese Inseln umgeben, sind reich an Fischen, Austern, Krebsen, auch großen und blanken Muscheln. Man hat also einen Ueberfluß an Lebensmitteln. Hingegen fehlet es an Brennmaterien, insonderheit an Torfe, welcher aus andern Provinzen herzugeführet, und theuer bezahlet werden muß. Man brennet auch viele engländische Steinkohlen.

§. 4. Es sind in dieser Provinz 11 Städte und 110 Flecken und Dörfer. Man zählet die hiesigen Einwohner unter die reichsten in den Niederlanden. Der starke Seehandel, welchen sie treiben, und zu welchem sie alle erwünschte Bequemlichkeit haben, hat vieles zu ihrem Vermögen beygetragen. Man hält auch dafür, daß die starken Kapereyen, welche sie zu Kriegeszeiten getrieben haben, ihnen sehr vortheilhaft gewesen sind. Vor Alters war diese Provinz eine Grafschaft, hatte aber niemals besondere Grafen, sondern die Grafen von Holland waren zugleich Grafen von Seeland. Beyde Provinzen sind auch 1436 zugleich an das burgundische Haus gekommen.

§. 5. Die Versammlung der Staaten von Zeeland besteht aus 7 Mitgliedern. Das erste ist der erste Edle der Provinz, welche Würde man der Markgrafschaft Vlissingen und Veere zuschreibt, welche dem Prinzen von Nassau-Oranien zugehöret. Nach dem Tode Königs Wilhelms III ließ man diese Würde eingehen; 1747 aber wurde sie von den Staaten der Provinz dem Statthalter Wilhelm IV von neuem aufgetragen, welcher sie durch Jan van Bossele van der Hoge verwalten ließ: nachher geschah der Auftrag unter der Bedingung,

daß diese Würde an kein gewisses Land, Qualität oder Familie geknüpfet werden solle. Die übrigen Mitglieder der Staaten dieser Provinz sind die Deputirten der Stimme habenden Städte, Middelburg, Zirkzee, Goes, Tholen, Vlissingen und Veere. Es versammlet sich dieses Collegium eben sowohl, als das **Collegium der deputirten Räthe**, allezeit zu Middelburg, der Hauptstadt: die deputirten Räthe sitzen auch in dem **Admiralitäts-Collegio**, welches in dieser Provinz ist, und leisten daher den General-Staaten den Eid. Zu Middelburg ist auch die **Rechnungskammer der Provinz**, welche die Domainen und Einkünfte derselben besorget. Sie hat mit der Provinz Holland 2 hohe Gerichtshöfe gemein, nämlich den **hohen Rath**, und den **Provinzialhof**, von welchen oben bey Holland Nachricht ertheilet worden ist. Zu der Versammlung der General-Staaten sendet sie 4 Abgeordnete ab, welche diese Würde Lebenslang behalten, und aus den Magistraten der Stimme habenden Städte wechselsweise erwählet werden, außer daß Middelburg allezeit einen absendet.

§. 6. Der **Kirchenstaat** besteht aus 4 Klassen, welche sind, die von Walcheren, unter welche auch einige Kirchen in Staats-Flandern gehören, die von Schouwen und Duiveland, die von Zuid-Beveland, zu welcher auch einige in Staats-Flandern belegene Kirchen gehören, und die von Tholen, zu welcher auch die Kirchen der Stadt und Markgrafschaft Bergen op Zoom gerechnet werden. Zu allen diesen Klassen gehören 163 Prediger. Der Synodus, oder, wie man hier saget, der Cötus, wird nicht jährlich, sondern nur alsdenn gehalten, wenn ihn die Staaten

aus

aus wichtigen Ursachen für nöthig halten, und zusammen berufen, da denn von jeder Klasse 2 Deputirte abgesendet werden, zu welchen noch 2 deputirte Rähe kommen. Diese gesammten Deputirte thun die Sachen völlig ab, welche von einer oder der andern Klasse vermittelst der Appellation an sie, als die höchste geistliche Gerichtsbank, gelangen.

§. 7. Der rechte Arm der Schelde, welcher die Ooster-Schelde genennet wird, theilet diese Provinz in 2 so genannte Quartiere ab, nämlich in das Quartier an der Ooster- und das an der Wester-Schelde. Das letzte ist das vornehmste. Ich beschreibe also

I Das Quartier an der Wester-Schelde

(het Kwartier bewester-Schelde), welches aus 4 Inseln besteht.

1 Die Insel Walcheren, zu welcher auch St. Joost-Land gerechnet wird, ist zwar nicht die größte, aber die beste und volkreichste unter allen seeländischen Inseln, und wird durch das Wasser Sloe von Süd-Beveland getrennet. Sie enthält

1) Folgende Städte, welche in der Versammlung der Staaten dieser Provinz Sitz und Stimme haben.

(1) Middelburg, Medioburgum, die Haupt- und erste Stadt der ganzen Provinz Seeland, liegt beynahe in der Mitte der Insel, von welcher Lage auch ihr Name herrühret. Vermittelst eines in den Jahren 1532, 1533 und 1534 angelegten geraden Kanals oder so genannten Hafens, welcher ungefähr eine halbe Stunde Gehens lang ist, hat sie Gemeinschaft mit dem Wasser, welches St. Joostland von Walcheren scheidet, und folglich auch mit der Hont oder West-Schelde. Dieser Hafen oder Kanal ist breit und tief genug für die größten Seeschiffe, und mit

mit demselben steht die Schiffsdocke in Verbindung, welche einen Theil des alten Stadtgrabens ausmachet. Die Stadt ist eine der größten in den Niederlanden, mit einer Ringmauer und 13 Bollwerken befestiget, und wohl gebauet. Sie ist der Versammlungsort der Staaten der Provinz Seeland, und der deputirten Räthe, welche in der ehemaligen Abtey St. Nicolai zusammen kommen; sie ist auch der Sitz der Rechnungskammer, der Admiralität und der Münze, hat 6 holländische reformirte Kirchen, ein Gymnasium illustre, und Kirchen der französischen, engländischen, lutherischen, mennonitischen und römisch-katholischen Gemeinen, ingleichen eine Judenschule. Es hat auch hieselbst der Rath von Flandern seinen Sitz, welcher der hohe Gerichtshof für der Staaten Antheil an Flandern ist. Die Einwohner treiben starken Handel. Papst Paul IV stiftete hier ein Bisthum, welches aber nicht lange Bestand hatte. 1574 gieng die Stadt nach einer zweyjährigen Belagerung an den Prinzen Wilhelm I von Oranien, oder an die Staaten über, bey welchen sie auch seit der Zeit geblieben ist.

Zwischen dieser und der folgenden Stadt ist eine mit Bäumen bepflanzte Straße.

(2) **Vlissingen**, ist dem Range nach die fünfte Stadt der Provinz Seeland, liegt an der Mündung der Hont oder Wester-Schelde, und ist wohl befestiget. Sie hat mehr Bequemlichkeit zur Schifffahrt und Handlung, als irgend eine Stadt in den ganzen Niederlanden. Ihre 1688 auf Kosten der allgemeinen Staaten angelegte Docke oder Hafen, welcher in der Stadt, und 1700 rheinländische Ruthen lang und 200 breit ist, kann eine Kriegesflotte von 80 großen Schiffen einnehmen. Weil aber 1744 durch Einstürzung der Seeschleusen der Eingang verstopfet worden: so hat man 1750 durch Vorsorge des Erbstatthalters Wilhelms IV, und unter der Aufsicht des Admiral Schryvers, den Anfang gemacht, die Schleusen wieder herzustellen. Ungefähr in der Mitte dieses Hafens ist die so genannte trockene Docke, zur Ausbesserung der Schiffe. An der rechten Seite des neuen Hafens, durch welchen man

in

in des Landes Docke fährt, ist ein großer Schiffzimmerwerft, und mehr westwärts von dannen ist der Eingang zum alten Hafen, welcher sich in 2 Busen theilet, und für die Kauffahrteyschiffe dienet. Es sind hier 3 holländische reformirte Kirchen, eine französische, eine engländische, und eine mennonitische. Bis 1400 sah man hier nur eine Fähre zur Ueberfahrt nach Flandern, bey welcher einige wenige Häuser stunden, welchen Ort man Vlissingen oder Flissingen nannte: jetzt aber heißt er Alt-Vlissingen, und machet eine Vorstadt an der westlichen Seite der Stadt aus. Diese war damals ein Dorf, welches zu einer Stadt erwuchs, die erst recht zu blühen anfieng, als sie sich 1572 der spanischen Herrschaft entzog, und den Staaten freywillig unterwarf, auch den Spaniern vielen Abbruch thät, daher sie in eben diesem Jahre zur Belohnung unter die Stimme führenden Städte von Seeland aufgenommen, wohl befestiget, mit guten öffentlichen Gebäuden gezieret, und mit vielen Vorrechten begünstiget wurde. 1585 wurde sie nebst Briel und Rammekens an die Königinn Elisabeth von England unterpfändlich eingeräumet, und mit engländischen Soldaten besetzet. König Jacob VI übergab sie 1616 wieder an die Staaten, nachdem das Darlehn vergütet worden war. 1749 brannte die Osterkirche, der Prinzenhof und das Land- Seemagazin ab. Die Kirche wurde bald hernach wieder erbauet. Von der Markgrafschaft Vlissingen und Veere siehe den folgenden Artikel.

(3) **Veere**, oder **Ter Veer**, vor Alters **Kampveer**, lat. Campoveria, ist dem Range nach die sechste und letzte unter den Stimme habenden Städten der Provinz Seeland. Sie liegt nicht weit von der Mündung der Ooster-Schelde, welche in dieser Gegend unterschiedene Sandbänke hat, die aber die Fahrt nicht hindern, weil dieses Wasser an der Küste der Walcheren, (man nennet es das Veersche Gat), eine hinlängliche Tiefe für die schwersten Schiffe hat. Den Namen **Kampveer** hat die Stadt daher bekommen, weil hier die Fähre gewesen ist, mit der man sich nach dem Dorfe Kampen, auf der Insel Nord

Beve,

Beveland, welches aber weggespület worden ist, übersetzen ließ. Die Stadt ist viel kleiner, als Vlissingen. Ihre Befestigung besteht bloß in einem Walle mit 6 Bollwerken. Es haben hier nur die Reformirten gottesdienstliche Uebung, und die holländischen besitzen 2 Kirchen. Die Einwohner treiben ziemlich starken Handel, insonderheit nach Schottland, wie sich denn auch unterschiedene schottländische Familien hieselbst niedergelassen, welche eine eigene Kirche und einen besondern Prediger haben.

Die Städte Vlissingen und Veere waren ehedessen besondere Herrlichkeiten, welche Kaiser Karl der fünfte 1555 zum Behufe Maximilians von Burgund zu einer Markgrafschaft erhob. Der Markgraf war zugleich der erste Edele der Provinz. 1581 brachte Wilhelm I, Prinz von Oranien, diese Markgrafschaft für 146000 Gulden an sich und sein Haus. Die Streitigkeiten, welche nach Königs Wilhelms III Tode zwischen dem Prinzen Wilhelm IV von Oranien und den Staaten wegen der Würde eines ersten Edeln in dieser Provinz und des Vorsitzes in der Versammlung der Staaten gewesen, wurde 1747 beygeleget, und 1751 ließ sich der Prinz als einen Markgrafen sowohl zu Vlissingen als Veere huldigen.

2) Folgende kleinere Städte:

(1) Arnemuiden, gemeiniglich Armuijen genannt, war ehedessen eine ziemlich große und wohlhabende Stadt. Nachdem aber die Mündung des Hafens durch Sand verstopft, und unfahrbar geworden ist, ist sie sehr verfallen, und jetzt eher ein Flecken, als eine Stadt zu nennen. Indessen ist sie unter den kleinen Städten dieser Insel die erste. Der alte und erste Ort dieses Namens stund nicht weit von dem jetzigen an der Mündung des kleinen Flusses oder Kanals Arne, daher der Name kömmt. Vor Alters war dieser Ort ein Eigenthum der Stadt Middelburg, ist aber durch Wilhelm I, Prinzen von Oranien, 1574 in Freyheit gesetzet worden.

In dieser Gegend, insonderheit nach Middelburg zu, sind viele Salzsiederehen, von welchen sich die Einwohner vornehmlich ernähren.

(2) West-Kappel, die zweyte kleine Stadt dieser Insel, liegt auf der westlichen Gegend derselben, welche durch einen kostbaren Deich verwahret ist, weil die Dünen weggespület sind. Vor Alters lag sie weit westlicher; nachdem aber die See hier immer mehr Land abgerissen hat, ist sie weiter einwärts versetzet worden. Sie hat keine Mauern. Unter Wilhelm II, Grafen von Holland und Seeland, fiel 1253 in dieser Gegend zwischen desselben Kriegesvölkern und den Truppen der Gräfinn Margaretha von Flandern, welche sich der ganzen Insel Walcheren zu bemächtigen gedachte, eine sehr blutige Schlacht zum Nachtheile der letztern vor.

(3) Domburg, die dritte unter den kleinen Städten dieser Insel, liegt nahe bey den Dünen, welche an der nordwestlichen Küste sind. Sie hat weder Mauern noch Thore.

3) Folgende Schanzen:

(1) Rammekens oder Rametjes, auch Zeeburg genannt, ist eine kleine Schanze an der Mündung des Hafens der Stadt Middelburg, zu dessen Beschirmung sie dienet, und von Kaiser Karl dem fünften 1547 angeleget worden ist. Sie war, wie oben angezeiget worden, mit an die Königinn Elisabeth verpfändet.

(2) Haak, eine Schanze, eine kleine Stunde gegen Nordwesten von Veere, dienet zur Beschützung des Veerschen Gat. Des Nachts brennet hier eine Laterne zum Behufe der ankommenden Schiffe.

4) Folgende ansehnliche Flecken und Dörfer, welche zugleich Herrlichkeiten sind: Oost-Kappel, Kleverskerke, Brigdamme, verkürzt Breedamme, St. Laurens, bey welchem das alte Schloß Popkensburg liegt, Gapinge, nebst einem dabey belegenen Schlosse Serooskerke, Lievevrouwe Polder, dem Hause Oranien zugehörig, Grypskerke, S. Aagtekerk, Meliskerke, Biggenkerk, gemeiniglich Beekerk, der Stadt Vlissingen zuständig, Koudekerke, Zoutelande, auch der Stadt Vlissingen zugehörig, Oost und West-Zouburg, und Rithem. Unweit Veere sind noch Ueberbleibsel des alten Schlosses

Zand-

Zandberg zu sehen, welches nebst der dabey gelegenen Herrlichkeit Zandyk, dem Hause Oranien zugehöret.

5) Die Insel St. Joostland wird mit zu Walcheren gerechnet, ob sie gleich durch ein schmales Wasser davon abgesondert ist. 1517 wurde sie ganz vom Wasser überströmet, und erst 1631 von neuem eingedeicht. Es ist nur das einzige Dorf Nieuwland auf derselben.

2 Die Insel Zuid-Beveland, Bevelandia australis, ist die größte und angenehmste unter allen seeländischen Inseln. Vor Alters ist sie noch größer gewesen, und hat bis in die Ooster-Schelde gereichet: allein, 1532 ist dieser östliche Theil, (so wie die ganze Insel), von einer hohen Wasserfluth, mit welcher ein starker Sturm verbunden war, überströmet, und seit der Zeit nicht wieder bedeicht worden, wird auch daher in allen Landcharten das verdronken Zuid-Beveland genennet. Auf diesem ertrunkenen Lande hat die Stadt Romerswaal, (Reimerswaale, Rembursmaale) gestanden, welche nach der gemeldeten Ueberschwemmung noch vorhanden gewesen ist, wie denn König Philipp II sich darinnen 1549 hat als Grafen von Seeland huldigen lassen: allein, 1574 ist sie von den Spaniern eingeäschert, und hierauf nach und nach weggespület worden. Man findet auf der Insel Zuid-Beveland, welche auch das Land van ter Goes genennet wird:

1) Die Stadt Goes oder ter Goes, welche die einzige auf dieser Insel, und dem Range nach die dritte Stadt der Provinz Seeland ist. Sie liegt in der nordlichsten Gegend der Insel, nicht weit von einem Arme der Oster-Schelde, welche die Schenge genennet wird, und mit welchem sie, vermittelst eines Hafens oder Kanals, Gemeinschaft hat, welcher 1442 angeleget worden ist, und der neue Hafen genennet wird, im Gegensatze des alten, dessen

n Mündung durch Sand verstopfet ist, und der jetzt dazu dienet, den neuen Hafen im bequemen Stande :halten, zu welchem Ende in dem zwischen beyden be- ichen Damme eine Schleuse angeleget worden ist, de zur Zeit der Fluth geöffnet wird, damit das Was- us dem neuen Hafen in den alten laufe: worauf die leuse verschlossen, und erst wieder geöffnet wird, wenn neue Hafen zur Zeit der Ebbe trocken geworden ist, enn das aufgehaltene Wasser aus dem alten Hafen solcher Gewalt durch den neuen Hafen nach der :nge läuft, daß es aus dem neuen Hafen allen Sand Schlamm mit fortführet, und ihm solchergestalt ei- ehörige Tiefe erhält. Weil er durch eine starke beschützet wird, so kann die Gemeinschaft der Stadt iesem Wasser nicht wohl abgeschnitten werden. An Mündung desselben sind 2 Schanzen, welche die Oster- Wester Schanze genennet werden. Die Stadt ist ermaßen, aber unregelmäßig, befestiget. Sie ist groß, aber nahrhaft. Man findet in derselben ei- lländisch reformirte Kirche, eine französische, eine onitische, und eine römisch-katholische. Am Ha- ich sind einige Salzsiedereyen. 1554 brannten auf Häuser ab. Von dieser Stadt wird auch die gan- sel benennet.

) Folgende Flecken und Dörfer, welche zugleich lichkeiten sind:

Borselen oder Monster, ein Dorf und Baronie von Borselen. In der Nachbarschaft desselben hat sen die Stadt Borselen gestanden, welche 1532 von oßen Wasserfluth verschlungen ist, die auch das um- de Land unwohnbar gemacht hat, also daß es täg- on der Fluth überschwemmet wird, doch ist 1616 der : Theil derselben durch die Regierung von Goes bedeicht worden.

Ovezande, Driewegen, Ellewoutsdyk, Oude- , Baarland, Hoedekenskerke, 's Gravenpolder, lingen, Capelle (bey welchem Dorfe 3 alte Ka- ehen, nämlich Gistelles, Brucelis und Maalstede,

von welchen die 2 ersten den Freyherren von Huffel gehören, und das letzte den Freyherren von Wassenaar), Schore, Vlake, Kruiningen, von da täglich eine Fähre nach Flandern geht, Waarden, Crabbendyk, wobey 2 Schanzen sind, Kloetingen, Cattendyk, und noch 11 Dörfer.

3 **Die Insel Wolfersdyk,** Wolferdi agger, liegt zwischen Zuid- und Noord Beveland, ist klein, und enthält nur ein Dorf, Namens Oosterland: die übrigen Dörfer sind im Wasser untergegangen.

Gleich darneben ist noch eine kleinere Insel, Namens Oost-Beveland, welche erst 1708 bedeicht worden ist. Auf derselben stehen einige zerstreute Häuser, deren Einwohner die Kirche zu Kats auf Noord-Beveland besuchen.

4 **Die Insel Noord-Beveland,** Bevelandia septentrionalis, wird durch das Wasser Zuidvliet von Wolfersdyk getrennet. Vor Alters war sie die angenehmste und fruchtbarste zeeländische Insel, wurde aber 1530 und 1532 dergestalt überschwemmet, daß eine große Menge Menschen und Vieh umkam, und von der ganzen Insel nichts mehr zu sehen war, als einige Thürme, welche aus dem Wasser hervorrageten. Etwa 100 Jahre hernach, als der Grund durch Schlamm wieder erhöhet werden war, wurde die Insel aufs neue bedeicht und bewohnet. Sie enthält

1) Kortgene, gemeiniglich Korrjyn, einen Flecken, welcher den Titel einer Herrlichkeit hat, und ehedessen dem Hause Oranien zugehörte: allein, König Wilhelm III schenkte ihn schon 1670 an Grafen Wilhelm von Nassau-Odyk, dessen Nachkommen ihn noch besitzen.

Nicht weit davon hat ehedessen die Stadt Kortgene gestanden, welche in der vorhin angezeigten Ueberschwemmung untergegangen ist.

2) Die Dörfer Wissenkerke, Kolyns-Plaat, eine Herrlichkeit, dem Hause Oranien zugehörig, und Kats.

Die

Die Insel Orisant, welche gegen Nordosten von Noord-Beveland lag, und sich bis Zirksee erstreckte, ist 1658 im Wasser untergegangen. Der östliche Theil liegt noch unter dem Wasser, der westliche aber ist mit Noord-Beveland vereiniget.

Gegen Westen von Noord-Beveland ist das schmale Fahrwasser Roompot, zwischen den Sandbänken Onrust und Schotsman. Ueber dasselbe müssen alle Schiffe gehen, welche aus Holland nach Middelburg segeln. Wenn es aber stürmisch Wetter ist, so ist die Fahrt für diejenigen, welche das Fahrwasser nicht genau kennen, sehr gefährlich. Das Wasser gegen Norden von Noord-Beveland wird auch wohl Noompot genennet.

II Das Quartier an der Oster-Schelde,

(het Kwartier beooster-Schelde), besteht auch aus 4 Inseln.

1 Die Insel Schouwen, lat. Scaldia, nach der vorbey fließenden Schelde also genannt. Vor Alters erstreckte sie sich gegen Süden viel weiter, als jetzt, und die Ooster-Schelde, durch welche sie von Noord-Beveland getrennet wird, war so schmal, daß die Einwohner beyder Inseln vom Ufer miteinander sprechen konnten: allein, der Strom hat nach und nach vom Lande so viel abgespület, daß er in einigen Gegenden auf eine holländisch Meile breit geworden ist. Ich bemerke auf dieser Insel

1) Eine Stadt, welche in den Versammlungen der Staaten der Provinz Seeland Sitz und Stimme hat. Diese ist

Zirkzee, die vornehmste Stadt auf dieser Insel, unter den seeländischen Stimme habenden Städten aber dem Range nach die zweyte. Sie ist zum Seehandel wohl gelegen, weil sie, vermittelst des neuen Hafens, mit der Oster-Schelde Gemeinschaft hat, daher auch der Handel hieselbst noch gut blühet, indem die Stadt 70, 80, ja bis 90 Schif-

se in der See hat, die mehrentheils nach Spanien, Portugal und andern Gegenden Fracht fahren. Es sind hier 2 holländisch-reformirte Kirchen, 1 französische, 1 lutherische, 1 mennonitische und 1 römischkatholische. Es wird hier viel Salz gesotten, und viel Meth gebrauet. In der Stadt sind unterschiedene Brunnen, in welchen Austern aufbehalten werden; man hat hier auch Bänke, auf welchen sie sich fortpflanzen, und nach Holland und andern Ländern gesendet werden. Man hält diese Stadt für die älteste auf Seeland. Sie hat viele Unglücksfälle erlitten, und ist unter andern 1414 fast halb abgebrannt.

2) Eine kleine Stadt, nämlich

Brouwershaven, welche am Wasser Grevelingen liegt, und einen bequemen Hafen hat. Ihre meisten Einwohner sind Schiffer und Fischer. Sie hat viele Unglücksfälle vom Wasser, Brande und Kriege erlitten, und ist dadurch herunter gekommen. Bey derselben findet man einige Austernbrunnen. In dieser Gegend fiel 1426 zwischen Herzog Philipp von Burgund und Gumfry, Herzoge von Glocester, eine wichtige Schlacht vor. Damals war sie nur ein Dorf.

Anmerkung. Etwa eine halbe Stunde Gehens von hier gegen Nordosten, stund ehedessen die Stadt **Bommene**, welche anfänglich der Provinz Holland gehörte, 1686 aber an die Provinz Seeland übergeben wurde. Sie ist aber nach und nach durch Wasserfluthen, insonderheit durch die von 1682, vernichtet worden, so, daß nichts mehr davon zu sehen ist. Nach der Hand aber hat man in dieser Gegend, jedoch mehr landwärts, neue Häuser erbauet, welche einen kleinen Ort ausmachen, der nun **Niew-Bommene**, oder **Bommenede**, genennet wird.

3) **Von den Dörfern und Herrlichkeiten, welche auf dieser Insel liegen, führe ich nur folgende an:**

(1) **Dryschor**, ein Dorf, nebst dem Schlosse **Windenburg**.

(2) **Ellemeet**, ein Dorf, von welchem ein ansehnliches Geschlecht in Holland den Namen hat.

(3) **Haamstede**, das größte und schönste Dorf auf dieser Insel.

(4) **Seroosterke**, ein Dorf, von welchem das adeliche Ge-

Geschlecht Tuil in der Provinz Utrecht, sich Tuil von Seeroosterke nennet. Eben demselben gehöret auch

(5) Die Herrlichkeit Welland, welche aus dem Dorfe Noord-Welle und dem Polder Zuid-Welle bestebt.

(6) Renisse oder Renesse, ein Dorf und Herrlichkeit, nebst dem alten Schlosse Moermond.

2 Die Insel Duiveland, wird von Schouwen durch das schmale Dykwater geschieden. Gegen Süden ist das Wasser Keten, und gegen Osten das Wasser Wydaars, welches die gemeine Fahrt für alle Schiffe ist, die aus Holland nach Zeeland segeln. Es hat den Namen von den vielen Tauben, welche sich ehedessen hieselbst aufgehalten haben. 1530 wurde die ganze Insel vom Seewasser überströmet, worinnen viele Menschen und viel Vieh umkamen; nicht lange hernach aber wurde sie von neuem bedeicht. Auf derselben sind die 4 Herrlichkeiten, oder so genannte 4 Bannen, Nieuwerkerk, Ouderkerk, Capelle und Botland. Die 3 ersten sind Dörfer. Alle 4 gehörten ehedessen der Stadt Zirkzee, welche sie 1566 erkauft hatte, sie haben sich aber 1725 wieder frey gemacht. Ferner findet man hier die Herrlichkeit Heer Jansland, und die hohen Herrlichkeiten Oosterland und Bruinisse, welche letzte auch Oost-Duiveland genennet wird, und das beste Dorf auf dieser Insel ist. Bey dem Dörfchen Vianen, am Wasser Keten, waren ehedessen einige Salzkoten; sonst ist daselbst die gemeine Ueberfahrt von dieser Insel nach der folgenden.

3 Die Insel ter Tholen, liegt an den Gränzen von Staatsbrabant. Sie enthält:

1) Die Stadt Tholen oder ter Tholen, welche dem Range nach die vierte Stadt der Provinz Seeland ist. Sie liegt am Flusse Eendracht, auf dessen andern Seite sie eine Art von Kronwerke hat, welches 1747 einigermas-

sen wieder hergestellet worden ist; an der Landseite ist sie, mit einem Erdwalle von 7 Bollwerken umg[illegible] Es ist hier nur eine holländisch-reformirte und fra[illegible] sche Kirche. Es wird hieselbst ein Land- und Wass[illegible] erlegt, und davon soll die Stadt den Namen haben. wurde sie von den Franzosen überrumpelt und geplün[illegible]

2) S. Martensdyk, eine offene Stadt, welche al[illegible] Herrlichkeit dem Hause Oranien gehöret, und aus der [illegible] schaft Königs Wilhelms III ist. Vor Alters, und 1530 und 1532 machte sie, nebst dem umliegenden L[illegible] eine besondere Insel aus, zwischen welcher und der [illegible] ter Tholen das Wasser Pluimpot floß. Nachdem aber selbe ausgetrocknet ist, so werden beyde Inseln nur für gerechnet.

3) Stavenisse, ein Dorf, bey welchem 1631 ein S[illegible] luppengefecht zwischen den Spaniern und Niederlän[illegible] vorfiel, in welchem der seeländische Admiral Hollar[illegible] Spaniern 76 platte Fahrzeuge wegnahm, und über 4[illegible] Spanier zu Gefangenen machte.

4) Scherpenisse, ein großes und schönes Dorf, [illegible] ches als eine Herrlichkeit dem Hause Oranien gehöret.

5) Die Dörfer S. Anneland, Westkerke, Poort[illegible] und Oud-Vosmar.

Jenseits des Flusses Eendracht ist noch ein sch[illegible] Strich Landes, welcher an Staats Brabant gränzet, doch zu Seeland, und zwar zu der Insel ter Tholen ge[illegible] net wird. In demselben liegt das Dorf Nieuw-Vos[illegible] nebst dem dazu gehörigen Polder. Alle Einwohner [illegible] selben sind Römischkatholisch.

4 Die Insel S. Philips-Land, ist von klei[illegible] Umfange. Sie enthält nur ein Dorf gleiches [illegible] mens. Gegen Westen derselben liegt die Sandb[illegible] Zype, welche den Schiffern wohl bekannt ist.

III Zu der Provinz Zeeland gehöret auch der [illegible] cken Sommelsdyk oder Zomerdyk, welcher auf der holländischen Insel Over-Flacque liegt. ist eine Herrlichkeit, welche dem adelichen Geschl[illegible] von Aartsen zuständig ist.

4 Utr

4 Utrecht.

§. 1. Die beste Landcharte von dieser Provinz hat Bernard du Roy gezeichnet, und Nik. Visscher in Kupfer gestochen, und jetzt ist sie bey P. Schenk zu finden.

§. 2. Es ist diese Provinz von Holland und Gelderland fast ganz eingeschlossen, außer daß ein kleiner Strich derselben gegen Norden an die Südersee gränzet. Sie hat gute Luft, und der Boden ist in den meisten Gegenden sehr fruchtbar. An der Ostseite nach den Gränzen der Veluwe zu, ist der Boden hoch und dürre; denn er besteht aus sandigen Hügeln, oder kleinen Bergen, und dienet nur zum Holzwachse und zu geringen Weiden. An der Südseite zwischen dieser bergichten Gegend und dem Leckstrome, findet man gutes Ackerland, und gegen Westen ist der Boden dem holländischen gleich, so, daß er mehrentheils aus fettem Weidelande, jedoch auch in manchen Gegenden aus Torflande besteht, wie denn alles, was an das Gooiland und Amstelland gränzet, von der letztern Art ist. Der Rhein theilet sich bey der Wyk by Duerstede in den Lek und krummen Rhein. Letzterer, welcher von seinen vielen Krümmungen den Namen bekömmt, fließt sehr langsam nach Utrecht, und setzet von dannen, unter dem Namen des Rheins, oder des alten Rheins, seinen Lauf durch Woerden nach Leiden fort, u. s. w. Gegen Vianen über ist aus dem Lek 1373 ein Kanal gegraben, welcher bey dem Dorfe Vreeswyk anfängt, nach Utrecht geht, und also den Lek mit dem alten Rhein vereiniget. Er wird de Vaartsche Rhyn genennet, und ist für die Stadt Utrecht sehr vortheilhaft, weil der krumme Rhein für

einigermaßen schwer beladene Schiffe nicht tief genug ist, und die Stadt dadurch von der Bequemlichkeit, ihren Kaufhandel zu Wasser zu treiben, abgeschnitten seyn würde: allein, durch den angezeigten Kanal können die größten Schiffe, welche von dem Oberrhein kommen, nach dieser Stadt, und so weiter nach Amsterdam und allen andern holländischen Städten, kommen. Unterdessen ist den holländischen Städten Dortrecht und Rotterdam diese Fahrt eben so nachtheilig, als sie den Utrechtern vortheilhaft ist. Aus dem alten Rhein entsteht bey der Stadt Utrecht die **Vecht**, welche bey Muiden in die Südersee geht. Die kleinen Flüsse **Wiye** und die **krumme Mydrecht**, machen gegen Westen die Gränzscheidung zwischen den Provinzen Holland und Utrecht: jene geht bey dem Dorfe Zwammerdam in den alten Rhein, diese vereiniget sich über dem Dorfe Thamen mit der Amstel. Die **Eem** entsteht aus unterschiedenen Bächen, welche in der Veluwe im Gelderlande entspringen, und bey Amersfoort sich vereinigen, und läuft nordwärts nach der Südersee. Endlich hat man hier die **Grift** oder **Greb**, welche aus der Heide bey Veenendal kömmt, an der östlichen Gränze dieser Provinz fließt, und eine Viertelstunde über Rhenen in den Rhein geht.

§. 3. In dieser Provinz sind 5 Städte und 65 Flecken und Dörfer. Die Staaten bestehen aus der Geistlichkeit, Ritterschaft und den Städten. Die so genannte Geistlichkeit, welche die erste Klasse der Staaten ausmachet, besteht nicht aus wirklich geistlichen Personen, sondern aus adelichen und bürgerlichen Personen der reformirten Kirche, doch müssen die so genannten Erwählten (Geëligeerden), deren gemeiniglich

sind, aus den Kapiteln der 5 Kirchen zu Utrecht,
hlet werden; und diese stellen noch die alte Geistlich-
der Versammlung der Staaten vor. Die zweyte
e machen die Edlen oder die Ritterschaft aus, die
ihrer Rittersitze zu der Versammlung der Staa-
erufen werden. Die dritte Klasse besteht aus
Deputirten der 5 Städte Utrecht, Amersfoort,
, Rhenen und Montfoort. Unter denselben hat
Stadt Utrecht ein vorzügliches Ansehen; sie be-
et auch, daß die 4 übrigen Städte bey Berath-
ungen nur eine Stimme hätten: indessen ist ge-
daß diese Stadt sich den Meynungen der übrigen
setzen könne, daß aber diese der Entschließung,
e jene fasset, nicht widersprechen dürfen.

. 4. Vor Alters machte diese Provinz das Nie-
ft Utrecht aus, über welches sowohl, als über das
tift (Overyssel) der Bischof weltlicher Herr war.
erste Bischof war Willebrord, welcher im Jahre
Rom vom Papste Sergius dem ersten, unter
Namen Clemens, zum Erzbischof über die Frisen
weihet wurde, und vermuthlich ums Jahr 719 zu
ht ein Kloster und eine Kirche erbauet, und die-
rt zum Sitz seines Bisthums gemacht hat. Die
öfe wurden von den 5 Kapiteln zu Utrecht erwäh-
welche auch einiges Antheil an der Regierung des
s hatten. Der letzte Bischof, welcher neben der
chen Gerichtsbarkeit auch ein weltliches Gebieth
, war Heinrich von Baiern, der 1524 Bischof
, ein Mann von unruhigem Geiste, daher auch
Unterthanen einen Aufruhr nach dem andern wi-
hn erregeten, und die Vornehmsten mit dem Her-
Karl von Geldern sich in ein Verständniß einlies-

 sen,

sen, welcher den Bischof mit Kriegesvolke überzog. Als sich nun der Bischof gegen den Herzog nicht vertheidigen konnte, verkaufte er 1528 sein ganzes Bisthum oder weltliches Gebieth, mit völliger Landeshoheit, an Kaiser Karl V, dem in eben diesem Jahre die weltliche Herrschaft über die Stadt Utrecht und das ganze Niederstift, als Herzog von Brabant und Grafen von Holland, übergeben ward. 1536 verband eben dieser Kaiser, die Stadt, die Städte und das Land Utrecht auf dieser Seite der Yssel, auf ewig mit Holland, um von einem und eben demselben Statthalter regieret zu werden. Es sollten auch die beyderseitigen Stände künftig zugleich zusammenberufen werden. 1579 ward dieses Land durch seine Vereinigung mit den übrigen niederländischen Provinzen, welche sich in Freyheit setzten, ein Freystaat.

§. 5. Das Collegium der deputirten Räthe dieser Provinz besteht aus 12 Räthen, zu welchen jede Klasse der Staaten 4 hergiebt. Die Rechnungskammer ist mit 4 Personen besetzet, und der Provinzial-Gerichtshof hat außer dem Präsidenten und 6 ordentlichen Räthen noch 3 außerordentliche. Zu der Versammlung der General-Staaten sendet diese Provinz 3 Deputirte, nämlich aus jeder Klasse ihrer Staaten Einen.

§. 6. Die holländisch-reformirten Gemeinen dieser Provinz sind in 3 Klassen vertheilet, nämlich in die von Utrecht, von Amersfoort, und von Rhenen und Wyk. Zu allen gehören 79 Prediger. Der Synodus wird jährlich einmal zu Utrecht im September gehalten, und jede Klasse sendet dazu 2 Prediger und einen Aeltesten. Die Römischkatholischen haben

in dieser Provinz über 30 Kirchen und 45 Priester, die Lutheraner 2 Gemeinen und 3 Prediger, die Remonstranten eben so viele, und die Wiedertäufer zween.

§. 7. Es hat diese Provinz eine andere allgemeine Abtheilung, als die übrigen; denn es ist nur das platte Land in 4 Quartiere eingetheilet. Vor der Beschreibung derselben aber muß eine Nachricht von den Stimme habenden Städten hergehen. Ich beschreibe also

I Die Stimme habenden Städte.

1 Utrecht, Ultrajectum, Trajectum vetus oder inferius, oder ad Rhenum, die Hauptstadt dieser Provinz, liegt in einer kornreichen und lustigen Gegend am alten Rhein, welcher sich hier in 2 Arme, oder in den alten und neuen Graben, vertheilet, die beyde die Stadt in ihrer Länge durchfließen, und sich hierauf wieder vereinigen. Die Stadt ist ziemlich groß (denn sie hat ungefähr 1 und eine halbe Stunde Gehens im Umfange,) und volkreich, aber nicht befestiget. Am alten Graben wohnen fast nur Kauf- und Handwerksleute, am neuen Graben aber, welcher später, und zwar auf Unkosten der Geistlichkeit und des Adels, angeleget worden, stehen viele schöne und ansehnliche Häuser, welche von den vornehmsten Einwohnern bewohnet werden. Unter den 7 holländisch-reformirten Kirchen, welche hieselbst sind, ist die dem heiligen Martin gewidmete Domkirche, welche mitten in der Stadt steht, die vornehmste; sie ist aber nur das Chor der alten Kirche, von welcher 1674 durch einen schrecklichen Windsturm der größte Theil, welcher zwischen dem Chore und dem hohen Thurme gestanden hat, verwüstet worden ist; daher auch der Thurm seit dieser Zeit von der Kirche abgesondert ist. Das Domkapitel besteht noch, wie vor Alters, aus 40 Personen, welche diese Stellen für 6 bis 7000 Gulden kaufen. Die übrigen Kapitelkirchen in dieser Stadt sind, der alte Münster oder die Kirche zu St. Salvator, St. Marie, St. Peter und St. Johann. Einen abgesonderten

nd endlich Amersfoort), die zweyte Stadt der
liegt beym Fuße der von ihr benannten Berge
angenehmen und fruchtbaren Gegend am Flusse
lcher hier aus unterschiedenen Bächen entsteht,
erst seinen Namen empfängt und schiffbar wird.
en hier alle die Güter zu Schiffe gebracht und
sterdam gesendet, welche auf den so genannten
ren aus Deutschland hieher geführet worden
ie Stadt hat 2 holländisch-reformirte Kirchen.
maliger starker Handel mit Biere, welches hier
, und mit Taback, welcher hier gepflanzet und
n worden, ist sehr in Verfall gerathen. Jetzt
Dimitten- und Bombazynen-Manufacturen in
tande. Die Stadt ist 1543 von den geldernschen
n sehr verwüstet, 1561 aber erweitert worden.
nen, die dritte Stadt dieser Provinz, liegt am
eines Berges, nicht weit vom Rhein, von wel-
auch den Namen hat. Sie ist klein, und von
Ansehen. In dem so genannten Königshause
1621 der unglückliche Churfürst zur Pfalz,
V, erwählter böheimischer König, aufgehalten.
rs hat es hier Grafen von Rhenen oder Rhienen
von welchen der letzte, als er Bischof zu Utrecht
war, die Stadt mit ihrem Districte dem Bis-
henkte, welchem sie hierauf einverleibet wurde.
Gegend wird viel Taback gebauet.
eine Viertelstunde von der Stadt, gegen Osten,
so genannte Heymenberg, auf dessen Spitze zwi-
umen ein steinerner Tisch steht, welcher die Kö-
l genennet wird, und woselbst man eine weite und
ussicht über die Betuwe hat. Dieser Berg ist
ältern niederländischen Geschichte durch eine
t, welche daselbst 1198 zwischen den Gelderschen und
rn, zum Nachtheile der erstern, vorgefallen ist, be-
worden.
yk, mit dem Zunamen te oder by Duurstede, die
Stadt dieser Provinz, liegt am Rhein, von wel-
h der Lek absondert. Sie ist jetzt in einem gerin-
ande, und geräth täglich in größern Verfall, wor-

an

ten Theil der Marienkirche gebrauchen die wenigen Engländer, welche hier wohnen, zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen. In einem Zimmer über derselben werden allerley Alterthümer und Seltenheiten verwahret. Die Peterskirche ist der französischen Gemeine zu ihrem Gottesdienste eingeräumet worden. Die Lutheraner haben eine Kirche, die Remonstranten eine, die Mennoniten eine, die Römischkatholischen aber haben unterschiedene Häuser, in welchen sie ihren Gottesdienst verrichten. Es hat hier das Haupt der jansenistischen Katholiken in den Niederlanden seinen Sitz, und nennet sich einen Erzbischof von Utrecht. Er wird von dem sogenannten utrechtischen Kapitel erwählet, welches außer ihm aus 8 Canonicis besteht, den Dechant mit gerechnet. Die jesuitisch-gesinnten Katholiken erkennen dieses Kapitel nicht. In dieser Stadt versammlen sich die Staaten der Provinz Utrecht, und zwar in einem Gebäude, welches die Staatenkammer genennet wird: es haben auch die übrigen Collegia der Provinz hieselbst ihren Sitz. Das deutsche Haus ist der Sitz des Landcommenthurs von des deutschen Ritterordens Balley Utrecht. Die berühmte Universität ist aus einem Gymnasio entstanden, und am 16ten März 1636 eingeweihet worden. Sie steht nicht unter der ganzen Provinz, sondern allein unter dem Stadtmagistrate. Sie hat einen medicinischen Kräutergarten. Zur Ergötzung der Studirenden ist an der Ostseite der Stadt, und zwar gleich bey derselben, die schöne und angenehme Maliebaan (Maille-Bahn) angeleget worden, welche aus 7 geraden und über 2000 Schritte langen Alleen von großen Lindenbäumen besteht, von welchen die mittelste eigentlich die Maliebaan genennet wird. Sonst ist hier eine Seidenmanufactur, in welcher die rohe Seide zum Gebrauche zubereitet wird. 1579 ist hier die berühmte Vereinigung zwischen den 7 niederländischen Provinzen gestiftet worden. 1672 nahmen die Franzosen von der Stadt ohne Widerstand Besitz. 1712 wurde hier eine berühmte Friedenszusammenkunft eröffnet, deren Erfolg die bekannten Friedensschlüsse von 1713 und 1714 waren.

2 Amersfoort, (anfänglich Eemsfort, hierauf Amesfoort,

nd endlich Amersfoort), die zweyte Stadt der
liegt beym Fuße der von ihr benannten Berge
angenehmen und fruchtbaren Gegend am Flusse
lcher hier aus unterschiedenen Bächen entsteht,
erst seinen Namen empfängt und schiffbar wird.
en hier alle die Güter zu Schiffe gebracht und
sterdam gesendet, welche auf den so genannten
ren aus Deutschland hieher geführet worden
ie Stadt hat 2 holländisch-reformirte Kirchen.
maliger starker Handel mit Biere, welches hier
, und mit Taback, welcher hier gepflanzet und
t worden, ist sehr in Verfall gerathen. Jetzt
Dimitten- und Bombazynen-Manufacturen in
tande. Die Stadt ist 1543 von den gelderschen
sehr verwüstet, 1561 aber erweitert worden.
nen, die dritte Stadt dieser Provinz, liegt am
eines Berges, nicht weit vom Rhein, von wel-
auch den Namen hat. Sie ist klein, und von
Ansehen. In dem so genannten Königshause
1621 der unglückliche Churfürst zur Pfalz,
V, erwählter böheimischer König, aufgehalten.
rs hat es hier Grafen von Rhenen oder Rhienen
von welchen der letzte, als er Bischof zu Utrecht
war, die Stadt mit ihrem Distrikte dem Bis-
henkte, welchem sie hierauf einverleibet wurde.
Gegend wird viel Taback gebauet.
eine Viertelstunde von der Stadt, gegen Osten,
so genannte Heymenberg, auf dessen Spitze zwi-
umen ein steinerner Tisch steht, welcher die Kö-
genennet wird, und woselbst man eine weite und
ussicht über die Betuwe hat. Dieser Berg ist
ältern niederländischen Geschichte durch eine
t, welche daselbst 1198 zwischen den Gelderschen und
rn, zum Nachtheile der erstern, vorgefallen ist, be-
worden.
yk, mit dem Zunamen te oder by Duurstede, die
tadt dieser Provinz, liegt am Rhein, von wel-
der Lek absondert. Sie ist jetzt in einem gerin-
ande, und geräth täglich in größern Verfall, wor-
an

ten Theil der Marienkirche gebrauchen die wenigen Engländer, welche hier wohnen, zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen. In einem Zimmer über derselben werden allerley Alterthümer und Seltenheiten verwahret. Die Peterskirche ist der französischen Gemeine zu ihrem Gottesdienste eingeräumet worden. Die Lutheraner haben eine Kirche, die Remonstranten eine, die Mennoniten eine, die Römischkatholischen aber haben unterschiedene Häuser, in welchen sie ihren Gottesdienst verrichten. Es hat hier das Haupt der jansenistischen Katholiken in den Niederlanden seinen Sitz, und nennet sich einen Erzbischof von Utrecht. Er wird von dem sogenannten utrechtischen Kapitel erwählet, welches außer ihm aus 8 Canonicis besteht, den Dechant mit gerechnet. Die jesuitisch gesinnten Katholiken erkennen dieses Kapitel nicht. In dieser Stadt versammlen sich die Staaten der Provinz Utrecht, und zwar in einem Gebäude, welches die Staatenkammer genennet wird: es haben auch die übrigen Collegia der Provinz hieselbst ihren Sitz. Das deutsche Haus ist der Sitz des Landcommenthurs von des deutschen Ritterordens Balley Utrecht. Die berühmte Universität ist aus einem Gymnasio entstanden, und am 16ten März 1636 eingeweihet worden. Sie steht nicht unter der ganzen Provinz, sondern allein unter dem Stadtmagistrate. Sie hat einen medicinischen Kräutergarten. Zur Ergötzung der Studirenden ist an der Ostseite der Stadt, und zwar gleich bey derselben, die schöne und angenehme Maliebaan (Maille-Bahn) angeleget worden, welche aus 7 geraden und über 2000 Schritte langen Alleen von großen Lindenbäumen besteht, von welchen die mittelste eigentlich die Maliebaan genennet wird. Sonst ist hier eine Seidenmanufactur, in welcher die rohe Seide zum Gebrauche zubereitet wird. 1579 ist hier die berühmte Vereinigung zwischen den 7 niederländischen Provinzen gestiftet worden. 1672 nahmen die Franzosen von der Stadt ohne Widerstand Besitz. 1712 wurde hier eine berühmte Friedenszusammenkunft eröffnet, deren Erfolg die bekannten Friedensschlüsse von 1713 und 1714 waren.

2 Amersfoort, (anfänglich Eemsfort, hierauf Amesfoort,

, und endlich Amersfoort), die zweyte Stadt der
inz, liegt beym Fuße der von ihr benannten Berge
er angenehmen und fruchtbaren Gegend am Flusse
welcher hier aus unterschiedenen Bächen entsteht,
hier erst seinen Namen empfängt und schiffbar wird.
erden hier alle die Güter zu Schiffe gebracht und
Amsterdam gesendet, welche auf den so genannten
nkarren aus Deutschland hieher geführet worden
Die Stadt hat 2 holländisch-reformirte Kirchen.
hemaliger starker Handel mit Biere, welches hier
uet, und mit Taback, welcher hier gepflanzet und
nnen worden, ist sehr in Verfall gerathen. Jetzt
die Dimitten- und Bombazynen-Manufacturen in
n Stande. Die Stadt ist 1543 von den gelderschen
aten sehr verwüstet, 1561 aber erweitert worden.
Rhenen, die dritte Stadt dieser Provinz, liegt am
nge eines Berges, nicht weit vom Rhein, von wel-
sie auch den Namen hat. Sie ist klein, und von
gem Ansehen. In dem so genannten Königshause
sich 1621 der unglückliche Churfürst zur Pfalz,
rich V, erwählter böheimischer König, aufgehalten.
Alters hat es hier Grafen von Rhenen oder Rhienen
en, von welchen der letzte, als er Bischof zu Utrecht
rden war, die Stadt mit ihrem Districte dem Bis-
e schenkte, welchem sie hierauf einverleibet wurde.
hrer Gegend wird viel Taback gebauet.
twa eine Viertelstunde von der Stadt, gegen Osten,
der so genannte Heymenberg, auf dessen Spitze zwi-
Bäumen ein steinerner Tisch steht, welcher die Kö-
afel genennet wird, und woselbst man eine weite und
e Aussicht über die Betuwe hat. Dieser Berg ist
er ältern niederländischen Geschichte durch eine
acht, welche daselbst 1198 zwischen den Gelderschen und
chtern, zum Nachtheile der erstern, vorgefallen ist, be-
t geworden.
Wyk, mit dem Zunamen te oder by Duurstede, die
e Stadt dieser Provinz, liegt am Rhein, von wel-
sich der Lek absondert. Sie ist jetzt in einem gerin-
Zustande, und geräth täglich in größern Verfall, wor-
an

an der Mangel des Handels Schuld seyn soll. Vor Alters hat hier die Stadt Batavodurum gestanden.

Ganz nahe bey der Stadt sieht man das verfallene Schloß Duurstede, vor Alters Durostadium; von welchem die Stadt Wyk ihren Zunamen bekommen hat. Zwischen demselben und der Stadt floß vor Alters der Rhein mit vollem Strome nach Utrecht: nun aber ist nur ein schmales Wasser davon übrig geblieben, welches hier durch eine Schleuse aus dem Lek kömmt, und der krumme Rhein genennet wird.

5 Montfoort, die fünfte Stadt dieser Provinz, liegt an der holländischen Yssel, und ist klein. Sie hat ihren Ursprung dem festen Schlosse zu danken, welches Bischof Gottfried von Rhenen 1175 bieselbst zu einer Gränzfestung wider die Holländer erbauet hat. Bey demselben ließen sich viele Leute zu ihrer Sicherheit wohnhaft nieder, und nach und nach entstund die Stadt. Sie ist lange Zeit eine Herrlichkeit unter dem Titel einer Burggrafschaft gewesen, welche dem brabantischen Geschlechte von Merode zugehöret, Ferdinand Philipp von Merode aber 1648 an die Staaten der Provinz Utrecht verkaufet hat, welche sie hierauf ihrer Provinz einverleibet haben. Ihre ehemaligen Festungswerke haben die Spanier vernichtet, und das vormalige Schloß haben die Franzosen 1672 in die Luft gesprenget. Im Anfange des 17ten Jahrhunderts erlitt die Stadt großen Brandschaden.

II **Das platte Land**, welches in 4 Quartiere abgetheilet wird, deren jedes seinen besondern Marschall hat, welcher das Amt eines Schulzen oder Richters über die Dörfer versieht, und die alle unter dem Provinzialhofe stehen.

1 **Das Oberquartier**, besteht aus dem südöstlichen Theile der Provinz, und wird auch von der beynahe in der Mitte desselben liegenden Stadt Wyk benennet. Der größte Theil der Einwohner ist der römischkatholischen, und der geringste der reformirten

che zugethan. Die merkwürdigsten hier bele-
Oerter sind:

'eenendal, gemeiniglich 't Veen, auch 't Rheen-
een, ein sehr volkreiches Dorf, welches zum Theile
lderlande gehöret, doch steht die Kirche auf utrech-
Boden. Die Einwohner ernähren sich viel vom
n und Spinnen der Wolle. Die reformirte Ge-
st sehr zahlreich. Auf dem umliegenden Torflande
) wird guter Torf gestochen.

h darneben steht das verfallene Haus ter Horst.

merongen, ein schöner Flecken, welcher mit sei-
gehöre eine hohe und freye Herrlichkeit ausmachet,
1676 durch die Staaten dieser Provinz erhoben
, gehöret dem adelichen Geschlechte von Rheede.
lte Castell haben die Franzosen 1672 abgebrannt:
ber ein neues an desselben Stelle wieder erbauet
.

r diese Herrlichkeit gehören die Bauerschaft Gin-
elche einer Linie derer von Rheeden zuständig ist,
9 vom Könige Wilhelm III unter dem Titel von
e zur gräflichen Würde erhoben worden, und das
Natwisch, welches das Stammhaus einer adeli-
amilie ist.

Leersum, eine freye Herrlichkeit, welche nebst dem
belegenen Lusthause Zuilestein dem Grafen von Ro-
in England gehöret.

Driebergen, eine freye Herrlichkeit der Grafen von
, die vom Prinzen Moritz abstammen, und nach der-
benennet worden.

Zeyst, ein angenehm belegenes Dorf, bey welchem
stell steht. Es hat dem gräflichen Hause Nassau
ret, ist aber von demselben 175- an einen amster-
ischen Kaufmann, Namens Schellinger, verkaufet
, welcher es den vereinigten evangelischen Brüdern
umet hat. Das Kastell besteht aus einem Haupt-
e und 2 Flügeln. Von demselben geht eine Allee
n welcher für herrenhutische Brüder und Schwe-
2 große viereckige Höfe angeleget, und mit den
schön-

schönsten Gebäuden von Backsteinen bebauet worden sind. Die Handwerksleute, welche darinnen wohnen, machen allerley gute und schöne Arbeiten zum Verkauf, und die gewirkten, genäheten und gestickten Arbeiten des Frauenzimmers sind nicht weniger schön. Im Dorfe selbst wohnen auch Brüder. Sie hätten sich wegen der angenehmen Gegend, Gärten und Spatziergänge keinen bessern Ort zum Aufenthalte wünschen können als dieser ist.

Nahe bey Zeyst liegt das Lusthaus Stoetwegen.

6) Beverwaard, ein schönes Schloß gegen dem Dorfe Werkhoven über, von welchem die Grafen von Nassau-Beverwaard den Namen führen.

7) Odyk, gemeiniglich Oiik, ein Dorf und freye Herrlichkeit, gehöret einer davon benannten Linie der Grafen von Nassau.

8) Schalkwyk, ein sehr langes Dorf, mit einem alten verfallenen Hause, welches so wie

9) Houten, eine Herrlichkeit, denen von Kapelle zugehöret.

10) Wiltenburg oder Viltenburg, ein sehr altes Haus, woselbst das Bisthum Utrecht, oder die bischöfliche Kirche, zuerst gestiftet worden.

11) Vreeswyk oder de Vaart, ein Dorf am Lek, gehöret der Stadt Utrecht als eine Herrlichkeit zu, welche einen Drosten darüber bestellet. Hier ist die sogenannte vaartsche Schleuse, durch welche alle Schiffe gehen und Zoll geben, die vom obern Rhein nach Utrecht und Amsterdam fahren.

12) Jutphaas, ein Dorf am sogenannten vaartschen Rhein, woselbst beym so genannten Durchschlag (eine Schleuse, durch welche etwas Wasser aus dem vaartschen Rhein nach der Yssel abgeleitet wird, um diese Flüsse mit einander zu vereinigen), die Franzosen 1672 eine Schanze aufwarfen, die aber wieder ganz geschleifet worden ist.

13) Hagestein, eine hohe Herrlichkeit, welche von der Provinz Utrecht zu Lehn geht, und dem adelichen Geschlechte von Zuidewyk gehöret. Von derselben geht wieder die Herrlichkeit Tienhoven zu Lehn, welche an der

Gränze

Gränze der Grafschaft Kuilenburg liegt, und mit 2 andern Oertern gleiches Namens nicht verwechselt werden muß.

14) de Mars, ein bedeichter Polder, gegen Rhenen über.

2 **Das Niederquartier,** ist das größte unter allen 4 Quartieren, und wird auch von dem Dorfe Abkoude benennet. Von den dazu gehörigen Oertern merke ich nur folgende an:

1) Zuilen, eine Herrlichkeit mit einem schönen Kastelle, gehöret dem adelichen Geschlechte Tuil von Seroosferke.

2) Maarsen, ein Dorf mit einer Herrlichkeit, gehöret dem adelichen Geschlechte ter Meer, und ist wegen der vielen schönen Buitenplaatsen sehr angenehm. In diesem Dorfe wohnen viele Juden, welche auch hier eine Synagoge haben.

3) Abkoude, ein ansehnliches Dorf an der krummen Amstel, welche durch einen Kanal an der Vecht vereiniget ist, damit man durch einen kürzern Weg von Utrecht durch die neue Schleuse nach Amsterdam fahren könne.

4) Mydrecht, gemeiniglich Meyert, ein Dorf.

5) Der Lopiker Waard (Werder), welcher die Dörfer Lopik und Kapelle enthält, wird durch die Baronie Yßelstein von den übrigen Ländern der Provinz Utrecht abgesondert, gehöret aber doch dazu, und zu diesem Quartiere. Es gehöret auch ein anderes abgesondertes Stück hieher, welches in der Nachbarschaft von Schoonhoven und Nieuwpoort durch den Lek von einander getrennet wird, so daß an der Nordseite des Flusses das Dorf Willige Langerak, und an der Südseite das Dorf Langerak übern Lek, nebst dem Hause Langerak liegt.

3 **Eemland,** ist der nördlichste Theil der Provinz, und erstrecket sich in einem schmalen Striche zwischen Gooiland und der Veluwe bis an die Südersee. Es hat den Namen von der durchfließenden Eem. Ich bemerke

1) Bunschoten, ein treffliches Dorf an der Südersee, dessen Einwohner sich mehrentheils vom Fischfange ernähren. Zu derselben gehöret die Bauerschaft Spakenburg.

2) Die Dörfer Eemnes buiten und binnen Dyks.

3) Soestdyk, ein Jagdhaus nahe beym Dorfe Soest, welches dem Hause Nassau-Oranien zugehöret. König Wilhelm III hat es bauen lassen. Es ist nicht groß, aber regelmäßig, und hat einen schönen Garten und einen Thiergarten.

4) Woudenberg oder Woudenburg, ein Dorf und Herrlichkeit, dem gräflichen Hause Nassau, welches vom Prinzen Moritz herkömmt, zugehörig. Nahe dabey liegt das Lusthaus Groenewoude.

5) Renswoude oder Renswouw, ein Dorf und freye Herrlichkeit am lunterschen Bache.

4 **Das Quartier Montfort**, hat von der Stadt Montfort den Namen, in deren Gegend es liegt. Es ist sehr klein, und begreift keine Dörfer, sondern nur die Herrlichkeiten Dykveld und Heeswyk.

5 Friesland.

§. 1. Von dieser Provinz hat Schotanus a Sterringa eine Charte gezeichnet, welche Frid. de Witt ans Licht gestellet hat. Man hat auch eine Charte von F. Ottens: anderer nicht zu gedenken. Die beste aber ist diejenige, welche Halma geliefert hat, und nun zu Utrecht von C. Kribber ausgegeben wird.

§. 2. Friesland, lat. Frisia, hat seinen Namen von den Friesen, einem alten streitbaren Volke. Woher aber die Friesen ihren Namen haben? darüber sind die Gelehrten noch nicht einig. Eine der wahrscheinlichsten Meynungen ist, daß ein Friese einen Gräber bedeute, von frissen, graben; denn die Friesen

n haben ihr Land durch das Graben, oder durch
rfung eines Deiches gewonnen, und es dadurch
ee und den Strömen entzogen. Vor Alters
en die Friesen am deutschen Meere, von der
e bis an die Weser; diejenigen, welche zwi-
en Mündungen der Schelde und der Mündung
stroms wohnten, hießen Westfriesen, (wovon
nennung eines Theils von Nordholland mit
amen Westfriesland, noch ein Andenken ist),
rigen aber bis an die Weser hießen Ostfriesen.
n Landstriche, welchen die letztern bewohnet ha-
höret das Friesland, von welchem, als einer
ndischen Provinz, hier die Rede ist. Es liegt
n dem Fließtrome und dem kleinen Flusse Lau-
von welchem der Meerbusen Lauwer = Zee den
n hat. In noch genauerer Bestimmung grän-
e Provinz gegen Norden an die Nordsee, ge-
esten an den Fließtrom, gegen Süden an die
ee und an Overyssel, gegen Osten auch an Over-
gleichen an Groningerland und Drenthe.

3. In Ansehung der Luft und des Bodens
ser Provinz Holland sehr ähnlich, vornehm-
nordwestliche Strich, welcher niedriger ist, als
er. Eben daselbst ist gutes Weideland, auf
n nicht allein vortreffliche Ochsen, Kühe und
, sondern insonderheit auch viele und große
gezogen, und letztere häufig nach Deutschland
erwärts ausgeführet werden. In andern Ge-
wo der Grund etwas höher ist, wächst auch
etraide, und insonderheit ist der hiesige Weizen
ebt, weil er sehr weißes und vieles Mehl giebt.
sischen Erbsen sind vorzüglich von angenehmen

Geschmacke. Es giebt hier auch viel Torfland; wiewohl der hiesige Torf nicht so gut als der holländische ist. Viele Gegenden, aus welchen Torf gegraben ist, sind zu Seen geworden, dergleichen der Tjeuke=Sloter= Fljuessen=Heeger=Sneeker=und Bergumer=See, und mehrere andere sind. Im südöstlichen Theile der Provinz, nach Drenthe und Overyssel zu, sieht man viele Heiden und Holzungen.

Weil die Provinz an der See nirgends Dünen hat, so muß sie sich durch kostbare Deiche gegen die Wuth des Meeres verwahren. Ehedessen, als die Deiche noch den Eigenthümern der besondern Ländereyen zugehöreten, waren sie sehr niedrig und zum Theil im schlechten Stande, und konnten also der Gewalt der Wellen, insonderheit zur Zeit heftiger Sturmwinde aus Nordwesten, keinen großen Gegenstand leisten, sondern ihre Durchbrüche setzten das Land unter Wasser, in welchem viele Menschen und Thiere umkamen. Um vor solchem Unglücke, so viel es möglich, bewahret zu bleiben, hatten die Einwohner viele Hügel von Erde aufgeworfen, welche 20 bis 24, auch 25 Schuhe hoch, auch zum Theil von großem Umfange waren, und auf welche sie sich, wenn sie nicht so geschwind von der Ueberschwemmung überfallen wurden, nebst ihrem Viehe und Hausgeräthe flüchteten, auch so lange, als die Ueberschwemmung währete, auf denselben blieben. Man nennete eine solche Höhe anfänglich Waerd oder Werd, nachmals aber Terp; und sie sind noch hin und wieder in Friesland zu sehen. Auf unterschiedenen derselben sind nachmals Häuser, und endlich ganze Städte, Flecken und Dörfer angeleget worden, daher sich auch die Namen mancher friesländischen

ländischen Oerter auf werd und terp endigen. Der spanische Gouverneur, Kaspar Robles, nahm 1570 eine heilsame Veränderung der Seedeiche vor: er ließ sie nämlich auf gemeine Kosten breiter und länger machen, und seit der Zeit sind sie nicht so leicht der Gefahr des Durchbruchs unterworfen.

Friesland ist wohl so häufig von Kanälen durchschnitten, als Holland. Sie führen das überflüßige Wasser nach der See ab, und dienen den Einwohnern zur bequemen Fortbringung ihrer Güter und Waaren. Der vornehmste, und welcher von den Reisenden am meisten gebrauchet wird, erstrecket sich von Haarlingen durch Franeker nach Leeuwarden und Dokkum, von dannen er nach Groningen, ja bis an die Gränzen von Ostfriesland fortgesetzet worden ist.

§. 4. Die Provinz enthält 11 Städte, und 336 Flecken und Dörfer, unter welchen letztern kein einziges den Titel einer Herrlichkeit hat. Man findet hier aber unterschiedliche alte adeliche Kastelle, welche Stinsen, auch wohl Staten genennet werden. Die Einwohner behalten die alte und große friesische Liebe zur Freyheit, die alten Gewohnheiten und Lebensart, und die friesische Sprache bey. In Ansehung der letztern werden insonderheit die Landleute von den übrigen Niederländern nicht verstanden. Es werden hier dünne wollene Zeuge, und die allerfeinsten europäischen Leinwande gewebet; von letztern kostet die Elle 12 holländische Gulden. Die Einwohner sind zwar mehrentheils der reformirten Kirche zugethan: es sind aber auch viele Katholiken unter ihnen, und noch mehrere Mennoniten; welches letztere um desto weniger zu bewundern ist, weil Menno Simon, von welchem sie den

Namen führen, hieselbst zu Witmaarsum geboren ist, und seine Lehre hier zuerst ausgebreitet hat. Die Mennoniten haben 58 Gemeinen und 152 Lehrer, die Katholiken 24 Gemeinen und 31 Priester, die Lutheraner 2 Gemeinen und 3 Prediger, die Remonstranten eine, und die Collegianten einige Collegia.

§. 5. Die Staatsverfassung dieses Landes hat oftmalige Veränderungen erfahren. Vor Alters hat es Fürsten, nachmals Herzoge, hierauf Könige, unter welchen Radbod II insonderheit bekannt ist, und am längsten so genannte Podestaten gehabt, welche letztere aus dem Volke erwählet worden. Schon 1436 kam ein Theil von Friesland an das burgundische Haus; der größte Theil aber blieb unter der Regierung der Podestaten. Kaiser Maximilian I verordnete zwar 1497 den Herzog Albrecht von Sachsen zum Erbstatthalter über Friesland, jedoch so, daß er den Friesen ihre alten Freyheiten bestätigte; allein, sie erkannten ihn nicht; doch nahmen sie ihn 1498 zum erblichen Schutzherrn und kaiserl. Statthalter des Landes Westergo an, worauf er Willebrorden von Schomberg zu seinem Verweser ernannte, welcher den übrigen Theil von Friesland auch bald zur Unterwürfigkeit brachte. Nach Albrechts Tode kam die Herrschaft über Friesland an desselben Sohn Heinrich, der sie seinem Bruder Georg verkaufte, 1514 setzte sich Herzog Carl von Geldern hieselbst feste, trat aber 1517 sein Recht auf Friesland dem Könige von Spanien, Carl, für 100000 Kronen ab, der es 1523, da er römischer Kaiser war, als Graf von Holland ganz unter seine Bothmäßigkeit brachte. Unter Kaiser Philipp II aber setzten sich die Friesen wieder in Freyheit, und traten zu dem utrechter Bündnisse.

§. 6.

. 6. Die ganze Provinz ist in 3 Quartiere
ilet, welche sind Oostergo, Westergo und
nwolde, jedes Quartier aber ist wieder in
tenyen, eigentlich Grietmannyen, (Præfe-
) abgetheilet, und jeder Grietenye steht ein
tman vor, der den Vorsitz im Gerichte der
nye hat, welches außer ihm mit 2 oder 3 Bey-
und einem Secretär besetzet ist. Aus diesen
nyen werden jährlich durch die Eingesessenen die
annten Vollmachten erwählet, deren in jeder
sind, nämlich einer von Adel, und ein so ge-
r Eigen Erfde, welches allezeit ein reicher und
hener Landmann aus der Grietenye ist. Weil
and 30 solcher Grietenyen hat, so sind der Voll-
en 60, welche nach den 3 Quartieren unter-
n werden. Es kömmt noch das vierte Quar-
inzu, nämlich das Quartier der Städte, de-
sind. Von jeder werden 2 Mitglieder der Re-
g als Vollmachten zu der Versammlung der
en abgefertiget, deren also 22 sind. Es besteht
die ganze Versammlung der Staaten aus 82
ien, und sie wird alle Jahre einmal, und zwar
iglich im Anfange des Februars, zu Leeuwaar-
Gegenwart des Erbstatthalters, welcher darin-
wohl, als in allen andern Collegien der Provinz,
schließende Stimme hat, angestellet. Das
gium der deputirten Staaten dieser Provinz
aus 9 Personen, von welchen 6 aus den Grie-
, und 3 aus den Städten sind, und welche
ey Jahre verändert werden. Er vollzieht das,
e Staaten beschlossen haben, es betreffe nun
he oder militärische Sachen, die Staatsein-

künste, Besetzung einiger Aemter, oder andere dergleichen Dinge. Der Provinzialhof besteht aus 12 Räthen, einem General-Procurator und einem Secretär, richtet in Criminalsachen allein, in Civilsachen aber ergeht von den Gerichten der Grietenyen und Städte die Appellation an denselben. Die Rechnungskammer hält ihre Versammlungen eben sowohl, als alle vorhergehende Collegia, zu Leeuwaarden. Zu der Versammlung der General-Staaten sendet diese Provinz 5 Deputirte, nämlich 2 aus den 3 Quartieren, 2 aus den Städten, und den 5ten erwählen die Städte und Zevenwolden.

§. 7. In Ansehung des Kirchenstaates wird Friesland in 6 Klassen abgetheilet, nämlich in die von Leeuwaarden, von Dokkum, von Franeker, von Sneek, von Bolswerd und Workum, und von Zevenwolden. Zu allen gehören 207 Prediger. Aus jeder Klasse werden jährlich 2 Prediger und 2 Aeltesten zu der Synode abgefertiget, welche 8 Tage nach Pfingsten in den Städten Leeuwaarden, Dokkum, Franeker, Sneek, Bolswerd und Harlingen, und wenn die Reihe an die Klasse von Zevenwolden kömmt, in dem Flecken Heerenveen gehalten wird.

§. 8. Ich beschreibe nun

I Die Städte, welche ein besonderes Quartier ausmachen, in ihrer Rangordnung

1 **Leeuwaarden**, nach der Landesaussprache **Liewerden**, die Hauptstadt der Provinz, und der Sitz ihrer hohen Collegien, der Münze, und des vornehmsten friesländischen Adels, ist zugleich die größte, volkreichste und schönste Stadt in dieser Provinz. Sie ist nicht nur von vielen

vielen Kanälen durchschnitten, sondern es kommen auch hier unterschiedene große Kanäle zusammen, welche zur Fortbringung der Kaufmannsgüter sehr bequem sind. Ihre Festungswerke läßt man verfallen. So lange Friesland seinen eigenen Erbstatthalter hatte, wohnete derselbe auf dem hiesigen Prinzenhofe, und verschaffete der Stadt viele Lebhaftigkeit und Ansehen, welches seit 1747 wegfällt, da Wilhelm IV Erbstatthalter der gesammten vereinigten Niederlande wurde. Mit Erbauung des jetzigen ansehnlichen Rathhauses ist 1715 der Anfang gemachet worden. Die holländischen Reformirten haben drey Kirchen, und in der vornehmsten, welche die große oder Jacobskirche genennet wird, ist ein Begräbnißort des erbstatthalterischen Hauses. Die französischen Reformirten haben eine Kirche, die Lutheraner auch eine, die Mennoniten dreye, die Katholiken unterschiedene, und die Juden eine Synagoge. Die Stadt soll erst 1190 ihren Anfang genommen haben. Vor Alters erstreckete sich aus der Nordsee bis hieher ein Meerbusen, welcher die Mittelsee genennet wurde, und den Ooster- und Westergo von einander schied; er ist aber vorlängst ausgetrocknet, und angebauet worden. 1483 litte die Stadt großen Brandschaden. 1559 stiftete Papst Paul IV hieselbst ein Bisthum, welches aber nicht lange Bestand hatte.

Vor der Stadt steht das fürstlich-nassau-oranische Lusthaus **Marienburg**.

Der Kanal zwischen den Städten Leeuwaarden und Dokkum wird **Ee** genennet.

2 **Bolswerd**, nach der Landesaussprache gemeiniglich **Bolsward**, eine sehr alte Stadt, eine und eine halbe Stunde Gehens vom Fliestrome, in einer Gegend, wo unterschiedene Kanäle, welche die friesischen Städte mit einander verbinden, sich durchschneiden. Sie treibt starken Handel mit Butter, und die friesischen Sayetten (eine Art dünner wollener Zeuge), welche häufig ausgeführet werden, werden größtentheils hieselbst gewebet. 1336 und 1475 hat die Stadt großen Brandschaden erlitten. Vor Alters ist sie eine Hansestadt gewesen.

3 **Franeker**, eine Stadt an dem Kanale zwischen Harlingen

lingen und Leeuwarden, ist weder groß noch befestiget, hat aber eine durch den friesländischen Statthalter, Grafen Ludewig von Nassau, gestiftete, und am 29 Jul. 1585 eingeweihete Universität, deren öffentliche Hörsäle in einem ehemaligen Kloster der Kreuzbrüder sind. Sie hat einen medicinischen Kräutergarten. Das alte mit einem Graben umgeben gewesene Schloß Sjaardema, ist, nachdem es vor Alter verfallen war, um die Mitte des jetzigen Jahrhunderts ganz abgebrochen worden.

Ausserhalb der Stadt, nach Harlingen zu, sind viele Back- und Ziegelsteinbrennereyen, in welchen insonderheit viele blau glasurte Dachpfannen bereitet, und guten Theils nach andern Gegenden versendet werden.

4 Sneek, in der Landessprache Snits, eine alte Stadt, von welcher der benachbarte fischreiche Landsee den Namen hat. Sie liegt in einer niedrigen und wässerigen Gegend, und ist weder groß, noch schön, noch befestiget. Man findet hier 2 holländische reformirte Kirchen.

5 Dokkum, eine zwar nicht große, aber zum Handel wohl gelegene Stadt, weil sie nur 2 Stunden von der Nordsee entfernet ist, und mit derselben, vermittelst des Dokkumer Diep, Gemeinschaft hat, welches zur Zeit der Fluth die größten Schiffe tragen kann. Sie hat auch innerhalb der Mauern einen guten Hafen, und bey demselben einen Schiffzimmerwerft. Es wird hier viel Salz bereitet. 1572 wurde sie von den Spaniern erobert, welche viele Bürger umbrachten, und die Stadt in Brand steckten, da sie denn ungefähr 400 Häuser verlor. Das umliegende Land ist meistens zum Ackerbaue sehr gut.

6 Harlingen, eine Stadt an der See, oder vielmehr am Fliestrome, welche nach Leeuwaarden die größeste und volkreichste Stadt in Friesland ist. Sie hat einen bequemen Hafen, welcher an sich tief genug für die schweresten Schiffe ist; weil aber die Mündung desselben etwas durch Sand verstopfet ist, so müssen die Schiffe erst etwas erleichtert werden, ehe sie einlaufen. An der Landseite ist die Stadt ziemlich befestiget, kann auch daselbst nöthigen Falles unter Wasser gesetzet werden. An der Westseite ist sie wider die Gewalt des Meeres durch starke Deiche ver-

verwahret. Die holländisch-reformirten Einwohner haben 2 Kirchen; die vielen Mennoniten sind die vermögendesten unter den Einwohnern; auch sind hier Lutheraner und Katholiken. Es hat hier das friesländische Admiralitäts-Collegium seinen Sitz. Man bereitet hier viel Salz, und in der Nachbarschaft werden viele Backsteine und Dachpfannen gebrannt. 1472 brannte die Stadt größtentheils ab. 1580 bemächtigten sich ihrer die Staaten, und schleiften das starke Kastell, welches damals nicht an der See stund.

7 Staveren, eine kleine Stadt an der Südersee auf der westlichen hohen Spitze von Friesland, welche von Westfriesland nur drey Seemeilen entfernet ist. Sie war vor Alters die größeste, volkreichste und ansehnlichste Stadt in ganz Friesland, und ist eine geraume Zeit der Sitz der friesischen Könige gewesen. Die Einwohner treiben starken Handel zur See, und sollen die ersten gewesen seyn, welche durch den Oeresund in die Ostsee gesegelt sind. Nachdem sich aber vor dem Hafen der Stadt eine Sandbank angesetzet hat, welche der Frauensand genennet wird, und den Eingang beschwerlich, ja bisweilen auch sehr gefährlich machet; so sind die vornehmsten Kaufleute von hier weg, und nach andern Seehäfen gezogen, worüber die Stadt in Verfall gerathen ist. Es haben auch die ungestümen Wellen ein Stück nach dem andern von der Stadt abgerissen und weggespület; sie hat auch noch andere Unglücksfälle erduldet, zu welchen ihre Abbrennung durch die Spanier im Jahre 1572 gehöret. Es wohnen hier zwar noch unterschiedene Rheder und Schiffer, welche Fracht fahren, sie haben aber ihre Schiffe zu Amsterdam und in andern bequemen Häfen liegen.

8 Sloten, ein Städtchen, welches nur aus 2 Straßen bestehet, die einander kreuzweise durchschneiden. Ehedessen ist es stark befestiget gewesen, nun aber sind die Festungswerke verfallen. Sonst kann es, seiner Lage nach, da es fast von allen Seiten mit Landseen umgeben ist, eine gute Festung abgeben. Aus dem nahe gelegenen Sloterse kömmt ein fahrbares Wasser, die Ee genannt, welches

ches mitten durch die Stadt läuft, und eine kleine Stunde unter derselben durch eine Schleuse in die Südersee geht. Es gehen daher viele Schiffe durch Sloten, insonderheit diejenigen, welche den friesischen Torf über die Südersee führen.

9 **Workum**, ehedessen **Wolderkum**, ein Städtchen, welches eine Viertelstunde von der Südersee liegt, auch von unterschiedenen fischreichen Landseen umgeben ist. Es ist nur mit einem Wassergraben umgeben, besteht auch nur aus einer langen Straße, welche in der Mitte durch das Wasser geschieden wird. An der Südersee hat es einen Hafen, welcher lang und schmal, nur für große Schiffe nicht recht bequem ist In der Nachbarschaft dieses Ortes wird viel Kalk aus Seemuschelschaalen gebrannt.

10 **Ylst**, nach der Landesaussprache Drilst, ein Städtchen, welches nur mit einem Wassergraben umgeben ist, und aus 2 Reihen Häusern besteht, zwischen welchen der Länge nach noch ein Wasser fließt. Es werden hier viele Schiffe gebauet.

11 **Hindelopen**, verkürzt **Hinlopen**, eine kleine Stadt mit einem Hafen an der Südersee. Ehedessen ist sie ansehnlich gewesen, aber theils durch die Wuth der See, theils durch andere Unglücksfälle, zu welcher ihre fast gänzliche Abbrennung im Jahre 1500 insonderheit gehöret, sehr verringert worden. Die Einwohner, unter welchen viele Mennoniten, sind von den übrigen Friesen in der Sprache und Kleidung sehr unterschieden. Sie ernähren sich mehrentheils vom Schiffbaue und Fischfange.

II **Oostergo**, pagus orientalis, hat Westergo gegen Westen, Zevenwolden gegen Süden, wird gegen Osten durch den Fluß Lauwers vom Groningerlande geschieden, und erstrecket sich gegen Norden bis an die Nordsee. Dahin gehören 11 **Grietenyen**.

1 **Leeuwaarderdeel**, hat den Namen von der Hauptstadt der Provinz, und begreift 14 Dörfer, welche insgesammt auf Terpen oder Höhen liegen, als **Husum**, **Zwichum**, **Jelsum**, **Britsum**, u. s. w.

2 Fer-

2 **Ferwerderadeel**, liegt an der Nordsee, und enthält 11 Dörfer, als Ferwerd, Bley, bey welchen die Stinsen oder Staten, das ist, Kastelle Abinga und Unema stehen, Hallum, u. a. m. Bey dem letztern steht das so genannte Huis van berouw, d. i. Haus der Reue, welches ein Rathsherr, Namens Jongstall, prächtig erbauet, aber sein ganzes Vermögen daran verschwendet hat, und durch den Tod an desselben Bewohnung gehindert worden ist. An der westlichen Gränze dieser Grietenye sind die ehemaligen Klöster und Abteyen Mariengaarde und Gennaard.

3 **West-Dongerdeel**, liegt auch an der Nordsee, und hat 14 Dörfer, als Jaanum, Raard, Bornwerd, Holwerd, Nes, an der Nordsee, u. a. m.

4 **Oost-Dongerdeel**, wird von der vorhergehenden Grietenye durch einen kleinen Fluß geschieden, und erstrecket sich bis an den Lauwersee. Hieher gehören auch 14 Dörfer, als Pazens an der Nordsee, Oostrum, wobey das Haus Humalda liegt, Ee, 2c. Am Lauwersee liegt die Schanze Oostmaborn.

5 **Kollumerland und Nieu-Kruisland**, machen zusammen die 5te Grietenye aus, welche am Lauwersee auf den Gränzen von Groningerland liegt, aber nur 6 Dörfer enthält, von welchen ich anmerke:

1) **Kollum**, ein großes und ansehnliches Dorf, welches einen guten Hafen, und vermittelst desselben mit dem Dokkumer Diep Gemeinschaft hat, daher die Einwohner Seehandel treiben. Es wird hier auch Vieh mit gutem Vortheile fett gemacht; und es ernähren sich viele Einwohner vom Fischfange, wie denn der Kollumer Bot sehr bekannt ist. Der Ort hat viele schöne Häuser, eine lateinische Schule, einen jährlichen Pferdemarkt, und andere Vorrechte.

2) **Ausbuir**, welches Dorf auch Lütke Wouwde genennet wird, und der Sitz des Grietmanns ist.

3) **Kollumer-Zwaag**, bey welchem Dorfe das ehemalige Kloster Veen liegt.

4) **Burum**, in dessen Nachbarschaft ein ehemaliges Frauenkloster am Flüßchen Lauwers steht. Bey

Grietenye mehrentheils aus Morästen und Seen besteht. Dahin gehören 9 Dörfer, als **Hemelum**, bey welchem ehedessen eine Abtey gleiches Namens gewesen ist; **Molkworen**, dessen Einwohner eine sonderbare Sprache, Kleidung und Lebensart haben, und dessen Häuser sehr verworren stehen, daher es in Friesland zum Sprüchworte geworden ist; **Koudum**, bey welchem das Schloß Grovestins steht, u. a. m.

IV **Zevenwolden**, das ist, 7 Wälder, gränzet gegen Westen an Westergo, gegen Norden an Oostergo, gegen Osten an die Landschaft Drenthe, und gegen Süden an die Provinz Overyssel und an die Südersee. Dieses Quartier ist in 10 Grietenyen abgetheilet.

1 **Gaasterland**, ist ehemals zum Westergo gerechnet worden. Es begreift 8 Dörfer, als **Wykel**, nach friesischer Aussprache **Wikkel**, in dessen Kirche der berühmte General Koehoorn begraben liegt, u. a. m.

2 **Doniawerstal**, hat 14 Dörfer, unter welchen **Doniaga**, am See Tjeuke, ist.

3 **Haskerland**, hat 7 Dörfer, als **Olde- und Nye-Haske**, u. a. m.

4 **Utingerdeel**, hat auch 7 Dörfer, als **Ekmaryp**, **ter Horne**, auf einem Inselchen im Sneekersee, **Nes**, u. a. m.

5 **Opsterland**, hat 13 Dörfer, als **Sygerswolde**, und nicht weit von dannen auf der Gränze am Gröningerlande die Schanze **Friesche Paalen**, **Wynjeterp**, bey welchem das Kloster S. **Bonifacius Capel** gestiftet worden, u. a. m.

6 **Angwirden**, hat nur 5 Dörfer, als **Gersloot**, **Tjalebirt**, u. a. m.

7 **Schoterland**, hat 18 Dörfer, als **Olde- und Nye-Schoot**, nebst der dabey gelegenen **Schooterschanze**, **Brongerga**, bey welchem das Lusthaus **Oranje-Woud** steht, welches Albertina Agnes, Gemahlinn des

fri-

friesländischen Statthalters, Wilhelm Friedrich von Nassau-Dietz, erbauet, aber nur 2 schöne Flügel, hingegen das Mittelgebäude nicht zu Stande gebracht hat, Heerenveen, ein großer und schöner Flecken, den man den friesischen Haag nennet, und in dessen Gegend der beste friesische Torf gegraben wird, u. a. m.

8 Stellingwerfe Oosteinde, hat 10 Dörfer. Haule, ist das äußerste friesländische Dorf nach der Landschaft Drenthe zu, und nicht weit davon liegt die Schanze Breeberg. Bey den Dörfern Oloe- und Nye-Berkoop liegt die Schanze Bekof.

9 Stellingwerf Westeinde, hat 20 Dörfer, als Bevil, Blesdyk, Scherpenzeel, Spanjen, u. a. m. Der hiesige gute Torf verschaffet den Einwohnern ihre vornehmste Nahrung.

10 Lemsterland, hat 5 Dörfer. Das vornehmste ist Lemmer, welches groß, ansehnlich und volkreich ist, und an der Südersee liegt. Durch dasselbe nehmen die Reisenden ihren Weg, welche von Amsterdam mit dem Beurtschiffe nach Friesland und Groningerland gehen.

* * *

Unweit der friesischen Küste liegen in der Nordsee 2 Inseln, * welche vor Alters mit dem festen Lande vereiniget gewesen sind, nun aber durch ein breites Wasser, welches man das Wad oder die Wadden nennet, davon getrennet worden. Dieses Wasser wird zwar viel befahren, ist aber wegen der häufigen Sandbänke sehr gefährlich. Diese Inseln schützen Friesland wider die Gewalt des Meeres zur Zeit heftiger Sturmwinde.

1 Ameland, ist die größte, und liegt Friesland gegen Westen. Sie ist eine freye und ganz unabhängige Herrlichkeit, und hat, als eine solche, dem adelichen friesländischen Geschlechte von Kammega zugehöret, dessen Stammhaus noch daselbst zu sehen ist; es hat sie aber des Erbstatthalters von Friesland, Heinrich Casimirs von Nas-

sau Witwe, Amelia, Prinzeßinn von Anhalt, für ihren eigenen Sohn, Johann Wilhelm Friso, gekauft, dessen Enkel, der Erbstatthalter, Wilhelm V, sie noch besitzt, und sich in Ansehung derselben einen souverainen Herrn von Ameland nennet. Auf derselben sind die Dörfer Hollum, Ballum und Nes, deren Prediger zu keiner friesländischen Klasse gerechnet werden.

2 Schiermonnigkoog, liegt der vorhergehenden Jusel und Friesland gegen Osten, gegen der Mündung des Meerbusens Lauwersee über. Auf derselben sind keine besondere Dörfer. Ihre Einwohner ernähren sich, so wie die von Ameland, mit der Fischerey; es dienen auch viele auf der See.

6 Over-Yssel.

§. 1. Von der Provinz Over-Yssel Transisalania, oder Provincia Transisalana, hat N. ten Have eine Charte gezeichnet, welche Nik. Visscher herausgegeben. Fr. de Witt aber eine verbesserte Ausgabe derselben besorgt hat. Jene ist nun bey Schenk, und diese bey Covens und Mortier zu finden. Ottens hat die havische Charte auch verbessert und ans Licht gestellet.

§. 2. Es gränzet diese Provinz gegen Westen an die Südersee, gegen Norden an Friesland und Drenthe, gegen Osten an die Grafschaft Bentheim und das Bisthum Münster, gegen Süden an die Grafschaft Zurphen und an die Veluwe, als Theile vom Gelderlande. Ihr Name zeiget an, daß sie über oder jenseits der Yssel liege, nämlich in Ansehung derer gegen Westen der Yssel belegenen Provinzen Holland, Utrecht und des Theiles des eigentlichen Gelderlandes, welcher die Veluwe genennet wird.

§. 3. Der Boden ist größtentheils morastig, und liefert nichts als Torf, doch ist gegen Westen, nach der

Yssel

Yssel zu, sehr gutes Ackerland, und an Weiden ist auch kein Mangel; wiewohl sie viel magerer sind, als in andern Gegenden, und überhaupt gehören sie nicht gewissen Personen eigenthümlich zu, sondern den Einwohnern der nächsten Flecken und Dörfer gemeinschaftlich: hingegen die Wiesen an den Flüssen, auf welchen Heu bereitet wird, sind besonderen Personen eigen. Sonst ist der Boden in den mehresten Gegenden niedrig und eben, ungefähr in der Mitte der Provinz aber ist ein bergichter Strich, welcher sich von Süden gegen Norden erstrecket. Die Jagd ist sehr gut. Die Yssel machet gegen Westen die Gränze zwischen dieser Provinz und der Veluwe, außer daß noch 2 kleine Stücke von jener an der Westseite der Yssel liegen. Das sogenannte Zwarte Water, (Schwarze Wasser), entsteht bey Zwol, wo es seinen Namen empfängt, aus unterschiedenen Bächen, fließt gegen Norden, machet das zwolsche Diep, und geht in die Südersee. Mit demselben vereiniget sich die Vechte, lat. Vedrus, welche mit der Vecht, die in den Provinzen Utrecht und Holland fließt, nicht verwechselt werden muß. Sie entspringt im Bisthume Münster, geht durch die Grafschaft Bentheim, und tritt aus derselben in diese Provinz. Unterhalb Ommen nimmt sie die Regge auf, die aus unterschiedenen Bächen, unter welchen die Aa die vornehmste ist, entsteht. Die Schiepbeek ergießt sich bey Deventer in die Yssel. Sie ist allein im Spätjahre und des Winters für kleine Schiffe fährbar. Aus der Landschaft Drenthe kommen unterschiedene kleinere Flüsse, als die Havelter=Aa, die Steenwyker=Aa, und die Linde, welche letztere zum Theile die

Gränze zwischen dieser Provinz und Friesland machet und bey Kuinder in die Südersee fließt.

§. 4. Es ist diese Provinz, wegen ihrer vorhin (§. 3.) beschriebenen natürlichen Beschaffenheit, nicht so stark bebauet und bewohnet, als einige der übrigen Provinzen. Sie hat zwar 16 Städte, aber die Anzahl ihrer Dörfer wird nur auf 80 geschätzet. Sie ist in 3 Quartiere abgetheilet, welche sind Salland Twenthe und Vollenhoven. Die Staaten derselben bestehen aus der Ritterschaft und den Städten jede Klasse hat, in Ansehung der Landesangelegenheiten, gleich viel zu sagen. Die Ritterschaft ist hier zahlreicher, als in einer andern Provinz. Es muß aber ein Edelmann, welcher zu der Versammlung der Ritterschaft berufen werden will, nicht nur seinen Adel, und daß er der reformirten Kirche zugethan sey, sondern auch dieses beweisen, daß er über 24 Jahre alt sey, und in dem Quartiere, zu welchem er berufen wird, einen sogenannten Havezaat, oder ein Landgut, auf welchem das Recht zur Berufung haftet, und bey demselben unbewegliche Güter besitze, welche, (der Hauptsitz mitgerechnet), über 25000 Gulden werth sind. Auch ein in Kriegsdiensten stehender Edelmann, der diese Eigenschaften hat, kann zum Mitgliede der Regierung angenommen werden; doch muß er wenigstens den Rang eines Hauptmannes haben, und wenn von Sachen, die den Kriegesdienst betreffen, gehandelt wird, sich vorher aus der Versammlung wegbegeben. Die Städte, welche ihre Deputirte zu der Landschaftsversammlung senden, sind Deventer, Kampen und Zwol. In diesen 3 Hauptstädten allein halten auch die Staaten ihre Versammlungen, und zwar wech-

wechselsweise in jeder derselben ein Jahr. Den Vorsitz hat der Drost von Salland, und in desselben Abwesenheit der Drost von Twenthe; wenn aber beyde fehlen, der Drost von Vollenhoven.

§. 5. Am Ende des 10ten Jahrhunderts kam diese Provinz unter die Herrschaft der Bischöfe zu Utrecht, daher sie vor Alters das Obere Stift genennet wurde. Die Bischöfe regierten sie in bürgerlichen und kirchlichen Sachen gemeinschaftlich mit den Staaten. Bischof Heinrich von Bayern trat sie zugleich mit dem Niederstift Utrecht 1528 an Kaiser Karl V ab, dem sie in eben diesem Jahre als Herzog von Brabant und Grafen von Holland die Huldigung leistete. Von dieser Zeit an, vornehmlich aber seit 1536, da das Niederstift Utrecht mit Holland vereiniget worden, ist das Oberstift oder Overyssel von dem Niederstift gänzlich abgesondert geblieben, und eine besondere Provinz, unter dem Titel einer Herrlichkeit, gewesen, auch mit von dem kaiserlichen Gouverneur über Friesland, regieret worden. 1580 begab sie sich mit in das Utrechter Bündniß.

§. 6. Es ist in dieser Provinz ein Collegium, welches man als ihr Staats- oder vielmehr Finanz-Collegium betrachten kann, und aus 6 Personen besteht, von welchen der Adel 3, und die Städte auch 3 bestellen. Es ist auch eine Rechnungskammer und eine Kanzley vorhanden. Die 3 Hauptstädte sind, in Ansehung der Rechtspflege, keinem höhern Gerichte unterworfen; hingegen die Urtheile, welche die Gerichte in den kleinen Städten, Flecken und Dörfern sprechen, können vor ein höheres Gericht gezogen werden, welches die Klaringe genennet, und allein zu

Deventer gehalten wird. Vor demselben haben au die Edelleute ihren ersten Rechtsgang. Die Beysitz sind theils aus dem Adel, theils aus den Hauptstä ten, und der Präsident wird Dingwärder genenn Zu der Versammlung der General-Staaten send diese Provinz 2 Deputirte von der Ritterschaft, u 1 aus jeder der 3 Hauptstädte.

§. 7. In Ansehung des Kirchenstaats ist d se Provinz in 4 Klassen abgetheilet, nämlich in von Deventer, von Kampen, von Zwol und v Vollenhoven und Steenwyk. Zu allen gehören Prediger. Jede Klasse sendet zu der jährlichen S node 3 Prediger und 1 Aeltesten ab. Diese Sync wird wechselsweise in den Städten, von welchen Klassen ihren Namen haben, gehalten, und zwar einer der 3 ersten alle 4 Jahre, in einer der beyd letztern aber, welche mit einander abwechseln, a 8 Jahre. Die Römischkatholischen haben in die Provinz 27 Kirchen und 30 Priester, die Wiedertä fer 16 Gemeinen und 35 Lehrer, die Lutheraner 2 G meinen und 3 Prediger.

§. 8. Es folgen nun die 3 Quartiere, in wel die Provinz abgetheilet wird.

I Das Quartier Salland, lat. I landia, zu welchem auch **das Drostan Ysselmuiden** gerechnet wird.

Es macht den s westlichen Theil der Provinz aus, und hat die be Luft, und den besten Boden. Man bemerke

A **Das eigentliche Salland,** in w chem

1 die 3 großen Städte dieser Provinz, welche in
Versammlung der Staaten Sitz und Stimme ha-
Sie folgen ihrem Range nach also auf ein-
r:

Deventer, Daventria, vor Alters Devonturum,
in einer fruchtbaren und angenehmen Gegend an der
über welche hier eine Schiffbrücke geleget ist. Die
beek, welche aus Twentbe kömmt, läuft durch einen
der Stadt und in die Yssel. Die Stadt ist mit ei-
uten Walle, und dieser mit 8 guten Bollwerken, Ra-
n und andern Festungswerken versehen. Sie hat
großen Umfang, ist aber dicht gebauet und volk-
treibt auch guten Handel, und versendet viel von ih-
uten Biere. Die hiesigen Kuchen sind in allen Pro-
bekannt. Es sind hier 3 holländische reformirte
nen und Kirchen, 1 französische, 1 lutherische, 1 men-
che und 1 katholische Gemeine. Das Gymnasium
ist im Anfange des 17ten Jahrhunderts von den
en der Provinz gestiftet worden. Sonst hat die
das Recht, goldene und silberne Münzen zu prägen,
n auch eine Eisengießerey. Vor Alters ist sie so-
ne freye Reichsstadt, als eine Hansestadt gewesen.
Paul IV errichtete hier 1559 ein Bisthum, welches
einen langen Bestand hatte. 1589 kam sie durch
berey in die Gewalt der Spanier, denen sie aber
rch den Prinzen Moritz wieder abgenommen wurde.
urde sie, ohne große Gegenwehr, von den Franzo-
i Behufe des Bischofes von Münster, erobert, dessen
n sie bis 1674 besetzt hielten.
eits des Flusses hat die Stadt einen angenehmen
rort, welcher de Werp genennet wird. Er ist mit
ffenen, theils oben zugewachsenen Alleen von Lin-
nen besetzt.

Kampen, liegt auch an der Yssel, welche sich hier
ren Ausfluß in die Südersee in unterschiedene Arme
et, von welchen die 2 vornehmsten eine Insel ma-
elche nach dieser Stadt das Kamper-Eiland genen-
d. Ueber die Yssel ist eine künstliche hölzerne Brü-

cke geschlagen, welche 723 Schuhe lang, und 20 breit ist und auf dicken in den Grund geschlagenen Balken ruhet, die so weit von einander stehen, daß es scheint, als ob die Brücke in der Luft hange. Ehedessen wurde diese Brücke auf der andern Seite der Yssel durch eine kleine Schanze bedeckt; sie ist aber 1673 durch die münsterischen Truppen geschleist worden. Die Stadt selbst kann, nach der heutigen Befestigungsart, nicht unter die Festungen gerechnet werden: man kann aber das umliegende Land nöthigenfalls unter Wasser setzen. Sie ist viel kleiner, als Deventer, auch nicht so dicht bebauet, sonst aber noch ziemlich nahrhaft; doch hats in diesem Stücke ehedessen besser mit ihr ausgesehen, als die Mündung der Yssel, oder das so genannte Kamper Diep, noch nicht so verlaufen war. Diese Stadt hat auch das Recht, goldene und silberne Münzen zu prägen. Vor Alters ist sie eine freye Reichsstadt und Hansestadt gewesen. Es sind hier 3 holländischreformirte Kirchen, in deren einen aber auch die französische Gemeine ihren Gottesdienst verrichtet. Die Mennoniten, Lutheraner und Katholiken haben freye Uebung ihres Gottesdienstes. 1672 bemächtigten sich der Stadt französische und münsterische Truppen, und hielten darinnen übel haus.

3) Zwol oder Zwolle, liegt in einer lustigen Gegend an der Aa, welche hier den Namen des schwarzen Wassers aufnimmt ungefähr eine halbe Stunde von der Yssel, und etwas weiter von der Vechte, mit welcher letztern sie, vermittelst eines Kanales, welcher die neue Vecht genennet wird, Gemeinschaft hat. Weil das schwarze Wasser für große und schwer beladene Schiffe tief genug ist; so hat die Stadt, vermittelst desselben, auch mit der Südersee Gemeinschaft. Sie ist die schönste und reichste Stadt in ganz Overyssel. Es läuft nicht nur die Aa durch den nordlichen Theil der Stadt, sondern diese ist auch noch von 2 andern Kanälen durchschnitten. Vor dem Kamper Sassen und Diesterthore hat sie schöne Vorstädte. Sie ist auch eine ansehnliche Festung, weil sie mit einem Walle und 11 großen und guten Bollwerken, auch guten Außenwerken umgeben ist, und gegen Südwesten nach der Yssel zu 3

Schan-

Schanzen hat, welche, vermittelst starker Linien, in Gemeinschaft unter einander und mit der Stadt stehen, und aufgeführet worden sind, damit die Stadt, zur Zeit einer Belagerung, allezeit und ungehindert von der Oberseite der Yssel aus Gelderland Verstärkung und Zufuhre erhalten könne. Die Holländischreformirten halten ihren Gottesdienst in 3 Kirchen; es ist hier auch eine französische Gemeine. Die Katholiken haben 4 Kirchhäuser, auch sind hier viele Mennoniten und einige Lutheraner. Vor Alters ist diese Stadt eine freye Reichsstadt und Hansestadt gewesen. Sie hat auch das Münzrecht, wie die beyden vorhergehenden Städte. 1572 wurde sie von dem Bischofe zu Münster erobert, und bis 1674 im Besitze behalten.

Nicht weit von Zwol auf dem S. Agnietenberge, hat vor Alters ein Augustiner-Mönchenkloster gestanden.

2 Das Drostamt begreift die kleinen Städte und das platte Land dieses Quartiers. Der Drost desselben ist allezeit ein Edelmann, und dem Range nach die erste und vornehmste Person in der ganzen Provinz. Hieher gehören

1) folgende kleine Städte:

(1) Hasselt, eine kleine befestigte Stadt, liegt am schwarzen Wasser, und ist volkreich und nahrhaft. An ihrer Südseite ist ein Graben, auf welchem der Torf aus der Echter-Venen nach dem schwarzen Wasser geführet wird.

Eine gute halbe Stunde von hier ist die Schanze Ryk in de Vecht, welche daher den Namen hat, weil sie recht vor der Mündung der Vecht liegt.

(2) Ommen, ein verfallenes Städtchen an der Vecht, welche unterhalb desselben die Regge aufnimmt.

Anderthalb Stunde davon, gegen Nordwesten in den Echter-Venen, ist die Ommerschanze, und bey derselben das neue Retranchement.

(3) Hardenberg, ein Städtchen an der Vecht und auf der Gränze der Grafschaft Bentheim, mit einem verfallenen Schlosse. 1708 brannte es bis auf die Kirche nach ab.

2) Von den Dörfern und adelichen Gütern bemerkeich folgende:

 (1) Kolm-

(1) Kolmschaten, mit dem dazu gehörigen Amte, ist an die Stadt Deventer verpfändet. In diesem Amte liegt auch Rande, ein adelicher Sitz des Geschlechtes von Koeverden.

(2) Vellener, Monnikshave oder Mennigeshave, Heemse, Gramsberge, das Haus Kollendoorn, 't Laar, Dalfsen mit dem Stammhause Rechteren, und Westervelo, gehören dem Grafen von Rechteren.

(3) Schoonheten, Langeveltlo, Nyenhuis und Oosterveen, gehören dem adelichen Geschlechte von Bentink.

(4) Hellendoorn, verkürzt Helderen, ein Dorf, bey welchem das Haus ten Dam liegt, gehöret denen von Heiden.

(5) Genemuiden, ein großer Flecken an der Mündung des schwarzen Wassers, welches hier das zwolsche Diep genennet wird. Hier werden die feinen und groben Flur- oder Bodenmatten gemachet, welche man in Holland und anderwärts gebrauchet.

(6) Mastenbroek, ein großes Dorf mitten in dem davon genannten Polder.

B Das Drostamt Yßelmuiden, hat von dem Dorfe Yßelmuiden den Namen, welches gegen Kampen über liegt.

II Das Quartier oder Drostamt Twenthe, zu welchem auch das Drostamt Haarbergen gerechnet wird.

Nach einiger Meynung muß der Name Twenthe auf lateinisch Tubantia gegeben werden, und kömmt von den Tubanten, den alten Einwohnern in dieser Gegend, her. Andere aber meynen, der Namen hieße so viel, als der zweyte Theil, nämlich der Provinz. Man bemerke:

A Das eigentliche Drostamt Twenthe, und in demselben

1 Fol-

1 Folgende kleine Städte, welche mehrentheils unbemauert sind.

1) Ryssen, ein Städtchen, nicht weit von der Regge.

2) Almelo, eine kleine Stadt an der Vecht, welche viele wohlgebauete Häuser hat. Es wird hier sehr feine Leinewand gewebet und gebleichet, und die Einwohner treiben einen starken Handel mit derselben. Außer den Reformirten haben auch die Mennoniten hieselbst eine Kirche. Die Stadt hat den Titel einer Herrlichkeit, und gehöret den Grafen von Rechteren, die sich von derselben Rechteren von und zu Almelo nennen. An der Südseite steht ein schönes gräfliches Kastell.

3) Ootmarsum, ein Städtchen, welches das adeliche Geschlecht derer von Heiden unter dem Titel einer Herrlichkeit besitzt. Ehedessen ist es befestiget gewesen, und hat zur Zeit der Spanier in Kriegeszeiten viel erlitten.

4) Oldensaal, eine kleine Stadt, welche die Hauptstadt dieses Quartiers ist. Ehedessen ist sie eine Festung gewesen, und oft belagert worden.

5) Enschede, ein offenes Städtchen, welches durch eine große Feuersbrunst von seinem ehemaligen Wohlstande heruntergekommen ist.

6) Delden, ein offenes Städtchen, nahe bey welchem Twickel oder Twickelo, ein Kastell, liegt, welches den Titel einer Herrlichkeit hat, und dem adelichen Geschlechte derer von Wassenaar von Obdam gehöret.

7) Goor, ein Städtchen, welches ehedessen den Titel einer Grafschaft hatte, der aber wieder erloschen ist.

2 Von den Dörfern und adelichen Gütern bemerke ich folgende:

1) Markelo, ein Dorf, bey welchem die Häuser Oldenhof und Hulsbeke liegen.

2) Hekeren, das Stammhaus des alten adelichen Geschlechtes derer von Hekeren.

3) Priesseveen, ein Dorf und Herrlichkeit, und die adelichen Sitze Noord-Deuringen und Borgbeuningen, gehören denen Grafen von Rechteren.

4) Dubbeling und Oldenmolen, gehören denen von Münchhausen.

B Das

B **Das Drostamt Haarbergen,** enthält

1 Haarbergen, ein Dorf an der Gränze der Grafschaft Zutphen.

2 Diepenheim oder Diepenhem, ein Städtchen, bey welchem das Haus zu Diepenheim steht, welches denen von Bentink gehöret.

III Das Quartier und Drostamt Vollenhoven,

begreift den nordlichsten Theil der Provinz an der Südersee. Es gehören dahin

1 Folgende Städte:

1) Vollenhoven, die Hauptstadt dieses Quartiers, ist klein. Sie liegt an der Südersee, auf welcher die Einwohner Schiffahrt und Handel treiben. In der umherliegenden Gegend wohnen viele Edelleute, wovon die Stadt kein geringes Ansehen hat. Bischof Gottfried von Rhenen ließ hier 1178 ein Kastell erbauen, um die benachbarten Friesen im Zaume zu halten, und seine Nachfolger hielten sich oft auf demselben auf, wenn ihre Gegenwart im Oberstifte nöthig war. Es wurden auch oftmals gottesdienstliche Personen, welche ihre Pflicht übertreten hatten, gefänglich hieher gesetzet. In den bürgerlichen Kriegesunruhen unter dem Bischofe Heinrich von Bayern ist dieses Schloß ganz verwüstet worden. Unterdessen hat es die Anlegung der Stadt veranlasset. König Philipp II von Spanien errichtete hier einen Gerichtshof zur höchsten Entscheidung der Rechtssachen dieser Provinz.

2) Steenwyk, Stenovicum, eine kleine Stadt an einer davon benannten Aue. Ehedessen war sie eine starke Festung: man hat aber die Festungswerke verfallen lassen. 1748 und 1749 gab es hier viele Unruhen.

3) Blokzyl oder Blokziel, eine Schanze an der Südersee, da wo die steenwyker Aa, welche man hier die alte Aa nennet, durch 2 Ziele oder Schleusen in dieselbe geht. Sie ist 1581 durch den Obersten Sonoy angeleget worden, als der Graf von Renneberg die Stadt Steenwyk belagerte. Die Einwohner machten sich 1672 berühmt, als sie

sie die münsterischen Truppen, welche sich der Schanze bemächtiget hatten, mit Hülfe einiger friesischen Soldaten hinaustrieben.

4) Kuinder oder Kuinre, eine Schanze auf der friesländischen Gränze, an der Südersee, da wo die Linde in dieselbe fließt. Sie ist von großem Umfange. Ehedessen hatte sie den Titel einer Grafschaft. 1580 wurde sie von dem vorhin genannten Grafen von Ronnenberg eingenommen, 1581 aber durch die Staaten wieder erobert. 1672 bemächtigte sich ihrer der Bischof zu Münster, mußte sie aber noch in demselben Jahre wieder verlassen.

5) Zwarte Sluis, eine Schanze, da wo die havelter Aa in das schwarze Wasser fließt. Nach derselben wird der beste oberysselsche Torf gemeiniglich der schwarzschleusische Torf genennet, weil er mehrentheils in hiesiger Gegend gestochen wird.

2 Folgende Dörfer und adeliche Sitze:

Die Dörfer Wanneperveen, Giethoorne, gemeiniglich Gieteren, die Häuser St. Janskamp, Bonkenhave, und Oldenhof, welche beyde letzteren den Freyherren von Gansneb gehören, die Dörfer Baarle, Blankenham, Beulake, Oldemarkt, Paaslo, bey welchem ein Haus gleiches Namens liegt, Steenwykerwolde, und das Haus Eese, welches einer Linie der Grafen von Rechteren gehöret.

7 Groningerland.

§. 1. Vom Groninger= oder Groeningerland hat Fr. de Wiet eine gute Charte herausgegeben, welche jetzt bey Covens und Mortier anzutreffen ist. Ottens Charte ist auch gut.

§. 2. Es gränzet diese Provinz gegen Norden an die Nordsee, gegen Westen wird sie durch den kleinen Fluß Lauwers von Friesland geschieden, gegen Süden ist die Landschaft Drenthe, und gegen Osten sind das Bisthum Münster und Fürstenthum Ost-Friesland.

§. 3.

§. 3. Sie ist in Ansehung der Luft und des Bodens der benachbarten Provinz Friesland sehr ähnlich. Das Land liegt mehrentheils niedrig, und hat vornehmlich schöne Weiden, daher die Viehzucht das vornehmste Nahrungsmittel der Einwohner ist. Ackerland ist auch vorhanden. Man hat hier aber weder so vielen noch so guten Torf, als in Friesland. An der Südseite nach Drenthe zu ist der Grund heide- und sandartiger, und mit Holzungen besetzet. Die Nordsee machet an der Nord-Ostseite der Provinz, zwischen derselben und Ostfriesland, einen großen Busen, welcher der **Dollert** genennet wird, von dessen Ursprunge im ersten Bande des dritten Theiles der Erdbeschreibung beym Fürstenthume Ostfriesland gehandelt worden. Er vereiniget sich durch die Mündung der **Eems**, welche in die **Oster**- und **Wester**-**Eems** eingetheilet wird, mit der Nordsee. Der vornehmste Fluß in dieser Provinz ist die **Hunse**, welche aus unterschiedenen kleinen Gewässern entsteht, die in der Stadt Groningen zusammenfließen. Sie geht durch das **Lopen**-**Diep** in den Lauwerzee, welcher Meerbusen der Nordsee bey Friesland angeführet worden ist. Bey der Stadt Groningen entsteht auch die **Fivel**, welche sich nordwestwärts nach Delfzyl wendet, und daselbst in die Mündung der Eems fällt. Sie wird von dem Flecken Dam auch **das damster Diep** genennet. An der Ostseite der Provinz läuft die **westwolder Aa**, und geht bey Langeacker-Schanze in den Dollert. Zwischen diesem Flusse und der Hunse fließt die **Rensel**, welche zu einer bequemen Fahrt durch Winschoten nach der neuen Schanze, und von dannen nach Ostfriesland, dienet. Es ist

ist diese Provinz auch eben so, wie Friesland, allenthalben mit Gräben und Kanälen, zur Abführung des überflüßigen Wassers, durchschnitten.

§. 4. In derselben sind nur 3 Städte, die Anzahl der Dörfer aber wird auf 165 geschätzet. Die Staaten derselben bestehen aus den Deputirten der Stadt Groningen, und aus den Deputirten der Ommelanden, das ist, der um Groningen her liegenden Lande. Die letzteren werden theils vom Adel, theils von den Bauern gestellet, und beyde müssen eine gewisse Anzahl Ländereyen in der Provinz besitzen. Die Versammlung der Staaten geschieht in der Stadt Groningen, und zwar gemeiniglich im Februarmonate.

§. 5. Diese Provinz ist eine alte Herrlichkeit. Im zehnten Jahrhunderte wurde sie durch einen Vogt regieret, welcher im folgenden Jahrhunderte den Namen eines Burggrafen führete. Sie war reichsfrey, und richtete sich nach ihren eigenen Statuten. Vor 1046 hatte der Burggraf zu Groningen, vermöge der ihm vom Kaiser verliehenen Gewalt, die Gerichtsbarkeit über den Drenthewald, welcher heutiges Tages das Goredit genennet wird: allein, vom genannten Jahre an wurde ihm dieselbe vom Bisthume Utrecht verliehen, welchem Kaiser Heinrich III solches Ertheilungsrecht geschenket hatte. In der folgenden Zeit erklärten die Bischöfe von Utrecht die kaiserliche Schenkung so, als wenn die Stadt Groningen durch dieselbe ihnen unterwürfig gemachet worden wäre, worüber zwischen ihnen und der Stadt langwierige und blutige Streitigkeiten entstunden. Indessen verwahrte sich die Stadt im 12ten Jahrhunderte mit Mauern, und befestigte im 13ten Jahrhunderte ihre Freyheit

und

und Macht, fieng auch an, ihre Herrschaft über Friesland auszubreiten. Kaiser Maximilian I verlieh zwar dem Herzoge Albrecht zu Sachsen die Herrschaften Groningen und Friesland zu Erblehn: allein, diese widersetzten sich. Groningen sah sich 1498 genöthiget, um seiner Sicherheit willen mit dem Bischofe zu Utrecht einen Vergleich einzugehen, und von demselben einen Richter anzunehmen, jedoch mit Vorbehalt seiner übrigen Freyheit. Als aber der Erzherzog Philipp die Stadt Groningen unter die Herrschaft des Herzogs Georg zu Sachsen zu bringen suchte, dieser sie 1505 belagerte, und der Bischof von Utrecht ihr die erwartete Hülfe nicht leistete: so begab sie sich 1506 in den Schutz des Grafen Edzard von Ostfriesland, den Herzog Georg auch zu seinem Statthalter in den Ommelanden verordnen mußte. Allein, K. Maximilian erklärte die Stadt Groningen in die Reichsacht, welche 1514 von dem Herzog Georg belagert ward, und um sich zu retten, in eben diesem Jahre sich dem Herzog Karl von Geldern unterwarf, der aber auch schon in diesem Jahre Groningen und die Ommelande vom Kaiser Karl dem 5ten zu Lehn nehmen mußte. 1536 unterwarfen sich die Groninger dem Kaiser Karl V als Herzoge von Brabant, Grafen von Holland, und Herrn von Friesland und Overyssel, und leisteten ihm die Huldigung. 1579 trat die Stadt zu dem utrechter Bündnisse, in welches sie 1594 von neuem aufgenommen ward.

§. 6. Die oben (§. 4.) beschriebenen Staaten machen nebst dem Erbstatthalter die oberste Gewalt aus. Außer denselben ist hier noch das **Collegium der deputirten Staaten** von 8 Personen, deren 4 aus

aus der Stadt Groningen, und 4 aus den Ommelanden sind. Es bringt die Staatsbeschlüsse zur Vollziehung. Der Provinzialhof ist das höchste Gericht der Provinz. Die Rechnungskammer derselben besteht aus 6 Personen. Zu der Versammlung der General-Staaten sendet sie 6 Deputirte.

§. 7. In Ansehung des Kirchenstaates ist die Provinz in 7 Klassen abgetheilet, nämlich in die von Groningen, von Appingedam, von Loppersum, von Middelstum, von Marne, vom Westerquartiere, und vom Oldampt und Westwoldingerland. Zu derselben gehören 161 Prediger. Zu der Synode, welche jährlich im Anfange des Maymonates, und zwar wechselsweise zu Groningen und Appingedam gehalten wird, sendet jede Klasse 3 Prediger und einige Aeltesten. Die Römischkatholischen haben in dieser Provinz ungefähr 10 Kirchen und 13 Priester, die Lutheraner 3 Gemeinen und 4 Prediger, die Wiedertäufer 27 Gemeinen und 61 Lehrer, und die Collegianten 2 Collegia in der Stadt Groningen.

§. 8. Die Provinz besteht aus 2 Theilen, welche sind:

I Die Stadt Groningen mit ihrem Gebiethe.

Groningen oder Groeningen, die Hauptstadt der Provinz, liegt beym Zusammenflusse unterschiedener kleinen Flüsse, aus welchen hier die Hunse und Fivel entstehen. Auf jener können große und schwere Schiffe aus der See nach der Stadt fahren, welches den Handel der Einwohner sehr befördert. Ehedessen war sie nicht sonderlich groß: allein, 1613 und in den folgenden Jahren wurde sie gegen Westen und Norden sehr erweitert, und mit einem neuen Erdwalle, 17 Bolwerken und einer guten Contre-

scarpe umgeben. Diese Festungswerke sind in neuern Zeiten sehr verfallen, werden auch nicht mehr, wie ehedessen, jährlich durch Deputirte aus dem Rathe der Staaten untersuchet. Doch ist ungefähr eine Viertelstunde von der Stadt ein neues Werk, in Gestalt einer Linie, welches wohl unterhalten wird. In dieser Stadt versammlen sich alle hohe Provinzialcollegia, daher auch die reichsten und ansehnlichsten Familien im Lande, sowohl adelichen und bürgerlichen Standes, hieselbst wohnen. Die holländischen Reformirten haben hier 3 Kirchen, und die Universitätskirche, in welcher letztern durch die öffentlichen Lehrer der Theologie in lateinischer Sprache geprediget wird. In eben derselben hält auch die französische Gemeine ihren Gottesdienst. Die Universität ist 1615 gestiftet worden. Sonst findet man hier noch 1 lutherische Kirche, 2 mennonitische, und 5 römischkatholische. Der so genannte Breemarkt (breite Markt), ist der größte in den Niederlanden. Er hat Gemeinschaft mit dem Fischmarkte, welcher auch eine ansehnliche Länge hat. Ehedessen ist diese Stadt eine Hansestadt gewesen. Sie hat in Ansehung des Handels große Vorrechte vor den Ommelanden, bey welchen sie sich auch allezeit gegen dieselben erhalten hat. 1559 errichtete Papst Paul IV hieselbst ein Bisthum, welches aber nicht lange bestund. 1672 hielt sie eine Belagerung vom Bischofe zu Münster tapfer aus, so daß er mit großem Verluste abziehen mußte

Das Gebieth der Stadt wird das Gorecht genannt, und liegt rund um dieselbe her, am meisten aber an der Süd- und Südostseite. Es gehören dazu die Dörfer **Schay, Noorddyk,** das Kastell **Helpen,** die Dörfer **Maren, Noordlaren, Westerbroek, Kropwolde, Hoogezand** und **Zapmeer,** in welchem letztern viele Mennoniten wohnen, die hier auch eine Kirche haben, außer welcher hier auch eine reformirte Kirche ist.

II **Die Ommelanden,** welche in 5 Quartiere abgetheilet werden.

1 **Das Wester-Quartier,** liegt der Stadt Groningen gegen Westen, und begreift die besondern Di-

Districte **Middagster**, **Vredewold**, **Langewold** und **Ruigewaard**. In denselben sind keine Städte, sondern nur Dörfer belegen, unter welchen einige sehr groß und volkreich sind, und zugleich den Titel als Herrlichkeiten haben. Man findet hier auch unterschiedene adeliche Häuser. Beym Dorfe Nuis liegt das Kastell Coenders, welches das Stammhaus des adelichen Geschlechtes dieses Namens ist. Visvliet ist ein großes Dorf am Flusse Lauwers, Aduwerd, verkürzt Awerd, ein adeliches Dorf und Herrlichkeit, gehöret dem Geschlechte von Lewe. Die Schanze Aduwerder-Zyl, oder Awerder-Zyl, liegt da, wo das Flüßchen, welches bey Aduwerd fließt, in die Hunse fällt.

2 **Hunsingo**, hat den Namen von der Hunse, und besteht aus den Districten **Marne**, **Halveampt**, **Oosterampt**, und **Ubbega**. In diesem Quartiere liegt Soltkamp, eine große Schanze an der Mündung der Hunse, welche hier das Loopen-Diep genennet wird. Die Anzahl der Dörfer wird auf 50 geschätzet, und unter denselben sind viele Herrlichkeiten, als Aldrum, Hoorhuizen, Wierhuizen, Wee, Liens, Suardyk, Bellingweer mit den dabey belegenen Kastellen Ripperda und Tamminga, von welchen vornehme Geschlechter den Namen führen, Menkeweer, Middelstum, von welcher eine Klasse der Provinz den Namen hat, Wetsinga, Sawert, u. a. m.

3 **Fivelingo**, hat von dem Flusse Fivel, oder, wie er nun genennet wird, Damster-Diep, den Namen, schließt einen großen Morast ein, und wird in 3

besondere Districte abgetheilet, welche heißen: **Hogeland, Duirswolster**, und **Oostera.** Ich bemerke:

1) Dam, oder Appinge=Dam, eine offene Stadt an der Fivel, welche von derselben den Namen Damster-Diep hat, nicht weit von der See. Sie ist ihrer Wälle 1536 auf Befehl Kaisers Karls V beraubet worden, nachdem sie von desselben Truppen, den Truppen des Herzogs Karls von Geldern, welche sie besetzt hielten, abgenommen war.

2) Delfzyl, (das ist, Delfschleuse), eine Festung an der Mündung der Eems, da wo die Fivel oder das Damster-Diep sich darein ergießt. Man hält sie für den Schlüssel zum Groningerlande und zu Friesland, daher sich auch die Staaten beyder Provinzen angelegen seyn lassen, sie in gutem Vertheidigungsstande zu unterhalten. Der General Koehorn hat die Festungswerke nicht lange vor seinem Tode sehr vermehret und verbessert. Ehedessen hatte der Herzog von Alba im Sinne, diesen Ort zu einer ansehnlichen Stadt, zum Nachtheile der ostfriesländischen Stadt Emden, zu machen, und sie Marsburg zu nennen: allein, die Stadt Groningen hintertrieb solches.

3) Von etwa 40 Dörfern, welche hier belegen, und unter welchen manche sehr ansehnlich sind, bemerke ich nur: Die Dörfer und Herrlichkeiten Farmsum, Slochteren, Woltersum, und Loppersum, von welchem eine Klasse der Provinz den Namen hat.

4 Das alte Amt, oder die alten Aemter,

weil es aus dem großen und kleinen alten Amte besteht, gehöret der Stadt Groningen. Die merkwürdigsten Oerter in demselben sind:

1) Winschoten, ein wohl befestigtes Städtchen an der Rensel. Ehedessen war es ein großes und schönes Dorf, 1593 aber wurde es auf Befehl der General=Staaten bemauert, und mit guten Festungswerken umgeben, damit es diese Provinz, ingleichen Friesland und Drenthe, gege[n] die Streifereyen der Spanier bedecken möchte.

2) Al

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible] auf [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Die [illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Eröffnung des [illegible]

besondere Districte abgetheilet, welche heißen: **Hogeland, Duirswolster,** und **Oostera.** Ich bemerke:

1) Dam, oder Appinge-Dam, eine offene Stadt an der Fivel, welche von derselben den Namen Damster-Diep hat, nicht weit von der See. Sie ist ihrer Wälle 1536 auf Befehl Kaisers Karls V beraubet worden, nachdem sie von desselben Truppen, den Truppen des Herzogs Karls von Geldern, welche sie besetzt hielten, abgenommen war.

2) Delfzyl, (das ist, Delfschleuse), eine Festung an der Mündung der Eems, da wo die Fivel oder das Damster-Diep sich darein ergießt. Man hält sie für den Schlüssel zum Groningerlande und zu Friesland, daher sich auch die Staaten beyder Provinzen angelegen seyn lassen, sie in gutem Vertheidigungsstande zu unterhalten. Der General Koehorn hat die Festungswerke nicht lange vor seinem Tode sehr vermehret und verbessert. Ehedessen hatte der Herzog von Alba im Sinne, diesen Ort zu einer ansehnlichen Stadt, zum Nachtheile der ostfriesländischen Stadt Emden, zu machen, und sie Marsburg zu nennen: allein, die Stadt Groningen hintertrieb solches.

3) Von etwa 40 Dörfern, welche hier belegen, und unter welchen manche sehr ansehnlich sind, bemerke ich nur: Die Dörfer und Herrlichkeiten Farmsum, Slochteren, Woltersum, und Loppersum, von welchem eine Klasse der Provinz den Namen hat.

4 Das alte Amt, oder die alten Aemter,

weil es aus dem großen und kleinen alten Amte besteht, gehöret der Stadt Groningen. Die merkwürdigsten Oerter in demselben sind:

1) Winschoten, ein wohl befestigtes Städtchen an der Rensel. Ehedessen war es ein großes und schönes Dorf, 1593 aber wurde es auf Befehl der General-Staaten bemauert, und mit guten Festungswerken umgeben, damit es diese Provinz, ingleichen Friesland und Drenthe, gegen die Streifereyen der Spanier bedecken möchte.

2) Alt-

2) Alt-Winschoter-Schleuse, (Oude-Winschoterzyl,) eine Schanze nahe bey Winschoten, an der Rensel.

3) Bruggeschans, eine Schanze unweit Winschoten, an der Pekel Aa

4) Heiligerle, ein Dorf unweit Winschoten, bey welchem 1568 ein scharfes Gefecht zwischen einigen niederländischen und spanischen Truppen, zum Vortheile der ersten, vorfiel.

5) Huninga, ein Schloß, an einem davon benannten ausgetrockneten See.

6) Midwolde, ein schönes Kirchdorf.

7) Die alte Schanze, liegt auf einer Landspitze, welche sich in den Dollert hinein erstrecket.

5 Westerwold oder Westwoldingerland,

liegt zwar auf dem Grunde und Boden dieser Provinz, steht aber eigentlich unter den General-Staaten, aus deren Mittel jährlich 2 Personen abgesendet werden, um die darinnen angelegten Festungen zu besichtigen. Diese führe ich an, und übergehe die Dörfer.

1) Bourtang, eine Schanze in einem großen davon benannten Moraste, auf welchen sich kein Feind wagen darf. Sie ist 1593 von den Spaniern, und 1672 von den münsterschen Truppen vergeblich angegriffen worden. Von derselben geht ein Kanal aus, welcher sich durch den Morast bis in die westwolder Aue erstrecket, und insonderheit des Winters zur Zufuhre von Lebensmitteln und andern Nothwendigkeiten dienet, wenn der schmale Weg, welcher über den Morast geht, zuweilen vom Wasser bedecket ist.

2) Die alte oder Bellingwolder Schanze, auch Bellingworderzyl genannt, liegt an der westwolder Aue, ist 1593 angeleget, und inwendig mit Schleusen versehen, vermittelst deren die umliegende Gegend auf zweyerley Weise unter Wasser gesetzet werden kann, wenn nämlich entweder durch ihre Eröffnung das Wasser des Dollerts, wenn es

hoch ist, eingelassen, oder das Wasser der westerwolder Aue aufgehalten wird.

3) Die Booner Schanze und die neue oder Langeacker Schanze, liegen nahe beym Dollert, und haben vermittelst eines Grabens Gemeinschaft mit einander.

Anmerkung. Der Küste von Groningerland gegen über liegen 3 kleine Inseln, welche die Schille von einander scheidet, und Bosch und Rottum heißen.

II Die Landschaft Drenthe.

§. 1.

Von der Landschaft Drenthe hat Fr. de Witt eine besondere Landcharte herausgegeben, welche jetzt bey Covens und Mortier zu finden ist. Schenk und Valk haben auch eine ans Licht gestellet.

§. 2. Sie gränzet gegen Norden an Groningerland, gegen Osten an eben dasselbe und an das Bisthum Münster, gegen Süden an die Grafschaft Bentheim und an Overyssel, gegen Westen an Friesland.

§. 3. Der Boden derselben ist merklich höher, als in den benachbarten Provinzen Friesland und Groningerland, kömmt aber mit dem in Overyssel mehr überein. In den Gegenden, in welchen er am höchsten ist, findet man viele Holzungen, und an den Flüssen gutes Weideland. Hin und wieder wächst auch gutes Getraide, doch mehrentheils nur Roggen. Es ist hier in Ansehung der Getraideernte die sonderbare Gewohnheit, daß alle Landleute dieselbe an einem bestimmten Tage, welcher durch das Läuten der Glocken auf den Dörfern bekannt gemachet wird, zugleich anfangen, und auch zugleich endigen müssen. An der Südseite des Landes, findet man überall Moräste.

Die

Die größten sind die Smilder Veenen und Echter Veenen, und ein Theil des bourtangischen Morastes. Es entstehen hier unterschiedene Auen. Ins Groningerland fließen die Mussel Aa, das Schuyten Diep, und das Hooren Diep, nach Overyssel aber die Havelter Aa, die Steenwyker Aa, und einige andere.

§. 4. In dieser Landschaft sind keine Städte, sondern nur 2 Flecken, eine Festung, ein Paar Schanzen, und 37 Dörfer. Die Staaten derselben bestehen aus Edelen und Eigenen Erben. Ein Edeler muß ein Landgut (Havezaat) besitzen, auf welchem das Recht zu Sitz und Stimme in der Versammlung der Staaten haftet. Da nun solcher Landgüter nur 18 sind, so folget daraus, daß auch nur 18 Mitglieder der Ritterschaft zu der Versammlung der Staaten berufen werden. Der Eigenen Erben sind 36, und diese werden jährlich von neuem aus den Stimme habenden Dörfern erwählet. Die gewöhnliche Versammlung der Staaten wird der **Landtag** genennet, und jährlich zu Assen im Anfange des Märzmonates gehalten. Den Vorsitz auf demselben hat der Drost des Landes, welchen der Erbstatthalter bestellet.

§. 5. Vor Alters war Drenthe eine Grafschaft, und gehörete zum deutschen Reiche. Die Kaiser Otto I, Heinrich II und Conrad II schenkten den Bischöfen zu Utrecht die freye Jagd in dieser Grafschaft, und K. Heinrich III versprach in einem am 24 May 1046 zu Aachen unterschriebenen Schenkungsbriefe dem Bischofe Bernhold und seinen Nachfolgern, nach Absterben des Herzogs Gozelin, welcher sie damals beherrschte, die ganze Grafschaft Drenthe. Nach dieser Zeit fien-

gen die Bischöfe an, ihre Gewalt in Drenthe, i
besonders auch in Gröningen, welches damals d
gerechnet ward, auszuüben. 1522 bemächtigte sich ih
Herzog Karl von Geldern, mußte sie aber 1536 an K
ser Karl V überlassen. In der folgenden Zeit riß
sich von des spanischen Königs Philipps II Herrsc
los, und wurde ein freyer Staat. Es hat aber d
Landschaft, vermuthlich weil sie so klein ist, nicht
halten können, daß sie in das Bündniß der 7 Provin
aufgenommen, und zu Sitz und Stimme in der V
sammlung der General-Staaten gelassen wäre: sond
sie steht nur unter dem Schutze der General-Staat
und wenn die 7 Provinzen 100 Fl. geben, so giebt
1 Fl. Indessen erhellet hieraus, wie falsch es
wenn diese Landschaft von den Erdbeschreibern für ei
Theil der Provinz Overyssel angesehen wird.

§. 6. Außer der oben (§. 4.) beschriebenen V
sammlung der Staaten, oder dem Landtage, giebt
hier noch ein anderes Staatscollegium, welches a
dem Drosten und 4 deputirten Staaten besteht, v
welchen letztern 2 aus den Edelen, und 2 aus den
genen Erben sind. Sie versammlen sich jährlich a
mal, um die Beschlüsse des Landtages zu vollzieh
und es kommen alsdann noch 2 Räthe, nämlich ei
aus der Ritterschaft, und einer aus den Eigenen
ben, und 2 Bediente hinzu. Der so genannte löb
che Erstuhl ist das höchste Gericht dieser Landsch
und besteht aus dem Drosten, einem Assessor, und
Etten oder Räthen, durch welche alle Rechtssac
abgethan werden.

§. 7. In Ansehung des Kirchenstaates
diese Landschaft in 3 Klassen abgetheilet, welche si

die von Emmen, von Meppel, und von Rolde. Zu denselben gehören 40 Prediger. Jede Klasse sendet Prediger und Aeltesten zu der Synode, welche allezeit im November zu Assen gehalten wird. Es hat aber diese Synode keine Gemeinschaft mit den Synoden der 7 Provinzen.

§. 8. Die Landschaft besteht

I aus folgenden Oertern:

1 Assen, der Hauptort der Landschaft, in deren Mitte er beynahe liegt, und zwar am Bache Hoorendiep, welcher aus den Smilder Veenen kömmt, ist ein wohlgebaueter Flecken, zu welchem die ehemalige hiesige Nonnenabtey Gelegenheit gegeben hat, in deren Gebäude jetzt der Landtag gehalten wird.

2 Koeverden oder Koevorden, eine starke Festung unweit der Gränze der Grafschaft Benthem, hat 7 Bollwerke, welche nach den 7 Provinzen benennet sind, und eben so viele halbe Monde, und Reveline, ist auch mit einer guten Contrescarpe versehen, und wird durch eine besondere Citadelle von 5 Bollwerken verstärket. Alle diese Werke werden auf Kosten der General-Staaten unterhalten. Die Festung selbst liegt auf einem Sandgrunde, um dieselbe her aber sind lauter Moräste, welche an die Außenwerke stoßen, bey dem geringsten Regen unter Wasser stehen, und diesen Platz unzugänglich machen. Daher hält man diese Festung für den Schlüssel zu Overyssel, Friesland und Groningerland. 1592 wurde sie durch den Prinzen Moritz für die Staaten erobert, und bald darauf merklich verstärket. 1607 setzete sie Graf Wilhelm Ludewig von Nassau-Dietz in solchen Vertheidigungsstand, daß man sie für unüberwindlich hielt: allein, einige Befehlshaber waren so unachtsam, und ließen zu, daß die Einwohner das umliegende niedrige Land austrockneten, eindeichten, und in Acker- und Weideland verwandelten. Als nun auch der Mangel an Kanonen und andern Kriegesbedürfnissen dazu kam, wurde die Festung 1672 vom

Bischofe zu Münster in kurzer Zeit, jedoch nach einer tapfern Gegenwehr, erobert, in den letzten 24 Stunden dieses Jahres aber von den Staaten durch Ueberrumpelung wieder eingenommen.

3 Meppel, ein Flecken am Bache Havelter Aa.

II **Aus folgenden Dingspielen**, deren jedes wieder in Schulzenämter vertheilet ist, welche unterschiedene Dörfer unter sich begreifen.

1 Das Dingspiel Zuideveld, in welchem 9 Dörfer und die Schanzen ter Hollen = und Volter = Schanze belegen sind. Unter den Dörfern ist vornehmlich Emmen zu bemerken.

2 Das Dingspiel Dieveren, von 12 Dörfern, unter welchen Dieveren, davon das Dingspiel den Namen hat, und Echten, davon die daselbst belegenen großen Moräste benennet werden.

Anmerkung. In dieser Gegend liegt das Dorf und die Herrlichkeit Ruynen, welche aber nicht zu dem Dingspiele gehöret.

3 Das Dingspiel Beilen, welches aus den Dörfern Beilen und Westerborg besteht.

4 Das Dingspiel Rolde, zu welchem nur das Dorf Rolde und einige Bauerschaften gehören.

5 Das Dingspiel Medevelo, zu welchem 6 Dörfer gehören.

6 Das Dingspiel Oostermeer, auch von 6 Dörfern.

III Die Generalitäts=Lande.

Unter den Generalitätslanden wird dasjenige Antheil von den vereinigten Niederlanden verstanden, welches die 7 vereinigten Provinzen durch gemeinschaftliche Waffen unter ihre Bothmäßigkeit gebracht haben, und ihnen durch unterschiedene Verträge feyerlich abgetreten worden. Den Namen haben diese Lande daher bekommen, weil sie den allgemeinen Staaten der vereinigten Niederlande, oder allen verbundenen

denen Provinzen, oder der Generalität, gehören.
Edelleute und Städte dieser Lande, insonder.
die von Brabant, haben ehedessen oftmals ge-
et, für Mitglieder des Staates erkläret zu wer-
und eine besondere Provinzialstimme in der Ver-
mlung der General-Staaten zu führen, oder doch
igstens gleiche Vorrechte mit der Landschaft Dren-
zu haben; allein, es ist ihnen allezeit abgeschla-
worden, weil diese Lande durch die Waffen unter
Herrschaft der General-Staaten gekommen sind.
essen haben sie alle Rechte und Freyheiten, welche
orher, ehe sie unter die Bothmäßigkeit der Repu-
gekommen sind, genossen, ungekränket behalten.
Erbstatthalter der vereinigten Provinzen ist zu-
h General-Gouverneur über alle diese Lande.
ondere Gouverneurs über einzelne Landschaften be-
n die allgemeinen Staaten nicht, vermuthlich um
Unkosten, welche sie verursachen würden, zu erspa-
Es sind zwar Gouverneurs in den Festungen,
haben aber nur über das Kriegesvolk zu befehlen.
allgemeinen Staaten und der Staatsrath senden
lich aus ihrem Mittel einige Deputirte ab, welche
wichtigen Sachen ausführen, und von ihren Ver-
tungen der ganzen Versammlung Bericht abstat-
Die Rechtssachen in den Generalitätslanden
den durch einige Collegia abgethan, welche sind:
er Hof von Brabant, unter welchem auch das An-
der Staaten an Limburg oder das Land über der
as steht, und der im Haag seinen Sitz hat. 2)
Rath von Flandern, welcher sich zu Middelburg
ammlet; und 3) der Hof des Oberquartiers von
derland, welcher sich zu Venlo aufhält. Die herr-
schende

schende Kirche in diesen Landen ist eben so, wie in den obigen Provinzen, die reformirte. Weil aber die Katholiken die Reformirten an Anzahl übertreffen, so ist ihnen auch alle gottesdienstliche Freyheit verstattet, doch dürfen sie keine Proceßionen und andere öffentliche Feyerlichkeiten anstellen.

Es bestehen die Generalitätslande aus folgenden Stücken.

1 Aus einem Stücke von Brabant.

Es begreift das ganze Quartier Herzogenbusch und den kleinsten Theil des Quartiers Antwerpen, und gränzet gegen Norden an Gelderland und Holland, gegen Osten an das Herzogthum Cleve und Oberquartier von Gelderland, gegen Süden an das Bisthum Lüttich und östreichisches Brabant, und gegen Westen an das holländische Flandern und an Seeland. Der Rath von Brabant, welcher das Obergericht für dieses Land und für das Land über der Maas ist, und im Haag seinen Sitz hat, hat 1586 seinen ersten Anfang genommen, und ist 1591 von den General-Staaten bestätiget worden. Er besteht aus 1 Präsidenten und 8 Räthen, hat auch noch andere Bediente. In gewissen Fällen, als in Sachen, welche Witwen, Waisen, und andere verlassene Personen betreffen, hat er eine unumschränkte Gewalt; ertheilet auch offene Briefe, Octroyen und Begnadigungen, nimmt die Lehnspflicht und Huldigung von den Unterthanen in diesen Landen an, verordnet über die Lehen, erkläret für mündig und ehrlich, giebt Naturalisationsbriefe, kann Fidecommisse widerrufen, und hat nach andere Vorrechte.

Ange-

Angezeigter maßen besitzen die Generalstaaten vom Herzogthume Brabant

I Das ganze Quartier Herzogenbusch,

zu welchem gehören

A **Die Mayerey Herzogenbusch**, welche den größten Theil dieses Quartiers ausmachet. Sie hat den Namen einer Mayerey, (holl. Majorie oder Mayerye), daher, weil sie ehedessen durch einen Maire, den man heutiges Tages einen Hoog-Schout oder Oberschulzen nennet, regieret worden. Ihr Boden ist sandig, und von Natur größentheils unfruchtbar, aber durch den unermüdeten Fleiß der Einwohner so angebauet, daß er gute Hülsenfrüchte, Roggen und Buchweizen, ziemlich vielen Hafer und Flachs, aber nur wenigen Weizen und Gerste trägt. Man hat auch gute Baumfrüchte, und viel zahmes und wildes Geflügel. Die Einwohner sind zur Jagd und Falkenerey sehr aufgelegt; wie denn auch von hier die meisten Falkener kommen, deren sich die europäischen Prinzen bedienen. Diese Mayerey enthält

1 's Hertogenbosch, gemeiniglich **Den Bosch** genannt, lat. Silva Ducis, franz. Bois le Duc, die Hauptstadt der Mayerey und des Quartiers. Sie liegt bey dem Zusammenflusse der Flüsse Dommel und Aa, welche nach ihrer Vereinigung den Namen Dieß bekommen. Dieser Fluß ergießt sich eine starke Stunde weges von hier bey dem Forte Crevecoeur in die Maas, kann aber auch daselbst, vermittelst einer Schleuse, aufgehalten, und dadurch alles um die Stadt belegene Land unter Wasser gesetzet werden. Ehedessen war auch die Stadt rund umher mit einem tiefen Moraste umgeben, welcher ihre vornehmste Festigkeit ausmachte; nachdem aber derselbe an unterschiedenen Orten höher und trocken geworden ist,

so hat man die Festungswerke der Stadt in solchen Gegenden verbessern und vermehren müssen. Sie wird auch durch eine an der Nordwestseite belegene Citadelle, Namens Papenbrill, durch 2 an der Südseite vor dem Buchterthore liegende Schanzen, welche die kleine und große, oder Antons- und Isabellenschanze, genennet werden, und durch eine vor dem Ortethore an der Nordseite befindliche kleine Schanze, geschützet. Die Petlerschanze, welche gegen Südosten gelegen hat, ist geschleift worden. Die Stadt ist von ziemlicher Größe, wird von vielen Kanälen durchschnitten, und treibt beträchtliche Handlung und Schifffahrt. Es sind hier 3 holländische reformirte Kirchen, 1 französische, 1 lutherische, und 10 katholische Kapellen; wie denn die Katholiken die größte Anzahl der Einwohner ausmachen. Es ist hier auch ein reformirtes Gymnasium illustre. Gottfried III, Herzog zu Brabant, hat diese Stadt 1184 zuerst anlegen, und die hier ausgerottete Hölzung zum Anbaue der Stadt verwenden lassen, daher ihr Name rühret. Sein Sohn Heinrich I hat sie 1196 bemauern lassen. 1352, 1453 und 1599 ist sie erweitert worden. Papst Paul IV errichtete hier 1559 ein Bisthum, welches aber wieder eingegangen ist, als die Stadt 1629 von den Generalstaaten erobert worden.

Zum Gebiethe der Stadt gehöret das Dorf **Dungen.**

2 **Folgende 4 Quartiere:**

1) **Das Quartier Oosterwyk,** dessen Einwohner sich stark auf Tuchmanufacturen legen. Am merkwürdigsten sind:

(1) **Oosterwyk,** der Hauptflecken, in welchem die Quartiersversammlungen gehalten werden. Diese Freyheit liegt an dem kleinen Flusse Nemer, und hat 1230 vom Herzog Heinrich I Stadtrecht bekommen.

Zum Gebiethe desselben gehören 6 Dörfer. Bey dem Dorfe Haren steht das Kastell **Nemelaer,** welches einem Baron von Kronstrom zugehöret.

(2) **Vucht,** ein Dorf, von welchem die anliegende Heide den Namen hat.

(3) Die Dörfer **S. Michiels Gestel** und **Gemunde,** beyde

beyde nahe bey einander an der Dommel. Bey jenem liegen die Kastelle Oud- und Nieuw-Herlaer und Zegewerf.

(4) Hilvarenbeek, kürzer Beek, ein großes Dorf, welches so, wie noch 3 andere Dörfer, theils den Staaten, theils einem besondern Herrn, gehöret.

(5) Die Herrlichkeit Tilborg haben die Grafen von Grobbendonk an Wilhelm, Landgrafen von Hessen-Cassel, dieser aber 1754 wieder an einen Grafen von Hogendorp verkaufet. Sie hat den Namen von dem großen und volkreichen Flecken Tilborg, welcher mit einem großen Kastelle versehen ist.

(6) Die Herrlichkeit Goirle.

(7) Die Herrlichkeit Moer-Gestel, am Flusse Dommel, gehöret dem Prinzen von Hornes.

(8) Die Herrlichkeit Loon op Zand, hat den Zunamen von dem Sandstriche, in welchem sie liegt. Bey dem Dorfe Loon steht ein Kastell, welches einem Herrn von Loon zugehöret.

(9) Die Herrlichkeit Waalwyk, in welcher der volkreiche Flecken Waalwyk ist.

(10) Die Herrlichkeiten Gansoyen, an der alten Maas, Drunen und Nieuwkuik.

(11) Die Herrlichkeit Boxtel, begreift den Flecken Boxtel, und 9 Dörfer, und gehöret dem Prinzen von Hornes.

2) Das Quartier Kempenland, in welchem

(1) Eindhoven, eine offene Stadt an der Dommel, welche hier das Flüßchen Gender aufnimmt. Ehedessen ist sie etwas befestiget gewesen. Die Einwohner ernähren sich meistens von der Leineweberey. Sie ist eine Herrlichkeit, welche die von Milenberg, die von Hoorn, und die Grafen von Buren nach einander besessen haben, von den letztern aber ist sie an das fürstliche Haus Nassau-Oranien gekommen, dem sie noch zugehöret.

Von derselben hat eine Heide den Namen, welche 4 Stunden lang ist, und sich bis Hamond, im Bisthume Lüttich, erstrecket.

(2) Oir-

(2) Oirschot, ein großer Flecken, in welchem die Qua tiersversammlungen gehalten werden. Diese Freyhe gehöret halb den Generalstaaten, und halb einem beso dern Herrn.

(3) Die Herrlichkeiten Woensel, Stryp, Straathen Gestel, Waalre und Aalst.

(4) Postel, eine reiche Prämonstratenser Mönchena key, welche durch Vergünstigung der Generalstaaten i Wesen bleibt, liegt mitten auf einer davon benannte großen Heide.

3) Das Quartier Peelland, hat von dem Mo raste Peel, welcher es gegen Osten und Süden um giebt, den Namen. Es war vor Alters eine Gra schaft, welche vom Bisthume Utrecht zu Lehn gien von demselben aber 1288 an den Herzog zu Braban abgetreten wurde. Ich merke folgende Oerter:

(1) Helmond, eine kleine Stadt an der Aa, mit eine alten verfallenen Schlosse, ist eine Herrlichkeit, welche den Hause Arenberg zugehöret. 1588 wurde sie eingeäschert seit welcher Zeit sie sich nicht wieder erholet hat.

(2) S. Uoenroy, ein Dorf an der Dommel, woselbst di Quartiersversammlungen gehalten werden.

(3) Die Baronie Kranendonk, zu welcher das verfal lene Schloß dieses Namens, und 4 Dörfer gehören, ist den fürstlichen Hause Nassau-Oranien zuständig.

(4) Die Herrlichkeiten Asten, Vlierden, Liesel, Deur nen, Mierlo, Stiphout, Liesbout, Beek, Rixtel, Aarle, Liempd und Geldorp. Die Dörfer Hees und Leend machen auch eine Herrlichkeit aus.

(5) Die freye Herrlichkeit Gemert, ist eine Commen thurey des deutschen Ritterordens, und begreift außer dem Dorfe Gemert, auch das kleine Dorf Lankvelt. Ehe bedessen hat der Orden mit den Generalstaaten, wegen der Oberherrschaft über dieselbe, viele Streitigkeiten gehabt, welche 1662 durch einen Vergleich beygeleget worden sind.

4) Das Quartier Maasland, begreift das

Land,

Land, welches zwischen der Aa und Maas liegt. Ich bemerke:

(1) Os, einen großen Flecken, in welchem die Quartiersversammlungen gehalten werden. 1649 litt er großen Brandschaden

(2) Die Herrlichkeiten Berlikum, gemeiniglich Bellam genannt Heeswyk, Dinter Geffen, Nyland oder Nolland, Empel, Maren, Reffel, Lith.

B **Das Land oder die Baronie Kuik nebst der Stadt Grave,** liegt an der Maas, ist an Getraide, Weizen ausgenommen, sehr fruchtbar, hat auch an der Maas gute Weiden, hingegen der übrige Boden besteht theils aus Heide, theils aus morastigem Torflande. Fast alle Einwohner sind römischkatholisch. Sie ist vor Alters eine Grafschaft gewesen. Der erste bekannte Graf von Kuik hat Wilhelm geheißen, und ist 1034 gestorben. Kaiser Luther nahm Hermann II und allen seinen Nachkommen die gräfliche Würde, und ließ ihm nur den Titel eines Freyherrn: allein, seine Nachkommen bedienten sich doch noch lange Zeit des gräflichen Titels. Eine Zeitlang war diese Baronie ein unmittelbares Lehn des deutschen Reiches: allein, der Besitzer Johann III mußte sie im 14ten Jahrhunderte von dem Herzoge zu Brabant zu Lehn nehmen. Der männliche Stamm der Freyherren von Kuik gieng 1394 mit Johann V aus, dessen Schwester Johanna ihren Neffen, Wilhelm, Herzogen zu Jülich und Gelderland, zum Erben der Herrlichkeit einsetzete, dessen Bruder Renald ihm darinnen folgete, nach dessen Tode sie an Arnold von Egmont durch Erbschaft kam, welcher sie 1472 an Herzog Karl den Kühnen von Burgund verkaufte, durch dessen Tochter Maria sie an das östreichische Haus gelangte.

König Philipp II belehnte 1559 mit derselben den Prinzen Wilhelm I von Oranien, und durch König Wilhelms III von Großbritannien Vermächtniß ist sie an das Haus des jetzigen Erbstatthalters der vereinigten Niederlande gekommen. Ob nun gleich die Oberherrschaft über diese Baronie den Generalstaaten zugehöret, und der Baron dem Rathe von Brabant die Lehnspflicht leisten muß, so hat er doch große Vorrechte, und jährlich ungefähr 80000 Gulden Einkünfte. Man hat zu bemerken:

1 Die Baronie Kuik an und vor sich selbst, welche eingetheilet wird:

1) in das niedere Amt, zu welchem 17 Dörfer gehören, die unter 6 Gerichte vertheilet sind. Ich bemerke

(1) Kuik, ein schönes Dorf an der Maas, welches der Sitz des Obergerichtes (Hoofdbank) der Baronie ist, an welches von allen andern Gerichten des Landes appelliret wird: man kann sich aber von demselben an den Rath von Brabant wenden, und bey demselben eine Reformation des Urtheils suchen. Der Erbstatthalter hat hier ein Zollhaus, welches den Zoll von denjenigen Schiffen hebt, welche nicht weit von hier zu Mook, an der andern Seite der Maas, Güter ausladen, die von dannen zu Lande nach Nimmegen geführet werden, die andern Schiffe aber, welche bey Grave vorüber gehen, entrichten daselbst den Zoll. Die Admiralität von Rotterdam hat hier einen Einnehmer, welcher die Abgaben von den durchgehenden Waaren hebt.

(2) Die Dörfer Katwyk, woselbst eine Fähre über die Maas nach Gelderland und Cleve geht, und Haps, welches der Herr der Herrlichkeit Bormeer im Titel führet, und von welchem der Zoll auf der Maas, dessen Hälfte er zieht der Zoll von Haps genennet wird.

(3) S. Aagte, S. Agata, ein Kloster an der Maas, dessen Mönche Kreuzbrüder sind. Sie bezahlen jährlich 2000

2000 Gulden an die Generalitäts-Rechnungskammer im Haag, wofür sie im geruhigen Besitze ihrer alten Einkünfte bleiben. Bey dem Kloster ist ein Dorf.

2) In das Oberamt, zu welchem auch 17 Dörfer gehören, die ebenfalls unter 6 Gerichte vertheilet sind, als Maasbees, Vierlingsbeek, Groeningen, u. s. w.

In dieser Gegend sind 2 freye Herrlichkeiten belegen, nämlich Oplo, den Grafen von Welderen zugehörig, und Boxmeer, den Grafen von 's Heerenberg zuständig. Jede derselben wird von einem Dorfe benannt.

2 Die Stadt und Herrlichkeit Grave, gehöret nicht zu dem Lande Kuik, aber doch auch dem erbstatthalterischen Hause.

Grave ist eine zwar kleine Stadt, aber regelmäßige Festung an der Maas, auf deren andern Seite, und also auf dem Boden von Gelderland sie auch zu ihrer Beschützung ein Kronwerk hat. Sie hat vor Alters den Freyherren von Kuik zugehöret. Otto verpfändete sie 1325 an Johann, Herzog von Brabant. Als er sie aber 1328 wieder einlösete, so mußte er sie von dem Herzogthume Brabant zu Lehn nehmen. Nachmals hatte sie einerley Schicksale und Herren mit dem Lande Kuik. 1568 wurde sie von den Generalstaaten den Spaniern abgenommen, kam aber wieder unter der letztern Gewalt. 1602 wurde sie von dem Prinzen Moritz von Nassau wieder erobert, und dem Hause Nassau-Oranien im westphälischen Frieden von 1648 versichert. 1672 bemeisterten sich ihrer die Franzosen, 1674 aber wurde sie von Wilhelm III wieder erobert. Die Admiralität von Rotterdam hebt hier Abgaben von durchgehenden Waaren, der Besitzer der Stadt aber einen Zoll auf der Maas.

Das Gebieth der Stadt ist klein, und begreift nur einen kleinen Polder, welchen man Mars und Wyth nennet.

C Die Herrlichkeit Ravenstein, liegt auch an der Maas. Sie hatte vor Alters eigene Herren aus dem Hause Falkenburg, von welchen der letzte, Namens Renald, sie von dem Herzoge Wenzel zu Brabant zu Lehn nahm, und weil er ohne Kinder war, 1396 seiner Schwester Philippine Kinder, die Grafen Simon und Johann von Salms, zu Erben der Herrlichkeit einsetzte. Als der letzte 1397 ein Gefangener Grafen Adolphs von Cleve ward, gab er demselben seine Herrlichkeit für seine Freyheit. Graf Adolph gab sie einem seiner jüngern Brüder. Als aber desselben Nachkommen ausgestorben waren, fiel die Herrlichkeit 1609 wieder an Johann Wilhelm, Herzog zu Cleve und Jülich. Dieser hinterließ keine Kinder, und es entstund, wegen seiner hinterlassenen Lande, ein Krieg, während dessen die Generalstaaten die Stadt und das Schloß Ravenstein in Besitz nahmen. Durch den 1624 zwischen dem Churfürsten zu Brandenburg und Herzogen zu Pfalz-Neuburg getroffenen Vergleich, wurde diese Herrschaft dem letztern zu Theile; und 1671 trat jener gegen den Empfang von 50000 Rthlr. alle seine Ansprüche an dieselbe an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm ab, behielt sich aber die Succeßion bey erfolgender Erlöschung der pfalz-neuburgischen Linie, und den Gebrauch des Titels und Wapens von derselben, ausdrücklich vor: wiewohl die Herrschaft nach wirklich erfolgtem Abgange der neuburgischen Linie, dennoch an das neue churpfälzische Haus gekommen ist. Man behauptet zwar, daß sie ein Reichslehn sey, sie geht aber wirklich von den Generalstaaten zu Lehn: diese haben sich auch das Recht vorbehalten, in die Stadt Ravenstein zu Kriegeszei-

ten eine Besatzung zu legen: sonst aber haben sie in derselben nichts zu befehlen, ziehen auch gar keine Einkünfte aus derselben. Sie soll ihrem Herrn, dem Churfürsten zu Pfalz, jährlich 40 bis 50000 Rthlr. einbringen. Man findet darinnen

1) Ravenstein, eine kleine Stadt an der Maas, deren ehemalige Festungswerke nun verfallen sind. Es ist hier eine kleine reformirte Gemeine. Bey derselben steht ein altes Schloß, welches der Wohnsitz der ehemaligen Herren von Ravenstein gewesen ist.

2) 14 Dörfer, unter welchen Velp, Langel, Opzeeland, Volkel, Boekelt, Uden, Schaik, Herpen, darinnen keine andere, als römischkatholische Einwohner, sind.

* * *

Die Grafschaft Megen, welche auf den Landcharten das Reich Megen genennet wird, und an der Maas zwischen Maasland und Ravenstein liegt, ist den Generalstaaten ganz und gar nicht unterworfen. Sie hat ihren eigenen Herrn, welcher sein Land von dem brabantischen Lehnhofe zu Brüssel zu Lehn empfängt. Ehedessen gehörte sie dem Hause von Brimeu: nun aber ist das fürstliche Haus von Croy im Besitze derselben. Sie enthält

1) Megen, ein Städtchen an der Maas.

2) Die Dörfer Haren, Macheren und Teffelen.

II Einen Theil des Quartiers Antwerpen.

1 Die Baronie oder freye Herrlichkeit Breda, hat gutes Acker- und Weideland, aber auch viele Heiden und Moräste. Der vornehmste Fluß in derselben ist die Merk oder Mark, welche aus der Mayerey und dem Herzogthume Hoogstraaten kömmt,

unterschiedene Bäche empfängt, den Namen Dintel annimmt, und endlich bey dem Dorfe Dinteloord sich in das Volkerak ergießt. Vor Alters hat diese Baronie zu der Grafschaft Stryen gehöret, von welcher sie um das Jahr 1100 getrennet worden, als sich der Herzog von Brabant des besten Theiles dieser Grafschaft bemächtiget. Sie war ehedessen weit größer, als sie jetzt ist; denn sie begriff auch die Markgrafschaft Bergen op Zoom, die damalige Grafschaft Hoogstraten und die Städte Geertruidenberg und Zevenbergen. Ihre vielfältigen Schicksale kann ich nur kürzlich berühren. 1212 gehörete sie Gottfrieden von Berg, als ein brabantisches Lehn. 1284 gab Johann I, Herzog zu Brabant, die Herrlichkeit Breda an Raso von Gavre. 1326 wurde sie an Johann III, Herzog zu Brabant, verkauft, welcher sie 1351 wieder an Johann von Polanen verkaufete, dessen Enkelinn Johanna sie ihrem Gemahle, Engelbrecht von Nassau, zubrachte, mit welchem sie sich 1404 vermählete. Von dieser Zeit an ist sie bey dem Hause Nassau geblieben, und gehöret jetzt dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande. Die Oberherrschaft über dieselbe gehöret den Generalstaaten, welche auch in derselben eben die Auflagen, wie in den übrigen Generalitätslanden, heben, und der Herr der Baronie hängt von dem Rathe von Brabant im Haag eben so, wie die andern Lehnsleute in dem Antheile an Brabant, welches die Generalstaaten besitzen, ab. Die 25 holländischen reformirten Gemeinen in dieser Baronie, und ihre Prediger, machen nebst denen im Prinsenlande, die 11te Klasse der südholländischen Synode aus. Es gehören zu dieser freyen Herrlichkeit:

1) Breda,

1) Breda, die Hauptstadt derselben, welche am Flusse Merk liegt, der hier die Aa aufnimmt, nachdem solche kurz vorher durch den Bach Byloop vergrößert worden. Vermittelst dieses schiffbaren Flusses steht sie in Verbindung mit der Nordsee. Die Festungswerke der Stadt bedürfen einer starken Verbesserung, wenn sie eine lange Belagerung aushalten sollen, doch ist sie auch zum Theil durch einen Morast bedecket, und zum Theil kann sie, vermittelst der Merk und Aa, unter Wasser gesetzet werden. Die Stadt hat ungefähr 1500 Häuser, ist wohl gebauet, hat ein regelmäßig gebauetes Schloß, welches mit einem Graben umgeben ist, und gegen dessen Eingange über ein schöner mit Bäumen besetzter Platz ist, von welchem man die Aussicht über den Garten Falkenberg hat: 2 holländische reformirte Kirchen, 1 französischreformirte, 1 lutherische und 3 katholische Kapellen. Der Handel und die Tuchmanufacturen der Stadt blühen nicht mehr so, als ehedessen. An das hiesige Obergericht (Hoofdbank) wird in Geldsachen von allen Gerichten des platten Landes, und der Herrlichkeiten Prinsenland und Steenbergen, appelliret, bey dem Rathe von Brabant aber kann man Reformation der Urtheile desselben suchen. Breda ist 1252 zu einer Stadt gemacht, und 1534 durch Heinrich von Nassau mit Mauern und Gräben umgeben worden. In dem Kriege mit Spanien hat sie vieles erlitten. 1577 gerieth sie den Bundesgenossen, 1581 aber den Spaniern wieder in die Hände. 1590 nahm sie Prinz Moritz durch List ein, 1625 kam sie wieder in der Spanier, 1637 aber in der Generalstaaten Gewalt. 1667 wurde hier ein bekannter Friede geschlossen.

An der Nordseite der Stadt sieht man eine alte Linie, welche schon zur Zeit der Spanier angeleget worden, damit ein schwaches Lager zwischen derselben und der Stadt sicher stehen könne, und 1746 einigermaßen wieder hergestellet worden ist.

Auf dem Graben oder Kanale, welcher aus der an das Land Ryen gränzenden Heide bis in die Aa, wo sie den Bach Byloop aufnimmt, geleitet worden, und 4 bis 5

Stunden lang, auch mit 30 Schleusen versehen ist, werden Torf und allerhand Waaren nach Breda gebracht.

Unter den umliegenden angenehmen Gegenden sind insonderheit die Hölzungen Liesbosch, Mastbosch und Ulvenhoutsebosch merkwürdig. Die erste ist die schönste, und besteht aus lauter geraden Alleen. Jede ist ungefähr eine halbe Stundeweges von der Stadt entfernet.

2) Achtzehn Flecken und Dörfer, welche unter 6 Gerichte vertheilet sind, deren jedes aus 1 Schulzen und 7 Schöppen besteht. Ich bemerke

(1) Hage oder Haagje, ein schönes Dorf, welches ungefähr eine halbe Stundeweges von Breda, und etwa in der Mitte zwischen dem Liesbosch und Mastbosch liegt.

(2) Ter Heide, ein ansehnliches Dorf an der Merke.

(3) Oosterhout, ein Flecken, welcher eine besondere freye Herrlichkeit ist, die aber auch dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, als Baron von Breda, gehöret. In dem Flecken ist ein Prämonstratenser Nonnenkloster.

(4) Dongen, ein Dorf am Flusse gleiches Namens, ist eine Herrlichkeit, welche auch dem Erbstatthalter zugehöret.

(5) Rosendaal, ein Flecken, Schloß und freye Herrlichkeit, dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande auch zuständig. Einer von Romerswale hat sie 1501 an den Grafen Engelbrecht von Nassau verkaufet.

(6) Nispen, ein großes Dorf.

2 **Die Herrlichkeit Willemstadt** besteht bloß aus

Willemstadt, einem stark befestigten Städtchen von 100 Häusern, am Hollands Diep, welches dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande gehöret. Es hat solches Wilhelm I, Prinz von Oranien, 1583 in dem 1564 eingedeichten Polder Ruigenhil erbauen und nach seinem Namen benennen lassen. Die Mündung des Hafens desselben ist zwischen 2 Deichen, auf deren einem eine Redoute ist. Die Generalstaaten legen eine Besatzung hieher, und verordnen einen Gouverneur und einen Major, welcher letztere den Titel eines Commandanten hat.

Der

Der Herr von Willemstadt setzet einen Commandanten in die Schanze Blaak, welche in dem Winkel liegt, wo sich die Merk mit der Nier vereiniget.

Uebrigens hat der Herr dieser Stadt eben dergleichen Gerechtsame, als er in derselben genießt, auch in den Poldern Ruigenhil und Heininge.

3 **Die Herrlichkeit Prinsenland** oder **Princeland**, liegt der vorhergehenden gegen Süden, zwischen den Flüssen Dintel und Vliet, und gehöret auch dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, aus Königs Wilhelms III Verlassenschaft. Sie besteht aus unterschiedenen Poldern, von welchen die vornehmsten Alt-Prinsenland, Wilhelms- und Marien-Polder, Koningsoord und Dintelpolder genennet werden, und enthält nur ein Dorf, nämlich Dinteloord, welches in dem letztgenannten Polder liegt.

Unter der Gerichtsbarkeit dieser Herrlichkeit steht die kleine Insel Ruigen-Plaat, welche in der Mündung der Dintel liegt.

4 **Die Herrlichkeit Steenbergen**, liegt an der Südseite der Vliet, und gehöret auch dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, aus der Verlassenschaft Königs Wilhelms III. Vor Alters war sie ein Theil der alten Grafschaft Stryen, und wurde von den Herren von Bergen op Zoom und von Breda gemeinschaftlich regieret. Als sich aber beyde theileten, kam sie nebst den Poldern Kruisland, Commel und Westland, an den Baron von Breda, doch behielt sich der Markgraf von Bergen op Zoom das Belehnungsrecht über die genannten 3 Polder vor. Die Herrlichkeit begreift

1) Steenbergen, ein wohl befestigtes Städtchen, von ungefähr 150 Häusern. Mit dem Volkerak hat es durch einen Kanal Gemeinschaft, welcher ins Vliet geht, und durch das Fort Leur bedecket wird.

2) Die Polder Kruisland, in welchem ein Dorf gleiches Namens ist, Cromwel, Oudland, Westland, Rusbeere, Graven Hendriks Polder, Driehoek, u. a. m. Der letzte geht von Steenbergen zu Lehn.

5 **Die Markgrafschaft Bergen op Zoom,** wird durch den östlichen Arm der Schelde und durch den Fluß Eendragt von der Provinz Zeeland geschieden. Herzog Johann I von Brabant trennete dieses Land 1287 von der Baronie Breda, und theilete diese Rase von Liedekerk, jenes aber Girard von Wesemale zu. Von diesem Hause kam es durch Erbschaft an die von Bautersem: Johanna von Bautersem aber brachte es ihrem Gemahle, Johann von Brabant oder von Glimes, zu, mit welchem sie sich 1418 vermählete. Anton von Glimes lieh an Kaiser Karl V ansehnliche Geldsummen, welcher ihn zu einem Markgrafen von Bergen op Zoom erhob. Das Haus von Glimes starb 1567 in männlichen Erben aus. Des letzten Schwester Mancia, Markgräfinn von Bergen op Zoom, war 1558 an Johann, Freyherrn von Merode ꝛc. vermählet worden, mit welchem sie die Tochter Margaretha erzeugete, die 1577 an Johann von Wittem verheurathet wurde, und deren älteste Tochter Maria Mancia, des Grafen Hermanns von 's Heerenberg Gemahlinn ward. Beyder Erbtochter Maria Elisabeth heurathete Albrechten, Grafen von 's Heerenberg, und dieser einzige Tochter Elisabeth brachte die Markgrafschaft ihrem Gemahle Eithel Friderich, Fürsten zu Hohenzollern, ihre Erbtochter Henriette Francisca

aber

aber ihrem Gemahle Friderich Moritz von Tour, Grafen von Auvergne, zu, welcher sie 1707 seinem Sohne Franz Ego hinterließ, mit dessen Erbtochter Maria Henriette sie 1722 an Johann Christian, Pfalzgrafen zu Sulzbach, kam, dessen Sohn Karl Theodor, Churfürst zur Pfalz, sie noch besitzt. Auf den Fall, da die sulzbachische Linie in männlichen Erben aussterben sollte, ist dem Hause Auvergne in Frankreich der Besitz der Markgrafschaft versprochen worden. Sie steht unter der Oberherrschaft der General-Staaten, und der Markgraf muß daher dem Rathe von Brabant huldigen. Von 1701 bis 1714 hat sie jährlich 74304 Fl., von 1714 bis 1724 aber jährlich 97354 Fl., hingegen seit dieser Zeit nur auf 83000 Fl. eingetragen. Die Einkünfte würden höher steigen, wenn die Markgrafschaft besser verwaltet würde: es haften aber auch große Schulden auf derselben. Sie enthält

1) Bergen op den Zoom, oder kürzer, Bergen op Zoom, die Hauptstadt, durch welche der kleine Fluß oder vielmehr der Graben Zoom fließt, der sich in die Ooster-Schelde ergießt, mit welcher die Stadt vermittelst eines guten Hafens Gemeinschaft hat. An der Südseite stebt sie an einem kleinen Berge oder vielmehr Hügel. Sie ist von langer Zeit als eine starke Festung berühmt. Der Wall, welcher ungefähr eine Stunde Weges im Umfange hat, ist mit 10 Bollwerken und 5 Hornwerken versehen. Der übrigen Festungswerke nicht zu gedenken, so ist an der Nordseite 1727 eine starke Linie mit den Schanzen Moermont, Pinsen und Rover angeleget worden, und die Mündungen des alten und neuen Hafens bestreicht die Süd- oder Wasser-Schanze von 5 Bollwerken. Es kann auch die umliegende Gegend unter Wasser gesetzet werden, und so lange Seeland vom Feinde nicht überwältiget ist, kann der Stadt die Zufuhre auf der Schel-

de

de nicht abgeschnitten werden. Sie hat ungefähr 1100 Feuerstellen, ein altes Schloß, welches der Hof genennet wird, und auf welchem die alten Markgrafen ihre Wohnung hatten, und jetzt der Sitz der Rechnungskammer und des Lehnhofes des Markgrafen ist, eine Kirche für die holländischen Reformirten, eine in 2 Theile vertheilte Kirche, deren einer Hälfte sich die französischen Reformirten, und der andern die Lutheraner zum Gottesdienste bedienen, und eine Kapelle der Katholiken. Die General-Staaten belegen die Stadt mit einer starken Besatzung, und setzen auch einen Gouverneur hieher. Die Stadt ist 1287 zuerst bemauert worden. 1588 und 1622 wurde sie von den Spaniern vergeblich belagert, 1747 aber von den Franzosen nach einer zehnwöchigen Belagerung durch Ueberrumpelung erobert, und 1749 in wüstem Zustande zurückgegeben. Es sind aber die Häuser und die holländische Kirche, welche in dieser letzten Belagerung verwüstet worden, wieder aufgebauet.

2) Folgende 4 Quartiere.

(1) Das Wester-Quartier, enthält 6 Dörfer, als Wouw mit einem alten verfallenen Schlosse, Moerstraten, Halsteren, eine Herrlichkeit, welche aber gar nicht von dem Drosten des Quartiers abhängt, sondern eine besondere Gerichtsbarkeit hat, und die Polder Alt-Glimes und Auvergne.

(2) Das Süder-Quartier, enthält die Herrlichkeiten Hoogerheiden und Kalfvenne, das Dorf Huybergen, welches zum Theile zu der Mayerey Ryen im antwerpischen Quartiere gehöret, und in welchem ein Mönchenkloster ist, und noch 4 Dörfer. Die Herrlichkeit Borgvliet gehöret dem Markgrafen, aber nicht zur Markgrafschaft.

(3) Das Oster-Quartier, hat einen für allerley Getraide sehr fruchtbaren Boden, auch sehr gute Weiden, und viele Holzungen, und besteht aus dem großen Flecken Oudenbosch (Altenbusch), welcher 1747 mit einem Walle umgeben, die er aber hernach wieder geschleifet worden, St. Maartens-Polder, dem Polder Nieuw-Gastel, in welchem einige Häuser stehen, die von dem ehemaligen

Dorfe

Dorfe übrig geblieben sind, den großen Dörfern Oud-Gastel und Hoeve, und noch 2 Dörfern.

(4) Das Norder-Quartier, begreift das Dorf und die Herrlichkeit Zanderbuiten (eigentlich 't Zand daar buiten), auch wohl Standaartbuiten genannt, welche aus 6 Poldern besteht, und von dem Drosten des Quartieres nicht abhängt, das Dorf Fynaart, zu dessen Gebiethe 7 Polder und die kleine Insel Rolle-Plaat gehören, und das oben schon genannte Gebieth Heiningen, welches aus 4 Poldern besteht, von welchen aber der Polder Siobegors und Elisabeth nur zum Theile hieher gehöret.

6 Zwischen der Herrlichkeit Santvliet und dem Lande Ryen, welche beyde zum antwerpischen Quartiere gehören, liegt ein Strich Landes, welcher ungefähr eine Stunde lang und breit ist, und den General-Staaten gehöret. Er enthält folgende Schanzen:

1) Lillo, eine Schanze von 5 Bollwerken, an der Schelde, ist 1582 von den Antwerpern angeleget worden. 1747 wurde sie von den Franzosen eingenommen. In derselben sind unterschiedene Häuser und Herbergen, ingleichen eine Kirche. Sie ist eine Herrlichkeit, welche dem Geschlechte van Dael gehöret. Die General-Staaten heben hier Abgaben von den vorbey fahrenden Schiffen.

2) Die Kruisschanz, (Kreuzschanze), von 4 Bollwerken, liegt auch an der Schelde. 1747 wurde sie sowohl als

3) Die Schanze Friedrich Heinrich, welche gleichfalls an der Schelde liegt, von den Franzosen eingenommen.

III Die Stadt Maastricht und Grafschaft Vroenhove,

werden zwar auch zu dem Antheile der General-Staaten an Brabant gezogen: allein, die Rechtshändel, welche daselbst vorfallen, gelangen nicht an den Hof von Brabant im Haag.

1 Maastricht, Trajectum ad Mosam, eine der ältesten und merkwürdigsten Städte in den Niederlanden, und

de nicht abgeschnitten werden. Sie hat ungefähr 1100 Feuerstellen, ein altes Schloß, welches der Hof genennet wird, und auf welchem die alten Markgrafen ihre Wohnung hatten, und jetzt der Sitz der Rechnungskammer und des Lehnhofes des Markgrafen ist, eine Kirche für die holländischen Reformirten, eine in 2 Theile vertheilte Kirche, deren einer Hälfte sich die französischen Reformirten, und der andern die Lutheraner zum Gottesdienste bedienen, und eine Kapelle der Katholiken. Die General-Staaten belegen die Stadt mit einer starken Besatzung, und setzen auch einen Gouverneur hieher. Die Stadt ist 1287 zuerst bemauert worden. 1588 und 1622 wurde sie von den Spaniern vergeblich belagert, 1747 aber von den Franzosen nach einer zehnwöchigen Belagerung durch Ueberrumpelung erobert, und 1749 in wüstem Zustande zurückgegeben. Es sind aber die Häuser und die holländische Kirche, welche in dieser letzten Belagerung verwüstet worden, wieder aufgebauet.

2) Folgende 4 Quartiere.

(1) Das Wester-Quartier, enthält 6 Dörfer, als Wouw mit einem alten verfallenen Schlosse, Moerstraten, Halsteren, eine Herrlichkeit, welche aber gar nicht von dem Drosten des Quartiers abhängt, sondern eine besondere Gerichtsbarkeit hat, und die Polder Alt-Glimes und Auvergne.

(2) Das Süder-Quartier, enthält die Herrlichkeiten Hoogerheiden und Kalfvenne, das Dorf Huybergen, welches zum Theile zu der Mayerey Ryen im antwerpischen Quartiere gehöret, und in welchem ein Mönchenkloster ist, und noch 4 Dörfer. Die Herrlichkeit Borgvliet gehöret dem Markgrafen, aber nicht zur Markgrafschaft.

(3) Das Oster-Quartier, hat einen für allerley Getraide sehr fruchtbaren Boden, auch sehr gute Weiden, und viele Holzungen, und besteht aus dem großen Flecken Oudenbosch (Altenbusch), welcher 1747 mit einem Walle umgeben, die er aber hernach wieder geschleifet worden, St. Maartens-Polder, dem Polder Nieuw-Gastel, in welchem einige Häuser stehen, die von dem ehemaligen Dorfe

Dorfe übrig geblieben sind, den großen Dörfern Oud-Gastel und Hoeve, und noch 2 Dörfern.

(4) Das Norder-Quartier, begreift das Dorf und die Herrlichkeit Zanderbuiten (eigentlich 't Zand daar buiten), auch wohl Standaartbuiten genannt, welche aus 6 Poldern besteht, und von dem Drosten des Quartieres nicht abhängt, das Dorf Fynaart, zu dessen Gebiethe 7 Polder und die kleine Insel Rolle-Plaat gehören, und das oben schon genannte Gebieth Heiningen, welches aus 4 Poldern besteht, von welchen aber der Polder Siobegors und Elisabeth nur zum Theile hieher gehöret.

6 Zwischen der Herrlichkeit Santvliet und dem Lande Ryen, welche beyde zum antwerpischen Quartiere gehören, liegt ein Strich Landes, welcher ungefähr eine Stunde lang und breit ist, und den General-Staaten gehöret. Er enthält folgende Schanzen:

1) Lillo, eine Schanze von 5 Bollwerken, an der Schelde, ist 1582 von den Antwerpern angeleget worden. 1747 wurde sie von den Franzosen eingenommen. In derselben sind unterschiedene Häuser und Herbergen, ingleichen eine Kirche. Sie ist eine Herrlichkeit, welche dem Geschlechte van Dael gehöret. Die General-Staaten heben hier Abgaben von den vorbey fahrenden Schiffen.

2) Die Kruisschanz, (Kreuzschanze), von 4 Bollwerken, liegt auch an der Schelde. 1747 wurde sie sowohl als

3) Die Schanze Friedrich Heinrich, welche gleichfalls an der Schelde liegt, von den Franzosen eingenommen.

III Die Stadt Maastricht und Grafschaft Vroenhove,

werden zwar auch zu dem Antheile der General-Staaten an Brabant gezogen: allein, die Rechtshändel, welche daselbst vorfallen, gelangen nicht an den Hof von Brabant im Haag.

1 Maastricht, Trajectum ad Mosam, eine der ältesten und merkwürdigsten Städte in den Niederlanden,

und

und starke Festung, liegt an der Maas, durch welche sie in 2 Theile abgesondert wird, von denen der kleinste, welcher auf der Seite des Herzogthumes Limburg liegt, Wyk genennet wird, beyde aber durch eine steinerne Brücke vereiniget sind. Sie ist eine der stärksten Festungen und vornehmsten Schlüssel der Republik an der Maas. Weil man an den Außenwerken einige Mängel entdecket hat, so ist sie von dem Erbstatthalter Wilhelm IV etwa 4 Wochen vor seinem Tode besichtiget, und ein Entwurf zur Abhelfung solcher Gebrechen gemachet worden. Der kleine Fluß Jeker, welcher durch die Südseite der Stadt läuft, und bey der Brücke in die Maas fällt, kann durch Schleusen aufgehalten, und dadurch das flache Land zwischen der Stadt und dem St. Petersberge unter Wasser gesetzet werden. Die Stadt hat ungefähr 3000 Häuser, 3 reformirte Kirchen, nämlich 2 niederländische und eine französische, eine reformirte lateinische Schule, und ein reformirtes Gymnasium, eine lutherische Kirche, 2 katholische Collegiat- und 4 Pfarrkirchen, 8 Mönchenklöster, ein Jesuitercollegium, ein Kloster und eine 1358 gestiftete Comthurey des deutschen Ordens, welche der Sitz des Landcommenthurs der Balley Alten Biesen ist, und 11 Nonnenklöster. Die Katholiken haben zwar freye gottesdienstliche Uebung, dürfen aber jährlich nur 2 öffentliche Processionen um die 2 Collegiatkirchen anstellen. Auf dem grossen und schönen Stadthause findet man einen öffentlichen Büchersaal. Das Haus der Deputirten der General-Staaten ist neumodisch und schön. Das Haus des Gouverneurs ist auch ein schönes Gebäude. Die Tuchmanufacturen, deren Anzahl ehemals sehr ansehnlich gewesen, haben sehr abgenommen. Im Wyk ist eine Glashütte. Die Oberherrschaft über die Stadt kömmt den General-Staaten und dem Bischofe zu Lüttich gemeinschaftlich zu, doch sind jene allein berechtiget, die Stadt mit Besatzung zu versehen, sie sind auch allein Herren derer Klöster und gesammten Geistlichkeit und des ganzen Stadtgrundes, und verleihen in dieser Eigenschaft allerley Freyheiten. Sonst aber wird die Stadt von den General-Staaten und dem Bischofe gemeinschaftlich regieret: die Bürger sind un-

ter

ter ihnen getheilet, und jeder Theil bestellet die eine Hälfte des Stadtrathes, welcher halb aus reformirten Brabantern, und halb aus katholischen Lüttichern besteht. Alle 2 Jahre senden beyde Oberherren 4 so genannte Commissarissen Deciseurs ab, nämlich jeder 2, welche alle gemeine Stadtsachen und die Processe abthun. Es kommen auch alle 2 Jahre, nämlich in dem Jahre, da die Commissarissen Deciseurs nicht kommen, 2 Deputirte vom Staatsrathe hieher, welche die Domainen und geistlichen Güter in den 3 Landen über der Maas, und in der Grafschaft Vroenhove verpachten, die Besatzung, Festungswerke, Magazine, und das Kriegeshospital untersuchen, und unterschiedene Rechnungen abnehmen. Die Stadt hat vor Alters unmittelbar unter dem Oberhaupte des deutschen Reiches gestanden, 1204 aber ist sie vom Kaiser Philipp an Heinrich II, Herzog zu Brabant, überlassen worden: doch hatten auch die Grafen von Loos ein Antheil daran, welches nachmals mit ihrer Grafschaft an das Bisthum Lüttich gekommen ist. Die Streitigkeiten, welche zwischen den Herzogen zu Brabant und Bischöfen zu Lüttich wegen der Herrschaft über diese Stadt obgewaltet, hat Kaiser Karl V im Jahre 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg völlig abgethan. 1632 wurde die Stadt für die General Staaten erobert, ihnen auch im münsterschen Frieden 1648 von der Krone Spanien abgetreten. 1672 bemächtigten sich ihrer die Franzosen, denen sie abzunehmen König Wilhelm III im Jahre 1676 vergeblich versuchte, sie gaben sie aber im nimmegischen Frieden zurück. 1748 wurde sie den Franzosen vermöge der Präliminarien des aachenschen Friedens eingeräumet, nach geschlossenem Frieden aber wieder verlassen.

Auf der Ostseite der Maas, stehen einige Häuser und ungefähr 150 Morgen Landes unter der Gerichtsbarkeit der Stadt, und zwar unter dem Gericht des indivisen Raths, oder des Raths der beyden Herren. Auf der Westseite der Maas, hat die Stadt außerhalb ihren Mauern, ganz und gar keinen Grund und Boden, noch Gerichtsbarkeit, und selbst ihre daselbst belegene Vorstadt zu St. Peter, steht unter lüttichischer Landeshoheit,

hat

hat auch ihren besondern Schulzen und Schöppenstuhl. Unweit dieser Vorstadt ist der St. Petersberg, welcher viel höher ist, als die Stadt, und derselben zur Zeit einer Belagerung schädlich gewesen ist: daher haben die General-Staaten auf demselben 1701 eine starke Schanze anlegen lassen, welche St. Peters Fort genennet wird. Weil es auf lüttichischem Boden liegt, erhob der Bischof zu Lüttich darüber einige Klagen, welche aber 1717 durch einen Vergleich beygeleget worden. In diesem Berge ist ein vortrefflicher horizontaler Steinbruch, welcher nach der Maas zu einen Eingang hat, woselbst Wagen leicht hineinfahren, und hernach die Steine am Ufer des Flusses ausladen können. Er hat lange horizontale Gänge welche durch unzählige viereckige Pfeiler unterstützet werden, die fast überall 20, manchmal auch noch mehrere Schuhe hoch sind. Hin und wieder sind Luft- und Lichtlöcher, auch kleine Wasserbehältnisse. Er giebt den Anwohnern zu Kriegeszeiten eine sichere Zuflucht. Sie wissen alle Wege darinnen, und schaffen ihr Vieh, und was sie sonst erhalten wollen, hinein. Es haben wohl 40000 Menschen Raum darinnen. Wer sie ohne einen erfahrnen Wegweiser in diesen unterirdischen Gängen aufsuchen wollte, würde sich nicht nur verirren, sondern auch Gefahr laufen, an den Ecken der unzähligen Pfeiler den Kopf zu zerstoßen, und von denen, die in den Winkeln versteckt lägen, bey seinem Lichte bequem erschossen zu werden. Oben auf dem Berge wächst gutes Getraide, und auf der Seite nach der Maas steht das Mönchenkloster St. Ovante.

2 Die Grafschaft Vroenhove, welche den Generalstaaten als Herzogen von Brabant gehöret, liegt der Stadt Maastricht gegen Westen, und ist meistentheils von dem Bisthume Lüttich umgeben. Es gehöret auch ungefähr ⅓ der Stadt Maastricht dazu, welcher 1456, als die Stadt zum letztenmal erweitert wurde, mit in die Ringmauern derselben gezogen worden. Die übrigen dazu gehörigen Oerter sind, Wilre, ein Dorf mit einer Kirche, deren sich die Reformirten, (davon aber keine hier wohnen,) und Römischkatholischen zum Gottesdienst bedienen, Montenaken, ein Dorf, Heukelom, ein Weiler,

und

und einige Häuser in dem Weiler Raubergh. Das hohe Gericht dieser kleinen Grafschaft besteht aus einem Schulzen, welcher allezeit der brabantische Oberschulze zu Maastricht ist, 7 Schöppen, und ein paar andern Bedienten, und hat seinen Sitz in der Stadt Maastricht.

Unter das Gericht dieser Grafschaft sind auch die sogenannten Dörfer von Redemptie geleget worden, welche unweit Maastricht im Bisthum Lüttich liegen, aber unter der Landeshoheit der Generalstaaten stehen. Sie haben den Namen der Dörfer von Redemptie bekommen, weil sie sich, nachdem sie 1632 unter die Botmäßigkeit der Generalstaaten gekommen, für eine gewisse jährliche Summe von allen Lasten und Abgaben losgekauft haben. Jetzt sind die meisten derselben Herrschaften, welche Edelleuten zugehören, die ihr eigenes Gericht anstellen, von welchem an das hohe Gericht der Grafschaft Vroenhove appelliret wird. Sie heißen Hermal, Nederhem, Peen, Rutten, Fallais, Houpertingen, Noppertingen, Veulen, franz. Foulonge.

Endlich sind auch hier die sogenannten 11 Banken von St. Servaes anzuführen, oder die 11 Dörfer und Herrschaften, welche der Probstey von St. Servaes zu Maastricht, geschenket worden, und unter derselben niedern und hohen Gerichtsbarkeit, sonst aber unter der Landeshoheit der Generalstaaten stehen. Sie liegen nicht weit von Maastricht auf beyden Seiten der Maas, und sind

(1) Tweebergen, welches nun ein Theil der Stadt ist, und innerhalb ihrer Mauern liegt.

(2) Mechelen, ein Dorf, zu welchem auch das Kirchdorf Grimby gehöret.

(3) Vlyttingen, ein Kirchdorf, eine Stunde von Maastricht, unter welches der Weiler Lafeld gehöret, bey welchem 1747 eine Schlacht zwischen den Franzosen und Allürten, zum Vortheil der erstern, vorgefallen ist.

(4) Hees, ein Kirchdorf, zu welchem der Weiler Risselt gehöret.

(5-8) Die Kirchdörfer Sluis und Konigshem, und die Dörfer Grootloon und Sepperen.

(9) Heer, ein Kirchdorf auf der Ostseite der Maas, mit einem alten Schlosse. Unter dasselbe gehöret der Weiler Schaeren oder Schaen, und die Hälfte des Dorfs Keer oder Cadier.

(10) Berg, ein Kirchdorf, zu welchem die Weiler Vilt, und Geulom an der Geul, gehören.

(11) Bernau, ein großes Kirchdorf, in der Grafschaft Dalhem.

Anmerkung. Das Kapitel von der lieben Frauenkirche zu Maastricht, ist auch im Besitz einer Herrschaft, welche aus dem Kirchdorf Bemelen und einigen Höfen besteht, die Gerichtsbarkeit derselben aber ist sehr eingeschränkt.

2 Aus einem Stücke des Herzogthumes Limburg, oder, dem Lande über der Maas.

Von dem Herzogthume Limburg haben die General-Staaten durch den münsterschen Frieden von 1648 ein Stück bekommen, welches, in Ansehung der übrigen brabantischen Lande diesseits der Maas, gemeiniglich das Land über der Maas (het Land van Over-Maas) genennet wird. Die Irrungen, wegen der Gränzen desselben, sind 1661 im Haag durch einen Vergleich beygeleget worden. In den meisten Oertern sind reformirte Gemeinen, doch übertreffen die römischkatholischen Einwohner die reformirten an der Zahl merklich. Beyde bedienen sich einerley Kirchen zum Gottesdienste. Es besteht dieses Land

I aus einem Stücke der Grafschaft Valkenburg. Diese ist eine alte Herrschaft, welche vor Alters ihre eigenen Herren gehabt hat. Als Jo-

Johann, Herr zu Falkenburg, 1352 kinderlos gestorben war, kam die Herrschaft an seine älteste Schwester Philippyntje, welche sie an Renald, Herrn von Schoonvoorst, verkaufte, den Kaiser Karl IV auch 1354 mit derselben belieh, und sie 1357 zu einer Grafschaft erhob: allein, es machte Walleran von Falkenburg, Herr von Borne, gegründeten Anspruch daran, dem sie auch 1362 von eben diesem Kaiser zuerkannt, aber auch auferleget wurde an gedachte Philippyntje eine gewisse Summe Geldes zu bezahlen. Als er darinnen saumselig war, trat Philippyntje die Grafschaft an Wenzel und Johanna, Herzog und Herzoginn von Brabant, ab, von welcher Zeit an auch die Herzoge zu Brabant im Besitze derselben geblieben sind, und sie zum Herzogthume Limburg gerechnet worden ist.

Die Regierung des Antheils, welches die General-Staaten daran haben, wird durch einen Vogt und Drosten besorget. Die dazu gehörigen Oerter sind folgende:

1 Valkenburg, lat. Falconis mons, franz. Fauquemont, der Hauptort der Grafschaft, welcher ein Städtchen von ungefähr 110 Häusern ist, und am Flusse Geul in einem Thale liegt. Das ehemalige gräfliche Schloß, welches auf einem Berge gelegen hat, und die Festungswerke des Städtchens, sind geschleift. Die Stadt hat ihre eigene Regierung, und einen Gerichtsdistrict, welcher die Freyheit der Stadt genennet wird, aber sehr klein ist.

2 Die übrigen Oerter sind unter 4 Gerichtsbänke vertheilet, welche von den Kirchdörfern Meersen, Beek, Climmen und Heerle, ihre Namen haben. In dem Dorfe Meersen, welches ungefähr 150 Häuser hat, ist eine alte Probstey, deren Probst Herr von

Meersen und andern Dörfern ist, und jährlich auf 4000 Rthlr. Einkünfte hat. Es liegen auch im Bezirk der Bank von Meersen, die Herrschaften Itteren, Haeren und Geul, welche letztere eigentlich eine Grafschaft genennet wird, und aus den Herrschaften Geul, Bun und Ulestraeten besteht, und dem Hause von Hondsbroek gehöret.

II Aus einem Stücke der Grafschaft Dalem. Diese Grafschaft haben die Grafen von Hochstade eine lange Zeit besessen, und von den Herzogen zu Brabant und Jülich zu Lehn getragen. Graf Dietrich II verkaufte sie 1243 an Heinrich II, Herzog zu Brabant. Das Antheil der General-Staaten an derselben besteht aus folgenden Oertern:

1 Dalem oder Daalhem, und 's Gravendal, der Hauptort der Grafschaft, liegt am Flüßchen Berwine, und ist eine kleine Stadt. Ihr ehemaliges Schloß haben die Franzosen 1672 größtentheils verwüstet. Die Einwohner sind frey von allen Abgaben.

2 Die übrigen Oerter, sind unter 6 Gerichtsbänke vertheilet, welche von den Dörfern Trembleur, Olne, Bombay, Radier oder Reer, Fenneur und Oost, benennet werden.

III Aus einem Stücke des Landes Hertogenrade. Dieses Land ist vor Alters eine besondere Herrlichkeit gewesen, welche Heinrich, Herzog zu Limburg, an das Herzogthum Limburg gebracht hat. Das Antheil, welches die General-Staaten daran haben, begreift folgende Oerter:

1 Gulpen, ein Dorf am Flüßchen gleiches Namens, welches sich mit der Geul vereiniget. Gegen Südwesten liegt das Schloß Nieuburg, welches dem Reichsgrafen von Plettenberg zugehöret.

2 Mer-

2 Mergenraede, ein Kirchdorf, welches nebst denen dazu gehörigen Weilern, und dem Dorf Gulpen und desselben Weilern, die Herrschaft Gulpen ausmacht.

3 Die Dörfer Holzet, Vaals und Vylen, liegen in einem Striche Landes, welcher von dem übrigen durch die Grafschaft Wittem getrennet wird. Zu Vaals haben die reformirten Einwohner der Reichsstadt Aken ihren Gottesdienst, und man findet hier außer der hochdeutschen reformirten Kirche, auch eine französische, eine lutherische, eine katholische, und ein Kirchhaus der Mennoniten.

3 Aus einem Stücke des Oberquartiers vom Gelderlande.

Von dem Oberquartiere Gelderlandes haben die General-Staaten durch den Barrieretractat von 1715 ein Stück mit aller Landeshoheit bekommen: es ist aber damals ausgemachet worden, daß die römischkatholischen Einwohner ihre Kirchen und Klöster und gottesdienstliche Freyheit auf dem alten Fuß behalten sollten. Es begreift dieses Stück:

1 Venlo, gemeiniglich Vendelo, eine ziemlich wohl befestigte Stadt an der Maas, an einem niedrigen Orte. Sie hat 8 bis 900 Häuser, aber von innen nicht viel Ansehen. Die meisten Einwohner sind Schiffer, Fuhrleute, Träger und dergleichen Leute, welche sich davon ernähren, daß die Kaufmannswaaren, welche aus dem Herzogthume Jülich kommen, hier eingeladen und nach den 7 Provinzen eingeschiffet, auch über die Maas, vermittelst einer fliegenden Brücke, welche bey der Stadt ist, nach Brabant versendet werden. Es sind auch die meisten Einwohner der römischkatholischen Kirche zugethan, und besitzen die Hauptkirche, 2 Mönchen- und 3 Nonnenklöster mit ihren Kirchen, welche unter dem Bi-

schofe von Roermond stehen. Die reformirte Gemeine ist klein. Sonst ist diese Stadt der Sitz des Gerichtshofes, von welchem alle Civil- und Criminalsachen im Antheile der General-Staaten am Oberquartiere von Gelderland völlig abgethan werden. Die Mitglieder desselben (den Vorsitzer ausgenommen) sind eben so, wie die Regenten der Stadt, insgesammt römischkatholisch. Auf der Maas wird hier ein Zoll erleget. In dieser Stadt hat Herzog Wilhelm von Cleve den Kaiser Karl V fußfällig um Vergebung gebethen, und seinen Rechten, welche er am Gelderlande und Zutphen behauptet hatte, entsaget. Der Kanal, welchen die Spanier 1627 bey Rheinbergen aus dem Rheine bis Venlo in die Maas führen wollen, um den Handel zu verderben, welchen die Holländer auf dem Rheine mit Deutschland führeten, und welcher der neue Rhein, oder auch der Eugenianische Kanal genennet worden, ist bald ins Stecken gerathen. Venlo hat 1343 Mauern und Stadtrecht erhalten, und ist oft erobert worden. 1702 bemächtigten sich ihrer die Alliirten, und dazumal machte der General Koehorn den ersten Versuch seiner Kunst durch ein stärkeres Feuer aus Kanonen und Mörsern, als sonst gewöhnlich gewesen, einen Ort zur geschwinden Uebergabe zu zwingen.

Gegen ihr über ist in der Maas eine Insel, welche der Waard genennet wird, und auf welcher ein Bollwerk angeleget worden ist, um die Stadt von dieser Seite zu beschützen. Gegen dieser Insel über, auf der andern Seite der Maas, liegt die Schanze St. Michiel, welche ungefähr 2 Flintenschüsse weit von der Stadt entfernet ist.

Das Gebieth der Stadt Venlo, welches mit unter der Botmäßigkeit der General-Staaten steht, hat höchstens 3 Stunden im Umfange, und ist fast von allen Seiten mit dem preußischen Gebiethe umringet.

2 Stevens-Waerd oder St. Stevens-Waerd, eine ziemlich große Schanze auf der gleichnamigen Insel in der Maas, die ungefähr eine Stunde lang, und eine Vier-

Viertheilstunde breit ist. Die Schanze liegt ungefähr in der Mitte der Insel am Hauptstrome der Maas, über welchen hier eine Brücke geht, die durch eine kleine Schanze bedecket wird. Am schmalern Arme der Maas liegen 3 kleinere Schanzen. Ehedessen war dieser Ort ein Dorf, 1633 aber wurde er von den Spaniern befestiget. Er ist beträchtlich, weil er die Gemeinschaft zwischen Venlo und Maastricht unterhält. 1702 wurde diese Schanze für die General-Staaten erobert. 1715 trat ihnen der Kaiser zugleich das Gebieth der Schanze, und so viel Land, als zur Erweiterung der Festungswerke diesseits der Maas nöthig seyn möchte, ab, versprach auch, daß auf eine halbe Stunde weit von derselben niemals einige Befestigung aufgeworfen werden solle.

Sonst ist die Insel Stevenswaerd eine freye Herrlichkeit, welche ein Graf von Limburg-Styrum 1721 an einen Grafen von Hompesch verkaufet hat, dessen Erben sie noch gehöret.

3 Die freye Herrlichkeit und das Amt Montfoort, ist von Osten gegen Westen 3 Stunden lang, und von Norden gegen Süden 2 kleine Stunden breit. Sie gehöret dem Könige von Preußen aus Königs Wilhelms III Verlassenschaft. Alle Einwohner sind römischkatholisch. Sie enthält:

1) Montfoort, einen Flecken, welcher an einem großen Moraste gelegen ist. Das ehemalige Schloß desselben ist verwüstet.

2) Echt, ein geringes Städtchen, welches, nachdem es zu Kriegeszeiten viel gelitten, seinen Vorrechten, nur der Beschickung des Landtages nicht, entsaget hat, und sich jetzt den Dörfern des Amtes gleich stellet.

3) Nieustad, ein offenes geringes Städtchen, welches ganz vom Gebiethe des Herzogthums Cleve umgeben ist. Es hat in Kriegeszeiten viel gelitten, und ist 1573 seiner Befestigung beraubet worden.

4) Die Dörfer und Herrlichkeiten Swalmt und Elmt.

5) Die Dörfer Roosteren, Maasbraacht, Vlodrop, Postaert, Bergh, Lin, Besel, Belfelt.
6) Das Kloster Gelenberg, an der Roer.

4 Aus einem Stücke von Flandern.

Dieses Stück von Flandern machet die nordlichste Gegend dieser Provinz aus, und liegt zwischen der Nordsee, dem Hond, der Schelde und dem östreichischen Flandern. Es ist den General-Staaten 1648 im münsterschen Frieden von der Krone Spanien abgetreten, und 1715 vom Kaiser durch den Barriere-Tractat vergewissert worden. **Der Rath von Flandern**, welcher zu Middelburg in Seeland seinen Sitz hat, richtet in allen Rechtssachen, welche aus diesem Striche Landes, sowohl durch die Appellation, als auch zum Theile in erster Instanz an denselben gelangen. Er entscheidet auch alles, was die Oberherrschaft, Rechte und Domainen des Landes angeht, nebst andern Sachen. Es gehöret zu diesem Stücke von Flandern:

I Das freye Land von Sluis, (het Vrye van Sluis), welches ehedessen einen Theil des freyen Landes von Brügge ausgemacht hat. Das Gericht über dasselbe ist in der Stadt Sluis, und mit einem Oberamtmanne, einem Bürgermeister und 8 Schöppen besetzet. Man hat zu bemerken:

1 folgende 3 Städte, welche nicht unter dem oben angezeigten Gerichte des Landes stehen, sondern ihre besondern Gerichtsbarkeiten haben.

1) Sluis, mit dem Zunamen in Vlaanderen, franz. Eclúse, die ansehnlichste Stadt in dem Stücke von Flandern, welches die Generalstaaten besitzen, liegt an einem Busen der Nordsee, welcher 't Zwin heißt, und dessen Mündung der Pferdemarkt genennet wird, weil das Wasser, wenn der Wind stürmet, daselbst ein Geräusch machet, wel-

welches dem Geräusche auf einem Pferdemarkte ähnlich seyn soll. Die Stadt hat zwar einen ziemlich großen Umfang, es ist aber nur ein kleiner Theil desselben mit Häusern bebauet, und der übrige besteht aus Gärten und Bleichplätzen. Sie ist stark befestiget, kann auch an der Süd- und Südwestseite unter Wasser gesetzet werden. An der Nordseite, da das Land höher ist, hat sie einen doppelten Wall. Weil sie an der Ostseite den Meerbusen Zwin und einen Morast hat, der bey jeder Fluth unter Wasser steht, so kann sie durch einen Feind nicht von allen Seiten eingeschlossen werden, sondern behält an dieser Seite Gemeinschaft mit der See, und also eine freye Zufuhre von Lebensmitteln und andern Bedürfnissen. Doch ist die Luft hieselbst nicht gesund, welches sie mit allen andern Städten in diesem Stücke von Flandern gemein hat, daher auch das Kriegesvolk, welches in diese Festungen geleget wird, alle Jahre abgewechselt wird. Unter dem hiesigen Gouverneur stehen auch alle andere Festungen der Generalstaaten in Flandern. Der Hafen der Stadt ist so verstopfet, daß nur kleine Schiffe aus und einlaufen können, welches der Stadt zu merklichem Schaden gereichet. Die meisten Einwohner legen sich auf Schifffahrt und Fischerey. Das alte Kastell am Strande des Hafens, welches ehedessen zur Beschirmung desselben dienete, wird jetzt von dem Gouverneur und andern Kriegesbedienten bewohnet. Die Stadt ist 1405 von den Engländern vergeblich belagert, 1587 von den Spaniern, 1604 aber wieder für die Staaten durch den Prinzen Moritz, und 1747 von den Franzosen erobert worden.

2) Aardenborg, ehedessen Rodenborg, ein Städtchen an einem Kanale, welcher in den Meerbusen Zwin geht. Ehedessen war es eine Festung, es sind aber die verfallenen Festungswerke 1701 völlig geschleifet worden. 1672 hielten die Einwohner einen zweymaligen Sturm von den Franzosen aus.

3) Oostborg, ein Städtchen an einem Kanale, welcher in den Meerbusen Zwin geht. Seine ehemaligen Festungswerke sind auch geschleifet worden, und der Hafen ist verdorben.

2 Folgende Districte.

1) Das Amt Aardenborg, begreift einen Theil der Kirchspiele S. Kruis, Heyle, S. Baaffe oder Eede, und Notre Dame, und die Polder Bewester-Eede und Isabelle.

2) Ein Theil der Grafschaft Middelburg, welcher in einem Theile der bey dem vorhergehenden Amte benannten Kirchspiele, und in den Grundgebiethen von Leeskens und Soetendaal besteht. Das Städtchen Middelburg gehöret zu dem östreichischen Flandern.

3) Der größte Theil des Amtes Oostborg, nämlich die Dörfer Groede und Breskens auf der Insel Kadzand, der größte Theil des Prinz Heinrichs Polders, der zweyte Theil des Prinz Wilhelms Polders, der Polder Baersande, der größte Theil der Polder Elisabeth und Wulpen, der Polder Cornelia, und einige andere kleine Polder.

4) Die Schanze S. Donaas, unweit Sluis, nahe bey welcher die geschleifte Schanze S. Hiob gelegen hat, 2 kleine Polder in dieser Gegend, und der Flecken S. Anna ter Muiden.

5) Die Insel Kadzand, gemeiniglich Kazand genannt, ist ehedessen viel größer gewesen, als jetzt, nachdem die See mehr als die Hälfte derselben verschlungen hat. Jetzt wird sie zwar wider die Ueberschwemmungen durch starke und kostbare Deiche verwahret, ist aber doch nicht außer Gefahr, insonderheit wenn der Wind aus Nordwesten stürmet. Hingegen hat sie einen sehr fruchtbaren Boden, welcher insonderheit sehr guten Weizen trägt. Es haben sich hier viele aus Frankreich geflüchtete Reformirte und viele Salzburger niedergelassen. 1604 ist sie durch den Prinzen Moritz für die Generalstaaten erobert worden. Sie wird in den östlichen und westlichen Theil getheilet; jener gehöret zu dem Amte Oostborg, wie oben angemerket worden ist; dieser wird eigentlich das Land Kadzand genennet, und enthält die Dörfer Kadzand, Casandria, am Meerbusen Zwin, welches auch das Retranchement genennet wird, und ehedessen durch die starken Schanzen Oranie und Nassau bedeckt worden ist, die aber geschleifet sind, Zuitzande und ter Hofstede, welches nur aus 5 oder

8 Häu-

8 Häusern besteht, wie auch die Polder Thienhonderd, den schwarze Polder, und einige andere.

Das Dorf Nieuvliet ist eine Herrlichkeit, welche ihre eigene Gerichtsbarkeit hat.

6) Die Stadt und das Amt Ysendyk.

(1) Ysendyk, eine kleine wohlb festigte Stadt am Wasser Blik, welches ein Busen der Wester-Schelde ist. Sie liegt niedrig, und kann von allen Seiten unter Wasser gesetzet werden. Die Anzahl der Häuser beträgt hundert und einige funfzig. Gleich an der Stadt gegen Süden liegt eine Schanze, welche die Juffer-Schans genennet wird.

(2) Das Amt Yssendyk, begreift den ersten Theil des Prinz Wilhelms Polders, in welchem das Dorf Kleinkerkie oder Waterland ist, den Oranie Polder, den Prinz Moritz Polder, den Goude Polder, den kleinen Jungfrauen-Polder und einige andere, das Eiland, welches ein Theil eines ziemlich großen Landes, so de Generale Vryen genennet wird, ist, und zum Theil unter der Gerichtsbarkeit des Dorfes und der Herrlichkeit Watervliet steht, zu deren Gebiethe auch der große Jungfrauen-Polder gehöret.

7) Biervliet, ein Städtchen an der Wester-Schelde, welches ehedessen ein ansehnlicher Ort gewesen, der aber durch Wasserfluthen, welche sich 1377, 1403, 1440 und 1477 zugetragen haben sehr beschädiget worden und also herunter gekommen ist. Die ehemaligen Festungswerke sind 1688 geschleifet worden. 1385 und 1488 ist es vergeblich belagert worden. 1604 ist es zuerst unter die Bothmäßigkeit der Generalstaaten gekommen. Wilhelm Beukelszoon, welcher hier geboren und gestorben ist, hat die Niederländer gelehret, die Heeringe auszuweiden und einzusalzen.

Zum Gebiethe der Stadt gehören 11 kleine Polder.

II **Das Hulster-Amt**, welches aus den ehemals besonders so genannten 4 Aemtern (de Vier Ambachten), Hulst, Axel, Assenede und Bouchoute,

te, oder vielmehr aus den beyden ersten, und aus einem kleinen Theile der beyden letzten, besteht.

1 Das eigentliche Amt Hulst. Es hat den Namen von Hulst, einer wohlgebaueten Stadt von ungefähr 400 Häusern und starken Festung, welche in einer nicht gesunden, aber an Getraide fruchtbaren, Gegend liegt. Die meisten Einwohner sind römischkatholisch. Sie hat, vermittelst eines Hafens, mit dem Helle-Gat, welches ein breites, aus der Wester-Schelde in das Land gehendes Wasser ist, Gemeinschaft. Jetzt handelt sie nur mit Getraide. 1350 hat sie Stadtrechte erhalten, und 1426 ist sie mit Mauern und Graben umgeben worden. Sie hat manche harte Belagerung ausstehen müssen. 1578 ist sie für die Generalstaaten, 1583 von dem Herzoge von Parma, 1591 abermals für die Generalstaaten, 1596 wieder von den Spaniern, 1645 wieder für die Generalstaaten erobert worden, und von der Zeit an ihnen verblieben. 1747 wurde sie von den Franzosen nach einer kurzen Belagerung eingenommen, aber im akenschen Frieden zurückgegeben.

Die Festigkeit der Stadt wird nicht nur dadurch vermehret, daß das umliegende Land unter Wasser gesetzet werden kann, sondern es ist auch von derselben an gegen Nordosten eine Linie gezogen, welche die Stadt und das ganze Amt bedecket, und durch 2 gute Schanzen, Namens Moerschans und Zandberg, verstärket wird. Das Amt insonderheit wird durch 2 Redouten beschützet, welche der große und kleine Kykuit genennet werden, zu welchen man nur, vermittelst eines schmalen Deiches, kommen kann. So lange sich ein Feind der Linie nicht bemächtiget hat, kann aus Seeland über die Wester-Scheide Mannschaft und andere Zufuhre in die Festung gebracht werden.

In dem Amte Hulst sind die Dörfer Pauwels-Polder, welches größtentheils der Abtey Baudeloo zu Gent gehöret, Hengstdyk, Ossenisse und Hontenisse, welches dem fürstlichen Hause Nassau-Oranien aus Königes Wilhelms III Verlassenschaft gehöret. Das Dorf Namen und das dabey gelegene Fort S. Anna, sind 1715 in einer Fluth untergegangen.

Die

Die Herrlichkeit S. Jans-Steen, liegt zwar im Umfange dieses Amtes, steht aber nicht unter demselben. Bey derselben liegen die Redouten Groß- und Klein-Veerekyker.

2 Das Amt Axel.

1) Axel, eine kleine wohlbefestigte Stadt auf einer Insel an einem von ihr benannten Kanale, welcher aus der Wester-Schelde kömmt. Sie hat ungefähr 160 Häuser. 1574 wurde sie durch die Einwohner von Vlißingen und Middelburg eingeäschert, 1583 von den Spaniern, 1586 aber wieder für die Generalstaaten erobert.

2) Die Dörfer Zuiddorp, Zaamslag, Overslag und Coewagt, und viele Polder.

3) Ter Neuse, ein offenes Städtchen an der Wester-Schelde, dessen ehemalige Festungswerke geschleifet sind.

4) Das Dorf Hoek und unterschiedene Polder.

3 Im Amte Assenede, besitzen die Generalstaaten, Sas van Gent, eine kleine Stadt und starke Festung an einem Busen der Wester-Schelde, welcher das Sasse Gat genennet wird. Sie hat den Namen von einer Schleuse (Sas) bekommen, welche die Einwohner der Stadt Gent mit Bewilligung Königes Philipps II hieselbst angeleget haben, um das Wasser des Kanals Liese, welchen sie zwischen Gent und diesem Orte angeleget hatten, der aber nun unbrauchbar ist, aufzuhalten. Als die niederlandischen Unruhen angiengen, erbaueten die Einwohner von Gent hieselbst ein Fort, welches eine Vormauer für ihre Stadt seyn sollte, und dessen sich die Spanier 1583 bemächtigten, welches aber 1644 für die Generalstaaten erobert wurde. Die Stadt hat ungefähr 200 Häuser. Etwa eine Viertelstunde von derselben, nach Zelzaten zu, ist die Schanze S. Antoni, welche die Schleuse bedecket. Die Stadt wurde 1747 von den Franzosen erobert.

4 Im Amte Bouchoute besitzen die General-Staaten

Philippine, ein wohlbefestigtes Städtchen am Wasser Brackman, welches ungefähr 70 Häuser hat. Es hat seinen Namen vom Könige Philipp II, welcher es hat erbauen

lassen.

lassen. 1633 wurde es durch Wilhelm, Grafen von Nassau, erobert, und die Spanier versuchten die Wiedereroberung desselben sowohl in eben demselben Jahre, als 1635, vergeblich. 1747 gieng es an die Franzosen über.

5 Der Polder oder das Land Saaftingen, der Stadt und dem Amte Hülst gegen Osten belegen, ist nebst dem Dorfe dieses Namens im Wasser untergegangen: hingegen die Polder und Lande Doele und Ketteneisse sind noch vorhanden. In jenem, welcher eine Herrlichkeit ist, ist das kleine Dorf Doele, welches an der Schelde liegt, und in dessen Nachbarschaft ein Kastell steht; in diesem ist das Fort Lieftenshoek an der Schelde, gegen Lillo über.

Anhang.

In dem Barriere-Tractate, welcher 1715 zwischen dem Kaiser und den General-Staaten geschlossen worden, hat jener diesen verwilliget, die Festungen Namur, Doornik, Meenen, Veurne, Warneton, Yperen und das Fort Knocque, ganz allein mit Besatzung zu belegen, und zwar entweder mit ihren eigenen, oder doch mit solchen Truppen, die dem Kaiser unverdächtig, und deren Herren nicht mit ihm in Krieg verwickelt wären. Die Besatzung zu Dendermonde und Roermonde solle halb kaiserlich und halb staatisch seyn, (welche Gemeinschaft aber nachmals in Ansehung Roermonde aufgehoben, und solche Festung allein mit östreichischen Truppen besetzet worden), der Kaiser solle die Gouverneurs daselbst verordnen, diese aber sowohl, als die Besatzung, auch den General-Staaten Eid und Pflicht abstatten. Der Kaiser und die General-Staaten sollten jeder auf eigene Kosten allezeit 30 bis 35000 Mann, zur Sicherheit der östreichischen Niederlande, unterhalten, und zwar der Kaiser $\frac{3}{5}$, die General-Staaten aber $\frac{2}{5}$ dieser Summe. Wenn jener

sein

sein Antheil verringere, sollten diese solches auch verhältnißmäßig thun können, wenn aber ein Krieg bevorstehe, sollte dieses Corps auf 40000, und im Fall eines wirklichen Krieges, nach Gutbefinden noch weiter vermehret werden. Die Vertheilung der Truppen sollten die General-Staaten in denen ihnen anvertrauten Plätzen selbst und allein besorgen, die übrigen aber durch gemeinschaftliches Zuthun vertheilet werden. Die General-Staaten sollten in denen ihnen zur Besatzung allein überlassenen Plätzen, die Gouverneurs, Commandanten und Stabsofficiers nach Gefallen setzen, jedoch so, daß sie außer ihren Wohnungen und denen von den Festungswerken herrührenden Nutzungen, weder dem Kaiser, noch den Staaten und Provinzen zur Last fielen, oder aus besonderen anzuführenden Ursachen dem Kaiser unangenehm und verdächtig wären. Diese Officiers sollten den General-Staaten, so viel als die Bewahrung und andere Kriegesdienste in ihren Plätzen betrifft, ganz allein unterworfen, jedoch auch schuldig seyn, dem Kaiser zu schwören, daß sie diese Plätze für das Haus Oestreich bewahren und vertheidigen wollten. Die Kriegesvölker der General-Staaten sollten überall, wo sie in Besatzung lägen, freye Religionsübung haben. Die General-Staaten sollten die Besatzungen nach Gutbefinden verändern, auch in Kriegeszeiten die Festungswerke der obgedachten Festungen auf ihre Unkosten verstärken, jedoch neue Werke nicht anders, als nach vorhergegangenem Berichte, an den östreichischen General-Gouverneur der Niederlande, und eingeholtem Gutachten von demselben, anlegen. Zum Unterhalte der Besatzungen und Bestreitung der Befestigungskosten,

auch

auch Krieges- und Mundprovisionen in den Barriereplätzen, sollten den General-Staaten jährlich 500000 Rthlr. oder 1250000 holländische Gulden, (in Ansehung deren zu Ypern ein so genanntes Barrierecomptoir errichtet worden), außer den Einkünften aus ihrem Antheile am Oberquartiere Gelderlandes, und außer den Einquartierungen, bezahlet werden u. s. w. In dem durch den akenschen Frieden von 1748 geendigten Kriege, sind diese Barriereplätze sehr verwüstet worden; es haben sich auch seit der Zeit wegen derselben zwischen dem Wienerhofe und den General-Staaten viele noch nicht gehobene Schwierigkeiten hervorgethan. Die General-Staaten haben nur noch 9 Bataillons und 2 Escadrons darinnen liegen, und vielleicht höret das Besatzungsrecht mit der Zeit ganz auf. Die Beschreibung der Festungen ist im ersten Bande des dritten Theiles der Erdbeschreibung beym burgundischen Kreise zu suchen.



Die

Die Eidgenossenschaft

samt den derselben

zugewandten Orten.

Einleitung.

§. 1.

Eine recht gute Charte von Helvetien, fehlet noch. Ich übergehe die ältern Landcharten, und führe nur die neuesten und besten an. Joh. Jakob Scheuchzer, Doctor der Arzeneywissenschaft und Prof. der Mathem. zu Zürich, hat eine auf seine eigenen geflissentlichen Untersuchungen und Beobachtungen gegründete Charte von 4 großen Bogen verfertiget, und 1712 zu Zürich in Kupfer stechen lassen, welche alle ältere Charten weit übertrifft. Peter Schenk, Jaillot, und Covens und Mortier haben diese schätzbare Charte nachgestochen und auf 4 Bogen von gewöhnlicher Größe herausgegeben. Sie ist aber doch noch sehr unvollkommen: insonderheit sind die Cantone Bern und Basel fehlerhaft; z. E. die Lage der westlichen Alpen im Gouvernement Aelen, und das Bergland Vallée du lac de Joux, sind sehr unrichtig vorgestellet. Auf einem einzigen Blatte ist Helvetien vorzüglich gut von dem Prof. Tobias Mayer abgebildet, und 1751 von den homannischen Erben zu Nürnberg ans Licht gestellt worden. Auch des de l'Isle Carte de Suisse, welche Phil. Buache 1745 verbessert herausgegeben hat, ist eine der besten. Covens und Mortier haben einen Nachstich derselben geliefert. Die besondern Charten von einzelnen Landschaften will ich unten bey der Beschreibung derselben nennen.

§. 2. Helvetien, oder die so genannte Schweiz, liegt zwischen Deutschland, Frankreich und Italien.

In genauerer Bestimmung gränzet es gegen Mitternacht an das deutsche Reich, nämlich an Schwaben; gegen Abend an Frankreich, nämlich an das Sundgau, die Grafschaft Burgund und das Land Gex; gegen Mittag an Savoyen, Mayland und das Gebieth der Republik Venedig in Italien; gegen Morgen an die gefürstete Grafschaft Tyrol, an die östreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, und an einige zum schwäbischen Kreise gehörige Herrschaften. Seine größte Länge beträgt ungefähr 46, und seine größte Breite etwa 30 geographische Meilen, der Flächen Inhalt aber ungefähr 1090 geographische Quadratmeilen.

§. 3. Es ist, wo nicht das höchste Land, doch eins der höchsten in Europa. Der größte Theil desselben besteht aus neben und auf einander stehenden Bergen, und zwischen ihnen befindlichen engen Thälern. Hier sind die Berge ungeheure Felsklumpen, welche 2, 4 ja wohl 6 mal übereinander stehen, in langen Reihen mit einander verknüpft, und 4 bis 16000, oder wenigstens bis 15000 französische Schuhe hoch sind. Die unterste Gegend an diesen hohen Bergen besteht aus dicken Wäldern und Wiesen, welche langes und fettes Gras haben. Die mittlere Gegend besteht aus Alpen, oder Alpungen, welche mit kurzen, trockenen und wohlriechenden Kräutern, auch kurzem Gehölze und Sträuchern besetzt sind, und im Sommer von Hirten, (welche man daher Aelpler nennet), und ihrem Viehe, bewohnt werden, und woselbst unzählige und vortreffliche Quellen, auch viele Bäche und Flüsse entstehen. Die dritte Gegend dieser Berge besteht aus spitzigen und fast unersteiglichen Felsen, welche entweder ganz kahl, ohne Erde und Gras, oder beständig mit Schnee

und Eis bedeckt sind. Zwischen den höchsten Gipfeln sind Thäler, welche entweder flach, oder abhängend, und mehrentheils, wenn sie hoch genug und gegen Norden liegen, nach und nach mit Schnee angefüllet worden sind. Dieser Schnee ist an vielen Orten unten, wo er auf dem Felsen liegt, in Eis verwandelt: an andern Orten hat sich wirkliches Eis in diesen hohen Thälern gehäuft, welches selten flach, sondern mehrentheils voller Spitzen und Pyramiden ist. Ob nun gleich das meiste Eis inwendig einen Kern von Felsen hat, so sind doch auch an einigen Orten ganz beträchtliche Berge von lauter reinem Eise vorhanden, welche mit den Namen Gletscher und Firn beleget werden. Die Hauptanlage zu einem Eisberge giebt ein Thal, dessen Grund ein harter Fels, und dessen Abhang nicht groß genug ist, dem Schnee und Schneewasser, das von oben herkömmt, einen freyen Abzug zu geben. Es entstehen auf diese Weise nach und nach große Schnee- und Eisklumpen, die dieses Thal anfüllen. Die Eisthäler sind nicht vollkommen eben oder flach, sie füllen vielmehr die unförmlichen Zwischenräume der Felsen an, und werden auch von einander durch hohe nicht mit Eis überzogene Klippen getrennet. Die Eisfelder entstehen durch den wechselsweise von der Sonne etwas aufgelöseten und wieder gefrornen Schnee. Die Gletscher wachsen aus dem geschmolzenen Schnee; und weil ihr Eis durch dieses Wasser, welches von der Sonne aufgelöset wird, und alsdenn wegläuft, von dem Felsen losgewaschen wird, so kann man sie als Inseln ansehen. Wenn die Eisthäler mit Schnee und Eise also angefüllet sind, daß der neue Schnee und das frische Schneewasser keinen

Platz

Platz mehr in denselben hat, so dringt es heraus, und überzieht das schmale Thal, durch welches es wegläuft, mit Eisklumpen. Die helvetischen Eisberge nehmen zwar zu: aber langsam und ungleich. Der vornehmste Nutzen der Eisberge ist, daß die meisten Ströme aus denselben entstehen. Sie fangen ungefähr im Canton Glarus an, ziehen sich in Graubündten, von dannen in den Canton Uri, und endigen sich im Berner Gebiethe. Die höchsten Berge sind der **St. Gotthardt**, dessen höchste Spitzen über 12000 französische Schuhe hoch zu seyn scheinen, die **Furke**, welche wenigstens 1000 Schuhe höher, als der St. Gotthardtsberg ist, und das **Schreckhorn**, welches die Furke gern auf 2000 Schuhe an Höhe übertrifft. Oben auf den Bergen dieses rauhesten Theils von Helvetien, herrschet eine fast beständige Kälte; und starke Winde, nebst sehr nassem Nebel sind daselbst die gewöhnlichste Witterung: hingegen in den Thälern, in welchen, außer einigen Städten, Dörfern, wenigen Aeckern und noch wenigern Weinbergen, dicke Wälder, fette Wiesen, sehr viele kleine und große Seen, Flüsse und Bäche zu finden sind, ist im Sommer oftmals eine unerträgliche Hitze, welche die Einwohner oft auf die Berge treibt, im Winter aber werden die Häuser fast im Schnee begraben. An vielen Orten sieht man in einem kleinen Bezirke alle 4 Jahrszeiten auf einmal: ja oftmals kömmt man dergestalt in die Mitte zwischen den Sommer und Winter, daß man mit der einen Hand Schnee, und mit der andern Blumen zu gleicher Zeit von der Erde aufheben kann. Viele Wolken erreichen in der meisten Zeit des Jahres die Spitzen der höchsten Berge nicht, son-

dern bleiben weit niedriger, als dieselben, stehen: und wenn man durch und über dieselben hin bis zu der Spitze eines Berges steigt, und sie also unter sich sieht, so scheint es, als ob sie ein Meer wären, aus welchem die Spitzen der Berge wie Inseln hervorragten. Das Vergnügen, welches dieser Anblick giebt, wird noch größer, wenn sich etwa die Wolken an einem Orte öffnen, daß man auf die Erde hinabsehen kann. Die Anwohner der Berge wissen an dem Auf- und Absteigen der Wolken an den Spitzen der Berge, das Wetter genau vorher zu sagen. Kein Berg ist ohne Wasserfälle. Weil das Auge nicht allemal ihren Anfang erreichen kann, so scheint es, als ob sie vom Himmel über die Felsen herabkämen. Das Wasser fällt von einem Felsen auf den andern, brauset, machet einen Staubregen, und wenn die Sonne darauf scheint, ist der Anblick ungemein schön: insonderheit aber erblicket man alsdenn am Fuße des Wasserfalles einen schön gefärbten Zirkel, in dessen Rand derjenige steht, welcher ihn sieht. Der schönste Wasserfall, welcher einen solchen Staubregen verursacht, ist in Wallis auf der Straße von St. Moritz nach Martinach. An den Bergen sind die vortrefflichsten Quellen, auch heiße und kalte Bäder und Gesundbrunnen. Uebrigens gehören diese hohen Berge zum Theile zu den Alpen, deren in den alten griechischen und lateinischen Schriftstellern gedacht wird, und welche in einer Reihe und Länge von 188 Meilen, Italien von Deutschland, Frankreich und den eidgenossischen Landen trennen, und mancherley besondere Namen haben; denn es sind hieselbst belegen: die penninischen Alpen, (Penninæ Alpes,) welche von dem großen St.

Bern-

Bernhardsberg (Mons Penninus) den Namen haben, und sich von demselben durch das ganze Walliserland bis an die Furke erstrecken; die sogenannten höchsten Alpen, (summæ Alpes,) als der St. Gotthardsberg, Crispalt, und andere mehr. Die lepontischen Alpen, welche, wie Jovius dafür hält, die Gebirge sind, die sich von dem Comersee über Cleven bis gegen Chur erstrecken, und die rhätischen Alpen.

Weit anders ist der übrige kleinere Theil Helvetiens beschaffen, zu welchem die Landgrafschaft Thurgau, ein Theil des Zürcher- Schafhauser- Berner- Basler- Solothurner- und Freyburger-Gebiethes gehöret. Er hat zwar auch Berge, welche 2000 bis 2500 Schuhe hoch sind: allein, er ist viel ebener, als der vorhin beschriebene Theil. Die Berge sind unten mit Weinbergen, Aeckern, Wiesen oder Wäldern besetzt, welche oft auch ihren obern Theil einnehmen. Man findet hier keine Alpen, keine große Felsklippen, keine Wasserfälle, wenige Bäume, und im Sommer weder Schnee noch Eis. Die Berge werden nicht durch große Klüfte unterbrochen, sie sind in keine oder doch nur in wenige kleine Hügel abgetheilet, oben nicht spitzig, sondern platt und rund. Sie haben oben nur magere und dürre Weiden, doch oft fruchtbare Felder. Man kann oft viele Meilen über ihrem flachen Rücken hingehen, ohne viel auf- und abzusteigen. Die Wolken lassen sich selten bis auf die Berge herunter, es wäre denn bey langwierigem Regenwetter, insonderheit im Frühlinge und Herbste. Auf denselben finden sich viele versteinerte Seemuscheln, Schnecken und Pflanzen. Die Felder sind zwar meistens mit vielen Steinen belegt, aber doch fruchtbar. Die Wiesen

sind an den meisten Orten mit schönen und fruchtbaren Obstbäumen besetzt. Dieser ebenere Theil Helvetiens wird von wenigern, aber auch größern, Flüssen durchströmet.

Die Mineralien, welche man in Helvetien antrifft, sind ganz beträchtlich. An Kalk- und Thonartigen Erden, hat man z. E. Kreide, Montmilch, (das ist Bergmilch,) mancherley und guten Thon, aus welchem allerley Geschirre verfertiget werden, unter welchen die Winterthurer, und insonderheit die dasigen Ofenkacheln, am bekanntesten sind, und Siegelerde. Der Schieferstein ist hin und wieder sehr gemein. Weißer Marmor ist hier selten: hingegen hat man schwarzen, welcher mit weißen Adern durchzogen ist; grauen, welcher auch zum Theil mit weißen Adern versehen ist; graurothen und gelben, und mancher hat etwas grünes auch wohl fleischfarbichtes. Der Marmor zu Roche, welcher stark nach Frankreich geführet wird, ist braunroth, gelb und grau gemischt. Man hat auch rothen und weiß gesprengten Porphyr bey den Eisbergen gefunden. Gemeiner Gyps und Alabaster sind auch vorhanden; der schönste Alabaster ist im Wallisland, und wird von den Bildhauern sehr gesuchet. Ein schleifbarer Stein, der voll braunen und glänzenden Glimmers ist, ist sehr gemein. Es giebt hier ferner viele Spate, beugsame Talkkristalle, welche von Tafeln und Zinken, wie andere Kristalle, zusammengesetzt sind, in der Gegend Aelen; Quarze, schöne und große Kristalle, unter welchen man Stücke von 7 bis 8 Centnern gefunden hat, Sandsteine rc. Salpetererde, Salzquellen im Amte Aelen Berner Gebieths; Torferde, Steinkohlen, reinen und durchsichtigen Schwefel [illegible]

welche sehr häufig und reich, aber aus Mangel erfahrener Leute, nie recht gebraucht sind, und Spiesglas, u. s. w. Im Sande einiger Flüsse, als, des Rheins, der Emmat, Aare, Reuß, Adda, und des Goldbachs, trifft man gediegene Goldkörner an, welche ausgewaschen werden. Es sind Silber- und Kupfer- und noch mehrere Eisenerze vorhanden. In der Grafschaft Sargans wird in dem hohen Berge Gunzen ein dreyfaches Erz gefunden, nämlich schwarz Erz, Meliwerk und roth Erz, aus deren Vermischung ein wahrer Stahl unmittelbar geschmolzen wird. Man hat auch Bley. Von den hiesigen Metallen ist überhaupt zu bemerken, daß sie durchgehends zu spröde sind, und bisher diejenigen noch allemal unglücklich gemacht haben, welche sie haben erschürfen und gar machen wollen: doch werden noch einige Eisenbergwerke mit Vortheil bearbeitet.

In den Thälern und Ebenen wächst zwar Getraide: allein, nicht in solcher Menge, daß es für alle Einwohner Helvetiens zureichte. Die Gerste wird bis an die Eisberge gebauet, der Hafer in etwas wärmern, der Roggen in noch wärmern, und der Dinkel in den wärmsten Gegenden. Ueberhaupt ist man zufrieden, wenn sich das ausgesäete Getraide fünffach vermehret. Die größeste Hinderniß des Getraidebaues ist, daß wegen der nicht anders zu nutzenden Hochgebirge, die Menge des Milchviehes außerordentlich groß ist, und deswegen das Heu beständig im hohen Preise bleibt, folglich, wegen der geringen Unkosten, der Landmann lieber Wiesen, als Felder, bauet. Flachs und Hanf werden häufig, doch nicht hinlänglich, erzeuget, und verarbeitet. Mit den Tobackspflanzun-

gen hat man einen Anfang gemacht. Man bauet in der Wadt, im Berner Gebiethe, im Schafhauser Gebiethe, im Veltlein und Walliserlande, die besten helvetischen **Weine**, welche verschiedener Art sind; es giebt auch noch andere Gegenden, welche Weinbau haben. Ein Morgen von den Weinbergen, welcher 32000 Schuhe groß ist, wird für 2000 bis 2400 Rthlr. verkauft, wenn sie wohl gelegen sind. Man hat vielerley gute **Baumfrüchte**, als Aepfel, Birnen, Nüsse, Kirschen, Pflaumen, Kastanien, Marronen oder Marren, Maulbeeren, Pfirschen, Morellen, Mandeln, Feigen, Granaten, Citronen und andere edle Früchte, welche in denen nach Italien zu belegenen Landschaften gefunden werden. Aus Aepfeln und Birnen macht man einen Most. An **Holz** hat man in den meisten Gegenden einen Ueberfluß, in einigen aber einen Mangel, daher die Einwohner des bündnerischen Thals Avers, gedörreten Schafmist brennen, und im Urselerthale und auf dem St. Gotthardsberge brennet man gewisse kleine Pflanzen, nämlich **Alprosen**, das Rhododendron glabrum und villosum, und etwas **Breusch**, (eine Art der Erica) deren Stämme selten einen Finger dick sind, die ganze Pflanze aber ist nur 1 bis $1\frac{1}{2}$ Schuh hoch, und muß mühsam auf den Bergen gesammlet werden. Im Walliserlande wächst guter **Safran**.

Die **Viehzucht** giebt den Einwohnern die vornehmsten Nahrungsmittel, und ist sehr ansehnlich und einträglich, weil die Weide sowohl in den Thälern, als auf den Alpen, (mittlern Gegenden der hohen Berge,) ungemein gut ist. Die gewässerten Wiesen sind in Helvetien das schätzbarste Grundstück; sie übertreffen

den

den Ackerbau an Werth sehr weit, und geben dem Weinbau wenig nach. Doch giebt das trockene Bergheu eine kräftigere und milchartigere Nahrung. Die Berg- und Bauer-leute ernähren sich meistens mit Milchspeisen. Im Anfange des Sommers wird das Vieh auf die hohen Alpen getrieben, und daselbst von Leuten, die man Sennen nennet, gewartet, welche die Milch, Butter, Käse und Zieger (caseus secundarius) sammlen, und den Eigenthumsherren des Viehes entweder Rechnung davon ablegen, oder einen gewissen verabredeten Zins geben. Man hat in neuern Zeiten geklaget, daß auf den Alpen zu wenig Butter gemacht werde, um die Käse desto fetter zu liefern. Zu was für einer ansehnlichen Größe das Hornvieh in Helvetien gelangen könne, erhellet aus dem Beyspiel eines 1682 geschlachteten Ochsens, der 2653 Pfunde, jedes zu 18 Unzen gerechnet, gewogen hat. Auf allen Alpen werden bey den Sennhütten auch Schweine gehalten, welche die Schotten bekommen, mit welchem Namen man das säuerliche Wasser belegt, welches von der Milch übrig bleibt, nachdem Butter, Käse und Zieger daraus bereitet worden; doch wird auch von den Sennen und ihrem Gesinde viele Schotten mit Zieger gegessen, und beydes zusammengenommen, Suffi genennet. Der schweizerische Käse ist auch in andern europäischen Ländern beliebt. Der beste kömmt aus Griers im Canton Freyburg, und von Bern. Die hiesigen Pferde werden, insonderheit in Frankreich, für die Reuterey sehr gesucht. Die Schafzucht ist nicht erheblich, hat auch viele Schwierigkeiten, unter welchen der Mangel des Winterfutters, welches von dem großen Vieh verzehret wird, eine der vornehmsten ist.

Von

gen hat man einen Anfang gemacht. Man bauet in der Wadt, im Berner Gebiethe, im Schafhauser Gebiethe, im Veltlein und Walliserlande, die besten helvetischen **Weine**, welche verschiedener Art sind; es giebt auch noch andere Gegenden, welche Weinbau haben. Ein Morgen von den Weinbergen, welcher 32000 Schuhe groß ist, wird für 2000 bis 2400 Rthlr. verkauft, wenn sie wohl gelegen sind. Man hat vielerley gute **Baumfrüchte**, als Aepfel, Birnen, Nüsse, Kirschen, Pflaumen, Kastanien, Marronen oder Marren, Maulbeeren, Pfirschen, Morellen, Mandeln, Feigen, Granaten, Citronen und andere edle Früchte, welche in denen nach Italien zu belegenen Landschaften gefunden werden. Aus Aepfeln und Birnen macht man einen Most. An **Holz** hat man in den meisten Gegenden einen Ueberfluß, in einigen aber einen Mangel, daher die Einwohner des bündnerischen Thals Avers, gedörreten Schafmist brennen, und im Urselerthale und auf dem St. Gotthardsberge brennet man gewisse kleine Pflanzen, nämlich **Alprosen**, das Rhododendron glabrum und villosum, und etwas **Breusch**, (eine Art der Erica) deren Stämme selten einen Finger dick sind, die ganze Pflanze aber ist nur 1 bis $1\frac{1}{2}$ Schuh hoch, und muß mühsam auf den Bergen gesammlet werden. Im Walliserlande wächst guter **Safran**.

Die **Viehzucht** giebt den Einwohnern die vornehmsten Nahrungsmittel, und ist sehr ansehnlich und einträglich, weil die Weide sowohl in den Thälern, als auf den Alpen, (mittlern Gegenden der hohen Berge,) ungemein gut ist. Die gewässerten Wiesen sind in Helvetien das schätzbarste Grundstück; sie übertreffen

den

den Ackerbau an Werth sehr weit, und geben dem Weinbau wenig nach. Doch giebt das trockene Bergheu eine kräftigere und milchartigere Nahrung. Die Berg- und Bauer-leute ernähren sich meistens mit Milchspeisen. Im Anfange des Sommers wird das Vieh auf die hohen Alpen getrieben, und daselbst von Leuten, die man Sennen nennet, gewartet, welche die Milch, Butter, Käse und Zieger (caseus secundarius) sammlen, und den Eigenthumsherren des Viehes entweder Rechnung davon ablegen, oder einen gewissen verabredeten Zins geben. Man hat in neuern Zeiten geklaget, daß auf den Alpen zu wenig Butter gemacht werde, um die Käse desto fetter zu liefern. Zu was für einer ansehnlichen Größe das Hornvieh in Helvetien gelangen könne, erhellet aus dem Beyspiel eines 1682 geschlachteten Ochsens, der 2653 Pfunde, jedes zu 18 Unzen gerechnet, gewogen hat. Auf allen Alpen werden bey den Sennhütten auch Schweine gehalten, welche die Schotten bekommen, mit welchem Namen man das säuerliche Wasser belegt, welches von der Milch übrig bleibt, nachdem Butter, Käse und Zieger daraus bereitet worden; doch wird auch von den Sennen und ihrem Gesinde viele Schotten mit Zieger gegessen, und beydes zusammengenommen, Suffi genennet. Der schweizerische Käse ist auch in andern europäischen Ländern beliebt. Der beste kömmt aus Griers im Canton Freyburg, und von Bern. Die hiesigen Pferde werden, insonderheit in Frankreich, für die Reuterey sehr gesucht. Die Schafzucht ist nicht erheblich, hat auch viele Schwierigkeiten, unter welchen der Mangel des Winterfutters, welches von dem großen Vieh verzehret wird, eine der vornehmsten ist.

Von

Von wilden Thieren sind hier vornehmlich die Gemsen zu bemerken, welche von zweyerley Art sind. Die erste wohnet beständig auf den höchsten und wildesten Bergen, zu welchen fast kein Zugang zu finden ist, und wird von den Einwohnern der Alpen mit dem Namen der **Gratthiere** belegt, weil sie sich auf den Graten oder Rücken der Berge aufhalten. Sie sind gemeiniglich etwas kleiner, als die andern, und braunröthlich an Farbe. Die zweyte Art ist etwas größer, und an Farbe bräunlicher, und wird von den Einwohnern der Gebirge **Waldthiere** genennet, vermuthlich um deswillen, weil sie nicht allezeit auf den höchsten Spitzen der Berge und in den Klüften derselben, sondern auch in den unten an den Bergen befindlichen Gebüschen und Wäldern wohnen. Das **Murmelthier** (mus alpinus,) ist eine Art von Dachs, beyde aber werden am schicklichsten zum Schweingeschlechte gerechnet; wiewohl Herr von Haller das erste, wegen der Schneidezähne, zum Mäusegeschlecht zählet. Gegen den Winter wird es so fett, daß manches Stück bey 20 Pfund wiegt, daher ihm die Bauern und Jäger sehr nachstellen, um sein Fleisch zu genießen. Es macht sich Wohnungen in der Erde oder unter einem Felsen. Es befindet sich auch eine Art von Hasen auf den Alpen, welche man **Berghasen** nennet, die im Sommer den übrigen Hasen ganz gleich sind, mit dem Anfange des Winters aber ganz weiß werden, so daß man sie im Schnee nicht wohl sehen kann. Die **Bergfüchse**, welche gelb und weißlich sind, finden sich nicht in großer Menge auf den Bergen, begeben sich auch des Winters gemeiniglich in die Thäler. Der **Lammergeyer**, welcher in den hohen Felsen der Alpen seine Wohnung

hat,

hat, ist eine Art der größten Adler, und seine Flügel sind bisweilen wohl 14 Schuhe breit. Er raubet zahme und wilde Thiere. Zu dem eßbaren wilden Geflügel gehören der **Auerhahn**, das **Schneehuhn**, das **Haselhuhn**, das **Rothhuhn** oder **wälsche Rebhuhn**, sonst auch **Pernise** genannt, (Perdix major,) und einige andere.

Von den vornehmsten **Flüssen** muß ich auch einige Nachricht ertheilen. Der **Rhein**, Rhenus, (welchen Namen aber die Bündner als ein allgemeines Benennungswort der Bäche und Flüsse gebrauchen,) entsteht im obern oder grauen Bunde, und wird in Ansehung seines Ursprungs in den vordern, mittlern und hintern Rhein abgetheilet. Der **vordere** oder **obere Rhein** entsteht aus einem Bache, welcher aus einem kleinen fischreichen See kömmt, der hinten auf der Oberalp zu finden ist, welcher Berg neben dem Crispalt, aber niedriger als derselbe ist, und dessen eben gedachter See sein Wasser meistentheils vom Crispalt bekömmt. Andere nennen die Höhe, wo der See ist, Cima del Baduz. Der mittlere Rhein entspringt auf dem hohen Berge Luckmanier, welcher ein Theil vom Gebirge Adula ist, fließt ungefähr 6 Stunden lang durch das medelser Thal, und vereiniget sich alsdenn bey dem Kloster Disentis mit dem vordern Rhein. Der **hintere Rhein** entsteht 3 Stunden oberhalb des Dorfs Hinterrhein oder zum Rhein, und hat seinen Ursprung einem Berge zu danken, welcher der Vogel, (Avicula, in bündnischer Sprache Monstel de Uccello, in italiänischer Sprache Monte del Uccello,) sonst auch der St. Bernhardin genennet wird. Der vordere und hintere Rhein vereinigen sich bey

Bona-

Bonaduz und Reichenau. Die **Reuß** oder **Rüß**, Ursa, Rusa, Rusia, Reussia, kömmt vom Berge Furka, vereiniget sich im Urserenthal beym Dorfe Hospital mit einem Wasser, welches aus einem See, Namens Lago di Luzendro, auf dem Berge Gotthardt, entsteht, und hernach beym Dorfe an der Matt mit noch einem Bache, welcher aus dem eben genannten See auf der Oberalp kömmt. Hernach fällt sie durch ein enges und tiefes Thal über hohe Felsen mit großem Brausen herab, hat bis Sillinen noch mehrere Wasserfälle, und fließt alsdenn etwas sanfter. Bey Flüelen ergießt sie sich in den vier Waldstädter See, aus welchem sie bey Lucern unter dem vorigen Namen wieder hervorkömmt, ungefähr ½ Stunde unterhalb der Stadt die kleinere **Emmat** oder **Emmen** aufnimmt, welche in den Entlibucher Alpen entspringt, und sich endlich unter Windisch in die Aar ergießt. Diese **Aar** oder **Aren**, Arola, entspringt nicht aus dem Grimselberge, welcher der Anfang der Furken ist, sondern kömmt aus einem hohen und wilden Thal, das vom Spital bey 9 Stunden weit rechter Hand zurück, und fast bis in den Grindelwald geht, fließt durch den Brienzer- und Thunersee, nimmt den Fluß Sanen, die größere **Emmat** oder **Emmen**, die vorhin beschriebene **Reuß**, und die **Limmat** auf, und geht bey Coblenz in den Rhein. Der **Rhodan** oder die **Rhone**, bey den Wallisern gemeiniglich **Rotten**, auf lateinisch aber Rhodanus genannt, entsteht auf dem Berge Furka aus dem Wasser, welches von 2 Gletschern kömmt, fällt bald hernach mit großem Ungestüme zwischen hohen Felsen herab, empfängt hierauf unterschiedene

dene Bäche, geht in den Genfersee, kömmt zu Genf wieder heraus, fließt durch das Genser Gebieth, und durch einen kleinen Strich des Herzogthums Savoyen, und geht alsdenn in Frankreich, woselbst ich seinen Lauf weiter beschrieben habe. Der **Teßin** oder **Tesin**, ital. il Tesino, lat. Ticinus, entspringt theils auf dem Berge Gotthardt, aus 2 Seen, theils aus dem Lago del Pettine auf dem Berge dieses Namens, theils aus dem Lago della Sella, theils auf dem Berge Luckmanier, an eben demselben Orte, wo der mittlere Rhein entsteht, theils aus dem Lago di Bedreito. Er fließt durch das Livinerthal hinab, wird durch die **Breun** verstärket, und geht in den Lago di Locarno, welcher auch Lago maggiore genennet wird. Aus demselben kömmt er im Herzogthume Mailand wieder heraus, und ergießt sich endlich in den Po. Der schiffreichste und angenehmste Fluß in Helvetien, ist die Ziel, welche den Neuenburger und Bieler See verbindet; denn sie ist den holländischen Fahrwassern ähnlich.

Der unzähligen kleinen Seen, welche auf und bey den Bergen sind, nicht zu gedenken, so sind hier unterschiedene große **Landseen**, als der **Genfer**, **Neuenburger**, **Bieler**, **Züricher**, vier **Waldstädter**, **Thuner**, **Brienzer-See**, und andere, welche ich hernach bey den Landschaften, an und in welchen sie belegen sind, beschreiben will. Es gehöret auch von dem Bodensee der Theil, an welchen das Thurgau und Stift St. Gallen gränzen, zur Eidgenossenschaft.

Von diesen Flüssen und Seen hat Helvetien sowohl in Ansehung der Schifffahrt, als des Fischfanges, keine geringe Vortheile.

§. 4. Helvetien ist zwar etwas stärker bebauet und

und bewohnet, als sich die Ausländer gemeiniglich vorstellen: indessen ist hier doch die Anzahl der Städte, Flecken, Dörfer und Menschen so groß nicht, als nach dem Verhältnisse der Größe, in manchen andern europäischen Staaten. Unterschiedene Landschaften haben gar keine Städte, und überhaupt habe ich nur 102 Städte gezählet. Die evangelischen Cantonen sind stärker bewohnt und begüterter, als die römischkatholischen, woran die in den letztern befindlichen Klöster, und der Mangel des Handels, Schuld seyn müssen. Man pflegt die Anzahl der Einwohner auf 2 Millionen zu schätzen: wenn man aber von den gezählten Cantonen auf die übrigen einen Ueberschlag macht, so kommen höchstens 1½ Million heraus. Im Canton Bern sind die Einwohner ziemlich genau gezählet worden, und ihre Zahl ist zwischen 3 bis 400,000 gefallen; es macht aber dieser Canton mehr, als ein Drittel, von Helvetien aus, und die Bergländer sind fast wüste, und nur an den Flüssen und in den Thälern bewohnet. Das Volk wird in 3 Klassen getheilet, nämlich in das Landvolk, in die Edelleute und Lehnträger, und in die Bürger. D. Zimmermann in seiner Schrift vom Nationalstolze bemerket S. 66, daß der Selbstmord in der Schweiz weit gemeiner sey, als in England. Der größte Theil der Einwohner redet die deutsche Sprache, in welcher auch die Briefe und Schriften der Eidgenossen, imgleichen die gemeinen Angelegenheiten, Briefe und Schriften der Republiken Graubündten und Wallis, abgefasset und ausgefertiget werden. In einem Theile der Stadt Freyburg, des Berner- und Freyburger-Gebieths, in der Stadt Genf, in den Zehnten Syders und Sitten, im obern und in dem

ganzen

ganzen Unterwallis, und in dem Fürstenthume Neuenburg, wird die französische Sprache gebraucht, doch so, daß an den meisten Orten das so genannte Patois geredet wird. In unterschiedenen Gerichten der graubündnerischen Republik wird Churwälsch oder romanisch (rumansch) gesprochen, welches aber auch wieder unterschieden ist; denn in dem Engadin nähert es sich dem Lateinischen, und wird daher Ladinum genennet, in dem Pregel und Pusclav aber ist es der italienischen Sprache ziemlich ähnlich. Endlich wird im Misoxerthale, im obern grauen Bunde, und in denen im Gebirge belegenen Vogteyen Livenen, Bollenz, Riviera, Bellenz, Lauwis, Luggaris, Mendris und Mayenthal, imgleichen in Veltlin, Cleven und Worms, die italienische Sprache geredet, welche aber an einem Orte mehr, und am andern weniger verdorben ist.

§. 5. Die Einwohner sind theils der reformirten, theils der römischkatholischen Kirche zugethan. Zu jener bekennen sich 4 Cantone, 5 zugewandte Orte und 3 gemeine Vogteyen: zu dieser, 7 Cantone, 3 zugewandte Orte und 12 gemeine Vogteyen, nebst 3 Gemeinen Schutzgenossen. Zwey Cantone, die Bündner, 5 gemeine Vogteyen und 2 gemeine Schutzgenossen, bekennen sich theils zu der reformirten, theils zu der römischkatholischen Lehre. Alles dieses noch genauer zu bestimmen, so pflichten der reformirten Lehre bey, die Cantone Zürich und Bern, der größte Theil des Cantons Glarus, die Cantone Basel und Schafhausen, die äußern Rooden des Cantons Appenzell, die Stadt St. Gallen, der größere Theil der graubündnerischen Republik, die Städte Genf, Mühlhausen und Biel, das Fürstenthum Neuenburg, der

größere Theil der Landgrafschaft Thurgau, der Grafschaft Toggenburg und des Rheinthals, auch einige Oerter in den Grafschaften Baden und Sargans. Jede Stadt, jeder Ort, und jede Republik hat eine besondere Verfassung in Kirchen- Schulen- und andern gottesdienstlichen Sachen, und sie sind allein durch die eidgenossensche Confession, und zum Theil auch durch die sogenannte Formulam consensus vereiniget. Der römischkatholischen Lehre pflichten bey, die Cantone Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Freyburg und fast ganz Solothurn, der kleinere Theil vom Canton Glarus, die innern Rooden vom Canton Appenzell, der Abt von St. Gallen, der kleinere Theil der graubündnerischen Republik, ganz Wallis, der kleinere Theil der Landgrafschaft Thurgau, der Grafschaft Toggenburg und des Rheinthals, der größere Theil der Grafschaften Baden und Sargans, die freyen Aemter und die Vogteyen im Gebirge in Italien. Sie stehen unter den Bischöfen von Costanz, Chur, Basel, Lausanne, Sitten und Como, und einige im Gebirge unter dem Erzbischofe zu Mayland.

§. 6. Die Schweizer sind zu den **Wissenschaften** so gut, als irgend eine andere Nation, aufgelegt, und sie können große Gelehrte aus ihren Landesleuten aufweisen. Es fehlet auch nicht an guten Anstalten zur Unterweisung der studierenden Jugend, vornehmlich bey den Reformirten, welche zu Schafhausen, St. Gallen, Chur und Neuenburg, Gymnasia und Scholas illustres, zu Zürich, Bern, Lausanne und Genf, berühmte Academien, und zu Basel eine berühmte Universität haben. Die Katholiken haben auch einige Gymnasia, als, zu Roschach, Sitten,

und

und im Jesuitercollegio zu Lucern. Es sind auch bey den Reformirten gelehrte Gesellschaften vorhanden, welche sich theils auf die Aufnahme der deutschen Sprache, als zu Bern und Basel, theils auf die Aufnahme der Wissenschaften legen, dergleichen die helvetische Gesellschaft zu Basel, die ökonomische Gesellschaft zu Bern, und die physicalische zu Zürich, sind. Es haben sich auch Schweizer in freyen Künsten hervorgethan. Was für geschickte Maler das Schweizerland geliefert habe, lehret die Geschichte und Abbildung der besten Maler in der Schweiz, davon die 4te Ausgabe zu Zürich 1756 herausgekommen ist. Dietrich Meyer, welcher 1572 zu Zürich geboren ist, hat einen neuen Aetzgrund erfunden, und desselben Bequemlichkeit im Radiren gezeigt. Unter den schweizerischen Kupferstechern, nenne ich billig besonders den berühmten Matthäus Merian, weil er sich um die Erdbeschreibung sehr verdient gemacht hat. u. s. w.

§. 7. An Manufacturen und Fabriken fehlet es nicht. Wo Taback gebauet wird, da bereitet man ihn auch zu Rauch- und Schnupftaback. Es wird sehr viel hänfern und flächsern Garn von unterschiedener Feinigkeit gesponnen, und zu mancherley Leinewand verwebet. Weil die ältesten Leineweberenen in der Stadt St. Gallen angeleget worden, so pflegt man die schweizerische Leinewand außerhalb Landes insgesammt St. Galler Leinewand zu nennen. Ein sehr großer Theil derselben wird im Emmenthal und Solothurner Gebieth, zwar meistentheils aus Elsasser Hanf, und fremdem Flachs, gewebet, jedoch mit Vortheil ausgeführet. Man macht Glanzleinewand von feiner, mittler und grober Art. Zwirnene Spitzen

werden von unterschiedener Feinigkeit geklöppelt. Zwirnenes Band, und zwirnene Strümpfe verfertiget man gleichfalls. Zu den hiesigen Leinewandmanufacturen gehören auch die Barchente, Cotelines, Limoges und Trieges. Baumwollen Garn wird häufig gesponnen und verwebet, unter solchen Geweben aber sind der Netteltuch und Cattun vornehmlich zu bemerken: jener wird weiß verkaufet, dieser aber aufs schönste von allerley Farben gedruckt. Baumwollene Schnupftücher auf asiatische Art, und baumwollene Strümpfe und Handschuhe macht man auch. Man spinnt und macht Floretseide und maschinirte oder Organsinerseide, und webet halb und ganz seidene Zeuge, welche letztere zum Theil mit Gold und Silber durchwirket sind, und Sammete; und macht auch ganz und halb seidene Schnupftücher und Strümpfe, und seidenes Band. Aus wollenem Garne werden Droguets, Decken, Kalmanke, Atlasse, Damaste, Kamelotte, Flanelle, Ratine und gemeine Zeuge gewebet. Gemengte Zeuge aus Wolle und Baumwolle, oder wollen und flächsern oder hänfern Garn, &c. wollene Strümpfe und Handschuhe werden auch verfertiget. An schönen Färbereyen und Bleichen ist kein Mangel. Die Cattundruckereyen, machen in den reformirten Landschaften einen großen Zweig des Handels aus. Man macht auch feine, mittlere und grobe Hüte, und sehr gutes Schreib- und Druckpapier. Leder wird zu unterschiedenem Gebrauche und auf unterschiedene Art zugerichtet, insonderheit aber ist das neuenburgische sämische Leder aus Gemsen- und andern Häuten, und das schweizerische Kalbleder, berühmt. Zu Neuenburg giebt es auch geschickte Handschuhmacher. Aus

Horn

Horn werden Kämme, Knöpfe und andere Sachen verfertiget. Unächtes Porzellan wird an unterschiedenen Orten verfertiget. Die einheimischen Marmorarten werden zerschnitten und poliret, die hiesigen schönen Kristalle aber werden größtentheils in Italien geschliffen. Die Gold- und Silberfabriken liefern allerley Tressen, Spitzen rc. Zu Basel sind geschickte Goldschläger. Galanteriearbeiten werden häufig, und sehr saubere und gute Taschen- und andere Uhren an unterschiedenen Orten verfertiget. Gürtler- und Rothgießerarbeiten, und Buchdruckerschriften werden auch verfertiget. Die Eisenfabriken sind auch nicht zu vergessen.

§. 8. Die Lage Helvetiens zwischen Deutschland, Frankreich und Italien, die schiffbaren Seen und Flüsse, insonderheit der Rhein und der Rhodan, vermittelst deren es mit der Nordsee und dem mittelländischen Meere Gemeinschaft hat, und die gewöhnlichen Saumrosse, (equi clitellarii) welche von den sogenannten Säumern getrieben werden, und zur Fortbringung der Waaren über die Berge dienen, weil man über dieselben mit Wagen nicht fahren kann: und die ums 1740ste Jahr im Canton Bern angefangene, durch den größten Theil desselben fortgesetzte, und von Solothurn, Basel, Freyburg und Bisthum Basel nachgeahmte gute Landstraßen, erleichtern und befördern den Handel der Helvetier. Ihre Ausfuhre besteht in Käsen, Butter, Hornvieh, Pferden, Schafen, etwas Wein, und unterschiedenen der obenangeführten Manufactur- und Fabrikwaaren: die Einfuhre aber im Getraide aus Schwaben, Tyrol und Elsas, in Hanf und Flachs, Wein, Wolle, Salz,

mancherley Manufactur- und Fabrikwaaren, und insonderheit auch in unterschiedenen asiatischen und amerikanischen Waaren.

Es münzen nicht alle Cantone und Bundesgenossen nach einerley Fuße, sondern einige, als Zürich, Basel, Schafhausen und St. Gallen, lassen ihre Münzen nach dem Reichsfuße, und andere, als Bern, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Genf, Neuenburg und Wallis, nach dem alten burgundischen Fuße prägen. Die kleinste Münze sind die Heller oder Hakler, deren 2 einen Pfenning oder Angster ausmachen. Zu Zürich werden drey Hällerlin, und zu Bern Dreyerlin oder Vierer gepräget. Man hat auch eine kleine Münze, welche man Rappen nennet. 6 Rappen machen einen Plapper aus, und 10 Rappen einen Batzen, deren 15 auf einen schweiz. Gulden gehen. 6 Angster machen einen Züricher Schilling, und 7 Heller einen Kreuzer, 4 Heller aber einen so genannten Bernländer oder Churer Batzen aus. Es werden auch zu Bern und Zug halbe Kreuzer oder Vierer, zu Zug, Freyburg und Solothurn drey Kreuzerstücke, und zu Bern 10 und 20 Kreuzerstücke geprägt. Man hat dreyerley Batzen, nämlich gute Batzen, deren einer 16 Pfenninge gilt, und dergleichen werden zu Schafhausen geprägt, Züricher Batzen, deren einer 15 Pfenning gilt, und Bernerländer oder Churer Batzen, deren einer 14 Pf. beträgt. Es sind auch halbe Batzen, Zweybätzner, (oder ein halb Ort,) 3, 4, 5 und 6 Bätzner geprägt worden, aber nicht alle mehr im gemeinen Leben gewöhnlich. Auf einen gemeinen Gulden werden 15 soge-

sogenannte gute oder Reichsbatzen, und 16 Züricher Batzen, für einen Berner Gulden 15 Berner Batzen oder 36 Züricher Schillinge, und für einen Länder oder fünf=ortischen Gulden, 32 Züricher Schillinge gerechnet. In Graubündten machen 70 Blutzger oder 35 Züricher Schillinge einen Gulden aus. Sonst sind keine wirklich gemünzte Gulden vorhanden gewesen, nun aber werden an einigen Orten welche gepräget, noch mehr aber halbe Gulden. Man hat auch Thaler und halbe Thaler. An goldenen Münzen hat man ganze und doppelte Ducaten, halbe Ducaten, und Viertel= oder Oertlein=Ducaten.

§. 9. Die alten Helvetier sind ein gallisches oder celtisches Volk gewesen. Helvetien, welches von ihnen den Namen hat, war vor Alters in 4 Gauen abgetheilet. Julius Cäsar brachte die Helvetier unter der Römer Bothmäßigkeit, welche auch Pflanzstädte in derselben Lande anlegten, dergleichen Julia equestris, Augusta Raurocorum und Aventicum waren. Sie blieben unter der Herrschaft der römischen Kaiser, bis sich im 5ten Jahrhunderte ihres Landes theils die Burgunder, theils die Alemannier bemächtigten; allein, es währete nicht lange, so machten sich die Franken von ganz Helvetien Meister. Nach des fränkischen Königs und römischen Kaisers Ludewigs I Tode, bekam K. Luther den südlichen oder burgundischen Theil von Helvetien, und König Ludwig der deutsche den nordlichen oder allemannischen. Jenes Sohn Luther II, König in Austrasien, erhielt den südlichen Theil Helvetiens, welchen und die jetzige Grafschaft Burgund oder Franche Comté, man klein Burgund zu

nennen anfieng, noch seinem Tode aber bekam Ludewig der deutsche auch diesen südlichen Theil, und besaß also ganz Helvetien, welches auf seinen Sohn Karl den dicken kam. Nach desselben Tode nahm Rudolph, Herzog von klein Burgund, im Jahre 888 den Titel eines Königs an, der nördliche Theil Helvetiens aber blieb dem Kaiser Arnolph unterthan. Jenes burgundischen Königs Sohn Rudolph II erhielt vom K. Heinrich I das Argau zum Geschenke. Ihm folgte sein Sohn Conrad, und diesem sein Sohn Rudolph III, welcher dieses jüngste und letzte burgundische Reich 1032 durch ein Testament dem Kaiser Conrad II vermachte. Solchergestalt war ganz Helvetien dem deutschen Reiche wieder unterthan. Als Reinhold III Graf von Burgund sich weigerte, dem Kaiser Luther II zu huldigen, machte dieser, zur Erhaltung und Behauptung seiner Gerechtsame in diesem Lande, 1126 den Herzog Conrad von Zäringen zum Regenten von klein Burgund, welchem sein Sohn Berthold IV, und diesem sein Sohn Berthold V in dieser Würde folgte, welcher letztere 1218 starb. Hierauf kam Helvetien wieder unter die unmittelbare Herrschaft des deutschen Reichs, welches aber wenig darinnen zu befehlen hatte. Die Geistlichen besaßen einen großen Theil des Landes. Der Abt von St. Gallen hatte fast das ganze Rheinthal, und das Land Appenzell. Lucern und ein großer District des umliegenden Landes, gehörte dem Kloster Murbach im Elsas. Der größte Theil des jetzigen Cantons Unterwalden, gehörte dem Leodegaristift zu Lucern, ein Theil vom jetzigen Canton Uri der Aebtißinn zu U. L. Fr. in Zürich, und ein Theil von Unterwalden, Schweiz und Uri, dem Stift

zu Münster im Argau. Das Kloster Seckingen hatte das Land Glarus im Besitze, das Collegiatstift St. Urs zu Solothurn hatte ansehnliche Gerechtsame über die Stadt, und der Bischof zu Basel eben dergleichen über die Stadt dieses Namens. Die Stadt Lausanne war ihrem Bischofe, und die Stadt Schafhausen dem dasigen Kloster aller Heiligen unterworfen. Hiernächst hatten auch die Grafen ansehnliche Lehen im Besitze. Die Grafen von Kyburg besaßen einen großen Theil vom heutigen Canton Zürich, die Grafschaften Lenzburg, Baden, das Land Zug und die Langrafschaft Thurgau; es brachte ihnen auch Anna von Zäringen die Landgrafschaft Burgund und die Grafschaften Thun und Burgdorf zu. Die Grafen von Habsburg besaßen ein Stück vom Argau, und das übrige Stück gehörte den Grafen von Frobur, als Zoffingen, Arburg, u. s. w. Diese Grafen besaßen auch das Buchsgau unter dem Titel einer Landgrafschaft, und es begriff das Amt Bipp im Canton Bern, und die Aemter Falkenstein, Bechburg, Olten und Gösgen im Canton Solothurn. Die Grafen von Toggenburg und Rapperschweil hatten im Thurgau dasjenige inne, was dem Abte von St. Gallen und den Grafen von Kyburg nicht gehörte. Die Grafen von Neuenburg, Thierstein, Griers, Savoyen, Buchseck, Homberg, Rothenburg, Werdenberg und Sargans, die Freyherren von Wyssenburg, Lassara und Grandson, viele besondere Herren, als die von Wädischweil, Regensberg, Brandis, Eschenbach und andere, erkenneten zwar des deutschen Reichs Oberherrschaft, machten sich aber die Zeit der Unruhe, welche um die Mitte des 13ten Jahrhunderts in demselben

 entstund,

entstund, zu Nutze. Die Städte Zürich, Solothurn, Basel, Bern, Schafhausen, Biel, Murten und Zofingen hatten ansehnliche kaiserliche Privilegien, welche aber die 3 letztern nicht behielten, indem Biel unter die Herrschaft des Bischofs zu Basel, Murten unter die Bothmäßigkeit der Grafen von Savoyen, und Zoffingen erst an die Grafen von Froburg, hierauf aber an die von Habsburg kam. Die Einwohner der Orte Uri, Schweiz, Unterwalden und des Landes Hasli, hatten von langer Zeit her das Recht, sich von ihren eigenen Magistraten regieren zu lassen, und auch andere sehr beträchtliche Privilegien; es errichteten auch die 3 ersten Orte im Anfange des 12ten Jahrhunderts ein Bündniß miteinander, und erneuerten solches alle 10 Jahre. Sie erkannten die Gewalt der kaiserlichen Statthalter in Helvetien nicht eher, als bis K. Otto IV sie 1209 nöthigte, den Grafen Rudolph III von Habsburg zu ihrem Statthalter von seiner Hand anzunehmen, welcher aber eidlich versprach, daß er sie bey ihren Privilegien und Freyheiten beschützen wolle. Allein, er muß solches schlecht gehalten haben, weil sie 1231 beym K. Friderich II ansuchten, daß er ihnen diesen Herrn abnehmen möchte, welches er auch that, und ihnen zugleich ihre Freyheiten bestätigte, so wie solches auch 1249 von seinem Nachfolger K. Heinrich VII geschah. Während des sogenannten Interregni erwählten sie 1257 den mächtigen Grafen Rudolph V von Habsburg zu ihrem Beschützer, welcher 1273 deutscher König wurde. Durch Antrieb seines Sohnes Albrechts, Herzogs zu Oestreich, machte er, wie man muthmaßet, den Anschlag, in Helvetien ein besonders Herzogthum zu errichten, welcher aber erst

unter-

unterschiedene Jahre hernach bekannt wurde, als man erfuhr, daß er dem Abte von Murbach die Stadt Lucern, und seine Gerechtsame in unterschiedenen Dörfern des Orts Schweiz abgekauft habe. Als die 3 Orte nach Königs Rudolphs Tode desselben Nachfolger K. Adolph treulich anhiengen, nahm solches sein Sohn Herzog Albrecht übel auf, und äußerte es auf mehr als einerley Weise, als er nach Adolphs Tode die deutsche Krone erlangte: denn er verweigerte ihnen nicht nur unter allerley Vorwande die Bestätigung ihrer Privilegien, sondern er setzte auch ein Paar harte Edelleute zu Reichsvögten über sie, deren Verfahren und Begegnung ihnen unerträglich fiel. Da sie nun deutlich sahen, daß es darauf angesehen sey, sie ihrer Freyheit zu berauben, und unter das östreichische Joch zu bringen: so vereinigten sie sich zur äußersten Vertheidigung ihrer Freyheiten. Die Anführer dieser 3 Orte waren 3 muthige und kluge Männer, nämlich Werner von Stauffach aus Schweiz, Walther Fürst aus Uri, und Arnold von Melchthal aus Unterwalden, welche unter sich und mit ihren Landesleuten heimlich verabredeten, daß sie sich am ersten Tage des Jahrs 1308 der festen Schlösser, auf welchen die Reichsvögte wohnten, bemächtigen und sie zerstören wollten, welches auch geschah, worauf sich die 3 Orte auf 10 Jahre eidlich mit einander verbunden. Dieses war der erste Anfang der Eidgenossenschaft. Weil der Ort Schweiz der mächtigste unter diesen 3 verbundenen Orten gewesen, und in denselben zu Brunnen die erste Zusammenkunft der Verbundenen geschehen, auch das erste Bündniß geschlossen worden, ja nachmals auch in demselben die erste Schlacht, welche die Freyheit der 3 Orte

befe-

befestiget hat, vorgefallen ist, so hat man die ganze Eidgenossenschaft nach demselben benennet, wo es nicht deswegen geschehen ist, weil der Ort Schweitz den Oestreichern am nächsten gelegen hat. K. Albrecht meynete zwar, daß es nun Zeit sey, die 3 Orte durch Gewalt unter seine völlige Bothmäßigkeit zu bringen, und begab sich, um die Anstalten dazu zu machen, nach Baden. Weil er aber auf der Rückreise von seines Bruders Sohne, Johann von Habsburg, ermordet wurde, blieb dieses Vorhaben unausgeführt. Allein, das östreichische Haus fand bald eine andere Gelegenheit, die vereinigten Cantons anzugreifen. Denn als diese, so wie noch andere Helvetier, dem Kaiser Ludwig von Bayern anhiengen, wurde desselben Gegner, Kaiser Friedrich von Oestreich, dadurch sehr erbittert, und da die von Schweiz während ihrer Streitigkeiten mit dem Stifte Einsidlen, einige Mönche desselben gefangen genommen hatten, erklärte er sie in die Acht, und der Bischof zu Costanz that sie in den Bann. Allein, die Eidgenossen ließen sich von der Acht durch den Kaiser Ludwig, und vom Banne durch den Erzbischof zu Maynz lossprechen, und als Leopold, Herzog von Oestreich, vermöge des Auftrags, welcher ihm von seinem Bruder, dem vorhin genannten Friedrich geschehen war, die Eidgenossen 1315 mit einem Kriegsheere anfiel, schlugen sie dasselbe an dem Morgarten, und errichteten hierauf am 8 December eben dieses Jahres ein ewiges Bündniß miteinander, welches der eigentliche Grund der Eidgenossenschaft ist. Zu derselben traten 1332 Lucern, 1351 Zürich und Glarus, 1352 Zug und Bern. Die bisher genannten 8 Orte oder Cantons haben 125 Jahre lang die Eigenossenschaft allein ausgemacht, daher

her sie noch heutiges Tages die 8 alten Orte genennet werden. 1481 wurden Freyburg und Solothurn, 1501 Basel und Schafhausen, und 1513 Appenzell in die Eidgenossenschaft aufgenommen.

§. 10. Diese 13 Städte und Orte, welche die eigentliche eidgenoßische Republik ausmachen, sind durch die Bündnisse verknüpft, welche sie unter und mit einander errichtet haben, deren Inhalt zwar nicht in allem gleich, auch einiger Unterschied unter den Bündnissen der 8 alten und 5 jüngern Städte und Orte ist: doch stimmen sie in den Hauptstücken ziemlich mit einander überein, wie denn der erste und Hauptartikel in allen, die einander zu leistende Hülfe, Schutz und Schirm wider alle unbillige Gewalt, betrifft, und bestimmt ist, wie und von wem die Ursachen zu einer krieglichen Unternehmung untersucht und beurtheilet werden sollen: wie und wo die Hülfe geleistet werden, wie es mit den Unkosten sowohl als mit der Vertheilung des im Kriege gewonnenen und eroberten, gehalten werden solle? Der zweyte Hauptartikel bestimmet die Art der Beylegung und Entscheidung der Streitigkeiten zwischen 2 oder mehreren eidgenoßischen Städten und Orten, u. s. w. Insonderheit wird auch in einigen, vornehmlich der alten Städte und Orte Bündnissen, bedungen, daß man sich nach Befinden auch anderwärtig, jedoch mit Vorbehalt der ältern Bündnisse, verbinden möge, in andern aber, und insonderheit in der jüngern Städte und Orte Bündnissen, ist festgesetzet worden, daß sie sich ohne der alten Städte und Orte, oder doch der meisten derselben Rath, Wissen und Willen, mit niemanden weiter verbinden sollen. In allen Bündnissen hat man sich ältere

tere Verbindungen mit andern, und alle hergebrachte und gehabte Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten in jeder Stadt und in jedem Lande, auch in einigen die Verbesserung und Veränderung der Bündnisse, vorbehalten, auch verabredet, daß alle 10 oder 5 Jahre die Bündnisse erneuert werden sollten, wo es aber nicht geschehe, sollte es dennoch bey den Bündnissen sein beständiges Verbleiben haben. In der Mitte des 17ten Jahrhunderts wurde angetragen, ob man nicht alle Bündnisse in ein einziges zusammenziehen, und alsdenn nach demselben die Erneurung vornehmen könne? Allein, es fanden sich so viele Bedenklichkeiten dabey, daß solche Bundeserneurung und neue Beschwörung bis auf den heutigen Tag unterblieben ist. Immittelst hat man sich damit begnüget, daß die Bündnisse bey ihrer Errichtung auf ewig geschlossen worden, und daß man bey allen eidgenoßischen Zusammenkünften einander von allen Seiten versichert, daß man die Bündnisse festhalten wolle, und solche Versicherung auch in die Abschiede bringt.

§. 11. Es erstrecket sich aber die eidgenoßische Verbindung nicht weiter, als auf die in den Bündnissen verabredete Hülfe, auf die Bündnisse und einige andere Vorfälle: in allen andern gemeinen eidgenoßischen Staatssachen hat die Mehrheit der Stimmen der Städte und Orte keine Kraft. Insonderheit steht in Ansehung der etwa mit fremden Mächten zu errichtenden Bündnisse, einer jeden Stadt und Ort frey, in selbige mit einzutreten oder nicht, wenn gleich alle übrige Städte und Orte solche beliebt und beschlossen hätten, welches auch in andern Unterhandlungen mit fremden Mächten, als, bey Bewilligung der Hülfsvölker, zu ver-

verstattendem Durchzuge fremder Mannschaft, Zollverträgen und andern Vorfällen, wie auch in Unterhandlungen der Städte und Orte unter sich selbst, als, in Absendung der Gesandschaften an auswärtige Mächte, in Bestimmung des Werths oder Verrufung der Münzarten, und in andern Geschäfften, statt findet: doch bemühet man sich so viel möglich in allen äußern und innern Geschäfften nach einer Vereinigung und Abfassung eines gleichen Schlusses, damit auch dadurch denselben ein größerer Nachdruck gegeben werde. Uebrigens ist jede Stadt und Ort ein unabhängiger Staat, richtet also auch ihre eigene Regierungsform ein, und macht Verordnungen, ohne daß von einer andern eidgenoßischen Stadt und Ort ihr darinn Eintrag und Hinderniß verursacht werden kann.

§. 12. Die Behandlung der gemeinschaftlichen eidgenoßischen Geschäffte, geschieht theils durch Schreiben, theils durch Gesandschaften und Zusammenkünfte. Die an die gemeine Eidgenossenschaft von auswärtigen Mächten und sonst abzulassende Schreiben, werden an die Stadt Zürich gesendet, und wenn eine oder die andere eidgenoßische Stadt und Ort etwas zu gemeiner Kenntniß und Berathschlagung gelangen lassen will, wird solches auch an Zürich gebracht, welche Stadt den übrigen eidgenoßischen Städten und Orten copeyliche Nachricht davon ertheilet, und zugleich entweder ein Gutachten darüber beyfüget, oder der übrigen Städte und Orte Gedanken darüber einholet, oder deswegen eine Zusammenkunft ausschreibt. Wenn die Antworten gleichförmig eintreffen, werden sie im Namen der Eidgenossen an die auswärtigen Mächte und sonst von der Stadt Zürich ausgefertiget: wenn

sie

sie aber ungleich einkommen, wird solches entweder den Städten und Orten nochmals schriftlich eröffnet, und ihre Meynung von neuem eingeholet, oder wenn es Geschäffte sind, die der Mehrheit der Stimmen nicht unterworfen sind, werden die Antworten im Namen derer Städte und Orte, welche ihre Einwilligung gegeben haben, allein abgelassen. Die eidgenoßischen Städte und Orte gebrauchen in ihren Schreiben, welche sie an einander ablassen, folgenden Titel: **Denen frommen, fürsichtigen, ehrsamen und weisen Bürgemeister (Schultheis, Land-Amman) und Rath der Stadt - - unsern insonders guten Freunden und getreuen lieben Eidgenossen.** Wenn die 8 alten Orte an einander schreiben, fügen sie noch das Wort **alte Eidgenossen** bey. Wenn die Reformirten besonders an einander schreiben, setzen sie: **unsern insonders guten Freunden, und getreuen lieben alten Bund- und Religionsgenossen.** Wenn die römischkatholischen besonders an einander schreiben, setzen sie: **unsern insonders guten Freunden und getreuen lieben Bund- und wahren alten Religionsgenossen.** Die meisten und wichtigen gemeinen eidgenoßischen Geschäffte werden auf Zusammenkünfte durch Gesandte der eidgenoßischen Städte und Orte behandelt. Man nennet solche Zusammenkünfte gemeiniglich **Tagesatzungen, Tageleistungen, Conferenzen**, und diejenigen, welche gewöhnlichermaßen alle Jahre zur Abnahme der Rechnung von Vogteyen oder Landschaften, welche einigen Städten und Orten in Gemeinschaft gehören, angeordnet sind, heißen **Jahrrechnung**. Es werden die Zusammenkünfte von der Stadt Zürich nach Be-

schaffen-

schaffenheit der Sachen und nachdem Geschäffte vorfallen, oder auch auf Verlangen einer oder der andern Stadt und Orts, oder einer fremden Gesandschaft, auf einen gewissen Tag und nach einem gelegenen Orte ausgeschrieben. Vor 1712 sind die meisten, auch seither viele außerordentliche Tagesatzungen in der Stadt Baden, die jährlichen so genannten Jahrrechnungstagesatzungen aber in der den 8 alten Städten und Orten gemeinschaftlich zuständigen Stadt Frauenfeld gehalten, und auf diesen letztern, nebst den gemeinherrschaftlichen, auch die damaligen gemeineidgenossischen Geschäffte abgehandelt worden. Zu solchen Zusammenkünften werden gewöhnlichermaßen von jedem der 13 Städte und Orte, 2 Gesandte geschicket, wenn nicht in dem Ausschreiben ausdrücklich gesagt worden ist, die Tagesatzung nur durch 1 Gesandten zu besuchen. Es kommen zwar auf die Jahrrechnungstagesatzung von dem Orte Unterwalden 3 Gesandte: es wohnen aber von denselben nur 2 den Regierungsgeschäfften bey. Von den so genannten zugewandten Orten, haben der Abt zu St. Gallen, die Stadt St. Gallen und die Stadt Biel den Beysitz bey diesen Zusammenkünften, und von jedem Theile erscheinet 1 Gesandter, dergleichen aber Biel nur alsdenn schicket, wenn sie Angelegenheiten hat, oder von den reformirten Cantonen besonders eingeladen wird. Der erste Gesandte der Stadt Zürich bestimmet die Zeit der Zusammenkunft auf den alldortigen Rathhäusern, und die Gesandten sitzen in folgender Ordnung: die von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schafhausen, Appenzell, Abt zu St. Gallen, Stadt St. Gallen, und

Stadt Biel. Alle sitzen in Lehnsesseln, und zwar sitzen die Gesandten der 8 alten Städte und Orte auf etwas höhern Plätzen, als die übrigen. In der ersten Zusammenkunft leget jedesmal der erste Gesandte von jeder Stadt und Orte, (außer daß es von beyden Theilen der Oerter Unterwalden und Appenzell geschieht,) den eidgenossischen Gruß stehend ab, und versichert im Namen seiner hohen Obrigkeit derselben fortwährende eidgenossische Freundschaft und willige Dienstbegierde, u. s. w. Hierauf eröffnet der erste Gesandte von Zürich bey allen Zusammenkünften die Materie der Unterhandlungen, und alsdenn jedes Orts Gesandter in seiner Ordnung dasjenige, was seine hohe Obrigkeit ihm darüber befohlen und aufgetragen hat. Die Anfrage an jedes Orts Gesandten, geschieht von dem abwartenden Landvogte, welcher, wenn die Zusammenkunft zu Frauenfeld angestellet wird, gemeiniglich der dasige Landvogt von Thurgau ist: wenn sie aber an einem andern Orte gehalten wird, ernennen die Gesandten den Landvogt. Diesem wird in Geschäfften, welche der Mehrheit der Stimmen unterworfen sind, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, der Ausschlag überlassen; er versiegelt auch die Schreiben der Gesandten, und die Urtheilsprüche auf der Jahrrechnung, mit seinem Siegel. Das Protokoll führete vor 1712 der jedesmalige Landschreiber der Grafschaft Baden, welcher allezeit römischkatholisch war: allein, nunmehr führen es 2 Protokollisten, nämlich ein evangelischer und ein katholischer, welche die Unterhandlungen in einen so genannten Abschied bringen, die ungleichen Meynungen jeder Stadt und Orts beyfügen, den Aufsatz und Entwurf

wurf den Gesandten vorlesen, und wenn er genehmiget worden, jeder Stadt und Ort eine Abschrift davon übersenden. Wenn eine solche Zusammenkunft oder Tagesatzung in einer Hauptstadt oder einem Flecken eines der 13 Städte und Orte gehalten wird, geschieht der Vortrag durch die Gesandten selbiger Stadt oder Orts; sie haben auch den Vorsitz in den Versammlungen, und selbiger Stadt oder Orts Kanzley führet auch die Feder nebst einem Protokollisten anderer Religion.

Auf solchen gemeinen eidgenossischen Zusammenkünften oder Tagesatzungen werden auch die Gesandten fremder Mächte angehöret, und über die ihnen zu ertheilenden Antworten Berathschlagungen angestellet. Wenn an auswärtige Mächte Gesandten, oder in die Gränzstädte und Orte eidgenossische Repräsentanten geschickt werden sollen, werden die Anweisungen, welche sie mit bekommen, auch auf diesen Tagesatzungen abgefasset.

Die besondern Zusammenkünfte, welche die Städte und Orte von einer Religion, anstellen, werden auch Tagesatzungen und Conferenzen genannt. Die evangelischen kommen mehrentheils in der Stadt Arau, die katholischen aber in der Stadt Lucern, zu Brunnen, oder an einem andern Orte zusammen. Bey den evangelischen Conferenzen finden sich die Städte und Orte Zürich, Bern, Glarus, in so fern es dieser Religion zugethan ist, Basel, Schafhausen, Appenzell, äußere Rooden, Stadt St. Gallen, Mühlhausen und Biel, bey den katholischen aber die Städte und Orte Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, in so fern es dieser Religion zugethan ist, Freyburg, Solo-

thurn, Appenzell in Ansehung der innern Rooden, auch etwa der Abt von St. Gallen, und die Republik Wallis ein. Auf derselben werden die Geschäffte eben so behandelt, wie auf den gemeinen Tagesatzungen, außer daß, wenn sie nicht in einer Hauptstadt oder Flecken der 13 Städte und Orte gehalten werden, bey den ersten die Gesandten der Stadt Zürich, und bey den letztern die Gesandten der Stadt Lucern den Vorsitz führen, wie sie denn auch von solchen Städten ausgeschrieben werden, auch die Protokollisten aus denselben sind.

§. 13. Die eidgenossische Republik ist also eigentlich aus 13 besondern Republiken, oder freyen Staaten, oder Ständen, zusammengesetzt, welche sich zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und Erhaltung durch Eide oder Bündnisse vereiniget haben. Sie hat ihre völlige Freyheit und Unabhängigkeit nun schon seit unterschiedenen Jahrhunderten behauptet, alle Majestätsrechte ausgeübt, Kriege geführt, Frieden geschlossen, von den europäischen Mächten Gesandschaften empfangen, und an selbige abgefertiget, Bündnisse mit ihnen errichtet, ihren innern Staat nach eigenem Gutbefinden eingerichtet, Gesetze und Ordnungen in geist- und weltlichen Sachen gemacht, und alle andere landesherrliche Rechte besessen und ausgeübet. Für einen solchen freyen Staat ist sie im westphälischen Frieden von 1648 selbst vom Kaiser und Reiche erkannt worden. Der Kaiser hat ihr den Titel gegeben: Den Gestrengen, Vesten und Ehrsamen, unserer besondern lieben N. gemeinen Eidgenossenschaft aller XIII und zugewandten Orten in der Schweiz. Der König von Frank-

reich

reich schreibt an sie: A nos très chers, grands amis et confederez les Bourgemaitres, Advoyers, Landammans et Conseil des ligues Suisses des hautes Allemagnes. Der König von Großbritannien giebt ihr den Titel: Illustribus et amplissimis dominis Consulibus, Scultetis, Landammannis et senatoribus Cantonum Helvetiæ confœderatorum, amicis nostris charissimis; der König von Schweden: nobilibus, amplissimis, spectabilibus atque famatis viris, amicis nostris sincere nobis dilectis consulibus, scultetis, Landammannis, senatoribus et communitatibus XIII Helvetiæ confœderatæ Cantonum; der König von Preußen: **denen Wohlgebohrnen, edlen, ehrenvesten, hochweisen und hochgelahrten besonders lieben Freunden, alliirten und bundesverwandten Bürgermeister, Schultheiß, Landamman und Räthen der 13 Orten der Eidgenossenschaft Zürich, Bern, Lucern etc.** Der König von Polen: Celsis et Præpotentibus, und der Papst schreibt an die katholischen Cantons: Dilectis filiis prætoribus, Landammannis etc. consiliariis ex octo pagis helveticis catholicis, videlicet Lucernæ etc. ecclesiasticæ libertatis defensoribus. Die Eidgenossenschaft will den Rang nach Genova haben, und die katholischen Cantone haben ihn in der tridentinischen Kirchenversammlung aus eben diesem Grunde vor Florenz behauptet. Es gehören ihr 21 gemeine Landvogteyen, 2 gemeine Städte und 2 gemeine Schutzherrlichkeiten zu.

§. 14. Entweder mit der ganzen Eidgenossenschaft, oder mit einzelnen Staaten, aus welchen sie besteht, sind 11 andere helvetische freye Republiken

verbunden, welche **zugewandte Orte** genennet werden. Den Abt von St. Gallen haben 1452 Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus, in ihren Schutz und Schirm genommen. Mit der Stadt St. Gallen haben sich 1454 eben diese 4 Städte und Orte, ingleichen Bern und Zug verbunden. Von den **Graubündnern** haben sich der obere oder graue Bund 1497 und der Gotteshausbund 1498 mit Zürich, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus, in einen ewigen Bund eingelassen, welche Städte und Orte auch 1567 den zehn Gerichte-Bund zwar nicht in den Bund aufgenommen, aber doch alles guten Willens und Hülfe versichert, und ihm den Titel der Bundesgenossen zu geben erkläret haben: Zürich und Glarus aber, haben 1590 ein beständiges Bündniß mit demselben eingegangen, wie solches 1600 auch von der Republik Wallis, und 1602 von der Stadt Bern mit allen 3 Bünden geschehen. Die **Republik Wallis** trat 1473 mit Lucern, Uri, Schweiz und Unterwalden, 1475 mit Bern, 1529 mit der ganzen Eidgenossenschaft, und 1533 insonderheit mit den 7 katholischen Städten und Orten in ein ewiges Bündniß. Die **Stadt Mühlhausen** ward 1515 von allen eidgenossischen Städten und Orten in den Bund aufgenommen, den ihr aber die römisch-katholischen 1586 wieder aufgekündiget haben. Die **Stadt Biel** ist seit 1352 mit Bern, seit 1382 mit Solothurn, und seit 1407 mit Freyburg auf ewig verbunden. **Neuenburg** hat zu unterschiedenen Zeiten mit Bern, Lucern, Freyburg und Solothurn ein Bündniß errichtet, welches mit Bern 1406 auf ewig geschehen ist. **Genf** hat sich 1584

mit

mit Zürich und Bern auf ewig verbunden. Der Bischof von Basel hat 1579, 1655, 71 und 95 ein Bündniß mit den 7 katholischen Städten und Orten errichtet.

Unter diesen zugewandten Orten ist ein Unterschied. Einige sind Socii, *Associés*, haben Sitz und Stimme auf den Tagesatzungen der Eidgenossenschaft, (§. 12.) und werden als ein Theil des Staatskörpers derselben betrachtet, nämlich der Abt zu St. Gallen, die Stadt St. Gallen, und die Stadt Biel. Gleiche Gerechtsame haben ehedessen die Städte Mühlhausen und Rothweil gehabt. Die übrigen sind Confœderati, *Alliés*.

§. 15. Was die Regierungsform der einzelnen Staaten der gesammten helvetischen Republik anbetrifft, so ist sie theils monarchisch, theils aristokratisch, theils demokratisch. Monarchisch regieren die Reichsfürsten, der Bischof zu Basel und der Abt zu St. Gallen, auch ist diese Regierungsart in den Fürstenthümern Neufchatel und Valengin. Aristokratisch ist die Regimentsform in den Cantonen Bern, Lucern und Freyburg, und vermischt aus Aristokratie und Demokratie, und zwar so, daß jene, diese überwiegt, in Zürich, Basel, Solothurn, Schafhausen, St. Gallen und Biel. Demokratisch ist sie theils in den 6 Cantonen Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell, theils auf eine unterschiedene Weise in den zugewandten Orten, den Bündnern und dem Wallislande.

§. 16. Die Staatseinkünfte kommen von den Zehenden, von den jährlichen Grundzinsen, von den herrschaftlichen Einkünften, und von den Vermögen-

steuern, welche letztere aber in wenigen Orten gewöhnlich sind.

§. 17. Was endlich die Kriegesverfassung der Eidgenossen anbetrifft, so halten sie keine angeworbene Mannschaft auf den Beinen, ausgenommen daß die Stadt Genf eine Besatzung hat: hingegen muß sich ein jeder Bürger, Landmann und Unterthan fleißig in den Waffen üben, an den Schießtagen nach einem Ziele schießen, sich dauerhafte Kleidung, das nöthige Gewehr, Pulver und Bley anschaffen, zur Beschützung des Vaterlandes beständig in Bereitschaft seyn, und die obrigkeitlichen Kriegesbefehle und Verordnungen vollstrecken. Zu dem Ende hat beynahe ein jeder Canton, insonderheit aber Zürich, Bern, Basel, Freyburg und Solothurn, seine Unterthanen in Regimenter und Compagnien zu Fuß und zu Pferde eingetheilet, und mit Officiers aus den Städten versehen. Vermöge der 1647, 64, 68 und 73 wegen der gemeinschaftlichen Kriegesverfassung angestellten Berathschlagungen, und der verabredeten Schirmordnung, soll

Zürich — — 1400
Bern — — 2000
Lucern — — 1200
Uri — — 400
Schweiz — — 600
Unterwalden — — 400
Zug — — 400
Glarus — — 400
Basel — — 400
Freyburg — — 800
Solothurn — — 600
Schafhausen — — 400

Appen-

Appenzell	—	—	600
Der Abt zu St. Gallen		—	1000
Die Stadt St. Gallen		—	200
Biel	—	—	200
Ferner von den gemeinen Unterthanen			
Baden	—	—	200
Thurgau	—	—	600
Die freyen Aemter		—	300
Sargans	—	—	300
Rheinthal	—	—	200
Lauwis	—	—	400
Luggaris	—	—	200
Mendris	—	—	100
Mayenthal	—	—	100
		Zusammen	13400 Mann.

und jeder Canton, zugewandter und unterthäniger Ort 1 Kanone, sammt allem Zugehör, Pulver, Kugeln rc. beständig in bester Bereitschaft halten, damit man auf die erste Anzeige ungesäumt aufbrechen, und den Nothleidenden zu Hülfe kommen könne. Es soll auch jeder eidgenossischer, zugewandter und unterthäniger Ort für den zweyten und dritten Auszug noch zweymal so viel geben, und in gleicher Bereitschaft halten. Diejenigen Städte und Orte, welche mit Reuterey versehen sind, sollen auch bereit seyn, solche, so bald es verlanget wird, zu stellen. Aus dieser gesammten Mannschaft sollen zwey Kriegesheere errichtet werden. Zu dem einen soll die Mannschaft aus Zürich, Lucern, Schweiz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau, den freyen Aemtern, Sargans und Lauwis: zu den andern aber die Mannschaft aus

 Bern,

steuern, welche leztere aber in wenigen Orten gewöhnlich sind.

§. 17. **Was endlich die Kriegesverfassung der Eidgenossen anbetrifft**, so halten sie keine angeworbene Mannschaft auf den Beinen, ausgenommen daß die Stadt Genf eine Besatzung hat: hingegen muß sich ein jeder Bürger, Landmann und Unterthan fleißig in den Waffen üben, an den Schießtagen nach einem Ziele schießen, sich dauerhafte Kleidung, das nöthige Gewehr, Pulver und Bley anschaffen, zur Beschützung des Vaterlandes beständig in Bereitschaft seyn, und die obrigkeitlichen Kriegesbefehle und Verordnungen vollstrecken. Zu dem Ende hat beynahe ein jeder Canton, insonderheit aber Zürich, Bern, Basel, Freyburg und Solothurn, seine Unterthanen in Regimenter und Compagnien zu Fuß und zu Pferde eingetheilet, und mit Officiers aus den Städten versehen. Vermöge der 1647, 64, 68 und 73 wegen der gemeinschaftlichen Kriegesverfassung angestellten Berathschlagungen, und der verabredeten Schirmordnung, soll

Zürich	—	—	1400
Bern	—	—	2000
Lucern	—	—	1200
Uri	—	—	400
Schweiz	—	—	600
Unterwalden	—	—	400
Zug	—	—	400
Glarus	—	—	400
Basel	—	—	400
Freyburg	—	—	800
Solothurn	—	—	600
Schafhausen	—	—	400

Appen-

Appenzell	—	—	600
Der Abt zu St. Gallen		—	1000
Die Stadt St. Gallen		—	200
Biel	—	—	200
Ferner von den gemeinen Unterthanen			
Baden	—	—	200
Thurgau	—	—	600
Die freyen Aemter		—	300
Sargans	—	—	300
Rheinthal	—	—	200
Lauwis	—	—	400
Luggaris	—	—	200
Mendris	—	—	100
Mayenthal	—	—	100
		Zusammen	13400 Mann.

und jeder Canton, zugewandter und unterthäniger Ort 1 Kanone, sammt allem Zugehör, Pulver, Kugeln :c. beständig in bester Bereitschaft halten, damit man auf die erste Anzeige ungesäumt aufbrechen, und den Nothleidenden zu Hülfe kommen könne. Es soll auch jeder eidgenossischer, zugewandter und unterthäniger Ort für den zweyten und dritten Auszug noch zweymal so viel geben, und in gleicher Bereitschaft halten. Diejenigen Städte und Orte, welche mit Reuterey versehen sind, sollen auch bereit seyn, solche, so bald es verlanget wird, zu stellen. Aus dieser gesammten Mannschaft sollen zwey Kriegesheere errichtet werden. Zu dem einen soll die Mannschaft aus Zürich, Lucern, Schweiz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau, den freyen Aemtern, Sargans und Lauwis: zu den andern aber die Mannschaft aus

Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Freyburg, Schafhausen, Abtey zu St. Gallen, Biel, Baden, Rheinthal, Luggaris, Mendris und Mayenthal, gehören. Für das erste Kriegesheer sollen Zürich und Lucern, jede Stadt einen Obristfeldhauptmann, Schweiz und Zug, jede einen Obristwachtmeister, Basel einen Obristfeldzeugmeister, Solothurn einen Obristquartiermeister, Appenzell einen Obristprofosen, und Stadt St. Gallen einen Obristwagenmeister: für das andere Kriegesheer aber Bern und Uri jedes einen Obristfeldhauptmann, Unterwalden und Glarus, jedes einen Obristwachtmeister, Freyburg einen Obristfeldzeugmeister, Schafhausen einen Obristquartiermeister, Abt von St. Gallen einen Obristprofosen, und Biel einen Obristwagenmeister bestellen. Wenn ein Ort in Gefahr eines feindlichen An- und Ueberfalles gerathen, solle er befugt seyn, den nächsten Ort um Hülfe, selbst um den dreyfachen Zug anzusprechen: dieser solle hierauf die nächstgelegenen Orte und so ferner einer den andern zu Hülfe rufen, jeder aber seine in Bereitschaft stehende Völker sogleich an die von jedem Orte bestimmte Gegend marschiren lassen. Ob nun gleich 1677 und 80 die Orte Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, und die innern Rooden des Ortes Appenzell, sich erkläret haben, daß sie zwar an diese Schirmordnung oder so genanntes Defensional nicht mehr gehalten seyn, aber doch bey allen Vorfällen ihre eid- und bundesgenossische Hülfe leisten wollten, so sind doch die übrigen Städte und Orte dabey geblieben, und haben sich bisher bey vorgekommenen Fällen darnach gerichtet. Durch die ganze Eidgenossenschaft sind auf hohen Oertern und Bergen gewisse

gewisse Merk- und Loßzeichen, welche man Hochwachten nennet, angeordnet, welche zur eilfertigen Versammlung der Mannschaft dienen.

Man trifft in Helvetien wenig Festungen an; denn es sind nur die Städte Genf, Solothurn, Zürich, Bern und Basel befestiget, und Aarburg eine gute Bergfestung. Hingegen findet man gute und wohlversehene Zeughäuser, insonderheit zu Bern.

Die Eidgenossen und ihre Angehörige treten auch in fremder Herren und Staaten Sold, und geben entweder nur Leibwachen ab, oder lassen sich wirklich zu Kriegesunternehmungen gebrauchen. Im letzteren Falle verstatten die Obrigkeiten die freywillige Anwerbung dergleichen Mannschaft in ihren Landen, nur solchen Staaten, mit welchen sie Bündnisse, Freundschaft, oder andere Verträge errichtet haben; es darf auch kein einziger Bürger, Landmann und Unterthan zu fremden Kriegesdiensten gezwungen werden, noch ohne der Obrigkeit Bewilligung sich in dieselben begeben. Die Obrigkeiten haben von dergleichen Völkern gewöhnlichermaßen weiter nichts, als die Bundesgelder, welche eine und die andere auswärtige Macht den Bünden jährlich bezahlet, und etwan versprochene Gegenhülfe im Nothfalle. Den größten Nutzen lassen sie denen also Dienste leistenden Bürgern, Landleuten und Unterthanen angedeihen. Durch solche Leute, welche in auswärtigen Kriegesdiensten gestanden haben, wird, wenn sie in das Vaterland zurückkommen, das Landkriegesvolk merklich verbessert. An Frankreich werden die meisten Truppen überlassen.

§. 18. Die genauere Beschreibung der helvetischen Lande, wird, meiner Meynung nach, am besten eingerichtet,

gerichtet, wenn ich erstlich die 13 Cantone, oder Städte und Orte, sammt ihren gemeinen Landvogteyen, Städten, und Schutzherrlichkeiten, und zweytens die zugewandten Orte, abhandle.

I Die 13 Städte und Orte sammt ihren gemeinen Landvoigteyen, Städten und Schutzherrlichkeiten.

A) Die 13 Städte und Orte selbst.

1 Stadt und Ort Zürich.

§. 1. Es sind unterschiedene Landcharten von diesem Canton vorhanden. Die älteste, welche ich gesehen habe, führet die Aufschrift: Eigentliches Verzeichniß der Städte, Grafschaften und Herrschaften, welche in der Stadt Zürich Gebieth und Landschaft gehörig sind. Sie ist 1566 verfertiget worden, und in großem Formate. Im 17ten Jahrhunderte hat Georg Geiger oder Gyger innerhalb 36 Jahren die Landschaft Zürich künstlich abgezeichnet, welche Landtafel sein Sohn, Johann Georg, 1685 durch Johann Meyer in kleinerem Formate in Kupfer stechen lassen. Aus dieser und Scheuchzers Charte, hat der Kupferstecher, J. Heinr. Freytag, eine neue Charte zusammengesetzt. Die gemeinste Charte, welche man itzt hat, ist diejenige, welche Matth. Seutter aus seiner Werkstätte geliefert, und in derselben Tob. Conr. Lutter gestochen hat.

§. 2. Der Canton grenzet gegen Norden an Schwaben, und an den Canton Schafhausen; gegen Osten an das Thurgau, Toggenburg und Utznach; gegen Süden an die Stadt Rapperschweil, und die Cantone

tone Schweiz und Zug; gegen Westen an die freyen Aemter und an die Grafschaft Baden.

§. 3. Der erfahrene Scheuchzer nennet diesen Canton einen kurzen Begriff des ganzen Helvetiens, weil er Berge, Thäler, ebene Ländereyen, Aecker, Weinberge, Seen, Flüsse, allerley Gewässer, und was zu des Menschen Unterhalte dienen mag, hat. Durch das ganze Land wird Getraide gebauet, es wird aber in den bergichten und also kälteren Gegenden später reif, als in ebenen Feldern oder sonnenreichen Thälern. In den bergichten Gegenden, welche an der östlichen, südlichen und westlichen Gränze sind, hat man einen Vorschmack von den fetten Alpen, und also einen Ueberfluß an Vieh, Milch, Butter und Käsen. Nach dem schafhauser Gebiethe und Thurgau zu, giebt es vielen Wein. Der beste wächst zu Nestenbach, Rorbas, Uwiesen, Martelen, Benken, Höng, Eglisau, und an der Morgenseite des züricher Sees zu Meilen, Herliberg, u. s. w. Wenn er gleich anfänglich und im ersten Jahre etwas rauh ist: so wird er doch, wenn er nach Unterschied mehr oder wenigere Jahre auf dem Fasse gelegen hat, milder, lieblicher und gesünder. Allenthalben giebt es vieles und gutes Obst. Die merkwürdigsten Mineralien sind: weiße Kreide im Wyl und beym Dorfe Mur; sehr guter Thon, eine rothe Erde, eine halbe Stunde von Winterthur, welche zum Grunde des grünen Geschirres gebrauchet wird; fuchsrothe Erde auf dem Uetliberge 1 Stunde von Zürich, welche zur Glasur des irdenen Geschirres angewendet wird; eine aschfarbige rauhe Erde, in den Schanzgraben der größeren Stadt Zürich, welche anstatt des Tripels gebrauchet wird, und

andere

andere brauchbare Erdarten. Man hat ferner Steinkohlen, vornehmlich bey Käpfnach am Zürichersee; Torf, auf dem Wanger-Ried um Urdorf und dem Katzensee herum, im Rütiwalde und im Wenthale, und Schwefelkiese an unterschiedenen Orten. Oberhalb Rüschlicken und Kilchberg am Zürichersee ist ein Schwefelbrunn. Zu Wangen und an einigen andern Orten, sind periodische Quellen, welche der Hungerbrunnen genennet werden. Der Zürichersee, dessen östlicher Theil die Ober-See genannt wird, ist nicht nur der größte in diesem Canton, sondern auch einer der größten in Helvetien; denn er ist auf 10 Stunden lang, aber nur 1 Stunde breit. Auf demselben hat man eine ungemein schöne Aussicht, denn vor sich erblicket man kleine Hügel, welche mit Aeckern und Weinbergen versehen sind; über dieselben erheben sich nach und nach andere immer größere Berge, welche sich dem Auge nach und nach entziehen, und zuletzt sieht man die höchsten Glarner- Schweizer- und Bündner Berge, welche beständig mit Schnee und Eis bedeckt sind. Nach diesem See ist der Greiffersee, und nach diesem der Pfeffikersee der größte. Zu den kleineren gehören der Türlersee, der Hüttersee, u. a. m. Der Rhein fließt auf der Nordseite des Cantons, und nimmt hier vornehmlich die Flüsse Thur, Töß und Glat auf. Aus dem Zürichersee kömmt in die Stadt Zürich ein Wasser, welches, nachdem es gleich unterhalb derselben den Fluß Sil aufgenommen hat, die Limmat genennet wird, und durch die Grafschaft Baden in die Aar geht.

§. 4. Die Kirchenverbesserung, welche Zwinglin, der am ersten Tage des Jahrs 1519 zu Zürich seine

An-

Antrittspredigt hielt, anfieng, kam 1524 im ganzen Canton zu vollkommenem Stande. Die gottesdienstlichen Sachen werden durch Kirchenräthe, oder so genannte Examinatores verwaltet, deren 15 sind, nämlich 11 geistliche und 4 weltliche, und durch einen Synodum von 14 Capiteln, zu welchen 150 Pfarren gehören.

§. 5. Dieser Canton ist der größte Theil des alten Pagi Tigurini, welcher sich zwischen dem Rhein und Limmat von den Alpen an, bis dahin, wo die Aar in den Rhein geht, erstreckete, und darinnen Zürich der Hauptort war, welche Stadt jetzt der Oberherr des ganzen Cantons ist. Als sie 1351 in den ewigen Bund mit den 4 Orten, Uri, Schweiz, Unterwalden und Lucern trat, und das Bündniß 1352 beschworen war: überließen gedachte 4 Orte der Stadt Zürich den Rang und Vorsitz, welchen sie bis auf den heutigen Tag behalten hat. Allein, dieses Vorrecht giebt ihr gar keinen Vorzug vor den übrigen Cantonen, sondern ist mehr eine Last, als ein Vortheil, weil alle Sachen, welche die ganze Eidgenossenschaft zusammen genommen betreffen, durch sie besorget, und durch ihre Kanzley den übrigen Städten und Orten mitgetheilet werden. Ihre Gesandten haben auf den Tagesatzungen der Eidgenossenschaft den Vorsitz, wenn sie entweder zu Baden, oder zu Frauenfeld, oder an einem andern Orte, welcher den Cantonen gemeinschaftlich zugehöret, gehalten werden. (§. 12.)

§. 6. Das **Wapen** der Stadt Zürich, ist ein von Silber und blau schrägrechts getheilter Schild. Die Regierungsform daselbst ist aristokratisch. Dieser Canton ist nach Bern der größte und mächtigste. Seine Miliz ist in 4 Brigaden oder General-Inspectionen

nen abgetheilet. Ein jeder Brigadier hat 5 Quartiere oder Regimenter unter sich, jedes von 10 Compagnien, eine Compagnie aber besteht aus 80, 100 bis 120 Mann. Dazu kommen noch 14 Compagnien Reuter, jede von 60, 80 bis 100 Mann, und ein Corps Artilleristen.

§. 7. Ich beschreibe nun:

I Die Stadt **Zürich**, vor Alters Thuricum, (nicht Tigurum,) von den Schriftstellern der mittlern Zeit Duregum, oder Thuregum, genannt, selbst. Sie liegt am Ausflusse des züricher Sees, in einer sehr bequemen, angenehmen und fruchtbaren Gegend. Gedachter Ausfluß des Sees, welcher von seinem Anfange oben in der Stadt an, bis nicht weit unter derselben, wo sich der Fluß Sil darein ergießt, in alten Urkunden die Aa genennet wird, theilet die Stadt in 2 Theile, nämlich in die größere und kleinere Stadt, beyde aber stehen vermittelst 2 Brücken in Gemeinschaft. Sie hat ungefähr 1300 Häuser, gute Festungswerke, 5 wohl versehene Zeughäuser, und 12 bis 13000 Einwohner. Die Kirchen sind: das große Münster, bey welchem ein Chorherrenstift ist; die Frau Münster Pfarrkirche, welche die größte, und bey welcher vor der Reformation eine fürstliche Abtey fürs weibliche Geschlecht gewesen ist; die St. Peterskirche und die Predigerkirche. Die hiesige sogenannte Akademie oder das akademische Gymnasium hat 15 Professores, und 2 Collegia. Der sehr ansehnliche Stadt-Büchersaal, und die öffentliche Kunst- und Raritätenkammer, sind in der sogenannten Wasserkirche. Der Chorherren Büchersaal hat viele seltene Handschriften. Das ansehnliche Rathhaus ist 1699 völlig fertig geworden. Der sogenannte Platz, welcher mit einer langen Allee von Lindenbäumen besetzt ist, und der erhabene Lindenhof, sind schöne und angenehme Spatzierörter. Die Bürgerschaft ist in 13 Zünfte eingetheilet, deren jede wenigstens eine Tonne Goldes, einige auch Millionen

reich

reich seyn sollen. Die erste Zunft wird Constaffel genennet, und zu derselben gehöret vornehmlich der Adel. Aus diesen Zünften wird das Stadtregiment, nämlich der kleine und große Rath besetzt, bey welchen die höchste Gewalt steht, also, daß alle wichtige Staatssachen zu Krieges- und Friedenszeiten von demselben besorget werden. Der kleine Rath besteht aus 50 Gliedern, und in denselben kann keiner gelangen, der nicht das 36ste Jahr seines Alters erreichet hat. Die Regierung wechselt unter den 2 Hälften desselben alle halbe Jahre ab. Der große Rath besteht aus 162 Gliedern, und keiner kann dazu kommen, der nicht das 30ste Jahr seines Alters angetreten hat. Die Häupter der Stadt sind 2 Bürgermeister, welche von den Räthen und Bürgern durch eine freye Wahl aus dem kleinen oder großen Rathe erwählet werden, und die alle halbe Jahre in der Regierung umwechseln. Auf diese folgen 4 Statthalter oder oberste Zunftmeister, und 2 Seckelmeister, welche 12 Jahre lang im Amte dienen, und jährlich umwechseln. Der Geheimerath besteht aus 12 Gliedern, welche sind, die 2 Bürgermeister, 4 Statthalter, 2 Seckelmeister, der Obmann der gemeinen Klöster, und 3 andere, welche von den Räthen erwählet werden. Dieses Collegium zieht die Cantons-Sachen vorläufig in Berathschlagung, und trägt sie, nachdem es die Nothdurft erfodert, dem kleinen und großen Rathe vor. Der Rechenrath hat 12 Glieder, nämlich die 2 Bürgermeister, 1 Statthalter, die 2 Seckelmeister, den Obmann der Klöster, 3 Herren des kleinen, und 3 des großen Rathes. Dahin gehören die Berechnungen von der Stadt Einkünften und Ausgaben, des Seckelmeisters und der Bauherren Rechnung ausgenommen, und die Aufsicht über die Lehenssachen. Der Reformationsrath besteht aus 8 Gliedern des kleinen, und 4 Gliedern des großen Rathes, und vollzieht die Kleiderverordnungen, bestraft auch Spielen, Fluchen und die Entheiligung des Sonntags. Das Ehegericht, von 8 Gliedern, richtet in streitigen Ehesachen, und verweiset die Bestrafung des Ehebruchs

und die Heurathen in verbothenen Graden, an den kleinen Rath, bestraft aber selbst die Hurerey und alle Unzucht. Das freye Stadtgericht richtet über Schulden und Anforderungen, und das Zinsgericht entscheidet die über Zinssachen entstandenen Streitigkeiten. Dem schon genannten Obmann der Klöster ist die Aufsicht über die geistlichen Einkünfte, in der Stadt und auf dem Lande, anbefohlen. Es sind hier schöne Manufacturen und Fabriken; denn man machet wollene Zeuge und Kreppe, Kalamanke, insonderheit halbseidenen und halbwollenen Krepon, auch halb und ganz seidene Schnupftücher, Indienne, halbseidene Zeuge, Trame-Organzin-Floret-Step- und Neh-Seide, Terzinel, Taffent, Sammet, seidene Strümpfe, Flor, baumwollene Strümpfe, Netteltuch, Silber- und Golddrat, auch Borten; auch gießt man hier Glocken, Kanonen und andere Sachen.

Die alte Stadt Thuricum, welche vermuthlich in dieser Gegend gestanden hat, ist durch die Allemannier zerstöret worden. Unterm Kaiser Otto I soll Zürich mit Mauern umgeben worden seyn. Die bürgerliche Regierung war anfänglich zwischen dem Grafen und der Aebtißinn getheilet; die letztere hatte den Vorsitz, wenn es ihre, und der erste, wenn es die andern Leute betraf. Kaiser Otto der Große gab ihr die Herrschaft und das Fischereyrecht auf dem See. Unter K. Heinrich IV im Jahre 1077 war sie schon so beträchtlich, daß Herzog Bertbold von Zäringen sich die Reichs- und Kastenvogtey daselbst ausbat, und erhielt. 1218 nahm Kaiser Friedrich II die Stadt in des Reichs Schutz, und befreyete sie dahin, daß sie von keinem Oberhaupte des deutschen Reiches sollte verpfändet, noch von dem Reiche veräußert werden. 1251 verband sie sich mit denen Cantonen Uri, Schweiz und Unterwalden auf 3 Jahre. 1264 suchte sie den Schutz des Freyherrn Ulrich von Regensberg. Als derselbe ihr aber solchen weigerte, wandte sie sich an Grafen Rudolf von Habsburg. Als derselbe deutscher König geworden war, ertheilte er ihr auch das Privilegium, daß sie niemals vom Reiche ver-

veräußert werden sollte. König Adolf bestätigte dasselbe 1293, K. Albrecht aber muthete 1299 der Abtey und der Stadt an, sich seiner Herrschaft zu unterwerfen, und als sie solches abschlugen, belagerte er die Stadt unter dem Vorwande, daß sie die Winterthurer beleidigt habe: allein, die Belagerten wehreten sich so tapfer, daß er die Belagerung aufheben mußte. 1344 verband sie sich mit Schafhausen. 1351 trat sie in den ewigen Bund mit Uri, Schweiz Unterwalden und Lucern. 1385 machte sie mit Bern ein Bündniß, welches sie 1423 erneuerte. 1592, 1655 und 1712 wurde sie in die Kriege mit 5 katholischen Orten verwickelt. 1280, 1313 und 1469 hat sie großen Brandschaden erlitten.

II Die eigenen Unterthanen der Stadt.

Sie machen eine Landschaft aus, welche fast 2 Tagereisen lang, und eben so breit ist. Dahin gehören

1 Zwanzig Verwaltungen oder **Aemter** über secularisirte Klöster, aber ohne einige Gerichtsbarkeit.

2 Folgende 18 innere Obervogteyen, die aus dem täglichen Rathe besetzet werden, und deren Obervögte in der Stadt wohnen, und Gericht halten, zu gewissen Zeiten aber sich in die Vogteyen begeben, und darinn Gericht halten. Peinliche Sachen gehören in die Stadt für den Rath. Jede Vogtey hat 2 Obervögte, welche, gleich wie im Rathe, abwechseln, sonst aber auf Lebenslang bleiben.

1) Die Obervogtey Wollishofen, an der Westseite des Zürichersees, ist 1423 an die Stadt Zürich gekommen.

2) Die Obervogtey Horgen, an der Südwestseite des Zürichersees, zwischen demselben und dem Flusse Sil, hat vor Alters zu der Herrschaft Schna-

 belburg

belburg gehöret, welche die Freyherren von Eschenbach besaßen. Als aber dieses Haus durch die hungarische Königinn Agnes, und Erzherzoge zu Oestreich vertilget wurde, kam Horgen an die von Halwyl, welche diesen Ort 1406 an die Stadt Zürich verkauften. Zu der Obervogtey gehören viele Oerter. Ich bemerke

(1) Horgen, einen großen Marktflecken, welcher einen guten Hafen, und ein Kauf- und Zollhaus hat. Die Pfarrgemeine Horgen ist in 4 Wachten abgetheilet.

(2) Käpfnach, ein Ort am Zürichersee, woselbst Steinkohlen gegraben werden.

(3) Bey Hirzel fiel 1443 ein Treffen zwischen den Zürichern und den übrigen Eidgenossen vor. Diese Pfarre und Gemeine gehöret zum Theil in die nächstfolgende Obervogtey.

(4) Die Pfarrdörfer Thalweyl und Ruschlicken.

(5) Kilchberg, ein Pfarrdorf, welches ehedessen zu der Vogtey Erdbrunst gehörte.

3) Die Obervogtey Wettschwyl nebst Bonstetten, neben der vorigen. Das Schloß Wettschwyl nebst dem Pfarrdorfe Stalliken und anderen, ist 1533, das Pfarrdorf Bonstetten aber, von welchem ehemals ein adeliches Geschlecht den Namen gehabt hat, 1593 käuflich an die Stadt Zürich gekommen.

4) Die Obervogtey Birmenstorf nebst Urdorf. Das Pfarrdorf Birmenstorf, ehemals auch Birbomsdorf, Birbovermesdorf und Piripoumesdorf genannt, liegt an der Repisch. Die Stadt Zürich hat den halben Theil der niedern Gerichte daselbst 1487, 1495 und 1511 von 3 unterschiedenen Personen gekauft; die andere Hälfte der niedern Gerichte gehöret dem Stifte St. Blasien, welches auch den Kirchensatz aus 3 zürchischen Kirchendienern, welche der Rath der Stadt Zürich ihm vorschlägt, hat. Die Stadt Zürich hat zur

Ver-

Verwaltung ihres Antheiles an dasigen Niedergerichten, und derer zu Ober-Urdorf, 2 eigene Obervögte aus ihrem kleinen Rathe verordnet.

5) Die Obervogtey Wiedikon, am Flusse Sil, ist 1387 an die Stadt gekommen.

6) Die Obervogtey Altstetten, an der Limmat, hat vor Alters ihren eigenen adelichen Besitzer gehabt. Die letzte Person aus dieser Familie, Namens Kunigunde, brachte sie ihrem Ehemanne Johann Thum, Bürgern zu Zürich, 1410 zu, welcher sie 1430 (und nicht, wie einige melden, erst 1432 oder 33) der Stadt Zürich für 700 Gulden veräußerte. Diese ließ sie durch eigene Obervögte, und von 1477 an durch ihre ehemaligen sogenannten Reichsvögte verwalten, anitzt aber geschieht ihre Verwaltung durch ihre jedesmaligen Seckelmeister. Sie hat zwar die hohen und niedern Gerichte, in einem gewissen Bezirke aber geschieht die Vollziehung der peinlichen Urtheile zu Baden, woselbst der zürichische Untervogt auch zu dem Malefizgerichte gezogen wird. Die Obervogtey begreift

(1) Altstetten, ein Pfarrdorf, eine Stunde von Zürich, an der Gränze der Grafschaft Baden. 1443 wurde das Dorf in dem züricher Kriege von den Eidgenossen verbrannt.

(2) Aesch, ein Dorf, welches 1369 Ulrich von Bonstetten an Eberhard Müller verkauft, hernach von der Stadt Zürich 1462 den dortigen Reichsvögten übergeben, und nachmals zu der Obervogtey Altstetten geleget worden.

7) Die Obervogtey Höng, an der Limmat, ist 1384 an die Stadt Zürich gebracht worden, welche 1515 auch die niedern Gerichte erhalten hat. Höng ist ein Pfarrdorf.

8) Die Obervogtey Regenstorf, heißt auch die

Obervogtey Alt-Regensberg, von dem verfallenen Bergschlosse Alt-Regensberg, welches das Stammhaus und der Sitz der in der helvetischen Geschichte berühmten Freyherren von Regensberg gewesen ist, denen das meiste um Zürich her belegene Land zugehöret hat. 1265 ersuchte die Stadt Zürich einen Freyherrn von Regensberg, daß er ihr Hauptmann und Beschützer seyn möchte: er verlangte aber, daß sie ihn ohne Bedingung zu ihrem Oberherrn annehmen sollten, und fügte scharfe Drohungen hinzu. Die Züricher wandten sich hierauf an den mächtigen Grafen Rudolf von Habsburg, nachmaligen deutschen König, welcher seinen Sitz auf das neulich geerbte Schloß Kyburg verlegte, und sich ihrer wider den Freyherrn von Regensberg annahm, mit dem es zu öffentlichen Feindseligkeiten kam, deren Ende 1268 war, daß der Freyherr sein ganzes Land an die Stadt Zürich abtreten, sich gegen Empfang eines jährlichen Leibgedinges derselben untergeben, und als ihr Bürger sein Leben darinnen zubringen mußte. Nach dieser Zeit kam das Schloß Alt-Regensberg an die Edlen von Landenberg, alsdenn an die Schwenden von Zürich, zu deren Zeit es aber 1443 von den Eidgenossen verbrannt wurde; und hierauf wollten es die Schwenden an Rudolf Möttelin von Lucern verkaufen: allein, die Stadt Zürich brachte es 1470, vermöge eines vormals errichteten Vertrages, an sich, und machte eine Obervogtey aus derselben, zu welcher die Pfarrdörfer Regensdorf, Affholteren, welches in Ober- und Nieder-Affholteren abgetheilet ist, und Telliken, der Ort Ratzensee, und andere, gehören.

9) Die Obervogtey Neu-Amt, hat ehemals zu

zu der Grafschaft Kyburg gehöret: als aber die Stadt Zürich 1442 dem Kaiser Friedrich III diese Grafschaft übergab, behielt sie sich von derselben die jenseits des Flusses Glat belegenen Oerter vor, welche von der Zeit an das Neu-Amt genennet worden sind. Es gehören viele schöne Dörfer und Höfe dazu. Die Dörfer **Ober-** und **Nieder-Glat**, liegen jedes auf beyden Seiten des Flusses Glat; der Theil derselben, welcher auf der Westseite desselben belegen ist, gehöret zu dieser Obervogtey, der auf der Ostseite belegene aber zu der Grafschaft Kyburg. Das Schloß **Hasle** ist zerstöret, von demselben aber haben die Dörfer **Nieder-Ober-** und **Metten-Hasle** den Namen. Es gehören auch die Pfarren **Stadel** und **Weyach** zu dieser Obervogtey.

10) Die **Obervogtey Bülach**, hat ehemals den Freyherren von Tengen zugehöret, von welchen sie 1376 an Markgrafen Otto von Hochberg, von diesem 1384 an Herzog Leopold von Oestreich, und 1409 vom Herzog Friedrich von Oestreich an die Stadt Zürich verkauft worden. Es gehören dazu

(1) **Bülach**, ein Städtchen, welches einen eigenen Schultheißen und Rath zur Besorgung der Stadtsachen, und noch andere Freyheiten hat. Es ist 1386, 1444 und 1506 abgebrannt.

(2) Die kleinen Dörfer, **Bachen-Bülach** und **Nußbaumen**.

11) Die **Obervogtey Rümlang**, an der Glat, hat die Stadt Zürich 1424 erhalten.

12) Die **Obervogtey Schwammendingen und Dübendorf**, auch an der Glat, besteht aus 2 ehemaligen Obervogteyen; sie ist 1615 zu einer einzigen verbunden.

Schwammendingen hat die Stadt Zürich 1428, Dübendorf aber 1487 erhalten. Ueber dem letztern

Obervogtey Alt-Regensberg, von dem verfallenen Bergschlosse Alt-Regensberg, welches das Stammhaus und der Sitz der in der helvetischen Geschichte berühmten Freyherren von Regensberg gewesen ist, denen das meiste um Zürich her belegene Land zugehöret hat. 1265 ersuchte die Stadt Zürich einen Freyherrn von Regensberg, daß er ihr Hauptmann und Beschützer seyn möchte: er verlangte aber, daß sie ihn ohne Bedingung zu ihrem Oberherrn annehmen sollten, und fügte scharfe Drohungen hinzu. Die Züricher wandten sich hierauf an den mächtigen Grafen Rudolf von Habsburg, nachmaligen deutschen König, welcher seinen Sitz auf das neulich geerbte Schloß Kyburg verlegte, und sich ihrer wider den Freyherrn von Regensberg annahm, mit dem es zu öffentlichen Feindseligkeiten kam, deren Ende 1268 war, daß der Freyherr sein ganzes Land an die Stadt Zürich abtreten, sich gegen Empfang eines jährlichen Leibgedinges derselben untergeben, und als ihr Bürger sein Leben darinnen zubringen mußte. Nach dieser Zeit kam das Schloß Alt-Regensberg an die Edlen von Landenberg, alsdenn an die Schwenden von Zürich, zu deren Zeit es aber 1443 von den Eidgenossen verbrannt wurde; und hierauf wollten es die Schwenden an Rudolf Möttelin von Lucern verkaufen: allein, die Stadt Zürich brachte es 1470, vermöge eines vormals errichteten Vertrages, an sich, und machte eine Obervogtey aus derselben, zu welcher die Pfarrdörfer Regenstorf, Affholteren, welches in Ober- und Nieder-Affholteren abgetheilet ist, und Telliken, der Ort Ratzensee, und andere, gehören.

9) Die Obervogtey Neu-Amt, hat ehemals

zu

zu der Grafschaft Kyburg gehöret: als aber die Stadt Zürich 1442 dem Kaiser Friedrich III diese Grafschaft übergab, behielt sie sich von derselben die jenseits des Flusses Glat belegenen Oerter vor, welche von der Zeit an das Neu-Amt genennet worden sind. Es gehören viele schöne Dörfer und Höfe dazu. Die Dörfer Ober- und Nieder-Glat, liegen jedes auf beyden Seiten des Flusses Glat; der Theil derselben, welcher auf der Westseite desselben belegen ist, gehöret zu dieser Obervogtey, der auf der Ostseite belegene aber zu der Grafschaft Kyburg. Das Schloß Hasle ist zerstöret, von demselben aber haben die Dörfer Nieder- Ober- und Metten-Hasle den Namen. Es gehören auch die Pfarren Stadel und Weyach zu dieser Obervogtey.

10) Die Obervogtey Bülach, hat ehemals den Freyherren von Tengen zugehöret, von welchen sie 1376 an Markgrafen Otto von Hochberg, von diesem 1384 an Herzog Leopold von Oestreich, und 1409 vom Herzog Friedrich von Oestreich an die Stadt Zürich verkauft worden. Es gehören dazu

(1) Bülach, ein Städtchen, welches einen eigenen Schultheißen und Rath zur Besorgung der Stadtsachen, und noch andere Freyheiten hat. Es ist 1386, 1444 und 1506 abgebrannt.

(2) Die kleinen Dörfer, Bachen-Bülach und Nußbaumen.

11) Die Obervogtey Rümlang, an der Glat, hat die Stadt Zürich 1424 erhalten.

12) Die Obervogtey Schwammendingen und Dübendorf, auch an der Glat, besteht aus 2 ehemaligen Obervogteyen; sie ist 1615 zu einer einzigen verbunden.

Schwammendingen hat die Stadt Zürich 1428, Dübendorf aber 1487 erhalten. Ueber dem letztern

Dorfe hat die Burg Dübelstein, welche auch Diebolstein und Dobelstein genennet wird, gelegen, von welcher ein adeliches Geschlecht den Namen geführet hat.

13) Die Obervogtey Wipkingen und die vier Wachten neben der Stadt Zürich.

14) Die Obervogtey Küßnacht, liegt am Zürichersee, und erstrecket sich bis an die Stadt Zürich. Sie war vor Alters eine besondere Herrschaft, den Edlen von Küßnacht zugehörig, nach deren Abgange sie in unterschiedene Hände, und endlich an das Geschlecht der Müller zu Zürich gekommen ist, welche sie 1383 der Stadt verkaufet haben.

In dem Pfarrdorfe Küßnacht war vor der Kirchenverbesserung eine Commenthurey des Johanniterordens, welche 1525 der Stadt Zürich übergeben worden, die solche durch einen Amtmann verwalten läßt, der meistens aus dem großen Rathe, und gewöhnlichermaßen alle 6 Jahre erwählet wird. Zu dieser Obervogtey gehören noch die Pfarren Zollikon, welche 1358 dazu gekauft worden, Herliberg, welche 1412 dazu gekommen ist, Wytikon, Zumikon und Kreuz, ein Johanniterhaus.

15) Die Obervogtey Ehrlibach, auch am Züricherse, neben der vorigen, ist von den Grafen von Habsburg an die Grafen von Toggenburg, von diesen aber 1400 käuflich an die Stadt Zürich gekommen.

Ehedessen war in dem Pfarrdorfe Ehrlibach eine Probstey, welche dem Stifte Einsidlen gehöret, welches auch noch einige Gefälle daselbst hat. Außer diesem Dorfe gehören noch 4 Bauernhöfe zu dieser Obervogtey.

16) Die Obervogtey Meilen, auch am Zürichersee, neben der vorhergehenden.

Sie ist vor Alters eine besondere Herrschaft gewesen, welche dem Stifte und der Probstey zu Zürich gehöret hat. Doch hatten auch die Edlen von Friedberg, (deren Schloß auf einem Berge über Meilen gestanden hat,) die

die niedern Gerichte daselbst, welche von ihnen an die Edlen Müller zu Zürich, von diesen an die von Hettlingen, und von diesen 1410 käuflich an die Stadt Zürich kamen, welche auch 1424 der Probstey zu Zürich ihren Antheil an Meilen für 300 Gulden abkaufete, und eine Obervogtey daraus machte. Der Flecken Meilen in alten lateinischen Urkunden Meginlanum, Meiulanum, Milanum etc. wird in Ober- und Nieder-Meilen abgetheilet.

17) Die Obervogtey Mennedorf, auch am Zürchersee, gleich neben der vorhergehenden, hat Zürich 1405 an sich gebracht.

18) Die Obervogtey Stäffa oder Stäfen, an der Nordseite des Zürichersees, ist 1408 an Zürich gekommen.

3 Folgende 18 äußere Land- und Obervogteyen, in welchen die Land- und Obervögte wohnen, und solches Amt 6, 9 bis 12 Jahre lang verwalten.

1 Die Landvogtey Kyburg begreift den größten Theil der alten Grafschaft Kyburg, welche ihre eigene mächtige Grafen gehabt hat, die außer dieser Grafschaft noch die Grafschaften Lenzburg und Baden, das Land Zug, und die Landgrafschaften Thurgau und Burgund, und die Grafschaften Thun und Berthou, besessen haben; aber schon 1464 mit Grafen Hartmann dem ältern ausgestorben sind. Hierauf kam die Grafschaft Kyburg erblich an Grafen Rudolf von Habsburg, Grafen Hartmanns Schwestersohn, und nachmaligen deutschen König. Von seinen Nachkommen, den Herzogen zu Oestreich, ward diese Grafschaft 1384 an die Grafen von Toggenburg, und hernach an die Grafen von Bregenz versetzt, 1415 aber vom Kaiser Sigmund,

mund, wegen Herzog Friedrichs Widersetzlichkeit, ans Reich genommen, und 1424 der Stadt Zürich verpfändet, welche auch der Kunigunde von Montfort, gebohrnen von Toggenburg, ihre Ansprüche und Rechte an die Grafschaft abkaufte. 1442 übergab sie zwar die Grafschaft an den Kaiser Friedrich III für die ihr geleistete Hülfe: der Kaiser aber gab sie ihr 1452 für die seinen Hülfsvölkern vielfältig vorgestreckten Geldsummen wieder zurück; seit welcher Zeit sie von einem Landvogte verwaltet wird, der alle 6 Jahre abwechselt. Indessen führet das östreichische Haus diese Grafschaft annoch im Titel. Sie begreift 48 Pfarren, und wird in 6 Theile oder Aemter abgetheilet, welche sind der **Obere, Ilnauer, Untere oder Niedere, Embracher, Enner und Aeußere Theil** oder **Amt.** Ich bemerke darinnen

(1) **Kyburg**, ein Bergschloß, auf welchem der Landvogt seinen Sitz hat. Vor Alters ward es der Wohnsitz der davon benannten Grafen. Es ist 1079 zerstöret, aber wieder hergestellet worden. Von demselben geht eine lange Brücke in die Vorburg, welche auch ein Flecken, ja ein Städtchen genennet wird, aus 20 Häusern besteht, und in ihrem Bezirke auch die niedern Gerichte, Marktgerechtigkeit und unterschiedene andere Freyheiten, auch einen Schultheißen und einige Richter hat.

(2) **Pfeffikon**, ein großer Marktflecken am Ausflusse des davon benannten Pfeffikersees. Vor Alters gehörete er einem davon benannten edlen Geschlechte, nach dessen Abgange er an die von Landenberg, und endlich mit Kyburg an die Stadt Zürich kam.

(3) **Altorff**, oder **Fehr- und Rügis-Altorff**, ein Pfarrdorf, welches einen eigenen Weibel, und nebst einigen benachbarten Gemeinen, ein Gericht hat.

(4) **Basserstorff**, ein großes Pfarrdorf, welches auch seinen eigenen Weibel und Gericht hat.

(5) Klo-

(5) Kloten, ein Pfarrdorf, woselbst 1724 unterschiedene römische Alterthümer gefunden worden.

(6) Embrach, auch Embri, ehemals Emmerach, ein großes Pfarrdorf, 1¼ Stunde von der Töß in einer fruchtbaren Ebene. Ehedessen war hier ein Chorherrenstift zu St. Peter und Paul, dessen letzter Probst dasselbe 1525 der Stadt Zürich freywillig abgetreten hat, welche seit der Zeit die dazu gehörigen niedern Gerichte zu Embrach, Hegi, Breite, Oberweil und Berg durch ihren Landvogt zu Kyburg, die Gefälle aber durch einen eigenen Amtmann verwalten läßt, welcher alle 6 Jahre aus ihrem großen Rathe erwählet wird.

Zwischen Embrach und Rorbas liegt ein großer Tannenwald, das Hard, in welchem 1739 ein großer Sturmwind mehr als ⅓ der Tannen umgestürzet hat.

(7) Därliken, ein Pfarrdorf auf der Höhe unten am Berge Irchel belegen. Die niedern Gerichte hieselbst verwaltet der Amtmann zu Töß, weil sie 1270, 1299 und 1316 an das dasige Kloster gekommen sind.

(8) Töß, ein großes Dorf am Flusse gleiches Namens, in welchem ehemals ein Dominicaner Nonnenkloster gewesen ist, dessen Einkünfte die Stadt Zürich jetzt durch einen Amtmann verwalten läßt.

(9) Elg, auch Elgöw, Elköwe, Helligau, Eilgow, lat. Elgovia, Sacer pagus &c. ein großer Flecken, nebst einem dabey auf einem Hügel belegenen Schlosse. Es ist eine alte Herrschaft, und, nach einiger Vorgeben, ehemals eine dem Reiche unmittelbar unterworfene Freyherrschaft, gewesen. Sie ist, nachdem sie viele Besitzer nach einander gehabt hat, 1712 an Felix Werdmüller, aus der Stadt Zürich gebürtig, Generalmajor in Diensten der vereinigten Niederlande, verkauft worden, welcher sie zu einem 1715 von der Stadt Zürich bestätigten Fidecommis seinen von Otto Werdmüller abstammenden Verwandten, und nach deren Abgange der Stadt Zürich vermacht, sonst aber das Schloß verbessert und verschönert hat. Der Flecken hat seinen eigenen Rath; es ist hier auch ein Gericht, welches aus dem Gerichtsherrn, dem Vogte und

Statt=

Statthalter, und noch 6 von dem Gerichtsherrn ernannten Richtern besteht, und von welchem an den kleinen Rath zu Zürich appelliret wird. Zu der Herrschaft gehören außer dem Flecken unterschiedene Bauerhöfe.

(10) Breiten-Landenberg, ein Schloß über dem Dorfe Turbenthal, gehöret der alten adelichen Familie von Landenberg, deren ehemalige Schlösser, Alten Landenberg und Hohen-Landenberg, zerstöret sind, und welche ehedessen noch über 30 andere Schlösser und Herrlichkeiten besessen hat.

(11) In dem sogenannten äußern Amte der Grafschaft Kyburg, welches am Rheine liegt, ist das Amt Uwisen, in welcher ich das Dorf Feuerthalen, vor der Brücke, welche in die Stadt Schafhausen über den Rhein geht, bemerke.

2) Die Landvogtey Regensberg oder Neu-Regensberg, hat vor Alters den schon oben erwähnten Freyherren von Regensberg zugehöret, und ist hernach an das Haus Oestreich gekommen. 1405 begaben sich die Regensberger ins Bürgerrecht mit Zürich. 1409 verpfändete Herzog Friedrich die ganze Herrschaft nebst Bülach an die Stadt Zürich für 7000 Gulden, und die Stadt machete 1427 eine Landvogtey daraus. Ich bemerke darinnen

(1) Regensberg, ein Städtchen und Schloß, auf einem hohen Vorhügel des Lägerberges belegen. 1443 wurde es von den Eidgenossen eingeäschert. Nachher brannte es abermals fast ganz ab, wurde aber 1540 von neuem angebauet, und 1687 mit einer Mauer umgeben, und etwas befestiget.

(2) Die Pfarrdörfer Bachs, Buchs, Klupf, u. a. m.

3) Die Landvogtey Eglisau, liegt am Rheine, welcher fast mitten durch dieselbe fließt. Ehemals gehörete das Städtchen und Schloß Eglisau, nebst den niedern Gerichten über die Dörfer Rafz, Wyl,

Hünt-

Hüntwangen und Wasterkingen, den Grafen von Tengen, welchen sie die Stadt Zürich 1455 abkaufte, 1460 den Freyherren von Gradner wiederkäuflich überließ, 1496 aber wieder einlösete, und eine Obervogtey daraus machte, auch 1651 die Hoheit und das Geleit und Forstrecht über die oben genannten Dörfer, nebst einigen Zehenden und Grundzinsen von den Grafen von Sulz erkauft, und die zu der Grafschaft Kyburg gehörig gewesenen Dörfer Glattfelden 1666, und Tößrieden 1694 dazu schlug, und eine Landvogtey daraus machte. Alle 6 Jahre wird ein neuer Landvogt hieher gesetzet. Die Landvogtey ist an Getraide und Wein ganz fruchtbar.

Das Städtchen Eglisau liegt an der Nordseite des Rheins, und gegen demselben über an der Südseite des Flusses, steht das Schloß, auf welchem der Landvogt wohnet, zwischen beyden aber ist eine lange bedeckte Brücke. Auf beyden Seiten des Flusses gehören noch unterschiedene Häuser außer den Stadtthoren zu dem Städtchen und desselben Bürgerschaft, als, auf des Städtchens Seite, die Steig, Bürg, Oberried, Wyler, Egg, Sandhalden, Graben und Rein, und auf des Schlosses Seite, Seglingen.

4) Die Gerichtsherrlichkeit Flaach, begreift den kleinern Theil des unten bey der Landvogtey Andelfingen angeführten großen Pfarrdorfes Flaach, welches die Stadt Zürich 1694 denen Rinken von Wildberg abgekauft hat. Der Gerichsherr verwaltet die niedern Gerichte, die hohen Gerichte aber werden theils durch den Landvogt von Andelfingen, theils durch den von Kyburg verwaltet.

5) Die Obervogtey Lauffen, liegt am Rhein, gegen Schafhausen über. Sie ist eine alte Herrschaft, welche

welche einer davon benannten adelichen Familie zugehöret hat, von denen sie an die von Fulach gekommen ist, welche sie 1544 an die Stadt Zürich für 7200 Gulden verkaufet haben. Das Schloß Lauffen liegt 1 kleine Stunde unter Schafhausen am Rhein, welcher in hiesiger Gegend über steile Felsen 40 Ellen tief herab fällt, und auf einem zirkelrunden Regenbogen steht. Oberhalb dieses Orts Lauffen, ist noch ein anderer Ort gleiches Namens neben Schafhausen, sonst auch der Lächen genannt, woselbst der Rhein zwischen Felsen läuft, und die Schifffahrt verhindert: zwischen beyden Lauffen aber fließt er ganz sanft. Die wegen beyder schlimmen Stellen ausgeladenen Waaren werden unter dem Wasserfalle bey dem kleinen Schlosse Wöhrt wieder eingeladen. Zu dieser Obervogtey gehören die Pfarrdörfer Benken, Uwissen und Feuerthalen; das letztere liegt gegen Schafhausen über, und ist mit dieser Stadt durch eine hölzerne Brücke verbunden.

6) Die Landvogtey Andelfingen, liegt am Flusse Thur. Die Herrschaft Andelfingen ist ehemals ein Stück der Grafschaft Kyburg gewesen, und hat mit derselben einerley Herren gehabt: allein, K. Albrechts I Söhne, Albrecht und Leopold, Herzoge zu Oestreich, sonderten sie von der Grafschaft ab, und verpfändeten sie denen Edlen von Hohen-Landenberg, welche sie auch bis auf Kaiser Sigmunds Zeiten besaßen. Dieser bewilligte der Stadt Zürich, gegen eine Summe Geldes, das Schloß und den Flecken Andelfingen nebst dem Dorfe Oßingen, mit den hohen und niedern Gerichten, um den Pfandschilling an sich zu lösen, welches auch 1434 (und nicht erst 1437) geschehen. Zürich legte

legte zu derselben auch den größten Theil des Dorfes Flaach, nebst dem dasigen Schlosse, und das jenseits des Rheins in der Hoheit der Landgrafschaft Nellenburg gelegene Dorf Dörflingen; so, daß sich jetzt 4 besondere Gerichtsstädte in der Landvogtey befinden, nämlich der zu Andelfingen, Oßingen, Flaach und Dörflingen: am dritten Orte aber werden die niedern Gerichte durch einen besondern Gerichtsherrn verwaltet. Bis 1482 ist sie durch Obervögte, welche in Zürich ihren Sitz hatten, nachher aber von Landvögten, welche zu Andelfingen wohnhaft sind, und alle 6 Jahre abwechseln, verwaltet worden.

Der Marktflecken Andelfingen, liegt auf einer Höhe an der Thur, über welche hier eine bedeckte Brücke geht, und ein Zoll erleget wird. Im hiesigen Schlosse hat der Landvogt seine Wohnung. Die Stadt Schafhausen, welche auch die hiesige Pfarre vergiebt, hat hier, zur Hebung gewisser Gefälle, einen Amtmann. 1476 litte der Ort starken Brandschaden.

Von dem Pfarrdorfe Flaach hat das Flaachthal den Namen, welches sich von Andelfingen bis an den Rhein erstrecket, und zwischen dem Berge Irgel und Flusse Thur liegt. Es ist an Wein und andern Gewächsen gar fruchtbar.

Die Herrschaften Wölflingen und Buch am Irchel, hat Zürich erst 1761 gekauft, und dieser Landvogtey einverleibet.

7) **Die Obervogtey Altiken**, soll vor diesem einer davon benannten freyherrlichen Familie gehöret haben. Nachdem sie unterschiedene Besitzer gehabt, hat die Stadt Zürich sie 1696 an sich gezogen und erkauft, welche alle 9 Jahre einen Obervogt dahin setzet. Altiken ist ein Schloß und Pfarrdorf unweit der Thur.

8) **Die Obervogtey Hegi**, unweit Winterthur, ist

ist eine Herrschaft, welche vor Alters eigene davon benannte Edelleute gehabt hat, nach deren Abgange sie an die von Landenberg, hernach aber durch Heurath an die von Halweil gekommen ist, welche sie 1587 an die Stadt Winterthur verkauft haben: da aber die Stadt Zürich sie an sich genommen hat, und alle 9 Jahre einen Obervogt dahin setzet. Hegi ist ein Dorf und Schloß. Es gehören auch die Gerichte des Ortes Wiesendangen zu Gundetschweil und einigen anderen Höfen dazu.

9) Die Landvogtey Greiffensee, liegt um den See gleiches Namens her, welcher auf 5000 Schritte lang, über 2000 breit, und ziemlich fischreich ist. Sie ist eine alte Herrschaft, welche den Grafen von Rapperschweil zuständig gewesen seyn soll; es ist auch eine davon benannte adeliche Familie daselbst gewesen. Im 13ten Jahrhunderte kam sie an die von Landenberg, von welcher sich eine Linie davon benannte. Ulrich, aus diesem Geschlechte, verkaufte sie 1370 an die Grafen von Toggenburg, Graf Friedrich aber 1402 an die Stadt Zürich, welche ihr alle 6 Jahre einen neuen Landvogt vorsetzet. Ich bemerke

(1) Greiffensee, ein Städtchen und Schloß, am See gleiches Namens. Beyde wurden 1444 von den Eidgenossen eingeäschert.

(2) Die Pfarrdörfer Uster, Mur, Fellanden und Schwerzenbach, und die mitten in der Grafschaft Kyburg belegenen kleinen Dörfer Hutziken, Neubrunn, halb Schalchen und Töseg.

10) Die Landvogtey Grüningen, ist eine Herrschaft, welche über 5 Stunden lang, und 3 Stunden breit ist, und ehemals den Grafen von Rapperschweil gehöret hat, und hernach an das Stift St. Gallen

gekom-

gekommen ist, von welchem sie im Anfange des 13ten Jahrhunderts den Freyherren von Regensberg zu Lehen gegeben, hernach aber an Walther von Elg verpfändet worden ist,, der dieses Pfand dem Könige Rudolph I abgetreten, dieser aber den Abt genöthiget hat, ihm diese Herrschaft 1273 erblehnsweise zu verkaufen. Seine Nachkommen haben sie besessen, endlich aber an die von Landenberg zu Greiffensee, und hernach an die Geßler verpfändet, welche sie 1408 an die Stadt Zürich verkaufet haben. Alle 6 Jahre wird ein neuer Landvogt dahin gesetzt. Sie begreift

(1) Grüningen, ein Städtchen und Schloß, welches letztere der Wohnsitz des Landvogts ist. 1551 brannte es ab. Der ehemalige Thurm Aspermont, welcher den Edlen dieses Namens gehöret hat, ist 1590 abgebrochen worden.

(2) Bubiken oder Bubikon, ein Pfarrdorf, nahe bey welchem das sogenannte Ritterhaus liegt, welches Graf Diethelm von Toggenburg 1205 gestiftet, und dem Johanniterorden übergeben hat, dem es noch zugehöret, welcher es aber durch einen Bürger der Stadt Zürich verwalten lassen muß. Zu dieser Commenthurey gehören nebst vielen Gütern, Zehenden, Lehen und Grundzinsen, auch der Kirchensatz zu Wald, zu Bubiken und Hinweil, Berneck, Ringweil, im Grüt, und auf einigen andern Bauerhöfen.

(3) Rüthi, ein Pfarrdorf, in welchem ein Kloster gewesen ist.

(4) Greifenberg, ein zerstörtes Bergschloß, zu welchem die niedern Gerichte an unterschiedenen Orten in der Herrschaft Grüningen gehören, welche Gerichtsherrlichkeit die Meisen und Schmidte besitzen.

(5) Die Gerichtsherrlichkeiten Wetziken, welches ein Pfarrdorf ist, und Kempten.

(6) Die Pfarrdörfer Mönch-Altorf, Bärentschweil, Dürnten, Egg, Fischenthal, Goßau, Hinweil, Hombrechtiken, Wald.

11) Die Landvogtey Wädenschweil oder Wetischweil, liegt am Zürichersee. Die alte Herrschaft hat ehemals die davon benannten Freyherren zu Besitzern gehabt, nach deren Abgange sie, wie es scheint, an die von Rinkenberg gelanget, hernach aber dem Johanniterorden verkauft, und zu einer Commenthurey gemachet worden ist. Der Commenthur, Herdagen von Rechberg, errichtete 1342 für sich und die Einwohner der Herrschaft ein ewiges Bürgerrecht mit der Stadt Zürich, welches 1377 erneuert wurde. 1549 verkaufte sie der Orden der Stadt Zürich völlig für 20000 Gulden. Sie hat den Namen von dem Schlosse und Dorfe Wädenschweil. Es gehören die Pfarrdörfer Richterschwiel, Schönenberg und jenseits des Sees Utikon, dazu. Der Landvogt regieret und verwaltet auch den Ort Hurden, welcher auf einer in den Zürichersee gegen Rapperschweil über hineingehenden Landspitze liegt, und aus einigen Häusern und einer Kapelle besteht. Er ist 1712 im Arauer Frieden denen Städten Zürich und Bern nebst einem Districte von 3000 Schuhen, überlassen worden.

12) Die Landvogtey Knonau oder das freye Amt, liegt zwischen dem Flusse Rüß und Berg Albis. Dieser Berg nimmt auch in derselben an der Gränze des Zuger Gebiethes, bey der Brücke, welche über den Fluß Sil bey dem sogenannten Babenwaag geht, seinen Anfang, erstrecket sich dem Silwalde nach auf 5 Stunden bis an das Dorf Albisrieden, welches etwan 1 Stunde von Zürich liegt. Er hat auf beyden Seiten viele Waldung, und insonderheit an der Abendseite gute Weide. Auf demselben sind 2 weit aussehende Hochwachten auf dem sogenannten Schnabelberge und

Uetli-

Uetliberge. Das Dorf und Schloß Knonau ist eine alte Herrschaft, welche ehemals den Meyern von Knonau zugehöret hat, denen sie die Stadt Zürich 1512 abgekauft hat. Das freye Amt selbst war ehedessen unter 2 freyherrliche Geschlechter vertheilet, nämlich unter die von Schnabelberg und Schwarzenburg, von denen es 1185 an die Freyherren von Eschenbach fiel. Als dieser Stamm 1308, wegen seines Antheils an der Ermordung K. Albrechts I, vertilget wurde, kam es an das Haus Oestreich: 1415 aber übergab es Kaiser Sigismund der Stadt Zürich auf ewig; und seit der Zeit wird es von einem Landvogte regieret, der alle 6 Jahre dahin gesetzet wird. Das ehemalige Cistercienser Mönchenkloster, Cappel, ist nur ein Amthaus, und bey demselben eine Pfarrkirche. Hier fiel 1531 zwischen den Zürichern und katholischen Orten eine Schlacht vor, in welcher jene verloren und auch Zwinglin umkam. Nicht weit vom Pfarrdorfe Aügst liegt das Wengi=Bad. Noch gehören hieher die Pfarrdörfer Afholteren, Hedingen, Husen, Maschwanden, Ottenbach, Rifferschweil und ein Theil von Langnau. In die Kirche zu Ottenbach ist das kleine Dorf Nieder=Lunneren eingepfarret, bey welchem man 1741 viele merkwürdige römische Alterthümer gefunden hat. Allem Ansehen nach hat auch bey Maschwanden und Lunneren ehedessen eine Stadt gestanden.

13) Die Landvogtey Sax oder Forsteck, liegt im Rheinthale. Von dieser alten Herrschaft hat ehemals ein freyherrliches Geschlecht den Namen geführet, welches 1633 ausgestorben ist; die Herrschaft aber schon 1615 an die Stadt Zürich verkauft hat, von wel-

 cher

11) Die Landvogtey Wädenschweil oder Wetischweil, liegt am Zürichersee. Die alte Herrschaft hat ehemals die davon benannten Freyherren zu Besitzern gehabt, nach deren Abgange sie, wie es scheint, an die von Rinkenberg gelanget, hernach aber dem Johanniterorden verkauft, und zu einer Commenthurey gemachet worden ist. Der Commenthur, Herdagen von Rechberg, errichtete 1342 für sich und die Einwohner der Herrschaft ein ewiges Bürgerrecht mit der Stadt Zürich, welches 1377 erneuert wurde. 1549 verkaufte sie der Orden der Stadt Zürich völlig für 20000 Gulden. Sie hat den Namen von dem Schlosse und Dorfe Wädenschweil. Es gehören die Pfarrdörfer Richterschwiel, Schönenberg und jenseits des Sees Utikon, dazu. Der Landvogt regieret und verwaltet auch den Ort Hurden, welcher auf einer in den Zürichersee gegen Rapperschweil über hineingehenden Landspitze liegt, und aus einigen Häusern und einer Kapelle besteht. Er ist 1712 im Arauer Frieden denen Städten Zürich und Bern nebst einem Districte von 3000 Schuhen, überlassen worden.

12) Die Landvogtey Knonau oder das freye Amt, liegt zwischen dem Flusse Rüß und Berg Albis. Dieser Berg nimmt auch in derselben an der Gränze des Zuger Gebiethes, bey der Brücke, welche über den Fluß Sil bey dem sogenannten Babenwaag geht, seinen Anfang, erstrecket sich dem Silwalde nach auf 5 Stunden bis an das Dorf Albisrieden, welches etwan 1 Stunde von Zürich liegt. Er hat auf beyden Seiten viele Waldung, und insonderheit an der Abendseite gute Weide. Auf demselben sind 2 weit aussehende Hochwachten auf dem sogenannten Schnabelberge und

Uetli.

Uetliberge. Das Dorf und Schloß Knonau ist eine alte Herrschaft, welche ehemals den Meyern von Knonau zugehöret hat, denen sie die Stadt Zürich 1512 abgekauft hat. Das freye Amt selbst war ehedessen unter 2 freyherrliche Geschlechter vertheilet, nämlich unter die von Schnabelberg und Schwarzenburg, von denen es 1185 an die Freyherren von Eschenbach fiel. Als dieser Stamm 1308, wegen seines Antheils an der Ermordung K. Albrechts I, vertilget wurde, kam es an das Haus Oestreich: 1415 aber übergab es Kaiser Sigismund der Stadt Zürich auf ewig; und seit der Zeit wird es von einem Landvogte regieret, der alle 6 Jahre dahin gesetzet wird. Das ehemalige Cisterciensermönchenkloster, Cappel, ist nur ein Amthaus, und bey demselben eine Pfarrkirche. Hier fiel 1531 zwischen den Zürichern und katholischen Orten eine Schlacht vor, in welcher jene verloren und auch Zwinglin umkam. Nicht weit vom Pfarrdorfe Aügst liegt das Wengi-Bad. Noch gehören hieher die Pfarrdörfer Afholteren, Hedingen, Husen, Maschwanden, Ottenbach, Rifferschweil und ein Theil von Langnau. In die Kirche zu Ottenbach ist das kleine Dorf Nieder-Lunneren eingepfarret, bey welchem man 1741 viele merkwürdige römische Alterthümer gefunden hat. Allem Ansehen nach hat auch bey Maschwanden und Lunneren ehedessen eine Stadt gestanden.

13) Die Landvogtey Sax oder Forsteck, liegt im Rheinthale. Von dieser alten Herrschaft hat ehemals ein freyherrliches Geschlecht den Namen geführet, welches 1633 ausgestorben ist; die Herrschaft aber schon 1615 an die Stadt Zürich verkauft hat, von wel-

cher sie zu einer Landvogtey gemacht worden. Das Schloß Sax oder Hohen=Sax ist zerstöret. Das Schloß Forsteck liegt auf einem 35 Schuhe hohen Felsen, und ist der Sitz des Landvogtes. Das Schloß Frischenberg ist zerstöret. Saletz, der Hauptflecken dieser Landvogtey, liegt am Rheine.

14 bis 18) Die Vogteyen Hüttlingen und Wellenberg, Weinfelden, Pfyn, Steineg, Neufern, gehören zum Thurgau, und werden bey der Beschreibung desselben vorkommen.

III Das sogenannte Keller=Amt, welches an der Reuß liegt, und zu keiner Klasse der vorhergehenden Obervogteyen gehöret, aber doch, und zwar allein, unter der hohen Landesobrigkeit der Stadt Zürich steht, wird, meiner Meynung nach, hier am besten abgehandelt. Es hat ehedessen zu dem sogenannten Freyamte gehöret, ist aber von dem Hause Oestreich der Stadt Bremgarten verpfändet worden. Als Kaiser Sigmund 1415 diese Stadt an die Stadt Zürich verpfändete, bewilligte er auch, daß sie alles dasjenige, was von dem gleichfalls von ihm an sie übergebenen Freyamte versetzt sey, einlösen möge: allein, die Stadt Bremgarten schickte 1419 eine Gesandtschaft nach Zürich, und bath die Stadt, sich der Wiedereinlösung des Kelleramtes zu begeben. Zürich willfahrte ihr darinnen, jedoch mit Vorbehalt der hohen Gerichte und des Blutbannes. Es entstund zwar ein Streit wegen der Appellation, er wurde aber 1429 durch die übrigen 7 alten eidgenossischen Orte beygeleget, und verglichen, daß die Appellation von den bremgartischen niedern Gerichten im Kelleramte, zuerst nach Bremgarten, und von dannen weiter nach Zürich gehen sollte; und auf

diese

diese Weise wird es auch noch gehalten. Das Amt wird in das obere und untere abgetheilet; in jenem ist der jedesmalige nicht regierende Schultheis zu Bremgarten Obervogt, in diesem aber ist es ein anderer aus dem kleinen Rathe dieser Stadt. Die Stadt Zürich läßt ihre vorbehaltene Rechte theils durch den Landvogt zu Knonau, theils durch 2 aus ihrem kleinen Rathe verordnete Obervögte des Kelleramts, besorgen. Die vornehmsten dahin gehörigen Dörfer sind: Ober-Berken, Züffiken mit einer Pfarrkirche, Oberweil mit einer Pfarrkirche, Lunkhofen, welches in das obere und niedere eingetheilet wird, mit einer Pfarrkirche, und Jonen.

IV Unter der Oberherrlichkeit von Zürich stehen folgende 2 freye Städte:

1 Stein am Rhein, eine Stadt am Ausflusse des Rheins aus dem Cellersee, auf der schwäbischen Seite belegen. Ueber den Rhein führet hier eine Brücke. Diesen Ort hat Burkhard II Herzog in Schwaben im Jahr 966 bemauern lassen, und mit unterschiedenen Gerechtigkeiten versehen. Das Benedictinerkloster, welches desselben Gemalinn auf Hohentwiel stiftete, wurde 1005 in diese Stadt verlegt, und bis zur Zeit der Kirchenverbesserung von einem Abte regieret. 1267 kam die Stadt aus den Händen der schwäbischen Herzoge an die Freyherren von Hohenklingen, welche lange vorher das noch oberhalb derselben stehende Schloß dieses Namens erbauet hatten. Diese verkauften 1433 Stadt und Schloß sammt allem Zugehöre an die von Klingenberg, von welchen sich aber die Bürgerschaft 1457 loskaufte, und nicht lange hernach mit Zürich und Schafhausen in ein Bündniß trat, endlich aber sich 1484 unter den Schutz der Stadt Zürich begab, jedoch sich ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten vorbehielt: in welchem Zustande sie bis auf den heutigen Tag ist. Zur Zeit der Kirchenverbesserung ward auch diese

Stadt sammt den meisten Conventualen des Klosters evangelisch, welches letztere die Stadt Zürich übernahm, und 1524 mit einem Amtmanne versah. Die Stadt hat die hohen und niedern Gerichte, und wird von Bürgermeister und Rathe regieret. Sie besetzet ihr Regiment aus ihrem eigenen Mittel, außer daß die Stadt Zürich einen Schultheißen und seinen Weibel, jedoch aus den Bürgern der Stadt Stein, erwählet.

Das vorhin genannte Schloß Hohenklingen ist zu einer Hochwacht verordnet worden, und wird im Namen der Stadt von einem so genannten Burg- und Klingenvogt bewohnet.

Von der andern Seite des Rheins, der Stadt gegen über, liegt die Pfarrkirche Burg auf einer Höhe, und gehöret der Stadt Stein. Einige meynen, daß auf diesem Platze das Schloß der ehemaligen celtischen Stadt Gaunodurum gestanden habe, welche sich von dannen bis zu dem Dorfe Eschenz erstrecket haben soll.

Sonst gehören der Stadt 2 schöne Gerichtsherrlichkeiten, nämlich Ramsen und Wagenhausen, nebst der Jagdgerechtigkeit diesseits und jenseits des Rheins.

2 Winterthur, eine Stadt in der Grafschaft Kyburg, an der Eulach, in einer fruchtbaren und anmuthigen Ebene. Vor Alters hat es Grafen von Winterthur gegeben, nach deren Abgange die Stadt an die Grafen von Kyburg gekommen, und von diesen bemauert, und zur Hauptstadt der Landgrafschaft Thurgau gemacht worden ist. Graf Hartmann übergab sie 1244 dem Bisthume Strasburg, und empfieng sie wieder von demselben zu Lehn, noch vor seinem 1264 erfolgten Tode aber übergab er sie seinem Vetter Grafen Rudolph von Habsburg, nachmaligem deutschen Könige, welcher sie von neuem bemauern ließ. Von der Zeit an hielt sie es treulich mit dem östreichischen Hause, dem sie sich auch 1442 freywillig wieder unterwarf, obgleich Kaiser Sigmund sie 1415 ans Reich gezogen hatte. 1467 wurde sie vom Erzherzoge Sigmund der Stadt Zürich für 10000 Fl. verpfändet, und 1477 ihr völlig überlassen, den Bürgern aber wurden ihre Freyheiten vorbehalten. Und von dieser Zeit

an

an hat Winterthur die Stadt Zürich für ihre hohe Landesobrigkeit erkannt. Sie hat aber ihr eigenes Policeyrecht und Stadtregiment. Von dem Stadtgerichte kann man an den Rath, und in Sachen, welche die Bürger betreffen, nicht weiter appelliren. Wenn aber eine Parthey fremd ist, kann man von dem hiesigen Rathe an den Rath zu Zürich appelliren. Diese Stadt hält hier einen Amtmann, welcher aber mit der Stadt nichts zu schaffen hat, außer daß er jährlich am St. Albanstage der Huldigung beywohnet, welche die Bürgerschaft der Stadt Zürich leistet. In Kriegeszeiten überläßt Winterthur dieser Stadt 200 Mann von ihren Bürgern und Angehörigen, um unter ihren eigenen Fahnen derselben zu dienen. 1313 brannte der obere Theil der Stadt ab.

Der Stadt gehöret das Schloß und Dorf Hettlingen mit hoher, und Pfungen mit niederer Herrlichkeit, sie besitzt auch die Schlösser **Mörspurg** und **Wyden**.

Auf dem **Limberg** unweit der Stadt, sind 1709 in einem Grabe unterschiedene merkwürdige Alterthümer gefunden worden.

Anmerkung. Die Unterthanen, welche die Stadt Zürich mit andern Cantonen gemeinschaftlich besitzt, und ihre Vogteyen in der Landgrafschaft Thurgau, werden weiter unten vorkommen.

2 Stadt und Ort Bern.

§. 1. Von diesem Canton hat Thomas Schepf, Med. Doct. eine sehr große Landcharte gezeichnet, welche 1577 in Kupfer gestochen, und 1672 von Albrecht Meyern aufs neue herausgegeben worden. Eine andere hat Joseph Plep 1638 ans Licht gestellet, eine andere Albrecht Zollinger gezeichnet, und noch eine andere J. J. Stöcklein in Gestalt eines Bären zu Basel herausgegeben. Die gemeinste ist jetzt diejenige, welche in Matth. Seutters Werkstätte gestochen worden: sie ist aber nicht nach den Landvogteyen abgetheilet.

§. 2. Es gränzet gegen Osten an die Cantone Uri, Unterwalden und Lucern, an das Stift Engelberg, die

freyen Aemter und Grafschaft Baden: gegen Norden an die östreichischen Waldstädte und an die Cantone Basel und Solothurn; gegen Westen auch an den Canton Solothurn, an das Bieler Gebieth, Fürstenthum Neuenburg, die französische Grafschaft Burgund, und Landschaft Gex, gegen Süden auf dem halben Genfersee an das Herzogthum Savoyen, und an das Land Wallis. Sonst schließt er beynahe den ganzen Canton Freyburg ein. Er ist in der größten Ausdehnung an 60 Stunden lang, und 30 Stunden breit, macht beynahe $\frac{1}{3}$ der gesammten eidgenossischen Lande aus, und ist also unter allen Cantonen der größte.

§. 3. Scheuchzer nennet ihn in Ansehung seiner Weite, Gestalt und Fruchtbarkeit, das köstlichste Kleinod der ganzen Schweiz. Das flache Land hat Feld- und Baumfrüchte im Ueberflusse: auf den hohen Gebirgen sind vortreffliche Alpen und Viehweiden, und also hat man daselbst allerhand Vieh in Menge, und einen Ueberfluß an Milch, Butter und Käse. Die schönsten und fruchtbarsten Gegenden sind, die Waat, und die am Bieler- Neuenburger- und Genfersee belegenen Lande, woselbst nicht nur die herrlichste Frucht, sondern auch vortrefflicher Wein wächst. Der weiße Thon, den man 1 Stunde von der Stadt Bern gegen Pumpelz findet, die rothe und weiße Erde bey dem Neuenhause, die rothe und schwärzliche Erde bey Erlach am Bielersee, die blaue und weiße Erde bey Iffertén, und der blaue Thon, welcher etwa 1 Stunde von Granson gefunden wird, werden zu Geschirren angewendet. Man hat Montmilch, insonderheit beym Weissenburgerbade, schönen weißblaulichten Sandstein, von welchem zu Bern die Gebäude aufgeführet werden,

den, und dessen bester Bruch zu Ostermündigen ist, Gips, Steinkohlen, Schwefelkiese und Eisenerze, und aus der größern Emmat wäscht man etwas Gold, dergleichen auch die Aar mit sich führet. In den obern Landen dieses Cantons sind viele Gletscher, welche in einer Strecke von wenigstens 40 Stunden, von Osten nach Westen, und in der hohen Kette beschneyter Berge liegen, welche zwischen diesem Canton und dem Wallliserlande die Gränze ausmachen. Die Aar oder Aren ist der größte Fluß des Cantons, dessen Ursprung oben S. 238 beschrieben worden. Er geht durch den Brienzer- und Thunersee, nimmt die vereinigten Flüsse Sanen und Sensen, die größere Emmat oder Emmen, die Wigger, Aa, Rüß und Limmat auf, und ergießt sich bey Coblenz in den Rhein. Die Randel oder Rander ist ein ungestümes Bergwasser, welches seinen Ursprung in der Alp Gaster, 3 Stunden hinter Kanderstäg hat, bey diesem Dorfe den Bach Alp, hernach aber die Simmen aufnimmt, und nun durch einen neuen 3000 Schuhe langen Kanal, zu dessen Behuf eine Höhe von 152 Schuhen abgetragen worden, in den Thunersee geht, da sie sonst in die Aren gieng, und durch ihre Ueberschwemmungen großen Schaden im Frutigerthal anrichtete.

Unter den Landseen ist der großentheils hierher gehörige Genfersee, der vornehmste, von welchem Anton Chopy eine Charte gezeichnet hat. Bey alten Schriftstellern wird er Lacus Lemanus oder Lemannus, in der antoninischen Reisebeschreibung Lausonium oder Lausinium, und in der peutingerischen Tafel Losanete genennet. Heutiges Tages nennet man

entweder den ganzen See, den Genfersee, oder man schränket diesen Namen auf den gegen Abend belegenen Theil desselben ein, und nennet den Theil gegen Morgen, den Lausannersee. Noch andere nennen den östlichen Theil desselben von Villeneuve bis Promenton und Nerni, den großen See, und den westlichen Theil von Nerni bis Genf, den kleinen See. Seine Gestalt ist in vielen Landcharten nicht recht abgebildet: denn er erstrecket sich mehr gegen Mitternacht, und weniger gegen Morgen, als in selbigen vorgestellet ist, und seine Gestalt gleicht einigermaßen einem zunehmenden Monde, dessen 2 Enden abgestumpfet sind, und davon eines inwendig einen großen runden Ausschnitt hat. Seine Länge, wenn man sie dem Ufer nach durch die Waat von Villeneuve bis Genf berechnet, wird auf 18 Stunden, am gegenseitigen Ufer aber etwas weniger, und die größte Breite auf 3 bis 4 Stunden gerechnet, an beyden Enden aber nimmt sie nach und nach ab. Seine Tiefe ist auch unterschieden; die größte ist nach Savoyen zu, wo sie über 2 bis 400 Klaftern, in dem so genannten kleinern See aber nur etwa 40 Klaftern betragen soll. Gegen Mittag unweit Bouveret, stürzet sich der Fluß Rhodan oder Rhone, mit großer Heftigkeit in denselben, führet viel Sand mit sich, und kömmt zu Genf wieder heraus: es ist aber falsch, wenn von alten und neuen Schriftstellern vorgegeben wird, daß er über das Wasser der See hinfließe, ohne sich mit demselben zu vermischen; denn ob man gleich sein gräulichtes Wasser ungefähr eine halbe Stunde weges von dem Wasser der See unterscheiden kann, so kann man es doch hernach weder an der Bewegung

wegung noch Farbe mehr kennen, sondern es ist im See alles stille und einfärbig. Die kleineren Flüsse und Bäche, welche sich von der helvetischen Seite in ihn ergießen, übergehe ich, und merke nur noch an, daß er des Sommers stark anwachse, weil er alsdann aus den Gebirgen großen Zufluß von aufgelösetem Eis und Schnee hat, und daß er sehr fischreich sey, insonderheit aber sehr große Forellen habe, die zuweilen 40 bis 50 Pfund schwer gefangen werden; es werden auch die darinnen befindlichen Fischarten Persich und Ferrat für sehr gut und schmackhaft gehalten. Der Neuenburger- und Bielersee gehören auch zum Theil hieher. Die Gemeinschaft zwischen dem Genfer- und Neuenburger-See, welche die Landcharten angeben, ist nur in so fern wahr, daß der Bach Nozon, welcher zu Romain Motiers entspringt, sich bey der Brücke zu Pompaple theilet, und mit einem Arm in die Venogo und in den Genfer See, mit dem andern aber in die Orbe und in den Neuenburger See geht. Er ist aber ein geringes und nichts bedeutendes Wasser, welches nicht anders, als durch eine Reihe von Schleusen, schiffbar gemacht werden könnte. Der Bielersee wird auch der Nydauersee, sonst aber auf lateinisch lacus biennensis, bipennensis und biellensis genennet, ist auf 3 Stunden lang und 1 breit, gar fischreich, insonderheit an so genannten Heurlingen, nimmt die aus der Neuenburgersee kommende Thiele auf, und läßt die Zil wieder aus, hat fruchtbare Ufer, vornehmlich an Weinwachse, und fast in seiner Mitte sind 2 kleine Inseln, von welchen die größte St. Peter heißt, und einen lustigen Wald, auch Wein und Wiesen hat. Die vornehmsten übrigen Landseen sind, der

Mur-

Murter- Thuner- Brienzer- und Halwylersee. Der höchsten Berge, welche es in diesem Canton giebt, wird hernach gelegentlich gedacht werden: Hier will ich nur anführen, daß an der ganzen west- und nordwestlichen Seite des Cantons, das Gebirge Jurat oder Iurassus, auf deutsch Leberberg, belegen sey, welches Helvetien von Burgund absondert, unterhalb Genf an der Rhone anfängt, und sich unterhalb Solothurn auf einer Seite zwischen dem Argau, Baseler Gebiethe und dem Fricktyal bis an den Rhein, auf der andern Seite aber durch das Bisthum Basel hinter Basel zwischen dem Elsas und Lothringen bis in das Herzogthum Luxenburg hinein zieht. Es haben aber die einzelnen Berge, welche zu dieser Kette gehören, besondere Namen. Sie wird unter dem Namen Bötzberg (Mons Vogetius) durch die Aare von den badischen an den Lagerberg angränzenden Hügeln, abgeschnitten. Nach dem Berichte der alten Geschichtschreiber, hat dieses Gebirge die Helvetier und Sequaner von einander getrennet. Das Gebirge Jorat oder Jurten, welches mit dem Jurat nicht verwechselt werden muß, gehet von den sanischen Alpen bis an den Ausfluß der Broye in den Neuenburger See, und der höhere Theil desselben führet eigentlich diesen Namen.

§. 4. Diese Landschaft ist wohl bebauet und bewohnt. Sie enthält 39 große und kleine Städte, über 1300 Flecken und Dörfer, die mit Freyburg gemeinschaftlichen Vogteyen ungerechnet. Man schätzet die Anzahl der Unterthanen des Cantons auf 400000. In dem größten Theile derselben spricht man deutsch, in denen sogenannten wälschen Landen aber, welchen Theil des Cantons man in der Berner Kanzley le pais Roman

Roman nennet, spricht man französisch. Der Canton führet Pferde, Käse, Leinwand, Cattune und einige Wollenarbeiten aus. An Leinwand gehen aus der Stadt Bern jährlich auf 10000 Stück, davon 3000 von Hanf sind, und zwar meistens nach Lion; sie kauft aber die meisten Materialien dazu. Zu Bern sind auch Seidenmanufacturen, insonderheit von einfärbigen Stoffen und Strümpfen, auch werden daselbst saubere irdene Geschirre und Oefen verfertiget. Ein Theil des westlichen Berglandes macht Uhren, und falsche Edelsteine in Menge.

§. 5. Der ganze Canton ist der reformirten Kirche zugethan, außer daß in dem Frickthale einige Römischkatholische wohnen. Die Kirchen des deutschen Berner Gebiethes sind unter 8 Kapitel vertheilet, welche von Bern, Thun, Burgdorf, Nydau, Büren, Langenthal, Arau und Bruck benennet werden, und deren jedes einen von dem täglichen Rathe zu Bern aus einem Vorschlage des Kapitels erwählten Decanum, einen von dem Kapitel erwählten Camerarium, und einige so genannte Juraten hat, auch jährlich in Gegenwart derer in selbigen Bezirken befindlichen Amtleute eine Capitularzusammenkunft anstellet. In den wälschen Landen sind 5 Klassen, welche von Lausanne, Morsee, Grandson, Petterlingen und Ifferten benennet werden. Die Art und Weise, Candidaten zu wählen, ist zu Bern und Lausanne um deswillen sehr vortheilhaft für die Kirche, weil die Proben sehr lang und sehr vielfältig sind, und öffentlich geschehen.

§. 6. Es hat die Stadt Bern am 6 Merz 1353 zu Lucern einen ewigen Bund mit Uri, Schweiz und Unterwalden, errichtet, durch welchen sie ein Ort der

Eidg

Eidgenossenschaft geworden ist. In diesem Bunde ist zugleich verabredet worden, daß Bern auch den Orten Zürich und Lucern Hülfe leisten solle, wenn derselben Eidgenossen, die 3 erstgenannten Orte solches verlangen würden: sie solle aber auch auf Verlangen dieser 3 Orte, von Zürich und Lucern nöthigenfalls hinwieder Hülfe erlangen. Die Eidgenossen haben diesem Canton, seiner Macht wegen, den zweyten Platz zugestanden. Wie Bern die ihr zugehörige große Landschaft nach und nach durch Kauf, Verträge und Eroberungen zusammen gebracht habe, wird aus dem nachfolgenden erhellen.

§. 7. Ihr Wapen ist ein rother Schild mit einem schwarzen Bäre, welcher auf einem gelben rechten Schrägbalken geht: und ihre Regierungsform ist aristokratisch.

§. 8. Die Einkünfte des Staats bestehen 1) in Zinsen von Summen, welche bey andern Nationen ausstehen, die sich 1764 in England auf 4,60000 Pf. Sterling, in Sachsen auf 8,60000 Livres, und in Dänemark, Sardinien, Wien und Würtemberg auch auf beträchtliche Summen beliefen. 2) in Zöllen, welche z. E. im Païs de Vaud ungefähr 30000 Rthlr. betragen. 3) im Salzhandel, oder im Gewinn vom Salz, dessen jährlich auf 85000 Centner im Lande verbraucht werden. 4) in Zehenden, Bodenzinsen, Laudemien, Dominialgütern, einigen kleinen Auflagen, insonderheit auf den Weinverkauf, Pacht von den Posten, u. s. w. Man berechnete 1764 den Schatz ungefähr auf 2,300,000 Rthlr. Bern hat nicht nur keine Schulden, sondern so gar ein eigenes Gesetz, sich niemals zu verpfänden.

§. 9.

§. 9. Ueber das Kriegeswesen im ganzen Lande ist in der Hauptstadt ein Kriegesrath gesetzet, welcher die Musterungen anordnet, die Landmajoren aussendet, und alles, was sonst zum Besten desselben erforderlich ist, besorget. Alle Mannschaft in Stadt und Land von 16 bis 60 Jahren ist in den Kriegesrodel (Kriegesrolle) eingeschrieben, und ungefähr ⅓ davon in Regimenter unter dem Namen der Füsiliers und Auszüger eingetheilet, welche aus den übrigen ⅔ ergänzet werden. Die Füsiliers sind alle unverheurathet, und werden nach ihrem Alter und ihrer Leibesbeschaffenheit ausgesucht, die Auszüger aber sind verheurathet. Beyde werden bey vorfallenden Kriegesunruhen, die Füsiliers aber am ersten gebrauchet. Ein jedes Füsilierregiment besteht nebst dem Etatmajor in 2 Bataillons, jedes von 5 Compagnien, und jede Compagnie in 110 Mann, 10 Ober- und Unterofficiers mitgerechnet. Ein jedes Regiment Auszüger begreift 12 Compagnien, jede von 218 Mann, 30 Officiers mit einbegriffen. Die regulirte Miliz ist auf 40000 Mann gesetzt worden, ohne die Pflanzschule und Reserve zu rechnen. Es muß ein jeder, der eingeschrieben ist, sich mit Gewehr selbst versehen, welches aber eben sowohl, als die Kleidung, gleich ist. Alle sind grau gekleidet, und ein Regiment ist von dem andern nur in Ansehung der Aufschläge unterschieden. Unter der Reuterey ist ein Küraßirerregiment, welches die Vasallen in der Waat und im wälschen Berner Gebiethe unterhalten müssen: die übrige Reuterey aber besteht, außer einer Küraßirercompagnie, aus den Bürgern der Stadt Bern, insgesammt aus Dragonern; und jedes Regiment hat 10 Compagnien,

gnien, welche 5 Escadrons ausmachen, und auch ihre Waffen, Rüstung und Pferde sich anschaffen müssen; daher darunter meist diejenigen, welche sonst Pferde halten, eingeschrieben werden. Damit aber sowohl die in Regimenter abgetheilte Mannschaft, als alle übrige, jederzeit sowohl mit nöthigem Gewehre und desselben Zugehöre versehen, als auch in den Waffen wohl geübet seyn, so sind viele in der Landschaft hin und wieder vertheilte Commis d'armes oder Waffencommissarii verordnet, welche das ganze Jahr durch das Volk von Gemeine zu Gemeine mustern, und dahin sehen müssen, daß die Waffen mit ihrem Zugehöre in gutem Stande unterhalten werden. Es ist auch das ganze Land in gewisse Gegenden eingetheilet, und über eine jede derselben ein von dem Stand besoldeter so genannter Landmajor verordnet, welcher besorgen muß, daß alle Mannschaft jederzeit fertig sey, und sich mit allen Nothwendigkeiten zum Marsche in Bereitschaft halte: sie visitiren auch öfters hin und wieder die Officiers und Soldaten; und ein jeder führet die, so in seinem Bezirke sind, jährlich einmal zur allgemeinen Musterung zusammen. In den deutschen Landen sind vier dergleichen Landmajors, deren jeder auch einen Aide-Major hat, und in den wälschen Landen sind sieben. In Friedenszeiten ist kein General über solche Mannschaft ernannt, sondern solches geschieht erst in Kriegeszeiten; und es werden ihm alsdenn einige Kriegesräthe von den vornehmsten Rathsgliedern und erfahrenen Officiers, zugegeben, ohne deren Einwilligung er nichts vornehmen darf: dasjenige aber, was sie gut heißen, kann er ohne Bedenken ausführen. Weil bey solchen Vorfällen mehrentheils unterschiedene

Corps

Corps hin und her verleget und versendet werden, so hat ein jedes derselben einen solchen eigenen obersten Befehlshaber und Kriegesräthe, welche von den andern nicht abhangen, und in gemeinen eidgenoßischen Kriegesangelegenheiten giebt Bern nach dem mit einander errichteten Defensional, zu dem andern Corpo einen Obristfeldhauptmann. In Friedenszeit ist der oberste Kriegesofficier der Präsident des Kriegesrathes zu Bern, es ist auch ein Obercommendant der Waat ernannt. Die Hauptartillerie wird in dem Zeughause zu Bern aufbehalten; sonst ist auch viele Artillerie hin und wieder im Lande auf den Schlössern, wo Landvögte und Amtleute wohnen, vertheilet. Zum Dienste der Artillerie sind 3 Compagnien Canonirer, und 1 Compagnie Bombardirer, jede von 100 Mann, unter ihren eigenen Officiers bestellet; und es ist einer jeden Gemeine vorgeschrieben, wie viele Pferde und Wagen sie zur Fuhre der Artillerie und des Kriegesvorrathes unterhalten soll. Hierzu kömmt noch 1 Compagnie von 120 Mann unterschiedener Handwerksleute, welche bey der Artillerie das nöthige verfertigen und herstellen. Endlich ist auch eine Compagnie von Wegweisern unter ihren Officiers aufgeschrieben, welche die beste Kenntniß der Wege und Straßen im Lande haben.

Zu Friedenszeiten wird weiter keine Mannschaft wirklich und beständig auf den Beinen gehalten, als 200 Mann unter einem Stadtmajor von dem großen Rathe und 3 Stadtlieutenants, zu einer Stadtwache in der Stadt Bern, und 75 Mann mit Inbegriffe eines Lieutenants und dreyer Unterofficiers, auf dem festen Schlosse Arburg.

Uebrigens ist in Ansehung der Anwerbung gewisser

Mannschaft für auswärtige Mächte, eine eigene sogenannte Recrues-Kammer von 2 Gliedern des täglichen, und 5 des großen Rathes bestellet, welche solche Werbungen, so weit sie es nöthig findet, erlaubet, die Angeworbenen, wenn sie vorgestellet werden, einschreiben läßt, und dafür sorget, daß sie in ihrem Dienste gehörig gehalten werden.

§. 10. Die Amtleute, durch welche die Unterthanen der Stadt Bern regieret werden, wohnen während der Zeit ihrer Verwaltung in ihren Aemtern, Vogteyen und Stiftern, und haben ihre eigenen Lands- und Amtsschreiber, auch Untervögte zu ihren Unterbeamten. Sie haben im Deutsch redenden Theil andere Pflichten und Rechte, als im romanschen oder wälschen. In jenem besorgen sie alle Civilgeschäffte, verwalten auch das gemeine geistliche und Criminalrecht, die Polizey und Finanzen. Im wälschen Theil verwalten sie das Civilrecht, haben aber Beysitzer ad deliberandum, und am Criminalrecht gar kein Antheil.

§. 11. Ich beschreibe nun

1 Die Stadt **Bern**, Berna, Arctopolis, selbst. Sie liegt am Flusse Aar, von welchem sie an 3 Orten umflossen wird, und daher eine Halbinsel ausmacht. Unten bey der steinernen Brücke ist sie eng, und in 1 Straße eingeschränket, breitet sich aber gegen eine etwa 300 bis 400 Schritte erhabene Höhe nach und nach aus, so daß sie in der Breite zuerst 2, hernach 3 bis 4, und endlich gar 5 Straßen bekömmt. Auf der Höhe ist eine schöne Ebene, zu deren beyden Seiten die Aar in einem tiefen Bette fließt, und ganz oben gegen Abend ist sie mit Mauern, Graben und Schanzen befestiget. Die Häuser, ausgenommen ganz oben und unten in der Stadt, und in einigen Nebenstraßen, sind von Steinen erbauet, und haben fast insgesammt, vornehmlich aber diejenigen, welche

che an den Hauptstraßen stehen, Schwibbögen, welche mit steinernen Platten gepflastert sind, und unter welchen man bey Regen- und Schneewetter trocken gehen kann. Die Straßen, und insonderheit die mitten durch die Stadt gehende Hauptstraße, sind durch und durch mit Kieselsteinen gepflastert, und so breit, daß auf jeder Seite des mitten durchfließenden und mit Quadersteinen eingefasseten Bachs, 2 Wagen geräumlich neben einander wegfahren können. Dieser von weiten her in die Stadt geleitete und beynahe durch alle Straßen derselben laufende Bach, dienet nicht nur in Feuersbrünsten, sondern auch zur Wegschwemmung aller Unreinigkeiten aus der Stadt in die Aar. Bey der großen Kirche steht das Haupt des geistlichen Standes in der Stadt, welcher Decanus genennet wird. Bey derselben ist ehedessen ein Chorherren-Stift gewesen. Die Pfarrer und Diaconi derselben versehen auch die Prediger- oder Dominicanerkirche, bey welcher ehemals ein Dominicanermönchenkloster gewesen ist, welches theils zu einem Hospitale, theils zu einem Zuchthause gemacht, auch der oberste Boden des Klosterchores unter dem Gewölbe zu einem Musiksaale für das Collegium musicum gemacht und angeleget worden ist. Weil in dieser Kirche sich auch die französische Gemeine versammlet, wird sie gemeiniglich die wälsche Kirche genannt. Die Kirche auf der Nydeck, steht am untersten Ende der Stadt nach der Aarbrücke zu, und hat seit 1721 ihren eigenen Pfarrer und Helfer. Die Spitalkirche zum h. Geist, ganz oben in der Stadt, ist auch 1721 zu einer Pfarrkirche gemacht, und mit einem eigenen Pfarrer und Helfer versehen worden. Die Kirche des ehemaligen Barfüßerklosters ist abgebrochen, das Kloster aber 1682 von neuem erbauet, und dem Gymnasio academico, welches 8 Professores hat, eingeräumet worden, so daß es 3 Hörsale für die öffentlichen Vorlesungen, Examina und Disputationen, die Wohnungen für 1 Probst und 20 Studiosos Theologiæ, welche frey unterhalten werden, und den ansehnlichen Bürgerbüchersaal, nebst einem Raritätencabinet, enthält. Auf dem Platze der Kirche ist 1577 das Schulgebäude für die untere lateinische Schule errich-

tet worden, in welchem auch 16 Alumni unter der Aufsicht eines Probstes wohnen. Sonst ist hier eine gelehrte ökonomische Gesellschaft. Unter dem Rathhause ist ein großes Kornhaus, neben demselben aber auf der unteren Seite die obrigkeitliche Kanzeley oder das Archiv. Das Zeughaus ist ein großes weitläuftiges Gebäude, welches außer einer zahlreichen Artillerie, für viele tausend Mann Gewehr enthält. Das ansehnliche Spitalgebäude ist von 1734 an neu erbauet, und 1742 zu bewohnen angefangen. Das Spital hat die Gerichte zu Zuzwyl. Das gleichfalls ansehnliche und von 1718 bis 1723 neuerbauete Krankenhaus, hat seinen eigenen Prediger. Das Kornmagazin ist ein schönes Gebäude von ganzen Steinen, welches von 1711 bis 16 erbauet worden. Die Stadt ist in 4 Quartiere, oder in die Viertel der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber eingetheilet, von deren jedem ein Venner den Namen hat. Sie werden auch Zünfte oder Gesellschaften genennet: außer denselben aber sind noch 9 andere Zünfte oder Gesellschaften vorhanden, vor welchen aber jene das Vorrecht haben, daß aus selbigen die 4 Venner allein erwählet werden. Ein jeder Bürger ist verpflichtet, sich in eine oder die andere solcher Zünfte und Gesellschaften einschreiben zu lassen; sonst hat er keine Fähigkeit, in das Regiment zu kommen. 1764 hatte Bern noch 274 patricische Geschlechter.

Die höchste Gewalt steht bey dem großen Rathe, der mit Inbegriff des kleinen Rathes, genennet wird, Räthe und Bürger der Stadt Bern. Es soll eine alte Ordnung vorhanden seyn, daß er niemals aus wenigern als 200 Gliedern bestehen solle: wenn er aber ergänzet ist, steigt die Anzahl der Glieder auf 299, [illegible] er nie völlig auf 300; doch bleibt die Anzahl nicht allezeit so stark, sondern man läßt 80 und mehrere absterben, ehe man ihre Stellen wieder besetzet. Er beschließt Krieg, Frieden und Bündnisse, behandelt die Geschäffte, welche die hohen und niedern Regalien angehen, auch alle ökonomische Sachen, Finanzen, Gratificationen, Steuren, Gebäude, welche den Werth von 100 Rthlrn übersteigen, und hat die Wahl des kleinen Rathes, der Amtleute in den Vogteyen,

teyen, und einiger andern Beamten: es gehören auch vor denselben die Criminalsachen im Stadtbezirke, wenn es an das Leben geht, und die Civilsachen, welche über 500 Pfund betreffen, und von der deutschen Appellationskammer an den täglichen Rath, und von selbigem an den großen Rath, auch die, welche von einem Bürger der Stadt Bern von der wälschen Appellationskammer an den großen Rath, gebracht werden. Es werden auch noch viele andere Sachen von dem kleinen Rathe an den großen gewiesen. Der Amtsschultheis oder derjenige, welcher an seiner Statt den Vorsitz führet, hat darinnen keine Stimme; wenn aber die Stimmen gleich sind, entscheidet er; er wird auch gemeiniglich um Eröffnung seiner Gedanken gefragt, und die Stimmen werden von dem Großweibel, Gerichtsschreiber und Amtmanne gezählet. Der kleine Rath besteht aus dem regierenden Amtschultheißen, 24 Rathsgliedern, und 2 so genannten Heimlichern. Er wird auch der tägliche Rath genennet, weil er sich alle Tage, die Sonn- und Feyertage ausgenommen, versammlet, und die sonst täglich vorfallenden Staats- Policey- Civil- Kirchen- und andere Geschäffte, welche nicht vor den großen Rath, oder vor eine oder die andere so genannte Kammer oder Commißion gehören, behandelt, die Wahlen der Geistlichen bestellet, und alles, was dem großen Rathe vorgetragen wird, vorher berathschlaget. Niemand kann in denselben kommen, der nicht 10 Jahre lang im großen Rathe gesessen hat. Er wird, so wie der Amtsschultheis, alle Ostern von neuem gewählet, es ist aber heutiges Tages in der That nur eine Bestätigung: doch wird dem Rath alle Jahr von der obersten Gewalt ein neuer Schirmbrief ertheilet, und diese oberste Gewalt bestehet alsdenn in Schultheißen, den Vennern und dem großen Rath. Der Amtsschultheis, oder wer an seiner Stelle den Vorsitz hat, hat auch in demselben keine Stimme, außer wenn er gewöhnlichermaßen um seine Meynung befraget wird. Er zählet die Stimmen selber ab, und entscheidet, wenn sie gleich sind. Wenn einer aus den 6 Geschlechtern von Erlach, von Diesbach, von Wattenweil, von Müllinen,

von Bonstetten und von Luternau zu einem Heimlicher erwählet wird, bekömmt er sogleich den Vorsitz vor den andern, auch vor ihm erwählten täglichen Räthen, und gleich nach den Vennern.

Das Haupt und der erste des Standes Bern und seiner Regierung, ist der regierende Amtsschultheis. Eigentlich sind 2 Schultheißen, welche jährlich am Ostermontage abwechseln. Der regierende hat den Vorsitz sowohl in der großen als kleinen Rathsversammlung, erscheint in derselben in einem sonderbaren schwarzen Ehrenkleide, und sitzt auf einem etwas erhabenen Throne. Er hat zwar keine Stimme, entscheidet aber, wenn die Stimmen gleich sind, und wird auch gemeiniglich um seine Meynung befraget. Er verwahret das Stadtsiegel, und es werden bey ihm alle Briefe und Urkunden, welche unter solches Stadtsiegel kommen, besiegelt. Er hat die Gerichte zu Nieder-Muhleren. Der Schultheis, welcher nicht im Amte ist, hat nach dem regierenden den Vorsitz, ist auch in desselben Abwesenheit sein Statthalter, und führet gleichfalls in beyden Versammlungen den Vorsitz. Wenn aber auch dieser wegen Krankheit oder andern Ursachen abwesend ist, kann er den Vorsitz übergeben wem er will, jedoch keinem Seckelmeister und Venner: im Fall aber die Schultheißen einige Wochen lang krank oder abwesend sind, wird ein Statthalter verordnet. In den jährlichen Ferien, die 10 oder 11 Wochen währen, ist ein Venner Präsident, und hat das Staatssiegel. Unmittelbar nach dem Schultheißen hat der Seckelmeister der deutschen Lande im Berner Gebiethe, oder kürzer, der Deutsch-Seckelmeister, den Rang, dessen Amt 6 Jahre währet, worauf er 4 Jahre stille stehen muß, ehe er zum Venner oder wieder zum Seckelmeisteramte vorgeschlagen werden kann. Er hebt und verwaltet alle Einkünfte aus denen in den deutschen Landen belegenen Aemtern und Vogteyen, ingleichen von den Actien, welche der Canton in engländischen Fonds hat, leget seine Rechnung zweymal des Jahres vor den großen Rath ab, hat den Vorsitz in der deutschen Vennerkammer, und kömmt bey allen Schultheißen-Wahlen

in

in Vorschlag. Zur Hebung und Verwaltung der Einkünfte aus der Waat oder den so genannten wälschen Landen, ist der wälsche Seckelmeister oder der Seckelmeister wälscher Landen, verordnet, welcher in der wälschen Kammer den Vorsitz, den Rang aber mit den Vennern, je nach eines jeden Erwählungszeit hat. Diese Venner, welche den Rang vor andern kleinen Räthen, und mit dem wälschen Seckelmeister je nach ihrer Erwählungszeit haben, führen den Namen von ihrem Amte, welches in der Verwahrung der 4 Panner oder Fahnen der 4 Theile der Stadt, besteht, daher sie ehedessen auch Fähnriche genennet worden, auch die Fahnen und Panner in Kriegeszügen getragen, und dahin gesehen haben, daß die Mannschaft ihres Viertels und Panners mit Gewehr versehen sey. Sie werden heutiges Tages allein aus den 4 obengenannten Zünften oder Gesellschaften erwählet, und zwar also, daß kein Glied des täglichen Rathes zu diesem Amte gelangen kann, der nicht einer dieser 4 Zünfte einverleibet ist, auch bey einer Zunft nicht 2 wirkliche Venner seyn können, sondern eine jede Gesellschaft nur 1 Venner hat, und also nur 4 im Amte stehende Venner sind. Ein jeder bleibt zwar 4 Jahre im Amte, muß aber das Amt alle Jahre aufgeben, und von neuem erwählet werden. Sie sind Beysitzer der von ihnen den Namen habenden deutsch- und wälschen Vennerkammern, haben bey den Regimentsbesatzungen und Bestätigungen einige Vorrechte, auch das Recht, auf alle Stellen, (ausgenommen diejenigen, welche von dem kleinen Rathe besetzet werden, oder um die man vor dem großen Rathe selbst anhält,) einen Vorschlag zu thun, und ein jeder derselben verwaltet auch eines der nächst um die Stadt belegenen in unterschiedenen Dörfern bestehenden innern Aemter oder sogenannten Landgerichte. Die übrigen Aemter, welche aus dem kleinen Rathe besetzet werden, übergehe ich.

Unter den Gliedern des großen Rathes sind die so genannten Sechzehner, welche aus den Zünften oder Gesellschaften erwählet werden, und zwar aus jeder Vennerzunft 2, und aus jeder der 8 übrigen Zünfte einer. Diese Sechszehner nebst den kleinen Räthen bestätigen jährlich

von Bonstetten und von Luternau zu einem Heimlicher erwählet wird, bekömmt er sogleich den Vorsitz vor den andern, auch vor ihm erwählten täglichen Räthen, und gleich nach den Vennern.

Das Haupt und der erste des Standes Bern und seiner Regierung, ist der regierende Amtsschultheis. Eigentlich sind 2 Schultheißen, welche jährlich am Ostermontage abwechseln. Der regierende hat den Vorsitz sowohl in der großen als kleinen Rathsversammlung, erscheint in derselben in einem sonderbaren schwarzen Ehrenkleide, und sitzt auf einem etwas erhabenen Throne. Er hat zwar keine Stimme, entscheidet aber, wenn die Stimmen gleich sind, und wird auch gemeiniglich um seine Meynung befraget. Er verwahret das Stadtsiegel, und es werden bey ihm alle Briefe und Urkunden, welche unter solches Stadtsiegel kommen, besiegelt. Er hat die Gerichte zu Nieder-Muhleren. Der Schultheis, welcher nicht im Amte ist, hat nach dem regierenden den Vorsitz, ist auch in desselben Abwesenheit sein Statthalter, und führet gleichfalls in beyden Versammlungen den Vorsitz. Wenn aber auch dieser wegen Krankheit oder andern Ursachen abwesend ist, kann er den Vorsitz übergeben wem er will, jedoch keinem Seckelmeister und Venner: im Fall aber die Schultheißen einige Wochen lang krank oder abwesend sind, wird ein Statthalter verordnet. In den jährlichen Ferien, die 10 oder 11 Wochen währen, ist ein Venner Präsident, und hat das Staatssiegel. Unmittelbar nach dem Schultheißen hat der Seckelmeister der deutschen Lande im Berner Gebiethe, oder kürzer, der Deutsch-Seckelmeister, den Rang, dessen Amt 6 Jahre währet, worauf er 4 Jahre stille stehen muß, ehe er zum Venner oder wieder zum Seckelmeisteramte vorgeschlagen werden kann. Er hebt und verwaltet alle Einkünfte aus denen in den deutschen Landen belegenen Aemtern und Vogteyen, ingleichen von den Actien, welche der Canton in engländischen Fonds hat, leget seine Rechnung zweymal des Jahres vor den großen Rath ab, hat den Vorsitz in der deutschen Vennerkammer, und kömmt bey allen Schultheißen-Wahlen

in Vorschlag. Zur Hebung und Verwaltung der Einkünfte aus der Waat oder den so genannten wälschen Landen, ist der wälsche Seckelmeister oder der Seckelmeister wälscher Landen, verordnet, welcher in der wälschen Kammer den Vorsitz, den Rang aber mit den Vennern, je nach eines jeden Erwählungszeit hat. Diese Venner, welche den Rang vor andern kleinen Räthen, und mit dem wälschen Seckelmeister je nach ihrer Erwählungszeit haben, führen den Namen von ihrem Amte, welches in der Verwahrung der 4 Panner oder Fahnen der 4 Theile der Stadt, besteht, daher sie ehedessen auch Fähnriche genennet worden, auch die Fahnen und Panner in Kriegeszügen getragen, und dahin gesehen haben, daß die Mannschaft ihres Viertels und Panners mit Gewehr versehen sey. Sie werden heutiges Tages allein aus den 4 obengenannten Zünften oder Gesellschaften erwählet, und zwar also, daß kein Glied des täglichen Rathes zu diesem Amte gelangen kann, der nicht einer dieser 4 Zünfte einverleibet ist, auch bey einer Zunft nicht 2 wirkliche Venner seyn können, sondern eine jede Gesellschaft nur 1 Venner hat, und also nur 4 im Amte stehende Venner sind. Ein jeder bleibt zwar 4 Jahre im Amte, muß aber das Amt alle Jahre aufgeben, und von neuem erwählet werden. Sie sind Beysitzer der von ihnen den Namen habenden deutsch- und wälschen Vennerkammern, haben bey den Regimentsbesatzungen und Bestätigungen einige Vorrechte, auch das Recht, auf alle Stellen, (ausgenommen diejenigen, welche von dem kleinen Rathe besetzet werden, oder um die man vor dem großen Rathe selbst anhält,) einen Vorschlag zu thun, und ein jeder derselben verwaltet auch eines der nächst um die Stadt belegenen in unterschiedenen Dörfern bestehenden innern Aemter oder sogenannten Landgerichte. Die übrigen Aemter, welche aus dem kleinen Rathe besetzet werden, übergehe ich.

Unter den Gliedern des großen Rathes sind die so genannten Sechzehner, welche aus den Zünften oder Gesellschaften erwählet werden, und zwar aus jeder Vennerzunft 2, und aus jeder der 8 übrigen Zünfte einer. Diese Sechszehner nebst den kleinen Räthen bestätigen jähr-

lich am hohen Donnerstage den großen Rath, und wenn eine neue Bürgerbesetzung erkannt ist, erwählen sie am Charfreytage die Personen zu den ledigen Stellen, und am Ostermontage bestätigen sie und die 4 Venner auch den kleinen Rath. Vom hohen Donnerstage bis am Ostermontage sitzen sie und der tägliche Rath allein zu Rathe, und es sind alle Kammern beschlossen; sie repräsentiren auch den großen Rath und die Bürgerschaft bey Errichtung neuer und Veränderung alter Gesetze und Ordnungen, alter Gebräuche in Regiments- und Policeysachen, und in andern Vorfällen. Ferner werden aus den Gliedern des großen Rathes die obrigkeitlichen Amtleute, oder Schultheißen, Landvögte, Castellaue u. s. w. der Aemter und Landvogteyen im Berner Gebiethe, erwählet und bestellet. Sie haben in den meisten derselben während ihres Amtes ihren Sitz. Die der Stadt Bern allein zugehörigen Aemter und Landvogteyen, währen 6 Jahre, das Commissariat in England nur 4 Jahre, die mit der Stadt Freyburg gemeinschaftlichen Landvogteyen 5 Jahre, und die mit den übrigen eidgenoßischen Städten und Orten gemeinen, nur 2 Jahre.

Hiernächst sind in der Stadt zur genauern und geschwindern Besorgung der Civil- geistlichen- ökonomischen- Krieges- Policey- und andern obrigkeitlichen Geschäffte, unterschiedene obrigkeitliche Collegia, Räthe, Kammern, Commissionen, Directoria, und dergleichen, angeordnet, welche theils aus Gliedern des täglichen, theils aus Gliedern des großen Rathes, meistens aber aus beyden zugleich, bestellet werden. Die vornehmsten sind folgende. Der geheime Rath, in welchem die geheimen Standessachen abgehandelt werden, besteht aus dem Schultheißen, der nicht im Amte ist, dem deutschen Seckelmeister, den 4 wirklichen Vennern und beyden Heimlichern. In der deutschen und wälschen Vennerkammer sitzen allein die 4 wirklichen Venner unter dem Vorsitze des deutschen Seckelmeisters in der ersten, und des wälschen in der andern; sie haben die Aufsicht über des Standes Einkünfte in beyden Theilen, nehmen die Rechnungen von den Amtleuten und Hebungsbedienten ein, und besorgen die

Lehen- und herrschaftlichen Rechte, Zinsen oder Zehenden, die obrigkeitlichen Gebäude, und andere dahin einschlagende Geschäffte. In der deutschen Appellationskammer, hat ein dazu gewählter Rathsherr lebenslang, in der wälschen Appellationskammer aber der wälsche Seckelmeister den Vorsitz, und jede besteht noch aus 10 Gliedern des kleinen und großen Rathes. Sie beurtheilen die Appellationen aus den Aemtern und Vogteyen, wie auch die erste die Appellationen von dem Stadtgerichte zu Bern, also, daß von der deutschen Appellationskammer, wenn die Sache 500 Pfunde übersteigt, an den kleinen, und alsdenn weiter an den großen Rath appelliret werden kann, von der wälschen Appellationskammer aber keine weitere Appellation gestattet wird, als allein einem Bürger von Bern, und zwar unmittelbar an den großen Rath. Das Stadtgericht besteht aus dem Amtsschultheißen, dessen Stelle aber der jedesmalige Großweibel versieht, und in desselben Namen darinnen den Vorsitz hat, dem jüngsten Venner, dem jüngsten Rathsherrn, (welche aber nicht allezeit, sondern nur in wichtigen Sachen, demselben beywohnen,) einem Gerichtschreiber, und 10 von den Vennern aus den Gesellschaften oder Zünften erwählten großen Räthen. Vor demselben werden alle Civilsachen in der Stadt und dem Stadtbezirke beurtheilet, und die Appellation geht an die deutsche Appellationskammer. Das Chorgericht besteht aus 2 alle Monat umwechselnden Präsidenten, aus dem kleinen Rathe, 2 Predigern und 6 Gliedern des großen Rathes, und hat alle streitige Ehesachen zu beurtheilen, Hurerey und Ehebruch zu bestrafen, und über die Sitten und Kirchenzucht zu halten. An dasselbige ergehen auch alle Appellationen von den untern Chorgerichten des ganzen Landes, und von diesem Chorgerichte geht die Appellation an den kleinen, und von demselbigen an den großen Rath. Die übrigen Collegia übergehe ich, und bemerke nur noch den Kriegesrath, welcher über das Kriegeswesen im ganzen Lande, gesetzt ist, und aus dem Schultheißen, der nicht im Amte ist, 6 Gliedern des täglichen, und 6 Gliedern des großen Rathes besteht. Sonst ist hier auch der so ge-

nannte äußere Stand, Status exterior, welcher aus einigen hundert hiesigen Regimentsfähigen jungen Bürgern, die noch nicht im großen Rathe sind, besteht, 27 Gliedern des kleinen Rathes und darunter 2 Schultheißen, die alle Jahre abwechseln, 2 Seckelmeister, 4 wirkliche Venner und 2 Heimlicher hat: er hat ferner seine Sechszehner, große Räthe, einen Stadtschreiber, 120 von alten zerstörten Schlössern benannte Vogteyen, darunter die vornehmste die von Habsburg ist, und seine eigene Standesbediente. Alle Ostermontage hält er, gleich den wirklichen Hochobrigkeitlichen, seine große Versammlung, Wahlen und Bestätigungen; und seine beyden Schultheißen haben bey den Bürgerbesatzungen oder Wahlen in dem wirklichen großen Rathe des hohenobrigkeitlichen Standes, allezeit die Hoffnung, darein befördert zu werden, und es wird zu dem Ende einem jeden Mitgliede des äußern Standes bey solchen Besatzungen und Wahlen noch eine Stimme zu denen, so er hat, zugezählet. Sonst hat dieser dem wirklichen hochobrigkeitlichen Stande nachahmende äußere Stand, ein schönes Standgut, viel Silbergeschirr, und ein eigenes 1728 und 29 ansehnlich erbauetes Rathhaus. Uebrigens wird von denen in der allgemeinen Einleitung zu Helvetien §. 7 genannten Manufacturwaaren, ein beträchtlicher Theil hieselbst verfertiget.

Die Gegend, worinnen die Stadt stehe, hat vor Alters Oechtland oder Uchtland geheißen, und ist ein Stück des kleinen Burgunds gewesen. Ihr Stifter ist der letzte Herzog von Zähringen Berchtold V gewesen, welcher sie auf dem Reichsboden erbauet hat, so daß sie von ihrem Ursprunge an, eine Reichsstadt gewesen ist. 1191 ward der Grund zu derselben gelegt. Nach des Herzogs Tode, ertheilte ihr Kaiser Friedrich II im Jahre 1218 ansehnliche Privilegien, 1271 wurde sie vom Grafen Gottfried von Habsburg, und 1288 vom deutschen König Rudolph vergeblich belagert. 1353 wurde sie ein Mitglied der Eidgenossenschaft. 1528 wurde hier die Reformation nach einer feyerlichen Disputation feyerlich eingeführet. 1283, 88, 1302, 67, 68, 80, 83, 87, 89, 1405, 1536, 75, 78 hat sie die schädlichsten Feuersbrünste erlitten. Sonst hat hier der großbritannische Gesandte seinen Sitz. Zu-

Zunächst um die Stadt liegen die 4 sogenannten Kirchspiele, Bolligen oder Bollingen, Stettlen, Vechingen, und Muri, welche die erste und älteste Landschaft der Stadt gewesen sind, und daher noch an das Stadtgericht gehören, sonst aber von dem Venner zu den Metzgern verwaltet werden. Jedes hat einen Ammann zum Oberbeamten.

II **Die um die Stadt her belegene Landschaft, welche aus 4 sogenannten innern Aemtern oder Landgerichten besteht,** und von den 4 Vennern der Stadt verwaltet und regieret wird.

1 Das Landgericht Seftingen, verwaltet der Venner zu den Pfistern. Dahin gehören

(1) Seftingen, ein Dorf, woselbst ein Schloß gestanden hat. Es ist eingepfarret zu

(2) Kilchdorf, einem Pfarrdorfe.

(3) Belp, ein Pfarrdorf und Schloß, unten an einem davon benannten Berge. Es ist eine Freyherrschaft.

(4) Gerzensee, ein Pfarrdorf und Schloß am Fuße des Belpberges, und an einem See.

(5) Rügisberg, Turnen, Thierachern, Nieder-Gurzelen, Blumenstein, woselbst ein Gesundbad ist, und Wattenweil, sind Pfarrdörfer.

(6) Bürgenstein oder Bürgistein, ein Bergschloß, Dorf und Herrschaft.

2 Das Landgericht Sternenberg verwaltet der Venner zu den Schmiden. Das Schloß Sternenberg, von welchem es den Namen hat, ist verwüstet. Es enthält die Pfarrdörfer Neueneck, Ober-Balm, ehemals auch St. Sulpitius-Balm, Könnitz, Bümplitz, Cappelen und Mülliberg. Das Bergschloß Bubenberg, in der Pfarr Könnitz, ist zerstöret; es ist das Stammhaus eines ausgestorbenen adelichen Geschlechtes gewesen.

3 Das

3 Das Landgericht Zollikofen, welches von dem Venner zu den Gerbern verwaltet wird, hat von dem Dorfe Zollikofen an der Aren, in der Pfarre Bremgarten, den Namen, und enthält die Pfarrdörfer Bremgarten an der Aren mit einem Schlosse, Krauchthal, Hindelbank, Jegerstorf, Grafenried, Limbach, Rappersweil, Schüpfen, Wolen und Kilchlindach.

4 Das Landgericht Conolfingen, welches von dem Venner zu den Metzgern verwaltet wird, begreift die Pfarren Hochstetten, Diesbach, Wyl, Wichtrach, Worb, Walteringen und Münsingen, und die besondern Herrschaften Wyl, Diesbach, Münsingen, Wichtrach und Worb.

III Die deutsche Lande, machen denjenigen Theil der Berner Landschaft aus, in welchem deutsch gesprochen wird. Die dazu gehörigen Aemter sind entweder allezeit in weltlicher Gewalt gewesen, oder aus ehemaligen Stiftern entstanden.

1 Diejenigen Aemter, welche beständig in weltlicher Gewalt gewesen, sind

1) Die Landvogtey Schenkenberg und Wildenstein, liegt an der Nordseite der Aren und im Argau, am östreichischen Frickthal. Sie ist eine alte Herrschaft, welche von den Schenken von Schenkenberg an das Haus Oestreich gekommen ist, von welchem sie zuerst an die von Schönau, und nach deren Abgange an Wilhelm von Fridingen zu Lehn gegeben, von diesem aber an Thüring, Freyherrn von Arburg, verkauft worden, der sie 1447 der Stadt Bern verpfändet, 1452 aber an Marquard von Baldeck verkauft hat. Diesem haben sie 1460 die Berner abgenom-

genommen, als er in dem Kriege, welchen Zürich sammt den übrigen Eidgenossen mit Oestreich im Thurgau geführet, dem letztern Theile als seinen Lehensherren angehangen. Sein Sohn Johann wurde 1499 im Schwabenkriege gefangen genommen, und den Bernern ausgeliefert, welche ihn nicht eher los ließen, als bis er sich durch völlige Uebergabe der Herrschaft ausgelöset hatte; worauf sie zu einer Vogtey gemachet wurde. Nachdem das Schloß Schenkenberg verfallen ist, wohnet der Landvogt auf dem Schlosse **Wildenstein**, welches auf einem Berge an der Aar liegt, und 1720 an Bern käuflich gekommen ist. Auf und am **Bötzberge**, (Mons Vogetius) welcher ein Theil des Berges Jurat ist, zwischen dem Rhein und der sogenannten Schafmat (die ein Theil des Gebirges Jurat ist,) liegt, und darüber die Landstraße von Basel und aus dem **Frickthale** nach Baden und Zürich geht, liegen die bernerischen Pfarrdörfer **Bötzberg**, **Bötzen** und **Mandach**, beyde im Fricktgale, u. a. m. An den Felsen zu Mandach, sind unzählbare gebildete Steine, Belemniten, Ammonshörner, u. a. m. zu finden. Sonst sind hier noch die Pfarrdörfer **Dentschbüren**, **Rein**, **Umiken** und **Veltheim**.

2) Die **Landvogtey Castelen**, liegt unter der vorhergehenden, auch im Argau, und ist eine Herrschaft, welche vor Alters einer davon benannten adelichen Familie zugehöret hat. 1311 ist sie an die von Müllinen käuflich gekommen, und bey denselben bis ans Ende des 16ten oder Anfang des 17ten Jahrhunderts geblieben, da sie durch Heurath an die von Erlach, und nachher auf gleiche Weise an einige andere gelanget ist, bis endlich 1732 einer von Riedesel, und die übrigen Theil-

nehmer

nehmer an derselben, sie der Stadt Bern für 90000 Rthlr. verkauft haben. Diese sonderte sie von der Landvogtey Schenkenberg, unter welcher sie vorher gestanden hatte, ab, und machte sie zu einer eigenen Landvogtey, zu welcher das Schloß Castelen, welches in einem Thale liegt, und die Dörfer Auwenstein oder Gauwenstein, Schinznach, Oberflachs und Vilnachern, gehören.

3) Die Obervogtey Biberstein hat die Stadt Bern 1535 dem Johanniterorden abgekauft. Sie begreift

(1) Biberstein, ein Städtchen und Schloß.

(2) Kilchberg, ein Pfarrdorf.

(3) Aerlisbach, ein Pfarrdorf, welches zum Theile in des Cantons Solothurn Landvogtey Gösgen gehöret.

(4) Königstein, ein zerstörtes Schloß.

4) Die Landvogtey Lenzburg, liegt auch im Argau, und hat den Namen von der freyen Stadt Lenzburg, welche am Ende der Abhandlung des Cantons Bern vorkommen wird. Sie machete mit derselben vor Alters eine Grafschaft aus, welche dem davon benannten gräflichen Geschlechte gehörete. Sie kam durch Erbschaft erst an die Grafen von Kyburg, und nachher an die Grafen von Habsburg, und wurde hierauf bis 1415 von dem östreichischen Hause besessen. Als aber damals die Eidgenossen wider Herzog Friedrich von Oestreich zu Felde zogen, kam diese Landschaft an die Stadt Bern, und Herzog Friedrich that 1418 völlige Verzicht darauf. Der Landvogt wohnet auf dem Schlosse über Lenzburg: zu der Landvogtey aber gehören die Kirchspiele und Pfarrdörfer Ammerschwyl, Staufberg, Seon, Leutweil, Birrweil, Rynach, Gundischweil im Kulmerthale, Nieder-Kulm, Gränichen, dahin das Schloß Liebeck einge-

gepfarret ist, Sur, Ruod, Leerau oder Kilchleerau, Reitnau, Schöffelen, Uerken, Kölliken, Ober-Entfelden, Holderbank, Seengen. Die hier in der Pfarre Seengen belegene Herrschaft Hallweil, hat den Namen von einem alten Schlosse, und gehöret dem adelichen und zum Theil gräflichen Geschlechte von Hallweil, dessen Aeltester, Marschall genennet wird; weil vermuthlich die Hallweile vor Alters Marschälle der Grafen von Habsburg gewesen sind. Es gehöret zu dieser Herrschaft fast der ganze Hallweiler See, welcher den Fluß Aa empfängt, und wieder von sich läßt. Die von Hallweil besitzen auch die Freyherrschaft Farwangen, zu welcher die Dörfer Farwangen und Denweil gehören, unterschiedene Stammgüter, und die niedern Gerichte in der Landvogtey Lenzburg Dörfern Seengen, Meisterschwanden, Nieder-Hallweil, Allischweil, Eglischweil, Leimbach und Henschicken. Das Schloß Bottenstein, nebst dem darunter belegenen Dorfe Bottenweil, hat Bern der Stadt Zoffingen mit etwas Gerichtsherrlichkeit überlassen. In dem Dorfe ist ein Gericht von 12 Richtern.

5) Die Obervogtey Arburg, liegt auch im Argau, und gehörete ehedessen denen Freyherren von Arburg, kam hernach an die Grafen von Froburg, aus welchem Volmar sie 1299 an K. Albrechts I Söhne, die Herzoge Rudolf und Friedrich von Oestreich, verkaufte, Herzog Albrecht aber 1310 und 27 an die Edlen Griechen oder Kriechen verpfändete. 1415 wurde sie von der Stadt Bern eingenommen, und ihr hierauf von dem damaligen Besitzer, Johann Kriech, gegen den Pfandschilling von 2800 Gulden, abgetreten. Die

Ober-

Obervögte werden, wegen der hier gelegenen Festung, Commendanten genennet. Zu der Obervogtey gehören

(1) Arburg, ein Städtchen und festes Schloß an der Aar.

(2) Die Dörfer Ricken, Stengelbach, Offtrigen, und Wyl. Wenn in diesem Amte ein Landtag oder Blutgericht gehalten wird: so werden die 12 Richter von Bottenweil, in der Landvogtey Lenzburg, dazu gezogen.

6) Die Landvogtey Bipp, liegt im Buchsgau oder Burgau, und wird in alten Urkunden des Stiftes Münster in Granfelden, Comitatus Pippinensis genennet. Sie war ehedessen ein Eigenthum der Grafen von Froburg und Neuenburg, von welchen sie an die Grafen von Thierstein fiel, Graf Simon aber verkaufte sie 1379 seiner Mutter Schwester Anna, gebornen Gräfinn von Nydau, und verwitwete von Kyburg, und derselben Sohn, Rudolf, Grafen von Kyburg. Dieser übergab sie 1385 dem Herzoge Leopold von Oestreich, welcher sie 1405 an den Grafen Ego von Kyburg versetzte, der sein Recht und Antheil an dieser Herrschaft 1406 den Städten Bern und Solothurn schenkungsweise übergab, zu deren Besten auch das Haus Oestreich Verzicht 1407 darauf that. 1463 theileten sie sich in dieselbe, Solothurn behielt Bechburg, und Bern erhielte Bipp. 1508 kauften sich die in dieses Amt gehörigen Leute von der Leibeigenschaft los. Die Oerter, so dazu gehören, sind:

(1) Bipp, Castrum Pipini, ein Bergschloß.

(2) Die Pfarrdörfer, Ober- und Nieder-Bipp.

(3) Wietlisbach, ein Städtchen, welches in die Pfarre Ober-Bipp gehöret.

7) Die Landvogtey Wangen, hat vor Alters denen davon benannten Grafen gehöret, und ist endlich an die von Grünenberg gekommen, welche sie 1407 der Stadt Bern verkauft haben. Dahin gehören

(1) Wan-

(1) Wangen, ein Städtchen, am Flusse Aren, mit einem Schlosse.

(2) Die Pfarrdörfer, Herzogenbuchsee, Waltersweyl, Ursibach, Rorbach, Langenthal, Wynau, Seeberg, und Coppingen. Zu Langenthal, einem großen und schönen Dorfe, ist eine Halle für Leinwand eingerichtet, und der Markt derselben wird daselbst gehalten.

8) Die Landvogtey Arwangen, hat vor Alters einem davon benannten adelichen Geschlechte gehöret. Johann von Arwangen gab sie seiner an Philip von Kien verheuratheten Tochter, Margarethen, mit, deren Tochter sie ihrem Manne, Petermann von Grünenberg, zubrachte; Walther von Grünenberg aber verkaufte sie 1432 an die Stadt Bern. Die vornehmsten Oerter sind:

(1) Arwangen, ein Schloß und großes Pfarrdorf an der Aren, über welche hier eine bedeckte Brücke geht.

(2) Die Pfarrdörfer, Bleichenbach, Madiswyl, Melchnau, Rogwyl, Thunstetten und Wynau.

9) Die Landvogtey Landshut hat vor Alters den Grafen von Kyburg gehöret, ist hernach an unterschiedene Besitzer, und endlich 1510 und 14 käuflich an die Stadt Bern gekommen, welche alle 6 Jahre einen Landvogt dahin setzet. Sie hat den Namen von Landshut, einem Schlosse an der Emmat, auf welchem der Landvogt wohnet, die Pfarrdörfer sind Utzisdorf und Petterkingen. Die ehemalige Herrschaft Berchtorf nebst Petterkingen und Kräulingen, hat Ludewig von Diesbach 1511 an die Stadt Bern verkauft.

10) Das Schultheißenamt Büren, liegt an beyden Seiten der Aren. Es hat vor Alters den Grafen von Neuenburg gehöret, und zwar zuletzt der straßbergischen Linie derselben, welche von dem nun verwüsteten Schlosse Straßberg den Namen hatte. Graf Immer soll

Obervögte werden, wegen der hier gelegenen Festung, Commendanten genennet. Zu der Obervogtey gehören

(1) Arburg, ein Städtchen und festes Schloß an der Aar.

(2) Die Dörfer Ricken, Stengelbach, Offtrigen, und Wyl. Wenn in diesem Amte ein Landtag oder Blutgericht gehalten wird: so werden die 12 Richter von Bottenweil, in der Landvogtey Lenzburg, dazu gezogen.

6) Die Landvogtey Bipp, liegt im Buchsgau oder Burgau, und wird in alten Urkunden des Stiftes Münster in Granfelden, Comitatus Pippinensis genennet. Sie war ehedessen ein Eigenthum der Grafen von Froburg und Neuenburg, von welchen sie an die Grafen von Thierstein fiel, Graf Simon aber verkaufte sie 1379 seiner Mutter Schwester Anna, gebornen Gräfinn von Nydau, und verwitwete von Kyburg, und derselben Sohn, Rudolf, Grafen von Kyburg. Dieser übergab sie 1385 dem Herzoge Leopold von Oestreich, welcher sie 1405 an den Grafen Ego von Kyburg versetzte, der sein Recht und Antheil an dieser Herrschaft 1406 den Städten Bern und Solothurn schenkungsweise übergab, zu deren Besten auch das Haus Oestreich Verzicht 1407 darauf that. 1463 theileten sie sich in dieselbe, Solothurn behielt Bechburg, und Bern erhielte Bipp. 1508 kauften sich die in dieses Amt gehörigen Leute von der Leibeigenschaft los. Die Oerter, so dazu gehören, sind:

(1) Bipp, Castrum Pipini, ein Bergschloß.

(2) Die Pfarrdörfer, Ober- und Nieder-Bipp.

(3) Wietlisbach, ein Städtchen, welches in die Pfarre Ober-Bipp gehöret.

7) Die Landvogtey Wangen, hat vor Alters denen davon benannten Grafen gehöret, und ist endlich an die von Grünenberg gekommen, welche sie 1407 der Stadt Bern verkauft haben. Dahin gehören

(1) Wan-

(1) Wangen, ein Städtchen, am Flusse Aren, mit einem Schlosse.

(2) Die Pfarrdörfer, Herzogenbuchsee, Waltersweyl, Ursibach, Rorbach, Langenthal, Wynau, Seeberg, und Coppingen. Zu Langenthal, einem großen und schönen Dorfe, ist eine Halle für Leinwand eingerichtet, und der Markt derselben wird daselbst gehalten.

8) Die Landvogtey Arwangen, hat vor Alters einem davon benannten adelichen Geschlechte gehöret. Johann von Arwangen gab sie seiner an Philip von Kien verheuratheten Tochter, Margarethen, mit, deren Tochter sie ihrem Manne, Petermann von Grünenberg, zubrachte; Walther von Grünenberg aber verkaufte sie 1432 an die Stadt Bern. Die vornehmsten Oerter sind:

(1) Arwangen, ein Schloß und großes Pfarrdorf an der Aren, über welche hier eine bedeckte Brücke geht.

(2) Die Pfarrdörfer, Bleichenbach, Madiswyl, Melchnau, Rogwyl, Thunstetten und Wynau.

9) Die Landvogtey Landshut hat vor Alters den Grafen von Kyburg gehöret, ist hernach an unterschiedene Besitzer, und endlich 1510 und 14 käuflich an die Stadt Bern gekommen, welche alle 6 Jahre einen Landvogt dahin setzet. Sie hat den Namen von Landshut, einem Schlosse an der Emmat, auf welchem der Landvogt wohnet, die Pfarrdörfer sind Utzisdorf und Petterkingen. Die ehemalige Herrschaft Berchtorf nebst Petterkingen und Kräulingen, hat Ludewig von Diesbach 1511 an die Stadt Bern verkauft.

10) Das Schultheißenamt Büren, liegt an beyden Seiten der Aren. Es hat vor Alters den Grafen von Neuenburg gehöret, und zwar zuletzt der straßbergischen Linie derselben, welche von dem nun verwüsteten Schlosse Straßberg den Namen hatte. Graf Immer soll

das Städtchen Büren, nebst seinem Zugehöre, 1364 an Grafen Rudolf von Nydau überlassen haben, nach dessen Tode es an seiner Schwester Männer, die Grafen Hartmann von Kyburg und Simon von Thierstein, erblich gekommen, welche es aber an Herzog Leopold von Oestreich versetzet. 1388 in dem Kriege zwischen den Eidgenossen und dem Hause Oestreich, bemächtigten sich desselben die Städte Solothurn und Bern, und 1393 wurde es der letztern zugetheilet, welche einen Schultheißen hieher setzet. Es gehören dahin

(1) Büren, auch Byrhon, ein Städtchen und Schloß an der Aren, über welche hier eine Brücke geht. Das Städtchen hat gute Freyheiten. 1386 wurde es von einem Bösewichte angezündet, und in die Asche gelegt. Das Land in dieser Gegend leidet oft große Noth und Schaden, wenn die Aren, Zil, und andere Gewässer, aus ihren Ufern treten.

(2) Die Pfarrdörfer, Lengnau, Arch, Rühti, Oberweil, Diesbach und Wengi.

11) Die Landvogtey Nidau, liegt am Bielersee. Sie war vor Alters eine Grafschaft, welche denen davon benannten Grafen zugehöret hat, die 1374 in männlichen Personen ausgestorben sind. Ihre Erben waren die Grafen von Kyburg und Thierstein, welche auch den Bischof zu Basel, nach einem über ihn erhaltenen Siege, nöthigten, daß er seine Anforderung an die Grafschaft fahren ließ; sie verpfändeten sie aber nebst der Grafschaft Büren, sogleich an das östreichische Haus. 1388 bemächtigten sich ihrer die Städte Bern und Solothurn, und sie wurde jener von dieser 1393 überlassen. Ich bemerke darinnen:

(1) Nidau, ein Städtchen und Schloß am Bielersee, welcher von diesem Orte auch der Nidauersee genennet wird. Das Städtchen steht auf Pfälen, die unverweslich sind. (2) Gott-

(2) Gottstatt, ein Pfarrdorf, an der Zil, welches ehedessen Stadholz geheißen haben soll. Von der hiesigen ehemaligen Benedictiner Mannsabtey kömmt weiter unten ein besonderer Artikel vor.

(3) Die Pfarrdörfer, Mett, Bürglen, Sutz, Walperswyl, Teufelen, Siseln, Twann, Ligerz.

(4) Bellmont, ein großes in die Pfarre Bürglen gehöriges Dorf, woselbst ehedessen eine Probstey gewesen ist, welche von hier auf St. Petersinsel im Bielersee verlegt worden ist, welche zu der Pfarre Ligerz gehöret; nach der Kirchenverbesserung aber ist die Probstey dem untern Spital zu Bern zugeeignet worden, welche selbige annoch besitzt.

(5) Die auf dem Tessenberg, Mont de Diesse, belegenen Dörfer, besitzen Bern und der Bischof von Basel zugleich, und mit gleichen landesherrlichen Rechten.

12) Die Landvogtey Erlach, liegt auch am Bielersee. Es haben solche die Berner 1475 dem Hause Chalons abgenommen, als dasselbe in dem burgundischen Kriege die Partey des Herzogs von Burgund ergriffen hatte, und nachher auch das Antheil, welches das Haus Oranien daran hatte, erhalten. Es gehören dazu:

(1) Erlach, franz. Cerlier, ein Städtchen am Bielersee, welcher hier den Fluß Zil aufnimmt, und am Fuße des Berges Jolimont. Auf dem Bergschlosse wohnet der Landvogt. Es wächst in dieser Gegend guter Wein.

(2) Die Pfarrdörfer Vinelz, Ins und Gampelen. Im Dorfe Bruttelen ist seit 1737 ein Bad eröffnet worden. Zwischen Vinelz und Ins hat das Bergschloß Hasenburg oder Fenis gelegen, welches zerstöret ist.

13) Die Landvogtey Arberg, liegt auf beyden Seiten der Aren. Ehedessen war sie eine Grafschaft, welche entstund, als Graf Ulrich von Neuenburg, dessen Vater gleiches Namens das Städtchen Arberg 1220 erbauet hatte, in der Erbtheilung dieses Land

bekam. Graf Peter von Arberg überließ sie 1351 der Stadt Bern wiederkäuflich, welche aber die darauf haftenden Pfandschaften und Ansprüche nach und nach einlösete und an sich brachte. Es gehören dahin:

(1) Arberg, ein Städtchen an der Aren, dessen Ursprung vorhin angezeiget worden.

(2) Die Pfarrdörfer, Afholtern, Bargen, Cappelen, Kalnach, Lyß und Radolfingen.

14) Das Amt Burgdorf, ist ehemals eine Grafschaft gewesen, welche die Grafen von Lenzburg besessen haben sollen. Im Anfange des 12ten Jahrhundertes war es als ein Reichslehen in den Händen der Herzoge von Zähringen, nach deren Abgange es 1218 an des letzten Herzogs Schwester, Anna, und derselben Ehemann, Grafen Werner von Kyburg, kam. Als dieses Bruder, Graf Hartmann, 1264 starb, gelangete es mit desselben Tochter, Elisabeth, an Grafen Eberhard von Habsburg, und desselben Nachkommen; Graf Berchtold von Kyburg aber übergab es und seine Rechte an Thun, 1384 gegen 37800 Gulden an die Stadt Bern, welche es durch einen Schultheißen aus dem großen Rathe verwalten läßt, der alle 6 Jahre abwechselt. Es begreift vornehmlich:

(1) Burgdorf, eine Stadt am Flusse Emmen, auf deren einen Seite auf einem Felsen ein großes Schloß steht, auf welchem der Schultheiß wohnet, auf einer andern Seite und Höhe aber die große Kirche. Die Stadt hat schöne Freyheiten, den Blutbann, das Recht, zwischen den Verbürgerten ohne weitere Appellation abzusprechen, einen eigenen Stadt-Panner, nambafte Gefälle, einträgliche Meyerhöfe, und schöne Waldungen. 1389 ist sie ganz abgebrannt, hat auch 1599, 1706 und 1715 großen Brandschaden erlitten. Sonst gehören ihr 2 Vogteyen.

a. Die Vogtey Großweil oder Heimisweil, welche 3 Ge-

Gerichte hat, nämlich zu Großweil, Heimisweil, und Oesch.

b. Die Vogtey Lotzweil, welche die Gerichte Lotzweil und Döringen hat.

(2) Die Pfarrdörfer, Kilchberg, woselbst Leinwand- und Baumwollen-Zeug-Manufacturen sind, Wyningen, Hasli, Oberburg.

15) Die Landvogtey Brandis, im Emmenthale belegen, ist eine Herrschaft, welche dem davon benannten adelichen, und außerhalb der Eidgenossenschaft in den gräflichen Stand erhobenen Geschlechte von Brandis gehöret hat, aus welchem Wolfhard oder Wolfgang die Herrschaft 1447 an die Stadt Bern verkauft hat, die auch denjenigen Theil derselben, welchen zuletzt Jacob von Montmayor besessen, 1607 an sich gekauft hat, und alle 6 Jahre einen neuen Landvogt dahin setzet. Sie enthält:

(1) Brandis, ein Schloß auf einem ziemlich hohen Berge, welches das Stammhaus derer von Brandis ist.

(2) Das Gericht und die Pfarre Rügsau.

(3) Das Gericht und die Pfarre Lützelfluh.

16) Die Landvogtey Summiswald, liegt auch im Emmenthale. Leopold von Summiswald hat sie 1225 dem deutschen Orden übergeben, dieser aber 1700 an die Stadt Bern verkauft. Es gehören dazu die Pfarrdörfer Summiswald, mit einem Schlosse, und Dürrenrot.

17) Die Landvogtey Trachselwald, auch im Emmenthale belegen, ist von denen von Trachselwald, an die von Summiswald, und 1384 an des deutschen Ordens Commenthur zu Summiswald käuflich gekommen. 1408 wurde sie der Stadt Bern verkauft. Zu derselben gehören 8 Gerichte. Ich bemerke

(1) Trachselwald, ein Schloß und Pfarrdorf, von welchem die Landvogtey den Namen hat.

bekam. Graf Peter von Arberg überließ sie 1351 der Stadt Bern wiederkäuflich, welche aber die darauf haftenden Pfandschaften und Ansprüche nach und nach einlösete und an sich brachte. Es gehören dahin:

(1) Arberg, ein Städtchen an der Aren, dessen Ursprung vorhin angezeiget worden.

(2) Die Pfarrdörfer, Afholtern, Bargen, Cappelen, Kalnach, Lyß und Radolfingen.

14) Das Amt Burgdorf, ist ehemals eine Grafschaft gewesen, welche die Grafen von Lenzburg besessen haben sollen. Im Anfange des 12ten Jahrhundertes war es als ein Reichslehen in den Händen der Herzoge von Zähringen, nach deren Abgange es 1218 an des letzten Herzogs Schwester, Anna, und derselben Ehemann, Grafen Werner von Kyburg, kam. Als dieses Bruder, Graf Hartmann, 1264 starb, gelangete es mit desselben Tochter, Elisabeth, an Grafen Eberhard von Habsburg, und desselben Nachkommen; Graf Berchtold von Kyburg aber übergab es und seine Rechte an Thun, 1384 gegen 37800 Gulden an die Stadt Bern, welche es durch einen Schultheißen aus dem großen Rathe verwalten läßt, der alle 6 Jahre abwechselt. Es begreift vornehmlich:

(1) Burgdorf, eine Stadt am Flusse Emmen, auf deren einen Seite auf einem Felsen ein großes Schloß steht, auf welchem der Schultheiß wohnet, auf einer andern Seite und Höhe aber die große Kirche. Die Stadt hat schöne Freyheiten, den Blutbann, das Recht, zwischen den Verbürgerten ohne weitere Appellation abzusprechen, einen eigenen Stadt-Panner, namhafte Gefälle, einträgliche Meyerhöfe, und schöne Waldungen. 1389 ist sie ganz abgebrannt, hat auch 1599, 1706 und 1715 großen Brandschaden erlitten. Sonst gehören ihr 2 Vogteyen.

a. Die Vogtey Großweil oder Heimisweil, welche 3 Ge-

Gerichte hat, nämlich zu Großweil, Heimisweil, und Oesch.

b. Die Vogtey Lotzweil, welche die Gerichte Lotzweil und Döringen hat.

(2) Die Pfarrdörfer, Kilchberg, woselbst Leinwand- und Baumwollen-Zeug-Manufacturen sind, Wyningen, Hasli, Oberburg.

15) Die Landvogtey Brandis, im Emmenthale belegen, ist eine Herrschaft, welche dem davon benannten adelichen, und außerhalb der Eidgenossenschaft in den gräflichen Stand erhobenen Geschlechte von Brandis gehöret hat, aus welchem Wolfhard oder Wolfgang die Herrschaft 1447 an die Stadt Bern verkauft hat, die auch denjenigen Theil derselben, welchen zuletzt Jacob von Montmayor besessen, 1607 an sich gekauft hat, und alle 6 Jahre einen neuen Landvogt dahin setzet. Sie enthält:

(1) Brandis, ein Schloß auf einem ziemlich hohen Berge, welches das Stammhaus derer von Brandis ist.

(2) Das Gericht und die Pfarre Rügsau.

(3) Das Gericht und die Pfarre Lützelfluh.

16) Die Landvogtey Summiswald, liegt auch im Emmenthale. Leopold von Summiswald hat sie 1225 dem deutschen Orden übergeben, dieser aber 1700 an die Stadt Bern verkauft. Es gehören dazu die Pfarrdörfer Summiswald, mit einem Schlosse, und Dürrenrot.

17) Die Landvogtey Trachselwald, auch im Emmenthale belegen, ist von denen von Trachselwald, an die von Summiswald, und 1384 an des deutschen Ordens Commenthur zu Summiswald käuflich gekommen. 1408 würde sie der Stadt Bern verkauft. Zu derselben gehören 8 Gerichte. Ich bemerke

(1) Trachselwald, ein Schloß und Pfarrdorf, von welchem die Landvogtey den Namen hat.

(2) **Huttweil**, ein Städtchen, welches ehedessen eigene Herren hatte, nach deren Abgange es an die zu Burgdorf wohnenden Grafen von Kyburg, und zwar vermuthlich als ein eröffnetes Lehen, fiel. Die Stadt Bern hat es mit der Grafschaft Burgdorf bekommen, auch 1410 die niedern Gerichte von Burkhard von Summiswald erkauft. 1537 brannte es ganz ab.

(3) **Afholteren**, ein Pfarrdorf, in welchem ein Gericht über 11 Pfarren ist.

(4) **Erisweil** oder **Erolzweil**, ein Pfarrdorf in einem engen Thale.

(5) **Biglen**, **Tschwangnau**, **Langnau**, **Truob**, **Lauperschweil** und **Ruderschweil**, sind Pfarrdörfer.

18) **Die Landvogtey Signau**, liegt auch im Emmenthale, und ist eine Herrschaft, welche ehedessen einer davon benannten adelichen Familie gehöret hat, von welcher sie an die Grafen von Kyburg gekommen, von Grafen Hartmanns Gemahlinn aber 1399 an die Stadt verkauft worden ist, welche sie wieder veräußert, jedoch nachmals dem französischen Generale Moreiet wieder abgekauft, und das Gericht **Rötenbach** dazu geschlagen hat. Vor Alters ist in dem Pfarrdorfe Signau eine Probstey gewesen. Die übrigen Pfarrdörfer sind **Rötenbach** und **Biglen**.

Anmerkung. Das Num. 15 bis 18 genannte Emmenthal, ist nun eines von den reichsten Ländern, darinn die bemittelten Bauern ganz gemein sind. Es hat diesen Wohlstand hauptsächlich dem Ackerbau, und den guten Gebrauch der guten Wässerungen zu danken; doch hat es auch eine beträchtliche Viehzucht, und viele Pferde.

19) **Die Landvogtey Könitz oder Kühitz**, ist eine Herrschaft, welche 1729 dem deutschen Ritterorden für 120000 Rthlr. abgekauft worden. In dem Pfarrdorfe **Könitz** ist ein Schloß oder Amthaus.

20) **Die Landvogtey Laupen**, welche alle 6 Jahre mit einem Landvogte besetzet wird, enthält

(1) Lau-

(1) Laupen, ein Städtchen und Schloß beym Zusammenflusse der Sanen und Sensen, woselbst über die Sensen eine bedeckte Brücke, über die Sanen eine Schiffbrücke geht. Vor Alters hat es unmittelbar dem Reiche zugehöret. Die Stadt Bern hat es theils 1308 vom Grafen Otto von Straßburg, der es entweder als Reichsvogt, oder pfandweise vom Reiche inne gehabt, theils 1324 vom Perod von Thurn, erlangt. 1339 erhielten die Eidgenossen bey diesem Orte über einige wider sie verbundene Grafen, einen wichtigen Sieg.

(2) Feren = Balm oder Nieder = Balm, ein Pfarrdorf.

21) Das Amt Thun, hat vor Alters eigene Grafen gehabt, von welchen es an die Grafen von Kyburg gekommen, aus welchen Graf Hartmann es 1376 an die Stadt Bern verpfändet, und 1384 völlig verkauft hat. Sie läßt es durch einen Schultheißen verwalten. Der darinnen befindliche Thunersee ist auf 2½ Meilen lang, und ungefähr ¾ Meilen breit, und auf beyden Seiten mit Dörfern, Schlössern, Landhäusern, Wein- Obst- und andern Gärten besetzet. Es wird durch die in denselben geleitete Kander ziemlich angefüllet, also, daß aus den zugeführten Steinen wirklich eine große steinichte Insel darinn entstanden ist. Ich bemerke in diesem Amte

(1) Thun, eine kleine Stadt mit einem Schlosse, an der Aren, welche hier aus dem Thuner See kömmt, und die Stadt in zween ungleiche Theile absondert.

(2) Die Pfarrdörfer Stäffisburg, Schwarzeneck, Sigrisweil, Amseltingen oder Amsoltingen, in welchem letztern ehedessen eine Probstey gewesen ist.

(3) Strätlingen, ein 1332 von den Bernern zerstörtes Schloß, von welchem einige ältere und neuere Schriftsteller den welfischen Fürsten Conrad den jüngern, Grafen von Paris und Herzog von Rhätien, und Vater Königs Rudolphs I von Burgund, zu benennen pflegen.

22) Die Landvogtey Oberhofen, liegt am Thunersee: Die Stadt Bern hat sie 1651 denen von Erlach abgekauft. Ich bemerke darinnen:

(1) Oberhofen, ein Schloß, in einer schönen und fruchtbaren Gegend.

(2) Hilterfingen, ein Pfarrdorf.

23) Die Landvogtey Unterseen, hat vor Alters der Abtey Interlachen zugehöret, ist aber 1298 dem K. Albrecht verkauft worden, der sie dem Hause Oestreich hinterlassen hat, von welchem sie zu unterschiedenenmalen verpfändet, 1387 aber von den Bernern eingenommen worden. Sie ist benannt von Unterseen oder Untersewen, Interlacus, einem Städtchen an der Aar, zwischen dem Thuner- und Brienzersee, von welcher Lage es seinen Namen hat. 1470 brannte es ganz ab.

24) Die Castellaney Nieder-Simmenthal oder Wimmis, welche durch einen Castellan verwaltet wird.

Das Simmenthal, oder Siementhal, oder Siebenthal, ist 11 bis 13 Stunden lang, aber nur eine viertel oder anderthalbviertel Stunde breit, und an beyden Seiten mit einer gleich langen Reihe hoher und an einander stoßender, theils fruchtbarer, theils unfruchtbarer und felsichter Berge eingeschlossen, welche unten bey Wimmis den Anfang nehmen, und seitwärts hinauf bis an die Wallisser Gebirge und Gletscher gehen. Der Simmen- oder Siemenbach, welcher das Thal der Länge nach durchfließt, soll ehedessen eine siebenfache Quelle gehabt, und davon seinen Namen haben, den er dem Thale wieder gegeben hat. Seine Hauptquelle ist der große Gletscher am Räzlisberg. Der Eingang in dieses Thal, ist wegen der ungeheuren Felsen, von welchen oftmals große Stücke herab

ab in den Weg fallen, etwas fürchterlich, ist auch, insonderheit im Frühlinge, wenn das Eis und der Schnee oben auf diesen Felsen zu schmelzen anfangen, und Felsenstücke auflösen, gefährlich. Das Thal wird von dem Landbache in das untere und obere abgetheilet; jenes ist ungefähr 7 Stunden lang. An den wenigsten Orten des Siementhals wird Roggen, Weizen und Hafer gesäet, weil die Einwohner von dem fetten und nahrhaften Grase größern Nutzen haben. Sie mästen nämlich sehr viel Vieh, und bereiten auch viel Butter und Käse, von welchen letztern die beste Art unter dem Namen des Saanenkäses auch außerhalb Landes bekannt und beliebt ist, weil sie bloß aus dem Raame der Milch bereitet wird. Von der gemeinen Art ihrer Käse geht auch viel nach Frankreich und in andere Länder. Käse von der zweyten Art, wird sehr viel an statt des Brodtes gegessen, und die gemeinen Leute ernähren sich größten Theils von Erdäpfeln oder Kartuffeln, und trinken Milch oder Schotten, die reichern aber lassen mit vielen Unkosten Wein über die Berge von Vivis bringen. Hin und wieder wachsen ziemlich gute Baumfrüchte; und rothe und gemeine Forellen sind häufig vorhanden.

In der Castellaney **Nieder-Simmenthal** bemerke ich

(1) **Wimmis**, ein auf städtische Weise erbauetes Pfarrdorf, welches gleich vorn im Thale, über demselben aber ein Schloß liegt, auf welchem der Castellan wohnet. Vor Alters hat es denen von Weißenburg gehöret, von welchen die Stadt Bern schon einige Rechte daran erhalten, auch 1449 denen von Scharnachthal ihr Antheil daran abgekaufet hat. Unweit Wimmis sind die hohen Berge Stockhorn und Nisenberg.

(2) **Reuttingen**, **Erlenbach**, welche Bern 1448 denen

von Brandis abgekauft hat, Därstetten, woselbst eine Probstey Augustinerordens gewesen ist, Diemtigen und Oberwyl, sind Pfarrdörfer.

(3) Das Weißenburgerbad, ist am Buntschibache, an einem unbequemen Orte. Es ist von Natur mäßig lau, etwa auf 14 fahrenheitische Grade, und von sehr heilsamer Art. Das Schloß, welches über demselben gestanden hat, ist verwüstet.

25) Die Castellaney Ober-Simmenthal oder Zwey-Simmen, hat ehedessen den Grafen von Griers gehöret, 1555 aber hat die Stadt Bern sie käuflich an sich gebracht. Ich bemerke darinnen

(1) Zwey-Simmen, ein Pfarrdorf, welches in der breitesten und schönsten Gegend des Simmenthals liegt. Auf der rechten Seite dieses Dorfes, ist ein Ausgang aus diesem Thale, welcher von Wimmis bis hieher der einzige ist, und sowohl nach Sanen, als über das Gebirge nach Vivis führet. An diesem Orte vereiniget sich mit der Sieme oder Siemme ein Bach, welcher die kleine Siemme genennet wird, daher das Dorf den Namen Zwey-Simmen bekommen hat.

(2) Blankenburg, ein altes Bergschloß, etwa eine halbe Stunde von Zwey-Simmen, auf welchem der Castellan seinen Sitz hat.

(3) Boltigen oder Boltingen, und St. Steffen, sind Pfarrdörfer.

(4) Leng, ein Pfarrdorf, welches das oberste und letzte Dorf im obern Simmenthale ist.

Von Leng kömmt man durch die Oberrieder Ebene, welche mit zerstreuten Häusern besetzet ist, an den Rätzliberg, zwischen welchem und den grindelwaldischen Eisthälern große Berge ohne Schnee und Eis liegen, darunter auch der Gemmi ist, über welchen eine unbrauchbare Landstraße geht.

26) Die Landvogtey Sanen, ist eine große Landschaft, welche von dem Flusse Sana, der im Thal und Pfarrdorf Gesteig entspringt, und dem Haupt-

flecken den Namen hat. Ehedessen gehörte sie den Grafen von Griers, 1555 aber nahm sie die Stadt Bern gegen Bezahlung an sich. Die Käse, welche hier gemachet werden, sind sehr beliebt. Die Landvogtey wird in den deutschen und wälschen Theil abgesondert.

(1) Zu dem deutschen Theil gehören

a. Sanen, franz. Gessenay, der Hauptflecken der Landschaft, welcher am Flusse Sana liegt. 1575 brannte er fast ganz ab.

b. Ablentschen oder Afflentschen, ist der Name weniger zerstreuter Häuser, die in einem kleinen und engen Thale liegen, welches von hohen Bergen dergestalt eingeschlossen ist, daß man im Winter oft etliche Wochen lang weder ein= noch auskommen kann. Es ist hier eine Pfarrkirche, zu welcher noch unterschiedene kleine Oerter dieses Thales gehören.

c. Lauwenen, ein Pfarrdorf.

(2) Zu dem wälschen Theil gehören

a. Oesch, franz. Chateaux d' Oex, lat. Castiodum oder Castiodunum, ein Pfarrdorf.

b. Rothschenmunt, franz. Rougemont, ein Pfarrdorf und Schloß, auf welchem der Landvogt dieser Landschaft wohnet.

c. Die Pfarrdörfer Roßiniere und Etivaz.

27) Die Castellaney Frutigen oder Frutingen, ist ein Thal, welches sich von dem hohen Berge Gemmi an den walliser Gränzen, bis an den Thunersee, auf 8 Stunden erstrecket. Durch dasselbe fließt der Fluß Kandel, und bey Adelboden auch die Engstlen. Nach Abgange derer von Frutigen, ist diese Herrschaft im 13ten Jahrhunderte an die von Thurn, von diesen in der Mitte des 14ten Jahrhundertes an die von Weißenburg, 1368 an die von Brandis, hernach aber wieder an die von Thurn gekommen, und Anton von Thurn hat sie 1400 für 6200 Gulden an die Stadt Bern verkauft,

kauft, welche 1513 auch die Herrschaft Kratigen zu diesem Amte gekauft hat, und das ganze Amt durch einen Castellan verwalten läßt, welcher alle 6 Jahre dahin gesetzet wird. Sie enthält

(1) Frutigen, ein großes Pfarrdorf, nahe bey welchem auf einer Höhe ein Schloß liegt, welches ehedessen im Tellen oder Tellenburg genennet worden, und der Sitz des Castellans ist. Zwischen dem Dorfe und Schlosse fließt die Engstlen durch.

(2) Adelboden, ein Pfarrdorf, in einer wilden, aber mit schönen Alpen und fruchtbarem Wiesenlande versehenen Gegend.

In dieser Gemeine ist in Hirsboden in dem sogenannten Lenk ein Schwefelbrunnen, welcher zum Baden gebraucht wird; es wurde auch daselbst 1711 ein Kupferbergwerk eröffnet, aber nicht fortgesetzet.

(3) Reichenbach, ein Pfarrdorf.

(4) Mülinen, ein Städtchen an der Cander, welches Thüring von Brandis 1352 an die Stadt Bern verkauft hat. Es ist zu Reichenbach eingepfarrt.

(5) Aeschi oder Aesche, ein Pfarrdorf, in dessen Kirche außer andern Orten auch

(6) Das Dorf Krattigen eingepfarret ist.

(7) Gegen Süden nach dem Berge Gemmi zu, liegt in diesem Thale das Dorf Kandelstäg, woselbst eine Brücke über die Kandel geht. Es ist das erste Dorf im Frutigerthale, wenn man vom Berge Gemmi kömmt, und das nächste, welches man alsdenn berühret, ist Kandelbrück, gegen Frutigen über. Nirgends in Helvetien sind die Schwefelkiese so häufig und reich, als in Kandelstäg.

Anmerkung. Gegen Norden gränzet diese Castellaney an die Freyherrschaft Spietz, welche den Freyherren von Erlach gehöret. Der Hauptort Spietz ist ein Flecken, über welchem ein Schloß liegt. Es gehöret auch das Dorf Fulensee dahin.

28) Die Landschaft Haßli im Weißland oder Ober-Haßli, erstrecket sich von der Höhe des Grimselberges bis zu der Weiler Brücke, da das Amt Interla-

chen

chen angeht, auf 11 Stunden in die Länge. Das Hauptthal hat schöne Büchen- und Tannenwälder, und in der ganzen Landschaft findet sich auf denen Alpen und in den Thälern viel Futter für das Vieh. Es wird aber der beste und fruchtbarste Theil dieses Landes durch den Alpbach bewässert, der 1733 und 1762 unsäglichen Schaden angerichtet hat. Auf den Bergen wachsen viele der edelsten Kräuter und Wurzeln, die hin und wieder vertragen werden; es finden sich auch auf denselben Gemsen und andere Bergthiere, und allerhand wildes Geflügel. Die Landschaft ist auch reich an Bergwerken, vornehmlich an Bley und Eisen, hat auch schöne Kristalle, von welchen gleich ein mehreres vorkommen wird, und hin und wieder ist sehr gute Erde zum Porcellan zu finden. Der hier an der Walliser Gränze belegene Berg Grimsel oder Grimslen, wird nebst der daran stoßenden Furka, zu den lepontischen Alpen gerechnet. Ueber diesen hohen Berg geht nach Ober-Gestelen im Walliser Lande ein Weg, welcher nur des Sommers gebrauchet werden kann, und auch alsdenn wegen des Eises und Schnees sehr beschwerlich, mühsam und gefährlich ist. Er wird aber von den Einwohnern des Haslithales mit Mühe und Kosten unterhalten: sie haben ihn an vielen Orten in einem harten Felsen meistens schlangenweise ausgehauen, mit kleinen Mauern verwahret, und kleine Brücken von einem Felsen auf den andern geleget. Die Alp auf diesem Berge, und die Nutzung derselben, gehöret der Landschaft Hasli. Oben auf demselben, gegen Mitternacht, ist ein See. Bey dem vorhin beschriebenen Wege nach Wallis, ist unten am Fuße des Berges ein sogenanntes Spital, welches aber eigentlich ein Wirthshaus ist, in welches die Land-

leute

leute des Hasli-Thales alle 5 Jahre einen sogenannten Spitalmeister oder Wirth setzen, welcher sich darinnen von der Mitte des Merzmonathes an bis gegen Martinstag, und so lange der Weg brauchbar ist, aufhält, und die Reisenden mit Speise und Trank versorget, welche diejenigen, so Vermögen haben, bezahlen, die Armen aber umsonst bekommen, zu welchem letztern Behufe jährlich beynahe durch die ganze Eidgenossenschaft und noch weiter, ein Bothe gesendet wird, welcher eine Steuer sammlet. Der Spitalmeister muß auch das 2 Stunden davon gegen Guttanen belegene Sennhaus Handeck besorgen, weil zwischen dem Spitale und dem Dorfe Guttanen auf 4 Stunden fast kein Haus anzutreffen ist. Von dem Spitale erstrecket sich gegen Mittag auf 2 Stunden ein Eisthal, welches sich hernach mit den Bergen noch auf 6 Stunden gegen Westen wendet, und an dem hohen Eisberge Schreckhorn endiget. In diesem Grimselthale hat der Fluß Aren seinen Ursprung, und entsteht aus 3 mit einander zusammenhängenden Gletschern, nämlich aus dem unzugänglichen Oberaar-Gletscher, dem finstern Aar-Gletscher, und dem wilden Lauter Aar-Gletscher. Der letztere ist eine beständige Eisbrücke, die ein 7 Stunden langes Thal anfüllet, unter welcher die Aar unsichtbar, aber mit merklichem Geräusch, hinläuft. Dieses Eis ist zum Theil mit Steinen bedeckt, die von den oberſten umliegenden Klippen heruntergefallen sind. Der Fluß schießt unten an einer steilen Eiswand sichtbar hervor. Ein Theil des Grimselberges wird von den Anwohnern der Zinkenberg genennet, und in demselben fand man 1719 eine vortreffliche Kristallgrube, deren Kristalle höher, als 30000 Rthlr, geschätzet worden.

den. Es waren Stücke von 600, 700 ja 800 Pfunden darunter. Die meisten Stücke waren ohne Mangel und so durchsichtig, als Wasser.

Die Einwohner dieser Landschaft, welche auf lat. Haselii und Avellani genennet werden, haben eine besondere Mundart. Sie wollen ihren Ursprung von den alten Gothen ableiten. Ihre Einkünfte ziehen sie fast bloß aus Käsen, welche sie verkaufen, die aber nebst den wenigen Pferden und Schweinen, welche sie absetzen, kaum so viel betragen, als sie für Wein, Getraide und Salz ausgeben. 1275 errichteten sie mit der Stadt Bern ein Schutzbündniß, welches 1308 erneuert wurde, 1333 aber haben sie sich derselben unterworfen, jedoch sich ihre alten Rechte und Gewohnheiten vorbehalten, welche ihnen auch von der Stadt zu unterschiedenenmalen bestätiget worden. Diese verordnet alle 6 Jahre einen Land-Ammann aus den Landleuten dieser Landschaft, welcher aber, vermöge einer 1675 ergangenen Verordnung, der Aufsicht des Landvogtes zu Interlachen also unterworfen ist, daß dieser sich auch jährlich zweymal in das Land begiebt, sich nach der Beschaffenheit der Regierung erkundiget, das erforderliche veranstaltet, und jährlich die Rechnung von demselben abnimmt. Ich bemerke in diesem Lande

(1) **Hasli im Boden**, oder in dem Grunde, ein Pfarrdorf.

(2) **Gadmen**, ein Thal, und viele zerstreuete Häuser, Sennhütten, Käse- und andere Gäden, nebst einer Pfarrkirche.

(3) **Guttanen**, ein Pfarrdorf, an beyden Seiten der Aren, woselbst die Landschaft einen Zoll zur Unterhaltung der Straßen und vielen Brücken, hebt. Von hier bis an den Grimselberg sind 4 Stunden, und auf diesem Wege ist kein Haus, als das Sennhaus Handeck.

Der

Der Ort scheint den Namen von denen vielen hier herum befindlichen Tannenwäldern zu haben, leidet aber von den Schneehaufen (Lauween) vielen Schaden.

(4) **Meyringen**, ein Pfarrdorf, woselbst die Landleute von Hasli ein Zeughaus haben. 1733 wurde es durch eine Ueberschwemmung des durchfließenden Waldwassers sehr beschädigt.

(5) **Brünigen**, ein kleines Dorf am Berge Brünig, über welchen der Weg aus dem Lande Hasli und Brienz nach Unterwalden geht.

Auf dem hohen und wilden Berge Engstlen ist ein kleiner See, der Engstlersee genannt, aus welchem ein Bach entsteht, den einige den Engstlenbach, andere aber den Gentelbach nennen, und welcher sich in die Aren ergießt. Nicht weit von dem See fließt mitten unter den Steinen ein sehr klares und kaltes Wasser hervor, welches der Engstlenbrunn genennet wird. Er fängt erst des Abends an zu fließen, wenn die Sonne den Tag über genug Schnee zu seiner Unterhaltung geschmolzen hat, und gegen den Morgen höret er wieder auf.

29) **Das Gouvernement Aelen**, gehört zum deutschen Theil des Cantons, ob es gleich französisch redet, die Regierung in derselben ist auch mehr deutsch als romanisch eingerichtet. Es ist eine alte Herrschaft, oder nach einiger Meynung, eine Grafschaft, welche nach einiger Berichte zuerst unter Savoyen gestanden, hernach aber an die Landleute von Wallis gekommen, und von diesen 1536 der Stadt Bern gegen die Vogtey Grundis überlassen worden: andere aber melden, daß sie der adelichen Familie von Torrens unter der Oberherrschaft der Herzoge von Savoyen zuständig gewesen sey, von welcher einer 1475 im burgundischen Kriege einige den Burgundern zu Hülfe geschickte Lombarden, wider geleistete Zusage, in sein Schloß aufgenommen, und solches die Stadt Bern veran-

veranlasset habe, mit Zuziehung derer von Sanen und Oesch, das Schloß zu erobern und zu verwüsten: wie sie denn auch diese Herrschaft seit der Zeit durch Gouverneurs verwalten lassen, die völligen Rechte an derselben aber erst 1533 von denen von Sanen, und 1534 von dem letzten des Geschlechtes von Torrens erlangt, der sie der Stadt übergeben und abgetreten, als er in eben demselben Jahre zum Bürger aufgenommen worden. Die Herrschaft besteht aus dem flachen Lande, (la plaine) und den Bergen: jenes zeuget sehr guten Wein und Castanien im Ueberfluß, diese gewöhnlichermaßen Käse. Es sind auch an einigen Orten, als zu Roche, Pannex oder Panner, ꝛc. ergiebige Salzquellen vorhanden. Uebrigens ist dieses Gouvernement in 4 sogenannte Mandements abgetheilet.

(1) **Das Mandement Aelen**, begreift 3 Pfarren, welche von folgenden Oertern benannt werden.

a. **Aelen** oder **Elen**, franz. Aigle, lat. Ala, Aquilegia, sonst auch Hals, Halcydes, ein großer Flecken, mit einem auf einer Höhe belegenen Schlosse, auf welchem der Gubernator wohnet. Es sind hier Salzkoten. 1740 hat er von einer Ueberschwemmung des Waldwassers großen Schaden erlitten.

b. **Noville**, ein Dorf, zu dessen Kirche die Filiale Roche, woselbst ein starker Bruch von buntem Marmor, und Salzquellen sind, die unter der Aufsicht und Verwaltung einer besondern Direction stehen, und Chessel, gehören.

c. **Leysin**, ein Dorf.

(2) **Das Mandement Öllon** oder **Oulon**, enthält nur ein Pfarrdorf, nämlich **Ollon**, von den übrigen Dörfern aber bemerke ich, St. **Tryphon** am Fuße eines aus vortrefflichem schwarzen Marmor bestehenden Hügels, auf welchem 2 Schlösser gestan-

den haben, und Pannex oder Panney, ostwärts über welchem Ort Salzquellen sind. Es wird aber hier kein Salz mehr gesotten, sondern die Sole wird durch Röhren nach la Montre im Chenaux Walde geleitet, vereiniget sich daselbst mit dem Wasser der neuen Chamosaire Quelle, und wird zu Aelen gradiret und gesotten. Aus der eben genannten Quelle aber wird auch ein Theil Salz in einem dazu erfundenen Kasten an der Sonne gar gemacht.

(3) Das Mandement Bex, hat 2 Pfarrdörfer, nämlich Bex, ehemals Baccæ, Bactiacum, Bay, Baccium, bey welchem ein Kastanienwald ist, auch auf einem Hügel ein Schloß gestanden hat, und Grion, woselbst auch ein zerstörtes Schloß ist. Zu Bex ist das kleine Dorf Bevieux eingepfarret, woselbst schöner durchsichtiger Schwefel gefunden wird, auch Salzpfannen sind, in welchen das Salzwasser aus den Quellen bey Finalete oder Aux Fondemens, gesotten wird.

(4) Das Mandement Ormonts, welches einige auf lateinisch Aurimontanum, andere aber Urfimontanum nennen. Man theilet es in das untere und obere, in jenem ist das Pfarrdorf Sepey, in diesem Chapelle oder Ober-Ormont.

2 Diejenigen Aemter, welche aus secularisirten Stiftern entstanden sind.

1) Das Amt Königsfelden, im Argau, bey Bruck gelegen, ist aus einem ehemaligen Frauenkloster St. Clarenordens entstanden, welches Königs Albrechts I Witwe, Elisabeth, mit Hülfe ihrer Tochter Agnes, des hungarischen Königes Andreas III Gemahlinn, auf dem Felde, auf welchem König Albrecht umgekommen ist, gestiftet hat, 1528 aber in ein Hospital

spital verwandelt und die Aufsicht einem Beamten, unter dem Namen eines Hofmeisters, übergeben worden, welcher alle 6 Jahre dahin gesetzet wird. Von den Einkünften des ehemaligen Klosters werden viele Arme sowohl in dem Gebäude selbst, als außer demselben, unterhalten, auch viele Almosen an Durchreisende ausgetheilet, und über 20 Pfarrer besoldet. Der Hofmeister versieht auch **das Amt Eigen**, welches die Stadt Bern 1415 mit dem Argau eingenommen hat, und in welchem belegen sind:

(1) Windisch, ein Pfarrdorf, welches das Andenken an die ehemalige Stadt Windisch, Vindonissa, erhält.

(2) Altenburg, ein kleines Dorf mit einem zerstörten Bergschlosse. Von diesem Dorfe haben sich die Grafen, welche vorher zu Windisch gewohnet, Comites Altenburgenses, so wie auch Vindonissæ dominos genennet.

(3) Habsburg oder Habspurg, ein altes Schloß auf einer Höhe an der Aren, etwa 1 Stunde von Bruck, und in der Pfarre Windisch, hat noch einen alten dicken Thurm, und ein Nebengebäude zur Wohnung eines Hochwächters, der eine weite Aussicht in die freyen Aemter, den Schwarzwald, u. s. w. hat. Das gewisseste vom Ursprunge dieses Schlosses ist, daß es ums Jahr 1027 vom Bischofe Werner von Straßburg erbauet worden, welchem das jetzige Amt Eigen in der Erbtheilung zugefallen, und welcher sich im Stiftungsbriefe des Stifts Muri, selbst den Urheber des Schlosses Habsburg nennet. Er übergab es seinem Bruder, Radbodt oder Radebot, dessen Sohn, Werner, wie es scheint, zuerst den Namen eines Grafen von Habsburg angenommen, und auf seine Nachkommen fortgepflanzet hat. Nachdem die Grafen von Habsburg, aus welchen Rudolph, deutscher König, der Stammvater des östreichischen Hauses geworden, viele andere Länder bekommen, haben sie dieses Schloß anfänglich denen von Wildeck, und hernach denen von Wolen zu Lehen gegeben. 1415 nahm die Stadt

Bern es ein, und gab es den Segesern von Bruneck zu Lehen, Arnold Segeser aber verkaufte es 1469 dem Stifte Königsfelden. Am Fuße dieses Schlosses sind zu Schinznach warme Bäder, deren Geschmack und Geruch den faulen Eyern ähnlich ist, und die etwa 28 reaumürische Grade warm sind.

(4) Birr, ein Pfarrdorf an der Reuß. Zwischen demselben und Königsfelden ist Birrfeld, ein großes Feld, in welchen man noch Ueberbleibsel von einer ehemaligen römischen Wasserleitung findet.

(5) Birrhard, ein Dorf an der Reuß.

(6) Bruneck, ein zum Theile zerstörtes Bergschloß in der Pfarre Birr, welches itzt nur zu einer Hochwacht gebrauchet wird. Vor Alters war es das Stammhaus und der Sitz eines davon benannten edlen Geschlechtes.

2) Die Schafnerey zu Zofingen, ist aus der ehemaligen Probstey in der freyen Stadt Zofingen entstanden, welche der letzte Probst der Stadt Bern übergeben hat, von welcher sie in ein Almosenhaus verwandelt worden, so unter der Aufsicht eines Schaffners steht.

3) Die Landvogtey Gottstatt, in dem oben beym Amte Nidau genannten Pfarrdorfe dieses Namens, ist aus einer ehemaligen Mannsabtey Benedictinerordens entstanden, welche Graf Rudolph von Nidau 1247 gestiftet, der letzte Abt aber 1528 an die Stadt Bern übergeben hat, welche alle 6 Jahre einen neuen Landvogt zur Verwaltung der Einkünfte dahin setzet, der aber keine Gerichtsbarkeit hat.

4) Die Landvogtey St. Johansen oder St. Johannesinsel, ist aus einer unweit Erlach belegenen ehemaligen Benedictinerabtey entstanden, welche 1090 gestiftet, zur Zeit der Kirchenverbesserung aber 1528 eingezogen, und ein Landvogt dahin gesetzet worden, welcher die Einkünfte hebt, auch das Gericht

zu Galz verwaltet. Das Amthaus und ehemalige Kloster liegt beym Einflusse der Zil in den Bieler See.

5) Die **Landvogtey Fraubrunnen**, ist in dem Dorfe dieses Namens, auf lateinisch Fons beatæ virginis genannt, welches in der Mitte der großen Landstraße, die zwischen Bern und Solothurn ist, liegt. Es ist aus einem ehemaligen Frauenkloster Cistercienserordens entstanden, welches 1246 die Grafen Hartmann der ältere und jüngere von Kyburg gestiftet haben, 1527 aber in ein weltliches Amt verwandelt worden, zu dessen Verwaltung ein Landvogt dahin gesetzet wird. 1375 haben hier die Berner denen in die eidgenossischen Lande gekommenen Engländern, Picardern, Normännern und Franzosen, einen empfindlichen Verlust zugefüget.

6) Die **Landvogtey Frienisberg** oder **Frenisberg**, ist aus einer ehemaligen Mannsabtey Cistercienserordens entstanden, welche entweder 1131 oder 1138 gestiftet, zur Zeit der Kirchenverbesserung aber eingezogen, und zur Verwaltung der Einkünfte und Gerichte ein Landvogt verordnet worden. Die Einkünfte werden theils zu Besoldungen für Prediger verwendet, theils werden darinn arme Leute unterhalten. Das ehemalige Kloster und nunmehrige Amthaus, auf lateinisch Aurora oder Mons auroræ genannt, liegt auf einer angenehmen Höhe zwischen Bern und Arberg. Es gehören 4 Gerichte dazu, nämlich

a. Das Gericht zu Frienisberg, dazu Seedorf und Meekilchen oder Meykirchen gehören.
b. Das Gericht zu Schüpfen.
c. Das Gericht zu Rappersweil.
d. Das Gericht zu Buetigen.

7) Die **Landvogtey Thorberg**, ist aus einem

1397 gestifteten Karthäuserkloster entstanden, welches in ein Armenhaus verwandelt worden, und durch einen Landvogt verwaltet wird. Das Schloß Thorberg liegt 1 Meile von Bern. Es gehören dazu die Dörfer Ober- und Nieder-Alchistorff, u. s. w. und es hat die niedern Gerichte in den Dörfern Krauchthal, Coppigen, Ersingen, Walkringen und Conolfingen.

8) Die Landvogtey Buchsee, hat den Namen von dem Pfarrdorfe Buchsee oder Mönchen Buchsee, und ist ehedessen eine Commenthurey des Johanniterordens gewesen, 1529 aber von dem letzten Commenthur der Stadt Bern übergeben worden, welche alle 6 Jahre einen Landvogt dahin setzet.

9) Die Landvogtey Interlachen, ist aus dem ehemaligen Augustiner Mönchenkloster Interlachen, lat. Interlacus, oder Interlappen, das ist, Inter lapides, entstanden, welches gegen Unterseen über an der Aren zwischen dem Thuner- und Brienzersee, liegt, und von dieser Lage den ersten Namen, den zweyten aber daher hat, weil es in einem Thale zwischen 2 hohen Felsen liegt. Es ist 1130 gestiftet, und 1528 vom Probste und Convent an die Stadt Bern übergeben worden, welche es in eine Landvogtey verwandelt hat. In dem ehemaligen Klost.r und jetzigen Amthause wohnet nicht nur der Landvogt, sondern es wird auch eine Anzahl armer Leute darinnen verpfleget. Die Landvogtey begreift:

(1) Das Thal Grindelwald, darinnen unterschiedene hohe Eisberge und Gletscher sind, als der Schreckhorn, (welcher ein Paar tausend Schuhe höher als die Furka ist,) Wetterhorn, Viescherhorn, Mettenberg, Eiger, Nadlen, Jungfrau, u. a. m. Nichtsdestoweniger werden hier jährlich des Sommers über fünftehalbtausend Stück allerley Viehes ernähret, und es sind die Weide-

rechte

rechte unter die Bauernhöfe also vertheilet, daß sie nicht davon veräußert werden können. Dieses Thal soll schon 1146 vom Kaiser Conrad III dem Stifte Interlachen geschenkt worden seyn, doch haben noch andere einige Rechte darinnen gehabt, welche 1270, 1395 und 1432 auch an das Stift gekommen sind. Es mußte zwar dasselbe dieses Thal 1298 an K. Albrecht I käuflich überlassen, bekam es aber wieder.

Grindelwald ist ein Pfarrdorf, hinter dessen obern Theile sich nicht nur hohe Eisberge zeigen, sondern es hat sich auch von der Höhe ein Gletscher in das wenigstens 500 Schritte breite Thal herabgesenket, welcher zwischen den grünen Bergen unzählige blaulichte Eisberge vorstellet, und von Fremden am meisten besuchet wird, weil man zu demselben ohne Gefahr und große Beschwerden reisen kann. Das Pfarrhaus steht gerade gegen dem Gletscher über, unter welchem die weiße Lütschenen hervorfließt. Die schwarze Lütschenen kömmt von Mettenberg, und beyde vereinigen sich bey Zweylütschenen, von dannen sie in den Brienzer ee fließen.

(2) Lauterbrunnen, ein Pfarrdorf in einem langen Thale. Von demselben werden gewisse Gletscher benannt.

(3) Gsteig bey Interlachen, Leislingen und Battenberg, sind Pfarrdörfer.

(4) Rinkenberg, ein verfallenes Schloß, hat ehedessen einem davon benannten adelichen Geschlechte zugehöret.

(5) Brienz, ein Pfarrdorf, an dem davon benannten Brienzersee, welcher ungefähr 3 Stunden lang und 1 breit, von hohen Bergen eingeschlossen, und zu Zeiten gar wild ist. Der Fluß Aren fließt oben in denselben hinein, und unten wieder heraus. Das Dorf Brienz giebt den brienzer Käsen den Namen, welche aus dem ganzen Hasli-Thale dahin gebracht, und hernach in andere Länder geführet werden.

IV **Die wälschen Lande,** machen denjenigen Theil des Cantons aus, in welchem französisch gesprochen wird. Sie begreifen das Land Waadt oder Waat, franz. le Païs de Vaud, lat. Comitatus Valdensis,

sis, welches den Genfersee von helvetischer Seite einschließt, ja, einige nehmen es in so weitläuftigem Verstande, daß sie die gesammten wälschen Lande, ja alles Land zwischen Murten und dem Genfersee, darunter verstehen. Es ist mit dem letzten burgundischen Reiche, von welchem es ein Stück gewesen, an das deutsche Reich gekommen, und hierauf haben die Grafen von Burgund und Genf das größte Ansehen darinnen gehabt: nach und nach aber kam es guten Theils unter die Herrschaft der Grafen und nachmaligen Herzoge von Savoyen, 1536 aber wurde es von der Stadt Bern erobert, und Savoyen that 1546 und 1617 Verzicht darauf. Die zu diesen wälschen Landen gehörigen Aemter, sind entweder allezeit in weltlicher Gewalt gewesen, oder aus secularisirten Stiftern entstanden.

1 Die Aemter, welche allezeit in weltlicher Gewalt gewesen, sind

1) Die Landvogtey Vevay welche von Savoyen an die Stadt Bern gekommen, als sich die Einwohner ihr 1536 freywillig unterworfen. Sie besteht aus 5 Pfarren. Ich bemerke in derselben

(1) Vevay oder Vivis, lat. Viviacum, Bibiscum, eine Stadt am Genfersee, welche 1688 großen Brandschaden erlitten hat. Seit 1733 hat hier der Landvogt seinen Sitz. Es ist hier eine beträchtliche Gerberey.

(2) Blonay, eine Frey-Herrschaft, welche dem uralten adlichen Geschlechte gleiches Namens gehöret. Das Schloß Blonay liegt auf einer lustigen Höhe. Die Pfarre dieses Namens ist in 2 Gemeinen getheilet, welche Tersier und St. Leger heißen.

(3) Hauteville, eine Freyherrschaft.

(4) la Tour de Pelie, Turris Peliana, ein Städtchen.

(5) Buriez, ein ehemaliges Priorat, und nunmehriges Hospital und Krankenhaus.

(6) Montreux, ein Pfarrdorf am Genfersee, woselbst sehr viele Lorbeerbäume sind.

(7) Cha-

(7) Chatelar, ein Schloß und eine Freyherrschaft.

(8) Chillon, auch Chillion, von einigen Xylium genannt, ein Schloß zwischen den beyden vorhergehenden Oertern im Genfersee, auf welchem die Landvögte von Vevay bis 1733 ihren Sitz gehabt haben, damals aber ist ein Korn- und Zeughaus daraus gemacht worden. In dieser Gegend wurden 1266 kaiserliche Truppen von den Savoyarden geschlagen.

(9) Ville neuve, Penne locus oder Penni lucus, ein altes Städtchen, am obern Ende des Genfersees in einer morastigen Gegend. In der Nachbarschaft gehen die Alpes Penninæ an.

2) Die Landvogtey Lausanne, hat ehedessen zum weltlichen Gebiethe des Bischofes von Lausanne gehöret, ist aber zugleich mit der ganzen Waat an die Stadt Bern gekommen. In derselben sind:

(1) Lausanne, Losanne, vor Alters Lausodunum oder Lausonium, eine freye Stadt, welche ½ Stunde vom Genfersee auf 3 Hügeln liegt, und ziemlich groß ist. Sie wird durch den kleinen und großen Rath regieret. Jener besteht aus 16 Gliedern, und das Haupt desselben ist der Bürgermeister; auf welchen der Seckelmeister, und die 5 Banderets der 5 Bannieres, in welche die Stadt eingetheilet ist, folgen. Der große Rath besteht aus 200 Personen. An das sogenannte Mittelrecht von 60 Gliedern, aus dem kleinen und großen Rathe, ergeben die Appellationen in Sachen, welche nicht über 1200 Florins betreffen; denn bey größern Summen wird an den Rath zu Bern appelliret. Die Stadt hat auch die peinliche Gerichtsbarkeit, und die Gerichte in den Dörfern St. Sulpy und Montheron. Sie ist ehedessen der Sitz eines Bisthums gewesen, welches zuerst zu Avenche errichtet worden. Als aber die Stadt die reformirte Lehre annahm, und unter die Herrschaft der Stadt Bern kam, so begab sich der Bischof nach Freyburg. Die Republik Bern verwandte hierauf einen Theil der ehemaligen bischöflichen Güter an ein akademisches Gymnasium, welches sie 1537 hieselbst errichtete. In dem vormaligen bischöflichen Schlosse wohnet

net nun der Landvogt. Er hat sein eigenes Gericht, welches ehedessen das bischöfliche Gericht war, und vor welchem sowohl die Streitsachen der gottesdienstlichen Personen, als die Sachen, so von denen unterworfenen Dorfgerichten durch Appellation dahin gelanget sind, gerichtet werden. Er hält auch das sogenannte Kapitelgericht, und ist Präsident im Chorgerichte und Schulrathe.

(2) Corzi mit dem Zunamen sus Vevay, oder Corsier, ein großes Pfarrdorf im Ryfthal, $1\frac{1}{4}$ Stunde von Vevay. Zwischen beyden Orten fließt das Waldwasser Veveise, welches jetzt die Aemter Lausanne und Vevay scheidet, so wie es auch ehemals die Gränze zwischen den Bisthümern Lausanne und Sitten gewesen ist. In dieser Pfarre wächst Reifwein, vin de la veau.

(3) St. Saphorin, ein Städtchen am Genfersee, woselbst ehedessen eine Abtey gewesen ist. Von demselben führet ein adeliches Geschlecht den Namen. Dieser Ort hat allezeit die frühesten Gewächse, und zieht von seinen fruchten Gärten, und besonders von seinen Blumen, vielen Vortheil. Es ist hier eine vortreffliche römische Meilensäule. In der Pfarre St. Saphorin wächst auch Reifwein.

(4) Cherbres, ein Pfarrdorf, welches aus 3 sogenannten Bourgs besteht, als Cherbres, Crousa und Plait. Ob es gleich seinen eigenen Pfarrer hat, so gehöret es doch in die Pfarre St. Saphorin.

(5) Cuilly oder Cully, ein Städtchen am Genfersee, in dessen Gegend einer der besten Weine in der Waat, nämlich Reifwein, wächst.

(6) Villette, ein großes Pfarrdorf am Genfersee.

(7) Lustry, ein Städtchen am Genfersee, in dessen District auch Reifwein wächst.

(8) Pully, Ouchy und Vidy, sind Pfarrdörfer.

(9) St. Sulpy, ein Pfarrdorf, in welchem ehedessen eine Abtey gewesen ist.

(10) Preilly, Cressy oder Crißier, Bußigny, Chesaux, Morrens, St. Germain, l'Abbaye de Montevon, woselbst ehedessen eine Abtey gewesen, Dom-Martin, lat. Templum Martini, und Escublens, sind Pfarrdörfer.

3) Die

3) Die Landvogtey Morsee, hat die Stadt Bern auch 1536 zugleich mit der ganzen Waat erobert. Ich bemerke:

(1) Morsee, franz. Morges, lat. Morgiæ, Morgiacum, eine wohlgebauete Stadt am Genfersee, mit einem Schlosse und Hafen.

(2) St. Prex, ein bemauerter Flecken am Genfersee, welcher ehedessen dem Domkapitel von Lausanne gehöret hat.

(3) Cossonay oder Cossoner, ein Städtchen in einem Thale, am Flusse Venoge, dahin die Stadt Bern einen Kaplan setzet, welcher unter dem Landvogte zu Morsee steht. Ehedessen ist daselbst ein Priorat Benedictinerordens gewesen.

(4) l'Isle, ein Flecken am Fuße des Gebirges Jura, macht nebst den Dörfern Vilard und la Coudre eine Freyherrschaft aus, welche einem aus dem Geschlechte Chandieu gehöret, und hat ein schönes Schloß.

(5) Die Freyherrschaft Rolle, begreift den Flecken Rolle am Genfersee, mit einem Schlosse, die Freyherrschaften Mont le grand und Mont le vieux, die Herrschaften, Bursinel, Allaman, Biere, Perroy, la Chaux, u. a. m.

(6) Die Freyherrschaft Montrichier, in welcher das Pfarrdorf dieses Namens mit einem Schlosse ist.

(7) Die Pfarrdörfer Apples und Bussy, Collombier mit einem Schlosse, Echandens mit einem Schlosse, Denens oder Dignens und Wufflens le Chateau, Grancy, Gollion, Lonay 2c.

4) Die Landvogtey Aubonne, ist eine Freyherrschaft, welche ehedessen dem adelichen Geschlechte dieses Namens zugehöret hat, 1583 und 1614 von der Stadt Bern eingezogen, aber wieder verkauft, jedoch 1701 wieder erkauft worden. Sie enthält

(1) Aubonne oder Aulbonne, lat. Aula bona, ein Städtchen auf einer Höhe, etwa ½ Stunden vom Genfersee. Aus dem am höchsten gelegenen schönen Schlosse, hat

hat man eine sehr angenehme Aussicht über das Städtchen, die benachbarte Landschaft, und den ganzen Genfersee bis in Savoyen. Der berühmte Johann Baptista Tavernier glaubte auf seinen weitläuftigen Reisen keine schönere Aussicht gesehen zu haben, daher er sich dieses Städtchen, nebst der dazu gehörigen Baronie, 1669 kaufte, und bis 1685 besaß.

(2) Die Dörfer und Herrschaften **Fechy**, **Lavigny**, **St. Livre** und **Gimel**, welches letzte große Pfarrdorf aber jetzt keine besondere Herrschaft mehr ist.

5) Die **Landvogtey Neuws**, ist zugleich mit der ganzen Waat an die Stadt Bern gekommen. Sie enthält

(1) **Neuws**, **Newis**, franz. Nyon, lat. Neodunum, ein Städtchen auf einer Höhe am Genfersee, sammt einem Schlosse, und einer offenen Vorstadt, la Rive genannt.

(2) Die Freyherrschaft **Coppet**, in welcher der beste rothe, und der schlechteste weiße Wein in der Waat wächst. 1657 kaufte sie Friedrich, Burggraf von Dohna, dessen 1728 verstorbener Sohn, Burggraf Alexander, sie aber an Hogger, aus der Stadt St. Gallen, wieder verkauft hat. Zu derselben gehören

a. **Coppet**, ein Städtchen, mit einem schönen Schlosse am Genfersee.

b. Die Dörfer **Cornugny**, **Faulnex**, **Castannereux**, **Taney**, **Mie**, **Marnex**, **Bouisses** und **Chavannes**.

(3) Die Freyherrschaft **Prangins**, welche von dem Pfarrdorfe dieses Namens benennet wird.

(4) **Auvic** oder **Vic**, **Arsiers**, **Burtigny**, **Baßing**, woselbst ein Priorat gewesen ist, **St. Cergue** oder **St. Surgue**, **Begnin**, **Genollier** und **Crassy** oder **Crassier**, sind Pfarrdörfer.

6) Die **Landvogtey Ifferten**, hat bis 1536 dem Herzoge von Savoyen zugehöret, in diesem Jahre aber ist sie von der Stadt Bern erobert worden. Dahin gehören

(1) **Ifferten**, oder **Iverdun**, **Yverdon**, lat. Ebrodunum,

dunum, eine Stadt mit einem Schlosse, am Neuenburgersee, da wo der Fluß Orbe sich in denselben ergießt. Nicht fern von der Vorstadt la Plaine, auf der Landstraße gegen Lausanne und Morsee, ist eine warme mineralische Quelle, welche zum Baden und Trinken sehr heilsam ist.

(2) les Clées oder Esclées, ein geringes Städtchen in den Bergen am Fluß Orbe. 1475 im burgundischen Kriege, wurde es von der Besatzung verbrannt.

(3) Champvent, ein Pfarrdorf, Schloß und Herrschaft, welche 1763 zu einer Freyherrschaft erkläret worden.

(4) St. Christophe, ein Dorf und Schloß, woselbst eine Commenthurey des Johanniterordens gewesen ist.

(5) St. Croix, ein großes Pfarrdorf, welches 1716 viele Häuser durch Brand verlohr.

(6) Baulme und Peney, sind Pfarrdörfer, die nur einen Pfarrer haben.

(7) Rances, Lignerolles, Bavois mit 2 Schlössern, Chavornay, nebst Corselle, Warens, Grißier, oder Greßi, nebst Ursins, Dompneloye oder Donneloye, Cronay, und Pasquet, sind Pfarrdörfer.

(8) Die Freyherrschaft Berchier, besteht aus dem Pfarrdorfe Berchier, und den Dörfern Fey oder For, Ruayre und St. Cierge, welches letztere aber zum Amte Milden gehöret.

7) Die Landvogtey Milden ist auch 1536 von den Bernern erobert, und dem Herzoge zu Savoyen abgenommen worden. Sie enthält

(1) Milden, franz. Mouldon oder Moudon, lat. Mildunum, eine kleine Stadt an der Broye, welche unterschiedene Freyheiten hat.

(2) Lucens, ein Bergschloß, auf welchem der Landvogt wohnet, und unter welchem ein Pfarrdorf liegt.

(3) Montpreveire, (Mons presbyteri,) Merieres, Siens, S. Cierge, Chapelle Vaudanne, Paqui und Demoret, Denesy oder Desiniez, Combremont le gr. nd mit einem Schlosse, Granges, Courtille oder Courtilles, Dompierre, lat. Templum Petri; Daillens, Thierens, Bussy und Chavannes, sind Pfarrdörfer.

8) Die

8) **Die Landvogtey Oron**, hat den Grafen von Gryers zugehöret, von welchen der letzte sie 1556 der Stadt Bern zur Bezahlung seiner Schulden abtreten müssen. Sie enthält

(1) Oron, ein Schloß auf einer Höhe, auf welchem der Landvogt wohnet. Unter demselben liegt ein kleines Dorf, Oron le Chateau genannt, unweit davon aber ein großer Flecken, der Oron la Ville genennet wird.

(2) Hautcrest oder Ocré, Ocrest, Aucres, lat. Alta Crista, ein verfallenes Kloster Cistercienserordens.

(3) Palesieux und Chatilliens sind Pfarrdörfer.

9) **Die Landvogtey Wifflisburg**, ist dem ehemaligen Bisthume zu Lausanne 1536 abgenommen worden. Sie enthält

(1) Wifflisburg, franz. Avenche, vor Alters Aventicum, eine Stadt, nicht weit vom Murtersee, welcher von der hier belegen gewesenen alten helvetischen Stadt Aventicum, ehedessen Lacus Aventicensis oder Aventicus, genennet worden.

(2) Cudrefin oder Coudrefin, ein Städtchen am Neuenburgersee, welches schöne Freyheiten, und einen Castellan aus seiner Bürgerschaft hat.

(3) Grandcour oder Grandcourt, ein Städtchen und Schloß, macht nebst den Dörfern Chevroux oder Chezar eine Freyherrschaft aus. 1731 brannte es halb ab.

(4) Ressudens, Montet, Costerd oder Costere, dahin Bellevire ein Dorf, Schloß und Herrschaft gehöret, und Pfawen, (franz. Faoug oder Faoux, Foux,) sind Pfarrdörfer.

2 Die Aemter, welche aus secularisirten Stiftern entstanden sind:

1) Die Stadt und das Amt Petterlingen.

(1) Die Stadt Petterlingen oder Päterlingen, franz. Payerne, lat. Paterniacum, liegt an der Broye, stund ehedessen unmittelbar unter dem deutschen Reiche, nahm aber nach K. Friedrichs II Tode, Petern Grafen von Savoyen zum Schutzherrn an. 1536 huldigte sie der Stadt

Bern.

Bern. Sie hat ihren eigenen Schultheißen, Rath und Gericht, und der Landvogt oder Gubernator hat in derselben nichts zu befehlen. Dieser wohnet in der ehemaligen Abtey, welche ein Benedictinerkloster gewesen ist.

(2) Zu dem Amte gehören die Pfarrdörfer Corselles und Trey.

2) Die Landvogtey Romainmôtier, enthält

(1) Romainmôtier oder Romainmoustier, Romani Monasterium, ein Städtchen am Flusse Noson, zwischen hohen Bergen. Hier ist eine Abtey des Ordens von Cluny gewesen.

(2) Lassara, ein Städtchen und Hauptort einer Freyherrschaft.

(3) Bretonniére, Wufflens la Villa, Cornens, Bursins, Mont la Villa, Vaullion, l'Abbaye du Lac de Jour, le Lieu und Valorbe, sind Pfarrdörfer.

(4) La Vallee du Lac de Joux, ist stark bewohnt, und insonderheit mit Uhrmachern und Steinarbeitern (lapidaires) angefüllet. Der Lac de Joux wird in den Lac de Burnet, Grand Lac und Lac de Rosses abgetheilet. Die beyden letztern vermischen sich bey dem Dorfe Au Pont. Der See versenket sich in die Ritzen der Felsen, und die untere Orbe entspringt aus diesem geheimen Durchgang durch das Gebirge. Es gehören zu diesem Thal die großen Pfarrdörfer l'Abbaye, le Chenit und le Lieu.

3) Die Landvogtey Bonmont, ist erst 1711 aus dem ehemaligen Cistercienserkloster Bonmont, lat. Bonus mons, errichtet, und dem Landvogte die Gerichtsbarkeit über die Dörfer Gingins, woselbst eine Pfarrkirche und ein Schloß ist, Trelez, la Ripe und Chezeray übergeben worden.

V. Folgende 4 im Argau belegene freye Städte,

welche sich der Stadt Bern 1415 durch eine Capitulation unterworfen, aber ihre eigene Regierung vorbehalten haben. Sie hangen von keinem Land-

Landvogte ab, sondern stehen unmittelbar unter dem hohen Stande Bern, dem sie alle 2 Jahre durch ihre Schultheißen die Huldigung ablegen lassen.

1 Brugg oder Bruck, Prugk, Pons Arulæ, Bruga, eine kleine Stadt, unten im Argau an der Aren, welche hier zwischen den Felsen so enge durchfließt, daß darüber eine Brücke von einem einzigen starken Gewölbe angeleget ist, davon auch die Stadt den Namen bekommen haben mag. Sie hat vor Alters den Grafen von Habsburg, und nachmals denen von denselben herkommenden Herzogen zu Oestreich gehöret, ist aber in dem Kriege, welchen die Eidgenossen auf Befehl Kaiser Sigmunds und der costanzischen Kirchenversammlung wider Herzog Friedrich von Oestreich angefangen, 1415 von der Stadt Bern eingenommen, derselben auch vom Kaiser Sigmund im folgenden Jahre verpfändet worden, hat aber ihre Freyheit behalten. Das Regiment derselben besteht aus dem kleinen Rathe von 9 Gliedern und dem Stadtschreiber, dem großen Rathe von 12 Gliedern, und der so genannten gemeinen Wahl von ungefähr 30 Personen. Das Haupt des Regiments ist der Schultheiß. Von dem kleinen Rathe appelliret man an den kleinen und großen Rath, und zuletzt an die deutsche Appellationskammer zu Bern. Die Stadt hat $\frac{1}{3}$ an den Gerichten zu Vilnachern in der Landvogtey Castelen.

2 Lenzburg eine Stadt nebst einem Bergschlosse, in einer fruchtbaren und angenehmen Gegend. Sie hat auch ihr eigenes Regiment, welcher 2 Schultheißen vorstehen. Vor Alters machte sie nebst dem umliegenden Lande eine Grafschaft aus, wie oben beym Amte Lenzburg gelehret worden. 1415 kam sie eben so, wie die vorhergehende und 2 folgende Städte, unter die Herrschaft der Stadt Bern. 1490 brannte sie ab.

3 Arau, Arovia, Aravia, Araugia, eine Stadt an der Aren, über welche hier eine bedeckte Brücke gebauet ist. Die umliegende Gegend ist fruchtbar und schön, und die Stadt hat viele wohlgebauete Häuser. Es werden

hier viele Messer verfertiget, und zum Theil in auswärtige Länder geschicket. In derselben halten die evangelischen Städte und Orte der Eidgenossenschaft ihre meisten Zusammenkünfte, und nach denen 1712 zwischen den Cantonen Zürich und Bern an einem, und Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug an der andern Seite, entstandenen Kriegesunruhen, ist hier der Friede behandelt und geschlossen worden. Ihr Regiment besteht aus 45 Gliedern, welche man Räthe und Bürger nennet, und zwar besteht der Rath aus 27 Gliedern, und die Bürger oder großen Räthe aus 18. Die 2 Schultheißen werden aus den 9 kleinen Räthen von den Räthen und Bürgern erwählet. Vor Alters haben hier die Grafen von Rore ihren Sitz gehabt, welche man auch für die Urheber der Stadt hält. Sie kam endlich an die Grafen von Habsburg und Herzoge von Oestreich, wurde aber 1415 von den Bernern erobert und behalten, ihnen auch im folgenden Jahre vom Kaiser Sigmund verpfändet. 1721 litt sie großen Brandschaden.

Sie hat die hohen und niedern Gerichte in ihrem sogenannten Friedkreis, in welchem sich aber kein Dorf befindet.

4 Zoffingen, Tobinium, eine Stadt am Flusse Wigger, die ihr eigenes Regiment hat, welches aus dem kleinen und großen Rathe besteht, und dessen Haupt der regierende Schultheiß ist. Von der Probstey, welche ehedessen hier gewesen ist, habe ich oben gehandelt. Die Stadt hat vor Alters den Grafen von Spitzenberg gehöret, ist nachher ans Reich gekommen, hat sich aber 1258 in des Grafen Rudolph von Habsburg Schutz begeben, welcher ihr als deutscher König 1279 alle ihre Freyheiten bestätiget hat. 1295 mußte sie sich dem Hause Oestreich unterwerfen, dem sie erst 1415 von den Bernern abgenommen worden. 1396 brannte sie ab. 1423 und 1462 litt die obere, und 1473 die untere Stadt großen Brandschaden.

Es gehöret derselben das oben genannte Schloß Bottenstein, wie oben in der Landvogtey Lenzburg angemerket worden.

Anmerkung. Die Stadt Bern hat unterschiedene Vogteyen mit andern Städten und Orten gemein, welche unten vorkommen.

3 Stadt und Ort Lucern.

§. 1. Johann Heinrich Wegmanns, eines lucernischen Feldmessers Charte von dem Canton Lucern, und eine viel richtigere, welche Matthias Reyz 1691 gezeichnet hat, sind nicht in Kupfer gestochen, hingegen hat Gabriel Walser eine Charte gezeichnet, welche Albrecht Carl Seutter, nachmals aber 1763 die homannische Werkstätte, mit vielen Verbesserungen des Verfassers, in Kupfer gestochen hat, sie ist aber doch noch sehr fehlerhaft.

§. 2. Er ist eine von den sogenannten vier **Waldstädten**, (besser **Waldländer**,) und gränzet gegen Westen und Norden an den Canton Bern, gegen Osten an die freyen Aemter, und an die Cantone Zug und Schweiz, und gegen Südosten an den Canton Unterwalden. Nach obgedachter Landcharte beträgt in der größten Ausdehnung seine Länge auf 6, und seine Breite 4 bis 5 geographische Meilen.

§. 3. In demselben wird so viel Getraide gebauet, daß man den Cantonen Uri, Schweiz und Unterwalden etwas davon überlassen kann. Die Weide ist gut, und daher die Viehzucht einträglich, insonderheit in der Landschaft Entlibuch, an dem Pilatusberge und der Rigi. Es gehöret ein Theil von dem großen vier **Waldstädtersee** dazu, von welchem der **Lucernersee** wieder ein Theil ist. Nächst demselben ist der **Sempachersee** der größte, kleiner aber, als dieser, ist der **Baldeckersee**, welcher auch der **Heydecker**= und **Reichensee** genennet wird, über 1 Stunde lang, und etwa eine halbe breit ist, und theils hieher, theils zu den freyen Aemtern gehöret. Die kleinern Seen werden unten gelegentlich genennet werden. Der größte

Fluß

Fluß hieselbst ist die Rüß, welche aus dem Lucernersee kömmt, und bald hernach die kleinere Emmat oder Emmen aufnimmt, welche aus einem Bergsee, genannt Wald-Emmen, an der unterwaldischen Gränze, entsteht, und die Bäche Rot, Weiß-Emmen, Entlen und Rümlig empfängt. Die Rüß geht aus diesem Canton in die freyen Aemter. Sonst hat hier auch der Fluß Wigger seinen Ursprung, und aus dem Sempachersee kömmt der Fluß Suren. Die kleinere Emmat und der Goldzyten, oder Goldbach, führen Goldkörner mit sich. Der oben genannte Pilatus Berg, ist einer der berühmtesten in Helvetien, die Höhe desselben wird auf 4604 Schuhe geschätzet, und er hat 7 Gipfel. Der Anfang desselben ist etwa 1½ Stunde von Lucern, und wird Fracmunt, das ist, Mons fractus, genennet, und der erste steile Aufgang ist bey dem Orte Hergottswald. Von dannen kömmt man ins Eyenthal, und kann alsdann durch 2 Wege auf den Gipfel des Berges steigen. Auf der nordlichen Seite desselben ist der sogenannte Pilatussee, welcher nur 38 Schuhe im Umfang hat, auch nicht über 3 Schuhe tief ist. Der Name Pilatus Berg, ist aller Wahrscheinlichkeit nach aus Mons pileatus entstanden, diese letztere Benennung aber um deswillen von dem Berge gebraucht worden, weil er oftmals mit Wolken als mit einem Huth bedeckt ist. Die Verstümmelung derselben, hat den Unwissenden Gelegenheit gegeben, zu erdichten, daß Pontius Pilatus sich aus Gewissensunruhe hieher begeben, und in den vorhin beschriebenen See gestürzet habe. Von diesem berichtet Ludewig Pfeiffer im Journal helvetique vom Monat September 1759, daß hier fast alle

Ungewitter aus demselben entstünden. Sie fiengen mit einer kleinen Ausdünstung in der Größe eines Huths an, die sich an den nächsten weit über dem See erhabenen Felsen setze. Steige sie höher, als derselbige, (welches selten geschehe,) so zertheile sie sich, gemeiniglich aber bleibe sie daran hangen, und werde zusehens größer. Alsdenn erhebe sie sich, und werde eine starke Wolke, die zuweilen einen heftigen Donner gebe. Eben dieser Verfasser meldet auch, die Einwohner dieses Berges wären geistreich, verachteten die Bewohner des platten Landes, suchten beständig dieselben zu betriegen, und wären nur ehrliche Leute unter sich selbst.

§. 4. In diesem Canton sind nur 3 Städte. Die Anzahl der Einwohner wird auf 100000 geschätzet. Er ist ganz römischkatholisch, und steht unter dem Bisthume Costanz. Er hat das Papstthum in der Eidgenossenschaft zu allen Zeiten am meisten unterstützt. Die evangelische Lehre ist hier allezeit, und noch 1747 und im folgenden Jahre, durch Gewalt unterdrücket worden, und man hat an sogenannten Ketzern, welche die evangelische Lehre bekannt haben, Leibes- und Lebensstrafen ausgeübet. Nichts destoweniger hat Lucern mehr als einmal zu erkennen gegeben, daß es die geistliche Oberherrschaft des Papstes nicht blindlings verehre, und hat weder 1573 noch 1725 den päpstlichen Bann geachtet.

§. 5. Es ist dieser Canton 1332 zu der Eidgenossenschaft getreten, und hat die dritte Stelle erhalten. Er ist der erste und mächtigste unter den römischkatholischen Cantonen; und wenn diese der Religion wegen eine Zusammenkunft, und zwar nicht in einer ihrer Hauptstädte oder Hauptflecken, anstellen, so hat der

Ge-

Gesandte der Stadt Lucern den Vorsitz in derselben, sie wird auch von dieser Stadt ausgeschrieben, und der Protokollist ist aus derselben.

§. 6. Das Wapen der Stadt Lucern ist ein in die Länge herabgetheilter Schild von Silber und blau. Die Regierungsform daselbst ist aristokratisch. Der Kriegsstaat besteht theils aus der Bürgerschaft zu Lucern, welche in 7 Gaumeten (Wachten) eingetheilet ist, die in Kriegeszeiten allemal mit der Stadtfahne zuerst ausbrechen müssen, theils in der Landschaft, welche in 5 Brigaden abgetheilet ist, deren jede aus 5 Bataillons, jedes zu 600 Mann, besteht. Außerdem sind noch 3 Compagnien Reuter, und 5 Compagnien Artilleristen vorhanden.

§. 7. Ich beschreibe nun

I Die Stadt **Lucern**, Lucerna, Luceria, welche am Ausflusse der Rüß aus dem vier Waldstädtensee liegt, dessen hierher sich erstreckender Busen der Lucernersee genennet wird. Durch die Rüß ist sie in 2 ungleiche Theile abgesondert, welche hinwieder durch 4 Brücken verbunden sind. An gottesdienstlichen Gebäuden hat man hier die Chor- und Stiftskirche St. Leodegarii und Mauritii, oder die Hofkirche, welche auf einem erhabenen Platz, der Hoff genannt, steht, ingleichen ein Jesuitercollegium mit einer Kirche, und 4 Klöster. Bey dem Barfüßerkloster steht eine Kapelle, welche **St. Maria in der Auw** genennet wird, zu welcher viele Wallfahrten geschehen. Es ist hier eine starke Niederlage von Waaren, welche nach und aus Italien über den Gotthardtsberg gebracht werden. Die höchste Gewalt beruhet auf dem kleinen und großen Rathe, welchem 2 Schultheißen vorstehen, die in der Regierung jährlich abwechseln. Der kleine Rath von 36 Gliedern, ist in zween gleiche Theile oder in den neuen und alten, oder in den Sommer- und Winter-Rath, eingetheilet, welche einander alle halbe

Jahre in der Regierung ablösen. Die abgehenden Räthe erwählen allemal ihre Nachfolger. Der große Rath besteht, den mit dazu gehörigen kleinen Rath von 36 Personen ungerechnet, aus 64 aus der Bürgerschaft genommenen Personen, und vor denselben gehört die peinliche Gerichtsbarkeit, die letzte Appellation, und die Annahme neuer Bürger. Die Glieder desselben werden durch den kleinen und großen Rath zugleich erwählet. Es hat hier der päpstliche Nuntius gewöhnlichermaßen seinen Sitz, und den Titel eines Legati a latere. Daß sie zu desselben Sitz erwählt worden, rühret vermuthlich daher, weil dieser Canton der erste unter den katholischen ist, und die Direction der Geschäffte hat. Seit 1764 hält die Stadt eine beständige Besatzung von 150 Mann aus ihren eigenen Unterthanen. Die Stadt hat vor Alters der hiesigen nunmehrigen Probstey und ehemaligen Abtey St. Leodegarii, nachmals aber und bis 1298 der Abtey Murbach im Elsas zugehöret; hierauf hat sie K. Albrecht I an das östreichische Haus gebracht, dem sie bis 1332 unterworfen geblieben, da sie sich selbst in völlige Freyheit gesetzet, und mit den damaligen Eidgenossen ein ewiges Bündniß errichtet hat.

II Die eigenen Unterthanen der Stadt, welche unter 15 Landvogteyen vertheilet sind.

Diese sind

1 **Drey äußere Vogteyen,** deren Vögte in denselben wohnen.

1) **Die Landvogtey Willisau,** wird alle 4 Jahre aus dem kleinen Rathe mit einem Landvogte besetzet. Sie enthält

(1) **Willisau,** eine kleine Stadt an der Wigger, mit einem Schlosse. Sie hat vor Alters eigene Grafen gehabt, von welchen sie an die Grafen von Valendyß, und endlich 1407 käuflich an die Stadt Lucern gekommen ist. 1704 brannte sie größtentheils ab.

(2) Ettis-

(2) Ettisweil, ein Pfarrdorf, woselbst auch eine Kapelle ist, dahin Wallfahrten angestellet werden.

(3) Altishoffen, Pfaffnach, Groß-Dietweil, Zell, Ufhausen, Hergisweil, Luthern und Menzau.

(4) Balmegg, ein Schloß.

2) Die Castellaney Wycken, wird alle 6 Jahre aus dem großen Rathe mit einem Castellan oder Schloßvogte versehen. Sie ist 1415 an die Stadt Lucern gekommen, und von derselben dem Hause Oestreich abgenommen worden. Unter dem Bergschlosse Wycken liegt ein Pfarrdorf gleiches Namens. Reyden und Uffikon sind auch Pfarrdörfer, und in jenen ist eine Commenthurey des Johanniterritterordens.

3) Der Sempachersee, steht unter der Aufsicht eines Landvogtes, welcher alle 6 Jahre aus dem großen Rathe bestellet wird, und in der Stadt Sempach wohnet. Dieser See ist beynahe 2 Stunden lang, aber nicht halb so breit. Er läßt den Fluß Suren aus. Auf einer Insel in demselben, unweit Sempach, hat ein Schloß gestanden. Der Landvogt, welcher über diesen See gesetzet ist, steht den Fischern aus den Städten Sempach und Sursee vor, schlägt ihnen die gefangenen Fische um ein gewisses Geld an, und berechnet sie der Stadt Lucern.

2 Zwölf innere Vogteyen, deren Vögte in der Stadt Lucern wohnen.

1) Die Landvogtey Rotenburg, wird alle 3 Jahre aus dem kleinen Rathe besetzet. Sie ist eine alte Herrschaft, deren davon benannte Besitzer zur Zeit Kaiser Friedrichs II ausgestorben sind, da denn die Grafschaft an die Grafen von Habsburg und das von ihnen herkommende östreichische Haus gelanget, 1385 aber von der Stadt Lucern erobert worden ist. Es gehören dahin:

 (1) Ro-

(1) **Rotenburg**, ein Pfarrdorf, welches ehemals eine Stadt gewesen ist, und ein Schloß gehabt hat.

(2) **Emmen**, ein Pfarrdorf, nicht weit vom Einflusse der kleinen Emmen in die Rüß.

(3) **Buochrein**, ein Pfarrdorf unweit der Rüß.

(4) **Rothhausen**, ein Nonnenkloster.

(5) **Innweil**, ein Pfarrdorf.

(6) **Eschenbach** oder **Eschibach**, ein Pfarrdorf am Wasser gleiches Namens, welches aus dem Baldeckersee kömmt, und sich in die Rüß ergießt. Es ist hier ein Frauenkloster Cistercienserordens, welches die ehemaligen hiesigen Freyherren von Eschenbach gestiftet, und begabet haben, und welches auch die Kapelle der h. **Catharina**, die an der Rüß steht, wo ehemals das Kloster gewesen ist, unterhält und versieht. Ehedessen war nicht weit von hier an der Rüß eine Stadt, Namens Eschenbach, welche zerstöret worden.

(7) **Hohenrein**, ein Pfarrdorf, woselbst eine Commenthurey des Johanniterordens ist.

(8) **Ballweil**, **Hochdorf**, **Wangen**, **Römerschweil**, **Neukirch** und **Balm** sind Pfarrdörfer.

(9) **Baldeck**, ein Schloß und Dorf, davon der nahe gelegene See den Namen hat, soll ehedessen eine Stadt gewesen seyn. Es ist eine Kaplaney der Pfarre Hochdorf. Das Dorf gehöret nicht mehr zu dem Schlosse.

2) **Die Landvogtey St. Michaels oder Münster**, wird alle 3 Jahre aus dem kleinen Rathe besetzet. Sie begreift

(1) Den großen Marktflecken **Münster**, der seinen Ursprung einem allda von einem Grafen Bero, dessen Nachkommen sich Grafen zu Lenzburg genennet haben, gestifteten Benedictinerkloster zu danken hat, welches nun das Collegiatstift und die Probstey zu St. Michael genannt wird. Der Ort kam mit der Grafschaft Lenzburg an das Haus Habsburg, 1385 aber wurde er von der Stadt Lucern erobert. Diese hat eine Landvogtey daraus gemacht, und erwählet, als Kastenvogt des Stifts, den Probst und die 24 Chorherren, der Probst aber ist Mitherr des Fleckens, und

und hat das Halsgericht über solche Fälle, die in demselben geschehen, bekömmt auch die Hälfte der Geldstrafen, welche im St. Michaelsamte fallen, und verwaltet auch die zu dem Stifte gehörige **Vogtey Ludligen.** Er nennet sich Probst und Herrn zu Münster, Mitherrn des St. Michaelisamts, und kaiserlichen Erbhofkaplan. Dem Stifte gehöret auch die Gerichtsbarkeit bis ans Blut in dem kleinen Dorfe Schwarzenbach, und auf den Höfen Grüt und Lüsch, und das Zwinggericht zu Pfeffikon und Ermensee.

(2) **Ermensee** oder **Ermisee**, ehedessen **Armensee**, ein Dorf, in welchem das Stift Münster die niedern Gerichte hat. Was außer dem Dorfe liegt, gehöret zu den obern freyen Aemtern.

(3) Die Pfarrdörfer **Oberkirch** am Sempachersee, **Eich**, **Notweil**, **Neudorf**, **Pfäffikon**, **Rickenbach**, **Schongen** und **Schwarzenbach**.

3) **Die Landvogtey Merischwanden**, wird alle 2 Jahre aus dem kleinen Rathe mit einem Landvogte versehen. **Merischwanden**, davon sie den Namen hat, liegt unweit der Rüß, und ist das einzige Pfarrdorf in derselben. Diese Gemeine hat sich nach Abgang ihrer Herren, der Edlen von Hünenberg, 1384 oder 94 der Stadt Lucern mit Vorbehalt ihrer Freyheiten ergeben.

4) **Die Landvogtey Büren**, wird alle 2 Jahre mit einem Landvogte aus dem großen Rathe besetzet. Sie begreift die Pfarrdörfer **Büren** oder **Büron**, **Triengen** und **Wynicken.** Ehemals gehörte ein Theil von Büren zu der Grafschaft Willisau, und kam mit derselben 1407 käuflich an die Stadt Lucern, ein anderer Theil aber gehörte denen von Arburg, und wurde 1455 an die Stadt verkauft.

5) **Die Landvogtey Knutweil**, wird auch alle 2 Jahre aus dem großen Rathe mit einem Landvogte versehen. **Knutweil** ist ein Pfarrdorf. Im **Mauen**-

see liegt ein Schloß gleiches Namens, und nahe bey dem See ein gleichnamiges Dorf.

6) Die Landvogtey Rußweil, wird alle 3 Jahre aus dem kleinen Rathe mit einem Landvogte versehen. Sie war ehedessen ein Theil der Herrschaft Wolhausen, und enthält

(1) Rußweil, einen Flecken mit einer Pfarrkirche und heilsamen Bade.

(2) Die Pfarrdörfer Buttisholz, ehedessen auch Buttensulz, Wangen, Geis, Wolhausen.

7) Die Landschaft und Landvogtey Entlibuch, wird alle 2 Jahre aus dem kleinen Rathe mit einem Landvogte versehen, der aber in der Stadt Lucern wohnt, und sich in die Vogtey nur alsdenn begiebt, wenn es die Geschäffte erfordern. Sie hat von dem durch sie laufenden Flüßchen Entlen, den Namen, und gehörte ehedessen den Freyherren von Wollhausen, welche sie 1299 an K. Albrecht I verkauften, dessen Nachkommen aus dem Hause Oestreich sie im 14ten Jahrhunderte an Peter von Thorberg verpfändeten. Weil sie aber von demselben zu strenge gehalten wurde, ergab sie sich 1386 an die Stadt Lucern, an welche sie auch 1405 von dem östreichischen Hause auf beständig käuflich überlassen wurde. Die Einwohner haben sich seit der Zeit oft, und vornehmlich 1414, 34, 1511, 13, 55, 70, 1631 und 1652 empöret, sind aber theils durch gütliche und rechtliche Mittel, theils durch Gewalt, zum Gehorsame gebracht worden. Ehedessen wurde diese Landschaft in das äußere und innere Entlibuch getheilet, und unter jenem die Gegend, wo Wollhausen nebst andern Orten belegen, unter den innern aber das jetzige Entlibuch verstanden, welches außer dem ansehnlichen Flecken Wolhausen, der ehedessen eine Stadt

Stadt gewesen ist, die Pfarrdörfer und Pfarren Entlibuch, Hasle, Schüpfen, Escholzmatt, Marbach, Doppelschwand und Romoos, und sonst keine andere Dörfer, wohl aber viele große Bauern- und Sennhöfe begreift. Die Mannschaft in dieser Vogtey, wird heutiges Tages auf 1400 Mann gerechnet.

8) Die Landvogtey Malters und Littau, wird alle 2 Jahre aus dem großen Rathe mit einem Landvogte versehen. Es gehören dahin die Pfarrdörfer Malters und St. Joost, und Littau mit einer Filialkirche.

9) Die Landvogtey Kriens und Horw, wird auch alle 2 Jahre aus dem großen Rathe mit einem Landvogte versehen. Es gehören dahin

(1) Kriens und Horw, Pfarrdörfer.

(2) Herrgottswald auch Herrgiswald, eine prächtige Kapelle nebst einigen Häusern, dahin zu U. L. F. stark gewallfahrtet wird.

(3) Eyenthal, eigentlich Eigenthal, ist ein ziemlich fruchtbares und angenehmes Thal von unterschiedenen Alpen. Ein Senn, welcher 24 Kühe hält, giebt dem Herrn der Alp, alle Tage, so lange er sich da aufhält, 1 Krone oder 1 Rthlr. und 6 Kr., welches von der Mitte des Maymonates bis auf St. Gallentag 150 Kronen oder 240 Fl. beträgt. Es hat dieses Thal ehemals dem Stifte Murbach zugehöret, von demselben aber ist es 1291 an K. Albrecht I verkauft worden. Es war nachmals eine mit den hohen und niedern Gerichten versehene Herrschaft, welche von dem Hause Oestreich einigen Edelleuten zu Lehn gegeben wurde, und 1453 an die Stadt Lucern kam, welche das darinnen belegen gewesene Dorf 1460 hat eingehen, das Thal aber in unterschiedene Berghöfe abtheilen lassen, aus welchen Alpen entstanden sind.

10) Die Landvogtey Ebiken, wird alle 2 Jahre aus dem großen Rathe mit einem Landvogte besetzet.

Das

Das Dorf **Ebiken** oder **Ebikon**, welches eine Filialkirche von der Pfarre Lucern hat, war nebst dem beym Dorfe Roth belegenen **Rothsee**, welcher nur eine halbe Stunde lang, aber reich an Krebsen und Fischen ist, anfänglich ein Reichslehn, kam aber unter dem K. Albrecht kaufweise an das Haus Oestreich. 1415 bekam die Stadt Lucern die Landeshoheit darüber, und 1472 kaufte sie auch die niedern Gerichte daselbst von Rudolph Schiffmann.

11) **Die Landvogtey Habsburg**, wird auch alle 2 Jahre aus dem großen Rathe mit einem Landvogte versehen. Sie hat den Namen von einem zerstörten Schlosse, welches etwa 50 Schritte von dem vier Waldstädtensee auf einem Hügel, Ramefluh genannt, gestanden hat, und nach einiger Meynung das Stammhaus der Grafen von Habsburg, nach anderer Meynung aber ein Sommerhaus derselben gewesen seyn soll. Es wurde 1352 von der Stadt Lucern zerstöret, welche die Gerichte daselbst und in der dazu gehörigen sogenannten Grafschaft 1406 von denen von Hunweil kaufte. Es begreift diese Landvogtey die Pfarrdörfer **Adligenschweil**, **Meggen**, **Meyers-Cappel**, **Root** und **Udligenschweil**.

12) **Die Landvogtey Weggis**, wird auch alle 2 Jahre aus dem großen Rathe mit einem Landvogte besetzet. Sie liegt an dem Rigiberg in einer fruchtbaren, insonderheit an Castanien reichen Gegend, hat auch ein Bad, **Luzelau** genannt. Sie ist 1380 erkauft worden, und hat den Namen von dem Dorfe **Weggis** oder **Wäggis**, nahe bey dem vier Waldstädtensee, welches das einzige Pfarrdorf in derselben ist.

III Zwey

III Zwey unter der Oberherrschaft der Stadt Lucern stehende freye Städte.

1 Sempach, eine kleine Stadt an dem davon benannten See, welche einen eigenen Schultheißen und Rath hat. Nahe bey derselben trugen die Eidgenossen 1386 über Herzog Leopold von Oestreich einen herrlichen Sieg davon, (nach welchem sich Lucern die Stadt zueignete,) und 1393 verabredeten und beschlossen sie hieselbst eine Verordnung zur Verbesserung ihrer Kriegeszucht.

2 Surfee, Suria, eine kleine Stadt am Flusse Suren, auf der andern Seite des Sempachersees. Sie hat einen Schultheißen, 12 kleine und 20 große Räthe, welche sowohl bürgerliche, als peinliche Sachen zu entscheiden befugt sind. Vor Alters gehörte sie einem davon benannten adelichen Geschlechte. Nachgehends kam sie an die Grafen von Habsburg, und 1415 an die Stadt Lucern. 1363 brannte sie ganz ab. 1461, 1580 und 1650 erlitte sie wieder großen Brandschaden.

IV Die Abtey St. Urban,

Cistercienserordens, liegt an dem kleinen Flusse Rott, zwischen Ober- und Nieder-Tuntweil. Sie ist 1148 von denen von Langenstein gestiftet worden, nachmals unter des Reichs unmittelbaren Schutz gekommen, und von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet worden, 1416 hat sie sich mit der Stadt Lucern in ein Bürgerrecht eingelassen, und sich unter derselben unmittelbaren Schutz begeben. 1677 hat der damalige Abt das Schloß und die Herrschaft Liebenfels im Thurgau an das Kloster gekauft.

Anmerkung. Dieser Canton besitzt in den obern freyen Aemtern die Herrschaften Rüsseck und Heideck. Die Vogteyen, welche er mit andern Cantonen gemein hat, werden unten vorkommen.

4. Der Ort Uri.

§. 1. Von dem Canton Uri hat Gabriel Walser eine Charte gezeichnet, welche in Matthäus Seutters Werk-

Werkstätte durch Tob. Conr. Lotter in Kupfer gestochen worden. Sie hat viele Mängel und Fehler.

§. 2. Das Urnerland, welches eine von den sogenannten vier **Waldstädten** (oder besser **Waldländer**) ist, gränzet gegen Westen an die Cantone Bern und Unterwalden, gegen Norden an den Canton Schweiz, gegen Osten an den Canton Glarus, an Graubündten und an die 7 italienischen Landvogteyen, gegen Süden auch an diese Landvogteyen, an das Herzogthum Mailand und an das Walliserland. Nach der walserischen Landcharte ist es einige 20 Stunden lang, und 7 bis 8 Stunden breit.

§. 3. Es besteht aus lauter hohen Bergen und zwischen denselben belegenen tiefen Thälern. Die Berge sind oben beständig mit Schnee und Eis bedecket. Der höchste unter denselben, ist der **St. Gotthardtsberg**, welcher bey dem Wirthshause am Stäg genannt, seinen Anfang nimmt; denn von hier aus geht eine einzige schöne Straße fast allezeit in die Höhe 8 Stunden lang in einem fort, bis oben auf den Gotthardt. Diese Straße ist sehr merkwürdig. Sie ist meistens 6 Schuhe breit, und überall mit Steinen wohl besetzt. Den ganzen Weg hinauf hat man die Rüß oder Reuß beständig neben sich, und zwar bald zur rechten, bald zur linken Hand, weil unterschiedene schöne meistens steinerne Brücken über dieselbe erbauet sind, unter welchen sie oft über 100 Schuhe tief fortläuft. Die Straße ist auch ganz sicher, und kann zu Pferde, ja nöthigenfalls auch mit einem Wagen bereiset werden, doch eräugen sich im Winter gar leicht Lawinen oder herunterfallende große Schneeklumpen, welche schon vielen Reisenden das Leben gekostet

haben;

haben; denn es sind an beyden Seiten der Straße sehr hohe Berge, welche unten mit dicken Wäldern bewachsen, oben aber, nämlich bey Wassen, und höher hinauf, ganz kahl sind. Hin und wieder sieht man sehr schöne Wasserfälle, welche theils von der Rüß, theils von den kleinen von den Bergen herabfallenden Wassern gemacht werden. Ungefähr 2 Stunden über Gestinen ist die größte Brücke über die Rüß, welche in ihrer Rundung vollkommen einen halben Zirkel ausmacht. Die Grundsteine der Mauern, welche in die Felsen hinein gesetzet sind, gehen fast bis in die Rüß hinab, welche mit großem Geräusche unten durchläuft. Die Breite dieser Brücke von einem Grunde bis zum andern, ist 50 Schuhe, und die Tiefe bis ans Wasser ungefähr 70 Schuhe. Man giebt ihr den thörichten Namen der **Teufelsbrücke**, als ob sie vom Teufel erbauet wäre. Wenn man sie zurückgeleget hat, kömmt man auf einen Weg, welcher durch einen harten Felsen gehauen, und fast 300 Schritte lang, auch so breit ist, daß 2 Pferde bequem neben einander gehen können, aber nur in der Mitte ein Lichtloch hat, auch immer feucht ist. Nach Endigung desselben zeiget sich eine ganz andere Gegend, als vorher; denn unterhalb der Teufelsbrücke ist man beständig zwischen 2 Reihen von Bergen eingeschlossen, nun aber befindet man sich in einem Thale, welcher das **Urselerthal** oder **Ursernthal** genennet wird, und hernach genauer beschrieben werden soll. Bey dem daselbst befindlichen Dorfe Hospital geht der Weg zwischen andern Bergen, die zu den höchsten Gipfeln in Europa gehören, wieder gegen Mittag in die Höhe, ist mit Steinen besetzt, und über ½ Stunde breit. Auf diesem

Wege

Wege geben die ganz kahlen Berge außerordentliche Aussichten, und es fallen viele Wasserfälle herab. Ungefähr ½ Stunde vorher, ehe man auf die oberste Höhe dieses Bergs kömmt, von welcher man wieder allmählig herunter nach der italienischen Seite geht, sieht man auf der rechten Seite den zwischen den Bergen eingeschlossenen Lago di Lozendro, aus welchem eine Quelle der Rüß als ein kleines Bächlein kömmt, und der sein Wasser meistens von einem hinter ihm stehenden Eisberge erhält. Auf der obersten Höhe des Bergs sind wieder unterschiedene kleine nicht tiefe Seen, welche dem Flusse Tesin, der auf der wälschen Seite herunter fließt, das erste Wasser geben. Sonst steht hier ein Kapuzinerkloster, darinnen sich allezeit 2 Patres aufhalten, welche der Erzbischof von Mailand hieher setzt, und von welchen man gegen Bezahlung sehr gut bewirthet wird, Leute von geringerm Stande aber kehren in dem neben dem Kloster stehenden schlechten Hospital ein. Auf dieser Höhe des Berges verursacht der Nordwind selbst im Anfang des Augustmonats eine schneidende Kälte und Eiß.

Auf den Alpen dieses Landes werden des Sommers viele tausend Stücke Vieh geweidet. Die Urseler haben ihre besten Weiden auf einem hohen Berge, welcher die Oberalp genennet wird, und der Urselerkäse, welcher daselbst bereitet wird, ist berühmt. Hinten auf dieser Oberalp ist ein kleiner fischreicher See, welcher wohl einige 100 Schritte lang ist, und sein Wasser mehrentheils von dem nahe belegenen hohen Berge Crispalt hat. Aus demselben entstehen 2 Bäche; einer fließt gegen Abend, und macht eine Quelle der Rüß aus, der andere fließt gegen Morgen in

das Bündtner Land, und macht den obern oder vordern Rhein aus.

Die Thäler zwischen den hohen Bergen sind im Sommer sehr heiß, und fruchtbar, wenn sie dem Nordwinde nicht offen stehen. In den Bergen findet man viele und schöne Kristallen: die berühmteste Kristallgrube aber ist das Sandbalm, in einem Berge, welcher $1\frac{1}{2}$ Stunde von Gestinen gegen Abend liegt. Es werden aber die Kristallen größtentheils nach Italien verkauft, und daselbst verarbeitet.

Aus den obigen Nachrichten erhellet, daß die Reuß oder Rüß hieselbst zum Theil entspringe; sie durchströmet das Urnerland von Süden gegen Norden, nimmt den Meyenbach, Kerstelenbach und den Bach Schächen auf, und geht unter Altorf in den vier Waldstädtersee, welcher zum Theil zu diesem Canton gehöret. Der Fluß Tesin, ital. Ticino, welcher auch, wie oben gemeldet worden, hieselbst entspringt, durchfließt das Livinerthal.

§. 4. In diesem Lande sind keine Städte, sondern nur Flecken, Dörfer und zerstreuete Häuser. Die Einwohner mögen 28 bis 30000 Menschen ausmachen. Sie sind an eine rauhe und harte Lebensart gewöhnet, auch arbeitsam und streitbar, und eifrige Vertheidiger ihrer von ihren Vorfahren theuer erkauften Freyheit.

§. 5. Das ganze Urnerland ist der römischkatholischen Lehre zugethan, und steht unter der geistlichen Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Bischofs zu Costanz, das Urseler- und Livinerthal ausgenommen; denn jenes steht unter dem Bischofe zu Chur, und dieses unter dem Bischofe zu Como.

§. 6. Die Einwohner haben ehedessen, wenigstens

zum Theil, unter der Aebtißinn zu U. L. F. zu Zürich gestanden, sind aber nach und nach wieder als freye Leute unmittelbar unter das deutsche Reich und desselben Oberhaupt gekommen, und haben von demselben Reichs- oder Landvögte empfangen. Als K. Albrecht I ihnen einen harten Landvogt vorsetzte, und auf ihre Unterdrückung sann, wurden sie sehr schwürig. Dieser Landvogt, Namens Geßler, ließ zu Altorf einen Huth auf einen Pfahl setzen, und befahl, daß man demselben eben die Ehrenbezeugungen erweisen sollte, die seiner Person gebührten. Als sich Wilhelm Tell dieser Sclaverey nicht unterwerfen, der Landvogt aber ihn mit scharfer Strafe belegen wollte, (der er jedoch durch seine Flucht entgieng,) auch andern Personen stolz und grausam begegnete: so veranlassete solches eine Verbindung der Orte Uri, Schweiz und Unterwalden zur Abwerfung des östreichischen Joches, welche mit dem Anfange des 1308ten Jahres vollzogen wurde. 1315 errichteten und beschworen diese 3 Orte einen ewigen Bund. Dazumal war der Ort Uri der erste unter den Eidgenossen, jetzt aber hat er den 4ten Platz. Unter den 6 kleinen Orten oder sogenannten Ländern, ist er der erste.

§. 7. Das Wapen desselben besteht in einem vorwärts gekehrten schwarzen Stierkopfe, mit einem rothen Ringe durch die Nase, im goldenen Felde.

§. 8. Die bürgerliche Regierung ist **demokratisch**; denn die oberherrliche Gewalt steht bey der **Landesgemeine**, zu welcher jede Mannsperson von 16 Jahren, Zutritt und Stimme hat. Die gewöhnliche Regierung aber, in welcher ein **Landamman** den Vorsitz hat, besteht aus dem **Landrathe** von 60 Glie-

Gliedern, welche aus jeder der 10 Theile oder sogenannten Genoßamen, in welche das ganze Land vertheilet ist, in gleicher Anzahl genommen, und nöthigenfalls um ein oder zweymal vermehret werden. Aus diesem Rathe nimmt man die nöthigen Beamten. Das Siebner- und Funfzehnergericht besorget die Sachen von geringerer Wichtigkeit.

§. 9. Ich beschreibe nun

I **Das Land selbst**, so wie es in 10 Genoßame eingetheilet ist.

1) und 2) **Altorff, Flüelen und Sysiken**, machen 2 Genoßamen aus, nämlich der Flecken Altorff $1\frac{1}{2}$, und die zwey Dörfer eine halbe.

Altorff, der Hauptflecken des Landes Uri, liegt unweit der Rüß, welche sich nicht weit von hier in den vier Waldstädtersee ergießt. Er ist wohlgebauet, denn er hat breite Straßen, und viele schöne und große Häuser: er ist auch der Sitz der Landesregierung, indem der Landrath und die Gerichte auf hiesigem Rathhause gehalten werden. Es ist auch hieselbst des Landes Zeughaus, und ein 1733 neuangelegtes großes Fruchtmagazin; es werden auch hier die Strafen der Uebelthäter vollzogen, und die vornehmsten Landeshäupter halten sich hier auf. 1400 brannte er fast ganz ab, und 1693 erlitte er abermals eine große Feuersbrunst. Ludewig, König in Ostfranken, schenkte im 9ten Jahrhunderte dem von ihm errichteten Stifte zum Frauen-Münster in Zürich, das sogenannte Pagellum Uraniæ cum ecclesiis etc. es hatte auch die Aebtißinn den Kirchensatz hieselbst, und 1248 wurden die Einkünfte der hiesigen Kirche mit päpstlicher Erlaubniß dem Stifte zum Frauen-Münster einverleibet: allein, 1426 soll die Aebtißinn Anastasia den Kirchensatz nebst seinem Zugehöre den Gemeindsgenossen überlassen haben. Außer der dem h. Martin gewidmeten Hauptkirche, sind noch 2 Kirchen in und bey dem Flecken, auch findet man hieselbst ein Kapuzinermönchenkloster und ein Frauenkloster St. Caroli.

Zu Botzlingen, etwa ½ Stunde von Altorff, wird di Landesgemeine dieses Cantons gehalten.

Flüelen, ein Pfarrdorf, oben an der Anlände des vie Waldstädtersees. Eine halbe Stunde davon liegt die so genannte Wilhelm Tellen Kapelle.

Sysiken, ein Dorf am vier Waldstädtersee.

3) Bürglen, ein Pfarrdorf, welches durch eine kleinen Graben in 2 Theile getheilet wird, nämlich i Bürglen ob und unter dem Gräblein, mach nebst Schaltorff und zur Clus, eine Genoßame aus

4) Erstfelden, ein Pfarrdorf, und Gurtnellen ein Dorf, machen eine Genoßame aus.

5) Seelisberg, Isitbal und Bauwen mache auch eine Genoßame aus. Das erste ist ein Pfarrdorf.

6) Aettinghausen, oder Attinghausen, ode Ettinghausen, ein Pfarrdorf, nicht weit von Al torf, woselbst vor Alters Edle gleiches Namens gewohn haben, macht nebst Seedorf eine Genoßame aus Das Frauenkloster, welches ehemals an dem ersten Or te gewesen, ist nun zu Altorf.

7) Spiringen, ein Dorf im Schächenthal, wo selbst Edle gleiches Namens gewohnet haben, Unter schächen, ein Pfarrdorf, und einige andere Oerter machen auch eine Genoßame aus.

8) Silenen, ein Pfarrdorf, macht nebst ein Paa andern Oertern eine Genoßame aus. Es hat vor Al ters Edle von Silenen gegeben.

9) Wassen, ein Pfarrdorf, und Gestinen ode Geschenen, machen eine Genoßame aus. Auf de Geschenen- oder Gestineralpen stehen unterschie dene Häuser und eine Filialkirche; es sind auch daselbs einige Gletscher.

10) Meyen,

10) Meyen, ein wildes Thal, in welchem eine Kapelle und zerstreuete Häuser stehen.

II. **Die eigenen Unterthanen dieses Cantons**, macht bloß Livenen oder Livinen oder das Livinerthal, Vallis Lepontina, aus, welches jenseits des Gotthardtsbergs gegen Italien zu liegt, und durch welches der Fluß Tesin läuft. Herzog Geleazzo Maria von Mailand hat es 1466 mit aller Herrlichkeit dem Canton Uri abgetreten, welcher einen Landvogt dahin setzet, der zu Pfaidt wohnet: unter demselben steht ein Vicarius und ein Richter, den die Landleute selbst erwählen, und vor denselben werden alle bürgerliche Rechtssachen abgethan, in peinlichen Sachen aber wohnen zween Landräthe von Uri dem Gerichte bey. Die Pfarren stehen unter dem Bischofe von Como. Die Einwohner dieses Thals haben sich 1712 und 1715 wider ihre Obrigkeit empöret, und dieserwegen im letzten Jahre das Recht, eine eigene Landesgemeine zu halten, nebst andern Freyheiten, verloren. Sonst ist es in 9 Vicinanzen (Nachbarschaften) oder Genoßamen abgetheilet.

1) Die Vicinanz Bedretto, in welcher die Pfarre Villa ist.

2) Die Vicinanz Airolo, hat ihren Namen von Airolo, oder Eriols, Orient, Orienz, lat. Ayrolum, Ariola, Oriens, einem Pfarrdorfe, unten am Gotthardtsberge; außer welchem noch 7 andere Orte zu dieser Vicinanza gehören.

3) Die Vicinanz Quinto, von einem Pfarrdorfe benannt.

4) Die Vicinanz Prato, in welcher an dem sogenannten Platifer ein Zollhaus (Dazio) ist.

5) **Die Vicinanz Faido**, von dem Pfarrdorfe Faido oder Pfaidt benannt, in welchem der Landvogt des Livinerthals wohnet, und jährlich die Landesgemeine desselben zusammenkömmt; es ist auch daselbst ein Kapuzinerkloster.

6) Die Vicinanz Rosura, zu welcher auch die Pfarrdörfer Calonico und Chisogna gehören. In die letztere Pfarre gehöret das im Palenzerthal belegene Dorf Brugiasco.

7 und 8) Giornico, auf deutsch Irnis, ein großer Flecken, den der Teßin in 2 Theile unterscheidet, hat 2 Pfarrkirchen, und macht nebst 6 andern Gemeinen 2 Vicinanzen aus. Hier wurden 1478 die Mailänder von den Eidgenossen geschlagen.

9) Die Vicinanz di Basso, oder die untere, darinn Bodio, Personico, Pollegio, und andere Dörfer sind.

III Unter dem Schutze des Cantons Uri steht das **Urseler= oder Urserenthal**, Vallis Ursaria, Ursella, vermuthlich von der Rüß, die auf lateinisch Ursæ heißt, also genannt, welches auf dem Gotthardtsberge liegt, ungefähr 3 Stunden lang und 1 breit, sonst aber angenehm und mit guten Weiden versehen ist. Auf beyden Seiten desselben stehen sehr hohe Berge wie Pyramiden, und einige derselben sind von unten bis oben so steil, daß sie nicht bestiegen werden können, auch so kahl, daß kein Gräschen darauf wächst. In diesem Thale und denen daselbst stehenden Bergen wachsen weder Bäume noch Stauden, außer daß bey dem Dorfe An der Matt, an der Nordseite eines Berges, ein kleines Tannenwäldlein steht, welches aber zur Abhaltung der Schneelauwen oder Fälle, sorg-

fältigst

fältigst unterhalten wird. Es müssen also die Einwohner alles Bauholz mit Mühe und Kosten von Gestinen und noch tiefer liegenden Orten herauf holen: zum Brennen aber brauchen sie die Alprose (Chamarrhadodendros alp. glabra und villosa,) und Breusch, welches eine Art von Erica ist. Diese Einwohner sind Abkömmlinge der alten Lepontier, die vormals zu der rhätischen Provinz gehöret haben, stehen auch in geistlichen Sachen noch heutiges Tages unter dem Bischofe zu Chur. Sie haben sich als ganz freye Leute 1410 in eine Verbindung und ewige Gemeinschaft mit dem Canton Uri und in desselben Schutz begeben. Sie erwählen sich und haben ihren eigenen Landammann und Landrath, welchen aber der Canton Uri bestätiget, auch 2 Räthe ihrem Blutgerichte zuordnet. Sie haben zwar auch ihre eigene Landfahne: wenn aber die Fahne oder das Panner von Uri vorhanden ist, müssen sie das ihrige unterschlagen. Ehedessen mußte der Landammann nach seiner Erwählung sich zu dem Abte zu Disentis begeben, von demselben das Recht, sein Amt zu versehen, empfangen, und ihm zum Zeichen solcher Pflicht ein Paar weiße Handschuhe schenken: allein, dieses wird nicht mehr beobachtet, und das Stift Disentis hat hier keine Rechte mehr. Es liegen in diesem Thale nur 4 Dörfer.

1 Urseren oder An der Matt, ist das größeste, und gut gebauet. Bey demselben geht der Weg aus diesem Thale in das Bündnerland.

2 Hospital, hat daher den Namen, weil diejenigen, welche über den Gottbardtsberg reisen, gemeiniglich hieselbst einkehren, und die Armen und halb erfrornen, mit nöthiger Speise und Arzney verpfleget werden. Es hat hier ehedessen ein Schloß gestanden, von welchem noch Mauerwerk vorhanden ist.

3 und 4 Zum Dorf und Realp liegen an beyden Seiten eines Bachs, welcher vom Berge Furka kömmt, und eine Quelle der Rüß ist. Das Thal erstrecket sich bis an diesen Berg, welcher aber zum Walliserlande gehöret, in welches man hieselbst kömmt.

Anmerkung. Diejenigen Vogteyen, welche dieser Canton mit andern gemein hat, werden unten vorkommen.

5 Der Ort Schweiz.

§. 1. Von dem Cantone Schweiz hat Gabriel Walser eine Landcharte gezeichnet, welche Tob. Conr. Lotter in Matth. Seutters Werkstätte in Kupfer gestochen hat. Sie ist aus Scheuchzers Charte von der Eidgenossenschaft gezogen, bey dieser Vergrößerung aber nicht mit mehreren Orten, sondern mit Bergen angefüllet, und dem Canton dadurch eine häßliche Gestalt gegeben worden.

§. 2. Er ist eine von den sogenannten vier **Waldstädten**, (besser **Waldländer**) und gränzet gegen Mittag an Uri, gegen Morgen an Glarus und Utznach, gegen Mitternacht an den Zürichersee, und gegen Abend an Lucern, Zug und Zürich, und ist, vermöge der angeführten Charte, über 12 Stunden lang und über 8 Stunden breit.

§. 3. Seiner natürlichen Beschaffenheit nach, ist er dem Canton Uri sehr ähnlich, doch sind die an die See stoßenden Gegenden etwas fruchtbarer. Diese Seen sind der vier Waldstädter- Zuger- und Zürichersee. Es entspringt hier die Sil, nimmt die durch die Alp verstärkte Biber auf, und geht in das Züricher Gebieth.

§. 4. Es sind in diesem Lande keine Städte, sondern nur Flecken, Dörfer und zerstreuete Häuser. Die

Die Einwohner sind, eben so wie die Urner, abgehärtete, arbeitsame und tapfere Leute, und große Liebhaber der Freyheit.

§. 5. Das ganze Land ist römischkatholisch, und steht in geistlichen Sachen unter dem Bisthume Costanz.

§. 6. Die Einwohner des Landes wollen ihren Ursprung von den Cimbriern her leiten, welche ungefähr 100 Jahre vor Christi Geburt von dem römischen Feldherrn Marius geschlagen worden, und hierauf nach Helvetien geflüchtet sind. Sie sind ehedessen unter des deutschen Reichs Oberherrschaft freye Leute gewesen. Da aber K. Albrecht ihrer Freyheit ein Ende, und sie zu des Hauses Oestreich Unterthanen machen wollte, verbanden sie sich 1308 mit den Urnern und Unterwaldern zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer Freyheiten. Als die bisherigen Streitigkeiten dieses Landes mit dem Stifte Einsidlen 1314 in Feindseligkeiten ausbrachen, und der Abt 1315 beym Bischofe von Costanz den Bann, und bey dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rotweil die Acht wider die von Schweiz als beschuldigte Kirchenräuber und Rebellen wider Kaiser Friedrich auswirkte: wurden sie zwar von dem Banne durch den Erzbischof zu Maynz, und von der Acht, durch Friedrichs Gegenkaiser Ludewig IV losgesprochen: allein, K. Friedrich glaubte, daß er unter dem Namen eines Kastenvogtes des Stifts Einsidlen, gute Gelegenheit habe, den Entwurf seines Vaters auszuführen, und trug daher seinem Bruder, Herzog Leopold von Oestreich auf, die Schweizer zu bekriegen, welcher aber von ihnen und ihren Bundesgenossen, den Urnern und Unterwaldern,

an dem Morgarten aufs Haupt geschlagen wurde. Nach dieser Schlacht errichteten diese 3 Orte ein ewiges Vertheidigungsbündniß mit einander. Heutiges Tages ist der Canton Schweiz der 5te in der Ordnung, unter den 6 kleinen Cantonen oder sogenannten Ländern aber ist er der zweyte.

§. 7. Sein **Wapen** ist ein rother Schild, mit einem weißen kleinen Kreuze in der linken obern Ecke. Die Regierungsverfassung ist ganz **demokratisch**; denn die oberste Gewalt steht bey der **Landesgemeine**, in welcher alle Mannspersonen, die 16 Jahre alt sind, Sitz und Stimme haben: die **gewöhnliche Regierung** aber besteht, unter dem Vorsitze eines **Landammanns**, ans 60 Rathsherren, welche aus den 6 Quartieren, in welche das Land vertheilet ist, in gleicher Anzahl erwählet, und nöthigenfalls zweyfach oder dreyfach vermehret werden; man nennet solches alsdenn einen zwiefachen oder dreyfachen Landesrath. Die nöthigen **Beamten** werden auch aus diesem Rathe gezogen. Ueberdieß sind noch ein **Geheimerrath**, das **Siebner**- und **Neunergericht** vorhanden, welche die Finanz- Justiz- und Policeysachen verwalten. Das **Siebnergericht** besteht aus 6 Richtern (aus jedem Vierthel einer) und einem Präsidenten, welcher der Siebner heißt, und den der Landrath setzet. Das Neunergericht besteht aus 3 von dem Landrath gesetzten Räthen, und 6 von der Landesgemeine erwählten Richtern eines jeden Vierthels.

§. 8. Ich beschreibe nun

I **Das Land selbst**, welches in 6 Theile, oder uneigentlich sogenannte Quartiere oder Vierthel abgetheilet ist, zu deren jedem gewisse Geschlechter gehören, welche

welche ihre Wohnung und Haushaltung in kein anders Quartier oder Vierthel verlegen können. Ein jedes Theil giebt einen Siebner und 9 Rathsherren in den Landrath. Die merkwürdigsten darinnen belegenen Oerter sind:

1 Schweiz, der Hauptflecken des Landes, welcher am Fuße eines hohen Berges liegt. Hier hat die gewöhnliche Regierung des Landes ihren Sitz; es wohnen auch hieselbst unterschiedene adeliche und berühmte Geschlechter. In demselben findet man 1 Pfarrkirche und 3 Klöster. 1642 brannte er ab, wurde aber besser, als er gewesen war, wieder aufgebauet.

2 Ingenboll, eine Pfarre, welche aus zerstreuten Häusern bestebt.

3 Brunnen, ein Flecken am vier Waldstätersee, über welchen hier eine Ueberfahrt nach Flüelen im Lande Uri ist. Die hiesige Kirche ist eine Tochter von der Pfarre Ingenboll. 1315 haben hier die Orte und Waldstädte Uri, Schweiz und Unterwalden einen ewigen Bund mit einander errichtet, und dadurch den Grund zu der Eidgenossenschaft geleget: es werden auch hier bisweilen von den 4 Waldstädten und von den katholischen eidgenoßischen Orten Zusammenkünfte angestellet. 1620 brannte das Dorf fast ganz ab, wurde aber besser wieder erbauet.

4 Morsach, ein Pfarrdorf.

5 Mutten oder Muotha, eine Pfarrkirche im Mutten- oder Muotbathale, welches von einem Flusse den Namen hat. Zu dieser Pfarre gehöret auch das Bisisthal.

6 Illnau und Iberg sind Pfarrdörfer.

7 Alpthal, auch Aelpalen und Alpelen, ein Dorf mit einer Kirche, welche eine Tochter der Pfarre Schweiz ist.

8 Der Berg Morgarten, welcher größtentheils im Canton Zug liegt, ist wegen der Schlacht merkwürdig, welche 1315 an demselben, innerhalb der Gränze des Cantons Schweiz, zwischen dem Herzoge Leopold zu Oestreich, und den 3 verbundenen Orten Uri, Schweiz und Unterwalden, vorgefallen ist, und in welcher diese über jenen

einen

einen vollkommenen Sieg davon getragen haben, den sie nicht allein ihrer Tapferkeit, sondern auch der Lage des Ortes zu danken hatten, weil sie den schmalen Weg zwischen dem Berge Morgarten und dem Egersee besetzt hielten, auch ein Theil von ihnen an der Seite des steilen Berges stund, und Steine auf die östreichische Reuterey warf.

9 Sattel und Steinen, sind Pfarrdörfer.

10 Lauwerz, ein Pfarrdorf, von welchem der benachbarte kleine See den Namen hat, in denen 2 kleine Inseln sind, auf welchen die Schlösser Lauwerz und Schwanau gestanden haben.

11 Art oder Unterart, ein Flecken, am Zugersee, welcher in dieser Gegend auch wohl der Artersee genennet wird. Er soll jederzeit zu dem Lande Schweiz gehöret haben, und seine Einwohner und Eingesessenen sollen allezeit freye Landleute gewesen seyn; sie haben sich auch von gewissen Gerechtsamen, welche die Grafen von Habsburg hieselbst gehabt, entweder am Ende des 13ten oder im Anfange des 14ten Jahrhunderts, losgekauft. Von diesem Dorfe hat eines der 6 Theile oder Quartiere des Landes den Namen.

In die hiesige Pfarre gehören auch die Kirchen und Kapellen zu Oberart, St. Adrian, Goldau, Röten und auf dem Rigiberg, woselbst ein kleines Kloster, zu welchem im Sommer gewallfahrtet wird, ein Wirthshaus und ein Paar Hütten stehen. Der Rigiberg liegt zwischen dem Vierwaldstädter- und Zuger-See, gränzet auch an den Lauwerzer-See. Man hat von demselben eine schöne Aussicht.

12 Ober- und Nieder-Immensee, sind kleine Dörfer am Zugersee, woselbst eine Landung der Schiffe ist.

II Die eigenen Unterthanen dieses Orts bestehen

In den Mayereyen oder Dinghöfen, oder schlechthin sogenannten Höfen am Zürichersee, welche diesem Orte 1440 von den Zürichern abgetreten worden,

den, und über welche ein Landvogt gesetzt wird. Sie werden in den vordern und hintern Hof abgetheilet.

1 Zu dem vordern Hof, in welchem das Stift Einsidlen die niedern Gerichte hat, gehören:

1) Pfeffiken oder Pfeffikon, ein Dorf am Züricher see, woselbst ein Schloß ist. K. Otto I schenkte es 965 dem Stifte Einsidlen. In Urkunden des 10ten Jahrhunderts wird es Pafikova, das ist, Pfaffenhof, Hof des Pfaffens, genannt. Die Landeshoheit über dasselbe gehörte vor Alters den Grafen von Rapperschweil.

2) Freyenbach, ein Pfarrdorf, in dessen Gegend guter Wein wächst. K. Otto I schenkte es dem Stifte Einsidlen, welches auch noch die Pfarre durch einen seiner Conventualen versieht.

3) Bäch, ein Ort am Zürichersee, wird in Ober und Unterbäch abgetheilet. Den hiesigen erheblichen Steinbruch haben die Züricher den Schweizern abgekauft.

4) Feusisberg, ein Pfarrdorf.

5) Die im Zürichersee belegene kleine lustige Insel Aufnau oder Ufnau, lat. Augia lacus Tigurini, welche dem Stift Einsidlen gehört, dem sie K. Otto im Jahr 965 zu eigen geschenket hat. In der auf derselben befindlichen Kirche liegt der Dichter Ulrich von Hutten begraben; daher die Insel von einigen Dichtern, die seinen Tod besungen haben, Hutteni Insula genennet wird. Das Stift Einsidlen hat auch die niedern Gerichte und den Blutbann in der Probstey St. Gerold ob Feldkirch, deren beym deutschen Reiche, im schwäbischen Kreise bey der Herrschaft Blumenegg gedacht worden ist; es hat ferner die hohen und niedern Gerichte zu Reichenberg in der March, und läßt solche durch einen Vogt verwalten, einige Gerichte zu Stäfen, Ehrlibach und Brütten im Züricher Gebiethe, die niedern Gerichte in dem oben schon beschriebenen Hofe Pfäffikon im Gebiethe des Orts Schweiz, zu Wyningen in der Grafschaft Baden, in den Herrschäften Sonnenberg, Gachnang und Freudenfels, und kraft derselben auch Sitz in dem Gerichtsherrentage in der Landgrafschaft Thurgau, imgleichen die

niedern

niedern Gerichte zu Kaltbrunnen in dem Gaster, von dannen die Appellation allein an die fürstliche Kammer zu Einsidlen geht. Zur Verwaltung dieser Gerichte, und gewisser Gefälle, welche das Stift an einigen Orten hat, sind zu St. Gerold und Fahr sogenannte Pröbste, und zu Pfäffiken, Freudenfels, Sonnenberg und Gachnang, Statthalter aus den Conventualen verordnet; das Stift setzet auch nach Bellenz einen Probst zur Besorgung seiner dortigen Gefälle, und einige Conventualen zur Unterweisung der Jugend. Endlich so ertheilet auch ein jeder neuer Abt der Gemeine Menzingen das dasige Gericht zu Lehen, und hat sich das Recht der Wiedereinlösung der Herrschaften Sirenz und Riegol im Brisgau, vorbehalten.

2 Zu dem hintern Hof gehöret die Pfarre Wollrau, deren Gemeine die niedern Gerichte hat.

III Unter der Oberherrschaft dieses Orts,

stehen

1 Küßnacht, ein großes Pfarrdorf am vier Waldstädtersee, und Fuße des Rigibergs. 1415 bekam das Land Schweiz hieselbst vom K. Sigmund den Blutbann, und 1424 verpflichtete sich dieses Dorf mit einem Landrechte zu Schweiz. Die Einwohner sind freye Leute, und haben einen eigenen Rath und Gericht, von welchen an den Landrath zu Schweiz appelliret wird, die hohe Gerichtsbarkeit über dieselbe aber verwaltet der jedesmalige Seckelmeister des Orts Schweiz.

2 Die Landschaft March, Terminus Helvetiorum, also genannt, weil sie auf der Gränze der ehemaligen helvetischen und rhätischen Lande ist, liegt am Züricher-see, und ist ungefähr 3 Stunden lang. Sie wird in die untere und obere abgetheilet, und jene ist ehedessen auch die Mittelmark genennet worden. Die Einwohner sind freye Leute, und haben ihren eigenen Rath und Gericht, müssen aber jährlich bey der Landesgemeine des Orts Schweiz um die Bestätigung derselben anhalten. Diese Landschaft hat vor Alters den Grafen von Rapperschweil gehöret, ist endlich an das Haus Oestreich gekommen,

diesem aber 1405 von den Appenzellern abgenommen worden, welche sie den Schweizern, für die ihnen geleistete Hülfe, überlassen haben. Ich bemerke

1) In der untern March.

(1) Lachen, das ist, ad Lacum, den Hauptflecken dieser Landschaft, in welchem sich Rath und Gericht dieser Landschaft versammlen, wie denn auch nahe dabey unter einer Linde die Landesgemeine jährlich zusammenkömmt. Hier pflegen die Schiffe, so von Zürich kommen, anzulanden.

(2) Altendorf, ein Pfarrdorf am Zürichersee, welches 1704 beträchtlichen Schaden litte, als von dem darüber belegenen Berge ein großes Stück herabfiel. Nahe dabey hat die alte Feste Rapperschweil gestanden.

(3) Die Pfarren Galgenen und Wäggithal.

(4) Greinau oder Grynau, ein Schloß und Kapelle an der Linth, welche sich nicht weit von hier in den Zürichersee ergießt. Zur Hebung des hiesigen Zolles setzet der Canton Schweiz einen Schloßvogt hieher.

2) In der obern March, die Pfarrdörfer Schübelbach, Reichenburg, Nuolen, Wangen und Tuggen, lat. Tucconia, an welchem letztern Ort sich Gallus und Columbanus im 7ten Jahrhundert zuerst niedergelassen haben, um die hiesigen Heiden zu bekehren.

IV **Die Waldstadt Einsidlen**, ist eine kleine Landschaft, welche gegen Morgen an das glarnerische Gebirge, gegen Mittag an das Land Schweiz, gegen Abend an den Ort Zug, und gegen Mitternacht an die sogenannten Höfe und an die March gränzet. Sie wird von den kleinen Flüssen Sil, Alp und Biber durchflossen, ist ziemlich bergicht, aber doch wegen des vielen Wiesenwachses zur Viehzucht sehr bequem. Wegen ihrer Gränzen hat es vom Anfange des 12ten Jahrhunders an bis 1350 mit dem Lande Schweiz beständige Streitigkeiten gegeben, welche auch oft in feindselige Thätlichkeiten ausgebrochen

sind:

sind: im letztgedachten Jahre aber sind sie durch einen Ausspruch des Abts zu Disentis, bestimmet worden. Wegen der Landeshoheit über diesen District waltet auch zwischen dem Stifte Einsidlen und dem Lande Schweiz Streit ob, weil letzteres sich dieselben zueignet, und saget, daß sie den Grafen von Rapperschweil zugehöret habe, und von denselben an die Grafen von Habsburg und das Haus Oestreich, und endlich an das Land Schweiz gekommen sey: allein, das Stift Einsidlen will nicht zugeben, daß dieses Land jemals den Grafen von Rapperschweil als Landesherren zugehöret habe, sondern behauptet, es habe allein unter dem Kaiser und Reiche gestanden, und sey von den Ottonen I und II, Heinrich V und Conrad II dem Stifte Einsidlen mit aller Herrlichkeit geschenket und bestätiget worden. Dem sey nun wie ihm wolle, so hat doch das Land Schweiz die Kastenvogtey über das Stift, auch die Vogtey und den Blutbann in der Waldstadt, und seit 1414 ein Landrecht mit diesen sogenannten Waldleuten; es macht auch Anspruch an der Mannschaft und Steuer, und an einem Theile der Gerichtsherrlichkeit, welche aber das Stift demselben nicht, oder doch nur zum Theile, zugesteht. Jetzt verwaltet in dieser Waldstadt die Gerechtsame des Landes Schweiz, der jedesmalige Seckelmeister, welcher auch einen Untervogt daselbst hat: das Stift aber läßt seine Rechte durch die von dem Abte verordneten geistlichen und weltlichen Räthe und Beamte verwalten.

Das Stift Einsidlen oder **St. Meinrads Cell in dem finstern Wald**, lat. Eremus deiparæ matris, Eremus divæ virginis, Monasterium eremitarum,

mitarum, Eremitarum cœnobium in Helvetiis, in alten Urkunden, Monasterium in silva, Meginradi cella etc. franz. l'Hermitage, Notre dame des Hermites, ital. la Madonna di Waldo, liegt am Flusse Sil, in einer rings herum von hohen Bergen eingeschlossenen Gegend. Vor Alters war diese Gegend ein dicker finsterer Wald, in welchen sich der heil. Meinrad oder Meginrad, aus dem Benedictinerorden, im Jahre 838 gewaget, und seine Wohnung darinn aufgeschlagen haben soll. Die erste Aebtißinn des Frauenmünsters zu Zürich soll ihm hier eine Celle und Kapelle haben aufbauen lassen: nachdem er aber im Jahre 863 ermordet worden, ist alles wieder verfallen, und mit wildem Gesträuche verwachsen. Um das Jahr 906 hat sich der heilige Benno hieher begeben, und den Grund zu dem jetzigen Stifte und Kloster gelegt, welches sich zu der Regel des h. Benedicts bekennet, und einen Abt zum Vorsteher hat, welcher ein Fürst des h. R. R. ist, und als ein solcher vom Kaiser die Reichslehen und Regalien empfängt, auch ehedessen, gleich andern fürstlichen Stiftern, seine Hofbeamten gehabt hat. Die Kasten- oder Schirmvogtey über das Stift, hat der Ort Schweiz, und zwar vermöge eines 1434 errichteten und vom Kaiser Sigmund bestätigten Vergleiches. In geistlichen Sachen steht das Stift unmittelbar unter dem päpstlichen Stuhle, es liegt aber im Sprengel des Bischofes zu Costanz, welcher auch an der geistlichen Gerichtsbarkeit sowohl in der Waldstadt Einsidlen, als auch in denen äußern ihr einverleibten Pfarren Anspruch macht, woraus ein langwährender Rechtshandel entstanden ist. Das Stift vergiebt und besetzet

die Pfarren zu Einsidlen, Freyenbach, Eschenz, Feusisberg, Sarnenstorf, Oberkirch, Ettisweil, Blors, Schnisis und Niziders, und versieht die 4 ersten durch seine Conventualen. Es bestätiget auch den Pfarrer zu Aegere, und erwähler aus 3 ihm von dem Rathe der Stadt Zürich vorgeschlagenen Personen, einen Prediger zu den evangelischen Pfarren Stäfen, Männedorf, Meilen, Brütten und Schwerzenbach im Züricher Gebiethe, zu Wyningen in der Grafschaft Baden, und zu Burg in der Landgrafschaft Thurgau. Auf der eidgenoßischen Benedictinercongregation, hat es die 2te Stelle, visitiret auch die unter seiner Aufsicht stehenden Frauenklöster zu Seedorf, Fahr und Einsidlen. Das Kloster ist von 1704 an neu und prächtig erbauet, jedoch ist nur die Kirche und der linke Flügel fertig geworden, der rechte fehlet noch. Es ist groß, hat einen großen schön gemahlten Saal, eine wohlversehene Bibliothek, schöne Wohnzimmer für den Abt, und bequeme Zimmer für die zahlreichen Conventualen und für die hier etwa einkehrenden Fremden. Die von 1719 an neuerbauete unser lieben Frauen Münsterkirche, ist mit kunstreichen Malereyen, kostbaren Vergoldungen und künstlicher Gipsarbeit gezieret, am merkwürdigsten aber ist die darinnen befindliche sogenannte heilige Kapelle, zu welcher und zu dem darinnen befindlichen Bilde der h. Jungfrau Maria große Wallfahrten geschehen; daher auch die Kirche einen wichtigen Schatz hat, in welchem unter andern eine fast 2 Ellen hohe Monstranz ist, welche an Golde 320½ Loth halten, und darinnen 1174 große Perlen, 303 Diamanten, 38 Sapphire, 154 Smaragde, 857 Rubine, 44 Granaten, 26 Hyacinthe und 19 Amethysten sitzen sollen.

Die

Die 7 sogenannten Vierthel der Waldstadt oder Landschaft Einsidlen, sind:

1 Einsidlen, ein Flecken neben dem Stifte, welcher im eigentlichen Verstande die Waldstadt genennet wird. Etwa eine halbe Stunde von demselben liegt das Benedictinerkloster der sogenannten Schwestern bey allen Heiligen in der Aue, welches durch vielfältige Gaben in einen guten Stand gekommen ist, und außer unterschiedenen Reliquien auch einen kostbaren Kirchenschatz hat. Es steht unter der Aufsicht des Abts zu Einsidlen, in dessen Hände die Vorsteherinn oder sogenannte Mutter ihr Amt alle 3 Jahre übergiebt.

2 Groß, besteht aus den kleinen Dörfern Vorder- und Hintergroß.

3 Weilerzell, besteht aus zerstreueten Häusern.

4 Etzel und Egg. Der hohe und waldige Berg Etzel gehöret in Ansehung seines obern Theils zu dieser Waldstadt, in Ansehung seines untern Theils aber zu den sogenannten Höfen. Auf demselben soll sich der h. Meinrad einige Jahre aufgehalten haben, daher auch zu der daselbst erbaueten Kirche Wallfahrten angestellet werden.

5 Bennaw, ein kleines Dorf, soll den Namen von dem h. Benno haben.

6 Euthal oder Oewthal, hat eine Filialkirche von Einsidlen.

7 Trochslaub.

Dem Stifte Einsidlen gehöret auch die kleine lustige Insel, Aufnau oder Ufnau, welche oben beschrieben worden.

Anmerkung. Die Unterthanen, welche dieser Canton mit andern gemein hat, werden unten vorkommen.

6 Der Ort Unterwalden.

§. 1. Der Canton Unterwalden, Subsilvania, welcher eine von den sogenannten vier Waldstädten oder besser Waldländern, ist, gränzet gegen Mitternacht an den vier Waldstädtersee, und Canton Lucern,

gegen Morgen an den Canton Uri, gegen Mittag eben denselben und an den Canton Bern, gegen Abend an den Canton Lucern.

§. 2. Von Mittag gegen Mitternacht erstreckt sich ein Wald durchs Land, welcher der Kernwald genennet wird, und das Land in 2 Theile oder Thäler abtheilet. Das ganze Land ist zwar klein, aber reich an Obst und Vieh. Die Berge haben schöne Weiden, und die schönen Thäler sind voll von den fruchtbarsten Wiesen, welche in einem Jahre vielfältigen Nutzen bringen. Denn im Frühlinge, wenn der Schnee weg ist, werden sie von dem Viehe überall abgeweidet, hernach, wenn das Vieh auf die Alpen getrieben worden, wächst das Gras wieder, und wird währender Sommerszeit zweymal abgeschnitten. Wenn das Vieh im Herbste von den Alpen zurück kömmt, findet es auf diesen Wiesen so lange sein Futter, bis sich der Schnee einstellet. Obst wächst hier häufig und schön. Den größten Ueberfluß hat das Land an Holze, von welchem noch manches ohne Schaden ausgerottet, und der davon gereinigte Boden in Wiesen verwandelt werden könnte. Getraide wächst hier entweder gar nicht, oder doch nur sehr wenig: Wein auch nicht. Sonst ist das Land ziemlich reich an Marmor, welcher ½ Stunde von Stanz, und im Melchthale gebrochen wird, und hat auch 3 Schwefelbrunnen, welche nahe bey einander liegen, zwischen Stansstad und Alpnach am Alpnachersee, welcher ein Arm des vier Waldstädtersees ist, und in welchen sich die in diesem Canton entstehende und fließende Aa ergießt. Die kleinern Landseen sind, der Lungern- Rudenzer- und Sarnersee, der noch kleinern nicht zu gedenken.

§. 3

§. 3. Das Land enthält keine Städte, sondern nur Flecken und Dörfer, und zerstreuet liegende Häuser. Die Einwohner, welche etwa 20000 Personen ausmachen, sind in ihrer Kleidung noch sehr nach der alten Weise. Sie bekennen sich insgesammt zu der römischkatholischen Kirche, und gehören zu des Bischofes zu Costanz Kirchsprengel.

§. 4. Vor Alters war in dieser Gegend der Suringau, und in diesem die Grafschaft Surin; beyde hatten den Namen von dem Flusse Surina, der nun die Aach heißt. Die gräfliche Regierung hat in diesen und andern helvetischen Ländern vermuthlich unter K. Heinrich IV aufgehört. Als die Einwohner sich in Freyheit gesetzt hatten, war die Landesregierung zu Stanz unter dem Walde, dahin auch die Thalleute ob dem Walde gehen mußten, welches verursachet hat, daß das ganze Land ist Unterwalden genennet worden. Weil aber die Thalleute ob dem Walde sowohl zur Besetzung des Landrathes zu Stanz, als zu des Landes Steuern und Unkosten $\frac{2}{3}$, hingegen die unter dem Walde nur $\frac{1}{3}$ beytrugen: so beschwerten sich jene, und wollten nicht mehr nach Stanz zu Rath und Gerichte kommen. Endlich wurde 1150 ein Vergleich dahin getroffen, daß jedes Thal künftig seine besondere Regierung haben solle. Vermöge dieses Vergleichs haben auch die ob dem Walde $\frac{2}{3}$ der Landeseinkünfte, nebst dem Landesinsiegel und Panner zur Verwahrung erhalten; doch haben die unter dem Walde auch ihr eigenes Insiegel und Panner für sich machen lassen, und bedienen sich desselben in ihren eigenen und besondern Geschäfften. Sonst haben die Unterwalder sich mit denen Urnern und Schweizern 1308 von dem östreichi-

reichischen Joche losgemacht, und 1315 zusammen einen ewigen Bund errichtet. Dieser Canton ist unter den Eidgenossen der Ordnung nach der sechste, unter den sogenannten Ländern oder 6 kleinen Cantonen aber der dritte.

§. 5. Das Wapen ist ein mit Roth und Silber quer getheilter Schild, in welchem ein zweybärtiger mit Silber und Roth getheilter aufrecht stehender und mitten durch beyde Theile des Schildes reichender Schlüssel ist.

§. 6. Die Regierungsverfassung ist ganz demokratisch; denn die oberste Gewalt steht bey der Landesgemeine, zu welcher alle Mannspersonen, so 16 Jahre alt sind, Zugang haben. Weil aber das Land aus 2 Thälern besteht, deren jedes seine eigene und besondere republikanische Verfassung hat: so hat auch ein jedes seine eigene Landesgemeine, welche die höchste Gewalt in ihrem Bezirk ausübet, und seinen eigenen Rath, der, den Landammann und Statthalter mit darunter begriffen, aus 60 Gliedern besteht; einer versammlet sich zu Sarnen, der andere zu Stanz. Wenn eine gemeine Berathschlagung nöthig ist, so schicken die von Sarnen, Abgeordnete nach Stanz. Auf die eidgenossischen Zusammenkünfte, schicket das Thal ob dem Walde 2, und das Thal unter dem Walde einen Gesandten: weil aber beyde nur einen Canton ausmachen, so haben auch beyder Gesandten nur 1 Stimme.

§. 7. Ich beschreibe nun jedes Thal besonders:

I Das Thal ob dem Walde, (franz. la Vallée superieure au dessus du bois,) hat seine eigene Landesgemeine, welche sich ordentlicher Weise alle Jahre zu Sarnen versammlet. Der Landrath besteht

besteht aus dem Landammann, Statthalter, und 58 Rathsherren, welche aus den 6 Kirchspielen genommen werden, nämlich aus jedem der größten, Sarnen und Kerns 15, und aus jedem der übrigen 7. Nöthigenfalls werden sie 1 oder 2 mal vermehret; wie denn das Malefiz für den dreyfachen Landrath gehöret. In Ansehung des Justizwesens hat jedes Kirchspiel sein eigenes Gericht, welches das Siebnergericht genennet wird, weil es mit 7 Richtern, nämlich 4 aus den Landräthen, und 3 aus der Gemeinde besetzet ist. Vor demselben werden alle Civilsachen abgethan; wenn sie sich aber höher, als 6 Gulden, belaufen, kann davon an das Funfzehnergericht appelliret werden, welches 8 Glieder aus dem Landrathe, 6 aus der Gemeinde, und der Landammann, als Vorsitzer, ausmachen, und von welchem weiter nicht appelliret werden kann.

Die 6 Gemeinden, oder Kirchspiele, oder so genannte Kilchgänge, haben von folgenden Oertern den Namen:

1 Sarnen, der Hauptflecken dieses Thales, welcher an der Aa liegt. Es ist hier das Frauenkloster Benedictinerordens St. Andreä. Das ehemalige starke Schloß, auf der obern Burg genannt, haben die Landleute 1308 zerstöret. Von diesem Flecken hat der anliegende See den Namen.

2 Kerns, ein Pfarrdorf.

3 Sachslen oder Saxlen, ein Pfarrdorf, unweit der Aa.

4 Alpnach, eigentlich Altnacht, ein Pfarrdorf am Fuße des Pilatusberges, und einem Theile des vier Waldstädtersees, welcher der Alpnacherse genennet wird, und bey diesem Dorfe den Fluß Aa aufnimmt.

5 Gyswyl, oder Gysweil, ein Pfarrdorf, von welchem der Gysweilersee den Namen hat, der den Fluß Aa aus dem Lungerersee empfängt, und in den Sarnersee fortleitet.

6 Lungern, ein Pfarrdorf an einem davon benannten See, welcher eine Stunde lang, eine halbe breit, sehr tief und fischreich ist, an welchem auch das kleine Dorf Kaiserstuhl, liegt. Von Lungern geht der Weg über den Berg Brüning in das Hasle Land im Canton Bern.

II Das Thal Nid oder unter dem Walde, franz. la Vallée inferieure au dessous du bois, hat auch seine eigene Landesgemeine, welche sich jährlich ordentlicher Weise einmal zu Wyl an der Aa unweit Stanz auf einer Wiese versammlet, und seinen eigenen Landrath, welcher aus dem Landammann, Statthalter und 58 Rathsherren besteht, und sich wöchentlich zu Stanz versammlet, auch nöthigenfalls ein oder zweymal vermehret wird. Dem Malefizgerichte kann ein jeder Landmann, der das 20ste Jahr zurückgeleget hat, beywohnen. Die Civilhändel werden vor dem Siebnergerichte, darinnen der Landweibel den Vorsitz hat, abgethan, jedoch in Sachen, die sich höher, als 10 Fl. belaufen, geht die Appellation an das Eilf- oder Geschworengericht, darinnen der Landammann den Vorsitz hat. Dieses Thal ist in 11 Theile, oder sogenannte Urthenen abgetheilet, welche die 4 Gemeinen, Stanz, Buchs, Wolfenschies und Emmetten ausmachen. Ich bemerke folgende Oerter:

1 Stanz oder Stans, der Hauptflecken dieses Thales und ehemalige Hauptort des ganzen Cantons, hat 1713 eine große Feuersbrunst erlitten.

2 Stansstad, ein Dorf am vier Waldstädtersee.

3 Buchs, auch Buochs und Bureten, ein Pfarrdorf am vier Waldstädtersee, woselbst der Kirchensatz dem Kloster Engelberg gehöret.

4 Beggenried oder Beckenried, ein Pfarrdorf am vier Waldstädtersee. Die vier Waldstädte halten hieselbst oftmals ihre Zusammenkünfte.

5 Em-

5 Emmetten, ein Pfarrdorf, welches aus lauter Bauerhöfen besteht.

6 Wolffenschies, ein Pfarrdorf.

Anmerkung. Dieser Canton hat keine eigene Unterthanen, diejenigen aber, welche er mit andern Cantonen gemein hat, werden unten vorkommen.

7 Der Ort Zug.

§. 1. Der kleine Canton Zug gränzet gegen Mitternacht an den Canton Zürich, gegen Morgen an eben denselben und an den Canton Schweiz, gegen Mittag an die Cantone Schweiz und Lucern, gegen Abend an die freyen Aemter und an ein Stück des Cantons Lucern. Er ist nicht viel über 4 Stunden lang und breit.

§. 2. Das Land hat fette Weiden, ziemlich viel Getraide, sehr viel Obst und etwas Wein, und am Zugersee wachsen die Kastanienbäume in großer Menge, deren Früchte die Einwohner in die benachbarten Lande mit großem Vortheile verkaufen. Der Zugersee ist ungefähr 3 Stunden lang, aber schmal. In demselben fängt man Karpfen von 50 bis 90 Pfunden, Hechte von 50 Pfunden, sonst auch viele Brachsmen, (Cyprinos latos) und Rötel, (Umblas minores) welche letztere eine sehr schmackhafte Art von Steinforellen sind, und in der Länge 1 bis 1½ Spannen, am Gewichte aber höchstens 6 Pfund haben. Aus demselben fließt der Fluß Lorez bey Cham, und geht in die Reuß. Der Aegerisee, Lacus Aegerius oder Egerius, an der Gränze des Landes Schweiz, ist kleiner; denn er ist nur 1 Stunde lang, aber sehr tief und fischreich, wie denn auch hier die vorhin gerühmten Rötel sind. Aus demselben kömmt der Fluß Lorez, geht in den Zugersee, und vorhin angezeigtermaßen

6 Lungern, ein Pfarrdorf an einem davon benannten See, welcher eine Stunde lang, eine halbe breit, sehr tief und fischreich ist, an welchem auch das kleine Dorf Kaiserstuhl, liegt. Von Lungern geht der Weg über den Berg Brüning in das Hasle Land im Canton Bern.

II **Das Thal Nid** oder **unter dem Walde**, franz. la Vallée inferieure au dessous du bois, hat auch seine eigene Landesgemeine, welche sich jährlich ordentlicher Weise einmal zu Wyl an der Aa unweit Stanz auf einer Wiese versammlet, und seinen eigenen **Landrath**, welcher aus dem **Landammann**, **Statthalter** und 58 Rathsherren besteht, und sich wöchentlich zu Stanz versammlet, auch nöthigenfalls ein oder zweymal vermehret wird. Dem Malefizgerichte kann ein jeder Landmann, der das 20ste Jahr zurückgeleget hat, beywohnen. Die Civilhändel werden vor dem Siebnergerichte, darinnen der Landweibel den Vorsitz hat, abgethan, jedoch in Sachen, die sich höher, als 10 Fl. belaufen, geht die Appellation an das Eilf= oder Geschworengericht, darinnen der Landammann den Vorsitz hat. Dieses Thal ist in 11 Theile, oder sogenannte Urthenen abgetheilet, welche die 4 Gemeinen, Stanz, Buchs, Wolfenschies und Emmetten ausmachen. Ich bemerke folgende Oerter:

1 Stanz oder Stans, der Hauptflecken dieses Thales und ehemalige Hauptort des ganzen Cantons, hat 1713 eine große Feuersbrunst erlitten.

2 Stansstad, ein Dorf am vier Waldstädtersee.

3 Buchs, auch Buochs und Buxeten, ein Pfarrdorf am vier Waldstädtersee, woselbst der Kirchensatz dem Kloster Engelberg gehöret.

4 Beggenried oder Beckenried, ein Pfarrdorf am vier Waldstädtersee. Die vier Waldstädte halten hieselbst oftmals ihre Zusammenkünfte.

5 Em=

5 Emmetten, ein Pfarrdorf, welches aus lauter Bauerhöfen besteht.

6 Wolffenschies, ein Pfarrdorf.

Anmerkung. Dieser Canton hat keine eigene Unterthanen, diejenigen aber, welche er mit andern Cantonen gemein hat, werden unten vorkommen.

7 Der Ort Zug.

§. 1. Der kleine Canton Zug gränzet gegen Mitternacht an den Canton Zürich, gegen Morgen an eben denselben und an den Canton Schweiz, gegen Mittag an die Cantone Schweiz und Lucern, gegen Abend an die freyen Aemter und an ein Stück des Cantons Lucern. Er ist nicht viel über 4 Stunden lang und breit.

§. 2. Das Land hat fette Weiden, ziemlich viel Getraide, sehr viel Obst und etwas Wein, und am Zugersee wachsen die Kastanienbäume in großer Menge, deren Früchte die Einwohner in die benachbarten Lande mit großem Vortheile verkaufen. Der Zugersee ist ungefähr 3 Stunden lang, aber schmal. In demselben fängt man Karpfen von 50 bis 90 Pfunden, Hechte von 50 Pfunden, sonst auch viele Brachsmen, (Cyprinos latos) und Rötel, (Umblas minores) welche letztere eine sehr schmackhafte Art von Steinforellen sind, und in der Länge 1 bis $1\frac{1}{2}$ Spannen, am Gewichte aber höchstens 6 Pfund haben. Aus demselben fließt der Fluß Loretz bey Cham, und geht in die Reuß. Der Aegerisee, Lacus Aegerius oder Egerius, an der Gränze des Landes Schweiz, ist kleiner; denn er ist nur 1 Stunde lang, aber sehr tief und fischreich, wie denn auch hier die vorhin gerühmten Rötel sind. Aus demselben kömmt der Fluß Loretz, geht in den Zugersee, und vorhin angezeigtermaßen

bey Cham wieder heraus. An der Ostseite dieses Sees ist der Berg an dem Morgarten, dessen beym Canton Schweiz Erwähnung geschehen ist.

§. 3. Zug ist die einzige Stadt in diesem Lande, welches außer derselben nur Flecken und Dörfer hat. Es ist ganz römischkatholisch, und gehöret zu dem Kirchsprengel des Bischofes zu Costanz.

§. 4. Dieser Canton ist nach Abgang der Grafen von Lenzburg, an die Grafen von Kyburg, nach deren Abgang aber an die Grafen von Habsburg, und solchergestalt an das Haus Oestreich gekommen, dem er auch treulich angehangen: als aber 1352 die Stadt Zug von den Eidgenossen belagert, und von dem Erzherzoge Albrecht nicht nur verlassen, sondern ihr auch von demselben angerathen wurde, sich den Eidgenossen zu ergeben, that sie solches, und wurde mit in den eidgenossischen Bund aufgenommen, in welchen das Amt schon vor ihr getreten war. Es ist aber der Canton Zug der 7te in der Ordnung, und unter den sogenannten Ländern oder kleinen Cantonen der vierte. Er hat auch ein besonderes genaues Bündniß mit Lucern, Uri, Schweiz und Unterwalden, welches man gemeiniglich den Bund der 5 Orte nennet.

§. 5. Das Wapen der Stadt Zug, ist ein silberner Balken, oder eine silberne Binde im blauen Felde.

§. 6. Die Regierungsverfassung dieses Cantons, ist ganz demokratisch. Es steht nämlich die höchste Gewalt bey der Landesgemeine, die ihre gewöhnliche Versammlung jährlich in der Stadt Zug hält, zu welcher alle Mannspersonen von 16 Jahren Zugang haben, und in welcher alle Aemter des Standes vergeben werden. Sie ist aus den 5 Quartieren

des

des Standes zusammengesetzet, welche sind die Stadt Zug, welche für 2 Quartiere gerechnet wird, und die Landschaft oder das Amt, so aus den Quartieren Aegeri, Menzingen und Bar besteht. Das Haupt des Standes ist der Ammann, welcher wechselsweise aus der Stadt und dem Amte erwählet wird, doch ist der Unterschied, daß der aus der Stadt erwählte Ammann 3 Jahre, der aus dem Amte erwählte aber nur 2 Jahre im Amte bleibt. Er muß in der Stadt wohnen. Nach demselben ist der Landesstatthalter der nächste, welcher des Landes Siegel verwahret. Zur Besorgung der täglich vorfallenden Geschäffte und Landessachen, ist der **Stadt- und Amtsrath**, welcher aus 40 Rathsherren besteht, von welchen 13 aus der Stadt, und 27 aus der Landschaft sind. Er überleget auch vorher die Sachen, welche der Landesgemeine vorgetragen werden sollen, und erkennet, ob und wenn eine außerordentliche Landesgemeine zusammen berufen werden solle? Ueber das Blut richtet der Ammann mit denen ihm aus dem Stadt- und Amtsrathe zugegebenen Richtern. Hiernächst hat sowohl die Stadt, als jedes Quartier auf dem Lande, einen besondern Rath und Schreiber, zur Besorgung der besondern Stadt- und Gemeine-Angelegenheiten. In Justitzsachen sind 2 Gerichte in der Stadt, nämlich das große und kleine Gericht, welche halb von der Stadt, und halb von den 2 Gemeinen oder Quartieren Aegeri und Bar besetzet werden: die Gemeine Menzingen aber hat ihr eigenes Gericht.

§. 7. Ich beschreibe nun

I **Den Stand selbst**, welcher besteht

1 Aus der Stadt **Zug**, lat. Tugium, welche am

am Fuße des Zugerberges und am Zugersee liegt, eine außerhalb der Stadt auf einer Höhe stehende Pfarrkirche, und 2 Klöster hat, und in der Landesgemeine für 2 Quartiere gerechnet wird. Sie wird für eine der ältesten Städte Helvetiens gehalten.

2 **Das Amt**, welches aus 3 Quartieren oder Gemeinen besteht.

1) **Das Quartier Aegeri**, oder **Aegere, Egere**, lat. Aquæ regiæ, Ad aquas regias, zu welchem der Berg **Morgarten**, und 2 Pfarren und Dörfer am Aegerisee gehören:

(1) **Ober-Aegeri**, woselbst das Rathhaus der Gemeinen ist.

(2) **Unter- oder Wyl-Aegeri**, woselbst 1725 eine Pfarre errichtet worden ist.

2) **Das Quartier Menzigen**, hat seinen Namen von dem Pfarrdorfe **Menzigen** oder **Menzingen**, welches auf einem Berge liegt. Die Pfarre **Nüheim** gehöret auch zu diesem Quartiere. Der Ort **Gubel**, welcher aus einer Kapelle und einem Gebäude, darinnen sich ein Waldbruder aufhält, besteht, und auf dem Zugerberge liegt, ist merkwürdig, weil 1531 daselbst die Züricher von den katholischen Eidgenossen geschlagen worden.

3) **Das Quartier Bar** enthält:

(1) **Bar** oder **Baar**, den Hauptflecken, auf dessen Rathhause die Gemeine zusammenkömmt. Von demselben hat das umliegende Land den Namen des Barer Bodens, welcher nebst schönen Wiesen auch einen ansehnlichen Obstwachs hat.

(2) **Deinicken** oder **Teinicken**, ein kleines Dorf an der Lorez, nahe bey welchem auf der Bünni, (welches eine Weide ist,) 1531 zwischen der Stadt Zürich und den 5 ersten katholischen Orten ein Friede geschlossen worden.

(3) **Walterschwyl**, Villa Gualteriana, ein Hof am Fuße

Fuße des Berges Barburg, mit einem berühmten Bade, dessen kaltes Wasser zum Gebrauche erwärmet wird, welches seit 1748, da die Abtey Wettingen in der Grafschaft Baden dasselbige verloren hat, in Verfall gerathen ist.

II Die eigenen Unterthanen der Stadt Zug,

welche in 5 Obervogteyen vertheilet sind, deren Obervögte aus der Bürgerschaft der Stadt erwählet werden.

1 Die Obervogtey Cham, zu welcher gehören

1) Cham oder Rahm, ein Pfarrdorf, mit einem alten Schlosse, da wo der Fluß Loretz aus dem Aegerisee kömmt. Es soll hier vor Alters ein Städtchen gewesen seyn, wie man denn noch die Häuser, welche bey dem Schlosse und der Kirche stehen, das Städtlein nennet.

2) Die Dörfer und Gemeinen Nieder-Cham, Niederweil, Rumelticken, Lindencham, und noch 11 kleine Dörfer und Höfe.

3) Frauenthal, Vallis b. Mariæ, Vallis dominarum, ein Frauenkloster Cistercienser- oder Bernhardinerordens, am Flusse Loretz, haben Ulrich von Schnabelburg und seine Ehefrau Agnes von Eschenbach 1231 gestiftet. Die Kastenvogtey über dasselbige hat die Stadt Zug, die Aufsicht aber der Abt zu Wettingen. Es hat nebst andern Gefällen, unterschiedene Lehnhöfe, von welchen die zu Hattweil, Ralicken, Wannhäusern, rc. nahe liegen.

4) St. Andres, einige Häuser am Zugersee, unweit Cham, woselbst ehedessen ein Bergstädtchen gewesen ist, welches dem von Hünenberg zugehöret hat, aber 1386 im Sempacher Kriege zerstöret worden ist. Es ist hier noch eine uralte Kapelle, und ein kleines Schloß, welches gemeiniglich das Schlößlein von Cham genennet wird. Ehedessen war St. Andres eine Obervogtey, nun aber gehöret es zu der Obervogtey Cham.

2 Die Obervogtey Gangolschwyl oder Rysch, enthält:

1) Rysch, ein Pfarrdorf, nahe beym Zugersee.

2) Meyers-

2) Meyers-Capprlen, ein Pfarrdorf, welches theils hieher, theis zu der lucernischen Landvogtey Habsburg gehöret.

3) Buonas oder Buehenas, ein Schloß, Dorf und Herrschaft am Zugersee.

4) Die Dörfer Holzhäuseren, Berchtwyl, Ypicken, Waltraden, u. a. m.

3 Die Landvogtey Hünenberg, welche 1416 an die Stadt Zug gekommen ist, aus deren Bürgern sich die Unterthanen alle 2 Jahre einen Landvogt erwählen. Das Schloß Hünenberg, welches das Stammhaus einer edlen Familie gewesen, hat an der Rüß gestanden, ist aber 1386 zerstöret worden.

4 Die Obervogtey Walchwyl, welche von einem Pfarrdorfe den Namen hat.

5 Die Obervogtey St. Wolfgang, welche von einem Pfarrdorfe benannt wird. Ueber einen Theil des darinnen belegenen Pfarrdorfs Steinhausen, hat die Stadt Zürich die hohe Gerichtsherrlichkeit.

Anmerkung. Die Unterthanen, welche dieser Canton mit andern Cantonen gemeinschaftlich besitzt, werden unten vorkommen.

8 Der Ort Glarus.

§. 1. Der Ort Glarus oder Glaris, oder das Glarnerland, Pagus Glaronensis, ist von Gabriel Walsern auf einer Charte abgebildet, welche Tob. Conr. Lotter in Matth. Seutters Werkstätte in Kupfer gestochen hat, an deren Richtigkeit und Vollständigkeit aber viel fehlet. Eine kleinere und noch unvollständigere Charte hatte schon vorher Scheuchzer gezeichnet, in dessen Naturgeschichte des Schweizerlandes, im 2ten Theile, man sie findet.

§. 2. Er gränzet gegen Morgen an die Grafschaft

schaft Sargans und an den grauen Bund, gegen Mittag auch an den grauen Bund und an das Urnerland, gegen Abend an das Urnerland und an Schweiz, gegen Mitternacht an die March und an das Gaster.

§. 3. Gegen Morgen, Mittag und Abend ist er mit sehr hohen Bergen umgeben, von welchen einige beständig mit Eis und Schnee bedecket sind, als der Glärnisch, der Blattenberg, der Freyberg, und insonderheit der Tödiberg, welcher einer der höchsten in ganz Helvetien, und fast unersteiglich ist, über welchen aber ein Paß aus dem großen Thale des Glarnerlandes nach dem Bündterlande geht. Von Mitternacht, woselbst das Land offen ist, erstrecket sich gegen Mittag ein Thal ungefähr auf 8 Stunden lang, wird aber hinter Schwanden durch den Freyberg in 2 besondere Thäler, nämlich in das sogenannte große und kleine Thal abgetheilet, jenes ist an der West- und dieses an der Ostseite des Freyberges: außer denselben aber giebt es zwischen den Gebirgen auch viele andere Thäler. Es ist merkwürdig, daß das große Thal dem Erdbeben mehr, als andere Gegenden in Helvetien, unterworfen gewesen ist; wie denn 1701 und 1702 daselbst 30 bis 40 Erschütterungen verspüret worden. Solche Thäler sind an vielen Orten zum Ackerbaue bequem: man bauet aber fast nichts, als etwas Gersten, Erbsen und Hülsenfrüchte, und macht destomehr aus dem Heuwachse und der Viehzucht. Die vielen Alpen auf den hohen Bergen, von welchen über 80 mit besondern Namen beleget sind, ernähren viele tausend Stücke Rinder, Kühe, Pferde und Schafe, mit welchen ein beträchtlicher Handel getrieben, auch viel Käse, Zieger, insonderheit der sogenannte Schab

zieger

zieger, und Schmalz oder Butter ausgeführet wird. Auf diesen Bergen giebt es auch große Tannenwälder und Kristalle. Aus dem Blattenberge werden viel schwarze Blatten (Platten) oder Schiefersteine ausgehauen, poliret, zu Tisch- und Schreibtafeln zugerichtet, mit hölzernen Rahmen eingefasset, und alsdann weit und breit ausgeführet. Der Freyberg ist in ganz Helvetien die beste Zuflucht der Gemsen, weil sie nur von 12 beeidigten Jägern, und zwar nur zwischen Jacobs- und Martinstage geschossen werden dürfen. Diese sogenannte Freyberger Schützen dürfen auch in dieser Zeit nicht mehrere, als 2 Stücke für jeden Landmann, der innerhalb dieser Zeit Hochzeit hält, schießen. Es ist auch sehr viel Federwild im Glarnerlande. Sonst findet man auf den Alpen und in den Thälern unterschiedene mineralische Wasser und Bäder, von welchen letztern das Wichler- Nieder Urner- und kalte Bad noch am meisten gebrauchet werden. Der größte Fluß des Landes, welcher dasselbe von Mittag gegen Mitternacht durchströmet, und auch hier entsteht, ist die Linth, welche zu oberst im Glarnerlande aus dem Sandbache und Limmernbache entsteht, und außer vielen kleinern Bächen die Sernft, die Löntsch, welche aus dem Clönthalersee kömmt, und die Seez, lat. Magus, welche der Abfluß des Wallenstädtersees ist, aufnimmt. Am letztgenannten See, welcher auf lateinisch Lacus rivanus, rivarius, ripanus, ripensis, wallenstadiensis, vesenius, genennet wird, gränzet ein Theil des Glarnerlandes gegen Mitternacht. Er erstrecket sich von Abend gegen Morgen auf 4 Stunden, ist aber keine Stunde breit. Gegen Abend und Morgen ist er ganz offen, gegen Mittag und

Mitter-

Mitternacht aber ist er von sehr hohen und steilen Felsen eingeschlossen. Auf demselben wehen gewisse Winde, nach welchen sich die Schiffleute, zu ihrem und der Reisenden großen Nutzen, zu richten wissen. Früh Morgens vor und bey der Sonnen Aufgange fängt ein Ostwind zu blasen an, und währet ungefähr bis um 10 Uhr. Zwischen 10 und 12 Uhr ist eine Windstille. Nachmittages bis an den Abend wehet ein Westwind, und nach der Sonnen Untergange fängt gemeiniglich bey schönem Wetter wieder ein Ostwind an zu wehen. Diesen ordentlichen Lauf der Winde unterbricht nur zuweilen ein Nordwind. Alles dieses kann aus der beschriebenen Lage des Sees erkläret werden.

§. 4. In diesem Lande ist nur ein Städtchen, sonst hat es Flecken und Dörfer. Die Anzahl der Mannschaft, welche über 16 Jahre alt ist, mag sich ungefähr auf 4 bis 5000 Mann erstrecken. Die Einwohner legen sich vornehmlich auf die Viehzucht. Ein Theil derselben verfertiget ein gewisses wollenes Tuch, genannt Mätzen, dessen man sich hier zur Kleidung bedienet; nunmehr sind auch Baumwollen- und andere Manufacturen vorhanden. Von der Zubereitung der Schiefersteine zu Tischen und Schreibetafeln, habe ich oben schon gehandelt.

§. 5. Der größere Theil der Einwohner ist der evangelischreformirten, und der kleinere, etwa achte Theil, der römischkatholischen Kirche zugethan. In unterschiedenen Gemeinen sind Landleute von beyden Kirchen. Die Reformirten haben 13 Pfarren und Gemeinen, hingegen die Katholiken haben nur 1 ganz katholische Pfarre, nämlich zu Näfels: sie haben aber

auch zu Glarus und Linnthal, eben sowohl, als die Reformirten, ihre Pfarrer, und stehen unter dem Bisthume Costanz.

§. 6. Das Land Glarus hat lange Zeit unter der Herrschaft des Stifts Seckingen gestanden, und demselben Zehenden, Zinse, Steuren und andere Gefälle entrichtet, aber doch viele Freyheiten gehabt. Es hatten auch sowohl die Kastenvögte des Stifts, als die von dem Stifte verordneten sogenannten Meyer, einige Gewalt in diesem Lande; denn jene übeten den Blutbann aus, und hoben die dem Stifte zugehörigen Steuern, diese aber zogen die dem Stifte zugehörigen Bodenzinsen, Zehenden, Lehen und andere Gefälle. Die Kastenvogtey über das Stift und desselben Landschaften, und folglich auch über Glarus, behielten die römischen Kaiser bis 1173, da Kaiser Friedrich I das Stift dahin vermochte, daß es seinen dritten Sohn Otto, Pfalzgrafen von Burgund, zum Kastenvogte annahm. Nach desselben Tode kam die Kastenvogtey an die Grafen von Habsburg, und also auch an das östreichische Haus, ja K. Albrecht I ließ sich 1299 von dem Stifte mit der Herrlichkeit und Verwaltung des Landes belehnen, versprach aber dasselbe bey seinen Freyheiten zu lassen: er eignete auch seinen Söhnen den Blutbann erblich zu. Als aber unter der östreichischen Regierung das Land mit allerley Neuerungen beschweret, und von den Vögten streng beherrschet wurde, nahm der Widerwillen der Einwohner gegen die östreichische Herrschaft von Zeit zu Zeit zu. Das Haus Oestreich merkte solches, und legte 1351 einige Mannschaft in das Land, theils um sich desselben zu versichern, theils dieselben etwa gelegentlich wider die

Eid-

Eidgenossen zu gebrauchen: allein, diese zogen in das Land Glarus ein, und bemächtigten sich desselben mit Bewilligung der Landleute, mit welchen sie sich auch eidlich zu gegenseitiger Hülfleistung verbanden. Der östreichische Landvogt wich aus dem Lande, that aber im Anfange des 1352sten Jahres mit einiger Mannschaft einen Einfall in dasselbe. Nachdem er aber auf dem sogenannten Rauti-Felde, nahe bey Näffels, geschlagen war, errichteten die eidgenossischen Orte Zürich, Uri, Schweitz und Unterwalden einen ewigen Bund mit dem Lande Glarus. Die Landleute bestelleten hierauf ihr Regiment wieder nach alter Weise, kauften sich 1395 von dem Stifte Seckingen los, und erhielten 1415 zu Costanz vom Kaiser Sigmund die Freyheit, daß sie niemand vor ihn oder des Reichs Hof- und ein anderes Landgericht laden, sondern vor dem Ammann zu Glarus Recht suchen solle, es wäre denn, daß dem Kläger von dem Ammann das Recht versaget würde. Er ertheilete auch dem Lande den Blutbann, und sprach es von aller Verpflichtung, welche es noch gegen das Haus Oestreich gehabt, los; welches alles er 1433 zu Basel von neuem bestätigte. Es ist dieser Canton in der Ordnung der 8te, und unter den sogenannten Ländern oder 6 kleinern Cantonen der fünfte.

§. 7. Das Wapen des Landes ist ein schwarz gekleideter Pilgrim, (welcher für den heiligen Fridolin angesehen wird,) mit einem Stabe, im rothen Felde.

§ 8. Die Regierungsverfassung dieses Ortes ist ganz demokratisch; denn die oberste Gewalt steht bey der ganzen Landesgemeine von beyden Religionen, welche sich ordentlicher Weise jährlich einmal

auf den sogenannten Allmend Zaun vor dem Flecken Glarus unter freyem Himmel versammlet, und zu welcher alle Mannspersonen, die 16 Jahre alt und darüber sind, Zugang haben. Es werden auch in außerordentlichen Vorfällen an eben diesem Orte Landesgemeinen gehalten. Hiernächst steht die besondere Gewalt jeder im Lande befindlichen Religionspartey, bey ihrer **besondern Landesgemeine**, welche auch ordentlicherweise jährlich gehalten wird, und zwar die evangelische in der sogenannten Sträbi Hofstätt beym Dorfe Schwanden, die katholische aber auf der Näffelser Allmend genannt in Erlen zwischen Netstall und Näffels. Bey außerordentlichen Vorfällen halten beyde Religionsparteyen auch besondere Landesgemeinen, entweder zugleich, oder eine jede besonders, und zwar die Evangelischen meistentheils bey dem Pulverthurme außer dem Flecken Glarus, und die Katholischen zu Näffels. Die Häupter des ganzen Landes sind der **Landammann** und der **Landesstatthalter**; jenen haben wechselsweise die Evangelischen 3, und die Katholischen 2 Jahre lang, jedoch so, daß, so lange die Katholischen den Landammann haben, die Evangelischen den Statthalter haben, daß also die evangelischen Landesstatthalter solches Amt 2, die katholischen aber 3 Jahre lang verwalten. Es erwählet aber jede Religionspartey ihr Haupt besonders. Der Landammann pflegt sowohl die gemeinen als besondern Räthe seiner Religionspartey auszuschreiben, und eben dieses thut auch der Statthalter in Ansehung seiner Religionsverwandten: ein jeder führet in der von ihm ausgeschriebenen Rathsversammlung den Vorsitz, oder wie man es hier nennet, den Stab. Der Landammann

mann hat das Landsiegel, und übergiebt solches, wenn er aus dem Lande reiset, dem Landesstatthalter, und wenn auch dieser mitgeht, dem ältesten Landammanne seiner Religion: doch hat der Landesstatthalter, ungeachtet er in Abwesenheit des Landammanns den Vorsitz führet, dennoch erst den Rang nach dem gewesenen Landammanne. Nach den Landeshäuptern folget der **Pannerher**, welcher wechselsweise aus beyden Religionen auf Lebenslang erwählet wird. Auf diesen folgen die übrigen sogenannten Amtsleute. Der **gemeine Landrath** besteht aus 63 sogenannten geschwornen Landräthen, nämlich 48 evangelischen und 15 katholischen, und wird, so oft es nöthig ist, in dem Hauptflecken Glarus, unter dem Vorsitze des Landammanns gehalten. Es hat auch eine jede Religionsparten ihren **besondern Landrath**, darinnen sie ihre besondern Geschäffte abhandelt. Es wird auch nöthigenfalls ein zweyfacher und dreyfacher sowohl gemeiner, als evangelischer und katholischer Landrath versammlet. Zu den eidgenossischen Tagesatzungen und Jahrrechnungstagesatzungen wird von jeder Religion ein Gesandter, und zwar gemeiniglich der regierende Landammann und Landesstatthalter abgeordnet, die besondern von den Orten jeder Religion angestellten Zusammenkünfte aber werden von einem oder mehrern derselben Religion allein besuchet. Jede Religion hat für ihre Religionsgenossen ihre besondern Gerichte, nämlich ein sogenanntes **Fünfergericht, Neunergericht und Augenscheingericht**: wenn aber Personen von beyden Religionen mit einander streiten, so werden seit dem Vertrage von 1683 gemeine oder sogenannte vermischte Fünfer- Neuner- und Augenscheingerichte

gerichte gehalten, in welchen von beyden Religionen eine gleiche Anzahl Richter sitzt. Von den Urtheilen dieser Gerichte kann nicht appelliret werden: doch kann der Rath bisweilen das Gericht zu einer Moderation oder Erläuterung eines gesprochenen Urtheils unter dem Titel einer Revision anweisen. Für die Evangelischen ist 1631 ein eigenes Consistorium und Ehegericht verordnet worden. Der Landrath einer jeden Religion urtheilet über die Landleute seiner Religion in Malefizsachen, ohne Zuthun der Landräthe von der andern Religion: hingegen über fremde Malefizpersonen richtet der gesammte Landrath.

§. 9. Das Kriegeswesen wird durch die Pannerherren, Landeshauptleute, Landesfähnriche, Zeugherren und Pannervortrager, besorget. Die Evangelischen haben einen eigenen Kriegesrath von 7 Gliedern. Es sind auch im Lande Hauptleute verordnet, und die Mannschaft ist in Compagnien eingetheilet.

§. 10. Ich beschreibe nun

I. **Das Glarnerland an sich selbst**, welches die Evangelischen in den hintern, mittlern und untern Theil abtheilen, und zu jedem dieser Theile gewisse Pfarren rechnen, die Katholischen aber theilen es nur in den obern und untern Theil ab. Ich will diejenige Abtheilung des Landes zum Grunde legen, welche beyden Partheyen gemein ist, und nach sogenannten Tagwen oder Tagmen gemacht wird, deren 15 sind, und deren jeder zu dem gemeinen Landrathe 4 Landräthe, Glarus und Näfels ausgenommen, von welchen jener 6, und dieser 5 giebt.

1. **Der Tagwen Glarus**, welcher zu dem evangelischen mittlern, und zu dem katholischen obern Theile

des

des Landes gerechnet wird, giebt 6 Räthe in den gemeinen Landrath, nämlich 3 evangelische und 3 katholische. Er besteht aus

Glarus oder Glaris, lat. und ital. Glarona, dem Hauptflecken des Landes, welcher zwischen dem hohen Berge Glärnisch und dem Flusse Linth liegt, groß und wohlgebauet ist, und von Landleuten beyder Religionen bewohnet wird, denen auch die Pfarrkirche gemeinschaftlich zugehöret; doch machen die Evangelischen die größte Zahl aus. Hier haben der Landrath und die Gerichte auf dem Rathhause ihre gewöhnliche Zusammenkunft, und nahe bey dem Flecken ist der Ort, wo die jährliche Landesgemeine von beyden Religionen gehalten wird. Hier, und sonst nirgends im Lande, werden alle Montage ein Wochenmarkt, und jährlich 6 Jahrmärkte gehalten. 1299 und 1337 ist er ganz abgebrannt, hat auch 1477 großen Brandschaden erlitten. Die bey dem Flecken auf einem Berge belegen gewesene Burg ist schon lange eingegangen.

2 **Der Tagwen Enneda und Ennerbüels**, gehöret zu dem evangelischen mittlern Theile des Landes, die Katholischen aber rechnen ihre Glaubensgenossen zu Enneda, zu dem obern Theile des Landes. Dieser Tagwen giebt zu dem gemeinen Landrathe 4 evangelische Räthe.

3. **Der Tagwen Mitlödi, Soll und Schwendi**, gehöret zu dem evangelischen mittlern Theile des Landes, die Katholischen aber rechnen ihre Glaubensgenossen zu Mitlödi zu dem obern Theile des Landes. Er giebt zu dem gemeinen Landrathe 3 evangelische Räthe und 1 katholischen.

4 **Der Tagwen Schwanden und Thon**, gehöret zu dem evangelischen mittlern Theile des Landes, und giebt zu dem gemeinen Landrathe 4 evangelische

 Räthe.

Räthe. Oberhalb Schwanden, welches ein Flecken ist, vereinigen sich die Linth und Sernft.

5 **Der Tagwen Eschen**, darinnen **Luchsingen**, **Nitfuren**, **Adlenbach** und **Läugelbach** befindlich sind, wird von den Evangelischen zu dem hintern Theile des Landes gerechnet, und giebt zu dem gemeinen Landrathe 4 evangelische Räthe.

6 **Der Tagwen Bettschwanden**, **Diesbach**, **Häzigen** und **Haßlen**, wird von den Evangelischen zu dem hintern Theile des Landes gerechnet, und giebt zu dem gemeinen Landrathe 4 evangelische Räthe.

7 **Der Tagwen Ennetlindt** und **Reuti**, wird von den Evangelischen zu dem hintern Theile des Landes gerechnet, und giebt zu dem gemeinen Landrathe 4 evangelische Räthe.

8 **Der Tagwen Linnthal**, **Matt** und **Dorf**, wird von den Evangelischen zu dem hintern Theile des Landes gerechnet, die Katholischen aber rechnen ihre Glaubensgenossen in dem Linnthal zu dem obern Theile des Landes. Der Tagwen giebt zu dem gemeinen Landrathe 3 evangelische Räthe und 1 katholischen.

9 **Der Tagwen Ellen**, im Sernfithale, wird von den Evangelischen zu dem hintern Theile des Landes gerechnet, und giebt zu dem gemeinen Landrathe 4 evangelische Räthe.

10 **Der Tagwen Matt**, im Sernftthale, wird von den Evangelischen zu dem hintern Theile des Landes gerechnet, und giebt zu dem gemeinen Landrathe 4 evangelische Räthe.

11 **Der Tagwen Nettstal**, wird von den Evangelischen zu dem untern, von den Katholischen aber zu dem obern Theile des Landes gerechnet, und giebt

zu

zu dem gemeinen Landrathe 1 evangelischen und 3 katholische Räthe.

12 Der Tagwen Mullis oder Mollis, wird von den Evangelischen zu dem untern Theile des Landes gerechnet, und giebt zu dem gemeinen Landrathe 4 evangelische Räthe. Nicht weit von dem Dorfe Mullis liegt das kleine Dorf Beglingen, über welchem hinaus noch das Mauerwerk von der alten zerstörten Letze oder Landwehre zu sehen ist, die von dannen herunter, und durch das ganze Thal von einem Berge zu dem andern gegangen ist, und das Land vor einem plötzlichen Ueberfalle beschirmet, auch von dem sogenannten Unteramte geschieden hat.

13 Der Tagwen Näffels, wird von den Evangelischen und Katholischen zu dem untern Theile des Landes gerechnet, und giebt zu dem gemeinen Landrathe 5 katholische Räthe. Bey Näffels ist ein Kapuzinerkloster. Nahe bey diesem Flecken wurden 1388 die Oestreicher von den Glarnern geschlagen, zu welches Sieges Andenken jährlich die sogenannte Näffelserfahrt gehalten wird, welcher aber die Reformirten jetzt nicht mehr beywohnen.

14 Der Tagwen Ober- und Nieder-Urnen, wird sowohl von den Evangelischen als Katholischen zu dem untern Theile des Landes gerechnet, und giebt zu dem gemeinen Landrathe 2 evangelische und 2 katholische Räthe. Bey Nieder-Urnen ist ein gutes Bad. Es hat auch bey diesem Dorfe ehedessen das Schloß Windeck, und bey dem Dorfe Ober-Urnen das Schloß Vorburg gestanden.

15 Der Tagwen Bilten und Kerenzen, wird von den Evangelischen zu dem untern Theile des Lan-

des gerechnet, und giebt zu dem gemeinen Landrathe 4 evangelische Räthe.

II Die eigenen Unterthanen dieses Orts bestehen in

Der Grafschaft Werdenberg, welche am Rhein liegt, und ehedessen denen davon benannten Grafen bis ins 15te Jahrhundert zugehöret hat. Der Canton Glarus hat sie 1517 ihren damaligen Besitzern, den Freyherren Wolfgang und Georg von Heuwen, für 21500 Fl. abgekauft. Sie ist ganz der reformirten Kirche zugethan. Es wird alle 3 Jahre ein Landvogt dahin gesetzet, und vermöge eines 1638 zwischen den evangelischen und katholischen Landleuten des Glarnerlandes gemachten Vertrags, wird dieser Landvogt allein aus den Evangelischen bestellet, ungeachtet die Grafschaft dem ganzen Lande zugehöret. Sie hat ungefähr 1200 Einwohner, und enthält

1) Werdenberg, ein Städtchen am Fuße eines Berges, auf welchem ein Schloß steht.

2) Grabs, vor Alters Quadravedes, Quadrabitis, Quadrabs, Quadratis, ein Pfarrdorf.

3) Buchs, ehedessen Byogo, Bugo, ein Pfarrdorf.

4) Sevelen, ein Pfarrdorf.

Anmerkung. Die Unterthanen, welche dieser Canton mit andern gemein hat, werden unten vorkommen.

9 Stadt und Ort Basel.

§. 1. Sebastian Münsters Charte von diesem Canton, ist Stumpfens eidgenossischen Chronike, und Wursteisens Baseler Chronike, einverleibet worden. Christoph Brunners Charte, welche 1729 ans Licht getreten, ist schlecht gerathen. Nicht besser ist diejenige, welche Delisle herausgegeben, und Matth. Seutter nachgestochen hat.

§. 2. Es

§. 2. Es gränzet dieser Canton gegen Osten an das Frickthal, gegen Mittag an das Gebiethe der Stadt Solothurn, gegen Abend an eben dasselbe, an das Bisthum Basel und an das Sundgau, gegen Mitternacht an die markgräflich-baden-durlachische Herrschaft Röteln und an die östreichische Waldstadt Rheinfelden. Er ist ungefähr 8½ Stunden lang, und 6 breit.

§. 3. Von Basel bis Lichstal und Sissach, ist das Land ergiebig an Getraide und Weine, was aber oberhalb liegt, ist sehr bergicht, rauh und kalt. Ueberhaupt findet man auf den Bergen und in den Thälern viele schöne Wiesen und Weiden, und eine ansehnliche Viehzucht. In der Stadt Basel selbst giebt es Gesundbrunnen, und in der Landschaft sind Bäder, als das Ramser- Schauenburger- Brüglinger- und Eptingerbad. Der **Rhein** benetzet die nordostliche Seite des Cantons, von Augst bis an den Berg, das Horn genannt, unterhalb Gränzach; und nimmt bey Augst die **Ergetz**, unweit Basel die **Birs**, in der Stadt die **Birsig** oder **Birseck**, und bey Klein-Hüningen die **Wiesen** auf, nachdem diese Flüsse die Landschaft gewässert haben.

§. 4. In diesem Canton sind 3 Städte. In Stadt und Landschaft Basel sind 1763 und 64 und also in 2 Jahren, 2227 Kinder geboren, und 1856 Menschen gestorben, welches für jedes Jahr 1113 geborene, und 943 gestorbene bringt. Verhalten sich die letzten zu den lebenden wie 1 zu 40, so kommen für den ganzen Canton 37720 Menschen, welche Summe vermuthlich eher zu groß, als zu klein, ist. Er bekennet sich ganz zu der evangelischreformirten Lehre, nachdem sol-

che 1529 darinnen eingeführet worden: und hat 27 Pfarren, welche unter 3 Dekanate oder Kapitel vertheilet sind, nämlich unter das Liechstaller, Farnspurger und Wallenburger.

§. 5. Er hat sich 1501 mit den Städten und Orten der Eidgenossenschaft auf ewig verbunden, und ist dadurch ein Ort derselben geworden. Die schon vorher in dem eidgenossischen Bunde gewesenen Städte Freyburg und Solothurn haben ihm wegen des Bisthums und der Universität zu Basel, den Rang freywillig zugestanden, und also ist er unter den gesammten eidgenossischen Orten der 9te, unter den jüngern aber der erste geworden.

§. 6. Das Wapen der Stadt Basel ist ein silberner Schild mit einer schwarzen Figur, welche einige für den Beschlag eines Pilgrimstabs, andere für eine eiserne Fischerangel, und noch andere für etwas anders ansehen und angeben. Die Regierungsverfassung der Stadt ist dem Ansehen nach aristokratisch, nähert sich aber mehr der Demokratie, weil sie bey dem großen und kleinen Rath steht.

§. 7. Von der Kriegsverfassung in der Stadt Basel, wird hernach in der Beschreieung derselben etwas vorkommen. In der Landschaft ist die Miliz in 2 Regimenter abgetheilet, jedes von 10 Compagnien, darunter 1 Dragoner-Compagnie ist. Jedes Regiment hat einen Obristen, Obristlieutenant und Major.

§. 8. Ich beschreibe nun

I Die Stadt **Basel**, lat. Basilea, Basilaca, Basilia, in den mittleren Zeiten Basula und Basil, franz. *Basle*, *Bâle*, den Oberherrn dieses Cantons. Sie ist die größte Stadt in der Eidgenossenschaft, und liegt in

in einer fruchtbaren und lustigen Gegend am Rhein, welcher sie in die große und kleine Stadt abtheilet, und in jener die kleinen Flüsse Birseck und Birs, aufnimmt. Die Rheinbrücke, welche beyde Städte verbindet, ist 600 Schuhe lang. Die große, oder, wie man hier auch saget, die mehrere Stadt, besteht aus der alten Stadt, und 5 Vorstädten, und ist mit Mauern, Thürmen, Gräben und 4 Basteyen befestiget. In derselben sind 3 Hauptkirchen und Pfarren, nämlich, das Münster, oder die ehemalige bischöfliche Kathedralkirche, St. Peter und St. Leonhard. Zu dem Münster gehören noch 4 andere Pfarren, deren Pfarrer zugleich Helfer bey dem Münster sind, nämlich St. Martin, St. Alban, St. Elisabeth, in der Steinen Vorstadt, und zu den Barfüßern und im Spital. Die französische Gemeine hält ihren Gottesdienst in der Kirche des ehemaligen Predigerklosters. Der deutsche Ritterorden hat hier ein Commenthureyhaus, welches gemeiniglich an einen Bürger ausgeliehen wird, und der Johanniterorden hat auch ein Commenthureyhaus, welches des Ordens Verwalter und bisweilen auch der Commenthur selbst bewohnet, nebst der dazu gehörigen St. Johanniskirche. Das Rathhaus steht auf festen Pfeilern über dem Flusse Birseck, und hat einen von dem berühmten Holbein schön ausgemahlten Saal: doch ist das Gemälde vom Leiden Christi, welches eben dieser Künstler auf 8 Tafeln vorgestellet hat, und auch auf dem Rathhause verwahret wird, noch merkwürdiger. Das Zeughaus in der Spalenvorstadt, enthält auch den Kornvorrath. Die 1459 gestiftete, 1460 eingeweihete und 1532 erneuerte Universität, hat einen mit seltenen aus- und einländischen Gewächsen wohlversehenen medicinischen Garten, und einen Büchersaal, bey welchem auch ein Raritäten-Gemäld- und Münzkabinet ist. Es ist hier eine Societas physico-medica, und eine deutsche Gesellschaft. Um das Münster her stehen Bäume auf dem am Rhein belegenen hohen Platze, die Pfalz, oder auf der Burg, genannt, von welchem man eine weite und angenehme Aussicht hat; und auf eben diesem Münsterplatze steht auch das Gebäude des Gymnasii, welches 8 Klassen hat.

hat. Der St. Petersplatz ist mit Ulmen- und Lindenbäumen besetzt. Auf demselben hat der Doctor und Prof. Remigius Feesch sein Kunst- Raritäten- und Münzenkabinet angeleget, und verordnet, daß, wenn von seinem Geschlechte keiner mehr übrig sey, der die Rechtsgelehrsamkeit studiret habe, das Kabinet an die Universität fallen solle. Die merkwürdige Platerische Kunstkammer ist durch Heurath an die Familie Passavant gekommen. Der Markgraf von Baden-Durlach hat in der neuen Vorstadt einen ansehnlichen Pallast, in welchem ein kostbares Kabinet von Naturalien, Alterthümern und Gemälden zu finden ist. In der kleinern oder sogenannten mindern Stadt, sind, die Pfarrkirche zu St. Theodor, ein Waisen- und Zuchthaus in dem ehemaligen Karthäuserkloster, das ehemalige St. Clarenkloster, in dessen Kirche auch Morgenbethstunden und Predigten gehalten werden, und das ehemalige Frauenkloster Augustinerordens Klingenthal. Der große Rath versammlet sich unter dem Vorsitze zweyer Bürgermeister und zweyer Obristzunftmeister, und besteht aus 216 Personen, dazu jede der 15 Zünfte der großen Stadt 12 sogenannte Sechser, und jede der 3 Gesellschaften der kleinen Stadt 12 Glieder erwählet. Der kleine Rath hat 60 Rathsherren und Meister, welche aus den 15 Zünften gezogen werden. Es machen also die 4 Häupter, und die großen und kleinen Räthe zusammen eine Rathsversammlung von 280 Personen aus, welche im eigentlichen Verstande der große Rath genennet wird, bey welchem die höchste Gewalt steht. Obgleich die adelichen Geschlechter von Reichenstein, Bärenfels, Rotberg und Eptingen annoch als Ehrenbürger alle bürgerliche Freyheiten und Exemtionen genießen, auch einige davon Häuser in der Stadt besitzen: so sind sie doch den Zünften nicht einverleibet, haben auch keinen Zutritt zu dem Regimente. Neben dem kleinen und großen Rathe sind noch andere Collegia vorhanden, als die sogenannten Dreyzehnerherren oder der Geheimerath, welcher über vorfallende wichtige Staats- Krieges- und Polizeysachen Berathschlagungen anstellet, und sein Gutachten an den kleinen oder auch an den großen Rath gelangen

langen läßt: die **Dreyerherren**, welche die Einkünfte und den Schatz der Stadt, wie auch die obrigkeitlichen Ausgaben verwahren und besorgen; die **Deputaten**, welche Oberaufseher über die Kirchen und Schulen in der Stadt und Landschaft und derselben Einkünfte sind, und aus 3 Gliedern des kleinen Rathes und dem Stadtschreiber bestehen, u. a. m. Jede Stadt hat ihr besonders, unter einem eigenen Schultheißen sitzendes, Gericht, zur Entscheidung der bürgerlichen Rechtshändel. Die Kriegesverfassung in der Stadt, besteht in 2 obersten Kriegescommissaren, welche die beyden Bürgermeister sind, in einem Commissär, Stadtlieutenant und Stadtmajor, und in den Wachtherren in dem Stadtquartier der großen Stadt, in den Quartieren der 5 Vorstädte, und in dem Quartier der kleinen Stadt. Ein jedes Quartier in der großen Stadt, hat einen Hauptmann und 4 Quartierherren aus dem kleinen Rathe, sammt andern nöthigen Ober- und Unterofficiers, das Quartier der kleinen Stadt aber einen Stadthauptmann, 3 Stadt- oder Quartierherren, und andere nöthige Officiers. Es ist sonderbar und merkwürdig, daß man hier die Uhren 1 Stunde früher schlagen läßt, als auf dem Lande und in allen andern Städten; wenn es also an andern Orten z. E. 12 schlägt, so hat man hier schon 1 Uhr. Der Ursprung dieser Gewohnheit ist nicht gewiß bekannt. Von den oben in der allgemeinen Einleitung zu Helvetien §. 7. genannten Manufacturwaaren, wird hier ein beträchtlicher Theil verfertiget, und die Stadt treibt sowohl mit ihren eigenen wollenen und seidenen Manufacturwaaren und Weinen, als mit fremden Waaren, einen guten Handel.

Von dem Ursprunge und Alterthume der mehrern und mindern Stadt Basel hat der Professor Joh. Jac. Spreng 1756 besondere Schriften herausgegeben, in welchen er meynet, daß die große Stadt wohl so alt sey, als Raurach, und anmerket, daß sie im Jahre 407 von den Vandalen, und ungefähr 45 Jahre hernach abermals von den Hunnen, zerstöret, gegen das Ende des 5ten Jahrhunderts aber wieder aufgebauet worden sey. Der Name Basel bedeute einen niedrigen Ort. Die kleine Stadt sey anfänglich

lich ein Dorf gewesen, und habe zuerst 1270 Mauern, auch damals vermuthlich einen Rath und Gericht bekommen. In die große Stadt ist ums Jahr 748 das rauracher Bisthum verleget worden, die Stadt selbst aber ist nach und nach zu einer Reichsstadt geworden, und hat die Rechte, welche die Bischöfe über dieselbe gehabt, durch Kauf, Verträge, und auf andere Weise an sich gebracht, auch 1391 von dem Bisthume die an das Haus Oestreich verpfändet gewesene kleine Stadt völlig erkauft, dieselbige ihrer Freyheiten theilhaftig gemacht, und ihre Bürger in das Recht zur Regierung aufgenommen. 1501 trat sie mit den eidgenossischen Städten und Orten in einen ewigen Bund. 1529 begab sich der Bischof von hier hinweg, als die Stadt die reformirte Lehre annahm. 1061 oder 63, und von 1431 bis 1448 sind hier Kirchenversammlungen gehalten worden. Außer den vorhin gedachten Verwüstungen hat die große Stadt dergleichen auch im Jahre 917 von den Hungaren erfahren, und lange Zeit öde gelegen. 1258, 1294, 1377, 1414 und 1417 hat sie großen Brandschaden erlitten, nnd 1327 ist die kleine Stadt abgebrannt. In und bey der Stadt sind Gesundbrunnen zu finden, nämlich an der Gärbergasse, bey St. Brandulf und zum Brunnen.

II **Das Gebieth der Stadt** oder **die Landschaft Basel**, besteht aus 7 Obervogteyen, welche in Ansehung ihrer Lage gegen die Stadt Basel eingetheilet werden:

1 In die untern Obervogteyen. Diese sind:

1) Die Obervogtey **Münchenstein**, welche eine von den 4 sogenannten äußern Vogteyen ist, und alle 8 Jahre durch den großen Rath mit einem neuen Obervogte aus der Bürgerschaft versehen wird. Sie enthält folgende Oerter:

(1) **Münchenstein**, ein Bergschloß und darunter belegenes Pfarrdorf an einer Wurzel des Gebirges Jura, und dem Flusse Birs, haben ehedessen die edlen München von

Mün-

Münchenstein besessen, sind aber 1479 von Conrad Münch von Münchenstein mit des Hauses Oestreich lehnsherrlicher Bewilligung, an die Stadt Basel, der sie vorher schon verpfändet gewesen, zu einer beständigen Pfandschaft übergeben und völlig eingeräumet worden. 1515 und 1518 begaben sich die Gebrüder Münche von Löwenberg aller Ansprache, und 1517 das Haus Oestreich alles Rechtes an Münchenstein. Dazumal bestund die Münchensteinerherrschaft aus Münchenstein, Muttenz und Brüglingen, die Stadt aber legte noch 4 andere Dörfer dazu, und machte eine Obervogtey daraus.

(2) **Muttens**, ein Pfarrdorf auf einer fruchtbaren Ebene am Fuße des Wartenberges, auf welchem 3 Schlösser gestanden haben, von welchen noch Mauerwerk übrig ist.

(3) **Prattelen** oder **Brattelen**, ein Schloß und Pfarrdorf, in einer der fruchtbarsten Gegenden der Landschaft Basel. Hans Friedrich von Eptingen hat 1525 das Schloß und seine 3 Antheile an dem Dorfe der Stadt Basel vollkommen und auf ewig abgetreten.

(4) Auf dem Berge Adler hat das alte Schloß **Schauenburg** gestanden, von welchem im Amte Liestal noch Mauerwerk übrig ist. Unter demselben ist das neue **Schauenburgerbad** an dem Orte, wo ehedessen ein Kloster gestanden hat. Es hat den Namen des neuen erst seit der Zeit, da ein neues Schloß dabey aufgeführet worden.

(5) **Birsfeld**, sonst **Klein-Rheinfelden** genannt, ein Gut, nahe bey welchem eine Brücke über die Birs gebauet ist, und dieser Fluß sich in den Rhein ergießt.

(6) **St. Jakob**, eine Viertelstunde von der Stadt Basel, liegt an der Birs, und besteht aus einem Siechenhause, einem Zollhause, einer Kirche und Ziegelhütte, und gegen diesem Orte über an der andern Seite der Birs ist eine Schanze, die nur zu Kriegeszeiten mit einiger Mannschaft besetzet wird. Bey diesem Orte fiel 1444 zwischen einem zahlreichen Kriegesheere Königs Karls VII von Frankreich, welches desselben Sohn der Dauphin anführte, und 1200 Eidgenossen, ein sehr blutiges Treffen vor, in welchem letztere rasende Tapferkeit bewiesen, aber auch

insgesammt, einige wenige ausgenommen, auf dem Kampfplatze blieben.

(7) Die Dörfer Bottmingen und Binningen, beyde an der Birsig oder Birseck belegen, und jedes mit einem Schlosse versehen, sind in die nahe bey dem zweyten auf einem Hügel belegene Kirche St. Margarethen eingepfarret, und liegen in dem sogenannten Leimenthale, durch welches die Birsig fließt. Da, wo Binningen ist, und zuweilen römische Münzen ausgegraben worden, hat nach Prof. Sprengs Muthmaßung, vor Alters der Ort Arialbinnum gestanden, dessen in der antoninischen Reisebeschreibung und in der peutingerischen Tafel gedacht wird.

(8) Holee, vor Alters Olino, ein kleines Dorf, eine Viertelstunde von Basel, wird von den Geschichtschreibern oft angeführet, weil es vor Alters eine römische Gränzfestung gewesen ist.

(9) Biel-Benken, besteht aus 2 Dörfern, zwischen welchen die Birsig fließt; eins heißt Biel, und das andere Benken; im letztern ist eine Pfarrkirche und ein Schloß. Beyde liegen im Leimenthal, sind aber von dem übrigen Gebiethe der Stadt Basel abgesondert, und vom Bisthume Basel, Sundgau und Solothurnergebiethe umgeben.

2) Die Obervogtey Klein-Hüningen, welche auf der deutschen Seite des Rheins liegt, eine von den 2 sogenannten innern Vogteyen ist, und aus dem kleinen Rathe mit einem Obervogte versehen wird, welcher dieses Amt Lebenslang, oder auch bis zu weiterer Beförderung verwaltet. Sie enthält folgende Oerter:

(1) Klein-Hüningen, ein Pfarrdorf auf einer kleinen Anhöhe des Rheinufers, und 1 kleine Stunde gegen Norden von der Stadt Basel. Einen Theil desselben hat die Stadt Basel schon 1385 denen von Mörsperg, den andern Theil aber 1640 dem Markgrafen Friedrich zu Baden und Hochberg, abgekauft. Bey demselben geht der Fluß Wiesen in den Rhein, bey dessen Mündung ein beträchtlicher Lachsfang ist. Sonst bauet man hier seit 1686 Taback.

(2) Das

(2) Das neue Haus, liegt hinter Klein-Hüningen, und treibt Wirthschaft. Wenn in fremden Landen eine Seuche wüthet, und der Stadt Basel auf dieser Seite des Rheins Kaufmannsgüter zugeführet werden, müssen sie hier ihre 40tägige Lagerung aushalten.

(3) Der Otterbach, die Obere- und Untere-Klübin, sind Landgüter.

3) Die Obervogtey Riehen, liegt auch auf der deutschen Seite des Rheins, ist eine von den 2 sogenannten innern Vogteyen, und wird aus dem kleinen Rathe mit einem Obervogte versehen, welcher dieses Amt lebenslang, oder auch bis zu weiterer Beförderung, verwaltet. Durch dieselbe geht der Fluß Wiesen. Sie enthält

(1) Riehen, ein Pfarrdorf, welches die Stadt Basel 1522 dem Bisthume Basel abgekauft hat.

Nahe dabey liegt das Landgut Klein-Riehen, welches einen sehr schönen Garten hat.

(2) Betticken, ein Dorf, welches die Stadt 1513 erkauft, auch 1522 die Landeshoheit über dasselbe vom Bisthume Basel an sich gebracht hat.

(3) Wencken, ein Landgut.

(4) St. Chrischona, eine Kapelle auf einem Berge, welche zu der Pfarre Riehen gehöret.

2 In die obern Obervogteyen. Diese sind:

1) Die Stadt und Obervogtey Liechstall, im Sißgau belegen, von welcher im 9ten Stücke der Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel eine Landcharte geliefert worden.

(1) Liechstall oder Liestall, eine kleine Stadt an der Ergetz, ist von den Grafen von Freyburg an die Grafen von Homburg, von diesen aber durch Heurath an Grafen Friedrich von Toggenburg gekommen, der sie 1305 an das Bisthum Basel überlassen, Bischof Hombert aber sie 1400 der Stadt Basel verkauft hat. Sie hat besondere Freyheiten: die Stadt Basel aber setzet 2 Schult-

heißen dahin, welche alle Jahre in der Regierung umwechseln. Unterhalb der Stadt ist in der Ergetz ein Wasserfall. Man geht von hier über den Hauenstein nach Solothurn.

(2) In der Obervogtey Liechstall, ist die Pfarre Munzach, und in derselben das Dorf Fülinsdorf, welches nebst Munzach und Frenkendorf eine Herrschaft ausgemacht hat, die bis 1355 dem adelichen Geschlechte von Schauenburg zugehöret hat. Das Pfarrdorf Laussen gehöret auch zu dieser Obervogtey. Die sogenannten Hülften-Schanze liegt unweit der Ergetz, und wird in Kriegeszeiten besetzt.

2) Die Obervogtey Farnspurg, von welcher im 17 Stücke der Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel eine Landcharte zu finden, ist eine alte Herrschaft, welche den Grafen von Thierstein zugehöret hat, nach deren Abgange sie 1418 durch Heurath an die von Falkenstein gekommen ist, von welchen sie 1442 an das Haus Oestreich verpfändet, 1459 aber wieder eingelöset, und 1462 an die Stadt Basel verkauft worden ist. Sie wird zu den äußern Vogteyen gerechnet, und alle 8 Jahre mit einem Obervogte aus dem kleinen Rathe versehen. Die merkwürdigsten Oerter sind:

(1) Farnspurg, ein Schloß auf einem hohen Felsen, auf welchem der Obervogt wohnet.

(2) Die Pfarrdörfer Ormelingen, Rotenfluh, Oltingen, Kilchberg, Diegten, Tennicken, Bus, Wintersingen, Aristorf. In dem Dorfe Eptingen oder Raube-Eptingen, welches in der Pfarre Diegten, in dem Thale zwischen dem obern und niedern Hauenstein liegt, ist das Stammhaus derer von Eptingen gewesen.

(3) Sissach, ein großer Flecken, welchen einer von Eptingen der Stadt Basel 1465 verkauft hat.

Von demselben hat das Sißgau den Namen, welcher Strich Landes sich vom Rheine gegen Mittag in das Gebirge nach dem Canton Solothurn zu erstrecket, und vor Alters den Titel einer Landgrafschaft gehabt hat.

(4) Diep-

(4) Diepfligen oder Diepflicken, ein Dorf, woselbst man große Mühlsteine bricht.

(5) Augst oder Basel-Augst, an der Westseite der Ergetz, besteht aus einem Wirthshause, einer Mühle und einigen Häusern, und liegt gegen dem östreichischen Dorfe Kaisers-Augst über. In dieser Gegend hat die Stadt Augusta Rauracorum oder Rauricorum gestanden, von welcher noch auf beyden Seiten der Ergetz Merkmaale übrig sind.

3 Die Obervogtey Wallenburg, von welcher im 13 Stücke der Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, eine Landcharte gefunden wird, ist eine der 4 äußern Vogteyen, und wird alle 8 Jahre mit einem Obervogte aus dem kleinen Rathe besetzt. Ich bemerke darinnen

(1) Wallenburg, auch Waldenburg, ein Städtchen am Gebirge Hauenstein, welches eine Strecke des Gebirges Jura ist. Das Schloß liegt über der Stadt auf einem Felsen, und ist der Sitz des Obervogtes. Es hat die Stadt und Herrschaft Wallenburg ehedessen den Grafen von Froburg als ein Lehen des Bisthums Basel, zugehöret, ist also auch nach Abgang dieser Grafen dem Bisthume heimgefallen, von demselben aber 1400 der Stadt Basel verkauft worden. Das Städtchen hat keine Kirche, sondern die Einwohner besuchen die Kirche zu Oberdorf.

(2) Wildenstein, ein Schloß auf einem hohen Felsen.

(3) Ciffen oder Zyffen, machet mit Bubendorf eine Pfarre aus, zu welcher auch Lupsingen gehöret. Diese Pfarre ist seit 1583 bey dem Geschlechte Strübin zu Basel dergestalt erblich, daß alle Pfarrer aus demselben genommen worden. Im Bann des Dorfs Bubendorf jenseits des Flüßchens Frenk, ist ein Bad.

(4) Bretzweil, ein Pfarrdorf.

(5) Ramstein, Schloß und Herrschaft, hat die Stadt Basel 1516 an sich gekauft.

(6) Langenbruck, ein Pfarrdorf auf der Höhe des Hauensteins.

(7) Benweil, ein Pfarrdorf.

4) Die Obervogtey Homburg, von welcher im 12 Stücke der Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel eine Charte geliefert worden, gehöret zu den äußern Vogteyen, und wird alle 8 Jahre mit einem Obervogte besetzt, zu welchem Amte ein jeder Bürger zu Basel gelangen kann. Sie war ehedessen eine Grafschaft, und gehörete denen Grafen von Homberg oder Homburg, welche 1329 ausgestorben sind, Homburg aber ist schon 1305 an das Bisthum Basel verkauft gewesen, und 1400 vom Bischofe Hombert an die Stadt Basel verkauft worden. Durch dieselbe geht eine der großen Landstraßen von Deutschland nach dem südöstlichen Helvetien, zu deren Behufe auf dem Gebirge Hauenstein Felsen ausgehauen, und große Mühe und Unkosten angewendet worden. Ich bemerke darinnen

(1) Homburg oder Homberg, ein Bergschloß am Gebirge Hauenstein.

(2) Rümlingen und Leufelfingen sind Pfarrdörfer.

Anmerkung. Das Antheil, welches dieser Canton an 4 italienischen Vogteyen hat, wird unten beschrieben werden.

10 Stadt und Ort Freyburg.

§. 1. Von dem Canton Freyburg hat Franz Peter von der Weyd 1668 eine Landcharte herausgegeben, welche richtig und genau zu seyn scheint, aber sehr selten ist.

§. 2. Er ist ganz vom Canton Bern eingeschlossen, außer daß er zum Theil auch an den Neuenburgersee, und an die zwischen Freyburg und Bern gemeinschaftlichen Landvogteyen Murten und Schwarzenburg, gränzet. Die größte Länge beträgt von Mitternacht gegen Mittag fast 10 geographische Meilen, und die Breite von Morgen gegen Abend 4 bis 6 Meilen.

§. 3. Der

§. 3. Der gegen Abend und Mitternacht belegene Theil des Landes ist ebener, als der andere, und bringt viel Getraide und Obst, auch etwas Wein hervor: der andere Theil aber ist bergicht, hat aber auf den Bergen viele und gute Viehweiden; es werden auch daselbst viele Käse bereitet, und nach Frankreich und andern Ländern versendet, und an einigen Orten dieses Theils wächst auch Wein. Zu Bonn ist ein Gesundbrunn, dessen Wasser Laugensalz und etwas Seiffenartiges enthält. Die vornehmsten Flüsse, welche in dieser Landschaft fließen, sind die Sanen, Sensen und **Broye** oder **Brüw**: der erste kömmt aus dem Berner Gebiethe, nimmt auf der Gränze desselben unweit Laupen den zweyten im Freyburger Gebiethe aus einem bey Jaun befindlichen See kommenden Fluß auf, und geht alsdenn im Berner Gebiethe in die Aren: der dritte aber entspringt hieselbst im Amte Chatel St. Denis, durchfließt das Berner und Freyburger Gebieth wechselsweise, und ergießt sich unweit Wiflisburg in den Murtersee, aus welchem er bey Sugy wieder herauskömmt, und sich endlich bey dem Wirthshause la Sauge mit dem Neuenburgersee vermischet, in welchem er sich und seinen Namen verliert.

§. 4. In dem ganzen Canton Freyburg sind 7 Städte. Der Einwohner sind ungefähr 72800. Die Einwohner sprechen theils deutsch, theils französisch, nämlich das sogenannte Patois. Die deutsche Sprache ist die Hauptsprache der Stadt Freyburg, weil sie in den Rathsversammlungen und Schriften gebraucht, auch in 2 Kirchen in derselben geprediget wird, ungeachtet sie sonst nur in dem gegen Bern belegenen kleinern Theile der Stadt geredet wird. Im Gebiethe

der Stadt ist sie allein gewöhnlich in den Gemeinen Gyffers, Rechthalten, Plaselb, Düdingen, Taffers, Ueberstorf, Wunneweil, Heydenried, Bösingen, Bärfischen und Gürmels, welche zu der alten Landschaft gehören, und in den Landvogteyen Plaffeyen und Jaun. Die französische Sprache oder das Patois wird geredet in dem größern Theile der Stadt Freyburg, woselbst auch in derselben in 2 Kirchen geprediget wird, und in allen übrigen oben nicht genannten Gemeinen der alten Landschaft, und Landvogteyen.

§. 5. Die Stadt und Landschaft ist ganz der römischkatholischen Religion zugethan, und steht unter dem Bischofe von Lausanne, welcher in der Stadt Freyburg wohnet. Im ganzen Canton sind 103 Pfarren, welche unter gewisse Decanate vertheilet sind.

§. 6. Es gehöret dieser Canton zu dem sogenannten **Uchtlande**, dessen schon oben bey der Stadt Bern Erwähnung geschehen ist. Vor Alters war er ein Theil vom kleinen Burgund: als nun dasselbe an das deutsche Reich kam, wurde auch diese Landschaft den Herzogen von Zähringen übergeben, um solche im Namen des Reichs zu verwalten. Den Ursprung der Stadt Freyburg, und wie sie, außer der ihr vom Anfange an zugelegten sogenannten alten Landschaft, auch ihr übriges Gebieth, durch Kauf, Tausch und Eroberungen erworben habe, werde ich hernach beschreiben. 1481 wurde sie in den ewigen eidgenossischen Bund aufgenommen, und war damals der 9te Ort der Eidgenossenschaft. Nachdem aber auch Basel zu der Eidgenossenschaft getreten, ist Freyburg der 10te Ort geworden.

§. 7. Das Wapen der Stadt ist ein gespaltener

Schild,

Schild, dessen obere Hälfte schwarz, die untere aber von Silber ist. Ihre Regierung ist aristokratisch.

§. 8. Die Kriegesverfassung besteht aus einem Generalcommandanten und einem Kriegesrathe von 7 Personen. Die Bürgerschaft der Stadt Freyburg ist in 4 Compagnien, die Landschaft aber in 11 Regimenter abgetheilet.

§. 9. Ich beschreibe nun

I Die Stadt **Freyburg**, oft mit dem Zunamen im **Uchtlande**, auf lateinisch bisweilen Friburgum Nuithonum, welche am Flusse Sanen liegt. Sie ist theils auf hohen Felsen, theils in einem tiefen Thale erbauet, daher man in derselben bald auf- bald absteigen muß. Die meisten Häuser stehen auf der westlichen, und die wenigsten auf der östlichen Seite der Sanen. Sie ist überall mit Mauern und Thürmen umgeben, an deren Statt ihr auch die gegen Mitternacht, Morgen und Mittag belegenen Felsen dienen könnten. Die 4 Panner, (Bannieres) in welche sie abgetheilet ist, sind, die **Burg**, franz. le Bourg, die Aue, franz. l'Auge, die **Neustadt**, franz. la neuve Ville, und Spital oder **Platz**, franz. les places. In dem ersten Panner findet man, die Haupt- und Collegiatkirche zu St. Nicolaus, in welcher deutsch geprediget wird, ein Kapuziner-Mönchenkloster, in welchem ein studium philosophicum und theologicum ist, ein Frauenkloster Visitatinerordens, das Rathhaus, welches auf einem steilen Felsen steht, von welchem man in die Aue und das Thal an der Sanen hinunter sieht, und die Kanzeley. In dem zweyten Panner findet man die kleine St. Johanniskirche, ein Kloster der Augustiner-Eremiten, in dessen Kirche deutsch geprediget wird, und das St. Jacobs-Spital mit einer Kirche. In dem dritten Panner trifft man an, die größere St. Johanniskirche, welche zu dem dabey gelegenen Commenthureyhause des Johanniterordens gehöret, ein Frauenkloster von der dritten Regel Sancti Francisci, auf dem Bysenberge,

senberge, und das große Kornhaus. In dem vierten Panner sind zu finden, die Pfarrkirche U. L. Frauen, ein Kloster der Franciscaner-Barfüßer, in welchen die höhern Studia gelehret werden, und in dessen Kirche französisch geprediget wird, ein schönes Collegium der Jesuiten, welches auf einer Höhe liegt, dahin man einige hundert Staffeln aufsteigen muß, und in dessen Kirche französisch geprediget wird, ein Frauenkloster Urselinerordens, das große Spital mit seiner Kirche, das Zeughaus, das Defensional, das Salz- und Münzhaus, das Manufacturhaus, und andere öffentliche Gebäude. Die Regierung ist aristokratisch; denn zu den kleinen und großen Rathsstellen haben nur die Patritii oder Regimentsfähigen Geschlechter, deren 71 sind, Zugang: es muß aber derjenige, welcher Regimentsfähig seyn will, einer der 13 Zünften, welche in der Stadt sind, einverleibet seyn. Die höchste Gewalt steht bey dem kleinen und großen Rathe von 200 Gliedern, nämlich 24 kleinen Räthen, darunter 2 Schultheißen sind, 4 Vennern, 60 sogenannten Sechzigern, und 112 sogenannten Bürgern. Die Venner, Sechziger und Bürger sind nach den 4 Quartieren der Stadt eingetheilet, deren jedem ein Venner vorsteht, und in jedem 15 Sechziger und 28 Bürger oder große Räthe sich befinden. Das Haupt des Standes ist der Schultheiß, und die eben genannten 2 Schultheißen, wechseln jährlich in der Regierung um. Der jedesmalige älteste des kleinen Rathes, ist Statthalter und zugleich Landesobrister, und folget zunächst auf die Schultheißen. Aus den kleinen Räthen wird alle 3 Jahre ein Bürgermeister erwählet, welcher die Aufsicht über das Verhalten der Bürger und der Unterthanen in der alten Landschaft hat, und gewisse Vergehungen bestrafet. Beyde Schultheissen, der Bürgermeister und Stadtschreiber, werden so wie der Stadtpfarrer aus gemeiner Bürgerschaft erwählet, bey den übrigen Wahlen kömmts aufs Loos an. Die General- und Obercommissarii, deren 1 oder 2 entweder aus dem kleinen oder großen Rathe erwählet werden können, haben eine besondere Aufsicht auf die obrigkeitlichen Lehen, Gerichtsbarkeiten, Herrschaften und andere

andere Standesgerechtigkeiten. Die heimliche Kammer besteht aus den 4 Vennern, und aus 6 Personen aus jedem Vierthel oder Panner der Stadt: sie versammlet sich des Jahres gemeiniglich viermal, und wählet und bestätiget nicht allein die großen Räthe, sondern ist auch befugt, Vorschläge zum Besten des Standes und gemeinen Wesens zu thun. Das Stadtgericht, oder la Chambre du droit civil, hat die Civilgerichtsbarkeit in der Stadt, auch das peinliche Verhör auf Befehl des kleinen Raths, welchem eigentlich das Blutgericht zuständig ist: das Landgericht, oder la Chambre du droit rural, richtet über die Streitigkeiten der Unterthanen in der alten Landschaft. An die Appellationskammer, la souveraine Chambre d'Appellation, gehen die Appellationen von den meisten Vogteyen, und von derselben findet weiter keine Appellation statt, es sey denn, daß der unterliegende Theil den Vennern und dem Stadtschreiber klar darthun kann, daß es um seine Ehre und Gut, Leib und Leben, oder sonst um seinen völligen Untergang zu thun sey, in welchem Falle die Appellation an den kleinen und großen Rath fortgesetzt werden mag. Für den Stifter der Stadt wird Berchtold IV Herzog von Zähringen gehalten, und der Anfang mit derselben ist vor 1179 gemacht worden. Nach Abgange der Herzoge von Zähringen, nahm sie K. Friedrich II 1219 in seinen und des Reichs Schutz: nach desselben Tode aber begab sich die Stadt zuerst in den Schutz der Grafen von Kyburg zu Burgdorf, und hernach nahm sie die Grafen von Habsburg unter gewissen Bedingungen zu Schirmherren an, und kam also unter das Haus Oestreich, dem sie treulich anhieng, und viele nützliche Dienste leistete, bis sie sich 1450 an den Herzog Ludewig von Savoyen, mit Vorbehalt ihrer Rechte und Freyheiten ergab, dessen Sohnes Amadei IX Witwe, und ihres Sohnes Philiberts Vormünderinn sich mit Einwilligung des savoyischen Parlaments 1477 alles ihres Rechtes an die Stadt begab, welche also zur völligen Freyheit gelangte, und 1481 in den ewigen eidgenossischen Bund aufgenommen ward.

II Das

II Das Gebieth der Stadt, besteht

1 Aus der sogenannten alten Landschaft, welche der Stifter der Stadt ihr übergeben hat, sich von der Sensen bis an den Bach Macconens, und von Münchweiler bey Murten, bis an den Bach von Plaffeyen erstrecket, und völlig der Gerichtsherrlichkeit der Stadt unterworfen ist. Es begreift folgende 27 Kirchspiele, Marlie, Gyffers, Praroman, Rechthalten, Treyvaux, Arcanciel, Espendes, Plasselb, Tüdingen, Taffers, Ueberstorf, Wunneweil, Heydenried, Bösingen, Villard, Matran, Escuvillens, Onnens, Autignée, Prez, Givisiez, auf deutsch Zübenzag, Bärfischen, Gürmels, Cresier, Belfaux, Villarepoz, Courtion. Es ist hier auch das Cistercienſermönchenkloster Altenreif, Alta ripa, franz. Hauterive, am Flusse Sanen belegen.

2 **Aus 19 Landvogteyen,** deren jede alle 5 Jahre von neuem mit einem Landvogte besetzet wird. Die Landvögte der 3 ersten wohnen in der Stadt, und besorgen ihre Amtsgeschäffte theils in der Stadt, theils auch auf Reisen, die sie in ihren Landvogteyen anstellen: die Landvögte der 16 übrigen aber wohnen auf den dortigen Schlössern.

1) Die Landvogtey Illingen, franz. Illens, hat Freyburg 1475 im burgundischen Kriege erobert. Sie ist eine ehemalige Herrschaft, deren zugehörige Lehen und Güter größtentheils in der alten Landschaft der Stadt Freyburg, und denen dazu gehörigen Pfarren Treyvaux, Arcanciel, Escuvillens, Matran und Autignée liegen. Das ehemalige Schloß Illingen ist zerstöret.

2) Die

2) Die Landvogtey Plaffeyen, franz. Plaffayon, ist zugleich mit der vorhergehenden erobert worden.

3) Die Landvogtey Jaun oder Bellegarde, deren eine Hälfte 1525 von Jacob von Corberia für 8000 Fl., und die andere Hälfte 1553 vom Grafen Michael von Griers für 9000 Fl. erkaufet worden. Bellegarde ist ein zerstörtes Schloß, welches nahe bey dem Dorfe Jaun gelegen hat. Unter dem Landvogte steht auch die sogenannte Herrschaft des Prés.

4) Die Landvogtey Favernach, franz. Pont, ist 1484 von Anton Freyherrn von Montenach erkaufet worden. Sie enthält die Dörfer Groß-Favernach, franz. Farvagnié, in welchem eine Pfarrkirche ist, Klein-Favernach, und einige andere.

5) Die Landvogtey Wippingen, ist 1547 erkauft worden. Ich bemerke darinnen

(1) Wippingen, franz. Wuippens, ein Städtchen.

(2) Echarlens, ein Pfarrdorf.

6) Die Landvogtey Montenach, ist eine Freyherrschaft, welche die Stadt 1478 von dem Herzoge Philipp von Savoyen erkauft, und 1517 völlig erhalten hat. Montenach, franz. Montagny oder Montagnié, ist ein Schloß und Dorf, welches ehedessen eine Stadt gewesen ist, und davon ein freyherrliches Geschlecht den Namen geführet hat. Lentenach, französisch Lentignie, ist ein Pfarrdorf.

7) Die Landvogtey Stäffis, von welcher die Stadt 1483 einen Theil erkauft, und das übrige 1536 und 1634 erobert und an sich gebracht hat. Es sind darinnen belegen

(1) Stäffis, franz. Estavayé, Stadt und Schloß am Neuenburgersee. Es ist hier ein Kloster der Patrum piarum scholarum, und ein Nonnenkloster. Das Schloß hat

hat ehedessen Chenaux geheißen. 1536 ergab sich Johann von Stäfis mit der Stadt und dem dazu gehörigen Lande, um die katholische Religion darinn zu erhalten, an die Freyburger.

(2) Die Dörfer Autavaux und Forel.

8) Die Landvogtey St. Albin, ist 1691 von dem Geschlechte Wallier zu Solothurn für 30500 Kronen erkauft worden, und enthält das Pfarrdorf und Schloß St. Albin, franz. St. Aubin, mit dem Zunamen de Vullié, und Villard les Friques. Sie liegt zwischen dem Neuenburger- und Murtersee.

9) Die Landvogtey Cheire, hat die Stadt 1704 erkauft. Sie begreift Cheire oder Cheyre, ein Pfarrdorf und Schloß, und die Dörfer Bollion und Cheiri.

10) Die Landvogtey Font und Wuissens, ist 1536 in dem savoyischen Kriege erobert worden, und begreift die Pfarrdörfer Font am Neuenburgersee, Wuissens, auf dessen Schlosse der Landvogt wohnet, und Montet, die Herrschaft Prevondavaud und den Thurm la Moliere.

11) Die Landvogtey Ueberstein, franz. Surpierre, ist auch in dem savoyischen Kriege 1536 erobert worden.

12) Die Landvogtey Romont, ist eine ehemalige Grafschaft, und auch 1536 in dem savoyischen Kriege erobert worden. Dahin gehöret:

(1) Romont oder Remont, Rotundus Mons; eine Stadt und Schloß auf einem runden Berge. Es ist hier ein Mönchen- und ein Nonnenkloster.

(2) Die Pfarrdörfer, Billans oder Billens, Grangettes und Vusternes.

13) Die Landvogtey Ruw, ist auch 1536 in dem savoyischen Kriege erobert worden, und enthält

(1) Ruw, franz. Rue, ein Städtchen und Schloß, unweit der Broye. (2) Die

(2) Die Dörfer Promazens und Morlens.

14) Die Landvogtey Thalbach, franz. Vauruz, ist 1548 erkauft worden.

15) Die Landvogtey Boll, ist eine Herrschaft, welche ehemals zu der Grafschaft Griers gehöret hat, durch Schenkung aber an das Bisthum Lausanne gekommen ist. 1537 hat sie der Bischof an Freyburg abgetreten, welches darüber 1615 päpstliche Bestätigung erhalten. Sie enthält

(1) Boll oder Bulle, von einigen auch Bullos genannt, ein Städtchen und Schloß. Es ist dieselbst ein Kapuzinerkloster, auch wird hierher eine starke Wallfahrt angestellet.

(2) Die Pfarren Riads und Albeuve.

(3) Le Pais de la Roche, in welchem die Pfarren Serville und Pont la Ville, sind.

16) Die Landvogtey Corbers, ist eine Herrschaft, welche ehedessen zu der Grafschaft Griers gehöret hat, Freyburg aber besitzt sie für den Pfandschilling von 18000 Kronen, welchen sie den Grafen von Griers dafür erlegt hat, seit 1553 eigenthümlich. Dahin gehören:

(1) Corbers, auch Corberg, franz. Corbiere, lat. Corberia, ein Flecken und Schloß.

(2) Die Pfarrdörfer Hauteville, auf deutsch Altenfühlen, Villarvolard, Vuadens, Charmey, auf deutsch Galmis, Cerniat und Crisus.

(3) Val Sainte, eine Karthause.

17) Die Landvogtey Griers, ist ein Stück der alten großen Grafschaft dieses Namens, welche sich von den Walliser Gränzen beym Ursprunge der Sanen an derselben hinauf bis ungefähr 2 Stunden von Freyburg erstrecket hat, und deren Käse wegen ihrer Güte berühmt sind, am häufigsten aber nach Frankreich geführet werden. Sie gehörete ehedessen den Grafen von Griers, deren uraltes Geschlecht 1570 mit dem

Grafen

Grafen Michael ausgestorben ist. Weil sie sehr mit Schulden belästiget war, welche der letzte Graf nicht abbezahlen konnte: so nahmen die Städte Bern und Freyburg 1554 seine Landschaften sowohl für ihre eigenen als von den Städten Basel und Straßburg erkauften Anforderungen, und die Zahlungen, welche sie an einige andere seiner Gläubiger thaten, um 81600 Rthlr. an sich, nämlich Bern um 21000, und Freyburg um 60000 Rthlr., und theilten hierauf 1555 die Grafschaft Griers also, daß von den 4 Bannieres oder Pannern, in welche sie abgetheilet war, Bern 2, nämlich Sanen und Oesch, oder den Theil ob der Bocken, Freyburg aber die 2 andern, nämlich Griers und Montsalvens, oder den Theil unter der Bocken, bekam. Zu der Freyburgischen Landvogtey gehören:

(1) Griers oder Gryers, franz. Gruyere, lat. Grueria, eine Stadt, mit einem auf einer Höhe belegenen großen Schlosse.

(2) Montsalves, ein Schloß.

(3) Die Pfarren Neirique, Montbovon, Lessot, Grandvillard, Estavanes, Brock und la Tour la Ville oder de Trême.

(4) La Part Dieu, eine Carthause.

18) Die Landvogtey Chatel St. Denis ist 1536 in dem savoyischen Kriege erobert worden, uud enthält

(1) Chatel St. Denis, ein Pfarrdorf und Schloß.

(2) Semsales, ein Pfarrdorf.

19) Die Landvogtey Attalens begreift

(1) Die Herrschaft Attalens, welche Freyburg 1616 für 6000 Kronen an sich gebracht hat, und das Pfarrdorf und Schloß Attalens, nebst einigen andern Dörfern enthält.

(2) Die Herrschaft Bossonens, welche Freyburg von der Stadt Bern erhalten hat, von der sie 1536 im savoyischen Kriege erobert worden war. Bossonens ist ein Pfarrdorf und Schloß.

Anmerkung. Was Freyburg mit andern Cantonen gemeinschaftlich besitzt, wird unten beschrieben.

11 Stadt und Ort Solothurn.

§. 1. Dieser Canton gränzet gegen Morgen und Mittag an den Canton Bern, gegen Abend an das Bieler Gebieth und Bisthum Basel, gegen Mitternacht an den Canton Basel.

§. 2. Der Boden ist ziemlich gut und fruchtbar, insonderheit da, wo er in der Ebene belegen ist. Man hat Getraide und Obst, in den Landvogteyen Gösgen und Dorneck starken Weinbau, gute Wälder und Viehweiden. Die Aar oder Aren durchströmet einen Theil des Cantons, und nimmt bey Emmenholz die größere Emmat oder Emmen auf.

§. 3. In diesem Canton sind 2 Städte, 4 Flecken, und ungefähr 45000 Menschen. Er ist römisch-katholisch, ausgenommen die Landvogtey Bucheckberg, welche reformirt ist, und deren Pfarrer die Stadt Bern setzet. Die katholischen Kirchen sind unter die Bisthümer Lausanne, Basel und Costanz vertheilet; zum ersten gehören die meisten.

§. 4. Solothurn ist 1481 in den ewigen Bund der Eidgenossen aufgenommen worden, und hat die 11te Stelle unter denselben erhalten. Das Wapen der Stadt ist ein gespaltener Schild, dessen obere Hälfte roth, die untere aber von Silber ist. Ihre Regierungsverfassung ist aristokratisch, mit der demokratischen vermischt. In Ansehung der Kriegesverfassung ist die Landschaft in 6 Quartiere abgetheilet, deren jedes 12 bis 1400 Mann begreift.

§. 5. Ich beschreibe nun

1 Die Stadt **Solothurn**, lat. Solodurum oder Salodorum, franz. Soleure, den Oberherrn des Cantons. Sie liegt in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, von welcher sie in 2 ungleiche Theile abge-

sondert wird, und ist wohl befestiget. In derselben findet man St. Ursens Collegiatstift und Kirche, ein Jesuitercollegium, 3 Klöster und ein Zeughaus. Hier hat der französische Ambassadeur an die Eidgenossenschaft, seinen Sitz, welcher in einem 1719 auf obrigkeitlichen Befehl neu erbaueten Pallast wohnet. Die Bürgerschaft ist in 11 Zünfte abgetheilet, aus welchen der große und kleine Rath erwählet und ergänzet wird. Der große Rath, welcher die höchste Gewalt hat, besteht aus dem regierenden Schultheißen, und 100 Gliedern, nämlich aus 3 Rathsherren aus jeder Zunft, und 2 Schultheissen, welche 35 Glieder den kleinen Rath ausmachen, und 66 andern Gliedern, von welchen aus jeder Zunft 6 gezogen werden. Nach den beyden Schultheißen, welche alle Jahre in der Regierung umwechseln, folget der Stadtvenner, und auf diesen der Großweibel, und beyde werden alle Jahre durch die ganze Bürgerschaft erwählet. Es sind hier auch unterschiedene Kammern und Gerichte, nämlich der Geheimerath, der Kriegesrath, das Stadtgericht, das Consistorium, (welches Hurerey und andere Unzucht bestraft,) und der Waisenrath. Diese Stadt ist sehr alt, ja die älteste in Helvetien. Ehedessen gehörete sie zu dem letzten Königreiche Burgund, und kam mit demselben an das deutsche Reich. Im Jahre 1218 findet man die ersten Spuren, daß sie das Recht gehabt habe, sich einen Magistrat zu erwählen. Die ältesten Urkunden, welche sie zum Beweise ihrer Freyheiten aufzeigen kann, sind von dem deutschen Könige Rudolph. K. Heinrich VII verpfändete das Schultheißenamt in derselben 1313 an Grafen Hugo von Buchegg, dessen Geschlecht von langer Zeit her die Schirmvogtey über das St. Ursenstift in der Stadt gehabt hatte: es trat aber dieser Graf beyde mit Bewilligung Kaisers Ludewigs an die Stadt ab. Diese hat mit der Stadt Bern von 1291 an in genauer Verbindung gestanden, und ist endlich 1481 von den gesammten Eidgenossen in den ewigen Bund aufgenommen worden.

II Die eigenen Unterthanen der Stadt,

wel-

welche in 11 Landvogteyen vertheilet sind, von denen die 8 ersten diesseits, die 3 letztern aber jenseits des Gebirges Jura liegen.

1 **Die 4 innern Landvogteyen**, werden aus dem kleinen Rathe besetzt, und die Landvögte wohnen in der Stadt.

1) **Die Landvogtey Bucheckberg** oder **Buchenberg**, ist eine ehemalige Herrschaft oder Grafschaft, welche denen Grafen von Bucheck zugehöret hat, nach deren Abgange sie mit Hugo, des letzten Grafen weltlichen Standes, Tochter Johanna an derselben Ehemann Burkhard Senn von Münsingen gekommen ist, deren Sohn Hans eine Tochter, Namens Elisabeth, hatte, welche die Herrschaft ihrem Manne Hermann von Bechburg zubrachte, aber 1391 an die Stadt Solothurn für 500 rheinische Gulden verkaufte. Die hohen Gerichte in dieser Landvogtey sind 1451 unter gewissen Bedingungen der Stadt Bern zugesprochen worden, welche sich mit Solothurn 1665 wegen des Malefiz, Landeshoheit und anderer Stücke verglichen hat. Die Unterthanen sind seit 1528 der reformirten Lehre zugethan, und ihre Pfarrer setzet die Stadt Bern. Es gehöret zu dieser Landvogtey

(1) **Das Gericht Aettingen**, in welchem ich bemerke

a. Aettingen, ein Pfarrdorf.

b. Bucheck, das 1382 zerstörte Schloß und Stammhaus der Grafen von Bucheck, von welchem noch ein Thurm übrig ist.

(2) **Das Gericht Mesen**, in welchem ich das Pfarrdorf Mesen, und das Dorf Balm oder Ober-Balm bemerke, bey welchem letztern das Schloß Balm oder Balmeck gestanden hat.

(3) **Das Gericht Schnottweil.**

(4) Das Gericht Lüßlingen, welches von dem Pfarrdorfe Lüßlingen seinen Namen hat.

2) Die Landvogtey Kriegstetten, ist 1466 erkauft worden. Sie enthält die Pfarrdörfer Kriegstetten, Teitingen, Aeschi, Lauterbach, Biberisch oder Bibersch und Zuchweil. Bey dem Lusthause Emmenholz, zu welchem einige Bauerhöfe gehören, geht die Emmen in die Aar.

3) Die Landvogtey Flumenthal, ist ehedessen die Herrschaft Palm oder Balm, seit 1487 aber mit dem jetzigen Namen benennet, und am Ende des 14ten Jahrhundertes, oder nach einem andern Berichte, 1411 erkauft worden. Sie wird abgetheilet

(1) In das niedere Amt, in welchem ich anmerke,

a. Flumenthal, ein Pfarrdorf, in dessen Nachbarschaft die Siggeren in die Aren fließt.

b. Günsberg, ein Pfarrdorf.

c. Palm, oder Balm, auch Nieder-Balm, ein Dorf und zerstörtes Schloß, welches der Sitz der Freyherren von Balm gewesen ist.

d. In dem großen und schönen Tannenwalde Attisholz, oder Attiswald, ist ein großer Weiher, (Teich) und ein heilsames Bad, dessen Wasser zum Gebrauche erwärmet wird.

(2) In das obere Amt, in welchem die Pfarrdörfer Oberdorf und St Niclausen, nebst andern Dörfern sind.

4) Die Landvogtey am Läberen, ist größtentheils 1389 erkauft, das übrige aber durch den mit der Stadt Bern 1393 zu Büren geschlossenen Vertrag erlanget worden. Sie hat den Namen von dem Läberberge, lat. Jura, an welchem sie liegt, und von welchem ich oben beym Canton Bern in der Einleitung §. 3. gehandelt habe. Eine Höhe desselben wird hier

hier Iten, und eine andere Hasenmatt genennet. Von der letztern hat man nach allen Seiten eine weite Aussicht. Die Vogtey enthält unter andern folgende Oerter:

(1) Altreu, ein Dorf an der Aren, woselbst ehedessen ein Schloß und Städtchen gestanden hat, welche 1309 von K. Albrechts I Kindern, und das wiederhergestellte Städtchen zum andernmal 1375 von den Engländern zerstöret worden.

(2) Grenchen, ein Pfarrdorf, über welchem die Kapelle aller Heiligen steht.

(3) Selzach, ein Dorf am Fuße des Berges Hasenmatt.

(4) Bettlach, ein Pfarrdorf.

2 **Die 7 äußern Landvogteyen**, werden mit Gliedern des großen Rathes besetzet, welche auf den Schlössern ihren Sitz haben.

1) **Die Landvogtey Falkenstein**, ist eine ehemalige Freyherrschaft, welche denen Freyherren von Falkenstein zugehöret hat, nach deren Abgange im Anfange des 14ten Jahrhundertes, sie entweder sogleich an die Freyherren von Bechburg, oder erst an die Grafen von Thierstein, und hernach an die Freyherren von Bechburg, gekommen ist, welche sich auch davon geschrieben haben. Hemman von Bechburg und Falkenstein überließ sie 1380 mit Bewilligung seines Lehnsherrn des Bischofs zu Basel, an die Familie von Blauwenstein, von welcher sie 1402 an die Stadt Solothurn für 500 Gulden verkauft wurde. Sie hat gute Alpen oder Viehweiden für das Rindvieh, auch viel rothes und schwarzes Wildpret, und insonderheit auch gute Falken und Habichte, welche gefangen und nach Frankreich zum Verkaufe gebracht werden. Sie wird abgetheilet

(1) In das innere Amt, welches unterschiedene

Thäler hat, insonderheit das Thal Balstal, welches 3 bis 4 Stunden lang, aber kaum 1 Stunde breit ist. Die merkwürdigsten Oerter sind:

a. **Balstal**, in alten Briefen auch Balzthal, Pallasthal, Pfalzthal, ein großer Flecken und der Hauptort des angezeigten Thales. Auf Einem Kirchhofe stehen außer der Pfarrkirche noch 2 andere Kirchen. Der Flecken hat 1453, 56, 61 und 1539 großen Brandschaden erlitten.

b. **Neu-Falkenstein**, ein Schloß auf einem Felsen bey Balstal, ist der Sitz des Landvogts.

c. **Alt-Falkenstein** oder **Blauwenstein**, auch **Clus** genannt, ein Schloß am Eingange der sogenannten Clus, auf welchem der Landschreiber dieser Landvogtey wohnet. Es ist das Stammhaus derer von Falkenstein gewesen.

d. **Clus** oder **Clusen**, ein Flecken, hat seinen Namen von seiner Lage; denn er liegt nahe bey einer Clus oder Enge zwischen 2 Vorgebirgen des Berges Jura, durch welche die Landstraße aus dem Canton Basel von dem obern Hauenstein herab in die Ebene des Buchsgaues geht. Er war ehedessen ein bemauertes Städtchen, hat aber sowohl seine Mauern, als sein gehabtes Schloß, verloren, hingegen wird jetzt die Clus oder Bergenge gegen Balstal durch eine Mauer verwahret, über welcher das vorher angeführte Schloß Alt-Falkenstein liegt.

e. Die Pfarrdörfer **Holderbank**, über welchen das Schloß **Alt-Bechburg** gelegen hat, **Mümlisweil**, **Lauperstorf** und **Welschenrohr**.

f. **Matzendorf**, ein Flecken.

g. **St. Joseph** beym Gänsbrunnen, eine Pfarrkirche auf einem Felsen über dem Dorfe Gänsbrunnen.

(2) In das äußere Amt, welches zwischen dem obern und untern Amte der Landvogtey Bechburg vom Gebirge herauf liegt, und die 3 Dörfer **Egerkingen**, mit einer Pfarrkirche, **Neuendorf** und **Herchingen**, enthält.

2) Die **Landvogtey Bechburg**, im Buchsgau belegen, ist eine alte Herrschaft, welche von den ehe-

ehemaligen Freyherren von Bechburg an die Grafen von Nidau, und von diesen an die Grafen von Kyburg gekommen ist; wiewohl sie nach einiger Berichte auch den Grafen von Thierstein eine Zeitlang gehöret hat. Sie mag nun von den Grafen von Kyburg, oder von den Grafen von Thierstein, an die Stadt Bern und Solothurn verkauft worden seyn, so ist gewiß, daß sie beyden Städten gemeinschaftlich zugehöret habe, bis sie endlich 1463 in einer Theilung der Stadt Solothurn allein zugefallen ist. Sie ist ein sehr gutes Frucht- und Wiesenland, und in 2 Aemter abgetheilet.

(1) In das obere Amt, gehören, das Schloß **Neu-Bechburg**, auf welchem der Landvogt wohnet, das darunter belegene Pfarrdorf **Oensingen**, und die Pfarrdörfer **Kestenholz**, **Oberbuchsiten**, **Wolfweil** und **Fülenbach**.

(2) In das niedere oder **Fridaueramt**, gehören die Pfarren **Hegendorf**, **Cappel** und **Wangen**.

3) **Die Landvogtey Olten**, hat vor Zeiten dem Bisthume Basel zugehöret, von welchem sie die Grafen von Froburg zu Lehen getragen haben. Nachdem sie eine Zeitlang verpfändet gewesen, hat das Bisthum dieselbe wieder an sich gelöset, jedoch 1426 abermals an die Stadt Solothurn verpfändet, und derselben 1532 völlig überlassen. Es gehören dazu:

(1) **Olten**, Olita, Olta, ein Städtchen an der Aren, über welche hier eine Brücke geht. Es ist hier ein Kapuzinerkloster.

(2) **Starkirch**, ein Pfarrdorf.

(3) Die Dörfer **Dennicken** und **Dullicken**.

(4) **Grezenbach**, ein Pfarrdorf, welches ehedessen in das Amt Gösgen gehöret hat. Dahin ist eingepfarret

(5) **Schönenwerr**, ein Flecken an der Aar, woselbst ein Chorherrenstift ist, welches die Grafen von Froburg im 13ten Jahrhunderte gestiftet haben, und dessen Schirm-

und Schutzherr die Stadt Solothurn ist, welche solche Kastenvogtey durch ihren Landvogt zu Gösgen verwalten läßt, obgleich der Ort seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts in die Landvogtey Olten gehöret.

4) Die Landvogtey Gösgen, hat einen an Wein und Getraide fruchtbaren Boden. Sie ist eine Herrschaft, welche Thomas von Falkenstein 1458 der Stadt Solothurn verkauft hat. In derselben sind 3 Gerichte, nämlich zu Gösgen, Lostorf und Trimbach, und 7 Pfarrdörfer, nämlich Ober-Gösgen, Stüßlingen, Trimbach, Lostorf, Rienberg, Isenthal und Aerlisbach oder Aerlinspach. Das letztere ist ein großes Dorf, welches durch einen Bach in das obere und untere abgetheilet wird, und theils in das Bernerische Amt Biberstein, theils hieher gehöret. In Unter-Aerlisbach ist eine katholische, in Ober-Aerlisbach aber eine reformirte und eine katholische Kirche: die reformirte Kirche wird von der Stadt Bern mit einem Pfarrer besetzt.

5) Die Landvogtey Thierstein, hat ehedessen den Grafen von Thierstein zugehöret, an welche sie durch Heurath von den Grafen von Froburg gekommen war, und von welchen sie der Stadt Solothurn verpfändet worden, nach ihrem Abgange aber derselben verblieben ist. Sie enthält

(1) Thierstein, ein Schloß und vormaliger Sitz der Grafen von Thierstein, deren Stammhaus es aber nicht gewesen ist, als welches im Frickthale bey Weitnau gestanden hat.

(2) Die Pfarrdörfer Büsserach und Bärschweil.

(3) Beinweil, liegt auf einem Hügel in einem engen Thale, und ist ehemals ein Benedictiner Mönchenkloster gewesen, welches 1124 von den Grafen von Thierstein gestiftet seyn soll. Im 17ten Jahrhunderte wurde das Kloster an dem Wallfahrtsorte U. L. Fr. im Stein, verlegt,

legt, seit welcher Zeit sich hier nur noch 2 aus diesem Kloster aufhalten, deren einer Statthalter genennet wird, der andere aber Pfarrer ist. Der hier belegene Beinweilerberg ist ein Theil des Gebirges Jura.

6) **Die Landvogtey Gilgenberg,** hat Johann Immer von Gilgenberg, 1527 der Stadt Solothurn für 5900 Gulden verkauft. Sie enthält

(1) Gilgenberg, ein Schloß auf einem Felsen.

(2) Die Pfarrdörfer Meltingen und Oberkirch.

7) **Die Landvogtey Dorneck,** begreift unterschiedene Herrschaften, welche nach und nach von der Stadt Solothurn erkauft worden, und besteht aus 2 Theilen.

1) Ein Theil liegt an der Ostseite des Birs zwischen dem Canton und Bisthume Basel, in einem fruchtbaren Gebirge, und begreift

(1) Dorneck oder Dornach, ein befestigtes Schloß auf einem ziemlich hohen Felsen, auf welchem der Landvogt wohnet, unter demselben aber liegt das Pfarrdorf Dorneck oder Dornach, welches mit dem daselbst eingepfarreten Dorfe Dornach an der Brücke, nicht verwechselt werden muß. Die Herrschaft Dorneck hat ehedessen den Grafen von Thierstein gehöret, von welchen ein Theil derselben an das Haus Oestreich, von diesem aber 1394 an die von Efringen, und von diesen 1455 an die Stadt Solothurn gekommen ist, welche 1502 von den Grafen von Thierstein auch das übrige Stück gekauft hat. Unweit Dornach wurden 1499 die Oestreicher von den Eidgenossen geschlagen.

(2) St. Panthaleon, ein Pfarrdorf.

(3) Büren, ein Pfarrdorf und Schloß, über welchem ehemals auf einem Felsen das Schloß Sternenberg gestanden hat. Die Herrschaft Büren haben die Grafen von Thierstein 1502 an die Stadt Solothurn verkauft.

(4) Seewen oder Seben, ein Pfarrdorf und Herrschaft, welche Solothurn 1485 erkauft hat.

(5) **Unsere liebe Frau im Stein,** ist seit der ersten

Hälfte des 17ten Jahrhunderts der Sitz der zu Beinweil gewesenen Benedictinermannesabtey.

2) Der andere Theil liegt zwischen dem Sundgau und Bisthume Basel, in dem sogenannten Leimenthale, in einer an Getraide und Wein fruchtbaren Ebene, und enthält, die Herrschaft Rotberg, welche 1515 erkauft worden, und andere Oerter. Die Pfarrdörfer sind, Hofstetten, Mezerlen und Roderstorf.

Anmerkung. Von den Unterthanen, welche dieser Canton mit andern gemein hat, oder von seinem Antheile an 4 italienischen Vogteyen, wird unten gehandelt werden.

12 Stadt und Ort Schafhausen.

§. 1. Von diesem Cantone hat 1685 der Hauptmann Heinrich Peyer eine große Landcharte auf 4 Blättern geliefert, welche H. Albertin 1747 von neuem, die homannischen Erben aber 1753 auf 1 Blatt in gewöhnlicher Größe herausgegeben haben. Man hat auch einen Stich von Matth. Seutter, und Tob. Conr. Lotter. Die Originalcharte ist sehr umständlich, und der homannische Auszug gut.

§. 2. Er ist der äußerste helvetische Canton gegen Norden, und größtentheils vom Schwabenland umgeben. Gegen Mittag wird er durch den Rhein von dem Gebiethe der zum Thurgau gehörigen Stadt Dissenhofen und von dem Züricher Gebiethe geschieden, gränzet sonst auf dieser Seite an die Landgrafschaft Kletgau, gegen Abend an die Landgrafschaft Stühlingen, gegen Mitternacht an die Landgrafschaft Baar, gefürstete Grafschaft Thengen, und des deutschen Ritterordens Amt Blumenfeld, gegen Morgen an die Landgrafschaft Nellenburg, und das reichsritterschaftliche Dorf Dörflingen. Auf der vorhin angezeigten

Charte

Charte beträgt seine größte Länge 6, und seine größte Breite 3 Stunden, außer daß ein schmaler Strich ch gegen Nordwesten noch ungefähr 1 Stunde weiter rstrecket, und ein Paar kleine Stücke abgesondert liegen.

§. 3. Der Erdboden dieser Landschaft trägt zwar iel Getraide: es ist aber doch für die Einwohner nicht inlänglich, daher sie aus Schwaben noch einige Zuuhre bekommen. Sonst hat man auch Heu und Obst, und insonderheit vielen und guten rothen Wein, pelcher zum Theil ausgeführet wird. Es giebt hier eine hohe Berge, sondern nur hohe und fruchtbare Hügel; doch ist der sogenannte Randen, welcher ein Theil des Schwarzwaldes ist, ein ziemlich hoher Berg, uf welchem man viele figurirte Steine findet. Außer em Rhein, dessen Lauf vorhin (§. 2.) beschrieben vorden, ist hier kein erheblicher Fluß.

§. 4. Dieser Canton hat nur 2 Städte, und ungefähr 30000 Menschen. Er ist ganz der evangelisch-eformirten Lehre und Kirche zugethan, und enthält ußer der Stadt Schafhausen, 19 Pfarren.

§. 5. Vor Alters haben in dieser Gegend die Latobriger gewohnt, welche Bundesgenossen der Helvetier gewesen sind. Schafhausen ist eine Reichsstadt gewesen. 1501 wurde sie in den ewigen eidgenossischen Bund aufgenommen, und macht seit der Zeit den 2ten Canton aus.

§. 6. Das Wapen der Stadt ist ein springender schwarzer Widder, welcher mit Gold gekrönet ist, im weißen oder silbernen Felde. Die Regierungsform st aristokratisch, mit der demokratischen vermischt.

§. 7. Ich beschreibe nun

I Die Stadt **Schafhausen**, lat. Scaphusium, selbst.

selbst. Sie liegt am Rhein, über welchen hier an statt der ehemaligen 1754 eingefallenen und abgebrochenen steinernen Brücke nun eine künstliche hölzerne Brücke gebauet ist, hat die Pfarrkirche St. Johannis, die Stiftskirche Allerheiligen, welche zu der ehemaligen Benedictinerabtey gehöret hat, und noch 2 Kirchen, eine Scholam illustrem, und auf dem anliegenden Emmersberg ein Bollwerk, welches die Burgfestung Unoth genennet wird. Die höchste Gewalt und Oberherrlichkeit steht bey dem kleinen und großen Rathe; jener hat 25, und dieser 60 Glieder, welche insgesammt in gleicher Anzahl aus den 12 Zünften der Stadt genommen werden, von welchen die erste aus 6 adelichen Geschlechtern besteht. Die Häupter des Standes sind 2 Bürgermeister, welche jährlich in der Regierung umwechseln. Nach denselben folget der Statthalter, und nach diesem kommen die 2 Seckelmeister. Der Geheimerath besteht aus 7 Personen, das Stadtgericht aus 25, das Vogt- oder Bußengericht aus dem Reichsvogt und 12 Richtern, das Chor- oder Ehegericht aus dem Statthalter, 5 Rathsherren und 3 Pfarrherren, die Censur- oder Rechenstube, woselbst die Amtleute ihre Rechnungen ablegen, aus 9 Personen. An diesem Orte ist eine alte Ueberfahrt gewesen, zu deren Behufe einige Häuser erbauet worden, welche von denen zur Ueberfahrt gebrauchten Kähnen oder Scaphen (Scaphis) Scapfhäuser, und endlich das daraus erwachsene Dorf Scaphhausen oder Scafusen genennet worden. 1052 stiftete Graf Eberhard von Nellenburg hieselbst ein Benedictiner Mönchenkloster, und der Ort erwuchs nach und nach im 13ten Jahrhunderte zu einer Stadt, welche anfänglich unter der Bothmäßigkeit des Abts stund, endlich aber zur Freyheit gelangte, und eine Reichsstadt ward. 1330 wurde sie vom Kaiser Ludewig IV den Herzogen zu Oestreich, jedoch mit Vorbehalt ihrer Freyheiten, verpfändet. 1415 kam sie wieder unmittelbar unter das Reich. 1454 schloß sie mit den 8 alten Orten einen Bund auf 25 Jahre, welcher 1479 auf gleiche Zeit verlängert wurde, und 1501 ward sie in den ewigen eidgenossischen Bund aufgenommen. Die Reformation nahm hier 1521 den Anfang, und 1529 kam sie völlig zum Stande.

II Das

II Das eigenthümliche Gebieth der Stadt, besteht

1 Aus 9 innern Vogteyen, deren Obervögte Glieder des kleinen Raths sind, und das Amt Lebenslang behalten.

1) Die Obervogtey Buch, liegt im Hegau, und enthält:

(1) Buch, ein Pfarrdorf. Die niedern Gerichte hieselbst hat das ehemalige Kloster St. Agnesen zu Schafhausen 1341 und 54 erkauft, 1529 aber an Johann Peyer wieder verkauft, welcher sie in eben diesem Jahre der Stadt Schafhausen käuflich überlassen, die auch 1723 die hohe Gerichtsbarkeit von der Landgrafschaft Nellenburg erkauft hat.

(2) Buchthalen, eigentlich Buchthalheim, sonst auch Büchtelen, ein Dorf, welches die Stadt 1498 erkauft hat.

(3) Die Dörfer Ober- und Unter-Wodlen, und der Bauernhof Gennersbrunnen.

Anmerkung. Von der Vogtey des Pfarrdorfes Gailingen, welches in die östreichische Landgrafschaft Nellenburg gehöret, hat Schafhausen ein Drittheil, welches zu dieser Obervogtey gerechnet wird, zwey Drittheile aber gehören denen von Liebenfels.

2) Die Obervogtey Tayingen, liegt auch im Hegau. Außer dem Pfarrdorfe Tayingen, gehöret auch das Dorf Barzheim dahin, woselbst Schafhausen 1580 die niedern Gerichte, und 1723 von der östreichischen Landgrafschaft Nellenburg auch die hohen Gerichte erkauft hat.

3) Die Obervogtey auf dem Reyet, in welcher

(1) Herblingen, ein Pfarrdorf und Schloß, welches Schafhausen 1534 an sich gebracht hat.

(2) Stetten, ein Dorf.

(3) Lohn, ein Pfarrdorf.

(4) Die Dörfer Büttenhard und Biberen oder Biberach, dessen hohe Gerichte die Stadt 1723 von der Landgrafschaft Nellenburg erkauft hat.

(5) Die

(5) Die Dörfer Opfershof, Altorf und Hoffen.

4) Die Obervogtey Merißhausen, auf dem Berge Randen, welche Schafhausen 1524 und 155[illegible] an sich gebracht hat, und in welcher das Pfarrdorf Merißhausen, das Dorf Unter=Bargen, und der Meyerhof Ober=Bargen.

5) Die Obervogtey Schleitheim, auch auf dem Berge Randen, enthält die Pfarrdörfer Schleitheim und Beggingen: es gehöret auch die Oberherrlichkeit über Epfenhofen dazu.

6) Die Obervogtey Beringen, liegt im Kletgau, und enthält die Pfarrdörfer Beringen und Hemmethal, und den Bauerhof Griesbach.

7) Die Obervogtey Löhningen, auch im Kletgau, in welcher das Pfarrdorf Löhningen, und das Dorf Guntmadingen oder Guntmaringen.

8) Die Obervogtey Neuhausen, auch im Kletgau, in welcher das Pfarrdorf Neuhausen, am Rhein, der Meyerhof Aatzen oder Aatzheim, und das kleine Schloß Werdt, welches im Rhein gleich unter Lauffen liegt, und woselbst die Güter, welche den Rhein herunter gehen sollen, nachdem sie auf der Achse von Schafhausen hieher gebracht worden sind, wieder eingeschiffet werden.

9) Die Obervogtey Rüdlingen, auch im Kletgau, in welcher das Dorf Rüdlingen am Rhein, das Pfarrdorf Buchberg, und der Eck= und Murkath=Hof: es gehören auch die niedern Gerichte zu Ellicken an dem Rhein, dahin.

2 Aus einer äußern Landvogtey, welche im Kletgau belegen ist, und dahin alle 6 Jahre ein Landvogt aus der Bürgerschaft zu Schafhausen gesetzet wird. Man nennet sie die Landvogtey Neukirch.

1) Neu-

1) Neukirch oder Neukilch, ein Städtchen, in welchem der Landvogt wohnet. Die Stadt Schafhausen hat es 1520 dem Bischofe von Costanz abgekauft.

Sonst gehören hierher

2) Ober-Hallau, ein großes Pfarrdorf.

3) Unter-Hallau, ein großer und volkreicher Flecken, mit 2 Kirchen, deren eine im Flecken, und die andere auf dem Berge steht.

4) Siblingen, ein Pfarrdorf.

5) Gächlingen, ein kleines Dorf.

6) Wilchingen, ein Pfarrdorf.

7) Haßlach, ein Schloß, welches den Peyern zu Schafhausen gehöret.

8) Osterfingen, ein Pfarrdorf, woselbst ein Bad ist, und Trasadingen, ein Dorf.

Anmerkung. Von dem Antheile an 4 italienischen Vogteyen, welches dieser Canton besitzt, wird unten Nachricht erfolgen.

13 Der Ort Appenzell.

§. 1. Gabriel Walsers Landcharte von diesem Cantone, ist in desselben Appenzeller Chronike im kleinern Formate zu finden, Matth. Seutter aber hat sie in gewöhnlichem Landchartenformate herausgegeben.

§. 2. Er gränzet gegen Morgen an das Rheinthal, gegen Mittag an die Herrschaft Sax, welche dem Canton Zürich gehöret, und an die den Cantonen Schweiz und Glarus zuständige Herrschaft Gambs, gegen Abend an das Toggenburg, und gegen Mittag an das Gebieth des Fürsten und Abts zu St. Gallen. In seiner größten Ausdehnung vom Morgen gegen Abend, ist er $10\frac{1}{2}$ Stunde, und von Mittag gegen Mitternacht 6 bis 7 Stunden groß.

§. 3. Die Gegenden, welche an das Rheinthal gränzen, sind fruchtbar, hingegen die, so nahe bey den

den hohen Gebirgen gegen Mittag belegen sind, sind bergicht, rauh und von Natur wenig fruchtbar, jedoch durch den Fleiß der Einwohner dergestalt angebauet, daß fast gar keine unfruchtbare Oerter angetroffen werden, wenigstens geben sie gute Viehweiden ab. Der Ackerbau ist mühsam und kostbar, man hält ihn daher für weniger nützlich, als die Heusammlung, zu deren Behuf man die Wiesen mit dem besten Kühmist dünget. Die sogenannten innern Rooden des Landes haben gar keinen Weinwachs, außer daß die Gemeine Oberegg mit etwas versehen ist; sie haben aber die schönsten Alpen oder Viehweiden, welche ihnen großen Nutzen bringen. In den äußern Rooden wachsen Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen und Flachs, in beträchtlicher Menge und von besonderer Güte; wiewohl ihnen der Reif, welcher im Frühlinge öfters einfällt, Schaden zu thun pfleget. Es wächst auch daselbst in den Gemeinen Lutzenberg, Wolfhalden, Heiden, Walzenhausen und Rüthi, so viel Wein, daß das ganze Land seine Nothdurft davon haben könnte. Der weiße Wein ist sauer, der rothe aber ist gut. Obst ist in Menge vorhanden, und es wird auch viel Most daraus bereitet. Holz hat das Land so reichlich, daß es auch umliegende Oerter damit versehen kann. Es findet sich auch viel Torf. Mineralische, insonderheit Schwefelwasser, sind sehr häufig. Die berühmtesten heilsamen Bäder, sind, das Gonter- weiße- und Trognerbad. An der südlichen Seite dieses Cantons liegen 3 Reihen hoher Berge hintereinander, welche sich von Morgen gegen Abend ziehen. Die äußerste Reihe gegen Mittag fängt an auf Camor oder Gamor, (welches Wort einen

einen Felsen bedeutet,) auf diesen folget der hohe Kasten, hernach der Stauberen, alsdann der Furgglen-Firſt, hierauf der Roßlen, und endlich die Kray-Alp. Die zweyte Reihe fängt auch gegen Morgen bey Brüllisau an, und besteht aus den Felsen Alpsiegleten, Manns, Bogarten, Bogarten-Firſt, Maarweiß, Obere-Maar, Hundsstein, und der alte Mann. Die dritte Reihe nimmt ihren Anfang auf Eben-Alp, alsdann folgen die Berge Kluß, Schäfler, Altenalper-Sattel, Thürn, Ohrlispitz, Hengeten, Nideri, Mürli, Gyrspitz, Hohesäntis oder der hohe Meßmer, welcher der höchste Berg im ganzen Lande ist, und von welchem man eine ungemein weite Aussicht hat. Die Flüsse und Bäche sind in den meisten Gegenden fischreich, und mit den schönsten Forellen angefüllet, welche man selbst in den Seen und Bächen der höchsten Berge findet. Der vornehmste Fluß ist, die Sitter, lat. Sintria, welche 2 Stunden hinter Appenzell aus dem See-Alpersee, welcher der größeste in diesem Lande ist, hervorkömmt, und oberhalb Appenzell durch 2 Bäche, deren einer das weiße Wasser heißt, nachmals durch den Weißbach, und hierauf durch den Fluß Urnäsch verstärket wird, worauf sie in das Gebieth des Abts zu St. Gallen geht, und endlich unter Bischofzell in die Thur fällt. Sonst ist auch die Aach zu bemerken, welche in der Gemeine Trogen entspringt, und durch das Gebieth des Abts zu St. Gallen, woselbst sie die Goldach genennet wird, in den Bodensee geht.

§. 4. In diesem Lande sind keine Städte, auch nur 8 Flecken und Dörfer, und übrigens lauter zerstreuete Häuser. Es ist aber sehr stark bewohnt; denn

man kann wahrscheinlich annehmen, daß er auf 51000 Menschen enthalte. Alle Oerter desselben machen 23 Gemeinen oder Kirchhörinen (Kirchspiele) aus, von welchen 4 nebst 2 Filialen zu den sogenannten innern Rooden (Rotten, Cohortes) gehören, und der römischkatholischen Kirche zugethan sind, 19 aber zu den äußern Rooden gerechnet werden, und sich zu der evangelischreformirten Kirche bekennen. Von 1522 an, da die Reformation eingeführet worden, bis 1588, sind große Uneinigkeiten zwischen den Landleuten der Religion wegen gewesen, bis endlich die 12 übrigen Cantone den Frieden wiederhergestellet haben, auch 1597 verglichen worden, daß künftig die Katholischen die innern Rooden, die Reformirten aber die äußern Rooden bewohnen sollten. Jene stehen in geistlichen Sachen unter dem Bischofe zu Costanz. In den äußern Rooden werden jährlich viele tausend Stücke Leinwand gewebet, und theils im Lande selbst, theils zu Trogen, St. Gallen, Roschach, Arbon und an andern Oertern verkauft, und von dannen weiter nach Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland ausgeführet. Zu Appenzell und hinter der Sitter spinnen die Weibsleute das Garn so fein, daß 1 Pfund 16 und mehrere Gulden gilt. Es wird auch vieles Garn aus dem Rheinthal, Toggenburg, Thurgau und Schwaben erkauft, und hier verwebet. In einigen der Stadt St. Gallen nahe gelegenen Gemeinen, wird viel Flor, Barchent und melirter Zeug verfertiget, und zu Herrisau sind auch gute Manufacturen und Bleichen. Es werden auch viele Käse, fette und magere Kühe, Pferde, Holz und Kohlen ausgeführet.

§. 5. Vor Alters war dieses Land ein Stück des Herzog-

Herzogthums Alemannien, und kam mit demselben unter die Bothmäßigkeit der fränkischen Könige. Die Unterthanen waren vertheilet, ein Theil stund unter dem einheimischen Adel, der andere Theil unmittelbar unter dem Könige. Diese letztern schenkte König Siegebert von Austrasien im Jahre 646 dem Kloster St. Gallen, welches auch die erstern nach und nach durch Schenkung, Verpfändung und Kauf an sich brachte. Ein Abt von St. Gallen erbauete hier im Jahre 647 eine Kapelle sammt einer Herberge, welche des Abts Zelle genennet, und bey welcher nach und nach ein Flecken angebauet wurde, den man von der Zelle mit einiger Veränderung des Namens, Appenzell benannte, und von welchem das ganze Land den Namen bekommen hat. 1227 errichteten die Appenzeller mit der Stadt St. Gallen ein nachbarschaftliches Bündniß; allein, der Abt zernichtete dasselbige, brachte aber dadurch beyde Theile wider sich auf, so, daß sie von der Zeit an Gelegenheit suchten, sich seiner Herrschaft zu entreißen. Die Appenzeller wurden noch unwilliger, als Abt Berchtold 1253 die Pfarre zu Appenzell dem Kloster St. Gallen einverleibte, und ihre Einkünfte an dasselbe zog; ja als seine Regierung ihnen gar zu hart fiel, errichteten sie 1270 ein heimliches Verständniß mit einander, um sich seiner Tyranney zu entledigen, welches aber unterblieb, weil der Abt 1271 starb. 1378 traten die Gemeinen Appenzell, Hundweil, Urnäschen und Teufen, mit Erlaubniß des Abts Georg, in den schwäbischen Bund, und wurden von der Zeit an in des Reichs Schutz aufgenommen: allein, der neue Abt Cuno gedachte 1379 die Appenzeller wieder unter die vormalige Leibeigenschaft zu brin-

gen, wodurch sie zu einem Aufstande wider ihn veranlasset wurden. Der Streit wurde zwar von den schwäbischen Bundesstädten entschieden: allein, das fortdauernde strenge Verhalten des Abts brachte die Appenzeller ganz wider ihn auf, und sie weigerten sich 1398, ihm ferner Steuern, Zinsen und Gefälle zu geben. Als nun das harte Verfahren einiger Amtleute dazu kam, vereinigten sich die Gemeinen 1400, und beschlossen, sich von dem Abte loszureißen, und in Freyheit zu setzen, welches sie auch bewerkstelligten, und sich 1402 durch einen neuen Eid verbunden. Sie suchten auch bey den Eidgenossen Hülfe, und baten um die Aufnahme in ihren Bund; welches ihnen aber damals nur von dem Orte Schweiz gewähret wurde: doch erlaubte auch der Ort Glarus seinen Landleuten, den Appenzellern bey entstehendem Kriege freywillig beyzustehen. 1403 kam es wieder zum Kriege zwischen dem Abt von St. Gallen und den Appenzellern, und letztere gewannen auf der Höhe Vögelinseck zum Speicher, einen wichtigen Sieg. Sie siegten auch 1405 am Stoß und auf Wolfhalden über die dem Abte zu Hülfe gekommenen Oestreicher, und verbunden sich hierauf mit der Stadt St. Gallen. Abt Cuno sah sich 1407 genöthiget, sich selbst in beyder Schutz zu begeben. 1411 errichteten die Appenzeller ein Bürger- und Landrecht mit den eidgenossischen Orten Zürich, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus. 1452 wurden sie von eben denselben zu ewigen Eidgenossen, und 1513 von den gesammten 12 Orten in den allgemeinen eidgenossischen Bund aufgenommen, und dazumal wurden sie der 13te Canton der Eidgenossenschaft.

§. 6. Das Wapen des Landes ist ein aufgerichteter

eter schwarzer Bär mit rothen Tatzen, im weißen Felde. Die äußern Rooden setzen zu demselben noch die Buchstaben V. R. Die Regierungsart ist völlig demokratisch.

§. 7. Obgleich die innern und äußern Rooden dieses Landes, (§. 4.) nur 1 eidgenossischen Ort oder Canton ausmachen, so machen doch jede seit der 1597 geschehenen Theilung einen freyen Stand für sich aus, es sendet auch jeder Theil seine Gesandten auf die eidgenossischen Tagesatzungen. Die höchste Gewalt steht sowohl in den innern als äußern Rooden bey der Landesgemeine, welche sich in jenen jährlich am letzten Sonntage im April nach dem neuen Calender zu Appenzell, und in diesem jährlich am letzten Sonntage im April nach dem alten Calender wechselsweise zu Trogen und Hundweil versammlet. Auf derselben erscheinen alle Mannspersonen, die über 16 Jahre alt sind, und zwar mit Seitengewehr. Jede Landesgemeine erwählet alle 2 Jahre ihren regierenden Landammann, welchem des Landes Siegel übergeben wird. Außer dem Landammann sind in den innern Rooden ein Pannerherr, ein Statthalter, ein Seckelmeister, ein Landeshauptmann, ein Landesbauherr, ein Kirchenpfleger und ein Landesfähnrich. Die äußern Rooden haben 1 Landammann, 2 Statthalter, 2 Seckelmeister, 2 Landeshauptmänner und 2 Landesfähnriche; einer von diesen ist für das Land vor, und der andere für das Land hinter der Sitter. Jede Gemeine der äußern Rooden hat noch ihre Hauptleute und Räthe, und jede der 6 innern Rooden, hat 16 Räthe, darunter allezeit 2 Hauptleute sind. Der große Rath in den innern Rooden und das

Malefizgericht, bestehen aus 128 Personen; sie haben auch einen kleinen oder sogenannten **Wochenrath.** In den äußern Rooden steht die höchste Gewalt nach der Landesgemeine bey dem großen zwiefachen Landrathe, welcher mit dem Namen **der neuen und alten Räthe** belegt wird, und aus 90 und etlichen Personen besteht, und hierauf folget **der große Rath,** in welchem nach den 10. Amtleuten, die regierenden Hauptleute aus allen Gemeinen, sammt den Landesbauherren, Schreiber und Weibel sitzen. Alsdann folgen **der kleine Rath vor der Sitter,** und **der kleine Rath hinter der Sitter.** In Ehesachen halten sich die innern Rooden an das bischöflich costanzische Officialat, die äußern Rooden aber haben ihr eigenes Ehegericht.

§. 8. Zur Beschirmung des gemeinen Vaterlandes, ist nicht nur ein eigener Kriegsrath bestellet, sondern es muß auch ein jeder Landmann mit einer Flinte, Pulver und Bley versehen seyn. Die junge und alte Mannschaft wird zu gewissen Zeiten in den Waffen geübet, es werden auch die Waffen von Haus zu Haus besichtiget, und in jeder Gemeine sind 5 Ausschüsse von der jungen Mannschaft, sammt ihren Ober- und Unterofficiers verordnet, daß sie nöthigenfalls auf den ersten Wink marschiren können. Die Hochwachten, Losungsfeuer oder Feuerzeichen auf den Bergen und Höhen sind in den äußern Rooden 1708 dergestalt eingerichtet, daß in wenigen Stunden einige 1000 Mann beysammen seyn können. Dieser Canton kann eine beträchtliche Mannschaft ins Feld stellen, und ist nächst Zürich, Bern, Lucern und Freyburg der mächtigste. Die Reformirten sind dreymal stärker, als die Katholischen;

lischen; denn letztere können ungefähr gegen 3000, jene aber 10000 Mann ins Feld stellen.

§. 9. Ich beschreibe nun

I Die innern Rooden, welche römischkatholisch sind, und aus 6 Rooden bestehen, die 4 Pfarrkirchen und 2 Filiale haben. Diese Rooden sind

1 **Die Schwendiner Rood.** Dahin gehören

1) **Appenzell**, Abbatis cella, der Hauptflecken des ganzen Landes, welches auch von demselben seinen Namen hat, wie oben in der Einleitung §. 5. gelehret worden. Er liegt am Flusse Sitter, in einem schönen und angenehmen Thale. In dem Flecken oder Dorfe daselbst findet man eine Pfarrkirche, ein Kapuzinerkloster, ein Frauenkloster, St. Clarenordens, das Rath- und Zeughaus sammt Stock und Galgen, und das gemeine alte Archiv des ganzen Cantons. Hier wird auch jährlich die Landesgemeine der innern Rooden gehalten. Ehedessen war Appenzell eine Vogtey des Reichs, und zwar das erste von den 4 Reichsländlein dieses Cantons, und hatte seinen eigenen Ammann und Gericht, Herrschaft und Freyheit, auch sein besonderes Wapen und Insiegel. 1560 und 1702 hat der Ort großen Brandschaden erlitten.

2) Schwendi, Schönenbül auf dem Hirschberge, und Clanx, sind zerstörte Schlösser. Letzteres war ehedessen eine beträchtliche Festung.

3) **Brüllisau** und **Eggerstanden** sind Filialkirchen der Pfarre Appenzell.

2 **Die Rüthiner Rood.** Die katholischen hieher gehörigen Einwohner wohnen mit den reformirten Einwohnern der Gemeine Rüthi vermischt, weil sie nicht haben von einander abgesondert werden können. Die katholischen Rüthiner machen die Gemeine **Oberegg** aus, welche sich in 2 Rooden theilet, nämlich in Hirschberg und Oberegg. Die Pfarrkirche heißt **Maria zum Schnee**, Maria ad nives, und zu der-

selben gehören noch 2 Kapellen, eine steht im Aeschen-Maß, die andere auf der Egg.

3 **Die Lehner Rood.** Dahin gehören lauter zerstreuete Häuser.

4 **Die Schlatter Rood.** Dahin gehöret

Haßlen, eine Pfarrkirche und Gemeine, in einem Thal, nahe bey dem Flusse Sitter.

5 **Die Gonter Rood.** Dahin gehöret

Gonten oder Ganton, eine Pfarrkirche und Gemeine auf einer schönen aber engen Ebene zwischen hohen Bergen. Hier ist ein Bad. Eine starke Stunde davon gegen Mittag, an dem Cronberg, ist die St. Jakobs Kapelle, dahin am Jacobstage zu einem sogenannten Wunderbrunnen stark gewallfahrtet wird.

6 **Die Rickenbacher Rood**, welche bloß aus zerstreueten Häusern besteht.

II **Die äußeren Rooden**, welche der evangelisch-reformirten Lehre zugethan sind. Sie werden nicht mehr, wie ehedessen, in 6 Rooden, sondern in 19 Gemeinen oder Kirchhörinen eingetheilet. Der Fluß Sitter theilet sie.

1 **Die, so gegen Abend liegen, heißen die Gemeinen hinter der Sitter, und ihrer sind 6**, welche nach ihrer Rangordnung also folgen.

1) **Die Gemeine Urnäschen**, welche auf der Landesgemeine am ersten gefragt wird, und die erste Stimme hat, weil sie ehedessen unter den 6 äußern Rooden die erste gewesen ist. Sie hat in den äußern Rooden die schönsten, fruchtbarsten und meisten Alpen. Den Namen hat sie von

Urnäschen, lat. Urnacum, Uronatum, einem Dorfe am Flusse Urnäschen, in einem schönen und lustigen Thale. Hier ist eine Pfarrkirche und ein Rathhaus. Es ist ehedessen eine Vogtey des Reichs oder ein Reichsländlein gewesen, und hat seinen eigenen Ammann, Gericht, Panner,

ner, Wapen und Siegel gehabt. 1084 wurde es von den Zähringern eingeäschert. 1641 brannte es abermals ab.

2) Die Gemeine Herrisau, vor Alters Herrginis Au, oder Herren Au, Augia domini, ist die älteste und ansehnlichste Pfarre der äußern Rooden.

Der Flecken Herrisau, ist groß und schön, hat eine Pfarrkirche, ein Rathhaus und ein Zeughaus, viel Handwerksleute und Manufacturisten, und handelt nach Deutschland und Italien. 1084 wurde er von den Zähringern eingeäschert. 1559 litte er großen Brandschaden, noch größern aber 1606.

Nicht weit davon haben die Schlösser Rosenberg und Rosenburg gestanden, welche 1405 zerstöret worden.

3) Die Gemeine Schwelbrunn, enthält das Dorf Schwelbrunn, in welchem die Pfarrkirche ist.

4) Die Gemeine Hundweil, wird in die obere und untere Rood abgetheilet, und jede hat ihre eigenen Hauptleute und Räthe. In dem Dorfe Hundsweil, lat. Canivilla, ist die Pfarrkirche und ein Rathhaus. Alle 2 Jahre wird auf dem Kirchenplatze die Landesgemeine gehalten. Ehedessen ist es ein Reichsländlein oder Vogtey gewesen, und hat seinen eigenen Ammann, Gericht, Panner und Siegel gehabt. Hier hat die Reformation des Landes ihren Anfang genommen. Das nahe gelegen gewesene Schloß Urstein, ist 1273 zerstöret worden.

5) Die Gemeine Schönengrund, deren Pfarrkirche nicht weit von dem Berge Hohen-Ham liegt.

6) Die Gemeine Waldstadt, deren Pfarrkirche am Fuße eines Berges liegt.

2 Die, so gegen Morgen liegen, heißen die Gemeinen vor der Sitter, und ihrer sind 13, welche dem Range nach auf die vorhergehenden, und hiernächst also auf einander folgen.

1) **Die Gemeine Teufen**, ist groß und volkreich, und wird eingetheilet in die ob der Straße, und in die unter der Straße, oder in Ober- und Nieder-Teufen. Durch dieselbe fließt der Fluß Roth, welcher die innern und äußern Rooden scheidet, und endlich über den Gmünder Tobel in die Sitter fällt. Ehedessen war diese Gemeine eine Reichsvogtey und Ländlein. Sie hat ihre Pfarrkirche in dem großen Dorfe Teufen, welches in einem lustigen Thale liegt. Eine halbe Stunde unter dem Dorfe liegt Wohnenstein, ein Frauenkloster von der dritten Regel St. Francisci, welches zwar auf dem Grund und Boden der äußern Rooden liegt, aber doch unter der Bevogtung der innern Rooden steht.

2) **Die Gemeine und Pfarrkirche Bühler.**

3) **Die Gemeine und Pfarrkirche Speicher.** Auf der hier gelegenen Höhe Vögelinseck, gewannen die Appenzeller 1403 einen Sieg über den Abt von St. Gallen.

4) **Die Gemeine Trogen**, hat anfänglich den davon benannten Freyherren gehöret, nach deren Abgang sie eine Vogtey des Reichs geworden, 1292 aber unter die Gewalt des Abts zu St. Gallen gekommen ist. In derselben wird ein starkes Gewerbe mit Leinwand getrieben; es ist auch 1667 eine eigene Leinwands-Schau und Messe angeordnet worden, und es werden jährlich hieselbst sowohl durch die hiesigen Kaufleute, als durch die Factoren auswärtiger Kaufleute, viele 1000 Stücke aufgekauft, und nach Frankreich, Italien und Spanien versendet. Die Gemeine hat ihre Pfarrkirche in dem Dorfe Trogen, welches der Hauptflecken des ganzen Landes der äußern Rooden

ist,

ist, woselbst auch das Rathhaus, Zeughaus, Stock und Galgen, das Archiv, die Landeskasse, ein Siechenhaus und Pulverthurm stehen, und alle 2 Jahre die Landesgemeine gehalten wird. Eine Viertelstunde unter dem Dorfe ist ein berühmtes Bad, welches Schwefel, Alaun und Kupfer führet.

5) **Die Gemeine und Pfarrkirche Rehetobel.** Sie treibt auch ein starkes Gewerbe mit Leinwand.

6) **Die Gemeine und Pfarrkirche Wald,** liegt auf einem Berge.

7) **Die Gemeine und Pfarrkirche Grub,** ist an der Gränze des fürstlich St. Gallischen Gebieths. Die Kirche steht auf dem Boden des Landes der äußern Rooden. Der hiesigen evangelischen Pfarrkirche haben sich ehedessen auch die römischkatholischen Unterthanen im fürstlich St. gallischen Antheile an Grub bedienet, haben aber 1751 ihr Recht an dieser Kirche für 45000 Gulden verkauft, und bedienen sich nun der 1735 auf gallischem Boden erbaueten Kirche zu ihrem Gottesdienste. In dieser Gemeine hat ehedessen das Schloß **Schwarzenegg** gestanden. Sonst wird hier viele Leinewand verfertiget.

8) **Die Gemeine Heiden,** hat ihre Pfarrkirche in dem Dorfe **Heiden.**

9) **Die Gemeine und Pfarrkirche Wolfhalden,** lat. Lupiclivium. In derselben haben die Appenzeller 1405 die Oestreicher überwunden.

10) **Die Gemeine Lutzenberg,** hat zwar keine eigene Pfarrkirche, aber doch alte Gerechtsame und Ansprüche an der Pfarrkirche zu Thal im untern Rheinthal, in welcher sie auch mit den dasigen reformirten Kirchgenossen ihren Gottesdienst gemeinschaftlich ver-

richtet

richtet. Es gehören zu dieser Gemeine die Gegenden Tobel, Wiehnacht, Hauffen und Brenden, welche zerstreuet liegen. Auf Wiehnacht ist ein schöner Steinbruch.

11) **Die Gemeine und Pfarrkirche Walzenhausen**, lat. Cervimontium, liegt nicht weit vom Rhein. In derselben ist das Frauenkloster Franciscanerordens Grimmenstein belegen, über welches die innern Rooden die Kastenvogtey haben.

12) **Die Gemeine und Pfarrkirche Rüthi.** Die Güter der reformirten Einwohner liegen mit den Gütern der katholischen Rüthiner Rood vermischt.

13) **Die Gemeine Gaiß**, hat vor Alters das Sonderamt geheißen, weil der Abt zu St. Gallen eine besondere Herrschaft, Recht und Gewalt in derselben gehabt hat. Sie hat ihre Pfarrkirche in dem Dorfe Gaiß, lat. Casa, an dessen Stelle vor Alters Hirtenhütten gestanden haben sollen. In dieser Gemeine, gegen Morgen, fast an den Gränzen des Rheinthals, haben 1405 die Appenzeller über die Oestreicher am Stoß gesieget, zu welcher Schlacht Angedenken, gleich nach derselben eine Kapelle erbauet worden, nach welcher die innern Rooden mit Bewilligung der äußern Rooden jährlich am 3ten May alten Calenders, eine Wallfahrt anstellen, und einer Messe und Predigt zum Gedächtniß dieses Sieges, beywohnen.

Anmerkung. Von dem Antheile dieses Orts an der Regierung des Rheinthals, wird weiter unten Nachricht vorkommen.

B Folgende 21 Landvogteyen und 2 Städte, welche gewisse Cantone als gemeinschaftliche Oberherren besitzen.

1 Die

1 Die Landvogtey Thurgau.

§. 1. Eine weder hinlängliche noch richtige Abbildung von der **Landschaft Thurgau**, findet man auf den Charten vom Bodensee, und desselben anliegenden Landen, welche A. A. S. T. 1695 und Matth. Seutter herausgegeben haben. Das Thurgau war vor Alters weit größer, als es jetzt ist; denn es begriff außer der jetzigen Landschaft, auch die Stadt Zürich, und den größten Theil ihres Gebieths, Toggenburg, Appenzell, Rheinthal, und das Gebieth des Abts und der Stadt St. Gallen. Die jetzige Landschaft gränzet gegen Morgen an den Bodensee, gegen Mittag an das Gebieth des Fürsten und Abts zu Gallen, gegen Abend an die Cantone Zürich und Schafhausen, und gegen Mitternacht an Schwaben und an den untern See, welchen einige für einen Theil des Bodensees halten.

§. 2. Gegen Mittag ist sie etwas bergicht, hat aber doch daselbst gute Viehweide: die übrigen Gegenden sind ziemlich eben, und an Getraide, Wein, Obst und allerhand guten Früchten sehr ergiebig. Ueber diejenige Hälfte des **Bodensees**, welche an diese Landschaft gränzet, üben die das Thurgau regierenden Städte und Orte die hohe Gerichtsbarkeit aus. Der größte Fluß, welcher durch diese Landschaft fließt, ist die **Thur**, von welchem sie auch den Namen hat. Sie kömmt zunächst aus dem Gebiethe der Abtey St. Gallen, nimmt bey Bischofzell die **Sitter**, und unter Frauenfeld die **Murk** auf, und geht in den Canton Zürich.

§. 3. Das Land ist stark angebauet und bewohnet; denn es hat 6 Städte, unterschiedene schöne Flecken,

cken, viele Schlösser, über 170 Dörfer, und auf 60000 Menschen. Etwa $\frac{1}{3}$ der Einwohner ist römischkatholisch, und steht in geistlichen Dingen unter dem Bischofe zu Costanz, $\frac{2}{3}$ aber sind seit 1542 reformirt, und machen 49 Pfarren aus, welche unter 3 Decanate vertheilet sind, nämlich zu dem Frauenfelder Kapitel gehören 16, zu dem Steckbohrer Kapitel 15, und zu dem Kapitel des obern Thurgaus 18.

§. 4. Das Thurgau ist eine alte Landgrafschaft, welche nach Abgang der Grafen von Alt- oder Hohen-Frauenfelden an die Grafen von Kyburg, nach dieser Abgang an das gräfliche Haus Habsburg und folgends an das östreichische Haus gekommen ist, welches im Besitz derselben bis 1460 geblieben, da die Eidgenossen mit dem Erzherzog Sigmund in Krieg geriethen, und ihm das Thurgau wegnahmen, in dessen Besitze sie auch durch den im folgenden Jahre zu Costanz geschlossenen Frieden, bestätiget wurden.

§. 5. Die Cantone, welchen die Oberherrschaft und Landeshoheit über diese Landschaft zukömmt, sind die 8 alten Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glaris: der zweyte aber ist von den übrigen erst 1712 im arauischen Frieden in die Mitregierung aufgenommen worden. Diese 8 Orte setzen wechselsweise alle 2 Jahre einen Landvogt nach Frauenfeld. An dem Malefizgerichte, welches das Landgericht verwaltet, haben seit 1499 auch die Cantone Freyburg und Solothurn Antheil.

§. 6. Ein Theil der in dieser Landschaft belegenen Oerter, steht unmittelbar unter den 8 Cantonen, die meisten aber gehören 73 geist- und weltlichen Gerichtsherren, welche in ihren Herrschaften und Oer-

tern

tern die niedern Gerichte haben, und jährlich eine Zusammenkunft oder einen sogenannten Gerichtsherrentag zu Weinfelden halten, auf welchem der von den Cantonen als Oberherren aus denen von den Gerichtsherren aus ihrem Mittel vorgeschlagenen Personen, erwählte Landshauptmann, den Vorsitz hat. Es werden auch aus ihnen der Landslieutenant und Landswachtmeister erwählet. Die Gerichtsherren können mehrentheils nicht höhere Gebote anlegen, als bis auf 1 Pfund Pfenning, und nicht höher, als 5 Fl. strafen, davon die Hälfte dem Landvogt im Thurgau gebühret, welcher deswegen einen seiner Landgerichtsdiener in der Gerichtsherren Bußengerichte sitzen hat. Man kann auch von ihren Urtheilen in Sachen, die über 5 Fl. sind, an den Landvogt oder an das Landgericht appelliren

§. 7. In der genauern Beschreibung des Landes will ich

A Von denen unmittelbar unter den Oberherren desselben stehenden Oertern, nur den Hauptort der ganzen Landschaft anmerken, welcher ist

Frauenfeld, lat. Gynopedium, eine Stadt auf einer Höhe am Flusse Murk, über welchen hier eine Brücke gebauet ist, und der etwa 1 Stunde davon sich in die Thur ergießt. Auf dem Schlosse hat der Landvogt über die Landgrafschaft Thurgau seinen Sitz. Die meisten Einwohner sind der evangelischreformirten Lehre zugethan. In der Stadt sind 2 Kirchen, eine katholische und eine reformirte, die Hauptkirche aber ist eine Viertelstunde davon zu **Oberkirch**, woselbst auch der katholische Pfarrer wohnet, und die Todten beyder Religionen begraben werden. Auf dem Rathhause werden mehrentheils die gemeinen eidgenossischen Jahrrechnungstagesatzungen, insonderheit aber von denen die gemeinen deutschen Vogteyen Thurgau, Rhein-

thal,

thal, Sargans und obern freyen Aemter regierenden eidgenossischen Städten und Orten gehalten. Es ist auch hieselbst ein Kapuzinerkloster mit einer Kirche. Die Stadt steht nicht unter dem hier wohnenden Landvogte, sondern unmittelbar unter denen die Landgrafschaft Thurgau regierenden Städten und Orten. Ihr Regiment besteht aus einem kleinen und großen Rathe, und zwar jener aus 12, und dieser mit Einschluß solcher 12 aus 30 Gliedern. Seit dem 1712 errichteten Landfrieden, sind 2 Theile des Raths evangelischer, und 1 Theil katholischer Religion. Die Häupter der Räthe sind die Schultheißen, deren einer evangelisch, und einer katholisch ist, und im Amte umwechseln. Diese beyden Schultheißen nebst noch einem evangelischen Bürger, welcher so wie die Schultheißen von gesammter Bürgerschaft erwählet und bestätiget wird, werden die 3 Räthe genennet, sind Oberaufseher des Stadtwesens, heben Steuer, Zölle und Umgeld, sind Oberwaisenvögte, u. s. w. Der große Rath macht auch das Blut- und Malefizgericht aus, in welchem sowohl als in dem Stadtgerichte, welches aus 8 evangelischen und 4 katholischen Beysitzern besteht, der Landammann der Landgrafschaft Thurgau, den Vorsitz hat. Die Stadt wird von einigen für sehr alt ausgegeben. Dem sey wie ihm wolle, so findet man 2 Grafen von Alt- oder Hohen-Frauenfeld genannt, nach deren Abgang die Stadt an die Grafen von Kyburg, und von diesen an die Grafen von Habsburg und Herzoge zu Oestreich gekommen ist. 1415 wurde sie zwar ans Reich genommen, 1418 aber dem Hause Oestreich wiedergegeben. 1460 wurde sie von den Eidgenossen eingenommen, welche 1500 das erhaltene thurgauische Landgericht dahin legten, zu welchem noch jederzeit 4 Landrichter aus der Stadt von dem Landvogte erwählet werden.

Die Stadt hat die hohen und niedern Gerichte nicht nur in der Stadt, sondern auch in denen in ihrem Bezirke belegenen Oertern. Einige Oerter ihres Gebieths sind

Oberkirch, dessen oben gedacht worden.

Kurzdorf, ein evangelisches Pfarrdorf.

Felben,

Felben, oder Felwen, auch ein evangelisches Pfarrdorf.
Kilchberg, ein Pfarrdorf.

B Von den Ständen und Gerichtsherren dieser Landschaft sind zu bemerken:

I Die geistlichen Stände und Gerichtsherren, welche sind

1 Der Bischof zu Costanz, der wegen seines Hochstifts besitzt

1) Die Obervogtey Arbon. Dahin gehöret

(1) Arbon oder Arben, ein Städtchen am Bodensee, welches man für den Ort hält, der in der antoninischen Reisebeschreibung Arbor felix genannt wird. Die meisten Einwohner sind reformirt, die übrigen sind katholisch, doch sind auch einige lutherische Familien hieselbst vorhanden. Es ist nur 1 Kirche vorhanden, deren sich die Reformirten und Katholiken nach einander zum Gottesdienste bedienen, und die wenigen Lutheraner besuchen auch den Gottesdienst der Reformirten. Auf dem Schlosse wohnet der bischöfliche Obervogt. Er ist im Stadtrathe und Gerichte gegenwärtig, wenn Strafen und Frevel, auch Criminal- und Malefizsachen vorkommen, oder neue Satzungen und Ordnungen gemacht werden sollen, hat aber keine Stimme, und die Stadt hat sowohl die Civil- als Criminal- und Malefizsachen zu beurtheilen. Den Vorsitz in dem Stadtrathe und Gerichte hat der Stadtammann, welchen der Bischof ernennet, und der bischöfliche Obervogt alle Jahre der ganzen Gemeine vorstellet. Er ist allezeit katholischer Religion, hat aber keine Stimme. In dem Stadtrathe sitzen 6 evangelische und 6 katholische Räthe, der Stadtschreiber aber ist allezeit ein Evangelischer. Dieser Stadtrath behandelt die Stadtgeschäffte und die strafbaren Sachen, und wird alle Jahre in Gegenwart des Stadtammanns und Stadtschreibers von den Räthen und Ausschüssen von jeder Religion besonders, erwählet, und von dem Bischofe zu Costanz bestätiget. Es ist auch ein Gericht über die

Schulden vorhanden. Diese Stadt ist unter den Herzo-
gen von Schwaben eine Freystadt gewesen: weil sie ab
dem letzten unglücklichen Herzog Conrad angehangen, i
sie in die Acht erkläret, und die Stadt selbst denen Ed-
len von Kemnaten, die Vorstadt aber denen von Bo-
mann verkauft worden. Beyder Gerechtsame hat da
Hochstift Costanz 1282 und 85 an sich gekauft, wobey ab
doch die Stadt ihre besondern Freyheiten beybehalten ha
1494 erlitte sie großen Brandschaden.

(2) **Das Gericht Egnach**, welches der bischöflich
Obervogt zu Arbon verwaltet. Es macht eine evangeli-
sche Gemeine und Pfarre aus.

(3) **Das Gericht Horn.** Im Dorfe dieses Namens
hebet das Stift St. Gallen einen Zoll, und das Stift
Ochsenhausen hat daselbst ein Schloß.

2) **Die Obervogtey Bischofzell.** Dahin ge-
höret

(1) **Bischofzell**, Episcopi Cella, eine Stadt auf ei-
nem kleinen Berge, unter welchem der Fluß Sitter in
die Thur fließt. Auf dem Schlosse wohnet der bischöf-
liche Obervogt. Der größere Theil der Einwohner ist
der evangelischen, und der geringere der katholischen Re-
ligion zugethan. Das hiesige Collegiatstift St. Pelagii,
soll der Stadt den Anfang gegeben haben, und entweder
ums Jahr 851 von dem costanzischen Bischof Salomon I,
oder 891 oder 896 vom Bischofe Salomon III gestiftet wor-
den seyn. 1529 nahmen alle Chorherren bis auf 1 nach,
die evangelische Religion an, und das Stift wurde aufge-
hoben, 1535 aber wurde es wieder hergestellet, und den
Katholiken eingeräumet. Es hat einen Probst und 9
Chorherren, und es gehören ihm die niedern Gerichte in
den sogenannten St. Pelagii Gotteshausgerichten, da-
von weiter unten ein mehrers. Die Stiftskirche dienet
sowohl den hiesigen Evangelischen als Katholischen zum
Gottesdienste, welchen sie nach einander darinnen ver-
richten. Der bischöfliche Obervogt hat den Vorsitz in
dem Stadtrathe, dessen Häupter sonst die 4 sogenannten
alten Räthe, nämlich 2 evangelische und 2 katholische
sind,

sind, von welchen jährlich ein evangelischer und ein katholischer im Amte ist. Außer diesen 4 alten Räthen besteht der Rath aus 6 evangelischen und 6 katholischen Gliedern. Das Stadtgericht besteht aus 6 evangelischen und 6 katholischen Richtern. Alle diese Personen werden von dem Bischofe bestätiget. In Rechtssachen zwischen Bürgern findet weder von dem Rathe noch Gericht eine Appellation statt. Die Malefizsachen werden in dem Schlosse von dem bischöflichen Obervogte, der dabey 2 Stimmen hat, und denen 2 im Amt sitzenden alten Räthen, welche beyde zusammen nur 1 Stimme haben, abgethan, und von den Strafgeldern gehören dem Bischof $\frac{2}{3}$, und der Stadt $\frac{1}{3}$. Die Stadt ist 1419 größtentheils abgebrannt, hat auch 1743 großen Brandschaden erlitten.

Anmerkung. Die Städte Arbon und Bischofzell stehen in Ansehung der Religion, unter dem besondern Schutz der Städte Zürich und Bern.

(2) Das Amt Schönenberg, welches von dem bischöflichen Obervogte zu Bischofzell verwaltet wird.

3) Die Obervogtey Gottlieben. Zu derselben gehören

(1) Gottlieben, ein Flecken und Schloß am Rhein, wo er in den Untersee fließt, eine kleine Stunde unter Costanz. Auf dem Schlosse wohnet der bischöfliche Obervogt, welcher auch des Bischofs niedere Gerichte in dem Flecken verwaltet.

(2) Das Gericht Degerweil oder Tägerweilen.

(3) Das Gericht Siggershausen.

4) Die Obervogtey Güttingen. Das Schloß und Pfarrdorf Güttingen liegt am Bodensee, und ist 1451 und 52 von dem Bisthum Costanz denen Ehingern abgekauft worden, an welche es von denen von Güttingen gekommen war. Die Kirche wird sowohl zum evangelischen als katholischen Gottesdienste gebraucht. In dem Schlosse wohnet der bischöfliche Obervogt.

ind, von welchen jährlich ein evangelischer und ein katholischer im Amte ist. Außer diesen 4 alten Räthen besteht der Rath aus 6 evangelischen und 6 katholischen Gliedern. Das Stadtgericht besteht aus 6 evangelischen und 6 katholischen Richtern. Alle diese Personen werden von dem Bischofe bestätiget. In Rechtssachen zwischen Bürgern findet weder von dem Rathe noch Gericht eine Appellation statt. Die Malefizsachen werden in dem Schlosse von dem bischöflichen Obervogte, der dabey 2 Stimmen hat, und denen 2 im Amt sitzenden alten Räthen, welche beyde zusammen nur 1 Stimme haben, abgethan, und von den Strafgeldern gehören dem Bischof $\frac{2}{3}$, und der Stadt $\frac{1}{3}$. Die Stadt ist 1419 größtentheils abgebrannt, hat auch 1743 großen Brandschaden erlitten.

Anmerkung. Die Städte Arbon und Bischofzell stehen in Ansehung der Religion, unter dem besondern Schutz der Städte Zürich und Bern.

(2) Das Amt Schönenberg, welches von dem bischöflichen Obervogte zu Bischofzell verwaltet wird.

3) Die Obervogtey Gottlieben. Zu derselben gehören

(1) Gottlieben, ein Flecken und Schloß am Rhein, wo er in den Untersee fließt, eine kleine Stunde unter Costanz. Auf dem Schlosse wohnet der bischöfliche Obervogt, welcher auch des Bischofs niedere Gerichte in dem Flecken verwaltet.

(2) Das Gericht Degerweil oder Tägerweilen.

(3) Das Gericht Siggershausen.

4) Die Obervogtey Güttingen. Das Schloß und Pfarrdorf Güttingen liegt am Bodensee, und ist 1451 und 52 von dem Bisthum Costanz denen Ehingern abgekauft worden, an welche es von denen von Güttingen gekommen war. Die Kirche wird sowohl zum evangelischen als katholischen Gottesdienste gebraucht. In dem Schlosse wohnet der bischöfliche Obervogt.

2 Wegen der dem Bisthume einverleibten Abtey Reichenau, besitzt der Bischof zu Costanz 11 Gerichtsherrlichkeiten, von welchen

1) Der Obervogt in der Reichenau, versieht

(1) Das Gericht Triboldingen.

(2) Das Gericht Mannenbach.

(3) Das Gericht Berlingen, in welchem die evangelische Pfarre Berlingen oder Bernang ist, die am Zellersee liegt.

(4) Das Gericht Ermattingen oder Ermentingen, in dem Marktflecken dieses Namens, welcher am Unter- oder Zellersee liegt. Die Pfarrkirche wird sowohl von den evangelischen als katholischen Unterthanen gebraucht.

(5) Das Gericht Frutweilen, über das Dorf dieses Namens.

(6) Das Gericht Steckboren, in dem Städtchen dieses Namens, welches am Unter- oder Zellersee belegen ist.

2) Der bischöfliche Amtmann zu Frauenfeld versieht

(7) Das Gericht Müllheim.

(8) Das Gericht Langdorf oder Langen-Erchingen.

(9) Die Hälfte des Gerichts Heschickhofen.

(10) Die Hälfte des Gerichts Mättendorf, dessen andere Hälfte zu der Herrschaft Wellenberg, und also der Stadt Zürich gehöret.

(11) Die Hälfte des Gerichts Lustdorf, dessen andere Hälfte auch zu der zürichischen Herrschaft Wellenberg gehöret.

3 Das Domkapitel des Bisthums Costanz besitzt

1) Das Gericht zu Langen-Rickenbach.

2) Das Gericht zu Liebburg, welches von einem alten Schlosse den Namen hat.

4 Der Domdechant dieses Kapitels hat die Hälfte des Gerichts Pfyn, davon hernach ein mehreres.

5 Der Abt zu St. Gallen hat hier viele Gerichte, welche zu der alten Landschaft dieses Stifts gerechnet werden, jedoch mit unterschiedenen Gerechtsamen.

1) In

1) In folgenden 8 Gerichten hat er die Huldigung, Mannschaft, Geboth und Verboth, in Civilsachen die letzte Appellation, auch alle Civil- und einen Theil der Criminalstrafen, hingegen das Malefiz gehöret, nach vorhergegangener Berechtigung vor solchen Gerichten, den regierenden Orten der Landgrafschaft Thurgau. Daher die hieher gehörigen Oerter, Malefizörter genennet werden. Diese Gerichte sind:

(1) Das Gericht Sommeri oder Summeri.

(2) Das Gericht Sitterdorf.

(3) Das Romishorner Amt.

(4) Das Gericht Riggenbach.

(5) Das Berg- oder Bergknechtengericht, dahin Schönholzersweilen, Weiblingen, Heiligen-Kreuz, Wuppenau, Welffensberg, Buoweil, und andere Dörfer und Höfe gehören.

(6) Das Freygericht.

(7) Das Gericht Hüttenschweil.

(8) Das Gericht über einige Oerter in dem sogenannten Schneckenbund.

2) In den Gerichten Roggweil und Hagenweil, hat er die niedern Gerichte, nebst der Huldigung, Mannschaft und ersten Appellation.

3) Zu Wengi, Dozenweil und Zuben, hat er die niedern Gerichte, wie andere niedere Gerichtsherren.

4) Zu Heffenhofen, Auenhofen, Moos, Blysdeck, Zilschlacht und Haubtweil, hat er die Huldigung und Mannschaft.

6 Der Abt und Fürst zu Einsidlen, hat

1) Die Herrschaft und das Gericht Sonnenberg.

2) Die Herrschaft und das Gericht Gachnang, in dem Pfarrdorfe Gachnang oder Gach-

 lingen,

lingen, dessen Pfarrkirche sowohl von den dasigen Reformirten als Katholischen gebraucht wird. Hector von Beroldingen hat diese Herrschaft und niedern Gerichte 1623 an das Stift Einsidlen verkauft.

3) Die Herrschaft und das Gericht Freudenfels, welche das Stift 1623 denen von Peyern abgekauft hat. Es gehören dahin das Schloß Freudenfels, welches auf einer Höhe oberhalb der Stadt Stein liegt, die Dörfer Ober = und Unter = Eschenz und Bornhausen, ingleichen einige Bauerhöfe.

7 Creutzlingen, ein Collegium regulirter Chorherren Augustinerordens, welches ehedessen ein unmittelbarer Stand des deutschen Reichs und schwäbischen Kreises gewesen ist, jetzt aber in weltlichen Dingen unter dem Schutze der Oberherren des Thurgaus, und in geistlichen Dingen unter dem Bischofe zu Costanz steht, hat bis 1633 nahe bey Costanz auf einer Höhe gestanden, seit der Zeit aber ist es etwa einen Kanonenschuß weit davon entfernet, und steht auf einer Höhe nicht weit vom Bodensee. Es ist demselben die Probstey Riedern einverleibet. Es hat die niedern Gerichte

1) Ueber die um das Stift her belegenen Häuser, von der Stadt Costanz an bis an den Roggenbach.

2) Ueber seine Lehnhäuser und Güter in dem Pfarrdorfe Sulgen.

3) In dem Pfarrdorfe Aawangen oder Owangen, und zu Utzenweil und Moos.

4) Auf dem adelichen Sitze Geisberg.

8 Rheinau, Augia Rheni, Augia major, eine kleine Stadt, zwischen Schafhausen und Eglisau, am Rhein, über welchen daselbst eine Brücke gebauet ist, gehöret dem dasigen Benedictinerkloster, welches daselbst

daselbst die hohen und niedern Gerichte besitzt, auch die niedern Gerichte zu Neuburg und Mammeren hat. Es ist durch einen Arm des Rheins von der Stadt abgesondert, hat eine gute Bibliothec und ein Münzcabinet. Stadt und Kloster stehen unter dem Schutz der regierenden Herren von Thurgau, und der jedesmalige Landvogt, nimmt die Huldigung ein.

9 Die Abtey St. Urban im Canton Lucern, besitzt

1) Das Gericht Herderen.

2) Das Gericht Liebenfels, welche Herrschaft sie 1677 erkauft hat.

10 Das Kloster Muri, besitzt

1) Das Gericht Eppishausen, zu welchem das Dorf und Schloß dieses Namens gehöret.

2) Das Gericht Klingenberg.

3) Den Freysitz Sandegg.

11 Fischingen, lat. Piscina, ein Benedictinermannskloster unten am Berge Hörnlein am Flusse Murk, wird für das älteste Kloster in den eidgenossischen Landen gehalten. Es hat die niedern Gerichte

1) In dem Pfarrdorfe Fischingen, welches bey dem Kloster belegen ist, und in desselben Bezirke sowohl, als in einigen benachbarten Oertern.

2) In der Herrschaft Tanegg, welche mit besondern Freyheiten versehen ist, und das Stift 1693 erkauft hat.

3) In dem katholischen Pfarrdorfe Bettwisen, woselbst auch ein Schloß ist.

4) In der Herrschaft Spiegelberg.

5) In der Herrschaft Lommis.

6) In der Herrschaft Bichelsee, in welcher der kleine See dieses Namens liegt.

7) In der Vogtey Balterschweil.

8) In der Vogtey Jffweil.

9) Auf dem adelichen Freysitze Wilderen.

12 Das Reichsstift Zwyfalten im schwäbischen Kreise, besitzt

Das Haus Mittler-Gyrsberg, welches ein Freysitz ist.

13 Das Stift St. Pelagii zu Bischofzell h
niedern Gerichte in den sogenannten

St. Pelagii Gotteshaus Gerichten um Bisch
welche unterschiedene Dörfer, Bauernhöfe und
in sich begreifen, und von dem bischöflichcostanzischen
vogt in dieser Stadt, (weil der Bischof des Stifts S
herr ist,) dem Probst des Stifts, und einem Cho
gemeinschaftlich verwaltet werden, so daß ein je
Drittheil der Einkünfte zieht.

14 Münsterlingen, eine Frauenabtey Be
nerordens am Bodensee, besitzt

1) Das Gericht Landschlacht.

2) Das Gericht Uttwilen.

3) Das Gericht Hamisfeld.

15 Des Johanniter Ritterordens Com
thurey Tobel, welche Graf Diethelm von T
burg 1228 gestiftet hat, besitzt

1) Das Gericht Tobel.

2) Das Gericht Affeltrangen oder Münch
trangen, in dem evangelischen Pfarrdorfe dieses N

3) Das Gericht Herten.

16 Ittingen, eine Karthause an der Th
1150 vom Abt Werner zu St. Gallen als eine
stey regulirter Chorherren Augustinerordens g
1461 aber den Karthäusermönchen übergeben
In die niedern Gerichte derselben gehören die
Ueßlingen und Hüttweilen.

17 Dänicken und Tennicken, Vallis lil
ein Frauenkloster Cistercienserordens, welches
hard von Bichelsee 1250 gestiftet hat. Es
niedern Gerichte in seinem Bezirke, zu welche
Pfarrdorf Aadorf gehöret.

18 Feldbach oder Veldbach, ein Fraue
Benedictinerordens, auf einer Landspitze, we

in den Untersee hinein erstrecket. Es ist 1253 gestiftet worden, und steht seit 1593 unter der Aufsicht der Aebte von Wittingen. Es hat die niedern Gerichte zu Umweilen, Haßloo und Gottschenhäuslein, und in der Landgrasschaft Nellenburg besitzt es das Dorf Hemmenhofen.

19 Das Stift St. Stephan zu Costanz hat die niedern Gerichte zu

Andwyl oder Neu-Andwyl, einem reformirten Pfarrdorfe, davon aber auch ein Theil in die hohen Gerichte der Landschaft Thurgau gehöret.

20 Das Stift St. Johannes zu Costanz besitzt die niedern Gerichte zu

Lipperschweiler.

21 Das Reichsstift Petershausen im schwäbischen Kreise besitzt

Klingenzell, eine ehemalige Probstey, und nunmehriger Freysitz.

22 Paradis, ein Frauenkloster St. Clarenordens, unterhalb der Stadt Diessenhofen, am Rhein belegen, welches die niedern Gerichte in seinem Bezirke hat.

23 Kalchrein oder Kalcheren, ein Frauenkloster Cistercienserordens, welches die Edlen von Hohenklingen und Klingenberg gestiftet haben sollen, und welches unter der Aufsicht des Abts zu Wettingen steht. Es hat die niedern Gerichte in seinem Bezirk.

24 St. Catharinenthal, ein Frauenkloster Dominicanerordens, am Rhein unter Diessenhofen, und gleich darneben. Es hat die niedern Gerichte in seinem Bezirke.

II **Die weltlichen Stände und Gerichtsherren,** sind folgende:

nen ist. 1415 nahm sie K. Sigmund ans Reich, 1442 aber ergab sie sich freywillig wieder in Kaisers Friedrichs IV und des Hauses Oestreich Gewalt. 1460 wurde sie von den eidgenossischen 8 alten Orten und der Stadt Schafhausen erobert, welche sie aber bey ihren bisherigen Freyheiten, Pfandschaften rc. verbleiben zu lassen versprachen. Es nimmt zwar ein jedesmaliger neuer Landvogt des Thurgaus beym Antritte seines Amts hieselbst im Namen der 8 alten eidgenossischen Orte die Huldigung ein, wobey sich auch die Gesandten der Stadt Schafhausen einfinden: er hat aber in der Stadt und ihrem Bezirke nichts zu gebiethen, sondern die Stadt hat alle hohe und niedere Gerichte, außer daß die Appellation in Civilsachen vom Rath und Gericht sogleich an die Gesandten der regierenden Cantonen auf die Jahrrechnung, und hierauf an die regierenden Cantonen selbst geht. Der kleine Rath besteht aus 12 Gliedern, nämlich 8 reformirten und 4 katholischen, darunter die 2 Schultheißen sind, von jeder Religion einer, welche die ganze Bürgerschaft erwählet, und jährlich im Amte umwechseln, da denn der abgehende Schultheiß, Statthalter und Reichsvogt, auch Obervogt über Unter-Ober- und Mittel-Schlatt ist. Das Stadtgericht, welches in Schuldsachen, Vogt-Freveln, Malefiz und andern Sachen neben dem kleinen Rathe sitzt, besteht auch aus 8 reformirten und 4 katholischen Gliedern. Der große Rath hat 16 Glieder, 10 evangelische und 5 katholische, die 16te Stelle aber ist noch nicht vertheilet. Er hilft die Aemter besetzen, Rechnungen abnehmen, die Weinrechnung machen, und wird auch zu andern Stadtsachen gezogen. Die Stadt ist 1371 ganz abgebrannt, hat auch 1435 beträchtlichen Feuerschaden erlitten.

In ihren hohen und niedern Gerichten liegen:

1) Basendingen, ein Pfarrdorf, dahin sie einen Obervogt setzet, doch hat das Domstift Costanz hieselbst die niedern Gerichte. Die Religion ist hieselbst vermischt, und das Stift St. Catharinenthal setzet sowohl einen evangelischen als katholischen Pfarrer hierher.

2) Schlattingen, ein Dorf, welches unmittelbar unter dem Rathe zu Diessenhofen steht. 3) Die

3) Die Dörfer Ober- Unter- und Mittel-Schl[illegible] über welche der nicht im Amt sitzende Schultheiß D[illegible] vogt ist.

4) Vier Bauernhöfe.

2 Die Stadt St. Gallen, besitzt.

Die Herrschaft Bürglen, welche vor Alters [illegible] gene Grafen, und nach diesen besondere Freyh[illegible] gehabt hat, die sich beyde davon benannt haben, 14[illegible] aber ist sie an die Freyherren von Hohensax, 1559 a[illegible] Ulrich von Breiten Landberg, und 1579 an die Sta[illegible] St. Gallen käuflich gekommen, welche nachher n[illegible] einige Oerter von andern dazu gekauft hat. Sie s[illegible] tzet alle 6 Jahre einen neuen Obervogt dahin, welch[illegible] die niedern Gerichte hat, in

1) Bürglen, einem Pfarrdorf und Schloß, welch[illegible] ehedessen ein Städtchen gewesen, so 1405 von den Ap[illegible] penzellern und der Stadt St. Gallen eingeäschert wor[illegible] den, und 1458 von neuem abgebrannt, seit der Zeit aber nicht wieder in den vorigen Stand gekommen ist.

2) Sulgen, einem Pfarrdorf.

3) Uremboll, Heltschwyl, Gontershausen, Istig[illegible] kofen, Mettlen, Leutenschweil, Mülibach, Bleuken.

4) Ammerschwyl, Buoweil und Hesenrühti oder Häuseren.

28 Das Spital in der Stadt St. Gallen, hat die niedern Gerichte in

1) Rühti, einem Dorf.

2) Nieder-Eich, einem Dorf, woselbst aber einige Häuser in die hohen Gerichte der Landgrafschaft Thurgau gehören.

29 Die Stadt Costanz hat die niedern Gerichte

1) Zu Altnau, welches Pfarrdorf nicht weit vom Bodensee auf einer Höhe liegt.

2) Zu Buch, welches ein Bauerhof ist.

3) In der Gegend oder sogenannten Vogtey Eggen, welche gleich über Costanz anfängt, an den Bodensee,

stößt,

ößt, und sich ziemlich weit Landeinwerts erstrecket. Es liegen darinn Egelschoffen, Rickenbach, Bottickoffen, Scherzingen, Alterschweilen, Ofterhausen, Weschbach, Altishausen, Tibishausen, Grätzhausen, Illighausen, Zuben, und noch andere Oerter.

4) In dem Tägermooß.

30 Das Almosenhaus zu Costanz hat gewisse Rechte an

Neuweilen, Stadt Stein, und Wagenhausen.

31 Dem adelichen Geschlechte Berschart im Lande Schweiz, gehöret

Dägerst, ein Freysitz.

32 Denen von Beroldingen gehöret

Die Herrschaft Gündelhard, welche in dem Schloß und Pfarrdorf dieses Namens besteht.

33 Die Ebinger von Stüßlingen, besitzen Bachtobel.

34 Denen Egloffen, Meyeren und Engwileren, gehöret Engweilen, ein Dorf, in welchem sie wohnen.

35 Dem Geschlecht Streng zu Costanz, gehöret Arenaberg, ein Schloß und Freysitz.

36 Die Gonzenbache zu St. Gallen, besitzen

Haubtweil, einen Marktflecken, woselbst das Stift St. Gallen die Huldigung und Mannschaft hat. Die Appellation geht an das bischöflich costanzische Hofgericht, und in Ansehung der Fremden, an die Gesandten der regierenden Orte.

37 Denen Häberli gehöret die häberlische Gerichtsherrlichkeit zu Mura.

38 Dem Geschlechte Giel von Glattburg gehöret seit 1734

1) Blydeck, ein Schloß.

2) Zillschlacht, ein Pfarrdorf. An beyden Orten hat das Stift St. Gallen die Huldigung und Mannschaft.

39 Dem Geschlechte Harder, gehöret Wittwil.

40 Denen Escheren zu Zürich gehöret

Die Herrschaft Keffiken oder Keffikon, welche von einem

einem Schlosse den Namen hat, und deren Gerichtsherrlichkeit sich auf der einen Seite bis an die Stadt Frauenfelden, auf der andern aber bis an das Gericht H[illegible] erstrecket.

41 Denen Höggeren zu St. Gallen, gehöret Thurberg.

42 Denen Haseren von Gleichenstorf, gehöret Mannertshofen, ein Freysitz.

43 Denen Kunzen von Emmishofen ist zuständig Ober-Gürsperg, ein Freysitz.

44 Denen Edlen von Breiten Landenberg aus Zürich, gehöret

1) Hartenhausen, nebst den Freysitzen Hard, Salenstein und Hußberg, welche sie 1720 denen von Landenberg abgekauft haben.

2) Die Herrschaft Altenklingen, welche Leonhard Zollikoffer 1585 erkauft, und 1589 zu einem Fidecommiß seiner Familie gemacht hat. Sie begreift

(1) Altenklingen, ein Schloß.
(2) Das Gericht Wigoldingen.
(3) Das Gericht Märstetten.
(4) Das Gericht Illart.

45 Denen Freyherren von Landsee gehöret Hochstraß, ein Freysitz.

46 Denen Redingen von Billeregg gehöret

1) Die Herrschaft Burg, in welcher
(1) Burg, ein Schloß.
(2) Dettikhoffen, ein Dorf.
2) Emmishofen, ein Dorf.

47 Denen von Salis, gehöret

Die Herrschaft Ober-Eich, in welcher das Schloß und Dorf Ober-Eich, woselbst aber einige Häuser in die hohen Gerichte der Landgrafschaft Thurgau gehören, das Dorf Engishofen, 2c.

48 Denen Segesern gehöret Hefenhofen.

49 Denen Freyherren von Thurn gehöret

Die

die Herrschaft Berg, von welcher zwar ein Theil in
hohen Gerichte der Landgrafschaft Thurgau gehöret,
meiste aber in die niedern Gerichte derer von Thurn,
nlich das Pfarrdorf Berg mit einem Schlosse, Mu-
, Prestenberg, Kolnhof, Niderberg, Hausen,
imenlachen, und ein Theil von Dotzhausen, Matt-
il, Gäberzhausen, Andweil, Krombach, rc.

50 Der Stadt Lucern, gehöret
) Die Herrschaft Griesenberg, zu welcher das auf
er Höhe an der Thur belegene Schloß Griesenberg mit
er Kirche, und unterschiedene andere umherliegende
rter gehören.
) Das Gericht Weyerschweilen.

51 Die Muralten zu Zürich, besitzen
) Die Herrschaft Oetlishausen.
) Die Herrschaft Hadelberg oder Heidelberg.

52 Ein Zollikoffer besitzt die alten Freysitze Wolfs-
rg und Wilderen.

2 Die Landvogtey Rheinthal.

§. 1. Eine Abbildung des Rheinthals findet
n auf der oben angeführten Landcharte von dem
t Appenzell. Es liegt am Rhein, welcher gegen
orgen die Gränze desselben macht, und sich hier in
Bodensee ergießt, gegen Mittag gränzet es an
Cantons Zürich Herrschaft Sax, gegen Abend
den Canton Appenzell, und in einer kleinen Ge-
d an das Gebieth des Abts zu St. Gallen, ge-
Mitternacht an den Bodensee, und wird in das
ere und untere Rheinthal abgetheilet.

§. 2. Es ist ein fruchtbares Land, und bauet in-
derheit vielen und sehr guten Wein. Die Wein-
en sind erst ums Jahr 918 hier angepflanzet wor-
. Zu Kobelwies, am Fuße des Berges Camor
Gamor im obern Rheinthal, ist eine berühmte
Kristall-

Kristallhöle, darinnen von gelben, grauen, weißen hellen und harten Kristall, viele 1000 Centner angetroffen werden, er läßt sich aber nicht gut verarbeiten, weil er nicht hart ist, sondern leicht zerrieben werden kann. $\frac{3}{4}$ Stunde unterhalb derselben ist das Bad Kobelwieß, und bey Eichberg ist auch ein Bad.

§. 3. In demselben sind 2 Städte, und wahrscheinlicher Weise ungefähr 12800 Menschen. Die Einwohner sind mehrentheils der reformirten Kirche zugethan, und machen 9 Pfarren, diese aber 1 Decanat oder Kapitel aus. Ihre Prediger erwählen sie bey jeder Vacanz aus dreyen ihnen von Zürich vorgeschlagenen Geistlichen.

§. 4. Dieses Land hat das Haus Oestreich 1395 den Grafen von Werdenberg abgenommen. 1405 nahmen es die Appenzeller ein. 1410 kam es wieder an das Haus Oestreich, 1415 an den römischen Kaiser, welcher es 1416 an den Grafen von Toggenburg verpfändete, der es 1430 mit Bewilligung des Kaisers an die Peyern für 6000 Fl. überließ, von denen es 1460 die Appenzeller für gleiche Summe bekamen, 1490 aber mußten sie es denen Cantonen Zürich, Lutern, Schweiz und Glarus abtreten und übergeben, welche zu gleicher Zeit auch die Cantone Uri, Unterwalden und Zug, 1500 auch Appenzell, alle 8 Cantone aber 1712 auch Bern, in die Mitregierung des Rheinthals aufnahmen.

§. 5. Die Landeshoheit gehöret also 9 Cantonen, welche wechselsweise einen Landvogt auf 2 Jahre dahin setzen, der zu Rheineck wohnet. Von der Gerichtsherrlichkeit und andern herrschaftlichen Rechten aber besitzt der Abt zu St. Gallen die Hälfte, und

hat

hat große Einkünfte im Lande, ja er zieht fast die meisten Einkünfte aus dem obern Rheinthal.

§. 6. Das ganze Land ist in 5 sogenannte Höfe oder Gerichte abgetheilet, in deren jeden 2 Amtmänner sind; einen ernennen die 9 Cantone, und den andern der Abt zu St. Gallen, welcher in dem obern Rheinthal die niedern Gerichte, und ein beträchtliches Antheil an den Strafgeldern hat, an dessen Pfalzrath zu St. Gallen auch von dasigen Gerichten die Appellation in Civilsachen geht. Die 5 Gerichte sind

I Im obern Rheinthal:

1 Das Gericht Altstetten, in welchem

1) Altstetten, ein Städtchen, in welchem das Stift St. Gallen die niedern und einige besondere Gerichte hat, welche es durch einen sogenannten Gerichtsammann und 12 Richter verwalten läßt: jener muß aus der hiesigen Bürgerschaft, und zwar aus 3 in Vorschlag gebrachten Personen, genommen werden, und wohnet in dem hiesigen Amthause, genannt Frauenhof. Von diesem Gerichte geht die Appellation an den Pfalzrath zu St. Gallen, und von den vorfallenden Strafgeldern genießen die das Rheinthal regierenden Cantone $\frac{1}{3}$, das Stift St. Gallen $\frac{1}{3}$, und das Städtchen auch $\frac{1}{3}$. Das Städtchen hat, zur Besorgung seiner eigenen Stadtsachen, einen besondern Stadtammann und Rath. Es wird auch hieselbst das Malefizgericht über das obere Rheinthal gehalten, welchem die 12 Richter von Altstetten, und einige aus andern Höfen beywohnen. Die hiesige Pfarre ist vermischter Religion. Es soll schon im 10ten Jahrhunderte Graf Adelhard von Buchhorn und Montfort seine hier gehabten Rechte und Güter dem Stifte St. Gallen geschenket haben. Vor Alters haben hier die Grafen von Werdenberg 2 Schlösser gehabt, welche 1338 verwüstet worden. Die Meyer von Altstetten haben ihr Meyeramt nach und nach dem Stifte St. Gallen verkauft, welches dasselbige 1375 völlig an sich gebracht hat. 1410 wurde die Stadt von

den Oestreichern verwüstet, seit welcher Zeit sie nicht wieder zu der vorigen Größe gelanget ist: sie hat auch 1567, 1687 und 1709 großen Brandschaden erlitten.

Nahe bey dem Städtchen ist ein Kloster der sogenannten Schwestern der dritten Regel St. Francisci, welches Maria Hülfe genennet wird.

2) Die vier sogenannten Rooden (1) vor der Stadt, (2) Hinderforst, (3) Warmes und Gätziberg, und (4) Kornberg, Rosenhaus und Ruppan.

3) Leuchingen, ein Dorf.

4) Eichberg, ein sogenannter Hof oder Gegend, woselbst das Stift St. Gallen die niedern und einige besondere Gerichte hat, und einen eigenen Hofammann bestellet. Es sind daselbst Einwohner von beyden Religionen, welche bis 1713 nach Altstetten eingepfarret gewesen, die Evangelischen aber haben damals eine eigene Kirche erbauet.

2. Das Gericht Oberried, in welchem

1) Oberried, so aus zerstreueten Häusern besteht.

2) Blatten, ein Schloß am Rhein, über welchen hier eine Ueberfahrt nach Feldkirch ist. Auf dem Schlosse wohnet ein Obervogt des Stifts St. Gallen, welcher die Gerichte zu Oberried, Montligen, Krieseren und Diepoldsau verwaltet.

3) Montligen und Grieseren oder Kriesdren, sind katholische Pfarrdörfer.

4) Diepoldsau, ein Dorf mit einer evangelischen Pfarrkirche. Die katholischen Einwohner sind zu Berneck eingepfarret.

3 Das Gericht Marbach, in welchem

1) Marbach, ein Pfarrdorf, dessen Kirche beyden Religionen gemein ist.

2) Grünenstein, ein altes Schloß.

3) Balgach, ein Pfarrdorf, dessen Kirche sich sowohl die Reformirten als Katholiken bedienen. Das Stift St. Gallen, welches 1510 dem Stifte Lindau alle seine Rechte an und in diesem Dorfe abgekauft hat, setzet zur Verwaltung des Gerichts einen Hofammann hieher.

4) Widnau, ein katholisches Pfarrdorf.

4 Das

4 Das Gericht Bernang oder Berneck, in welchem

1) Bernang oder Berneck, ein großer Flecken, dessen Pfarrkirche sich sowohl die Reformirten als Katholiken bedienen. Es ist hier großer und guter Weinwachs.

2) Rosenberg, ein Schloß, auf welchem ein Obervogt des Stifts St. Gallen wohnet, welcher desselben Gerichte in den Höfen Bernang, Marbach, St. Margaretha, Balgach und Eichberg, verwaltet.

3) Die Dörfer Buchholz, Hausen, Kalchofen, Rüden, Langmoos und Kobel.

II Im untern Rheinthal ist nur

Das Gericht Thal, in welchem

1 Rheineck, ein Städtchen am Rhein, welches der Hauptort des Rheinthals, und der Sitz des Landvogtes der das Rheinthal regierenden Cantonen ist. Er wohnet aber in dem hiesigen Amthause, weil das hinter dem Städtchen belegen gewesene Schloß verfallen ist. Die Stadt ist 1410 und 1445 verbrannt worden.

2 Thal, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, deren sich sowohl die Reformirten als Katholiken bedienen.

3 Buchen, ein Dorf mit einer Filialkirche.

4 Stad, ein Dorf.

3 Die Landvogtey Sargans.

§. 1. Das Sarganserland kann man auf Walsers Landcharte von Rhätien sehen. Es liegt am Rhein, ist von Graubündten, Glarnerland, Gaster, Toggenburg, und der Herrschaft Werdenberg umgeben, sehr bergicht, aber reich an Weide und Viehzucht, und in den Thälern giebts auch einigen Getraidebau und gutes Obst. In dem hohen Berge Gunzen findet man ein dreyfaches Erz, nämlich schwarz Erz, Meliwerk und roth Erz. Wenn diese in gehöriger Verhältniß vermischet und zusammengeschmolzen

werden, so entsteht unmittelbar daraus ein wahrer Stahl. Zu Pfeffers ist ein berühmtes warmes Bad.

§. 2. Das Land enthält 2 Städte, und vermuthlich 11 bis 12000 Menschen. Die Einwohner sind in der Herrschaft Wartau der reformirten, in der Grafschaft Sargans aber der römischkatholischen Kirche zugethan: jene erwählen ihre Prediger bey jeder Vacanz aus dreyen ihnen von Glarus vorgeschlagenen Personen, diese stehen in geistlichen Sachen unter dem Bischofe zu Chur.

§. 3. Es ist vor Alters eine Grafschaft gewesen, welche ihre eigenen Grafen gehabt hat, von welchen sie an die Grafen von Werdenberg gekommen, von diesen 1396 dem Hause Oestreich verpfändet worden von diesem auf gleiche Weise an die Grafen von Toggenburg, und nach Abgang derselben 1436 wieder an die Grafen von Werdenberg gelanget ist. Es errichteten aber die Landleute ein ewiges Bürgerrecht mit der Stadt Zürich, welches dem Grafen viel Verdruß machte, daher er 1437 ein ewiges Landrecht mit Schweiz und Glarus errichtete, und die Schlösser Freudenberg und Neidberg mit östreichischem Volke besetzen ließ. Darüber kam sowohl das Landvolk als die Stadt Zürich in Bewegung, und letztere schickte 2000 Mann ins Sarganserland, welche gedachte Schlösser belagerten, eroberten und zerstörten. Hierauf verpfändete Graf Heinrich von Werdenberg und Sargans, die ganze Grafschaft an die Orte Schweiz und Glarus um 1800 Fl. damit er sie mit den Zürichern in Streit bringen möchte, mit welchen auch der Krieg 1439 wirklich losbrach, daran Oestreich Theil nahm. 1450 wurde Friede gemacht, und 1483 verkaufte Graf Ge-

org

org von Werdenberg die Grafschaft Sargans an die 7 alten Orte der Eidgenossenschaft, welche 1712 den Canton Bern in die Mitregierung des Landes aufnahmen. Diese 8 Cantone setzen wechselsweise einen Landvogt nach Sargans.

§. 4. Ich beschreibe nun

I Das eigentliche Sarganser Land, welches abgetheilet wird

1 In das obere Sargans, in welchem

1) Sargans, in alten Urkunden Sarunegaunum, die Hauptstadt des ganzen Landes, mit einem Schlosse, auf welchem der Landvogt seinen Sitz hat. Sie liegt nahe beym Rhein, und ist nicht groß. Sie hat ihren Schultheißen, welchen der Landvogt aus den Bürgern ernennet, Rath und Gericht.

2) Ragatz, ein großer Flecken am Flusse Tammin, nicht weit vom Rhein, welcher vor Alters zu der Herrschaft Freudenberg gehöret hat, wie denn das Schloß Freudenberg gleich oberhalb auf einem Berge gestanden hat. 1446 wurden hier die Oestreicher von den Eidgenossen geschlagen. Eine Stunde von hier ist die untere Zollbrücke über den Rhein.

3) Pfeffers oder Pfäfers, lat. ad Favarias, Fabarium, franz. Faviére, eine im Jahr 720 gestiftete Benedictinerabtey, auf einem Berge, deren Abt ein Reichsfürst ist. Sie steht unter dem Schutze derer das Sarganserland regierenden 8 eidgenossischen Orte, welche auch die Landeshoheit und den Blutbann in dem dazu gehörigen Gebiethe ausüben: des Abts und Fürsten Beamte aber versehen die niedern Gerichte. Etwa eine halbe Stunde von dem Kloster ist

Das berühmte Pfeffersbad, welches der Abtey zugehöret. Dieses warme Bad, welches auf lateinisch Thermæ favarienses, Piperinæ, etc. genennet wird, hat seine Quelle in einer ungemeinen Tiefe zwischen hohen Bergen, nahe bey dem Bache Tammin, wird aber durch unterirdische Kanäle in eine große Wasserleitung geführet,

welche über den Bach Tammin weg, bis in das Bad- und Gasthaus geht, welches auch in einer grossen Tiefe zwischen hohen Bergen erbauet ist.

4) Valenz, ein Dorf, nicht weit vom Pfefferschbad.

5) Vättis, ein Dorf, in einem davon benannten Thale, welches voll der schönsten Wiesen und Quellen ist. Auch hat man in dieser Gegend Kupfererz gefunden. Demselben gegen Abend liegen die Eisberge Simmelberg und Calveißen, welche dem Bache Tammin seinen Ursprung geben.

6) Mels, ein Pfarrdorf, woselbst im Herbst ein sogenanntes Landgericht für die, welche zwischen der Saar und dem Widerbach wohnen, gehalten wird.

2 In das untere Sargans, in welchem

1) Wallenstadt oder Walenstadt, lat. Riva villa, auch Statio Rhætorum, eine kleine Stadt, nicht weit von dem davon benannten See. Sie hat einen Schultheißen und Rath: jenen ernennet der Landvogt aus 3 Bürgern, welche ihm vorgeschlagen werden. Durch dieselbe gehen viele Kaufmannsgüter nach und aus Venedig. Hier halten die Eidgenossen und Graubündner ihren Rechtstag, wenn ein Theil Ansorderungen an den andern macht. Den wallenstädter See habe ich oben beym Canton Glarus beschrieben.

2) Bertschis oder Berschis, ehemals Borsis, und auf lat. Persinio genannt, ein Dorf, welches nebst Scherzlach eine Pfarre ausmacht.

3) Greplang, ein Schloß mit einer Kapelle, soll zuerst von den alten Rhätiern erbauet worden seyn, und Crappalonga, d. i. Langenstein, geheißen haben. Es ist auch ehedessen die Burg Flumbs, genennet worden. Seit 1528 besitzen es die Tschudi.

4) Flumbs, lat. Fluminis, ein Flecken an der Seez, welcher eine Pfarrkirche hat, und woselbst im May ein sogenanntes Landgericht für die, so zwischen der Saar und dem Widerbach wohnen, gehalten wird.

5) Mols, ein Pfarrdorf.

II Die Herrschaft Wartau, deren Einwohner

wohner der reformirten Kirche zugethan sind. Als 1695 der katholische Landvogt über das Sarganserland, zu Wartau den katholischen Gottesdienst einführen wollte, entstund darüber zwischen denen Sargans regierenden Städten und Orten ein weitaussehender Streit, der aber bald friedlich beygeleget wurde. Die merkwürdigsten Oerter in derselben sind:

1) Wartau, ein Pfarrdorf oder Flecken.

2) Atzmaas, auch Atzmans und Atzmatz genannt, ein Dorf am Scholberg, welches ehedessen in die Pfarre Wartau gehöret hat, seit 1734 aber, nebst einigen benachbarten Oertern, eine eigene Pfarrkirche hat.

4 Die Landvogtey Gaster.

§. 1. Das Gaster oder Gastal, welches in alten Urkunden auch Gastrach, und auf lateinisch Castra, von einigen auch Castra rhætica genennet wird, auch vor Alters die Herrschaft Windeck geheißen hat, weil die Landesherren auf dem nun zerstörten Schlosse Windeck ihren Sitz gehabt haben, gränzet gegen Morgen an das Sarganserland, gegen Mittag an den Wallenstädter See, und die Orte Glarus und Schweiz, gegen Abend an die Landvogtey Utznach, und gegen Mitternacht an die Landschaft Toggenburg. Es hat nach Sargans und Toggenburg zu, und auch sonst noch, einige hohe und fruchtbare Berge.

§. 2. Die Mannschaft von 16 Jahren und darüber, in dieser und den Landvogteyen Utznach und Gambs, macht ungefähr 3000 Personen aus. Die ganze Landschaft ist der römischkatholischen Lehre und Kirche zugethan, und steht in geistlichen Sachen unter dem Bisthume Chur, ausgenommen die Pfarre Oberkirch oder Kaltbrunn, welche unter das Bisthum Costanz gehöret.

§. 3. Sie ist vor Alters zu dem Lande der Rhätien gerechnet worden. Nachmals hat sie eigene Grafen gehabt, ist hierauf durch Heurath an die Grafen von Lenzburg, von diesen an die Grafen von Habsburg, und solchergestalt unter des Hauses Oestreich Herrschaft gekommen. Herzog Friedrich von Oestreich verpfändete sie 1438 den eidgenossischen Orten Schweiz und Glarus, welche auch im Besitze derselben geblieben sind, doch sind den Landleuten ihre Freyheiten und Rechte vorbehalten worden.

§. 4. Eben gedachte eidgenossische Orte und Oberherren dieser Landschaft, lassen sie durch einen Landvogt verwalten, welcher von ihnen wechselsweise alle 2 Jahre dahin gesetzet, von ihren Gesandten eingeführet, und zu Schänis und Wesen den Unterthanen vorgestellet, auch bey dieser Gelegenheit die Huldigung von ihnen eingenommen wird, der Landvogt aber schwöret, daß er das Land bey seinen Freyheiten handhaben wolle. In Ansehung des Orts Glarus ist zu bemerken, daß zwar die Huldigung im Namen des ganzen Glarnerlandes eingenommen, der Landvogt über das Gaster aber, wenn die Bestellung desselben an den Ort Glarus kömmt, nur aus den katholischen Landleuten desselben genommen werde, hingegen bestellen die Reformirten einen Landvogt zu Werdenberg. Uebrigens wohnet der Landvogt nicht in dieser Landschaft, sondern reiset nur, wenn die Geschäffte es erfordern, oder er von Parteyen berufen wird, hierher, und kehret alsdenn in dem Stifte Schänis ein. Seine Beamten sind, ein Untervogt, der von den regierenden Orten erwählet wird, ein Seckelmeister, Landschreiber, Landweibel und Läufer,

welche

welche von den Landleuten auf einer Landesgemeine erwählet werden.

§. 5. Solche Landesgemeine hält die Landschaft Gaster alle 2 Jahre auf offenem Platze vor dem Rathhause zu Schänis, und erwählet alsdenn die Landrichter, Landräthe und die vorhin genannten Beamten des Landvogtes, jedoch unter desselben, oder, wenn er abwesend ist, unter seines Untervogts Vorsitze. Das Landgericht besteht aus 9 Landrichtern, welche unter dem Vorsitze des Landvogts auf dem Rathhause zu Schänis, jährlich dreymal alle Civilsachen ohne Appellation beurtheilen, auch im Bußengericht die Strafgelder der Verbrecher bis an das Malefiz bestimmen, da denn die Strafgelder halb dem Lande, und halb den regierenden Orten zu Theil werden. Der Landrath, welcher aus des Landvogts Amtleuten, dem Pannerherrn, Landsfähnrich, Landsvorfähnrich, 9 Landrichtern und 9 Landräthen besteht, besorget unter des Landvogts Vorsitze des Landes Angelegenheiten wegen Freyheiten, Steuern Landsatzungen und Verordnungen 2c. In Malefizsachen stellen der Landvgt und die Amtsleute auf dem Rathhause zu Schänis das Verhör und die Untersuchung an, und senden hernach die Uebelthäter den regierenden Orten zu, welche das Todesurtheil abfassen, nach dessen Anleitung auch das Urtheil auf einem sogenannten Landtage zu Schänis, von den Amtleuten, Landrichtern und Landrathe, gefället wird.

§. 6. In diesem Lande sind am merkwürdigsten:

1 Schänis, ein großer Flecken, welcher eine Pfarrkirche und ein Rathhaus hat. Die vornehmste hiesige Merkwürdigkeit ist die adeliche Abtey, deren Aebtissinn eine Reichsfürstinn ist. Sie darf sich nicht verheurathen, denen Stiftsfräulein aber ist es erlaubt. Das Stift hat

hat große Güter im Lande. Es ist im Jahr 806 gestiftet worden. Die 2 regierenden Orte sind Schutz- und Oberherren desselben.

2 Wesen, lat. Guescha, ein großer Flecken am Wallenstädter See, welcher ehedessen eine Stadt gewesen ist. Es ist hier ein besonders Gericht, welches aus der Bürgerschaft besetzt wird; auch sind hier 3 Kirchen, und ein Nonnenkloster Bernhardinerordens.

3 Die Pfarren Benken und Kaltbrunnen oder Oberkirch. In der letztern hat das Stift Einsidlen die niedern Gerichte.

4 Ambden oder Ammon, auch Ammen, Amont, lat. Audimus, oder Amœnus mons, oder ad Montem, ein hoher und anmuthiger Berg an der mitternächtlichen Seite des Wallenstädter Sees, auf welchem eine Pfarre ist, die von dem Stifte Schänis besetzet wird.

5 Die Pfarren Quarten und Murg.

5 Die Landvogtey Utznach.

Sie liegt zwischen dem Gaster, Toggenburg, den Cantonen Zürich und Schweiz, und dem Gebiethe der Stadt Rapperschweil, und man kann sie am besten auf den Landcharten vom Canton Zürich sehen. Ehedessen ist sie eine Grafschaft gewesen, welche Grafen Friedrichs von Toggenburg Erben 1438 den Cantonen Schweiz und Glarus verpfändet, und diese 1469 vom Freyherrn Petermann von Raron völlig erkauft haben. Sie setzen alle 2 Jahre einen Landvogt dahin, welcher zu Utznach den Unterthanen vorgestellet, auch alsdenn von diesen die Huldigung eingenommen wird. Wenn der Umgang an den Canton Glarus kömmt, wird der Landvogt über das Land Utznach, nur aus den katholischen Einwohnern des Glarnerlandes genommen, weil die Einwohner der Landvogtey Utznach sich zu der katholischen Kirche bekennen. Die merkwürdigsten Oerter in derselben sind:

1 Utz-

1 Utznach, ein Städtchen, welches mit einem Schultheißen und Rathe versehen ist. Es ist hier ein Schloß. Das Städtchen ist 1762 abgebrannt.

2 Schmericken, ein Dorf mit einer Pfarrkirche.

3 Utznangerberg, eine große Gemeine, welche aus zerstreuet liegenden Dörfern besteht, und ihren Ammann und Rath hat.

4 Eschenbach, ein Dorf mit einer Pfarrkirche.

5 Das Goldingerthal, besteht aus vielen kleinen Dörfern und Bauerhöfen, und hat auch eine Pfarrkirche.

6 St. Gallen Cappelen, ein Dorf mit einer Pfarrkirche.

6 Die Landvogtey Gambs.

Sie ist sehr klein, und liegt zwischen der Grafschaft Werdenberg, Grafschaft Toggenburg und Herrschaft Sax, zu welcher letztern sie auch ehedessen gehöret, sich aber frey gekauft hat. 1497 ergab sie sich an die Cantone Schweiz und Glarus, mit Vorbehalt ihrer Freyheiten. Diese Cantone verordnen alle 2 Jahre einen Landvogt dahin, welcher jederzeit derselbe ist, der auch das Gaster verwaltet, obgleich Gambs mit der Landvogtey Gaster gar keine Gemeinschaft hat. Dieser Landvogt wird daselbst von den Gesandten der regierenden Cantone vorgestellet, welche alsdenn auch die Huldigung einnehmen, wohnet aber nicht in dieser Gemeine, sondern kömmt nur dahin, wenn er Geschäffte zu verrichten hat, und kehret alsdenn im Wirthshause ein. Indessen hat er daselbst einen Amtmann und Weibel, welche die Geschäffte in seinem Namen vorläufig besorgen. Es ist auch daselbst ein Gericht, welches aus 12 Richtern besteht, die alle 2 Jahre halb von dem Landvogte, und halb von der Gemeine ernennet werden. Es spricht in allen Schuld- und niedergerichtlichen Sachen ohne weitere Appellation, es würde

de denn ein Urtheil von 3 Richtern für die regierenden Cantone gezogen. Malefizpersonen werden vom Ammann und Gerichte verhöret, und hierauf dem Landvogte, von diesem aber den regierenden Cantonen zugeschicket, welche alsdenn nebst dem Landvogte das vom Ammann und Richtern gefällete Urtheil wohl lindern aber nicht vergrößern können. Die Landvogtey oder Gemeine enthält

1 Gambs, lat. Campsum, Camso, ein Dorf mit einer katholischen Pfarrkirche, welche in das unter dem Bisthum Chur stehende sogenannte Drusianer oder Wallgauer Kapitel gehöret. 1499 wurde es nach einem blutigen Scharmützel von den Kaiserlichen verbrannt.

2 Die Nachbarschaft Gassenzen, welche aus unterschiedenen Häusern besteht.

3 Gämpelen, ein kaltes Bad in einem Walde über Gambs.

4 Der Gampserberg, ist von den toggenburgischen bis zu den saxischen Gränzen auf 1½ Stunde lang, wohl bewohnt, und hat einen beträchtlichen Tannenwald.

7 Die Stadt Rapperschweil nebst dem dazu gehörigen Gebiethe

liegt am Züricher- und Obersee, und ist theils von demselben, theils vom Canton Zürich und der Landvogtey Utznach umgeben. Die deutlichste Abbildung davon, findet man auf den oben angeführten Charten von den Cantonen Zürich und Schweiz. In der Stadt und ihrem Gebiethe, sind ungefähr 5000 Menschen.

Die Stadt Rapperschweil, lat. Ruperti villa, steht auf einer Höhe am gedachten See, über welchen hier eine Brücke gebauet ist, die 1850 Schritte lang ist, und bis an die Landspitze reichet, welche sich aus denen zum Canton Schweiz gehörigen sogenannten Höfen weit in den See hinein erstrecket. Diese Landspitze und die Brücke theilen den großen See in den eigentlichen Zürcher-

see

see und in den Obersee. Die Brücke gehöret der Stadt Rapperschweil, welche sie auch in gutem Stande erhält, und dagegen einen Zoll auf derselben hebet. Die Stadt ist etwas befestiget, hat auch ein ziemlich festes Schloß, und hat 1388, 1443 und 1656 Belagerungen überstanden. Sie selbst sowohl als ihr Gebieth, ist der römischkatholischen Lehre und Kirche zugethan, und steht in geistlichen Sachen unter dem Bischofe zu Chur. Man findet auch in derselben ein Kapuzinerkloster. Ihr Regiment besteht in einem kleinen und großen Rathe: jener hat 12, und dieser 24 Glieder. Das Haupt ist ein Schultheis, auf denselben folget der Statthalter, alsdenn der Venner oder Pannerherr, und hierauf der Seckelmeister. Das Stadtgericht ist mit einem Präsidenten oder Stadtrichter, und 12 Richtern besetzet. Von demselben appelliret man an den kleinen Rath. Der Geheime- oder Kriegsrath, besteht aus dem Schultheißen, Venner, einem Rathsherrn und dem Stadtschreiber. Die alte Stadt hat auf der andern Seite des Züricherseees gestanden. Sie hatte vor Alters ihre eigenen Grafen, welche auch Herren zu Wandelburg, und Kastenvögte des Stifts Einsidlen waren, die Landschaft March, das Gaster und Utznach besaßen. Als sie 1283 in männlichen Erben ausstarben, kam Rapperschweil an Grafen Rudolphs Tochter Elisabeth, und derselben zweyten Gemahl Rudolph VII Grafen von Habsburg. 1350 wurde die alte Stadt von den Zürichern zerstöret. Die neue Stadt, oder Neu-Rapperschweil, welche 1091 erbauet worden, hat vorher Endingen geheißen. 1358 verkauften die Gebrüder Johann, Rudolph und Gottfried von Habsburg, die Stadt und Grafschaft Rapperschweil an die Söhne Erzherzogs Albrechts von Oestreich. 1464 ergab sie sich den Cantonen Uri, Schweiz, Unterwalden und Glarus, mit Vorbehalt ihrer Freyheiten, welches schon 1458 von dem größten Theile der Bürgerschaft war beschlossen worden: diese Cantone aber machten sich nach und nach zu Herren über dieselbe. Seit dem 1712 zu Arau geschlossenen Frieden, hat sie ihre Freyheiten wieder, steht aber unter der Oberherrschaft der Cantone Zürich und Bern, es sind auch damals dem Canton

ton Glarus seine bis dahin hier gehabten Rechte vorbehalten worden. 1350 wurde sie von den Zürichern, und 1443 von den Schweizern in Brand gestecket.

Die merkwürdigsten Oerter ihres Gebieths, sind

1 Bußkirch, ein Pfarrdorf am Flusse Jonen. Die in die hiesige Kirche eingepfarrte Gemeine wird in die obere und untere eingetheilet, und es gehören dazu die Kirche St. Dionysii, die Kapelle auf der Fluo und Kempraten, und 15 Bauernhöfe.

2 Wurmsbach, ein Nonnenkloster Cistercienserordens, am obern See. Es steht unter der Aufsicht des Abts zu Wettingen.

3 Die Dörfer Ober- und Unter-Bollingen, am obern See: in jenem ist eine Kapelle; es ist auch daselbst ein Kloster gewesen, welches 1267 dem zu Wurmsbach einverleibet worden; in diesem ist eine Pfarrkirche.

4 Lützelau, eine kleine Insel im Züricher See, dahin die Stadt zuweilen ihr Vieh auf die Weide schicket.

8 Die Grafschaft und Landvogtey Baden.

§. 1. Die größte Abbildung derselben, ist auf schon oben angeführten Landcharten vom Canton Zürich, zu sehen. Sie liegt im Argau oder Ergöw, und ist gegen Westen von der Aar, gegen Norden vom Rhein, und gegen Südwesten von der Reuß eingeschlossen: doch liegen unterschiedene hieher gehörige Dörfer jenseits der Aar und des Rheins, gegen Osten und Süden aber gränzet sie an den Canton Zürich. Die Limmat fließt fast mitten hindurch, und ergießt sich hier in die Aar, welche kurz vorher auch hieselbst die Reuß aufgenommen hat, sich aber auch hier bey Coblenz mit dem Rhein vermischet. Die Landschaft bringt viel Getraide und Obst, und insonderheit an der Limmat und Aar ziemlich vielen und guten Wein hervor: es ist auch hieselbst vieles und gutes Eisenerz zu finden, wie denn der ganze Berg-

strich

strich vom Cappelerhof bis Endingen voll von sogenanntem Bohnenerz ist, welches erstlich aus dem Leimen gewaschen, und hernach bey Lauffenburg am Rhein geschmolzen wird.

§. 2. Es enthält diese Landschaft 3 Städte, und ungefähr 24000 Menschen. Der größte Theil der Einwohner ist der römischkatholischen, und der geringere der evangelischreformirten Kirche zugethan: jene stehen in geistlichen Sachen unter dem Bischofe zu Costanz. An einigen Orten wird den Juden der Aufenthalt verstattet.

§. 3. Vor Alters ist diese Landschaft eine Grafschaft gewesen: allein, von den ehemaligen Grafen von Baden weiß man nichts rechts. 1140 war Werner, Graf von Baden, Kastenvogt des Frauen-Münsters in Zürich. Darinn stimmen alle überein, daß die Grafen von Kyburg auch die Graffschaft Baden durch Heurath erlanget haben, und daß Graf Hartmann 1244 dieselbe dem Bisthume Straßburg zu Lehn aufgetragen, nach seinem Tode aber seiner Schwester Sohn, Graf Rudolph von Habsburg, nachmaliger deutscher König, dieselbe geerbet habe. Sie ist bey seinen Nachkommen, den Herzogen zu Oestreich, geblieben. Als aber Erzherzog Friedrich 1415 vom Kaiser in die Acht, und von der Costnitzer Kirchenversammlung in den Bann gethan wurde: so nahmen die Eidgenossen auch die Stadt und Grafschaft Baden ein, worauf Kaiser Sigmund sie in eben demselben Jahre der Stadt Zürich für 4500 Fl. verpfändete, welcher aus eidgenossischer Freundschaft die Orte Lucern, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus mit in die Pfandschaft treten ließ, in welche auch 1426 die Stadt Bern, und

1445 das Land Uri aufgenommen wurde. Diese 8 alten eidgenossischen Städte und Orte besaßen diese Grafschaft, und setzten derselben wechselsweise alle 2 Jahre einen Landvogt vor, bis 1712. Als aber damals in dem toggenburger Kriege die regierenden katholischen Orte Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug, die Stadt Baden einseitig mit Besatzung belegten: so bemächtigten sich derselben die Städte Zürich und Bern, welchen auch gedachte 5 katholische Orte im Arauer Frieden ihre gehabten Antheile an der Regierung der Grafschaft abtraten, Glarus aber behielt sein Antheil.

§. 4. Es haben also die Städte Zürich und Bern seit der Zeit an der Regierung dieser Grafschaft 7 Theile, und der Ort Glarus hat den 8 Theil; jene haben also die Landvogtey dieser Grafschaft 14 Jahre lang, und alsdenn Glarus 2 Jahre lang, zu besetzen: es haben sich aber die ersten die Freyheit vorbehalten, ob eine jede die ihr zukommenden 7 Jahre nur durch einen Landvogt versehen lassen, oder wieder unter einige vertheilen wolle? Der Landvogt wohnet auf dem Schlosse bey der Stadt Baden, spricht allein in Civilsachen, welche an ihn durch die Appellation von den Gerichten gelangen, welche sich beynahe in einem jeden keinen niedern Gerichtsherrn habenden Dorfe befinden, und aus den Gliedern einer jeden Gemeine unter dem Vorsitze der in den Aemtern befindlichen obrigkeitlichen Untervögte besetzet werden. Er hat auch alle strafwürdigen Sachen in selbigen, und in den niedern Gerichten diejenigen, welche der Gerichtsherren Recht zu strafen, übersteigen, bis an die Lebensstrafe allein zu bestrafen, wobey sich aber der Landschreiber, und die von den Städten Zürich und Bern aus der Bürgerschaft

schaft zu Baden wechselsweise alle 10 Jahre ernannten Untervögte befinden, jedoch keine Stimme, sondern nur den etwa verlangten Rath, geben. Von seinen Urtheilen geht die Appellation an die Gesandten, welche die regierenden Orte jährlich auf die Jahrrechnung abschicken, und von diesen an die regierenden Orte selbst. Es ist auch der Landvogt befugt, den kleinen und großen Rathsversammlungen der Stadt Baden von Zeit zu Zeit nach Belieben beyzuwohnen, er hat auch die Schlüssel zu den Stadtthoren. Das Malefizgericht der Landschaft, wird aus den Untervögten der 8 Aemter, und von dem Landvogte, bey jeder Veranlassung nach eigenem Belieben, von Zurzach, Klingnau, Kaiserstuhl und den 8 Aemtern mit 16 andern Richtern besetzt, und besteht also aus 24 Personen. Der Landvogt übet auch in des Bischofs zu Costanz hier belegenen Aemtern, und auf den Jahrmärkten zu Zurzach, die den regierenden Orten zukommenden landesherrlichen Rechte aus, und ein gleiches thut er auch an den Oertern, wo die Städte Zürich und Bern, insonderheit aber die Stifter Wettingen und St. Blasien, ingleichen die Städte Baden, Bremgarten, Mellingen, Klingnau, die Johannitercommenthureyen Lütgern und Bücken, die Klöster Hermetschweil, Gnadenthal und Fahr, und einige Edelleute, die niedern Gerichte haben.

§. 5. Diese Grafschaft und Landvogtey enthält nun:

I Die Hauptstadt **Baden**, welche auch **Ober-Baden**, und Baden im Argau, und auf lateinisch Castellum, oder Vicus thermarum, Aquæ helveticæ, Thermopolis, Thermæ helveticæ, Bada, Badena, Badenia, genennet wird.

Sie liegt an der Limmat, über welche eine ziemlich lange Brücke gebauet ist, die weder Joche noch Pfeiler hat, zwischen zweyen auf beyden Seiten dieses Flusses befindlichen Theilen des Läberbergs. Das alte Schloß, welches ehedessen der Stein zu Baden hieß, ist von der Stadtmauer bis auf die dabey gelegene Höhe aufgeführet, 1415 von den Eidgenossen zerstöret, 1661 von der Stadt wieder in wehrhaften Stand gesetzt, 1712 aber ein Theil desselben, und insonderheit die auf der Höhe angelegt gewesenen Festungswerke, geschleift worden. Das neue Schloß, ehemals die nieder Veste genannt, liegt auf der andern Seite der Limmat, der Stadt gegen über, in der Tiefe, gleich an der Brücke, und ist der Sitz der Landvögte, auch zu ihrer Bequemlichkeit 1734 verbessert worden. Das Rathhaus besteht aus 2 Gebäuden; in einem werden die Tagesatzungen oder Zusammenkünfte gemeiner Eidgenossen und dort regierender Orte, in dem andern aber die Raths- und Gerichtsversammlungen der Stadt Baden gehalten. Die katholischen Einwohner haben die Kirche zu unser lieben Frauen Himmelfahrt, bey welcher ein Chorherrenstift ist, ein Kapuzinermönchenkloster und ein Nonnenkloster, und auf dem Wege zu den großen Bädern, noch eine Kirche: die Reformirten aber haben die auf eben gedachtem Wege, zwischen der Stadt und den großen Bädern, 1714 neuerbauete Kirche. Die Stadt hat innerhalb ihrer Kreuzsteine die hohen und niedern Gerichte, und ihre Einkünfte in unterschiedenen Gefällen. Ihr kleiner Rath besteht aus dem Amtsschultheißen, alten Schultheißen, 10 Rathsherren und dem Stadtschreiber. Der große Rath besteht außer dem kleinen Rathe auch aus 40 Gliedern. Von dem kleinen Rathe geht, außer einigen geringern Schuldsachen und Strafen, die Appellation an den kleinen und großen Rath, alsdenn an die auf die Jahrrechnung kommenden Gesandten der regierenden Orte, und von diesen an die regierenden Orte selbst. Es sind auch hieselbst 2 Gerichte, nämlich ein Schuldengericht und ein Frevelgericht. In Malefizfällen wird das Verhör von einem Ausschusse aus dem kleinen Rathe, dem Schultheißen in vierzigen, (wel-

cher der erste des aus 40 Personen bestehenden großen Raths ist,) und noch einem, das Urtheil aber wird vom kleinen und großen Rathe ausgesprochen. Die Stadt hat im Namen des hiesigen Spitals, die niedern Gerichte zu Fißlisbach, besetzt auch die Pfarre und Kaplaney zu Nordorf, die Pfarre Fißlisbach und Göslikon, und unter gewissen Bedingungen, die Pfarre zu Ober Steinmar im Züricher Gebiethe. Bis 1712 sind hier die außerordentlichen und gemeinen eidgenossischen Tagesatzungen und Conferenzen gehalten worden; die letztern werden auch noch mehrentheils hieselbst angestellet, insonderheit aber die Zusammenkünfte derer die Grafschaft Baden und die untern freyen Aemter regierenden Städte und Orte. Man hält, (aber ohne Gewißheit) Baden für einen von uralten Zeiten her bewohnten, ja gar von den Volcis Tectosagis angelegten Ort, welcher nebst andern Flecken von den alten Helvetiern verbrannt, aber wieder aufer bauet worden. 1369 verlor sie in einer Feuersbrunst die Urkunden von ihren Freyheiten, sie wurden ihr aber in eben demselben Jahre vom Herzoge Leopold in seinem und seines Bruders Albrechts Namen erneuert und bestätigt. 1526 wurde hier von den Eidgenossen eine Religionsunterredung angestellet. 1712 wurde sie von den Städten Zürich und Bern belagert, und zur Uebergabe genöthiget. 1714 wurde hier zwischen dem Kaiser und Könige von Frankreich ein Friede geschlossen.

Eine Viertheilstunde unter der Stadt, sind auf beyden Seiten der Limmat vortreffliche warme Bäder, welche von uralten Zeiten her berühmt sind. Sie werden in die sogenannten großen und kleinen Bäder eingetheilet, jene liegen auf der Stadtseite. Bey denselben ist die katholische Kirche zu den heil. drey Königen. Sie sind 1351 von den Zürichern, 1388 von den gesammten Eidgenossen, und die kleinen Bäder 1445 von den Oestreichern und Zürichern verbrannt. Es sind auch 1536 auf beyden Seiten 25 Häuser abgebrannt.

Daß die kleinen beinernen Würfel, oder sogenannten Baderwürfel, welche außerhalb der Stadt in dem Graben beym alten Schlosse, und in denen umher belegenen

Wiesen gefunden werden, kein Werk der Natur, sondern von Knochen durch Menschen Hände verfertiget worden sind, ist ausgemacht und unwidersprechlich.

II **Folgende 8 Aemter**, welche unmittelbar unter den regierenden Cantonen, oder ihrem Landvogte stehen.

1 **Das Amt Gebistorf**, welches den Namen hat von Gebistorf, einem Dorfe mit einer Pfarrkirche, deren sich sowohl die Reformirten als Katholischen zum Gottesdienste bedienen.

2 **Das Amt Birmenstorf**, in welchem

1) Birmenstorf, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, welche sowohl von Reformirten als Katholiken zum Gottesdienste gebraucht wird. Der Kirchensatz und die niedern Gerichte hieselbst gehören dem Bernerischen Amte Königsfelden.

2) Fislisbach, ein Dorf mit einer katholischen Pfarrkirche. Hier hat das Spital zu Baden den Kirchensatz und die niedern Gerichte.

3 **Das Amt Rordorf**, in welchem

1) Rordorf, ein Pfarrdorf.

2) Bellicken, ein Schloß und Dorf, woselbst die Familie Schmid im Urnerlande, die Vogtey und niedern Gerichte hat.

4 **Das Amt Dietikon**, in welchem

1) Dietikon oder Dietiken, ein Pfarrdorf, dessen Kirche sich die Reformirten und Katholiken gemeinschaftlich bedienen. Das Stift Wettingen hat hier die niedern Gerichte.

2) Die Dörfer Schlieren, Spreitenbach, Rudersstätten, und viele Bauernhöfe.

5 **Das Amt Wettingen**, in welchem

1) Wettingen, ein Pfarrdorf, woselbst das nahe dabey liegende Stift gleiches Namens, (davon bald ein mehreres,) die niedern Gerichte hat.

2) Ottikon, Huttikon, und andere Oerter.

6 Das

6 Das Amt Erendingen, in welchem

1) Ober- und Unter-Erendingen, 2 Dörfer, in deren ersten eine katholische Pfarrkirche ist.

2) Längnau oder Lengnau, ein katholisches Pfarrdorf, woselbst des deutschen Ritterordens Commenthurey Bücken unweit der östreichischen Waldstadt Rheinfelden, die niedern Gerichte und den Kirchensatz hat. Hier und zu Endingen sind Juden, die sonst nirgends in der Eidgenossenschaft geduldet werden.

7 Das Amt Siggenthal.

8 Das Amt Lütgeren, liegt jenseits der Aren, und enthält

1) Lütgeren, oder Lüggeren, auch Lütkeren, und Leuggeren, eine Commenthurey des Johanniterordens, zu welcher der Orden die Güter 1239 von denen von Teufenstein erkauft hat.

2) Auw, oder Umber-Auw, einige Häuser auf einer kleinen Insel in der Aren, woselbst die Johannitercommenthurey die niedern Gerichte hat.

3) Gippingen, ein kleines Dorf.

III Folgende bischöflich costanzische sogenannte äußere Aemter oder Vogteyen, in welchen der Bischof die niedern Gerichte hat.

1 Die Obervogtey Klingnau, in welcher

1) Klingnau oder Clingnau, ein Städtchen an der Aren, welches vor Alters den Freyherren von Clingen zugehöret hat, die es 1269 an das Bisthum Costanz verkauft haben. Es ist hier eine katholische Pfarrkirche und eine Probstey des Stifts St. Blasien, zu welcher der Kirchensatz zu Schneisingen und Kirchdorf, und die niedern Gerichte zu Tägerfelden, Kirchdorf und Endingen gehören. Die Commenthurey Lütgeren hat hier ein Schaffnereyhaus und dabey eine Kirche, 1585 brannte das Städtchen ab.

2) Coblenz, lat. Confluentia, Confluentes, ein Dorf in dem Winkel, wo die Aren in den Rhein fließt.

2 **Die Obervogtey Zurzach**, welche mit der zu Klingnau von einerley Obervogte verwaltet wird, enthält

Zurzach, Certiacum, einen großen und schönen Marktflecken am Rhein, dessen 2 Jahrmärkte nicht nur von eidgenossischen, sondern auch von deutschen und französischen Kaufleuten besucht werden. Die Pfarrkirche war ehedessen beyden Religionen gemein, nun aber haben die Reformirten eine eigene neu erbauete Kirche; auch ist hier ein Collegiatstift, welches die niedern Gerichte und andern Gerechtsame zu Cadelburg in der Landgrafschaft Kletgau hat. Nicht weit von hier hat vor Alters Forum Tiberii gestanden, davon noch Ueberbleibsel zu sehen sind: es sind auch an dem Orte, wo es gewesen ist, römische Münzen in der Erde gefunden worden.

3 **Die Obervogtey Kaiserstuhl**, in welcher

1) Kaiserstuhl, ein Städtchen am Rhein, über welchen hier eine Brücke gebauet ist. Ehedessen hat Stadt und Herrschaft Kaiserstuhl denen davon benannten Freyherren gehöret, von welchen sie, vermuthlich durch Heurath, an die Freyherren von Regensberg gekommen, von diesen aber 1294 an das Bisthum Costanz verkauft worden ist.

2) Rötelen, ein altes Schloß jenseits des Rheins gegen Kaiserstuhl über, und am Ende der Brücke, auf welchem der Obervogt wohnet. Zu demselben gehöret eine Herrschaft, welche der Obervogt zu Kaiserstuhl mit verwaltet.

IV Das Stift **Wettingen**, Maris stella, nahe bey dem oben genannten Pfarrdorfe gleiches Namens, an der Limmat, ist eine Abtey Bernhardinerordens, welche Graf Heinrich von Rapperschweil 1227 gestiftet hat. Der Abt hat die Aufsicht über die Frauenklöster Wurmsbach und Kalchrein, und die niedern Gerichte in dem Dorfe Wettingen, und einigen andern. Der angeführte lateinische Namen rühret daher: Der Stifter desselben gelobte in einem großen

Sturm

Sturm auf der See, daß er dieses Kloster bauen wolle, und gleich darauf wurden die Sterne wieder sichtbar.

V Das Frauenkloster **Fahr**, Benedictinerordens, hat Lutholb Freyherr von Regensberg nebst seiner Frau und Sohn, auf seinem eigenthümlichen Gute Fahr gestiftet. Das Stift Einsidlen setzet aus seinen Conventualen einen Probst hieher. Unter Fahr hat das Städtchen Glanzenberg gelegen, welches die Züricher 1268 zerstöret haben. Die niedern Gerichte zu **Wyningen** und **Engstringen**, gehören auch dem Stift, welches aber dieselben den Meyern von Knonau zu Zürich zu Lehn gegeben hat.

VI **Von den übrigen niedern Gerichtsherren**, bemerke ich folgende:

1 Das Stift St. Blasien auf dem Schwarzwald, hat die niedern Gerichte zu **Kirchdorf**, **Ober**: und **Unter**: **Nußbaumen**, **Rieden**, **Hertenstein**, **Ober**: und **Unter**: **Endingen**, **Tägerfelden**, Schloß und Dorf **Schneisingen**, **Trummelsberg**, **Jatzen**, **Niederloh** und **Litibach**, zu deren Verwaltung es in sein Haus zu Klingnau einen Conventual, unter dem Titel eines Probstes, setzet. Es ist auch demselben 1724 von den Oberherren der Grafschaft Baden das unweit Klingnau gelegene ehemalige Kloster Wilhelmiterordens Sion, unter gewissen Bedingungen einverleibet und übergeben worden. Es besetzet auch die Pfarren Schneisingen und Kirchdorf, und die Probstey **Wislikon** oder **Wislikhofen**.

2 Das Kloster Gnadenthal in den untern freyen Aemtern, hat einige Gerichtsbarkeit zu **Nieder**: **Rorsdorf** und auf dem Hof **Heitersperg**.

3 Leisler von Basel, hat die niedern Gerichte in den Dörfern Ober- und Unter-Baldingen.

4 Zu dem Schlosse Schwarzen-Wasserstelz, auf einer Insel im Rhein, gehören die niedern Gerichte in dem Dorfe Fisibach, welches zu Hohen-Tengen eingepfarret ist.

Die freyen Aemter.

Der Landstrich, welchen man die freyen Aemter nennet, kann seinem obern Theile nach, am besten auf der Landcharte vom Canton Lucern, seinem untern Theile nach aber auf der Charte vom Canton Zürich, gesehen werden. Er gränzet gegen Mitternacht an die Grafschaft Baden, gegen Morgen an die Cantone Zürich und Zug, gegen Mittag an den Canton Lucern, gegen Abend an eben denselben und an den Canton Bern. Vor Alters ist er ein Theil der Grafschaft Rore oder Rohr gewesen; er ist auch insgemein das Wagenthal oder Waggenthal, und die Einwohner sind die Rüßthaler genennet worden, weil sie das Thal an der Rüß bewohnet, welcher Fluß an der ganzen östlichen Gränze dieses Landstrichs fließt. Er ist insonderheit reich an Getraide und Obst. Die Anzahl der Menschen mag höchstens 20000 betragen. Alle Einwohner sind römischkatholisch, und stehen in geistlichen Sachen unter dem Bisthume Costanz. Ob und in wiefern ihre Vorfahren freye Leute gewesen sind? ist unbekannt. Im Jahre 918 bathen sie sich Kunzelin Grafen von Altenburg zum Schirmherrn aus; vielleicht hat dieser ihnen Freyheiten vor andern seinen Unterthanen bewilliget, durch welche der Namen der freyen Aemter veranlasset worden. Von den Grafen

von

von Altenburg, nachmaligen Grafen von Habsburg, sind sie an das Haus Oestreich gekommen. Als K. Sigmund 1415 den Erzherzog Friedrich von Oestreich in die Acht erklärete, und den Eidgenossen auftrug, desselben Land und Leute anzugreifen, nahmen die Lucerner allein den größten Theil dieser freyen Aemter ein, und wollten solchen auch allein für sich behalten: es widersetzten sich aber die Cantone Zürich, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus, und machten auch Anspruch daran, weil sie zu der Zeit, da sie erobert worden, auch schon im Felde gestanden, und zuvor verabredet worden, daß dasjenige, was auch nur einer oder der andere Canton besonders erobert habe, von der Zeit an, da die andern auch im Felde gestanden, für gemeinschaftlich erobert angesehen werden sollte. Es entstunden darüber zehnjährige Streitigkeiten: endlich aber erkannte Bern 1425 diese freyen Aemter den Cantonen Zürich, Lucern, Schweiz, Unterwalden und Glarus zu. Uri wollte damals kein Antheil daran haben, soll aber 1532 in die Mitregierung aufgenommen worden seyn. Im zweyten Arauer Frieden von 1712, wurde beschlossen, daß von Lunkhofen an bis Farwangen eine Gränzlinie gezogen, und was unter derselben belegen ist, Zürich und Bern allein zugehören, jedoch dem Canton Glarus sein 7ter Theil vorbehalten bleiben, was aber oberhalb liegt, den 7 Orten, welche bisher daselbst regieret, verbleiben solle, doch wurde auch noch der Canton Bern in die Mitregierung dieses letztern Bezirks der freyen Aemter aufgenommen. Es werden also die freyen Aemter seit dieser Zeit in die obern und untern abgetheilet.

9 Die obern freyen Aemter.

Sie sind derjenige Theil der freyen Aemter, welche an der Mittagsseite der zwischen Lunkhofen und Farwangen gezogenen Gränzlinie belegen ist. Die Regierung derselben steht bey den 8 alten Orten der Eidgenossenschaft, Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus, welcher letztere alle 14 Jahre einen Landvogt dahin giebt, weil er diesen Umgang schon vor dem gedachten Frieden gehabt hat. Der Landvogt wohnet nicht hieselbst, sondern kömmt gemeiniglich des Jahrs zweymal, nämlich im Frühlinge und Herbst, auf die gewöhnlichen sogenannten Abrichtungen hieher, kehret im Kloster Muri und in der Commenthurey Hitzkirch ein, beurtheilet die an ihn gelangenden Geschäffte, und bestimmt den Strafwürdigen die Strafen allein. Wenn zwischen dieser Zeit seine Gegenwart von Partheyen verlangt wird, so begiebt er sich auf ihre Kosten dahin; er kömmt auch hierher, wenn andere eilfertige Geschäffte vorfallen: sonst aber überläßt er bey unvermuthet vorfallenden, oder nicht sehr eilfertigen Geschäfften, dem Landschreiber, (welcher gemeiniglich zu Bremgarten wohnet,) Provisionalverordnungen in seinem Namen ergehen zu lassen, vertrauet ihm auch zu solchem Ende sein Siegel an. Civilsachen kommen zuerst an die in allen Aemtern befindlichen Gerichte, in welchen die von dem Landvogte gesetzten Untervögte den Vorsitz haben, die Richter aber werden von den Amtsgenossen erwählet. Von solchen Gerichten geht die Appellation erstlich an den Landvogt, welcher allein darüber spricht, alsdenn kann derjenige Theil, welcher sich für beschwert hält, an die Gesandten der regierenden Orte, welche

auf

auf die Jahrrechnung kommen, und von diesen an die regierenden Orte selbst appelliren. In Malefizfällen stattet der Landschreiber zuerst von den Malefizpersonen an den Landvogt Bericht ab, dieser aber trägt gemeiniglich dem Landschreiber und einem Untervogt auf, sie zu verhören, und läßt hierauf, (gemeiniglich in dem Wirthshause zu Bremgarten, wo er eingekehret ist,) entweder ein halbes oder ganzes Landgericht halten, und von demselben in seiner Abwesenheit ein Urtheil über den Uebelthäter fällen, welches ihm hierauf entweder zur Milderung oder Bestätigung überbracht und eröffnet wird. Geht das Urtheil zum Tode, so begiebt er sich nebst den Landrichtern an den gewöhnlichen Ort des Blutgerichtes auf öffentlicher Landstraße zwischen Bremgarten und Wollen, woselbst das Urtheil öffentlich ausgesprochen und sogleich vollzogen wird.

In diesen obern freyen Aemtern sind

I Vier Aemter, deren jedes einen besondern Untervogt hat.

1 **Das Amt Meyenberg**, welches ehedessen eine besondere freye Herrschaft ausgemacht hat, und enthält

1) **Meyenberg**, einen großen Flecken, welcher ehedessen eine Stadt gewesen ist, die 1386 nebst dem Schlosse von den Eidgenossen verbrannt worden.

2) **Dietweil** oder **Unter-Dietweil**, ein Pfarrdorf an der Reuß, woselbst die Stadt Lucern die niedern Gerichte hat, des Johanniterordens Commenthurey Hohenrein aber die Pfarre vergiebt.

3) **Rüti**, ein Pfarrdorf an der Reuß, woselbst die Stadt Zug die niedern Gerichte hat.

4) **Sins**, ein Pfarrdorf an der Reuß, über welche hier eine Brücke gebauet ist. Die Stadt Lucern hat die niedern Gerichte.

5) **Auw**, ein Pfarrdorf, woselbst das Stift Engelberg

berg die Pfarre vergiebt, und durch einen seiner Conventualen versehen läßt.

6) Beinweil, ein Pfarrdorf, in welchem das Stift Muri die niedern Gerichte, auch die Pfarre vergiebt.

2 Das Amt Muri, in welchem

1) Muri, eine reiche und berühmte Mannsabtey Benedictinerordens, am Wasser Bünz, welche seit 1603 unmittelbar unter dem päpstlichen Stuhle steht, und deren Abt 1701 in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Sie ist vom Werner, Bischofe zu Straßburg, einem gebohrenen Grafen von Altenburg und Enkel Grafen Guntrams, mit Zuziehung desselben Bruders, Radbodt und dessen Gemahlinn Idda, 1027 gestiftet worden. Quilliman setzt ihre Stiftung ins Jahr 991. Vielleicht ist sie 1027 nur erneuert und verbessert worden. Die Kastenvogtey über dasselbe haben vom Anfang an die Grafen von Habsburg gehabt, und also ist sie folgends an das Haus Oestreich gekommen: 1431 aber hat Abt Georg die Eidgenossen zu des Klosters Kastenvögten und Schutzherren erbethen. Sie hat auch vier Erbämter, von welchen das Erbmarschallenamt die zur Lauben Freyherren von Thurn, das Erbkämmereramt die Freyherren von Wittenbach, das Erbschenkenamt die Rüppline, und das Erbtruchsessenamt die von Niederöst, besitzen. Sie hat die niedern Gerichte in dem Amte Muri, zu Beinweil, Brunweil und Wallenweil im Amte Meyenberg, wie auch im Boßweiler Amt, zu Bünzen, Hermatschweil, Staflen, Rottenschweil und Egiweil, ingleichen zu Eppisbausen, Klingenberg, Homburg und wechselsweise mit der Stadt Bremgarten auch zu Werdt. Die Acta Murensia, welche Claudius Peirescius zuerst, aber fehlerhafte im Jahr 1618 zu Paris ans Licht gestellet hat, enthalten die zuverläßigsten Beweise von der Abstammung des habsburgischen, und folglich auch des östreichischen Hauses.

2) Das Pfarrdorf Muri, und die Dörfer Weiterschweil und Isenbergschweil.

3) Werdt, ein Dorf, woselbst das Stift Muri und die

die Stadt Bremgarten wechselsweise alle 2 Jahre die niedern-Gerichte ausüben.

3 Das Amt Hitzkirch, in welchem

1) Hitzkirch oder Hirtzkilch, ein Pfarrdorf, woselbst eine Commenthurey des deutschen Ritterordens ist, welche zu der Balley Elsas und Burgund gerechnet wird.

2) Aesch, ein Dorf, dessen Obertheil in die Pfarre Hitzkirch gehöret, der Untertheil aber macht eine eigene Pfarre aus.

4 Das Amt Bettweil, in welchem das Dorf Bettweil, und die Bauernhöfe Bad und Brand, sind.

II Folgende Herrschaften und Flecken:

1 Die Herrschaft Heideck, am Baldeckersee, welcher von dem Schlosse Heideck, auch der Heideckersee genennet wird. Sie hat vor Alters dem davon benannten Geschlechte gehöret, seit 1700 aber gehöret sie der Stadt Lucern.

2 Die Herrschaft Rüsseck an der Reuß, welche von den Freyherren von Rüsseck an die von Eschenbach, und von diesen an die Stadt Lucern gekommen ist.

3 Reichensee oder Richensee, ein großer der Stadt Lucern zugehöriger Flecken am Baldeckersee, welcher auch der Reichenseersee genennet wird. Er war ehedessen eine Stadt, welche sowohl als das damalige Schloß 1386 von den Oestreichern verbrannt worden.

10 Die untern freyen Aemter.

Sie sind derjenige Theil der freyen Aemter, welcher an der mitternächtlichen Seite der zwischen Lunkhofen und Fahrwangen gezogenen Gränzlinie liegt. An ihrer Regierung haben seit dem Arauer Frieden von 1712 die Städte Zürich und Bern allein Theil, doch hat Glarus den vor gedachtem Frieden schon gehabten 7ten Theil noch inne, und setzet alle 14 Jahre einen

einen Landvogt auf 2 Jahre hierher; die Städte Zürich und Bern aber verordnen wechselsweise alle 2 Jahre einen Landvogt. Dieser Landvogt wohnet nicht hier, sondern kömmt jährlich zweymal hierher, um die Abrichtungen zu halten, und kehret in einem Wirthshause zu Bremgarten ein, woselbst der Landschreiber dieser untern freyen Aemter sich beständig aufhält, und gleiche Verrichtungen wie der Landschreiber in den obern freyen Aemtern hat. Mit denen Civil- und Criminalsachen ist es hier auch auf gleiche Weise beschaffen. Es sind hier

I Folgende 9 Aemter, deren jedes einen Untervogt hat.

1 Das Amt Villmergen, in welchem

1) Villmergen, ein Pfarrdorf, bey welchem 1656 die Berner von den 5 katholischen Cantonen, 1712 aber diese hinwieder und noch stärker von den Bernern geschlagen worden.

2) Büttikon, ein Dorf mit einer Filialkirche.

2 Das Amt Sarmenstorf, in welchem das Pfarrdorf Sarmenstorf ist, woselbst die von Tschudi die niedern Gerichte haben.

3 Das Amt Boßweil, in welchem das Stift Muri die niedern Gerichte hat, begreift $\frac{2}{3}$ des Pfarrdorfs Boßweil, dessen übriges Drittel in die obern freyen Aemter gehöret, das Dorf Besenbüren, ingleichen Waldhäusern, Buolis-Acker, Kalleren, Hinterbüel und Unter-Niesenberg.

4 Das Krumben-Amt, in welchem

1) Bünzen, ehemals Bünzenach, ein Pfarrdorf am Flusse Bünz, in welchem das Stift Muri die niedern Gerichte hat.

2) Eggenweil oder Eggiweil, ein Pfarrdorf, davon der Theil, welcher über der Badener Landstraße liegt, in

die

die Grafschaft Baden, der Theil unter dieser Landstraße aber hierher gehöret. In beyden Theilen hat das Kloster Hermetschweil die niedern Gerichte, und die Pfarre bestellet das Stift Muri.

5 Das Amt Wollen, in welchem das Pfarrdorf Wollen ist, welches an der Bünz liegt.

6 Das Amt Niederweil, welches ehedessen eine freye Herrschaft ausgemacht hat, und in welchem der Flecken Niederweil ist, woselbst das Stift Schänis die niedern Gerichte hat.

7 Das Amt Dottiken, in welchem das Dorf Dottiken ist, welches eine Filialkirche hat.

8 Das Amt Hägligen, in welchem

1) Hägligen, ein Pfarrdorf, woselbst das Stift Münster die Pfarre besetzet. 1531 ist hier zwischen der Stadt Bern und den 5 ersten katholischen Cantonen ein Friede geschlossen worden.

2) Büschiken, ein Bauerhof, woselbst die Stadt Mellingen die niedern Gerichte hat.

9 Das Amt Büblikon, in welchem

1) Büblikon, ein Dorf.

2) Wollenschweil, ein Pfarrdorf.

3) Zu Dägerich hat die Stadt Mellingen die niedern Gerichte.

II Folgende Klöster:

1 Gnadenthal, Vallis gratiarum, ein Frauenkloster Cistercienserordens, an der Rüß, welches in hiesigem Lande die niedern Gerichte zu Neßlenbach hat.

2 Hermetschweil oder Hermatschweil, ein Frauenkloster Benedictinerordens, an der Rüß, welches die niedern Gerichte in dem Pfarrdorfe Hermetschweil, zu Staflen, Rottenschweil, Eggenweil, Giren, Hohenfurren und Herrenrühti hat.

II Die Stadt Bremgarten.

Bremgarten, eine Stadt zwischen den untern freyen Aemtern und der Grafschaft Baden, an der Reuß belegen,

gen, wird in die obere und untere abgetheilet: jene steht auf einem erhabenen Orte, diese aber, in welcher die Pfarrkirche und ein Frauenkloster des dritten Ordens St. Francisci, zu finden sind, an der Reuß, über welche hier eine Brücke gebauet ist, an deren jenseitigem Ende ein Kapucinermönchenkloster steht. Die Einwohner sind katholischer Religion, und gehören in den Kirchsprengel des Bischofs zu Costanz. Diese Stadt ist vermuthlich im Jahre 918 mit dem freyen Amt an die Grafen von Altenburg, und also auch an die von Habsburg und das Haus Oestreich gekommen, welchem sie auch in desselben Kriegen mit den Eidgenossen, getreue und tapfere Dienste geleistet hat. 1382 brannte sie ab. In dem 1415 von den Eidgenossen auf Verlangen Kaisers Sigmund wider den Erzherzog Friedrich von Oestreich geführten Kriege, ward die Stadt Bremgarten nach einer viertägigen Belagerung eingenommen, und vom Kaiser mit Vorbehalt ihrer Freyheiten und Gerechtsame an die Stadt Zürich verpfändet, welcher sie jedoch alle diejenigen Dienste und Pflichten leisten solle, welche sie vorhin dem Hause Oestreich geleistet habe. Die Stadt Zürich nahm sie noch in eben demselben Jahre ins Bürgerrecht, und die übrigen alten eidgenossischen Städte und Orte in die Pfandschaft auf. 1443 wurde sie von denen mit der Stadt Zürich im Kriege begriffenen Eidgenossen eingenommen, welche ihr mit Zürich errichtetes Bürgerrecht aufhoben. Als sie es 1531 mit Zürich und Bern hielt, wurde sie von den Orten Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug eingenommen, und bestraft, welche sie auch 1712 einseitig besetzten, aber bey derselben von den Bernern geschlagen wurden, worauf sich die Stadt an Zürich und Bern ergab, denen sie auch in dem Arauer Frieden von den Orten Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug, abgetreten und überlassen, jedoch dem Orte Glarus sein Recht und Antheil an derselben vorbehalten wurde. Diese 3 Cantone sind also ihre Oberherren. Die Regierung der Stadt verwaltet der kleine und große Rath, welcher Rath und Vierziger genennet wird. Der kleine Rath besteht aus 12 Gliedern, darunter 2 Schultheißen als Häupter der

Stadt

Stadt sind, welche beym Anfange ihrer Amtsverwaltung denen auf der nächsten Jahrrechnung anwesenden Gesandten der regierenden Orte Zürich, Bern und Glarus, die Huldigung leisten. Der große Rath besteht aus 40 Gliedern, aus denen auch das Stadtgericht besetzt wird, von welchen man an den kleinen, von diesem an den kleinen und großen Rath, von diesen an die auf die Jahrrechnung kommenden Gesandten der regierenden Orte, und von diesen an die regierenden Orte selbst, appelliren kann. Alle Criminal- und Malefizsachen gehören sogleich und unmittelbar für beyde Räthe, zumal die Stadt auch besage ihrer Capitulation, die hohen und kleinen Gerichte, auch Stock und Galgen hat.

Die Stadt hat auch die niedern Gerichte in dem sogenannten Kelleramt, welches unter der hohen Landesobrigkeit der Stadt Zürich steht, und bey diesem Canton beschrieben worden ist. 2) In denen zu der Grafschaft Baden gehörigen Dörfern Nieder-Berken, Ruderstetten und Fridlisberg 3) Zugleich mit dem Stifte Muri in dem Dorfe Werdt, welches in den obern freyen Aemtern belegen ist.

12 Die Stadt Mellingen.

Mellingen, eine kleine Stadt, die von der Grafschaft Baden umgeben ist, und an der Reuß liegt, über welche hier eine Brücke gebauet ist, haben die Eidgenossen zugleich mit Bremgarten dem Hause Oestreich abgenommen, worauf sie auch vom K. Sigmund, mit Vorbehalt ihrer Freyheiten, an die Stadt Zürich verpfändet wurde, welche die übrigen alten eidgenossischen Cantone in die Pfandschaft aufnahmen. Von diesen wurde sie 1443 eingenommen. 1712 wurde sie von den katholischen Orten Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug einseitig besetzt, aber die Berner bemächtigten sich ihrer wieder. In dem Arauer Frieden von eben demselben Jahre wurde sie von gedachten katholischen Orten den Städten Zürich und Bern überlassen, jedoch dem Orte Glarus sein Recht und Antheil daran vorbehalten. Diese 3 Cantone sind also ihre Oberherren. Sonst wird sie von einem kleinen

und großen Rathe regieret; jener besteht aus 9, dieser aus 18 Personen, und das Haupt ist ein Schultheiß.

Die vier Landvogteyen Schwarzenburg, Murten, Grandson, Orbe und Tscherlitz, deren gesammte Einwohner ungefähr 40000 Personen ausmachen, werden von den Städten Bern und Freyburg unzertheilt besessen, welche auch wechselsweise auf 5 Jahre Landvögte dahin setzen, und zwar so, daß jede allemal 2 Landvogteyen besetzt, die Landvögte aber alle 2 Jahre im Herbste zu Murten vor den Gesandten beyder Städte Rechnung ablegen. Die Appellationen gehen an die Stadt, aus welcher der Landvogt zu der Zeit, da sie angestellet worden, nicht ist, ausgenommen, daß sie aus der Landvogtey Schwarzenburg allezeit nach Bern gehen.

13 Die Landvogtey Schwarzenburg.

Die Herrschaft und Landvogtey Schwarzenburg, liegt zwischen den Cantonen Bern und Freyburg, und zwar zwischen den Flüssen Sense und Schwarzwasser. Ihre Einwohner reden die deutsche Sprache, und sind insgesammt der reformirten Kirche zugethan. Sie ist aus der burgundischen Erbschaft als ein Demainenstück an das deutsche Reich gekommen, und von demselben den Grafen von Savoyen zu Lehn gegeben worden, von den Hause Savoyen aber 1424 an die Stadt Bern, nach anderer Bericht aber zugleich mit an die Stadt Freyburg verkauft worden. In dem 1448 zwischen diesen beyden Städten entstandenen Kriege, wurde sie von den Freyburgern verwüstet, in dem in eben demselben Jahre geschlossenen Frieden aber der Stadt Bern allein zuerkannt,

welche

welche zwar bald hernach die Stadt Freyburg in die Mitregierung aufgenommen, sich aber alle Civilappellationen und das Malefiz allein vorbehalten hat. Sie enthält

1 Schwarzenburg, ein Schloß und Dorf, woselbst der Landvogt seinen Sitz hat.

2 Graßburg, ein verfallenes Schloß auf einem Felsen an der Sense, auf welchem die Landvögte bis 1541 gewohnet haben.

3 Wahleren, ein Pfarrdorf.

4 Albligen, ein Pfarrdorf, in dessen Gegend das Schwarzwasser in die Sense fließt.

5 Guggisberg, ein Pfarrdorf.

14 Die Landvogtey Murten.

Sie liegt am Murtersee, welchen sie größtentheils einschließt. Ihre Einwohner sprechen theils deutsch, theils ein grobes und plattes Französisch, und sind insgesammt der reformirten Kirche zugethan. Sie hat ehedessen dem Reiche aus der burgundischen Erbschaft als ein Domainenstück gehöret, ist von demselben an das Haus Savoyen gekommen, hat sich aber 1475, da sie zu der Grafschaft Romont (welche ein jüngerer Prinz des Hauses Savoyen besaß,) gehörte, mit Vorbehalt ihrer Freyheiten, an die Städte Bern und Freyburg ergeben. Die merkwürdigsten Oerter in derselben sind:

1 Murten, lat. Moratum, eine Stadt an dem von ihr benannten See, welcher durch die Broye mit dem Neuenburger See Gemeinschaft hat. Auf dem alten Schlosse in derselben, wohnet der Landvogt, welchen man hier Schultheißen nennet. Sie hat 3 Kirchen. 1476 wurde sie von dem Herzoge Karl von Burgund belagert, aber nicht erobert, sondern von den Eidgenossen entsetzet, welche die Burgunder in einer großen Schlacht überwunden.

2 **Merlach**, franz. Meyrie, ein Pfarrdorf.

3 **Moutillier**, ein Pfarrdorf.

4 **Kerzers**, franz. Chietres, lat. ad Carceres, ein Pfarrdorf.

5 **Münchenweiler**, franz. Villars le Moine, ein Dorf, Schloß und Herrschaft.

6 **Motier** oder **Mostiers**, oder **Moutiers dans les Vullies**, ein Pfarrdorf. In die hiesige Kirche ist auch das Dorf **Lugnore** eingepfarret, bey welchem auf einem Berge ein Schloß gelegen hat, davon ehemals eine Herrschaft benennet wurde, welche Herzog Amadeus IX von Savoyen 1469 der Stadt Murten, diese aber 1508 den Städten Bern und Freyburg übergeben hat.

15 Die Landvogtey Grandson.

Sie ist vom Neuenburger See, Gebiethe der Stadt Bern und Fürstenthume Neuenburg umgeben. Ihre Einwohner sprechen ein grobes und plattes Französisch, und sind der reformirten Kirche zugethan. Sie hat ehedessen ihre eigenen Herren gehabt, die sich davon benamet haben, und nach und nach zu dem Freyherren- und Grafenstande gelangt sind. Nach Abgange derselben kam diese Landschaft an das Haus Chalon. Weil aber in dem burgundischen Kriege Ludewig von Chalon sich mit Herzogs Karls von Burgund Kriegesvolk vereinigte, und die Berner und Freyburger auf ihrem Zuge nach Burgund, beunruhigte, wurde die Stadt und Landschaft 1475 von den Eidgenossen eingenommen, und 1484 durch einen gütlichen Ausspruch denen Städten Bern und Freyburg zuerkannt, welche aber den übrigen Eidgenossen, welche ihnen wider die Burgunder geholfen hatten, 20000 rheinische Gulden bezahlen mußten. Sie enthält

1 **Grandson**, auf deutsch, **Gransee**, auf lat. Grandisonum, Gransia, Granzonium, eine Stadt an einer Anhöhe

höhe beym Neuenburgersee, mit einem Schlosse, auf welchem der Landvogt wohnet. Nahe bey der Kirche ist das Gymnasium in dem ehemaligen Priorate. Als 1476 Herzog Karl von Burgund Stadt und Schloß belagerte und eroberte, kamen die Eidgenossen den ihrigen zu Hülfe, und lieferten den Burgundern unweit dieser Stadt eine Schlacht, welche für die Burgunder sehr unglücklich und schändlich ablief, die Eidgenossen aber machten eine wichtige Beute.

2 Die Pfarrdörfer **Montagny**, **Fy** oder **Fye**, (auch **Fied** und **Fiez**,) **Concise**, **Provence**, **St. Mauris**, **Onnens**, **Bonvillars** und **Yvonant**. Das letztere liegt auf der andern Seite des Neuenburgersees, gegen Grandson über.

16 Die Landvogtey Orbe und Tscherlitz.

Sie ist ganz vom Gebiethe der Stadt Bern umgeben, und besteht eigentlich aus 2 vereinigten Landvogteyen. Ihre Einwohner sind größtentheils der reformirten, zum geringern Theil aber der römischkatholischen Kirche zugethan. Sie gehörte ehedessen auch dem Hause Chalon, und ist auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit als Grandson, an die Städte Bern und Freyburg gekommen. Sie enthält

1 **Tscherlitz**, franz. Echallens, einen Flecken mit einem Schlosse, auf welchem der Landvogt wohnet. Der hiesigen Kirche bedienen sich die Reformirten und Katholiken gemeinschaftlich.

2 Die Pfarrdörfer **Assens**, **Bottens** und **Etagnieres**, deren Pfarrkirchen sowohl von den Katholiken als Reformirten gebraucht werden.

3 Die Pfarrdörfer **Polliez** oder **Polly le grand** und **Oulens**.

4 **Goumoens** oder **Goumoens la Ville**, ein Pfarrdorf, dessen Prediger auch die Kirche im Dorfe **Pantheriaz** versieht. Ueber Gumoens liegt ein Schloß, welches ehemals Gumoens le Chateau genennet worden, jetzt aber

St. Barthelemy heißt, und dazu eine Herrschaft gehöret; es sind auch in hiesiger Gegend die Schlösser Gumoens le Jux und Gumoens le Cran, belegen.

5 Orbe, Orbach, Urba, lat. Urbigenum, eine alte kleine Stadt am Wasser Orbe, auf einer Höhe, welche ganz reformirt ist, und ein Gymnasium hat. Hier hat der zu Tscherlitz wohnende Landvogt einen Castellan. Die Stadt hat schöne Freyheiten. Bey derselben wächst guter Landwein.

6 Mier, ein abgesondert liegendes Dorf mit 2 Schlössern.

Die 7 italiänischen Landvogteyen.

Sie liegen jenseit des großen St. Gotthardsberges in Italien, und ihre Einwohner sprechen nichts als schlechtes italienisch, sind auch insgesammt der römischkatholischen Kirche zugethan. Die 3 ersten, in welchen etwa 33000 Menschen sind, gehören den Cantonen Uri, Schweiz und Unterwalden unter dem Kernwald, die 4 übrigen aber gehören allen eidgenossischen Orten, Appenzell ausgenommen, welcher zu der Zeit, als sie an die Eidgenossen gekommen sind, noch nicht im eidgenossischen Bunde gewesen ist.

17 Die Landvogtey Bellenz.

Sie ist ehemals eine Grafschaft gewesen, gränzet gegen Morgen an den obern grauen Bund und an das Herzogthum Mayland, gegen Mittag an die Landvogteyen Lauis und Luggarus, gegen Abend auch an Luggarus, und gegen Mitternacht an die Landvogtey Riviera. Einen Theil derselben durchfließt der Fluß Tessin oder Ticino, in welchen sich auch der Fluß Moesa ergießt. Auf den Bergen und Alpen sind schöne Wiesen und Weiden für das Vieh, auch viele Kastanien, und in der Ebene nicht weit von der

Stadt

Stadt Bellenz ist guter Weinwachs. Drey Pfarren stehen unter dem Erzbischofe zu Mayland, alle übrigen aber unter dem Bischofe zu Como. Im 15ten Jahrhunderte haben die Freyherren von Sax zu Monsax diese Landschaft im Besitze gehabt, und 1419 an die eidgenossischen Orte Uri und Unterwalden ob dem Kernwald verkauft, wogegen sich aber Herzog Philip Maria von Mayland setzte, und der Landschaft bemächtigte, auch in dem Frieden, welcher 1426 zwischen ihm und den Eidgenossen geschlossen wurde, dieselbe behielt. Allein, 1500 ergab sich die Stadt Bellenz den Cantonen Uri, Schweiz und Unterwalden unter dem Kernwald, denen sie auch 1503 vom König Ludwig XII von Frankreich zum völligen Eigenthum überlassen wurde, welches alles 1512 der von den Eidgenossen in sein Herzogthum wieder eingesetzte Maximilian Sforzia, Herzog zu Mayland, förmlich bestätigte, und in dem zwischen K. Franciscus I von Frankreich und den Eidgenossen 1516 errichteten ewigen Frieden, wurde dieses auch bedungen und zugestanden. Gedachte Cantone setzen wechselsweise alle 2 Jahre einen Amtmann oder Landvogt hierher, welcher Commissarė genennet wird, (weil er in Kriegeszeiten die Stelle eines Commissarii zu vertreten hat,) und zwar wird jedesmal derjenige Landvogt hierher verordnet, welcher zuvor 2 Jahre lang die geringere Landvogtey Riviera verwaltet hat. Es wird auch alle Jahre auf St. Bartholomäustag von jedem regierenden Canton ein Gesandter nach Bellenz geschicket, welche dem Commissari die Rechnung abnehmen, die Appellationen beurtheilen, (von deren Urtheile man aber an die regierenden Orte

se bst appelliren kann,) und andere Landesgeschäffte besorgen. Die Landvogtey enthält

1 Bellenz, in der Landessprache Bellinzona, lat. Bilitio, Bilitiona, Bilitionum, Castrum Bilitionis, Baltiona, Berinzona, eine Stadt nicht weit vom Zusammenflusse des Tesins und der Moesa. Auf einem großen Platze fast mitten in derselben steht ein Haus, in welchem der obrigkeitliche Commissari wohnet. Es sind hier auch 3 nach alter Art befestigte Schlösser, welche mit grobem Geschütze versehen sind, und in deren ersten und größten ein Castellan aus dem Lande Uri, in dem mittlern ein Castellan aus dem Lande Schweiz, und in dem obersten oder Sasso Corbé ein Castellan aus dem Lande Unterwalden unter dem Kernwald, wohnet. In der Stadt ist die Collegiat- und Stiftskirche zu St. Peter und St. Stephan, wohl gebauet. In den Vorstädten gleich vor der Stadt sind 3 Klöster, 2 für Mönche und 1 für Nonnen, mit Kirchen, und in der sogenannten Residenz läßt das Stift Einsidlen seit 1675 durch einige Professores die Jugend in den Studiis humanioribus und in der Theologia morali unterweisen. 1514 hat die Stadt von einer Ueberschwemmung großen Schaden gelitten.

2 St. Paul, ein Ort unweit Bellenz, in der Pfarre Arbedo, bey welchem 1422 ein Gefecht zwischen den Mayländern und Eidgenossen vorgefallen ist.

3 Die Pfarren St. Antonio, St. Antonino, Arbedo, Camerino, Carasso, Castione, Corduno, Daro, Gnosca, Gudo, Luino, Molina, Monte Carasso, Pianezzo, Prionzo, Sementina, Sobiasco, das Malvarobierthal, und die Gemeinen Isone und Medea.

18 Die Landvogtey Riviera oder Polese.

Sie gränzet gegen Mittag an die Landvogtey Bellenz, gegen Abend an die Landvogtey Luggarus, gegen Mitternacht an das Liviner- und Palenzerthal, gegen Morgen an den obern grauen Bund. Durch dieselbe fließt der Tesin oder Ticino, und nimmt

hir

hier den Fluß Blegno auf. Sie ist zu gleicher Zeit an die Cantone Uri, Schweiz und Unterwalden unter dem Kernwald, gekommen, und wird von derselben eben so, wie die Landvogtey Bellenz, regieret. Sie enthält 9 Pfarren. Weil die Einkünfte des Landvogts gering sind, so wird derjenige, welcher hier Landvogt gewesen ist, allezeit nach Bellenz versetzt. Ich bemerke

1 Riviera oder Polese, einen Flecken.

2 Abiasco, oder Ablentsch, auch Biaschina, ein Pfarrdorf am Fluß Blegno, über welchen hier eine Brücke geht, auf deren Mitte sich das Livinerthal und die Vogtey Raviera scheiden.

3 Claro, ein Pfarrdorf mit einem Frauenkloster Benedictinerordens.

4 Cresciano oder Crischano, Osogna, Lodrino, und andere Dörfer.

19 Die Landvogtey Bollenz.

Die Landvogtey Bollenz, welche auch das Palenzerthal, lat. Vallis Brennia oder Breunia, in hiesiger Landessprache Valle di Blegno oder Bregno genennet wird, auch von einigen ehemals mit dem Namen Valle Bregana beleget worden ist, gränzet gegen Mittag an die Landschaft Riviera, gegen Abend an das Livinerthal,, gegen Mitternacht und Morgen an den obern grauen Bund. Sie ist ein mit theils fruchtbaren theils unfruchtbaren hohen Bergen umgebenes Thal, zwar 7 Stunden lang, aber nicht über ½ Stunde breit, und wird von dem Flusse Blegno der Länge nach durchflossen. Es hat zwar viel Viehzucht, auch einigen Ackerbau, ziemlich guten Wein, und allerhand Obst, insonderheit Kastanien: allein, es gehen doch die Mannsleute des Sommers in fremde Lande, insonderheit nach Italien, um Geld zu verdienen, und überlassen

unterdessen den Weibsleuten alle Arbeit in diesem Lande. 1512 erlitt das Thal einen sehr großen Schaden, als 2 Berge zusammenfielen, wodurch der durchfließende Fluß aufgehalten und aufgeschwellet, und beynahe das ganze Thal zu einem See wurde, welches bis 1514 währete, da das Wasser endlich einen Ausgang nach dem langen See fand. 1747 erfuhr es auch großen Wasserschaden. Es hat vor Alters dem Domkapitel St. Mariä zu Mayland gehöret, doch haben auch die von Pepoli einige Rechte daselbst gehabt, welche sie an Sanctium von Bentivoglio verkauft. Von letzterem kauften sich die Einwohner 1457, und von dem Domkapitel 1497 los, erhielten auch von den Herzogen zu Mayland viele Freyheiten. Ums Jahr 1500 ergaben sie sich mit Vorbehalt ihrer Freyheiten an das Land Uri, welches auch das Land Schweiz und Unterwalden unter dem Kernwald in die Mitregierung aufnahm. Von diesen Cantonen wird die Landschaft alle 2 Jahre wechselsweise mit Landvögten versehen. In Ansehung geistlicher Sachen, steht sie unter dem Erzbischofe von Mayland. Sie wird in 3 Theile, welche man Faccie nennet, eingetheilet.

1 Die untere Faccia enthält die Pfarren und Gemeinen Malvaglia, Semione, Ludiano und Dongio. Bey dem Dorfe, davon die letztere benannt wird, ist ein Sauerbrunn, welcher als ein gutes blutreinigendes Mittel gebraucht wird.

2 Die mittlere Faccia enthält die Pfarren und Gemeinen Corzoneso, Leontica, Lotigna, woselbst der Landvogt wohnet, Castro, Grumo, Aquila und Dangio.

3 Die obere Faccia enthält die Pfarren und Gemeinen

meinen Olivone, Girone, Campo und Largario.

20 Die Landvogtey Lauis.

Sie ist von den Vogteyen Luggarus, Mendris, Bellenz und dem Herzogthume Mayland umgeben. Der größtentheils dazu gehörige Lago di Lugano oder Lauiserſee, ist ungefähr 1½ geographische Meilen lang, und wo er am breitesten ist, etwa ¾ Meile breit, und hat unterschiedene Busen. Diese Landschaft, welche 106 Flecken und Dörfer, und ungefähr 53000 Menschen enthält, hat der Herzog von Mayland Maximilian Sforzia 1512 den gesammten damaligen 12 eidgenossischen Orten für den ihm wider die Franzosen geleisteten Beystand übergeben. Sie setzen wechselsweise auf 2 Jahre einen Landvogt oder Capitaneo dahin. Die Landschaft ist in 4 Viertel oder Pieve abgetheilet. Das Viertel Capriasca steht in geistlichen Sachen unter dem Erzbischofe zu Mayland, die 3 übrigen Viertel aber stehen unter dem Bischofe von Como.

I Im Viertel Lauis bemerke ich

1 Lauis, auch Lauwis und Lauwerz, in der Landessprache Lugano, der Hauptort der Landschaft, ist ein Flecken am See Lugano, mit einem Stift, welches aus einem Erzpriester und 6 Chorherren besteht, 3 Mönchen- und 3 Nonnenklöstern, und einem sogenannten Pallaste, in welchem der Landvogt wohnet. 1416 brachte Graf Lutero Rusca diesen Ort sammt der dazu gehörigen Landschaft tauschweise von dem Herzog von Mayland an sich, und seine Nachkommen besaßen ihn bis 1500, da die Franzosen ins Mayländische einfielen.

2 Die Pfarren Agra, Barbenco, Bré, Cadro, Canobbio, Carabbia, Castagnola, Comanno, Colla, Cureglia, Gandria, Grancia, Lamone, Melide, Pambie, Pazzalino, Porza, Viganello, und die abgesonder-

tem

ten Pfarren und gemeinen Caronna, Morco, Sonvico, Vescia und Vico.

II Im Viertel Agno sind die Gemeinen Agno, Maliaso, Rivera, Bironico, Camignolo, Mezovico, Sigirino, Torricella, Bedano, Gravesano, Manno, Bioggio, Cademario, Arosio, Mugesna, Vezio, Fescogia, Breno, Mulielia, Monaggio, Curo, Bediliora, Astano, Sessa, Biogno di Berede, Berede, Castelrotto, Croglio, Caslano, Pura, Neggio, Novaggio, Vernate, Issco, Cimo, Aranno, Muzzano, Gentilino, Montagnola, und die 3 freyen Dörfer Montecchio, Ponte Tresa und Carabietta. Der Theil des Lauiserfees, an welchen dieses Viertel stößt, wird Lago d' Agno genennet, und nimmt den Fluß Agno auf.

III Im Viertel Capriasca sind die Gemeinen Tesserete, Sala, Cagiallo, Vaglio, Lopagno, Campestro, Roveredo, Lugagia, Origlio, Bidogno, Cortizasca, und das Freydorf Ponte.

IV Im Viertel Riva, welches an der südostlichen Seite des Lauiserfees liegt, sind die Pfarren und Gemeinen Arzo, Codelago, Brusinarzisio, Besaccio, Bissone, Maroggio, Mellano, Merede, Rancale, Riva, Rogno, Rovio und Tremona.

21 Die Landvogtey Luggarus.

Sie liegt zwischen dem Herzogthume Mayland und der Landvogtey Meyenthal, dem Livinerthal und den Landvogteyen Riviera, Bellenz und Luis, schließt einen Theil von dem Lago maggiore, lat. Lacus Verbanus, deutsch Locarnersee und Langensee, in sich, besteht aus 49 Pfarren, und begreift etwa 30000 Menschen. Sie hat gleiche Schicksale mit der Land-

vogtey

vogtey Lauis gehabt, ist auch auf gleiche Weise an die 12 eidgenossischen Orte gekommen, und wird auch auf gleiche Weise regieret, außer daß sie einen Landroth hat, welcher die Steuern, Baukosten und andere Landessachen besorget. Sie enthält

1 **Luggarus** oder **Luggaris**, in der Landessprache **Locarno**, ein großer Flecken am Langensee, mit einem Rest von einem Schlosse, in welchem der Landvogt wohnet, einer Stiftskirche, und 4 Klöstern.

2 Ascona, einen Flecken am Langensee, in welchem im 16ten Jahrhunderte Bartholomäus Pappius aus seinen Mitteln ein Collegium zur Unterweisung und Auferziehung junger Leute gestiftet hat.

3 **Brisago**, eine Pfarre und Gemeine am Langensee, hat im Anfange des 16ten Jahrhunderts 8 Jahre lang in völliger Freyheit gelebet, und sich hierauf 1520 an die Eidgenossen freywillig ergeben, da sie denn zwar zu der Landvogtey Luggarus gelegt worden, aber mit der Landschaft weder steuert, noch Sitz in dem Landrathe, noch andere Gemeinschaft mit derselben hat, sondern was die Criminal- und Malefizsachen betrifft, unmittelbar unter dem Landvogte steht, in Civilsachen aber das Recht in der ersten Instanz vor dem von ihr erwählten Podesta (welcher jederzeit aus dem Geschlechte Orelli zu Luggarus genommen werden muß), und 3 Consoli oder Dorfvögte nimmt, von welchen die Appellation an den Landvogt, alsdenn an die Gesandten der regierenden Orte, und endlich an die regierenden Orte selbst geht, doch es steht auch einem Kläger frey, sich sogleich unmittelbar bey dem Landvogt anzumelden, welcher aber auf des unrecht habenden Theils Kosten die Sache zu Brisago selbst untersuchen und beurtheilen muß. Es steht diese Gemeine in geistlichen Sachen nicht wie Luggarus unter dem Bisthume Como, sondern unter dem Erzbisthume Mayland. Zu derselben gehören außer dem Pfarrdorfe **Brisago**, auch die Oerter **Piodina**, **Ponte**, **Eicella**, **Tecetto**, **Ronledo**, **Cadogno**, **Agaden**, **Porta**, **Cortogna**, **Rossorino**, **Sauedone** und **Caccio**.

4 Cen-

4 **Centovalli**, ein ziemlich wildes Thal, welches aus vielen andern kleinen Thälern besteht, davon es auch den Namen hat. Es hat 4 Pfarrkirchen zu **Verdasco**, **Borgnone**, **Pallagnedra** und **Rasa**. Es fließt durch dasselbe ein Fluß, welcher sich mit einem andern, der aus dem Thal Onsernone kömmt, vereiniget, hernach den Namen **Milezze** annimmt, und sich zuletzt in den Fluß Maggia ergießt. Das Thal hat außer guter Weide, Heu, Kastanien und Holz, wenig andere Früchte.

5 Das Thal **Onsernone** oder **Luternone**, enthält die Pfarren **Low**, **Mosogno**, **Russo**, und **Comologno**, und noch 5 andere Dörfer.

6 Das Thal **Verzasca**, ist auf 3 geographische Meilen lang, und hat den Namen von einem Flusse, welcher sich unweit Luggarus in den Langensee ergießt. Es sind darinnen die Pfarren Sonnogno, **Frasco**, **Brione** und **Lavento** belegen.

7 **La Riviera di Gambarogno**, eine Landschaft an der Ostseite des Langensees, an dessen Gestade sie mehrentheils liegt, enthält die 4 großen Gemeinen **St. Abbondio**, **St. Nazaro**, **Vira**, welche an dem See liegen, und **Indemini**, welche 2 Stunden davon auf der Höhe liegt. Sie erwählet sich alle 2 Jahre ihren Podesta, welcher in Civilsachen urtheilet, die übrigen Sachen aber gehören unter den Landvogt zu Luggarus. Die Kirche zu **Vira** ist die Hauptkirche der Landschaft.

22 Die Landvogtey Meynthal.

Das **Meynthal** oder **Maynthal**, Val Maggia, ist von dem Herzogthume Mayland, Levinerthal und der Vogtey Luggarus umgeben, 7 geographische Meilen lang, und hat den Namen von dem durchhinfließenden Flusse **Maggia**, welcher sich in den Langensee ergießt. Sie begreift 22 Pfarren, und ungefähr 24000 Menschen. Sie ist auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit, als die beyden vorhergehenden Landvogteyen, an die 12 eidgenossischen Orte gekommen, welche

welche wechselsweise alle 2 Jahre einen Landvogt dahin setzen. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1 Cevio oder Gevio, ein Flecken zwischen hohen Bergen nicht weit vom Fluß Maggia. Nahe dabey ist das Wohnhaus des Landvogts.

2 Die Pfarrdörfer Bignasco, Bosco, Campo, und Cerentino.

3 Maggia, ein Flecken am Flusse gleiches Namens, Aurigeno, Coglio, Giumaglio, Gorderio, Lodano, Moghegno. Someo, und Vegno, Pfarrdörfer.

4 Die Pfarrdörfer Brontallo, Broglio, lat. Broilum, Sornico und Fusio, liegen in dem Thal Lavizzara.

23 Die Landvogtey Mendris.

Sie ist von dem Herzogthume Mayland und einem Stücke der Landvogtey Lauis eingeschlossen, und man weiß nicht gewiß, wenn und wie? an die 12 eidgenössischen Orte gekommen, welche wechselsweise alle 2 Jahre einen Landvogt dahin setzen. Sie enthält 19 Pfarren und etwa 15 bis 16000 Menschen. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1 Mendris, Mendrisio, Mendriso, ein Flecken, woselbst der Landvogt seinen Sitz hat, und 3 Klöster sind.

2 Balerna, ein Pfarrdorf, bey dessen Kirche ein Chorherrenstift ist.

3 Die Pfarrdörfer Cabbio, Genestre oder Genestrerio, Stabbio, Ligornetto, Salorino, Castello, Vacallo, Pedrinate, Morbio di Sopra und Morbio di Sotto, Caneggio, Muggio, u. a. m.

C Zwey freye Stände, welche unter dem Schutze der vier Waldstädte stehen.

1 Das Stift Engelberg.

Die Benedictinermannsabtey Engelberg, nebst der dazu gehörigen freyen Herrschaft, liegt zwischen den

den Cantonen Unterwalden, Uri und Bern, und ist am deutlichsten auf der oben angeführten Charte vom Canton Uri zu sehen. Der Ort, wo sie steht, hat zuerst Henensberg geheißen. Ihre Stiftung wird Conrad Freyherrn von Seldenbüren oder Sellenbüren zugeschrieben, welcher, nachdem er sie ausgeführet hatte, 1120 vom Papste Calixt II erhielt, daß sie unmittelbar dem römischen Stuhle untergeben wurde, welches Papst Innocenz II im Jahre 1124, und Kaiser Heinrich IV im Jahr 1125 bestätigte, letzter auch dem Kloster 1128 die Freyheit verlieh, daß es außer kaiserlicher Gewalt, keinem andern Schutz unterworfen, und ihm das obrigkeitliche Schwerdt übergeben seyn solle. Heutiges Tages steht sie unter dem Schutze der 4 eidgenossischen Orte und Waldstädte Lucern, Uri, Schweiz und Unterwalden, und in geistlichen Sachen unter dem Bischofe zu Costanz. Der Abt nennet sich einen Herrn der freyen Herrschaft Engelberg, und führet zum Zeichen seiner völligen Herrschaft ein Schwerdt im Wapen. Er hat mit Bewilligung des Landes Unterwalden ob dem Wald, die Superiorität, Aufsicht und Direction über das Frauenkloster zu Sarnen, welches anfänglich nahe bey dem Mannskloster Engelberg gestanden hat, 1615 aber nach Sarnen verlegt worden ist: er verleihet auch noch die Pfarren zu Sins, Auw und Abtweil in den obern freyen Aemtern, und besetzet sie mit Conventualen seiner Abtey, hat auch noch an diesen Oertern namhafte Güther, Zinsen und Zehenden. Das Kloster brannte 1729 nebst der Kirche ab, wurde aber von neuem erbauet.

Das Thal, in welchem es liegt, welches eine freye Herrschaft ausmacht, und unter der niedern und

hohen

hohen Gerichtsbarkeit der Abtey steht, ist ungefähr 3 Stunden lang, und mit hohen Bergen und fruchtbaren Alpen umgeben, die zum Theil mit zu dieser Freyherrschaft gehören, und wird in 4 Theile oder sogenannte **Urthinen** abgetheilet, welche sind **Oberberg, Müllibrunn, Niederberg** und **Schwand.** Es ist auch in demselben das Lusthaus **Grafenort** belegen, woselbst sich der Abt oft aufhält, und bey welchem eine Kapelle und etliche Höfe stehen. Nicht weit davon entspringt der **Kaltbrunn**, ein periodisches Wasser, welches im Maymonat zu quellen anfängt, und im Herbstmonat wieder aufhöret. Sonst findet man in den engelbergischen Bergen und Thälern schwarzen Marmor mit weißen Adern, kleine sechseckichte Kristallen, Schiefersteine, schwarze Kreide, Montmilch und Boraxsalz.

2 Der Flecken Gersau.

Er liegt am Fuß des Rigiberges und hat vor sich den vier Waldstädter See, der in dieser Gegend am tiefsten seyn soll, zwischen den Gebiethen der Cantonen Schweiz und Lucern, und die dazu gehörige Landschaft, etwa 2 Stunden lang, und 1 breit ist, erstreckt sich theils längst dem See, theils den Rigiberg hinan, von dem aber nur ein kleiner Theil hieher gehört. Die gesammten Einwohner des Fleckens, jung und alt, machen ungefähr 900 bis 1000 Personen aus, und sie stellen 100 streitbare Männer. Sie sind völlig freye Leute, und sollen schon 1315 mit den Landen Uri, Schweiz und Unterwalden in ein Bündniß getreten seyn, und 1359 haben die vier Waldstädte Lucern, Uri, Schweiz und Unterwalden sie aufs neue in Bund und Schutz genommen, auch 1431 verglichen, daß sie ihnen in Kriegeszeiten folgen sollen. Die Gerichte, welche das östreichische Haus gehabt, und an die Edlen von Moos zu Lucern verpfändet, haben die Einwohner 1390 an sich gekauft, worauf ihnen Kaiser

Sigmund 1433 alle ihre Freyheiten erneuert und bestätiget hat. Die höchste Gewalt dieses allerkleinsten helvetischen Freystaats, steht bey der Landesgemeine, welche jährlich am ersten Sonntage nach Kreuzerfindung auf dem Rathhause gehalten wird. Auf derselben werden der Landammann, (welcher das Haupt des Standes ist, und 2 Jahre im Amte bleibt,) der Statthalter, Seckelmeister, Landweibel, Landschreiber, und andere Landesbeamte, nebst dem ganzen Rathe erwählet, auch die Landessachen, Satzungen und andere dergleichen Geschäffte abgehandelt. Der Rath besteht aus 9 Gliedern, und beurtheilet auch die Civilgeschäffte. Von demselben kann man an ein zweyfaches Gericht von 18, und an ein dreyfaches Gericht von 27 Richtern, alle unter dem Vorsitze des Landammanns, ja endlich auch an die ganze Landesgemeine appelliren, welche alsdann Richter ernennet, bey deren Urtheil es sein Verbleiben hat. Das Malefiz- und Blutgericht besteht aus 27 Richtern, auch unter dem Vorsitze des Landammanns, und richtet ohne Appellation. Sonst ist in dem Flecken eine gute Pfarrkirche, und es gehören auch dazu die Nachbarschaften bey dem rothen Schuh, und bey dem rothen Schuh am See.

II Die 11 zugewandten Orte.

A Diejenigen, welche als Socii, franz. Associés, allezeit auf die Tagesatzungen der Eidgenossen berufen werden, und auf denselben Sitz und Stimme haben.

1 Das Stift zu St. Gallen.

Die Benedictinermannsabtey St. Gallen ist mit der Stadt St. Gallen, welche hernach besonders vorkommen wird, in einerley Mauern geschlossen, war auch bis 1567 nur durch einen Zaun von derselben abgesondert, ist aber damals, nach einem dieserwegen getroffenen Vergleiche, durch eine hohe Mauer davon geschieden, und sowohl mit einem Thore gegen die Stadt, als mit einem andern gegen seine Landschaft,

ver-

versehen. Im Bezirke des Klosters findet man das Münster oder die Stiftskirche, in welcher des ersten Stifters der Abtey, des heiligen Gallus, und anderer Heiligen Gebeine aufbehalten werden, die daran gebauete St. Othmars Kirche, in welcher desselben Reliquien befindlich sind, die sogenannte Pfalz, in welcher der Abt seinen Sitz hat, und das Gebäude des Convents, welcher 1756 bestund aus 55 Conventualen, 18 Profeßbrüdern und 19 Layenbrüdern. In dem letztern ist ein Büchersaal, in welchem man ausser einem großen Vorrath gedruckter Bücher, auch 1030 seltene Handschriften findet, darunter viele alte auf Pergamentgeschriebene, sind. Es sind hier auch 2 Schulen, eine für junge Mönche, die andere für andere junge Studirende. Der Anfang des Stifts soll eine Zelle gewesen seyn, welche der heilige Gallus, den einige für einen Irrländer, andere aber für einen Schottländer ausgeben, im 7ten Jahrhunderte hieselbst angelegt, und bey welcher seine Lehrlinge mehrere Wohnungen erbauet haben sollen. Den ersten Abt hat es im Jahre 720 an einem, Namens Ottmayer oder Othmar, aus dem Stifte Chur, erhalten. Der Abt wird von und aus den Capitularen des Stifts erwählet, steht unmittelbar unter dem päpstlichen Stuhl zu Rom, ist ein Fürst des heiligen römischen Reichs, und läßt sich beym Antritt seiner Regierung durch Gesandte vom Kaiser mit den Reichsregalien und Lehen über die stiftische alte Landschaft und das Toggenburg belehnen, beschicket aber den Reichstag nicht, hält sich auch nicht mehr, wie doch ehedessen geschehen ist, zum schwäbischen Kreise, giebt auch nichts zu den Reichsanlagen. Hingegen wird Er vermöge des 1451 mit den eidgenossischen

schen Städten und Orten Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus errichteten ewigen Schirm- Bürger- und Landrechts, für einen sogenannten Zugewandten Ort der Eidgenossenschaft, und zwar für den ersten gehalten, auch seinem Gesandten auf den gemeinen eidgenossischen Tagesatzungen und Zusammenkünften, gleich nach den Gesandten des Orts Appenzell, Sitz und Stimme verstattet. Obgedachte Schirmstädte und Orte ernennen auch wechselsweise alle 2 Jahre einen aus ihren Räthen, damit er in ihrem Namen bey dem Abte, und von seinetwegen aller seiner Leute in der alten Landschaft, Hauptmann sey. Er wird bald der Schirmorte Hauptmann, bald Landeshauptmann genennet, hat seinen Sitz zu Wyl, und wohnet dem dasigen Pfalzrathe sowohl, als den Strafgerichten in der alten Landschaft nach Belieben bey, und hat jedesmal unmittelbar nach dem Abte, oder in desselben Abwesenheit, nach seinem Repräsentanten, den Rang. Das Wapen des Abts ist ein in 4 Felder getheilter Schild, in dessen ersten gelben Felde ein schwarzer aufrecht stehender Bär, als das Wapen des Stifts St. Gallen, in dem zweyten blauen Felde ein weißes Lamm, welches eine weiße mit einem rothen Kreuze bezeichnete Fahne trägt, wegen des Stifts St. Johann, in dem dritten Felde des Abts Geschlechtswapen, und in dem vierten gelben Felde ein schwarzer Hund mit einem silbernen Halsbande, wegen der Grafschaft Toggenburg, gesehen wird. Vor Alters hat das Stift die Herzoge von Schwaben zu Erztruchsessen, die Grafen von Hohenzollern zu Erzmarschallen, die Grafen von Hochberg zu Erzschenken, und die Freyherren von Regensberg zu Erzkämmerern gehabt. Jetzt sind noch die

Edlen

Edlen von Bichelsee desselben Erbtruchsesse, die Edlen von Thurn Erbmarschälle, die Schenken von Landeck Erbschenken, und die Gielen von Glattburg Erbkämmerer. Der Bischof zu Costanz hat in der alten Landschaft und der Grafschaft Toggenburg dasjenige, was zu dem bischöflichen sogenannten Ordine gehöret, der Abt zu St. Gallen aber hat vermöge derer vom Papste erhaltenen Freyheiten, und derer 1748 mit dem Bischofe zu Costanz errichteten, auch vom Papste bestätigten Concordaten, nicht nur in denen ihm zugehörigen Klöstern, sondern auch in allen katholischen Pfarren und Kaplaneyen sowohl in der alten Landschaft und Grafschaft Toggenburg, als in seinen Gerichten im Thurgau und Rheinthal, die Bestellung der Pfründe, und alle geistliche Gerichtsbarkeit in Civil- Criminal- und vermischten Fällen, nebst der Visitation, 2c. Der größte Theil dieser Rechte wird durch den von dem Abte aus den Conventualen ernannten Official versehen; es ist auch ein geistlicher Gerichtshof oder eine sogenannte Curia errichtet worden, welche aus dem Official als Präsidenten, aus 4 Conventualen als Consistorialräthen, einigen weltlichen Beysitzern, und andern Personen besteht, und welche alle geistliche Streitsachen untersuchet und entscheidet. Der Pfalzrath zu St. Gallen besteht aus dem Dechanten des Stifts, als Präsidenten, dem Statthalter in dem Kloster zu St. Gallen und noch 3 andern Conventualen, und aus einigen weltlichen Personen. An denselben ergeht die Appellation aus den stiftischen Landen, Aemtern und niedern Gerichten, und von demselben findet weiter keine Appellation statt, jedoch kann man bey dem Abte um Revision anhalten. Was dem Stifte in der Land-

grafschaft Thurgau und im obern Rheinthale gehöre, ist oben beschrieben worden. Außer den eidgenossischen Landen besitzt es die Reichsherrschaft Neu-Ravensberg im Algau in Schwaben, die Herrschaft Ebringen im Brisgau, und zu St. Johann Höchst, und Gaissau in der östreichischen Grafschaft Bregenz, hat es die niedern Gerichte und andere Gerechtsame. Nun sind die übrigen in Helvetien belegenen Lande desselben zu beschreiben, welche vermuthlich über 91000 Menschen enthalten.

I Die sogenannte **alte Landschaft**, oder **die Landschaft der Gotteshausleute**, welche gegen Morgen an den Bodensee und das Rheinthal, gegen Mittag an des Landes Appenzell äußere Rooden, gegen Abend an das Toggenburg und Thurgau, und an das letztere auch gegen Mitternacht gränzet, von Wyl bis Rorschach auf 9 Stunden lang, und 4 bis 5 Stunden breit ist. Der natürlichen Beschaffenheit nach ist sie dem Thurgau ähnlich. Die Einwohner, deren 44 bis 45000 seyn mögen, sind der römischkatholischen Kirche zugethan. Wenn ein neuer Abt erwählet worden ist, wird die Landschaft nach Lömmerschweil, Rorschach, Gossau und Wyl zusammenberufen, und leistet dem Abte daselbst in Gegenwart der Gesandten von den 4 Schirmstädten und Orten, Eid und Pflicht, beschwöret auch zugleich das von dem Stifte mit besagten 4 Schirmstädten und Orten errichtete Bürger- und Landrecht, in so weit es diese Landschaft auch angeht. Die weltliche Verwaltung dieser alten Landschaft wird von einigen geist- und weltlichen Beamten versehen, die ich hernach nennen will. In allen Aemtern und in denen darinn befindlichen Gemeinen und Ge-

Gerichten, werden die Civilstreitigkeiten in erster Instanz gerichtet, die Appellationen aber gehen aus dem obern Amte an den Pfalzrath zu St. Gallen, aus dem untern Amte aber an den Pfalzrath zu Wyl. Es wird aber die alte Landschaft eingetheilet

1 In das Oberamt, zu welchem wieder 4 Aemter gehören.

1) Das Landeshofmeisteramt, hat den Namen von dem demselben vorgesetzten Landshofmeister, welcher unter den weltlichen Beamten des Stifts nach dem Hofmarschalle folget, Geheimerrath ist, und Sitz im Pfalzrathe zu St. Gallen hat. Ich bemerke darinnen:

(1) Burg, ein Schloß, auf welchem der Landeshofmeister wohnet.

(2) Die Pfarrdörfer Straubenzell, Kömmerschweik, u. a. m.

(3) Gaisser, oder Geißerwald, eine Gemeine, welche aus den 2 Dörfern vor und hinter dem Tobel, vielen Meyerhöfen und zerstreueten Häusern besteht.

(4) Der Landeshofmeister verwaltet auch das Gericht Sommeri oder Summeri in der Landgrafschaft Thurgau.

2) Das Roschacher Amt, welches durch einen Obervogt verwaltet wird, der in dem Pfalzrathe zu St. Gallen Sitz hat. Es gehören dahin

(1) Roschach, ein großer Flecken nicht weit vom Bodensee, in welchem eine Pfarrkirche, das Kloster Mariäberg, welches mit 3 Conventualen von St. Gallen besetzt wird, und ein Gymnasium, nahe bey dem Flecken aber das Frauenkloster St. Scholasticä, Franciscanerordens, ist. Es wird hier viel Leinewand zusammengebracht, so gut als in Holland gebleicht, und hernach ausgeführet, auch wird hier mit Getraide, Wein, Salz und andern Sachen ziemlich erheblicher Handel getrieben. 1714 wurde hier eine Friedensunterhandlung zwischen dem Abte zu St. Gallen und den Cantonen Zürich und Bern angestellet, auch wirklich bis auf des Abts Geneh-

nehmhaltung geschlossen, welche letztere aber nicht erfolgte. Vor Alters haben diesen Flecken die Edlen von Roschach mit der niedern Gerichtsbarkeit lange Jahre eigenthümlich besessen, und das Stift Gallen hat mit der Zeit viele eigene Leute und Höfe darinn bekommen, die hohe Obrigkeit über denselben aber gehörte in die Landgrafschaft Thurgau. Endlich wurde sie vom Kaiser und Reich davon abgesondert, und verdienten Edelleuten von Reichs wegen versetzet. Abt Ulrich zu St. Gallen hat sich beym Kaiser Friedrich III die Einlösung der pfandbaren hohen Gerichte oder Vogtey zu Roschach, wie auch zu Tumbach und Mühlen, aus, und brachte sie wirklich 1464 für 300 Fl. an sein Stift, welches seit der Zeit im Besitz derselben geblieben ist.

(2) Die Schlösser Warteck und Wartensee.

(3) Grub, ein Pfarrdorf an der Appenzellergränze, welches theils zu diesem Amte, theils zu den äußern Rooden des Orts Appenzell gehöret. Die stiftischen römischkatholischen Unterthanen bedienen sich zu ihrem Gottesdienste seit 1751 nicht mehr der hiesigen Pfarrkirche, als welche seit der Zeit denen evangelischen Appenzeller Unterthanen allein zugehöret, sondern der 1735 auf stiftischen Boden erbaueten Kapelle.

(4) Ober- und Unter-Goldach, 2 Dörfer, in deren ersten eine Pfarrkirche ist. Nicht weit von hier fließt die Goldach, welche aus dem Lande Appenzell kömmt, in den Bodensee.

(5) Die Pfarrdörfer Unter-Eggen, Enkersried, u. a. m.

3) **Das Oberberger Amt**, welches durch einen Obervogt verwaltet wird, der im Pfalzrathe zu St. Gallen Sitz hat. Dahin gehöret

(1) **Oberberg**, ein Schloß, auf welchem der Obervogt wohnet.

(2) Das Gericht **Gossau**, in welchem der große Marktflecken dieses Namens ist.

(3) Das Gericht **Oberdorf**.

(4) Das Gericht **Niederweil**.

(5) Das Gericht **Andweil**.

(6) Das

(6) Das Gericht Ober-Arneck.
(7) Das Gericht Waldkirch.
(8) Der hiesige Obervogt verwaltet auch das Gericht Sitterdorf in der Landgrafschaft Thurgau.

4) Das Romishorner Amt in der Landgrafschaft Thurgau, welches auch durch einen Obervogt verwaltet wird, der Sitz in dem Pfalzrathe zu St. Gallen hat, auch die Gerichte zu Dozenweil und Zuben im Thurgau verwaltet.

2. In das untere Amt, welches der Statthalter zu Wyl verwaltet. Dahin gehöret:

1) Wyl oder Weil, eine kleine Stadt, welche große Freyheiten hat. Sie ist der Sitz des Landeshauptmanns der 4 Schirmstädte und Orte des Stifts zu St. Gallen, eines stiftischen Statthalters, (welcher ein Conventual ist,) einer Lehnkammer und eines Lehnvogts, ingleichen eines Pfalzraths, in welchem unter dem Vorsitze des hiesigen Statthalters, auch ein Conventual und 6 oder 7 von dem Abt ernannte Pfalzräthe sitzen, und dahin die Appellationen von den niedern Gerichten des Unteramts gehen, von welchen aber keine weitere Appellation statt findet, doch kann man bey dem Abte um die Revision anhalten. Ein Hofammann aus den Bürgern der Stadt Wyl, wohnet im Namen des Stifts allen Rathsversammlungen der Stadt bey, von dem Rathe und Gerichte der Stadt aber kann man entweder an den hiesigen Pfalzrath, oder an den zu St. Gallen, appelliren. Der Abt hat hier einen Hof. Bey der Stadt ist sowohl ein Kapuzinermannskloster, als ein Dominicanerfrauenkloster. 1712 wurde die Stadt von den Städten Zürich und Bern erobert.

2) Das Wyler Amt, in welchem unter dem Statthalter zu Wyl

(1) Der dasige Reichsvogt (welcher in dem untern Amte die Criminalia und die Kanzley versieht,) verwaltet die zu der Landgrafschaft Thurgau gehörigen stiftischen Gerichte im Schneckenbund, zu Riggenbach, Hüttenschweil, das Berggericht und das Freygericht.

(2) Der Hofammann daselbst verwaltet

a. Das Gericht Zuzweil.

b. Das Gericht Linkenweil, in welches das Schloß Glattburg und unterschiedene Dörfer gehören.

c. Das Gericht Niederhelfenschweil.

d. Das Gericht und Schloß Zuckenried, welches erst 1735 erkauft worden.

(3) Der Lehnvogt daselbst verwaltet

a. Das Gericht Ober-Büren, ein Pfarrdorf dieses Namens.

b. Das Gericht Nieder-Büren, ein Pfarrdorf dieses Namens.

Anmerkung. Zu dieser alten Landschaft des Stifts werden auch die niedern Gerichte desselben in dem obern Rheinthal, gerechnet.

II Die Grafschaft Toggenburg. Von derselben hat Joh. Jac. Scheuchzer eine Landcharte gezeichnet, welche Joh. Hen. Huber aus Zürich 1710 in Kupfer gestochen hat. Sie ist von der alten Landschaft des Stifts zu St. Gallen, dem Thurgau, Canton Zürich, den Landvogteyen Utznach, Gaster und Sargans, der Herrschaft Werdenberg, Landvogtey Gambs, und von dem Canton Appenzell umgeben. Man schätzet ihre Länge auf 10, und die größte Breite auf 3 Stunden. Ihrer natürlichen Beschaffenheit nach, ist sie dem Canton Appenzell, und andern an Alpen und Vieh reichen Cantonen ähnlich. Die Einwohner machen ungefähr 46000 Menschen aus, davon $\frac{2}{3}$ reformirt sind, $\frac{1}{3}$ aber ist römischkatholisch. Die Katholiken im obern Theile des Landes gehören unter das Bisthum Chur, im untern Theil aber unter das Bisthum Costanz. Sie hat ehedessen ihre eigenen 1436 ausgestorbenen Grafen gehabt, von welchen der letzte, Namens Friderich, seinen Unterthanen große Freyheiten ertheilet, und sie beynahe zu ganz freyen Leuten gemacht hat, daher sie auch in

in eben demselben Jahre mit den eidgenossischen Orten Schweiz und Glarus ein Landrecht oder Bündniß errichtet haben, welches 1440 bestätiget worden. Die Grafschaft kam hierauf an die Freyherren von Raron, welche alles bestätigten, was sie zu ihres Landes Besten eingerichtet hatten, sie aber schon 1468 an Abt Ulrich VIII zu St. Gallen für 14500 rheinische Gulden verkauften, welcher dieserwegen 1469 mit den eidgenossischen Orten Schweiz und Glarus ein ewiges Landrecht errichtete, auch das Landrecht, welches die Einwohner der Grafschaft mit eben diesen eidgenossischen Orten vorher errichtet hatten, bewilligte. Als Abt Leodegarius im Anfange des 18ten Jahrhunderts die Toggenburger mit Anforderungen beschwerete, welche sie wider ihre Freyheiten zu seyn erachteten, suchten sie bey denen mit ihnen verbundenen eidgenossischen Orten Schweiz und Glarus Schutz und Beystand, welche sich auch ihrer annahmen, und 1707 erklärten auch Zürich und Bern, daß sie das Land Toggenburg bey seinen Freyheiten und Gerechtigkeiten, wider alle unbillige Gewalt schützen wollten. Hierauf fiengen auch die Landleute an, solche ihre Gerechtsame auszuüben, beschworen 1707 zu Wattweil auf einer angestellten Landesgemeine von neuem den Landeid, und verordneten einen großen, kleinen und geheimen Landrath in gleicher Anzahl von beyden Religionsverwandten. Die Unruhe im Lande wurde immer größer, und brach 1712 in einen ordentlichen Krieg aus, in welchem Zürich und Bern es mit den Toggenburgern, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug aber mit dem Abte hielten, und Glarus neutral blieb. Die ersten bemächtigten sich der ganzen Landschaft des Stifts, verwahrten auch alle

Pässe

Pässe im Toggenburg, und der Landrath der Landleute übernahm in Abwesenheit des geflüchteten Abts und Convents, die Landesregierung in Toggenburg. Die 1714 zu Roschach gepflogene Friedensunterhandlung war vergeblich, endlich aber kam 1718 zu Baden im Argau, zwischen dem neuen Abte Joseph, und den Cantonen Zürich und Bern ein Friede zu Stande, in welchem die Freyheiten des Landes bestätiget wurden.

Vermöge dieses Friedens, ist und heißt der jedesmalige Abt und Fürst zu St. Gallen des Landes Toggenburg rechtmäßiger Ober- und Landesherr, und die Landleute sollen demselben die gewöhnliche Huldigung und Pflicht leisten, aber beständig und ungehindert bey allen ihren Freyheiten und Gerechtsamen bleiben. Der Abt setzet über das Toggenburg einen **Landvogt**, und es soll bey ihm stehen, ob er einen Toggenburgischen Landmann dazu ernennen wolle oder nicht? Er setzet auch nach Belieben, jedoch aus eingesessenen Toggenburgischen Landleuten, einen **Landschreiber** und **Landweibel**. Der **Landrath**, welcher aus 60 Personen, nämlich 30 katholischen und 30 evangelischen, bestehen soll, welche alle Gemeinen des Landes selbst erwählen, wachet und sorget für die Freyheiten und andere allgemeine und besondere Angelegenheiten des Landes, leget auch die Steuern, Bau- und Kriegsunkosten an, vertheilet sie, und nimmt die Rechnungen unter sich selbst ab. Er soll ordentlicherweise jährlich einmal, sonst aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn es nöthig ist, versammlet werden. Er soll auch alle diejenigen Landleute, welche 14 Jahre und drüber alt sind, zur Beschwörung des Landeides anhalten. Es ist nachmals auch ein **Kriegsrath** angeordnet, wel-

chet

cher die Werbungen und andere Kriegsangelegenheiten besorget. Des **Landgerichts** Präsident soll der jedesmalige Landvogt seyn, der Abt und Fürst aber soll die 24 Richterstellen halb mit evangelischen und halb mit katholischen Männern dergestalt besetzen, daß aus jedem der 22 alten Kirchspiele oder Gemeinen des Landes einer, jedoch aus Lichtensteig und Wattweil zwey genommen werden. Dieses Landgericht wird im Namen des Fürsten gehalten, und für dasselbige gehören die Criminal- und Malefizsachen; und weil es der fürstliche Landrath ist, auch von dem Fürsten besoldet wird, so fertiget es auch die Landesverordnungen aus. Alle Geldstrafen, welche es zuerkennet, sowohl, als die eingezogenen Güter der hingerichteten Uebelthäter, boshaften Selbstmörder und todeswürdigen Landesflüchtigen, sollen dem Fürsten gehören. In Ansehung der Besetzung der Ammännerstellen in den niedern Gerichten, und der Vorschläge zu denselben, welche die Gemeine dem Fürsten thut, soll es bey den Freyheiten und der bisherigen Uebung bleiben. Die Richter sollen halb von dem Fürsten, und halb von der Gemeine, und zwar beyde in Ansehung der Religion in gleicher Anzahl erwählet werden. Von den niedern Gerichten soll in Civilsachen, wenn der Haupthandel unter 15 Gulden ist, keine Appellation gestattet, diese aber auch durch das Gericht nicht gehindert werden, wenn die Summe über 15 Gulden ist. Die Jahrgerichte sollen nach altem Brauche fleißig gehalten werden, die niedergerichtlichen Strafgelder aber gehören dem Fürsten. Das **Appellationsgericht** soll aus 12 eingesessenen Toggenburgern bestehen, und desselben Präsident der jedesmalige Landvogt seyn. Die Wahl der Richter

soll

soll also geschehen, daß der Fürst 3 Katholische und 3 Evangelische, und der Landrath eben so viele aus sich selbst erwähle und setze. An solches Appellationsgericht sollen alle Appellationen von den niedern Gerichten gehen, und von demselben keine weitere Appellation, ausgenommen in gewissen Fällen an den Fürsten selbst, statt finden. Es sollen keine neue Landleute angenommen werden, als nur zur Zeit der Huldigung, welche einem neuen Fürsten geleistet wird, und alsdenn soll sie sowohl mit Genehmhaltung des Fürsten, als wenigstens des halben Theils der Landleute, geschehen. Der Fürst kann zwar im Lande etwas kaufen; allein, es soll weder an die Abtey, noch sonst an eine todte Hand, fallen. Der Fürst will im Toggenburg keine neue Zölle, Brücken- und Wegegeld anlegen, auch die alten nicht erhöhen. Die evangelische und katholische Religion soll allein im Lande durchaus frey seyn und bleiben, und beyder Religionen Verwandte sollen in allen Stücken eine vollkommene freye und ungehinderte Religionsübung haben rc. Die Evangelischen haben einen eigenen Synodum, in welchem ein aus den Pfarrern erwählter Dechant den Vorsitz hat, dem aber auch weltliche Personen aus dem evangelischen Landrathe beywohnen. Es haben sich auch die Toggenburger verbunden, eine gewisse Anzahl Pfarrer von Zürich und Bern zu nehmen. 1734 entstund eine heftige Verbitterung wegen des Rechts der Waffen oder des Mannschaftsrechts, daran sowohl der Abt als die Unterthanen Anspruch machten. Die Städte Zürich und Bern errichteten darüber 1755 mit dem Abte einen Vergleich, und verordneten zur Ausführung desselben einen Kriegsrath nach Gleichheit beyder Reli-

ligionen, davon der Abt die Hälfte sammt dem Präsidenten, das Land aber die andere Hälfte zu ernennen hat. Dieser Vergleich wurde endlich 1759 vom ganzen toggenburgischen Landrathe angenommen; und es wurden auch unterschiedene Schwierigkeiten sowohl zwischen den beyden Religionen, als einigen Gemeinen und dem Abte, nach möglichster Billigkeit beygeleget.

Das Toggenburg wird in das obere und untere Amt abgetheilet.

1 Im obern Amte, sind 10 alte Gemeinen und Kirchspiele.

1) Die Gemeine Lichtensteig.

Lichtensteig, der Hauptort des ganzen Toggenburgs, ist eine kleine Stadt am Flusse Thur, und der Sitz des Landvogts, welcher in dem neuen Amthause und Schlosse wohnet. In dem alten Amthause versammlet sich das Land- und Appellationsgericht, und auf dem Rathhause wird des Landes Toggenburg Landrath, und der evangelischen Religion Synodalcommission und Ehegericht, sonst aber auch der Stadtrath versammlet. Sie wird von einem Schultheißen und Rathe regieret, und in dem vorhin beschriebenen Badener Frieden, sind ihr ihre Rechte und Freyheiten bestätiget; es ist auch ausgemacht worden, daß sowohl die Schultheißen unter beyden Religionen umwechseln, als auch die Gleichheit der Religion in Besetzung des Raths, Gerichts, der Aemter und Dienste, beobachtet werden solle. Die alten Grafen von Toggenburg haben zuletzt ihren Wohnsitz auf dem Schlosse Neu-Toggenburg gehabt, welches nahe bey der Stadt auf einem hohen Felsen gestanden hat.

2) Die Gemeine und das Gericht St. Peterszell im obern Neckerthal, woselbst eine Probstey ist.

3) Die Gemeine und das Gericht Wattweil im Thurthal.

(1) Wattweil, ein Dorf mit einer Pfarrkirche an der Thur.

(2) Yberg, ein Schloß.

4) Die

4) Die Gemeine und das Gericht Hemberg im Thurthal.

5) Die Gemeine Cappel, welche theils zu den Thurthaler theils zu den Wattenweiler Gerichten gehöret.

6) Die Gemeine Krummenau, macht das eigentliche Thurthal aus, und begreift das Pfarrdorf Krummenau, die Dörfer Ennetbüel, woselbst am Fuße des Stockberges ein Bad ist, und Sidwald.

In der Aue bey Sidwald steht das Kloster Neu-St. Johann, welches aus dem Stifte zu St. Gallen mit Conventualen besetzt wird, deren einer Statthalter heißt, unter welchem auch die Probsteyen zu Alt-St. Johann und Peterzell, und die Gerichte zu Wildenhauß, Alt St. Johann, Neßlau und Sidwald stehen.

7) Die Gemeine Neßlau, welche auch die Wassergemeine genennet wird, im Thurthal liegt, und außer dem Pfarrdorfe Neßlau, einige Bauerhöfe begreift. Der größte Theil derselben gehöret unter das Gericht Thurthal, der übrige Theil macht ein besonderes Gericht aus.

8) Die Gemeine am Stein, im Thurthal.

9) Die Gemeine Alt-St. Johann, im Thurthal. Das Pfarrdorf hat den Namen von einem alten Kloster, welches 1555 dem Stifte zu St. Gallen einverleibet worden, und jetzt nur eine Probstey ist, darinnen sich ein Probst und 1 Conventual aus dem Stifte zu St. Gallen aufhalten.

10) Die Gemeine Wildenhauß.

2 Im untern Amte, sind 12 alte und 2 neue Gemeinen.

1) Die alte Gemeine Helfenschweil, zu welcher auch die neue Gemeine Brunnadern, welche die einzige ganz evangelische im Lande ist, gerechnet wird. Beyde liegen im untern Neckerthal, und desselben Gerichte.

2) Die Gemeine Mogelsberg, auch im untern Neckerthal und desselben Gerichte.

3) Die Gemeine Ganderschweil, gehöret auch zu diesem Thal und Gerichte.

4) Die Gemeine Bitrschweil, sonst auch Bärtschweil und Bützischweil genannt, gehören in das Batzenheider Gericht.

5) Die Gemeine Moßnang oder Moßlingen, welche ein eigenes Gericht ausmacht.

6) Die alte Gemeine Oberglatt, zu welcher auch die neue Gemeine Tägerschen oder Tägersheim, die ein eigenes Gericht ausmacht, gerechnet wird. Das Dorf Oberglatt gehöret zu dem Magdenauer Gerichte, die daselbst eingepfarrten Dörfer Flaaweil und Burgau aber machen eigene Gerichte aus.

7) Die Gemeine Niederglatt, welche zu dem Gerichte Watt gehöret.

8) Die Gemeine Magdenau. In dem Pfarrdorfe Magdenau, lat. Augia Virginum, ist ein Gericht, und ein Frauenkloster Bernhardinerordens, welches die niedern Gerichte zu Oberglatt, Wolfentschweil, Menertschweil, Wolfensberg, Dieselbach und Alterschweil, auch viele Höfe und Güter hat.

9) Die Gemeine Kirchberg, zu welcher außer dem Pfarrdorfe Kirchberg, welches ein eigenes Gericht hat, auch die Dörfer Ober- und Unter-Batzenheid gehören. Letztere machen nebst dem oben genannten Dorfe Bittschweil, und dem folgenden Lütisburg ein Gericht aus.

10) Die Gemeine Lütisburg oder Leutisburg, in welcher das Schloß und Pfarrdorf dieses Namens ist, woselbst eine Brücke über die Thur, und ein Paß aus dem obern in das untere Amt dieser Grafschaft ist.

11) Die Gemeine Jonschweil, macht ein Gericht aus, zu welchem auch das Schloß Feldeck gehöret.

12) Die Gemeine Hännau oder Hennau. Das dazu gehörige Dorf Algetshausen macht mit Schwarzenbach ein Gericht aus.

2 Die Stadt St. Gallen.

Die Stadt St. Gallen, liegt zwischen 2 Bergen, und nahe bey derselben fließt der Fluß Steinach vorüber, die Stadtgraben aber erfüllet ein Bach, welcher von dem Berge Menzelen kömmt, und Iren (eigentlich Elmron) auch das Schwarzwasser genennet wird. Sie bekennet sich zu der evangelischreformirten Lehre. Außer der Hauptkirche zu St. Lorenz, ist hier noch die Pfarrkirche

zu St. Mangen, und vor der Stadt steht eine Kirche auf dem Linsenbühel, und die Kapelle zu St. Leonhard. In dem ehemaligen St. Catharinenkloster ist 1598 ein Gymnasium angelegt worden, welches 9 Klassen, 2 Professores und 9 andere Lehrer hat: eben daselbst ist auch der ordentliche Bürger-Büchersaal. Das Spital hat seine eigene Kirche. Bey der Kapelle zu St. Leonhard ist ein Zuchthaus. Es wird hier seit 1415, da viele Handelsleute Costanz verlassen, und sich hieher begeben haben, ein starkes Gewerbe mit Leinewand getrieben, zu dessen Behuf auch von der Obrigkeit 8 Bleichen, und unterschiedene Walken am Fluß Sittern, welcher nicht weit von hier fließt, unterhalten werden. Diesem Gewerbe hat die Stadt ihre Aufnahme meistens zu danken. Das Wapen der Stadt ist ein schwarzer Bär mit einem goldenen Halsbande, im weißen Felde. Ihre Regierungsverfassung ist aristokratisch. Sie ist in 6 Zünfte abgetheilet, zu welchen auch die Gesellschaft zum Notten oder Nothvest-Stein kömmt, welche aus den Edelleuten und Kaufleuten von gutem Geschlechte besteht. Sie hat einen kleinen und großen Rath, und hiernächst auch einige Versammlungen der ganzen Bürgerschaft. Der kleine Rath besteht aus 24 Personen, nämlich aus 3 Bürgermeistern, welche die Häupter der Stadt sind, 9 Rathsherren und 12 Zunftmeistern, welche aus den 6 Zünften, in welche die Stadt abgetheilet ist, erwählet werden. Der große Rath besteht aus den 24 kleinen Räthen, und aus 11 Personen aus jeder der 6 Zünfte, welche die 66 Eilfere genennet werden, folglich aus 90 Personen, und wird ordentlicherweise jährlich 5 mal versammlet, außerordentlicherweise aber, wenn gewisse Nothfälle es erfordern. Es wird auch die ganze Bürgerschaft, welche über 16 Jahre alt ist, ordentlicherweise dreymal des Jahres in der Hauptkirche zu St. Lorenz zusammenberufen. Die hiesigen Gerichte sind, das sogenannte Fünfergericht von 5 Personen, das Stadtgericht, in welchem der Stadtammann, 2 Statthalter, welche aus der Notten- oder Nothveststeinergesellschaft seyn müssen, und 22 Richter sitzen, und das Ehegericht. Das Blut- und Malefizgericht wird von dem kleinen und gro-

großen Rathe gehalten, und der dritte Bürgermeister, welcher den Vorsitz darinnen hat, wird der Reichsvogt genennet. Die Oberaufsicht über die Kriegesverfassung der Stadt hat der Kriegesrath, und in Ansehung derselben ist die Bürgerschaft in 9 Quartiere eingetheilet, über deren jedes ein Hauptmann nebst den nöthigen Officiers bestellet ist: der oberste Stadtofficier aber ist der Stadtmajor. Es sind auch eine Constabler- und eine Bombardiercompagnie, ingleichen 2 Grenadiercompagnien, 1 zu Pferde und 1 zu Fuße vorhanden. Die Stadt hat, wie man gemeiniglich dafür hält, ihren Ursprung der dasigen Abtey zu verdanken, welche wenigstens zu ihrer Aufnahme viel beygetragen hat. Sie hat auch anfänglich der Abtey zugehöret, jedoch von derselben sowohl als von den Kaisern unterschiedene Freyheiten erlangt, und man findet hinlängliche Spuren, daß ihr schon im Anfange des 13 Jahrhunderts die Gerichte innerhalb ihrer Gränzen, mit einigen Gerechtsamen zuständig gewesen sind. K. Friedrich II hat sie schon 1212, bey seiner dortigen Durchreise, in des Reichs Schutz und Schirm, gegen Erlegung der Reichssteuer, auf und angenommen. König Rudolph I ertheilte ihr 1281 die Freyheiten, daß sie nimmermehr von dem Reiche verpfändet werden solle, welche unterschiedene der folgenden Kaiser bestätiget haben. Von dem Kaiser Sigmund erlangte sie nicht nur 1417 die Befreyung von der dem Reiche bis dahin jährlich zu erlegen gehabten Reichssteuer, gegen Erlegung von 2000 Gulden, sondern auch 1430 die vollkommene Freyheit des Blut- und Malefizgerichts, und daß der Rath darüber selbst einen Reichsvogt setzen möge. Sie hat noch 1587 die Bestätigung ihrer Freyheiten vom Kaiser verlangt und erhalten. Die Rechte und Anforderungen, welche das hiesige Stift an ihr gehabt und gemacht, hat sie 1457 durch einen Spruch der Stadt Bern mit 7000 Gulden abgekauft, auch 1566 ihre Gerechtigkeit, das Hofgericht zur Hälfte zu besetzen, und das Malefiz in dem Kloster auszuüben, dem Stifte übergeben, und dafür von demselben die Gerechtigkeit, welche es noch in der Stadt und ihren Gerichten besessen hatte, erhalten. 1454 er-

 richtete

richtete sie mit den eidgenossischen Städten und Orten Zürich, Bern, Lucern, Schweiz, Zug und Glarus ein ewiges Bündniß, dadurch sie ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft wurde. Es wird auch ihrem Gesandten der Sitz auf den gemeinen eidgenossischen Tagesatzungen verstattet, und er sitzt nach den Gesandten der Abtey zu St. Gallen. Sie ist 1076, 1208, 1405 und 1490 belagert worden, und hat 1215, 1314, 1368 und 1418 großen Brandschaden erlitten. 1579 hat sie das Schloß und die Herrschaft Bürglen in der Landgrafschaft Thurgau erkauft, und bisher behalten, setzet auch alle 6 Jahre einen Obervogt dahin.

Ihr umliegender unter ihrer Bothmäßigkeit stehender Bezirk ist nicht groß, auch allenthalben vom Gebiethe des Stifts umgeben. Es wächst in demselben weder Getraide noch Wein, es ist auch keine Viehzucht darinnen, sondern die darinnen befindlichen Wiesen werden zu Bleichen gebrauchet, es sind auch viele Gärten darinnen angeleget worden. Der Handel ernähret die Einwohner. In der Stadt und ihrem Bezirk mögen etwa 8300 Menschen seyn.

3 Die Stadt Biel.

Die Stadt **Biel**, franz. Bienne, lat. Bienna, Biella, Biellum, Bipennis, Bipennium, liegt am Wasser Schüß, einige 100 Schritte von desselben Einflusse in den von ihr benannten Bielersee. Die Einwohner sind der evangelischreformirten Lehre zugethan, und haben außer der Hauptkirche zu St. Benedict auch die Kirche zu St. Johann, bey welcher ehemals ein Kloster des Johanniterordens gestanden hat. Die Bürgerschaft ist in 6 Gesellschaften abgetheilet, doch kann einer 2 oder mehreren Gesellschaften einverleibet seyn. Das Wapen der Stadt sind 2 kreuzweise über einander gelegte Beile, im rothen Felde. Sie ist vor Alters an das Hochstift Basel gekommen, und erkennet den Bischof auch für ihren Landesfürsten und Oberherrn, welchem sie beym Antritte seiner Regierung huldiget, und hingegen von demselben und dem

Domka=

nkapitel einen Revers erhält, daß sie bey allen ihren
yheiten, Rechten und guten Gewohnheiten erhalten
den solle. Sie hat auch 1352 mit der Stadt Bern,
5 mit der Stadt Freyburg, und 1382 mit der Stadt
othurn ein ewiges Bündniß errichtet, daher sie für
n zugewandten Ort der Eidgenossenschaft geachtet
), auch auf den gemeinen eidgenossischen Tagesatzun-
nach der Stadt St. Gallen Sitz und Stimme hat,
vohl sie selten Gesandten dazu abschicket. Der Bi-
f zu Basel hat hieselbst einen Amtmann oder soge-
nten Meyer, welchen er entweder aus dem kleinen
he, oder aus den reformirten adelichen Lehnleuten
s Bisthums nehmen mag. Dieser weiset jährlich in
Kirche seinen Amtsbrief, den er von dem Bischofe
vor, worauf ihm erstlich der kleine Rath der Stadt
öret, alsdenn schwöret er selbst den Amtseid, und
enn die gesammte Bürgerschaft den in dem mit dem
hofe 1610 errichteten Vertrag festgesetzten Eid. In
diesem Vertrage, wie auch in den Verträgen von
und 1758 sind des bischöflichen Meyers Vorrechte in
mmenberufung des kleinen Rathes, in seinem Vorsitze
em kleinen und großen Rathe, und in dem Malefiz-
Untergerichte, ingleichen in Vollziehung der Rathsur-
te, ꝛc. nebst andern Gerechtsamen des Bischofs und
Stadt, ausgemacht worden. Nach dem Meyer ist
Oberste in hiesigem Stadtregiment, der Bürgermei-
, welcher von dem kleinen Rathe, 12 Gliedern des
ßen Raths, und 2 Personen aus jeder Zunft, durch die
rheit der Stimmen erwählet wird. Der kleine Rath
eine gewisse Anzahl von Räthen, doch sind ihrer
rentheils 20 bis 24, der große Rath aber besteht ge-
üglich aus 40, und oftmals aus mehrern Personen.
Rathsversammlungen besorgen auch die Gerichte in
gerlichen und Malefizsachen. Der Bischof hat die
fte oder ein Drittheil von gewissen Geldstrafen, die
ken aber gehören der Stadt zu. Diese genießt auch
Zoll, die Auflage auf ein- und ausgehende Güter,
Umgeld von verkauften Weinen, Salz, ꝛc. die Auf-
me in das Bürgerrecht, und dergleichen mehr. Sie

hat auch das Recht, zu den Waffen zu greifen, Gesetze und Ordnungen zu machen, abzuthun und zu ändern die Verbrecher zu bestrafen, über bürgerliche und Malefizsachen das Endurtheil zu sprechen, ohne daß davon appelliret, oder eine Revision gesucht werden kann rc. 1367 wurde die Stadt von dem Bischofe zu Basel überfallen, geplündert und verbrannt.

Außer der Stadt, hat Meyer und Rath daselbst den Gerichtszwang über die nächst derselben belegenen, und in dieselbe eingepfarreten Dörfer Bötzingen oder Boujean, Leumbringen oder Evillars, Vingelz oder Vigneule, und Mett oder Mache. Die Stadt hat auch das Recht in dem St. Jmberthal oder Erguel, und in der Herrschaft Orven, das Gewehr zu führen, doch gehöret daselbst die weltliche Regierung dem Bischofe zu Basel zu, welcher zur Verwaltung derselben einen Landvogt dahin setzt, der allezeit reformirt seyn muß, und seinen Sitz zu Curtlari hat. Endlich hat sie auch in denen am nordlichen Ufer des Bieler Sees belegenen Dörfern Tuchers, Alferme, Vingreis, Twan, Geicht und Ligerts, welche in Ansehung der weltlichen Gerichte unter Bern stehen, mit dieser Stadt das Waffenrecht gemein.

B Die übrigen zugewandten Orte, oder Confœderati, franz. Alliés.

1-3 Die drey Bünde der Graubündner.

§. 1. Das Graubündnerland, auf lateinisch, Rhætia, ist auf unterschiedenen Landcharten abgebildet worden. Johansen Guler von Weineck hat in seiner Beschreibung der dreyen grauen Bünde und anderer rhätischen Völker, das alte Rhätien theils auf einem einzigen Blatte, theils auf 4 besondern Blättern abgebildet, welche aber gar nicht schön sind. Diejenige Charte von Rhätien, welche Fortunatus Sprecher von Berneck, und Philip Cluver gezeichnet haben,

und Nik. Geilerkerk am besten herausgegeben hat, ist
twas zierlicher, aber zu unvollständig. Eben dieselbe
hat Ottens 1724 zu Amsterdam nach des Obersten
Schmidt von Gruneck Verbesserungen etwas vollständi-
ger ans Licht gestellet. Die beste Charte, welche wir
bisher haben, ist diejenige, welche Gabriel Walser ge-
eichnet, und in Matth. Seutters Werkstätte Andr.
Silbereisen in Kupfer gestochen hat: sie bedarf aber noch
iner guten Verbesserung.

§. 2. Es gränzet das Graubündnerland gegen
Morgen an Tyrol, gegen Mittag an das Venediger
und mayländische Gebieth, gegen Abend an der Eid-
genossen italienische Landvogteyen Bellenz und Palen-
erthal, und an den Canton Uri, gegen Mitternacht
n den Canton Glarus, und an die Grafschaft Sar-
ans, das Fürstenthum Lichtenstein, und die Grafschaft
Bludenz. Die größte Länge vom Morgen gegen
Abend, oder von Münster bis an den Berg Crispalt,
wird auf 18, und die größte Breite von Mittag gegen
Mitternacht, oder von dem Monte di Morbegno bis
n die Grafschaft Bludenz, auf 16 geographische Mei-
en geschätzet.

§. 3. Der größte Theil des Landes besteht aus
Bergen, er ist aber noch nicht durchgehends bekannt,
ielmehr sind zwischen dem Rhäticoberge und Tyrol,
nd in der Gegend Avey, noch große unbekannte Di-
tricte. Der ebene Boden und die Thäler bringen fast
lle Arten des Getraides und der Hülsenfrüchte,
uch Wein, mancherley Obst und vieles Heu, hervor.
uf den mäßigen Bergen, wo die Luft gelinde ist,
at man nicht nur gute Weide und Heu, sondern man
uet auch daselbst etwas Sommerroggen und Gerste,

und findet auf denselben auch noch Kirschen, hingegen die höhern und rauhern Berge, haben nur gute Weiden und Wiesen, und vielerley eßbare und gesunde Beeren. Die häufigen guten Weiden und die Menge des Heues, verursachen, daß die Einwohner sich vornehmlich auf die Hornvieh- Schaf- Ziegen- und Schweinezucht legen, und davon ihre meiste Nahrung und Einkünfte haben, wie sie denn auch jährlich ziemlich viel Vieh, Butter und Käse verkaufen. Die Pferdezucht ist so gering, daß die meisten Pferde, welche man im Lande gebraucht, von auswärtigen gekauft werden; denn die wenigen, welche im Lande fallen, sind zwar dauerhaft, aber nicht wohlgestaltet. Außer dem zahmen Federviehe, hat man auch wildes eßbares Geflügel. Den wilden Thieren wird so stark nachgestellet, daß sie nicht häufig sind. Außer den Trüschen, (franz. Lottes) Groppen, Forellen, von welchen die großen Ilanken genennet werden, weil sie nur bey Ilanz zu finden sind, und wenigen Hechten, giebt es hier keine beträchtliche Fische. Die Bergwerke, welche hin und wieder gefunden werden, geben meistens keine erhebliche Ausbeute. Das nöthige Salz wird mehrentheils aus Tyrol geholet. Es sind aber vortreffliche mineralische Quellen vorhanden, als zu St. Moritz und Schulz im Engadin, zu Alvenau im Bund der zehn Gerichte, zu Frideris und Jenatz im Thal Prettigau, und an andern Orten. Die vornehmsten Flüsse sind der Rhein, der Inn und die Adda, welche insgesammt hieselbst entstehen. Der Ursprung des Rheins ist oben in der allgemeinen Einleitung zu Helvetien hinlänglich beschrieben worden. Der Inn entsteht auf dem Berninaberg im obern Engadin, und

und fließt durch dieses Thal nach Tyrol. Die fischreiche Adda hat ihren Ursprung in der Landschaft Worms, durchfließt das ganze Veltlin, geht ins Herzogthum Mayland durch den Lago di Como, und endlich in den Po. Die vornehmsten kleinern Flüsse oder Waldwasser sind, die Lanquart, Albula und Plessur, welche sich mit dem Rhein vereinigen, die Mösa, welche die Calancasca aufnimmt, und alsdenn in der eidgenossischen Landvogtey Bellenz sich in den Tesin ergießt, die Maira, welche in den Lago di Chiavenna geht, die Maller, (Mallero) welche sich mit der Adda vermischet. Es sind auch viele kleine Seen, und zwar meistens auf den Flächen der Gebirge, vorhanden, woselbst sie aus den schönsten Quellen entstehen.

§. 4. In dem ganzen Graubündnerlande sind nur 3 Städte. Die deutsche Sprache wird nicht nur in den allgemeinen Standesversammlungen, und in den Protokollen und öffentlichen Briefen gebrauchet, sondern breitet sich auch sonst immer mehr aus. Man spricht sie zu Chur und in dasiger Gegend, fast im ganzen Bunde der Zehngerichte und in unterschiedenen Dörfern des grauen oder obern Bundes. An manchen Orten reden die Einwohner der Bequemlichkeit halber deutsch und wälsch. Die sogenannte romansche oder churwälsche Sprache wird im obern Bunde merklich anders, als im Engadin, gesprochen, im Pregel und Misox aber, wird schlechtes italienisch geredet.

§. 5. Die allgemeinen Landesgesetze verstatten der römischkatholischen und evangelischreformirten Religion alle Freyheit. Zu der letztern bekennen

sich etwa $\frac{2}{3}$ aller Einwohner, und $\frac{1}{3}$ zu der erstern. Die reformirte Geistlichkeit ist in 6 sogenannte Colloquia abgetheilet, welche sind die Colloquia ob und unter dem Walde in dem obern grauen Bunde, das von Chur, die von Ober- und Unter-Engadin in dem Gotteshausbunde, und das in dem Zehngerichtenbunde. Ein jeder Bund hat einen Decanum, und ein jedes Colloquium einen Präsidem. Die Decani werden jährlich von dem ganzen Synodo aller dreyen Bünde aus einem Vorschlage gemeiniglich durch die Mehrheit der Stimmen, bisweilen aber auch durch das Looß erwählet, und bleiben es, so lange sie leben, es wäre denn, daß einer des Amts sich unwürdig machte, oder es Alters auch anderer Umstände wegen, niederlegte. Es haben auch alle 3 Bünde ein philosophisches Collegium für die studierende Jugend zu Chur, über welches aus jedem Bunde ein weltlicher Inspector gesetzt wird. Die römischkatholische Geistlichkeit in den 3 Bünden steht größtentheils unter dem Bisthum Chur, und ist in das oberländische und das oberhalbsteinische (supra et infra murum) Kapitel, und die Districte des Misoxerthals, des Calankerthals, von Disentis und Longaniza eingetheilet: denen 2 ersten sind Decani, denen übrigen aber Vicarii foranei vorgesetzt. Ein Theil der katholischen Unterthanen und Geistlichkeit steht unter dem Bisthum Como, nämlich die in den Gemeinen Puſclav und Brüs im Gotteshausbund, im Veltlin, Cläven und Worms.

§. 6. Das Graubündnerland ist ein Theil vom alten Rhätien, welches zu der Zeit, als es eine römische Provinz war, auch Vindelicien begriff. Der Name der **Graubündner**, lat. Cani, franz. Grisons,

sons, ital. Grisoni, soll nach einiger Meynung daher kommen, weil die Einwohner der drey verbundenen Landschaften ehedessen Kleider von ihren grauen Landtüchern getragen haben; andere aber halten dafür, sie hätten sich durch diese Namen von den andern Rhätiern absondern, und anzeigen wollen, daß sie die grauen oder alten und beständigen Einwohner dieser Lande gewesen. Vielleicht haben die Einwohner des obern Bundes, denen er zunächst und eigentlich zukömmt, ihn ihren Bundesgenossen mitgetheilet. Im 5ten Jahrhunderte bemächtigten sich die Alemannier eines Theils von Rhätien: das jetzige Graubündnerland aber war schon vorher unter die Ostgoten gekommen, welche es durch Herzoge regieren ließen. Ums Jahr 539 brachte es Theodobert, König von Austrasien, unter seine Bothmäßigkeit, und es wurde mit dem Herzogthume Schwaben oder Alemannien vereiniget. Man erkennet aus einer Urkunde Königs Arnulphs vom Jahre 890, daß das Land damals Comitatus Rhætiæ Curiensis genannt worden sey, das ist entweder, die Grafschaft des Curischen Rhätiens, oder die Grafschaft Chur in Rhätien. Nimmt man den letztern Verstand an, so hat die Grafschaft Chur nicht ganz Ober-Rhätien begriffen. K. Otto I und Ludolph Herzog von Alemannien verliehen 951 dem Bischofe Hartberg von Chur unterschiedene Gerechtsame in der Stadt Chur, und andere beträchtliche Güter in der Grafschaft Rhätien, welchem Beyspiele die Nachfolger Kaisers Otto folgten, und das Bisthum noch mehr begabten, ja K. Friedrich I erhob den Bischof Eginon 1170 zur reichsfürstlichen Würde. Die Rhätier hiengen dem Kaiser Friedrich II getreulich an, und erhiel-

erhielten zur Belohnung ansehnliche Freyheiten. Die Grafen in Rhätien, als die von Chur, Bregenz, Montfort, Werdenberg, Sargans, Tyrol, Windeck, Tafers, Cläven, Realt und Masox, und die Freyherren von Baß, Aspermont, Metsch, Räzuns, Sex, Montalt, Belmont, u. a. m. stunden unmittelbar unter dem Reiche, seitdem Rhätien die Gewalt der Herzoge von Schwaben nicht mehr über sich erkannte. Als König Rudolph I seinen Sohn gleiches Namens zu einem Herzoge von Schwaben erklärte, machte derselbe gar keinen Anspruch an Rhätien. Der Bischof von Chur hatte ein großes Ansehen in diesem Lande, und errichtete 1419 nebst der Stadt Chur das erste Bündniß mit der Stadt Zürich auf 51 Jahre lang. Die freyen Gemeinen in diesem Theile Rhätiens, (welcher Name sich im Anfange des 16ten Jahrhunderts verlor,) traten durch ihre untereinander errichtete Verbindung in 3 Körper, oder Republiken, oder Bünde, zusammen, welche der graue oder obere Bund, der Bund des Hauses Gottes und der Bund der Zehngerichte genennet werden: der erste hat seine Verbindungen 1424 errichtet, der zweyte setzet sie in ältere Zeiten hinauf, der dritte aber hat sich 1436 vereiniget. Alle 3 Bünde traten 1471 zu Fatzerol oder Vatzerol in ein ewiges Bündniß zusammen, welches 1524 vom neuen beschworen, 1544 erläutert, und 1712 wieder beschworen worden.

§. 7. Ein jeder dieser Bünde und Republiken, besteht aus einer Anzahl ganzer und halber Hochgerichte, (communitates magnæ,) und ein Hochgericht ist wieder aus Gerichten oder Gemeinen (communitates parvæ) welche auch Nachbarschaften,

und

und an einigen Orten auch Schnitze genennet werden, zusammengesetzt. Ein Gericht steht gemeiniglich nur unter einem Ammann, welcher mit Zuziehung von 12 bis 14 sogenannten Geschwornen aus solchem Gerichtsbezirke, in allen bürgerlichen Rechtssachen, und an einigen Orten auch über geringe Verbrechen erkennet und spricht. Das Haupt eines ganzen oder halben Hochgerichts aber wird Landammann genennet, welcher nicht nur in den bürgerlichen, sondern an den meisten Orten auch in den peinlichen Gerichten den Vorsitz hat, die Haushaltungs- und Standesangelegenheiten seines ganzen oder halben Hochgerichts besorget, und zugleich im Namen desselben den allgemeinen Standesversammlungen oder Bundestagen beywohnet. In denenjenigen Hochgerichten, in welchen der Landammann nicht den Stab führet, wird der Richter entweder Stadtvogt, oder Podestat, oder Blutrichter genennet. Wenn ein ganzes oder halbes Hochgericht oder eine Gemeine, mit einem andern Hochgerichte oder Gemeine der 3 Bünde einen Rechtsstreit hat, geht die Appellation an das nächste unparteyische Hochgericht eben desselben Bundes. Ein jedes halbes oder ganzes Hochgericht stellet beynahe eine freye Republik vor, weil es alle Stücke der Oberherrlichkeit besitzt und ausübet; jedoch das Recht, Krieg anzufangen, Frieden zu schließen, Gesandten abzuschicken, Bündnisse und gewisse das ganze Land betreffende Gesetze zu machen, hat sich der ganze Stand oder Bund dergestalt vorbehalten, daß dabey die Mehrheit der Stimmen aller Hochgerichte beobachtet und befolget werden muß. Die Regierungsart ist überall demokratisch; denn es wird nicht nur

der Obrigkeit eines jeden ganzen oder halben Hochgerichts oder Gerichts, die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit nebst den Oekonomiesachen, allezeit auf 1 Jahr überlassen, sondern es werden auch die geringsten Standessachen der gesammten Versammlung eines jeden ganzen oder halben Hochgerichts, durch eine schriftliche Einlage, welche man den Abschied nennet, vorgetragen, ihre Willensmeynung und Verfügung darüber eingeholet, und hinwieder dem Haupte des Bundes schriftlich zugesendet. Solche schriftliche Erklärungen oder Rathschlüsse nennet man **Mehren**, und sie werden entweder von den Häuptern allein, oder auf den sogenannten großen Congressen von diesen nebst 3 ihnen zugeordneten Ehrenrathsboten eines jeden Bundes, oder gar auf den jährlichen allgemeinen Standesversammlungen aller 3 Bünde, bestätiget, und es wird dasjenige vollzogen, was die mehreren haben wollen. Sind aber diese Mehren nicht deutlich genug, oder doch so unterschieden und beschaffen, daß man nicht wissen kann, worinn das Mehren eigentlich bestehe, so wird es noch einmal auf die Gemeinen oder ganze und halbe Hochgerichte ausgeschrieben, und eine deutliche Erklärung darüber begehret. **Jeder Bund hat sein Haupt**, welches im obern oder grauen Bunde der **Landrichter**, im Bunde des Hauses Gottes der **Präsident**, und im Bunde der 10 Gerichte der **Bundeslandammann** ist. Von den **Bundestagen eines jeden Bundes**, wird hernach, bey der genauern Beschreibung eines jeden Bundes, Nachricht erfolgen.

§. 8. Alle 3 Bünde zusammengenommen, machen, vermöge ihrer oben (§. 6.) angezeigten Verbin-

bung,

dung, eine zusammengesetzte Republick aus, welche man die drey Bünde, auch wohl mit dem Zusatze, in oder von Churwalden, und in hohen Rhätien, ingleichen Graubünden, die drey grauen Bünde, die gemeinen drey Bünde, nennet. Sie nennet sich selbst, in neuen Bündnissen, Landrichter, Bürgermeister, (und 1700 an dessen statt Präsident,) Landammann, Ammann, Räth und Gemeinden der drey Bünden in hoher Rhätia, auch dieß- und jenseits der Bergen der drey Bünden des grauen, Gotteshaus und Zehengerichten der ersten alten Rhätia, etc. und in ihren Schreiben an andere Staaten unterschreibt sie sich: Die Häupter und Räthe gemeiner drey Bünden, welchen Titel sie auch in ihren Befehlen an ihre Unterthanen gebraucht. Auf Lateinisch wird dieser Freystand, Respublica Rhætica oder Rhætorum, tres ligæ Grisanorum, tres ligæ Curivallis, Ligæ grisæ; auf Französisch: les trois ligues des Grisons, la republique des ligues grises, auf Italienisch, le tre leghe grise, le tre leghe dell' antica Rezia, Republica della libera alta Rhetia, oder de Griggioni oder Grisoni, genennet. Sie hat kein gemeines Wapen und Siegel, sondern jeder Bund sein eigenes, außer daß in Gesandschaftsangelegenheiten ein Siegel mit dem Wapen aller 3 Bünde gebraucht wird. Die Schreiben, welche an auswärtige Mächte, und die Befehle, welche an die Unterthanen abgehen, und auf den Bundestagen ausgefertiget werden, versiegelt man mit dem Siegel des Bundes, in welchem der Bundestag gehalten wird, bisweilen aber, nach Beschaffenheit der Sachen, mit den Siegeln al-

ler

der Obrigkeit eines jeden ganzen oder halben Hochgerichts oder Gerichts, die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit nebst den Oekonomiesachen, allezeit auf 1 Jahr überlassen, sondern es werden auch die geringsten Standessachen der gesammten Versammlung eines jeden ganzen oder halben Hochgerichts, durch eine schriftliche Einlage, welche man den Abschied nennet, vorgetragen, ihre Willensmeynung und Verfügung darüber eingeholet, und hinwieder dem Haupte des Bundes schriftlich zugesendet. Solche schriftliche Erklärungen oder Rathschlüsse nennet man **Mehren**, und sie werden entweder von den Häuptern allein, oder auf den sogenannten großen Congressen von diesen nebst 3 ihnen zugeordneten Ehrenrathsboten eines jeden Bundes, oder gar auf den jährlichen allgemeinen Standesversammlungen aller 3 Bünde, bestätiget, und es wird dasjenige vollzogen, was die mehreren haben wollen. Sind aber diese Mehren nicht deutlich genug, oder doch so unterschieden und beschaffen, daß man nicht wissen kann, worinn das Mehren eigentlich bestehe, so wird es noch einmal auf die Gemeinen oder ganze und halbe Hochgerichte ausgeschrieben, und eine deutliche Erklärung darüber begehret. Jeder Bund hat sein **Haupt**, welches im obern oder grauen Bunde der **Landrichter**, im Bunde des Hauses Gottes der **Präsident**, und im Bunde der 10 Gerichte der **Bundeslandammann** ist. Von den **Bundestagen** eines jeden **Bundes**, wird hernach, bey der genauern Beschreibung eines jeden Bundes, Nachricht erfolgen.

§. 8. Alle 3 Bünde zusammengenommen, machen, vermöge ihrer oben (§. 6.) angezeigten Verbin-

dung,

dung, eine zusammengesetzte Republick aus, welche man die drey Bünde, auch wohl mit dem Zusatze, in oder von Churwalden, und in hohen Rhätien, ingleichen Graubünden, die drey grauen Bünde, die gemeinen drey Bünde, nennet. Sie nennet sich selbst, in neuen Bündnissen, Landrichter, Bürgermeister, (und 1700 an dessen statt Präsident,) Landammann, Ammann, Räth und Gemeinden der drey Bünden in hoher Rhätia, auch dieß- und jenseits der Bergen der drey Bünden des grauen, Gotteshaus und Zehengerichten der ersten alten Rhätia, ꝛc. und in ihren Schreiben an andere Staaten unterschreibt sie sich: Die Häupter und Räthe gemeiner drey Bünden, welchen Titel sie auch in ihren Befehlen an ihre Unterthanen gebraucht. Auf Lateinisch wird dieser Freystand, Respublica Rhætica oder Rhætorum, tres ligæ Grisanorum, tres ligæ Curivallis, Ligæ grisæ; auf Französisch: les trois ligues des Grisons, la republique des ligues grises, auf Italienisch, le tre leghe grise, le tre leghe dell' antica Rezia, Republica della libera alta Rhetia, oder de Griggioni oder Grisoni, genennet. Sie hat kein gemeines Wapen und Siegel, sondern jeder Bund sein eigenes, außer daß in Gesandschaftsangelegenheiten ein Siegel mit dem Wapen aller 3 Bünde gebraucht wird. Die Schreiben, welche an auswärtige Mächte, und die Befehle, welche an die Unterthanen abgehen, und auf den Bundestagen ausgefertiget werden, versiegelt man mit dem Siegel des Bundes, in welchem der Bundestag gehalten wird, bisweilen aber, nach Beschaffenheit der Sachen, mit den Siegeln al-

ler

der Obrigkeit eines jeden ganzen oder halben Hochgerichts oder Gerichts, die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit nebst den Oekonomiesachen, allezeit auf 1 Jahr überlassen, sondern es werden auch die geringsten Standessachen der gesammten Versammlung eines jeden ganzen oder halben Hochgerichts, durch eine schriftliche Einlage, welche man den Abschied nennet, vorgetragen, ihre Willensmeynung und Verfügung darüber eingeholet, und hinwieder dem Haupte des Bundes schriftlich zugesendet. Solche schriftliche Erklärungen oder Rathschlüsse nennet man **Mehren**, und sie werden entweder von den Häuptern allein, oder auf den sogenannten großen Congressen von diesen nebst 3 ihnen zugeordneten Ehrenrathsboten eines jeden Bundes, oder gar auf den jährlichen allgemeinen Standesversammlungen aller 3 Bünde, bestätiget, und es wird dasjenige vollzogen, was die mehreren haben wollen. Sind aber diese Mehren nicht deutlich genug, oder doch so unterschieden und beschaffen, daß man nicht wissen kann, worinn das Mehren eigentlich bestehe, so wird es noch einmal auf die Gemeinen oder ganze und halbe Hochgerichte ausgeschrieben, und eine deutliche Erklärung darüber begehret. Jeder **Bund hat sein Haupt**, welches im obern oder grauen Bunde der **Landrichter**, im Bunde des Hauses Gottes der **Präsident**, und im Bunde der 10 Gerichte der **Bundeslandammann** ist. Von den **Bundestagen** eines jeden **Bundes**, wird hernach, bey der genauern Beschreibung eines jeden Bundes, Nachricht erfolgen.

§. 8. Alle 3 Bünde zusammengenommen, machen, vermöge ihrer oben (§. 6.) angezeigten Verbin-

dung, eine zusammengesetzte Republick aus, welche man die drey Bünde, auch wohl mit dem Zusatze, in oder von Churwalden, und in hohen Rhätien, ingleichen Graubünden, die drey grauen Bünde, die gemeinen drey Bünde, nennet. Sie nennet sich selbst, in neuen Bündnissen, Landrichter, Bürgermeister, (und 1700 an dessen statt Präsident,) Landammann, Ammann, Räth und Gemeinden der drey Bünden in hoher Rhätia, auch dieß- und jenseits der Bergen der drey Bünden des grauen, Gotteshaus und Zehengerichten der ersten alten Rhätia, rc. und in ihren Schreiben an andere Staaten unterschreibt sie sich: Die Häupter und Räthe gemeiner drey Bünden, welchen Titel sie auch in ihren Befehlen an ihre Unterthanen gebraucht. Auf Lateinisch wird dieser Freystand, Respublica Rhætica oder Rhætorum, tres ligæ Grisanorum, tres ligæ Curivallis, Ligæ grisæ; auf Französisch: les trois ligues des Grisons, la republique des ligues grises, auf Italienisch, le tre leghe grise, le tre leghe dell' antica Rezia, Republica della libera alta Rhetia, oder de Griggioni oder Grisoni, genennet. Sie hat kein gemeines Wapen und Siegel, sondern jeder Bund sein eigenes, außer daß in Gesandschaftsangelegenheiten ein Siegel mit dem Wapen aller 3 Bünde gebraucht wird. Die Schreiben, welche an auswärtige Mächte, und die Befehle, welche an die Unterthanen abgehen, und auf den Bundestagen ausgefertiget werden, versiegelt man mit dem Siegel des Bundes, in welchem der Bundestag gehalten wird, bisweilen aber, nach Beschaffenheit der Sachen, mit den Siegeln al-

ler

ler 3 Bünde. Die Schreiben, welche auf den Beytagen, Congressen, und von den 3 Bundeshäuptern abgefasset werden, versieht man mit dem Siegel des Gotteshauses Bundes. Wenn von auswärtigen Staaten und Fürsten an einen oder den andern Bund besondere Schreiben einkommen, werden sie von dem Haupte eines jeden Bundes (§. 7.) eröffnet, und denen Bundesgemeinen abschriftlich überschicket: diejenigen Schreiben aber, welche an alle 3 Bünde zugleich gerichtet sind, werden von dem zu Chur wohnenden Präsidenten des Gotteshausbundes eröffnet, und den Häuptern der beyden übrigen Bünde zu weiterer Bekanntmachung sogleich abschriftlich übersendet.

§. 9. Ueber gemeinschaftliche Angelegenheiten aller 3 Bünde, unterhandelt man sich entweder durch Schreiben, oder auf Zusammenkünften. Eine gemeine Zusammenkunft aller 3 Bünde, nennet man einen **allgemeinen Bundestag**. Es wird alle Jahre durch einen Congreß der 3 Bundeshäupter bald im Junius, bald im Julius, mehrentheils aber auf St. Bartholomäustag nach dem alten Calender, ausgeschrieben, und zwar wechselsweise in einem Jahr nach Jlanz im obern grauen Bund, im andern Jahr nach Chur im Gotteshausbund, und im dritten Jahr nach Davos im Zehngerichtenbund. Denen Gemeinen werden zugleich die Geschäffte, über welche sie ihren Boten Vollmacht ertheilen sollen, eröffnet. Auf dem **allgemeinen Bundestage**, welcher gemeiniglich 2 bis 3 Wochen währet, erscheinen außer den 3 Bundeshäuptern, aus jedem ganzen Hochgerichte eines jeden Bundes 2, oder 3, oder 4 Abgeordnete, von welchen der erste der **Ehrenrathsbote**, oder bloß der

der Bote genannt wird, die anderen aber heißen Beyboten, zusammen sind ihrer 63 Boten. Es werden also auf dem allgemeinen Bundestage überhaupt 66 Stimmen gezählet, davon der obere graue Bund 28, der Gotteshausbund 23, und der Zehngerichtebund 15 hat. Den Vorsitz in dieser Versammlung hat das Haupt des Bundes, in welchem sie gehalten wird. In derselben werden die gemeinen Standes- und Landessachen, und die Angelegenheiten auswärtiger Fürsten und Staaten abgehandelt, die gemeinen Einkünfte eingenommen, die neuen Amtleute der Unterthanen alle 2 Jahre in Eid und Pflicht genommen, und die von ihnen angestellten Appellationen werden jährlich beurtheilet. Es wird aber über die gemeinen Standes- und Landessachen, und über die Handlungen mit fremden Mächten, kein völliger Schluß gefasset, sondern am Ende des Bundestages wird ein Ausschuß von den 3 Bundeshäuptern und 2 Boten aus jedem Bunde verordnet, welche das Protokoll und die Verrichtungen des Bundestages bestätigen, und bestimmen, was davon den Gerichten und Gemeinen entweder als eine geschlossene Sache, oder worüber sie künftig ihren Willen und Meynung einzusenden haben, mitzutheilen sey? Solche Mittheilung geschieht durch einen sogenannten Abscheid, davon für jeden der 3 Bundeshäupter und für jede Gemeine, welche das Recht Boten zu senden hat, eine, und also überhaupt 49 Abschriften ausgefertiget werden. Die Gemeinen können ihren durch die meisten Stimmen in einer jeden Gemeine gefasseten Entschluß, auf den jährlichen sogenannten Congreß einsenden, da denn die meisten Stimmen den Ausschlag geben. Den Hauptabscheid

verfertiget der Bundesschreiber, in dessen Bund der Bundestag gehalten wird, giebt aber den beyden übrigen Bundesschreibern eine Abschrift davon, damit ein jeder selbige an seine Bundesgerichte und Gemeinen ausfertigen könne. Die außerordentlichen allgemeinen Standesversammlungen nennet man Beytage, welche beständig in der Stadt Chur gehalten werden, woselbst auch das gemeinschaftliche Archiv aufbehalten wird. Auf denselben versammlen sich, wenn schwere und bedenkliche Landesangelegenheiten es erfordern, mehrentheils nur die Bundeshäupter, wenn aber fremde Gesandten es verlangen, werden auf derselben Unkosten auch Boten der Hochgerichte, und zwar bis auf die Hälfte der Anzahl, welche auf den allgemeinen Bundestagen zu erscheinen pflegt, berufen, da denn die Gerichte, welche sonst 2 Boten schicken, nur 1 senden, und diejenigen, welche nur 1 abfertigen, miteinander umwechseln. Den Vorsitz auf diesen Beytagen hat allemal der Bundespräsident des Gotteshausbundes, oder sein ernannter Statthalter, und der Bundesschreiber dieses Bundes, führet die Feder. Es werden hier die vorkommenden Sachen eben so abgehandelt, wie auf den gemeinen Bundestagen, es wird auch der Abscheid durch die 3 Bundesschreiber den Gemeinen zu weiterm Entschluß übersendet. Es wird auch jährlich zu Chur der sogenannte Congreß am Ende des Januars oder im Anfange des Februars gehalten, auf welchem die 3. Bundeshäupter, und aus jedem Bunde 3 Boten, zusammenkommen, mit welchen leztern es also gehalten wird, daß in dem grauen Bunde der Landrichter das Recht hat, dazu zu berufen, wen er will, in denen beyden andern

andern Ländern aber die Hochgerichte umwechseln, von welchen aber jedes nur 1 Boten absendet. Wenn nöthige Geschäffte es erfordern, kommen die Bundeshäupter auch sonst noch zu Chur zusammen, ziehen auch wohl einige Boten dazu.

§. 10. Diese Bünde haben sich mit den benachbarten Eidgenossen und derselben zugewandten Orten unterschiedlich in freundschaftliche Bündnisse eingelassen. Alle 3 haben 1600 mit der Republik Wallis, 1602 mit der Stadt Bern, und 1707 mit der Stadt Zürich ewige Bündnisse errichtet. Der obere graue Bund hat sich 1497 und der Bund des Hauses Gottes 1498 mit den eidgenössischen Städten und Orten Zürich, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden und Glarus auf ewig verbunden. Es verlangte zwar 1567 der Bund der Zehngerichte in eben dieses Bündniß aufgenommen zu werden: er bekam aber auf einer Tagesatzung zu Baden die Antwort und Versicherung, daß, ob es gleich für dießmal nicht geschehe, man doch von Seiten dieser eidgenossischen Städte und Orte, ihm bey allen Vorfällen alle Dienste und Freundschaft erweisen, und ihm in Schreiben und sonst den Titel der Eid- und Bundesgenossen geben wolle. Es suchten auch 1701 auf der Jahrrechnungstagesatzung alle 3 Bünde um die Aufnahme in den gemeinen eidgenössischen Bund an, konnten aber auch damals nicht dazu gelangen, woran vermuthlich die Religionstrennung Schuld war, weil die Reformirten hieselbst zahlreicher sind, als die Katholiken. Es macht also diese Republik nur einen zugewandten Ort der Eidgenossenschaft aus. Mit auswärtigen Staaten haben sich die Bündner eben so, wie die Eidgenossen, auch in Bünd-

nisse eingelassen, als, mit den Päpsten 1478, 1510, 1514, mit Frankreich 1509, 1516, 1521, welcher letzte Bund nachher mehrmals ist erneuert worden, mit dem Hause Oestreich 1500, 1518. Mit Mailand haben sie ein besonderes Capitulat, welches mehrmals erneuert und feyerlich beschworen worden.

§. 11. Es haben diese 3 Bünde 1512 die Landschaften Veltlin, Cläven und Worms erobert, und sind zwar 1621 durch aufrührische Unterthanen und spanisch-mayländische Völker aus dem Besitze derselben herausgesetzt worden, aber 1636 und 37 wieder dazu gelangt. Sie haben auch 1509 die Herrschaft Meyenfeld, und 1536 die dazu gehörigen niedern Gerichte zu Malans und Jennins erkauft. Die Beamten über diese Land- und Herrschaften, werden von den 3 Bünden wechselsweise von 2 zu 2 Jahren dergestalt besetzt, daß in dem obern und Zehngerichtenbund alle Aemter unter den Hochgerichten umgehen, so daß alle Aemter in dem obern Bund alle 48, und in dem Zehngerichtenbund alle 42 Jahre, herumkommen: in dem Gotteshausbunde aber geschieht die Besetzung nicht nach den Hochgerichten, sondern nach unterschiedenen unter den Hochgerichten selbst willkührlich gemachten Abtheilungen oder sogenannten Comparten, so daß nicht alle Hochgerichte gleiche Aemter, sondern eins dieses, und ein anderes jenes Amt in der Unterthanen Landen zu bestellen hat. Diese Amtleute werden auf dem gemeinen Bundestage oder dem Jennercongreß beeidiget, und mit sogenannten Bestellbriefen versehen, müssen auch wegen ihres Verhaltens Bürgschaft leisten. Die 3 Bünde schicken auch alle 2 Jahre einen Präsidenten und 9 Syndicatoren in diese Vogteyen, welche die

neuen

neuen Landeshauptmänner und Vicarios in ihre Aemte einsetzen, der abgehenden Rechnung abnehmen, der Unterthanen Klage und übriges Anbringen anhören, der Amtleute Verwaltung und der Unterthanen Appellationen untersuchen und beurtheilen: doch können die Unterthanen von derselben Urtheilen auch an einen Bundestag der 3 Bünde appelliren. Die jährlichen Einkünfte der Graubündner aus ihrer Unterthanen Landen betragen ungefähr 13500 Fl.

§. 12. Die Graubündner unterhalten keine Soldaten, üben sich auch im Lande selbst wenig in den Waffen: weil sie aber auswärtigen Mächten einige Regimenter und Compagnien für Sold überlassen, so fehlet es ihnen nicht an geübten Officiers und Soldaten. Sonst rechnet man, daß die Anzahl derer, welche im Nothfalle Kriegesdienste thun können, in allen 3 Bünden ungefähr 30000 Mann betrage. Jedes Hochgericht theilet, wenn die Umstände es erfordern, seine Mannschaft in 3 Ausschüsse. Der erste besteht mehrentheils aus Freywilligen, und ist der Kern der Mannschaft: der andere ist schon nicht so rüstig, und den dritten macht alles, was Waffen tragen kann, aus. Jeder dieser Ausschüsse wird durch einen Hauptmann angeführet, welcher einen Ober- und Unter-Lieutenant, Fähnrich, Wachtmeister und Unterofficiers unter sich hat. Die Ausschüsse eines jeden Bundes stehen unter seinem Landesobristen als höchstem Befehlshaber. Es hat auch jeder Bund seinen Pannerherrn, welcher aber nicht eher, als mit dem letzten Ausschusse, das ist, im höchsten Nothfalle, auszieht, und dieses nennet man in der Landessprache, das Panner lupfen, das ist, das Panier aufstecken,

und mit demselben dem Feinde entgegen ziehen. Die vornehmste Befestigung hat das Land von seinen engen Pässen und hohen Gebirgen, von welchen es umgeben ist, in welchen wenige Mannschaft einer starken Macht widerstehen kann.

§. 13. Ich beschreibe nun zuerst die 3 Bünde selbst, hernach ihre gemeinschaftlichen Unterthanen, und zuletzt die unter dem Schutze der 3 Bünde stehende Freyherrschaft Haldenstein.

Der obere oder graue Bund.

Er gränzet gegen Morgen an die Bünde des Hauses Gottes und der Zehngerichte, gegen Mittag an die Landschaft Cläven, das Herzogthum Mayland, und an die Landvogtey Bellenz, gegen Abend an das Palenzerthal und an den Canton Uri, gegen Mitternacht an den Canton Glarus und an die Landvogtey Sargans. In demselben sind unterschiedene hohe Berge. Zu dem Gebirge Adula, dessen alte griechische und lateinische Schriftsteller gedenken, werden die Berge Crispalt, Luckmanier, und der kleine St. Bernhardsberg oder St. Bernhardin gerechnet, aus welchen die Arme des Rheins entspringen; der erste wird auch als ein Arm des St. Gotthardsbergs angesehen, und zu dem letztern gehören unterschiedene besonders benannte Joche, als, der Vogel, (Avicula) Monster del Ucello, auf Italienisch Monte de Uccello, etc. Bey diesen Bergen giebts auch Gletscher.

Dieser Bund hat 8 ganze Hochgerichte oder große Gemeinen, welche in unterschiedene kleine Gerichte, die man an einigen Orten auch Schnitze nennet, abgetheilet werden. Das Haupt desselben ist ein Landrichter, welcher alle Jahr von den Abgeordneten

neten dieses Bundes zu Truns aus 3 in Vorschlag gebrachten Personen erwählet wird. Solcher Vorschlag geschieht wechselsweise im ersten Jahre von dem Abte zu Disentis, im zweyten Jahre von dem sogenannten Cau de Sax, oder de Sacco, und im dritten von dem Herrn zu Rezüns. Eben genannter Cau de Sax, oder das Oberhaupt von Sax, ist das Oberhaupt der Hochgerichte Grub, Ilanz, Lugnetz und Flimbs, welche ehemals die **Herrschaft** Sax oder **Mosax** ausgemacht haben. Er wird zwar jährlich, aber von den Gerichten in der Grub und Ilanz 2 Jahre, von dem Gerichte Lugnez auch 2 Jahre nacheinander, und das fünfte Jahr von dem Gerichte Flimbs erwählet, auch alle Jahr auf den Bundestag dieses Bundes abgeordnet. Man giebt ihm den Titel, Ihro Gnaden. Der Bundestag wird jährlich zu Truns gehalten. Auf dem allgemeinen Bundestage der Graubündner, hat dieser Bund 28 Stimmen, die, außer der Stimme des Bundeshauptes, also auf einander folgen: der Bote von Disentis 2, von Lugnez 2, von Grub 2, (welche beyden leztern also umwechseln, daß zu Chur der von Lugneß, zu Ilanz und Davos aber der von Grub den Vorsitz hat,) von Flimbs 1, von Waltenspurg 1, von Rezüns 2, von Uebersax 1, von Laax 1, von Rheinwald 2, von Schams 2, von Tusis 1, von Heinzenberg 1, von Trins und Tamis 1, von Schlöwis 1, von Vals 1, von Saffien 1, von Tschapina 1, von Tenna 1, von Misox 1, von Rüffle 1, und von Calanka 1. Das **Wapen** des Bundes ist ein durch die Mitte von oben herab getheilter Schild, dessen eine Hälfte weiß, die andere aber dunkelgrau ist. Die **Hochgerichte** bestehen aus Städten und Dörfern.

Sie werden ihrer Lage nach in die ob und unter dem Walde abgetheilet.

I Das Hochgericht Grub, Schlöwis und Tenna, liegt ob dem Walde.

1 Die Grub, Fovea, soll ihren Namen von der holen Ründe haben, welche in dem tiefen Boden derselben Gegend bemerket wird. Sie ist eine große Landschaft, welche 8½ sogenannte Nachbarschaften oder Gemeinen begreift, aus denen jährlich wechselsweise der Landammann von der ganzen Landesgemeine in der Grub, erwählet wird, und das Haupt des Gerichts ist; es werden auch aus jeder Nachbarschaft 2 Richter oder Geschworne erwählet, die nebst dem Landammann, Landschreiber, Seckelmeister und Weibel die Civil- und Criminalsachen beurtheilen. Sie stund vor Alters unter den Edlen von Belmont, hernach kam sie durch Erbschaft an die von Sax Grafen von Misax, von welchen Johannes 1424 mit dieser Landschaft und andern seinen Landen, in den obern Bund trat, Johann Peter aber 1483 seine hiesigen Rechte an das Bisthum Chur verkaufte, von welchem sie sich 1538 loskaufte, und also ganz frey wurde. In der Nachbarschaft Vallendas wird die deutsche Sprache, in allen übrigen aber die romansche geredet. Die Nachbarschaften oder Gemeinen sind:

1) Ilanz, lat. Ilantium und Antium, eine kleine Stadt am Fuße des Berges Mundaun, zwischen dem Vorderrhein und Glenner, welcher letztere Fluß gleich unter Ilanz in den ersten fließt. Sie ist der Hauptort des ganzen obern oder grauen Bundes, in welcher auch alle 3 Jahre der allgemeine Bundestag der Graubündner gehalten wird. Es werden auch in derselben alle Zusammenkünfte, die Landesgemeine, das Landgericht, ꝛc. des Hochgerichts Grub gehalten. In bürgerlichen Sachen hat sie

sie ihr eigenes Bürgergericht, von welchem an das Landgericht appelliret wird. Sonst ist sie der evangelischen Religion zugethan. 1484 brannte sie ab. 1355 fiel bey derselben zwischen dem Grafen von Montfort und Freyherrn von Belmont eine Schlacht vor, in welcher dieser obsiegete. Zu der Gemeine Jlanz gehören auch die Nachbarschaften Flond und Strada.

2) Die evangelische Nachbarschaft Vallendas, in welcher zu Vallendas ein besonderes Vogteygericht ist, von welchem man an das Langericht appelliret. Unweit Vallendas ist der Ort Prada, woselbst 1621 ein Treffen zwischen den Graubündnern und einigen Völkern aus einigen katholischen eidgenossischen Orten vorgefallen ist.

3) Die evangelische Nachbarschaft Kästris, in der Landessprache Castrisch, welche von dem Dorfe dieses Namens benennet wird. In dieser Gemeine haben viele Leute Kröpfe.

4) Die Nachbarschaft Sagenz, welche vermischter Religion ist.

5) Die Nachbarschaft Falera, welche katholisch ist.

6) Die Nachbarschaft Ruschein, welche auch katholisch ist.

7) Die Nachbarschaften Ladür und Schnaus, welche evangelischer Religion sind.

8) Die Nachbarschaft Rigein oder Riein, welche evangelisch ist.

2 Die Gemeine und das Gericht Schlöwis.

Ueber dem Dorfe Schlöwis oder Schlewis steht das Schloß Löwenberg, welches denen von Mont zuständig ist, die noch einige Gerechtsame in dem Dorfe haben.

3 Die Gemeine und das Gericht Tenna.

II **Das Hochgericht Disentis**, liegt ob dem Walde, ist ganz katholischer Religion, und redet die romansche Sprache. Es ist eine der 3 alten Herrschaften, aus welchen die Landrichter genommen wer-

 den,

den, es hat auch seinen eigenen Panner. Die peinliche Gerichtsbarkeit übet der Landammann nebst dem aus 40 Personen bestehenden großen Rathe, die bürgerlichen und Standessachen aber der kleine Rath von 15 Personen aus. Es hat auch der Abt zu Disentis an den bürgerlichen und Standessachen Antheil, und sowohl im kleinen Rathe, als in der Landesgemeine dieses Hochgerichts, Sitz und Stimme. Das Hochgericht wird in 4 sogenannte Höfe abgetheilet, welche sind:

1 Der Hof Disentis. Dahin gehören

1) Disentis, lat. Dissertinum, Desertina, ein Marktflecken am vordern Rhein, welcher nicht weit von hier bey der sogenannten Brusserbrücke, den mittlern Rhein aufnimmt. An diesem Orte ist die Versammlung des Hochgerichts und eine berühmte Mannsabtey Benedictinerordens, deren Anfang gemeiniglich ins 7te Jahrhundert gesetzet wird. Der Abt hat den Titel eines Reichsfürsten. Er wohnet dem Bundestage des grauen Bundes gemeiniglich in Person bey, und hat bey der Wahl der Aemter und Behandlung der Policeysachen, die erste Stimme, auch das Recht, alle 3 Jahre aus dem Hochgerichte Disentis den Boten des grauen Bundes 3 Personen vorzuschlagen, aus welchen sie eine zum Landrichter und Haupte des Bundes erwählen können: allein, auf dem allgemeinen Bundestage der Graubündner hat er keinen Sitz und Stimme. Seine Gerechtsame in dem Hochgerichte Disentis sind vorhin berühret worden.

2) Die Nachbarschaft St. Johann und Raveras.

3) Die Nachbarschaft Disla.

4) Die Nachbarschaft Cavardiras.

5) Die Nachbarschaft Acletta.

6) Die Nachbarschaft Seignias und Peisel.

7) Die Nachbarschaft Momper de Davetsch und Momper de Medels.

2 Das Tavetschertbal, welches von dem Dorfe Tavetsch den Namen hat, und durch welches der vorde-

vordere Rhein fließt. Unter den darinn belegenen Dörfern, ist auch das Pfarrdorf St. Giacomo. Die Nachbarschaft Cimunt oder auch Chiamunt, eigentlich Cima del Munt, das ist, der höchste Gipfel des Berges, ist nahe bey einem hohen Berge, welcher zu dem Ursprunge des vordern Rheins führet.

3 Der Hof Brigels und Medels, liegt auch im Tavetscherthal, und begreift Brigels, ein Pfarrdorf, Arpagaus, ein Dorf, die Nachbarschaften Daniff, das Medelserthal mit seinen Dörfern, ingleichen die Nachbarschaften Curallga und Platta.

4 Der Hof Sunwix und Truns. Bey dem Dorfe Sunwix ist eine Reihe mit Holz fast überall bewachsener Berge, welche reich an metallträchtigen Mineralien sind. In dem Dorfe Truns wird jährlich der Bundestag des grauen Bundes gehalten, der Landrichter desselben erwählet, und das Landgericht gehalten, welches die durch Appellation an dasselbe gediehenen Sachen beurtheilet. An der hiesigen Kapelle ist der Anfang des Bundes in diesen Landen, welcher 1424 beschworen worden, in alten deutschen Reimen beschrieben.

III Das Hochgericht Waltenspurg, liegt auch ob dem Walde, und hat von einem Schlosse den Namen. Von den Gerichten, aus welchen es besteht, schicket ein jedes seinen eigenen Boten sowohl auf die allgemeinen Bundestage, als auf die besonderen Versammlungen des grauen Bundes, es hat auch jedes Gericht an denen dem grauen Bunde zukommenden Aemtern und Einkünften, sein Antheil. Die Gerichte sind:

1 Das Gericht Waltenspurg, dahin die Nachbarschaf-

den, es hat auch seinen eigenen Panner. Die peinliche Gerichtsbarkeit übet der Landammann nebst dem aus 40 Personen bestehenden großen Rathe, die bürgerlichen und Standessachen aber der kleine Rath von 15 Personen aus. Es hat auch der Abt zu Disentis an den bürgerlichen und Standessachen Antheil, und sowohl im kleinen Rathe, als in der Landesgemeine dieses Hochgerichts, Sitz und Stimme. Das Hochgericht wird in 4 sogenannte Höfe abgetheilet, welche sind:

1 Der Hof Disentis. Dahin gehören

1) Disentis, lat. Dissertinum, Desertina, ein Marktflecken am vordern Rhein, welcher nicht weit von hier bey der sogenannten Brufferbrücke, den mittlern Rhein aufnimmt. An diesem Orte ist die Versammlung des Hochgerichts und eine berühmte Mannsabtey Benedictinerordens, deren Anfang gemeiniglich ins 7te Jahrhundert gesetzet wird. Der Abt hat den Titel eines Reichsfürsten. Er wohnet dem Bundestage des grauen Bundes gemeiniglich in Person bey, und hat bey der Wahl der Aemter und Behandlung der Policeysachen, die erste Stimme, auch das Recht, alle 3 Jahre aus dem Hochgerichte Disentis den Boten des grauen Bundes 3 Personen vorzuschlagen, aus welchen sie eine zum Landrichter und Haupte des Bundes erwählen können: allein, auf dem allgemeinen Bundestage der Graubündner hat er keinen Sitz und Stimme. Seine Gerechtsame in dem Hochgerichte Disentis sind vorhin berühret worden.

2) Die Nachbarschaft St. Johann und Raveras.

3) Die Nachbarschaft Disla.

4) Die Nachbarschaft Cavardiras.

5) Die Nachbarschaft Acletta.

6) Die Nachbarschaft Seignias und Peisel.

7) Die Nachbarschaft Momper de Davetsch und Momper de Medels.

2 Das Tavetscherthal, welches von dem Dorfe Tavetsch den Namen hat, und durch welches der vorde-

vordere Rhein fließt. Unter den darinn belegenen Dörfern, ist auch das Pfarrdorf St. Giacomo. Die Nachbarschaft Cimunt oder auch Chiamunt, eigentlich Cima del Munt, das ist, der höchste Gipfel des Berges, ist nahe bey einem hohen Berge, welcher zu dem Ursprunge des vordern Rheins führet.

3 Der Hof Brigels und Medels, liegt auch im Tavetscherthal, und begreift Brigels, ein Pfarrdorf, Arpagaus, ein Dorf, die Nachbarschaften Daniff, das Medelserthal mit seinen Dörfern, ingleichen die Nachbarschaften Curallga und Platta.

4 Der Hof Sunwix und Truns. Bey dem Dorfe Sunwix ist eine Reihe mit Holz fast überall bewachsener Berge, welche reich an metallträchtigen Mineralien sind. In dem Dorfe Truns wird jährlich der Bundestag des grauen Bundes gehalten, der Landrichter desselben erwählet, und das Landgericht gehalten, welches die durch Appellation an dasselbe gediehenen Sachen beurtheilet. An der hiesigen Kapelle ist der Anfang des Bundes in diesen Landen, welcher 1424 beschworen worden, in alten deutschen Reimen beschrieben.

III **Das Hochgericht Waltenspurg**, liegt auch ob dem Walde, und hat von einem Schlosse den Namen. Von den Gerichten, aus welchen es besteht, schicket ein jedes seinen eigenen Boten sowohl auf die allgemeinen Bundestage, als auf die besonderen Versammlungen des grauen Bundes, es hat auch jedes Gericht an denen dem grauen Bunde zukommenden Aemtern und Einkünften, sein Antheil. Die Gerichte sind:

1 Das Gericht Waltenspurg, dahin die Nachbarschaf-

barschaften Andest, Seth, Gula, Rauwiß, Schlans und Panix gehören. Zu der Kirche des leztern Dorfes geschehen viele Wallfahrten.

2 Das Gericht Laax, welches von dem Gerichte Waltenspurg durch das Hochgericht Grub geschieden wird. In dasselbe gehöret auch die Nachbarschaft Siffis oder Sivicin auf der andern Seite des Rheins. Es soll ein Theil einer alten großen Grafschaft seyn.

3 Das Gericht Ueversax.

IV **Das Hochgericht Flims**, liegt auch ob dem Walde. Den Flimserberg nennen die Bündner Segnes, und theilen ihn in Segnes Zuor und Segnes Zuot, das ist, in den obern und untern Berg, ab. Der südliche Theil desselben ist zwar schwer, jedoch noch leichter, als der nordliche, zu besteigen. Auf dem obersten Gipfel ist ein durchbrochener Felsen, welchen die Glarner gemeiniglich Martisloch nennen, wodurch sie im Dorfe Elm jährlich am 3ten März und um Michaelis die Sonne betrachten. Das Hochgericht Flims begreift:

1 Die Gemeine Flims, auch Flimbs, in romanscher Sprache Flemm, auf lat. Flemium, welche groß und ansehnlich, und ganz evangelisch ist. Sie hat den Namen von einem Pfarrdorfe, zwischen welchem und hohen Trims das Schloß derer Freyherren von Belmont gestanden hat.

2 Die Gemeine hohen Trims.

3 Die Gemeine Tamins oder Damins, zu welcher auch der Ort Reichenau gehöret, der nur aus einem Schlosse, Wirths- und Zollhause, und einigen andern Gebäuden besteht, und woselbst sich der vordere und hintere Rhein vereinigen. Die Herrschaft

schaft Reichenau gehöret einem Herrn von Buol, Freyherrn von Schauenstein und Riedberg, welcher auch im Dorf Tamins gewisse Gerechtsame hat.

4 **Die Herrschaft Rezüns oder Räzuns**, (das ist, Rhætia ima, das innerste oder oberste Rhätien) hat ehedessen ihre eigenen davon benannten und schon im 14ten Jahrhundert ausgestorbenen Freyherren gehabt, ist aber unterm K. Maximilian I tauschweise an das Erzhaus Oestreich gekommen, welches sie zwar unter Ferdinand I an die von Planta verpfändet, 1679 aber wieder eingelöset hat, dem sie auch noch zugehöret, und welches einen Verwalter dahin setzet. Die Gerechtsame, welche es dieser Herrschaft wegen hat, sind, daß es jährlich aus 3 ihm vorgeschlagenen Personen, einen Amtmann erwählen kann: daß ihm von den Herrschaftsleuten der Zehnte erlegt werden muß, wovon sich aber die zu Embs losgekauft haben: daß es den Boten des grauen Bundes alle 3 Jahre drey Personen zu der Würde eines Landrichters vorschlägt, aus welchen sie einen erwählen müssen, und daß es die Geldstrafen zieht, wofür es aber die Gerichtskosten allein tragen muß. Zu dieser Herrschaft gehören:

1) **Rezüns**, Rhætium, Rhetium, ein Dorf, Schloß und Gemeine.

2) **Bonaduz**, Bonædulcium, Beneducium, ein Dorf und Gemeine, in welcher ehedessen das Schloß Wakenau gestanden hat.

3) **Embs**, lat. Amades oder Amedes, ein Dorf und Gemeine, in welcher das zerstörte Schloß Ober-Embs gestanden hat, welches das Stammhaus der jetzigen Grafen von Hohen-Embs im schwäbischen Kreise gewesen ist.

4) **Feldsperg**, lat. Fagonium, in der Landessprache auch Fagoing, ein Dorf und Gemeine.

V Das

V Das Hochgericht Heinzenberg, Tusis, Saffien und Tschapina.

1 Der Heinzenberg, in der Landessprache Muntagnia, lat. Mons Heinsilianus, fängt über Tusis und Käzis in dem fruchtbaren Domleschgerthal an, ist 2 Stunden hoch, und 2 Stunden lang, und der schönste und fruchtbarste Berg im ganzen Graubündnerlande. In der Mitte desselben liegen fast in einem geraden Striche folgende 5 Gemeinen, jede etwa ¼ Stunde von der andern:

1) Die Gemeine Urmein.
2) Die Gemeine Flerdan.
3) Die Gemeine Purtein oder Portein.
4) Die Gemeine Sarin.
5) Die Gemeine Delin und Prätz.

2 Das Gericht Tusis, zu welchem gehören:

1) Tusis, lat. Tuscia, ital. Tossana an statt Toscana, ein Marktflecken, welcher seinen Ursprung von den Tusciern oder Toscanern hat, die sich hier niedergelassen haben. 1727 brannte er bis auf einige Häuser nach, ab. In demselben ist eine starke Niederlage von durchgehenden Kaufmannsgütern. Die neben diesem Orte fließende Nolla, welche hier in den Rhein geht, scheidet das Domleschgerthal von dem Schamserthal.

2) Die Gemeine Masein, am Heinzenberg. In derselben hat das Schloß Schauenstein gelegen, und noch ist in demselben das Schloß Nieder-Tagstein vorhanden.

3) Die Gemeine Caz oder Cäzis, auch Kazis und Kazes, im Domleschgerthal, unten am Heinzenberg. In derselben ist ein Frauenkloster Dominicanerordens, welches seit 1666, da es wiederhergestellt worden, eine Priorinn zu Vorsteherinn hat.

4) Das Gericht Saffien, macht ein Thal aus, durch welches der Saffierbach fließt.

5) Das Gericht Cepina oder Tschapina.

VI Das

VI Das Schamserthal und der Rheinwald, machen zusammen ein Hochgericht aus.

1 Das Schamserthal, auf lateinisch entweder Vallis sexamniensis oder Vallis lapidaria, soll entweder von 6 kleinen Flüssen, welche hier in den Rhein fließen, oder von Sassam, welches ein Felsen bedeutet, den Namen haben. Es ist in 4 Directuren eingetheilet.

1) Die erste Directur, machen die Dörfer Zilis (Siles) und Rasehein aus.

2) Die zweyte Directur, besteht aus den Oertern Ander, Pignol, Bärenburg oder Berenburg, woselbst ein Schloß gestanden hat, und Farera oder Ferrera. In der Gegend derselben sind Silber- Kupfer- Bley- und Eisenbergwerke.

3) Die dritte Directur, macht die Gemeine Danet oder Donat aus.

4) Die vierte Directur, besteht aus den Gemeinen Lon und Matton.

2 Die Landschaft oder das Thal Rheinwald, wird durch den ungefähr in ihrer Mitte liegenden Ort Ebi, in das, was innerhalb und außerhalb der Ebi liegt, getheilet. Sie hat den Namen von dem hintern Rhein, welcher darinnen entspringt, und durch dieselbe hinfließt. Die Landesgemeine des ganzen Hochgerichts versammlet sich jährlich an dem eben genannten Orte Ebi oder Aebi, lat. Planura, in der Pfarre Medels. Der vornehmste Ort ist Splügen, lat. Speluga, ein Flecken am hintern Rhein, am Fuße des Splügerberges, welcher auf lateinisch Speluga, auch Ursulus und Culmen ursi heißt, und über welchen ein starker Paß nach Italien geht. In dem

Flecken

Flecken ist eine starke Niederlage von Kaufmannsgütern, welche theils über den Splügerberg, theils über den kleinen Sanct Bernhardsberg aus und nach Italien gehen. Die Pfarrdörfer **Nuffenen**, lat. Novena, und **zum Rhein** oder **zum hintern Rhein**, sind auch anzumerken. Von dem letztern hat man noch 2 Stunden bis zum Ursprunge des hintern Rheins.

VII **Das Hochgericht Lugnetz oder das Lugnetzerthal**, Vallis Leguntina oder Leigneizia, in der hiesigen Spruche **Longanizza**, welches aus 8 Nachbarschaften oder Gemeinen besteht, nämlich **Frain**, **Lombrais**, **Fienz**, **Villa**, in welcher der Hauptflecken des ganzen Thales belegen ist, **Igelsdajen**, **Maurissen**, **Cumbelsbaiden**, woselbst ein Bad und Sauerwasser ist, und **Tersnaus**. Mit diesem Thale ist das Gericht **St. Petersthal** oder **Vals**, zu einem Hochgerichte vereiniget.

VIII **Das Hochgericht Misax oder Misox**, auch **Masax** und **Monsax**, lat. Mesaucum, Vallis, Mesaucina, welches den ganzen südlichen Theil des grauen Bundes ausmacht, und in das obere und untere Vicariat getheilet wird, welche 4 Squadre ausmachen, nämlich das obere Vicariat $1\frac{1}{2}$, und das untere $2\frac{1}{2}$. Zu jeder Squadra gehören gewisse Nachbarschaften oder Gemeinen.

1 **Die erste Squadra**, geht vom Berge St. Bernhardin an, und ist ein Theil des **Misoxerthals**, durch welches der auf eben genanntem Berge entspringende Fluß **Mous**, Meusa, fließt. Auf eben diesem Berge sind einige Häuser und eine Kapelle, und unweit davon ist auf einer Wiese ein Sauerwasser von starkem Geschmacke, welches an

dem

dem Orte selbst nicht viel getrunken, wohl aber wegen seiner guten Wirkungen anderwärts hingeschicket wird. Zu dieser Squadra gehören folgende Nachbarschaften oder kleine Gemeinen, nämlich Gabia, in der Landesaussprache Ciabia oder Schebia, Andersla, Anzona, Les, Cremé oder Cremet, woselbst das nun zerstörte Bergschloß Misox oder Masox gestanden hat, unter welchem die Kirche St. Maria steht, Logiano und Doira.

2 Die zweyte Squadra, gehöret auch zum Misoxerthal, und begreift die Nachbarschaften Sovazen, Cabiôl oder Gabiola, Lostalla, Cama, Norantula, Leggia und Verdabbia.

3 Die dritte Squadra, enthält Gron, lat. Grunum, Rüffle oder Rore, Rogoreto, St. Antonio, St. Victor, St. Giulio, St. Fidele, Toreda und Campion.

4 Die vierte Squadra, besteht aus dem Calankerthal, welches bergicht, rauh und arm ist, und durch welches das Bergwasser Calancasca fließt. Die sogenannten Calanker, welche haufenweise umherstreichen, und von welchen die Männer sich zu den schmutzigsten Geschäfften gebrauchen lassen, die Weiber und Kinder aber betteln, sind theils aus diesem Thal, theils aus dem St. Jakobsthal. Zu den kleinen Dörfern oder Nachbarschaften des Calankerthals gehören, St. Maria, woselbst das zerstörte Schloß Calanc oder Calancha gestanden hat, Buseno, Arvigo, Landerenca, St. Domenigo, Valbella, u. a. m.

Anmerkung. Das Misoxerthal hat Johann Peter Freyherr und Graf von Sax, 1481 an Johann Jakob Trivulzio aus Mailand verkauft, welcher Verkauf 1494 völlig zur Richtigkeit gekommen, und der Käufer mit dem Thal 1496 dem obern Bunde beygetre-

ten ist. Von desselben Nachkommen Francisco Trivulzio, haben sich die Einwohner 1549 völlig losgekauft. Als ihm aber der Verkauf gereuete, entstunden daraus große Unruhen, doch schützte der obere Bund die Einwohner bey ihrer Freyheit. Kaiser Ferdinand II erhob Theodor Trivulzio in den Fürstenstand unter dem Titel von Misox. Als sich aber der obere Bund sowohl als die gesammten Eidgenossen dagegen setzten, erklärte der Kaiser, daß diese Benennung und Belehnung sich nur auf des Trivulzio Voraltern Titel beziehen, und niemanden an seinen Rechten nachtheilig seyn solle. Indessen ist in der Familie Trivulzio annoch der Titel, des heiligen römischen Reichs Fürst von Misocco und Valle Misolcina, (so nennet man das Misoxerthal in der hiesigen Landes- und italienischen Sprache,) gewöhnlich.

Der Gotteshausbund.

Der Bund des Hauses Gottes, lat. Fœdus cathedrale, oder Fœdus domus Dei, franz. la Ligue Caddé oder la Ligue de la maison de Dieu, ital. la Liga cadé, hat seinen Namen allem Ansehen nach von dem darinnen belegenen Bisthume Chur, und gränzet gegen Abend an die Landschaft Cläven, den grauen Bund, die Grafschaft Sargans, und ein Stück des Bundes der Zehngerichte, gegen Mitternacht auch an den Bund der Zehngerichte und an die gefürstete Grafschaft Tyrol, gegen Morgen auch an Tyrol, und gegen Mittag an die Landschaften Worms und Veltlin. Seine Länge beträgt wohl 28 Stunden, und die größte Breite etwa 20 Stunden. Unter den hohen Bergen ist besonders der **Julierberg**, Mons Julius, merkwürdig, von welchem der Berg **Maloyen** oder **Melojen**, Malogia, Mons Melojus, und der **Septmerberg**, **Monte de Sett**, Theile sind. Man kann nicht gewiß sagen, wer der Julius sey, von welchem er den Namen hat? Auf der obersten gangbaren Höhe desselben, stehen auf beyden Seiten der Landstraße 2 runde Säulen von rohen

Felsen.

Felsenstücken, welche aus der Erde 4 Schuhe und 5 Zolle hoch hervorstehen, und 5 Schuhe 2 Zolle im Umfange haben. Der **Berlinger**, Bernina, Pyrendum, Pyrenæus mons, ist ein hoher meistens mit beständigem Eis bedeckter Berg, über welchen aber doch ein starker Paß aus dem Engadin in das Hochgericht Pusclav und so weiter in die Landschaft Veltlin geht.

Es wird dieser Bund in 10½ große **Hochgerichte** eingetheilet. Das Haupt desselben wird der **Bundespräsident** genennet. Ehedessen war solches der jedesmalige Bürgermeister der Stadt Chur, seit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts aber ernennen die Boten des ganzen Bundes jährlich durch die Mehrheit der Stimmen 2 Glieder aus den 15 Personen des kleinen Raths zu Chur, von welchen einer durch das Loos zum Bundespräsidenten erwählet wird. Er hat auf den Bundestagen und auf den sogenannten Jänner Congressen, wovon beyde zu Chur gehalten werden, in allen Geschäfften die Entscheidungsstimme. Der **Bundestag** dieses Bundes ist eigentlich auf St. Bartholomäitag alten Calenders bestimmt, wird aber jedesmal am Tage und an dem Orte des allgemeinen Bundestages der Graubündner gehalten, da die Boten dieses Bundes wegen ihrer eigenen Bundesgeschäffte besonders zusammenkommen. Sowohl auf dem besondern Bundestage dieses Bundes, als auf dem allgemeinen aller 3 Bünde, haben der Bundespräsident und die Gemeinen zusammen 23 Stimmen, nämlich der Bundespräsident 1, die Boten von der Stadt Chur 2, Pregell ob Porta 1, unter Porta 1, Fürstenau 1, Oberhalbstein und Tiefenkasten 2, Ober-

Engadin 2, Ortenstein 1, Bergün 1, Obervaz 1, Unter-Engadin ob Val Tasna 1, und Unter-Val Tasna 1, die vier Dörfer 2, Pusclav 2, Remüs und Schlins 1, Stalla und Marmels, oder Bivio und Marmorera 1, Avers 1, und Münsterthal 1. Das Wapen des Bundes ist ein schwarzer springender Steinbock im weißen Felde. Es folgen nun die Hochgerichte, aus welchen dieser Bund besteht.

I **Das Hochgericht Chur,** macht die Stadt Chur aus.

Chur, lat. Curia Rhætorum, ital. und romansch Coira, franz. Coire, ist die Hauptstadt der ganzen Republik der Graubündner, und insonderheit des Bundes des Hauses Gottes, und liegt am Landwasser Plessur, welches neben der Stadtmauer fließt, durch alle Straßen geleitet werden kann, und etwa ½ Stunde unterhalb der Stadt sich in den Rhein ergießt. Gegen Morgen steht sie am Fuße eines Berges, und gegen Mittag am Fuße eines andern, gegen Abend und Mitternacht aber hat sie eine schöne aus Wiesen, Aeckern, Wein- und Baumgärten bestehende Ebene, auch gegen Nordosten eine Anhöhe von guten Weinbergen. Die Stadt ist von mittelmäßiger Größe, hat lauter reformirte Einwohner, 2 Kirchen, an deren jeden ein Prediger steht, von welchen der an der Hauptkirche zu St. Martin, Antistes genennet wird, noch eine Kirche, in welcher Leichenpredigten gehalten werden, und ein Collegium philosophicum, welches die gemeinen 3 Bünde evangelischer Religion 1700 angelegt haben, über welches auch jeder Bund aus seinem Mittel einen Inspector verordnet, und in welchem 2 Professores lehren; es ist auch eine lateinische Schule von 3 Klassen vorhanden. Auf dem Rathhause wird alle 3 Jahre der allgemeine Bundestag der Graubündner gehalten, und außerdem werden die sogenannten Beytäge und Congresse derselben beständig hieselbst angestellet. Es ist auch auf dem Rathhause die Kanzley, und das Archiv sowohl des Gotteshausbundes,

des, als das gemeinschaftliche aller 3 Bünde, unter dem Rathhause aber das Kaufhaus, in welchem die Kaufmannsgüter niedergelegt werden, die durch diese Stadt aus Deutschland nach Italien, und auch umgekehrt gehen. Auf dem sogenannten Klosterplatze ist das Zeughaus, darinnen sowohl der Stadt Chur, als der graubündnerischen Republik Artillerie verwahret wird. An dasselbige stößt das Kornhaus, woselbst wöchentlich zweymal ein Kornmarkt gehalten wirn. Die schönsten privat Gebäude sind, der Pallast, welchen Peter von Salis erbauet, auch einen schönen Garten dabey angeleget hat, und das nach italienischer Art erbauete Haus, welches der ehemalige Bürgermeister Otto Schwarz aufgeführet hat. Die höchste Gewalt steht bey der Bürgerschaft, welche in 5 Zünfte eingetheilet ist, und in allen Standessachen sich auf Befehl des Raths versammlet, da denn ein jeder zünftiger Bürger um seine Meynung gefraget wird. Es gilt, was die meisten Stimmen beschließen, und wird dem Rathe schriftlich angezeiget. Was 3 Zünfte erkennen, das müssen die übrigen 2 auch annehmen. Der große Rath besteht aus 70 Personen, welche die Bürgerschaft alle Jahre am ersten Sonntage nach Crispinstag aus ihren Zünften erwählet oder bestätiget, da denn aus jeder Zunft 14 genommen werden, welche man Zunftmeister nennet. Diese 70 erwählen wieder den kleinen Rath, welcher aus 20 Personen besteht, nämlich aus dem Amts- und alten Bürgermeister, aus dem Amts- und alten Stadtvogt, aus dem Stadtrichter, Präfectrichter, Stadtammann, dem obersten Zunftmeister, und 7 andern sogenannten Rathsherren, von welchen 15 Personen allemal 3 aus jeder der 5 Zünfte sind: und zu denen noch die 5 Amtsoberzunftmeister oder Vorsteher einer jeden Zunft kommen. Das Haupt der Stadt ist der Bürgermeister, welcher jedes 2te Jahr durch eine neue und freye Wahl des großen Rathes zur Regierung kömmt. Der oberste Zunftmeister, welcher aus den 5 Amtsoberzunftmeistern erwählet wird, erscheint als das Haupt der Bürgerschaft bey allen Versammlungen, um dahin zu sehen, daß die Obrigkeit nichts wider die Freyheiten und Gerechtsame

der Bürgerschaft vornehme. Der kleine Rath macht mit Zuziehung zweyer Prediger, das Ehegericht aus. Die meisten Stadtangelegenheiten werden von dem sogenannten Rathe und Gerichte von 30 Personen besorget, welche Personen auch das Criminal = oder Vogtgericht ausmachen. In dem Civil = und Schuldengericht sitzen, den Stadtrichter mit darunter begriffen, 15 Personen. Bis 1701 hatte der jedesmalige Amtsbürgermeister den Vorsitz und die Umfrage auf dem Bundestage des Gotteshausbundes, sammt dem Siegel desselben; es war auch der Stadtschreiber allezeit Bundesschreiber, und der Rathsbote war immer Bundesweibel: allein, die meisten Hochgerichte dieses Bundes machten der Stadt dieses Vorrecht streitig, und endlich wurde die Sache von denen dazu erbethenen Zürichischen und Bernerischen Schiedsrichtern zu Malans dergestalt entschieden: daß die Boten des Gotteshausbundes alle Jahre am Ende des Bundestages aus den 15 Rathsherren des kleinen Raths der Stadt Chur, 2 Personen zu dieser Würde erwählen sollten, unter diesen 2 aber sollte einer durch das Loos zu einem wirklichen Bundespräsidenten bestimmt, der Bundesschreiber und Bundesweibel aber von den Boten durch die meisten Stimmen aus den Bürgern der Stadt erwählet werden. Diesen Ausspruch hat zwar die Stadt nie genehmigt: es ist aber doch seither mit der Wahl allezeit auf diese Weise gehalten worden. Der Ursprung der Stadt Chur ist dunkel. Sie hat nach und nach solche Freyheiten wie andere Reichsstädte erlangt. Die Reichsvogtey daselbst ist 1339 vom Kaiser Karl IV dem Bisthum Chur verpfändet, 1489 aber der Stadt vom Kaiser Friedrich III, erlaubet worden, solche von dem Bisthum einzulösen, und an sich zu bringen. Sie ist nachmals zur völligen Freyheit und Oberherrlichkeit gelanget, und mit Vorbehalt ihrer Gerechtsame, Freyheiten und Gerechtigkeiten in den Gotteshausbund, und mit selbigem in den Bund mit den andern beyden Bünden getreten. Sie hat von alten Zeiten her das Recht zu münzen. Die größten und schädlichsten Feuersbrünste hat sie 1361, 83, 1464, 79, 1574, 76 und 1674 erlitten. In die Gerichtsbarkeit der

der Stadt gehören die Nachbarschaften Araschgen, Massans und das Lürlibad.

Der Ursprung des **Bisthums Chur** ist ungewiß. Man fängt die Reihe seiner Bischöfe gemeiniglich mit einem Asimo an, der ums Jahr 440 gelebt haben soll, und überhaupt wird das Bisthum für eins der ältesten gehalten. Der Gotteshausbund beweist sein Schutz- und Schirmrecht über dasselbe auf folgende Weise. Alle rechtmäßige Oberherren der Gemeinen und Landschaften, aus welchen der Gotteshausbund erwachsen ist, haben seit den ältesten Zeiten die Kastenvogtey über das Hochstift besessen und ausgeübet, als, die fränkischen Könige, und in ihrem Namen die Grafen zu Chur, die karolingischen und sächsischen Kaiser und Könige. Selbst während der Welfischen und Gibellinischen Streitigkeiten, ist die Oberherrschaft über diese Gemeinen, und die Kastenvogtey über das Bisthum, unzertrennlich verbunden geblieben. Hugo Graf von Bregenz und in Rhätien, hat als Oberherr über diese Gemeinen, das Schirmrecht über das Bisthum besessen, Graf Rudolph von Bregenz aber sowohl das Herrschaftsrecht über die Gemeinen, als das Schirmrecht über das Hochstift, dem Kaiser Friedrich I, dieser aber beydes an seinen Sohn, Friedrich Herzog zu Schwaben, übergeben, dessen Nachkommen es bis 1268, das ist, bis auf den Tod des letzten schwäbischen Herzogs Conrads, besessen haben. Hierauf wurden die Gemeinen von der herzoglichen Herrschaft frey, und die Kastenvogtey über das Bisthum kam an sie, in deren Bezirk es liegt, und an die adelichen Geschlechter, welche in diesen Gemeinen Herrschaftsrechte und Gerichtsherrlichkeiten besaßen. Als nachgehends

der Bürgerschaft vornehme. Der kleine Rath macht mit Zuziehung zweyer Prediger, das Ehegericht aus. Die meisten Stadtangelegenheiten werden von dem sogenannten Rathe und Gerichte von 30 Personen besorget, welche Personen auch das Criminal- oder Vogtgericht ausmachen. In dem Civil- und Schuldengericht sitzen, den Stadtrichter mit darunter begriffen, 15 Personen. Bis 1701 hatte der jedesmalige Amtsbürgermeister den Vorsitz und die Umfrage auf dem Bundestage des Gotteshausbundes, sammt dem Siegel desselben; es war auch der Stadtschreiber allezeit Bundesschreiber, und der Rathsbote war immer Bundesweibel: allein, die meisten Hochgerichte dieses Bundes machten der Stadt dieses Vorrecht streitig, und endlich wurde die Sache von denen dazu erbethenen Zürichischen und Bernerischen Schiedsrichtern zu Malans dergestalt entschieden: daß die Boten des Gotteshausbundes alle Jahre am Ende des Bundestages aus den 15 Rathsherren des kleinen Raths der Stadt Chur, 2 Personen zu dieser Würde erwählen sollten, unter diesen 2 aber sollte einer durch das Loos zu einem wirklichen Bundespräsidenten bestimmt, der Bundesschreiber und Bundesweibel aber von den Boten durch die meisten Stimmen aus den Bürgern der Stadt erwählet werden. Diesen Ausspruch hat zwar die Stadt nie genehmigt: es ist aber doch seither mit der Wahl allezeit auf diese Weise gehalten worden. Der Ursprung der Stadt Chur ist dunkel. Sie hat nach und nach solche Freyheiten wie andere Reichsstädte erlangt. Die Reichsvogtey daselbst ist 1339 vom Kaiser Karl IV dem Bisthum Chur verpfändet, 1489 aber der Stadt vom Kaiser Friedrich III erlaubet worden, solche von dem Bisthum einzulösen, und an sich zu bringen. Sie ist nachmals zur völligen Freyheit und Oberherrlichkeit gelanget, und mit Vorbehalt ihrer Gerechtsame, Freyheiten und Gerechtigkeiten in den Gotteshausbund, und mit selbigem in den Bund mit den andern beyden Bünden getreten. Sie hat von alten Zeiten her das Recht zu münzen. Die größten und schädlichsten Feuersbrünste hat sie 1361, 83, 1464, 79, 1574, 76 und 1674 erlitten. In die Gerichtsbarkeit der

der Stadt gehören die Nachbarschaften Araschgen, Massans und das Lürlibad.

Der Ursprung des **Bisthums Chur** ist ungewiß. Man fängt die Reihe seiner Bischöfe gemeiniglich mit einem Asimo an, der ums Jahr 440 gelebt haben soll, und überhaupt wird das Bisthum für eins der ältesten gehalten. Der Gotteshausbund beweist sein Schutz- und Schirmrecht über dasselbe auf folgende Weise. Alle rechtmäßige Oberherren der Gemeinen und Landschaften, aus welchen der Gotteshausbund erwachsen ist, haben seit den ältesten Zeiten die Kastenvogtey über das Hochstift besessen und ausgeübet, als, die fränkischen Könige, und in ihrem Namen die Grafen zu Chur, die karolingischen und sächsischen Kaiser und Könige. Selbst während der Welfischen und Gibellinischen Streitigkeiten, ist die Oberherrschaft über diese Gemeinen, und die Kastenvogtey über das Bisthum, unzertrennlich verbunden geblieben. Hugo Graf von Bregenz und in Rhätien, hat als Oberherr über diese Gemeinen, das Schirmrecht über das Bisthum besessen, Graf Rudolph von Bregenz aber sowohl das Herrschaftsrecht über die Gemeinen, als das Schirmrecht über das Hochstift, dem Kaiser Friedrich I, dieser aber beydes an seinen Sohn, Friedrich Herzog zu Schwaben, übergeben, dessen Nachkommen es bis 1268, das ist, bis auf den Tod des letzten schwäbischen Herzogs Conrads, besessen haben. Hierauf wurden die Gemeinen von der herzoglichen Herrschaft frey, und die Kastenvogtey über das Bisthum kam an sie, in deren Bezirk es liegt, und an die adelichen Geschlechter, welche in diesen Gemeinen Herrschaftsrechte und Gerichtsherrlichkeiten besaßen. Als nachgehends

diese herrschenden Geschlechter theils ausstarben, theils ihre Herrschaftsrechte an ihre Unterthanen verkauften, und die Gemeinen also zu den Rechten, welche ihnen schon vorher zuständig waren, noch diejenigen erlangten, welche der Adel ehemals besessen hatte, ja als endlich die Gemeinen des Gotteshausbundes sich nach und nach mit einander verbunden, und also ihre Gerechtsame zusammen trugen: war der Gotteshausbund im Besitz des vollständigsten Schirmrechts über das Bisthum, welches er auch wirklich ausübte. Er vertheidigte das Hochstift und die Bischöfe bey allen Anfällen muthig, welches seine Kriege mit dem Herzoge Leopold von Oestreich im Jahre 1400, mit dem Erzherzoge Sigmund im Jahre 1475, und mit dem Kaiser Maximilian I im Jahre 1499, bewiesen. Er suchte die Schmälerung und Verschwendung der Güter des Hochstiftes zu verhüten, und desselben Nutzen bey allen Gelegenheiten zu befördern: denn 1422 entschied er die Streitigkeiten zwischen dem Hochstifte und der Stadt Chur, auf eine jenem vortheilhafte Weise; 1452 hielt er den Bischof Heinrich von Heuwen an, daß er dem Kapitel und Bunde Rechnung ablegen mußte, und setzte ihn auch als einen Verschwender ab, und als 1530 die 2 andern Bünde dem Bisthume Chur sein Antheil an den Unterthanen Landen streitig machten, ergriff und verfocht der Gotteshausbund die Partey des Bisthums, und ließ an statt des entwichenen Bischofs Pauls, die Haushaltung des Bisthums durch einen Hofmeister also verwalten, daß es in wenigen Jahren von seinen Schulden frey wurde. 1541 wurde zwischen dem Gotteshausbunde und Hochstifte ein Vertrag errichtet, welchen der gleich darauf

er-

erwählte Bischof Lucius Iter in eben diesem Jahre in eine ordentliche Urkunde brachte, und mit seinem und des Domkapitels Siegel bestätigte. Das Hochstift verpflichtete sich darinnen, erstlich, daß es niemals ohne Vorwissen und Begünstigung des Gotteshausbundes die Wahl eines Bischofs anstellen, auch eine jedesmalige Wahl nicht anders als mit Rath desselben vollführen wolle. Zweytens, daß es folgende 6 Artikel unverbrüchlich beobachten, und einen jeden Bischof zu derselben feyerlichen Beschwörung und genauen Erfüllung anhalten wolle: nämlich, daß kein Bischof zu Chur wider die Regierungsart, Religionsfreyheit und Landessatzungen des Gotteshausbundes Neuerungen vornehmen solle: daß er alles genehmhalten solle, was der Gotteshausbund während der Abwesenheit Bischofs Pauls vorgenommen: daß er ohne Einwilligung des Bundes und Domkapitels nichts dem Hochstifte zugehöriges veräußern solle, daß er schuldig sey, dem Gotteshausbund Rechnung abzulegen, daß er seine Aemter durch Leute aus dem Gotteshausbunde verwalten lassen solle, und daß er das bischöfliche Amt ohne Einwilligung des Kapitels und Bundes an niemanden überlassen solle. Der Gotteshausbund versprach hingegen, einen jeden auf die oben beschriebene Weise rechtmäßig erwählten Bischof, so bald er die 6 Artikel beschworen habe, anzunehmen, zu bestätigen, in wirklichen Besitz des Bisthums einzusetzen, und ihn darinnen zu schützen und zu erhalten; er versprach auch insonderheit im Namen derjenigen Gemeinen, welche mit dem Hochstifte in besonderer Verbindung stunden, desselben Nutzen zu befördern und seinen Schaden abzuwenden. Obgedachte 6 Ar-

tikel wurden nicht nur vom Bischof Lucius Iter, sondern auch von seinen Nachfolgern Thomas Planta und Peter Raschär beschworen. Der Gotteshausbund behauptet, daß er im wirklichen Besitze seiner Gerechtsame über das Hochstift bis auf den 1692 erfolgten Tod Bischofs Ulrich von Mont, unverletzt geblieben sey: seit dieser Zeit aber hat sich das Domkapitel bey seinen angestellten Wahlen eines Bischofs, nicht daran gekehret. Der kaiserliche Minister Freyherr von Risenfels versicherte dasselbe, bey der 1728 angestellten Wahl, des kaiserlichen Schutzes. Als Bischof Joseph Benedict Freyherr von Rost 1754 gestorben war, erinnerte der Gotteshausbund das Domkapitel an seine Gerechtsame bey der bischöflichen Wahl, und verlangte, daß die gewöhnliche Rechnung von der Verwaltung des verstorbenen Bischofs in Gegenwart der Landesdeputirten abgelegt, die bevorstehende Bischofswahl nicht anders als mit Rath, Gunst, Vorwissen und Bewilligung des Bundes vorgenommen, niemand anders als eine tüchtige Person, die ein Gotteshausmann, guter, patriotischer, erkannter und eingesessener Bündner sey, erwählet, und dem neuerwählten Bischofe ausdrücklich auferlegt werden möge, obgedachte 6 Artikel zu beschwören. Allein, das Domkapitel schritt, des Widerspruchs des Bundes ungeachtet, 1755 in Gegenwart eines kaiserlichen Commissarii zur Wahl, worauf der Gotteshausbund nicht nur seine von dem Domkapitel nicht erkannten Gerechtsame aufs möglichste zu verwahren, sondern auch in einer besondern gedruckten Schrift ausführte.

Der Bischof von Chur ist ein Reichsfürst, zu welcher Würde K. Friedrich I den Bischof Egino und alle

alle seine Nachfolger 1170 erhoben haben soll. Sein Titel ist: Bischof zu Chur, des heil. römischen Reichs Fürst, Herr zu Fürstenberg und Fürstenau. Das Wapen des Bisthums ist dem Wapen der Stadt Chur gleich, nämlich ein schwarzer Steinbock im weißen Felde. Der Bischof beschicket den Reichstag des deutschen Reichs wirklich, und hat in dem Reichsfürstenrathe nach dem Bischofe zu Lübeck, aber vor dem Bischofe zu Fulda, Sitz und Stimme. Zu einem Römermonate sollte er 5 zu Pferde und 18 zu Fuße, oder 132 Fl. und zu einem Kammerzieler 21 Rthlr. geben, es geschieht aber nicht mehr. Ehedessen ist er ein Stand des schwäbischen Kreises gewesen, und hat 1642 vom neuen auf den schwäbischen Kreistagen Sitz und Stimme genommen, aber nachher solches wieder unterlassen, also, daß er sich zu keinem Kreise des deutschen Reichs hält, ob er gleich in der Usualmatrikel von den Kammerzielern, in den östreichischen Kreis gesetzt worden ist. Sein Kirchsprengel ist in 6 Kapitel vertheilet, von welchen 3 zu den graubündnerischen Landen gehören, nämlich das sogenannte oberländische, (capitulum supra silvanum,) das oberhalbsteiner, (cap. supra murense,) und der Misoxerdistrict: das vierte, genannt Unter Landquarter, (cap. infra Langarum,) ist in den eidgenossischen Landen auf der linken Seite des Rheins, das fünfte ist im Vinstgau in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, und das sechste, genannt das drusische oder St. Lucii Steig, ist auf der rechten Seite des Rheins und erstrecket sich bis an den Arlberg. Der Bischof steht in geistlichen Dingen unter dem Erzbischofe zu Maynz. Er wird von dem hochwürdigen Domkapitel zu Chur erwählet,

let, welches aus 24 Domherren besteht, von welchen aber nur die 6 ersten, nämlich der Dompropst, Dechant, Scholasticus, Cantor, Custos und Thesaurarius, Einkünfte genießen, die übrigen 18 sogenannten Extra Residentiales können auswärtige Pfründen besitzen, müssen aber zur Erwählung eines jedesmaligen Bischofs und Dechants berufen werden, und haben alsdenn eben sowohl, als die 6 ersten, Sitz und Stimme. Den Domprobst ernennet der Papst. Der Bischof und die 6 ersten Domherren haben ihre Wohnungen außer der Stadt Chur, auf einer dicht neben derselben belegenen Höhe, welche der Hof genennet wird, und mit Mauern und Thoren umgeben und verschlossen ist, woselbst auch die Domkirche ist, und in dessen Umfange der Bischof die niedern und hohen Gerichte hat. Die Erbämter des Hochstiftes sind, das Erbschenkenamt, welches das östreichische Haus wegen der gefürsteten Grafschaft Tyrol besitzt, das Erbtruchsessenamt, welches jetzt die von Mont inne haben, das Erbkämmereramt, welches jetzt die Flugi von Aspermont haben, und das Erbmarschallamt, welches nun die von Planta besitzen. Das Recht, Münzen zu prägen, übet der Bischof mehrentheils mit der Stadt Chur gemeinschaftlich aus.

Das weltliche Gebieth des Bisthums war ehedessen weit größer, als es jetzt ist, nachdem es auf mancherley Weise verringert worden. Heutiges Tages besitzt es noch das Schloß Fürstenau im Domleschgerthal, woselbst ein bischöflicher Schloßammann wohnet, der in den Gerichten Tusis, Heinzenberg und Tschapina, in dem obern Bunde, und in dem obervatzer Gerichte des Gotteshausbundes, die Einkünfte

des

des Hochstifts verwaltet. In der gefürsteten Grafschaft Tyrol, und zwar in dem sogenannten Vinstgau, besitzt der Bischof das Schloß und die Herrschaft Fürstenburg, dahin er einen Hauptmann setzet, welcher zugleich die bischöflichen Gerechtigkeiten im Münsterthale verwaltet. Es werden auch dem Bischofe alle 2 Jahre 573 Fl. 24 Kreuzer aus dem Zolle zu Cläven zugestellet, und außer den graubündnerischen Landen hat er noch unterschiedene Lehngüter.

Etwa einen Flintenschuß über dem bischöflichen Hofe liegt das Kloster St. Lucii, welches eine Mannsabtey Prämonstratenserordens ist, deren Stifter man nicht mit Gewißheit kennet. Als es 1140 oder 1150 mit Mönchen, Prämonstratenserordens an statt der vorhergehenden Benedictiner, besetzt worden, hat man solche aus dem Kloster Roggenburg genommen, welchem auch dieses Kloster einverleibet worden seyn soll, wie sich denn der Abt zu Roggenburg auch Abbas hæreditarius des Klosters St. Lucii nennet: allein, es steht noch nicht unter ihm, sondern er soll nur Pater domus seyn.

II Das Hochgericht der vier Dörfer, welche sind:

* Zizers, lat. Ciceres, Zizaria, Igis, Trimmis, lat. Trimontium, und Unter-Vatz. Diese Landschaft gehörte vor Alters den Herren von Aspermont, von welchen sie an das Bisthum Chur kam, von diesem aber sich los und frey kaufte. Wenn man von Zizers nach Chur geht, sieht man an einem Berge den Rest des alten Schlosses Rauch-Aspermont.

III Das Hochgericht Ortenstein, im Domleschgerthal, (Vallis domestica,) welches aus 2 Gerichten besteht. Diese sind

1 Das

1 Das Gericht Ortenstein, welches sich 1527 von dem Ritter Ludwig Tschudi los und frey gekauft hat. Dahin gehören

1) Ortenstein, ein sehr altes Schloß, dem freyherrlichen Hause Travers zugehörig,

2) Die Ueberbleibsel der alten Schlösser Hoch- oder Ober- und Nieder-Juvalta, Alt- und Neu-Sins.

3) Die Gemeinen und Nachbarschaften Tomils, Dusch, Rothenbrunn, woselbst ein Bad ist, Trans, Scheid, Feldis, Rotels, Pastels oder Pasquals.

2 Das Gericht Fürstenau, welches sich von den Rechten, die der Bischof von Chur darinnen gehabt, losgekauft hat, doch hat derselbe noch das obengenannte Schloß Fürstenau. Die zu diesem Gerichte gehörigen Gemeinen sind, Almens, Scharans, Fürstenau und Sils, auch sind hier die Schlösser Rietberg und Baldenstein, und die Ueberbleibsel der Schlösser Hohen-Rhätien, lat. Rhætia alta, Campbel, Ehrenfelß und Hasensprung, belegen.

IV Das Hochgericht Ober-Vatz oder Greiffenstein,

welches aus 2 ziemlich weit von einander entlegenen Gerichten besteht. Diese sind:

1 Das Gericht Ober-Vatz, welches an der Westseite des Flusses Albula, neben dem Gerichte Fürstenau liegt.

2 Das Gericht Bergün oder Brügum, welches näher nach dem Ursprunge des Flusses Albula, an den Gränzen des Bundes der Zehngerichte, in einem ziemlich wilden Thale liegt. Es begreift die Gemeinen und Nachbarschaften Bergün, Filisur, Lätsch und Stul, und das zerstörte Bergschloß Greiffenstein. Die Einwohner dieser ehemaligen

Herr-

Herrschaft haben sich 1537 von dem Bisthume Chur los und frey gekauft.

V **Das Hochgericht Ober-Halbstein,** welches aus 5 Gemeinen besteht, die Pleuen genennet werden. Diese sind

1 Die Pleue Tinzen, in der Landessprache Tenizono, dazu die Mühlen Sur und Rovna gehören.

2 Die Pleue Schweinigen, in der Landessprache Savognino.

3 Die Pleue Reams und Runters.

4 Die Pleue Presanz und Salux.

5 Die Pleue Tiefenkasten, in der Landessprache Castim, das ist, castrum imum, Mons und Alvaschein.

VI **Das Hochgericht Bivio** oder **Stalla,** zu welchem 4 Gerichte gehören:

1 Das Gericht Bevio, auch Bivio, sonst auch Stalla genannt, am Julierberg, und Marmels, in der Landessprache Marmorera.

2 Das Gericht Avers oder Affers, Afferis, welches in einer wilden und von Holz entblößten Gegend liegt, daher die Einwohner Schafmist dörren, und brennen. Es gehören dazu die Nachbarschaften Cresta, woselbst die Kirche und das Rathhaus stehen, Madris, Crotto, Campsut, Platta, Casale, und 10 kleine Höfe.

3 Die Gerichte und Dörfer Remüs und Schlins, welche nur 1½ Stunde von einander, und zwar im untern Engadin, nicht weit von Tyrol liegen, aber doch zum Hochgerichte Bivio gehören. Von Bivio bis zu derselben hat man 2 starke Tagereisen von Abend gegen Morgen.

VII Das

VII **Das Hochgericht Pregel**, sonst Pregaglia genannt, ist ein Thal, in dessen Mitte das nunmehro zerstörte Schloß Castelmuro gelegen hat. Es wird in das obere und untere Thal, oder in 2 Gerichte abgetheilet. Diese sind

1 Das Gericht Ober-Porta oder Sopra Porta, in welchem

1) Casätsch, ein Pfarrdorf am Fuße der Berge Septmer und Malloyen. Hier theilen sich die über diese Berge gehenden Straßen, daher hieselbst eine Niederlage der Reisenden ist. Sonst kommen hier 2 Quellen des Flusses Mera oder Maira zusammen.

2) Vespran, lat. Vicosopranum auch Viceprovanum, ein von alten Zeiten her bekanntes Dorf.

3) Die Dörfer Stampa, Burgo novo oder Burnöw oder Cultura.

2 Das Gericht Unter-Porta, oder Infra Porta, in welchem die Dörfer Bondo oder Pont, lat. Bundium, Promontóng, lat. Promontorium, Castasegna, und Solio oder Soglio, das Stammhaus derer von Salis.

VIII **Das Hochgericht Pusclav**, welches ein Thal zwischen hohen Bergen, wohl 6 Stunden lang, und ziemlich fruchtbar an Getraide und Heu ist. Weil durch dasselbe der Weg aus dem Engadin in das Veltlin, und umgekehrt geht, hat es von den durchreisenden und durchgehenden Waaren gute Nahrung. In demselben hatte das Bisthum Chur von alten Zeiten her viele Rechte, wurde aber durch die Herzoge von Mayland aus dem Besitze derselben gesetzet. 1486 trat Herzog Ludwig Morus von Mailand diese Landschaft den Graubündnern ab, und 1537 kauften sich die Einwohner von dem Bisthume Chur völlig

völlig los, und wurden also ganz freye Leute. Das Hochgericht, dessen Präsidenten man Podesta nennet, wird in 4 Theile oder sogenannte Contrade abgetheilet.

1 Die erste Contrada macht der Hauptflecken Pusclav, in der Landessprache Poschiavo, lat. Pesclavium oder Postclavium, aus, welcher groß und wohlgebauet, und einer der besten Oerter im Graubündnerlande ist. Er hat 2 Kirchen, nämlich eine katholische und eine evangelische, und ein Frauenkloster. Etwa eine halbe Stunde davon ist der Pusclaversee, welcher etwa 1 Stunde lang, und eine halbe breit, und insonderheit an Forellen und Aeschen fischreich ist.

2 Die innere Contrada, begreift die kleinen Dörfer Aino, Cavaglia, Pisciadella und Campello.

3 Die äußere Contrada, enthält die Nachbarschaften Prata, Campilione und Matta di Pedenale.

4 Die vierte Contrada besteht aus Brüs oder Bruscio und dem Thal Brusasco.

IX Das Hochgericht Ober-Engadin.

Die Landschaft Engadein oder Engadin, erstrecket sich von dem Ursprunge des Flusses Inn, längst demselben auf 16 Stunden weit, und soll den Namen von dem Flusse Inn, Oen oder Oeno haben, also, daß er in hiesiger romanscher Sprache so viel als En Co d'Oën, das ist, am Haupt oder bey dem Anfang des Inns, (in capite Oeni) bedeute, weil nämlich das Engadin daselbst seinen Anfang nimmt. Sie ist ein großes und volkreiches Thal, welches durch die sogenannte Pont auta oder hohe Brücke zwischen Cinuscal und Brail, in das obere und untere abgetheilet wird: jenes fällt zwar schöner in das Auge, als dieses,

das letztere aber hat doch reichern und bessern Getraidebau, als das erstere, welches einer kältern und rauhern Luft mehr unterworfen ist, daher an einigen Orten desselben gar kein, an andern Orten aber nur wenig, jedoch auch an einigen Orten ziemlich viel Getraide wächst, und überhaupt hat das obere Engadin schöne Weiden und Wiesen. Im ganzen Engadin sind die Häuser gemauert, und meistens 3, manche auch 4 Gemächer hoch. Da man nun große Dörfer von dergleichen Häusern antrifft, so haben sie mehr Ansehen, als in andern Landen viele Städte. Die Landstraßen und Brücken sind überaus gut und bequem. Alle Einwohner sind der evangelischen Religion zugethan, und gebrauchen die sogenannte romansche Sprache, welche im obern und untern Engadin mit einem geringen Unterschiede geredet wird, so daß die Einwohner beyder Theile einander vollkommen verstehen, auch beyderseitige Bücher lesen. Man nennet diese Sprache Ladinum oder Ladein, weil sie verdorbenes Latein ist, doch hat sie noch mehr Verwandtschaft mit der italienischen Sprache. Diese romansche Sprache der Engadiner, ist von der romanschen Sprache, welche im obern Bunde geredet wird, merklich unterschieden, also daß beyde Theile erst lernen müssen einander zu verstehen, welches jedoch nicht lange währet. Weil die Engadiner die lateinische, italiänische und französische Sprache leicht erlernen, so legen sich in den graubündnerischen Landen keine mehr auf die theologischen Wissenschaften, als die Engadiner, mit welchen auch von der Religionsverbesserung an bis auf den Anfang des 18ten Jahrhunderts, die meisten Pfarren in den 3 Bünden besetzt gewesen sind. Die Engadiner suchen ihr

ihr Glück und Unterhaltung weit und breit in Europa, und die Ober-Engadiner vornehmlich in Italien. Von 1139 an haben die Grafen von Camertingen ihr Recht über unterschiedene Oerter im obern Engadin dem Bisthume Chur verkauft, von welchem sich die Landleute 1494 völlig losgekauft und in Freyheit gesetzt haben. Die Gerechtsame, welche das Erzhaus Oestreich wegen Tyrol im untern Engadin gehabt, haben die Einwohner 1652 käuflich an sich gebracht.

Was nun das Hochgericht Ober-Engadin, in der Landessprache Engadina sur Punt auta, das ist, über der hohen Brücke, insonderheit anbetrifft, so wird es durch den fast in der Mitte der Landschaft entspringenden Amselbrunn (Fontana Merla,) abgetheilet.

1 In das Gericht sur (über) Fontana Merla, zu welchem gehören

1) Die Gemeine Sils.

2) Die Gemeine Selva plana.

3) Die Gemeine St. Moritz oder St. Morizzo, in welcher ein berühmter Sauerbrunnen ist. dessen Herzog Victor Amadeus von Savoyen sich 1697 hieselbst bedienet hat. Man hält dieses Sauerwasser für das stärkste in Helvetien und Deutschland, wenigstens übertrifft es das Pyrmonter in Deutschland, welches doch eins der allerstärksten ist, an Stärke.

4) Die Gemeine Celerina oder Tscharlina.

5) Die Gemeine Pontrasina.

6) Die Gemeine Samaden. Zu Samaden wird das peinliche Gericht dieses Theils vom obern Engadin gehalten.

7) Die Gemeine Bevers. Unweit Bevers an dem Orte in der Aue oder a las Angias genannt, werden die allgemeinen Zusammenkünfte des obern Engadins gehalten.

2 In das Gericht suot (unter) Fontana Merla, in welchem

1) Die Gemeine Pont oder la Punt und Campogaſt oder Camogaſch.
2) Die Gemeine Madulain.
3) Die Gemeine Zutz, in welcher die peinlichen Geſchäffte dieſes Gerichts beurtheilet werden.
4) Die Gemeine Scamfs.
5) Die Gemeine Sulſana und Cinuſcal.

X Das Hochgericht Unter-Engadin, in der Landesſprache Sout Punt auta, das iſt, unter der hohen Brücke, wird in peinlichen Sachen durch den Berg Fulon, in Civilſachen aber durch das Thal Tasna in 2 Gerichte getheilet.

1 Das Gericht über Val Tasna, in welchem
1) Die Gemeine Cernetz.
2) Die Gemeine Süß.
3) Die Gemeine Lavin.
4) Die Gemeine Guarda.
5) Die Gemeine Steinsberg oder Ardetz.

2 Das Gericht unter Val Tasna, in welchem
1) Die Gemeine Fettan oder Vetten.
2) Die Gemeine Schuls oder Scuol.
3) Die Gemeinen Sins oder Sent.

XI Das Hochgericht Münſterthal, in der Landesſprache, la Val da Muſtair oder Myſtair, hat ſeinen Namen von dem darinnen belegenen Stifte Münſter. In ſelbiges gehen aus dem Engadin 2 Wege, einer durch das Scarlthal und den Berg Aſtas, der andere von Cernetz über Fuldera. Ehedeſſen war es wohl 2 mal größer, als es jetzt iſt, nachdem das ganze Gericht Unter-Calven oder Vaina, und der 4te Theil des Gerichts Ob-Calven oder Vaina, nämlich die große Gemeine Tauffers, an Tyrol gekommen iſt. Die 3 Theile, (Terzale, Drittel) des Gerichts Ob-Calven oder Vaina, welche bey dem Gotteshausbun-

de

de geblieben sind, und nun das Hochgericht Münsterthal ausmachen, sind

1 Der erste oder innere Terzal, der wieder in 3 Mantuns oder Schnitz abgetheilet ist, welche sind 1) Cierf oder Tschierf, lat. Cervium, 2) Lů und Fuldera, und 3) Vall Cava oder Vall Chiava.

2 Der andere Terzal besteht aus dem Hauptflecken des ganzen Thals St. Maria, über welchem noch die Ueberbleibsel der Festung oder Schanze zu sehen sind, welche die Oestreicher 1622 angelegt, aber 1624 selbst wieder verwüstet haben.

3 Der dritte Terzal, besteht aus dem Pfarrdorfe Münster, in der Landessprache Mystair, lat. Monasterium, nebst 2 Nachbarschaften. Zu Münster ist ein Frauenkloster Benedictinerordens, dem eine Aebtißinn vorsteht, und welches ein eigenes Klostergericht hat.

Der Bund der Zehngerichte.

Der Bund der Zehngerichte, lat. Fœdus decem Jurisdictionum, franz. la ligue des dix Jurisdictions. gränzet gegen Morgen und Mittag an den Bund des Hauses Gottes, gegen Abend an eben denselben und an die Grafschaft Sargans, gegen Mitternacht an eben dieselbe, an das Fürstenthum Neu-Lichtenstein und an Tyrol. Er ist der kleinste unter den 3 Bünden, und besteht aus 7 Hochgerichten. Das Haupt desselben wird der Bundeslandammann genennet. Er wird wechselsweise aus den 7 Hochgerichten von den Abgeordneten des gesammten Bundes erwählet, das Hochgericht Davos aber hat diese Stelle zweymal, da hingegen jedes der andern Hochgerichte sie nur einmal hat. Bey dem Hochgerichte Davos wird

allemal der Anfang gemacht; alsdenn folgen die 3 nächsten Hochgerichte, hierauf wieder das Hochgericht Davos, und hierauf die 3 übrigen. Aus jedem wird er auf 1 Jahr erwählet. Auf den Bundestagen hat dieser Bund 15 Stimmen, nämlich der Bundeslandammann 1, Davos 2, Kloster 2, Luzein 1, Jenaz 1, Schiersch und Seewis 2, Malans 1, Meyenfeld 1, Belfort oder Alvenau 1, Churwalden 1, St. Peter in Schallfik 1, und Langwies 1. Wenn der allgemeine Bundestag der Graubündner zu Davos gehalten wird, hat der hiesige Bundeslandammann den Vorsitz und die Umfrage auf demselben. Der Bund hat sich 1652 von allen Gerechtsamen, welche das Haus Oestreich noch darinnen gehabt hatte, losgekauft. Sein Wapen ist ein in 4 Quartiere getheilter Schild, davon das erste und vierte von Gold, das zweyte und dritte aber blau ist. Ein wilder Mann ist der Schildhalter. Es folgen nun die Hochgerichte.

I **Das Hochgericht Davos** oder **Davas**, macht eine Landschaft aus, welche sich von Mitternacht gegen Mittag auf 4 Stunden erstrecket, und eine hohe Lage hat, also, daß man im Winter nur an einigen Orten hinein und heraus reisen kann, nämlich in das Prettigau über die Stütz, nach Alvenau durch die sogenannte Züg hinab, in das untere Engadin über den sehr hohen Flüelaberg, und in das obere Engadin über den noch höhern Scaleltaberg. Im Sommer hat sie viel Heu und Weiden. Es sind auch 2 fischreiche Seen vorhanden, welche der schwarze und große See genennet werden. Es sollen auch Silber-Kupfer- und Bleyerze darinnen gefunden werden. Eigentliche Dörfer sind hier nicht, sondern die Häuser

sind

id allenthalben zerstreuet. Die Einwohner ernäh-
n sich vornehmlich von der Viehzucht; es sind auch
ele Säumer unter ihnen, welche auf ihren Saum-
ssen (equi clitellarii,) Wein, Salz, Korn, und an-
re Güter in das Engadin und andere Gegenden füh-
n: es werden auch hier viele hölzerne Gefäße ver-
tiget. Diese Landschaft ist nach Abgang derer von
atz, an Grafen Friedrich von Toggenburg, nach des-
Tode aber an Grafen Hugo von Montfort ge-
mmen, welcher sie an Herzog Sigmund von Oest-
ch verkaufte, dieser aber an einen Grafen von
ätsch verpfändete, jedoch sie 1478 wieder einlösete.
52 verkaufte Erzherzog Ferdinand Karl von Oest-
ch alle seine Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten ꝛc. in
ser Landschaft, und in den andern Gerichten dieses
undes, an die Einwohner, welche solchergestalt völ-
frey wurden. Das Hochgericht wird in den
ern und untern Schnitz, und hiernächst in 20
chbarschaften, zu welchen noch die Thäler Flüe-
, Dischma, Sartig und Monstein kommen,
st aber in Ansehung der kirchlichen Verfassung in
vangelische Pfarren vertheilet.

Bey der Hauptkirche steht auch das Rathhaus
ser Landschaft, auf welchem alle drey Jahre der all-
neine Bundestag der Graubündner, ingleichen alle
hre der Bundestag des Bundes der Zehngerichte
alten, auch des Bundes Panner und das Archiv
wahret wird. Der Pfarrer an der Hauptkirche
d Antistes genennet.

Die Pfarrkirche im Dörfli, wird auch zu St.
eodoren genennet, und dahin sind die Einwohner
Thals Flüelen, und die im untern und obern
ret, eingepfarret.

Zur Frauenkirche gehören die Nachbarschaften Sibel - und Lang - Matten.

In der Nachbarschaft Glarus steht auch eine Pfarrkirche, und zu Monstein oder Mostein ist auch eine.

Jenseits des Gebirges oben im Thal Arosen oder Aerosen, ist auch eine Pfarrkirche.

II Das Hochgericht Kloster, darinnen der Fluß Lanquart entspringt, gehöret zu dem Thal Prettigau oder Brettigau, lat. Rhætia Vallis, Rhætigoia, welches die schönste Viehzucht in den gesammten graubündnerischen Landen hat. Das Hochgericht wird in 2 Schnitze abgetheilet, hat aber einen eigenen Landammann und Gericht.

1 Der innere Schnitz, zu welchem 2 Gemeinen gehören.

1) Die Gemeine zum oder bey dem Kloster, welche kein eigentliches Dorf, sondern lauter zerstreuete Häuser hat, bey der Kirche sind auch nur wenige Häuser erbauet. Diese Gemeinen sowohl, als das ganze Hochgericht, haben den Namen von dem ehedessen hieselbst gewesenen Prämonstratenserkloster St. Jakob empfangen.

2) Die Gemeine Zerneus.

2 Der äußere Schnitz, zu welchem folgende Gemeinen gehören:

1) Die Gemeine Saas.

2) Die Gemeine Kunters.

3) Die Gemeine Küblis, lat. Convallium, in welcher die Schlösser Ober- und Unter-Sans, gestanden haben.

4) Der Theil des Thals St. Antönien, welcher diesseits des Dalfazer Bachs liegt.

III Das Hochgericht Castels, gehöret auch zum Prettigau, und hat seinen Namen von dem ehemaligen Schlosse Castels, welches unweit

Puß

Puß in der Gemeine Luzein gestanden hat, und der Siß des östreichischen Landvogts über das Prettigau gewesen; aber 1652 geschleift worden ist. Das Hochgericht wird in 2 sogenannte Schnitze oder Schnidte eingetheilet, einen machen die Gemeinen Luzein und St. Antönien, den andern die Gemeinen Fidris, Jenatz und Furna aus. Sonst ist das Hochgericht in 2 andere Gerichte oder Stäbe abgetheilet, welche sind, das Gericht Luzein und das Gericht Fidris oder Jenatz. Zu Fidris ist ein Sauerbrunnen und ein Badwasser, und unweit Jenatz ist auch ein Bad.

IV **Das Hochgericht Schiersch**, gehöret auch zum Prettigau, und ist in 2 Gerichte abgetheilet, welche sind,

1 Das Gericht Schiersch, zu welchem die Gemeinen Schiersch und Grüsch, lat. Crucium, gehören. Nicht weit von Grüsch, nach Mayenfeld zu, ist die Klaus, durch welchen engen Paß der Eingang in das Thal Prettigau von dieser Seite gar leicht gesperret werden kann.

2 Das Gericht Seewis, zu welchem die Gemeinen Seewis und Fanas oder Fenas, lat. Fænitejum, gehören. Zu Ganey oder Gany ist ein heilsames Bad.

V **Das Hochgericht Mayenfeld**, gehöret zwar allen 3 Bünden, weil sie es gemeinschaftlich gekauft haben: weil aber den Einwohnern ihre vorher schon genossenen Freyheiten vorbehalten worden, so gehören sie mit zu dem Bunde der Zehngerichte, geben auch einen Podesta über ihr Hochgericht, wenn die

Ordnung an sie kömmt. Das Hochgericht besteht aus 2 Theilen oder sogenannten Schnitzen.

1 Zu dem ersten Schnitz gehören:

1) Mayenfeld oder Meyenfeld, Maja villa, Maji Campus, Lupinum, eine freye Stadt, welche von einem Stadtvogt und 12 Rathsherren regieret wird. Den Stadtvogt erwählet alle 2 Jahre der hier auf dem Schlosse wohnende Podesta oder Landvogt, welchen die gesammten 3 Bünde wechselsweise von 2 zu 2 Jahren hierher setzen, und der das Blutgericht hält, auch die Geldstrafen, Confiscationen und Zölle hebt. In dem hiesigen Kaufhaus werden die Kaufmannsgüter niedergelegt, welche durch St. Lucii Steig aus Deutschland nach Italien, und umgekehrt gehen. Stadt und Herrschaft Mayenfeld hat ehedessen den Freyherren von Vatz gehöret, von welchen sie erblich an die Grafen von Toggenburg, nach dieser Abgang auch erbweise an die Freyherren von Brandis und Grafen von Sulz gekommen, von welchen die 3 Bünde sie 1509 erkauft haben. 1458 und 1718 ist die Stadt größtentheils abgebrannt. Es wächst hier viel Wein, er hält sich aber nicht lange.

2) Die Gemeine Fläsch, lat. Falisca oder Faliscum, in welcher guter Weinwachs und ein heilsames Bad ist. Sonst ist auch in dieser Gemeine

St. Luciensteig, Clivus St. Lucii, belegen, welches ein enger auch durch eine Schanze befestigter Paß ist, der aus dem Bündnerlande nach Deutschland führet. Von den durchgehenden Kaufmanns- und andern Gütern wird hier im Namen der Graubündner ein Zoll gehoben.

Ueber St. Luciensteig, auf einem hohen und steilen Berge, liegt das Dorf Guscha von 12 Häusern.

2 Der zweyte Schnitz, begreift die Gemeinen Malans und Jennins, welche schönen Weinwachs, und ehedessen nebst dem jetzigen Hochgerichte der vier Dörfer im Gotteshausbunde, die Herrschaft Aspermont ausgemacht haben. Das zerstörte Schloß Aspermont hat über Jennins gelegen. Die niedern

Ge-

Gerichte zu Malans und Jennins haben die 3 Bünde 1537 von Johann von Marmels gekauft.

VI **Das Hochgericht Bellfort**, besteht aus 2 Gerichten.

1 **Das Gericht Bellfort**, oder welches auch das **Alvenauergericht** genennet wird, ist in 5 Sortes oder Loose abgetheilet, welche sind

1) **Das Loos Alvenau** oder **Alvonau**, lat. Alvanium, Alvum novum, Albinovum etc. welches von dem Dorfe Alvenau, am Fluß Albula, in dessen Nachbarschaft ein Schwefelbad ist, den Namen hat.

2) **Das Loos zur Schmitten.**

3) **Das Loos Ciesa** oder **Ciessa**, auch **Chiessa**. Obige 3 Loose und Gemeinen machen eine Hälfte des Bellforter Gerichts aus.

4) **Das Loos Brienz** oder **Brinzöl**, und

5) **Das Loos Lenz** oder **Lantsch**, machen die andere Hälfte des Gerichts aus.

Hier liegt das Dorf Patzerol, woselbst die 3 Bünde 1471 ihr ewiges Bündniß errichtet haben.

2 **Das Gericht Churwalden**, ist eine Landschaft unweit der Stadt Chur, welche in lateinischer Sprache Vallis Corvantiana genennet wird, und diesen Namen von den Corvantiis oder Coriantiis, Coriovantiis, einem alten rhätischen Volke, haben soll. Sie ist, wenn man Malix ausnimmt, ziemlich wild, bauet wenig Getraide, hat aber schönen Wiesenwachs, insonderheit auf dem Churwalder Berge. Sie enthält 4 Pfarren, welche von folgenden 4 Oertern den Namen haben:

1) **Parpan** oder **Porpon**, in alten Urkunden auch **Partipan**, ein Pfarrdorf.

2) **Kloster Churwalden**, Monasterium Corvatiense, ein Pfarrdorf, in welchem ehedessen ein Mönchenkloster Prämonstratenserordens gewesen ist. Den evangelischen Gottes-

Gottesdienst hieselbst, versieht ein besonderer Pfarrer, den katholischen aber, ein Conventual Prämonstratenserordens, welcher aus den Klöstern St. Lucii bey Chur und Roggenburg in Schwaben, hierher gesetzt wird, und der seine Feyertage nur nach dem alten Calender feyern darf.

3) Malix, in der Landessprache Umblii, lat. Umbilicum, ein großes Pfarrdorf, welches in das obere und untere abgetheilet wird. Ueber demselben stoßen oben auf einem Berge die Gebiethe aller 3 Bünde an einem Orte, wo 3 Gränzsteine in den Zwischenraum eines Tisches gesetzet sind, zusammen. In der Gemeine Malix hat das Schloß Straßberg gestanden, von welchem das Gericht Churwalden ehedessen die Herrschaft Straßberg genennet worden ist.

4) Tschiertschen, ein Pfarrdorf.

VII **Das Thal und Hochgericht Schallfik oder Schanfigg,** durch welches der Fluß Plessur rauschet, besteht aus 2 Gerichten.

1 Das Gericht St. Peter, im Schallfik, zu welchem die Gemeinen St. Peter, Castiel, Maladers und Peist, gehören. Das kleine Dorf Schallfik, liegt auf einem hohen Felsen, über welchem andere Felsen hangen. Aus dem Thal Schallfik kommt der Fluß Plessur.

2 Das Gericht Langwisen, welches eine ziemlich große, aber aus zerstreueten Häusern bestehende Gemeine ausmacht, zu welchem auch die Nebenthäler Fanday und Sappün gehören.

Die Unterthanen der Graubündner.

Sie bestehen aus 3 Landschaften, welche über 20000 streitbare Männer haben, und sind:

a Das Veltlin.

§. 1. Die Landschaft Veltlin oder Veltlein, auf

auf lateinisch gemeiniglich Vallis Tellina, liegt zwischen dem Bunde des Hauses Gottes, der Landschaft Worms, dem Venediger Gebiethe, Herzogthum Mayland und der Landschaft Cläven, ist über 8 geographische Meilen lang, und 2 bis 5 Meilen breit.

§. 2. Sie ist ein überaus fruchtbares Thal, welches die Adda seiner Länge nach durchströmet, alle Waldwasser, welche hier fließen, aufnimmt, und alsdenn in den Lago di Como geht. Die Sonnenstrahlen durchdringen sie ihrer Länge nach, und vor dem kalten Nordwinde ist sie durch hohe Berge verwahret. In einigen Gegenden ist sie sehr warm, in andern etwas gemäßigter, in den meisten Nebenthälern und auf den Bergen aber mehrentheils kühl. Nach diesem Unterschiede unter den Gegenden, sind auch die vielen Früchte, welche sie bringt, unterschieden. Die Ebene dieses Thals, durch welche die Adda fließt, und die in einigen Gegenden wohl 1 Stunde breit ist, enthält eine belustigende Abwechselung der Saatfelder, Wiesen, Weinberge, und mit Kastanien und andern Bäumen bewachsenen Anhöhen: und der Boden trägt in einem Jahre zwey, drey bis viererley Früchte hintereinander. An denen auf der Nordseite belegenen Bergen sind Weinberge, welche den edelsten Wein des Landes geben, und über welchen an den meisten Orten noch Aecker, Wiesen und gute Weiden sind: und die auf der südlichen Seite liegenden Berge haben viele Kastanien und Marrenwälder, ingleichen Saatfelder, Wiesen und Viehweiden. Am reichsten ist diese Landschaft an vortrefflichen rothen Wein, welcher zugleich stark und lieblich ist, ein ganzes Jahrhundert hindurch liegen kann, und je länger er

liegt,

liegt, je lieblicher und gesunder, und zugleich blasser wird, also, daß er zuletzt seine rothe Farbe ganz verliert. Es wird eine große Menge desselben ausgeführet. Die Birnen und Aepfel werden an den meisten Orten eben nicht schmackhaft; hingegen hat man desto mehrere und bessere Pfirsiche, Morellen, Feigen, Marronen oder Marren, Kastanien und Melonen, auch keinen Mangel an Citronen, Mandeln, Granaten und andern edlen Baumfrüchten. Das Erdreich trägt zwar alle Arten des Getraides und der Hülsenfrüchte: weil aber hin und wieder in der Ebene sumpfichte noch nicht angebauete Gegenden vorhanden sind, und der Weinbau hier stärker getrieben wird, als der Ackerbau, so wird nicht so viel Getraide gebauet, als die zahlreichen Einwohner nöthig haben, daher sie Zufuhre gebrauchen. Hanf wird auch gebauet. Sowohl in den ebenen Gegenden, als vornehmlich auf den Höhen und an den Bergen, giebts schöne Weiden und Wiesen, doch ist die Viehzucht nur mäßig, weil nicht Fleiß genug darauf gewendet wird. Es werden auch viele Bienen und Seidenwürmer unterhalten. Das Wildpret hat sehr abgenommen, weil es zu stark gejaget worden. Die Adda ist fischreich, und hat insonderheit eine Art großer, fetter und wohlschmeckender Forellen, welche man Trüten nennet, und davon die größten 50 bis 60 Pfund wiegen. Den Bergbau treibt man nicht, außer daß einige Eisenbergwerke vorhanden sind.

§. 3. Die Landschaft hat keine Städte, aber ansehnliche Flecken, und eine gute Anzahl Dörfer. Die gemeine Sprache der Veltliner ist eine ziemlich schlechte italienische Mundart. Heutiges Tages ist hier

keine

keine andere, als die römischkatholische, gottesdienstliche Uebung im Gange; vor 1602 waren auch einige reformirte Gemeinen, Kirchen und Schulen vorhanden, in gedachtem Jahre aber ermordeten die römischkatholischen Veltliner alle evangelische Einwohner. Die Geistlichen stehen unter dem Bischofe von Como.

§. 4. Das Veltlin ist vor Alters sowohl, als die Grafschaften Worms und Cleven, durch kaiserliche Schenkung an das Bisthum Chur gekommen, demselben aber bald durch die von Como, bald durch die Herren der Stadt und des Landes Mailand entzogen. Zwar schenkte diese Lande Mastin, Herzogs Barnabas Visconti von Mailand Sohn, dem sie in der Erbtheilung angewiesen waren, dem Bisthume Chur wieder, es konnte aber dasselbe damals zu derselben Besitz nicht gelangen, weil sich der Herzog von Mailand dagegen setzte. 1486 und 87 suchten die 3 Bünde solche Lande zu erobern, ließen sich aber dadurch befriedigen, daß ihnen der Herzog von Mailand das Hochgericht Pusclav abtrat, und noch dazu 14000 Gulden gab. 1512 führeten der Bischof zu Chur und die 3 Bünde ihre alten Rechte auf Veltlin, Cleven und Worms mit gewaffneter Hand glücklich aus, und nahmen von denselben die Huldigung ein. Es wurde zwar 1514 zwischen dem Bischofe und den 3 Bünden ein Vertrag dahin errichtet, daß jener allemal den vierten Landeshauptmann über das Veltlin und die andern 2 Lande setzen solle. Weil er aber 1525 und in der folgenden Zeit zu dem Kriege, welchen die 3 Bünde zur Behauptung dieser 3 Lande mit Johann Jacob von Medices, Castellan zu Müs, geführet hatten, weder Mannschaft noch Geld beygetragen hatte: haben

ben die 3 Bünde ihm solches Recht nicht mehr zugestehen wollen; er trat auch 1530 des Bisthums Recht an den Landschaften Veltlin, Cleven und Worms an die 3 Bünde völlig und auf ewig unter der Bedingung ab, daß dem jedesmaligen Bischofe zu Chur alle 2 Jahre aus dem Zolle zu Cleven 573 Fl. 24 Kr. entrichtet würden, welches noch heutiges Tages geschieht. 1620 kündigten die Einwohner der Landschaften Veltlin und Worms denen 3 Bünden den Gehorsam auf, ermordeten alle evangelische Einwohner, und errichteten eine eigene Regierung. Hierauf wurden die Lande Veltlin, Cleven und Worms der Schauplatz langwieriger Kriegesunruhen, und die 3 Bünde kamen erst 1637 wieder zum ruhigen Besitze derselben.

§. 5. Das Haupt der Beamten, welche die 3 Bünde alle 2 Jahre diesem Lande vorsetzen, ist der **Landeshauptmann**, welcher seinen Sitz zu Sonders, und mit gewisser Einschränkung das Präventionsrecht im ganzen Thale hat. Der **Vicari** (*Vicario*) erkennet über alle peinliche Sachen des ganzen Landes, und im mittlern Theile desselben auch über bürgerliche Händel, wenn man sich an ihn von dem Landeshauptmann wendet. Er wohnet auch zu Sonders, und erwählet sich aus 3 ihm von dem Lande vorgeschlagenen Personen, einen sogenannten Assessor, dessen Raths und Beystandes er sich bedienet. Von den übrigen Beamten, welche **Podestaten** genennet werden, und deren jeder in seinem Gebiethe, so wie der Landeshauptmann und Vicari in dem mittlern Theile des Landes, die hohe Obrigkeit vorstellet, hält sich einer zu Tiran, einer zu Morben, einer zu Trahona,

hona, und einer zu Tell auf. Alle 2 Jahre werden aus jedem Bunde 3 Personen nebst 2 Schreibern und einem Bundesbedienten abgeordnet, um die Klagen und Beschwehrden der Unterthanen wider die über sie gesetzten Amtleute anzuhören, und ihnen Recht zu verschaffen. Diesen Ausschuß nennet man die Sindicatorey, und an dieselben gehen auch die Appellationen. Wenn das Urtheil der Beamten nicht durch die Sindicatorey bestätiget wird, so kann man sich in diesem Fall an den allgemeinen Bundestag der Graubündner, und mit Bewilligung desselben auch nach niedergelegten 3000 Gulden, sogar an die Gemeinen der 3 Bünde wenden. Ueberhaupt haben die Veltliner und Cevener besondere Freyheiten, auch gewisse von den 3 Bünden ihnen zugestandene Gesetze oder Statuten, nach welchen sie allein gerichtet werden können. Es müssen ihnen zu dem Amte eines Vicari alle 2 Jahre von den 3 Bünden nach der Abtheilung der Hochgerichte, 3 Graubündner vorgeschlagen werden, aus welchen sie sich einen erwählen. Sie haben auch das Recht, sich einen Thalkanzler und Thalrath aus sich selbst und eingebohrnen Veltlinern zu erwählen, welche vornehmlich ihre ökonomischen Sachen besorgen. Sie verwahren auch das Archiv ihres Thals. Die Briefe, welche an den Thalrath, oder an das Thal selbst über dergleichen Sachen geschrieben werden, empfängt der Thalkanzler.

§. 6. Es wird dieses Thal in den obern, mittlern und untern Theil, oder in sogenannte Terzier, und diese werden wieder in Squadren abgetheilet.

1 Der obere Theil, Terzero di sopra, besteht aus 11 Gemeinen. Diese sind:

1 Die Gemeine Tiran, zu welcher gehören

1) Tiran, Tirano, der Hauptort dieses Theils, in welchem ein Podestat seinen Sitz hat. Er liegt an der Adda, und ist ein großer und volkreicher Flecken, welcher etwas Handlung treibt. Ehedessen ist er bemauert, und mit einem festen Schlosse versehen gewesen.

2) Al la Madonna, eine prächtige Kirche jenseits der Adda, gegen Tiran über. Sie ist von weißem Marmor erbauet, und mit vielen Zierrathen versehen, welche noch immer zunehmen, weil sie große Einkünfte hat, und starke Wallfahrten dahin geschehen.

3) Cologna und andere Dörfer.

2 Die Gemeine Sondal, zu welcher die Dörfer Sondal oder Sondalo, Frontal, Bolador und andere, gehören.

3 Die Gemeine Groß, welche benannt wird von dem Dorfe Groß oder Grosio, woselbst eine Probstey ist, und ehedessen 2 Schlösser, Namens Grosio und St. Faustino gestanden haben, welche 1526 geschleift worden.

4 Die Gemeine Grossut oder Grosotto, welche das große Pfarrdorf dieses Namens, und 4 kleine Nachbarschaften begreift. Ehedessen war in derselben ein Schloß, Namens Venosta.

5 Die Gemeine Werf oder Vervio.

6 Die Gemeine Matz oder Mazzo, besteht aus dem Dorfe dieses Namens, in welchem ein Collegiatstift ist, welches unter einem Erzpriester steht. Es ist ehedessen mit Mauern und Thürmen umgeben gewesen, und hat auch 3 Schlösser gehabt. Bey demselben haben die Kaiserlichen 1635 von den Franzosen und Bündnern unter Anführung des Herzogs von Rohan, eine harte Niederlage erlitten.

7 Die Gemeine Tovo.

8 Die Gemeine Luer oder Luero.

9 Die Gemeine Serno.

10 Die Gemeine Villa und Stazzona, welche in 5 Cantone abgetheilet ist.

11 Die Gemeine Bianzono, welche aus den Dörfern Bianzono und Baratta besteht.

Anmerkung. Zwischen dem obern und mittlern Theile des Thals ist die Tellergemeine, welche zu keinem Terzier gehöret. Sie ist in 30 Contrade oder Nachbarschaften abgetheilet. In dem Hauptflecken Tell oder Teglio, welcher auf einer anmuthigen Höhe liegt, hat ein Podestat seinen Sitz. Von diesem Orte soll das Veltlin seinen Namen haben. Ehedessen ist hier ein festes Schloß gewesen.

II Der mittlere Theil, Terzero di Mezzo,

hat 18 Gemeinen.

1 Die Gemeine Sonders. Sie hat ihren Namen von Sonders oder Sondrio, dem Hauptflecken dieses Theils und des ganzen Veltlins, der an dem Waldwasser Maler liegt, welches sich unterhalb desselben in die Adda ergießt. Die hiesige Gegend ist schön, und der Flecken hat manche gute Gebäude, insonderheit aber eine schöne Kirche. Hier haben der Landeshauptmann und der Vicari ihren Sitz. Ueber demselben hat ehedessen ein festes Schloß gestanden, welches 1639 geschleift worden. Es ist auch hieselbst das Frauenkloster St. Lorenzo belegen.

2 Das Malenkerthal, hat von dem Wasser Malenga den Namen, welches sich mit dem Wasser Maler vereiniget. Es ist in 6 Squadren eingetheilet, welche heißen Alla Torre, Camp, Chiesa, woselbst die Hauptkirche des Thals ist, Milirolo, Caspoggio und Lanzada.

3 Die Gemeine Chiuro, deren Hauptort das Pfarrdorf Chiuro ist, woselbst ehemals ein Thurm

und Schloß gewesen, so 1512 von den Graubündnern zerstöret worden. Zu dieser Gemeine gehören das Aringerthal, ein Theil des Thals Malgina, Ober-Castion, und andere Oerter.

4 Die Gemeine Ponte, besteht aus dem Flecken Ponte, ehemals Ponto, welcher einer der größesten und schönsten im Veltlin ist, ein Stift für einen Probst und 16 Chorherren und eine Jesuiterkirche hat, auch ist nicht weit davon die schöne Kirche la Madonna di Campagna genannt. Ehemals waren hier 3 Schlösser, es ist auch Ponte ehedessen der Hauptort der gibellinischen Factionen in diesem Lande gewesen.

5 Die Gemeine Tresivio.

6 Die Gemeine Montagna.

7 Die Gemeine Colda.

8 Die Gemeine Castion, welche in 4 Quadren abgetheilet ist, welche sind Castion oder Unter-Castion, Andeveni, Grison und Soverno. Es wächst in dieser Gemeine einer der besten, lieblichsten und dauerhaftesten Weine des Veltlins.

9 Die Gemeine Postalesio.

10 Die Gemeine Berbenno, zu welcher der Flecken Berbenno und 9 kleine Nachbarschaften gehören.

11 Die Gemeine Busseto.

12 Die Gemeine Piateda, nebst dem Thal Ambria.

13 Die Gemeine Faedo.

14 Die Gemeine Albosagia.

15 Die Gemeine Casolo.

16 Die Gemeine Cidrasco.

17 Die Gemeine Fusine, zu welcher auch das Thal Madre gehöret.

18 Die

18 Die Gemeine Colorina.

III Der untere Theil, Terzero di sotto, ist in 2 Squadre abgetheilet.

1 Squadra di Morbegno, von 12 Gemeinen.

1) Die Gemeine Morben, zu welcher gehören

(1) Morben, Morbegno, ein großer Flecken am Flusse Bitto, welcher unweit davon sich in die Adda ergießt. Es hat hier ein Podestat seinen Sitz, und wohnet in dem sogenannten Pallast, auch ist hieselbst ein Stift von einem Erzpriester und 15 zum hiesigen Aufenthalte verpflichteten Chorherren, ein Mannskloster, ein Frauenkloster, und unweit des Fleckens noch ein Mannskloster. Jenseits des Flusses Bitto liegen die Vorflecken oder Vorstädte Borgo Salvo und Nova Mirandola. Dieser Ort ist ehedessen mit Mauern umgeben gewesen, hat auch ein Schloß gehabt, welches 1521 geschleifet worden. 1624 hat er beträchtlichen Brandschaden erlitten. 1635 ist in dieser Gegend ein hartes Treffen zwischen den kaiserlichen und französischen Völkern zum Nachtheil der ersten, vorgefallen.

(2) Drey kleine Nachbarschaften.

2) Die Gemeine Furcula oder Forcula.

3) Die Gemeine Talamona. Der Flecken dieses Namens ist von ziemlicher Größe.

4) Die Gemeine Bema und Tayda.

5) Die Gemeine Albareda im Bitterthal oder Val del Bitto.

6) Die Gemeine Gerola.

7) Die Gemeine Pedesina.

8) Die Gemeine Rasura.

9) Die Gemeine Cosio. Das Pfarrdorf Cosio ist der älteste Ort im untern Veltlin, und ehedessen als der Hauptort desselben, der Sitz des Podestat gewesen. Ehedessen hat über demselben auf einem hohen Hügel ein Schloß gestanden.

10) Die Gemeine Rogolo.

11) Die Gemeine Delebio. Der große Flecken Delebio, lat. Dalebium, auch Alebium, besteht aus zerstreueten Häusern. Nicht weit davon steht U. L. Frauen oder St. Dominicä Kapelle auf der Wahlstatt, woselbst Herzog Philipp Maria von Mailand 1432 und 34 den Venetianern eine Schlacht abgewonnen hat. Sonst ist auch in dieser Gemeine die Abtey Aqua Fredda.

12) Die Gemeine Piantedo, lat. Plantedium. In derselben war ehemals an dem Orte, wo die Kirche St. Agatha steht, der sogenannte Burgus St. Agathæ oder Franconis, auch soll hier die Stadt Volturena gestanden haben.

2 Squadra di Trahona, von 11 Gemeinen.

1) Die Gemeine Trahona. In dem wohlgebaueten Flecken Trahona hat ein Podestat seinen Sitz.

2) Die Gemeine Bull, lat. Bulium, in welcher ein edler süßer Wein wächst.

3) Die Gemeine Ardenn, in welcher die Sonnenhitze des Sommers überaus groß ist, daher sie auch von Ardere, brennen, den Namen haben soll.

4) Die Gemeine Dazio oder Dario.

5) Die Gemeine Clivio, auch Tschiw genannt. In dem Flecken Clivio halten sich sogenannte Griechen auf, deren Vorfahren aus Griechenland seyn sollen.

6) Die Gemeine Mello, zu welcher außer dem Pfarrdorfe dieses Namens, woselbst gleichfalls Griechen sind, auch das Masinerthal gehöret, in welchem hinter dem Dorfe St. Martino ein gutes warmes Bad ist.

7) Die Gemeine Cerzun, lat. Cercunum.

8) Die

8) Die Gemeine Cin, lat. Cinum oder Scinum.

9) Die Gemeine Campovico. Das Pfarrdorf dieses Namens ist ehedessen in großem Ansehen gewesen. Am Ende des 11ten Jahrhunderts soll in dieser Gegend zwischen den Mailändern und Chumern ein großes Treffen vorgefallen seyn.

10) Die Gemeine Mantello. Beym Dorfe Mantello ist ein wichtiger Paß über die Adda, bey welchem ehedessen eine Schanze gestanden hat, die 1639 geschleift worden.

11) Die Gemeine Dubin, in welcher die Graubündner 1525 kaiserliche Völker geschlagen haben.

b. Die Landschaft Worms.

§. 1. Sie ist von dem Gotteshausbunde, der gefürsteten Grafschaft Tyrol, dem Venedigergebiethe, und Veltlin umgeben, und rings umher von hohen, steilen und fast immer mit Schnee bedeckten Gebirgen eingeschlossen, auch guten Theils von eben solchen Bergen angefüllet. Die engen Pässe, welche ins Etschland, Münsterthal und Engadin führen, sind wegen des häufigen Schnees nicht das ganze Jahr durch wandelbar. Ins Veltlin führet ein enger Weg, der zwar beständig gangbar, aber doch seiner Abschüssigkeit wegen im Nothfalle leicht zu beschützen ist.

§. 2. Die Luft ist zwar mehr kalt, als warm, aber rein und gesund. Wein wächst hier nicht, Obst wenig, aber mehr Getraide, als die Einwohner verzehren, und die Weiden sind so schön, daß die Einwohner wohl 6 bis 7000 Kühe, auch viele Schafe und Ziegen halten. Die Bienenzucht giebt sehr lieblichen Honig. Eisenerz ist häufig vorhanden, andere Me-

kalke und Mineralien sind nicht beträchtlich. Die Adda hat hier ihren Ursprung, theils aus einem Wasser, welches im Thal Freel oder Frayle von einem Felsen herabfällt, auf welchem unweit davon ein See ist, theils aus unterschiedenen von den Bergen herabfließenden Bächen. Von hier geht sie in das Veltlin.

§. 3. Die Einwohner machen ungefähr 14000 Personen aus. Sie sind römischkatholisch, und das ganze Land gehöret zu dem Kirchsprengel des Bischofs von Como.

§. 4. Man nennet diese Landschaft gemeiniglich eine Grafschaft: ich finde aber nicht, daß sie vor Alters eigene Grafen zu Landesherren gehabt habe. Ihre Geschichte habe ich vorhin in der Geschichte des Veltlins mit erzählet. Die Graubündner regieren dieselbe durch einen Podestat. Es haben aber die Einwohner viele Vorrechte und Freyheiten. Sie müssen nach ihrem eigenen Landrechte gerichtet werden, doch gehen die Appellationen an die 3 Bünde. Alle 4 Monate erwählen sie aus sich selbst durchs Loos 2 Officiale oder Häupter, 16 Rathsherren und 13 Rechtssprecher, welche über bürgerliche und peinliche Sachen urtheilen, jedoch mit Wissen, Willen, Zuthun und unter dem Vorsitze des Podestat, der seinen eigenen Kanzler, und einen von den zwey Schlüsseln zu allen Acten hat.

§. 5. Die ganze Landschaft macht nur 5 Gemeinen oder Nachbarschaften aus, welche sind:

1 Die Gemeine Worms, zu welcher gehören

1) Worms, Bormio, lat. Bormium, der Hauptflecken des ganzen Landes, welches auch von demselben den Namen hat. Er liegt am Bache Fradolf, welcher unweit

weit davon in die Adda geht. Hier hat der Podestat seinen Sitz, auch ist hier ein Erzpriester nebst 5 Chorherren. Das ehemalige feste Schloß ist 1639 geschleift worden. 1503 brannte der Flecken größtentheils ab.

2) Die Dörfer Piazza, Piatta, Oga und Fumarogo oder Fumaroco.

2 Das Forbenthal, Val Forbo, durch welches der Bach Fradolf fließt. Es ist das volkreichste Thal in dieser Landschaft. Aus demselben gehen 4 Pässe, nämlich einer über das Gebirge in das Mertertthal, welches unter Glurenz in das Etschthal führet, der andere in Val de Sol in Tyrol, der dritte in Val Sarcha, und der vierte in Val Camoniga, beyde im Venedigergebiethe, sie gehen aber alle über rauhe Straßen, welche im Winter nicht gangbar sind. Sonst sind in diesem Thal belegen, die Pfarrkirche St. Nicolai, ingleichen St. Antonio, Tregua, St. Gotthard, St. Rocho und Magslia Vaccha, (das ist, friß die Kuh, weil in dasigen rauhen Gebirgen die Kühe sich manchmal zu Tode stürzen,) woselbst die Kirche St. Catharina steht.

3 Das innere Thal, zu welchem 2 Pfarren gehören. 1) Die Pfarre St. Gallo, in welche auch Primay oder Premalio, Terriplan oder Taroplan, und Molina, eingepfarret sind; auch ist darinnen das berühmte Wormser- oder St. Martinsbad gelegen, welches von Natur heiß ist, und bey welchem 1635 die Kaiserlichen und Spanier, von den Franzosen und Graubündnern geschlagen wurden. 2) Die Pfarre Pedenos, zu welcher das Dorf Pedenos, lat. Pes nucis, Isolaccia, Samogo, und das Thal Freel, lat. Vallis fera oder ferrea, gehören. Im letztern giebts gute Eisenerzgruben und

 Schmelz-

Schmelzhütten, und zu demselben gehöret die Ebene Campo de luco, in welcher man vielerley eiserne und metallene Waffen, und Menschenknochen gefunden hat, welche die Muthmaßung veranlassen, daß hier in alten Zeiten eine Schlacht vorgefallen sey. Es sind auch in dem Freelerthale 1635 die Kaiserlichen von den Franzosen und Graubündnern geschlagen worden.

4 Das untere Thal. In der Pfarre Cepina ist das Dorf St. Britio, woselbst sich das Gebirge dergestalt zusammenzieht, daß zwischen denen beyderseits sich erhebenden Spitzen, die Adda in der Tiefe einen engen Ausgang aus dem Wormser Gebiethe in das Veltlin hat, auf deren linken Seite die Landstraße durch des Berges abhängige Seiten kümmerlich geleitet worden. In dieser engen Gegend, welche auch Serra oder Seraglio genennet wird, ist ehedessen eine Landwehre mit einer festen Mauer, die von einem Berge zu dem andern geleitet war, und einem Thurme, gewesen.

5 Das Luvinerthal, enthält keine eigentliche Dörfer, sondern nur zerstreuete Häuser, deren über 150 sind, und hat außer der Pfarrkirche noch 3 andere Kirchen. In demselben sind 1635 die Kaiserlichen von den Franzosen und Graubündnern geschlagen worden.

c Die Landschaft Cleven.

§. 1. Die Grafschaft Cleven oder Claven, ist von dem grauen Bunde, Gotteshausbunde, Veltlin und mailändischen Gebiethe Como umgeben, 7 bis 8 Stunden lang, und 6 Stunden breit.

§. 2. Sie liegt zwischen hohen und rauhen Bergen, und hat einige große Thäler. Die Hitze ist im Som-

Sommer bisweilen sehr groß, und der Mittagswind führet aus dem Comersee ungesunde Dünste herzu. Sowohl die Berge als Thäler, das St. Jacobsthal ausgenommen, sind allenthalben bewohnt, und der größte Theil des Landes ist fruchtbar, insonderheit an allerley Obst, schönen Kastanien und Marren, Wein und Weide, hingegen hat man nicht hinlänglich Getraide. Von dem hier gebaueten Wein wird ein Theil ausgeführet. Die Einwohner haben auch viel Vieh übrig, welches sie außerhalb Landes verkaufen. Der Seidenbau ist schon ziemlich beträchtlich. Die sogenannten Lavezzi (Lebetes) oder aus Stein gedreheten Küchengeschirre, schicken die Einwohner des Gerichts Plurs durch ganz Italien. Die vornehmsten Flüsse sind die Maira oder Mera und Lira; letztere vereiniget sich mit jener, welche sich in den Theil des Comersees ergießt, welcher zu dieser Landschaft gehöret, und der Clevnersee, Lago oder Laghetto di Chiavenna, genennet wird. Die Flüsse geben manche gute Fische.

§. 3. Die Einwohner sind der römischkatholischen Kirche zugethan, und die Landschaft gehöret zu dem Kirchsprengel des Bischofs zu Como. Außer denen vorhin angeführten Nahrungsmitteln, haben die Einwohner auch von dem starken Passe, welcher durch diese Landschaft aus Deutschland nach Italien, und umgekehrt geht, viele Nahrung, indem sie die Kaufmannsgüter auf Saumrossen hin und her führen.

§. 4. Man nennet diese Landschaft gemeiniglich eine Grafschaft, ich finde aber nicht, daß sie vor Alters einige Grafen zu Landesherren gehabt habe. Ihre Schicksale habe ich oben in der Geschichte des Veltlins

lins mit berühret. Das Land ist in 2 Gerichtsstäbe abgetheilet, deren jeder einen von den 3 Bünden auf 2 Jahre verordneten Amtmann oder Vogt hat, von denen der von Cleven, Commissari, und der von Plurs, Podesta genennet wird. Diese verwalten die Regierung und Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen, jedoch nach des Landes eigenen Satzungen und Statuten, welches sie eidlich versprechen müssen. Seit 1639 ernennet der Gerichtsstab von Cleven bey jedesmaliger Veränderung der Amtsverwaltung 3 seiner Rechtsgelehrten, aus welchen der Commissari einen erwählet, damit er ihm in vorfallenden peinlichen Sachen Beystand leiste. In den bürgerlichen Rechtssachen ist der Commissari der Judex primæ instantiæ, von diesem geht die Appellation an die sogenannten Sindicatoren, welche die Graubündner als hohe Landesobrigkeit alle 2 Jahre hieher senden, und von diesen endlich an die 3 Bünde selbst. Es pflegen aber dergleichen Streitigkeiten gemeiniglich verständigen Leuten übergeben zu werden, von deren Entscheidung keine Appellation statt findet. Alles dieses gilt auch von dem Gerichtsstabe von Plurs.

§. 5. Ich beschreibe nun einen jeden Gerichtsstab insonderheit, und genauer:

I Der Gerichtsstab von Cleven, ist in 3 Theile abgetheilet, welche sind:

1 Der Flecken Cleven und seine Nachbarschaften, welche zusammen eine Gemeine ausmachen.

1) Cleven oder Cläven, lat. Clavenna, in der hiesigen italienischen Landessprache Chiavenna, der Hauptflecken der ganzen Landschaft, liegt an der Maira, ist ziemlich groß und wohlgebauet, hat auch ehedessen Mauern und Thürme, und auf einem in 2 Theile zerspaltenen Felsen

sen 2 feste Schlösser gehabt, welche gesammte Befestigungswerke 1526 von den Graubündnern geschleift worden. Er ist der Sitz des Commissari. Außer der Haupt- und Collegiatkirche zu St. Lorenz, sind theils in, theils bey demselben noch 5 Kirchen, ein Manns- und ein Frauenkloster. In dem großen Kaufhause werden die durchgehenden Kaufmannsgüter niedergeleget, und von hier aus durch Saumrosse weiter gebracht. Im Fuße der Berge, welche den Flecken umgeben, sind, so wie an andern Orten dieser Landschaft, natürliche Gruften oder Keller, in welchen die Einwohner ihren vielen und guten Wein verwahren.

2) Die Nachbarschaften (1) Crotti und Maina, (2) Dragonera und Piedemonte, (3) Pianazzola, und (4) Bette. Die 2 ersten haben zusammen eine, von den übrigen aber eine jede eine besondere Kirche.

2 Folgende äußere Gemeinen.

1) Die Gemeine Mese, woselbst sich die Flüsse Maira und Lira vereinigen.

2) Die Gemeine Gordona, die in 4 Quartiere eingetheilet ist, welche sind Menarolo mit Coloredo, Cimavilla, Ponte und Scoglio. Im letztern ist die Pfarrkirche der ganzen Gemeine, sonst aber hat auch ein jedes Quartier eine Kirche. Es gehöret auch noch die Nachbarschaft Bodengo zu dieser Gemeine, dahin sich die Einwohner der Gemeine des Sommers begeben, um der alsdenn an den übrigen Orten gewöhnlichen schlimmen Luft, welche Fieber verursachet, auszuweichen.

3) Die Gemeine Samolico.

4) Die Gemeine Prada und Novate. Ehemals sind hier die Schlösser Codera und Mezzola gewesen. Sie treibt auf dem Comersee einen starken Handel mit Holz und gebranntem Kalk.

3 Das Thal St. Jacobi oder St. Giacomo, welches

welches schon von den Herzogen von Mailand viele Freyheiten erhalten hat, die von der graubündnerischen Republik nicht nur bestätiget, sondern auch vermehret worden, weil die Einwohner desselben in der Kriegsunruhe von 1620 bis 1639 besondere Treue erwiesen haben. Die peinliche Gerichtsbarkeit verwaltet zwar der graubündnerische Commissari von Cleven, jedoch mit Zuziehung der Beysitzer aus dem Thal Campodolcino, und auf dortigem Gerichtshause. In bürgerlichen Geschäfften hat der Commissari nichts zu sprechen, sondern über dieselben wird erst von dem Ammann oder Menestrale und seinem Statthalter gesprochen, von demselben geht die Appellation an die 12 Dorfvögte (Consuli) des Thals, und hierauf an die graubündnerischen Sindicatgesandten. Das Landvolk erwählet alle 2 Jahre den Ammann oder Menestrale, seinen Statthalter und Räthe. Das Thal hat auch seine eigenen Civilgesetze, welche von den übrigen Gesetzen der Landschaft Cleven unterschieden sind. Sonst wächst in diesem Thal weder Wein noch Obst, und die Einwohner erhalten sich nur kümmerlich von der Viehzucht, können sich aber dagegen ihrer vorhin beschriebenen Freyheiten getrösten. Der durchfließende Fluß Lira wird auch auf deutsch St. Jacobs Thalwasser genennet. Das Thal ist in 3 sogenannte Terzier eingetheilet.

1) Zu dem ersten gehören

(1) Die Gemeine Madesimo oder Madesen, ehemals Travesende, in welcher ein mineralisches Wasser ist.

(2) Die Gemeine Pianacio.

(3) Die Gemeine Isola, zu welcher Isola, Tesse und Stasdeja gehören.

2) Zu

2) Zu dem zweyten gehören

(1) Die Gemeine Campodolcino oder Campdulcin, auch Campolschin, lat. Campus dulcinus, welche zur Bequemlichkeit derer, so über den Splügerberg durch den sogenannten Cardinello (einen durch Klippen und Felsen gehauenen schlangenförmigen Weg, welcher manchen Leuten Schwindel erregt,) reisen, mit vielen Wirthshäusern versehen ist. Von der Kirche dieses Dorfs wird auch wohl das ganze Thal Valle di S. Giacomo di Campo Dolcino genannt. Sonst sollen hier noch Ueberbleibsel des ehemaligen Schlosses Frazisch seyn.

(2) Die Gemeine Starlegia.

(3) Die Gemeine Fraciscio.

3) Zu dem dritten gehören

(1) Die Gemeine St. Giacomo.

(2) Die Gemeine Uggia.

(3) Die Gemeine der Berge Trinità, St. Bernardo, Olmo und Albareda.

II Der Gerichtsstab von Plurs, oder Piuri, Piuro, hat den Namen von dem ehemaligen Flecken Plurs, welcher an beyden Seiten der Maira, etwa 1 Stunde über Cleven, gestanden hat. Er war an statt des durch eine Wasserfluth verwüsteten Dorfs Belfort angelegt worden, hatte 125 Feuerstellen, schöne Gebäude und Kirchen, ein Haus für den graubündnerischen Podesta, und eine gewölbte steinerne Brücke über die Maira, gegen Mittag umgab ihn der wasserreiche und faule Berg Cont oder Conto, von welchem am 4ten des Herbstmonats 1618 gegen Abend ein großes Stück sich plötzlich ablösete, und mit fürchterlichem Krachen, wie ein Blitz, sowohl über den Flecken

cken Plurs, als das nahe dabey belegene Dorf Schilano oder Chitan von 75 Feuerstellen, herfiel, und beyde Oerter dergestalt bedeckte und verschüttete, daß keine Spur davon übrig blieb, auch zu Schilano 930, und zu Plurs 1500, und also 2430 Menschen umkamen, auch nur 3 Personen, welche damals außer dem Flecken waren, beym Leben blieben. Der Schutt des umgestürzten Berges verstopfte zwar eine Zeitlang den Fluß Maira, endlich aber bekam das Wasser wieder einen Abfluß. Der Handel, welcher vorhin zu Plurs getrieben war, zog sich hierauf nach Cleven. Das Amt oder die Podestaderia von Plurs, wird in 2 Gemeinen abgetheilet, welche sind

1 Die Gemeine von Plurs, in welcher

1) Die Pfarre Prosto.

2) Die Pfarre Aurogo, welche mit

3) Der Pfarre St. Croce zugleich einen Prediger hat. In dem Pfarrdorfe St. Croce hat der Podesta sein Wohn- und Richthaus, hält sich aber mehrentheils zu Cleven auf, und wird auch immer Podesta von Plurs genennet.

4) Die Pfarre Savogno.

5) Die Pfarre Rongalia oder St. Abundi.

2 Die Gemeine von Villa, in welcher die Pfarre Villa oder Pontela, oder Pontelien ist. Es wächst in derselben ein leichter und gesunder Wein.

Die Freyherrschaft Haldenstein.

Sie liegt eine halbe Stunde unter der Stadt Chur am Rhein und Fuße des Berges Calanda, und wird von dem Pfarrdorfe Haldenstein benennet, in welchem ein Pallast, und ein 1761 zum Besten der studirenden Jugend, mit Bewilligung der Obrigkeit aller 3 Bünde, von Martin Planta und Joh. Pet. Neseman errichtetes Seminarium, über dem Dorfe aber

auf

auf einem Felsen ein kleines Schloß gleiches Namens ist, über diesem aber hat das Schloß Grottenstein oder Krottenstein, und noch höher hinauf das Schloß Lichtenstein gestanden. Außer gedachtem Dorfe gehören noch die Nachbarschaft Patrània, ehemals Sewils genannt, und einige Häuser und Güter auf dem Berge Solatz, zu dieser Freyherrschaft. Sie ist ganz frey und unabhängig, gehöret zu keinem der 3 Bünde, hat auch mit der Regierung derselben nichts zu thun, steht aber unter derselben Schutz. Ihr Besitzer und Herr hat also alle Gewalt, hohe und niedere Gerichte, große und kleine Zehenden, den Kirchensatz, und das Recht Reichsmünze zu prägen. Er ernennet einen Vogt aus dreyen ihm von seinen Unterthanen vorgeschlagenen Personen, und läßt ihn mit 10 Richtern über alle bürgerliche Sachen richten, die Appellation aber geht an den Freyherrn. In Ehehändeln pflegen einige Beysitzer aus Chur, und in peinlichen Fällen gewisse Beysitzer sowohl aus Chur, als aus den benachbarten Dörfern Untervatz und Trimmis genommen zu werden. Der Freyherr hat auch das Begnadigungsrecht. Die ganze Freyherrschaft ist seit 1616 evangelischer Religion. Nach Abgange der alten Freyherren von Haldenstein und Lichtenstein, ist sie in mancherley Hände gekommen. Gregorius Karl von Hohenbalken, welcher sie 1568 besaß, wirkte damals den Schutz der 3 Bünde für diese Freyherrschaft aus, welche sich aber verpflichtete, daß sie bey erforderlichen Landausschüssen auch ihren Antheil an Mannschaft stellen wolle. Seine Erben verkauften sie 1608 an Thomas von Schauenstein genannt von Ehrenfels, welcher vom Kaiser Matthias 1612 den

Freyherrnstand, nebst dem Münz- und Marktrechte erhielt. Als seine männlichen Nachkommen 1695 ausstarben, kam eine Hälfte der Freyherrschaft mit seiner Schwester Regina Maria an derselben Mann Johann Rudolph von Hartmannis: die letzte Erbinn einer andern ausgestorbenen Linie von Schauenstein aber wurde 1698 an Johann Luci von Salis verheurathet, welcher 1701 die andere Hälfte der Freyherrschaft in Besitz und Huldigung nahm, und seinen Unterthanen die Leibeigenschaft erließ. Sein Sohn Gubert von Salis kaufte 1729 von des obgedachten Rudolphs von Hartmannis Töchtern, ihre Hälfte der Freyherrschaft, wurde also der einzige und völlige Besitzer der ganzen Freyherrschaft, und brachte sie auf seine Nachkommen. Es nennet sich der Herr von Salis, welcher sie besitzt, einen **Freyherrn von Haldenstein und Lichtenstein.**

4 Das Walliserland.

§. 1. Von **Wallis**, lat. Valesia, franz. le Valais, hat P. du Val d'Abbeville eine Landcharte gezeichnet, welche bey G. Valk und P. Schenk in Kupfer gestochen worden.

§. 2. Es gränzet das Walliserland gegen Mitternacht an den Canton Bern und an den Genfersee, gegen Abend an Savoyen, gegen Mittag an Piemont und Mailand, gegen Morgen an die eidgenossische Landvogtey Mayenthal und an das Livinerthal des Cantons Uri. Es ist 33 bis 34 Stunden lang, und in einigen Gegenden auf 10 Stunden breit.

§. 3. Dieses Land ist ein großes Thal, welches sich von Morgen gegen Abend erstrecket, und gegen Mitternacht und Mittag von hohen Bergen einge-

schlossen ist. Auf der Mittagsseite ist der große St. Bernhardsberg merkwürdig, welcher vor Alters Mons Penninus genennet worden, und von welchem die penninischen Alpen den Namen haben. Auf der mitternächtlichen Seite bemerke ich zuerst den Berg Gemmi, auf der Gränze des Cantons Bern, über welchen man wohl des Sommers, aber nicht des Winters, reisen kann. Der Abgang gegen das Walliserland und das darinnen befindliche Leuckerbad, war ehedessen so steil und schmal, daß er nicht ohne Furcht und Schrecken gebraucht wurde: nachdem aber 1736 viele Felsen gesprengt, und der Weg an den meisten Orten 7 Schuhe breit gemacht, auch an den abschüssigsten und steilesten Orten Mauerwerk aufgeführet worden ist, kann man sicherer und bequemer darüber gehen, reiten und getragen werden, doch nicht herab reiten. Der Antonienberg ist sehr hoch. Ueber den Grimselberg, welchen ich beym Canton Bern beschrieben habe, geht des Sommers aus dem Lande Hasli ein Weg nach Ober-Gestelen in dem wallisischen Zehnden Gombs. Dieser hohe Berg sowohl, als die daran stoßende Furke, wird zu den lepontischen Alpen gerechnet. Die Furke, Furca, Furcula, Bicornis, hat den Namen von ihrer zweyspitzigen und gabelförmigen Gestalt, daher sie auch der Gabelberg genennet wird. Sie ist höher, als der St. Gotthardt. Zwischen dem Bagnethal und Visp ist ein Gletscher, der sich 14 Stunden lang erstrecket. Auf der obersten Höhe derselben, über welche des Sommers eine gewöhnliche Landstraße geht, ist ein Kreuz, welches das Land Wallis und des Cantons Uri Thal Urseren, scheidet. Sonst ist das Walliserland ein sehr warmes

und sehr fruchtbares Thal. Die Ernte geht im May an, und endiget sich im October, also daß die ersten Feldfrüchte im Grunde des Hauptthals, die andern in den Nebenthälern, und die letzteren auf den Bergen gleich unter den Schneebergen, gesammlet werden. Das untere Land hat mehr Winterfrüchte, als das obere, dieses aber mehr Sommerfrüchte, als jenes. Ausser den besten Getraidearten, als Weizen, Roggen und Gerste, hat das Land einen Ueberfluß an gutem Wein, zu welchem auch ein edler Muscateller gehöret, viele gute Baumfrüchte, als Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, Kastanien, Maulbeeren, Nüsse ꝛc. und um Sitten, Siders und Grundis auch Mandeln, Feigen, Granaten und andere edle Früchte, an welchen Orten man auch vielen und guten Safran bauet. Man hat auch auf den Bergen und in den Thälern einen großen Ueberfluß an zahmen und wilden Viehe. Es soll hier zwar Silber- Kupfer- und Bleyerz geben, es muß aber nicht so reichhaltig und gut seyn, daß man die Aufsuchung desselben der Mühe und Kosten werth achten sollte. Steinkohlen giebts auch. Mitten durch das ganze Walliserland von seinem Anfange an, bis an sein Ende, fließt der Rhodan oder die Rhone, von den Wallisern gemeiniglich Rotten genannt, und entsteht auch hier auf dem hohen Berge Furke, aus dem Wasser, welches von 2 Gletschern kömmt, von einem Felsen auf den andern stürzet, und schäumet, daher sein Wasser auch anfänglich eine milchweiße Farbe hat. Er stürzet nicht nur gleich vom Anfange mit großem Ungestüm zwischen hohen Felsen herab, sondern ist auch bis in die Ebene des Thals als ein einziger Wasserfall von unterschiedenen Absätzen anzusehen. Hernach

nach empfängt dieser Fluß von dem Grimselberg den Meyenwangerbach, fließt hierauf von Mitternacht gegen Mittag, und nachdem er in das Wallisertħal gekommen ist, allezeit von Morgen gegen Abend, bis er sich endlich mehr gegen Mitternacht wendet, und in den Genfersee fließt. Er nimmt alle Bäche und kleinere Flüsse des Wallisserlandes, welche von den Bergen kommen, auf. Uebrigens giebt es hier ein Paar heilsame warme Bäder, nämlich, das Brüger oder Glüserbad, und das Leucker- oder Walliserbad, auch andere mineralische Wasser.

§. 4. Im ganzen Lande ist nur 1 Stadt. D. Langhans versichert in seiner Beschreibung verschiedener Merkwürdigkeiten des Siementhals, daß man selten einen Walliser antreffe, der nicht einen großen Kropf habe, und dabey von einer nur mittelmäßigen Größe des Leibes sey, daher die meisten zuletzt an einem Asthma stürben; welches Uebel er von ihrem leimichten, sandichten und schweren Wasser herleitet, welches nach und nach in den Drüsen des Leibes das Dicke und Unreine zurücklasse. Allein, andere leugnen, daß die Kröpfe hieselbst so gemein wären, merken auch an, daß es in Wallis sehr alte Leute, einige über 100 Jahre alt, gebe, die auch von keinem Asthma wüßten. In den obern 5 Zehnden des Landes wird deutsch, in dem Zehnden Siders und Sitten, im obern, und in dem ganzen untern Wallis aber wird schlecht französisch geredet; doch befleißiget man sich sowohl im obern, als untern Theile des Landes, und vornehmlich in dem Hauptflecken, deutsch, französisch, italienisch und lateinisch zu verstehen und zu sprechen, weil man dieser Sprachen im Umgange mit den benachbarten Ein-

wohnern der Cantone Bern und Uri, Savoyens, Piemonts und Mailands nicht wohl entbehren kann.

§. 5. Das ganze Land ist der römischkatholischen Religion zugethan, und macht das Bisthum Sitten aus.

§. 6. Vor Alters haben hier die Lepontii Viberi, die Seduni und die Veragri gewohnet. In den mittlern Zeiten hieß das Land Valesia. Es wurde ein Theil des zweyten burgundischen Königreichs, und kam also 1032 mit demselben unter K. Conrad II an das deutsche Reich. Eben genannter Kaiser übergab 1035 das untere Wallis an Grafen Humbert von Savoyen, weil er ihm treue Kriegesdienste geleistet hatte. Die Einwohner des obern Wallis haben sowohl gegen die Herzoge von Zäringen, Schirmvögte des Bisthums Sitten, wozu sie 1157 von K. Friedrich I bestellet worden, als nachmals gegen die Bischöfe von Sitten, welche sich Grafen von Wallis nennen, ihre Freyheiten standhaft vertheidiget, auch die freyherrlichen Familien von Tour und Raren, welche sich zu viel Ansehen anmaßeten, aus dem Lande geschaffet. 1475 fiel der Bischof zu Genf, Bruder des Herzogs von Savoyen, mit 18000 Mann Nieder-Wallisern und Savoyarden in das obere Wallis ein: allein, die obern Walliser erhielten von ihren Bundesgenossen den Bernern, Freyburgern und Solothurn 3000 Mann zu Hülfe, schlugen jenes bischöfliche Heer, und eroberten das untere Wallis, welches ihnen von der Zeit an unterthänig gewesen ist. Sie errichteten auch in eben demselben Jahre ein ewiges Bündniß mit Bern, welches 1643 erneuert worden, verbunden sich auch 1529 mit der ganzen Eidgenossenschaft, und 1533 insonderheit mit den 7 katholischen Städten und Orten, auf ewig.

§. 7.

§. 7. Der Wapenschild der Republik Wallis ist von einer durch den Mittelpunct gehenden Perpendicularlinie in 2 Hälften getheilet, nämlich in eine rothe und in eine weiße: in jener sind 3, und in dieser auch 3 Sterne, und auf der Perpendicularlinie ist auch einer.

§. 8. Es besteht die Republik Ober-Wallis aus 7 Theilen, welche **Zehnden** oder **Zenten**, Centæ, Centenæ, Desenæ, franz. Dizains, genennet werden. Sechs dieser Zehnden haben eine demokratische, der 7te aber, nämlich die Stadt Sitten, hat eine aristokratische Regierungsverfassung. Jeder Zehnden schicket seine Bevollmächtigten auf die allgemeine Landesversammlung, welche der Landrath genennet, und jährlich zweymal, nämlich im May und December, auf dem Schlosse Majoria zu Sitten angestellet wird. Die Zusammenberufung geschieht durch den Landeshauptmann. Den Vorsitz hat der Bischof zu Sitten, die Umfrage aber der Landeshauptmann. Dieser Landrath versieht die gemeinen Landesangelegenheiten zu Friedens- und Kriegeszeiten, erwählet die Landesbeamten, entscheidet die Rechtssachen, welche durch die Appellation aus den Zehnden dahin gelanget sind, gänzlich, giebt fremden Gesandten Gehör, u. s. w. Jeder Zehnden hat sein Haupt, welches entweder Meyer oder Castellan genennet wird, und seine besondere Regierung und Gerichtsherrlichkeit. Es besteht aber das Gericht eines jeden Zehnden aus dem Zehndenrichter und 12 Beysitzern, welche über die Civil- und Criminalsachen urtheilen. Zu den Kriegssachen ist in jedem Zehnden ein Pannerherr und ein Zehndenhauptmann verordnet.

§. 9. Ich beschreibe nun

wohnern der Cantone Bern und Uri, Savoyens, Piemonts und Mailands nicht wohl entbehren kann.

§. 5. Das ganze Land ist der römischkatholischen Religion zugethan, und macht das Bisthum Sitten aus.

§. 6. Vor Alters haben hier die Lepontii Viberi, die Seduni und die Veragri gewohnet. In den mittlern Zeiten hieß das Land Valesia. Es wurde ein Theil des zweyten burgundischen Königreichs, und kam also 1032 mit demselben unter K. Conrad II an das deutsche Reich. Eben genannter Kaiser übergab 1035 das untere Wallis an Grafen Humbert von Savoyen, weil er ihm treue Kriegesdienste geleistet hatte. Die Einwohner des obern Wallis haben sowohl gegen die Herzoge von Zäringen, Schirmvögte des Bisthums Sitten, wozu sie 1157 von K. Friedrich I bestellet worden, als nachmals gegen die Bischöfe von Sitten, welche sich Grafen von Wallis nennen, ihre Freyheiten standhaft vertheidiget, auch die freyherrlichen Familien von Tour und Raren, welche sich zu viel Ansehen anmaßeten, aus dem Lande geschaffet. 1475 fiel der Bischof zu Genf, Bruder des Herzogs von Savoyen, mit 18000 Mann Nieder-Wallisern und Savoyarden in das obere Wallis ein: allein, die obern Walliser erhielten von ihren Bundesgenossen den Bernern, Freyburgern und Solothurn 3000 Mann zu Hülfe, schlugen jenes bischöfliche Heer, und eroberten das untere Wallis, welches ihnen von der Zeit an unterthänig gewesen ist. Sie errichteten auch in eben demselben Jahre ein ewiges Bündniß mit Bern, welches 1643 erneuert worden, verbunden sich auch 1529 mit der ganzen Eidgenossenschaft, und 1533 insonderheit mit den 7 katholischen Städten und Orten, auf ewig.

§. 7.

§. 7. Der Wapenschild der Republik Wallis ist von einer durch den Mittelpunct gehenden Perpendicularlinie in 2 Hälften getheilet, nämlich in eine rothe und in eine weiße: in jener sind 3, und in dieser auch 3 Sterne, und auf der Perpendicularlinie ist auch einer.

§. 8. Es besteht die Republik Ober-Wallis aus 7 Theilen, welche **Zehnden** oder **Zenten**, Centæ, Centenæ, Desenæ, franz. Dizains, genennet werden. Sechs dieser Zehnden haben eine demokratische, der 7te aber, nämlich die Stadt Sitten, hat eine aristokratische Regierungsverfassung. Jeder Zehnden schicket seine Bevollmächtigten auf die allgemeine Landesversammlung, welche der Landrath genennet, und jährlich zweymal, nämlich im May und December, auf dem Schlosse Majoria zu Sitten angestellet wird. Die Zusammenberufung geschieht durch den Landeshauptmann. Den Vorsitz hat der Bischof zu Sitten, die Umfrage aber der Landeshauptmann. Dieser Landrath versieht die gemeinen Landesangelegenheiten zu Friedens- und Kriegeszeiten, erwählet die Landesbeamten, entscheidet die Rechtssachen, welche durch die Appellation aus den Zehnden dahin gelanget sind, gänzlich, giebt fremden Gesandten Gehör, u. s. w. Jeder Zehnden hat sein Haupt, welches entweder Meyer oder Castellan genennet wird, und seine besondere Regierung und Gerichtsherrlichkeit. Es besteht aber das Gericht eines jeden Zehnden aus dem Zehndenrichter und 12 Beysitzern, welche über die Civil- und Criminalsachen urtheilen. Zu den Kriegssachen ist in jedem Zehnden ein Pannerherr und ein Zehndenhauptmann verordnet.

§. 9. Ich beschreibe nun

I Die eigentliche Republik Wallis, oder das obere Wallis, welche oder welches folgende 7 Zehnden ausmachen.

1 Der Zehnden Gombs, Gomesianorum Conventus, auf französisch Conches, ist der oberste im Lande; denn er fängt bey dem Berge Furka und dem Ursprunge des Rhodans an, und besteht in einem hohen Thal, welches auf beyden Seiten des Rhodans sich ungefähr 10 Stunden lang erstrecket, und viele Wiesen und Weiden zur Viehzucht hat. Er wird in die obere und untere Pfarre abgetheilet. Sein Haupt ist ein sogenannter Meyer, welcher alle Jahre wechselsweise von der obern und untern Pfarre gesetzet wird. Bey der Bischofswahl zu Sitten, ist zwischen diesem Zehnden und dem Zehnden Sitten mehrmals ein Rangstreit gewesen.

1) In der obern Pfarre bemerke ich

(1) Münster, Monasterium, den Hauptort derselben, in welchem auch ihre Versammlungen gehalten werden. Die Einwohner dieses Fleckens oder Pfarrdorfs, wurden 1416 von den Cantonen Lucern, Uri und Unterwalden zu ewigen Bürgern und Landleuten angenommen.

(2) Die Pfarre Ober-Wald.

(3) Die Pfarre Ober-Gestelen. Das Dorf Ober-Gestelen oder Gestilen, auch Gestenen, lat. Castellio superior, franz. Chatillon, liegt 1 Stunde vom Fuße des Berges Furka.

(4) Die Pfarre Lax.

(5) Die Pfarre Ulrichen. Bey dem Dorfe dieses Namens sind 2 Schlachten geschehen, eine 1211, die andere 1419.

(6) Die sogenannte Grafschaft, welche von ihren ehemaligen Besitzern denen von Graniola oder Grengiols, die Grafschaft Graniola oder Grengiols geheißen, sich aber von denselben losgekaufet hat. Sie besteht aus den Dör-

Dörfern Bigl oder Büel, Glurigen, Rützingen und Blitzigen.

(7) Das Agerenthal oder Gerenthal, Agerana Vallis, aus welchem der Fluß Elen zwischen hohen Bergen hervorkömmt, und dem Rhodan viel Wasser zuführet.

2) In der untern Pfarre, sind

(1) Aernen, lat. Aragnum, der Hauptort derselben, welcher gemauerte und mit Schiefer bedeckte Häuser hat, und ziemlich groß ist. In diesem Flecken hat der ganze Zehnden sein Rathhaus, Hochgericht, und es werden hier die Zehnden-Zusammenkünfte gehalten.

Nach Aernen ist ein kleiner Ort eingepfarret, welcher auf dem Deuschberg, den man auch auf Deisch und Diestalden, lat. Mons Dei nennet, belegen ist. Unten an diesem Berge ist über den Rhodan eine hohe steinerne Brücke.

(2) Die Pfarre Fiesch oder das Fiescherthal.

(3) Die Pfarre Niederwald.

(4) Die Pfarre Belwald.

(5) Die Pfarre Binn oder Bünn, oder das Binnerthal, woselbst der Fluß Binn oder Bünn auf dem Berge Allbrunn entspringt. Hier werden die besten Käse des Landes gemacht.

2 Der Zehnden Brüg oder Brig, Conventus Brigianus, welcher dem Range nach der sechste unter den 7 Zehnden ist. Sein Haupt wird Castellan genennet. Er hat sich 1417 mit den Cantonen Lucern, Uri und Unterwalden in ein ewiges Bürger- und Landrecht eingelassen. Zu demselben gehören folgende 5 Pfarren:

1) Die Pfarre Glüs, in welcher ich bemerke

(1) Brüg oder Brig, den Hauptort dieses Zehnden, welcher ein wohlgebaueter Flecken war, der für den schönsten im Walliserlande gehalten wurde, er ist aber 1755 durch ein Erdbeben fast ganz verwüstet worden. Er liegt am Flusse Saltana, und am Fuße des von ihm benannten Brügerberges und des Hauptpasses Simpelen, un-

weit der Rhone. In demselben werden die Versammlungen und Gerichte dieses Zehnden gehalten. Die Jesuiter haben hier ein Collegium, und die Urselinernonnen ein Kloster.

(2) Das Brüger- oder Brigerbad, welches auch das Glüserbad genennet wird, ist eine Stunde unter Brüg gegen Visp, in einer anmuthigen Gegend. Es ist von Natur warm und von sehr heilsamer Art, aber jetzt schlecht eingerichtet. Weil es nicht weit von der Rhone, und in gleicher Höhe mit derselben liegt, so wird es von derselben, wenn sie austritt, leicht überschwemmet.

(3) Glüs oder Glys, ein wohlgebauetes Dorf, woselbst die Hauptkirche des Zehndens ist, dahin stark gewallfahrtet wird.

Anmerkung. Unter Brüg und Glüs bey Gombsen findet sich eine uralte Mauer, welche von dem Brügerberge bis an die Rhone erbauet gewesen, und nach einiger Meynung von den Römern, nach anderer Meynung aber von den Einwohnern selbst, aufgeführet worden ist.

2) **Die Pfarre Naters.** Der Flecken Naters ist groß, und meistens von steinernen Häusern wohlerbauet. Er war ehedessen der Hauptort des Zehnden. Unweit davon hat auf einem Hügel das Schloß Flu gestanden, unter welchem über die Rhone eine steinerne Brücke von 2 Schwibbögen erbauet ist. Man findet auch oberhalb Naters Merkmaale des alten Schlosses Weingarten.

3) **Die Pfarre Mund** oder **Monti**, lat. Mons oris, auch in Montibus.

4) **Die Pfarre Simpelen**, auf dem Berge Simpelen, über welchen ein starker Paß ins Herzogthum Mailand geht.

5) **Die Pfarre Ruden.**

3 **Der Zehnden Visp**, dessen Haupt ein sogenannter Castellan ist. Zu demselben gehören folgende Pfarren:

1) **Die Pfarre Visp.** Der Hauptflecken Visp, lat.

lat. Vespia, hat seinen Namen von dem Flusse Visp oder Vispach, Fischbach, welcher hier in den Rhodan fließt. In demselben sind 2 Kirchen. Ehedessen hat über demselben das Schloß Hübschburg gestanden, von welchem ehemals auch der Flecken den Namen geführet hat, und welches der Sitz der Grafen von Visp gewesen ist. 1388 fiel hier eine Schlacht zwischen den Savoyarden und Wallisern zum Nachtheile der erstern vor.

2) Die Pfarre Terminen.

3) Die Pfarre Stalden.

4) Die Pfarre Grenchen oder Grächen. Hinter dem Dorfe dieses Namens liegt der Rietberg, auf welchem schöne Alpen sind.

5) Die Pfarre Gässa, im Gassenthale.

6) Die Pfarre Däsch oder Tesch auch Test, im Däschthal.

7) Die Pfarre Matt, im Matterthal.

8) Die Pfarre Saß, im Sasserthal, woselbst 2 Pässe sind, die ins Herzogthum Mailand führen, einer über den Berg Antrum in das mailändische Dorf Antrum, der andere über den Magganaberg oder Fö, lat. Mons Martis, in das Dorf Maggana.

4 Der Zehnden Raren, dessen Haupt ein sogenannter Meyer ist, wird in Landes- und Regierungssachen in 2, in Kriegessachen aber in 3 Theile abgetheilet. Es gehören dazu

1) Die Pfarre Raren. Der Hauptflecken Raren oder Raron, hat 2 Kirchen. Hier hat ehemals ein Schloß gleiches Namens gestanden, welches ein Sitz der Freyherren von Raren gewesen, aber von den Landleuten zerstöret worden ist.

2) Die Pfarre Nieder-Gestelen oder Gestilen auch Gestenen. Das Pfarrdorf liegt am Fuße des Gestelenberges, auf welchem das Schloß Gestelenburg oder

oder zum Thurn gestanden hat, welches ein Sitz der Freyherren von Thurn gewesen ist.

3) **Das Letschthal**, ist über 6 Stunden lang und fruchtbar, enthält die Kirche zu **Köppel**, und unterschiedene Dörfer. Aus demselben kömmt der Fluß Lonza. Ueber den Letschberg geht ein Paß in die zum Berner Gebiethe gehörige Castellaney Frutingen. In dem Thal sind mehrmals Bleybergwerke eröffnet worden, jedoch mit schlechtem Erfolge.

4) Der sogenannte **Drittel Mörell** oder **Mörill**, lat. Morgia, Regio Morgiana, franz. Merel und Morge, ist eine Pfarre von unterschiedenen Dörfern. Es wird von den übrigen Pfarren des Zehnden Raron, durch die Zehnden Brüg und Visp geschieden, und liegt in einer zwar engen aber fruchtbaren Ebene, woselbst guter Safran, und von Gombs an zu rechnen, der erste Wein im obern Wallis wächst. Ehemals hat diese Gemeine eigenen Freyherren zugehöret, welche auf dem nun zerstörten Schlosse Mangepan gewohnet haben sollen.

5 **Der Zehnden Leuck**, welcher dem Range nach der dritte Zehnden der Republik, und dessen Haupt ein sogenannter Meyer ist, hat folgende Pfarren:

1) **Die Pfarre Leuck.** Der Hauptflecken Leuck, liegt auf einer Höhe am Flusse Dala, welcher hier in die Rhona fließt. Er ist wohlgebauet, und der Sitz der Versammlungen und Gerichte dieses Zehnden.

2) **Die Pfarre Baden**, ist 3 Stunden von Leuck, in einem mit hohen und wilden Bergen umgebenen Thale, durch welches der Fluß Dala fließt. Das Dorf hat den Namen von dem hiesigen Bade, welches gemeiniglich das Leuckerbad oder auch das Walliserbad genennet wird, und von Natur so heiß ist, daß man Eyer darinnen kochen kann. Es wird des Sommers häufig, und

auch

auch aus weit entlegenen Orten besuchet, und das Wasser sowohl zum Trinken als Baden gebrauchet. 1719 wurde die Hälfte des Dorfes durch eine ungeheure losgerissene Schneelast zu Grunde gerichtet.

3) Die Pfarre Turtman, in einem davon benannten Thal.

4) Die Pfarre Salgesch, in welcher rother Wein wächst, der für einen der besten des Landes gehalten wird.

5) Die Pfarre Albinen, auf dem Berge dieses Namens.

6) Die Pfarre Ersch.

7) Die Pfarre Embs.

8) Die Pfarre Gampel.

6 Der Zehnden Siders, welcher einen Castellan zum Haupte hat, und 11 Pfarren begreift, von welchen ich anmerke:

1) Die Pfarre Siders. Der Hauptflecken Siders liegt an einem Bache gleiches Namens. Hier wächst sehr schöner Wein.

2) Die Pfarre Gradetz. Das Dorf Gradetz oder Gradetsch, ist ehedessen ein Städtchen gewesen, und hat auf den benachbarten Felsen 3 Schlösser gehabt, welche aber nebst den Mauern des Städtchens 1375 verwüstet worden. Die Stadt Sitten hat hieselbst die Gerichte.

3) Die Pfarre Lenz oder Lens, dahin der ziemlich fruchtbare Lenserberg gehöret.

4) Die Pfarre St. Leonhard.

5) Die Pfarre St. Maurice de Lac.

6) Die Pfarre und das Thal Emfisch oder Enfisch, ist fast 7 Stunden lang, und begreift unterschiedene Dörfer. Zu Visoye ist die Pfarrkirche.

7 Der Zehnden Sitten, dessen Haupt Castellan genennet wird, begreift: 1) Sit-

1) Sitten, franz. Sion, lat. Sedunum, die Hauptstadt des ganzen Walliserlandes, welch am Flusse Sitten, unweit der Rhone liegt. In derselben sind 6 Kirchen, einige Klöster und eine Residenz der Jesuiten. Ihr Regiment besteht aus einem Rath von 24 Personen, dessen Haupt ein Bürgermeister ist, welcher alle Jahr erwählet wird. Der Bischof von Sitten hat hier 3 unansehnliche Schlösser, von welchen immer eins höher liegt, als das andere. Das unterste, darinnen der Bischof wohnet, und der Landrath sich versammlet, heißt die Majorey, das mittlere, darinnen der Domdechant nebst 5 Domherren wohnet, Valleria, und das oberste Tourbillon, oder nach der Landessprache Türbele. Die Stadt ist alt, und man findet in derselben noch Ueberbleibsel von der Römer Zeit her. Sie ist 1384 und 1416 verbrannt, und 1475 von den Genfern und Savoyarden hart belagert, die Belagerer aber mit starkem Verluste davor weggeschlagen worden.

Das Bisthum Sitten, wird für das älteste in Helvetien gehalten, und soll anfänglich zu Martinach gewesen seyn. Der Bischof, welcher sich einen Grafen und Vogt des Walliserlandes (comitem et præfectum Valesiæ) nennet, wird von dem Domkapitel, welches aus 24 Personen besteht, und von den Gesandten der 7 Zehnden erwählet, und steht schon seit 1513 nicht mehr unter dem Erzbischofe zu Moustiers en Tarantaise in Savoyen. Bey gewissen Gelegenheiten wird ihm ein Schwerdt vorgetragen, als ein Zeichen der Präfectur, er hat auch seinen Senechal oder Schwerdtträger, welche Ehrenstelle die von Montley besitzen. Im niedern Wallis hat der Bischof gute Herrschaften.

2) Die Pfarre Ayent, auf einem sehr fruchtbaren Berge, über welchen ein Weg in das Simmenthal geht. Die Gerichte in derselben gehören dem Bischofe zu Sitten, der daselbst einen Groß-Castellan hat.

3) Die

3) Die Pfarre Bremis, am Flusse Bornia, gehöret seit 1596 der Stadt Sitten, welche über Bremis und Gradetsch alle 2 Jahr einen Groß-Castellan setzet.

In dem Eringerthale, welches sich von Bremis gegen Mittag mehr als 10 Stunden weit erstrecket, sind folgende 8 volkreiche Pfarren:

4) Die Pfarre Nax, auf einem hohen Berge.
5) Die Pfarre Masy oder Masie.
6) Die Pfarre St. Martin.
7) Die Pfarre Vernamiery.
8) Die Pfarre Evolena.
9) Die Pfarre Fesch oder Vösch, auch Vöx, im Armenzerthale.
10) Die Pfarre Haremence oder Armenzi, im Armenzerthale, welche dem Amte Renda einverleibet ist.

II Die Unterthanen dieser Republik, sind die Einwohner im Unter- oder Niedern-Wallis, woselbst man findet

1 Die Landvogtey St. Moritzen, welche von den 7 Zehnden der Republik Wallis wechselsweise alle 2 Jahre mit einem Landvogte besetzt wird, und zu welcher gehören

(1) Die Pfarre Gundis, franz. Gontey oder Contey, lat. Contegium. Das Pfarrdorf dieses Namens, welches auf einem fruchtbaren Berge liegt, ist ehedessen ein Städtchen und Schloß gewesen. Am Fuße des Berges liegt in der Ebene das Pfarrdorf Plan Contey oder das ebene Gundis.
(2) Die Pfarre Vetron.
(3) Die Pfarre Leytron.
(4) Die Pfarre Saillon.
(5) Die Pfarre Foullies.
(6) Die Pfarre Ridda.
(7) Die Pfarre Saxon.

(8) Die

(8) Die Pfarre St. Branchier, im Thal Entremont, welches groß ist, und fruchtbar, und sich von Martinach gegen Mittag bis an den großen St. Bernhardsberg erstrecket.

(9) Die Pfarre Orsieres, eben daselbst.

(10) Die Pfarre Liddes, auch daselbst.

(11) Die Pfarre St. Petersburg, auch daselbst. Von der letztern hat man noch 3 Stunden Weges bis oben auf den großen St. Bernhardsberg, welcher mühsam zu besteigen, und niemals ohne Schnee ist, über welchen aber doch sowohl des Winters als Sommers ein starker Paß ins Herzogthum Aosta oder Augstthal geht. Oben auf seiner Höhe scheiden sich Nieder-Wallis und Aosta. Man findet daselbst im Gebiethe der Republik Wallis ein Kloster von regulirten Chorherren Augustinerordens und ein Spital, beyde zur Bequemlichkeit derer, so über diesen Berg reisen. Die Probstey hat nicht nur beträchtliche Einkünfte, sondern sie sendet auch jährlich einige Personen weit und breit umher, damit sie Beysteuern zur Verpflegung der armen Reisenden sammlen.

(12) Die Pfarre St. Moritzen oder St. Mauritzen, S. Maurice, Fanum S. Mauritii. Der wohlgebauete Flecken dieses Namens liegt zwischen 2 Bergen an der Rhone, über welche hier eine steinerne Brücke gebauet ist. Auf der Westseite dieser Brücke zunächst an einem hohen Berge steht ein Schloß, auf welchem der Landvogt wohnet, auf der Ostseite aber ist ein Thurm. Sowohl unter jenem, als diesem, ist eine Pforte, welche des Nachts verschlossen wird. letztere aber gehöret zu der Bernerischen Landvogtey Aelen. Es ist hier ein starker Paß und eine Niederlage, weil alles, was von dem Genfersee kömmt, und durch das Land Wallis, und über den großen St. Bernhardsberg geht, seinen Weg durch diesen

Ort

Ort nimmt. Er hat den Namen von dem hiesigen Stifte regulirter Chorherren Augustinerordens, welches einen Abt zum Vorsteher hat, und welchen das Banienthal, das kleine Thal Servan, die Gerichte in dem Pfarrdorfe Finio, in dem Dorfe Gryon in dem bernerischen Amte Aelen, die Herrschaft Aubvrange in der freyburgischen Landvogtey Rue, und das Recht, 9 Pfarren zu vergeben, gehöret. In dieser Abtey wurde 888 Rudolph I König von Burgund gekrönet. Da nun in derselben die Reliquien des heil. Moritz verwahret wurden, so kann uns dieses auf die Spur bringen, wie K. Rudolph II von Burgund habe die Lanze des heil. Moritz an König Heinrich I abtreten können, welche noch jetzt einen Theil der deutschen Reichskleinodien ausmacht, und das ohnedem unglaubliche Vorgeben noch mehr widerlegen, als sey sie die Lanze, mit welcher die Seite Christi am Kreuz eröffnet worden. Sonst hält man diesen Ort für das ehemalige Agaunum, woselbst am Ende des 3ten Jahrhunderts die thebäische Legion, welche aus lauter Christen bestanden haben soll, hingerichtet seyn soll. Man hält ihn auch für den Ort Tarnada, dessen in Antonini Reisenachrichten erwähnet wird.

In dieser Pfarre liegt das Dorf Yenne oder Eviena, Evyenna, Juviana, in dessen Gegend, nach einiger Meynung, der Ort Epaona oder Epauna und Epaunum, gestanden haben soll, woselbst auf Befehl des burgundischen Königs Sigmunds entweder 490, oder 494 oder 509, oder 517 eine Kirchenversammlung von 25 Bischöfen gehalten worden. Es ist dieser Ort im Jahre 562 durch einen Bergfall, eben so wie Plürs, bedeckt worden.

(13) Die Pfarre Messonger, an der Rhone.

(14) Die Pfarre Utra-Rhone.

2 Die Landvogtey Montey, welche von den 7 Zehenden der Republik Wallis wechselsweise alle 2 Jahre mit einem Landvogte besetzt wird, und begreift:

(1) Die Pfarre Montey. Der Flecken Mon-

tey oder Montay, Monthey, lat. Monteolum, lie
am Fuße eines Berges, hat eine Kirche und ein Priora
und über demselben steht ein Schloß, auf welchem d
Landvogt wohnet. Sonst lag er an der Viege, weil s
aber durch ihre Ueberschwemmungen insonderheit 173
großen Schaden hieselbst verursachte, durchgrub man e
nen nahgelegenen Hügel, und leitete die Viege durch der
selben, und von dem Flecken ab.

(2) Die Pfarre Colombey.

(3) Die Pfarre Mura.

(4) Die Pfarre Viena.

(5) Die Pfarre Tres Torrens.

(6) Die Pfarre Lie oder Val de Lie, welche ei
beträchtliches Thal ist.

(7) Die Pfarre Choix.

(8) Die Pfarre Vauvrier.

3 Die Großmeyerey Nenda, welche von de
7 Zehnden der Republik Wallis wechselsweise alle
Jahre mit einem Großmeyer besetzt wird, welcher auc
die Pfarre Haremence im obern Wallis verwaltet. Di
vornehmsten zu derselben gehörigen Dörfer sind:

1) Nieder-Nenda, woselbst die Pfarrkirche der gan
zen Großmeyerey und das Landhaus ist, auch die Gericht
gehalten werden.

2) Ober-Nenda, Glassenu, Villars, Sirrisier, Fay,
und andere.

3) Clebes und Verrey, über welche das Stift St.
Moritzen in den Monaten May und October die Gerichts-
barkeit hat.

4) Veissona, über welches das Bisthum Sitten in den
Monaten May und October die Gerichtsbarkeit hat.

4 Die Castellaney Bouveret beym Einflusse der
Rhone in den Genfersee, welche von den 7 Zehnden
der Republik Wallis wechselsweise alle 2 Jahre mit ei-
nem Castellan besetzt wird, und die Dörfer Bouve-
ret

ret am Genfersee, St. Gingoulph, Port Valay mit einer Pfarrkirche, u. a. begreift.

5 Die Groß-Castellaney Martinach, welche dem Bisthum Sitten zugehöret, und von dem Bischofe mit einem Groß-Castellan versehen wird. Der Hauptort derselben, von welchem sie auch den Namen hat, ist

Martinach, lat. Martiniacum, franz. Martegny oder Martigny, ein gedoppelter Flecken, deren einer die Stadt, der andere aber die Burg genennet wird. Beyde sind etwa eine Viertelstunde von einander entfernet, und in der Mitte zwischen beyden fließt der Fluß Dranse, welcher von dem großen St. Bernhardsberg kömmt, und eine kleine Stunde unter Martinach in die Rhone geht. Es wachsen hier 2 recht gute und berühmte Weine, welche Coquempin, und Vin de la Marque genennet werden. Es ist auch hieselbst eine Niederlage der Kaufmannsgüter, welche von St. Moritzen nnd dem Genfersee hieher gebracht, und von hier theils nach Ober-Wallis, theils über den großen St. Bernhardsberg geführet werden. Es soll hier das von C. Julius Cäsar bemerkte Octodurum, welches er Veragrorum vicum genennet, gestanden haben, und eine römische Pflanzstadt gewesen, auch das Bisthum Sitten daselbst zuerst gestiftet worden seyn. Das alte unbewohnte Schloß vor Martinach, ist zuletzt 1518 zerstöret worden. 1596 giengen hier durch Ueberschwemmung der Rhone auf 500 Häuser zu Grunde.

6 Die Meyerey Ardon, welche auch dem Bisthum Sitten gehöret, begreift die Dörfer Ardon mit einer Pfarrkirche, Chamoson und St. Peter.

7 Die Großcastellaney Banienthal, oder Val de Bagnes, Banea vallis, ist ein großes und sehr fruchtbares Thal an der Dranse, welches dem Stifte zu St. Moritzen gehöret, und die Dörfer Villette, Rablos, woselbst die Pfarrkirche ist, Verbier,

Bruson, Versilier, und andere begreift. Das Stift läßt die Gerichtsbarkeit in demselben und in der Pfarre Vollege, durch einen Groß-Castellan verwalten. Das Dorf Banien, von welchem das Thal den Namen hat, ist 1545 von einer Wasserfluth verschlungen worden.

5 Die Stadt Mühlhausen.

Sie liegt an der Gränze vom Sundgau und obern Elsas, bey dem Flusse Ill, 6 Stunden von Basel, in einer angenehmen und fruchtbaren Ebene. Unter K. Ludewig I war sie schon ein Dorf, und unter K. Friderich II ist sie eine Stadt geworden. Ihre Einwohner, deren Anzahl man auf 4000 schätzet, sind der reformirten Lehre zugethan. Der deutsche Gottesdienst wird in der Pfarrkirche zu St. Stephan, der französische aber in dem ehemaligen Barfüßerkloster gehalten. Das ehemalige Augustinermönchenkloster ist in ein Zeughaus verwandelt worden. Das Rathhaus steht auf dem St. Stephansplatze. Sowohl der deutsche, als Johanniter Ritterorden hat hier eine Commenthurey. Die Stadt ist im 13 Jahrhundert durch König Rudolph I aus einer bischöflich-straßburgischen Stadt, eine freye Reichsstadt geworden. Eben dieser König ertheilte ihr 1275 die Freyheit, daß sie vor keinem fremden Gerichte verklaget werden solle. Ihre Freyheiten sind von den folgenden deutschen Königen und römischen Kaisern bestätiget und vermehret worden, insonderheit vom Könige Adolph und Kaiser Karl IV, indem jener ihr das Recht ertheilet hat, daß der Reichsschultheiß allemal einer aus ihren Bürgern seyn solle, und dieser ihr nicht nur bewilliget hat, einen eigenen Bürgermeister zu haben und zu erwählen, sondern auch verordnet hat, daß die Stadt von dem Reiche nimmermehr versetzt werden solle. 1515 errichtete sie mit den 13 eidgenossischen Städten und Orten einen ewigen Bund, welcher ihr zwar 1586 von den katholischen Städten und Orten wieder aufgesagt worden, weil derselben während der dasigen bürger-

bürgerlichen Unruhen abgeschickte Gesandte, misvergnügt zurückgereiset waren, die evangelischen Städte und Orte aber setzen ihn noch fort, sie ist auch 1529 mit denselben in das damals errichtete Bürgerrecht getreten. Vermöge dieses Bundes ist sie ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, hat aber seit der Zeit, da ihr die katholischen Cantone den Bund aufgesagt haben, nicht mehr Sitz und Stimme auf den eidgenossischen Tagesatzungen. Ihr Regiment besteht seit 1739 aus dem kleinen und großen Rathe; jenen machen 3 Bürgermeister, 9 Rathsherren und 12 Zunftmeister, diesen, außer den eben genannten 24 Personen, die 6 Sechsere aus jeder der 6 Zünfte, in welche sie abgetheilet ist, und noch 3 Bürger von jeder Zunft, also überhaupt 78 Personen aus. Sie hat auch ein besonderes Stadtgericht und Consistorium. Ihr Wapen ist ein rothes Mühlenrad im weißen Felde. Ihre gesammten jährlichen Einkünfte betragen ungefähr 20000 Reichsthaler.

Ihr Gebieth besteht in den Dörfern Ilzach, woselbst eine Pfarrkirche ist, und Modenheim, welche sie 1437 von den Grafen Ulrich und Ludewig von Würtemberg erkauft hat. Von Modenheim ist aber nur eine Mühle übrig, nachdem das Dorf im 15ten Jahrhundert abgebrannt ist. Der Obervogt zu Ilzach wird aus dem kleinen Rath erwählet.

6 Das Fürstenthum Neuenburg.

§. 1. Von dem Fürstenthum Neuenburg und Valengin, welches man auch die Souveraineté de Neufchatel et Vallangin nennet, hat David Franz von Merveilleux M. D. 1694 eine Landcharte herausgegeben, welche seines Bruders Sohn gleiches Namens verbessert, und 1708 von neuem zu Paris ans Licht gestellet hat. Covens und Mortier haben diese Charte nachgestochen. Man hat auch eine Landcharte auf einem kleinen Quartblatte, welche einem berli-

nischen Calender einverleibet worden, und nicht unbrauchbar ist.

§. 2. Dieser Staat gränzet gegen Morgen an das Gebieth des Bisthums Basel und der Stadt Bern, ingleichen an den Bielersee, gegen Mittag an den Neuenburgersee, an die Bernerische und Freyburgische gemeinschaftliche Landvogtey Grandson, und an das einseitige Bernerische Gebieth, gegen Abend und Mitternacht an die französische Grafschaft Burgund. Er ist 10 bis 11 Stunden lang, und 4 bis 5 breit.

§. 3. An der West- und Nordseite desselben ist das Gebirge Jura, und überhaupt giebt es viele Berge im Lande. Da nun der bergichte Theil des Landes, außer Weide fürs Vieh, nicht viel einbringt, so sind die Bewohner desselben mehrentheils Künstler, welche bey ihrer Arbeit das vergnügteste Leben führen. Hingegen die Hügel, Thäler und Ebenen sind sehr fruchtbar an schönem weißen und rothen Wein, Obst, Getraide, Hanf und Flachs. Der **Neuenburgersee**, Lacus Neocomensis oder Neocastrensis, welcher von der daran liegenden Stadt Neuenburg den Namen hat, ist 9 Stunden lang, 2 breit, und nicht gar tief. Er ist reich an Fischen, insonderheit an Forellen, Hechten, Persichen oder Rechlingen, und andern. Gegen Mittag nimmt er den Fluß **Orbe**, und gegen Abend die kleinen Flüsse **Areuse** oder **Reuse** und **Seyon** auf; hingegen läßt er gegen Nordosten die **Thielle** oder **Ziel** aus, durch welche er mit dem Bielersee verbunden wird.

§. 4. Das Fürstenthum enthält 3 Städte, 1 Flecken, 25 Pfarren, 10 Filialpfarren, 64 Dörfer und viele einzelne Häuser. Die Einwohner reden die französ-

französische Sprache, und ihre Aussprache und Mundart ist der burgundischen etwas ähnlich.

§. 5. Die meisten Einwohner sind der evangelischreformirten Lehre zugethan, ein kleiner Theil aber, nämlich die Castellaney Landeron, ist der römischkatholischen Lehre ergeben. Die 23 Haupt= und 9 Filialpfarren der Reformirten, sind unter 3 sogenamte Colloques oder Colloquia vertheilet, die von Neuenburg, Boudry und Val de Travers benannt werden. Alle Prediger versammlen sich jährlich im Monat May zu Neuenburg, und diese Versammlung hat viele Freyheiten, und die Aufsicht über die Geistlichen und Kirchensachen, nimmt die neuen Kirchendiener an, bestellet und entsetzet die Pfarrer, außer in der Stadt Neuenburg, jedoch alles vermöge der ihr von dem Landesherrn dazu ertheilten Gewalt. In der Castellaney Landeron sind 2 katholische Pfarren und eine Filialpfarre, welche in geistlichen Dingen unter dem Bischofe von Lausanne stehen.

§. 6. Dieses Land gehörete vor Alters zu dem letzten burgundischen Reiche, und kam 1032 mit demselben an das deutsche Reich. 1034 war Ulrich I Graf von Phönix oder Fenis Herr zu Neuenburg, und es scheint, daß er von dem letzten burgundischen Könige Rudolph III mit Neuenburg belehnet worden sey. Seine männlichen Nachkommen haben dieses Land bis 1373 besessen. Berchtold I brachte durch Tausch das Val de Travers von Burgund an sich. Ulrich IV bekam mit seinen 2 Gemahlinnen die Grafschaften Arberg und Nidau, und theilte seine Lande 1231 oder 1240 unter seine 3 Söhne also, daß Berchtold Neuenburg, Ulrich Arberg und Vallangin, mit der Bedin-

gung, sie von seinem Bruder zu Lehn zu empfangen, und Eberhard Nidau und Erlach, bekam. Die Grafschaft Neuenburg wurde in eben diesem 13ten Jahrhundert unter Rudolphs III Söhnen wieder in 3 Theile vertheilet. Unter Rudolph I wurde Stadt und Schloß Neuenburg Reichslehn, der König aber übergab die Lehnsherrlichkeit an Johann von Chalon, Herrn von Arlay, welcher Rollin Herrn zu Neuenburg wieder beafterlehnte. Graf Ludewig, welcher 1324 die Regierung angetreten, hat allem Ansehen nach zuerst den Titel eines Grafen von Neuenburg geführet, denn seine Vorfahren nannten sich zwar Grafen, als Grafen von Phönix oder Fenis, aber nur Herren von Neuenburg. (Domini de Castro novo.) Er erhielt 1337 vom Kaiser Ludewig das Recht zu münzen. 1344 bekam er vom Grafen Ludewig von Savoyen die Herrschaft Gorgier geschenkt, erbte 1354 vom Grafen Peter von Arberg, verkaufte aber 1367 sein Recht und Antheil an Arberg der Stadt Bern; hingegen erhielt er von Johann III von Chalon, daß Neuenburg auch auf seine Töchter zu Lehn kommen solle. Als er nun 1373 ohne männliche Erben starb, folgte ihm zwar seine älteste an Grafen Rudolf von Nidau verheurathete Tochter Isabella, und 1395 nach ihrem Tode ihrer an Grafen Ego von Freyburg verheurathet gewesenen Schwester Varenne oder Verena, Sohn Graf Conrad von Freyburg: allein, Johann IV von Chalon, damaliger Prinz von Oranien, setzte sich dagegen, und wollte die nach dem burgundisch-fränkischen Lehnrecht erledigte Grafschaft als Lehnsherr an sich ziehen, doch verglich er sich 1397 mit genannten Grafen, und belehnte ihn mit der Grafschaft, nachdem er vorher gestanden

hatte,

hatte, daß er sie nicht durch Recht des Geblüts, noch Kraft des Testaments, sondern aus Gunst und Gewogenheit des Prinzen habe. Er mußte auch ein Verzeichniß alles dessen, was er von dem Prinzen zu Lehn habe, ausstellen, und alle Neuenburgische Unterthanen mußten sich 1406 verpflichten, daß, wenn Graf Conrad ohne männliche Leibes- und Lehnserben sterbe, sie sofort dem Hause Chalon als ihrem Ober- und Lehnherrn heimfallen, und keinen andern Herrn annehmen wollten. Graf Conrad errichtete 1398 ein Bürgerrecht mit der Stadt Bern, welches sein Sohn und Nachfolger Johannes 1424 erneuerte, der 1453 von Ludewig von Chalon, Prinzen von Oranien, unter obigen Bedingungen die Lehn empfieng, mit seiner Gemahlinn Maria von Chalon zum Heurathsgute die Freyherrschaft Grandson, die Grafschaft Erlach, und die Herrschaft Vercel, (welche aber an das Haus Chalon zurückgefallen ist,) bekam, und seines Vaters an Markgrafen Rudolf von Hochberg, vermählten Schwester Anna Sohns Sohn, Markgrafen Rudolf von Hochberg, in einem Testamente zum Erben einsetzte, worauf er 1458 ohne Leibeserben, und mit ihm das gräflich freyburgische Geschlecht ausstarb. Es nahm zwar Ludewig von Chalon Prinz von Oranien, Neuenburg als ein erledigtes Lehn in Besitz, mußte es aber dem Markgrafen Rudolf von Hochberg wieder abtreten, welcher auch 1458 das Bürgerrecht mit Bern erneuerte, und dergleichen auch mit Solothurn errichtete. Dieser so wenig, als seine Nachkommen, bemüheten sich, die Lehn von dem Hause Chalon zu empfangen. Sein Sohn Philipp erneuerte 1495 das Bürgerrecht mit der Stadt Freyburg, errichtete auch dergleichen 1501 mit

der Stadt Lucern, und erhielt 1503 auch das Bürgerrecht von Bern und Lucern für seine Erbtochter Johanna. Als sich diese nach seinem in letztgenanntem Jahre erfolgten Tode, mit Ludewig von Orleans, Herzog von Longueville, vermählte, brachte sie demselben Neuenburg zu, und er wurde 1504 von Solothurn, und 1505 von Bern in das Bürgerrecht aufgenommen. Weil er 1512 bey der französischen Armee in Italien war, nahmen die mit Frankreich zerfallenen Eidgenossen das Fürstenthum Neuenburg in Besitz, und räumten es erst 1528 desselben Witwe wieder ein. Unterdessen starb 1520 Prinz Philibert von Oranien, der letzte aus dem Hause Chalon, und setzte seiner an Grafen Heinrich von Nassau vermählten Schwester Claudia Sohn Renat, zum Erben ein, dafür ihn auch K. Karl V erkannte und bestätigte. Dieser machte insonderheit an Neuenburg Anspruch: allein, die vorhin genannte Johanna machte in ihrem und ihres Sohnes Namen an alle Güter des ausgestorbenen Hauses Chalon Anspruch. Hieraus entstund ein vieljähriger Rechtshandel, welcher 1551 und 1553 von dem höchsten Gerichte zu Neuenburg für Herzogen Leonor von Longueville, Markgrafen von Röttelen, entschieden wurde, dem auch 1557 der Herzog von Nemours sein Antheil an Neuenburg durch einen Vergleich abtrat. Er nennete sich einen souverainen Grafen von Neuenburg, und erkaufte 1564 die Castellaney Bevaix. Sein Sohn Heinrich, oder vielmehr desselben Mutter, brachte 1579 auch die Grafschaft Vallangin von der Stadt Bern an Neuenburg, und dieses Sohn gleiches Namens, schrieb sich einen souverainen Fürsten von Neuenburg. Nach desselben Tode wurde dieser Staat erst von seinen Söh-

nen,

nen, und nach derselben Absterben von seiner Tochter Maria, vermählten Herzoginn von Nemours, besessen. Immittelst hatten die Nachkommen Grafen Wilhelms von Nassau ihre Ansprüche an diesen Staat und andere Chalonische Herrschaften oft in Bewegung gebracht; es hatte auch König Wilhelm III von Großbritannien, als Erbe der Chalonischen Herrschaften, 1694 dem damaligen Churfürsten Friderich zu Brandenburg und nachmaligen Könige von Preußen, alle seine Rechte an Neuenburg und Vallangin feyerlich abgetreten, und dieser die Stände des Fürstenthums Neuenburg 1703 davon benachrichtiget. Als nun die Herzoginn Maria von Nemours, bisherige Besitzerinn dieser Landschaften, 1707 starb, meldeten sich viele vornehme Häuser mit ihren Ansprüchen an denselben. Das Obergericht und Tribunal der sogenannten 3 Stände von Neuenburg untersuchte alle diese Ansprüche, und that am 3ten November 1707 den Ausspruch für Friderich I König von Preußen, welcher auch von diesem Staat sogleich die Huldigung und völligen Besitz davon nehmen ließ, jedoch dem Staat alle seine Freyheiten und Privilegien, und mit den benachbarten gemachte Bündnisse und Bürgerrechte bestätigte. Im utrechter Frieden zwischen Frankreich und Preußen von 1713 erkannte der König von Frankreich den König von Preußen für einen souverainen Herrn von Neuenburg und Vallangin, und versprach, denselben in dem Besitze dieser Lande weder heimlich noch öffentlich zu stören, noch durch seine Unterthanen stören zu lassen; es sollten auch die Einwohner dieser Lande in ganz Frankreich eben die Rechte und Freyheiten genießen, deren sonst die Eidgenossen sich zu erfreuen haben, und die ihnen zugestanden worden,

den, ehe der König von Preußen diese Lande bekommen.

§. 7. Der König von Preußen nennet sich wegen dieses Staats: einen souverainen Prinzen von Neufchatel und Vallangin; und führet wegen desselben einen mit 3 silbernen Balken oder Sparren besetzten rothen Pfal im goldenen Felde, im Wapen. Der Staat ist in der That republicanisch, und der Fürst kann seine bestimmten Einkünfte weder vermehren noch vermindern. Wegen des oben erwähnten ewigen Bürgerrechts, welches die Landesherren von Neuenburg mit den eidgenossischen Cantonen Bern, Lucern, Freyburg und Solothurn errichtet haben, und wegen gleichen ewigen Bürgerrechts, welches die Stadt Neuenburg 1406 mit Bern gestiftet, und nachher erneuert hat, werden der Landesherr und diese Stadt für einen zugewandten Ort der Eidgenossen angesehen.

§. 8. Die Regierung des Staats verwaltet der königliche Gouverneur, welcher auch in dem Staatsrathe den Vorsitz hat, denselben, wenn es ihm beliebet, versammlet, in der Versammlung der 3 Stände von Neuenburg und Vallangin die Umfrage, und wenn die Stimmen gleich sind, den Entscheid hat, auch wegen der Aufsicht über die Kriegesverfassung, Generallieutenant genennet wird. Neben demselben ist zu Neuenburg der schon genannte Staatsrath, welcher aus so vielen Staatsräthen besteht, als der Landesherr für gut findet. Er hat die Staats- und Policeysachen im ganzen Lande zu besorgen, auch alle Vorfälle und Streitigkeiten, die unter den Gemeinen und ihren Theilen entstehen, ingleichen alle Lehen- und Vasallensachen zu beurtheilen, doch kann man

man in diesen Fällen sich von demselben an die 3 Stände wenden, welches aber keine Appellation, sondern ein Ansuchen um mehrere Erläuterung, genennet wird. In diesem Staatsrathe hat der Gouverneur, in desselben Abwesenheit aber der älteste Staatsrath den Vorsitz, und versammlet denselben, wenn es ihm gefällig ist, doch geschiehts gewöhnlichermaßen am Morgen des Montags und Dienstags. Hiernächst verordnet der Landesherr noch unterschiedene allgemeine und besondere Beamte; jene sind, der **Generalseckelmeister** oder **Tresorier**, welcher die Staatsgefälle von den Einnehmern empfängt, der **Kanzler**, welcher der erste Secretair des Staatsraths ist, der **Generalprocurator**, welcher auf des Landesherrn Rechte Acht haben, und des Gouverneur und Staatsraths Befehle vollstrecken muß, der **Generalcommissarius**, welcher auf die Lehen, und was davon abhängt, die Aufsicht hat, der **Generaladvocat**, der, wenn der Landesherr einen Proceß hat, solchen in desselben Namen führet, der **Procurator von Vallangin**, welcher des Landesherrn Angelegenheiten in dieser Herrschaft besorget, und die **Einnehmer** oder Receveurs der landesherrschaftlichen Gefälle. Die besondern Beamten des Landesherrn, sind die sogenannten **Castellane**, (Chatelains,) und **Meyer**, (Maires,) welche über jedes niedere Gericht gesetzt sind, und deren jeder unter sich einen **Statthalter** (Lieutenant,) hat. Die Beamten selbst bekommen ihre Bestallungsbriefe von dem Landesherrn, die Statthalter aber von dem Gouverneur.

§. 9. Das erste und vornehmste Obergericht, von welchem man nicht weiter appelliren kann, machen

chen die sogenannten drey Stände (les trois etats,) der Souverainité Neufchatel aus. Der erste, ist der Stand des Adels, den 4 Edelleute ausmachen, dazu der Gouverneur nunmehr allezeit die 4 ältesten adelichen Staatsräthe nehmen muß, welche aber hier nicht als Staatsräthe, sondern als Edelleute, Platz haben. Der zweyte ist der Stand der Beamten, (Officiers,) welcher aus den 4 Castellanen von Landeron, Boudry, Val de Travers und Thielle besteht, in deren Ermangelung die Meyer, und auch bisweilen die Einnehmer solche Stellen vertreten. Den dritten Stand machen 4 Bürger der Stadt Neuenburg aus, welche der Stadtrath alle Neujahre aus seinem Mittel erwählet. In dieser Versammlung der Stände führet der Gouverneur den Vorsitz, hat die Umfrage, und entscheidet, wenn die Stimmen gleich ausfallen. Der Generalprocurator wohnet derselben auch bey, um über des Landesherrn Rechte zu wachen, und der Kanzler ist auch darinnen gegenwärtig. Diese Versammlung thut die Processe völlig ab, welche aus den niedern Gerichten in der Souverainité Neufchatel, (Vallangin nicht mit darunter begriffen,) dahin gelangen, erläutert auch die Urtheile des Staatsraths, und giebt ihre Einwilligung zu neuen landesherrschaftlichen Verordnungen und zur Veränderung der alten. Ordentlicherweise werden die Stände alle Jahre zu Ende des Maymonats zusammenberufen; sie werden auch wohl außerordentlicherweise, und auf Unkosten der solches verlangenden Parteyen, versammlet.

Hiernächst gehören zu den Obergerichten die Criminalgerichte, deren Urtheile ohne Appellation vollstrecket werden, wenn nicht der Landesherr, oder sein

Gou-

Gouverneur, dem Strafbaren Gnade erweist, wie sie denn die Strafen wohl mildern, oder gar aufheben, aber nicht vermehren können. Diese Criminalgerichte sind von zweyerley Art; einige haben die hohe, andere aber nur die niedere Gerichtsbarkeit oder Verurtheilung zur Gefangenschaft, Pranger, Staubbesen, &c. und zu den letztern gehören alle Gerichte im Lande.

Consistoria sind in dem Val de Travers, in der Herrschaft Travers und zu Vallangin. Zu Neuenburg ist ein Ehegericht, welches in erster Instanz über alle Processe aus dieser Souverainité urtheilet, von denselben aber appelliret man an die 3 Stände.

§. 10. Die Mannschaft, welche sich, außer dem Bezirke der Stadt Neuenburg, über 8000 Mann erstrecken soll, ist, in unterschiedene Compagnien eingetheilet, und über das ganze Kriegswesen sind 1 Generalinspector, 4 Obristlieutenants und 4 Majors verordnet, das Val de Travers hat auch einen besondern Hauptmann.

§. 11. Ich beschreibe nun

I Die Souverainité Neufchatel, oder Neuenburg, zu welcher gehören:

1 Die Meyerey Neuenburg, in welcher

1) **Neuenburg, Neufchatel, Neuchatel, Welsch-Neuenburg**, Neocomum, Novicastrum, Neoburgum, die Hauptstadt des ganzen Fürstenthums, und der von ihr benamten Meyerey. Sie liegt auf 2 Hügeln am Ufer des von ihr benannten Sees, in welchen sich hier der kleine Fluß Seyon ergießt. Sie hat 4 große Straßen, ein altes Schloß, auf welchem der Gouverneur wohnet, 2 Kirchen, in deren einer auch in deutscher Sprache geprediget wird, und ein Gymnasium. Rings um die Stadt her sind schöne Weinberge, angenehme Gärten und viel

viele Lusthäuser. Ihr Regiment besteht in einem kleinen und großen Rathe, jener von 24, dieser von 40 Personen. Sie versehen die Policey- und andere Stadtsachen, und der erste Amtsbürgermeister hat den Vorsitz, doch ist auch der Meyer dieser Stadt in ihrer Versammlung im Namen des Landesherrn gegenwärtig, und giebt seine Stimme bedeckt. Der kleine Rath versieht auch die niedern Gerichte der Meyerey in erster Instanz. Der Rath erwählet alle Neujahr 4 aus seinem Mittel, welche für dasselbige Jahr den dritten Stand der sogenannten 3 Stände der Souverainité Neufchatel ausmachen, ausgenommen, wenn es um ein Urtheil über die Souverainité, oder um Verordnung und Veränderung der Gesetze zu thun ist, in welchem Falle die 4 Amtsbürgermeister solche Stelle vertreten. In der Stadt ist auch ein Ehegericht für die ganze Souverainité Neufchatel, welches aus dem Meyer als Präsidenten, den 2 ältesten Pfarrern der Stadt, den 2 ältesten Staatsräthen, und 4 Richtern aus der Stadt, welche der Rath für 6 Jahre erwählet, besteht. Den Criminalproceß führen die sogenannten Ministraux, welches Collegium aus den 4 Bürgermeistern, dem Venner, Stadtschreiber und den 4 Schlüsselmeistern besteht. Die Stadt hatte 1248, 1269, 1450 und 1714 große Feuersbrünste, und 1750 von dem ausgetretenen Flusse Seyon zweymal großen Schaden. 1530 hat in derselben die Kirchenverbesserung ihren Anfang genommen, und ist von dieser Zeit an nach und nach zu Stande gekommen. 1406 hat sie mit der Stadt Bern ein ewiges Bürgerrecht errichtet, und solches 1550, 1570 und 1616 erneuert. Sie ist von allen Anlagen und Zehenden frey. Die Stadt soll vom K. Conrad ums Jahr 1034 erbauet worden seyn, und im Bezirke der alten Grafschaft Bargen gelegen haben.

2) **Serrieres**, ein Dorf.

3) Ein Theil des Neuenburger Sees.

2 **Die Castellaney Landeron**, in welcher

1) **Landeron** oder **Landeren**, eine Stadt beym Einflusse der Zil oder Thielle in den Bielersee. Sie hat eine katholische Kirche.

2) Cressier,

2) Creßier, ein Dorf mit einer katholischen Pfarrkirche.

3 Die Castellaney Boudry, in welcher

1) Boudry oder Boulory, ein Städtchen auf einer Höhe, welches der Fluß Reuse in 2 ungleiche Theile absondert, die durch eine Brücke verbunden sind.

2) Das Dorf Bosle oder Böle, mit einer Pfarrkirche und andere Oerter.

4 Die Castellaney Val de Travers oder Vaux Travers, in welcher St. Sulpice, ein Pfarrdorf, Buttes, ein großes Dorf, und andere Oerter.

5 Die Castellaney Thielle, in welcher Thielle, Corneau oder Corneaux, mit einer Pfarrkirche, Epagnie, St. Blaise, mit einer Pfarrkirche, Fontaine André, lat. Fons St. Andreæ, ein Ort von einigen Häusern, woselbst ehedessen ein Kloster Prämonstratenserordens gewesen ist, und andere Oerter. In diesem District, nahe beym Neuenburger See und dem Fluß Sihl sollte eine Stadt, Namens Henripolis oder Heinrichsstadt, erbauet werden, deren Plan 1626 in Kupfer gestochen ward, sie ist aber nicht zum Stande gekommen.

6 Die Meyerey la Côte, in welcher die Dörfer Auvernier, Peseux, Corcelle, Cormondreche, ꝛc.

7 Die Meyerey Rochefort, in welcher Rochefort, les Grattes, Frtereules, Brot, la Chaux du Milieu, mit einer Pfarrkirche, und andere Dörfer.

8 Die Meyerey Boudevillers, zu welcher außer dem Dorfe Boudevillers noch 2 Dörfer gehören.

9 Die Meyerey Collombier, welche ehedessen eine Herrschaft gewesen ist, die 1563 zu der Souverainité Neufchatel erkauft worden. Bey dem Pfarr-

dorfe Collombier ist ein Schloß, von welchem 2 Alleen aus, und bis an den Neuenburgersee gehen.

10 Die Meyerey Bevaix oder Bevay, welche von dem Pfarrdorfe dieses Namens benennet wird.

11 Die Meyerey Corraillod, welche aus dem Pfarrdorfe dieses Namens besteht.

12 Die Meyerey les Verrieres, in welcher ich vornehmlich bemerke

1) La Côte aux Fées, ein in den Bergen zerstreuetes Pfarrdorf, in dessen Gegend sich die höchsten Felsen des Gebirges Jura befinden, in deren einem zu heidnischen Zeiten ein prächtiger Tempel eingegraben gewesen, in welchem man den Mercurius durch gewisse Wahrsagerinnen, welche auf Französisch Fées genennet werden, um Rath gefraget hat. Man kann nicht ohne große Mühe zu dem Eingange hinunter steigen, vor welchem ein prächtiges Portal, dieses aber mit einem Bogen von einem erstaunlichen und fast unzugänglichen Felsen bedeckt ist. Etwa eine halbe Stunde davon ist ein Eisenbergwerk, welches wirklich bearbeitet wird.

2) Grand Bayard, ein Pfarrdorf.

3) Meudon oder Moudon, ein Dorf, woselbst die Gerichte dieser Meyerey gehalten werden.

4) La Combe de Mi-Joux, ein kleines Thal, welches der äußerste Ort seyn soll, dahin die mit dem Landesherrn von Neuenburg verbürgerten eidgenossischen Städte ihm zu Hülfe, und nicht weiter ziehen sollen, auch sollen daselbst die ehemaligen Gränzen des deutschen Reichs gewesen seyn, welches aber so gewiß nicht ist, als die helvetischen Schriftsteller meynen.

13 Die Meyerey les Lignieres, welche das Pfarrdorf gleiches Namens enthält.

14 Die Meyerey la Brevine, welche ehedessen la Chaux d'Etailleres genennet worden. In derselben ist auf einem Berge ein See, welcher Lac d'Eta-

talieres oder Etablieres genennet wird, der erst gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts aus einem Theile des hiesigen Waldes entstanden ist. Beym Abflusse desselben ist eine Mühle am Fuße eines Felsen mehr als 100 Schuhe tiefer als der See angeleget, auf welche das Wasser des Sees nach und nach auf 4 Säzen, davon der unterste 24 Schuhe unter dem ersten ist, herabfließt, und sich hernach verliert. In dieser Meyerey ist das Pfarrdorf Brevine, nahe bey welchem 1657 zwey heilsame mineralische Quellen entdeckt worden sind, welche man Bonne fontaine nennet.

15 Die Freyherrschaft Vaumarcus, am Neuenburgersee. Nicht weit von hier ward Herzog Carl von Burgund 1476 von den Eidgenossen geschlagen.

16 Die Freyherrschaft Gorgier, auch am Neuenburgersee, welche das Pfarrdorf St. Aubin, Gorgier ein Dorf mit einem auf einer angenehmen Höhe belegenen Schlosse, und die Dörfer Sauges, Fresin oder Fresens, le Bar und Montalcher, begreift. Als sie 1749 dem Landes- und Lehnsherrn eröffnet wurde, gab sie derselbe an Johann Heinrich von Andrié zu Lehn.

17 Die Herrschaft Travers, zu welcher Travers, ein Pfarrdorf, Noiraigue, und einige andere Oerter gehören.

II **Die Grafschaft Vallangin**, wird auch Valengin, ja Vallendis genennet. Sie war vor Alters ein Lehn von Neuenburg. 1566 starb der lezte Graf, Namens Renat, und hinterließ zwar 2 Töchter; es machte aber Bern Anspruch an die Grafschaft, weil es dem Grafen Geld geliehen hatte, und Bürge für ihn geworden war; es ward ihm auch 1579 die Graf-

schaft in öffentlichem Gerichte zuerkannt. Bern trat sie sogleich an des Grafen Heinrich von Neuenburg Mutter, Maria von Bourbon, Herzoginn von Longeville, und derselben Kinder und Nachkommen ab, schützte sie auch im Besitz derselben, obgleich die Ehemänner der obgedachten Töchter des letzten Grafen ihr Recht an derselben dem Grafen Friedrich von Mömpelgard verkauft hatten. Von dieser Zeit an hatte sie einerley Schicksal mit Neuenburg. Sie begreift

1 Die Meyerey Vallangin, in welcher

1) Vallangin oder Valengin, ein Flecken, welcher der Hauptort der Herrschaft ist.

2) Coffrane, ein Dorf, woselbst 1295 zwischen Grafen Rudolph Herrn von Neuburg und dem Bischofe Johann von Basel, auch Johann und Dietrich von Arberg Herren zu Vallangin, eine Schlacht vorgefallen ist, in welcher der erste gesieget hat.

3) Grand Savanier, ein Pfarrdorf.

4) Dombresson, ein Pfarrdorf.

5) Fontaine, ein Pfarrdorf.

2 Die Mayerey la Locle, welche von dem Hauptorte und Pfarrdorfe Locle den Namen hat, außer welchem noch das Dorf Dazenet, und andere Oerter dahin gehören.

3 Die Meyerey la Sagne, in welcher Mieusville, und einige andere Oerter sind.

4 Die Meyerey les Brenets, in welcher das Pfarrdorf les Brenets am Flusse Doux, zu bemerken ist.

5 Die Meyerey la Chaux de Fond, welche durch den Fluß Doux von der französischen Grafschaft Burgund geschieden wird. In dem Pfarrdorfe la Chaux de Fond wird starker Handel getrieben. Monsi-eur, ist ein landesherrschaftliches Haus am Flusse Doux,

Doux, woselbst eine Ueberfahrt ist, und ein Zoll gehoben wird.

7 Die Stadt Genff.

Genff, lat. Geneva, franz. Genéve, in den mittlern Zeiten Gebenna, auch wohl Cenabum, Janoba und Janua, ist eine ziemlich große, wohlgebauete und wohlbefestigte Stadt auf einer Höhe beym Ausflusse der Rhone aus dem Genffersee, welche gleich unterhalb der Stadt die Arve aufnimmt. Die Rhone theilet die Stadt in 3 ungleiche Theile, welche durch 4 Brücken verbunden sind. Der größte Theil liegt nach Savoyen zu, der kleinere, welcher St. Gervais genennet wird, nach der französischen Landschaft Gex zu, und zwischen beyden ist in der Rhone eine Insel, deren Länge 700, und die Breite 200 Schuhe beträgt. Von den ehemaligen 6 Vorstädten sind 4 im Jahre 1534 abgetragen, und 2, nämlich St. Gervais und de Four, mit zu der Stadt gezogen worden. Die Bürger sind alle der reformirten Lehre zugethan, und müssen es seyn, wenn sie das Bürgerrecht genießen wollen, es halten sich aber auch Lutheraner und Katholiken hieselbst auf. An geistlichen Gebäuden hat man die Domkirche zu St. Peter, an welche die sogenannte Kapelle der Maccabäer angebauet ist, darinnen die gottesdienstlichen Versammlungen der deutschen und italienischen Gemeine, und die Vorlesungen der Professoren der Philosophie gehalten werden, und noch 5 Pfarrkirchen, darinnen Gottesdienst angestellet wird; denen Lutheranern ist 1707 bewilliget worden, ihren Gottesdienst in einem besondern Hause zu verrichten, und 1762 haben sie die Erlaubniß erhalten, ein eigenes Haus zu bauen, und darinnen einen Kirchensaal anzurichten. Diese lutherische Gemeine steht in Ansehung ihrer Einrichtung und Unterhaltung, unter dem Schutz der Herzoge zu Sachsen-Gotha, und hat 2 Prediger. Die Katholiken besuchen die Kapelle des französischen Residenten. Das allgemeine Hospital hat ein neues Gebäude, in welchem auch ein Zuchthaus angelegt ist, und ein besonderer Prediger. Die französischen Flüchtlinge, welche sich hier niederge-

lassen haben, besitzen ein besonderes Spital, und ein eigenes Almosengut, la Bourse françoise genannt. Das Rathhaus ist auf der Höhe der Stadt unweit der Domkirche von Quadersteinen ansehnlich erbauet, und in demselben ein schneckenweise angelegter und mit Kieselsteinen besetzter Gang, auf welchem man von unten bis oben unter das Dach reiten und fahren kann. Das Zeughaus liegt nicht weit davon. Es ist hier eine berühmte 1558 aus einem Gymnasio errichtete Akademie von 12 Professoren, und ein ansehnlicher öffentlicher Büchersaal. Beym Ausflusse der Rhone aus dem See, ist ein Gebäude, in welchem die Obrigkeit die zur Sicherheit und Lustbarkeit gebaueten Schiffe verwahren läßt. Vor den Thoren giebts wohlgebauete Häuser, viele angenehme Gärten, und lustige Spatzierorte, als le Pré de l'Eveque vor dem Thore de Rive, Plein Palais vor der neuen Pforte, la Paumiere, eine halbe Stunde von der Stadt, und la nouvelle promenade. Die hiesige gute Luft, die schöne Lage der Stadt, die guten Lebensmittel, die Artigkeit der Einwohner, die vielen Künstler und Manufacturisten, die Durchreise so vieler Personen, welche entweder aus Deutschland oder Frankreich nach Italien, oder aus Italien nach Frankreich gehen, und die vielen auswärtigen jungen Standespersonen, welche sich hier zur Erlernung der französischen Sprache, der schönen Wissenschaften und ritterlichen Leibesübungen aufhalten, machen diese Stadt sehr angenehm. Es werden hier sehr viele und schöne Manufactur- und Fabrikwaaren, und künstliche Arbeiten verfertiget; insonderheit hat die Uhrmacherkunst hier einen Hauptsitz. Der Handel ist zwar nicht mehr so groß, als er ehedessen gewesen, aber doch noch ganz beträchtlich: es werden auch viele Kaufmannsgüter durch diese Stadt geführet, welche aus Frankreich nach Deutschland und Italien, und aus Deutschland nach Frankreich gehen, und von hieraus bald sowohl auf die Rhone, als den Rhein gebracht werden können. Diese Stadt macht eine freye demokratische Republik aus, in welcher die höchste Gewalt bey dem gesetzmäßig versammleten allgemeinen Rathe, oder der Versammlung der ganzen Bürgerschaft

steht,

steht, welche man Conseil general des citoyens et Bourgeois nennet. Es wird aber diese Versammlung ordentlicher-weise jährlich nur zweymal zusammenberufen, um die 4 Syndicos, den Lieutenant, die Auditeurs, den Seckelmeister, und den Generalprocurator zu erwählen, auch die Weintaxe zu bestimmen. Die übrige Regierung der Republik und Verwaltung der Geschäffte, steht in den Händen des kleinen Rathes, welcher auch der Rath der 25 genennet wird, des Rathes der 60, und des großen Rathes, oder des Rathes der 250. Der Rath der 25 ist in dem Rathe der 60, dieser in dem Rathe der 250, und dieser in der allgemeinen Versammlung der Bürgerschaft mit begriffen. Die Syndici können nicht anders als aus dem Rathe der 25, die Glieder des Raths der 25 und der 60, nur aus dem Rathe der 250, und dieser nur aus den Bürgern und Einwohnern genommen und erwählet werden. Der Rath der 200 wird erst ergänzet, wenn 50 Stellen ledig sind. In allen diesen Räthen haben die 4 Syndici den Vorsitz, und sind also die ersten Häupter der Republik. Der kleine Rath erwählet die 60 Rathsherren, und den großen Rath, verleihet auch das Bürgerrecht, wenn er es nöthig findet; hingegen wird dieser kleine Rath von dem großen Rathe erwählet. Der kleine Rath, welchen man auch den innern und gewöhnlichen Rath, (Conseil étroit ou ordinaire) nennet; verwaltet täglich die innern und äußern Staats- auch Policey- Civil- und Criminalsachen der Republik. Der Rath der 60 versammlet sich nicht, als wenn er von dem kleinen Rathe über gar wichtige Standesgeschäffte zusammenberufen wird, welches aber selten geschieht. Der große Rath entscheidet alle Standes- Policey- und Civilsachen völlig, und kann in peinlichen Fällen Gnade erweisen. Er versammlet sich, wenn man einige bestimmte Tage ausnimmt, sonst nicht, als wenn er von dem kleinen Rathe zusammenberufen wird. Vermöge eines Grundgesetzes, kann nichts in dem großen Rathe gehandelt werden, als was zuvor in dem kleinen Rathe, und nichts in der allgemeinen Bürgerversammlung, als was zuvor in dem kleinen und großen Rathe berathschlaget und gut geheißen

 worden.

worden. Zur Erleichterung des kleinen Rathes sind unterschiedene Collegia und Kammern angeordnet. Die Gerechtigkeit wird in erster Instanz von dem Lieutenant und seinen Beysitzern, den 6 Auditeurs, verwaltet, und dieses wird das niedere Gericht (la justice inferieure,) genennet, von welchem man sich an die Appellationskammer, und von selbiger an den kleinen Rath wenden kann. Der Criminalproceß wird auf die Klage des Generalprocurators geführet, und zuerst von dem Lieutenant und den Auditeurs untersucht. Eben diese haben auch auf die Policeysachen zu achten. Die Kirchenzucht verwaltet das Consistorium, welches auch sein Gutachten über die Ehesachen, welche vor dasselbe gebracht werden, an den kleinen Rath abstattet. Es besteht aus den Pfarrern der Stadt, und 12 Anciens, deren 2 aus dem kleinen, und 10 aus dem großen Rathe sind. In Ansehung des Kriegeswesens ist die Stadt und ihre Landschaft in Regimenter eingetheilet, über welche aus den Gliedern des kleinen Rathes Obristen und Hauptleute gesetzt werden. Die Stadt unterhält auch eine Besatzung, welche 1738 auf 12 Compagnien, jede von 60 Mann, gesetzt worden ist, aber nicht allein aus der Mannschaft von der Bürgerschaft und Landschaft genommen wird, sondern es werden auch fremde angeworben. Die Aufsicht über dieselbige, so wie über das ganze Kriegswesen, hat ein Syndik, welcher daher le Syndic de la garde genennet wird. Das Wapen der Stadt ist ein getheilter Schild, in dessen rechten Hälfte ein schwarzer halber gekrönter Adler im goldenen Felde, in der linken aber ein schwarzer Schlüssel im rothen Felde, zu sehen. Der König von Frankreich hält hier seit 1679 beständig einen eigenen Residenten.

Diese Stadt war vor Alters eine Stadt der Allobroger. Im Anfange des 5ten Jahrhunderts bemächtigten sich ihrer die Burgundier. Die Zeit der Stiftung des Bisthums, welches ehedessen hieselbst gewesen, ist nicht gewiß bekannt, doch war es im 5ten Jahrhunderte schon vorhanden. Die Stadt kam hiernächst unter die Herrschaft der Franken, und im 9ten Jahrhunderte wurde sie

ein Theil des letztern burgundischen Reichs, unter dessen Königen die Grafen zu Genff ihre Würde erblich machten. Als Kaiser Conrad II das burgundische Reich bekam, mußte er den Grafen Gerold zum Gehorsame zwingen, dessen Sohn Robert auch nach der Unabhangigkeit trachtete. Diese Bemühungen der Grafen von Genff bewegten die Kaiser, daß sie ihre und des Reichs Rechte über Genff, größtentheils den hiesigen Bischöfen überließen, unter der Bedingung, daß sie ihnen den Eid der Treue leisteten. Die Bischöfe hatten hierauf beständige Streitigkeiten mit den Grafen, welche, ob sie gleich die Herrschaft über die Stadt nicht an sich bringen konnten, sich doch der umliegenden Landschaft bemächtigten, und Schirmvögte der Kirche zu Genff nannten. Graf Amadeus von Genevois bewegte den Herzog Berchtold von Zäringen, daß er sich vom K. Friedrich I die Oberherrlichkeit über die Stadt Genff, und die dem Bisthum zugehörigen Schlösser ausbat: als er nun selbige erhalten hatte, trat er sie gedachtem Grafen wieder ab, welcher hierauf Besitz davon nahm. Als sich aber der Bischof darüber beschwerte, hob der Kaiser 1162 die an den Herzog von Zäringen gethane Schenkung wieder auf, setzte den Bischof wieder in den Besitz seiner vorigen Rechte, und bestimmte die Gerechtsame des Grafen, der sich wegen dererjenigen, welche er in der Stadt Genff hatte, für einen Vasallen des Bisthums erkennen mußte. Dieses Grafen Sohn Graf Wilhelm, fochte den Bischof von neuem an, und wurde darüber vom Kaiser in die Reichsacht erkläret, und seine Leben dem Bisthume als heimgefallen zuerkannt. Die Grafen von Savoyen nahmen den Grafen von Genevois vieles von ihrer Landschaft ab, und breiteten ihre Herrschaft bis an die Stadt Genff aus, ja Graf Amadeus V von Savoyen errichtete mit dem Bischofe Wilhelm I im Jahre 1290 einen Vergleich, in welchem ihm und seinen Erben von dem Bischofe das Amt eines Vidomne (Vicedomini, bischöflichen Statthalters,) in der Stadt Genff zu Leben gegeben wurde, und K. Karl IV ertheilte Grafen Amadeus VI von Savoyen 1365 auch das Reichsvicariat in der Grafschaft Savoyen und

den benachbarten Landen, kraft dessen er sich die Oberherrlichkeit über die Stadt Genff anmaßete. Ob nun gleich der Kaiser solches Vicariat 1366 auf dringendes Anhalten des Bischofs und der Stadt wieder aufhob, so machten doch die folgenden Grafen und Herzoge von Savoyen noch immer Anspruch daran, zumal nachdem sie nach des letzten Grafen von Genevois 1401 erfolgtem Tode, desselben Herrschaften geerbet hatten. Die Bischöfe, damit sie sich bey ihrer Oberherrschaft über die Stadt erhalten möchten, ertheilten derselben ansehnliche Freyheiten; und Kaiser Sigmund nahm sie in des Reichs Schutz. 1478 errichteten der Administrator des Bisthums Johann Ludewig aus dem Hause Savoyen, und die Stadt Genff ein Bündniß mit den Cantonen Bern und Freyburg, und die Anschläge, welche Herzog Karl III von Savoyen wider Genff machte, bewegten die Stadt, daß sie 1519 ein Bürgerrecht mit Freyburg errichtete; und als sie von dem Herzoge noch mehr angefochten wurde, schloß sie 1526 mit den Städten Bern und Freyburg auf 25 Jahre ein Vertheidigungsbündniß. Der Herzog von Savoyen verlor einige Jahre hernach auch das Vidomnat, weil er die Bedingungen desselben nicht erfüllete; 1533 nahm die Stadt die Kirchenverbesserung an; und als der Bischof, der sie deswegen in den Bann gethan hatte, noch den Fehler begieng, und sich aus der Stadt begab, riß sich diese ganz von ihm los, und setzte sich in völlige Freyheit. Die Stadt Freyburg kündigte ihr zwar das Bündniß auf: allein, die Stadt Bern erneuerte im Anfange des Jahres 1558 den Bund auf ewig, zu welchem beständigen Bündnisse 1584 auch die Stadt Zürich trat. Wegen dieses Bundes mit Zürich und Bern wird Genff als ein zugewandter Ort der Eidgenossen angesehen. 1602 trug sich die sogenannte Escalade zu, da herzoglich savoyische Truppen die Mauern der Stadt erstiegen, und sich der Stadt zu bemächtigen suchten, aber mit großem Verluste zurückgeschlagen wurden, wovon das Andenken noch jährlich mit gottesdienstlicher Feyerlichkeit begangen wird.

Das Gebieth der Stadt ist am besten auf Anton Chopy Charte du Lac de Geneve, zu sehen, welche man in der neuen Ausgabe von Spon's Histoire de Genove von 1730 findet: sie kann aber freylich die Veränderungen nicht vorstellen, welche die 1749 und 1754 zwischen dem Könige von Sardinien und der Republik Genff errichteten Verträge wegen Abtretung und Verwechselung einiger Unterthanen, verursachet hat. Kraft des ersten hat der König den Genfern von der Landschaft Gex die Dörfer Chapny, Avoullie, Rußin und Malagni überlassen, die Genfer hingegen haben sich ihrer Ansprüche auf die Dörfer Moens, Toiry, Allamoyne und Feigneres begeben. Vermöge des 2ten sind die Dörfer in den Landvogteyen Ternier und Galiard, und in dem Mandement Jussy solchergestalt vertauschet und getheilet worden, daß gerade Gränzlinien haben gezogen werden können. Die Oerter, welche unter genfischer Bothmäßigkeit stehen, sollen bloß reformirt, und unter savoyischer, bloß katholisch seyn. Ich bemerke im Gebiethe der Republik

1 **Den Stadtbezirk**, welcher gleich den Einwohnern der Stadt unmittelbar unter der Stadtgerichtsbarkeit steht, auch den bürgerlichen Kriegescompagnien einverleibet ist, und außer vielen den Bürgern zu Genff zugehörigen schönen Landgütern, und dem schönen Spatzierorte, Plein Palais genannt, vornehmlich enthält

1) Cologny, ein Pfarrdorf am Genffersee.
2) Chêne oder Chesne, ein Pfarrdorf.
3) Le petit Saconex, ein Pfarrdorf.

Die Einwohner dieser und aller übrigen hierher gehörigen Oerter sind der evangelischen Religion zugethan.

2 Folgen-

2 Folgende unter der Stadt völligen Hoheit und Oberherrschaft stehende Aemter, deren Einwohner der evangelischen Lehre beypflichten.

1) Le Mandement de Peney, welches theils von der französischen Landschaft Gex umgeben ist, theils durch die Rhone von dem Gebiethe des Herzogthums Savoyen abgesondert wird. Es ist sehr fruchtbar. Alle 3 Jahre setzet die Stadt aus ihrem großen Rathe einen Chatelain (Castellan) dahin, von dessen Urtheilen an die Appellationskammer, und von dieser an den kleinen Rath appelliret wird. Es gehören dazu:

(1) Die Pfarre Satigny, in welcher ich bemerke:
a. Satigny dessus, (Ober-Satigny) ein Pfarrdorf.
b. Peney, ein Dorf an der Rhone, welches in Ober- und Unter-Peney abgetheilet wird, und woselbst man noch Ueberbleibsel des 1536 zerstörten bischöflichen Schlosses sieht.
c. Turretin, ein Schloß und Dorf.

(2) Die Pfarre Dardagny, deren Pfarrer auch
(3) Die Pfarre Malva versieht.
(4) Die Districte von Gentou und Seligny.

2) Das Mandement von Jussy, welches ganz von dem savoyischen Gebiethe umgeben ist. Es hat Mangel an Wasser, ist aber doch wohl bewohnet. 1536 wurde es von der Stadt Genff erobert, welche auch aus dem großen Rathe einen Chatelain (Castellan) hierher setzet, und mit der Appellation wird es eben so wie im vorhergehenden Amte gehalten. Ich bemerke darinnen:

(1) Das Pfarrdorf Jussy, welches eins der größten Dörfer im Gebiethe der Stadt Genff ist.
(2) Das Schloß le Crest oder le Crêt.

3 Die

3 Die Oerter, welche von St. Victor und Chapitre benannt werden, und vor der Religionsverbesserung theils dem Priorat St. Victor, welches vor Genff gelegen hat, theils dem Domkapitel zu Genff gehöret haben, liegen in den savoyischen Landvogteyen Gaillard und Ternier zerstreuet, als in jenen die evangelischen Pfarrdörfer Vandeuvre und Gy, und in dieser auch die evangelischen Pfarrdörfer Ternier, Avoully, Bossey, Cartigny, Oner und Valeiry, außer welchen noch viele andere Dörfer dazu gehören.

8 Ein Theil des weltlichen Gebieths des Bischofs von Basel.

Der Bischof von Basel steht mit den 7 katholischen eidgenossischen Cantonen im Bunde, und wird dieserwegen zu den zugewandten Orten der Eidgenossenschaft gerechnet. Sein weltliches Gebieth gehöret größtentheils zum deutschen Reiche und oberrheinischen Kreise desselben, woselbst es auch im ersten Bande des dritten Theils meiner Erdbeschreibung beschrieben worden. Der kleinere Theil seines Gebieths hat sich der Hoheit des deutschen Reichs entzogen, und zu der Eidgenossenschaft geschlagen, erkennet aber doch den Bischof für seinen Oberherrn. Dieser ist hier zu beschreiben, und begreift

I Die Stadt Biel, welche zwar den Bischof von Basel für ihren Oberherrn erkennet, aber zugleich ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft ist, ja auf den Tagesatzungen derselben Sitz und Stimme hat, und daher schon oben beschrieben worden ist.

II Die Stadt Neuenstadt, lat. Nova villa, franz.

franz. Bonneville oder Neuveville, welche am Bielersee liegt, und über sich auf einem Berge ein Schloß hat, welches der Schloßberg genennet, und von dem bischöflichen Meyer und Castellan bewohnet wird. Die Stadt ist klein. Es scheint, daß aus der ehemaligen im benachbarten Val de Ruz gestandenen aber eingegangenen großen Stadt Neuville, Einwohner dahin gezogen sind. Bischof Heinrich IV zu Basel erhielt 1288 vom Könige Rudolph I die Erlaubniß, das eben genannte Schloß zu bauen, unter welchem Bischof Gerhard hernach ums Jahr 1312 die Stadt anlegte, und den Einwohnern schon 1318 eben diejenigen Freyheiten ertheilte, mit welchen die Stadt Biel damals begabet war. Nachmals wurden ihr von den Bischöfen noch mehrere Freyheiten ertheilet, und zu wiederholtenmalen bestätiget. 1367 wurde sie von der Stadt Bern 10 Tage lang vergeblich belagert und bestürmet, 1388 aber errichtete sie in kriegerischen und gefährlichen Zeiten unter Beystimmung des bischöflichen Meyers oder Amtmanns mit eben dieser Stadt Bern ein Bürgerrecht und Schutzbündniß, welches von den Bischöfen vor 1615 niemals angefochten, hingegen 1633 erneuert wurde, und noch besteht. In der neuern Zeit aber ist sie darüber mit dem Bischofe ihrem Oberherrn in Streitigkeiten gerathen, welche jedoch 1758 durch Vermittelung der Stadt Bern völlig beygelegt worden. Sie hat 2 Bürgermeister, und einen kleinen und großen Rath, deren jeder aus 24 Personen besteht. Der kleine verwaltet unter dem Vorsitze des bischöflichen Meyers die Gerichte, man kann aber von selbigen an den kleinen und großen Rath, und hierauf an den Bischof appelliren, der, wenn genugsame Processe vorhanden sind, eine Commission hierher schicket, die mit 3 Gliedern des hiesigen Rathes, die letzten Urtheile spricht. Die Sachen, welche Leib und Leben angehen, werden von dem ganzen Rathe abgehandelt, doch mag der Verurtheilte bey dem Bischofe um Gnade anhalten. Die Strafgelder werden unter dem Bischofe und der Stadt gleich getheilet. 1530 haben die Einwohner die evangelische

gelische Lehre angenommen, der sie auch noch beypflichten.

Unter dem hiesigen bischöflichen Meyer steht auch das Dorf Chavanne oder Tschaffis.

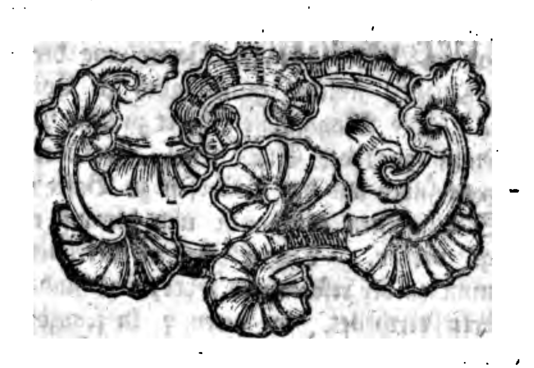
III **Die Herrschaft Erguel**, welche ein Strich Landes ist, der sich hinter Biel bis an die Gränze des Fürstenthums Neuenburg zieht. Ehemals wurde sie das Thal Susinge, auch nachher von einigen St. Immersthal nach dem h. Himmer oder Jmmer, genennet, dem zu Ehren auch hieselbst ein Chorstift gewesen, welches aber aufgehoben ist, und die Einkünfte sind dem Bisthum Basel einverleibet worden. Die Herrschaft gehöret mit hohen und niedern Gerichten dem Bisthum Basel, und der Bischof setzet zur Verwaltung derselben einen Landvogt, welcher gemeiniglich zu Courtlari wohnet. Die Mannschaft gehöret zu dem Panner (der Hauptfahne) der Stadt Biel, worüber aber zwischen derselben und den Bischöfen zu Basel mehrmals Streitigkeiten entstanden und hierauf wieder beygelegt worden. Die Einwohner bekennen sich insgesammt zu der reformirten Lehre, und sind unter 8 Pfarren vertheilet, in deren 7 in französischer Sprache, in einer aber, welche die zu Bieterlen ist, in deutscher Sprache geprediget wird. Es sind aber diese 8 Pfarren, die zu Bieterlen, Büderich, Courgemont, Courtlari, St. Jmmer, Renans, Tramelan und Vauffelin oder Füglistal.

IV **Die Herrschaft Jlfingen**, welche 1 Stunde von Biel an dem Berge Jorat liegt. Ihre

Mann-

Mannschaft gehöret auch zu dem Panner der Stadt Biel. Der Hauptort Illfingen ist ein Pfarrdorf, welches 1754 in einer Feuersbrunst bey 50 Häuser verloren hat.

V Auf dem **Thesenberge** oder **Tessenberge**, welcher am Bieler See belegen ist, sind unterschiedene Dörfer, welche der Bischof zu Basel und die Stadt Bern zugleich, und mit gleichen landesherrlichen Rechten besitzen. Sie machen 1 Kirchspiel aus, welches man auch den District von Diessen nennet.



Das
Herzogthum Schlesien
nebst
der Grafschaft Glatz.

Einleitung zu Schlesien.

§. 1.

Die erste Landcharte von Schlesien hat Martin Helwig 1561 auf 4 großen Bogen ans Licht gestellet, sie ist auch in Ortelii theatro orbis terrarum, und Cellarii Speculo orbis geographico zu finden, und mit Verbesserungen und Abtheilungen denen nachher erfolgten Ausgaben von Münsters Cosmographie, und dem blaeuischen Atlas einverleibet, auch 1738 von denen noch vorhanden gewesenen Kupferplatten zu Breslau in der baumannischen Buchdruckerey von neuem abgedruckt worden. Gerh. Mercator lieferte in seinem Atlas eine andere Charte, welche aber derjenigen nicht gleich kömmt, die nachmals Jonas Scultetus verfertiget hat, und Joh. Blaeuw, Heinr. Hond, Joh. Jansson, die Waesberge, und Schenk und Valk herausgegeben haben. Eben dieser Scultetus hat auch besondere Charten von Nieder-Schlesien und denen dazu gehörigen Fürstenthümern Breslau, Grotkau, (richtiger Neyße), Lignitz, Oels, Wolau und Glogau, und Fried. Khunow eben dergleichen von Jauer und Schweidnitz gezeichnet, welche zuerst von Blaeuw und Jansson, hernach mit unterschiedenen Verbesserungen von Schenk und Valk herausgegeben worden. Gottfr. von Köhler hat von den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer eine gute Charte geliefert. Von wem die Charte: Abriß der Landschaft Schlesien, sammt den angränzenden Königrei-

chen

chen und Landen, von 1627, sey? kann ich nicht sagen. Es gaben zwar die Dankerts, Schenk, Homann, und Covens und Mortier neue Stiche einer allgemeinen Charte von Schlesien heraus, sie waren aber so fehlerhaft, daß man nach bessern sich sehnete. 1724 zeichnete Joh. Nigrinus eine Charte von dem Fürstenthume Teschen, welche er auch selbst in Kupfer stach. Sie wurde zwar unterdrückt, Peter Schenk aber stach sie viel schöner nach. Kaiser Karl VI befahl dem Ingenieurhauptmann Joh. Christ. Müller, welcher die guten Charten von Böheim und Mähren aufgenommen hatte, Schlesien auf gleiche Weise aufzunehmen, und er sollte schon 1720 den Anfang damit machen: allein, er fieng diese Arbeit erst gegen das Ende des Jahres 1721 an, und sie gerieth durch seinen bald darauf erfolgten Tod in Stecken. Hierauf befahl der Kaiser dieses Geschäffte 1723 dem Ingenieurlieutenant J W. Wieland, welcher auch dasselbe auf Kosten der schlesischen Fürsten und Stände ausführete: weil aber seine Arbeit noch voll von historischen Fehlern war, und sein frühzeitiger Tod ihn an derselben Verbesserung hinderte, wurde selbige dem Ingenieurlieutenant und nachmaligen Ingenieurmajor von Schubarth aufgetragen, und der Stich und Verlag der Charten durch Vorsorge des Herrn Grafen von Haugwitz, denen homannischen Erben zu Nürnberg überlassen. Diese ließen den Maaßstab verbessern, an statt der falschen wielandischen Graduirung durch den Professor Hase eine richtigere anbringen, auch die schubarthischen Verbesserungen in die Zeichnungen und zum Theil schon gestochenen Charten eintragen: allein, die Messungsfehler, welche

Wieland begangen hatte, waren nicht zu verbessern. Der Anfang mit der Ausgabe der besondern Charten wurde 1736 gemacht: als aber 1740 der schlesische Krieg dazu, und der größte Theil von Schlesien unter preußische Bothmäßigkeit kam, wurde die Ausgebung der Charten gehemmet, und von dem Könige erst 1750, jedoch unter der Einschränkung erlaubet, daß die Charten nach ihrem damaligen Zustande ausgegeben, und im Lande selbst nicht weiter verbessert werden sollten. Es trat also 1751, (obgleich auf dem Titelblatt 1750 steht,) in der homannischen Werkstäte, im größern, als dem gewöhnlichen homannischen Landchartenformat, ein Atlas Silesiæ ans Licht, welcher eine vom Herrn Tobias Maier gezeichnete Charte von ganz Schlesien, unter der Jahrszahl 1749, eine von Nieder-Schlesien unter der Jahrszahl 1745, eine von Oberschlesien unter der Jahrszahl 1746, eine vom Kirchsprengel des Bisthums Breslau unter der Jahrszahl 1751, und 16 von den besondern Fürstenthümern in Schlesien, enthält. Von letztern führen 14 die Jahrszahl 1736, 2 aber die Jahrszahl 1739. Die wielandischen Charten von den Fürstenthümern Oels, Münsterberg, Oppeln, Ratibor und Teschen, hat Herr von Schubarth nicht verbessert, obgleich solches in den Aufschriften der beyden ersten durch ein Versehen versichert wird. Die 3 allgemeinen Blätter von Schlesien haben auch einige beträchtliche Fehler. In dem Blatte vom ganzen Herzogthume Schlesien ist nicht nur eine unrichtige Anmerkung von der Abtheilung des Landes gemacht, sondern auch das preußische Schlesien nach den 3 Oberamtsregierungen nicht ganz richtig abgetheilet worden; denn das Fürstenthum

thum Jauer gehöret unter die Oberamtsregierung zu Breslau, die Grafschaft Glatz aber ist Schlesien nicht einverleibet, ob sie gleich in Rechtssachen unter der Oberamtsregierung zu Breslau, und nicht, wie hier durch die Illumination angedeutet wird, unter der zu Oppeln oder nunmehr zu Brieg steht. In den 2 Blättern von Nieder- und Ober-Schlesien, ist der Fehler, daß die Fürstenthümer Neyße und Münsterberg zu Ober-Schlesien gerechnet werden, dazu sie aber nicht, sondern zu Nieder-Schlesien gehören, so groß, daß er durch die bloße, davon auf dem Blatte von Ober-Schlesien gemachte Anmerkung, nicht hinlänglich aufgehoben oder verbessert wird. Alle 3 Blätter haben diese Fehler mit einander gemein, daß sie den District von Katscher noch zu Mähren rechnen, da er doch, vermöge des berliner Friedens, zu Schlesien gehöret, und daß sie die nunmehrigen Fürstenthümer Trachenberg und Carolath noch Standesherrschaften, das jetzige Fürstenthum Bilitz noch eine Minderherrschaft, und die nunmehrige Standesherrschaft Goschütz auch noch eine Minderherrschaft nennen. Man kann von der homannischen Officin verlangen und erwarten, daß sie diesen Fehlern bald abhelfe, und alsdenn wird man, ungeachtet derer vorhin berührten, und noch unterschiedener anderer weniger erheblicher Mängel und Fehler, diesen Atlas ein sehr brauchbares, preiswürdiges und schätzbares Werk nennen können. Während der Zeit, da er vorhin angezeigtermaßen öffentlich ausgegeben werden durfte, gab der Kupferstecher Schleuen zu Berlin, sowohl eine allgemeine Charte von ganz Schlesien, als 16 besondere Charten von den schlesischen Fürstenthümern,

jede auf einem halben Bogen heraus. Diese sind zwar zum Theil ziemlich gut gerathen, zum Theil aber haben sie viele Mängel und Fehler. 1757 ist zu Wien ein sogenanntes novissimum Silesiæ theatrum - - - studio et opera Jo. Jac. Lidlii, erschienen, welche gute Charte, vermöge der Aufschrift, etwas ganz Neues und Ausnehmendes, in der That aber die allgemeine Charte von Ober- und Nieder-Schlesien aus dem homannischen Atlas ist, welche aus den besondern Charten mit mehrern Orten bezeichnet worden. Covens und Mortier haben dieselbe zu Amsterdam nachgestochen: beyde Charten aber haben auch noch Fehler. Den schlesischen Atlas hat sich auch Herr Julien zu Paris im ersten Theile seines Atlas topographique et militaire von 1758 zu Nutze gemacht, und die Franzosen Beaurain und le Rouge haben die homannischen 2 Blätter von Schlesien, zu Paris nachgestochen.

§. 2. Schlesien gränzet gegen Osten an Polen, und auf dieser Seite ist das Land eben und offen. Gegen Mittag wird es von Hungarn durch Gebirge und ein dickes wildes Gebüsche geschieden, welches in einigen Gegenden 1 Meile, in andern aber mehr oder weniger breit ist, und eigentlich weder zu Schlesien oder desselben Fürstenthum Teschen, noch zu Hungarn gehöret, ob sich gleich beyde Länder dasselbe mehrmals haben zueignen wollen. Weil aber von beyden Seiten diese Wildniß nicht ausgerottet werden darf, und nur ein einziger Weg, nämlich die durchgehauene Landstraße, durch dieselbe geht: so ist sie eine natürliche und undurchdringliche Vormauer sowohl für Schlesien, als Hungarn. Gegen Abend gränzet es an

an Mähren, Böheim, die Grafschaft Glatz und die Lausitz, und wird von den beyden ersten Ländern durch ein großes Gebirge getrennet, welches ich hernach beschreiben will, gegen die Lausitz aber ist es eben und offen. Gegen Mitternacht gränzet es an die Mark Brandenburg, und ist an dieser Seite auch eben und offen. Seine Größe beträgt ungefähr 650 geographische Quadratmeilen.

§. 3. Gegen Abend und Mittag ist Schlesien von einem Gebirge umgeben, welches eines der größten, ansehnlichsten und höchsten in Europa ist. Man nennet es das sudetische Gebirge, Montes sudeti, und es fängt sich an der oberlausitzischen Gränze bey Friedberg an der Queis an, und macht 2 Striche aus. Der erste Strich ist in Nieder-Schlesien, geht durch die Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz, bis ins Fürstenthum Münsterberg und die Grafschaft Glatz, ist ungefähr 15 geographische Meilen lang, scheidet Schlesien von Böheim und Glatz, und wird überhaupt das böheimische Gebirge genennet. Ein ansehnlicher Theil desselben, welcher im Fürstenthum Jauer ist, wird das Riesengebirge, montes gigantæi, genennet, dessen höchster Gipfel die Schneekoppe oder Riesenkoppe ist. Es ist auch gewöhnlich, daß dieser Strich, oder vielmehr ein Theil desselben, Montes Riphæi oder vielmehr Rhipæi genennet wird: allein, der auch vorkommende Name Montes Cerconessi ist ganz unschicklich und sinnlos, weil er von dem slavischen Wort Krkonoss, welches einen Berg bedeutet, gemacht worden ist. Zu diesem Striche gehöret am Fürstenthum Schweidnitz, die Eule. Der zweyte Strich des sudetischen Gebirges, fängt

mit dem frankensteinischen Kreise im Fürstenthum Münsterberg beym Ende des ersten an, macht die Gränze der Fürstenthümer Neyße, Jägerndorf, Troppau und Teschen gegen Mähren, dazu doch auch noch ein Theil desselben gehöret, und endigt sich im Fürstenthum Teschen bey Jablunka, ist überhaupt ungefähr 24 geogr. Meilen lang, und wird das mährische Gebirge genennet. Dahin gehöret sowohl das reichensteinische Gebirge im Fürstenthum Münsterberg, als das Gesenke, Montes demersorii, zwischen der Grafschaft Glatz und dem Fürstenthum Troppau. Bey Jablunka im Fürstenthum Teschen nimmt das hungarische oder karpathische Gebirge, Carpates, Montes Sarmatici, seinen Anfang, welches nachmals Polen und Hungarn trennet. Unter den Bergen mitten im Lande ist der Zotenberg im Fürstenthum Schweidnitz der höchste und vornehmste. Von denen übrigen aber sind insonderheit zu bemerken, der Spitzberg im Fürstenthum Lignitz, der St. Georgenberg nahe bey Strigau, der Grätzberg im Fürstenthum Lignitz, der Ruheberg zwischen Schweidnitz und Reichenbach, der Jahnsdorferberg im Fürstenthum Brieg, u. a. m.

§. 4. In dem vorhin beschriebenen Gebirge, und überhaupt in dem Theile Ober-Schlesiens, welcher nach Mähren und Hungarn zu belegen ist, stellet sich der Winter frühzeitiger ein, dauert länger und ist viel strenger, als auf dem platten Lande. Die Einwohner des Gebirges werden nicht nur im Winter in ihren Häusern eingeschneiet, sondern gehen auch alsdenn, wie die Lapländer und Krainer, auf dünnen und langen Brettern oder Reifen, welche sie unter die

Füß-

Fußsolen binden, über den Schnee weg. Der gebirgichte Theil des Landes, welcher von beträchtlicher Größe ist, bringet wenig, und zum Unterhalte der Einwohner bey weitem nicht zulängliches Getraide hervor: hingegen der übrige und größere Theil Schlesiens hat einen fruchtbaren Boden, welcher in guten Jahren mehr Getraide hervorbringt, als die Einwohner dieses Theils zu ihrer Nothdurft gebrauchen. Außer Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, bauet man auch Mays, oder türkischen Weizen, Spelz, Heidekorn, Hirse, Linsen, Erbsen und Bohnen. Die Gartengewächse sind um Breslau, Brieg, Neyße, Frankenstein und Lignitz am schmackhaftesten, und das Obst ist um Grünberg und Nieder-Beuthen am häufigsten und schönsten. Wo der Erdboden zum Ackerbau entweder nicht brauchbar ist, oder nicht gebraucht wird, da ist er doch entweder zu Wiesen und Weiden gut, oder mit Holz bewachsen, und also giebt es fast keine unfruchtbare Gegenden in Schlesien. Selbst die nach Polen zu belegenen und beschrienen Kreise des Fürstenthums Oppeln, ernähren gute Haushälter reichlich; daher nun auch viele angesehene Personen daselbst Güter kaufen. Ueberhaupt wird im Lande bey dem Kaufanschlage allemal vorausgesetzet, daß die Güter 6 Procent abwerfen, welches auch der gewöhnliche Zinsefuß ist. Flachs wird in großer Menge gebauet, hingegen hat man nicht so viel Hanf, als man verarbeitet, daher aus Hungarn und Polen viel geholet wird. Hopfen wächst allenthalben, sehr häufig aber bey Münsterberg. Der Bau der Färberröthe, welche erst im 16ten Jahrhunderte ein niederländischer Kaufmann hieher gebracht hat, wird um Bres-

lau, Lignitz, Ohlau und Strelen sehr stark getrieben, und ist eine der beträchtlichsten Waaren, welche ausgeführet wird. Die Scharte, welches Kraut gelb färbet, sammlet man Fuderweise. Der Tabacksbau wird auch nicht verabsäumet, und vornehmlich bey Wansen getrieben. Der Safran, welcher hier gebauet wird, hat eben nicht viel auf sich. Der hiesige Wein ist in manchen Jahren so gut, daß er sich wohl trinken läßt, zumal wenn er einige Jahre lang im Keller gelegen hat. Mit dem Grünbergischen wird ein starker Handel getrieben. Aus dem schlechten Wein macht man Eßig. Aus den Tannen, Fichten und Kiefern bereitet man im Gebirge und in Ober-Schlesien Theer, Harz und Pech, aus den Lerchenbäumen macht man Terpentin, und aus eben diesen Harzbäumen, insonderheit aus den Stöcken der Kiefern, wird im Gebirge auch Kühnruß oder Kadelsrom verfertiget. Schlesien hat zwar Holz zum Bauen, Brennen und anderer Nothdurft zur Gnüge gehabt, auch an manchen Orten noch ziemlichen Ueberfluß daran; es nimmt aber auch in andern Gegenden, insonderheit diesseits der Oder, stark ab. Die Siegelerde, welche man bey Strigau und an vielen andern Orten findet, wird heutiges Tages selten als ein Arzneymittel, wohl aber zu allerley saubern Gefäßen gebraucht. Im Gebirge finden sich Agate, Jaspise, Bergkristall, und auch wohl Edelsteine, unter welchen die Chrysopase am häufigsten, und die Amethyste von besonderer Härte und Schönheit, auch die Diamanten, welche, nach des verstorbenen Bergrath Lehmanns Versicherung, zu Prieborn im Fürstenthum Brieg angetroffen werden, nicht zu verachten sind. Kalksteine giebts zur

Genü

Genüge. Werkstücke, welche zu Quadersteinen, Leichensteinen, Bildsäulen, Zierraten und Mühlensteinen verarbeitet werden, sind häufig vorhanden; es ist auch zu Neusalz in Nieder-Schlesien eine königliche Mühlsteinfactorey, in welcher ein Windmühlenstein, der $4\frac{1}{2}$ rheinische Schuhe lang ist, für 27 Rthlr., ein langer Wassermühlenstein, der 4 rheinische Schuhe lang ist, für 22 Rthlr., und ein kurzer Wassermühlenstein, der $3\frac{1}{2}$ rheinische Schuh lang ist, für 19 Rthlr. verkauft wird. Zu Kauffungen im hirschbergischen Kreise, und zu Prihorn im strehlischen Kreise, sind gute Marmorbrüche. Steinkolen sind im Fürstenthum Schweidnitz sehr häufig, auch in den Fürstenthümern Neyße, Münsterberg, Jauer, und in den oberschlesischen Gebirgen anzutreffen. Hin und wieder auf dem platten Lande sind gute Torfmoore, insonderheit im Fürstenthum Breslau unweit Neumark zu Flemischdorf, und 1 Meile von Brieg, jenseits der Oder bey dem Dorfe Leupusch, woselbst der Torf von vorzüglicher Güte ist. Ehedessen sind im Fürstenthum Troppau um Benischau und um den Flecken Wirbenthal reiche Silberbergwerke, einige Meilen von der Stadt Oppeln auf dem Engelsberge eine Goldgrube, im Fürstenthum Neyße von Zuckmantel, im Fürstenthum Schweidnitz um Striegau, Gottesberg und dem Zotenberge, im Fürstenthum Jauer an unterschiedenen Orten, im Fürstenthum Lignitz um Lignitz, zu Goldberg und Nikolstadt, ingleichen im Fürstenthum Brieg, ergiebige Gold- und Silberbergwerke gewesen. Heutiges Tages sind noch zu Tarnowitz, Silberberg und Reichenstein Silberbergwerke im Gange. Kupferwasser findet sich hin und wieder. Zu

Kupfer-

Kupferberg im Fürstenthum Jauer ist ein Kupfer- und Bleybergwerk, zu Rudelstadt ist ein Kupfer- und bey Massel ein Bleybergwerk. Eisenbergwerke sind am häufigsten. Zu Warmbrun, eine Meile von Hirschberg, ist ein warmes Bad. Im Fürstenthum Schweidnitz sind einige Sauerbrunnen, dergleichen auch sonst noch angetroffen werden. Die Rindviehzucht ist hier nur mäßig; denn es werden nur so viele Kühe gezogen, als man zu Milch, Butter und Käse nöthig hat; Ochsen werden zum Ackerbau vorzüglich erzogen und gebraucht, zur Speise aber bekömmt man Ochsen aus dem benachbarten Polen, zum Theil auch aus Hungarn. Die berühmtesten Ochsenmärkte werden zu Brieg, Breslau und Schweidnitz gehalten, woselbst man wohl eher 10, 12, 15000 und noch mehrere polnische und hungarische Ochsen auf einem Jahrmarkte gesehen hat. Die im Lande befindlichen Stutereyen bringen zwar manches schönes und dauerhaftes Pferd, sind auch nach dem dritten schlesischen Kriege auf Königl. Verordnung vermehret und verbessert worden: allein, die Pferde, welche hier fallen, reichen zur Nothdurft des Landes nicht zu, daher sehr viele aus Polen geholet, auch auf den Frankfurter Messen gekauft werden. Im Gebirge werden sehr viele Ziegen gehalten, und man rechnet daselbst den Nutzen von 2 guten Ziegen so beträchtlich, als den von einer Kuh, bereitet auch sehr viele Käse aus ihrer Milch. Die Schafzucht ist um der guten Wolle willen von großer Erheblichkeit. Die Wolle wird jährlich zweymal geschoren, und die Sommerwolle der Winterwolle noch vorgezogen, ob sie gleich etwas leichter ist. Die größten und berühmtesten Wollenmärkte werden jährlich

zwey-

zweymal zu Breslau, wie auch zu Strehlen und Schweidnitz, gehalten. Wildpret ist im Gebirge und jenseits der Oder noch ziemlich häufig, in andern Gegenden aber selten. An Thieren, deren Felle geschätzet werden, hat man, wiewohl in keiner großen Anzahl, Füchse, Marder, Hamster, auch wohl Fischottern und Biber. In der Oder giebts Störe, welche bisweilen 6 bis 7 Ellen lang sind, Zante, Welse von 40, 50 und mehrern Pfunden, Lampreten, Neunaugen und andere Fischarten. In den übrigen Flüssen, vornehmlich aber in den Seen und Teichen, giebts auch mancherley Fische, als, Hechte, Karpfen, Muränen, Forellen, u. a. m. Die Bienenzucht liefert so viel Honig und Wachs, als im Lande verbraucht wird; aus Polen kömmt von beyden vieles nach Breslau zur weitern Ausfuhr. Der Seidenbau kann und muß noch in größere Aufnahme gebracht werden.

Die Oder oder Ader, Odera, Viadrus, Viader, entspringt zwar in Mähren, wird aber erst in Schlesien ansehnlich, und durchströmet dieses Land fast seiner ganzen Länge nach. Bey Ratibor fängt sie an, Kähne zu tragen. Ihre Tiefe ist sehr ungleich, und weil der Grund sandig ist, auch sehr unbeständig. Der Triebsand läßt sich nicht hemmen: da sich nun in diesen Strom auch viele durch die Ueberschwemmung losgerissene Eichenbäume stürzen, insonderheit in Ober-Schlesien, wo er fast durch lauter Eichenwälder geht: so setzet sich der Sand in dieselben fest, und verursachet Bänke und Untiefen. Ihre Ufer sind durchgehends ziemlich niedrig und sandig, und ihre Ergießungen haben oftmals großen Schaden verursacht. Sie nimmt alle kleinere Flüsse dieses Landes

auf,

auf, als die **Oppa**, **Oster** oder **Ostravice**, **Else**, **Neyße**, **Ohlau**, **Stober**, **Lohe**, **Weyde**, **Bartsch**, **Bober**, u. a. m. Ihren Lauf durch die Mark Brandenburg und Pommern, habe ich bey diesen Ländern beschrieben. Es haben noch 2 andere große Ströme hier ihren Ursprung, nämlich die Weichsel und Elbe. Die **Weichsel**, welche auch **Weißel** und **Wiesel**, in slavonischer Sprache **Wisla**, lat. Vistula, genennet wird, entsteht in den hohen Gebirgen des Fürstenthums Teschen, an der polnischen Gränze, aus 3 Quellen und Bächen, fließt gegen Norden durch das Fürstenthum Teschen, wendet sich alsdenn gegen Osten, und geht durch die Standesherrschaft Pleß nach Polen. Der Ursprung der **Elbe** wird zwar gemeiniglich in Böheim gesetzt, woselbst ich ihn im dritten Theile meiner Erdbeschreibung gleichfalls gesucht habe: allein, er ist wirklich auf schlesischem Grund und Boden, und zwar im Fürstenthum Jauer auf dem Riesengebirge zu suchen und zu finden, sie tritt aber bald in Böheim, und desselben königsgrätzer Kreis, woselbst sie verstärket wird.

§. 5. Die Anzahl der Städte in Schlesien, geben selbst die einheimischen Geschicht- und Landbeschreiber nicht auf gleiche Weise an. Schwenkfeld zählet 130 bemauerte Städte und Flecken, Schickfus 150, welche letzte Anzahl Lucas kaum zugeben will. Henelii von Hennenfeld Silesiographia, so wie sie vom Fibiger verbessert worden, giebt in ganz Schlesien, (das Herzogthum Crossen mitgerechnet,) 177 Städte an, und nennet zuletzt noch 5 Oerter, welche mit Stadtrechten begabet, aber noch in geringen Umständen wären. Caspar Sommer behauptet, es wären

ren 173 wirklich Stadtrecht habende große und kleine Oerter in Schlesien vorhanden, und Prof. Burk nimmt diese Zahl für richtig, und mit dem Zusatze an, daß man also in ganz Schlesien mit der Grafschaft Glatz, 180 Städte, Städtchen und Marktflecken zu rechnen habe. Ich habe aber bey diesen letztern Worten zweyerley zu erinnern; erstlich, daß Marktflecken keine Städte sind, und zweytens, daß die Grafschaft Glatz 9 Städte enthalte, und also 182 mit Stadtrecht versehene Oerter gezählet werden müßten, da denn, wenn man die Städte des Herzogthums Crossen und der Grafschaft Glatz abzöge, für das heutige Schlesien allein, 169 übrig bleiben würden. In dem schlesischen Atlas haben 182 Oerter des heutigen Schlesiens die Zeichen der theils bemauerten, theils unbemauerten Städte. Das gewisse ist, daß das preußische Antheil an Schlesien 144 Städte und Städtchen, das östreichische aber 24, und also ganz Schlesien (Crossen ungerechnet,) 168 Städte und Städtchen enthalte. Die Anzahl der Marktflecken kann ich nicht so genau bestimmen, es scheint aber, daß ihrer 14 sind. In Ansehung der Dörfer ist der Anschlag auch unterschieden. Ich will die unvernünftig großen Zahlen, welche einige angeben, nicht fortpflanzen, sondern nur anmerken, daß Henelius von Hennenfeld versichere, daß die Dörfer ums Jahr 1613 mit Fleiß gezählet worden, da man denn 4761 herausgebracht habe. Fibiger will ihn zwar in einer Anmerkung verbessern, und meynet, es müßten entweder nicht viel über oder nicht viel unter 6000 Dörfer vorhanden seyn: allein, Prof. Burk erinnert ganz richtig, daß diese Anzahl zu groß sey, und giebt zu verstehen, daß be-

sage

sage der Register ungefähr 5000 Dörfer vorhanden wären. Wenn man dieses festsetzet, und die unter dieser Summe mit begriffenen Dörfer des Herzogthums Crossen und der Grafschaft Glatz abzieht: so wird doch für das heutige Schlesien ungefähr die vom Henelius angegebene Summe der Dörfer wieder herauskommen, welche ich also als die richtigste und wahrscheinlichste annehme. In der homannischen Officin zu Nürnberg hat man sich die Mühe gegeben, und im Atlas von Schlesien alle Städte, Flecken, Schlösser, Dörfer, Vorwerke, Schäfereyen, Hammerwerke, Höfe, Mühlen, Pech- und Glashütten, Klöster, Kapellen, oder mit einem Worte alle mit einem besondern Namen versehene Oerter zusammengezählet, da denn eine Summe von 6397 herausgekommen. Ich will noch anmerken, daß die größesten und volkreichsten Dörfer, die meisten und besten kleinen Städte, die beste Nahrung, die reichsten Einwohner und der reichste Adel, im Gebirge anzutreffen sind. Daß die Anzahl der Menschen in Schlesien über $1\frac{1}{2}$ Millionen steige, kann ich folgendergestalt wahrscheinlich berechnen. Im 1766sten Jahre sind in dem preußischen Schlesien, die Grafschaft Glatz ungerechnet,

	geboren	gestorben	copulirt
Evangelische	32636	24237	6917 Paar
Katholische	25725	16214	5483
	58361	40451	12400

Rechnet man, daß in diesem Lande von 38 Lebendigen einer sterbe, und multiplicirет also die Anzahl der Verstorbenen mit 38, so kommen schon 1537138 lebendige Menschen für das preußische Schlesien heraus, das östreichische ungerechnet. Die Hauptnationen

in

in Schlesien sind die deutsche und die polnische: letztere ist in Ober-Schlesien unter dem Landvolke am stärksten, und in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf findet man, außer den deutschen und polnischen Einwohnern, auch mährische. Vor Alters ist die Landessprache eben diejenige gewesen, welche in Polen geredet worden: nachdem aber von der Zeit an, da Schlesien an Ladislaus II Sohn gekommen, viele Ausländer, und insonderheit Deutsche, im Lande sich niedergelassen haben, ist nicht nur die alte Landessprache zu einer besondern slawonischen Mundart geworden, welche von der polnischen stark abweicht, sondern es hat auch die deutsche Sprache überhand genommen. Bis ins 14te Jahrhundert wurde vor Gericht, und in Privat- und öffentlichen Schriften, entweder die lateinische oder slawonische Sprache gebraucht: damals aber, insonderheit von 1352 an, wurde die deutsche Sprache in den Kanzeleyen eingeführet, welche auch jetzt von den meisten Einwohnern gesprochen wird, doch wird in Ober-Schlesien und jenseits der Oder die slawonische Sprache noch sehr stark geredet, und kömmt an einigen Orten mehr mit der polnischen, an andern aber mehr mit der böheimischen Mundart überein.

Außer den sogenannten Geistlichen, sind in Schlesien Herzoge und Fürsten, Grafen und Freyherren, Edelleute, Bürger und Bauern, angesessen, und alle sind der Oberherrschaft der obersten Herzoge von Schlesien oder der Landesherren theils unmittelbar, theils mittelbar unterworfen. Die Herzoge oder Fürsten, die freyen Standesherren, die Ritterschaft, welche unmittelbar den Landesherren unterworfen ist, oder in den sogenannten Erbfürstenthümern, und die vornehmsten

tagen theilten sich die Fürsten und Stände in 3 Klassen oder Räthe. Den ersten Rath machten die Fürsten und freyen Standesherren aus, da denn jeder Fürst eine besondere Stimme, hingegen die Freyherren zusammengenommen nur 1 Stimme hatten. Der zweyte Rath bestund aus der Ritterschaft in den Erbfürstenthümern und der Hauptstadt Breslau, welche aber zusammen nur 9 Stimmen ausmachten, nämlich die Ritterschaft der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zusammen 1, die glogauische 1, die oppel- und ratiborische 1, die breslauische 1, die lignitzische 1, die brigische 1, die wolauische 1, die teschenische 1, und die Stadt Breslau auch 1. Im dritten Rathe waren 8 städtische Stimmen, welche abgelegt wurden von der Stadt Schweidnitz, von der Stadt Jauer und denen Weichbildstädten, von der Stadt Glogau und denen Weichbildstädten des glogauischen Fürstenthums, von der Stadt Oppeln, von den Städten Neumark und Namslau wechselsweise, und von den Städten Lignitz, Brieg und Wolau. Allein, nachdem der größte Theil von Schlesien unter königlich-preußische Oberbothmäßigkeit gekommen, ist diese Landesverfassung aufgehoben, und es sind keine Fürstentage mehr gehalten worden, doch hat der König das sogenannte Fürstenrecht bestätiget, von welchem weiter unten mehrere Nachricht vorkommen wird. Nach der alten beständig beybehaltenen Landesverfassung, werden zum Besitz der adelichen Landgüter nur die schlesischen Edelleute zugelassen, die geadelten Geschlechter aber nur in so weit sie vor 1701 in Adelstand erhoben worden, auch vor diesem Jahre im Besitz adelicher Güter gewesen sind, die nachher geadelten aber, der auswärtige Adel, und alle Personen bürgerlichen

Standes, wenn sie gleich von schlesischer Abkunft sind, müssen entweder das Incolat von dem Landesherrn annoch gewinnen, oder durch Vorzeigung ihrer Incolats-Urkunde beweisen, daß sie es erlangt haben: denn die Erhebung in den Adelstand schließt das Incolat nicht ein.

§. 6. Die Einwohner Schlesiens sind unterschiedenen christlichen Kirchen oder sogenannten Religionen zugethan. König Friedrich II hat in dem Berliner Frieden von 1742 versprochen, daß er die römischkatholische Religion in dem Zustande, darinn er sie gefunden, ungeändert lassen wolle, jedoch der völligen Gewissensfreyheit der protestantischen Eingesessenen, und denen Ihm als Landesherrn zustehenden höchsten Gerechtsamen ungeschadet. Dieses ist erfüllet worden, und jedermann genießt der vollkommensten Gewissensfreyheit. Daß die evangelischen Einwohner zahlreicher sind, als die katholischen, erhellet aus der oben §. 5 angegebenen Anzahl der gebornen, gestorbenen und copulirten. Die römischkatholischen Einwohner gehören größtentheils zu dem Kirchsprengel des Bischofs zu Breslau, das Fürstenthum Troppau aber gehöret zum Kirchsprengel des Bischofs zu Olmütz, und des Bischofs zu Crakau geistliche Gerichtsbarkeit erstrecket sich durch das Herzogthum Teschen, die freye Standesherrschaft Pleß, und durch die an das Herzogthum Severien gränzende Gegend. Das Bisthum ist anfänglich zu Schmoger (Szmogrow) im namslauischen Weichbilde, und zwar im Jahre 966 gestiftet, 1041 nach Pitschen, bald darauf aber nach Breslau verlegt worden. Der Bischof stund ehedessen unter dem Erzbischofe zu Gnesen in Polen, heutiges Tages aber ist er

exemt,

exemt, und unmittelbar dem römischen Stuhle unterworfen. Er ist allezeit der erste unter den schlesischen Herzogen oder Fürsten, und empfängt das ihm zugehörige Fürstenthum Neyße von dem Könige von Preußen als obersten Herzoge von Schlesien zu Lehn, dem er auch huldiget, und den Eid der Treue, des Gehorsams und der Unterthänigkeit leistet. Von dem bischöflichen Kirchsprengel in Schlesien haben die homannischen Erben 1751 eine von dem Abt Johann Ignatius Felbiger verfertigte Charte in Kupfer stechen lassen, welche auch im schlesischen Atlas zu finden ist. Es ist aber dieser Kirchsprengel oder das Bisthum in 4 Archidiaconate abgetheilet, nämlich in das breslauische, groß-glogauische, oppelsche und lignitzische, und begreift außer der Kathedralkirche zu Breslau, 7 Collegiatkirchen, 77 Archipresbyteriate, 18 Probsteyen, 678 Pfarrkirchen, zu welchen 301 adjungirte Pfarr- und 235 Filialkirchen gehören, 20 Abteyen, und 91 andere Klöster beyderley Geschlechts, welche insgesammt in Schlesien belegen sind, ein zu Polen gehöriges Kloster ungerechnet. Die Canonicate werden theils von dem Könige, theils von dem Papst, theils von dem Bischof vergeben.

Die Kirchenverbesserung ist in Schlesien zuerst 1522 durch den Herzog zu Lignitz Friedrich II in seinem Fürstenthum Lignitz, und bald hernach auch in dem ererbten Fürstenthum Brieg, eingeführet worden. Die Stadt Breslau, welche schon vorher einige Klostergüter eingezogen, und zum Unterhalte armer Leute gewidmet hatte, führete in ihren Kirchen nun auch die evangelischlutherische Lehre ein. Diese wurde hiernächst von der Stadt Schweidnitz, hernach von den Herzogen zu Münsterberg und Oels und vielen ihrer Untertha-

nen, hierauf im Fürstenthum Sagan, alsdenn in den Erbfürstenthümern angenommen, und breitete sich nach und nach durch ganz Schlesien aus. Kaiser Rudolph II ertheilte 1609 denen der augsburgischen Confeßion zugethanen Fürsten und Ständen und Unterthanen in Ober- und Nieder-Schlesien, den sogenannten Majestätsbrief, in welchem er ihnen die freye und ungestörte Uebung ihrer gottesdienstlichen Lehre, und den Besitz ihrer Kirchen, Schulen und Consistorien bestätigte, auch die Aufrichtung und Anlegung neuer erlaubte, u. s. w. Allein, nach dieses Kaisers Tode suchte man die Lutheraner durch Zwangsmittel wieder zu der römischkatholischen Kirche zu bringen. 1635 erhielten sie durch den pragischen Frieden wieder Ruhe und Sicherheit, welche aber nicht lange dauerte, jedoch 1648 durch den westphälischen Frieden insofern wieder hergestellet ward, daß darinn verglichen wurde: die schlesischen Fürsten, welche der augsburgischen Confeßion zugethan wären, nämlich die Herzoge zu Brieg, Lignitz, Münsterberg und Oels, und die Stadt Breslau, sollten bey ihren alten Privilegien und der freyen Religionsübung, wie sie solche vor dem Kriege gehabt, verbleiben. Den Grafen, Freyherren, Edelleuten und Unterthanen des übrigen Schlesiens, so der augsburgischen Confession zugethan wären, wolle der Kaiser vergönnen, daß sie ihre Religion in den benachbarten Orten üben, und wenn sie nicht freywillig aus dem Lande ziehen wollten, darinn bleiben möchten. Er wolle auch den augsburgischen Confessionsverwandten erlauben, 3 Kirchen bey den Städten Schweidnitz, Jauer und Glogau zu erbauen ꝛc. Indessen verloren die Evangelischen außer den eben genannten Herzogthümern und der Stadt

Bres-

Breslau, nicht nur ihre Kirchen, (wenn man die 3 neugebaueten ausnimmt,) sondern sie wurden auch bald von neuem gedränget, und dadurch viele bewogen, sich zu der römischkatholischen Kirche zu halten. Die Evangelischen in Ober-Schlesien waren am schlimmsten daran, denn sie mußten viele Meilen weit, als die Teschener und Troppauer, über 20 Meilen bis zu der nächsten evangelischen Kirche reisen. Es wurde aber der gottesdienstliche Zustand der schlesischen Lutheraner merklich verbessert, als sich der schwedische König Karl XII ihrer annahm; denn in dem 1707 zwischen demselben und Kaiser Joseph zu Alt-Ranstadt geschlossenen Vergleiche, und dem zu Breslau 1709 errichteten Executionsreceß erhielten sie, außer andern gottesdienstlichen Freyheiten, Erlaubniß, (für welche 487000 Fl. theils zum Darlehn, theils zum Geschenke an den Kaiser entrichtet wurden,) 6 neue Kirchen, welche Gnadenkirchen genennet worden, zu erbauen, und 118 ihnen weggenommene Kirchen in den Fürstenthümern Lignitz, Brieg, Wolau, Münsterberg und Oels, und bey Breslau, wurden ihnen wieder eingeräumet, so daß sie nun überhaupt 325 Kirchen besaßen, zu welchen unterm Kaiser Karl VI noch eine kam. Endlich gelangten sie unter königlich preußischer Oberherrschaft zur völligen Gewissensfreyheit, und erhielten auch die Erlaubniß, neue Kirchen zu erbauen, welche anfänglich Bethhäuser genennet wurden, vermöge königl. Verordnung von 1764 aber evangelische Kirchen genennet werden müssen. Ueberhaupt waren 1764 in ganz Schlesien 460 evangelische Kirchen vorhanden. Es haben zwar unterschiedene Jahre lang an den Orten, wo die Pfarren in den Händen der römischkatholischen Geist-

 lich-

lichkeit sind, die Evangelischen, ob sie gleich die actu ministeriales durch ihre eigenen Geistliche verrichte lassen, dennoch den Pfarrern alle jura stolæ entrichten so wie hingegen die Römischkatholischen zu Lignitz, Br lau, Brieg und an anderen Orten, wo die Evangeli schen die Hauptkirchen besitzen, den Pfarrern derselbe eben diese Gebühren erlegen müssen: allein, diese Ve fassung hat durch königl. Verordnung aufgehöret, un ein jeder entrichtet nur seinem eigenen Prediger ode Priester die jura stolæ.

Die Reformirten haben ehedessen in Schlesie an unterschiedenen Orten ihre Kirchen und freye got tesdienstliche Uebung gehabt: nachdem sie aber jen nach und nach den Katholiken überlassen müssen, habe sie auch diese verloren. Nach Errichtung des alt-ran städtischen Vergleichs, in welchem ihrer nicht ausdrück lich gedacht worden, bathen sie auch um Wiedereinräu mung ihrer Kirchen, erhielten auch viele Vorsprache es half aber nichts: König Friedrich II aber hat ihne den öffentlichen Gottesdienst verstattet, und sie habe zu Breslau und Glogau Kirchen, deren Prediger Hof prediger heißen, und jura Parochialia genießen.

Die sogenannten Hußiten oder evangelischen Böh men, haben in Schlesien auch einige Gemeinen, näm lich zu Münsterberg, zu Hußinetz bey Strelen, zu Frie derichstabor und Ziska unweit Wartenberg, und z Friedrichsgrätz bey Oppeln. Ein Theil derselben be kennet sich zu der lutherischen, und ein anderer zu de reformirten Lehre, und jeder hat seine eigenen Lehrer Denen vereinigten evangelischen Brüdern, h König Friedrich II schon 1742 erlaubet, sich in Schl sien niederzulassen, und ihnen eine vollkommene Gew

sen

sensfreyheit, nebst der Erlaubniß, ihren Gottesdienst öffentlich auszuüben, und ihre Kirche in der bey ihnen hergebrachten Zucht und Ordnung zu erhalten, ertheilet. Ihre Prediger stehen in geistlichen und Kirchensachen unter keinem Consistorio, sondern sind, unter des Königs höchsten Oberherrschaft und Beschirmung, allein ihren Bischöfen unterworfen. Hierauf ist 1746 eine Generalconcession des Königs für die vereinigten evangelischen Brüder in Schlesien erfolget, in welcher ihnen die eben angeführten gottesdienstlichen Freyheiten bestätigt, und die Oerter Neusalz, Buhrau, Rösnitz, Peyle, und Großkrauschke ein für allemal zum Aufenthalte angewiesen worden, außer welchen aber sich keine einzelne Familien dieser Gemeine im Lande ansetzen und aufhalten sollen. Die Schwenkfelder sind 1742 durch eine königliche Verordnung nach Nieder-Schlesien zurückberufen und in besondern Schutz genommen worden. Zu Breslau haben die griechischen Christen eine Kirche. Es werden auch Juden geduldet, und haben ihre Synagogen.

§. 7. Schlesien ist bis auf den heutigen Tag die fruchtbare Mutter vieler Gelehrten gewesen, von welchen nicht wenige vorzüglich berühmt geworden sind, insonderheit der große Verbesserer der Philosophie Christian Freyherr von Wolf. Zum Unterrichte der studirenden evangelischen Jugend dienen, außer einigen lateinischen Schulen, dergleichen in der Neustadt zu Breslau, zu Lignitz, und an einigen andern Orten sind, vornehmlich die 2 Gymnasia zu Breslau, und das Gymnasium zu Brieg: für die römischkatholische studirende Jugend sind vornehmlich einige Jesuitercollegia, die Akademie zu Breslau, und die Realschule zu Sagan,

und für junge Edelleute beyder Religionen ist die Ritterakademie zu Lignitz vorhanden.

§. 8. Die vornehmste Manufactur, und eine der wichtigsten Nahrungsmittel in Schlesien, ist die Garn-Zwirn-Leinwand- und leinen Damastmanufactur welche ihren Hauptsitz im Gebirge, als zu Landeshut, Hirschberg, Schmiedeberg, Greiffenberg, und an andern Oertern, sowohl in Städten als Dörfern hat. Die Leinwand-Druckerey mit Wasser- und Oelfarbe, ist an einigen Orten sehr hoch getrieben. Aus leinen und baumwollen Garn werden sehr viele und mancherley Cannefasse und Barchende verfertiget, insonderheit zu Reichenbach. Man macht glatten, gestreiften und geblühmten, auch mit rothem türkischen Garn durchschossenen Schleyer, welcher zum Theil so fein ist, daß die Elle für 4 Fl. und noch höher verkauft wird. Wegen desselben ist vornehmlich Hirschberg berühmt. Es werden auch Spitzen von ziemlicher Feinigkeit geklöppelt. Papier wird in großer Menge gemacht. Aus Wolle werden dauerhafte und ziemlich feine Tücher gewebet, als zu Breslau, Brieg, Grünberg, Lüben, Steinau, Goldberg, Parchwitz, Strelen, und an andern Orten. Der wollenen Strümpfe und Hüte nicht zu gedenken, so werden auch vielerley Meselan, (halb wollen und halb leinen Zeug,) Rasch, Zeugel, Droguet, glatte und geförmelte Berkane, Caffa, Kalamanke, und andere Zeuge, und aus Baumwolle Giegangs u. a. m. verfertiget. Gute Lederbereitungen sind auch vorhanden. An Glashütten ist kein Mangel; man verfertiget auch sogenanntes Kristall und Kreidenglas von sehr schöner Art; es sind auch geschickte Meister vorhanden, welche das Glas künstlich zu schleifen und zu schneiden wissen.

wissen. Pulvermühlen, und insonderheit Eisenhämmer und Fabriken, hat man häufig.

§. 9. Schlesiens Ausfuhre besteht vornehmlich in Krapp oder Färberröthe, Mühlensteinen, leinen Garn, Zwirn, Leinwand, Schleyer, und daraus verfertigten Tüchern und Zeugen, und in Papier. Die Ausfuhre der rohen Wolle ist zur Beförderung der Landesmanufacturen, verbothen. Die schlesischen Kaufleute handeln auch stark mit Wachs, Honig, Häuten, Leder und Rauchwerk, welche Waaren sie aus Polen, Hungarn und Rußland erhalten. Hingegen werden wieder eingeführet polnisches Getraide, Weine, insonderheit nieder- und ober-hungarische, mährische, östreichische, Rhein- und französische Weine, polnische und hungarische Ochsen, Pferde, polnisches Stein- und hallisches und schönebecker Quellsalz, Spezerey und Gewürze, vielerley Manufactur- und Fabrikwaaren und mehrere andere. Was die Münzen anbetrifft, so wird bald in Reichsthalern, Silbergroschen und Denaren, bald in Florenen oder rheinischen Gulden, Kreuzern und Hellern Rechnung geführet. Oft sieht man auch Tümpfe oder 6 Böhmer, deren 5 einen Reichsthaler von 24 guten Groschen machen; es sind auch alle preußische Münzen gangbar. Ehedessen wußte man nichts von Reichsthalern, sondern man hatte bloß schlesische Thaler und Weißgroschen, wornach auch noch bisweilen gerechnet wird. Ein Silbergroschen oder Böhmer hält 3 Kreuzer oder 12 Denare, oder 9$\frac{3}{5}$ meißnische Pfennige, oder 4 Gröschel. Fünf Silbergroschen machen 4 gute Groschen aus. 1 Kreuzer hält 4 Denare, 1 Gröschel 3 Denare oder 2$\frac{2}{5}$ gute Pfennige. Es machen also 1 Silbergroschen und 1 Gröschel zusammen,

und für junge Edelleute beyder Religionen ist die Ritterakademie zu Lignitz vorhanden.

§. 8. Die vornehmste Manufactur, und eins der wichtigsten Nahrungsmittel in Schlesien, ist die Garn-Zwirn-Leinwand- und leinen Damastmanufactur, welche ihren Hauptsitz im Gebirge, als zu Landeshut, Hirschberg, Schmiedeberg, Greiffenberg, und an andern Oertern, sowohl in Städten als Dörfern hat. Die Leinwand-Druckerey mit Wasser- und Oelfarbe, ist an einigen Orten sehr hoch getrieben. Aus leinen und baumwollen Garn werden sehr viele und mancherley Cannefasse und Barchende verfertiget, insonderheit zu Reichenbach. Man macht glatten, gestreiften und geblühmten, auch mit rothem türkischen Garn durchschossenen Schleyer, welcher zum Theil so fein ist, daß die Elle für 4 Fl. und noch höher verkauft wird. Wegen desselben ist vornehmlich Hirschberg berühmt. Es werden auch Spitzen von ziemlicher Feinigkeit geklöppelt. Papier wird in großer Menge gemacht. Aus Wolle werden dauerhafte und ziemlich feine Tücher gewebet, als zu Breslau, Brieg, Grünberg, Lüben, Steinau, Goldberg, Parchwitz, Strelen, und an andern Orten. Der wollenen Strümpfe und Hüte nicht zu gedenken, so werden auch vielerley Meselan, (halb wollen und halb leinen Zeug.) Rasch, Zeugel, Droguet, glatte und geförmelte Berkane, Caffa, Kalamanke, und andere Zeuge, und aus Baumwolle Giegangs u. a. m. verfertiget. Gute Lederbereitungen sind auch vorhanden. An Glashütten ist kein Mangel; man verfertiget auch sogenanntes Kristall und Kreidenglas von sehr schöner Art; es sind auch geschickte Meister vorhanden, welche das Glas künstlich zu schleifen und zu schneiden wissen.

wissen. Pulvermühlen, und insonderheit Eisenhämmer und Fabriken, hat man häufig.

§. 9. Schlesiens Ausfuhre besteht vornehmlich in Krapp oder Färberröthe, Mühlensteinen, leinen Garn, Zwirn, Leinwand, Schleyer, und daraus verfertigten Tüchern und Zeugen, und in Papier. Die Ausfuhre der rohen Wolle ist zur Beförderung der Landesmanufacturen, verbothen. Die schlesischen Kaufleute handeln auch stark mit Wachs, Honig, Häuten, Leder und Rauchwerk, welche Waaren sie aus Polen, Hungarn und Rußland erhalten. Hingegen werden wieder eingeführet polnisches Getraide, Weine, insonderheit nieder- und ober-hungarische, mährische, östreichische, Rhein- und französische Weine, polnische und hungarische Ochsen, Pferde, polnisches Stein- und hallisches und schönebecker Quellsalz, Spezereyen und Gewürze, vielerley Manufactur- und Fabrikwaaren und mehrere andere. Was die **Münzen** anbetrifft, so wird bald in Reichsthalern, Silbergroschen und Denaren, bald in Florenen oder rheinischen Gulden, Kreuzern und Hellern Rechnung geführet. Oft sieht man auch **Tümpfe** oder 6 **Böhmer**, deren 5 einen Reichsthaler von 24 guten Groschen machen; es sind auch alle preußische Münzen gangbar. Ehedessen wußte man nichts von Reichsthalern, sondern man hatte bloß schlesische Thaler und Weißgroschen, wornach auch noch bisweilen gerechnet wird. Ein **Silbergroschen** oder **Böhmer** hält 3 Kreuzer oder 12 **Denare**, oder $9\frac{3}{5}$ meißnische Pfennige, oder 4 Gröschel. Fünf Silbergroschen machen 4 gute Groschen aus. 1 **Kreuzer** hält 4 Denare, 1 **Gröschel** 3 Denare oder $2\frac{2}{5}$ gute Pfennige. Es machen also 1 Silbergroschen und 1 Gröschel zusammen,

men, gerade 1 guten Groschen aus. Ein Kreuzer hat auch 6 Heller, deren 18 auf einen Kaisergroschen gehen. Ein Weißgroschen hält nur 2 Kreuzer, und ist also um 1 Kr. geringer, als ein Silbergroschen. Hieraus ist der Unterschied zwischen einer schweren und leichten Mark entstanden: jene hält 32 Silbergroschen, diese aber nur 32 Weißgroschen, und die ganz leichte Mark nur 24 Weißgroschen. Durch Mark Geldes versteht man gemeiniglich eine schwere Mark, und durch Mark Groschen eine leichte Mark von 32, oder auch bisweilen nur von 24 Weißgroschen.

§. 10. Vor Alters hat dieses Land mit zu den Wohnsitzen der Lygier und Quaden gehöret. Als die Slaven sich um die Mitte des sechsten Jahrhunderts des Landes der Quaden bemächtigten, kam ein Theil desselben an Polen, und wurde Schlesien oder eigentlich Zlezia, Czlezien genennet, indem die Polacken das, was der Name der Quaden bedeutet, mit einem slawonischen Wort Zlezi ausdrücken; denn Quad heißt in der alten deutschen, und Zle in der slawonischen Sprache, böse; die Polacken nennen auch noch heutiges Tages die Schlesier Zlesakas. Unter der polnischen Oberherrschaft wurde in Schlesien die polnische Sprache, polnische Sitten und Gebräuche, und die christliche Lehre eingeführet, welche letztere durch das im Jahre 966 von Miecislav I zu Schmoger gestiftete, und von dannen nach Bitschen, endlich aber nach Breslau verlegte Bisthum, befestiget wurde. Als der polnische Regent Boleslav III seine Lande 1138 unter seine Söhne vertheilete, bekam der älteste Wladislav II, außer den Landschaften Cracau, Siradien und Pommern, auch Schlesien, und

das

das vornehmste Antheil an der Regierung: weil er aber seinen Brüdern das Ihrige zu nehmen suchte, wurde er aus Polen verjagt, und sein Bruder Boleslav IV bemächtigte sich seiner Lande und Würde, trat aber nebst seinen Brüdern 1163 Wladislavs II Söhnen Boleslav mit dem Zunamen altus, Mieciślav und Conrad, Schlesien ab, welches aber damals mit dem heutigen Schlesien nicht genau dieselben Gränzen hatte. Diese 3 Brüder theilten sich also in das Land, daß der erste den mittlern, der zweyte den obern, und der dritte den untern Theil bekam. Zu dem mittlern Schlesien gehörten damals die heutigen Fürstenthümer Neyße, Brieg, Oels, Münsterberg, Breslau, Schweidnitz, Jauer, Lignitz und Wolau, imgleichen Militsch, Trachenberg und Wartemberg. Zu dem obern Schlesien gehörten die heutigen Fürstenthümer Teschen, Ratibor, Oppeln, ingleichen Pleß und Beuthen. Endlich zu dem niedern Schlesien gehörten Glogau, Sagan, Crossen, Beuthen, Schwiebus, und alles, was damals noch von der heutigen Mark Brandenburg bis an die Warta zu Schlesien gerechnet wurde. Als Conrad 1178 ohne Erben starb, nahm Boleslav ganz Nieder-Schlesien ein, in dessen Besitze er auch blieb, ungeachtet sich sein Bruder Mieciślav widersetzte. Von der Zeit an hörte der Name Mittel-Schlesiens wieder auf, und Nieder-Schlesien, mit welchem das vormalige mittlere Schlesien verbunden wurde, war von der Zeit an, fast noch einmal so groß, als Ober-Schlesien. Wie durch Boleslavs und Mieciślavs Nachkommen, welche sich alle Herzoge in Schlesien nenneten, die unter-

unterschiedenen Fürstenthümer in dem Herzogthum Schlesien gestiftet worden, wird hernach bey der Beschreibung eines jeden derselben gelehret werden. Hier will ich nur anmerken, daß ein jeder abgetheilter Herzog seinen Landesantheil ein Fürstenthum, und nach der vornehmsten Stadt, in welcher er seinen Wohnsitz gehabt, genennet habe. Johannes König von Böheim suchte das durch die häufigen Theilungen, und noch auf andere Weise geschwächte Schlesien unter seine Oberherrschaft zu bringen, und es gelung ihm; denn es trugen ihm von 1327 an, nach und nach alle schlesische Herzoge, bis auf 2 nach, ihre Lande zu Lehn auf, behielten aber doch die ansehnlichsten fürstlichen Regalien. Sein Sohn und Nachfolger K. Karl IV bekam mit seiner Gemahlinn Anna das Recht der Erbfolge in denen noch rückständigen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, worauf er der Krone Böheim 1355 ganz Schlesien einverleibte, auf welches Casimir der Große, König von Polen, 1335 und 1338, und sein Nachfolger König Ludewig 1356 und 1372, Verzicht thaten. Unter den böhmischen Oberregenten änderte sich Schlesien sehr. Die Lehre Hussens, Luthers, Schwenkfeldes und Calvins fand hier Anhänger, und zum Theil durch feyerliche Verträge öffentliche Ausübung. Das **Ober- oder Fürstenrecht**, (supremum tribunal principum atque ordinum,) welches König Wladislav den schlesischen Herzogen und Ständen 1498 ertheilte, verband die einzelnen Herzogthümer näher untereinander: allein, die Macht der Herzogthümer nahm beständig ab, weil die Gewalt der Oberregenten zunahm, und die piastischen Herzoge ausstarben, deren Lande theils den Oberregenten unmittelbar unterworfen, theils zwar

an

an andere Herzoge und Fürsten, allein unter weit schlechtern Bedingungen, als die piastischen Fürsten gehabt hatten, vergeben wurden. Nach und nach ward in Schlesien alles auf deutschen Fuß gesetzt, und es wurden viele deutsche adeliche und bürgerliche Personen und Familien ins Land gezogen, welche eine bessere Landwirthschaft einführten, auch Manufacturen und Handel in Aufnahme brachten. Der dadurch verschaffte Flor des Landes würde noch viel höher gestiegen seyn, wenn die protestantischen Gemeinen nicht gedrücket worden, und mehrere Landeskinder zu Bedienungen an des Oberregenten Hof gezogen wären. Nach Kaiser Karls VI im Jahre 1740 erfolgten Tode gieng mit Schlesien eine große Veränderung vor; denn König Friedrich II von Preußen machte Anspruch auf folgende schlesische Fürstenthümer. Erstlich, auf das Fürstenthum Jägerndorf, welches Markgraf Georg von Brandenburg 1524 mit König Ludwig zu Böheim und Hungarn Genehmhaltung dem Hause Schellenberg abgekauft hatte, und es seinem Sohne Georg Friedrich hinterließ, von welchem es durch einen Vertrag an Joachim Friedrich Churfürsten zu Brandenburg kam, der es seinem [illegible] ten Sohne Johann Georg überließ, welchen Kaiser [illegible] nand II in die Reichsacht erklärete, darüber [illegible] das Fürstenthum Jägerndorf verlor, welches der Kaiser dem fürstlich-lichtensteinischen Hause verlieh, ungeachtet das ganze chur- und markgräfliche brandenburgische Haus dagegen protestirte. Churfürst Friedrich Wilhelm begab sich zwar 1686 seiner Ansprüche, gegen Abtretung des schwibusischen Kreises, den sein Sohn Churfürst Friedrich 1695 auch an das Haus Oest-

Oestreich gegen 250000 Fl. zurückgab: allein, K. Friedrich II behauptete aus unterschiedenen Gründen, daß diese Abtretungen und die Verträge, auf welche sie sich gründeten, unstatthaft gewesen wären. Zweytens, auf die Fürstenthümer Lignitz, Brieg und Wolau, wegen der zwischen Friedrich Herzoge zu Lignitz und Brieg und Joachim II Churfürsten zu Brandenburg 1537 errichteten Erbverbrüderung, zu welcher jener vermöge der seinen Vorfahren und ihm von den böheimischen Königen 1329, 1505, 1511, 1522, 1524 und 1529 ertheilten Privilegien vollkommen berechtiget gewesen sey, ungeachtet K. Ferdinand I solche Erbverbrüderung 1546 für nichtig erkläret habe: daher diese Fürstenthümer dem Churhause Brandenburg nach Abgang der Herzoge von Lignitz unbilligerweise vorenthalten wären. Diese Ansprüche wurden durch ein in Schlesien geführtes Kriegesheer dergestalt unterstützt und ausgeführet, daß Kaisers Karls VI Erbtochter, Maria Theresia, Königinn in Hungarn und Böheim 1742 sowohl durch den Breslauer vorläufigen, als gleich darauf erfolgten Berliner Hauptfriedensvertrag, für sich und ihre Erben und Nachfolger beyderley Geschlechts, an den König von Preußen und desselben Erben und Nachfolger beyderley Geschlechts, Nieder- und Ober-Schlesien nebst dem vorhin zu Mähren gehörig gewesenen Districte von Katscher, und die Grafschaft Glatz, auf ewig und mit völliger Souverainität und Independenz von der Krone Böheim abtrat, sich aber doch von Ober-Schlesien einige Stücke vorbehielt, welche ungefähr 90 oder höchstens 100 geographische Quadratmeilen ausmachen, nämlich das Fürstenthum Teschen, samt denen demselben

einver-

einverleibten Herrschaften, den jenseits der Oppa belegenen Theil der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, das nach Mähren zu belegene Stück des Fürstenthums Neyße, und einen von Ober-Schlesien eingeschlossenen, aber zu Mähren gehörigen District, in welchem die Herrschaft Hennersdorf, die Oerter Hozenploz, Johannsthal und andere, belegen sind. Hingegen that der König von Preußen für sich und seine Nachfolger Verzicht auf alle Ansprüche an die Königinn von Hungarn, übernahm auch die auf Schlesien haftenden Summen Geldes, welche von Unterthanen des Königs von Großbritannien und der Republik Holland, ingleichen von den brabantischen Ständen, geliehen waren. Die Gränzen zwischen dem preußischen und östreichischen Schlesien wurden in eben demselben Jahre durch 138 mit Blechtafeln versehene Säulen, bezeichnet und bestimmt. Es dauerte zwar dieser Friede nicht lange, sondern wurde 1744 durch einen neuen Krieg unterbrochen, aber auch dieser durch den dresdener Friedens-Aussöhnungs- und Freundschaftstractat vom 25 Dec. 1745 geendiget, und der vorläufige Breslauer und Berliner Hauptfriede, wie auch der Gränzreceß von 1742, darinn erneuert und bestätiget. Allein, 1756 brach der dritte Krieg wegen Schlesien los, welcher durch den Hubertsburger Frieden 1763 geendiget worden, und in welchem Schlesien von den feindlichen Truppen sehr viel erlitten hat.

§. 11. Der König von Preußen nennet sich: souverainen und obersten Herzog von Schlesien, und setzet dieses Prädicat in seinem Titel unmittelbar nach dem Titel Churfürst. Im Berliner Frieden hat die Königinn von Hungarn und Böheim

sich und ihren Erben und Nachfolgern den Titel, souverainer Herzog von Schlesien, auch vorbehalten, doch nennet sich die Kaiserinn Königinn Maria Theresia eigentlich, **Herzoginn von Ober- und Nieder-Schlesien**, und setzet diesen Titel gleich nach Burgund. Das **Wapen** des Herzogthums Schlesien ist im goldenen Felde ein schwarzer gekrönter Adler, der auf seiner Brust einen silbernen halben Mond hat, dessen Ende bald geeichelt, bald wie kleine Kreuze aussehen.

§. 12. Schlesien hat niemals in unmittelbarer Verbindung mit dem deutschen Reiche gestanden; denn es ist niemals ein Reichslehn gewesen, hat niemals Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt, noch unter der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte gestanden, wie denn auch die Reichsgesetze hier nichts gelten: und ob es gleich in den alten Reichsmatrikeln von 1431, 47, 71 und 81 nebst Böheim, Mähren und der Lausitz mit einem Matrikularanschlage beleget worden, so ist doch solches nachmals wieder unterblieben. Nachdem es aber der Krone Böheim einverleibet worden, hat es vermittelst desselben und also mittelbarerweise eine Verbindung mit dem deutschen Reiche gehabt, und als Kaiser Joseph 1708 wegen Böheim wieder Sitz und Stimme im churfürstlichen Collegio einnehmen ließ, versprach er sowohl wegen desselben, als auch wegen der dazu gehörigen Lande, (und also auch wegen Schlesiens,) zu allen Reichs- und Kreissteuern und Anlagen einen churfürstlichen Anschlag, und zum Unterhalte des Kammergerichts jährlich 300 Gulden zu übernehmen: dahingegen das gesammte deutsche Reich versprach, daß es das Königreich Böheim, sammt allen demselben einverleibten Landen,

(und

(und folglich auch Schlesien,) in seinen Schutz und Schirm nehmen wolle. In dieser mittelbaren Verbindung mit dem Reiche steht auch das bey Böheim gebliebene Stück von Schlesien noch jetzt: hingegen der König von Preußen, nachdem er das größte Antheil von Schlesien mit völliger Souverainität und Unabhänglichkeit von der Krone Böheim erlangt hat, (§. 10.) besitzt und regieret er auch dasselbe, ohne die allergeringste Verbindung mit dem deutschen Reiche, als einen ganz unabhängigen Staat. Als aber das deutsche Reich 1751 dem Könige von Preußen den Besitz des Herzogthums Schlesien garantirte, behielt es sich seine Rechte vor.

§. 13. An statt der verschiedenen Gerichte, welche ehemals in den Immediat-Fürstenthümern gewesen, als, des Oberamts zu Breslau, so weit solches die Justitzsachen gehabt hat, der Landeshauptmanneyen, des Manngerichts, Zwölfergerichts, Zaudenrechts, Ritterrechts, der Hof- und aller andern Gerichte, welche in der höchsten Landesherrschaft Namen gehalten worden, sind im königlich preußischen Antheile an Schlesien 3 Oberamtsregierungen verordnet worden, nämlich zu Breslau, Glogau und Oppeln, welche letztere aber seit 1756 zu Brieg ist. Unter die erste gehören die unmittelbaren Fürstenthümer Breslau, Schweidnitz, Jauer, und Brieg; unter die zweyte, Glogau, Wolau, und Lignitz, und unter die dritte Oppeln und Ratibor. Eben diesen Oberamtsregierungen ist auch per modum delegationis die Aufsicht über die Verwaltung der Justitz in den Mediat-Fürstenthümern, Standesherrschaften und der Stadt Breslau, übergeben werden, und wenn in denselben

sich und ihren Erben und Nachfolgern den Titel, souverainer Herzog von Schlesien, auch vorbehalten, doch nennet sich die Kaiserinn Königinn Maria Theresia eigentlich, Herzoginn von Ober- und Nieder-Schlesien, und setzet diesen Titel gleich nach Burgund. Das Wapen des Herzogthums Schlesien ist im goldenen Felde ein schwarzer gekrönter Adler, der auf seiner Brust einen silbernen halben Mond hat, dessen Ende bald geeichelt, bald wie kleine Kreuze aussehen.

§. 12. Schlesien hat niemals in unmittelbarer Verbindung mit dem deutschen Reiche gestanden; denn es ist niemals ein Reichslehn gewesen, hat niemals Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt, noch unter der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte gestanden, wie denn auch die Reichsgesetze hier nichts gelten: und ob es gleich in den alten Reichsmatrikeln von 1431, 47, 71 und 81 nebst Böheim, Mähren und der Lausitz mit einem Matrikularanschlage beleget worden, so ist doch solches nachmals wieder unterblieben. Nachdem es aber der Krone Böheim einverleibet worden, hat es vermittelst desselben und also mittelbarerweise eine Verbindung mit dem deutschen Reiche gehabt, und als Kaiser Joseph 1708 wegen Böheim wieder Sitz und Stimme im churfürstlichen Collegio einnehmen ließ, versprach er sowohl wegen desselben, als auch wegen der dazu gehörigen Lande, (und also auch wegen Schlesiens,) zu allen Reichs- und Kreissteuern und Anlagen einen churfürstlichen Anschlag, und zum Unterhalte des Kammergerichts jährlich 300 Gulden zu übernehmen: dahingegen das gesammte deutsche Reich versprach, daß es das Königreich Böheim, sammt allen demselben einverleibten Landen,

(und

(und folglich auch Schlesien,) in seinen Schutz und Schirm nehmen wolle. In dieser mittelbaren Verbindung mit dem Reiche steht auch das bey Böheim gebliebene Stück von Schlesien noch jetzt: hingegen der König von Preußen, nachdem er das größte Antheil von Schlesien mit völliger Souverainität und Unabhänglichkeit von der Krone Böheim erlangt hat, (§. 10.) besitzt und regieret er auch dasselbe, ohne die allergeringste Verbindung mit dem deutschen Reiche, als einen ganz unabhängigen Staat. Als aber das deutsche Reich 1751 dem Könige von Preußen den Besitz des Herzogthums Schlesien garantirte, behielt es sich seine Rechte vor.

§. 13. An statt der verschiedenen Gerichte, welche ehemals in den Immediat-Fürstenthümern gewesen, als, des Oberamts zu Breslau, so weit solches die Justitzsachen gehabt hat, der Landeshauptmanneyen, des Manngerichts, Zwölfergerichts, Zauderrechts, Ritterrechts, der Hof- und aller andern Gerichte, welche in der höchsten Landesherrschaft Namen gehalten worden, sind im königlich preußischen Antheile an Schlesien 3 Oberamtsregierungen verordnet worden, nämlich zu Breslau, Glogau und Oppeln, welche letztere aber seit 1756 zu Brieg ist. Unter die erste gehören die unmittelbaren Fürstenthümer Breslau, Schweidnitz, Jauer, und Brieg; unter die zweyte, Glogau, Wolau, und Lignitz, und unter die dritte Oppeln und Ratibor. Eben diesen Oberamtsregierungen ist auch per modum delegationis die Aufsicht über die Verwaltung der Justitz in den Mediat-Fürstenthümern, Standesherrschaften und der Stadt Breslau, übergeben worden, und wenn in denselben

selben über versagte oder verzögerte Gerechtigkeit geklaget wird, müssen den Präsidenten der Oberamtsregierungen die Acten ausgeliefert werden, welche hierauf die Art und Weise, wie verfahren werden muß, vorschreiben. Es sind aber die Regierungen der Mediat-Fürstenthümer und Standesherrschaften unter die Oberamtsregierungen zur Aufsicht dergestalt vertheilet, daß unter der breslaulschen stehen die Fürstenthümer Oels, Münsterberg und Trachenberg, und die freyen Standesherrschaften Militsch, Wartenberg und Goschütz, und die Stadt Breslau, unter der glogauischen die Fürstenthümer Sagan und Carolath, und unter der oberschlesischen das preußische Antheil an den Fürstenthümern Troppau, Jägerndorf und Neyße, und die freyen Standesherrschaften Plesse und Beuthen. Die breslauische Oberamtsregierung hat 2 Präsidenten, die glogauische einen Präsidenten und einen Director, die oberschlesische einen Präsidenten, außerdem aber hat jede ihre Oberamtsräthe. Sonst besteht eine jede Oberamtsregierung aus Referendarien, Secretarien, Registratoren und Kanzellisten. Sie versehen alle Civil- Criminal- Feudal- und fiscalische Sachen. An dieselben ergehen die Appellationen von denen einer jeden zugetheilten Fürstenthümern, freyen Standes- und Minderherrschaften. In gewissen zugelassenen Fällen, kann von den Urtheilen der Oberamtsregierungen bey dem Tribunal zu Berlin, Revision gesucht werden. Es haben auch vor diesen Oberamtsregierungen alle diejenigen Personen, welche vorhin vor den höchsten Landesgerichten in personalibus und realibus in jedem Fürstenthum gestanden haben, ihren ersten Rechtsgang. Die Hauptvorschrift

ist

ist der Codex Fridericianus in formalibus et materialibus, hiernächst die königlichen Rescripte und Verordnungen, die kaiserlichen Sanctiones pragmaticæ in der brachvogelschen Sammlung, und endlich hat jedes Fürstenthum, jede Standesherrschaft und Stadt einige besondere Verfassungen. Das alte Sachsenrecht wird zu Hülfe genommen, in so weit es auf die jetzigen Zeiten passet, ingleichen das römische und canonische Recht: doch weiß man in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf wenig oder nichts, vielmehr hat daselbst die mährische Landesordnung von 1627 den Vorzug. Unter den Oberamtsregierungen stehen die in jedem Kreise verordneten Justitzräthe, welche als Commissarii perpetui auf den Landgütern die vorfallenden Local-Actus, als, Versiegelungen, Taxirungen, Gränzregulirungen, u. a. m. verrichten. Die Ober-Consistoria zu Breslau, Glogau und Brieg sind über die evangelischen Kirchen und Schulen und derselben Lehrer gesetzt, und haben mit den Oberamtsregierungen einerley Landesantheile zu versehen. Die Glieder desselben sind eben diejenigen Präsidenten und Räthe, welche die Oberamtsregierungen ausmachen, zu denselben aber kommen noch bey jedem ein geistlicher Oberconsistorialrath. Das Fürstenthum Oels und die Stadt Breslau haben eigene Consistoria. In Kirchensachen der Römischkatholischen richten die bischöflichen geistlichen Gerichte, von welchen in gewissen Fällen an die Oberamtsregierungen appelliret wird, betrifft es aber bloß Kirchensachen, so wird die Appellation zwar an die Nuntiatur zu Warschau gerichtet, die Aburtheilung aber geschieht durch die aus der Diöces dazu verordneten Synodalrichter.

Die Fürsten und freyen Standesherren und die Stadt Breslau, haben ihre eigenen Regierungen und Gerichte in bürgerlichen und peinlichen Sachen, von welchen an die Oberamtsregierungen appelliret wird. Das Ober- und Fürstenrecht hat K. Wladislav 1498 den Fürsten und Ständen verliehen, und K. Ferdinand I 1528 bestätiget, und desselben Ordnungen vermehret. Es soll darinn bestehen, daß die Abgeordneten der Fürsten und Standesherren jährlich zweymal zu Breslau zusammenkämen, und unter der Direction der dasigen Oberamtsregierung, diejenigen Streitigkeiten untersuchten und entschieden, welche etwa unter den Fürsten und Standesherren wegen eines Fürstenthums und einer Standesherrschaft, oder eines dazu gehörig gewesenen Stück Landes, entstanden sind. Es kann aber derjenige, welcher sich durch das Urtheil desselben beschwert erachtet, sich unmittelbar an den König wenden, welches schon unter östreichischer Regierung in gewissen Fällen statt gefunden hat. Nunmehr müssen die Fürsten und Standesherren in caufis perfonalibus, und in caufis realibus, wenn sie wegen anderer Güter oder Jurium belangt werden, und wenn ein Streit zwischen ihnen und ihren Vasallen oder Unterthanen entsteht, bey den Oberamtsregierungen Recht nehmen, und es sind alle diese Fälle denen Oberamtsregierungen und derselben Präsidenten vi specialis delegationis aufgetragen worden. Die Minderherrschaften, Burglehen, und übrigen Landesstände und Magisträte, welche mit Ober- und Untergerichten beliehen sind, üben auch solche ungestört aus: jetzt aber darf keine Obrigkeit in Criminalsachen selbst sprechen, sondern dieses geschieht durch die

die 2 Criminalcollegia des Landes: und überhaupt geht die Appellation von denselben an die nächste königliche Oberamtsregierung.

Die Regierung des böheimischen Antheils an Schlesien, ist zu Troppau errichtet worden: ich kann aber von ihrer Verfassung nichts besonders melden.

§. 14. So lange ganz Schlesien der Krone Böheim einverleibt gewesen ist, hat desselben Oberherr durch seine Commissarien denen auf den Fürstentagen versammleten Fürsten und Ständen gewisse Geldforderungen vorlegen lassen, über welche sie sich hierauf berathschlaget, und ihren Entschluß sowohl gedachten Commissarien, als den Fürstenthümern und Ständen, durch derselben Abgeordnete eröffnet. Hierauf wurden in den Fürstenthümern Landtage gehalten, und auf denselben über die beste Art der Aufbringung der Summe, welche ein jedes Fürstenthum zu der allgemeinen auf dem Fürstentage bewilligten Summe beyzutragen hatte, Berathschlagungen angestellet. Ein Fürstenthum zog seinen Beytrag aus den Viehsteuern, ein anders aus den Trankſteuern, ein anders aus den Mahlgeldern, insonderheit wenn außerordentliche Anlagen gemacht wurden, und die auf die Güter und Häuser gelegten Steuern hatten außerdem ihren beständigen Fortgang. Es wurden auch bisweilen Kopfgelder von den Ständen gefordert, von welchen auch die Herzoge und Fürsten selbst nicht ausgenommen waren. Alle von Fürsten und Ständen durch die in ihren Fürstenthümern bestellten Steuereinnehmer eingenommene Contributionen und Steuergelder, wurden dem Generalsteueramte zu Breslau eingehändigt, welches von den Fürsten und Ständen abhieng, und

von welchen die eingenommenen Contributionsgelder entweder der Kammer des Oberherrn, oder desselben Kriegescommissarien gegen Quittung ausgezahlet wurden: was aber etwa zu freyem Gebrauche des Oberherrn bewilliget war, wurde in desselben Residenz gesendet, und seiner Hofkammer überliefert. Fürsten und Stände bedungen sich auch gemeiniglich auf den Fürstentagen eine gewisse Summe von Contributionsgeldern aus, oder auch bisweilen von den Restanten, und brauchten selbige zu der gemeinen Landesnothdurft. Von 1729 bis 1740, und also in 12 Jahren, haben sie dem Kaiser 28,606256 Fl. bewilliget, welches in einzelnen Jahren wenigstens 2,020000 Fl. höchstens aber 2,769369 Fl. gebracht hat. Zur Bestreitung dieser Summen wurden die eingeführten Accisen, welche sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, entrichtet wurden, zur Hauptquelle gemacht, welche in gedachten 12 Jahren 16,406348 Fl. gebracht, so, daß also zur Abführung der bewilligten Summe nur noch 12,199908 Fl. oder in jedem Jahre, eins ins andere gerechnet, 1,0166659 Fl. aufzubringen waren, obgleich allezeit ein mehreres ausgeschrieben worden. Allein, diese ganze Contributionsverfassung und das Generalsteueramt, hat König Friedrich II in seinem Antheil an Schlesien 1741 zugleich mit den Fürstentagen aufgehoben, und zur Verwaltung aller Landeseinkünfte an Steuern, Accise, Finanz- und Domanialgefällen, zwey Kriegs- und Domainenkammern errichtet, welche ihren Sitz zu Breslau und Glogau haben. Die Accise ist nach der in den ältern preußischen Landen gewöhnlichen Weise eingerichtet, und auf die Städte eingeschränket worden, hingegen die Flecken,

cken, Schlösser und Dörfer entrichten auf beständig festgesetzte, und sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten unveränderliche Contributionen oder Steuern. Jedes einzelne Guth ist catastriret, und bringt seine Contribution oder Steuern auf. Die 2 Krieges- und Domainenkammern, deren jede mit ordentlich dazu bestellten Präsidenten, Directoren und Räthen auch zulänglichen andern Bedienten versehen ist, dirigiren das sämmtliche Contributionswesen, lassen es durch die Obersteuerkassen richtig einziehen und berechnen, und unterhalten bey den besondern Steuerkassen der Fürstenthümer und Standesherrschaften eine solche Verfassung, daß die Contributions- und Steueranlagen darinn zuverläßig und nach einerley Grundsätzen gemacht und revidiret, die Steuergelder darnach ausgeschrieben, monatlich zu den Provinzialsteuerkassen, von selbigen aber an die Obersteuerkassen zu Breslau und Glogau richtig abgeliefert, oder auch durch letztermeldete Hauptkassen, vorkommenden Umständen nach, darüber disponirt werden könne. Unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau stehen die Fürstenthümer Breslau, Brieg, Schweidnitz, Neyße, Oels, Münsterberg, Oppeln, Ratibor, Jägerndorf und Troppau diesseits der Oppa, die freyen Standesherrschaften Wartenberg, Goschütz, Beuthen, Plesse, und halb Oderberg und Loßlau: Unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Glogau aber stehen die Fürstenthümer Glogau, Sagan, Wolau, Lignitz, Jauer, Trachenberg und Carolath, die freye Standesherrschaft Militsch, und die Minderherrschaften Neuschloß, Freyhan, und Sulau. An

statt der ehemaligen Landesältesten, sind königliche Landräthe verordnet, und denen Kreisen und ihren Steuerkassen vorgesetzet, auch gewisse Steuereinnehmer und Unterbediente bestellet, alle aber mit einem beständigen jährlichen Gehalte versorget worden. Es wird aber zum Landrathe kein anderer, als ein im Kreise selbst wohl angesessener ritterbürtiger von Adel bestellet. Es erwählen auch die adelichen Kreiseingesessenen eines jeden Kreises einen Marschcommissair und 2 Deputirten aus ihrem Mittel, und lassen solche bey den Kriegs- und Domainenkammern bestätigen, damit sie den Landräthen bey den Kreissteueranlagen, Rechnungsabnahmen, vorfallenden Märschen, Landesgeschäfften und daraus entstehenden Liquidationen, beystehen mögen. Das platte Land von Nieder-Schlesien contribuirt jährlich nach dem festgesetzten und unveränderlichen Fuße 1,181044 Rthlr. Die oberschlesische Contribution ist mir nicht genau bekannt. Ueberhaupt aber hält man dafür, daß das ganze preußische Schlesien nebst der Grafschaft Glatz, wenn man die Einkünfte von den Domainen, Regalien, der Accise, Contribution, dem Salzwesen, Stempelpapiere, und von den Rechten der obersten Gewalt, zusammen rechnet, jährlich 6 bis 7 Millionen Reichsthaler eintrage. Der Theil von Schlesien, welcher der Krone Böheim einverleibet geblieben ist, hat 1743 eine Summe von 186000 Rthlr. aufbringen müssen.

§. 15. Schlesien ist seit der zweyten Hälfte des 12ten Jahrhunderts in Ober- und Nieder-Schlesien abgetheilet worden, wie aus §. 10 zu ersehen, und diese Abtheilung ist noch gewöhnlich. Hiernächst bestund es ehedessen, außer dem Herzogthume Crossen, welches

welches schon lange der Mark Brandenburg einverleibet ist, aus 16 Fürstenthümern und 6 freyen Standesherrschaften, von welchen zu Nieder-Schlesien 11 Fürstenthümer und 4 Standesherrschaften, und zu Ober-Schlesien 5 Fürstenthümer und 2 Standesherrschaften gerechnet wurden. Heutiges Tages aber, nachdem unter königlich preußischer Oberherrschaft 2 ehemalige Standesherrschaften zu Fürstenthümern, und hingegen eine vormalige Minderherrschaft zu einer Standesherrschaft erhoben worden, gehören zu **Nieder-Schlesien**, 1) 13 Fürstenthümer, nämlich Breslau, Brieg, Glogau, Jauer, Ligniz, Münsterberg, Neyße, Oels, Sagan, Schweidniz, Wolau, Trachenberg und Carolath; 2) die freyen Standesherrschaften Wartenberg, Militsch und Goschütz; und 3) unterschiedene Minderherrschaften. Zu **Ober-Schlesien** gehören, 1) 6 Fürstenthümer, nämlich Teschen, Troppau, Jägerndorf, Oppeln, Ratibor und Biliz; 2) die freyen Standesherrschaften Pleß und Beuthen, und 3) einige Minderherrschaften. Weil Schlesien heutiges Tages 2 Oberherren hat, muß man nothwendig die Abtheilung in das preußische Schlesien und in das der Krone Böheim annoch einverleibte Schlesien, zur Hauptabtheilung machen. Was zum letztern gehöre, ist aus §. 10. zu ersehen. Obgleich der König von Preußen sein Antheil unter 3 Oberamtsregierungen geleget hat, (§. 13.) so kann man doch dasselbige dieserwegen nicht in das obere, mittlere und untere Schlesien abtheilen, und Caspar Abels Meynung, als ob diese Abtheilung mit der ersten Verfassung des Herzogthums Schle-

Schlesien übereinstimmig sey, ist ungegründet; denn die Abtheilung ins obere, mittlere und untere Schlesien, welche im 12ten Jahrhundert eine kurze Zeit gedauert hat, betraf ganz Schlesien, und war anders eingerichtet, als die jetzige preußische Eintheilung nach den Oberamtsregierungen, wie aus Vergleichung der obigen §§. 10. und 13 ersehen werden kann. Meiner Meynung nach ist also am besten, daß man das preußische Antheil an Schlesien überhaupt in das Antheil an Nieder- und Ober-Schlesien, und jeden Haupttheil hinwieder, theils nach den unmittelbaren Fürstenthümern, welche dem obersten souverainen Herzoge gehören, theils nach den mittelbaren Fürstenthümern, Standes- und Minderherrschaften, abtheile. Die genauere politische Abtheilung Schlesiens, ist nach sogenannten Weichbildern, (Circuli,) gemacht, welche man im preußischen Antheile gemeiniglich Kreise nennet, deren jedem ein Landrath vorgesetzt ist, bisweilen sind 2, auch noch wohl mehrere Kreise unter Einem Landrathe verbunden. Solche Landräthe werden aus dem Adel genommen, und jedem sind ein Paar andere Edelleute als Deputirte zugeordnet, außer denselben aber wird noch ein Kreiseinnehmer zur Hebung der Steuern des platten Landes verordnet. Als Stände der Kreise werden die darinn befindlichen Städte wegen der Güter, welche sie besitzen, und die Besitzer derer darinnen belegenen wirklichen Rittergüter, angesehen, nicht aber diejenigen, welche nur Bürger- oder Bauerlehn besitzen. Die Kreisofficianten stehen theils unter der breslauischen, theils unter der glogauischen Kriegs- und Domainenkammer. Im böheimischen Antheile an Schlesien

sien heißen die Vorgesetzten der Weichbilder, nach alter Art, Landesältesten.

Ich beschreibe nun

I Das preußische Antheil an Schlesien, welches besteht

A Aus dem größten Theile von Nieder-Schlesien, zu welchem gehören

1 Sieben unmittelbare Fürstenthümer, welche sind

a Das Fürstenthum Breslau.

§. 1. Das Fürstenthum Breslau, ohne den dazu gehörigen aber ganz abgesondert liegenden namslauischen Kreis, gränzet gegen Mitternacht an die Fürstenthümer Oels und Wolau, gegen Abend an die Fürstenthümer Lignitz und Schweidnitz, gegen Mittag an die Fürstenthümer Schweidnitz und Brieg, und gegen Morgen an Brieg und Oels. Der namslauische Kreis gränzet gegen Mitternacht an die freye Standesherrschaft Wartenberg, gegen Abend an die Fürstenthümer Oels und Brieg, gegen Mittag an die Fürstenthümer Brieg und Oppeln, gegen Morgen an Stücke der Fürstenthümer Oels und Brieg, und an Polen.

§. 2. Die Oder durchströmet nicht nur das Fürstenthum, sondern nimmt auch in demselben die hiesigen kleinen Flüsse Ohlau, Lohe, Weyda und Weistritz oder das Schweidnitzer Wasser, diese aber bey Romberg die Polsnitz auf, welche aus dem Fürstenthum Schweidnitz kömmt. Im namslauischen Kreise sind die eben genannte Weyda und die Stober. Das Fürstenthum ist ganz flach und eben,

und

Zufuhre, vor sehr langen Jahren, mit erstaunlichen Unkosten, auf allen Straßen Dämme aufwerfen, mit Steinen pflastern, auch mit Gräben, Kanälen und Brücken versehen lassen. Solche Dämme sind zum Theil wohl 1 Meile lang, und ihre Unterhaltung kostet jährlich viele tausend Thaler.

§. 3. Die Dörfer dieses Fürstenthums sind zwar nicht sehr groß, aber sehr häufig, und allenthalben nur einen Kanonenschuß von einander entfernet. Derer Städte sind 8, und derer Flecken sind 2.

§. 4. Als die Söhne Wladislavs II sich 1164 in Schlesien theileten, kam Breslau an Boleslav, welcher mit dem Zunamen altus genennet wird. Auf diesen folgte 1202 sein Sohn Herzog Heinrich der bärtige; und dieser hatte 1238 seinen dritten Sohn Heinrich II zum Nachfolger, welcher dem Bischofe zu Breslau die fürstliche Würde über Neyße ertheilte. Des Breslauischen maßete sich anfänglich sein Sohn Boleslav II oder der Kahle an, hernach aber kam es tauschweise an desselben Bruder Heinrich III, welcher sich um die Stadt Breslau sehr verdient machte, und 1266 starb. Nach seinem Tode kam Breslau an seinen Sohn Heinrich IV, und als dieser 1290 starb, an des vorhin genannten Boleslav des kahlen Sohn, Heinrich V. Als dessen Söhne sich in die väterlichen Lande theilten, erhielt der zweyte, Heinrich IV, das Fürstenthum Breslau, welcher wider seinen ältern Bruder, Boleslav III, beym Könige Johannes von Böheim Schutz suchte, und denselben sowohl, als die Grafschaft Glatz, auf Lebenslang unter der Bedingung erkaufte, daß, wenn er ohne männliche Erben abgienge, das Fürstenthum Breslau an den König, dem er es zu Lehn

auf

auftrug, fallen sollte. Sein Tod erfolgte 1335, worauf König Johannes das Fürstenthum Breslau der Krone Böheim einverleibte, jedoch der Stadt ansehnliche Privilegien ertheilte.

§. 5. Die Könige zu Böheim haben die Regierung dieses Fürstenthums jederzeit durch verordnete Landeshauptmänner verwalten lassen. 1337 verlieh König Johannes diese Landeshauptmannschaft an die Stadt Breslau, welche sein Sohn K. Karl IV bestätigte, und König Wladislav übergab 1505 die Kanzley des ganzen Fürstenthums und aller demselben einverleibten Weichbilder, erblich an die Stadt, also daß der Adel, so wie die Bürgerschaft, unter dem Landeshauptmanne stund. Der erste Rathmann der Stadt war allezeit zugleich Landeshauptmann. 1635 aber mußte sie die Landeshauptmannschaft sammt der Kanzley und allen dazu gehörigen Rechten an Kaiser Ferdinand III zurückgeben, welcher sich die freye Gewalt vorbehielt, dem Fürstenthum nach Belieben einen Landeshauptmann, Kanzler und Regierungsrath vorzusetzen, bey welcher Verfassung es bis zur preußischen Oberherrschaft geblieben ist. Jetzt steht es sowohl unter der königlichen Oberamtsregierung, als Krieges- und Domainenkammer zu Breslau.

§. 6. Das Fürstenthum ist in 4 Kreise oder Weichbilder abgetheilet.

I **Der breslauische Kreis**, welcher auf der wieland-schubarthischen Landcharte von diesem Fürstenthume nicht genannt worden ist, ob er gleich wirklich vorhanden ist.

1 Breslau, Vratislavia, die Hauptstadt dieses Kreises, Fürstenthums und des ganzen Herzogthums Schlesien

sien, liegt an der Oder, welche auf ihrer mitternächtlichen Seite an den Wällen vorbey fließt, und die Ohlau aufnimmt, nachdem diese fast in einem Zirkel durch die Stadt geflossen ist. Das alte Breslau, welches 1241 von den Tatarn verbrannt worden, hat, der sichersten Vermuthung nach, hinter der heutigen Dominsel an der bey Scheitnig herunterkommenden alten Oder, wo nicht gar über derselben in der Gegend Grüneich gestanden; denn von dem damaligen Schlosse finden sich noch merkliche Ueberbleibsel auf der Dominsel bey St. Martinskirche. Die heutige alte Stadt war ehedessen von der Ohlau, als dem Stadtgraben, eingeschlossen; was außer der Ohlau bis an die heutige Stadtmauer, nämlich von dem Schwibbogen hinter der Ketzerkunst an bis auf das Burgfeld gegen das Hospital aller Heiligen steht, hat K. Karl IV hinzugethan. Die sogenannte Neustadt, nämlich alles, was innerhalb des Schwibbogens oder des Thors bey der Ketzerkunst, und dem Ziegelthore, bis hinter das Zeughaus an das finstere Stadtthor reicht, ist später hinzugekommen, und von 1529 an mit in die Festung eingeschlossen worden. Alles dieses, welches mit einem Namen Breslau heißt, zusammengenommen, ist von ansehnlichem Umfange, wenn man aber auch die weitläuftigen Vorstädte dazunimmt, nämlich die Vorstadt St. Moritz vor dem Ohlauerthore, die Vorstadt vor dem Schweidnitzerthore, die Vorstadt vor dem Nickelsthore, das Bürgerwerder, die Vorstadt Elbing die Vorstadt vor dem Sandthore, oder die Sandinsel, und die polnische Vorstadt jenseits der Oder, so wird der ganze Umfang 2 starke Meilen betragen. Die Festungswerke der Stadt sind von keiner großen Wichtigkeit, jedoch nach dem dritten schlesischen Kriege verbessert worden. Sie hat unterschiedene große und regelmäßige Plätze, und breite Hauptstraßen, ansehnliche öffentliche und manche schöne besondere Gebäude: der schönste Pallast aber ist der fürstlich Hatzfeldische, welcher zwar 1760 verwüstet, aber nachmals von neuem prächtig erbauet worden. Die Dominsel ist außer den Ringmauern der Stadt, aber mit niedrigen Wällen und einigen Bastionen befestiget. Auf derselben findet

man die bischöfliche Dom- oder Kathedralkirche zu St. Johannes, welches 1759 nebst der halben Domdechaney abbrannte, den bischöflichen Büchersaal in einem besondern Gebäude, die Stiftskirche zum heiligen Kreuz, unter welcher noch eine andere Kirche ist, welche Cryyta St. Bartholomäi genennet wird: die kleinen Kirchen zu St. Martin und zu den h. h. Peter und Paul: den großen und weitläuftigen Bischofshof, die Wohnungen der Domherren, welche zum Theil mit schönen Gärten versehen sind, und das ansehnliche churfürstliche Hospital für arme Kinder beyderley Geschlechts. Auf der Sandinsel findet man die schöne St. Marienkirche, bey welcher die vom Zotenberg 1181 nach Gorkau, und 1190 hierher gezogenen regulirten Chorherren Augustinerordens, ein prächtiges Kloster und einen ansehnlichen Büchersaal haben: die Kirche zu St. Jacob mit einem Augustinernonnenkloster, und die St. Annenkirche, welche dem Stifte bey St. Martin gehöret. Ueber die Sandinsel hinaus am Ende des Leimdammes steht die hölzerne Kirche St. Michaels, welche eine katholische Pfarrkirche ist. Nahe am Sandthore steht das prächtige Klostergebäude des fürstlichen Stifts St. Vincenz Prämonstratenserordens, und an dasselbe stößt das fürstliche Jungfrauenstift zu St. Claren. Neben diesem ist das schöne fürstliche Stift St. Matthiä, mit einer Pfarrkirche und schönen Büchersammlung, welches den Kreuzherren mit dem rothen Sterne gehöret, und gegen demselben über steht die St. Agnetenkirche. Auf eben dieser Straße, welche die Schuhbrücke genennet wird, ist ein Urselinernonnenkloster. Das Jesuitercollegium mit seiner prächtigen Kirche, ist auf der Stelle der niedergerissenen ehemaligen königlichen Burg, welche der Sitz der breslauischen Herzoge gewesen, und den Jesuiten vom K. Leopold eingeräumet worden ist. Die übrigen katholischen Kirchen und Klöster in der Stadt, sind, das Franciscaner- oder Barfüßerkloster zu St. Anton mit seiner regelmäßig gebaueten Kirche, die Kirche zu St. Hedwig, welche zu dem hinter ihr stehenden Kapuzinerkloster gehöret, die Pfarrkirche zu St. Dorotheen, welche die Minoriten besitzen, die Kirche zum heil. Leichnam, welche zu dem gegen über ste-

henden Commenthureyhause des Johanniterordens gehöret, welche Commenthurey auch die sogenannte Freyheit auf dem schweidnitzischen Anger vor Breslau besitzt, die Pfarrkirche des h. Adalberts bey dem Dominicanerkloster, nebst der an die Kirche gebaueten schönen Kapelle des heil. Ceslai, die kleine Kirche St. Josephs, bey welcher auch ein Dominicanerkloster ist, das fürstliche Jungfrauenstift zu St. Catharinen, das Wohnhaus der Elisabethanerinnen, welche noch kein ordentliches Kloster und besondere Kirche haben, die St. Nickelskirche vor dem Nickelsthore, die St. Moritzkirche vor dem Olauerthore, die kleine Spitalkirche des h. Lazarus, und das Kloster und die Kirche der barmherzigen Brüder.

Die Lutheraner haben folgende Kirchen, nämlich die Pfarrkirche zur h. Elisabeth, welche die vornehmste ist, die Pfarrkirche der h. Marien Magdalenen, beyde in der Altstadt, und mit beträchtlichen Büchersälen versehen, die Pfarrkirche zu St. Bernardin in der Neustadt, auch mit einem guten Büchervorrathe, die Kirche der h. Barbara, deren sich die Besatzung bedienet, 3 Kirchen bey eben so viel Hospitälern, und die St. Christophskirche: es wird auch im Zuchthause auf einem großen Saale evangelischer Gottesdienst gehalten, und außer der Stadt gehören den Lutheranern noch die Kirche zu St. Salvator auf dem Schweidnitzer Anger nahe am Stadtgraben, deren sich die außer der Stadt einquartirten Soldaten bedienen, und die Pfarrkirche von eilftausend Jungfrauen vor dem Oderthore am Steindamme. Denen hiesigen Reformirten ist eine Zeitlang das ehemalige über der Oder gelegene Generalsteueramt zum Gottesdienst eingeräumet gewesen, sie haben aber nun eine besondeee und schöne Kirche, bey welcher eine Realschule angelegt worden. Es ist auch eine Kirche für die griechischen Christen, besonders die Armenianer, vorhanden. Die hiesigen Juden haben ihre Landschulen. Die katholische Universität, welche vom Kaiser Leopold den hiesigen Jesuiten übergeben worden, hat ein prächtiges akademisches Gebäude. Die Lutheraner haben 2 blühende Gymnasia bey St. Elisabeth und Marien Magdalenen, davon jenes zuerst 1293, und dieses 1267 als eine Schule

angelegt, jenes aber 1562 und dieses — — zu einem Gymnasio gemacht worden, und eine lateinische Schule in der Neustadt bey St. Bernardin. Das Rathhaus ist weitläuftig, aber altmodisch, und das Oberamtshaus hat auch kein sonderliches Ansehen, die neben demselben stehende Börse aber fällt besser in die Augen. Auf dem Burgfelde steht ein Zeughaus, und bey dem Sandthore auch eins. Die Stadt ist der Sitz eines Gouverneurs, einer Oberamtsregierung, mit welcher ein Oberconsistorium und Pupillencollegium verbunden ist, eines königlichen Hof- und Criminalcollegii, eines königlichen Fiscalats, einer königlichen Kriegs- und Domainenkammer, eines Oberacciseamts, einer Kriegs- und Obersteuercasse, einer Domainenrentheycasse, eines Commercienconferenzcollegii, eines königlichen Collegii medici, eines Münzdirectorii, eines Oberpostamts, eines Obersalzamts, eines Oberzollamts, u. s. w. Es sind auch hieselbst einige bischöfliche Gerichte, nämlich das Consistorium, das Generalvicariatamt, und das Hofgerichtsamt, welche die Gerichtsbarkeit über die bischöflichen Vasallen und Unterthanen in dem Breslauischen, Zirkwitzer, Pogler und — — halten, wie auch im Canthischen Weichbild, ausübet. König Friedrich II hat ihr den dritten Rang unter den Hauptstädten seiner Staaten, nämlich nach Berlin und Königsberg, und 2 freye Messen verliehen, außer welchen sie noch 2 Jahrmärkte und 2 große Wollenmärkte hat. Ihr Magistrat ist evangelisch, und besteht aus einem Rathscollegio und Stadtgerichte, sie hat auch ihr eigenes lutherisches Consistorium. Nach dieser Stadt hat sich aller schlesischer Handel gezogen; es sind auch hieselbst unterschiedene Manufacturen, und zur Beförderung des Handels hat K. Friedrich II hieselbst 1765 eine Wechselbank errichtet. Sie kam 1741 unter preußische Bothmäßigkeit. 1757 verschanzte sich eine kleine preußische Armee, unter dem obersten Befehl Herzogs August Wilhelm von Braunschweig-Bevern in der Gegend dieser Stadt, und that der östreichischen Armee, von welcher sie am 22 Nov. angegriffen wurde, bis gegen Abend, tapfern Widerstand, verließ aber hierauf ihr Lager, und gieng in der folgenden

Nacht

Nacht über die Oder zurück, worauf die Stadt sich an die Oestreicher ergab, aber am 20 December von dem Könige von Preußen wieder erobert wurde, dem sich die fast 18000 Mann starke östreichische Besatzung zu Kriegsgefangenen ergeben mußte. In dieser letzten Belagerung litten einige Kirchen sehr viel, der Büchersaal zu Marien Magdalenen wurde durch eine Bombe zerrüttet, und die meisten Vorstädte litten großen Schaden, wie denn die vor dem Sandthore ganz abbrannte. 1760 wurde die Stadt von den Oestreichern beschossen, und dadurch der königliche Pallast nebst einem Theile der Stadt von der Albrechtsstraße bis auf den neuen Markt eingeäschert, der Commendant ließ auch selbst die vordersten Häuser der Vorstadt anzünden.

Der Stadt gehören die Dörfer Lehmgruben, Cawallen, Dambsdorf, Klein Nudlitz, Hasenau, Michelwitz, Protsch, mit einer evangelischen Kirche, Ranser, an der Oder, woselbst man 1614 viele heidnische Begräbnißtöpfe ausgegraben hat, Riemberg, mit einer evangelischen Kirche, Alt-Scheitnig, Marganau, und Voigtswalde.

Den Hospitälern zu Breslau gehören folgende Dörfer, nämlich dem ad S. Bernhardinum Domslau mit einer evangelischen Kirche, den ad S. Trinitatem Schwoitsch mit einer evangelischen Kirche, Krietern, Kleinburg, Klettendorf, und dem ad S. Spiritum, Sambowitz.

2 Das königliche Kammeramt Auras, welches bis 1745 ein Burglehn gewesen ist, begreift

1) Auras, gemeiniglich Auris, oder Aures, lat. Aurasium, ein offenes Städtchen an der Oder, neben welchem ein Schloß auch an der Oder steht. Es ist hier eine katholische und eine evangelische Kirche.

2) Die Güter Kübenau, Sorgau, Henningsdorf, und Kunzendorf.

3 Folgende königliche Burglehen.

1) Das Burglehn Lissa, hat ein Baron von Mohrach dem fürstlichen Stifte der Kreuzherren zu St. Matthiä in Breslau abgekauft, auf dessen Tochter die Gräfinn von Malzahn es gekommen ist.

Lissa, ist ein Marktflecken und Schloß an der Weistritz.

2) Das Burglehn Malkwitz, welches von einem an

der Weistritz belegenen Kirchdorfe und Schlosse den Namen hat, gehöret als ein Fideicommiß, den Herren von Oberg.

3) Das Burglehn Krolkwitz, welches von einem Kirchdorfe benennet wird.

4) Der Großburger Halt, ist 1234 vom Herzog Heinrich dem bärtigen dem Bisthum Lebus geschenket worden. Als nun dieses von dem Churfürsten zu Brandenburg secularisiret worden, ist auch dieser District an denselben gekommen, aber dem Geschlechte von Canitz zu Lehn gegeben worden. Er steht in Kammeralsachen unter der breslauischen Kriegs- und Domainenkammer, in Civil- und Kirchensachen aber unter dem Kammergericht und Oberconsistorio zu Berlin. Es gehören 5 Dörfer dazu, nämlich Großburg, mit einer evangelischen Kirche und einem Schlosse, Klein-Lauden, Schweinbraten, Ottwitz und Krentsch. Die 3 letzten gehören denen von Canitz. Klein-Lauden ist im strehlischen Kreise des Fürstenthums Brieg belegen.

5) Das Burglehn Bogenau, welches von einem Dorfe den Namen hat.

6) Das Burglehn Kreyka und Weygwitz.

4 Zu dem breslauischen Halt des Bischofs, gehören in diesem Kreise:

Die Dörfer Kottwitz, Rattwitz, Jeschnock, Leopoldowitz, Meleschwitz, Schauerwitz, Schiedlagwitz. Unter dem bischöflichen Hofrichteramt zu Breslau, stehen auch die Dörfer Pilsnitz, Lanisch und Wasserjentsch, und das eingegangene Schloß Jeltsch an der Oder, mit 3 dazu gehörigen Dörfern, welche Oerter aber dem Bischof nicht eigenthümlich zugehören.

5 Dem Domkapitel gehören viele zerstreuet liegende Dörfer, als, Bischwitz, Boguslawitz, Cammelwitz, Cosel an der Oder, Eckersdorf, Jellin, Kundschütz, Malsen, Mandelau, Groß-Mochber, Mellowitz, Oltaschin, Opperau, Peschwitz, Polnisch-Neudorf, Polanowitz, Klein-Kasselwitz, Radwanitz, Repplin, Siebenhuben unweit Breslau, Klein-Tschansch, Tschauchelwitz, Tschirnau an der Oder, und andere mehr.

6 Das Collegiatstift zum heil. Kreuz, das Stift auf dem

dem Sand, das Stift zu Sanct Vincenz, das Stift zu St. Matthia, und andere Klöster zu Breslau, haben in diesem Kreise auch Dörfer.

7 **Borau**, ein offener adelicher sogenannter Stadtmarkt, an der Lohe.

8 **Rothensirben**, ein Flecken am Bache Setine, welcher in die Lohe fließt. Er hat zwar 1608 Stadtrecht erhalten, aber keinen Gebrauch davon gemacht.

9 **Kriechen**, ein Dorf unweit der Weyda, hat einen sehr schönen und in hiesigem Lande berühmten Garten.

10 **Weyda**, ein Dorf und Paß, am Flusse Weyda 1 starke Meile von Breslau.

II Der neumarktische Kreis, in welchem

1 **Neumarkt**, die Kreisstadt, welche ein ziemlich alter Ort ist, weil sie schon 1250 vom Herzoge Boleslav dem kahlen zu Lignitz abgebrannt worden. Sie hat eine katholische Pfarrkirche, und eine 1743 eingeweihete evangelische Kirche, ingleichen ein Minoritenkloster. Die hiesige alte Burg nebst den dazu gehörigen Gütern **Nieder-Stephansdorf**, **Jäschkendorf**, **Kobelnicken**, gehöret der Stadt Breslau. Die Staats- und Reisewagen, welche hier verfertiget werden, sind in ganz Schlesien bekannt. Der Stadtkämmerey gehören **Schlaupe** und **Pfaffendorf**. 1757 fiel hier ein Gefecht zwischen Preußen und östreichischen Truppen vor, in welchem letztere eine starke Einbuße erlitten.

2 **Flemischdorf**, ein Dorf nahe bey Neumarkt, woselbst viel Torf gegraben wird.

3 **Dyhrenfurt**, ein offenes adeliches Städtchen an der Oder, welches bis in die zweyte Hälfte des 17ten Jahrhunderts, im Dorfe Namens **Prsig** gewesen ist, damals aber durch Vorschuß seines Besitzers Georg Abraham Freyherrn von Dyhr, Stadtrecht, und zugleich von demselben seinen jetzigen Namen erlanget hat. Es ist hier ein schönes mit Alleen umgebenes Schloß, eine schöne der heil. Hedewig gewidmete katholische Kapelle, eine evangelische Kirche, und eine jüdische Buchdruckerey.

4 **Kostenblut**, ein geringes Städtchen, welches dem Stifte St. Vincenz zu Breslau gehöret.

5 **Groß-Peterwitz**, ein königliches Burglehn und Kirchdorf am Strigauer Wasser. Es gehören dazu die Dörfer Kosel und Jungwitz im canthischen Kreise, unter bischöflicher Gerichtsbarkeit.

6 **Rommenau**, ein königliches Burglehn und Dorf.

7 **Leuthen**, ein Dorf, bey welchem die preußische Armee 1757 am 5 Dec. einen sehr wichtigen Sieg über die östreichische Armee erhielt. Es ist hier eine evangelische Kirche.

8 **Ober-Stephansdorf**, ein Dorf und Rittersitz, hat einen sehr schönen Garten.

9 **Nimpka**, ein Dorf und Rittersitz, gehöret den Jesuiten zu Breslau, welche noch andere Oerter in diesem Kreise besitzen.

III Der canthische Kreis, hat mit dem neumarktischen einerley Landrath, und gehöret dem Bischofe zu Breslau.

1 **Canth** oder Kant, die Kreisstadt, liegt am Schweidnitzer Wasser, ist klein und hat ein altes Schloß. Vor Alters gehörete sie den Herzogen zu Oels, wie denn Herzog Conrad V hieselbst gewohnet, und sich einen Herzog zu Canth genennet hat. Anfänglich wurde sie dem Bisthum Breslau verpfändet, 1471 aber völlig überlassen. 1428 wurde sie von den Hußiten sehr verwüstet. 1512 wurde Herzog Barthel von Münsterberg in dieser Gegend von den Breslauern geschlagen. 1752 brannte sie fast ganz ab.

2 **Das königliche Kammeramt Fürstenau**, hat den Namen von dem Dorfe und Schlosse Fürstenau, welches ehemals einem Herzoge von Holstein zugehöret hat, und am Schweidnitzer Wasser liegt.

IV Der namslauische Kreis, liegt von den übrigen Kreisen abgesondert, und ist am besten auf der Charte vom Fürstenthume Brieg zu sehen.

1 Nams-

1 **Namslau** oder **Nambslau**, die Kreisstadt, liegt am Flusse Weyda und zwischen Morästen, hat ein Schloß, eine katholische Kirche, ein Franciscanermönchenkloster, bey welchem eine polnische Kirche ist, und 2 evangelische Kirchen, nämlich eine deutsche und eine polnische. Vor Alters gehörte sie den Herzogen zu Breslau, nachher denen zu Glogau und hierauf denen zu Lignitz, von welchen Herzog Wenzel sie 1348 an Kaisern Karl IV verkaufte, welcher sie 1350 bemauern ließ. K. Wenzel legte sie unter die Landeshauptmannschaft des Fürstenthums Breslau. K. Ferdinand I verpfändete die Burg nebst ihrem Zugehör, an die Stadt Breslau, welche die Pfandschaft noch inne hat. 1619 brannte die Stadt ab. 1741 wurde sie von den Preußen 3 Tage lang beschossen, und hierauf eingenommen. 1746 hatte sie 16 unbewohnte Häuser, und 46 wüste Baustellen. Zu der Kämmerey gehören die Güter **Deutsch-Marchwitz** und **Ellgut**.

2 **Des Deutschen Ordens Commenthurey Namslau**, besteht aus denen vom Deutschen Ritterorden angekauften Dörfern **Altstadt**, **Jauchendorf**, **Glausche**, ein Theil von **Ohlschau**, **Windisch-Marchwitz**, und einigen anderen.

3 **Der skorischauische Halt**, gehöret dem Bischofe zu Breslau, und begreift

1) **Reichthal**, ein Städtchen.

2) **Skorischau**, ein Kirchdorf, von welchem der Halt den Namen hat.

3) Noch andere Dörfer, als **Kreuzendorf**, **Proschau**, **Wallendorf**, 2c.

4 **Schmoger** oder **Smogra**, ehedessen **Szmogrow**, ein Kirchdorf, woselbst im Jahre 966 die erste christliche Kirche in Schlesien, und das 1041 nach Bitschen, endlich aber nach Breslau verlegte Bisthum gestiftet worden. 1731 hat es das Bisthum wieder an sich gekauft.

5 **Städtel** oder **Städlein**, ein Kirchdorf an der Stober, dem Herzog von Oels zugehörig. Es ist hier eine evangelische Kirche.

b Das Fürstenthum Brieg.

§. 1. Das Fürstenthum Brieg ist von den Fürstenthümern Oels, Breslau, Schweidnitz, Münsterberg, Neyße und Oppeln, umgeben, und ein abgesondertes Stück desselben gränzet auch an Polen. Es ist eins der größten Fürstenthümer in Schlesien.

§. 2. Die Oder durchströmet die Weichbilder Brieg und Ohlau, und nimmt auf der Gränze des Fürstenthums Oppeln die Neyße, weiter abwärts aber die Stober auf. Die Ohlau, welche aus dem Fürstenthume Münsterberg kömmt, fließt durch das strehlische und ohlauische Weichbild, in das Fürstenthum Breslau. Der Ursprung der Lohe ist im nimptschischen Kreise. Der höchste Berg dieses Landes ist der Jahnsdorferberg, unweit Langen Oels, welcher viele Meilen weit gesehen werden kann. Es ist diesseits der Oder, wo es deutsche Einwohner hat, an Getraide eins der fruchtbarsten Fürstenthümer in Schlesien, jenseits der Oder aber, wo die Einwohner slawischen Ursprungs sind, ist es sandig und armselig. Bey Strehlen und Ohlau wird Färberröthe und Taback gebauet. Im briegischen und ohlauischen Weichbilde sind große Wälder von Eichen, Büchen und Tannen. Unweit Strehlen werden im Galgenberge sehr harte und dauerhafte Steine gebrochen.

§. 3. In diesem Fürstenthum sind 9 Städte und 2 Flecken. Der erste Herzog zu Brieg ist Boleslav III, Herzogs Heinrichs des fetten ältester Sohn, gewesen, welcher dieses Fürstenthum 1314 in der Theilung mit seinen Brüdern, erhielt, auch bald hernach seines dritten Bruders Erbtheil, nämlich das Fürstenthum Lignitz dazu bekam. 1328 trug er seine Lande

dem

dem Könige Johannes von Böheim zu Lehn auf. Seine Söhne Wenzel I und Ludwig I wurden 1359 vom K. Karl IV also auseinander gesetzt, daß jener Lignitz, dieser aber Brieg bekam. Wenzels letzter Sohn, H. Wenzel II, trat an Ludwigs I Enkel Ludwig II, 1418 das Fürstenthum Lignitz ab. Friedrich II, Herzog zu Lignitz und Brieg, nahm 1523 die evangelischlutherische Lehre an, kaufte 1524 das heutige Fürstenthum Wolau, und schloß 1537 mit Joachim II, Churfürsten zu Brandenburg, eine Erbverbrüderung. 1539 theilete er die Lande unter seine Söhne, da denn H. Friedrich III Lignitz, H. Georg II aber Brieg sammt den wolauischen Weichbildern bekam. Des letztern Söhne Joachim Friedrich und Johann Georg erbten 1596 auch das Fürstenthum Lignitz, und Joachim Friedrichs Söhne, Johann Christian und Georg Rudolph, theileten sich 1611 so, daß jener Brieg, dieser aber Lignitz und Wolau erhielt. Als Georg Rudolph 1652 ohne Erben starb, theilten sich Johann Christians Söhne in die gesammten Lande also, daß Georg III Brieg, Ludwig IV Lignitz, und Christian Wolau erhielt, welcher letztere von seinen Brüdern erbte, und alle 3 Fürstenthümer seinem Sohn Georg Wilhelm hinterließ. Als aber dieser 1675 im 15ten Jahre seines Alters starb, und mit ihm der Stamm der piastischen Herzoge in Schlesien ausgieng: zog der Kaiser die Fürstenthümer Lignitz, Brieg und Wolau ein.

§. 4. Das Fürstenthum Brieg steht sowohl unter der königlichen Oberamtsregierung, als Krieges- und Domainenkammer zu Breslau. Es ist in 6 Kreise oder Weichbilder abgetheilet.

I **Der briegische Kreis** wird durch die Oder in 2 fast gleiche Hälften zertheilet.

1 **Brieg**, Brega, die Kreisstadt und Hauptstadt des ganzen Fürstenthums, liegt an der Oder auf einem hohen Ufer, daher sie auch in dem Stiftungsbriefe Herzogs Heinrichs von 1250, Civitas altæ ripæ genennet wird. Sie ist eine von den größten, vornehmsten und schönsten Städten in Schlesien, und wohlbefestigt. Ueber die Oder ist eine sehr lange, hohe und starke hölzerne Brücke gebauet. Vor dem breslauischen Thore ist die Vorstadt **Rathen**, vor dem **briegischdorfer** Thore ist auch eine große **Vorstadt**, vor dem oppelschen Thore die **Neuhäuser Vorstadt**, und nachdem die Stadt unter preußische Bothmäßigkeit gekommen, ist jenseits der Oder auch eine Vorstadt angelegt worden. Das vormalige hiesige Schloß, welches der Herzoge zu Brieg Wohnsitz gewesen, ist 1741 in der Belagerung der Stadt abgebrannt. Seit 1756 ist hier die oberschlesische Oberamtsregierung, mit welcher auch das oberschlesische Oberconsistorium verbunden ist. An der Mittagsseite desselben steht die Stiftskirche zu St. Hedwig, welche die Katholiken inne haben; man findet hier auch eine Jesuiterresidenz, und ein Kapuzinerkloster. Die Evangelischen haben die Haupt- und Pfarrkirche zu St. Nicolas, an welcher ein Superintendent steht, ein Gymnasium illustre, zu welchem Herzog Georg II am 21 März 1564 den Grundstein geleget, und am 18ten August 1569 es eingeweihet hat, und die Kirche zur h. Dreyfaltigkeit, deren sich die polnische Gemeine bedienet. Sonst ist hier auch ein Zuchthaus. Es werden hier gute Tücher gewebet. 1618 erlitte die Stadt großen Brandschaden. 1643 wurde sie von den Schweden vergeblich belagert. 1741 wurde sie von den Preußen durch eine viertägige Belagerung erobert.

Eine starke halbe Meile von hier gegen Mitternacht ist ein großer Eichen-Buchen-und Tannenwald, welcher zum Theil der Stadt zugehöret. Zwischen demselben und der Stadt ist eine große Aue, auf welche die Polen ihre Ochsen zu tausenden bringen, und insonderheit zu Jacobstag einen großen

Ochsen-

Ochsen- und Pferdemarkt halten. Mitten durch die Aue geht ein hoher und breiter mit Steinen gepflasterter Damm, welcher fast eine kleine Viertheilmeile Weges lang ist.

Der sogenannte Abrahamsgarten ist eine von der Oder umflossene, und mit Büschen bewachsene Insel, die sich auf eine Viertheilmeile erstrecket.

Der Stadt gehören außer den vorhin genannten Vorstädten und Dörfern Rathen und Brigischdorf, sammt dem Vorwerke, 1) die Dörfer Giersdorf, Pogrell, Alzenau sammt dem Rittersitze, die 2 ersten mit evangelischen Kirchen, Böhmischdorf, mit einer evangelischen Kirche, halb Schüsseldorf, (dessen andere Hälfte dem Domstifte St. Johann in Breslau gehöret,) Schreibendorf, und halb Leupusch oder Leubisch, in welches letztern evangelischen Kirchdorfs Gegend, vieler Torf gefunden wird. 2) Die Herrschaft Cantersdorf, zu welcher gehören das Schloß und Dorf Cantersdorf und das Dorf Klein-Neudorf. 3) Die Herrschaft Schönfeld, in deren Dorfe gleiches Namens eine evangelische Kirche und ein Vorwerk ist.

2 Das königliche Kammerburgamt zu Brieg, dazu Grüningen, Linden, Bankau, Zündel, Berzdorf, Briesen, Paulau, Groß-Neudorf, Tschepplowitz, Michelwitz, Scheidelwitz und Döbern, gehören.

3 Das königliche Stiftamt zu Brieg zu St. Hedwig, dessen Dörfer theils im briegischen, theils im olauischen Weichbilde liegen; in jenem sind Conradswaldau, Langwitz, Pampitz, alle 3 mit evangelischen Kirchen, Jägerndorf und Schönau, welche 2 letztere evangelische Kirchen haben, in diesem Groß-Peiskerau, Frauenhayn und ein Theil des Dorfes Ottig.

4 Das königliche Kammeramt Carlsmarkt, hat den Namen von dem am Flusse Stober belegenen Marktflecken Carlsmarkt, (in welchem eine evangelische Kirche,) ist aber ehedessen das Amt Ketzerndorf, von dem hier an der Bober gelegen gewesenen festen Schlosse Ketzerndorf genannt worden. Das hierher gehörige Dorf Cöln ist der Grafen von Bees Stammhaus, denen es auch ehedessen sammt der vormaligen Herrschaft Ketzerndorf zugehöret hat.

5 Löwen

5 Löwen oder Löben, ingleichen Lewin, ein Städtchen an der Neyße, hat eine evangelische Kirche, und gehöret dem gräflichen Hause von Bees als ein Majorat. Zu der Herrschaft Löwen gehören noch fünftehalb Dörfer im Fürstenthume Oppeln.

6 Michelau oder Ober-Michelau, ein Flecken, welcher 1615 Stadtrechte erhalten hat, und woselbst eine evangelische Kirche ist, gehöret sowohl, als das Dorf Nieder-Michelau, dem Stifte Camenz.

7 Schwanowitz, ein Dorf und Rittersitz, und Prambsen, haben evangelische Kirchen, und gehören denen von Waldau.

8 Die Commenthurey Lossa, denen Johanniterrittern zuständig, zu welcher das große Dorf Lossa, und die Dörfer Jeschen, Buchitz und Rosenthal gehören.

9 Molwitz, ein Dorf mit einer evangelischen Kirche, gehöret dem Abte zu St. Vincenz in Breslau. 1741 erhielt hier Friedrich II König von Preußen seinen ersten Sieg über die östreichische Armee. Das nahe gelegene Dorf Hermsdorf gehöret auch gedachtem Abte.

10 Mangschütz, ein ansehnlicher Rittersitz und Dorf mit einer evangelischen Kirche, gehöret den Grafen von Pückler.

11 Die Rittersitze Groß-Jänkwitz, Groß-Neudorf, Kreysewitz, Johnsdorf, Koppen, Michelwitz, Taschenberg.

II Der olauische Kreis, wurde 1654 dem Fürstenthum Brieg entzogen, und zu dem Fürstenthum Wolau geschlagen: 1680 aber nach dem Tode der Herzoginn Louise, der es zum Witwensitze gedienet hatte, wurde es dem Fürstenthum Brieg wieder einverleibet.

1 Ohlau, Olavia, die Kreisstadt, liegt am Flusse gleiches Namens, und nicht weit von der Oder. Sie hat ein Schloß, dessen Kirche die Katholiken inne haben: die Evangelischen aber haben die Pfarrkirche, an welcher der Inspector des ohlauischen Kreises steht, und die polnische Kirche. Es ist auch hieselbst ein Kupferhammer. In Kriegeszeiten hat sie viel ausstehen müssen, ist auch

1502 und 1641 zur Hälfte abgebrannt. 1741 wurde sie von den Preußen eingenommen. Man bauet hier Taback. Der Stadt gehöret das Dorf **Zedlitz**, und ein Antheil an Baumgarten, an welchem Dorf auch das hiesige königliche Kammeramt Antheil hat.

2 **Das königliche Kammeramt zu Ohlau**, zu welchem Gusten und andere Dörfer gehören.

3 **Die Commenthurey Klein-Oels**, gehöret den Johanniterrittern. Klein-Oels ist ein Flecken mit einem alten Schlosse, und hat dem Johanniterorden schon 1243 gehöret. Außer diesem Ort gehören noch 11 Dörfer zu der Commenthurey.

4 Die adelichen Güter und Dörfer, **Heide**, **Laskowitz**, **Mechwitz**, **Weigwitz**, welche 4 letztern evangelische Kirchen haben, u. a. m.

III Der strehlische Kreis, ist eins der fruchtbarsten Korn- und Weizenländer in Schlesien.

1 **Strehlen**, die Kreisstadt, liegt an der Ohlau, ist mit doppelten Mauern umgeben, und hat große Vorstädte. An der evangelischen Pfarrkirche steht der Inspector des strehlischen Kreises. Die sogenannte polnische Kirche gehöret auch den Evangelischen. Es ist hier auch eine lateinische evangelische Schule, und ein Augustinermönchenkloster. Es werden hier gute Tücher gewebet. 1619 brannte die Stadt größtentheils ab. In der Nachbarschaft derselben ist ein wichtiger Steinbruch.

2 **Hussinetz**, ein Dorf dicht bey Strehlen, welches eine evangelische böhmische Gemeine angebauet, und nach dem Geburtsorte Johann Hussens benannt hat. Vorher waren hier 2 große Vorwerke, welche die böhmischen Brüder der Stadt für 11000 Rthlr. abkauften, und solche von ihren gesammleten Collectengeldern bezahlten. K. Friedrich II hat diesem Orte das Privilegium ertheilet, daß hier allezeit nur einerley Glaubensgenossen von der ächten böhmischen Confeßion wohnen sollen. Den Gottesdienst hält diese Gemeine in einer ihr zu Altstadt bey Strehlen eingeräumten Kirche.

3 **Das königliche Kammeramt Strehlen**, hat seinen

einem großen Teiche, daher der erste, jetzt am meisten gewöhnliche Name kömmt. 1741 fiel hier ein heftiger Scharmützel zwischen den Preußen und Oestreichern, zum Vortheile der erstern vor. Die zu diesem Amte gehörigen Dörfer sind, Senitz, Groß-Knignitz, beyde mit evangelischen Kirchen, Poseritz, Gregersdorf, Brockut, Groß-Jeseritz, Karzen, Karsche, Tieffensee.

3 Die Commenthurey Groß-Tinz, gehöret den Johanniterrittern, und das Dorf dieses Namens, woselbst das Commenthureyhaus ist, liegt an der Lohe. Die hiesige Stuterey ist im Lande berühmt. Die übrigen zu dieser Commenthurey gehörigen Dörfer sind, Klein-Tinz, Gleinitz, und Beylau im neumarkischen Kreise.

4 Die Herrschaft Schwentnig, zu welcher die Dörfer Schwentnig mit einer evangelischen Kirche, Klein-Kniegnitz, auch mit einer evangelischen Kirche, Weinberg, Carlsdorf und Prschiederwitz gehören.

5 Die adelichen Güter und Dörfer Dirschdorf, Jordansmühle, beyde mit einer evangelischen Kirche, Kurtwitz, Siegroth, Rudelsdorf, beyde mit evangelischen Kirchen, Groß-Wilka, Zülzendorf, beyde mit evangelischen Kirchen, u. a. m. Nicht weit von dem letztern entspringt die Lohe aus einer lauen Quelle.

V Der creutzburgische Kreis, hat mit dem folgenden Weichbilde einerley Landrath.

1 Creutzburg oder Creutzberg, die Kreisstadt, liegt am Bache Brinnitz, und hat ein Schloß, eine evangelische und eine katholische Kirche. 1588 wurde sie von den Polen geplündert und verbrannt. Es gehören ihr die Dörfer Ober- und Nieder-Elgut, und das Vorwerk Czapel.

2 Das königliche Kammeramt zu Creuzburg, zu welchem das Vorwerk Zigainer und die Dörfer Bürgsdorf, Bürtelschütz, Gottersdorf, Ludwigsdorf, Margsdorf, Schönwald, Sarnau und Ulrichsdorf, nebst einem Theil von Wüttendorf, gehören.

3 Die adelichen Güter und Dörfer Bankau mit einer evangelischen Kirche, Rosen, mit einer evangelischen Kirche, Matzdorf, u. a. m.

VI **Der pitschnische Kreis**, hat mit dem vorhergehenden einerley Landrath. Er liegt an der polnischen Gränze.

1 **Pitschen oder Bitschen**, Bicina, die Kreisstadt, hat eine katholische und eine lutherische Kirche. Das zu Smogra gestiftete Bisthum ist 75 Jahre nach seiner Errichtung hieher, 1052 aber von hier nach Breslau verlegt worden. 1588 wurde der Erzherzog Maximilian von Oestreich bey dieser Stadt von den Polen geschlagen, welche hierauf die Stadt plünderten und verbrannten. 1627 und 33 ist sie auch ausgeplündert worden, und 1654 hat sie großen Brandschaden erlitten. Es gehören ihr die Dörfer **Jaschkowitz** und **Pollanowitz**.

2 Die adelichen Güter und Dörfer **Baumgarten, Bischdorf, Golkowitz, Proschlitz, Reinersdorf, Roskowitz, Wilmsdorf**, welche insgesammt evangelische Kirchen haben.

VII Folgende **zwey Bergstädte**, welche zwar im Umfange des Fürstenthums Münsterberg liegen, aber nicht dazu gehören; denn sie sind schon 1581 davon ab, und an Wilhelm Ursin Fürsten von Rosenberg verkauft worden, von welchem sie an Peter Wock Fürsten von Rosenberg gekommen sind, der sie 1599 an Joachim Friedrich Herzog zu Lignitz und Brieg verkauft hat, worauf sie von den Herzogen zu Lignitz und Brieg jederzeit gemeinschaftlich besessen worden, nun aber zum Fürstenthum Brieg, jedoch zu keinem Kreise desselben gerechnet werden.

1 **Reichenstein**, eine freye Bergstadt, in welcher ein königliches Bergamt, eine katholische und eine lutherische Kirche ist. Gegen Mittag und Abend dieser Stadt, in dem Gebirge, welches der goldene Esel genennet wird, ist ein Silberbergwerk, in welchem ein weißer arsenicalischer Goldkies bricht.

2 **Silberberg**, eine Bergstadt, in welcher eine katholische und eine lutherische Kirche ist. Sie hat ihren Namen

men von dem bey derselben befindlichen Silberbergwerke, in welchem ein mildes silberhaltiges Bleyerz bricht. Es ist hier nach dem dritten schlesischen Kriege eine wichtige Bergfestung angelegt worden.

c Das Fürstenthum Schweidnitz.

§. 1. Das Fürstenthum Schweidnitz gränzet gegen Morgen an die Fürstenthümer Brieg und Breslau, gegen Mitternacht an die Fürstenthümer Lignitz und Jauer, gegen Abend auch an das Fürstenthum Jauer, und gegen Mittag an Böheim, die Grafschaft und das Fürstenthum Münsterberg. Es ist eins der größten, volkreichsten und besten Fürstenthümer in Schlesien, und soll nebst dem Fürstenthum Jauer den achten Theil dieses Herzogthums ausmachen.

§. 2. Von Böheim wird es durch das sudetische Gebirge geschieden, zu welchem der hohe Berg, die Eule genannt, gehöret. Mit diesem Gebirge ist vermittelst der Staschendorfer und Langenseyffersdorfer Berge sowohl als des **Geyersbergs**, (Mons vulturius,) auch der berühmte **Zottenberg** oder **Zothenberg** verbunden, dessen ältester und vornehmster lateinischer Name Mons Zabothus oder Sabothus ist, und welcher dem Ansehen nach seinen Namen von dem am Fuße desselben belegenen Städtchen Zobten hat: er wird aber auch Mons Zotensis, Zobtensis, Silensis und Silentius, ja wohl Sequax genennet, und ist nach Burghards Meynung der Mons Asciburgius, dessen Ptolomäus gedenket. Er liegt im Schweidnitzer Kreise, 2 Meilen von der Stadt Schweidnitz und 5 Meilen von Breslau, und ist gegen Mitternacht, Morgen und Abend von einer weitläuftigen Ebene umgeben, gegen Mittag aber gränzet er an den vorhin genann-

ten Geyersberg. Seine senkrechte Höhe wird von D. Burghart auf 2109, von dem Jesuiten Heinrich aber auf 2125 rheinländische Schuhe, und sein Umfang von Frid. Lucä auf 10400 Schritte geschätzet. Auf der höchsten Spitze desselben hat ehedessen ein Schloß gestanden, welches Peter Wlast, der für einen dänischen Grafen gehalten wird, und dessen Vater Wilhelm Wlast es schon bewohnet hat, 1108 oder 1110 regulirten Chorherren Augustinerordens eingeräumet hat, welche sich aber 1181 nach Gorkau, und von dannen nach Breslau begeben haben. Nachmals haben die Herzoge zu Schweidnitz bisweilen auf demselben gewohnet, und endlich ist es ein Raubschloß, aber als ein solches 1471 von den Breslauern und Schweidnitzern zerstöret worden. An statt desselben hat der Abt auf dem Sande von Breslau 1702 eine kleine Kirche erbauen lassen, zu der man auf einer Treppe von 60 steinernen Stuffen steigt, und dahin am Tage Mariä Heimsuchung eine zahlreiche Wallfahrt von Zobten aus angestellet wird. Südwestwärts hinter derselben ist ein sehr hoher und steiler Felsen, von welchem man fast ganz Schlesien übersehen kann. Sonst ist der Berg mit einem dicken Walde bewachsen. Daß dieser Berg der Fürstenberg sey, den die alten schweidnitzischen Herzoge im Titel geführet haben, ist falsch; denn diese Herrschaft Fürstenberg, nebst dem Städtchen, von welcher sie den Namen hat, ist in der Lausitz belegen. Es hat dieses Fürstenthum alle Nothdurft an Holz, Feld- und Baumfrüchten, und an Wildpret, auch zahmes Vieh und Steinkolen in Menge. Es ist auch mit schönem Flachse und guter Wolle reichlich versehen, und beyde werden hier so stark, als irgendwo

in

in Schlesien, zu allerhand Manufacturen verarbeitet; und da solches vornehmlich in dem gebirgichten Theile des Fürstenthums geschieht: so ist auch derselbe der nahrhafteste. Große Flüsse sind nicht vorhanden. Die vornehmsten sind, die **Weistritz**, die **Polsnitz**, und der **Bober**. Der erste, oder die **Weistritz**, entsteht im sudetischen Gebirge aus dem sogenannten Rumpelbrunnen, nahe bey Ober-Giersdorf, geht nach Schweidnitz, und weiter ins Fürstenthum Breslau, woselbst sie oben auch unter dem Namen des **Schweidnitzer Wassers** vorgekommen ist. Die **Polsnitz**, bisweilen **Zirla** genannt, entsteht im Bärengrunde, fließt nach Waldenburg und Freyburg, nimmt das bey Striegau fließende Wasser auf, und geht in das Fürstenthum Breslau, woselbst sie sich mit der Weistritz vereiniget. Der **Bober** hat seinen Ursprung unweit Schatzlar in Böhmen, tritt aber bald in des Fürstenthums Schweidnitz landeshutischen Kreis, und aus demselben in das Fürstenthum Jauer.

§. 3. Das Fürstenthum enthält 14 Städte. Die ehemaligen Herzoge zu Schweidnitz sind von der lignitz-briegischen Linie entsprossen. Als sich 1278 Herzogs Heinrichs des kahlen Söhne theileten, erhielt Boleslav I Münsterberg, bekam auch 1286 vom H. Heinrich IV zu Breslau, Schweidnitz, und bey Gelegenheit des glogauischen Krieges überließ ihm sein Bruder Heinrich der fette 1291 Jauer, Striegau, Frankenstein, Reichenbach und Strehlen, vermachte ihm auch hernach 1296 für die Vormundschaft, welche er für seine Kinder übernehmen sollte, das Schloß auf dem Zothenberge, und dem Herzoge Conrad zu Glogau drang Boleslav Bunzlau ab. Seine 3 Söhne

führten Jesuiten, welche bey derselben ein Collegium und Seminarium haben. Die Klöster der Dominicaner, Minoriten und Kapuzinermönche, und der Urselinerinnen, haben auch Kirchen. Die Kirche St. Michaels vor dem niedern Thore ist eine Commende der Kreuzherren mit dem rothen Sterne zu St. Matthiä in Breslau. Außerhalb der Stadt haben die Evangelischen eine Kirche, deren erster Prediger Inspector der Kirchen des schweidnitzischen - reichenbachischen- und strigauischen Kreises und des Fürstenthums Münsterberg ist. Diese Stadt ist erst 1295 vom Herzoge Bolco I mit Ringmauern versehen worden. 1716 brannte sie größtentheils ab, wurde aber weit schöner, als sie vorhin gewesen war, und völlig von Steinen wieder aufgebauet, und insonderheit auch mit einem schönen Rathhause gezieret. Allein, 1757 wurde sie von den Oestreichern nach einer 16tägigen Belagerung eingenommen, und während derselben durch Bomben, Kugeln und Feuer verwüstet. 1758 wurde sie von den Preußen nach einer gleichfalls 16 tägigen Belagerung wieder erobert; und 1761 von den Oestreichern und 4 rußischen Grenadiercompagnien, ohne vorhergegangene Belagerung, mit Sturme erstiegen, 1762 aber von den Preußen nach einer schweren und langen Belagerung wieder erobert.

Der Stadt gehören 13 Dörfer, darunter auch **Leutmansdorf** ist, welches eine evangelische Kirche hat.

2 **Zobten** oder der **Zotten**, lat. Zobtena oder Zabothum, ein Städtchen am Fusse des Zohtenberges, ist schon im 11ten Jahrhunderte eine Stadt gewesen. Es gehöret so wie die nahe dabey liegende Probstey **Gorkau** den regulirten Chorherren Augustinerordens auf dem Sande zu Breslau, und hat eine katholische Pfarrkirche. Es hat unterschiedene Feuersbrünste erlitten, von welchen die neueste 1741 geschehen ist, da ein Paar tausend Tolpatschen und Panduren, welche der Obriste Trenk anführte, nachdem sie bey diesem Städtchen von einem Paar preußischen Grenadiercompagnien geschlagen worden, aus Rache dasselbe plünderten und anzündeten, so daß es fast ganz abbrannte. Zu dem hiesigen Amte gehöret auch das Dorf **Marxdorf**.

dieser Herrschaft gehöret unter andern das Gut Dittmannsdorf.

5) Tannhausen, ein Dorf an der Weistritz, der freyherrlichen Familie von Seer-Thoß zugehörig, nahe bey welchem ein guter Sauerbrunnen ist, welcher Charlottenbrunn genennet wird.

6) Weistritz, ein Dorf am Flusse gleiches Namens, bey welchem man in neuern Zeiten Silber gesucht hat.

7) Burkersdorf, an der Weistritz, Ludwigsdorf und Leutmansdorf, Dörfer, bey welchen Höhen sind, auf denen sich 1762 die östreichische Armee gesetzt und verschanzet hatte, davon sie aber durch die preußische Armee mit namhaften Verlust vertrieben wurde.

8) Domanz, ein Schloß auf einem Felsen, unter welchem die Weistritz fließt, und zu welchem eine Herrschaft gehöret. Im Dorfe dieses Namens ist eine katholische und eine evangelische Kirche.

9) Kratzig oder Kratzgau und Rosenau sind Schlösser der Grafen von Zedlitz.

10) Die Schlösser und adelichen Güter Schwenkfeld, Teichenau, welches die von Lucke von Chursachsen zu Lehn haben, Würben, welches Stammhaus der alten Grafen von Würben nun der Abtey Grissau gehöret, Groß-Mohnau und Portschkenhayn.

11) Altwasser, ein Dorf, eine halbe Meile von Waldenburg, bey welchem 2 heilsame Sauerbrunnen entspringen. Bey diesem Dorfe ist ein Berg, in welchem sehr ergiebige Steinkohlenbergwerke sind.

12) Zwischen den Dörfern Merzdorf und Stephanshayn, der Stadt Schweidnitz gegen Nordosten belegen, wurde 1642 ein kaiserliches Corps Truppen von einem schwedischen geschlagen.

II Der striegauische Kreis.

1 Striegau, Stregovia, Stregonum, Trimontium, die Kreisstadt, liegt an einem Wasser, welches einige Czisla, andere aber das striegauische Wasser nennen, und welches sich mit der Polsnitz vereiniget. Die Pfarrkirche, welche die höchste in Schlesien ist, gehöret zu der

3 **Rudelstadt**, eine Bergstadt an der Bober, unweit der Gränze des Fürstenthums Jauer, hat Kupferbergwerke. Bis 1754 ist sie nur ein Dorf Namens Rudelsdorf gewesen.

4 **Konstock**, eine Fideicommiß-Herrschaft des gräflichen Hauses von Hochberg-Fürstenstein. Sie hat von einem Schloß und Dorf den Namen, außer welchem noch zehn Dörfer dazu gehören.

5 Die adelichen Güter, Schlösser und Dörfer **Nimmersat**, **Wederau**, mit einer evangelischen Kirche, **Schweinhauß**, **Rauder**, **Rudolphsdorf** und **Güßmannsdorf** mit einer evangelischen Kirche.

IV Der landeshutische Kreis, welcher mit dem vorhergehenden vereiniget ist.

1 **Landeshut**, die Kreisstadt, welche am Flusse Bober liegt, der hier den Bach Zieder aufnimmt. Außer einer katholischen Kirche ist hier auch eine evangelische Gnadenkirche, deren erster Prediger Inspector des landeshut-bolkenhaynischen Kreises ist, und bey welcher auch eine lateinische Schule ist. Für die Bewilligung dieser Kirche und Schule sind dem Kaiser als ein Darlehn 80000 Fl. und als ein Geschenk 12000 Fl. entrichtet worden. Die Stadt ist 1292 angelegt worden. 1638 brannte sie größtentheils ab, und im folgenden Jahre wurde sie so ausgeplündert und verwüstet, daß nur 2 Leute in der Stadt blieben. Hier wird ein starker Handel mit Leinwand getrieben. 1745 fiel hier ein hitziger Scharmützel zwischen Preußen und Oestreichern vor. 1757 erhielt ein östreichisches Corps Truppen bey derselben einen Vortheil über ein preußisches, und 1760 trug eine östreichische Armee hieselbst den Sieg über ein preußisches Corps Truppen davon, nach welchem die Stadt geplündert, und die Einwohner sehr mishandelt wurden. Der Stadt gehören **Nieder-Zieder**, **Breitenau** und **Vogelsdorf**.

Der sogenannte **Burgberg** liegt dicht an der Stadt. Unter demselben ist ein guter Steinbruch, auf demselben aber ist eine kleine Schanze, in welcher vor Alters eine Hut oder Wachthaus gestanden hat. Der Name Burg-

Plünderung von den Schweden ausstehen, und 1643 brach die kaiserliche Besatzung über 150 Häuser ab, um Brennholz zu haben. Hier werden viele Leinwande, Cannefasse und Parchende verfertiget.

2 Peterswaldau, ein sehr großes und schönes Dorf, welches in das obere, mittlere und untere abgetheilet wird, ein ansehnliches Schloß, eine evangelische Kirche und eine Colonie der vereinigten evangelischen Brüder hat, und den Grafen von Promnitz gehöret. Hier giebts viele und gute Manufacturen.

3 Das Schloß und Dorf Mellendorf und das Dorf Schlaupitz, gehören dem Fürsten von Carolath.

4 Die Schlösser und Dörfer Habendorf, Nieder-Peyle und Pfaffendorf. Bey Peyle haben die vereinigten evangelischen Brüder einen schönen Marktflecken Namens Gnadenfrey angelegt, den Künstler und Handwerker von allerley Art bewohnen.

5 Gittmansdorf, ein Dorf, bey welchem ein königlich preußisches Corps Truppen, welches der Herzog von Braunschweig-Bevern commandirte 1762 ein Lager hatte, auch die Höhen von Peile besetzt hielt. Es wurde dasselbe von den Oestreichern angegriffen, die aber, als der König jenem Corps zu Hülfe kam, in die Flucht geschlagen wurden.

6 In den Dörfern Langen-Bielau, mit einer evangelischen Kirche, Ernsdorf, Hennersdorf, mit einer evangelischen Kirche rc. giebts gute Manufacturen.

d Das Fürstenthum Jauer.

§. 1. Das Fürstenthum Jauer gränzet gegen Morgen an die Fürstenthümer Lignitz und Schweidnitz, gegen Mittag an Böheim, davon es durch einen Strich des sudetischen Gebirges geschieden wird, gegen Abend auch an Böheim und an die Oberlausitz, gegen Mitternacht an die Fürstenthümer Glogau und Sagan, und ist eins der größesten und volkreichsten Fürstenthümer

bedeckt, und die Kälte auf demselben weit heftiger und unerträglicher seyn, als sie wirklich befunden wird. Der höchste Gipfel ist ein steinichter, steiler und hoher Fels von weitem Umfange, auf welchen Christoph Leopold Graf von Schafgotsch, (dessen Familie dieser Berg gehöret,) 1668 eine Kapelle erbauen lassen, die 1681 eingeweihet, und dem heil. Lorenz gewidmet worden, und in welcher jährlich fünfmal römischkatholischer Gottesdienst gehalten wird, nämlich am Feste der heiligen Dreyeinigkeit, an Mariä Heimsuchung, am Tage des heil. Lorenzens, an Mariä Himmelfahrt und Geburt. Von diesem höchsten Gipfel saget man, er sey 4500 rheinländische Schuhe über die umliegenden hohen Berge erhaben, der Weg an demselben hinan, werde von dem sogenannten Kamm an, eine kleine deutsche Viertheilmeile geschätzet, und derer steinernen Stufen, auf welchen man hinan steige, wären eilf bis zwölftausend.

Das Fürstenthum bringt zwar nicht so viel Getraide hervor, als zum Unterhalte seiner zahlreichen Einwohner nöthig ist, (obgleich der lembergische Kreis, und zum Theil auch der bunzlauische, einen Ueberfluß daran haben,) es hat aber andere natürliche Vortheile und Nahrungsmittel. Die Berge sind mit Holze reichlich bewachsen, insonderheit hat der bunzlauische Kreis die größten Wälder in Nieder-Schlesien. Es sind Steinkohlen und Mühlsteine vorhanden. In den Bergen liegen viele Erze verborgen, Eisen- und Kupferbergwerke werden auch wirklich bearbeitet. Ueber Hirschberg am Riesengebirge findet man Topasen, Amethiste, Chalcedonier, Opale, Carniole, und andere edle Steine. Man hat einen Sauerbrunnen und berühmte

er auf 100 Ellen tief herabstürzet, und von der Kranichswiese, der zweyte oder der große Zaken entspringt nicht weit vom Katzenstein bey der Pumpelwiese, und der dritte, oder der kleine Zaken, kömmt von der greiffensteinischen Gränze her, geht durch den Münchward, und fällt bey Ober-Petersdorf in den großen Zaken. Der vereinigte Fluß geht über Warmbrunn nach Hirschberg, und nahe dabey in den Bober. In eben diesen Fluß ergießt sich auch die vom Riesengebirge kommende Lomnitz. Die Katzbach entsteht im hirschbergischen Kreise über Ketschdorf und geht ins Fürstenthum Lignitz.

§. 3. Man zählet im Fürstenthum Jauer 13 Städte. Es giebt hier Meilen lange Dörfer, ja überhaupt die größesten und längsten Dörfer Schlesiens, insonderheit im hirschbergischen Kreise. In einem Dorfe sind bisweilen 200 und mehrere Familien, und sie werden nicht allein von Bauern, sondern auch von Handwerkern, insonderheit von Leinwand- und Schleyerwebern bewohnet, deren Waaren weit und breit ausgeführet werden. Das bunzlauer irdene Geschirr ist auch bekannt und beliebt.

§. 4. Die Geschichte dieses Fürstenthums habe ich oben bey der Geschichte des Fürstenthums Schweidnitz mit erzählet, und brauche sie nicht zu wiederholen. Es steht unter der Oberamtsregierung zu Breslau, und unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Glogau, und ist in 4 Kreise oder Weichbilder abgetheilet.

I **Der jauerische Kreis**, ist der kleinste. Er enthält

1 Jauer, Jauravia, Jauravium, Javoria, Javorium,

würdig. Unter dem hiesigen bischöflichen Commissariat, stehen die Archipresbyteriate zu Bunzlau, Greiffenberg, Landshut, Löwenberg und Naumburg, der Erzpriester aber, welcher dieselbigen unter seiner Aufsicht hat, steht bey der Stadt- und Pfarrkirche; es ist hier auch eine Residenz der Jesuiten. Vor der Stadt haben die Evangelischen eine ansehnliche und schöne sogenannte Gnadenkirche, zum Kreuz Christi genannt, deren erster Prediger Inspector des hirschbergischen und löwenbergischen Kreises ist, und eine Schule. Für die gnädige Bewilligung dieser Kirche und Schule, sind dem Kaiser als ein Darlehn 10000 Fl. und als ein Geschenk 30000 Ducaten, erlegt worden. Nächst Breslau ist Hirschberg die vornehmste Handelsstadt in Schlesien; denn der Handel, welchen sie mit Leinwand und Schleyer, welche in hiesiger Gegend verfertiget werden, treibt, ist wichtig, und erstrecket sich sehr weit. 1549 brannte sie ab. 1633 wurde sie von sächsischen Soldaten geplündert, und 1634 von kaiserlichen eingeäschert.

Unweit der Stadt liegen 2 Berge, einer wird der Hausberg genannt, und hat vor Alters auf seiner Spitze ein festes Schloß gehabt: der andere heißt der Sattler, und diesen haben einige hirschbergische Dichter durch einen von Steinen mühsam erbaueten sogenannten Parnaß, merkwürdig zu machen gesucht.

2 Schmiedeberg, eine offene freye Berg- und Handelsstadt, welche von Bergen eingeschlossen ist, und deren Länge sich wohl auf eine halbe Meile erstrecket. Ihre Erbauung hat das viele Eisenerz, welches hier gefunden wird, veranlasset: es wohnen hier auch viele Schmiede, Schlösser, Büchsenmacher und andere Fabrikanten, auch ist hier eine Damastmanufactur, welche leinen, halbseidenen und ganz seidenen Damast liefert und liefern kann; es wird hier auch ein starker Handel mit Leinwand getrieben. Die Pfarrkirche ist katholisch, die Evangelischen aber haben nun auch eine Kirche. Die Stadt gehörte sonst den Grafen von Tschernin: sie hat sich aber losgekauft und ist dadurch eine unmittelbare Stadt geworden. Ehedessen hatten die Einwohner fast insgesamt Kröpfe,

werden auch die hirschbergischen Bäder genennet, ob sie gleich eine starke Meile von Hirschberg entfernet sind. Jedes Bad ist mit einem besondern Gebäude eingefasset. Das Quellwasser ist nicht so heiß, als das Carlsbader und Aachener. Allem Ansehen nach hat K. Karl IV diese Bäder 1377 dem tapfern Helden Gotsche (Gothardt) Schaf geschenket, welcher aber 1403 kurz vor seinem Ende für das fürstliche Stift zu Grissau hier eine Probstey gestiftet, und derselben eins von diesen Bädern geschenkt hat: und seit dieser Zeit sind die Bäder und das Dorf angezeigtermaßen getheilt geblieben. Es ist hier eine evangelische Kirche.

6 **Die Herrschaft Künast**, gehöret den Grafen von Schafgotsch als ein Fidecommiß, und enthält 15 Dörfer, vornehmlich

1) **Künast**, ein größtentheils wüstes Schloß, welches auf einem ziemlich hohen Felsen liegt, und seinen Namen von Kiefern Bäumen hat. Seine Erbauung wird ins Jahr 1292 gesetzt, und Herzog Boleslav oder Bolco dem kriegerischen zugeschrieben. Ums Jahr 1377 wurde es vom K. Karl IV der schafgottischen Familie zum Eigenthume geschenkt. 1674 wurde es vom Blitz angezündet, und dergestalt übel zugerichtet, daß nur noch ein geringer Theil desselben bewohnet werden kann. Die gräflichen Besitzer haben nicht für gut befunden, dasselbe wieder herzustellen. Man hat von demselben eine freye und angenehme Aussicht gegen das Riesengebirge, und andere schöne Gegenden.

2) **Herrnsdorf**, ein Dorf und Schloß, auf welchem ein ansehnlicher gräflich schafgottischer Büchersaal zu finden ist. In dem Dorfe ist eine evangelische Kirche.

3) **Schreibershau**, ein Dorf, welches seiner Glashütte wegen in und außerhalb Landes bekannt ist, in welcher die schönsten Gläser mit ungemein künstlichen Figuren, verfertiget werden. Es ist hier eine evangelische Kirche.

4) Das Dorf **Seydorf**, nicht weit von der Schneekoppe, woselbst eine evangelische Kirche ist, u. a. m.

7 **Die Herrschaft Giersdorf**, gehöret auch den Gra-

 fen

und eine evangelische Kirche. Ehemals blühete hier die Tuchweberey sehr. 1740 erlitte die Stadt großen Brandschaden, 1752 aber noch größeren, wie denn auch die Pfarrkirche und das Commenthureyhaus abbrannten.

2 **Greiffenberg**, Gryphimontium, eine kleine Stadt am Queis, hat eine katholische Pfarrkirche, und treibt starken Handel mit Leinwand. Die hiesigen evangelischen Einwohner bedienen sich der Kirche zu Nieder-Wiesa in der Lausitz, welche ganz nahe liegt. Herzog Boleslav der kahle, soll sie ums Jahr 1242 angelegt, und Herzog Boleslav oder Bolco der kriegerische 1300 bemauert, sie auch an Gotsche Schaf verschenket haben, wie sie denn auch noch desselben Nachkommen den Grafen von Schafgotsch zugehöret. Das ehemalige Schloß ist 1603 zugleich mit der Stadt abgebrannt.

3 **Greiffenstein**, ein altes festes Schloß auf einem hohen felsichten Berge, liegt etwa ¼, oder nach der Landcharte ½ Meile von Greiffenberg, und gehöret auch den Grafen von Schafgotsch, welche hier ein Amt haben. Das Schloß ist in 3 Theile, deren immer eins höher als das andere liegt, abgetheilet. Nicht weit davon, in einer Gegend, welche die Rabenau genennet wird, hat man dunkelrothen Bernstein aus der Erde gegraben.

4 **Friedberg am Queis**, ein offenes Städtchen, welches auch den Grafen von Schafgotsch gehöret, eine katholische Pfarrkirche und eine evangelische Kirche hat. Es ist 1558, 83, 1621, 26, 42 durch Feuersbrünste verwüstet worden.

5 **Liebenthal** oder **Lübenthal**, auch wohl **Löwenthal**, ein Städtchen in einem lieblichen Thale, ungefähr 1 schlesische Meile von Greiffenberg, gehöret der dabey belegenen weiblichen Abtey Benedictinerordens. Der katholische Stadtpfarrer ist Probst und Erzpriester.

6 **Lähn**, ein Städtchen am Bober, welches eine katholische Pfarrkirche und eine evangelische Kirche hat. 1427 wurde es von den Hußiten verbrannt, 1622 von den Kaiserlichen geplündert, 1640 von den Schweden eingeäschert. Der Ort, woselbst es 1214 erbauet seyn soll, hat Birkenaue geheißen. Es gehöret zu dem nahgelegenen

nen aber verwüsteten Bergschlosse Lähnhaus oder Lehnhaus, welches nach dem westphälischen Frieden eingerissen worden. Schloß und Stadt brachte 1660 Adam von Kuhlhaas an sich, und erbauete nicht weit von dem zerstöreten Schlosse ein neues Wohnhaus, und nahe bey demselben eine Kirche.

7 Holstein, ein Schloß, liegt ½ Meile von Löwenberg auf einem hohen Felsen, und war vor Alters eine wichtige Bergfestung. Es ist ein gräflich räderisches Gut, und gehören dazu die Dörfer Großwalditz und Giersdorf.

8 Plagwitz, ein altes Schloß, gehöret dem Grafen von Schafgotsch. Es ist mit einem tiefen und morastigen Graben umgeben.

9 Siebeneichen, ein schönes Dorf mit einem ansehnlichen Schlosse, liegt nicht weit vom Bober.

10 Zobten, ein Dorf und Schloß, nicht weit von dem vorhergehenden und am Bober, hat eine evangelische Kirche.

11 Fließburg, ein evangelisches Kirchdorf mit einem guten, aber wenig geachteten Gesundbrunnen.

IV **Der bunzlauische Kreis**, ist mit dem vorhergehenden vereiniget. Er wird wieder in den obern, niedern und hintern Kreis abgetheilet.

1 Im obern Kreise, sind belegen

1) **Bunzlau**, Boleslavia, die Kreisstadt, welche am Bober in einer fruchtbaren Gegend steht. Ihre Erbauung wird ins Jahr 1190 gesetzet. Sie hat ein altes ausgebranntes Schloß, eine katholische Pfarrkirche, ein Dominicanermönchenkloster, und eine evangelische Kirche und Waisenhaus. Auf der Stelle des jetzigen Hospitals zum h. Quirin, hat ehedessen ein Commenthureyhaus des Johanniterordens gestanden. 1739 brannte sie größtentheils ab. Das schöne irdene braune Geschirre, welches man hier verfertiget, wird weit ausgeführet. Unweit der Stadt ist der Queckbrunn, welcher wegen seines klaren und gesunden Wassers von den schlesischen Dichtern oft besungen worden.

2) **Naumburg am Queis**, ein bemauertes Städtchen

chen an der lausitzischen Gränze, welches 1202 angeleget worden, hat eine katholische Pfarrkirche, an welcher ein Erzpriester steht, und ein jungfräuliches Kloster der regulirten Chorfrauen St. Augustini bey St. Maria Magdalena de poenitentia, welchem das Städtchen gehoret. Es wird hier schönes irdenes braunes Geschirre verfertiget. 1766 brannte das Städtchen bis auf das Kloster und die Kirche nach, ab. Dem Kloster gehöret Ober-Thiemendorf.

3) Groß-Krausche, ein Dorf und Pflanzort der vereinigten evangelischen Brüder.

4) Die adelichen Güter und Dörfer Seiffersdorf, Gißmannsdorf und Ottendorf, welche evangelische Kirchen haben, u. a. m.

2 Im niedern Kreise bemerke ich

1) Die Herrschaft Klitschdorf, welche den Grafen von Promnitz gehöret. Das Dorf dieses Namens, welches am Queis liegt, ist ehedessen ein fester Platz gewesen.

2) Die adelichen Dörfer und Güter Lorenzdorf am Queis, Alt-Oels am Bober, mit einer evangelischen Kirche, Kitlitz-Treben, auch am Bober, Schönfeld, Thomaswalde, Aslau, welche 3 letztere mit evangelischen Kirchen versehen sind, Woitsdorf und Brockendorf.

3 Im hintern Kreise, bemerke ich nur das Dorf und Schloß Modlau.

e Das Fürstenthum Lignitz.

§. 1. Das Fürstenthum Lignitz gränzet gegen Abend an das Fürstenthum Jauer, gegen Mittag an eben dasselbe und an das Fürstenthum Schweidnitz, gegen Morgen an die Fürstenthümer Breslau und Wolau, und gegen Mitternacht an die Fürstenthümer Wolau und Glogau. Es ist eins der größesten Fürstenthümer in Schlesien.

§. 2. Außer dem Spitzberge und Grätzberge sind hier keine beträchtliche Berge. Die Oder berühret dieses Fürstenthum an der wolauischen Gränze

chen an der lausitzischen Gränze, welches 1202 angeleget worden, hat eine katholische Pfarrkirche, an welcher ein Erzpriester steht, und ein jungfräuliches Kloster der regulirten Chorfrauen St. Augustini bey St. Maria Magdalena de poenitentia, welchem das Städtchen gehöret. Es wird hier schönes irdenes braunes Geschirre verfertiget. 1766 brannte das Städtchen bis auf das Kloster und die Kirche nach, ab. Dem Kloster gehöret Ober-Thiemendorf.

3) Groß-Krausche, ein Dorf und Pflanzort der vereinigten evangelischen Brüder.

4) Die adelichen Güter und Dörfer Seiffersdorf, Gißmannsdorf und Ottendorf, welche evangelische Kirchen haben, u. a. m.

2 Im niedern Kreise bemerke ich

1) Die Herrschaft Klitschdorf, welche den Grafen von Promnitz gehöret. Das Dorf dieses Namens, welches am Queis liegt, ist ehedessen ein fester Platz gewesen.

2) Die adelichen Dörfer und Güter Lorenzdorf am Queis, Alt-Oels am Bober, mit einer evangelischen Kirche, Kirlitz-Treben, auch am Bober, Schönfeld, Thomaswalde, Aslau, welche 3 letztere mit evangelischen Kirchen versehen sind, Woitsdorf und Brockendorf.

3 Im hintern Kreise, bemerke ich nur das Dorf und Schloß Modlau.

e Das Fürstenthum Lignitz.

§. 1. Das Fürstenthum Lignitz gränzet gegen Abend an das Fürstenthum Jauer, gegen Mittag an eben dasselbe und an das Fürstenthum Schweidnitz, gegen Morgen an die Fürstenthümer Breslau und Wolau, und gegen Mitternacht an die Fürstenthümer Wolau und Glogau. Es ist eins der größesten Fürstenthümer in Schlesien.

§. 2. Außer dem Spitzberge und Grätzberge sind hier keine beträchtliche Berge. Die Oder berühret dieses Fürstenthum an der wolauischen Gränze

auf ein Paar Meilen, und nimmt die Katzbach auf, welche der ansehnlichste Fluß des Fürstenthums ist, aber auch durch ihre gefährlichen Ergießungen demselben oftmals großen Schaden zugefüget hat. In dieselben ergießen sich, die wüthende Neyße, das Schwarzwasser und die Weilach. Das Fürstenthum gehöret unter die fruchtbarsten in Schlesien, hat auch ansehnliche Wälder oder sogenannte Heyden, zieht starke und gute Pferde, und in den Dörfern um Lignitz wird viel Färberröthe gebauet.

§. 3. In demselben sind 5 Städte. Die ersten niederschlesischen Herzoge Boleslav, Heinrich der bärtige und Heinrich der fromme, haben in der Stadt Lignitz gewohnet. Von des letztern Söhnen besaß Boleslav II oder der kahle das Fürstenthum Lignitz, bekam auch 1277 vom Herzoge Heinrich IV zu Breslau unterschiedene Städte. Lignitz kam anfänglich an seinen dritten Sohn Wladislav, nachmals aber an den ältesten, Boleslav III, Herzogen zu Brieg, von welchem die erst 1675 ausgestorbenen Herzoge zu Lignitz, Brieg und Wolau, abstammen, wie oben beym Fürstenthum Brieg beschrieben worden.

§. 4. Es steht dieses Fürstenthum sowohl unter der königlichen Oberamtsregierung als Kriegs- und Domainenkammer zu Glogau, und ist in 4 Kreise und ein besonderes Amt abgetheilet.

I Der waldauische Kreis, welcher begreift

1 Lignitz, Lignicium, die Kreisstadt und Hauptstadt des ganzen Fürstenthums, und eine der besten in Schlesien. Sie liegt im ersten lignitzischen Kreise, dicht an der Gränze des andern, als welche am Walle hingeht, und zwar liegt sie an der Katzbach, welche unterhalb derselben das schwarze Wasser aufnimmt. Nicht weit vom glogauischen Thore steht das ehemalige fürstliche Residenzschloß,

schloß, welches zwar in der Stadt liegt, aber doch mit einem besondern Graben und hohen Walle umgeben, und nach dem Brande, welchen es 1711 erlitten hat, größtentheils wiederhergestellet ist. Die Landstände des Fürstenthums haben hier zum Behuf ihrer Versammlungen ein ansehnliches steinernes Landhaus. Die Lutheraner haben 2 Pfarrkirchen, eine zu St. Peter und Paul oder die Oberkirche genannt, welche am Markte liegt, und an welcher ein Superintendent steht, und die andere zu U. L. Fr. oder die Niederkirche genannt, in der Unterstadt, nicht weit vom Breßlauer Thore. Die Katholiken besitzen die Collegiatkirche zu St. Johann, welche 1698 denen Evangelischen abgenommen, und den Jesuiten eingeräumet, und hierauf von neuem regelmäßig erbauet worden, aber 1744 eingefallen, und jetzt (1761) noch nicht wieder erbauet ist. An derselben ist auch die vortreffliche Begräbnißkapelle der lignitzischen und briegischen Herzoge aus dem piastischen Stamme angebauet worden, und die Jesuiten haben dabey ein prächtiges Collegium; ferner, das Benedictinernonnenkloster zum h. Kreuz mit seiner Kirche, die Pfarrkirche zum heil. Nepomuck unweit der niedern Kirche, das Kloster und die Kirche der Franciscaner vor dem goldbergischen Thore. Unter dem hiesigen katholischen Archidiaconat, stehen 7 Archipresbyteriate. Das Hospital zum heil. Nicolas vor dem goldbergischen Thore, gehöret den Kreuzherren mit dem rothen Stern zu Breslau, welche aber schon 1417 die weltliche Sorge für dasselbige dem Rathe gegen einen jährlichen Zins überlassen haben. Die vom Kaiser Joseph gestiftete Ritterakademie dienet zum Unterricht junger Edelleute beyder Religionen, und hat ein ansehnliches aber nicht völlig ausgeführtes Gebäude. Bey der Kirche zu St. Peter und Paul ist die vereinigte königliche und evangelische Stadtschule, welche also genennet wird, weil die ehemalige fürstliche Schule bey der St. Johanniskirche, 1657 mit derselben vereiniget worden. Sonst ist hier auch ein bischöfliches Commissariat. Die Einwohner treiben mit den hier verfertigten Tüchern, und der hier gebaueten Färberröthe, ein ziemliches Gewerbe, wichti-

ger

(1) Groß-Baudis, ein Dorf, darinn eine evangelische Kirche ist.

(2) Den sogenannten Wirche-Teich, der eine starke Meile im Umfange hat, und einer der größten in Schlesien ist.

(3) Groß-Wandris, ein Dorf, woselbst das Amthaus und eine evangelische Kirche ist.

(4) Nickelstadt, ein Dorf und königliches Kammergut, ist in alten Zeiten ein berühmter Ort gewesen, weil sich 1342 bey demselben gute Hoffnung zu einem Goldbergwerke gezeiget hat, wegen dessen diesem Dorfe 1345 Stadtrecht zugedacht worden: allein, das ganze ergiebig gewesene Bergwerk ist 1364 wieder eingegangen. Es ist hier eine evangelische Kirche.

(5) Groß-Tinz, ein Dorf mit einer evangelischen Kirche, und königliches Kammergut, liegt am Leisebache.

3) Klemmerwitz, ein bischöfliches Dorf.

4) Die adelichen Güter und Dörfer Jeschendorf, Kummernig, Petersdorf, Prinsenig, Rauße, Seifersdorf, Klein-Wandris, rc.

5) Bertschdorf, ein Dorf, eine halbe Meile von Lignitz, woselbst die Preußen und Oestreicher 1757 einander mit einem sehr heftigen Feuer aus dem groben Geschütze angriffen, welches über 2½ Stunden währete.

3 Den zweyten lignitzischen Kreis vor der Heide, in welchem

1) Sophienthal, ein königliches Vorwerk vor dem glogauischen Thore der Stadt Lignitz, hat den Namen von Herzog Ludwigs Gemahlinn Anna Sophia, gebornen Herzoginn zu Mecklenburg, welche dasselbe 1657 mit einem schönen Lustgebäude gezieret hat.

2) Klein-Schweinitz, ein Dorf, gehöret zum Theil zu dem königlichen Rentamte in Lignitz, und ist 1570 aus den Händen derer von Schweinitz gekommen, deren ältestes Stammhaus in Schlesien es ist.

3) Goldenhube und Lindenbusch, 2 Dörfer nahe bey Lignitz, zwischen welchen 1634 die kaiserliche und chursächsische Armee sich eine Schlacht lieferten, in welcher letztere obsiegete.

4) Wal-

letztere hat Herzog Ruprecht 1401 der Stadt Lignitz mit allen Gerechtigkeiten verkauft, nachdem sie die vordere Heyde bereits 1281 von Heinrich V, und noch ein anderes Stück 1359 von Herzog Wenzel I käuflich an sich gebracht hatte. Die merkwürdigsten hier belegenen Oerter sind:

1) Grünthal, ein königliches Vorwerk nahe bey Lignitz, woselbst 1710 ein warmes schwefelichtes Bad entdecket, und zum Gebrauche bequem eingerichtet worden.

2) Brauchitschdorf, ein vormaliges königliches Kammeramt, welches sonst ein Ritter- und Stammgut derer von Brauchitsch gewesen ist. Es gehöret jetzt dem Prinzen Ferdinand von Preußen. Das Dorf dieses Namens wird in Ober- und Nieder-Brauchitschdorf abgetheilet.

3) Panthen, ein Dorf, Schloß und Rittersitz der Freyherren von Kottwitz, in dessen und des Dorfes Bienowitz Gegend 1760 zwischen Preußen und Oestreichern ein Treffen vorfiel, darinn letztere geschlagen wurden.

4) Bienowitz und Mühlrädlitz, sind Dörfer und Rittersitze.

5) Kaltwasser, ein adeliches Gut und Dorf, mit einer evangelischen Kirche, gehöret jetzt dem Stifte zu Braunau.

6) Groß-Kotzenau, ein Dorf und Rittersitz der Grafen von Dohna, dessen Schloß vor Alters eine gute Festung vorstellte.

7) Klein-Kotzenau, ein Städtchen und Rittersitz, gehöret den Grafen von Dohna.

8) Sprottichen, ein Dorf, bey welchem die Sprottau entspringt.

II **Der goldbergische Kreis** ist mit dem folgenden vereiniget.

1 Goldberg, Aurimontium, die Kreisstadt, unweit welcher die Katzbach vorbey fließt. Sie liegt in einer sehr angenehmen Gegend, und ist nach Lignitz die beste Stadt des Fürstenthums. Sie steht auf einem Hügel, ist auch inwendig nicht eben. Die Pfarrkirche gehöret den Lutheranern. Im 16ten Jahrhundert war hier ein berühmtes Gymnasium, dessen Gebäude vorher ein Franciscanerkloster gewesen, auch 1704 diesem Orden wieder einge-

eingeräumet worden. Jetzt haben die Evangelischen hieselbst nur eine gemeine lateinische Schule. Der Johanniterorden hat hier eine Commenthurey. Die Stadt hat ihren Namen von einem Goldbergwerke, welches ehedessen bey derselben, und sehr ergiebig gewesen. Ihr Anfang fällt vermuthlich ins 12te Jahrhundert. Die hiesige Siegelerde achtet man heutiges Tages nicht viel: allein, die hiesigen Tuchwebereyen liefern das beste schlesische Tuch, welches zum Theil in andern Ländern für holländisches Tuch verkauft wird. Die Katzbach bringt der Stadt nicht geringen Nutzen, hat aber auch mehrmals, insonderheit 1608 und 1736, durch ihre Ueberschwemmungen großen Schaden angerichtet. Die Stadt ist auch einigemal durch Feuersbrünste sehr beschädiget worden. Es gehören ihr die Dörfer Nieder-Au, Koppisch, Rosendau und der Haynwald.

2 Röchlitz, ein königliches Kammergut und Dorf an der Katzbach, hat eine evangelische Kirche.

3 Der Grätzberg oder Graditzberg, welcher auch ehemals der Georgenberg geheißen haben soll, ist ziemlich hoch, und hat ehedessen auf seiner Spitze ein festes Schloß gehabt, welches 1473 vom Herzoge Friedrich I erbauet, aber 1523 fast zur Hälfte durch eine Feuersbrunst verwüstet, und am Ende des dreyßigjährigen Krieges völlig zerstöret worden. Am Fuße desselben steht jetzt ein ansehnliches adeliches Schloß.

4 Harpersdorf und Probsthayn, sind ansehnliche adeliche Dörfer mit evangelischen Kirchen, woselbst viele Schwenkfelder wohnen.

5 Adelsdorf, Alzenau, Giersdorf, Hermsdorf, Neudorf, Pilgramsdorf, sind ansehnliche adeliche Güter mit Dörfern, in welchen evangelische Kirchen sind.

6 Roth-Brinigen, ein bischöfliches Dorf.

7 Der Spitzberg, welcher an der Gränze des Fürstenthums Jauer liegt, zeiget sich von fern als eine grüne Pyramide.

III **Der haynauische Kreis** ist mit dem vorhergehenden vereiniget. Er enthält:

1 Haynau oder Hayn, lat. Hainovia, die Kreisstadt, welche an dem kleinen Flusse Deichsa liegt, ein größtentheils wüstes Schloß, auf welchem die fürstlich lignitzischen Witwen gemeiniglich ihren Witwensitz gehabt haben, eine evangelische Pfarrkirche, und eine katholische Kirche, hat. 1427, 1503, 81 und 1651 ist sie abgebrannt, hat auch 1661, 1672 und 1763 großen Brandschaden erlitten. Der Stadt gehören die Dörfer Michelsdorf und Polswinkel, und die haynauische Heyde.

2 Das königliche Kammeramt zu Haynau.

3 Die adelichen Dörfer und Güter Beersdorf, Kaiserswaldau, Kreibe, Löbendau, Panthenau, Steudnitz, welche evangelische Kirchen haben, ingleichen Buchwald, Konradsdorf, Ober-Gölschau, Vorhaus.

4 Bischdorf, ein bischöfliches Lehn, welches allezeit vergeben werden muß.

IV Der lübenische Kreis, in welchem

1 Lüben, die Kreisstadt, welche in einer etwas steinichten aber fruchtbaren Ebene liegt. Sie ist klein, hat aber ziemlich weitläuftige Vorstädte, welche die Altstadt und Malmitz genennet werden, und in welchen die Stadtkämmerey Vorwerke hat. Von dem alten fürstlichen Schlosse ist nur noch das Mauerwerk übrig. Bey demselben steht eine kleine katholische Kapelle. Die Pfarrkirche und Schule gehören den Lutheranern. Es giebt hier viele Tuchweber, deren Anzahl aber ehedessen weit größer gewesen. 1431 brannte sie durch Anzündung der Hußiten fast ganz ab. 1453 litte sie wieder eine große Feuersbrunst, und 1757 ward sie von den kaiserl. Truppen eingeäschert, aber nach dem Kriege schöner wieder aufgebauet. Es gehöret ihr das Dorf Altstadt und die lübensche Heyde.

2 Das königliche Kammeramt zu Lüben.

3 Oßig, ein Dorf mit einer evangelischen Kirche und Rittersitze, ist als das Stammhaus und der Geburtsort des berühmten Caspars von Schwenkfeld bekannt: der Leichenstein aber, welcher in der hiesigen Kirche gefunden wird, ist nicht ihm, sondern seines Bruders Sohne gleiches Namens, gesetzt worden.

ewachsen: doch giebt es auch in unterschiedenen Ge-
enden fruchtbares Ackerland. Fischreiche Teiche sind
äufi, vorhanden. Die Oder durchströmet das Für-
enthum von Mittag gegen Mitternacht, und nimmt
n der lignitzischen Gränze die Katzbach, sonst aber
ie hiesigen kleinern Flüsse auf, als, den Kalten-
ach, die Jüseritz, und viele Bäche.

§. 3. Man findet hier 5 Städte. Dieses Land
t in alten Zeiten kein besonderes Fürstenthum gewe-
n, sondern die Städte und Landschaften, aus wel-
ıen das heutige Fürstenthum besteht, waren unter an-
ere Fürstenthümer vertheilet, z. E. Wolau gehörte
ım Fürstenthum Oels, und Steinau zum Fürsten-
ıum Glogau. Herzog Friedrich zu Lignitz und Brieg
ufte die Stücke, aus welchen das jetzige Fürsten-
ıum Wolau besteht, 1524 an sich. Als desselben
rinzen sich theileten, bekam Georg II das Fürsten-
ıum Brieg, sammt den wolauischen Weichbildern,
elche dem Fürstenthum Brieg so lang einverleibet
aren, bis desselben Enkel, die Herzoge Johann
hristian und Georg Rudolph, sich theileten, und die-
n, außer dem Fürstenthum Lignitz, auch die wolau-
hen Weichbilder zufielen. Nach desselben Tode
urde aus diesen wolauischen Weichbildern ein beson-
res Fürstenthum, welches des Herzogs Johann Chri-
an drittem Sohne Christian zufiel, damals aber
ırde auch das ohlauische Weichbild, welches jetzt
n Fürstenthum Brieg gehöret, diesem Fürstenthum
olau einverleibet. Dieser Herzog Christian erbte
ch Lignitz und Brieg, welche 1675 nach seines Soh-
Herzogs Georg Wilhelms Tode vom Kaiser ein-
ogen wurden,

4 Die adelichen Dörfer und Güter Alt-Wolau, Montschütz, Pulgsen oder Polsen, welche evangelische Kirchen haben.

5 Kreydel oder Kreyl, eine Probstey, dem Kloster St. Maria auf dem Sande zu Breslau zuständig, dazu die Dörfer Groß- und Klein-Kreydel gehören.

6 Der Poglische Halt, welcher unter dem bischöflichen Hofrichteramt zu Breslau steht, begreift die Dörfer Groß- und Klein-Pogel, beyde an der Oder, Neudorf, Stuben und Bschanz, welches letztere aber dem Bischof nicht eigenthümlich zugehöret.

II **Der Winziger Kreis,** enthält

1 Winzig, Wincium, die Kreisstadt, welche in einer sandigen Gegend liegt, klein ist, eine evangelische Stadtkirche und Schule, und eine katholische Kirche hat. Im Sommer fehlet es oft an Wasser, so daß die Einwohner sich mit gesammletem Regenwasser behelfen müssen. 1514 brannte sie ab.

2 Die adelichen Dörfer und Güter Fröschen, Gimmel, mit einer evangelischen Kirche, Herren-Motschelnitz, mit einer evangelischen Kirche, Seyfrau oder Seyfrodau, Groß-Wangern, u. a. m.

III **Der Herrenstädter Kreis,** hat unter allen Kreisen die meisten großen Dörfer, hat aber 1759 von den leichten russischen Truppen sehr viel erlitten. Er enthält:

1 Herrenstadt, Kyriopolis, die Kreisstadt, welche in einer sehr fruchtbaren Ebene, zwischen 2 Armen der Bartsch liegt, eine katholische Kirche, und eine evangelische Stadtkirche hat. In ältern Zeiten hat sie den Herren von Dohna gehöret. Das hiesige Schloß ist im 17ten Jahrhundert ein fester Platz und guter Paß gewesen. 1759 wurde die Stadt von den Oestreichern in Brand gesteckt, und völlig eingeäschert.

2 Das königliche Kammeramt zu Herrenstadt, zu welchem das Dorf Zechen, und andere gehören, wie es denn das vornehmste in diesem Fürstenthum ist.

3 Die adelichen Güter und Dörfer Hoch-Beltsch, Da-se, Hünern, mit einer evangelischen Kirche, Leubel, Korschebortwitz, Sobertwitz, Tribusch, mit einer evangelischen Kirche, Groß-Wirsewitz, u. a. m.

4 Rützen, ein adelicher Flecken an der Bartsch, welcher eine evangelische Kirche hat. Das herrschaftliche Schloß liegt auf einem Berge.

5 Die Rittersitze und Dörfer Globitschen, Herren-Lauersitz, mit einer evangelischen Kirche, Lübichen, Tscheschkowitz, Wengstatt, Klein-Wirsewitz, Ober-Peltsch.

IV Der steinauische Kreis, enthält

1 Steinau, die Kreisstadt, welche in einem sehr fruchtbaren Kornlande am Kalten- oder Mühlenbache, nicht weit von der Oder liegt, bis an welche sich die Vorstadt St. Georgengasse oder Georgendorf erstrecket. Es ist hier ein altes fürstliches Gebäude, welches von einem ein Schloß, von einem andern aber ein Burglehn genennet wird. Sonst giebt es hier eine evangelische Stadtpfarrkirche, eine katholische Kapelle, und gute Tuchwebereyen. 1345 wurde die Stadt von den Polacken verbrannt. 1455 brannte mehr als die Hälfte, und 1616 ein guter Theil derselben ab. Als 1633 die Kaiserlichen die bey der Stadt gelagerten Schweden und Sachsen überfallen und größtentheils zu Kriegsgefangenen gemacht hatten, wurde die Stadt von ihnen ausgeplündert und eingeäschert. Gleiches Unglück hat sie in den folgenden kriegerischen Jahren noch ein paarmal erfahren.

2 Den Preichauer Hald oder District, welcher dem Bischofe zu Breslau gehöret, und den Namen von dem Dorfe Preichau hat, außer welchem er noch 5 andere Dörfer begreift.

3 Die adelichen Güter und Dörfer Bielwiese, Dieben oder Dieban, Großendorf, Lampersdorf, Kunzendorf, Zedlitz, alle mit evangelischen Kirchen.

V Der raudensche Kreis, enthält

1 Rauden, Rautena, Ruda, die Kreisstadt, welche offen und klein ist, eine evangelische Stadtkirche, eine

Abtey Cistercienserordens, und eine katholische Kapelle hat, und 1642 und 44 abgebrannt ist.

2 Die adelichen Dörfer und Güter Altrauden, Klein-Gafron, Militsch, Rostersdorf, Urschka, alle mit evangelischen Kirchen, Brodelwitz, Teschwitz, Thilau, Wandritsch.

g Das Fürstenthum Glogau.

§. 1. Das Fürstenthum Glogau ist von den Fürstenthümern Wolau, Lignitz, Jauer, Sagan und Crossen, und von Polen umgeben. Der schwibusische Kreis desselben wird durch das der Mark Brandenburg einverleibte Herzogthum Crossen von den übrigen Kreisen abgesondert. Dieses Fürstenthum ist das größeste in Nieder-Schlesien.

§. 2. Außer dem Ackerbaue hat es auch vielen Weinbau, insonderheit wird im grünbergischen Kreise der meiste schlesische Wein gebauet. An Wäldern ist auch kein Mangel. Die Schafwolle wird zu Tüchern verarbeitet. Im sprottauischen Kreise giebts viel Eisen. Die Oder durchströmet die meisten Kreise des Fürstenthums, und nimmt in demselben die Bartsch, und viele Bäche auf. Die Bober geht durch einen Theil des sprottauischen Kreises.

§. 3. Im ganzen Fürstenthum sind 17 Städte und 4 Marktflecken. Herzog Heinrich II oder der fromme, welcher ganz Nieder-Schlesien (dem Mittel-Schlesien schon einverleibet war,) besaß, und 1241 starb, hinterließ 4 Prinzen, von welchen der dritte, Conrad II, das Glogauische bekam, welchem damals Crossen, Sagan, Steinau, Fraustadt und Kosten noch einverleibet waren. 1280, und also 18 Jahre vor seinem Tode, theilete derselbe seine Lande unter seine Söhne, da denn Heinrich der getreue, Glogau und

Oels, Conrad mit dem Zunamen Köberlein, oder der puckelichte, (gibbosus) Steinau, Rauden und Gurau, und Przemislav Sagan und Sprottau erhielt. Nach des letztern Tode eignete sich Herzog Heinrich Sprottau, und Herzog Conrad Sagan zu. Ihr Vater Conrad II eroberte noch ein beträchtliches Stück vom Fürstenthum Lignitz, und nach seinem sowohl als seines ältesten Sohnes Conrads des puckelichten Tode, kamen die gesammten Lande an Herzog Heinrich den getreuen, welcher auch Großherzog von Polen wurde. Seine Söhne regierten anfangs gemeinschaftlich: 1312 aber theileten sie sich also, daß Heinrich IV Sagan und Sprottau, Johann Steinau und Gurau, Przemislav Glogau, Crossen und Graustadt, (welches letztere aber 1344 Casimir von Polen wegnahm,) und Conrad Oels und Wolau bekam. Przemislav Herzog zu Glogau, &c. wollte durchaus die böheimische Lehnherrlichkeit nicht annehmen, sondern starb 1331 als ein freyer Fürst. In seinen Landen folgten seine Brüder Heinrich IV und Johann, welcher letztere Steinau an Conrad von Oels, sein Antheil an Glogau aber an Johann König von Böheim abtrat, der solches an Herzog Casimir III zu Teschen überließ, und Heinrichs IV Antheil an Glogau auch wegnahm, und einen Hauptmann darüber setzte. 1337 gab der König ein Stück von Glogau dem Herzoge Heinrich von Jauer. Herzogs Heinrichs IV Sohn, Heinrich der eiserne, oder der fünfte, erhielt 1360 vom Kaiser Karl IV das Antheil am Fürstenthum Glogau, welches seinem Vater genommen war, größtentheils wieder. Als seine Söhne sich 1386 theileten, bekam Heinrich VI Sagan, Crossen und Schwibus, Heinrich VII Glogau,

gau, Steinau und halb Gurau, und Heinrich VIII Freystadt und Sprottau. Der letztere überlebte seine beyden Brüder, und erbte ihre Landesantheile. Sein Sohn Heinrich X beherrschte Glogau und Crossen, und hatte seinen Sohn Heinrich XI zum Nachfolger, welcher keine Kinder hinterließ, und daher seine junge Gemahlinn Barbara zur Erbinn einsetzte: es erhielt aber sein Bruder Johann II von Sagan 1481 vom Könige Matthias zu Hungarn das ganze Fürstenthum Glogau für sich und seine männlichen Erben. Weil er aber keine Söhne, sondern nur eine Tochter hatte, die an einen Herzog von Münsterberg vermählet war, so wollte er demselben das Land zuwenden: allein, König Matthias zwang ihn, daß er ihm alles Recht auf das Fürstenthum Glogau abtreten mußte, worauf Matthias die Stände desselben seinem unächten Sohne Johann Corvin huldigen ließ, der aber nach seinem Tode Glogau an Wladislav König von Böheim abtreten mußte, welcher es 1498 seinem jüngsten Bruder Sigismund einräumete. Als aber derselbe König von Polen ward, nahm K. Wladislav das Fürstenthum wieder an sich. K. Ferdinand I verpfändete es 1536 an einen von Biberstein, und 1540 an Herzog Friderich II zu Lignitz und Brieg, lösete es aber 1544 wieder ein, und versprach in einem Freyheitsbriefe, daß es von den Königen zu Böheim auf keinerley Weise mehr versetzt oder vergeben werden, sondern allezeit und allein der Krone Böheim unterthänig seyn und bleiben solle.

§. 4. Jetzt steht das Fürstenthum sowohl unter der Oberamtsregierung, als Kriegs- und Domainenkammer, welche in seiner Hauptstadt sind, und ist in 6 Kreise oder Weichbilder abgetheilet.

I Der glogauische Kreis, in welchem

1 Groß-Glogau, die Kreisstadt und Hauptstadt des ganzen Fürstenthums, und eine starke Festung, welche den Zunamen in Ansehung der Stadt Glogau in Ober-Schlesien hat. Sie liegt seit 1110 am südlichen Ufer der Oder, hat aber vorher auf der nordlichen Seite derselben gestanden. Sie hat einen königlichen Gouverneur und einen Commandanten, ist auch der Sitz unterschiedener königlichen Collegien, als, einer 1742 errichteten Oberamtsregierung, mit welcher auch ein Oberconsistorium und ein Pupillencollegium verbunden ist, eines Hof- und Criminalcollegiums, eines Fiscalats, einer 1741 gestifteten Kriegs- und Domainenkammer, eines Oberaccisamts, einer Kriegs- und Obersteuerkasse, einer Domainenrentherey, eines Schloßamts, u. a. m. ingleichen eines bischöflichen Commissariats, unter welchem die Archipresbyteriate zu Freystadt, Grünberg, Gurau, Hohenkirchen, Schlawa, Schwibus und Sprottau, stehen; und eines Archidiaconats von 9 Archipresbyteriaten: hat ein Schloß, ein 1120 gestiftetes katholisches Collegiatstift jenseits der Oder, von 1 Probst und 19 Chorherren, eine katholische Pfarrkirche, eine jungfräuliche Abtey von St. Clarenorden, (der das Dorf Kraschen im gurauischen Kreise gehöret,) ein Jesuitercollegium, ein Dominicaner- und ein Franciscanerkloster, eine evangelischlutherische Kirche und Schule, und auf dem Rathhause eine evangelischreformirte Hofkirche, welche 1751 eingeweihet worden. Der ältern Feuersbrünste, welche sie erlitten hat, nicht zu gedenken, so ist sie 1615 fast ganz, 1631 großentheils, 1642 und 1678 wieder fast ganz, und 1758 fast ein Drittheil derselben abgebrannt, in welcher letztern Feuersbrunst auch das Jesuitercollegium, in welchem der Brand entstund, die katholische Pfarrkirche und die evangelische Kirche eingeäschert wurden. Sie ist auch oft belagert und erobert worden. 1741 wurde sie von den Preußen mit stürmender Hand eingenommen, nachmals aber stärker befestiget.

Der Stadt gehören

1) Auf der Südseite der Oder die Dörfer **Brostau**, **Beichau**, **Nilbau**, **Rauschwitz**, **Jätschau**, **Noswitz**, **Beutnick**.

2) Auf der Nordseite der Oder die Vorwerke **Gräditz**, **Groß- und Klein-Vorwerk** und die Dörfer **Zerbe** oder **Zörbau**, **Höckricht** mit einem Vorwerke, und **Guhlau** mit einem Vorwerke.

2 **Polkwitz**, ein Städtchen, welches eine katholische und eine evangelische Kirche hat. Es ist 1547, 64 und 72 abgebrannt.

3 **Quaritz**, ein Marktflecken, welcher eine evangelische Kirche hat, und einem Feyherrn von Tschammer gehöret.

4 **Kuttlau**, ein Marktflecken mit einem Rittersitze.

5 **Schlawa**, ein offenes Städtchen unweit der polnischen Gränze. Es hat eine katholische und eine lutherische Kirche. 1764 ist es ganz abgebrannt. Es ist ein Majorat der Grafen von Fernemont. Der große See, an welchem es liegt, ist in Ansehung der Fischerey beträchtlich, indem derselben Nutzung jährlich auf 1000 Rthlr. schlesisch angeschlagen wird. Sonst hat der See zu gewissen Zeiten eine Art von Fluth, und wirft alsdenn kleine Goldkörner unter dem Sande aus.

6 **Das königliche Kammeramt Pridemost**, hat den Namen von dem ehemaligen festen Schlosse **Pridemost** oder **Pridom**, welches 1 kleine Meile gegen Südosten von Groß-Glogau liegt, und Herzog Conrads zu Glogau Wohnsitz gewesen ist.

7 **Das ehemalige königliche Kammeramt Gramschütz**, gehöret jetzt dem Prinzen Heinrich von Preußen. Es hat seinen Sitz in dem Dorfe und Schlosse **Gramschütz**, woselbst eine evangelische Kirche ist.

8 **Das vormalige königliche Kammeramt Obisch**, welches die Dörfer **Groß- und Klein-Obisch** begreift, gehöret jetzt dem Prinzen Heinrich von Preußen.

9 **Groß-Heinzendorf**, ein adeliches Schloß an der Sprotte, und in einer morastigen Gegend, welches auch ehedessen für einen festen Platz gehalten worden.

10 **Jakobskirch**, ein Dorf, ungefähr $1\frac{1}{2}$ schlesische Meilen von Groß-Glogau gegen Südwesten, woselbst

die

die glogauischen Edelleute Herzog Heinrichen den eisernen sehr mishandelt haben. Es ist hier eine evangelische Kirche.

11 Die adelichen Güter und Dörfer Brieg, Clade oder Kladau, Gläsersdorf, Herrendorf, Kreidelwitz, mit dem schönsten adelichen Schloß in Schlesien, Koelmichen, Kolzig, Riedschütz, Parchau, Klein-Tschirne, mit einer evangelischen Kirche, Schabitzen, Strunz, Tscheplau, Wiesau, die 4 letztern mit evangelischen Kirchen, und Herrndorf, darinn ein Seniorat der Familie von Berg ist.

12 Hohekirch, ein Dorf, 2 Meilen von Groß-Glogau gegen Süden, woselbst 1480 die Fürsten und Stände durch ihre Abgeordneten eine wichtige Zusammenkunft hielten, um sich zu berathschlagen, wie der wüthende Herzog Johann zum Frieden zu bringen sey? Die Katholiken stellen aus Groß-Glogau eine Wallfahrt dahin an.

13 Wettschütz, ein Dorf an der Oder, bey welchem Herzog Rapolt zu Glogau 1388 die Polaken schlug.

14 Schwusen, ein Dorf, woselbst die Bartsch sich in die Oder ergießt.

15 Woische, ein bischöfliches Gut.

II **Der gurauische Kreis,** welcher 1759 von den russischen leichten Truppen sehr verwüstet worden, enthält:

1 Gurau, die Kreisstadt, welche eine katholische und eine evangelische Kirche hat. 1457 brannte sie ab, und 1759 wurde sie von den Russen eingeäschert. Es gehören derselben die Dörfer Alt-Gurau, Geißbach, Jestersheim, Kainzen, oder Kändschen, und halb Salschütz.

2 Groß- oder Ober-Tschirne, ein Städtchen, unweit der polnischen Gränze, mit einem Schlosse, hat 1515 Stadtrechte erhalten: und gehöret einem Herrn von Lestwitz. Von 1758 bis 1762 hat es von den Russen viele Drangsale erlitten.

3 Köben, Cobena, ein Städtchen an der Oder, in welchem ein herrschaftliches Schloß, eine katholische und eine evangelische Kirche ist. Es ist 1616 größtentheils abgebrannt. Hier geht eine Fähre über die Oder. Es ist hier eine königl. Salzfactorey.

4 Seitsch,

4 Seitsch, eine Probstey, mit den Dörfern Seifersdorf, Weschkau und Braunau, gehöret dem Stifte Leubus.

5 Hundspaß, ein Wirthshaus auf einer Insel, welche die Bartsch macht, dicht an der polnischen Gränze. Ehedessen war dieser Ort durch Schanzen befestiget.

6 Nartau oder Nahrten, ein adeliches Dorf, dessen Schloß vor Alters ein fester Platz war.

7 Die adelichen Güter, Schlösser und Dörfer Conradswaldau, Gleinig, Guhren, Nersitz, Ossen, Schürlau, Wieschütz, Nieder-Tschirne, Tarpen, Ratschke, Ellguth, und Gabel.

III **Der sprottauische Kreis**, in welchem große Wälder, als, die petersdorfer, primkenauische und sprottauische Heiden, und viele Eisenhämmer sind. Er enthält:

1 Sprottau, die Kreisstadt, welche beym Einflusse der Sprotte in den Bober liegt, und von einem großen morastigen Bruche umgeben ist. Sie hat ein altes verfallenes Schloß, eine katholische Kirche, ein Nonnenkloster Ord. S. Mariæ Magdalenæ de pœnitentia, und eine evangelische Kirche und Schule. 1473 und 1671 ist sie ganz abgebrannt, hat auch 1703 eine große Feuersbrunst erlitten.

2 Die Herrschaft Primkenau, welche den Grafen von Reder zugehöret, und enthält

1) Primkenau, auch Primmikau, und auf Lateinisch von einigen Primislavia genannt, ein gräflich reußisches Städtchen mit einer katholischen und einer evangelischen Kirche. 1681 brannte es ganz ab.

2) Haselbach, und noch 5 Dörfer.

3) Die adelichen Güter und Dörfer Hartau, Malmitz, mit einer evangelischen Kirche, Ottendorf, Reuthe, Zauche.

4) Ober- und Nieder-Leschen, woselbst Kupferhämmer sind, gehören dem Nonnenkloster zu Sprottau.

IV **Der freystädtische Kreis**, in welchem

1 Freystadt, Eleutheropolis, die Kreisstadt, welche ein

ein altes Schloß, eine katholische Pfarrkirche und ein Carmeliterkloster hat. Vor der Stadt steht eine evangelische Gnadenkirche und Schule, für deren Bewilligung dem Kaiser zum Darlehn 80000 Fl. und zum Geschenke 10000 Fl. erlegt worden. Es sind hier gute Tuchwebereyen. Gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts und 1764 brannte sie fast ganz ab. Vor dem saganschen Thore hat die Stadt ein Vorwerk.

2 Neusalz, ein offenes Städtchen an der Oder, in welchem ein königliches Kammeramt, eine katholische Kirche, eine evangelische Kirche, und eine Colonie der vereinigten evangelischen Brüder ist. Ehedessen hat man hier Seesalz raffiniret: jetzt ist hieselbst eine königliche Mühlsteinfactorey, in welcher allerley Arten von Mühlsteinen verkauft werden. 1743 hat dieser Ort Stadtgerechtigkeit erhalten. 1759 entstund hier, beym Einfall eines Haufens Cosacken, eine Feuersbrunst, welche auch das Rathhaus, und die schönen Gebäude der vereinigten Brüder verzehrete, die zugleich von dem Feinde von hier vertrieben wurden, sich aber bald hernach zum neuen Anbaue wieder einstelleten.

3 Neustädtel, ein offenes Städtchen am Flüßchen Weisfurt, welches eine katholische und eine evangelische Kirche hat und der Jesuiter-Residenz zu Wartemberg gehöret. 1474 brannte es ganz ab. 1678 litte es großen Brandschaden.

4 Die adelichen Güter und Dörfer Brunzelwald, Hergesdorf, Ober-Herzogswalde, Lessendorf, Seyffersdorf, Streitelsdorf, Groß-Bohrau, Weichau mit einer evangelischen Kirche.

V Der grünbergische Kreis, in welchem

1 Grünberg, von einigen Prasia Elysiorum, von andern Thalloris genannt, die Kreisstadt, welche mit fruchtbaren Weinbergen umgeben ist, eine katholische Pfarrkirche, und eine evangelische Kirche hat. Es wird hier viel Tuch gewebet. Die Stadt ist nach Groß-Glogau die beste in diesem Fürstenthume. 1582 und 1627 ist sie abgebrannt. Der Stadt gehören die Dörfer Krampe, Kühnau, Lansitz, Sawade, Waschke und Witgenau.

2 Wär-

2 **Wartenberg**, ein offenes Städtchen, am Flusse Ochel, welches nebst 6 Dörfern der hiesigen Jesuiter-Residenz gehöret, 1441 ganz, und 1701 großentheils abgebrannt ist.

3 **Sabor**, mit dem Zunamen am **Hammer**, ein offenes Städtchen, ist eine gräflich coselische Herrschaft, und hat eine evangelische Kirche.

4 **Kontop**, ein adeliches Städtchen, woselbst eine evangelische Kirche ist.

5 Die adelichen Güter und Dörfer **Johnsberg**, **Boyadel**, **Güntersdorf**, beyde mit evangelischen Kirchen, **Deutsch Kessel**, **Lowalde**, **Ochel-Hermsdorf** mit einer evangelischen Kirche, **Prittack** und **Schweidnitz**, mit einer evangelischen Kirche.

VI **Der schwibusische Kreis**, ist von 1335 an dem Fürstenthum Glogau beständig einverleibet geblieben, 1686 aber trat ihn Kaiser Leopold an Churfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg ab, um ihn wegen seiner Ansprüche an einige schlesische Fürstenthümer zu befriedigen, welcher ihn in ein besonderes Fürstenthum verwandelte, und den Titel davon annahm. Nach des Churfürsten Tode verlangte der Kaiser diesen Kreis zurück, weil der nunmehrige Churfürst Friedrich III als Churprinz sich 1686 durch einen Revers zur Wiederabtretung desselben verpflichtet hatte. Ob nun gleich derselbe sich anfänglich nicht dazu verstehen wollte, so kam es doch 1695 zu einem Vergleiche, in welchem der Churfürst dem Kaiser diesen Kreis wirklich zurückgab, und dafür 250000 Gulden empfieng. Seit der Zeit ist er auch nicht wieder von dem Fürstenthum Glogau getrennet worden. Er enthält 2 Städte, einen Marktflecken und 42 Dörfer.

1 **Schwiebus** oder **Schwiebussen**, Suibusium, Suebodinum, Suibissa, Suebissena, die Kreisstadt, durch welche die sogenannte Schwemme fließt. Sie hat ein Schloß,

dene Meilen lang von Abend gegen Morgen fließt, und sich hierauf gegen Mitternacht wendet. Sie nimmt die meisten hiesigen Bäche und kleinern Flüsse auf, unter denen die Billau, welche am Lautersberge entspringt, die vornehmste ist. Sonst entsteht hieselbst die Ohlau, zwischen den Dörfern Lindenau und Kösperdorf, unweit der Gränze des Fürstenthums Münsterberg, in welches sie sich auch begiebt; und die Oppa hat auch hieselbst im Gebirge eine Quelle, welche die schwarze Oppa genennet wird, aus dem Mosbruch kömmt, bald die sogenannte weiße Oppa aufnimmt, und sich auf der Gränze der Minderherrschaft Freudenthal, mit der Mittel Oppa vereiniget.

§. 3. Man zählet im ganzen Fürstenthum Neyße 11 Städte. Es gehöret dem Bisthum Breslau, und ist folgendergestalt an dasselbe gekommen. Herzog Boleslav mit dem Zunamen altus, welcher ganz Nieder- und Mittel-Schlesien besaß, trat seinem Sohne Jaroslav 1179 die neyßische Landschaft mit aller Hoheit und Gerechtigkeit ab. Als nun dieser Jaroslav gegen das Ende des Jahres 1198 Bischof zu Breslau geworden war, schenkte er 1199 dem Bisthum gedachte neyßische Landschaft, welche auch von der Zeit an bey dem Bisthum geblieben ist: es hat aber dasselbe oder der Bischof erst 1240 vom Herzog Heinrich II oder frommen das Jus ducale, oder alle fürstliche Herrlichkeit und Gerechtigkeit über dieses Land erlanget. 1341 kaufte das Bisthum vom Herzog Boleslav III zu Brieg, das grotkauische Weichbild, welches dem Fürstenthum Neyße einverleibet wurde. Im Berliner Frieden von 1742, und Dresdener Frieden von 1745 ist der nach Mähren

gen lassen, auch 1743 selbst den Grundstein dazu gelegt. Der König setzet einen Gouverneur und einen Commandanten hierher: der Fürst und Bischof aber hat hier ein Schloß, ein Kammercollegium, ein Hofrichteramt, ein Oberrentamt und ein Obercommissariatamt, unter welchem letztern die Archipresbyteriate zu Ziegenhals, Friedewald, Grotkau, Neustadt, Ottmachau, und Patschkow, stehen. Sonst findet man hier eine 1120 gestiftete Collegiat- und Pfarrkirche zu St. Jakob und Nikolas, mit 12 Chorherren, ein fürstliches Kreuzstift zu St. Peter und Paul, dem ein Probst vorsteht, ein Jesuitercollegium, 2 Franciscanerklöster, ein Dominicanerkloster in der neuen Vorstadt, Friedrichsstadt genannt, ein Kapuzinerkloster und ein Nonnenkloster vom Orden St. Mariæ Magdalenæ de pœnitentia. Die Stadt ist 1284 vom Herzog Heinrich IV geplündert und verwüstet worden. 1525 brannte sie zur Hälfte ab. 1642 wurde sie von den Schweden, und 1741 von den Preußen erobert, 1758 zwar von den Oestreichern belagert, aber von dem Könige glücklich entsetzt. Die 1741 von dem östreichischen Commandanten verbrannten Vorstädte, sind nach dem Dresdener Frieden wieder aufgebauet: es ist auch eine neue Vorstadt unter dem Namen Friedrichsstadt angelegt worden, welche ihre Lage zwischen dem Fort Preußen und der Neyße hat, und darinn ein königliches Gericht ist. Der Stadt gehören die Dörfer Groß-Neundorf und Polnischwettau.

2 Patschkau, an der Neyße, wird in den Landcharten und andern Nachrichten als eine Stadt angegeben, es ist aber nur ein Pfarrdorf.

3 Ziegenhals, eine kleine Stadt am Flusse Billau, welche eine katholische Pfarrkirche hat, und wegen des schönen Glases, so daselbst verfertiget wird, bekannt ist. 1428 wurde sie von den Hußiten, und 1445 von Wilhelm Herzog zu Troppau verwüstet, brannte auch 1560 ganz ab. Bey derselben sind Eisenhämmer.

4 Die Pfarrdörfer Bilau, Deutsch-Kamnitz, Neinz, Reinschdorf, Polnisch-Wette, Deutsch-Wette, Rothmansdorf, Köppernick, Kalkau, Nowack, Gostitz, Mogwitz, Volkmansdorf.

§. 3. Das Fürstenthum enthält 9 Städte und 1 Flecken. Es hat anfänglich den breslauischen Herzogen zugehöret. Als aber Herzog Heinrich IV, 1290 ohne männliche Erben starb, folgte zwar demselben Heinrich V Herzog zu Lignitz in seinen Landen, mußte aber 1293 Oels, Bernstadt und Cunstadt an Herzog Conrad II zu Glogau abtreten, welcher das glogauische und ölsnische Land noch bey seinen Lebzeiten, seinem jüngsten Sohne Heinrich dem getreuen einräumete, an dessen vierten Sohn Conrad es nachmals fiel, welcher seinen Wohnsitz zu Oels nahm, so, daß also das ölsnische Land nunmehr ein besonderes Fürstenthum wurde. Dieser Herzog Conrad I nahm 1319 die böhmische Lehnsherrlichkeit an, erhielt von seinem Bruder Johann Steinau, und vom Könige zu Böheim 1338 das Recht, daß sein Fürstenthum nach seiner männlichen Erben Abgang auf seine Tochter Hedwig und derselben Nachkommen fallen solle. Ihm folgte Conrad II, und dieser hatte seine 4 Söhne zu Nachfolgern, von welchen Conrad III Oels und Cosel, Conrad IV Wolau und Steinau, Conrad V das Schloß Canth, und Conrad VI Wartenberg und Bernstadt, bekam. An Conrads III Sohn Conrad VII oder weißen kam endlich das ganze Fürstenthum, und als derselbe 1492 ohne Erben starb, fiel es an den böhmischen König Wladislav, welcher es 1495 an Heinrich Herzog von Münsterberg, des böhmischen Königs Georg Podiebrad Sohn, tauschweise gegen die Herrschaft Podiebrad überließ. Bey dieses Herzogs männlichen Nachkommen blieb das Fürstenthum Oels bis auf den letzten, nämlich Herzog Karl Friedrich, welcher 1647 starb, und nur eine Prinzeßinn, Namens Elisa-

2 Folgende fürstliche Allodialgüter.

1) Sibyllenort, ein Dorf, welches ehedessen Neudorf, und nachher Kastelirwitz geheißen hat. Es ist hier ein fürstliches Lustschloß.

2) Domatschine, ein Dorf.

3) Klein-Bruschwitz, ein Dorf.

4) Ein Antheil an dem Dorfe Langenwiese.

3 Die fürstlichen Vorwerke Würtenberg, zu Bockschütz, woselbst eine evangelische Kirche ist, Doberle, mit einer evangelischen Kirche, Karlsburg, ehedessen Neuhauß, Spalitz.

4 Wilhelminenort, ehedessen Bresewitz, ist der Sitz eines fürstlichen Amts.

5 Vielgut, ein Schloß und Dorf an der Weyda, ist auch der Sitz eines fürstlichen Amts.

6 Friederichsfeld, ehemals Hundsfeld, von den Polen Psié Pole genannt, ein offenes Städtchen unweit der Weyda, welches eine katholische Kirche hat, und dem Stifte St. Vincenz zu Breslau gehöret. Den Namen Hundsfeld hat es bis 1743 geführet, da der Prälat zu St. Vincenz es vom Könige Friedrich II, welcher bey diesem Orte ein Lager aufgeschlagen hatte, benannte. 1750, als der König mit dem größten Theile seines Gefolgs hieselbst übernachtete, brannten 7 Häuser ab, unter welchem auch dasjenige war, darinnen der König sich aufhielt.

7 Wildschütz oder Wildschen, ein Dorf, woselbst 1683 viele heidnische Begräbnißurnen ausgegraben worden.

8 Skarsine, ein Dorf, wobey ein Sauerbrunnen ist, mit einer evangelischen Kirche.

9 Dem Bischofe zu Breslau gehören die Dörfer Kapsdorf, Groß- und Klein-Zöking.

10 Dem Domkapitel gehören die Dörfer Peterwitz, mit einer evangelischen Kirche, Bischkowitz, Klein-Bischkowitz.

II Der bernstädtische Kreis, enthält

1 Bernstadt, in alten Urkunden Berolstadt, die Kreisstadt, welche an der Weyda liegt, ein fürstliches Schloß, und eine evangelische Pfarrkirche mit einer fürst-

 lichen

lichen Schule hat. 1603 und 1659 brannte sie ganz ab, und 1765 erlitte sie abermals großen Brandschaden.

2 Juliusburg, ein offenes Städtchen, welches ein Schloß und eine evangelische Pfarrkirche und Schule hat. Es war ehedessen ein adeliches Dorf, Namens Dreske, welches Herzog Sylvius erkaufte, und 1663 zu einer Stadt machte.

3 Festenberg, eine offene Stadt mit einem Schlosse, und einer evangelischen Kirche und Schule. Sylvius kaufte sie 1676 denen von Kökritz ab. Jetzt gehöret sie dem Grafen von Reichenbach, Erbherrn der freyen Standesherrschaft Goschütz.

4 Die Herrschaft Medzibor, welche an der polnischen Gränze liegt. Herzog Karl II zu Oels kaufte sie 1599 von dem polnischen Edelmanne Leschinsky von Leschnow mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten. Sie enthält

1) Medzibor Mittelwalde, ein offenes Städtchen mit einem fürstlichen Hause, und einer evangelischen Kirche und Schule.

2) Ossen, mit einem fürstlichen Kammergute, Klenow, Pawelau, Kenchen, und andere Dörfer.

5 Der tscheschinische Wald, gehöret dem Domkapitel zu Breslau, und enthält außer dem Dorfe Tscheschen noch einige andere.

III Der Trebnitzer Kreis, in welchem

1 Trebnitz, das offene Kreisstädtchen, welches eine evangelische Pfarrkirche hat. Es gehöret der dabey liegenden jungfräulichen Abtey Cistercienserordens, welche Herzog Heinrich der bärtige 1203 gestiftet hat. Sie hat die königliche Burg zu Schwiebus pfandsweise inne; ihr gehören auch die Dörfer Parelau, Britzen, Domnowitz, Weigsdorf oder Weigelsdorf, Kunzendorf und Hennersdorf, welche 3 letztern im Fürstenthum Münsterberg liegen.

2 Stroppen, ein offenes adeliches Städtchen, welches eine evangelische Pfarrkirche und Schule hat.

3 Wersingave, ein Dorf unweit der polnischen Gränze.

4 Der Bischof zu Breslau besitzt hier

1) Zirkwitz, einen Flecken.

2) Die Dörfer Klein-Zauche, Klein-Schweinern, Kozerka, Klein-Totschen, Pirbischau, Burgwitz, Stanischen, u. a. m.

5 Die adelichen Güter und Dörfer Elgut, Raschneve, Groß-Krotschen, Leipe, Jagotsschütz, Minitz, Groß- und Klein-Muritsch, Pafleschau, Groß-Peterwitz, Perschütz, Schlanowitz, Striese, Wilkawa, rc.

6 Maßel, ein Rittersitz und Kirchdorf, an dessen westlichen Ende der sogenannte Töppelberg ist, welcher vor Alters ein heidnischer Begräbnißort gewesen, daher man viele Urnen und andere Sachen ausgegraben hat, welche Hermanns Maslographia umständlich beschreibt. Es ist dieses das erste heidnische Begräbniß, welches in Schlesien entdecket worden.

IV **Der Constädter Kreis**, wird durch des Fürstenthums Breslau namslauischen Kreis von den übrigen Kreisen geschieden, und zugleich mit des briegischen Fürstenthums Kreisen Kreuzburg und Pitschen von Einem Landrathe verwalter. Er enthält

1 Constadt oder Kunstadt, ein offenes Städtchen mit einer evangelischen Kirche und Schule. Es gehöret zu dem hiesigen Rittersitze der Grafen von Posadowsky.

2 Die adelichen Güter und Dörfer Deutsch-Würbitz, Simmenau, welche evangelische Kirchen haben, Wundschütz und Skalung.

c Das Fürstenthum Sagan.

§. 1. Das Fürstenthum Sagan gränzet gegen Osten an das Fürstenthum Glogau, gegen Süden und Westen an die Lausitz und an das Herzogthum Crossen, gegen Norden auch an dieses Herzogthum.

§. 2. Es hat große Wälder, gute Wildbahn, und viel Eisenstein und Eisenhämmer. Die Queiß durchfließt das Fürstenthum seiner Länge nach von Süden gegen Norden, und nimmt hier die Füsse Bo-

chen Felde im Wapen. Er hat zu Sagan seine fürstliche Regierung, Land- und Manngericht, Consistorium, Rentkammer und Hofgericht. Sonst steht dieses Fürstenthum unter der königlichen Oberamtsregierung auch Kriegs- und Domainenkammer zu Glogau.

§. 5. Das Fürstenthum besteht aus 3 Kreisen oder Weichbildern, denen aber nur Ein Landrath vorgesetzt ist.

I Der saganische Kreis, enthält

1 Sagan, die Kreisstadt und Hauptstadt des ganzen Fürstenthums, welche am Flusse Bober in einer angenehmen Gegend liegt, ein fürstliches Residenzschloß, eine katholische Stiftskirche bey der Abtey regulirter Chorherren Augustinerordens, eine von dem Abt Joh. Ignatz von Felbiger 1763 angelegte Realschule, ein Jesuitercollegium und eine evangelische sogenannte Gnadenkirche und Schule hat, für deren Bewilligung dem Kaiser zum Darlehn 50000 Fl. und zum Geschenke 10000 Fl. erlegt worden. Unter dem hiesigen bischöflichen Commissariat, steht nur das hiesige Archipresbyteriat. Die Stadt ist 1351, 69, 1472, 86 abgebrannt, hat auch 1677 großen Brandschaden, noch größern aber 1688 und 1730 erlitten. Bey derselben sind viele Eisenhämmer, und die Stadt hat dergleichen zu Neuhauß, hat auch einen nahe bey ihr gelegenen Kupferhammer.

2 Die Dörfer Briesnitz und Schönborn, welche dem Stifte zu Sagan gehören.

3 Die adelichen Güter und Dörfer Dittersbach, Eisenberg, Herzogswald, Kunzendorf, mit 2 Schlössern, Küpper, Petersdorf, Rückersdorf, mit einer evangelischen Kirche.

4 Hertwigswalde, Wachsdorf und Witgendorf sind Güter und Dörfer, welche der Stadt Sprottau gehören, an den beyden ersten aber hat auch der Graf von Schafgotsch Antheil. Der erste und dritte Ort haben evangelische Kirchen.

II **Der pricbusische Kreis**, ist der größeste und enthält:

1 Pricbus, die Kreisstadt, welche an der Neyße lieg eine katholische Pfarrkirche und eine evangelische Kirch hat 1597 brannte sie großentheils, und 1612 ganz a

2 Hartmannsdorf, ein fürstliches Kammergut und Dor

3 Freywalde, einen Marktflecken und Rittersitz.

4 Gräfenhayn, ein Dorf, welches dem Stifte zu S gan gehöret.

5 Tschirndorf, ein Dorf am Flusse Tscherna, hat ehedessen ein fürstliches Jagdhaus, auf welchem sich di Herzoge zu Sachsen August und Moritz 1547 oft bel stigten.

6 Die adelichen Güter und Dörfer Bubrau, Ham dorf, Pechern, Groß-Petersdorf, 2c.

7 Die Dörfer Cromlau, Jämlitz, Tschernitz, Lie kau und Bloischdorf, sind vom lausitzischen Gebiet umgeben.

III **Der naumburgische Kreis**, welch der kleinste ist, enthält

1 Naumburg, mit dem Zunamen am Bober, da offene Kreisstädtchen, welches eine katholische und ei evangelische Kirche hat, und den Reichsgrafen von Pr mnitz gehöret. Die bey demselben befindliche Probste welche die Pfarrkirche versieht, steht unter dem Stif zu Sagan, zu derselben aber gehören die Dörfer Re chenbach, Neuwald, 2c.

2 Die gräflich promnitzischen Dörfer Alt-Klepe Kosel. Kunzendorf, Schöneiche, Theuren, Tschir und das Eichvorwerk.

d Das Fürstenthum Münsterberg.

§. 1. Das Fürstenthum Münsterberg ist von d Fürstenthümern Schweidnitz, Brieg und Neyße, u von der Grafschaft Glatz umgeben.

§. 2. Es hat einen guten Boden, welcher all len Getraide, auch Flachs, Hanf und Holz trägt, u

um Münsterberg wird viel Hopfen gebauet. Die Hornvieh- und Schafzucht ist auch gut. Gegen Westen und Süden oder nach der Grafschaft Glatz zu, ist es sehr bergicht, weil sich daselbst das böhmische Gebirge endigt, und das mährische wieder anfängt. Zu dem letztern gehöret das reichensteinische Gebirge, welches in sich begreift, den goldenen Esel, den Kühberg, den Himmelberg, den Scholzenberg, den Drachenberg oder Klang, und den Hüttenberg. Die Ohlau, deren eine Quelle unweit der münsterbergischen Gränze im Fürstenthume Neyße, die andere aber hier über Neu-Altmannsdorf ist, fließt bey der Stadt Münsterberg vorüber, und geht aus diesem Fürstenthum ins Briegische. Die Neyße, welche aus der Grafschaft Glatz kömmt, geht durch die Breite des frankensteinischen Kreises, und hierauf ins Fürstenthum Neyße.

§. 3. Das Fürstenthum enthält 3 Städte und 1 Marktflecken. Seine ersten Fürsten sind von der schweidnitzischen herzoglichen Linie gewesen. (s. oben die Geschichte des Fürstenthums Schweidnitz.) Als Boleslavs des kahlen Sohn Boleslav I mit seinem Bruder Heinrich V oder fetten theilete, so erhielt er Münsterberg, und stiftete eine eigene Linie. Sein jüngster Sohn Boleslav II wohnte zu Münsterberg, und versetzte 1341 Frankenstein an den königlichen böheimischen Prinzen Karl. Ihm folgte sein Sohn Niklas der kleine, welcher Frankenstein an K. Karl IV gar verkaufte. Er hatte seinen Sohn Boleslav IV, dieser aber seine Söhne Johann und Heinrich zu Nachfolgern. Dieser starb eher, als jener, welcher 1429 umkam, worauf Münsterberg an die Krone Böheim

thum unter der königlichen Oberamtsregierung, auch Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau.

§. 5. Das ganze Fürstenthum besteht aus 2 Kreisen oder Weichbildern.

I Der Münsterbergische Kreis, enthält

1 Münsterberg, von den Polen Sambice genannt, die Kreisstadt, und Hauptstadt des ganzen Fürstenthums, welche an der Ohlau liegt, eine alte fürstliche Burg, eine katholische Pfarrkirche, eine Kirche zu St. Peter und Paul, welche den breslauischen Kreuzherren mit dem rothen Sterne als eine Commende gehöret, eine evangelische Kirche und ein Bethhaus der evangelischen böheimischen Gemeine hat. Die Bürger haben einen ansehnlichen Theil ihrer Nahrung vom Hopfenbau. 1678 erlitte die Stadt eine große Feuersbrunst. Ein Theil der Vorstadt, insonderheit das sogenannte Ohlaugut, gehöret dem Stifte Henrichau, auch etwas zu der Commende St. Matthiä in Breslau. Hingegen gehöret der Stadt das Dorf Leipe, woselbst gute Thongruben sind.

2 Beerwalde, Beerdorf und Neu-Altmansdorf, fürstliche Kammergüter.

3 Henrichau, ein fürstliches Stift Cistercienserordens, welches einen infulirten Abt hat, liegt an der Ohlau. Es hat dasselbige Nikolas ein Edelmann, und Herzogs Heinrichs des bärtigen Secretär oder gar Kanzler, 1222 gestiftet, und nach seinem Herrn benannt, von welchem solche Stiftung bestätiget worden, daher das Stift ein fürstliches Stift genennet wird.

Es gehören demselben in diesem Kreise

1) Der Klosterhof.

2) Die Dörfer Alt-Henrichau, Barzdorf, Bernsdorf, Craßwitz, Dobrischau, Frömsdorf, Krelkau, Moschwitz, Neuhof, Ohlgut, Polnisch-Peterwitz, Rätz, Reimann, Rotsch, Taschenberg, Wiesenthal, Wilwitz, Jesselwitz, Zinkwitz.

3) Die Herrschaft Schön-Johnsdorf.

4) Töppliwoda oder Teppelwode, ein adelicher Marktflecken am Bache Lau, welcher eine evangelische Kir-

5 Die adelichen Güter und Dörfer Caubitz, Gierschdorf oder Gersdorf, mit einer evangelischen Kirche, Kleutsch, Lampersdorf, mit einer evangelischen Kirche. Quickendorf, mit einer evangelischen Kirche, Raudnitz, Rossenbach, mit einer evangelischen Kirche, Schönheide, Schrepsdorf, Stolz, mit einer evangelischen Kirche.

6 Die Dörfer Schönwalde, Herzogswalde und Groß-Belmsdorf, welche dem Stifte Henrichau gehören.

c Das Fürstenthum Trachenberg.

Das Fürstenthum Trachenberg oder Drachenberg, kann man auf der Charte vom Fürstenthum Oels am besten sehen. Es gränzet gegen Westen an das Fürstenthum Wolau, gegen Süden an des Fürstenthums Oels Trebnitzer Kreis, gegen Osten an die freye Standesherrschaft Militsch und Minderherrschaft Sulau, gegen Norden an Polen. Der Boden ist etwas sandicht, trägt aber doch allerley Getraide reichlich. Die Viehzucht ist gut, und die Wälder und Holzungen sind beträchtlich. Von den Teichen sind einige so groß, daß sie kleine Landseen vorstellen. Mitten durch dasselbe fließt die Bartsch, welche sich, ehe sie ins Fürstenthum Wolau tritt, in 2 Arme vertheilet. Anfänglich ist dieses Land ein Theil des Fürstenthums Oels gewesen, nachher ist es als eine freye Standesherrschaft von den Freyherren von Kurzbach besessen worden, von welchen zuerst Johann Freyherr von Kurzbach, Herr zu Trachenberg und Militsch genennet wird, der ums Jahr 1480 gelebet hat. Dieses freyherrliche Geschlecht gieng mit Heinrich III aus, worauf die freye Standesherrschaft Trachenberg an die Freyherren von Schafgotsch, ich weiß nicht, ob durch Erbschaft oder durch Kauf, gelangte, welche schon 1600 im Besitze derselben waren. 1635

3 Derer fürstlichen Dörfer sind 29, unter welchen Powirzko das merkwürdigste ist. Auf dem fürstlichen Kammergute Groß-Bargen ist eine evangelische Kirche.

4 Groß-Strenz, ein Dorf mit einem Karmeliterkloster.

5 Die adelichen Güter und Dörfer Klein-Strenz und Exau, Pinren, Labschütz, u. a. m.

f Das Fürstenthum Carolath.

Das Fürstenthum Carolath ist ganz von dem Fürstenthum Glogau, und zwar von desselben glogauer, freystädter und grünberger Kreisen eingeschlossen. Es war anfänglich eine Herrschaft unter dem Namen Carolath und Beuthen oder Nieder-Beuthen, welche im 16ten Jahrhunderte denen von Glaubitz gehörte, von welchen sie Fabian erster Freyherr von Schöneich kaufte. 1697 erhöhete Kaiser Leopold diese Herrschaft zu einer freyen Standesherrschaft, und verordnete, daß ihr jedesmaliger Besitzer, (welcher damals Hans Georg Freyherr von Schöneich war,) unmittelbar nach dem Besitzer der damaligen freyen Standesherrschaft Trachenberg gehen, jedoch mit dem Besitzer der freyen Standesherrschaft Beuthen in Ober-Schlesien von Jahr zu Jahr im Range umwechseln solle. Eben dieser Kaiser erhob den schon genannten Freyherrn Hans Georg von Schöneich 1700 zu der reichsgräflichen Würde, und dieses Sohn Hans Karl Graf von Schöneich wurde 1741 vom König Friedrich II zum Fürsten von Carolath, und seine bisherige freye Standesherrschaft zu einem Fürstenthume erhoben, er auch 1742 zum perpetuirlichen Oberfürstenrechtspräsidenten im Herzogthum Schlesien, ernennet.

Das Wapen des Fürsten von Carolath des heil. röm. Reichs Grafen von Schöneich

2 Die freye Standesherrschaft Wartenberg.

§. 1. Man kann sie am besten auf der Charte vom Fürstenthum Oels sehen. Sie ist von des Fürstenthums Oels bernstädtischen und ölsischen Kreise, von des Fürstenthums Breslau namslauischen Kreise, von der freyen Standesherrschaft Goschütz und von Polen umgeben. Ihre größte Länge beträgt 5, und ihre größte Breite über 3 geographische Meilen. Unter den freyen Standesherrschaften in Nieder-Schlesien ist sie die größte, und unter allen freyen Standesherrschaften in Schlesien dem Range nach die erste.

§. 2. In derselben hat die Weyda im Dorfe Drotwitz ihren Ursprung, außer derselben aber ist hier kein Fluß vorhanden. Sie enthält 2 Städte, und 53 Güter und Dörfer. Der evangelische Gottesdienst hat hier 1552 seinen Anfang genommen, und außer den Kirchen in den beyden Städten, sind auf dem Lande 13 evangelische Kirchen gewesen, welche unter der Aufsicht des Superintendentens zu Wartenberg gestanden haben. Es war auch fast die ganze Ritterschaft evangelisch. 1654 aber wurden den Evangelischen alle Kirchen genommen.

§. 3. Vor Alters gehörte Wartenberg zu dem Fürstenthum Glogau, und nachmals zu dem Fürstenthum Oels. (s. oben die Geschichte dieses Fürstenthums.) Herzog Conrad VII oder weiße, nannte sich in Urkunden von 1485 und 88, in Schlesien Herzog zu Oels, Wolau, Wartenberg, &c. Im Jahr 1490 ist Wartenberg von diesem Fürstenthum getrennet, und als eine Herrschaft zuerst von denen von Haugwitz, und hernach von denen von Rosenthal und Pla-

Wilhelm Zwischenadministrator, und starb hieselbst. Nachdem auch der Herr Graf von Münnich gegen das Ende des Jahres 1741 ins Elend ziehen mußte, ließ der König von Preußen diese Standesherrschaft 1742 durch die Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau in Sequestration nehmen, und 1743 an einen Oberamtmann verpachten. Dieser Zustand dauerte so lange, bis 1762 sowohl der Herzog von Curland als der Generalfeldmarschall Graf von Münnich wieder in Freyheit kam, und beyde Herren sich 1763 unter Vermittelung der russischen Kaiserinn Catharina II dahin verglichen, daß der Generalfeldmarschall für sich und seine Erben auf beständig allen Ansprüchen auf diese Standesherrschaft entsagte, und dem Herzog alle Titel und Papiere in Ansehung derselben überließ. Für diese Erklärung und Gefälligkeit versprach der Herzog 25000 Rthlr. Albertus. Es trat auch der Feldmarschall an den Herzog die Güter ab, welche er zu der Herrschaft 1741 für 30837 Rthlr. angekauft, nämlich Ellguth, Repin und andere, und der Herzog versprach die Kaufsumma in Albertusthalern, jeden deutschen Reichsthaler zu $\frac{3}{4}$ Rthlr. Albertus, zu ersetzen. Wegen des bis dahin gestiegenen Werths der Güter versprach der Herzog an den Feldmarschall 20000 Rthlr. Albertus, und dafür daß der Feldmarschall dem Herzog seine Anforderungen wegen der Einkünfte der Herrschaft von 1741 an, abtrat, annoch 12000 Rthlr. Albertus zu erlegen. Nachdem dieser Vertrag zu Stande gekommen war, räumte der König von Preußen diese Herrschaft dem Herzog von Curland 1764 wieder ein.

§. 4. Der Besitzer derselben nennet sich einen **freyen Standesherrn in Schlesien, Erbherrn**

der ersten oben angezeigten Feuersbrunst hat die Stadt dergleichen noch einigemal erlitten; denn 1554, 1616 und 1637 brannte sie fast ganz ab, und 1742 verlor sie 84 Wohngebäude durch Brand. Der Stadt gehören die Güter Wioske oder Pawelke, und Grünhof, ingleichen das Dorf Klein-Kosel.

2 Bralin, ein offenes Städtchen, mit einem Schlosse und einer katholischen Pfarrkirche.

3 Friderichstabor, unweit Wartenberg, und Ziska, sind Dörfer, welche von evangelischen Böhmen angelegt worden und bewohnet werden.

4 Die Kammergüter und Dörfer Mechau, Merzdorf, Distelwitz, Mangschütz, Schernin, Trembatschau, Neudorf, Türkwitz, Cosel, Schlaupe, Schleuse.

5 Die adelichen Güter und Dörfer Droltwitz, Schönwald, Stein, Girnsdorf, Dalbersdorf, Langendorf, Schollendorf, Ober- und Nieder-Stradum, u. a. m.

b Die freye Standesherrschaft Militsch.

§. 1. Man kann sie am besten auf der Charte vom Fürstenthum Oels sehen. Sie liegt zwischen diesem Fürstenthum, dem Fürstenthum Trachenberg und Polen. Ehedessen war sie viel größer, als sie nun ist, nachdem sie durch Theilung und Verkauf zergliedert, und 4 Herrschaften daraus gemacht worden. Sie hat vortreffliche Wälder und Pechhütten.

§. 2. In den ältesten Zeiten gehörte sie den Herzogen zu Breslau und Lignitz. Als aber Herzog Heinrich V oder dicke 1293 vom Herzog Conrad zu Glogau gefangen genommen und sehr hart gehalten wurde, mußte er demselben zu seiner Erlösung, außer andern Landschaften, auch das militschische Gebieth abtreten. Als nachmals dieses Herzogs Conrads Enkel, Herzogs Heinrichs III Söhne, sich 1312 theileten, fiel Militsch an Herzog Conrad I zu Oels, welcher es

auch behielt, und nebst seinen übrigen Ländern 1329 der Krone Böheim zu Lehn auftrug. Kurz hernach kam es an das Bisthum Breslau, dem es zwar 1337 von Johann Könige in Böheim genommen, 1342 aber wieder gegeben wurde. Das Bisthum aber verkaufte Militsch 1358 wieder an Herzog Conrad I zu Oels, bey dessen Nachkommen es bis zu derselben Abgange blieb, da es 1492 an die Krone Böheim fiel. Diese gab es 1494 an Sigmund Freyherrn von Kurzbach auf Trachenberg zu Lehn, und 1514 erblich. Von diesem kurzbachischen Hause gelangte es 1590 an Joachim III Freyherrn von Malzan auf Wartenberg, wegen seiner Gemahlinn Eva von Lobkowitz, deren Mutter Anna, Heinrichs Freyherrn von Kurzbach Tochter gewesen. Es wurde aber 1595 die Herrschaft Sulau und Militsch getrennet, und an Otto Burggrafen von Dohna verkauft. Nach seinem 1625 erfolgten Tode bekam sein älterer Sohn Joachim IV, vermöge des eingeführten und vom Kaiser bestätigten Rechts der Erstgeburt, die freye Standesherrschaft Militsch nach ihrem heutigen Umfange, der zweyte, Johann Bernhard, die davon getrennete Herrschaft Neuschloß, und der dritte, Wilhelm, die auch von Militsch getrennete Herrschaft Freyhan. Kaiser Leopold erhob die Freyherren Joachim Wilhelm und Niklas Andreas in den Reichsgrafenstand. Ersterer übernahm die Regierung der freyen Standesherrschaft Militsch, weil er aber 1722 ohne Erben starb, hinterließ er sie in seinem letzten Willen seines Herrn Bruders jüngstem Sohne Joachim Andreas Grafen von Malzan, welches der Kaiser als regierender König in Böheim bestätigte.

§. 3.

§. 3 Der Titel des Besitzers der freyen Standesherrschaft ist: des heil. röm. Reichs Graf von Malzan, Freyherr von Wartenberg und Penzlin, freyer Standesherr in Schlesien, Erbherr der freyen Standesherrschaft Militsch, Herr auf Militsch, Freyhan, Groß-Peterwitz, Pinxen und Proskowa, ꝛc. Er hat seine besondere Regierung und Landhofgerichtscollegium. Sonst steht diese freye Standesherrschaft unter der königlichen Oberamtsregierung auch Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau.

§. 4. Die merkwürdigsten Oerter in derselben sind:

1 **Militsch**, Milicium, eine Stadt an der Bartsch, in welcher ein Residenzschloß, eine katholische Pfarrkirche, und eine 1709 (für ein Geschenk von ungefähr 15000 Fl.) bewilligte evangelische Gnadenkirche und Schule, zu finden. 1616 litte sie großen Brandschaden. Sie hat eine polnische und deutsche Vorstadt. In der letztern ist ein gräfliches Kammergut.

2 Die gräflichen Kammergüter **Birnbäumel**, **Casowa**, **Grabownice**, **Podasche**, **Schlaboschwitz**, **Schwentroschin**, **Steffitz**, **Weblige**.

3 Die adelichen Güter und Dörfer **Groß-Nezunkowa**, **Rackelsdorf** sammt der **Camelawe**, **Strebitzko**, **Ober-Woidnickowa**, ꝛc.

c Die freye Standesherrschaft Goschütz.

Man kann sie auf der Charte vom Fürstenthum Oels am besten sehen, weil sie von demselben ganz umgeben ist. Daß sie ehedessen zu der freyen Standesherrschaft Wartenberg gehöret habe, ist oben bey derselben angezeigt worden. Als sie an die nunmehrigen Grafen von Reichenbach kam, war sie noch eine freye Minderherrschaft, König Friedrich II aber

er-

den, als Wilhelm Freyherr von Malzan sie zu seinem Erbtheile bekommen. Von ihm erbte sie 1667 sein Sohn gleiches Namens. Als aber dieser 1691 ohne Erben starb, behielt sie desselben Witwe, Renata Beata, Freyinn von Novagk, welche sie ihrem zweyten Gemahl Erasmus Ulrich Grafen von Geist und Hagen zubrachte, der sie von ihr erbte, und sie hinwieder seiner zweyten Gemahlinn Hedewig Christina gebohrnen Gräfinn von Amesloe Freyinn von Tappe hinterließ, welche sich wieder mit Gerhard Wilhelm Reichsgrafen von Strattmann vermählte, und demselben diese Herrschaft zubrachte. Jetzt gehöret sie einer Gräfinn von Sapieha, welche auch das polnische Städtchen Ranlitsch besitzt. 1759 hat sie von den russischen leichten Truppen viel erlitten. Sie enthält:

1 Freyhan, ein offenes Städtchen und Schloß, unweit der polnischen Gränze. Es ist hieselbst eine evangelische Kirche.

2 Koschwitz, Ujast, Kallende, Bartnig und einige andere Dörfer.

c Die freye Minderherrschaft Sulau.

Sie hat auch ehedessen zu der Standesherrschaft Militsch gehöret, ist aber 1595 von derselben an Otto Burggrafen von Dohna verkauft worden. Von dem dohnaischen Hause ist sie an die Freyherren von Malzan, und von diesen an die Freyherren und jetzigen Grafen von Burghauß gekommen. 1759 hat sie von den russischen leichten Truppen viel erlitten. Sie enthält

1 Sulau oder Zulauf, eine kleine offene Stadt mit einem Schlosse, und einer evangelischen Kirche, welche 1743 eingeweihet worden. 1751 brannte sie fast ganz ab.

2 Mislawitz, Neudorf, Schlänz, Wangrinovs und einige andere Dörfer.

B Aus dem größten Theile von Ober-Schlesien, zu welchem gehören

1 Zwey unmittelbare Fürstenthümer.

a Das Fürstenthum Oppeln.

§. 1. Das Fürstenthum Oppeln gränzet gegen Westen an die Fürstenthümer Neyße und Brieg, gegen Norden an Stücke der Fürstenthümer Breslau, Oels und Brieg, und an Polen, gegen Osten auch an Polen, und an die freye Standesherrschaft Beuthen, gegen Süden an die Fürstenthümer Ratibor, Jägerndorf und Troppau, und an einen zu Mähren gehörigen District. Es ist unter allen schlesischen Fürstenthümern das größeste.

§. 2. Es hat zwar vielen sandichten Boden und große Heyden und Wälder, ist aber so schlecht nicht, als manche sich einbilden und vorgeben; denn gute Hauswirthe wissen sich vom Ackerbaue, von der Schafzucht und vom Holzverkaufe wohl zu nähren, wie denn beym Kaufe und Verkaufe der Güter, der Anschlag allemal so gemacht wird, daß sie 6 Procent abwerfen, ja mancher guter Haushalter genießt wohl nach einigen Jahren 10 bis 12 Procent. Auf der Oder wird viel Holz nach Breslau gebracht. Fische und Wildpret sind in den Städten sehr selten, welches vermuthlich daher rühret, weil die Fasttäge der Katholiken viele Fische wegnehmen, und die Herrschaften auf dem Lande das Wildpret zu ihrer eigenen Nothdurft gebrauchen. Die Oder kömmt aus dem Fürstenthume Ratibor, durchströmet einen ansehnlichen Theil des Fürstenthums Oppeln, und nimmt in demselben unterschiedene kleine Flüsse, als die Klodnitz, Prudnitz und Malpana, auch an der Grän-

ze

ze des Fürstenthums Brieg die Neyße auf. Unter den vielen Teichen und Landseen ist derjenige, welcher im oppelischen Kreise beynahe $\frac{3}{4}$ einer geographischen Meile von der Stadt Oppeln gefunden wird, der größeste.

§. 3. Der Kreis enthält 23 Städte. Die Dörfer haben ein schlechtes Ansehen, und fast überall trifft man polnisches Landvolk an, außer daß in den falkenbergischen und neustädtischen Kreisen auch hin und wieder deutsche Landleute wohnen. Unterschiedene Districte von ansehnlicher Größe sind ganz leer von Dörfern.

§. 4. Als die Söhne Herzogs Ladislavs Oberschlesien theileten, bekam Boleslav I das Fürstenthum Oppeln, dessen Söhne Boleslav II, Boleslav III und Albrecht, sich 1313 in dasselbe theileten, und sich 1327 der Krone Böheim als Lehnsleute unterwarfen. Des mittlern Enkel von seinem Sohne Boleslav IV, bekamen das ganze Land: es hatte aber nur der älteste, Namens Boleslav V, Nachkommen, doch gieng mit seinem Enkel Herzog Johannes der Stamm der piastischen Herzoge zu Oppeln aus. Dieser Johannes erbte 1516 das Fürstenthum Ratibor, und vereinigte dasselbige mit dem Fürstenthum Oppeln, starb aber 1532 ohne Erben, worauf K. Ferdinand I sogleich von beyden Fürstenthümern Besitz ergreifen ließ. Beyde sind zwar bald hernach an den Markgrafen Georg von Brandenburg verpfändet, 1550, 1598 und 1621 gegen Siebenbürgen vertauschet, und 1645 an K. Wladislav IV in Polen versetzt, aber allemal und zuletzt 1664 wieder an die Krone Böheim gebracht worden.

§. 5. Das Fürstenthum steht unter der königlichen Oberamtsregierung zu Brieg, und unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau.

charte aber sieht es nur als ein Dorf aus, dergleichen es auch nur ist.

6 Czarnowans, ein jungfräuliches Kloster Prämonstratenserordens, am Flusse Malpana, welcher unterhalb desselben in die Oder geht. Es hat einen infulirten Probst. Anfänglich ist es zu Rivnick gestiftet, von dannen aber 1236 hierher versetzt worden.

7 Skodny, auf der Landcharte Schodnia, ein Ort an der Malpana, woselbst in einem königlichen Eisenwerke Bomben gegossen, und die mislungenen Bomben in Pflugschaaren und andere Werkzeuge verwandelt werden.

II Der Rosenberger Kreis, welcher enthält

1 Rosenberg, auf polnisch Olesno, die kleine Kreisstadt, welche bemauert ist, ein Schloß und ein fürstliches Stift regulirter Chorherren Augustinerordens bey der Pfarrkirche zu St. Michael hat, dessen Vorsteher ein infulirter Probst ist. 1578 brannte sie ab.

Es gehören ihr die Güter Wachowitz und Wyssoka.

2 Landsberg, auf polnisch Gorzow, eine kleine offene Stadt an der polnischen Gränze, welche eine katholische Pfarrkirche hat.

3 Bischdorf, Bodzanowitz, woselbst ein Gränzzoll ist, Zembowitz und andere Pfarrdörfer.

III Der Lublinitzer Kreis, in welchem

1 Lublinitz oder Lublenetz, auf polnisch Lubenski, die offene Kreisstadt, welche ein Schloß und eine katholische Pfarrkirche hat.

2 Gutentag, auf polnisch Dobrodzin, eine offene Stadt, welche eine katholische Pfarrkirche hat.

3 Woschnick, oder auf polnisch Wozniczky, ein offenes Städtchen unweit der polnischen Gränze, welches eine katholische Pfarrkirche hat.

IV Der Groß-Strelitzer Kreis, in welchem

1 Groß-Strelitz, auf polnisch Weliko Strzelcze, lat. Strelicia major, die kleine bemauerte Kreisstadt, welche ein Schloß und eine katholische Pfarrkirche hat, und den Grafen von Colonna von Fels gehöret. 1759 brannte sie fast ganz ab, doch blieben das Schloß und die Kir-

3) Kaltwasser und Kluczow, Dörfer mit kathol. Pfarrkirchen.

4) Poinschowitz, ein Dorf mit einem Schlosse.

5) Mikultschitz, ein Dorf mit einem Schlosse und einer Kirche.

6) Biskupitz und Zabrze, Dörfer mit Kirchen.

3 Slawentitz, einen Flecken mit einem Schlosse.

4 Soßnischowitz oder Saßinkowitz, ein offenes Städtchen mit einer katholischen Pfarrkirche.

5 Die katholischen Pfarrdörfer Rachowitz und Brzezincka, mit Schlössern.

VII **Der Coseler Kreis,** welcher enthält

1 Cosel oder Kosel, auf polnisch Kozle, die kleine königliche Kreisstadt, welche nicht weit von der Oder liegt, und vom König Friedrich II zu einer starken Festung gemacht worden ist. Sie hat einen Gouverneur und Commandanten, ein Schloß, eine katholische Pfarrkirche und ein Minoritenkloster. Ehedessen hatte sie nebst einem dazu gehörigen Striche Landes den Titel eines Fürstenthums. Kaiser Karl VI schenkte das Schloß mit seinem Zugehör dem Fürsten Menschikow, nach dessen Fall es wieder eingezogen, und einem Grafen von Plettenberg geschenket wurde, welcher dasselbe auch noch besitzt. Unter der Gerichtsbarkeit dieses Schlosses stehen das Reinschdorfer Freyvorwerk, Kutschnitzke und das Dittmoräuer Freyvorwerk. 1745 wurde die Stadt von den Hungarn mit stürmender Hand eingenommen, aber von den Preußen bald wieder erobert. 1758 wurde sie von den Oestreichern eine Zeitlang eingeschlossen, und 1760 von ihnen vergeblich bestürmet.

2 Folgende gräflich plettenbergische Dörfer: Czissowa, Dembowa, Kamionky, Klodnitz, Lenky, Miechnitz, Nesselwitz, Pobrischau, Reinschdorf, Wieckschütz.

3 Die gräflich henkelischen Dörfer Potzenkarb, Pittkau und der erste Antheil in Lenssetz, dessen zweyten Antheil ein Graf von Trach besitzt.

4 Die gräflich gaschinischen Dörfer Blazejowitz, Czischek, Dziergowitz, Gniewoff, Jaborowitz, Lohny, Millowitz, Polnisch-Neukirch, Nießnaschin,

2 Schnellewalde und Langebrücke, große Pfarrdörfer. In dem ersten ist außer einer katholischen, auch eine evangelische Pfarrkirche.

3 Zülz oder Zülch, auf polnisch Biala, von einigen auf lateinisch Cilicia genannt, die Kreisstadt, welche bemauert, aber klein ist, eine katholische Pfarrkirche hat, und von vielen Juden bewohnet wird. Die Herrschaft Zülz hat ehedessen den Grafen von Proskau gehöret, ist aber 1747 von der Oberamtsregierung zu Oppeln für 237762 Gulden feil geboten worden.

4 Alt-Zülz, Groß-Pramsen, Schmietsch und andere Pfarrdörfer.

5 Steinau, auf polnisch Stzynawa, ein Flecken an der Steina, mit einer katholischen Pfarrkirche.

X Der falkenbergische Kreis, enthält

1 Falkenberg, auf polnisch Niemodlin, lat. Falcomontium, die kleine bemauerte Kreisstadt, welche an der Steina liegt, ein Schloß, eine katholische Pfarrkirche und eine evangelische Kirche hat, und den Grafen von Zierotin gehöret. Sie hat 3 Feuersbrünste ausgestanden, von welchen die letztere sich 1751 zugetragen hat.

2 Friedland, auf polnisch Ferland, ein offenes Städtchen an der Steina, gehöret den Grafen von Mettich.

3 Schurgast, ein offenes Städtchen an der Neyße.

b. Das Fürstenthum Ratibor.

§. 1. Das Fürstenthum Ratibor oder Rattibor gränzet gegen Norden an das Fürstenthum Oppeln, gegen Westen an die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, gegen Süden an die freyen Minderherrschaften Oderberg und Loßlau, und an die freye Standesherrschaft Pleß, welche letztere auch gegen Osten die Gränze macht. Es ist das kleinste unmittelbare Fürstenthum in Schlesien.

§. 2. Der Boden desselben ist besser, als im Fürstenthume Oppeln, und trägt Weizen, Roggen und Gerste in hinlänglicher Menge, man hat auch gute

Wiesen und Baumfrüchte. Die Oder fließt durch den westlichen Strich des Landes, außer derselben aber sind zwar Bäche, aber keine Flüsse vorhanden, hingegen viele Teiche und Landseen.

§. 3. Es enthält nur 3 Städte. Man trifft hier lauter polnisches Landvolk an.

§. 4. Als die Söhne Wladislavs II sich 1163 theileten, bekam Mieclslav Teschen, Oppeln und Ratibor, und als dieses Urenkel 1288 eine Theilung vornahmen, kam Ratibor an den jüngsten Bruder Przemislav, welchem sein Sohn Lesco folgte, der sich von der Krone Böheim belehnen ließ. Nach seinem Tode kam das Fürstenthum Ratibor an seiner Tochter Anna Ehemann, Herzogen Nikolas II zu Troppau, und desselben ältesten Sohn Johannes. Diesem folgte sein Sohn Johannes II, diesem sein Sohn Nikolas V, diesem sein Sohn Wenzel, dessen Enkel ohne Erben abgiengen, worauf Ratibor an die Herzoge von Oppeln kam, und mit dem Fürstenthum dieses Namens nachgehends einerley Schicksale hatte, und beständig verbunden blieb.

§. 5. Es steht unter der königlichen Oberamtsregierung zu Brieg, und unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau.

§. 6. Weil es klein ist, macht es nur einen einzigen Kreis aus. Die merkwürdigsten Oerter desselben sind:

1 Ratibor oder Rattibor, die Hauptstadt des Fürstenthums, welche an der Oder liegt, die hier eine Brücke hat und schiffbar wird. Das Schloß und die St. Johanneskirche stehen jenseits der Oder. Sonst findet man hier bey der Pfarrkirche ein 1287 gestiftetes Collegiatstift von einem Probst und 9 Chorherren, und hiernächst eine

eine Probstey der regulirten Chorherren des heil. hierosolymitanischen Grabes mit dem doppelten rothen Kreuz, ein fürstliches Jungfrauenkloster zum heil. Geist genannt, ein Dominicaner- und ein Franciscanerkloster, auch ist hieselbst ein bischöfliches Commissariat, unter welchem die Archipresbyteriate zu Gleiwitz, Rostenthal, Lähn, Groß Duben, Poyrzebin und Sohrau, stehen. Die Stadt ist 1574 ganz, und 1637 großentheils abgebrannt. 1745 nahmen die Preußen den Hungarn die Stadt mit stürmender Hand ab, wobey letztere einen beträchtlichen Verlust erlitten.

Der Kämmerey gehören die Güter zu Studenna, Brzezie, Dybow und Planie, mit denen dazu gehörigen Vorwerken. Auf der Landcharte werden die beyden letztern Oerter Bidow und Planna genennet.

2 Sorau, auf polnisch Zyory, eine kleine bemauerte Stadt, welche eine katholische Pfarrkirche hat.

3 Ribnik, eine kleine offene Stadt mit einem alten Schlosse.

4 Rauden, ein fürstliches Stift Cistercienserordens, welches einen Abt zum Vorsteher hat. Es ist 1253 von dem Herzoge Wladislav gestiftet, und darüber 1258 eine feyerliche Urkunde ausgefertiget worden.

5 Folgende Dörfer mit Kirchen: Altendorf, Benkowitz, Boguschütz, Polnisch-Krawarn, Lubom, Lubowitz, Markowitz, Rauden, Rudnik und Slawikau, Tworkau, Woinowitz, u. a. m.

2 Die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf diesseits der Oppa, nebst dem District von Katscher, welches zusammen Der Leobschützer Kreis genennet wird.

§. 1. Das Fürstenthum Jägerndorf liegt in dem Fürstenthum Troppau, und eins zertheilet das andere, daher die Gränzen eines jeden nicht wohl beschrieben werden können: beyde zusammen aber sind von den

Fürstenthümern Neyße, Oppeln, Ratibor und Teschen, von den freyen Minderherrschaften Freudenthal Loßlau und Oderberg, und von Mähren umgeben. Sie schließen auch den District von Katscher ein, welcher ehedessen zu Mähren gehöret hat.

§. 2. Das **Fürstenthum Troppau**, Principatus Oppaviensis, hat gutes Getraideland, schöne Wiesen und viele Baumfrüchte, und enthält 10 Städte und 1 Flecken. Das **Fürstenthum Jägerndorf**, Principatus Carnoviensis, hat einen fruchtbaren Boden und Sauerbrunnen. Aus den Lerchenbäumen, welche darinn wachsen, wird Terpentin gezogen; es werden auch Dachrinnen daraus gemacht. Dieses Fürstenthum hat 5 Städte. Durch beyde Fürstenthümer fließt die Oppa, nimmt die Mora auf, welche in der freyen Minderherrschaft Freudenthal entspringt, und ergießt sich in die Oder.

§. 3. Das **Fürstenthum Troppau** ist vor Alters ein Stück von Mähren gewesen, und mit demselben zugleich an Böheim gekommen. König Przemysl Ottocar II erhob es zu einem Fürstenthume, und gab es 1254 seinem natürlichen Sohne Nikolas, dessen Sohn und Nachfolger Nikolas II mit seiner Gemahlinn Anna, einer ratiborischen Prinzessinn, das Fürstenthum Ratibor bekam, und Troppau dem Könige von Böheim zu Lehn auftrug. Seine Söhne theileten sich also, daß Johannes der älteste das Fürstenthum Ratibor allein behielt, die 3 übrigen aber, nämlich Nikolas, Wenzel und Przemislav das Fürstenthum Troppau bekamen. Die beyden ersten starben ohne Erben, daher Przemislav das ganze Fürstenthum besaß, und solches seinen 5 Söhnen Wenzel, Nikolas,

Wil-

Wilhelm, Ernst und Przemislav hinterließ, von welchen nur Wenzel und Wilhelm Kinder hatten, und 1480 war schon das ganze Geschlecht ausgestorben. König Georg Podiebrad von Böheim, welchem Herzog Ernst das Fürstenthum Troppau verkauft hatte, gab dasselbe seinem ältesten Sohne Victorin, welcher es aber 1475 mit dem Könige Matthias gegen einige Güter in Slavonien vertauschte, dahingegen König Matthias Troppau seinem natürlichen Sohne Johann Corvin gab, welchem es König Wladislav wegnahm, und seinen Brüdern Johann Albrecht und Sigmund nach einander gab. Hierauf bekam es Herzog Casimir von Teschen auf Lebenslang, nach dessen Tode es 1528 der Krone Böheim wieder heim fiel. Kaiser Matthias gab es 1614 an Karl Fürsten von Lichtenstein, welcher es anfänglich nur pfandweise besaß, und dessen Enkel Fürst Johann Adam Andreas die ältere lichtensteinische Linie 1712 beschloß, worauf das Fürstenthum Troppau an Fürsten Anton Florian von der jüngern Linie kam.

§. 4. Das **Fürstenthum Jägerndorf** ist anfänglich ein Theil des Fürstenthums Troppau gewesen, und erst ein besonderes Fürstenthum geworden, als Herzogs Johannes I zu Troppau und Ratibor Enkel Herzog Nikolas V seinen Wohnsitz zu Jägerndorf aufschlug. Seine Tochter Barbara erbte nach dem Tode ihrer Brüder Johannes und Wenzel, das Fürstenthum Jägerndorf, und vermählte sich noch ihres ersten Gemahls, Herzogs Johannes von Teschen Tode, mit Georg Freyherrn von Schellenberg, welchem sie das Fürstenthum Jägerndorf zubrachte, dem es auch vom K. Wladislav 1506 zu Lehn gegeben wurde. Dieser

ht die Gränze zwischen dem preußischen und böhei-
iischen Antheile an diesen Fürstenthümern, beym Ein-
usse der Oppa in die Oder an, und die Oppa hinauf
is an die Stadt Jägerndorf, von dannen nach Trop-
lowitz, und alsdenn an der Ostseite der Herrschaft
)lbersdorf und des zu Mähren gehörigen Districts,
o Hozenploz und andere Oerter liegen, weg, u. s. w.

§. 6. Der Fürst von Lichtenstein, welcher diese
ürstenthümer besitzt, hat also wegen derselben num-
nehr 2 Oberherren. Sein Titel ist: N. N. des
eiligen röm. Reichs Fürst und Regierer des
hauses von und zu Lichtenstein von Nikols-
urg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in
Schlesien, Graf zu Rittberg, rc. Sein Wa-
en enthält, 1) im goldenen Felde den herzoglichschle-
ischen Adler, 2) das herzoglich-sächsische Wapen, 3)
in von roth und Silber die Länge herab getheiltes
Feld wegen Troppau; 4) einen schwarzen Jungfern-
ldler mit einem gekrönten silbernen Kopf im goldenen
Felde, wegen Schellenberg; 5) ein goldenes und an
oldenen Bändern hangendes Jägerhorn in einer
lauen Spitze wegen Jägerndorf, und 6) einen von
Gold und roth queer getheilten Mittelschild wegen
ichtenstein.

§. 7. Der Fürst bestellet sowohl in dem unter
reußischer, als in dem unter böheimischer Oberherr-
chaft stehenden Antheile dieser Fürstenthümer, eine
Landeshauptmannschaft, welche in jedem Anthei-
e aus einem Landeshauptmann, 2 Amtsassessoren und
inem Amtssecretair besteht. Er hat von beyden Für-
tenthümern weiter nichts, als unterthänigen Gehorsam,
und was seine Kammergüter eintragen. Das unter
preußi-

nicht weit vom Einflusse der Oppa in die Oder, gehöret sowohl, als Peterskowitz und Ellgoth, einem Grafen Gianini.

3 Hatsch, Pischtz, Köberwitz, sind Pfarrdörfer.

4 Nassidel, Bolatitz und Odersch, Pfarrdörfer mit Schlössern.

5 Branitz, ein Schloß und Rittersitz an der Oder, zu welchem das Dorf Ober- und Nieder-Branitz gehören.

6 Die Pfarrdörfer Creutzendorf, Badewitz, Dittmerau, Leysnitz.

7 Gröbnick, ein Pfarrdorf, mit einem Schlosse, eine viertel Meile von Leobschütz, ist eine Commenthurey des Johanniterordens, welche ihren Sitz bis um die Mitte des 16ten Jahrhunderts zu Leobschütz gehabt hat.

b Von dem preußischen Antheile an dem Fürstenthum Jägerndorf,

zu welchem gehören

1 Leobschütz oder Lübschütz, eine bemauerte Stadt, in einer fruchtbaren Gegend, welche der Hauptort des von ihr benannten Kreises ist, eine katholische Pfarrkirche, und ein Franciscanerkloster hat. 1603 brannte sie großentheils ab, und 1626, 27, 34, 42 hat sie in Kriegszeiten viel erlitten.

Es gehören ihr die Dörfer Königsdorf und Tränkau, und das Vorwerk Plimsdorf.

2 Bauerwitz oder Paurwitz, ein offenes Städtchen, mit einer katholischen Pfarrkirche, gehöret dem Jungfrauenkloster zu Ratibor.

3 Zauditz, ein offenes Städtchen, mit einer katholischen Pfarrkirche. Bey demselben ist fettes Ackerland.

4 Die Pfarrdörfer Deutsch-Crawarn, Groß Piltsch, Zauchwitz, u. a. m. Bey dem evangelischen Kirchdorf Rösnitz, fiel 1745 ein hitziges Gefecht zwischen Preußen und hungarischen Insurgenten vor.

5 Die Kirchdörfer Soppau, mit einem Schlosse, in dessen Gegend die hungarischen Insurgenten 1745 eine starke

starke Einbuße von den Preußen erlitten, Dobersdorf mit einem Schlosse, und Roben dem Fürsten zugehörig. Das Kirchdorf Pilgersdorf gehöret halb hierher und halb zu Mähren. Das letztere Antheil besitzt ein Freyherr von Löw, das erste einer von Blumenkron. Die Gränze macht ein Wassergraben.

6 Neudorf und Baadewitz, sind Kirchdörfer mit Schlössern.

7 Die Kirchdörfer Sabschütz, Kittelitz und Pomerswitz, welches letztere ein Schloß hat.

8 Das königliche freye Burglehn Steubendorf, zu welchem das Kirchdorf dieses Namens, und der Ort Carlsberg gehören, ist gräflich henkelisch.

c Von dem Districte von Katscher.

Dieser District hat vor Alters zu Schlesien und den Herzogen von Teschen gehöret, ums Jahr 1554 aber hat ihn der Bischof zu Olmütz nebst einigen andern schlesischen Oertern an sich gezogen, dadurch er von Schlesien abgerissen, und als ein Stück der Markgrafschaft Mähren angesehen worden, wiewohl die schlesischen Fürsten und Stände ihn allezeit als ein Stück von Schlesien betrachtet, und verlangt haben, daß er diesem Herzogthume wieder einverleibet werden solle. Im Berliner Frieden kam die Oberherrschaft über denselben an den König von Preußen, und solchergestalt wurde er wieder zu Schlesien gebracht. Sonst gehöret er noch dem Bischofe zu Olmütz, und begreift

1 Katscher, auf böheimisch Kettre, ein offenes Städtchen, welches eine katholische Pfarrkirche hat.

2 Die Dörfer Krotfeld, Langenau, Ehrenberg, Groß-Petrowitz mit einer Kirche, Stolzmuth, Knispel mit einer Kirche, Keßlich, Neusorge und Paczedluk.

3 Zwey freye Standesherrschaften.

a Die freye Standesherrschaft Pleß.

§. 1. Man findet eine hinlängliche Abbildung

der-

derselben auf der Charte vom Fürstenthum Ratibor. Sie gränzet gegen Osten an Polen, gegen Süden an die Fürstenthümer Biliß und Teschen, gegen Westen an die Minderherrschaft Loßlau und an das Fürstenthum Ratibor, und gegen Norden an die freye Standesherrschaft Beuthen. Unter allen freyen Standesherrschaften in Schlesien ist sie die größeste.

§. 2. Sie besteht großentheils entweder aus Heiden und Wäldern, oder aus Seen, Teichen und Morästen. An Fischen hat man einen Ueberfluß. Auf der südlichen, und zum Theil auch auf der östlichen Gränze fließt die **Weichsel**, und nimmt auf der östlichen Gränze die **Brzemsa** auf, nachdem solche auch gegen Osten die Gränze mit Polen gemacht, und die **Biala** sowohl, als **Prenice**, aufgenommen hat.

§. 3. In dieser Standesherrschaft sind 4 Städte. Die Einwohner reden mehr polnisch, als deutsch. Der Adel ist ziemlich zahlreich.

§. 4. Vor Zeiten gehörte sie den Freyherren von Turzo, welche, wie es scheint, eine polnische Familie gewesen sind. Diesen kaufte sie Balthasar Edler Herr von Promniß und Bischof zu Breslau 1542 ab, nach dessen Tode sie seines Bruders Caspars von Promniß Söhne Stanislaus und Karl nach einander bekamen, welcher leßtere sie seinem Sohne Abraham Freyherrn von Promniß hinterließ. Mit diesem gieng die lessendorffische Linie des Hauses Promniß 1613 aus, worauf die freye Standesherrschaft an Siegfried Freyherrn von Promniß von der weichauischen Linie kam, welcher aber unvermählt starb, worauf ihm zuerst des jüngern Bruders Weickard Enkel Siegfried, nebst desselben Sohn Weickard, nach dieses Absterben

aber

2 Berun, auf polnisch Bieron, ein offenes Städtchen an einem ziemlich großen Landsee, hat eine katholische Pfarrkirche.

3 Mislowitz, ein offenes Städtchen an der polnischen Gränze und am Flusse Brzemsa, hat eine katholische Pfarrkirche.

4 Nikolai, auf polnisch Mikolow, ein offenes Städtchen, mit einer katholischen Pfarrkirche.

II Folgende Dörfer:

1 Die Kirchdörfer Boguschütz, Creutda, Czwiklitz, Dzietzkowitz mit einem Schlosse, Goldmannsdorf mit einem Schlosse, Golossowitz mit einem Schlosse, Gottschalkowitz mit einem Schlosse, Grodzawa, Gura, Lendzin mit einem Schlosse, Lonkau mit einem Schlosse, Miedzna, Mokrau mit einem Schlosse. Ornuntowitz mit einem Schlosse, Pawlowitz mit 3 Schlössern, Pilgramsdorf, Staude, Susetz mit einem Schlosse, Tichau mit einem Schlosse, Timmendorf, Warschowitz, Deutsch- und Polnisch-Weichsel, welches letztere aber keine Kirche hat, Woschtzitz.

2 Von den übrigen Dörfern bemerke ich nur

1) Orzesche, mit 2 Schlössern, woselbst ein guter Steinbruch ist.

2) Rudoltowitz, ein Dorf an der Weichsel, welche hier den Fluß Biala aufnimmt. Hier stoßen die Gränzen der Herrschaft Plesse, des Fürstenthums Bilitz und des Königreichs Polen zusammen.

Anmerkung. Zwischen der freyen Standesherrschaft Pleß und dem Flusse Brzemsa, sind unterschiedene Flecken und Dörfer, als Chelm, Jemielin, Kopziowitz, und andere mehr belegen, welche dem Bischofe zu Krakau, Herzog von Severien, vermöge einer Schenkung eines Herzogs von Teschen gehören. Der Bischof will wegen derselben von der Hoheit des obersten Herzogs von Schlesien befreyet seyn, welches ihm aber preußischer Seits nicht zugestanden wird, weil der Herzog von Teschen selbst dem obersten Herzoge von Schlesien unterworfen gewesen sey, und also über die verschenkten Güter keine Souverainité habe geben können.

d Die freye Standesherrschaft Beuthen.

§. 1. Eine hinlängliche Abbildung derselben, ist auf der Charte vom Fürstenthume Oppeln zu finden.

oder 1650 seines ältern Bruders Heinrich Anshelms Sohn, Siegmund Seyfried folgte, welchen und alle seine Nachkommen der Kaiser 1652 in den Reichsgrafenstand erhob. Er starb 1654 und hatte in der freyen Standesherrschaft Pleß, wie auch in den Herrschaften Sorau, Triebel und Naumburg, seinen ältesten Sohn Grafen Erdmann zum Nachfolger, von welchem der jetzige Besitzer der freyen Standesherrschaft abstammt.

§. 5. Der Titel desselben ist: **N. N. des h. R. R. Graf von Promnitz, freyer Standesherr zu Pleß in Schlesien, Herr der Herrschaften Sorau, Triebel und Naumburg, auf Peterswaldau, Vetschau, Kreppelhof und Janowitz,** 2c.

§. 6. Die gräflich promnitzische standesherrliche Regierung besteht aus einem Präsidenten, 2 Räthen und 1 Secretair; der Graf hat hier auch eine Rentkammer und ein Rentamt. Sonst steht die Standesherrschaft unter der königlichen Oberamtsregierung zu Brieg, und unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau, und macht nebst den Minderherrschaften Loßlau und Oderberg preußischen Antheils,

den Pleßner Kreis aus.

§. 7. Sie enthält

I Folgende Städte:

1 Pleß, auf polnisch Pszczyna, die Hauptstadt derselben, ist bemauert, hat ein ansehnliches Schloß, eine katholische Pfarrkirche und eine evangelische Kirche. 1679 brannte sie bis auf das Schloß und die Kirche nach ab, und 1748 gieng sie abermals bis auf das Schloß und den größten Theil der beyden Vorstädte nach im Rauche auf. 1745 griffen preußische Husaren die hier gelegenen hungarischen Insurgenten an, welche einen beträchtlichen Verlust erlitten.

2 Berun

2 **Berun**, auf polnisch **Bieron**, ein offenes Städtchen an einem ziemlich großen Landsee, hat eine katholische Pfarrkirche.

3 **Mislowitz**, ein offenes Städtchen an der polnischen Gränze und am Flusse Brzemsa, hat eine katholische Pfarrkirche.

4 **Nikolai**, auf polnisch **Mikolow**, ein offenes Städtchen, mit einer katholischen Pfarrkirche.

II Folgende Dörfer:

1 Die Kirchdörfer **Boguschütz**, **Creutda**, **Czwiklitz**, **Dzietzkowitz** mit einem Schlosse, **Goldmannsdorf** mit einem Schlosse, **Golossowitz** mit einem Schlosse, **Gottschalkowitz** mit einem Schlosse, **Grdzawa**, **Gura**, **Lendzin** mit einem Schlosse, **Lonkau** mit einem Schlosse, **Miedzna**, **Mokrau** mit einem Schlosse. **Ornuntowitz** mit einem Schlosse, **Pawlowitz** mit 3 Schlössern, **Pilgramsdorf**, **Staude**, **Susetz** mit einem Schlosse, **Tichau** mit einem Schlosse, **Timmendorf**, **Warschowitz**, **Deutsch**- und **Polnisch-Weichsel**, welches letztere aber keine Kirche hat, **Woschtzitz**.

2 Von den übrigen Dörfern bemerke ich nur

1) **Orzesche**, mit 2 Schlössern, woselbst ein guter Steinbruch ist.

2) **Rudoltowitz**, ein Dorf an der Weichsel, welche hier den Fluß Biala aufnimmt. Hier stoßen die Gränzen der Herrschaft Plesse, des Fürstenthums Bilitz und des Königreichs Polen zusammen.

Anmerkung. Zwischen der freyen Standesherrschaft Pleß und dem Flusse Brzemsa, sind unterschiedene Flecken und Dörfer, als **Chelm**, **Jemielin**, **Kopziowitz**, und andere mehr belegen, welche dem Bischofe zu Krakau, Herzog von Severien, vermöge einer Schenkung eines Herzogs von Teschen gehören. Der Bischof will wegen derselben von der Hoheit des obersten Herzogs von Schlesien befreyet seyn, welches ihm aber preußischer Seits nicht zugestanden wird, weil der Herzog von Teschen selbst dem obersten Herzoge von Schlesien unterworfen gewesen sey, und also über die verschenkten Güter keine Souverainité habe geben können.

d Die freye Standesherrschaft Beuthen.

§. 1. Eine hinlängliche Abbildung derselben, ist auf der Charte vom Fürstenthume Oppeln zu finden.

elcher ein Fideicommiſs darüber errichtete. Sein
Sohn Lazarus der jüngere pflanzte das Geſchlecht fort,
nd wurde 1651 für ſich und ſeine Nachkommen vom
Kaiſer in den Reichsgrafenſtand erhoben. Seine
Söhne theileten ſich in die väterlichen Herrſchaften al-
, daß der älteſte Elias die Herrſchaft Oderberg, der
ittlere Gabriel die Herrſchaft Beuthen, und der
ngſte Georg Friedrich die Herrſchaft Tarnowitz be-
im. Als der mittlere ohne Erben ſtarb, theileten
h ſeine beyden Brüder in die Herrſchaft Beuthen.
Vom Grafen Elias kömmt die noch blühende oder-
rgiſche Linie dieſes gräflichen Hauſes her. Des Gra-
n Georg Friedrichs Söhne theileten ſich alſo, daß
r älteſte Graf Leo Ferdinand die Hälfte der Herr-
haft Beuthen, und der jüngere Graf Carl Maximi-
in die Herrſchaft Tarnowitz bekam. Jener kaufte
m Grafen Elias Andreas Henkel zu Oderberg ſeine
älfte der Herrſchaft Beuthen ab, und wurde alſo
err der ganzen Herrſchaft Beuthen, welche Kaiſer
opold 1697 zu einer freyen Standesherrſchaft erhob,
d ihn zu einem freyen Standesherrn in Schleſien
klärete. Er führte hierauf an ſtatt des Seniorats,
s Majorat in ſeiner Familie ein, Kraft deſſen nach
m Rechte der Erſtgeburt erſt das beuthenische, als-
nn das tarnowitziſche, und endlich das oderbergiſche
aus zu der ſtandesherrlichen Würde und Regierung
r Standesherrſchaft gelangen ſolle. Ihm folgte
99 als freyer Standesherr zu Beuthen ſein Sohn
raf Karl Joſeph Erdmann, welcher das Unglück
tte, daß König Friedrich II 1745 ſeine Herrſchaft
zog, und ihn aller ſeiner Ehre und Würde verluſtig
klärete, weil er den hungariſchen und böheimiſchen

2) Georgenberg, ein Städtchen, welches eine katholische Pfarrkirche hat.

3) Tarnowitz, eine kleine offene Stadt, welche eine katholische Pfarrkirche und eine evangelische Kirche hat. Das Silberbergwerk bey derselben ist vor Alters sehr ergiebig gewesen, hat auch Gold gegeben, es ist auch noch ziemlich beträchtlich. Vor dieser Stadt gab der neuerwählte polnische König August II der öffentlichen Gesandtschaft, welche ihn nach Polen einlud, 1697 feyerliches Gehör, und 1734 ertheilte König August III eben dergleichen hieselbst an die große Deputation der polnischen Stände, welche ihn einluden, ins Reich zu kommen. 1746 hat die Stadt großen Brandschaden erlitten.

2 Neudeck, ein gräfliches Schloß.

3 Folgende Kirchdörfer, Alt-Tarnowitz, Bielczowitz, Biskupitz, Chorzow, Kochlowitz Michalkowitz, Deutsch-Piekar mit einem Schlosse, Radzionkau, Repten, u. a. m.

Anmerkung. Die Bürger des in Polen im Herzogthume Severien gelegenen Städtchens Czelacz, besitzen diesseits der Grenice bey Siemianowitz gewisse Wiesen, Aecker und Holzungen, welche aber unter preußischer Oberherrschaft liegen. Der Bischof zu Krakau Herzog von Severien macht an ein ansehnliches Stück Waldes Anspruch, welches in der Gegend vor Sandeck ist, und seiner Meynung nach soll die Landesgränze von Lubos an einen alten Weg hinauf bis nach dem silbernen Kopitz, und von dannen nach Czinkow gehen. (siehe die Landcharte vom Fürstenthume Oppeln.) Allein, man behauptet preußischer Seits eben die Oberherrschaft über diesen Strich.

4 Zwey freye Minderherrschaften.

a Die freye Minderherrschaft Loßlau.

Man sieht sie am besten auf der Charte vom Fürstenthum Ratibor, weil sie größtentheils von diesem Fürstenthume, sonst aber von der Herrschaft Oderberg und von dem Fürstenthume Teschen umgeben ist. Sie gehöret jetzt einem Grafen von Dietrichstein, welcher sich nennet: N. N. des h. R. R. Grafen von Dietrichstein, Erbherrn der freyen Minderstandesherrschaft Loßlau in Ober-Schlesien,

und in der Stadt Loßlau ein Landesamt hat, welches aus einem Hauptmanne, 2 Assessoren und 1 Secretair besteht. Sonst steht diese Herrschaft unter der königlichen Oberamtsregierung zu Brieg, und unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau, und gehöret mit zu dem Pleßner Kreise. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1 Loßlau, auf polnisch Wodislaw, eine kleine und offene Stadt, welche eine katholische Pfarrkirche und ein Minoritenkloster hat.

2 Die Kirchdörfer Godau, Jastrzomb, Jaestreab, Jedlownik, Mschanna, Pohlom, Ruptau, u. a. m.

b Ein Theil der freyen Minderherrschaft Oderberg.

Die freye Minderherrschaft Oderberg ist auch am besten auf der Charte vom Fürstenthume Ratibor zu sehen, und von den Fürstenthümern Ratibor, Troppau und Teschen, und der Herrschaft Loßlau umgeben. Vor Alters ist sie ein Stück der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor gewesen. Daß sie einer Linie des gräflichen Hauses Henkel gehöre, und ihre Geschichte, ist oben bey der freyen Standesherrschaft Beuthen beschrieben worden. Ihr Besitzer nennet sich: N. N. Grafen Henkel, Freyherrn von Donnersmark, Herrn zu Gfäl und Wesendorf, Erbherrn der Land- und freyen Standesherrschaft Beuthen, wie auch Tarnowitz, Oderberg und Pölzig. Derjenige Theil derselben, welcher unter preußischer Oberherrschaft steht, und von dem übrigen durch die Oder und Elsa geschieden wird, ist der königlichen Oberamtsregierung zu Brieg, und der Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau untergeben, gehöret mit zu dem Plesner Kreise, und begreift

die

die Dörfer Groß=Gorsczitz mit einer Kirche, Belschnitz, Odrou, Olsa, Roschkau, Ruderschwald mit einer Kirche, und Sabelkau.

II Das böheimische Antheil an Schlesien, welches besteht

A Aus einem kleinen Theile von Nieder=Schlesien, nämlich

Aus einem Theile des Fürstenthums Neyße.

Von dem Fürstenthum Neyße überhaupt, habe ich oben in der Beschreibung des preußischen Schlesiens gehandelt. Hier ist also nur derjenige Theil desselben zu beschreiben, welcher unter böheimischer Oberherrschaft geblieben ist, und enthält

I Folgende Städte:

1 Zuckmantel, eine kleine offene bischöfliche Stadt, bey welcher ein Bergwerk ist, welches ehedessen an Kupfer, Silber und Gold sehr ergiebig gewesen, heutiges Tages aber im schlechten Stande ist.

2 Weidenau, eine kleine Stadt, welche 1574 und 1632 abgebrannt ist. Unter dem hiesigen Commissariat des Bischofs zu Breslau, stehen die Archipresbyteriate zu Edelstadt und Johannisberg.

3 Jauernick, ein bischöfliches offenes Städtchen, bey welchem das Schloß Johannesberg auf einer, und das Kirchdorf Jauernick auf der andern Seite liegt.

4 Friedberg, ein bischöfliches offenes Städtchen.

5 Kaltenstein, ein offenes Städtchen.

6 Freywalde, ein offenes bischöfliches Städtchen an der Billau.

II Folgende Dörfer:

1 Die Dörfer Niklasdorf mit einer Kirche, Groß-Kunzendorf mit einer Kirche und einem Schlosse, Rothwasser mit einer Kirche und einem Schlosse, Voigtscroß und Weißbach mit einer Kirche, gehören dem Bischofe zu

zu Breslau, und liegen an der Gränze des preußischen Antheils am Fürstenthum Neyße.

2 Weißwasser, ein Kirchdorf und Schloß an der Gränze des preußischen Antheils am Fürstenthum Neyße, gehöret dem Bischofe zu Olmütz. Es ist hier ein Plaristen Kloster, dahin zu einem Marienbilde große Wallfahrten geschehen.

3 Die Kirchdörfer **Barzdorf, Einsidel, Endersdorf** mit einem Schlosse, **Gurschdorf, Hermbstadt, Krautenwalde, Obergrund, Sandhübel, Saubsdorf** mit einem Schlosse, **Wilschütz** mit einem Schlosse.

B Aus einem Theile von Ober-Schlesien,

zu welchem gehören

1 Vier Fürstenthümer.

a Ein Theil des Fürstenthums Troppau,

zu welchem gehören

I Folgende Städte:

1 **Troppau**, auf böheimisch **Oppawa**, lat. Oppavia, die Hauptstadt von ganz Ober Schlesien, und vom Fürstenthum dieses Namens, liegt am Flusse Oppa, in einer fruchtbaren Gegend, ist bemauert, hat ein altes fürstliches Schloß, 3 Pfarrkirchen, ein Jesuitercollegium, 3 Mönchenklöster, 1 Nonnenkloster und ein Commenthureyhaus des Johanniterordens, ist auch der Sitz der Regierung über das böheimische Antheil in Schlesien. 1758 brannte sie größtentheils ab.

2 **Königsberg**, gemeiniglich **Künsberg**, ein offenes Städtchen mit einem Schlosse.

3 **Wagstadt** oder **Wogstadt**, auf böheimisch **Bilowes**, eine kleine bemauerte Stadt, welche ein Schloß hat, und einem Grafen von Pratschmann gehöret. 1628 brannte sie großentheils ab.

4 **Oder** oder **Odrau**, ein bemauertes Städtchen an der Oder, mit einem Schlosse, gehöret auch einem Grafen von Pratschmann.

5 **Wigstädtel**, auf böheimisch **Wakow**, ein offenes Städtchen, in dessen Nachbarschaft das alte Bergschloß **Wigstein** ist.

II Fol-

II Folgende Flecken und Dörfer:

1 Grätz, auf böheimisch Hradetz, ein Flecken und Schloß an der Mora, woselbst 1741 ein Scharmützel zwischen Preußen und Oestreichern, zum Nachtheile der letztern, vorfiel.

2 Radun, ein Kirchdorf, 1 kleine Meile von Troppau, woselbst 1745 ein Scharmützel zwischen Preußen und dem trenkischen Corps zum Nachtheile des letztern vorfiel.

3 Die Kirchdörfer Bielau, Boydensdorf, Brosdorf, Dittersdorf, Dobischwalde, Eckersdorf, Erbersdorf, Groß-Glockersdorf, Glomnitz, Gottschdorf mit einem Schlosse, Groß- und Klein-Herlitz, jen s mit einem Schlosse, Hrabin mit einem Schlosse, Kreutzburg, Neu-Lublitz mit einem Schlosse, Lukau, Mankendorf, Morawitz, Mokrolasez, Klein-Petersdorf, Peterwitz, Plesna mit einem Schlosse, Pobruba mit einem Schlosse, Groß- und Wüst-Poblomb, jenes mit einem Schlosse, Priese, Rattkau, Schwansdorf, Skrzipau, Stauding mit einem Schlosse, Stieberwitz, Stiebnig, Taschendorf, Tharnau, Trzebowitz, Tschirmb, Wolmersdorf, Zattig, Alt- und Neu-Zechsdorf.

b Ein Theil des Fürstenthums Jägerndorf,

zu welchem gehören

I Folgende Städte:

1 Jägerndorf, auf böheimisch Karnow oder Krnon, lat. Carnovia, Cornuvia, die Hauptstadt des Fürstenthums, liegt zwischen Bergen an der Oppa, welche durch dieselbe hinfließt, ist bemauert, hat ein fürstliches Schloß, eine große Pfarrkirche, und ein Minoritenkloster mit einer Kirche. Auf dem Berge bey der Stadt steht die Kirche U. L. Fr.

Unweit derselben hat das Bergschloß Schellenberg gestanden, welches ein Wohnsitz derer von Schellenberg gewesen ist.

2 Bensche oder Bendschin, ein offenes Städtchen.

II Folgende Schlösser und Dörfer:

Oder. Die Gränze mit Mähren macht der Fluß Ostrawice.

§. 3. Das Fürstenthum enthält 5 Städte. Die Einwohner reden theils deutsch, theils polnisch. Das Gebirge bewohnen Walachen, welche Heyducken abgeben. Die künstlichen Feuerröhre Teschinken genannt, welche hier häufig verfertiget werden, haben von diesem Lande, und insonderheit von der Hauptstadt desselben, ihren Namen.

§. 4. Miecislav, erster Herzog von Ober-Schlesien, hat zu Teschen gewohnet. Seines Sohnes Casimirs I Enkel Casimir II, unterwarf sich 1288 dem Könige von Böheim, und ihm folgte sein Sohn Casimir III im Fürstenthum Teschen, welcher vom Könige Johannes einen Theil des glogauischen Fürstenthums erhielt. Dieses Sohn Przemislav kaufte vom Herzoge Bolco zu Schweidnitz das Herzogthum Severien, es wurde ihm auch 1363 das Fürstenthum Beuthen aufgetragen und übergeben. Sein Sohn Boleslav, welcher zu Teschen regierte, hinterließ 4 Söhne, welche sich 1442 theileten. Wenzel, der älteste, welcher Teschen, Beuthen und Tarnowitz bekam, verkaufte 1443 das Herzogthum Severien an das Bisthum Krakau. Nach seinem und seines Sohnes Przemislavs Tode fiel 1477 alles an seines jüngsten Bruders Boleslavs Sohn Casimir IV, welcher 1479 Tarnowitz und seine Rechte an Groß-Glogau gegen Cosel dem Könige Matthias abtrat. Er hatte seinen Enkel Wenzel Adam zum Nachfolger, welcher seinem Schwiegervater Johann von Bernstein die Herrschaft Friedek verpfändete. Diesem folgte sein Sohn Adam Wenzel, welcher kurz vor seinem Ende römischkatho-

lischen

ne offene Stadt an der Weichsel, haben ehedessen, nebst unterschiedenen Dörfern, eine besondere Herrschaft ausgemacht, welche Herzog Friedrich Casimir, Herzogs Wenzel Adams Sohn besessen hat. Zu Schwarzwasser ist ein Amt.

II Folgende Kirchdörfer:

1 Zwischen der Elsa, Ostrawice und Herrschaft Friedek liegen: Albersdorf, Ober- und Nieder-Bludowitz mit einem Schlosse, Domaslowitz mit einem Schlosse, Gatty, Herzmanitz, Hnoynick mit einem Schlosse, Istebna, Karwin mit einem Schlosse, Polnisch-Ostrau, Peterswald, Ratimow mit einem Schlosse, Ropitz mit einem Schlosse, Rzepitsch, Ober- und Nieder-Schebischowitz mit Schlössern, Schomberg, Schönhof mit einem Schlosse, Steinau mit einem Schlosse, Ober- und Nieder Sucha mit Schlössern, Ober- und Nieder Tierliczko, mit einem Schlosse, Ober- und Nieder-Trzanowitz mit einem Schlosse, Wirzbitz.

2 Zwischen der Elsa und Weichsel liegen, Baumgarten, Bystrzitz, Golleschau mit einem Schlosse, Hatzlach mit einem Schlosse, Kisselau mit einem Schlosse, Konska, Klein-Kunzendorf, Ober-Lischna, Niedek mit einem Schlosse, Nierodin, Ogrodzona mit einem Schlosse, Punzau, Seibersdorf mit einem Schlosse, Ustron mit einem Schlosse, Weichsel, Wendrin mit einem Schlosse, Zamarsk.

3 Zwischen der Weichsel und dem Fürstenthum Bilitz liegen, Bilowitzko, Brenna, Grodietz mit einem Schlosse, Groß-Gureck, Lipowetz, Ochab und Rigersdorf mit einem Schlosse.

d Das Fürstenthum Bilitz.

Man sieht es auf der Charte vom Fürstenthume Teschen, und es ist von demselben, von der Standesherrschaft Pleß und von Polen umgeben. Von der Standesherrschaft Pleß wird es durch die Weichsel, und von Polen durch den Fluß Biala, welcher sich

in

2) Die Minderherrschaft Freudenthal.

Man findet eine hinlängliche Abbildung derselben f der Charte vom Fürstenthume Troppau. Sie ist n den Fürstenthümern Jägerndorf und Neyße, und n Mähren umgeben. Ehedessen hat sie zu dem irstenthume Troppau gehöret. Nachmals gehörte einem davon benannten freyherrlichen Geschlechte; d hierauf kam sie an die Freyherren und nachmali- n Grafen von Würben. Kaiser Ferdinand II zog ein, worauf sie sein Sohn Leopold Wilhelm und ıkel Karl Joseph, beyde Erzherzoge von Oestreich d des deutschen Ritterordens Hochmeister, nach ıander besessen haben. 1682 bestellete Kaiser Leo- ld den damaligen Hochmeister des deutschen Ordens ɔhann Caspar von Ampringen zum Oberhauptmann Ober- und Nieder-Schlesien: weil nun derjenige, elcher dieses Amt verwaltet, ein schlesischer Fürst ʒn mußte, räumete er ihm die Herrschaft Freuden- al unter dem Titel eines Fürstenthums ein, wie er h denn auch Fürsten zu Freudenthal und Herrn zu ulenberg schrieb. Von dieser Zeit an ist zwar Freuden- al bey des deutschen Ordens Meisterthum Mergent- im verblieben, hat aber den Titel eines Fürstenthums cht behalten, sondern ist nur eine Minderherrschaft, je- ch eine der ansehnlichsten in Schlesien, denn sie begreift

1 Freudenthal, auf polnisch und böheimisch Brun- al, die Hauptstadt der Herrschaft, welche in einem an- nehmen Thale liegt, bemauert, und der Sitz eines mmenthurs ist. Auch ist hier ein Piaristen Kloster mit chulen. Sie brannte 1764 fast ganz ab.

2 Engelsberg, ein offenes Städtchen, bey welchem

vor

vor Alters ein Bergwerk gewesen ist. Auf einem bey denselben befindlichen Berge steht eine Kapelle.

3 Wirbenthal oder Würbenthal, ein offenes Städtchen, bey welchem auch vor Alters ein Bergwerk gewesen ist.

4 Die Kirchdörfer Altstadt, Lichtewerden, Klein-Mohrau, Seiffen, Thröm, Alt-Vogelseiffen, Nieder-Wildgrub, Wockendorf.

Anmerkung. Zu dieser Herrschaft gehöret auch die Herrschaft Eulenberg in Mähren.

3) Die Minderherrschaft Olbersdorf.

Die Minderherrschaft Olbersdorf, welche in der schlesischen Steuerindiction das Gut Olbersdorf genennet wird, ist auf den Charten von den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf zu sehen. Sie gehöret den Jesuiten zu Neyße, und enthält

1 Olbersdorf, einen Flecken mit einem Schlosse.

2 Heinzendorf, ein Kirchdorf.

3 Noch 10 Dörfer.

4) Die Minderherrschaft Friedek.

Sie ist auf der Charte vom Fürstenthume Teschen zu sehen, und theils von diesem Fürstenthume, theils von Mähren umgeben, von welchem letztern sie durch den Fluß Ostrawice geschieden wird. Vor Alters gehörte sie zu dem Fürstenthum Teschen. Herzog Wenzel Adam versetzte sie 1545 an Jahn von Bernstein. Nachmals ist sie an einige andere Besitzer, und endlich an die Grafen von Praschma gekommen. Sie enthält

1 Friedek, eine kleine bemauerte Stadt am Flusse Ostrawice, mit einem Schlosse. 1702 erlitte sie eine große Feuersbrunst.

2 Die Kirchdörfer Bruzowitz, Droban, Leskowitz, Sedlist, Skalitz.

5) Die

5) Die Minderherrschaft Freystadt.

Man kann sie auf der Charte vom Fürstenthume Teschen finden. In der schlesischen Steuerindiction wird sie das Gut Freystadt genennet. Ehedessen war sie ein Stück des Fürstenthums Teschen. Herzog Wenzel Adam gab sie seinem Sohne Friedrich Casimir, welcher auch gemeiniglich zu Freystadt wohnete. Nachher kam sie an die Freyherren Czigan von Slupska, hierauf an die Grafen von Gaschin, von diesen an einen von Wienzkowsky, und hierauf an den Fürsten von Croy. Sie enthält

1 Freystadt oder Freystädtel, eine kleine Stadt unweit der Elsa, mit einem Schlosse.
2 Die Dörfer Altstadt, Konkolna und Zawada.

6) Die Minderherrschaft Roy.

Sie liegt neben der vorhergehenden an der Elsa, und wird in der schlesischen Steuerindiction das Gut Roy genennet. Ihr Besitzer ist ein Freyherr von Schkrebensky, und sie besteht aus den Dörfern Roy, Spluchow, Darkow und Luczka, gemeiniglich Lonky mit einer Kirche.

7) Die Minderherrschaft Deutsch-Leuthen.

Sie liegt neben den vorhergehenden, und wird in der schlesischen Steuerindiction das Gut Deutsch-Leuthen genennet. Ihr Besitzer ist ein Graf von Taff, und sie enthält:

1 Deutsch-Leuthen, ein Kirchdorf mit einem Schlosse.

Die souveraine Grafschaft Glatz.

2 Dittmersdorf, ein Kirchdorf.

3 Die Dörfer Skrzeczon und Wilmersdorf an Elsa.

8) Die Minderherrschaft Reichenwald

Sie gränzet an die vorhergehende, und wird der schlesischen Steuerindiction das Gut Reich waldau genennet. Ihr Besitzer ist ein Graf Würben, und sie enthält:

1 Reichenwaldau, ein Kirchdorf und Schloß.

2 Die Dörfer Polnisch-Leuthen, Poremba Dombrau.



D

Die souveraine Grafschaft Glatz.

Einleitung.

§. 1.

Die Landcharte, welche Jonas Scultetus von dieser Grafschaft gezeichnet, und Jansson herausgegeben hat, kömmt derjenigen nicht bey, welche Herr Tob. Mayer gezeichnet, und die homannische Werkstäte zu Nürnberg 1747 ans Licht gestellet hat. Wer aber den müllerischen Atlas von Böhheim hat, oder auch mit Hrn. Julien Atlas topographique & militaire versehen ist, findet in denselben eine eben so vollständige Abbildung der Grafschaft, als die homannische Charte liefert.

§. 2. Die Grafschaft liegt zwischen Böheim, Schlesien und Mähren, und ist auf allen Seiten von hohen Bergen eingeschlossen, die zu den sudetischen Gebirgen gehören, so daß man nirgend anders, als durch rauhe, felsichte und beschwerliche Wege hinein kommen kann. Sie ist 8 geographische Meilen lang und 5 breit. Unter des Grafen Christoph von Hardeck Regierung, ist das Meilenmaaß in dieser Grafschaft eingerichtet, und es sind auf jede Glatzer Meile 305 Schnüre, jede zu 52 Ellen, und also auf 1 Meile 15860 Ellen gerechnet worden.

§. 3. Sie ist durch und durch bergicht, und mit den angenehmsten Abwechselungen von Bergen und Thälern, Wäldern und Wiesen, Feldern und Bächen, Städten und Dörfern, versehen. An Getraide bauet sie in guten Jahren so viel, als ihre Einwohner nöthig haben; ja es kann alsdenn noch wohl etwas davon ausgeführet werden. In schlechten Jahren kann sie Zufuhre aus den benachbarten Län-

dern

dern bekommen. Man hat Garten- und Baumfrüchte, bekömmt auch dergleichen aus Schlesien, Böheim und Mähren. Die Weide ist gut, und die Viehzucht einträglich. Die ansehnlichen Wälder liefern Holz im Ueberflusse. An vierfüßigem und geflügeltem Wildpret ist kein Mangel, und wohlschmeckende Fische sind in großer Menge vorhanden, insonderheit ansehnliche Forellen. Die Steinbrüche liefern nicht allein Mühl- und Leichensteine und Werkstücke, welche zum Theil in andere Länder ausgeführet werden, sondern auch guten Marmor; Topasen, Carniole und Jaspise werden auch gefunden. Steinkohlen werden noch zu Schlegel ausgegraben. Bey Hausdorf ist ein Kupferbergwerk. Die Silberbergwerke, welche ehedessen zu Wilhelmsthal oder Neustädtel und zu Merzberg gewesen, sind wieder eingegangen. Unter den Sauerbrunnen sind die zu Kodowa, Reinerz und Altwilmsdorf die berühmtesten; und das warme Bad bey Landeck ist auch berühmt. Die Neyße entspringt in der Herrschaft Mittelwald zu Tandorf unter dem Schneeberg, geht bey Habelschwerdt und Glatz vorbey, und aus dieser Grafschaft in das schlesische Fürstenthum Münsterberg. Sie nimmt fast alle kleinere Flüsse dieses Landes auf. Kaum eine halbe Meile von ihrer Quelle, an der mährischen Gränze, entspringt die Morel oder Morawa, welche der vornehmste mährische Fluß ist. Die Erlitz, entsteht nicht weit von Reinerz, und geht in das Königreich Böheim, nachdem sie einige Meilen lang die Gränze mit demselben gemacht hat, wie sie denn auch 1586 für einen Gränzfluß zwischen dieser Grafschaft und Böheim erkläret worden ist.

§. 4. In dieser Grafschaft sind 9 Städte und

diebrath die Herrschaft Glatz von Wilhelm von Leuchtenberg einlösen durfte, und Kaiser Friedrich III erhob diese Herrschaft 1462 zum Besten der Söhne eben gedachten Königs Georg Podiebraths zu einer Grafschaft. Als sie sich theileten, kam sie an Heinrich den ältern, Herzog zu Münsterberg und Frankenstein, welchem sie auch Wladislav König in Böheim 1472 zu Lehn verlieh und bestätigte. Dieses Söhne verkauften sie 1500 an ihren Schwager Grafen Albrecht von Hardek für 60000 Kronen. Graf Christoph von Hardek versetzte die Grafschaft 1534 an den böhelmischen König Ferdinand, welcher sie aber bald wieder an Johann von Bernstein verpfändete. 1549 kam sie erst unterpfändlich, und hernach eigenthümlich an Herzog Ernst von Bayern. 1561 brachte sie K. Ferdinand wieder an sich; und von der Zeit an ist sie bey der Krone Böheim geblieben, bis sie 1742 von Friedrich II König von Preußen erobert, auch demselben und seinen Erben und Nachkommen, in eben diesem Jahre im Berliner Frieden, ewig und mit völliger Souverainität und Unabhängigkeit von der Krone Böheim, abgetreten worden. 1760 wurde sie von den Oestreichern eingenommen, durch den Hubertsburger Frieden aber kam sie 1763 wieder an den König von Preußen.

§. 7. Der König von Preußen setzet diese Grafschaft in seinem Titel als einen souverainen Staat nach Schlesien, Oranien, Neuchatel und Vallangin, und vor Geldern, Magdeburg, Cleve, rc. Ihr Wapen besteht aus 3 gekrönten Linien oder Straßen, welche entweder roth im weißen Felde, oder weiß im rothen Felde zu seyn pflegen.

§. 8. So lange diese Grafschaft unter böheimischer Herrschaft stund, wurde sie durch eine sogenann-

ge hinan erbauet ist, auf welchem das feste Schloß oder die nunmehrige alte Festung angelegt ist. Aus den meisten Häusern kann man in das weite Feld sehen. Die alte Festung ist ehedessen in 3 Theile abgetheilet worden, nämlich in das niedere, mittlere und obere Schloß. Des niedern Schlosses Gebäude liegen etwas niedriger nach der Stadt zu, als die obersten Gebäude, und über dasselbige haben ehemals einige adeliche Geschlechter in der Grafschaft, das Burglehn gehabt, daher sie sich auch Burggrafen von Glatz geschrieben, und als Landshauptleute darinn gewohnet haben. In diesem niedern Schlosse ist ein ziemlich geräumiger Platz, welcher rund umher mit Gebäuden eingeschlossen ist, auch sind in demselben gute feuerfreye Gewölbe, in welcher wichtige Sachen sicher aufbehalten werden können. Das Wasser wird durch Röhren von dem Wasserthurme, welcher an der niedern Mühle steht, hinauf in dieses niedere Schloß getrieben. Endlich steht in demselben auch eine katholische Kirche, in welcher aber seit 1745 kein katholischer Gottesdienst mehr gehalten wird. Aus diesem niedern Schlosse geht man ins obere Schloß, welches weit höher auf dem Felsen selbst liegt, 3 Höfe und einen durch lauter Felsen gehauenen sehr tiefen Brunnen hat, der reich an gutem Wasser ist. Auf demselben haben einige von denen Herren, welche die Grafschaft im Besitze gehabt, gewohnet, nunmehr aber ist es des Commandanten Wohnung. Nachdem Glatz unter preußische Bothmäßigkeit gekommen, ist diese alte Festung sehr verbessert und verstärket, auch mit gut angelegten Casematten versehen worden, in welchen eine zahlreiche Besatzung liegen kann. Weil man sie fast in der ganzen Grafschaft sehen kann, so kann auch aus derselben durch Kanonenschüsse und Feuerzeichen in einer Viertelstunde der ganzen Grafschaft ein feindlicher Einfall bekannt gemacht werden. Die neue Festung, welche unter preußischer Regierung angelegt worden, liegt der alten gerade gegen über auf dem sogenannten Schäferberge, und zwischen beyden fließt die Neyße. Man kann von beyden leicht durch ein Sprachrohr einander Nachricht geben. Diese neue Festung ist sehr regelmäßig, fest und vor-

Bundesgenossen Truppen ausgestanden. 1742 wurde sie von den Preußen durch Capitulation eingenommen, und 1760 von den Oestreichern erobert. Der Stadt gehöret das Dorf Steinwitz, nebst einigen Vorwerken.

In dieser Stadt ist auch ein königliches Rentamt.

2 Alt-Wilmsdorf, ein Kirchdorf, dessen Sauerbrunnen stark gebraucht wird.

3 Alt-Heyde, ein Dorf mit einem Sauerbrunnen.

4 Merzdorf, Ober-Hausdorf, Neudeck, Gabersdorf, Melden und Wieschau oder Wiese, sind gräflich götzische Dörfer mit Rittersitzen.

5 Nieder-Hausdorf, ein gräflich neuhausisches Dorf mit 2 Rittersitzen.

6 Haßitz, ein Dorf des Freyherrn von Pilati.

7 Labitsch und Poditau, sind Dörfer und Rittersitze derer von Schenkendorf.

8 Schwenz, ein Dorf mit 2 Rittersitzen, deren einer einem Grafen von Hartig, und der andere einem Freyherrn von Hem zugehöret.

9 Pirkwitz oder Burgwitz, ein Dorf und Rittersitz der Grafen von Hartig.

10 Koritau, ein gräflich hartigisches Dorf.

11 Roschwitz und Stolzenau, sind Dörfer, den Grafen von Wallis zugehörig.

12 Pischwitz oder Pischkowitz, ein Dorf mit 2 Gütern derer von Haugwitz.

13 Ober-Schwedeldorf, ein Dorf, woselbst 2 gräflich wallische Güter, ein Rittersitz derer von Tschischwitz, Unterthanen der Grafen von Hartig, und Unterthanen des königlichen Rentamts zu Glatz, angetroffen werden.

14 Nieder-Schwedeldorf, gehöret den Jesuiten zu Glatz.

15 Rengersdorf, ein Dorf mit 2 Rittersitzen.

16 Eysersdorf, ein Dorf, theils den Jesuiten zu Glatz, theils einigen von Adel zugehörig.

II Der Landecker District, enthält

1 Landeck, eine königliche kleine und offene Stadt an dem kleinen Bielaflusse, welche sich vom Ackerbau und Viehzucht, Bier- und Brantweinschank ernähret. Die Einwohner sind fast alle römischkatholisch. Sie hat zu *Kriegszeiten viel ausstehen* müssen; denn sie ist oft in

Brand

kleine Kirche steht, ein kalter schwefelichter Brunnen. Die Stadt Landeck hat das alte Bad 1572, und neue Bad nebst Ober-Thalheim 1735 käuflich an sich gebracht.

3 Wilhelmsthal oder Neustädtel, ein offenes Städtchen an der Biele, bey welchem ehedessen ein Silberbergwerk gewesen ist. Den ersten Namen hat es von seinem Stifter Wilhelm von Oppersdorf, den zweyten hat es seit 1561, da es zu einem Bergstädtchen gemacht worden. Es gehöret einem Grafen von Wallis.

4 Seiffenberg, Schreckendorf, Winkeldorf und Kunzendorf, sind gräflich wallisische Dörfer.

5 Ullersdorf, ein Kirchdorf mit 3 Rittersitzen, deren einer gräflich wallisisch, die 2 übrigen aber adelich schenkendorfisch sind.

6 Reyersdorf, ein gräflich neuhausisches Dorf.

7 Schönau, ein Dorf, einem von Haugwitz zugehörig.

8 Alt- und Neu-Gersdorf, nebst Bielendorf, sind große Dörfer, welche aneinander liegen.

9 Conradswalde, ein Dorf, welches einem von Frobel zuständig ist. Das feste Schloß, welches hier gewesen, ist 1469 zerstöret worden.

III Der Habelschwerdter District, in welchem

1 Habelschwerdt, ehedessen Bystrzice genannt, eine königliche kleine bemauerte Stadt von gutem Ansehen, an der Neyße, welche hier den Bach Weistritz aufnimmt. Die Pfarrkirche gehöret den Katholiken, die hiesigen Evangelischen aber halten ihren Gottesdienst zugleich mit der Besatzung auf dem Rathhause. Ehedessen gehörte sie unter das Schloß und die Stadt Glatz, König Johannes aber setzte sie 1319 in Freyheit. K. Rudolph verleibte sie 1577 dem Schlosse zu Glatz abermals und auf ewig ein: sie ist aber doch wieder davon abgesondert worden. 1617 erkaufte sie vom Kaiser Matthias die Obergerichte für 3000 Gulden. 1475 und 1645 ist sie abgebrannt.

Der Stadt gehören die Dörfer Alt-Weiseritz und Grottenpfahl.

2 Plomnitz, ein gräflich wallisisches Dorf unweit Habelschwerdt, woselbst 1745 ein kleines Treffen zwischen einem preußischen und östreichischen Corps Truppen vorfiel, in welchem letzteres den kürzern zog. Es ist hier ein herrliches Schloß.

3 Die

IV **Der hummelische District**, hat seinen Namen von dem zerstörten Bergschlosse Hummel, welches zwischen Reinerz und Lewin gelegen hat, und nebst einigen Vorwerken der Stadtkämmerey zu Reinerz gehöret. Nicht weit von dieser Stadt sind auf einem hohen Berge die sogenannten Seefelder zu finden, die beständig unter Wasser stehen, welches weder ab noch zunehmen, auch im härtesten Winter nicht gefrieren soll. Wegen des Sumpfs und Torfs kann man nach der Mitte derselben weder zu Fuß noch auf Kähnen gelangen. In diesem Districte sind belegen:

1 Reinerz, eine kleine und offene königliche Stadt, welche in einem Grunde liegt, und ganz mit hohen Bergen umgeben ist. Hier wird gutes Tuch und guter Plüsch verfertiget, und in der Vorstadt ist eine ansehnliche Papiermühle, in welcher Papier verfertiget wird, so dem holländischen nichts nachgiebt, und mit welchem die königlichen Aemter und Collegia in Schlesien versorget werden. Sie ist oft verbrannt und verwüstet worden. Der hiesige Sauerbrunnen ist einer der besten in der Grafschaft. Es gehöret ihr das Dorf Rohms.

2 Lewin, ein kleines und offenes königliches Städtchen, welches in einem Grunde liegt. Ehedessen hat es zu der Herrschaft Hummel gehöret. Auf dem hiesigen Berge hat vor Alters ein Schloß gestanden.

3 Rückers, ein gräflich hartigisches Dorf.

4 Die Dörfer Friedersdorf, Sakisch, Gellenau, u. a. m. Am letztern Orte ist ein Sauerbrunnen.

5 Kodowa, ein Dorf mit einem Sauerbrunnen, welcher der stärkste in dieser Grafschaft ist.

V **Der wünschelburgische District**, in welchem der hohe Berg Heuscheune liegt, welcher in der Mitte wie geborsten aussieht, und eine große Kluft daselbst zeiget. Man beurtheilet in hiesiger Gegend das bevorstehende Wetter darnach, ob es um denselben trübe oder klar ist. Der District enthält:

1 Wün-

Register.

A.

Cer-

Gassen-

Gren-

Gut-

Hie

Lodri.

Mal-

Mey-

Nee

Ponte

Rau-

S.

S. Mo-

Trey

Ush

Wiesau

Zwarte





A 407131
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06219 5204